



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 103 192 464

Engelisches Gesehbuch

Dr. H. Schiller

Berlin,
J. B. Neumann

50m

99



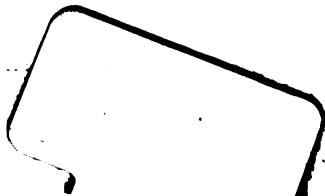
HARVARD LAW LIBRARY

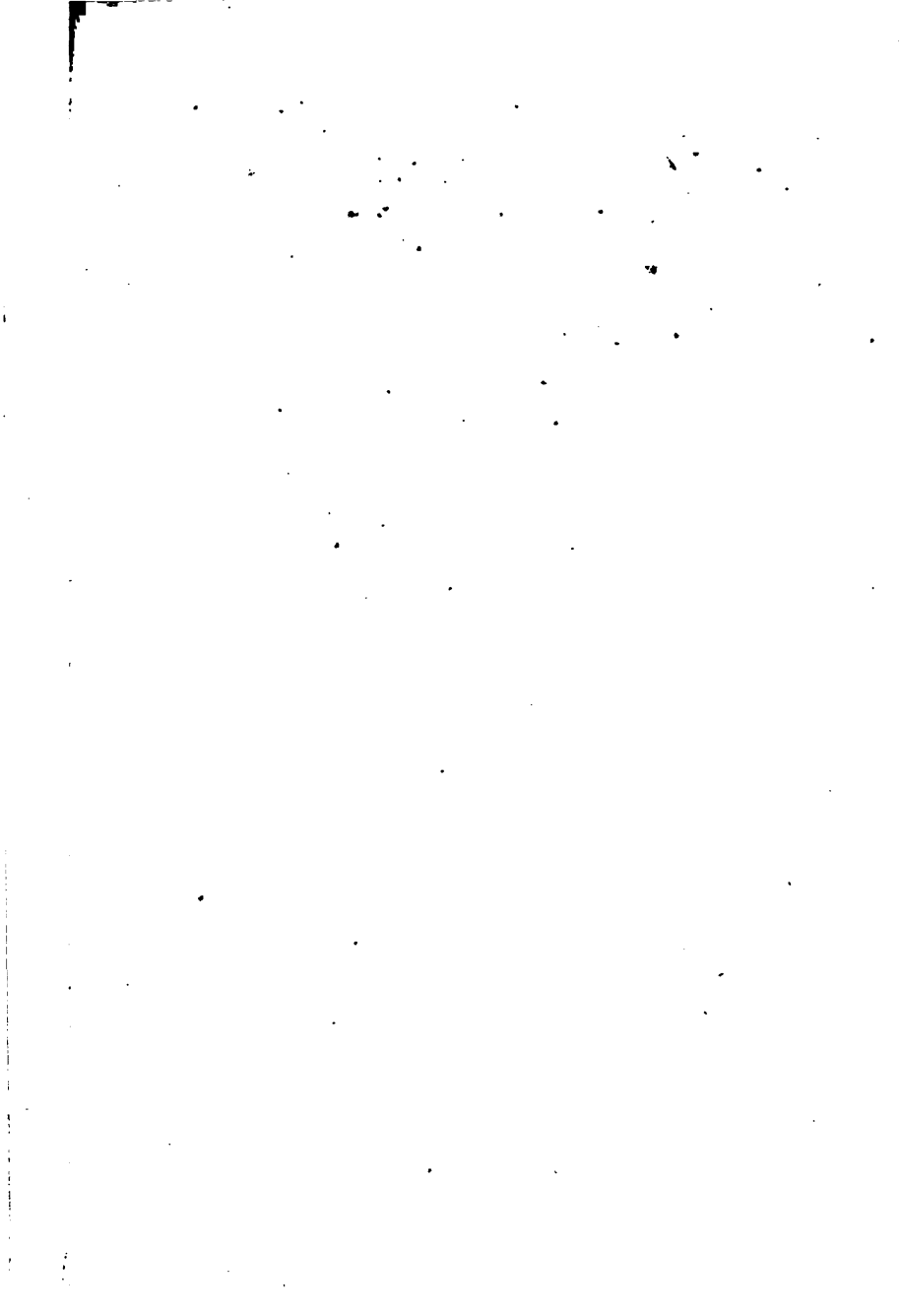
FROM THE LIBRARY

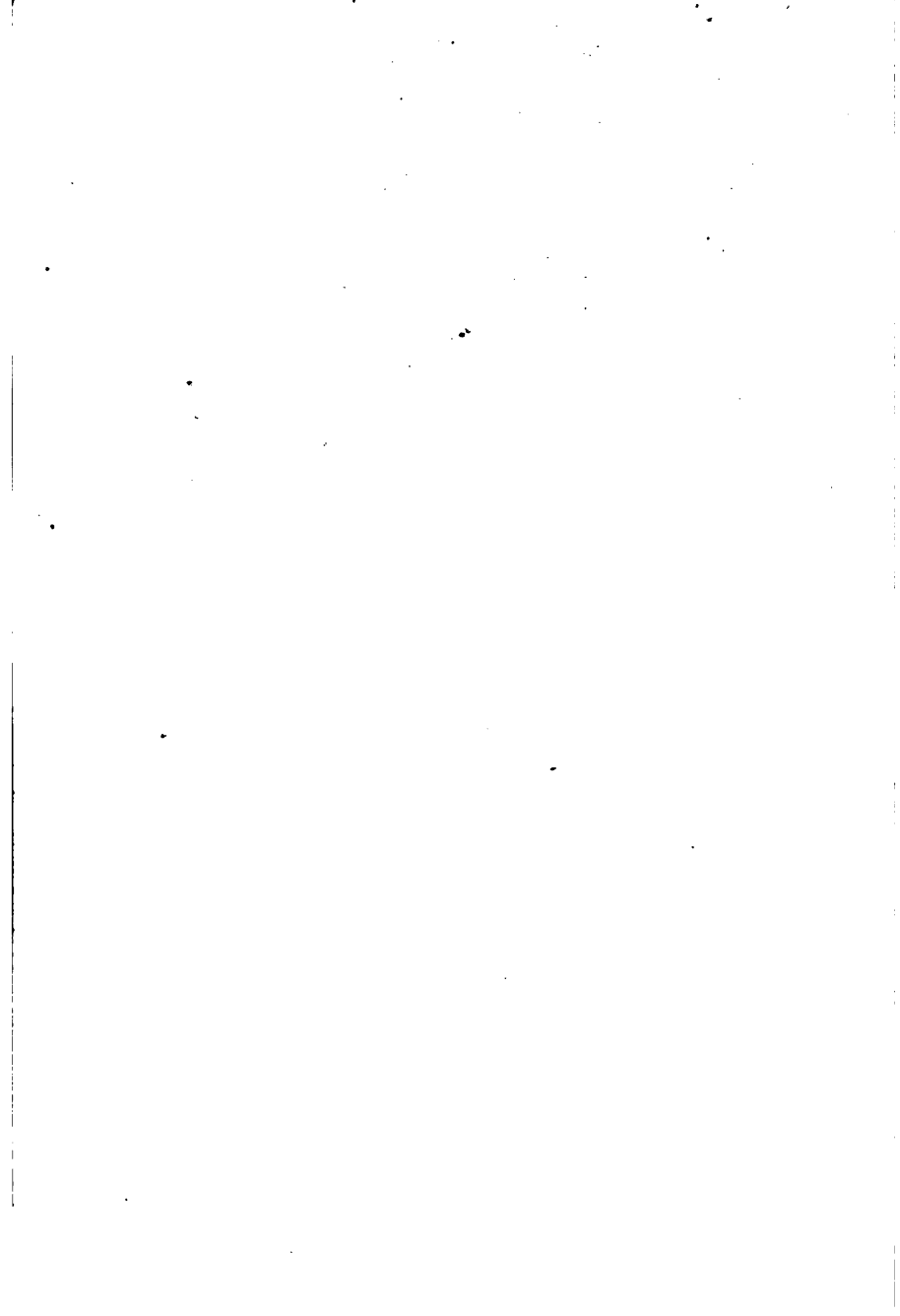
OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932







Guttentag'sche Sammlung
Nr. 38/39. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 38/39.

Bürgerliches Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz.

Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.



L. O. f. S.,
c

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz

mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. F. André,
a. o. Professor in Göttingen,

R. Greiff,
Amtsgerichtsrath, Hilfsarbeiter im Justiz-
ministerium zu Berlin,

F. Ritgen,
Amtsrichter in Luckau,

Dr. R. Uzner,
Landgerichtsrath, verwendet im Justiz-
ministerium zu München,

f. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung
des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs,

herausgegeben von

Dr. A. Ahlles,

Reichsgerichtsrath a. D.,

f. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission

Zweite, vermehrte Auflage.

Berlin.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

1899.

+

Germany: Laws: Codes: Civil (G)

APR 12 1932

Vorwort

zur ersten Auflage.

Wer unbefangen und vorurtheilsfrei das Bürgerliche Gesetzbuch liest, wird die Sprache, in welcher dasselbe redet, im Allgemeinen einfach und deutlich finden. Gleichwohl wird es ihm kaum gelingen, das neue Recht ohne weitere Hilfsmittel richtig zu verstehen und sich zu eignen zu machen. Die Schwierigkeiten, welchen das Studium begegnet, ergeben sich sowohl aus dem Inhalt als aus der Form des Werkes. Der Inhalt ist für die einzelnen Rechtsgebiete Deutschlands in vielen Punkten dem bisherigen Rechte gegenüber neu. Die Form ist schon von anderer Seite als die eines Kunstwerkes bezeichnet worden, dessen Bestandtheile harmonisch ineinandergreifen. Der große Vorzug, der hierin liegt, wird es der künftigen Rechtsprechung im Vereine mit der Wissenschaft ermöglichen, im Laufe der Zeit die Gedanken des Gesetzgebers mit Sicherheit zu erforschen und in voller Klarheit aufzudecken. Solange indessen dieses Ziel nicht erreicht ist, trägt gerade die fein durchdachte Form des Werkes, das genau abgewogene Verhältnis einer Vorschrift zu anderen Vorschriften und zu dem ganzen Werke dazu bei, Vielen das Verständnis der aufgestellten Rechtsätze zu erschweren. Und doch müssen nicht bloß die Juristen, sondern alle Diejenigen, welche zur Anwendung des Gesetzbuchs berufen sind, schon jetzt sich bemühen, das neue Recht wenigstens in den Grundzügen kennen zu lernen, wenn sie nicht darauf verzichten wollen, sich diese Kenntniß bis zum 1. Januar 1900 zu verschaffen. Hierin soll ihnen die vorliegende Ausgabe eine gewisse Unterstützung und Erleichterung gewähren.

Ein wissenschaftlicher und verhältnißmäßig erschöpfender Kommentar hat selbstverständlich in dem kurzen Zeitraume, der seit der Verkündung des Gesetzbuchs verstrichen ist, nicht geschrieben werden können. Die Herausgeber haben sich deshalb eine bescheidenere Aufgabe gestellt; sie bieten den theilnehmenden Kreisen nur ein Handbuch, das den Leser in das Studium des neuen

Rechtes einführen, ihm den Zusammenhang der Rechtsätze andeuten, die Tragweite des einen und des anderen Satzes darlegen und auf diese Weise einen Wegweiser durch die oft recht verschlungenen Pfade des Gesetzbuchs an die Hand geben soll.

Diesem Zwecke entsprechend ist nach einer Einleitung, welche die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthält, der durch das Reichsgesetzblatt veröffentlichte Gesetzestext wortgetreu abgedruckt und mit Erläuterungen versehen. Die Erläuterungen betreffen entweder einen größeren Theil des Gesetzbuchs oder nur einen Paragraphen. Die ersteren schieben sich zwischen die Ueberschrift eines Buches, Abschnitts, Titels zc. und die darauf folgenden Gesetzesvorschriften ein; die letzteren sind als Anmerkungen dem Paragraphen beigelegt, auf welchen sie sich beziehen. Beide Kategorien heben sich durch kleinere Schrift von dem Texte des Gesetzes ab. Als Erläuterung betrachten die Herausgeber auch die Ueberschriften, mit welchen sie die einzelnen Paragraphen ausgestattet haben, um den Leser in den Stand zu setzen, den Inhalt und das System einer Gruppe von Rechtsnormen mit Leichtigkeit zu überblicken.

Die Herausgeber haben sich in die Bearbeitung des Gesetzbuchs dergestalt getheilt, daß jeder von ihnen ein Buch übernommen hat, und zwar Greiff den Allgemeinen Theil, André das Recht der Schulverhältnisse, Achilles das Sachenrecht, Unzner das Familienrecht und Ritgen das Erbrecht; die Einleitung, die Erläuterung des Einführungsgesetzes und das Sachregister sind von Greiff verfaßt worden.

Die wenigen Abkürzungen, die sich die Herausgeber gestattet haben, werden auch ohne weitere Erklärung verstanden werden. Zu bemerken ist nur, daß, wenn auf die „Denkschrift“ schlechthin oder auf die „Anlage zur Denkschrift“ verwiesen wird, hiermit die Anlage II der mit dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Reichstage vorgelegten Denkschrift gemeint ist.

Berlin, den 1. Oktober 1896.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Obwohl die erste Auflage trotz ihrer ungewöhnlichen Stärke schon im Herbst 1897 vergriffen war, glaubte die Verlagsbuchhandlung doch der weiteren Nachfrage nach dem Buche zunächst durch einen Neudruck desselben genügen zu können. Eine verbesserte Auflage erschien erst angezeigt, nachdem die im Art. 1 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. vorbehaltenen Gesetze sämmtlich zu Stande gekommen und im Juni 1898 verkündet worden waren. Inzwischen haben die Herausgeber das Gesetzbuch unter Berücksichtigung der durch dasselbe hervorgerufenen Literatur nochmals sorgfältig durchgearbeitet. Das Ergebniß ihrer Studien haben sie in der zweiten Ausgabe verworther.

Das Buch hat, um auch ferner seinen Zweck erfüllen zu können, an Umfang beträchtlich zunehmen müssen. Die Erläuterungen sind nicht bloß in einzelnen Punkten berichtigt und ergänzt, sondern an zahlreichen Stellen, zum Theil unter völliger Neugestaltung, erheblich vermehrt worden. Die Gesetze, deren Text auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 342) Seitens des Reichskanzlers von neuem bekannt gemacht ist (S. 369 ff.), werden fortan in der Gestalt citirt, welche sie in dieser Bekanntmachung haben.

Als weitere Neuerung ist hervorzuheben, daß in Folge eines von Freunden des Buches geäußerten Wunsches unter jedem Paraphrasen bezw. Artikel die entsprechenden Stellen der veröffentlichten Entwürfe*) nachgewiesen werden. Es sind dies:

1. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und Entwurf eines Einführungsgesetzes 2c. Erste Lesung. Ausgearbeitet durch die vom Bundesrathe berufene Kommission. Amtliche Ausgabe 1888 (C. I);

*) Die Entwürfe sind im Verlage von J. Guttentag erschienen.

2. Die von der Kommission für die zweite Lesung ausgearbeiteten Entwürfe:

a. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zc. nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Auf amtliche Veranlassung 1894, 1895 (E. II);

b. Der dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf unter dem Titel: Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und eines zugehörigen Einführungsgesetzes zc. in der Fassung der Bundesrathsvorlagen. Auf amtliche Veranlassung 1898 (E. II B.R.);

3. Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage 1896 (R.L.).

Zum Verständnisse der Citate mag darauf hingewiesen werden, daß die unter 2a bezeichnete Veröffentlichung den Entwurf eines Einführungsgesetzes nicht zum Gegenstande gehabt hat.

Auf die veröffentlichten Motive des ersten Entwurfes, die Protokolle der Komm. für die zweite Lesung und die dem Reichstage vorgelegte Denkschrift ist die Nachweisung nicht ausgedehnt worden, weil das, was diese Vorarbeiten zur richtigen Auslegung des Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes beitragen, an der Hand der nachgewiesenen Paragraphen bezw. Artikel ohne Weiteres sich auffinden läßt.

Berlin, den 1. Dezember 1898.

Inhalts=Uebersicht.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil	15
------------------------------------	-----------

Erster Abschnitt. Personen.

Erster Titel. Natürliche Personen. §§. 1 bis 20	16
---	----

Zweiter Titel. Juristische Personen.

I. Vereine	28
----------------------	----

1. Allgemeine Vorschriften. §§. 21 bis 54	24
---	----

2. Eingetragene Vereine. §§. 55 bis 79	38
--	----

II. Stiftungen. §§. 80 bis 88	40
---	----

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes. §. 89	48
---	----

Zweiter Abschnitt. Sachen. §§. 90 bis 108	48
--	-----------

Dritter Abschnitt. Rechtsgeschäfte.

Erster Titel. Geschäftsfähigkeit. §§. 104 bis 115	48
---	----

Zweiter Titel. Willenserklärung. §§. 116 bis 144	52
--	----

Dritter Titel. Vertrag. §§. 145 bis 157	62
---	----

Vierter Titel. Bedingung. Zeitbestimmung. §§. 158 bis 168	65
---	----

Fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht. §§. 164 bis 181	67
---	----

Sechster Titel. Einwilligung. Genehmigung. §§. 182 bis 185	78
--	----

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine. §§. 186 bis 198	74
---	-----------

Fünfter Abschnitt. Verjährung. §§. 194 bis 225	77
---	-----------

Sechster Abschnitt. Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung.

Selbsthülfe. §§. 226 bis 281	88
--	----

Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleistung. §§. 282 bis 240	90
--	-----------

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse	94
Erster Abschnitt. Inhalt der Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Verpflichtung zur Leistung. §§. 241 bis 292	95
Zweiter Titel. Verzug des Gläubigers. §§. 293 bis 304	113
Zweiter Abschnitt. Schuldverhältnisse aus Verträgen	115
Erster Titel. Begründung. Inhalt des Vertrags. §§. 305 bis 319	116
Zweiter Titel. Gegenseitiger Vertrag. §§. 320 bis 327	120
Dritter Titel. Versprechen der Leistung an einen Dritten §§. 328 bis 385	124
Vierter Titel. Draufgabe. Vertragsstrafe. §§. 336 bis 345	126
Fünfter Titel. Rücktritt. §§. 346 bis 361	129
Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Erfüllung. §§. 362 bis 371	133
Zweiter Titel. Hinterlegung. §§. 372 bis 386	136
Dritter Titel. Aufrechnung. §§. 387 bis 396	141
Vierter Titel. Erlaß. §. 397	144
Vierter Abschnitt. Uebertragung der Forderung. §§. 398 bis 418	145
Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme. §§. 414 bis 419	150
Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. §§. 420 bis 432	153
Siebenter Abschnitt. Einzelne Schuldverhältnisse.	
Erster Titel. Kauf. Tausch.	
I. Allgemeine Vorschriften. §§. 433 bis 458	157
II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§. 459 bis 493	165
III. Besondere Arten des Kaufes.	
1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe. §§. 494 bis 496	174
2. Wiederkauf. §§. 497 bis 503	175
3. Vorkauf. §§. 504 bis 514	176
IV. Tausch. §. 515	179
Zweiter Titel. Schenkung. §§. 516 bis 534	180
Dritter Titel. Mieth. Pacht.	
I. Mieth. §§. 535 bis 580	186
II. Pacht. §§. 581 bis 597	200
Vierter Titel. Leih. §§. 598 bis 606	204

	Seite
Fünfter Titel. Darlehen. §§. 607 bis 610	207
Sechster Titel. Dienstvertrag. §§. 611 bis 680	209
Siebenter Titel. Werkvertrag. §§. 681 bis 651	216
Achter Titel. Mäklervertrag. §§. 652 bis 656	224
Neunter Titel. Auslobung. §§. 657 bis 661	226
Zehnter Titel. Auftrag. §§. 662 bis 676	228
Elfter Titel. Geschäftsführung ohne Auftrag. §§. 677 bis 687	282
Zwölfter Titel. Verwahrung. §§. 688 bis 700	285
Dreizehnter Titel. Einbringung von Sachen bei Gastwirthen. §§. 701 bis 704	288
Vierzehnter Titel. Gesellschaft. §§. 705 bis 740	240
Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft. §§. 741 bis 758	251
Sechzehnter Titel. Leibrente. §§. 759 bis 761	256
Siebzehnter Titel. Spiel. Wette. §§. 762 bis 764	257
Achtzehnter Titel. Bürgschaft. §§. 765 bis 778	258
Neunzehnter Titel. Vergleich. §. 779	268
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß. §§. 780 bis 782	268
Einundzwanzigster Titel. Anweisung. §§. 783 bis 792	264
Zweiundzwanzigster Titel. Schuldverschreibung auf den Inhaber. §§. 793 bis 808	267
Dreiundzwanzigster Titel. Vorlegung von Sachen. §§. 809 bis 811	273
Vierundzwanzigster Titel. Ungerechtfertigte Bereicherung. §§. 812 bis 822	274
Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen. §§. 823 bis 853	279

Drittes Buch.

Sachenrecht 292

Erster Abschnitt. Besitz. §§. 854 bis 872 298

Zweiter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften über Rechte an
Grundstücken. §§. 873 bis 902. 299

Dritter Abschnitt. Eigenthum.

Erster Titel. Inhalt des Eigenthums. §§. 903 bis 924 814

	Seite
Zweiter Titel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken. §§. 925 bis 928	321
Dritter Titel. Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.	
I. Uebertragung. §§. 929 bis 936	328
II. Erfindung. §§. 937 bis 945	327
III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung. §§. 946 bis 952	329
IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache. §§. 953 bis 957	331
V. Aneignung. §§. 958 bis 964	338
VI. Fund. §§. 965 bis 984	335
Vierter Titel. Ansprüche aus dem Eigenthume. §§. 985 bis 1007	342
Fünfter Titel. Miteigenthum. §§. 1008 bis 1011	350
Vierter Abschnitt. Erbbaurecht. §§. 1012 bis 1017	351
Fünfter Abschnitt. Dienstbarkeiten.	
Erster Titel. Grunddienstbarkeiten. §§. 1018 bis 1029	353
Zweiter Titel. Nießbrauch	358
I. Nießbrauch an Sachen. §§. 1030 bis 1067	358
II. Nießbrauch an Rechten. §§. 1068 bis 1084	368
III. Nießbrauch an einem Vermögen. §§. 1085 bis 1089	378
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. §§. 1090 bis 1098	375
Sechster Abschnitt. Vorkaufsrecht. §§. 1094 bis 1104	376
Siebenter Abschnitt. Reallasten. §§. 1105 bis 1112	380
Achter Abschnitt. Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld	382
Erster Titel. Hypothek. §§. 1113 bis 1190	385
Zweiter Titel. Grundschuld. Rentenschuld.	
I. Grundschuld. §§. 1191 bis 1198	416
II. Rentenschuld. §§. 1199 bis 1208	418
Neunter Abschnitt. Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.	
Erster Titel. Pfandrecht an beweglichen Sachen. §§. 1204 bis 1272	420
Zweiter Titel. Pfandrecht an Rechten. §§. 1273 bis 1296	441

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt. Bürgerliche Ehe.

Erster Titel. Verlöbniß. §§. 1297 bis 1302	449
Zweiter Titel. Eingehung der Ehe. §§. 1303 bis 1322	451
Dritter Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. §§. 1323 bis 1347	459
Vierter Titel. Wiederverheirathung im Falle der Todes- erklärung. §§. 1348 bis 1352	467
Fünfter Titel. Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. §§. 1353 bis 1362	469
Sechster Titel. Eheliches Güterrecht	473
I. Gefegliches Güterrecht	474
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1363 bis 1372	475
2. Verwaltung und Nutzniehung. §§. 1373 bis 1409	478
3. Schuldenhaftung. §§. 1410 bis 1417	488
4. Beendigung der Verwaltung und Nutzniehung. §§. 1418 bis 1425	490
5. Gütertrennung. §§. 1426 bis 1431	493
II. Vertragmäßiges Güterrecht.	
1. Allgemeine Vorschriften. §§. 1432 bis 1436	495
2. Allgemeine Gütergemeinschaft. §§. 1437 bis 1518	496
3. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1519 bis 1548	524
4. Fahrnißgemeinschaft. §§. 1549 bis 1557	532
III. Güterrechtsregister. §§. 1558 bis 1568	534
Siebenter Titel. Scheidung der Ehe. §§. 1564 bis 1587	536
Achter Titel. Kirchliche Verpflichtungen. §. 1588	545

Zweiter Abschnitt. Verwandtschaft.

Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 1589, 1590	545
Zweiter Titel. Eheliche Abstammung. §§. 1591 bis 1600	546
Dritter Titel. Unterhaltspflicht. §§. 1601 bis 1615	550
Vierter Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.	555
I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen. §§. 1616 bis 1625	556
II. Elterliche Gewalt. §. 1626.	
1. Elterliche Gewalt des Vaters. §§. 1627 bis 1638	559
2. Elterliche Gewalt der Mutter. §§. 1634 bis 1638	576

	Seite
Fünfter Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen. §§. 1699 bis 1704	581
Sechster Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder. §§. 1705 bis 1718	582
Siebenter Titel. Legitimation unehelicher Kinder.	
I. Legitimation durch nachfolgende Ehe. §§. 1719 bis 1722	588
II. Ehelichkeitserklärung. §§. 1728 bis 1740	589
Achter Titel. Annahme an Kindesstatt. §§. 1741 bis 1772 .	598
Dritter Abschnitt. Vormundschaft	602
Erster Titel. Vormundschaft über Minderjährige.	
I. Anordnung der Vormundschaft. §§. 1778 bis 1792 .	608
II. Führung der Vormundschaft. §§. 1798 bis 1886 . .	610
III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts. §§. 1887 bis 1848	624
IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths. §§. 1849 bis 1851	627
V. Befreite Vormundschaft. §§. 1852 bis 1857	628
VI. Familienrath. §§. 1858 bis 1881	630
VII. Beendigung der Vormundschaft. §§. 1882 bis 1895 .	635
Zweiter Titel. Vormundschaft über Volljährige. §§. 1896 bis 1908	639
Dritter Titel. Pflegschaft. §§. 1909 bis 1921	648

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt. Erbfolge. §§. 1922 bis 1941	648
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des Erben.	
Erster Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlassgerichts. §§. 1942 bis 1966	655
Zweiter Titel. Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten	668
I. Nachlassverbindlichkeiten. §§. 1967 bis 1969	664
II. Aufgebot der Nachlassgläubiger. §§. 1970 bis 1974 .	665
III. Beschränkung der Haftung des Erben. §§. 1975 bis 1992	668
IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben. §§. 1998 bis 2018	675
V. Aufschiebende Einreden. §§. 2014 bis 2017	682
Dritter Titel. Erbschaftsanspruch. §§. 2018 bis 2081 . .	684

	Seite
Vierter Titel. Mehrheit von Erben	689
I. Rechtsverhältniß der Erben unter einander. §§. 2082 bis 2057	690
II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlaß- gläubigern. §§. 2058 bis 2068	698
Dritter Abschnitt. Testament.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften. §§. 2064 bis 2086 .	701
Zweiter Titel. Erbeinsetzung. §§. 2087 bis 2099	707
Dritter Titel. Einsetzung eines Nacherben. §§. 2100 bis 2146	710
Vierter Titel. Vermächtniß. §§. 2147 bis 2191	724
Fünfter Titel. Auflage. §§. 2192 bis 2196	788
Sechster Titel. Testamentvollstrecker. §§. 2197 bis 2228 .	789
Siebenter Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments. §§. 2229 bis 2264	749
Achter Titel. Gemeinschaftliches Testament. §§. 2265 bis 2278	761
Vierter Abschnitt. Erbvertrag. §§. 2274 bis 2302	764
Fünfter Abschnitt. Pflichttheil. §§. 2303 bis 2338	774
Sechster Abschnitt. Erbnunwürdigkeit. §§. 2339 bis 2345 . .	788
Siebenter Abschnitt. Erbverzicht. §§. 2346 bis 2352	790
Achter Abschnitt. Erbschein. §§. 2353 bis 2370	792
Neunter Abschnitt. Erbschaftskauf. §§. 2371 bis 2385	799

Einführungsgesetz.

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. Artikel 1 bis 81 .	804
Zweiter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen. Artikel 82 bis 84	815
Dritter Abschnitt. Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landgesetzen. Artikel 85 bis 152	881
Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften. Artikel 153 bis 218	863
Sachregister	889

Abkürzungen.

In den Verweisungen unter den einzelnen Paragraphen und Artikeln bedeutet **E. I** den Entwurf erster Lesung, **E. II** den Entwurf zweiter Lesung (1894, 1895), mit den Buchstaben **B. P.** den dem Bundesrathe vorgelegten Entwurf, **R. C.** die dem Reichstage gemachte Vorlage (1896). Gemeint ist der Entwurf des Gesetzbuchs, wenn der beigefügten Zahl das Zeichen §. oder §§. vorgelegt ist, der Entwurf des Einführungsgesetzes, wenn statt dieses Zeichens das abgekürzte Wort Artikel steht. Vergl. das Vorwort S. VII, VIII.

Im Übrigen sind nachstehende Abkürzungen hervorzuheben:

A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die Königl. Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794.

Art. = Artikel.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C. P. O. = Civilprozessordnung.

E. G. = Einführungsgesetz.

F. G. G. = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

G. B. O. = Grundbuchordnung.

Gew. O. = Gewerbeordnung.

G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz.

H. G. B. = Handelsgesetzbuch.

K. O. = Konkursordnung.

St. G. B. = Strafgesetzbuch.

St. P. O. = Strafprozessordnung.

W. O. = Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

Z. B. G. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Einleitung.

Der 1. Januar 1900, der Tag, an welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten soll, wird einen Wendepunkt in der deutschen Rechtsgeschichte bilden; mit diesem Tage gelangt das deutsche Volk zum ersten Male in den Genuß eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes.

Die ältere Staats- und Rechtsentwicklung Deutschlands hatte zur Zersplitterung des Reichs in eine Unzahl kleiner und kleinster Gebiete mit verschiedenem Rechte geführt, als gegen Ende des Mittelalters die fremden Rechte, voran das römische, ihren Zug über die Alpen begannen. Neben der Unzulänglichkeit des einheimischen Rechtes gegenüber den Bedürfnissen der Zeit war die Verworrenheit und Zerrissenheit desselben einer der Hauptgründe, welche dem überlegenen Eindringlinge zum Siege verhalfen. Wenngleich die Entfaltung deutscher Rechtsgedanken durch diesen Ausgang des Jahrhunderte langen Kampfes zwischen einheimischem und fremdem Rechte beklagenswerthe Störungen erlitt, so hat sich derselbe doch der Entwicklung nach dem nunmehr erreichten Ziele hin förderlich erwiesen. Durch die Aufnahme des römischen Rechtes wurde für ganz Deutschland ein Grundstock gemeinsamen bürgerlichen Rechtes gewonnen. Zugleich aber ergab sich daraus, daß das aufgenommene Recht ein fremdes, in einer fremden Sprache geschriebenes war, für die Folgezeit die dringende Aufforderung, die hiermit verbundenen tiefgreifenden Mißstände durch Schaffung deutscher Gesetzbücher zu beseitigen. Diese Aufgabe konnte nach der staatlichen Gestaltung Deutschlands vorerst nur für einzelne Gebiete gelöst werden. So entstand der Coder Maximilianus Bavaricus (1756), das Allgemeine Landrecht für die königlich Preussischen Staaten (1794), das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutschen Erblande der österreichischen Monarchie (1811). Auch der französische Code civil vom Jahre 1804 ist hier zu erwähnen, da er alsbald in ausgedehnten Gebieten Deutschlands eingeführt und nach dem Sturze der Napoleonischen Fremdherrschaft in Geltung belassen wurde.

In Baden endlich hat eine Uebersetzung des Code mit Aenderungen und Zusätzen als Badisches Landrecht im Jahre 1809 Gesetzeskraft erlangt und bis heute behalten.

Während die genannten Gesetzeswerke nur das Bedürfnis einzelner Staaten befriedigten, erhob sich in der Zeit der Befreiungskriege, unter dem Eindrucke der durch diese geweckten vaterländischen Begeisterung, der Ruf nach einem einheitlichen deutschen Gesetzbuche. Wohl hatten schon früher einzelne Männer, wie Konring, Leibniz und Bütter, die Unvollkommenheit des bestehenden Rechtszustandes dargethan und ein allgemeines deutsches Gesetzbuch gefordert¹⁾. Die nationale Bedeutung eines solchen Werkes aber fand zum ersten Male in der 1814 veröffentlichten Schrift Thibaut's über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland nachhaltig wirksamen Ausdruck. Auch der gewichtige Widerspruch, dem Thibaut bei dem großen Rechtslehrer v. Savigny begegnete, vermochte das Verlangen nach einem einheitlichen Privatrechte nicht zum Schweigen zu bringen. Neben dem nationalen Interesse war es vor Allem das Bedürfnis des stark entwickelten Verkehrs zwischen den verschiedenen deutschen Staaten, welches immer von neuem an die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes gemahnte²⁾. Freilich war die Erreichung dieses Zieles durch den Mangel einer einheitlichen Gesetzgebungsgewalt für die Staaten des Deutschen Bundes wesentlich erschwert. Dennoch gelang es, durch die im Jahre 1847 geschaffene Wechselordnung und das in den Jahren 1857—1861 ausgearbeitete Handelsgesetzbuch auf zwei engeren Gebieten gemeinsames Recht für alle deutschen Staaten herzustellen. Die weitergehenden Wünsche des Volkes erhielten durch die am 28. März 1849 verkündete „Verfassung des Deutschen Reichs“ einen zwar praktisch wirkungslosen, aber bezeichnenden Ausdruck, indem darin der Reichsgewalt die Aufgabe zugewiesen war, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

Inzwischen machten einzelne deutsche Staaten Versuche, für ihr Gebiet eine einheitliche Gestaltung des bürgerlichen Rechtes

¹⁾ Eine Zusammenstellung älterer Stimmen für diese Forderung giebt E. Schwarz, Privatrechtliche Kodifikationsbestrebungen, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 1 S. 38—49.

²⁾ Ueber die literarischen Vertreter des Gedankens der Rechtseinheit vergl. Schwarz a. a. D. S. 71—112.

zu erzielen. Indessen gelangten die meisten Anläufe nicht über das Stadium der Entwürfe hinaus. Dies war das Schicksal der schon 1817 in Angriff genommenen, von 1832—1848 fortgesetzten Gesezrevision in Preußen sowie der Kodifikationsbestrebungen in Bayern und Hessen, aus welchen der 1860 und 1864 zum Theil veröffentlichte Entwurf eines bürgerlichen Gesezbuchs für das Königreich Bayern und der 1841—1853 bekannt gegebene gleichnamige Entwurf für das Großherzogthum Hessen hervorgingen. Nur im Königreich Sachsen erreichten die langjährigen gesezgeberischen Arbeiten mit dem im Jahre 1863 verkündeten Bürgerlichen Gesezbuche ihr Ziel.

Im Gegensatz zu diesen Bestrebungen einzelner Bundesstaaten schuf sich 1860 der Juristenstand der Nation in dem deutschen Juristentage ein dauerndes, einflussreiches Organ zur Vertretung seiner auf die Rechtseinheit gerichteten Wünsche. Als jedoch im Jahre 1862 der Deutsche Bund nochmals einen Schritt zur Herstellung gemeinsamen Rechtes unternahm, warf die bevorstehende staatliche Umgestaltung Deutschlands schon ihren Schatten voraus: der Beschluß der Bundesversammlung, den Entwurf eines allgemeinen Gesezes über Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse auszuarbeiten zu lassen, stieß auf den Widerspruch Preußens und anderer Staaten und gelangte nur ohne deren Mitwirkung zur Ausführung. Der so geschaffene Entwurf eines Deutschen Gesezes über Schuldverhältnisse, nach dem Orte, an dem die Berathungen über ihn stattfanden, der Dresdener Entwurf genannt, wurde 1866 veröffentlicht; die Vorrede trug das Datum des 13. Juni, des Tages, welcher dem Zusammenbruche des Deutschen Bundes unmittelbar vorherging.

Bei der staatsrechtlichen Neuordnung der deutschen Verhältnisse machte sich alsbald im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes das Bestreben geltend, den Bund auch mit den erforderlichen Befugnissen für eine einheitliche Privatrechtsgesezgebung auszustatten¹⁾. Während der von den Regierungen am 4. März 1867 vorgelegte Verfassungsentwurf im Art. 4 Nr. 13 der Gesezgebungsgewalt des Bundes auf privatrechtlichem Gebiete nur das Wechsel- und Handelsrecht zumies, beantragte der

¹⁾ Ueber die nachstehend berührten parlamentarischen Verhandlungen vergl. die ausführlichen Mittheilungen bei Schwarz a. a. O. S. 142 bis 150 und bei Vierhaus, die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesezbuchs für das Deutsche Reich, Heft 1 der Vetterlischer Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfes zc. S. 83—44.

Abgeordnete Miquel, die Bundeszuständigkeit auf das ganze bürgerliche Recht auszudehnen, der Abgeordnete Vasker, sie wenigstens auf das Obligationenrecht zu erstrecken¹⁾. In der Sitzung v. 20. März 1867²⁾ wurde der umfassendere erste Antrag abgelehnt, der beschränktere Antrag dagegen angenommen. Diesem Beschlusse entsprach die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage in der Verfassung des Norddeutschen Bundes (B.G.Bl. S. 1). Im Jahre 1869 brachten jedoch die vorgenannten beiden Abgeordneten gemeinsam den früheren weitergehenden Antrag wiederum ein, und dies Mal wurde derselbe nach eingehender Erörterung in drei Sitzungen mit großer Mehrheit angenommen³⁾. Noch in demselben Jahre führten die gleichen Antragsteller einen der Erweiterung der Bundeszuständigkeit günstigen Beschlusse des preussischen Abgeordnetenhauses herbei⁴⁾.

Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63) übernahm zunächst den Artikel 4 Nr. 13 der Norddeutschen Bundesverfassung in unveränderter Gestalt. Auf Antrag des Abgeordneten Vasker beschloß jedoch der Reichstag in den Jahren 1871, 1872 und 1873 immer von neuem mit großer Mehrheit die Ausdehnung der Reichszuständigkeit auf das gesammte bürgerliche Recht⁵⁾. In dem gleichen Sinne sprachen sich die sächsische Kammer der Abgeordneten am 23. Februar 1872, die württembergische Kammer der Abgeordneten am 30. Januar 1873 sowie die bayerischen Kammern der Abgeordneten und der Reichsräthe am 8. November und am 4. Dezember 1873 aus. Inzwischen hatte sich auch in der Haltung der verbündeten Regierungen ein Umschwung vollzogen. Schon der Beschlusse des Reichstags vom Jahre 1871 hatte im Bundesrath eine erhebliche Minderheit für sich gehabt. In der Reichstags-sitzung v. 2. April 1873 konnte endlich der Minister Delbrück die Annahme der vom Reichstage beschlossenen Verfassungsänderung seitens des Bundesraths in nahe Aussicht stellen. Am 12. Dezember 1873 ertheilte der letztere denn auch mit 54 gegen 4 Stimmen dem erneuten Reichstagsbeschlusse die verfassungsmäßige Zustimmung. In der am 24. Dezember 1873 aus-ge-

1) Druckfachen des Reichstags Nr. 29 und Nr. 16 unter 4.

2) Sten. Berichte S. 284—292.

3) Sten. Berichte S. 445—470, 647—654, 883—885.

4) Druckf. desselben 1869/70 Nr. 82, Sten. Berichte S. 89, 720 bis 742, 1091—1098.

5) Sten. Berichte 1871 S. 206 ff., 276 ff.; 1872 S. 596 ff., 726; 1873 S. 167 ff., 210.

gebenen Nummer 34 des Reichsgesetzblatts von 1873 (S. 379) wurde das Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs, v. 20. Dezember 1873 verkündet.

Nachdem hiermit die Grundlage für die reichsgesetzliche Herstellung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes gewonnen war, gingen die verbündeten Regierungen ungefäumt ans Werk¹⁾. Schon vorher war über den einzuschlagenden Weg eine Verständigung dahin erzielt, daß eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuchs berufen werden sollte. Noch in der Sitzung v. 12. Dezember 1873 erhielt der Ausschuß für das Justizwesen den Auftrag, sich über die Einsetzung dieser Kommission zu äußern. Gemäß dem Antrage des Ausschusses betraute der Bundesrath am 28. Februar 1874 zunächst fünf angesehene deutsche Juristen, nämlich den Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. Goldschmidt, den württembergischen Obertribunalsdirektor Dr. v. Kübel, den preußischen Appellationsgerichts-Präsidenten Meyer, den Präsidenten des bayerischen Oberappellationsgerichts v. Neumann und den Präsidenten des sächsischen Oberappellationsgerichts v. Weber, mit der Aufgabe, über Plan und Methode, nach welchen bei Aufstellung des Entwurfes eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren sei, gutachtliche Vorschläge zu machen. Nach Erkrankung des Präsidenten Meyer trat an dessen Stelle der damalige Präsident des preußischen Appellationsgerichts zu Halberstadt (spätere Justizminister) Dr. v. Schelling. Diese Vorkommission entwickelte in ihrem unter dem 15. April 1874 erstatteten Gutachten in Bezug auf die allgemeine Aufgabe des Gesetzbuchs, den Umfang des aufzunehmenden Stoffes, das Verhältniß zu dem bestehenden Rechte und den früheren Entwürfen sowie das Verfahren bei der Ausarbeitung die Gesichtspunkte, an welchen weiterhin im Wesentlichen festgehalten worden ist. Auf einen dem Gutachten zustimmenden ausführlichen Bericht des Ausschusses für Justizwesen v. 9. Juni 1874²⁾ beschloß der Bundesrath am 22. Juni die Berufung einer Kommission von elf hervorragenden praktischen und theoretischen Juristen zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zu Mitgliedern der

¹⁾ Zu der folgenden Darstellung vergl. Schwarz a. a. O. S. 161 ff. und Bierhaus a. a. O. S. 44 ff.

²⁾ Ein wörtlicher Abdruck dieses Berichtes sowie des Gutachtens der Vorkommission findet sich in Raskow und Künzels Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 21 S. 175—214.

Kommission wurden am 2. Juli 1874 gewählt: der Appellationsgerichtsrath *Derscheid* in Colmar, der badische Ministerialrath *Dr. Gebhard*, der preußische Obertribunalsrath *Zohow*, der württembergische Obertribunalsdirektor *Dr. v. Kübel*, der preußische Geheime Justizrath und vortragende Rath im Justizministerium *Kurlbaum II.*, der Wirkliche Geheime Rath und Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts *Dr. Pape*, der preußische Appellationsgerichtsrath *Dr. Planck*, der bayerische Professor der Rechte *Dr. v. Roth*, der bayerische Ministerialrath *Dr. v. Schmitt*, der sächsische Oberlandesgerichtspräsident *Dr. v. Weber* und der badische Geheime Rath und Professor der Rechte in Heidelberg *Dr. v. Windscheid*. Bei der Zusammensetzung der Kommission war ersichtlich auf eine entsprechende Vertretung der innerhalb des Reichs bestehenden großen Rechtssysteme, des gemeinen, des preußischen, des französischen (badischen) und des sächsischen Rechtes, Bedacht genommen¹⁾. Der Mitgliederbestand erlitt in der Folge mehrfache Aenderungen. Im Oktober 1883 schied *v. Windscheid* aus. Anfang Januar 1884 starb nach langer Krankheit *v. Kübel*; er wurde durch den württembergischen Professor der Rechte *Dr. v. Mandry* ersetzt. Im Februar 1888 verstarb *v. Weber*; an seine Stelle trat der vortragende Rath im sächsischen Ministerium der Justiz *Geheime Justizrath Dr. Rüger*. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte der Reichskanzler den Präsidenten *Pape*.

Am 17. September 1874 trat die Kommission zum ersten Male zusammen, um weiter bis Ende September in sieben Sitzungen ihren Arbeitsplan festzustellen. Sie beschloß in Uebereinstimmung mit dem vom Bundesrath gebilligten Gutachten der Kommission, keines der geltenden Gesetzbücher und keinen der vorhandenen Entwürfe ihren Berathungen zu Grunde zu legen, sondern durch fünf ihrer Mitglieder mit Motiven versehene Vorentwürfe für die in Aussicht genommenen fünf Theile des Gesetzbuchs ausarbeiten zu lassen. Zu Redaktoren wurden bestellt für den Allgemeinen Theil *Dr. Gebhard*, für das Recht der Schuldverhältnisse *Dr. v. Kübel*, für das Sachenrecht *Zohow*,

¹⁾ Als Hilfsarbeiter, namentlich zur Unterstützung der Redaktoren und zur Aufnahme der Protokolle, wurden der Kommission im Laufe ihrer Berathungen beigeordnet der Kreisgerichtsrath *Neubauer* in Berlin, der Stadtgerichtsrath *Achilles* daselbst, der Gerichtsrath *Börner* in Leipzig, der Obergerichtsrath *Braun* in Celle, der Stadtgerichtsassessor *Vogel* in Darmstadt, der Kanzleirath *Dr. Martini* in Rostock, der Obergerichtsassessor *Struckmann* in Göttingen, der Kreisrichter *v. Liebe* in Braunschweig und der Landgerichtsrath *Ege* in Stuttgart.

für das Familienrecht Dr. Pland, für das Erbrecht Dr. v. Schmitt.

Die Aufstellung der Theilentwürfe nahm die folgenden sechs Jahre in Anspruch. Die lange Dauer dieser Arbeit wird erklärlich, wenn man beachtet, welch ein ungeheurer Stoff in dem bisherigen Rechte und der Literatur sich angehäuft hatte, daß die Sammlung und Sichtung dieses Stoffes äußerst mühevoll und zeitraubend war und daß dann noch zu jedem Entwurf eine umfangreiche Begründung ausgearbeitet werden mußte. Die Kommission trat inzwischen alljährlich auf mehrere Wochen zusammen, um die für den Fortgang der Vorarbeiten nothwendig werdenden Entscheidungen zu treffen. Am 4. Oktober 1881 begannen die fortlaufenden Berathungen über die Theilentwürfe. Für das Recht der Schuldverhältnisse diente dabei, soweit der Theilentwurf wegen der Erkrankung des Redaktors nicht hatte vollendet werden können, der sog. Dresdener Entwurf (oben S. 3) als Grundlage. Die Berathungen dauerten einschließlich der am 30. September 1887 begonnenen Schlußrevisión bis gegen Ende Dezember 1887. Mit Bericht v. 27. Dezember überreichte der Vorsitzende den fertiggestellten Entwurf erster Lesung dem Reichskanzler. Die Kommission vollendete weiter noch, und zwar nach dem in September 1888 erfolgten Tode Pappe, unter der Leitung von Johow, bis zu ihrer Auflösung Ende März 1889 in erster Lesung die Entwürfe eines Einführungsgesetzes zu dem Gesetzbuch, einer Grundbuchordnung und eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die volle Rechenschaft über die Gesamttthätigkeit der Kommission war in den von den Redaktoren vorgelegten Motiven und in den Berathungsprotokollen enthalten, von denen die ersteren zusammen mit den Zusammenstellungen und Theilentwürfen der Kommission 19 Druckbände in Folio füllen, die Protokolle, 734 an der Zahl, insgesammt 12313 Folioseiten umfassen. Auf Grund dieser nicht veröffentlichten Materialien arbeiteten demnächst die Hülfсарbeiter der Kommission Motive aus, und zwar Börner zum allgemeinen Theile, Ege zum Rechte der Schuldverhältnisse, Achilles und v. Liebe zum Sachenrechte, Struckmann zum Familienrechte, Neubauer zum Erbrechte. Eine Prüfung dieser Arbeiten durch die Kommission hat nicht stattgefunden.

Zufolge eines Beschlusses des Bundesraths v. 31. Januar 1888 wurde der Entwurf des Gesetzbuchs mit den erwähnten, fünf Bände starken Motiven¹⁾ durch den Druck veröffentlicht. Der

¹⁾ Die amtliche Ausgabe erschien im Verlage von F. Guttentag (D. Coltin) in Berlin und Leipzig 1888.

amtlichen Ausgabe des Entwurfes war ein Vorwort beigegeben, in welchem die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen sowie die Vertreter wirthschaftlicher Interessen aufgefordert wurden, von dem Entwurfe Kenntniß zu nehmen und mit ihren Urtheilen und Vorschlägen hervorzutreten. Während der folgenden Jahre zeitigte denn auch die allgemeine Theilnahme an dem Gesetzgebungswerk eine außerordentlich reichhaltige Literatur über den Entwurf, deren Umfang daraus erhellt, daß eine im Reichs-Justizamt gefertigte Zusammenstellung von Auszügen der bis zum November 1890 bekannt gewordenen kritischen Aeußerungen sechs Druckbände füllte¹⁾. Unter der großen Zahl der Beurtheiler fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, welche sich schlechthin ablehnend aussprachen; im Allgemeinen ergab sich jedoch eine weitgehende Uebereinstimmung dahin, daß der Entwurf zwar seinem Inhalt und namentlich seiner Form nach einer wiederholten gründlichen Nachprüfung und Umarbeitung bedürfe, aber geeignet sei, als Grundlage für den Neubau der Privatrechtsordnung zu dienen. In der That kann eine gerechte Würdigung aller an der Entstehung des Gesetzbuchs beteiligten Faktoren die grundlegenden Verdienste nicht verkennen, welche die erste Kommission sich um die Aufrihtung des Werkes erworben hat.

Am 4. Dezember 1890 traf der Bundesrath die vorbehaltene Entscheidung über die weitere Behandlung des Entwurfes. Er beschloß, diesen nebst dem Entwurfe des Einführungsgesetzes durch eine neu zu bildende Kommission einer zweiten Lesung unterziehen zu lassen. Auch in der neuen Kommission bildeten zwar Vertreter der Rechtswissenschaft sowie der richterlichen und anwaltlichen Praxis die Mehrheit; bei ihrer Auswahl fanden wieder die verschiedenen großen Rechtsgebiete Berücksichtigung, auch wurde für Herstellung eines persönlichen Zusammenhanges mit der ersten Kommission Sorge getragen. Außerdem aber war auf eine Vertretung der wirthschaftlichen Interessen, der Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes, der Volkswirthschaftslehre und zugleich der großen Parteien des Reichstags Bedacht genommen. Die Kommission, deren Mitgliederzahl ursprünglich auf 22 festgesetzt, sodann durch Beschluß v. 19. März 1891 auf 24 erhöht wurde, im weiteren Verlauf aber sich wiederum verringerte, wurde aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die

¹⁾ Die Zusammenstellung ist als Manuskript gedruckt und nicht im Buchhandel erschienen.

letzteren nur bezüglich der Verpflichtung zur Theilnahme an den Sitzungen erleichtert waren. Als ständige Mitglieder gehörten der Kommission im Beginne der sachlichen Berathungen zunächst an: der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. Bosse, der Direktor in demselben Amte Wirkliche Geheime Rath Hanauer, der preußische Geheime Justizrath und Professor Dr. Planck, die vortragenden Rätthe im preußischen Justizministerium Geheime Ober-Justizräthe Künzel und Eichholz, der Ministerialrath im bayerischen Ministerium der Justiz Jacubezky, der vortragende Rath im sächsischen Justizministerium Geheime Rath Dr. Rüger, der württembergische Professor Dr. v. Mandry, der badische Geheime Rath und Professor Dr. Gebhard, der hessische Ministerialrath Dr. Dittmar und der hamburgische Rechtsanwalt Dr. Wolffson sen. Nichtständige Mitglieder waren der preußische Geheime Regierungsrath und Professor der Nationalökonomie in Halle Dr. Conrad, der Geheime Justizrath und Professor der Rechte zu Berlin Dr. v. Cunn, der preußische Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde Dr. D an c k e l m a n n, der Gutbesitzer Freiherr v. Gagern in Erlangen, der Brauereidirektor Goldschmidt in Berlin, der Rittergutsbesitzer v. H e l l d o r f - W e d r a, der Amtsgerichtsrath Hoffmann in Berlin, der preußische Ober-Berg- und Hüttendirector Geheime Bergrath Leuschner, der preußische Landrath und Rittergutsbesitzer Freiherr v. Manteuffel-Crossen, der Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft in Berlin, Generalkonsul Ruffel, der sächsische Geheime Hofrath Professor Dr. Soh m in Leipzig, der Landgerichtsrath Spahn in Bonn und der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Wilke in Berlin. An den Berathungen der Kommission nahmen ferner als Kommissare der Reichs-Justizverwaltung Theil: der preußische Oberlandesgerichtsrath (später Reichsgerichtsrath) Achilles, der vortragende Rath im sächsischen Justizministerium Geheime Justizrath Börner und der vortragende Rath im Reichs-Justizamt Geheime Ober-Regierungsrath Struckmann. Von ihnen traten Struckmann bald nach Beginn, Börner gegen Schluß der Berathungen als Mitglieder in die Kommission ein. Der Vorsitz in der Kommission wechselte mehrfach. Nach dem Staatssekretär des Reichs-Justizamts v. Dehlschläger, welcher noch vor Beginn der sachlichen Berathungen in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtspräsidenten aus der Kommission ausschied, führten nach einander den Vorsitz dessen Amtsnachfolger Dr. Bosse und Hanauer, nach des letzteren Tode seit dem April 1893 der bisherige stellvertretende Vorsitzende Künzel. Zu Referenten wurden vom Vorsitzenden

bestimmt für den Allgemeinen Theil und das Einführungs-gesetz Gehard, für das Recht der Schuldverhältnisse Jacu-bezky, für das Sachenrecht Künzel, für das Familienrecht v. Mandry, für das Erbrecht Rüger; die Stellung des Generalreferenten versah während der ganzen Berathungszeit Pland¹⁾.

Nach einer vorbereitenden Sitzung vom 15. Dezember 1890 trat die Kommission am 1. April 1891 in die sachliche Be-rathung ein. Ueber den Fortgang der Arbeiten wurde all-wöchentlich im Reichsanzeiger berichtet. Ueberhaupt ging im Gegensatz zu dem bei der I. Kommission beobachteten Verfahren das Bestreben jetzt dahin, der Oeffentlichkeit dauernd Einblick in die Thätigkeit der Kommission zu gewähren. Die Berathungen schlossen sich der Paragraphenfolge des Entwurfes an. Bei ein-zelnem besonders wichtigen oder schwierigen Gegenständen, wie der Regelung der Gesamthypothek, des ehelichen Güterrechts, der Haftung der Erben, wurde durch besondere Subkommissionen der Gesamtkommission vorgearbeitet. Einer Redaktionskom-mission, welche Anfangs aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, später aus dem Vorsitzenden selbst und dauernd aus dem Gene-ralreferenten und dem jeweiligen Referenten sowie zum Theil noch aus anderen Mitgliedern der Kommission bestand, fiel die bedeutsame Aufgabe zu, den sachlichen Beschlüssen der Kommission eine von den formellen Mängeln des ersten Entwurfes freie Fassung zu geben. Die so von der Redaktionskommission auf Grund der erstmaligen Berathung der Kommission fertiggestellten Theilentwürfe wurden 1894 und 1895 veröffentlicht²⁾. Die Kommission unterzog dieselben alsdann während der Zeit vom 6. Mai bis 19. Juni 1895 unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Urtheile und Vorschläge der Kritik einer Revision. Nachdem auf dieser Grundlage der Entwurf des Gesetzbuchs seine endgültige Fassung erhalten hatte, wurde er Ende Ok-tober 1895 dem Bundesrathe vorgelegt. In den folgenden Mo-naten erledigte die Kommission noch die zweite Lesung des

¹⁾ Als Schriftführer waren der Kommission zunächst zugetheilt die preussischen Gerichtsassessoren v. Zedlin, Greiff und Dr. v. Schelling sowie der Amtsrichter Kayser; für die an erster und letzter Stelle Ge-nannten traten später der preussische Gerichtsassessor und Privatdozent in Göttingen Dr. André, der bayerische Amtsrichter Dr. Unzner und der preussische Gerichtsassessor Ritgen ein.

²⁾ Sie sind unter dem Titel: „Entwurf eines Bürgerlichen Geset-zbuchs für das Deutsche Reich. Zweite Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission.“ im gleichen Verlage wie der Entwurf erster Lesung erschienen.

Entwurfes eines Einföhrungsgesetzes, sodaß auch dieser vor dem Jahreschlusse an den Bundesrath gelangen konnte. Mit der Vollendung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung¹⁾, beschloß die Kommission im Februar 1896 ihre Berathungen, über welche 457 Sitzungsprotokolle von zusammen 9524 Foliosseiten Auskunft geben²⁾.

Inzwischen hatte der Ausschuß des Bundesraths für Justizwesen vom 7. Oktober bis 11. Dezember 1895 den Entwurf des Gesetzbuchs durchberathen. Der Bundesrath selbst ertheilte am 16. Januar 1896 dem Entwurfe mit den vom Ausschusse beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung. Am 17. Januar 1896, unmittelbar vor dem 25. Gedenktage der Kaiserproklamation zu Versailles, überreichte der Reichskanzler Fürst Hohenlohe den Entwurf nebst einer im Reichs-Justizamte gefertigten Denkschrift persönlich dem Reichstage³⁾. Am 25. Januar folgte der Entwurf des Einföhrungsgesetzes nach, welcher im Bundesrathe vom Ausschusse für Justizwesen vom 14. bis 20. Januar in vier Sitzungen berathen und in der dort beschlossenen Gestalt vom Plenum am 23. Januar genehmigt worden war. Diefem Entwurfe waren Materialien zum dritten Abschnitte desselben, bestehend in Auszügen aus den Motiven des Entwurfes erster Lesung und den Protokollen zweiter Lesung, beigegeben⁴⁾.

Im Reichstage fand die erste Berathung der beiden Entwürfe in den vier Sitzungen vom 3. bis 6. Februar 1896 statt⁵⁾. Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Verhandlungen vornehmlich Theil der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Nieberding und mehrere Mitglieder der zweiten Kommission. Die erste Berathung endigte damit, daß die Entwürfe einer Kommission von 21 Mitgliedern mit der Ermächtigung überwiesen wurden, einzelne Abschnitte ohne vorherige Berathung durch Mehrheitsbeschlüsse unverändert anzunehmen. Am 7. Februar trat die

1) Die drei Bundesrathsvorlagen sind inzwischen auf amtliche Veranlassung im Verlage von J. Guttentag erschienen.

2) Eine im Auftrage des Reichs-Justizamts vom Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Achilles und den Mitgliedern der zweiten Kommission Dr. Gebhard und Dr. Spahn bearbeitete Ausgabe der Protokolle erscheint gegenwärtig im Verlage von J. Guttentag.

3) Druckf. des Reichstags Nr. 87, Sten. Berichte S. 390.

4) Druckf. des Reichstags Nr. 87 a. Ein Abdruck dieser und der in der Anm. 3 genannten Vorlage ist u. A. auch von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag herausgegeben worden.

5) Sten. Bericht S. 705—793.

Kommission (die XII.) zum ersten Male zusammen und wählte zum Vorsitzenden den Abg. Spahn, zu Berichterstatlern die Abg. Dr. Enneccerus für die beiden ersten Bücher, Dr. v. Buchka für das dritte Buch, Dr. Bacher für das vierte Buch, Schröder für das fünfte Buch und das Einführungsgesetz¹⁾. Ohne von der ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, unterzog die Kommission die Entwürfe in 53 Sitzungen zwei Lesungen. Zwischen denselben gelang es, über die hauptsächlich streitigen Punkte, insbesondere das Vereinsrecht und das persönliche Eherecht, zwischen der Mehrheit der Kommission und den verbündeten Regierungen eine Verständigung zu erzielen. Ueber die Kommissionsberathungen wurden schriftliche Berichte erstattet²⁾.

In der 109. Sitzung, die am 19. Juni 1896 stattfand, trat der Reichstag nach Ablehnung eines Antrags auf Absetzung des Gegenstandes von der Tagesordnung in die zweite Berathung des Gesetzbuchs ein und führte diese sowie die zweite Berathung des Einführungsgesetzes in der 116. Sitzung, am 27. Juni, zu Ende³⁾. In den beiden folgenden Sitzungen, am 30. Juni und 1. Juli, wurde sodann die dritte Berathung der Entwürfe erledigt⁴⁾. Bei der namentlichen Gesamtabstimmung entschieden sich von den anwesenden 288 Abgeordneten 222 mit Ja, 48 mit Nein, während der Rest sich der Abstimmung enthielt. Die Entwürfe waren somit endgültig angenommen.

Nachdem am 14. Juli der Bundesrath den Entwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hatte, wurden dieselben am 18. August 1896 vom Kaiser vollzogen. Die Verkündung ist durch die am 24. August zu Berlin ausgegebene Nummer 21 des Reichsgesetzblatts (S. 195—603, 607—650) erfolgt. Damit war der Haupttheil der im Jahre 1873 begonnenen großen Gesetzgebungsarbeit zum glücklichen Abschlusse gebracht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bietet grundsätzlich eine Neuregelung des gesammten bürgerlichen Rechtes. Es läßt das

¹⁾ Die Zusammensetzung der Kommission wechselte mehrfach. Der Bericht ist von den oben Genannten und den Abg. Dr. v. Bennigsen, Dr. v. Cuny, Dr. v. Dziembowski-Pomian, Frohme, Gröber (Württemberg), Gimburg, Jäckraut, Kauffmann, Lenzmann, Verno, Dr. Lieber (Montabaur), Marbe, Pauli, Graf v. Roon, v. Salisch, Stabthagen, Freiherr v. Stumm-Halberg unterzeichnet.

²⁾ Drucksachen Nr. 440—440 d.

³⁾ Sten. Berichte S. 2717—3038.

⁴⁾ Sten. Berichte S. 3040—8106. Ein Abdruck der Berichte über die 2. und 3. Berathung ist von der Verlagsbuchhandlung J. Guttentag herausgegeben worden.

Gebiet des öffentlichen Rechtes unberührt, soweit sich nicht einzelne in dieses Gebiet übergreifende Bestimmungen darin finden. Dagegen ordnet es das bürgerliche Recht dem ganzen Umfange nach neu. Seine Tragweite unterliegt hier nur den im Gesetzbuche selbst und im Einführungsgefetze vorgeesehenen Einschränkungen. Diese beziehen sich zunächst auf die bestehenden Reichsgesetze. Es erschien im Allgemeinen weder durch die Aufgabe des Gesetzbuchs geboten noch auch nur zweckmäßig, den privatrechtlichen Inhalt der bisherigen Reichsgesetze in das Gesetzbuch zu übernehmen. Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben deshalb in Kraft, soweit sich nicht aus dem Gesetzbuch oder aus dem Einführungsgefetze die Aufhebung ergibt (vergl. E. G. Art. 32).

Umgekehrt bethätigt sich gegenüber den Landesgesetzen die Bedeutung des Gesetzbuchs als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes in dem Grundsätze, daß die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht in dem Gesetzbuch oder dem Einführungsgefetze ein Anderes bestimmt ist (vergl. E. G. Art. 55). Derartige Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze stellt das Einführungsgefetze in großer Zahl auf. Sie überweisen theils einzelne Sonderrechtsgebiete ganz der landesgesetzlichen Regelung, theils gestatten sie nur gewisse Abweichungen von Vorschriften des Gesetzbuchs. Einigen der allgemeinen Vorbehalte kommt übrigens von vornherein nur vorübergehende Bedeutung zu. Namentlich ist für die vorerst noch der Landesgesetzgebung zugewiesenen Gebiete des Versicherungswesens- und des Verlagsrechts eine möglichst baldige reichsgesetzliche Ordnung in Aussicht genommen.

Zunächst erwuchs der Reichsgesetzgebung unmittelbar aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst noch eine Reihe von dringlichen und umfassenden Aufgaben, deren Lösung zur vollen Bewirklichung der angestrebten Rechtseinheit nothwendig war. Das einheitliche Liegenschaftsrecht verlangte zu seiner Ergänzung reichsgesetzliche Vorschriften über das Grundbuchwesen und machte ferner eine einheitliche Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen theils erforderlich, theils angängig. Sodann mußte das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit reichsgesetzlich geordnet werden, als es die gleichmäßige Durchführung des neuen Reichsrechts erheischte. Nicht minder bedurften das Gerichtsverfassungsgefetze, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung umfangreicher Aenderungen und Ergänzungen. Nach allen diesen Richtungen war schon im Artikel 1 des Einführungsgefetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Erlaß besonderer Gesetze und deren gleich-

zeitiges Inkrafttreten mit dem B.G.B. vorgesehen. Dazu kam die Nothwendigkeit, das Handelsgesetzbuch mit dem neuen bürgerlichen Rechte in Einklang zu bringen. Die hierdurch gebotene Revision des genannten Gesetzeswerks verfolgte, ebenso wie die Revision der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, nebenher selbständige Ziele.

Dieses gewaltige Gesetzgebungsprogramm fand durch folgende Gesetze seine Erledigung:

1. das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) nebst dem zugehörigen Einführungsgezet (ebenda S. 135),
2. die Grundbuchordnung von demselben Tage (S. 139),
3. das Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 (S. 219) nebst dem zugehörigen Einführungsgezetze (S. 437),
4. das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 (S. 189),
5. Das Gesetz, betr. Aenderungen der Konkursordnung, von demselben Tage (S. 230) nebst dem zugehörigen Einführungsgezetze (S. 248),
6. das Gesetz, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom gleichen Tage (S. 252),
7. das Gesetz, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom gleichen Tage (S. 256) nebst dem zugehörigen Einführungsgezetze (S. 332).

Ein ferneres Gesetz v. 17. Mai 1898 (S. 342) ermächtigte den Reichskanzler zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Diese Bekanntmachung ist durch die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts unter dem 20. Mai 1898 erfolgt. Sie umfaßt das Gerichtsverfassungsgesetz (S. 371), die Civilprozeßordnung (S. 410), die Konkursordnung (S. 612), das Gerichtskostengezet (S. 659), die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher (S. 683), für Zeugen und Sachverständige (S. 689) und für Rechtsanwälte (S. 692), das Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (S. 709), das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (S. 713) und das zugehörige Einführungsgezet (S. 750), die Grundbuchordnung (S. 754), das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (S. 771), das Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (S. 810), das Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (S. 846) und das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (S. 868).

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

1. Das erste Buch enthält die Vorschriften, welche mehr oder weniger für alle besonderen Gebiete des bürgerlichen Rechtes von Bedeutung sind. Hier werden zunächst Bestimmungen gegeben über die Subjekte der Privatrechte, die Personen (1. Abschnitt), die Rechtsobjekte, die Sachen (2. Abschnitt), und die wichtigsten Thatbestände des bürgerlichen Rechtes, die Rechtsgeschäfte (3. Abschnitt). Es folgen Auslegungsregeln für Fristen und Termine (4. Abschnitt) sowie Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche (5. Abschnitt), die Ausübung der Rechte, die Selbstverteidigung und die Selbsthilfe (6. Abschnitt) und die Sicherheitsleistung (7. Abschnitt).

2. Mit Stillschweigen übergangen ist die Entstehung und Aufhebung der Rechtsnormen. Die für das Gesetzesrecht maßgebenden Grundsätze gehören dem Staatsrecht an. Bezüglich des Gewohnheitsrechtes ergibt sich aus Art. 2 der Reichsverfassung, daß dem Reichsrechte gegenüber sich für einzelne Theile des Reichsgebiets abänderndes oder auch nur ergänzendes Gewohnheitsrecht nicht bilden kann. Die künftige Entstehung eines gemeinen Gewohnheitsrechtes bleibt rechtlich möglich.

Ueber die Bedeutung des Wortes „Gesetz“ vergl. E.G. Art. 2.

Auch die Auslegung der Rechtsnormen ist im B.G.B. nicht zum Gegenstande gesetzlicher Regelung gemacht, sondern ganz der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung überlassen.

Von den räumlichen Grenzen des Geltungsgebiets der Rechtsnormen handeln die Art. 7—31, von den zeitlichen Grenzen mit ausschließlicher Beziehung auf das B.G.B. selbst die Art. 153—218 des E.G.

3. Ueber die Beweislast sind allgemeine Vorschriften nicht aufgenommen. Das B.G.B. sucht jedoch durch die Fassung der einzelnen Bestimmungen das Verhältniß von Regel und Ausnahme möglichst klarzustellen.

Ueber die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils vgl. E.P.D. §§. 325—328.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

1. Natürliche Personen sind die einzelnen Menschen. Nach dem B.G.B. ist jeder Mensch Person im Rechtsinne, rechtsfähig, d. h. fähig, privatrechtliche Rechte und Pflichten zu haben. Landesgesetzlich kann die Erwerbsfähigkeit der Religiösen nach Art. 87, die der Ausländer nach Art. 88 des E.G. beschränkt werden. Den Beginn der Rechtsfähigkeit bestimmt der §. 1. Weiter werden einige allgemeine rechtliche Eigenschaften und Beziehungen des Menschen behandelt: die Volljährigkeit und die Volljährigkeitserklärung (§§. 2—5), die Entmündigung (§. 6), der Wohnsitz (§§. 7—11), das Namenrecht (§. 12), die Todeserklärung (§§. 13—18) und die Vermuthungen für Leben und Tod (§§. 19, 20). Ueber Verwandtschaft und Schwägerschaft vergl. §§. 1589, 1590.

2. Der Stand und die Religion begründen nach dem B.G.B. keine Rechtsverschiedenheit. Eine Einschränkung erleidet dieser Grundsatz in Betreff des Standes durch das E.G. Art. 57, 58.

3. Die Rechtsfähigkeit begründet Parteifähigkeit nach der C.P.D. §. 50.

Rechtsfähigkeit.

§. 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollen dung der Geburt.

E. I §. 8; II §. 1, P.R. §. 1. P.C. §. 1.

Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich. — Ueber Schutz der Leibesfrucht vergl. §. 844 Abs. 2, §. 1777 Abs. 2, §. 1912, §. 1918 Abs. 2, §. 1928 Abs. 2, §§. 1963, 2043, §. 2108 Abs. 1, §. 2178.

Volljährigkeit.

§. 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollen dung¹⁾ des ein- und zwanzigsten Lebensjahrs ein²⁾.

E. I §. 25; II §. 11, P.R. §. 2. P.C. §. 2.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2.

²⁾ In Bezug auf Ausländer vergl. E.G. Art. 7 Abs. 2.

Volljährigkeitserklärung.

Uebergangsvorschriften im E.G. Art. 153, 154.

§. 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat¹⁾, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts²⁾ für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung³⁾ erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

Ö. I §. 26, §. 27 Absf. 1 Satz 1, Absf. 2 Satz 1; II §. 12, §. 13 Absf. 1 Satz 1, P.R. §. 3. R.C. §. 3.

¹⁾ Berechnung §. 187 Absf. 2.

²⁾ Zuständigkeit F.G.G. §§. 85, 43, C.G. Art. 147; Verfahren F.G.G. §§. 1 ff., 56, 59, §. 60 Absf. 1 Nr. 6, §. 196.

³⁾ und nur durch diese; insbesondere macht Heirath nicht mündig.

§. 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt¹⁾, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht²⁾. Für eine minderjährige Wittve ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

Ö. I §. 27; II §. 13 Absf. 1, P.R. §. 4. R.C. §. 4.

¹⁾ Vergl. §§. 1626, 1627, 1676—1680, 1684, 1685, 1696, 1697, 1699 ff., 1707, 1719, 1736, 1757, 1765. Der Einwilligung eines Vormundes bedarf es nicht.

²⁾ Vergl. §. 1647 Absf. 1, §§. 1666, 1670.

§. 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

Ö. I §. 27 Absf. 2 Satz 2; II §. 13 Absf. 2, P.R. §. 5. R.C. §. 5.

Ueber die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels vgl. §. 1847.

Entmündigung.

Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 155, 156. Ueber die Entmündigung von Ausländern C.G. Art. 8.

§. 6. Entmündigt kann werden¹⁾:

1. wer in Folge von Geisteskrankheit²⁾ oder von Geisteschwäche³⁾ seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag⁴⁾;
2. wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt⁵⁾;
3. wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet⁶⁾.

Die Entmündigung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt⁷⁾.

Ö. I §§. 28, 29, 1789; II §. 14, P.R. §. 6. R.C. §. 6.

¹⁾ ohne Beschränkung auf Volljährige.

²⁾ Wirkungen der Entmündigung §§. 104 Nr. 3, 1418 Nr. 3, 1425, 1428 Absf. 2, 1542, 1547 Absf. 2, 1896; vergl. auch §§. 1906—1908.

Achtliches, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Auflage.

³⁾ d. i. unvollständiger Entwicklung der Geisteskräfte. Wirkungen der Entmündigung: §§. 114, 115 statt §. 104, im Uebrigen wie bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit; ferner §§. 2229, 2230.

⁴⁾ Verfahren C.P.D. §§. 645—660, 662—674.

⁵⁾ Wirkungen der Entmündigung wie bei Geisteschwäche, ferner §. 1468 Nr. 4, §. 1496 Nr. 4, §. 1509; Verfahren C.P.D. §§. 680, 682 bis 684, 687.

⁶⁾ Wirkungen der Entmündigung wie bei Geisteschwäche; Verfahren C.P.D. §§. 680—684, 687.

⁷⁾ Verfahren C.P.D. §§. 675—679, 685—687.

Wohnsitz.

Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 157; Bedeutung für den Gerichtsstand C.P.D. §§. 13—15; St.P.D. §§. 8, 11 (C.G. Art. 35).

a) Erwerb und Verlust im allgemeinen.

§. 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

C. I §. 84; II §. 17, P.R. §. 7. R.C. §. 7.

§. 8. Wer geschäftsunfähig¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾ ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters³⁾ einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

C. I §. 36; II §. 18, P.R. §. 8. R.C. §. 8.

¹⁾ §. 104.

²⁾ §§ 106 ff., 114.

³⁾ d. h. des ehelichen Vaters (§§. 1627, 1680, 1684, 1685 Abs. 2, 1676—1680), der ehelichen Mutter (§§. 1684, 1685, 1696 bis 1698; vergl. §. 1707), des Vormundes (§§. 1793, 1897), des Pflegers (§. 1915).

b) Gesetzlicher Wohnsitz: einer Militärperson;

§. 9. Eine Militärperson¹⁾ hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils²⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können³⁾.

C. I §. 87; II §. 19, P.R. §. 9. R.C. §. 9.

¹⁾ Begriff: Mil.St.G.B. v. 20. Juni 1872 §. 4 und Anlage; Gef., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 §§. 2, 18; R.Mil.Gef. v. 2. Mai 1874 §. 88.

²⁾ Vergl. die G.P.O. in der Fassung v. 30. Januar 1877 §§. 14, 15.

³⁾ nach §. 8.

einer Ehefrau;

§. 10. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemanns.¹⁾ Sie theilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.²⁾

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht theilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

Ö. I §. 39; II §. 20, P.R. §. 10. R.C. §. 10.

¹⁾ selbstverständlich nur, so lange die Ehe besteht. In Betreff des Falles der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft vergl. §§. 1586, 1587.

²⁾ gemäß §. 1354 Absf. 2.

eines Kindes.

§. 11. Ein eheliches Kind¹⁾ theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind²⁾ den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind³⁾ den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt⁴⁾.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit⁵⁾ des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

Ö. I §. 40; II §. 21, P.R. §. 11. R.C. §. 11.

¹⁾ §§. 1591 ff., 1699, 1719, 1786. ²⁾ Vergl. §§. 1705 ff.

³⁾ §. 1757. ⁴⁾ §. 7 Absf. 8, §. 8. ⁵⁾ §§. 2, 8 Absf. 2.

Namensrecht.

Sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen: G.G.B. §. 37 Absf. 2; Gef. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 §. 14; Gef. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 §. 8. Diese Vorschriften bleiben unberührt (G.G. Art. 82).

§. 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens¹⁾ dem Berechtigten²⁾ von einem Anderen bestritten oder wird das Interesse³⁾ des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein Anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht,⁴⁾ so kann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen⁵⁾.

Ö. II §. 22, P.R. §. 12. R.C. §. 12.

¹⁾ mag dieses Recht sich auf das bürgerliche Recht (vergl. §§. 1855, 1577, 1616, 1706, 1719, 1786, 1758, 1772) oder auf das öffentliche Recht gründen. Das Recht des Adels, der Erwerb und Verlust desselben.

bestimmen sich nach dem öffentlichen Rechte, mithin nach Landesrecht; auf dieses Recht beziehen sich weder die angeführten Vorschriften des B.G.B. (vergl. Anm. zu §§. 1355, 1616, 1706) noch der §. 12. Soweit jedoch das kraft öffentlichen Rechtes begründete Recht des Adels das Recht zum Gebrauche des adeligen Namens in sich schließt, wird das letztere Recht durch §. 12 geschützt.

²⁾ Die Vorschrift ist auf juristische Personen entsprechend anwendbar.

³⁾ an der Verhütung einer Verwechslung mit dem Berechtigten oder des falschen Scheines der Zugehörigkeit zu dessen Familie.

⁴⁾ zur Bezeichnung seiner Person, seiner Werke, Waaren u.

⁵⁾ Weitere Schutzmittel bieten gegebenenfalls die Feststellungsfrage (C.P.D. §. 256) und der Schadenersatzanspruch wegen unerlaubter Handlungen nach §§. 823 ff.

Todeserklärung.

Ueber die internationalen Grenzen der Geltung der §§. 13 ff. siehe C.G. Art. 9; Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 158—162.

1. Zulässigkeit. Verfahren.

§. 13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens¹⁾ für todt erklärt werden.

C. I §§. 5, 10, 20; II §. 2 Abs. 1 Satz 1, §. 6, B.R. §. 13. R.C. §. 13.

¹⁾ Das Verfahren bestimmt sich nach der C.P.D. §§. 960—976. Vergl. auch B.G.B. §. 137 Abs. 4 und R.D. §. 224 Nr. 8.

2. Voraussetzungen.

a) Regelfälle.

§. 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben würde¹⁾, kann für todt erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat²⁾.

C. I §. 6; II §. 2, B.R. §. 14. R.C. §. 14.

¹⁾ Berechnung §. 137 Abs. 2, §. 138.

²⁾ Endpunkt der Fristen §. 138 Abs. 2.

b) **Kriegsvershollenheit.**

§. 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht¹⁾ an einem Kriege Theil genommen hat, während des Krieges vermisst worden und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist²⁾.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

Ö. I §. 7; II §. 8, B. R. §. 15. R. O. §. 15.

¹⁾ des Deutschen Reichs oder eines fremden Staates. Die Angehörigen der bewaffneten Macht des ersteren ergeben sich aus den in Anm. 1 zu §. 9 angeführten Gesetzen und dem Gesetz über den Landsturm v. 12. Febr. 1875.

²⁾ Endpunkt der Fristen §. 188 Abs. 2.

c) **Seevershollenheit.**

§. 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeugs verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist¹⁾.

Der Untergang des Fahrzeugs wird vermuthet²⁾, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist und wenn bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Theile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritte der Reise verstrichen sind¹⁾. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

Ö. I §. 8; II §. 4, B. R. §. 16. R. O. §. 16.

¹⁾ Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

²⁾ Nach §. 292 der Ö. P. O. ist, wenn das Gesetz für das Vorhandensein einer Thatsache eine Vermuthung aufstellt, der Beweis des Gegentheils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

d) Sonstige Lebensgefahr.

§. 17. Wer unter anderen als den in den §§. 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gerathen und seitdem verschollen ist, kann für todt erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist¹⁾, drei Jahre verstrichen sind²⁾.

E. II §. 5, B.R. §. 17. R.C. §. 17.

¹⁾ z. B. bei einem Grubenunglück, einem Theaterbrand, einer Bergbesteigung.

²⁾ Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

3. Wirkung.

§. 18. Die Todeserklärung begründet¹⁾ die Vermuthung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei²⁾, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist³⁾.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein Anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des §. 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;

in den Fällen des §. 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendet worden ist;

in den Fällen des §. 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder von welchem an der Untergang vermuthet wird;

in den Fällen des §. 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

E. I §. 21; II §. 7, B.R. §. 18. R.C. §. 18.

¹⁾ für und gegen Alle; vergl. E.P.D. §. 976 Abs. 3.

²⁾ und bis dahin gelebt habe.

³⁾ Vergl. E.P.D. §. 970 Abs. 2. Das Urtheil hat nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung.

Die regelmässige Wirkung besteht in der im Abs. 1 bezeichneten Vermuthung, auf Grund deren bis zu dem Beweise, daß der Verschollene den festgestellten Zeitpunkt überlebt hat oder in einem anderen Zeitpunkte gestorben ist, dessen rechtliche Beziehungen geordnet werden. Ueber die Rechte des noch lebenden Verschollenen gegen denjenigen, welcher sein Vermögen in Besitz genommen hat, vergl. §§. 2081, 2870 Abs. 2.

Stärkere Wirkungen hat die Todeserklärung für die familienrechtlichen Beziehungen des Verschollenen; vergl. §§. 1848 ff., 1420, 1425, 1494 Abs. 2, 1544, 1547, 1679, 1684, 1694, 1878, 1884 Abs. 2, 1885 Abs. 2, 1897, 1915, 1921 Abs. 3. Siehe auch §. 2870 Abs. 1.

Lebensvermutung.

§. 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist¹⁾, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte²⁾ vermuthet³⁾, der nach §. 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des §. 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

E. II §. 9, B.R. §. 19. R.C. §. 19.

¹⁾ mag die Todeserklärung bereits zulässig sein oder nicht.

²⁾ nicht der Eintritt des Todes in diesem Zeitpunkte.

³⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 16.

Vermuthung gleichzeitigen Todes.

§. 20. Sind Mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermuthet¹⁾, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

E. II §. 10, B.R. §. 19. R.C. §. 20.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 16.

Zweiter Titel.**Juristische Personen.**

Das B.G.B. kennt als juristische Personen des bürgerlichen Rechtes nur Vereine (§§. 21—79) und Stiftungen (§§. 80—88), als solche des öffentlichen Rechtes neben dem Fiskus, Körperschaften und Stiftungen auch Anstalten (§. 89).

Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit juristischer Personen im E.G. Art. 86; Uebergangsvorschriften ebenda Art. 163—167.

I. Vereine.

Die nachfolgenden Vorschriften behandeln nur die privatrechtliche Seite des Vereinsrechts. Das öffentliche Vereinsrecht, einschließlich des staatlichen Aufsichtsrechts, bleibt unberührt. Vergl. §. 61 Abs. 2.

Für Vereinigungen zu wirtschaftlichen Zwecken sind die geeigneten Rechtsformen bereits durch besondere Reichsgesetze ausgebildet, so für die handelsrechtlichen Gesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ges. v. 1. Mai 1889), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ges. v. 20. April 1892), die Kolonialgesellschaften (Ges. v. 15. März 1888 §. 8). Der landesgesetzlichen Regelung bleiben vor behalten die Gesellschaften, welche dem Versicherungsrechte sowie den sonstigen dem Landesrecht überlassenen Gebieten, wie dem Wasserrechte, dem Deich- und Siedelrechte, dem Bergrechte, dem Jagd- und Fischereirecht (E.G. Art. 65—67, 69), angehören. Einen Vorbehalt bezüglich der Waldgenossenschaften enthält das E.G. Art. 83.

Dem B.G.B. verbleibt hiernach im Wesentlichen die Ordnung der auf geistige, sittliche, soziale, politische, religiöse und ähnliche Zwecke ge-

richteten Vereine, der Vereine mit sog. idealen Tendenzen. Die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist für diese Vereine in den §§. 21., 55 ff. nach dem Systeme der Normativbestimmungen mit Registerzwang, für die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Vereine im §. 22 nach dem Konzeptionsysteme geregelt. Der §. 23 berücksichtigt Vereine, die, ohne einem fremden Staate anzugehören (E.G. Art. 10), ihren Sitz im Auslande haben, insbesondere Vereine der im Auslande lebenden Deutschen zur gegenseitigen Unterstützung zc. Die §§. 24—53 enthalten allgemeine Vorschriften für beide Arten von Vereinen. Der §. 54 handelt von den nicht rechtsfähigen Vereinen.

Ueber die Rechtsstellung ausländischer Vereine siehe E.G. Art. 10.

1. Allgemeine Vorschriften.

Voraussetzungen der Rechtsfähigkeit.

a) Vereine zu idealen Zwecken.

§. 21. Ein Verein, dessen Zweck¹⁾ nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung²⁾ in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts³⁾.

E. I §§. 41, 42; II §. 28, B. R. §. 21 Abs. 1. R. O. §. 21 Abs. 1.

¹⁾ d. h. Hauptzweck. Ein nebenhergehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nur als Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks dient, schließt die Eintragungsfähigkeit nicht aus.

²⁾ Voraussetzungen §§. 55—68. Die Eintragung ist für einen Verein der bezeichneten Art der alleinige Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit, ausgenommen den Fall des §. 23. Ist ein nicht eintragungsfähiger Verein eingetragen, so kann er von Amtswegen gelöscht werden (E.G. §§. 159, 142, 143).

³⁾ Vorbehalt in Bezug auf Religions- und geistliche Gesellschaften im E.G. Art. 84.

b) Wirtschaftliche Vereine.

§. 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften¹⁾ Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung²⁾. Die Verleihung steht dem Bundesstaate³⁾ zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz⁴⁾ hat.

E. I §§. 41, 42; II §. 28, B. R. §. 21 Abs. 2, 8. R. O. §. 21 Abs. 2, 8.

¹⁾ d. h. sofern nicht nach besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften ein Verein der bezeichneten Art ausschließlich unter anderen Voraussetzungen Rechtsfähigkeit erlangen kann.

²⁾ und nur durch diese.

³⁾ E.G. Art. 5.

⁴⁾ §. 24.

c) Vereine mit ausländischem Sitze.

§. 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat¹⁾, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths verliehen werden.

R.G. §. 21 Abs. 3.

¹⁾ Vergl. hierzu E.G. Art. 10.

Sitz.

§. 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

E. II §. 23 Abs. 4, B.R. §. 21 Abs. 4. R.G. §. 21 Abs. 4.

Der Sitz entspricht dem Wohnsitz einer natürlichen Person; die an den Wohnsitz anknüpfenden Vorschriften sind demnach auf juristische Personen entsprechend anwendbar (vergl. z. B. §. 269).

Verfassung.

§. 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht¹⁾, durch die Vereinsatzung bestimmt²⁾.

E. I §. 43; II §. 24, B.R. §. 22. R.G. §. 22.

¹⁾ und diese Vorschriften nicht durch die Satzung nach §. 40 geändert werden können und geändert sind.

²⁾ Vergl. jedoch für Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, E.G. Art. 82.

Vorstand.

a) Nothwendigkeit. Rechtsstellung.

§. 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen¹⁾.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden²⁾.

E. I §. 44 Abs. 1, 4; II §. 25, B.R. §. 28. R.G. §. 28.

¹⁾ Vergl. §. 58 Nr. 8.

²⁾ Vergl. aber für eingetragene Vereine §. 64 Satz 2, §. 70.

b) Bestellung.

§. 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung¹⁾.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt;

ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664 bis 670 entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §. 44 Abs. 2, 3; II §. 26, *B.R.* §. 24. *R.G.* §. 24.

¹⁾ Vergl. §§. 32, 40.

²⁾ Die Vorschrift des Abs. 3 ist ebenso wie die des Abs. 1 bispositiver Natur (§ 40).

e) Mehrgliedriger Vorstand.

§. 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§. 32, 34¹⁾.

Ist eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben²⁾, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

Ö. I §. 44 Abs. 5, 6 Satz 1; II §. 27, *B.R.* §. 25. *R.G.* §. 25.

¹⁾ Dispositiv; vergl. §. 40, auch §. 64 Satz 2, §. 70.

²⁾ sei es eine Vertragserklärung, sei es eine einseitige Erklärung, wie z. B. Kündigung, Mahnung. Vergl. §§. 130—132.

d) Bestellung durch das Gericht.

§. 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten¹⁾ von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat²⁾.

Ö. I §. 44 Abs. 6 Satz 2; II §. 28, *B.R.* §. 26. *R.G.* §. 26.

¹⁾ eines Mitglieds oder eines Dritten.

²⁾ Für das Verfahren ist der erste Abschnitt des *F.G.G.* maßgebend.

Besondere Vertreter.

§. 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Ö. II §. 29, *B.R.* §. 27. *R.G.* §. 27.

Haftung des Vereins.

§. 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter¹⁾ durch eine in Ausführung²⁾

der ihm zustehenden Berrichtungen³⁾ begangene, zum Schadens-
erfaze verpflichtende Handlung⁴⁾ einem Dritten zufügt.

Ö. I §. 46; II §. 30, *E.R.* §. 28. *B.C.* §. 28.

¹⁾ §. 30. ²⁾ nicht blos bei Gelegenheit der Ausführung.

³⁾ Rechtshandlungen oder tatsächlichen Berrichtungen.

⁴⁾ sei es eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§. 823 ff., sei es eine ohne Verschulden zum Erfaze verpflichtende Handlung (z. B. §. 281). Ueber die Haftung für Verschulden des Vertreters bei Erfüllung einer Verbindlichkeit des Vereins vergl. §. 278.

Mitgliederversammlung.

a) Stellung. Beschlußfassung im Allgemeinen.

§. 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder¹⁾ geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen²⁾ Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich³⁾ erklären⁴⁾.

Ö. I §. 48 Absf. 1—3; II §. 31 Absf. 1, 2, *E.R.* §. 29, *B.C.* §. 29.

¹⁾ Für eine etwaige gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Beschlüsse gelten nicht die Vorschriften des *F.G.G.* §§. 168 ff., sondern die Landesgesetze.

²⁾ und nach §. 34 stimmberechtigten. ³⁾ §. 126.

⁴⁾ Die Vorschriften des §. 82 sind dispositiv (§. 40.)

b) Beschlüsse über Aenderungen der Satzung.

§. 33. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder erforderlich¹⁾. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich²⁾ erfolgen.

Beruhet die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrath erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesraths erforderlich³⁾.

Ö. I §. 48 Absf. 5; II §. 32, *E.R.* §. 30. *B.C.* §. 30.

¹⁾ und genügend, unbeschadet des §. 35; vergl. ferner für eingetragene Vereine §. 71.

²⁾ §. 126.

³⁾ Zu Art. 2 vergl. C.G. Art. 82. Ueber die dispositive Bedeutung der Vorschriften siehe §. 40.

c) Stimmrecht.

§. 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

C. I §. 48 Abs. 4; II §. 81 Abs. 3, P.R. §. 81. R.C. §. 81.

d) Sonderrechte der Mitglieder.

§. 35. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

C. II §. 88, P.R. §. 82. R.C. §. 82.

Was Sonderrecht ist, bestimmt sich nach der Verfassung des Vereins.

e) Berufung der Mitgliederversammlung.

§. 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen¹⁾ sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

C. II §. 84, P.R. §. 38. R.C. §. 38.

¹⁾ Vergl. §. 58 Nr. 4.

§. 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Theil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgewicht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen¹⁾. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

C. II §. 85, P.R. §. 34. R.C. §. 34.

¹⁾ Vergl. §. 72 und F.G.G. §. 160.

Mitgliedschaftsrechte.

§. 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

C. II §. 86 Abs. 1, P.R. §. 85. R.C. §. 85.

Dispositiv; vergl. §. 40.

Recht zum Austritt.

§. 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Vereine berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

E. II §. 86 Abs. 2, B.R. §. 36. R.C. §. 36.

Vergl. §. 58 Nr. 1.

§. 40. Die Vorschriften des §. 27 Abs. 1, 3, des §. 28 Abs. 1 und der §§. 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

E. I §. 44 Abs. 7, §. 48 Abs. 6; II §. 37, B.R. §. 37. R.C. §. 37.

Auflösung des Vereins.

§. 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden¹⁾. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

E. II §. 38, B.R. §. 38. R.C. §. 38.

1) Andere Gründe der Auflösung: Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit (§. 74 Abs. 2), Auflösung auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts (§. 74 Abs. 3).

Verlust der Rechtsfähigkeit.

§. 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses¹⁾.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden²⁾ zur Last fällt, den Gläubigern³⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner⁴⁾.

E. I §. 47; II §. 39, B.R. §. 39. R.C. §. 39.

1) R.D. §§. 108, 109, 218.

2) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§. 276).

3) auch dem Vereine nach §. 27 Abs. 3.

4) §§. 421 ff.

Entziehung der Rechtsfähigkeit.**a) Gründe.**

§. 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mit-

gliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt¹⁾.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt²⁾.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt³⁾.

Ö. II §. 40 Abs. 1—3, B.R. §. 40. R.O. §. 40.

¹⁾ Vergl. §. 21. ²⁾ Vergl. §. 61 Abs. 2. ³⁾ Vergl. §§. 22, 28.

b) Zuständigkeit. Verfahren.

§. 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des §. 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat¹⁾.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrath²⁾, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrathes.

Ö. II §. 40 Abs. 4, B.R. §. 41. R.O. §. 41.

¹⁾ Vergl. §. 24.

²⁾ Vergl. §. 28.

Anfallrecht in Ansehung des Vermögens.

§. 45. Mit der Auflösung¹⁾ des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen³⁾.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit

vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte¹⁾.

Ö. I §. 49 Abs. 1; II §. 41, B. B. §. 42. B. C. §. 42.

¹⁾ §. 41 und Anm. dazu. ²⁾ §. 43.

³⁾ Ein unmittelbarer Uebergang kraft Gesetzes findet nur statt, wenn der Fiskus anfallberechtigt ist (§. 46); sonst muß eine Liquidation erfolgen, bis zu deren Beendigung der Verein nach §. 49 Abs. 2 als fortbestehend gilt, und erst nach beendigter Liquidation wird das Vermögen des Vereins durch die Liquidatoren den Anfallberechtigten ausgeantwortet (§§. 47—53).

⁴⁾ Ueber landesgesetzliche Uebertragung des Anfallrechts des Fiskus auf eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes O. G. Art. 85.

Anfall an den Fiskus.

§. 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung¹⁾. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden²⁾.

Ö. I §. 49 Abs. 2 Satz 1, 2; II §. 42 Abs. 1, B. B. §. 43. B. C. §. 43.

¹⁾ Vergl. §§. 1936, 1942 Abs. 2, 1966, 2011; O. P. D. §. 780 Abs. 2.

²⁾ Dieser Satz bestimmt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Anfall an andere Personen. Liquidation des Vermögens.

§. 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

Ö. I §. 49 Abs. 2 Satz 3; II §. 42 Abs. 2, B. B. §. 44. B. C. §. 44.

a) Liquidatoren.

§. 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend¹⁾.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes²⁾, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergibt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich³⁾, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist⁴⁾.

Ö. I §. 50; II §. 43, B. B. §. 45. B. C. §. 45.

1) §. 27 Abs. 1, 2, §. 29.

2) §§. 26 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 2, 31, 34, 42 Abs. 2.

3) Abweichend von §. 28 Abs. 1. 4) Vergl. §. 76 Abs. 1.

b) Ausführung der Liquidation.

§. 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

Ö. I §. 51; II §. 44, P.R. §. 46. R.C. §. 46.

c) Öffentliche Bekanntmachung.

§. 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt¹⁾.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

Ö. I §. 52; II §. 45, P.R. §. 47. R.C. §. 47.

1) Berechnung §. 187 Abs. 1.

d) Sperrjahr.

§. 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres¹⁾ nach der Bekanntmachung²⁾ der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

Ö. I §. 58; II §. 46, P.R. §. 48. R.C. §. 48.

1) Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

2) §. 50 Abs. 1 Satz 4.

e) Sicherung der bekannten Gläubiger.

§. 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist¹⁾, für den Gläubiger zu hinterlegen²⁾.

Ist die Berechtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet³⁾ ist.

Ö. I §. 54; II §. 47, P.R. §. 49. R.C. §. 49.

¹⁾ §. 872.

²⁾ §§. 872 ff.

³⁾ §§. 282—240.

f) Haftung der Liquidatoren.

§. 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 42 Abs. 2 und den §§. 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger¹⁾ Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden²⁾ zur Last fällt, den Gläubigern³⁾ für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner⁴⁾.

Ö. I §. 56; II §. 48, P.R. §. 50. R.C. §. 50.

¹⁾ oder deren Sicherung nach Maßgabe des §. 52.

²⁾ Anm. 2 zu §. 42.

³⁾ auch dem als fortbestehend geltenden Vereine nach §. 27 Abs. 8, §. 48 Abs. 2.

⁴⁾ §§. 421 ff.

Nicht rechtsfähige Vereine.

§. 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft¹⁾ Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich²⁾; handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner³⁾.

Ö. II §. 676, P.R. §. 51. R.C. §. 51.

¹⁾ §§. 705 ff. Nach der C.P.D. §. 50 Abs. 2 kann ein solcher Verein verklagt werden und hat in dem Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins; zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen genügt nach §. 735 daselbst ein gegen den Verein ergangenes Urtheil. Auf das Konkursverfahren über das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereins finden nach der R.D. §. 213 die §§. 207, 208 derselben entsprechende Anwendung.

²⁾ auch wenn der Dritte den Mangel der Rechtsfähigkeit des Vereins kannte oder kennen mußte.

³⁾ §§. 421 ff.

2. Eingetragene Vereine.

Die Voraussetzungen der Eintragung sind theils wesentliche, d. h. solche, deren Mangel die erfolgte Eintragung unwirksam macht und nach Art. 112, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Auflage.

Maßgabe der §§. 142, 143, 159 des F.G.G. die Löschung von Amtswegen rechtfertigt (vergl. §. 21, §. 57 Abs. 1), theils solche, welche nur die Zulässigkeit, nicht die Wirksamkeit der Eintragung berühren (§. 56, §. 57 Abs. 2, §§. 58, 59, 77). Die Zulässigkeit der Eintragung ist ferner dadurch bedingt, daß gegen die letztere nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einspruch erhoben oder daß der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist (§§. 61—63).

Registergericht.

§. 55. Die Eintragung eines Vereins der im §. 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz¹⁾ hat.

E. II §. 49, G.R. §. 52. R.C. §. 52.

¹⁾ §. 24. Ueber die Befugniß des Registergerichts zur Aussetzung einer Verfügung bis zur Entscheidung eines Rechtsstreits vergl. F.G.G. §§. 159, 127.

Voraussetzungen der Eintragung.

a) Mindestzahl der Mitglieder.

§. 56. Die Eintragung soll¹⁾ nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt²⁾.

E. II §. 50, G.R. §. 58. R.C. §. 58.

¹⁾ Nur Erforderniß für die Eintragung, nicht für ihre Rechtswirksamkeit. ²⁾ Vergl. §. 59 Abs. 2.

b) Inhalt der Satzung.

§. 57. Die Satzung muß¹⁾ den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll²⁾ sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

E. II §. 51, G.R. §. 54. R.C. §. 54.

¹⁾ Erforderniß sowohl der Eintragung als ihrer Rechtswirksamkeit.

²⁾ Wie Anm. 1 zu §. 56.

§. 58. Die Satzung soll¹⁾ Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt²⁾ der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes³⁾;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist⁴⁾, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse⁵⁾.

E. II §. 52, **B.R.** §. 55. **R.C.** §. 55.

¹⁾ Wie Anm. 1 zu §. 56.

²⁾ §. 89.

³⁾ §. 26 Abs. 1, §. 27 Abs. 1, §. 28 Abs. 1, §. 40.

⁴⁾ §§. 86, 87.

⁵⁾ Vergl. Anm. 1 zu §. 82.

e) **Anmeldung.**

§. 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden¹⁾.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift²⁾;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll³⁾ von mindestens sieben Mitgliedern⁴⁾ unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

E. II §. 53, **B.R.** §. 56. **R.C.** §. 56.

¹⁾ Form §. 77.

²⁾ Die Errichtung der Satzung ist aber nicht ein Rechtsgeschäft, für welches durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist; die §§. 125, 126 finden keine Anwendung.

³⁾ Wie Anm. 1 zu §. 56.

⁴⁾ §. 56.

d) **Zurückweisung durch das Registergericht.**

§. 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§. 56 bis 59¹⁾ nicht genügt ist²⁾, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen³⁾.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt⁴⁾.

E. II §. 54, **B.R.** §. 57. **R.C.** §. 57.

¹⁾ und des §. 21.

²⁾ oder der Begründungsvertrag nach allgemeinen Grundsätzen (§§. 134, 138) nichtig ist. Vergl. auch **E.G.** Art. 84.

³⁾ Der Beschluß ist mit Rücksicht auf Abs. 2 zuzustellen.

⁴⁾ **E.P.O.** § 577 Abs. 1—3. Die Anwendung der Vorschriften des **F.G.G.** §§. 19 ff. über die Rechtsmittel gegen Verfügungen des Gerichts ist hierdurch ausgeschlossen.

e) **Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde.**

§. 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen¹⁾ Verwaltungsbehörde mitzutheilen²⁾.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben³⁾, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er⁴⁾ einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt⁵⁾.

E. II §. 54, §. 55 Abs. 1, **B.R.** §. 58. **R.C.** §. 58.

- 1) Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.
 2) Der Tag, an welchem die Mittheilung erfolgt, ist wegen §. 68 festzustellen. 3) bei dem Amtsgericht. 4) nach der Satzung.
 5) nicht nur mittelbar solchem Zwecke dient.

§. 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstände mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden¹⁾.

Ö. II §. 55 Absf. 2, 3, G. R. §. 59. R. O. §. 59.

¹⁾ wegen Fehlens der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit nach §. 61 Absf. 2.

§. 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mittheilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind¹⁾ und Einspruch nicht²⁾ erhoben oder wenn der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

Ö. II §. 56 Absf. 1, G. R. §. 60. R. O. §. 60.

¹⁾ Berechnung §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2.

²⁾ vor oder nach dem Ablaufe der sechs Wochen.

Inhalt der Eintragung.

§. 64. Bei der Eintragung¹⁾ sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken²⁾ oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Absf. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen.

Ö. II §. 56 Absf. 2, G. R. §. 61. R. O. §. 61.

¹⁾ Form und Bekanntmachung der Eintragung F. G. G. §§. 159, 180.

²⁾ Vergl. §. 26 Absf. 2 Satz 2.

Zusatz zum Namen.

§. 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins¹⁾ den Zusatz „eingetragener Verein“.

Ö. II §. 58 Absf. 1, G. R. §. 62. R. O. §. 62.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 12.

Bekanntmachung. Behandlung der Urkunden.

§. 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§. II §. 57, §. 58 Abs. 2, *B.R.* §. 63. *R.C.* §. 63.

Änderungen des Vorstandes.

§. 67. Jede Änderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung¹⁾ anzumelden²⁾. Der Anmeldung³⁾ ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁴⁾ Vorstandsmitglieder erfolgt von Amtswegen.

§. II §. 59, *B.R.* §. 64. *R.C.* §. 64.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 64.

²⁾ Form §. 77.

³⁾ Zwang §. 78.

⁴⁾ §. 29.

Wirksamkeit der Änderung gegen Dritte.

§. 68. Wird zwischen den¹⁾ bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegen gesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntniß auch nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruht.

§. II §. 60 Abs. 1, *B.R.* §. 65. *R.C.* §. 65.

¹⁾ rechtsgültig bestellen.

²⁾ §. 276 Abs. 1 Satz 2.

Zeugniß des Registergerichts.

§. 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§. II §. 60 Abs. 2, *B.R.* §. 66. *R.C.* §. 66.

Sonstige Bescheinigungen *F.G.G.* §. 162.

Vertretungsmacht, Beschlußfassung des Vorstandes.

§. 70. Die Vorschriften des §. 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken¹⁾ oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des §. 28 Abs. 1 regeln.

Ö. II §. 60 Abs. 3, G.R. §. 67. R.C. §. 67.

¹⁾ §. 26 Abs. 2 Satz 2.

Änderungen der Satzung.

§. 71. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung¹⁾ in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden²⁾. Der Anmeldung³⁾ ist der die Änderung enthaltende Beschluß⁴⁾ in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§. 60 bis 64 und des §. 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 61, G.R. §. 68. R.C. §. 68.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 64.

²⁾ Form §. 77.

³⁾ Zwang §. 78.

⁴⁾ §§. 33, 35.

Mitgliederverzeichnis.

§. 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

Ö. II §. 62, G.R. §. 69. R.C. §. 69.

Von Bedeutung namentlich für die §§. 37, 73. Zwang §. 78.

Entziehung der Rechtsfähigkeit und Auflösung.

a) Herabsinken der Mitgliederzahl.

§. 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten¹⁾ gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen²⁾. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt³⁾.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

Ö. II §. 63, G.R. §. 70. R.C. §. 70.

¹⁾ §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. ²⁾ C.P.D. §. 171 Abs. 2, 3.

³⁾ Vergl. Anm. 4 zu §. 60.

b) Eintragung.

§. 74. Die Auflösung des Vereins¹⁾ sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁾ ist in das Vereinsregister einzutragen³⁾. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung⁴⁾.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Ein-

tragung anzumelden¹⁾. Der Anmeldung²⁾ ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des §. 43 die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der³⁾ zuständigen Behörde.

Ö. II §. 64, G. R. §. 71. R. O. §. 71.

¹⁾ nach §. 41, in Folge Ablaufs der bestimmten Zeit oder auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts.

²⁾ nach §. 48 oder §. 78.

³⁾ Anm. 1 zu §. 64.

⁴⁾ Vergl. §§. 42, 75.

⁵⁾ Zwang §. 78.

⁶⁾ Form §. 77.

⁷⁾ nach den Landesgesetzen.

c) Konkurs.

§. 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen einzutragen¹⁾. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses²⁾.

Ö. II §. 65, G. R. §. 72. R. O. §. 72.

¹⁾ R. O. §. 112.

²⁾ R. O. §. 116, nicht von dem Beschluß über Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §§. 163, 205 dafelbst.

d) Liquidatoren.

§. 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen¹⁾. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des §. 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen²⁾. Der Anmeldung³⁾ der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter⁴⁾ Liquidatoren geschieht von Amtswegen.

Ö. II §. 66, G. R. §. 78. R. O. §. 78.

¹⁾ Anm. 1 zu §. 64.

²⁾ Zwang §. 78.

³⁾ §. 77.

⁴⁾ §. 48 Abs. 1, §. 29.

Anmeldungen.

§. 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung¹⁾ zu bewirken²⁾.

Ö. II §. 67, P. R. §. 74. R. C. §. 74.

¹⁾ §. 129.

²⁾ Anmeldung zu Protokoll des Gerichtsschreibers F. G. G. §§. 159, 128, durch einen Notar ebenda §§. 159, 129.

Ordnungsstrafen.

§. 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des §. 67 Abs. 1, des §. 71 Abs. 1, des §. 72, des §. 74 Abs. 2 und des §. 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des §. 76 angehalten werden.

Ö. II §. 68, P. R. §. 75. R. C. §. 75.

Das Verfahren bestimmt sich nach dem F. G. G. §§. 159, 127, 182—189.

Öffentlichkeit des Registers.

§. 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Ö. II §. 69, P. R. §. 76. R. C. §. 76.

II. Stiftungen.

Die §§. 80—88 behandeln nur die privatrechtlichen Stiftungen, während für die öffentlichrechtlichen Stiftungen, wie für andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes, der §. 89 einige Vorschriften enthält.

Privatrechtliche Stiftungen sind die auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhenden Stiftungen, sofern sie nicht nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche derart eingefügt sind, daß sie deshalb als öffentlichrechtliche anzusehen sind (P. II Bd. 1 S. 586).

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Stiftungen bleiben, als dem öffentlichen Rechte angehörend, unberührt.

Entstehung.

a) Allgemeine Voraussetzungen.

§. 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats¹⁾ erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesraths erforderlich²⁾. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird³⁾.

Ö. I §. 58 Satz 1, §. 59, §. 62 Abs. 1; II §. 70, *H.R.* §. 77. *B.C.* §. 77.

¹⁾ *E.G.* Art. 5. Wem die Ertheilung der Genehmigung zusteht, bestimmt sich nach dem Landesrechte.

²⁾ Entsprechend §. 28.

³⁾ Vergl. Anm. zu §. 24.

b) Errichtung unter Lebenden.

§. 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form ¹⁾.

Bis zur Ertheilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerruf berechtigt. Ist die Genehmigung bei der ²⁾ zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden ³⁾. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

Ö. I §. 58 Satz 1, 2, §. 62 Abs. 2; II §. 71 Abs. 1, 2, *H.R.* §. 78. *B.C.* §. 78.

¹⁾ §. 126.

²⁾ nach Landesgesetz.

³⁾ Vergl. §. 180 Abs. 8.

Uebergang des Vermögens auf die Stiftung.

§. 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist ¹⁾ der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt ¹⁾, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergibt ²⁾.

Ö. I §. 58 Satz 3, 4; II §. 71 Abs. 3, *H.R.* §. 79. *B.C.* §. 79.

¹⁾ Forderungen nach §. 398 (vergl. aber §. 1154), andere Rechte nach §. 413.

²⁾ Letzteres ist die besonders zu beweisende Ausnahme.

c) Errichtung von Todeswegen.

§. 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todeswegen ¹⁾, so hat das Nachlassgericht ²⁾ die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker ³⁾ nachgesucht wird.

Ö. I §. 59; II §. 72 Abs. 1, *H.R.* §. 80. *B.C.* §. 80.

¹⁾ in einer einseitigen Verfügung (Testament, letztwillige Verfügung, §. 1937) oder einem Erbvertrage (§§. 1941, 2278) und in beiden Fällen in einer Erbeinsetzung oder einer Vermächtnisanordnung.

²⁾ Vergl. *E.G.* Art. 147 Abs. 1; *F.G.G.* §§. 72, 73.

³⁾ §§. 2197 ff., 2208 ff.

d) Genehmigung nach dem Tode des Stifters.

§. 84. Wird die Stiftung¹⁾ erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden²⁾.

§. I §. 62 Abs. 8; II §. 72 Abs. 2, *P.R.* §. 81. *R.C.* §. 81.

¹⁾ mag sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todeswegen errichtet sein.

²⁾ Vergl. §§. 1960, 2048 Abs. 2, 2178, 2179.

Verfassung.

§. 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§. I §. 60; II §. 73, *P.R.* §. 82. *R.C.* §. 82.

Es sind maßgebend zunächst die zwingenden reichsgesetzlichen Vorschriften (§. 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, §§. 31, 42, und nach Maßgabe des §. 86 Satz 2 der §. 28 Abs. 2 und der §. 29), sodann etwaige zwingende landesgesetzliche Vorschriften, demnächst das Stiftungsgeschäft, weiter die dispositiven Vorschriften der Landesgesetze, endlich die dispositiven reichsgesetzlichen Bestimmungen (§. 26 Abs. 2 Satz 2, §. 30 und §. 27 Abs. 3, §. 28 Abs. 1).

Uebertragung von Vorschriften des Vereinsrechts.

§. 86. Die Vorschriften des §. 26¹⁾, des §. 27 Abs. 3 und der §§. 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 27 Abs. 3 und des §. 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein Anderes ergibt. Die Vorschriften des §. 28 Abs. 2 und des §. 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§. I §. 61; II §. 74, *P.R.* §. 88. *R.C.* §. 88.

¹⁾ Bei einer durch eine öffentliche Behörde verwalteten Stiftung kann die Behörde „Vorstand“ sein.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.

§. 87¹⁾. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die²⁾ zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zwecks ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Per-

sonentkreise, dem sie zu Statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Ö. I §. 62 Abs. 1, R.Ö. Art. 85.

1) Der §. 87 ist vom Reichstag aufgenommen.

2) nach Landesrecht.

Vermögen einer erloschenen Stiftung.

§. 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung¹⁾ bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§. 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 61, §. 62 Abs. 1; II §. 75, P.R. §. 84. R.Ö. §. 84.

1) Vergl. §. 85.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§. 89. Die Vorschrift des §. 31 findet auf den Fiskus¹⁾ sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung²⁾.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist³⁾, von der Vorschrift des §. 42 Abs. 2.

Ö. I §. 63; II §. 77, P.R. §. 85. R.Ö. §. 85.

1) Reichs- oder Landesfiskus.

2) Die sich hieraus ergebende Haftung bezieht sich nur auf die in Ausführung der den Organen des Fiskus zc. zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen begangenen Handlungen. Die Haftung des Fiskus zc. für Handlungen, die ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vornimmt, bestimmt sich, von besonderen Reichsgesetzen abgesehen (G.B.D. §. 12), nach den Landesgesetzen (Ö.G. Art. 77).

3) Die Zulässigkeit kann nach Art. IV des Ö.G. zum Ges., betr. Aenderungen der R.D., für die im §. 15 Nr. 8 des Ö.G. zur G.B.D. (vergl. Art. II des Ö.G. zum Ges., betr. Aenderungen der G.B.D.) bezeichneten juristischen Personen durch Landesgesetz beschränkt oder ausgeschlossen werden. Vergl. R.D. §. 213.

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Das B.G.B. versteht unter „Sachen“ nur körperliche Gegenstände (§. 90). Der Ausdruck „Gegenstand“ umfasst Sachen und Rechte. Sachen

sind die beweglichen Sachen und die Grundstücke. Der allgemeine Begriff der unbeweglichen Sachen ist dem B.G.B. fremd; es kennt neben den Grundstücken nur Rechte, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten. Zu diesen Rechten gehören kraft Reichsrechts das Erbbaurecht (§. 1017) sowie die nach Landesgesetz begründeten Erbpachtrechte (E.G. Art. 63) und Mineralgewinnungsrechte (ebenda Art. 68). Andere derartige Rechte können sich aus vorbehaltenen Landesgesetzen ergeben (vergl. namentlich E.G. Art. 67, 196).

Die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sind durch §. 864 der E.P.O. reichsgesetzlich bestimmt.

Begriff der Sache.

§. 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

E. I §. 778; II §. 77 a, B.R. §. 86. R.C. §. 86.

Vertretbare Sachen.

§. 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

E. I §. 779; II §. 77 b, B.R. §. 87. R.C. §. 87.

Verbrauchbare Sachen.

§. 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Waarenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

E. I §. 780; II §. 77 c, B.R. §. 88. R.C. §. 88.

Bestandtheile.

§. 93. Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandtheile), können nicht Gegenstand besonderer¹⁾ Rechte sein²⁾.

E. I §. 782; II §. 77 d, B.R. §. 89. R.C. §. 89.

¹⁾ dinglicher.

²⁾ Vergl. §§. 946 ff.

§. 94. Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen¹⁾. Samen wird mit dem Aus säen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandtheil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen¹⁾.

§. I §§. 783, 784; II §. 77e, *B.R.* §. 90. *R.G.* §. 90.

¹⁾ Ausnahme §. 95 Abs. 1 und für die Uebergangszeit *E.G.* Art. 181 Abs. 2, 182.

²⁾ Ausnahme §. 95 Abs. 2.

§. 95. Zu den Bestandtheilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht¹⁾, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind²⁾. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück³⁾ von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandtheilen des Gebäudes.

§. I §. 783 Abs. 2, §. 785; II §. 77f, *B.R.* §. 91. *R.G.* §. 91.

¹⁾ nicht nur nicht zu den wesentlichen Bestandtheilen; daher findet namentlich der §. 892 keine Anwendung.

²⁾ sei es vom Eigentümer, sei es von einem Anderen, befugt oder unbefugt.

³⁾ Erbbaurecht, Dienstbarkeit u., nicht persönliche Rechte wie Miethe und Pacht.

§. 96. Rechte, die mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbunden sind¹⁾, gelten als Bestandtheile des Grundstücks.

§. I §. 788; II §. 77g, *B.R.* §. 92. *R.G.* §. 92.

¹⁾ Nach dem *B.G.B.* kommen in Betracht Grunddienstbarkeiten (§. 1018), Vorkaufsrecht (§. 1094 Abs. 2), Reallasten (§. 1105 Abs. 2).

Zubehör.

§. 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile der Hauptsache zu sein, dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirthschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

§. I §. 789; II §. 77h, *B.R.* §. 93. *R.G.* §. 93.

Auf das Zubehör bezügliche Vorschriften enthalten die §§. 314, 498, 926, 1081, 1062, 1093, 1096, 1120—1122, 1185, 1265, 1551 Abs. 2, 2164.

Unpfändbarkeit C.P.D. §. 865 Abs. 2; Erstreckung der Beschlagnahme und Verfeigerung auf das Zubehör B.G.B. §. 20 Abs. 2, §. 21 Abs. 1 §. 55.

Das B.G.B. kennt kein unbewegliches Zubehör. Ein Grundstück kann nur nach §. 890 Abs. 2 einem anderen Grundstück mit der im §. 1131 bestimmten Wirkung als Bestandtheil zugeschrieben werden.

§. 98. Dem wirthschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt¹⁾:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Geräthschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Geräth und Vieh, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger.

C. I §. 791; II §. 77i, B.R. §. 94. R.C. §. 94.

¹⁾ und deshalb unter den sonstigen Voraussetzungen des §. 97 Zubehör. Zubehör eines Seeschiffs B.G.B. §. 478.

Früchte.

§. 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses¹⁾ gewährt.

C. I §. 792; II §. 77k, B.R. §. 95. R.C. §. 95.

¹⁾ B. B. eines Mieth- oder Pachtverhältnisses.

Nutzungen.

§. 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

C. I §. 798; II §. 77l, B.R. §. 96. R.C. §. 96.

Vertheilung der Früchte.

§. 101. Ist Jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen¹⁾, so gebühren ihm, sofern nicht ein Anderes²⁾ bestimmt ist:

1. die im §. 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandtheile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;
2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

Ö. I §. 794 Abs. 1; II §. 77 m, P. R. §. 97. R. C. §. 97.

¹⁾ z. B. Verkäufer und Käufer, Pächter und Verpächter, Nießbraucher oder gutgläubiger Besizer und Eigenthümer (§. 998 Abs. 2).

²⁾ durch Gesetz oder Rechtsgeschäft.

Kosten der Fruchtgewinnung.

§. 102. Wer¹⁾ zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen²⁾.

Ö. II §. 901 Abs. 1 Satz 2, §. 2054 Abs. 2, P. R. §. 98. R. C. §. 98.

¹⁾ nach Gesetz oder Rechtsgeschäft.

²⁾ Vergl. §§. 592, 998, 1055 Abs. 2, 1421.

Vertheilung der Lasten.

§. 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen¹⁾, hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind

Ö. I §. 795; II §. 77 n, P. R. §. 99. R. C. §. 99.

¹⁾ z. B. Verkäufer und Käufer, Nießbraucher und Eigenthümer.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Der Begriff des Rechtsgeschäfts ist im B.G.B. nicht bestimmt. Allgemeine Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts sind: die erforderliche Geschäftsfähigkeit (§§. 104—115), die Abwesenheit von Willensmängeln (§§. 116—124), die Zulässigkeit des Inhalts (§§. 134—138). Die Beobachtung einer bestimmten Form der Erklärung ist nur notwendig, wenn solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft vorgeschrieben ist (§§. 125—129). Die wichtigsten Arten der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften bilden die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit (§§. 139—144).

Die Rechtsgeschäfte sind entweder einseitige oder Verträge. Die ersteren müssen regelmäßig einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorgenommen werden, um wirksam zu sein. Ueber den Zeitpunkt, mit welchem ein solches Rechtsgeschäft oder eine Vertragserklärung wirksam wird, enthalten die §§. 130—132 allgemeine Vorschriften.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

Der allgemeine Begriff der Handlungsfähigkeit ist dem B.G.B. fremd. Ueber Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen vergl. §§. 827 bis 829.

Ueber Geschäftsfähigkeit von Ausländern C.G. Art. 7, über Geschäftsfähigkeit von Ehefrauen, deren Ehe vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen ist, C.G. Art. 200 Abs. 3.

Die §§. 104—115 gelten mit Ausschluß landesgesetzlicher Abweichungen auch für das Gefinderecht (C.G. Art. 95).

Geschäftsunfähigkeit.

a) Gründe.

§. 104. Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet²⁾, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist³⁾;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist⁴⁾.

C. I §. 64 Abs. 1, 2; II §. 78, B.P. §. 100. B.C. §. 100.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2.

²⁾ Vergl. St.G.B. §. 51.

³⁾ Vergl. §. 105 Abs. 2.

⁴⁾ §. 6 Abs. 1 Nr. 1. Beginn der Wirksamkeit der Entmündigung C.P.D. §. 661. Ueber Entmündigung wegen Geisteschwäche vergl. §. 114.

b) Wirkung. Gleichstehende Fälle.

§. 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen¹⁾ ist nichtig²⁾.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

Ö. I §. 64 Abs. 2, 3; II §. 79, P.R. §. 101. R.C. §. 101.

¹⁾ Willenserklärung gegen über einem Geschäftsunfähigen §. 181 Abs. 1.

²⁾ Vergl. für die Eheschließung §§. 1825, 1829.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit:

1. wegen Minderjährigkeit.

§. 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat¹⁾, ist nach Maßgabe der §§. 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾.

Ö. I §. 65 Abs. 1; II §. 80, P.R. §. 102. R.C. §. 102.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 2.

²⁾ Besondere Vorschriften in den §§. 1304, 1331, 1336—1340, 1437 Abs. 2, 2229, 2247, 2275, 2347, 2351. Vergl. §§. 8, 206, 682; C.P.D. §. 473 Abs. 2. — Vertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen §. 165, §. 179 Abs. 3 Satz 2.

a) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§. 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung¹⁾ seines gesetzlichen Vertreters²⁾.

Ö. I §. 65 Abs. 2, 3 Satz 1; II §. 81, P.R. §. 103. R.C. §. 103.

¹⁾ Vergl. §§. 182, 183.

²⁾ Vergl. Anm. 3 zu §. 8. — Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes §§. 1643, 1812 ff., 1821—1832.

b) Wirksamkeit mangels Einwilligung.

c) Verträge.

§. 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung¹⁾ des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis

zum Ablaufe von zwei Wochen²⁾ nach dem Empfange der Auf-
forderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als
verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden³⁾,
so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des
Vertreters.

Ö. I §. 65 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5, 6; II §. 82, B. R. §. 104. R. O. §. 104.

¹⁾ Vergl. §§. 182, 184.

²⁾ Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. ³⁾ §§. 2, 3.

Widerrufsrecht des anderen Theiles.

§. 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere
Theil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem
Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so
kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit
zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er
kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das
Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags be-
kannt war.

Ö. I §. 65 Abs. 4; II §. 83, B. R. §. 105. R. O. §. 105.

Wirksamwerden durch Erfüllung.

§. 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang
an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige
Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu
freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung
von einem Dritten überlassen worden sind¹⁾.

Ö. I §. 69; II §. 84, B. R. §. 106. R. O. §. 106.

¹⁾ z. B. mit dem Taschengelde. Vergl. §§. 1644, 1824.

β) Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige
ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters
vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser
Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber
vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige
die Einwilligung nicht in schriftlicher Form¹⁾ vorlegt und der
Anderer das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich²⁾ zu-

rückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

Ö. I §. 65 Abs. 3 Satz 2; II §. 85, P.R. §. 107. R.C. §. 107.

1) §. 126.

2) §. 121.

c) Erweiterung der Geschäftsfähigkeit:

a) für den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts;

§. 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts¹⁾ den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig²⁾, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf³⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden⁴⁾.

Ö. I §. 67; II §. 86, P.R. §. 108. R.C. §. 108.

1) Einfluß der Aufhebung der Genehmigung auf die inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte F.G.G. §. 82.

2) also auch prozeßfähig (Ö.P.D. §. 52 Abs. 1).

3) Vergl. §§. 1643, 1821, 1822.

4) Siehe zu Abs. 1, 2 den §. 1823.

b) für Dienst- und Arbeitsverhältnisse;

§. 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig¹⁾, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf²⁾.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden³⁾. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

Ö. I §. 68; II §. 87, §. 1704 Abs. 2, P.R. §. 109. R.C. §. 109.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 112.

²⁾ §. 1822 Nr. 7, §. 1827, vergl. §. 1643.

³⁾ Beginn der Wirksamkeit der ersetzenden Verfügung F.G.G. §. 53; Einfluß ihrer Aufhebung auf inzwischen, vorgenommene Rechtsgeschäfte ebenda §. 32.

2. aus anderen Gründen.

§. 114. Wer wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt¹⁾ oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist²⁾, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat³⁾.

E. I §. 70, §. 71 Absf. 1; II §. 88, G.R. §. 110. R.C. §. 110.

¹⁾ §. 6 Absf. 1. Beginn der Wirksamkeit; E.P.D. §. 661 Absf. 2, §. 683 Absf. 2.

²⁾ Beginn der Wirksamkeit der Anordnung und der Aufhebung der vorläufigen Vormundschaft F.G.G. §. 52; Aufhebung der Anordnung durch das Beschwerdegericht ebenda §. 61.

³⁾ Vergl. §. 106.

§. 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben¹⁾, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß²⁾.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen³⁾ oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

E. I §. 71 Absf. 2; II §. 89, G.R. §. 111. R.C. §. 111.

¹⁾ E.P.D. §§. 672, 684.

²⁾ Vergl. E.P.D. v. 30. Januar 1877 §. 613 Absf. 2.

³⁾ §. 1908 Absf. 1.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

I. Willensmängel.

1. Geheimer Vorbehalt.

§. 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu

wollen¹⁾. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem Anderen gegenüber abzugeben ist²⁾ und dieser den Vorbehalt kennt³⁾.

Ö. I §. 95; II §. 91, *B.R.* §. 112. *B.C.* §. 112.

¹⁾ Auch im Scherze mit Täuschungsabsicht.

²⁾ Vergl. Anm. 2 zu §. 28. Für einseitige nicht einem Anderen gegenüber abzugebende Willenserklärungen gilt Satz 1 ohne Ausnahme.

³⁾ Satz 2 gilt nicht für die Eheschließung (§§. 1323 ff.).

2. Scheingeschäft.

§. 117. Wird eine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig¹⁾.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung²⁾.

Ö. I §. 96; II §. 92, *B.R.* §. 113. *B.C.* §. 113.

¹⁾ Schutz gutgläubiger Dritter nach den allgemeinen Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, namentlich nach §§. 892, 893, 932—936, 1032, 1207; dazu hier insbesondere §. 405. Siehe auch §. 172.

²⁾ Der §. 117 gilt nicht für die Eheschließung; vergl. §§. 1323 ff.

3. Scherz etc.

§. 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden¹⁾, ist nichtig²⁾.

Ö. I §. 97 Abs. 1, 2, 4; II §. 93, *B.R.* §. 114. *B.C.* §. 114.

¹⁾ insbesondere im Scherze ohne Täuschungsabsicht und bei dem mangelhaften Scheingeschäfte.

²⁾ Schadensersatzpflicht des Erklärenden §. 122.

4. Irrthum.

§. 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt¹⁾ im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte²⁾, kann die Erklärung anfechten³⁾, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde⁴⁾.

Als Irrthum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrthum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Ö. I §. 98, §. 99 Abs. 1, 3; II §. 94, *B.R.* §. 115. *B.C.* §. 115.

¹⁾ Was zum Inhalte gehört, ist Auslegungsfrage. Vergl. aber Abs. 2.

- ²⁾ In den Fällen des Sichversprechens, Sichverschreibens zc.
³⁾ Zeitliche Beschränkung §. 121; Wirkung, Vollziehung und Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144.
⁴⁾ Schadenersatzpflicht §. 122. Besondere Vorschriften für die Eheschließung in den §§. 1332, 1333, für letztwillige Verfügungen §§. 2078, 2079, für Erbverträge §. 2281.

5. Unrichtige Uebersmittlung der Erklärung.

§. 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebersmittlung verwendete Person oder Anstalt¹⁾ unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach §. 119 eine irrthümlich abgegebene Willenserklärung.

Ö. I §. 101; II §. 95, P.R. §. 116. R.C. §. 116.

¹⁾ Telegraphen-, Fernsprechanstalt zc. Vergl. aber §. 147 Abs. 1 Satz 2.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§. 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§. 119, 120 ohne schuldhaftes¹⁾ Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist²⁾.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind³⁾.

Ö. II §. 96, P.R. §. 117. R.C. §. 117.

¹⁾ vorsätzliches oder fahrlässiges (§. 276 Abs. 1 Satz 2).

²⁾ Die abgesendete Erklärung muß aber auch zugegangen sein §. 130 Abs. 1).

³⁾ Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

Schadenersatzpflicht des Erklärenden.

§. 122. Ist eine Willenserklärung nach §. 118 nichtig oder auf Grund der §§. 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende¹⁾, wenn die Erklärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der Andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der Andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat²⁾.

Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder in Folge von Fahrlässigkeit³⁾ nicht kannte (kennen mußte).

§. I §. 97 Absf. 3, 4, §. 99 Absf. 2, 3, §§. 101, 146; II §. 97, **B.R.** §. 118. **R.G.** §. 118.

1) ohne Rücksicht auf Verschulden.

2) also das negative Interesse, jedoch nicht über den Betrag des Erfüllungsinteresses.

3) §. 276 Absf. 1 Satz 2.

6. Täuschung und Drohung.

§. 123. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich¹⁾ durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten²⁾.

Hat ein Dritter die Täuschung³⁾ verübt, so ist eine Erklärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war⁴⁾, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte⁵⁾. Soweit ein Anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat⁶⁾, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

§. I §. 103; II §. 98, **B.R.** §. 119. **R.G.** §. 119.

1) Vergl. namentlich §. 229, in Bezug auf die Eheschließung §§. 1384, 1385, in Bezug auf letztwillige Verfügungen und Erbverträge §. 2078 Absf. 2, §. 2281 Absf. 1.

2) Zeitliche Beschränkung §. 124; Wirkung, Vollziehung, Ausschluß der Anfechtung §§. 142—144.

3) Für die Drohung gilt dieser Satz nicht.

4) Anm. 2 zu §. 28.

5) §. 122 Absf. 2.

6) insbesondere durch ein Versprechen der Leistung an ihn nach den §§. 328 ff.

Zeitliche Beschränkung der Anfechtung.

§. 124. Die Anfechtung einer nach §. 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört¹⁾. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 203 Absf. 2 und der §§. 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind²⁾.

§. I §. 104; II §. 99, **B.R.** §. 120. **R.G.** §. 120.

1) Berechnung der Frist §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2. Vergl. §§. 1889, 2082.

2) Nach Ausschluß des Anfechtungsrechts Schutz des Getäuschten oder Bedrohten gemäß §§. 821, 823, 826, 852, 853.

II. Form der Rechtsgeschäfte.

Nach dem B.G.B. gilt als Grundsatz Formfreiheit der Rechtsgeschäfte. — Internationale Grenzen der Geltung von Gesetzen über die Form der Rechtsgeschäfte im E.G. Art. 11.

1. Bedeutung der Formvorschriften.

§. 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig¹⁾. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge²⁾.

E. I §. 91 Abs. 2; II §. 104 Abs. 2, B.R. §. 121. R.C. §. 121.

¹⁾ §§. 189—141. Ausnahme im §. 566.

²⁾ Vergl. §. 154 Abs. 2.

2. Schriftliche Form.

§. 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden¹⁾.

Bei einem Vertrage²⁾ muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet³⁾.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁴⁾ ersetzt.

E. I §. 92 Abs. 1, 3, §. 94 Abs. 1; II §. 105, B.R. §. 122. R.C. §. 122.

¹⁾ Ueber das privatschriftliche Testament siehe §. 2281 Nr. 2, über die Beglaubigung des Handzeichens B.G.B. §. 167 Abs. 1, §. 188 Abs. 3, §. 184, §. 191 Abs. 1, über die Unterzeichnung durch mechanisch vervielfältigte Namensunterschrift §. 793 Abs. 2; E.G.B. §. 181, §. 426 Abs. 2 Nr. 9.

²⁾ Einzige Anwendungsfälle im B.G.B. §. 566, §. 581 Abs. 2. Vergl. E.G.B. §. 79.

³⁾ Briefwechsel genügt bei gesetzlicher Schriftform nicht (vergl. §. 127).

⁴⁾ §. 128.

§. 127. Die Vorschriften des §. 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittlung¹⁾ und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem §. 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§. I §. 92 Abs. 2, §. 98, §. 94 Abs. 2; II §. 106, B.R. §. 128, R.C. §. 128.

¹⁾ Unterzeichnung der Aufgabeschrift durch den Erklärenden ist nicht erforderlich.

3. Gerichtliche und notarielle Form.

§. 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben¹⁾, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird²⁾.

§. II §. 106 a, B.R. §. 124, R.C. §. 124.

¹⁾ Sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte F.G.G. §. 167 Abs. 1; landesgesetzlicher Ausschluß der Zuständigkeit der Gerichte oder der Notare E.G. Art. 141; Verfahren bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung F.G.G. §§. 168—182; ergänzende landesgesetzliche Vorschriften F.G.G. §§. 198, 200. Von den Fällen der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Vertrags sind die Fälle zu unterscheiden, in denen ein Vertrag vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden muß; vergl. §§. 1434, 1750 Abs. 2, 2276, 2290 Abs. 4.

²⁾ D. h. der für das Zustandekommen des Vertrags erhebliche Umstand, daß die Erklärung jeder Partei mit deren Willen der anderen zugegangen ist, bedarf der Beurkundung nicht. Vergl. §. 152.

4. Öffentliche Beglaubigung.

§. 129. Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt¹⁾ und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde²⁾ oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden³⁾. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im §. 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung⁴⁾ der Erklärung ersetzt.

B.R. §. 125, R.C. §. 125.

¹⁾ §. 126 Abs. 1.

²⁾ Zuständig sind nach dem F.G.G. §. 167 Abs. 2 Satz 1 außer den Notaren die Amtsgerichte; landesgesetzlich kann die Zuständigkeit letzteren ausgeschlossen oder die Zuständigkeit noch anderen Behörden oder Beamten beigelegt werden (F.G.G. §. 191).

³⁾ Verfahren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung. F.G.G. §. 188 Abs. 1, 2, §. 200.

⁴⁾ §. 128.

III. Willenserklärung unter Abwesenden.**1. Wirksamkeit im Allgemeinen.**

§. 130. Eine Willenserklärung¹⁾, die einem Anderen gegenüber abzugeben ist²⁾, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird³⁾, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird⁴⁾.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abgegeben ist.

Ö. I §. 74; II §. 107 Abs. 1, 2, §. 109, B. R. §. 126. R. C. §. 126.

¹⁾ ausdrückliche oder stillschweigende.

²⁾ Vergl. Vorbem. zu diesem Abschn. S. 48.

³⁾ Ueber die Voraussetzungen der Wirksamkeit einer unter Anwesenden abgegebenen Willenserklärung solcher Art enthält das B. G. B. keine Vorschrift.

⁴⁾ §. 104 Nr. 2, 3.

2. Abgabe gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen.

§. 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen¹⁾ gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter²⁾ zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person³⁾ gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt⁴⁾, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

Ö. I §. 66; II §. 107 Abs. 3, B. R. §. 127. R. C. §. 127.

¹⁾ §. 104.

²⁾ Anm. 3 zu §. 8.

³⁾ §§. 106, 114.

⁴⁾ Vergl. §§. 107, 111.

3. Zustellung.

§. 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung¹⁾.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit²⁾ beruhenden Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vor-

schriften der Civilprozeßordnung³⁾ erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz⁴⁾ oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

Ö. I §§. 75, 76; II §. 108, P.R. §. 128. R.C. §. 128.

¹⁾ C.P.D. §§. 167, 169—178, 180—191, 193—195.

²⁾ §. 276 Abs. 1 Satz 2. ³⁾ C.P.D. §§. 204—206. ⁴⁾ §§. 7—11.

IV. Auslegung.

§. 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften¹⁾.

Ö. I §. 73; II §. 90, P.R. §. 129. R.C. §. 129.

¹⁾ Vergl. §. 157. S.G.B. §. 846.

V. Unerlaubte Rechtsgeschäfte.

1. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot.

§. 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig¹⁾, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt²⁾.

Ö. I §. 105; II §. 100, P.R. §. 130. R.C. §. 130.

¹⁾ §§. 139—141. Vergl. §. 309. ²⁾ 3. B. §§. 135, 458, 762.

2. Verstoß gegen ein Veräußerungsverbot.

§. 135. Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand¹⁾ gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam²⁾. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung³⁾ oder der Arrestvollziehung erfolgt⁴⁾.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten⁵⁾, finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 107 Abs. 1, 2; II §. 101, P.R. §. 131. R.C. §. 131.

¹⁾ Sache oder Recht.

²⁾ Vergl. für das Grundbuchrecht §§. 878, 892—894, 899, 888 Abs. 2. Unwirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern R.D. §. 13.

³⁾ Berücksichtigung des Veräußerungsverbot bei der Zwangsvollstreckung nach C.P.D. §. 772.

⁴) Eine Verfügung durch eine nach §. 894 der C.P.D. erfasste Willenserklärung gilt als eine rechtsgeschäftliche.

⁵) Anm. 1 zu §. 117 Uebergangsvorschrift C.G. Art. 168.

§. 136. Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht¹⁾ oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im §. 135 bezeichneten Art gleich.

C. I §. 107 Abs. 1; II §. 102, P.R. §. 182. B.C. §. 182.

¹) Anwendungsfälle: C.P.D. §§. 935, 938, 940; Z.B.G. §. 23; R.D. §. 106 Abs. 1.

§. 137. Die Befugniß zur Verfügung über ein veräußerliches Recht¹⁾ kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

C. I §. 796; II §. 102a, P.R. §. 188. B.C. §. 183.

¹) Forderung (vergl. aber §§. 399, 400), Eigenthum, Erbbaurecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Urheberrecht, Verlagsrecht (sofern nicht nach dem Verlagsvertrag unübertragbar), Patentrecht.

3. Verstoß gegen die guten Sitten.

§. 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das Jemand unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Un- erfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvortheile in auffälligem Miß- verhältnisse zu der Leistung stehen¹⁾.

C. I §. 106; II §. 108, P.R. §. 184. B.C. §. 184.

¹) Vergl. §§. 302a, 302e des St.G.B. in der Fassung des Gesetzes v. 19. Juni 1893, Art. IV dieses Gesetzes und C.G. Art. 47.

VI. Nichtigkeit.

1. Theilweise Nichtigkeit.

§. 139. Ist ein Theil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen sein würde.

C. I §. 114; II §. 112, P.R. §. 185. B.C. §. 185.

Vergl. §§. 265, 2085.

2. Konversion.

§. 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Ö. I §. 111; II §. 111, *B.R.* §. 136. *B.C.* §. 136.

3. Bestätigung.

§. 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Bornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

Ö. I §. 110; II §. 110, *B.R.* §. 137. *B.C.* §. 137.

Wegen der Eheschließung vergl. §. 1325 Abs. 2.

VII. Anfechtbarkeit.

1. Wirkung der Anfechtung.

§. 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen¹⁾.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte²⁾, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

Ö. I §. 112, §. 837 Abs. 2 Satz 2, §. 877 Satz 2; II §. 113, *B.R.* §. 138. *B.C.* §. 138.

¹⁾ Ueber den Schutz gutgläubiger Dritter vergl. Anm. 1 zu §. 117.

²⁾ §. 122 Abs. 2.

2. Vollziehung. Anfechtungsgegner.

§. 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner¹⁾.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Theil, im Falle des §. 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der Andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war²⁾, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mittheilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

C. I §. 118 Abs. 1, 2; II §. 114, **B.R.** §. 139. **R.C.** §. 139.

¹⁾ Vergl. §§. 130—132.

²⁾ **B.** §§. 875, 876, 880, 1168, 1180, 1188, §. 1726 Abs. 2, §. 1748.

Bestätigung.

§. 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird¹⁾. Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

C. I §. 113 Abs. 3; II §. 115, **B.R.** §. 140. **R.C.** §. 140.

¹⁾ Ueber Bestätigung einer anfechtbaren Ehe vergl. §. 1337.

Dritter Titel.

Vertrag.

Der Begriff des Vertrags ist im B.G.B. nicht bestimmt. Neben den ein Schuldverhältniß begründenden Verträgen (§. 305) kommen die Verträge in Betracht, durch die eine Forderung (§. 398) oder ein sonstiges Recht gemäß §. 413 übertragen, eine Schuld übernommen (§§. 414, 415) oder erlassen (§. 397), ein dingliches Recht begründet, übertragen oder belastet wird. Bei den letzteren Rechtsgeschäften spricht das B.G.B. nicht von einem Vertrage, sondern von einer Einigung (vergl. §§. 873, 880, 925, 929, 1015, 1032, 1205). Die §§. 145 ff. und die sonstigen Vorschriften des ersten Buches über Verträge gelten in Ermangelung besonderer Bestimmungen für alle Verträge. Vergl. Anm. zu §. 873.

I. Vertragsschließung im Allgemeinen.

1. Gebundenheit an den Antrag.

§. 145. Wer einem Anderen die Schließung eines Vertrags anträgt¹⁾, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß²⁾ er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

C. I §§. 80, 81; II §. 118, **B.R.** §. 141. **R.C.** §. 141.

¹⁾ Vergl. §§. 180, 181.

²⁾ Diese Worte kennzeichnen hier wie sonst das Nachfolgende als Ausnahme, für dessen Vorliegen den Behauptenden die Beweislast trifft.

2. Erlöschen des Antrags.

§. 146. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden

gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

Ö. I §§. 82—85, §. 88 Abs. 2; II §. 119, *B.R.* §. 142. *R.G.* §. 142.

3. Annahmefrist.

§. 147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Ö. I §§. 83, 84; II §. 120, *B.R.* §. 143. *R.G.* §. 143.

§. 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist¹⁾ erfolgen.

Ö. I §. 82; II §. 121, *B.R.* §. 144. *R.G.* §. 144.

1) Berechnung §§. 186 ff.

4. Verspätetes Zugesen der Annahmeerklärung.

§. 149. Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen¹⁾, so hat er die Verzögerung dem Annehmenden unverzüglich²⁾ nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Ö. I §. 85; II §. 122, *B.R.* §. 145. *R.G.* §. 145.

1) §. 122 Abs. 2.

2) §. 121 Abs. 1.

5. Verspätete Annahme. Annahme unter Änderungen.

§. 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

Ö. I §. 88 Abs. 1, 3; II §. 123, *B.R.* §. 146. *R.G.* §. 146.

6. Zustandekommen des Vertrags:

a) ohne Erklärung der Annahme;

§. 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu Stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegen-

über erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist¹⁾ oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

E. I §. 86; II §. 124, *H.R.* §. 147. *R.C.* §. 147.

¹⁾ z. B. bei einer Bestellung in Erwartung sofortiger Leistung, bei einem Kaufantrag unter Zusendung der angebotenen Sache. Vergl. *S.G.B.* §. 362.

b) bei gerichtlicher oder notarieller Beurkundung;

§. 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach §. 128 erfolgten Beurkundung der Annahme zu Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des §. 151 Satz 2 findet Anwendung.

E. II §. 124 a., *H.R.* §. 148. *R.C.* §. 148.

c) nach dem Tode des Antragenden etc.

§. 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig¹⁾ wird, es sei denn, daß²⁾ ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

E. I §. 89; II §. 125, *H.R.* §. 149. *R.C.* §. 149.

¹⁾ §. 104 Nr. 2, 3.

²⁾ Anm. 2 zu §. 145.

d) Erforderniß der Einigung, einer Beurkundung.

§. 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist¹⁾.

E. I §. 78; II §. 116, *H.R.* §. 150. *R.C.* §. 150.

¹⁾ Vergl. §. 125 Satz 2.

e) Versteckter Mangel der Einigung.

§. 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinharte, sofern anzunehmen ist, daß der Ver-

trag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

Ö. I §. 100; II §. 117, S. B. §. 151. B. C. §. 151.

II. Versteigerung.

§. 156. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu Stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird.

Ö. I §. 90; II §. 126, S. B. §. 152. B. C. §. 152.

Anwendung des §. 156 in der O. P. O. §. 817 Abs. 1. Zu Satz 2 vergl. S. B. G. §. 72. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Versteigerungen im S. G. G. §. 181.

III. Auslegung der Verträge.

§. 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Ö. I §. 859; II §. 127, S. B. §. 153. B. C. §. 153.

Vergl. §. 183.

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

1. Der Regel nach kann jedes Rechtsgeschäft unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung vorgenommen werden. Gesetzliche Ausnahmen in §. 888, §. 925 Abs. 2, §. 1317 Abs. 2, §. 1598 Abs. 2, §§. 1724, 1742, §. 1768 Abs. 1, §. 1947, §. 2180 Abs. 2, §. 2202 Abs. 2. Bei anderen Rechtsgeschäften schließt deren Natur eine Bedingung oder Zeitbestimmung aus, z. B. bei der Kündigung, der Mahnung.

2. Ueber bedingte letztwillige Zuwendungen §§. 2074 ff., 2108 ff., 2162, 2163.

3. Ueber die Auflage trifft das B. G. B. Bestimmungen für Schenkungen in den §§. 525—527, für letztwillige Verfügungen in den §. 1940, 2192—2196, für Erbverträge im §. 2278 Abs. 2.

I. Bedingung.

1. Wirkung des Eintritts.

§. 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der here Rechtszustand wieder ein¹⁾.

Ö. I §§. 128, 129; II §. 128, S. B. §. 154. B. C. §. 154.

¹⁾ Es entsteht nicht nur die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes.

2. Zurückbeziehung der Folgen des Eintritts.

§. 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

Ö. I §. 180; II §. 129, P.R. §. 155. R.C. §. 155.

3. Schwebezustand.

a) Haftung für Verschulden.

§. 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Theile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden¹⁾ vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen Gunsten der frühere Rechtszustand wiedereintritt²⁾.

Ö. I §. 184; II §. 180, P.R. §. 156. R.C. §. 156.

¹⁾ Vorsatz oder Fahrlässigkeit; der Grad der zu vertretenden Sorgfalt bestimmt sich nach den für das einzelne Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften.

²⁾ Zulässigkeit des Arrestes Ö.P.D. §. 916 Abs. 2; Behandlung bedingter Ansprüche im Konkurse R.D. §§. 54, 66, 67, 96, 154, 156, 168, 171; Behandlung in der Zwangsversteigerung Z.B.G. §. 48, §. 50 Abs. 2 Nr. 1, §§. 119, 120, 125.

b) Unwirksamkeit von Verfügungen.

§. 161. Hat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand¹⁾ verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt²⁾.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung³⁾.

§. I §. 135; II §. 181, P.R. §. 157. R.C. §. 157.

¹⁾ Sache oder Recht. ²⁾ Anm. 4 zu §. 135. ³⁾ Anm. 1 zu §. 117.

4. Unzulässige Einwirkung auf den Eintritt.

§. 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, deren Nachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vortheil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so tritt der Eintritt als nicht erfolgt.

§. I §. 136; II §. 182, P.R. §. 158. R.C. §. 158.

Vergl. §. 2076.

II. Zeitbestimmung.

§. 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Annahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden¹⁾, finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften (§§. 158, 160, 161 entsprechende Anwendung²⁾).

§. I §§. 141, 142; II §. 183, P.R. §. 159. R.C. §. 159.

¹⁾ Vergl. Vorbem. 1 zu diesem Titel.

²⁾ Zulässigkeit der Klage auf künftige Leistung: C.P.D. §§. 257 bis ; Zulässigkeit des Arrests: C.P.D. §. 916 Abs. 2, Behandlung im Falle: R.D. §§. 54, 65; in der Zwangsversteigerung: Z.B.G. §. 111.

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

1. Die Zulässigkeit der Vertretung bei Rechtsgeschäften bildet nach dem §. 1 die Regel. Gesetzliche Ausnahmen finden sich zahlreich im Familien-Erbrechte; vergl. z. B. §§. 1317, 1386, §. 1387 Abs. 3, §§. 1437, 1595, 1598 §. 1, 1728, 1748 Abs. 2, 1750, 2064, 2274, §. 2290 Abs. 2, §. 2296 §. 1 Abs. 2.

2. Der Titel behandelt zuerst die Vertretung mit Vertretungsmacht im Allgemeinen, mag die Vertretungsmacht auf Gesetz beruhen oder durch Rechtsgeschäft erteilt sein (§§. 164, 165, §. 166 Abs. 1). Vergl. über die Vertretungsmacht Anm. 3 zu §. 8 sowie §. 26 Abs. 2, §§. 80, 857. Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht heißt Vollmacht (§. 166 Abs. 2). Auf die Vertretung kraft Vollmacht beziehen sich §. 166 Abs. 2, §. 67—170, 173—176, auf den Schutz Dritter im Falle der Kündigung der Bevollmächtigung oder der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde die §§. 171—178. Die §§. 177—180 regeln die Vertretung ohne Vertretungsmacht, der §. 181 den Fall des sog. Selbstkontrahirens des Vertreters.

3. Ueber Procura und Handlungsvollmacht siehe C.P.D. §§. 48—58.

I. Vertretung mit Vertretungsmacht.**1. Wirkung im Allgemeinen.**

§. 164. Eine Willenserklärung, die Jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht¹⁾.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Ö. I §. 116; II §. 134, P.R. §. 160. R.C. §. 160

¹⁾ Vergl. §. 119.

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters.

§. 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾ ist.

Ö. II §. 135, P.R. §. 161. R.C. §. 161.

¹⁾ §§. 106, 114.

3. Willensmängel. Kennen. Kennenmüssen.

§. 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel¹⁾ oder durch die Kenntniß oder das Kennenmüssen²⁾ gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntniß des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntniß gleichsteht³⁾.

Ö. I §§. 117, 118; II §. 136, P.R. §. 162. R.C. §. 162.

¹⁾ §§. 116—128.

²⁾ §. 122 Abs. 2.

³⁾ Bezüglich des Einflusses von Willensmängeln gilt auch im Falle des Abs. 2 die Vorschrift des Abs. 1. Willensmängel auf Seiten des Vertretenen kommen nur für die Gültigkeit der Bevollmächtigung in Betracht.

4. Vollmacht insbesondere.

a) Ertheilung.

§. 167. Die Ertheilung der Vollmacht¹⁾ erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, in dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll²⁾.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht³⁾.

Ö. II §. 187, S. R. §. 168. R. O. §. 168.

¹⁾ Die Vollmachtertheilung ist streng geschieden vom Auftrage; letzterer nur eines der Rechtsverhältnisse, welche der ersteren zu Grunde liegen. Dieses Rechtsverhältnis kann auch u. A. auf einem Dienstvertrage (§. 611, 681, 675) oder einem Gesellschaftsvertrage (§§. 714, 715) beruhen. Vergl. S. O. B. §. 125.

²⁾ Vergl. §§. 180, 181.

³⁾ Vergl. §. 182 Abs. 2.

b) Erlöschen.

§. 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem Grund der Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse¹⁾. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses erloschen, sofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergibt²⁾. Die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des §. 67 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 119; II §. 188 Abs. 1, S. R. §. 164. R. O. §. 164.

¹⁾ Vergl. Anm. 1 zu §. 167. Siehe auch R. O. §. 28.

²⁾ Vergl. z. B. §. 1189. Für die Procura siehe S. O. B. §. 52.

Wirksamkeit gegen Dritte.

§. 169. Soweit nach den §§. 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt sie nicht zu Gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß¹⁾.

Ö. I §. 119 Abs. 3; II §. 188 Abs. 2, S. R. §. 165. R. O. §. 165.

¹⁾ §. 122 Abs. 2.

§. 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Dritten ertheilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, wenn ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

Ö. II §. 189, S. R. §. 166. R. O. §. 166.

Ausnahmen im §. 173.

5. Schutz Dritter in den Fällen:

a) der Fundgebung der Bevollmächtigung.

§. 171. Hat Jemand durch besondere Mittheilung an einen

Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt¹⁾.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen²⁾, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird³⁾.

Ö. I §. 120; II §. 140, B. B. §. 167. R. O. §. 167.

¹⁾ auch wenn eine Vollmacht nicht, nicht gültig oder in engerem Umfang ertheilt ist. ²⁾ trotz Erlöschens der Vollmacht.

³⁾ Ausnahmen im §. 178.

b) der Vorlegung einer Vollmachtsurkunde.

§. 172. Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es¹⁾ gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben²⁾ oder für kraftlos erklärt wird³⁾.

Ö. I §. 121 Absf. 1, 4; II §. 141, B. B. §. 168. R. O. §. 168.

¹⁾ im Sinne des §. 171 Absf. 1.

²⁾ §. 175.

³⁾ §. 176. Ausnahmen von Absf. 2: §. 173.

§. 173. Die Vorschriften des §. 170, des §. 171 Absf. 2 und des §. 172 Absf. 2 finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß¹⁾.

Ö. I §. 120 Absf. 2, §. 121 Absf. 4; II §. 142, B. B. §. 169. R. O. §. 169.

¹⁾ §. 122 Absf. 2.

6. Einseitige Rechtsgeschäfte eines Bevollmächtigten.

§. 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem Anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich¹⁾ zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

Ö. I §. 122; II §. 143, B. B. §. 170. R. O. §. 170.

¹⁾ §. 121 Absf. 1.

7. Rückgabe der Vollmachtsurkunde.

§. 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht¹⁾ hat der Bevoll-

nächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu²⁾).

§. I §. 121 Absf. 2; II §. 144 Absf. 1, *E.R.* §. 171. *R.G.* §. 171.

¹⁾ §. 168.

²⁾ Ausnahme von §. 278.

8. Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde.

§. 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung¹⁾ veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats²⁾ nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat³⁾, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Werthe des Streitgegenstandes, zuständig sein würde⁴⁾.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann⁵⁾.

§. I §. 121 Absf. 8; II §. 144 Absf. 2, 3, *E.R.* §. 172. *R.G.* §. 172.

¹⁾ *E.P.O.* §. 204 Absf. 2, §. 205.

²⁾ Berechnung §§. 187 Absf. 1, 188 Absf. 2.

³⁾ *E.P.O.* §§. 18—19.

⁴⁾ *E.P.O.* §§. 20—28, 29—31 (zu §. 29 siehe *B.G.B.* §. 269).

⁵⁾ §. 168 Satz 2.

II. Vertretung ohne Vertretungsmacht

1. Verträge.

a) Wirksamkeit für und gegen den Vertretenen.

§. 177. Schließt Jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines Anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung¹⁾ ab.

Fordert der andere Theil den Vertretenen zur Erklärung über Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung ist unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung²⁾ erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§. I §. 128 Absf. 1, 8, 4; II §. 145 Absf. 1, *E.R.* §. 178. *R.G.* §. 178.

¹⁾ §. 182 Abs. 2, §. 184.

²⁾ Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

b) Widerrufsrecht des anderen Theiles.

§. 178. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§. I §. 128 Abs. 2, §. 124; II §. 145 Abs. 2, *B.R.* §. 174. *B.C.* §. 174.

c) Haftung des Vertreters.

§. 179. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Theile nach dessen Wahl ¹⁾ zur Erfüllung oder zum Schadenersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt ²⁾, so ist er nur zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Wirksamkeit des Vertrags hat ³⁾.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Theil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte ⁴⁾. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war ⁵⁾, es sei denn, daß er mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

§. I §. 125; II §. 146, *B.R.* §. 175. *B.C.* §. 175.

¹⁾ §§. 268—265.

²⁾ insbesondere in Folge Irrthums über die Gültigkeit der Bevollmächtigung.

³⁾ Vergl. §. 122 Abs. 1.

⁴⁾ §. 122 Abs. 1.

⁵⁾ §§. 106, 114.

2. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig ¹⁾. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handle, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung ²⁾. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechts-

geschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis vorgenommen wird.

§. I §. 126; II §. 148, *H.R.* §. 176. *B.C.* §. 176.

¹⁾ Satz 1 gilt für einseitige Rechtsgeschäfte, die nicht gegenüber einem Anderen vorzunehmen sind, z. B. die Erbschaftsannahme (§. 1948), ausnahmslos, für andere einseitige Rechtsgeschäfte mit den in Satz 2, 3 enthaltenen Einschränkungen.

²⁾ §§. 177—179.

III. Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst.

§. 181. Ein Vertreter¹⁾ kann, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist²⁾, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen³⁾, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht⁴⁾.

§. II §. 149, *H.R.* §. 177. *B.C.* §. 177.

¹⁾ mit Vertretungsmacht.

²⁾ durch das der Vertretungsmacht zu Grunde liegende Gesetz oder Rechtsgeschäft.

³⁾ Das Rechtsgeschäft ist nichtig. Vergl. aber §§. 456—458.

⁴⁾ Erweitert wird die Vorschrift für den Inhaber der elterlichen Gewalt und den Vormund durch §. 1630 Abs. 2, §. 1795. Siehe auch Anm. 2 zu §. 145.

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

Zustimmung im Allgemeinen.

§. 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrags oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung¹⁾ eines Dritten ab, so kann Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl von einem als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden²⁾.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form³⁾.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Vertretenen vorgenommen, so finden die Vorschriften des §. 111, Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§. I §. 127 Abs. 1, 2; II §. 150, *H.R.* §. 178. *B.C.* §. 178.

¹⁾ d. h. Einwilligung oder Genehmigung (§. 188, §. 184 Abs. 1).

²⁾ Ausnahmen in §§. 108 Abs. 2, 177 Abs. 2, 876, 1071, 1245, 1276 Abs. 2, 1896, 1448, 1748.

³⁾ Vergl. §. 167 Abs. 2.

Einwilligung.

§. 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erklärt werden.

E. I §. 127 Abs. 8; II §. 151, B.R. §. 179. R.G. §. 179.
Vergl. §. 168.

Genehmigung.

§. 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden¹⁾ oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

E. I §. 127 Abs. 4; II §. 152, B.R. §. 180. R.G. §. 180.

¹⁾ Anm. 4 zu §. 185.

Wirksamwerden der Verfügung eines Nichtberechtigten.

§. 185. Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand¹⁾ trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung²⁾ des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt³⁾ oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet⁴⁾. In den beiden letzteren Fällen⁵⁾ wird, wenn über den Gegenstand mehrere mit einander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

E. II §. 153, B.R. §. 181. R.G. §. 181.

¹⁾ Sache oder Recht.

²⁾ §§. 182, 188.

³⁾ Vergl. §§. 182, 184. Nur in diesem ersten Falle tritt Rückwirkung nach §. 184 ein.

⁴⁾ Vergl. §§. 1994 ff., 2005, 2006 ff.

⁵⁾ Im ersten Falle wird die genehmigte Verfügung wirksam.

Vierter Abschnitt. Fristen. Termine.

Auf die hier gegebenen Vorschriften über die Berechnung von Fristen verweisen E.P.O. §. 222 und F.G.G. §. 17.

Auslegungsvorschriften.

§. 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§. 187 bis 193.

Ö. I §. 147; II §. 154, B.R. §. 182. R.C. §. 182.

1. Fristen.**a) Beginn.**

§. 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereigniß oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

Ö. I §. 148 Abs. 1; II §. 155, B.R. §. 188. R.C. §. 188.

b) Endigung.

§. 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist¹⁾, endigt im Falle des §. 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereigniß oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des §. 187 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht²⁾.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

Ö. I §. 148 Abs. 2, §. 149; II §. 156, B.R. §. 184. R.C. §. 184.

¹⁾ sofern nicht der Fall des §. 191 vorliegt.

²⁾ Vergl. aber §. 193.

c) Halbes Jahr 2c.

§. 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden¹⁾.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen²⁾.

§. I §. 150; II §. 157, *B.R.* §. 185. *R.G.* §. 185.

¹⁾ Die Bedeutung der Ausdrücke „acht Tage“, „vierzehn Tage“ unterliegt freier Auslegung.

²⁾ Gemäß §. 187 Abs. 2.

d) Verlängerung einer Frist.

§. 190. Im Falle der Verlängerung einer¹⁾ Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet²⁾.

§. I §. 152; II §. 158, *B.R.* §. 186. *R.G.* §. 186.

¹⁾ im Laufe befindlichen oder abgelaufenen.

²⁾ Gemäß §. 187 Abs. 2.

e) Jahr, Monat.

§. 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiechzig Tagen gerechnet.

§. I §. 151; II §. 159, *B.R.* §. 187. *R.G.* §. 187.

2. Anfang, Mitte, Ende des Monats.

§. 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§. I §. 153; II §. 160, *B.R.* §. 188. *R.G.* §. 188.

3. Sonn- und Feiertage.

§. 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungs-orte¹⁾ staatlich²⁾ anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag³⁾.

§. II §. 228, *B.R.* §. 265. *R.G.* §. 265.

¹⁾ §. 269.

²⁾ in Ermangelung reichsrechtlicher Bestimmung durch das Landesrecht.

³⁾ Auch §. 198 enthält nur eine Auslegungsvorschrift (§. 186), die nicht gilt, soweit sich im einzelnen Falle durch Auslegung (vergl. namentlich § 157) ein anderer Wille ergibt.

Fünfter Abschnitt.**Verjährung.**

1. Der fünfte Abschnitt handelt nur von der Verjährung der Ansprüche. Ein allgemeines Institut der Verjährung kennt das B.G.B. nicht. Ueber die Ersetzung von Rechten an Grundstücken vergl. §. 900, über das Erlöschen solcher Rechte durch Nichtgebrauch §. 901, über Erwerb des Eigentums und des Nießbrauchs an beweglichen Sachen durch Ersetzung §§. 937—945, 1038. Eine unvordenkliche Verjährung ist dem B.G.B. fremd; sie bleibt jedoch nach Maßgabe der Landesgesetze für die diesen vorbehaltenen Gebiete von Bedeutung.

2. Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 169.

Gegenstand der Verjährung.

§. 194. Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch)¹⁾, unterliegt der Verjährung²⁾.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist³⁾.

C. I §. 154; II §. 161, B.R. §. 189. R.C. §. 189.

¹⁾ Ein Anspruch kann sich auf ein Schuldverhältnis, ein dingliches Recht, ein familienrechtliches oder ein erbrechtliches Verhältnis gründen.

²⁾ Ausnahmen, von dem Abs. 2 abgesehen, in den §§. 758, 898, 902, 924 (1188).

³⁾ Der Abs. 2 gilt für Ansprüche vermögensrechtlicher und rein familienrechtlicher Natur, auch soweit sie gegen Dritte sich richten.

Regelmäßige Verjährungsfrist.

§. 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre¹⁾.

C. I §. 155; II §. 162, B.R. §. 190. R.C. §. 150.

Außer in den §§. 196, 197 bestimmt das B.G.B. vielfach besondere kürzere Fristen (§§. 477, 490, 558, 638, 786, 801, 852, 1057, 1226, 1302, 1628, 1715 Abs. 3, 2287 Abs. 2, 2382). Vergl. C.G.B. §§. 26, 61 Abs. 2, 113 Abs. 3, 159, 206, 236 Abs. 3, 241 Abs. 5, 249 Abs. 4, 826 Abs. 3, 414, 423, 489, 470, 901—905.

¹⁾ Berechnung §§. 187, 188.

Kurze Verjährung.**a) Geschäfte des täglichen Lebens.**

§. 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute,¹⁾ Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei

- denn, daß²⁾ die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt³⁾);
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, sofern⁴⁾ die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt³⁾);
 3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen;
 4. der Gastwirths und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und Beschäftigung sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
 5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Betriebe der Loose, es sei denn, daß²⁾ die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden³⁾);
 6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Miethzinses;
 7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
 8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
 9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülfnen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
 10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
 11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung

- von Unterricht^{*)}, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
 13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
 14. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen^{*)};
 15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher^{*)} sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind^{*)}, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
 16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
 17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen^{*)}.

Soweit die im Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

℄. I §. 156; II §. 163, H. R. §. 191. R. C. §. 191.

¹⁾ im Sinne des §. G. B. §§. 1—6.

²⁾ Der Gläubiger hat die Ausnahme zu beweisen.

³⁾ Vergl. Abs. 2.

⁴⁾ Der Schuldner muß diese Voraussetzung beweisen.

⁵⁾ Öffentlichrechtliche Ansprüche auf Entrichtung von Schulgeld bleiben unberührt.

⁶⁾ Für Ansprüche nicht approbirter Medizinalpersonen und nicht geprüfter Hebammen gilt Nr. 7.

⁷⁾ Im Falle der Geb.-D. für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 §. 24 Nr. 2 tritt gegenüber dem Ersatzpflichtigen an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Staat.

⁸⁾ Gewerbeordnung §. 36.

⁹⁾ Die Ausschlußfrist der Geb.-D. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 §. 16 Satz 2 bleibt nach dem G. B. Art. 32 unberührt.

b) Wiederkehrende Leistungen.

§. 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen¹⁾, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu ent-

richtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Mieth- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des §. 196 Abs. 1 Nr. 6 fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Befoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen²⁾.

Ö. I §. 157; II §. 164, P.R. §. 192. R.C. §. 192.

¹⁾ gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen.

²⁾ auch solche Ansprüche aus eingetragenen Rechten (§. 902 Abs. 1 Satz 2). Vergl. O.G. Art. 48, 49, 51.

Beginn der Verjährung.

a) Regel.

§. 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs¹⁾. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Ö. I §. 158 Abs. 1, 2; II §. 165 Abs. 1, P.R. §. 198. R.C. §. 198.

¹⁾ sofern nicht ein Hemmungsgrund nach den §§. 202—204 besteht.

b) Abhängigkeit von einer Kündigung.

§. 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist¹⁾. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben²⁾.

Ö. I §. 158 Abs. 3, 4; II §. 165 Abs. 2, P.R. §. 194. R.C. §. 194.

¹⁾ Es entscheidet die rechtliche Zulässigkeit, nicht die tatsächliche Möglichkeit.

²⁾ Die Frist ist nicht Theil der Verjährungsfrist; eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung kommt daher während der Frist noch nicht in Betracht.

c) Abhängigkeit von einer Anfechtung.

§. 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist¹⁾. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältniß bezieht²⁾.

P.R. §. 195. R.C. §. 195.

¹⁾ Wie Anm. 1 zu §. 199.

²⁾ Vergl. namentlich §§. 1880—1885, 1841—1848.

d) Kurze Verjährung.

§. 201. Die Verjährung der in den §§. 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§. 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft¹⁾.

E. I §. 159; II §. 166, P. B. §. 196. R. C. §. 196.

¹⁾ Zu Satz 2 vergl. §. 202 Abs. 1.

Hemmung der Verjährung.

a) Gründe.

α) Einreden.

§. 202. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist²⁾.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts³⁾, des nicht erfüllten Vertrags⁴⁾, der mangelnden Sicherheitsleistung⁵⁾, der Vorausklage⁶⁾ sowie auf die nach §. 770 dem Bürgen und nach den §§. 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden⁷⁾.

E. I §. 162; II §. 168, P. B. §. 197. R. C. §. 197.

¹⁾ Wirkung §. 205.

²⁾ Das Recht, eine geschuldete Leistung zu verweigern, heißt im B. G. B. technisch Einrede. Die zerstückenden Einreden, im Gegensatz zu den verzögernden, kommen für die Hemmung der Verjährung nicht in Betracht, weil der Berechtigte nicht zur Abwehr der Verjährungseinrede sich auf eine solche berufen wird.

³⁾ §§. 273, 274, 1000.

⁴⁾ §§. 820—822.

⁵⁾ Vergl. z. B. §§. 258, 867, 1005.

⁶⁾ §§. 771—778.

⁷⁾ Die Möglichkeit der Anfechtung oder der Aufrechnung (§§. 887 ff.) hemmt die Verjährung nicht. Vergl. auch §. 2382 Abs. 3.

β) Höhere Gewalt.

§. 203. Die Verjährung ist gehemmt¹⁾, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist²⁾.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt³⁾ herbeigeführt wird.

E. I §§. 164, 165; II §. 169, P. B. §. 198. R. C. §. 198.

¹⁾ Wirkung §. 205.

²⁾ Vergl. E. P. D. §. 245.

²⁾ d. i. ein unabwehrbares äußeres Ereigniß. Thatsächliche Hindernisse, die lediglich in der Person des Berechtigten ihren Grund haben, namentlich Abwesenheit des Berechtigten oder Unkenntniß des Anspruchs oder des Verpflichteten, hemmen die Verjährung nicht.

γ) Pietätsverhältniß.

§. 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt¹⁾, solange die Ehe besteht²⁾. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern³⁾ während der Minderjährigkeit⁴⁾ der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses⁵⁾.

§. I §. 168; II §. 170, *B.R.* §. 199. *R.G.* §. 199.

¹⁾ § 205.

²⁾ Bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe gilt §. 1829 oder §. 1848.

³⁾ ehelichen (Anm. 1 zu §. 11) und unehelichen (§§. 1705, 1589 *Abf.* 2).

⁴⁾ §. 2. ⁵⁾ Entsprechend anwendbar auf die Pflegschaft nach §. 1915.

h) Wirkung.

§. 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§. I §. 161 *Abf.* 1; II §. 167, *B.R.* §. 200. *R.G.* §. 200.

Aufschub der Vollendung der Verjährung.

Die in den §§. 206, 207 behandelten Hindernisse der Rechtsverfolgung haben nicht im Allgemeinen hemmende Wirkung; sie werden vielmehr nur insoweit, als sie in der letzten Zeit der Verjährung bestehen, berücksichtigt, dann aber in der Weise, daß dem von dem Hindernisse Betroffenen stets noch eine bestimmte Zeit nach Beseitigung des Hindernisses für die Geltendmachung des Anspruchs freibleibt.

§. 206. Ist eine geschäftsunfähige¹⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte²⁾ Person ohne gesetzlichen Vertreter³⁾, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet⁴⁾, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist⁵⁾.

§. I §. 166; II §. 171, *B.R.* §. 201. *R.G.* §. 201.

¹⁾ §. 104. Der §. 206 gilt nicht für juristische Personen.

²⁾ §§. 106, 114. ³⁾ Anm. 3 zu §. 8.

⁴⁾ Berechnung §. 187, §. 188 *Abf.* 2. ⁵⁾ Vergl. §§. 112, 118.

§. 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet¹⁾, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen²⁾ oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann³⁾. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Ö. I §. 167; II §. 172, *H.R.* §. 202. *R.G.* §. 202.

1) §. 1967 Absf. 2.

2) §§. 1948, 1944, 1958.

3) Der Vertreter kann sein ein Nachlaßpfleger (§§. 1960, 1961, 1981 ff.) ein Abwesenheitspfleger (§. 1911) oder ein Testamentsvollstrecker (§§. 2212, 2218).

Unterbrechung der Verjährung.

a) Gründe:

α) Anerkennung.

§. 208. Die Verjährung wird unterbrochen¹⁾, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt²⁾.

Ö. I §. 169; II §. 174, *H.R.* §. 203. *R.G.* §. 203.

1) Wirkung §. 217.

2) Es ist nicht ein vertragsmäßiges oder auch nur ein einseitiges rechtsgeschäftliches Anerkenntniß erforderlich, vielmehr genügt jede (ausdrückliche oder stillschweigende) dem Berechtigten gegenüber erfolgende Kundgebung der Ueberzeugung von dem Bestehen des Anspruchs.

β) Gerichtliche Geltendmachung.

§. 209. Die Verjährung wird unterbrochen¹⁾, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs²⁾, auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel³⁾ oder auf Erlassung des Vollstreckungsurtheils⁴⁾ Klage erhebt⁵⁾.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren⁶⁾;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse⁷⁾;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse⁸⁾;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt⁹⁾;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Be-

hörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung¹⁰⁾.

Ö. I §. 170; II §. 175, *B.R.* §. 204. *R.G.* §. 204.

1) Wirkung §. 217.

2) *C.P.D.* §§. 256, 280, 281.

3) *C.P.D.* §. 781.

4) *C.P.D.* §§. 722, 1042.

5) *C.P.D.* §§. 207, 253, 499, 500, 510, 696. *E.G.* Art. 152. Dauer und Erlöschen der Unterbrechung unten §§. 211, 212.

6) *C.P.D.* §§. 688, 698. Erlöschen der Unterbrechung unten §. 218.

7) §. 13 der bisher. *R.D.* Dauer und Erlöschen der Unterbrechung §. 214.

8) §. 888. Dauer und Erlöschen §. 215.

9) *C.P.D.* §§. 72—74. Dauer und Erlöschen unten §. 215.

10) Erlöschen der Unterbrechung §. 216.

§. 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab¹⁾ oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen²⁾, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung³⁾ unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 171 Abs. 3, 5, §. 180; II §. 176, *B.R.* §. 205. *R.G.* §. 205.

1) Vergl. z. B. *E.G.* z. *G.P.G.* §. 11.

2) *C.P.D.* §§. 86, 87.

3) §§. 211, 212.

b) Dauer und Erlöschen der Unterbrechung.

a) Klagerhebung.

§. 211. Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden¹⁾ oder anderweit erledigt ist.

Geräth der Prozeß in Folge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung²⁾ unterbrochen.

Ö. I §. 174; II §. 177, *B.R.* §. 206. *R.G.* §. 206.

1) §. 219.

2) §§. 211, 212.

§. 212. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen¹⁾ oder durch ein nicht

n der Sache selbst entscheidendes Urtheil²⁾ rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage³⁾, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§. I §. 171 Absf. 1, 2, 4, 5; II §. 178, *H.R.* §. 207. *R.G.* §. 207.

¹⁾ *G.P.D.* §. 271.

²⁾ wegen Unzuständigkeit, Unzulässigkeit der Prozeßart, Mangels der Prozeßvoraussetzung.

³⁾ oder nimmt er eine im §. 209 Absf. 2 oder im §. 210 der Klagehebung gleichgestellte Handlung innerhalb der Frist vor.

e) Zahlungsbefehl.

§. 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsfehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Urtheile der Rechtshängigkeit erlöschen.

§. I §. 172; II §. 179, *H.R.* §. 208. *R.G.* §. 208.

G.P.D. §§. 697, 700, 701.

f) Anmeldung im Konkurse.

§. 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse setzt fort, bis der Konkurs beendet ist¹⁾.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Anspruch befangen ist, ein Betrag zurückbehalten²⁾, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften §. 211.

§. I §. 176; II §. 180, *H.R.* §. 209. *R.G.* §. 209.

¹⁾ *R.G.* §§. 168, 190, 202, 204.

²⁾ *R.G.* §. 168 Nr. 1.

g) Aufrechnung oder Streitverkündung.

§. 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt die Vorschriften des §. 211 Absf. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Aufrechnung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird.

Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 175; II §. 181, *H.R.* §. 210. *R.C.* §. 210.

ε) Vollstreckungshandlung.

§. 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

Ö. I §. 173; II §. 182, *H.R.* §. 211. *R.C.* §. 211.

e) Wirkung der Unterbrechung.

§. 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen¹⁾.

Ö. I §. 161 Abs. 2; II §. 173, *H.R.* §. 212. *R.C.* §. 212.

¹⁾ sofern nämlich die Voraussetzungen des Beginns vorhanden sind (§§. 202 ff.). Die Frist ist die ursprüngliche außer im Falle des §. 218.

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.

§. 218. Ein rechtskräftig¹⁾ festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das Gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde²⁾ sowie von einem Ansprüche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist³⁾.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht⁴⁾, bemendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist⁵⁾.

Ö. I §. 177; II §. 188, *H.R.* §. 218. *R.C.* §. 218.

¹⁾ durch ein auf Leistung oder auf Feststellung gerichtetes Urtheil. Vergl. §. 219.

²⁾ *G.P.O.* §. 794 Nr. 1, 2, 5, §. 801.

³⁾ *R.O.* §§. 164 Abs. 2, 194, 206 Abs. 2.

⁴⁾ Ueber die Zulässigkeit der Beurtheilung zur künftigen Zahlung vergl. *G.P.O.* §. 258. ⁵⁾ §. 197.

§. 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des §. 211 Abs. 1 und des §. 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urtheil¹⁾.

Ö. I §. 178; II §. 184, *H.R.* §. 214. *R.G.* §. 214.

¹⁾ *Ö.P.D.* §§. 145, 302, 529, 540, 599.

Nicht vor die ordentlichen Gerichte gehörende Ansprüche.

§. 220. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht¹⁾ oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde²⁾ geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§. 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung³⁾.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

Ö. I §. 179; II §. 185, *H.R.* §. 215. *R.G.* §. 215.

¹⁾ *Ö.P.D.* §§. 1025 ff. ²⁾ *Ö.R.G.* §§. 18, 14. ³⁾ *Vergl. Ö.G. Art. 152.*

Anrechnung der Besitzzeit des Rechtsvorgängers.

§. 221. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besizes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zuatten.

Ö. I §. 181; II §. 186, *H.R.* §. 216. *R.G.* §. 216.

Wirkung der Verjährung.

a) Einrede. Rückforderung.

§. 222. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Berechtigte berechtigt, die Leistung zu verweigern¹⁾.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geletete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung Unkenntniß der Verjährung bewirkt worden ist²⁾. Das Gleiche von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse³⁾ sowie einer Herheitsleistung des Verpflichteten⁴⁾.

Ö. I §. 182; II §. 187, *H.R.* §. 217. *R.G.* §. 217.

¹⁾ Die Verjährung begründet also eine Einrede (Anm. 2 zu §. 202). aus folgt, daß sie nicht von Amtswegen zu berücksichtigen ist und daß Verpflichtete einseitig auf sie verzichten kann. Weitergehende Wirkung in Fällen der §§. 901, 1028.

- *) Abweichend von §. 818 Absf. 1. *) Vergl. §. 781.
 *) Aufrechnung mit einer verjährten Forderung §. 390.

b) Sicherungsrechte.

§. 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen¹⁾.

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen²⁾.

Ö. I §. 183; II §. 188, *B.R.* §. 218. *B.C.* §. 218.

¹⁾ Abweichend von den §§. 1169, 1254. Vergl. auch §. 886.

²⁾ Nicht beschränkt auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen.

c) Nebenleistungen.

§. 224. Mit dem Hauptansprüche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

Ö. I §. 184; II §. 189, *B.R.* §. 219. *B.C.* §. 219.

Rechtsgeschäftliche Abweichungen.

§. 225. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden¹⁾. Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist, ist zulässig.

Ö. I §. 185; II §. 190, *B.R.* §. 220. *B.C.* §. 220.

¹⁾ Ausnahmen: §. 477 Absf. 1 Satz 2, §. 480 Absf. 1 Satz 2, §. 490 Absf. 1, §. 688 Absf. 2.

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstvertheidigung. Selbsthilfe.

Chikaneverbot.

§. 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

B.C. §. 887 Absf. 2.

Der §. 226 beruht auf einem Beschlusse des Reichstags. Vergl. §. 826 und S. G. B. §. 74.

Nothwehr.

§. 227. Eine durch Nothwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich¹⁾.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzumenden²⁾.

§. I §. 186; II §. 191, S. B. §. 221. R. C. §. 221.

¹⁾ Die Handlung ist daher nicht eine unerlaubte im Sinne der §§. 823, 831, 832. Soweit sie in einer Besitzentziehung oder Besitzstörung besteht, ist sie nicht verbotene Eigenmacht (§§. 858 Abs. 1, 865, 1029, 1090 Abs. 2).

²⁾ St. G. B. §. 58 Abs. 2. Ueber die Voraussetzungen und Grenzen der Nothwehr bei dem Besitze vergl. §§. 858—860, 865, 1029, 1090 Abs. 2.

Selbstvertheidigung gegen fremde Sachen.

§. 228. Wer eine fremde Sache¹⁾ beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen²⁾ abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich³⁾, wenn die Beschädigung der die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet⁴⁾.

§. I §. 187; II §. 192, S. B. §. 222. R. C. §. 222.

¹⁾ Thier oder leblose Sache.

²⁾ von der Person oder dem Vermögen.

³⁾ Vergl. Anm. 1 zu §. 227. Nothwehr ist gegen die Handlung nicht lässig.

⁴⁾ Ueber Handlungen, die im Nothstande begangen sind, vergl. §. 904.

Selbsthülfe.

a) Voraussetzungen der Zulässigkeit.

§. 229. Wer zum Zwecke der Selbsthülfe¹⁾ eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthülfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich²⁾, wenn obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich gehindert werde.

§. I §. 189 Abs. 1; II §. 193, S. B. §. 223. R. C. §. 228.

¹⁾ Der Selbsthülfezweck macht eine erlaubte Handlung nicht zu einer

unerlaubten; er macht aber auch eine unerlaubte Handlung nicht zu einer erlaubten, soweit das Gesetz nicht, wie in §. 229 (f. auch §§. 561, 859, 860, 910, 962), Ausnahmen bestimmt. Ueber das Privatpfändungsrecht vergl. C.G. Art. 89.

¹⁾ Anm. 8 zu §. 228.

b) Infranke. Verhalten nach dem Zugriff.

§. 230. Die Selbsthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen¹⁾.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest²⁾ bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich³⁾ dem Gerichte vorzuführen⁴⁾.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

C. I §. 189 Abs. 2—4; II §. 194, P.R. §. 224. R.C. §. 224.

¹⁾ C.P.D. §§. 917, 919 ff.

²⁾ C.P.D. §§. 918 ff.

³⁾ §. 121 Abs. 1.

⁴⁾ Vergl. St.P.D. §. 128.

c) Schadensersatzpflicht.

§. 231. Wer eine der im §. 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Theile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht¹⁾.

C. II §. 195, P.R. §. 225. R.C. §. 225.

¹⁾ Anderenfalls ergibt sich die Ersatzpflicht schon aus §. 828.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten in Ermangelung abweichender besonderer Bestimmungen für alle Fälle, in denen nach Gesetz, gerichtlicher Verfügung oder Rechtsgeschäft eine Sicherheitsleistung geschuldet wird oder zur Begründung einer Befugniß oder Abwendung eines Rechtsnachtheils erforderlich ist.

Mittel der Sicherheitsleistung.

§. 232. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren¹⁾,

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind¹⁾,

durch Verpfändung beweglicher Sachen²⁾,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken³⁾,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken⁴⁾.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig⁵⁾.

§. I §. 199; II §. 196, *P.R.* §. 226. *R.C.* §. 226.

¹⁾ *E.G.* Art. 144, 145; unten §§. 288—285.

²⁾ Reichsgesetz v. 81. Mai 1891 (*R.G.Bl.* S. 821); *E.G.* Art. 37, 5. Unten §. 286. ³⁾ §§. 1205 ff.; vergl. §. 287.

⁴⁾ §§. 878 ff., 1118 ff.; vergl. §. 288.

⁵⁾ §§. 1273 ff., 1154; vergl. §. 288.

⁶⁾ §. 289. Ausnahmen von Abs. 2 insbes. §. 278 Abs. 8, §. 1218 Abs. 1.

Geld oder Werthpapiere.

§. 283. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht¹⁾ an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach Landesgesetzlicher Vorschrift²⁾ in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht³⁾ an der Forderung auf Rückerstattung.

§. I §. 200; II §. 197, *P.R.* §. 227. *R.C.* §. 227.

¹⁾ Vergl. §. 1257, §. 1273 Abs. 2.

²⁾ *E.G.* Art. 145. ³⁾ §§. 1281 ff.

Geeignete Werthpapiere.

§. 284. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Münzelgeld angelegt werden darf¹⁾. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Inkassoindossament versehen sind.

Mit den Werthpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinntheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen²⁾.

Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Theilen des Kurswerths geleistet werden.

§. I §. 201; II §. 198, *P.R.* §. 228. *R.C.* §. 228.

¹⁾ §. 1807 Abs. 1 Nr. 2—4.

²⁾ Vergl. §. 1296 Satz 1.

Umtausch von Geld und Werthpapieren.

§. 235. Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Werthpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Werthpapiere¹⁾, die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

Ö. II §. 199, S. B. §. 229. R. C. §. 229.

¹⁾ §. 284.

Buchforderungen.

§. 236. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat¹⁾ kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteln des Kurzwerts der Werthpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

Ö. II §. 200, S. B. §. 280. R. C. §. 280.

¹⁾ Anm. 2 zu §. 282.

Bewegliche Sachen.

§. 237. Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteln des Schätzungswerts geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

Ö. I §. 202; II §. 201, S. B. §. 281. R. C. §. 281.

Hypothekensforderungen etc.

§. 238. Eine Hypothekensforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekensforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf¹⁾.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek²⁾ besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Ö. I §. 199 Abs. 1, §. 208; II §. 202, S. B. §. 282. R. C. §. 282.

¹⁾ §. 1807 Abs. 2.

²⁾ §. 1184.

Bürgen.

§. 239. Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand¹⁾ im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung²⁾ muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage³⁾ enthalten.

Ö. I §. 204; II §. 208, P. R. §. 238. R. C. §. 238.

¹⁾ Ö. P. D. §§. 18 ff. ²⁾ §. 766. ³⁾ §. 771, §. 773 Nr. 1.

Ergänzung, Erneuerung.

§. 240. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

Ö. I §. 205; II §. 204, P. R. §. 234. R. C. §. 284.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

1. Das zweite Buch zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Der allgemeine Theil (Abschn. 1—6) enthält Vorschriften, welche für alle Schuldverhältnisse oder doch, wie die des zweiten Abschnitts, für eine größere Gruppe von Schuldverhältnissen gelten. In dem besonderen Theile (Abschn. 7) folgen zunächst Bestimmungen über Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften (Tit. 1—22); dabei ist jedoch im Anschluß an den Auftrag (Tit. 10) die Geschäftsführung ohne Auftrag (Tit. 11), im Anschluß an die Gesellschaft (Tit. 14) die Gemeinschaft (Tit. 15) behandelt. Daran schließen sich Vorschriften über die Verpflichtung zur Vorlegung von Sachen (Tit. 23). Endlich werden die Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung (Tit. 24) und aus unerlaubten Handlungen (Tit. 25) geregelt.

Eine verhältnismäßig große Anzahl von Einzelvorschriften, welche das Recht der Schuldverhältnisse betreffen, sind des Zusammenhanges wegen an anderen Stellen des Gesetzbuchs eingestellt. Zu beachten ist auch, daß vielfach Rechtsnormen in dem Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sondern, wie z. B. das Erlöschen einer Forderung durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung, aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet werden müssen.

2. Auf dem Gebiete des Rechtes der Schuldverhältnisse herrscht Vertragsfreiheit. Die Beteiligten sind in der Lage, soweit nicht im Einzelnen absolute Rechtsätze entgegenstehen, noch andere Arten von Schuldverhältnissen als die im Gesetze geregelten zu begründen oder die gesetzlichen Vorschriften durch Vereinbarung abzuändern. Es ist also namentlich nicht nöthwendig, einen einzelnen obligatorischen Vertrag in eines der im siebenten Abschnitt aufgestellten Schemata einzuzwängen. Die dort geordneten Schuldverhältnisse stellen nur die wichtigsten und häufigsten Formen vor, deren sich der Verkehr bedient.

3. Das Gesetz versteht unter Schuldverhältnissen solche, welche einen klagbaren Anspruch erzeugen. Ausnahmsweise werden natürliche Verbindlichkeiten anerkannt, die nicht klagbar sind, bei denen aber, wenn eine Leistung stattgefunden hat, die Rückforderung des Geleisteten ausgeschlossen ist. Siehe §. 222 Abs. 2, §§. 228, 656, 762, 814; vergl. auch §§. 1297 ff., 1624.

Erster Abschnitt.**Inhalt der Schuldverhältnisse.****Erster Titel.****Verpflichtung zur Leistung.**

Die Anordnung der Vorschriften im ersten Titel ist derart, daß nach zwei allgemeinen Sätzen über den Inhalt des Schuldverhältnisses und die Verpflichtung zur Leistung (§§. 241, 242) Vorschriften folgen, welche insbesondere den Gegenstand der Leistung bei Schuldverhältnissen betreffen (§§. 243—265), nämlich über das Schuldverhältnis bei Gattungsschulden (§. 243), Gelbschulden (§§. 244, 245), Zinsen (§§. 246—248), Schadenersatz (§§. 249—255), Ersatz von Aufwendungen, Wegnahme einer Einrichtung (§§. 256—258), Rechnungslegung, Herausgabe eines Inbegriffs, Auskunftertheilung, Offenbarungseid (§§. 259—261), alternative Schuld (§§. 262—265). Daran schließen sich Vorschriften, welche für die Erfüllung des Schuldverhältnisses in Betracht kommen (§§. 266—274), nämlich über die Unzulässigkeit von Theilleistungen (§. 266), Leistung durch einen Dritten (§§. 267, 268), Leistungsort (§§. 269, 270), Leistungszeit (§. 271), Abzug von Zwischenzinsen (§. 272), Zurückbehaltungsrecht (§§. 273, 274). Endlich werden Bestimmungen gegeben, welche die Aenderung des Inhalts der Leistung durch nachträglich eintretende Umstände betreffen (§§. 275 bis 292), nämlich über den Einfluß des Unmöglichwerdens der Leistung, wobei die Haftung des Schuldners für eigenes und fremdes Verschulden geregelt ist (§§. 275—282), über die Umwandlung des Anspruchs auf Erfüllung in einen Anspruch auf Schadenersatz (§. 283), über den Verzug des Schuldners (§§. 284—290) und über die Wirkungen des Eintritts der Rechtsähngigkeit (§§. 291, 292).

Begriff des Schuldverhältnisses. Leistung.

§. 241. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

C. I §. 206; II §. 205, B.P. §. 235. B.C. §. 285.

1. Das B.G.B. kennt kein Recht zur Sache; durch das Schuldverhältnis werden lediglich persönliche Rechtsbeziehungen begründet.

2. Für die Gültigkeit des Schuldverhältnisses wird nicht erforderlich, daß die Leistung einen Vermögenswerth hat. Es ist aber stets zu prüfen, ob ein Versprechen wirklich als rechtlich bindendes gemeint ist; wenn die versprochene Leistung keinen Vermögenswerth hat, wird dies häufig nicht der Fall sein. Vergl. auch §. 258.

Leistung nach Treu und Glauben.

§. 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§. I §. 224 Abs. 1 Satz 1, §. 859; II §. 206, *H.R.* §. 236. *P.C.* §. 236.

Die Vorschrift des §. 242 gilt für alle Schuldverhältnisse, einerlei ob sie auf einem Vertrag oder, wie z. B. die Auslobung, auf einer einseitigen Willenserklärung oder, wie z. B. die Unterhaltspflicht, direkt auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen. Vergl. auch §. 157.

Besondere Fälle.

1. Gattungsschuld.

§. 243. Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältniß auf diese Sache.

§. I §§. 218, 214; II §. 207, *H.R.* §. 287. *P.C.* §. 287.

Weitere Vorschriften, welche ein Gattungsschuldverhältniß betreffen, siehe in den §§. 279, 300 Abs. 2, 480, 491, 524 Abs. 2, 2155, 2182, 2183. Vergl. auch *S.O.B.* §. 360.

2. Geldschuld.

§. 244. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerthe, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

§. I §. 215; II §. 208, *H.R.* §. 288. *P.C.* §. 288.

1. Wegen der Geld- und Münzverhältnisse siehe Gesetz v. 16. Juni 1870, Münzgesetz v. 15. Juli 1878, Gesetz v. 30. April 1874, Bankgesetz v. 14. März 1875.

2. Abs. 1. Ist eine Geldschuld im Auslande zu erfüllen, so ist die Art der Zahlung nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu bestimmen, da weder das *S.O.B.* noch das *E.G.* besondere Vorschriften über diesen Fall enthalten. Vergl. Wechsel-O. Art. 87.

3. Abs. 2. Wegen des Zahlungsortes siehe §§. 269, 270.

§. 245. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

§. I §. 216; II §. 209, *H.R.* §. 289. *P.C.* §. 289.

Die Vorschrift enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz des §. 275

3. Zinsen.

§. 246. Ist eine Schuld nach Gesetz¹⁾ oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist²⁾.

Ö. I §. 217; II §. 210, *B.R.* §. 240. *R.C.* §. 240.

¹⁾ Kraft Gesetzes besteht eine Verpflichtung, Zinsen zu entrichten, v. B. in den Fällen der §§. 256, 347, 452, 641, 668, 698, 820, 849, 884. Siehe wegen der Verzugszinsen §§. 288, 289, wegen der Prozeßzinsen §. 291, wegen der Zwischenzinsen §. 272, §. 818 Absf. 2, §. 1133 Satz 3, §. 1217 Absf. 2 Satz 2.

Während des Verzugs des Gläubigers sind nach §. 801 Zinsen nicht zu entrichten. Vergl. auch *R.D.* §§. 68, 65.

²⁾ Im Handelsverkehre beträgt der gesetzliche Zinsfuß fünf vom Hundert (*H.G.B.* §. 352).

§. 247. Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für ein Jahr vereinbart¹⁾, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen²⁾. Das Kündigungsrecht kann durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Ö. I §. 358 Absf. 1; II §. 211, *B.R.* §. 241. *R.C.* §. 241.

¹⁾ Die Höhe der Zinsen unterliegt grundsätzlich der freien Vereinbarung. Eine Beschränkung ergibt sich aber aus §. 248; wucherliche Geschäfte sind nach §. 138 nichtig. Vergl. auch *Ges.*, betr. die Abzahlungskäufe, v. 10. Mai 1894. Das *Ges.*, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, 4. November 1867 wird aufgehoben (*G.G. Art.* 39).

²⁾ Wegen der Kündigung siehe §§. 130 ff., wegen der Frist §§. 187, 188.

§. 248. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparcassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankguthaben können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen den Inhabern auszugeben, können sich bei solchen Darlehen der Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

Ö. I §. 358 Absf. 2; II §. 212, *B.R.* §. 242. *R.C.* §. 242.

Vergl. §. 289. Wegen der Zinsen im kaufmännischen Kontotorrentverkehre *H.G.B.* §. 355.

4. Schadensersatz.

§. 249. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist¹⁾, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre²⁾. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen³⁾.

E. I §. 219; II §. 218 Abs. 1, *B.R.* §. 248. *R.O.* §. 248.

¹⁾ Die Verpflichtung zum Schadensersatze beruht entweder auf einem Rechtsgeschäft oder sie ist vom Gesetz direkt an einen bestimmten Thatbestand geknüpft, letzteres z. B. in den Fällen der §§. 81, 286, 325, 328, 989, 1833, 2138.

²⁾ Die Vorschriften der §§. 249—255 enthalten die allgemeinen Grundsätze über den Schadensersatz. Die besonderen Vorschriften über den Umfang des Anspruchs auf Schadensersatz, z. B. in den §§. 122, 179, 307, 347, 1298, und über die Art des Schadensersatzes, z. B. in den §§. 557, 597, 848—845, 912, 917, gehen den allgemeinen Vorschriften vor.

³⁾ Schadensersatz ist nur zu leisten, wenn zwischen dem zum Ersatze verpflichtenden Umstand und dem Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. Hierüber ist nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Der Ersatzpflichtige hat auch ungewöhnlich hohen Schaden zu ersetzen, selbst wenn er diesen nicht hatte voraussehen können. Es muß aber immer ein Kausalzusammenhang nachgewiesen werden; außerdem kommt der §. 254 in Betracht.

§. 250. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

E. I §. 219; II §. 218 Abs. 3, *B.R.* §. 244. *R.O.* §. 244.

Die im §. 250 vorgesehene Erklärung des Gläubigers ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§§. 130 ff.). Wegen der Frist siehe §§. 187 ff., wegen der Bestimmung der Frist im Urtheile die *E.P.O.* §. 255.

§. 251. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich ist.

E. I §. 219; II §. 218 Abs. 2, *B.R.* §. 245. *R.O.* §. 245.

Der Gläubiger hat außer dem Anspruch auf Schadenersatz möglicherweise ein Anfechtungsrecht oder ein Rücktrittsrecht (z. B. §§. 128, 325, 326); dies ist von Wichtigkeit, wenn der Nachweis eines bestimmten Schadens Schwierigkeiten macht oder der Ersazpflichtige sich in ungünstiger Vermögenslage befindet.

§. 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

Ö. I §. 218; II §§. 214, 215, G. R. §§. 246, 247. R. O. §. 246.

Im Allgemeinen kann sich der Ersazpflichtige nicht darauf berufen, daß der Beschädigte anderweiten Gewinn gehabt hat, wenn aber dieselbe Handlung, welche den Schaden herbeigeführt hat, auch Vortheile gebracht hat, wenn z. B. der Verletzte eine Versicherungssumme ausgezahlt erhalten hat, so ist bei der Berechnung des Schadens dasjenige, was der Beschädigte erhalten hat, abzugiehen.

§. 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

Ö. I §. 221; II §. 216, G. R. §. 248. R. O. §. 247.

Vergl. §§. 847, 1800, auch §. 848 Abs. 1 Satz 2. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Buße bleiben unberührt.

§. 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersazes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, und daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des §. 278 findet entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 222; II §. 217, G. R. §. 249. R. O. §. 248.

1. Abs. 1. Ein konkurrirendes Verschulden des Beschädigten liegt vor, wenn der Führer eines Schiffes, der sieht, daß durch die Unachtsamkeit des Führers eines anderen Schiffes ein Zusammenstoß droht, es thut, um den Zusammenstoß abzuwenden. Nach §. 254 Abs. 1 ist die Frage zu beantworten, ob ein Verletzter seine Ersazansprüche

verliert dadurch, daß er es ablehnt, sich einer Operation zu unterwerfen. Wird durch das eigene Verschulden des Beschädigten der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Dritten und dem entstandenen Schaden aufgehoben, so ist überhaupt kein Ersatzanspruch gegen den Dritten begründet.

2. Abs. 2. Die Vorschrift des Satz 1 findet z. B. Anwendung, wenn Jemand einem Anderen aufträgt, sofort einen Brief zur Post zu besorgen, und es unterläßt, dabei zu bemerken, daß bei verspäteter Absendung ein Schaden von 10000 M. eintreten kann; wird der Brief durch ein Verschulden des Beauftragten nicht besorgt, so kann der Ersatz dieses ungewöhnlichen Schadens nicht verlangt werden.

3. Die Vorschriften des §. 254 finden auch im Falle des §. 846 Anwendung.

§. 255. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Erlaße nur gegen Abtretung¹⁾ der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigenthums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

Ö. I §. 228; II §. 218, B. P. §. 250. R. T. §. 249.

¹⁾ Wegen der Abtretung §§. 398 ff. Hat der Ersatzpflichtige irrtümlich vollen Ersatz geleistet, ohne sich auf §. 255 zu berufen, so kann er nachträglich die Abtretung der dem anderen Theile etwa zustehenden Ersatzansprüche verlangen.

5. Aufwendungen.

§. 256. Wer zum Erlaße von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Werthes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

Der §. 256 rührt von der Komm. des R. T. her.

1. Eine Ersatzpflicht für Aufwendungen besteht z. B. in den Fällen der §§. 804, 847, 450, 467, 500, 526, 588, 547, 688, 670, 688, 693, 850, 970, 995, 1049, 1890, 1648, 1885, 1978, 1991, 2124, 2185, 2381.

2. Siehe wegen des Zinsfußes §. 246, wegen der Früchte und Nutzungen §§. 99, 100.

3. In etlichen Fällen (z. B. §§. 500, 526, 996, 2381) sind Aufwendungen nur insoweit zu ersetzen, als der Werth des betreffenden Gegenstandes erhöht ist; hier ist auch der sich aus §. 256 ergebende Anspruch auf Zinsen insoweit beschränkt.

§. 257. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§. I §. 595 Absf. 3, §. 621 Absf. 2; II §. 601 Absf. 2, §. 1289 Absf. 1 Satz 2, §. 1997 Absf. 2 Satz 3, P.R. §. 251. R.C. §. 250.

Sicherheitsleistung §§. 232 ff.

6. Wegnahme einer Einrichtung.

§. 258. Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem Anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen¹⁾, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der Andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden (Sicherheit²⁾) geleistet wird.

§. I §. 479 Absf. 3, §. 514 Absf. 2 Satz 2, §. 553 Absf. 2 Satz 3, §. 986 Absf. 3, §. 1010 Absf. 1, §. 1815; II §. 435 Absf. 2, §. 491 Absf. 2 Satz 2, 3, §. 541 Absf. 2 Satz 2, §. 910 Absf. 1 Satz 2, §. 959 Satz 3, §. 1125 Satz 2, §. 1998 Satz 3, P.R. §. 252. R.C. §. 251.

¹⁾ z. B. §. 500 Satz 2, §. 547 Absf. 2 Satz 2, §. 601 Absf. 2 Satz 2, §. 1049 Absf. 2, §. 1216, §. 2125 Absf. 2. ²⁾ §§. 282 ff.

7. Rechnungslegung.

§. 259. Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen¹⁾, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten: daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei²⁾.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids nicht³⁾.

§. I §. 591 Satz 2; II §. 698, P.R. §. 253. R.C. §. 252.

¹⁾ z. B. §. 666, §. 681 Satz 2, §. 713, §. 1214 Absf. 1, §§. 1421, 1546, 1667, 1681, 1840, 1890, 1915, 1978, §. 2180 Absf. 2, §. 2218; vergl. auch §. 2028.

²⁾ Die Klage auf Rechnungslegung kann mit der Klage auf Herausgabe desjenigen, was der Beklagte zu leisten hat, verbunden werden (C.P.D. §. 254). Wird dem Urtheil auf Rechnungslegung oder dem Urtheil auf Leistung des Eides nach §. 259 Abs. 2 keine Folge geleistet, so findet die Zwangsvollstreckung nach der C.P.D. §. 888 (vergl. §. 889) statt.

³⁾ Die Vorschriften der C.P.D. über den prozessualen Offenbarungseid werden durch die §§. 259—261 nicht berührt.

Herausgabe eines Inbegriffs.

§. 260. Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben¹⁾ oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu ertheilen²⁾, hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei³⁾.

Die Vorschrift des §. 259 Abs. 3 findet Anwendung⁴⁾.

C. I §. 777 Abs. 1; II §. 699, P.R. §. 254. R.C. §. 258.

¹⁾ z. B. §. 667, §. 681 Satz 2, §§. 718, 1421, 1681, 1890, §. 1990 Abs. 1 Satz 2, §§. 2018, 2180, §. 2218 Abs. 1.

²⁾ z. B. §. 1891 Abs. 2, §§. 2011, 2027, 2057, 2127, 2814, 2862.

³⁾ Entsprechende Bestimmungen in den §§. 2006, 2057.

⁴⁾ Vergl. auch Anm. 2, 8 zu §. 259.

Offenbarungseid.

§. 261. Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

C. I §. 777 Abs. 2; II §. 700, P.R. §. 255. R.C. §. 254.

1. Siehe wegen des Erfüllungsorts §. 269, wegen des Wohnsitzes §§. 7—11.

2. Wegen des Verfahrens siehe F.G.G. §. 168.

8. Alternative Schuld.

§. 262. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

Ö. I §. 207; II §. 219, *Ö.R.* §. 256. *P.O.* §. 255.

1. Neben den alternativen Schuldverhältnissen kennt das *B.G.B.* Schuldverhältnisse, bei denen nur eine Leistung geschuldet wird, bei denen aber der Schuldner berechtigt ist, sich durch eine andere Leistung zu befreien (z. B. §§. 1973, 1992, 2329) oder der Gläubiger berechtigt ist, eine andere Leistung zu fordern (z. B. §§. 840, 1845—1847); f. g. *facultas alternativa*.

2. Das Wahlrecht haftet an der Verpflichtung des Schuldners; im Falle der Schuldübernahme steht es dem neuen Schuldner zu.

3. Wegen des Wahlvermöchtnisses siehe §. 2154.

§. 263. Die Wahl erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber dem anderen Theile.

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete.

Ö. I §§. 208, 209; II §. 220, *Ö.R.* §. 257. *P.O.* §. 256.

¹⁾ Die Erklärung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§§. 130 ff.). Sie kann auch durch Willensbethätigung, z. B. durch Annahme eines Theiles der einen Leistung, kundgegeben werden.

§. 264. Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Theil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

Ö. I §. 210; II §. 221, *Ö.R.* §. 258. *P.O.* §. 257.

Der Wahlberechtigte ist nicht verpflichtet, die Wahl vorzunehmen, der andere Theil kann aber mit Hilfe der Bestimmungen des §. 264 eine Entscheidung erzwingen.

Wegen des Verzugs siehe §§. 298 ff.

§. 265. Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldver-

hältniß auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Theil zu vertreten hat.

Ö. I §. 211; II §. 222, *B.R.* §. 259. *P.O.* §. 258.

Zu Satz 1 vergl. für den Fall, daß das Schuldverhältniß auf einem Vertrage beruht, §§. 806—808, ferner §. 275; zu Satz 2 vergl. §§. 276 bis 279 und §. 280.

9. Theilleistungen.

§. 266. Der Schuldner ist zu Theilleistungen nicht berechtigt.

Ö. I §. 228; II §. 223, *B.R.* §. 260. *P.O.* §. 259.

1. Der Gläubiger kommt durch das Angebot einer Theilleistung nicht in Verzug (§§. 298 ff.).

2. Durch Vertrag kann der Schuldner zu Theilleistungen berechtigt und verpflichtet werden.

10. Leistung durch einen Dritten.

§. 267. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.

Ö. I §. 227; II §. 224, *B.R.* §. 261. *P.O.* §. 260.

Durch eine ungerechtfertigte Ablehnung der von einem Dritten angebotenen Leistung kommt der Gläubiger in Annahmeverzug (§§. 298 ff.). Zu Abs. 1 Satz 1 vergl. §§. 613, 664, 691.

Zwangsvollstreckung.

§. 268. Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung¹⁾ in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist Jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren²⁾, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren³⁾.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen⁴⁾.

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über⁵⁾. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden⁶⁾.

P.O. §. 261.

¹⁾ Für die Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen der *C.P.O.* und des *Z.V.G.* maßgebend.

²⁾ Vergl. §§. 1242, 1257, 1273, C.P.D. §§. 771, 804, 805, Z.B.G. §§. 91, 146, 162.

³⁾ Derjenige, welcher die Sache bei der Zwangsvollstreckung erwirbt, kann regelmäßig dem bisherigen Besitzer den Besitz entziehen.

⁴⁾ Hinterlegung §§. 372 ff., Aufrechnung §§. 387 ff.

⁵⁾ Siehe §. 412.

⁶⁾ Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden im Falle des §. 1150, die Vorschriften der Abs. 2, 3 im Falle des §. 1249 entsprechende Anwendung.

11. Ort der Leistung.

§. 269. Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

§. I §. 229, §. 230 Abs. 1; II §. 225, Z.B. §. 262. R.C. §. 262.

1. Der §. 269 enthält Dispositivvorschriften. Die Parteien können also ausdrücklich oder stillschweigend den Leistungsort anders bestimmen, als sich aus §. 269 ergibt; die einseitige Erklärung eines der Vertragsschließenden, z. B. auf einer Rechnung, ist aber nicht maßgebend. Besondere Bestimmungen über den Erfüllungsort siehe in den §§. 261, 697, 700, 811, 1194; vergl. C.G. Art. 92.

2. Wegen des Wohnsitzes siehe §§. 7—11.

Übermittlung von Geld.

§. 270. Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich in Folge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Veränderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder

die Gefahr der Uebermittlung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§. I §. 230 Abs. 2; II §. 226, *B.R.* §. 263. *R.G.* §. 263.

1. Der §. 270 enthält lediglich Auslegungsregeln.

2. Wegen des Wohnsitzes siehe §§. 7—11, vergl. §. 24; maßgebend ist der Wohnsitz, welchen der Gläubiger zur Zeit der Uebermittlung des Geldes hat. Ueber Zahlungen aus öffentlichen Kassen siehe *E.G.* Art. 92.

12. Zeit der Leistung.

§. 271. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

§. I §. 231; II §. 227, *B.R.* §. 264. *R.G.* §. 264.

1. Abs. 1 enthält eine Dispositivvorschrift, Abs. 2 eine Auslegungsregel. Vergl. die §§. 157, 242, die auch für die Entscheidung der Frage maßgebend sind, zu welcher Tageszeit zu leisten ist. Vergl. ferner *S.G.B.* §§. 358, 359.

2. Besondere Vorschriften über die Leistungszeit in den §§. 551, 584, 604, 608, 609, 614, §. 641 Abs. 1, §§. 695, 696, 699, 721, 760, §. 1361 Abs. 1 Satz 1, §. 1612 Abs. 8, §. 1710 Abs. 2.

Wegen der Leistung an einem Sonntage siehe §. 198, wegen des Firgeschäftes siehe §. 361.

Zwischenzinsen.

§. 272. Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

§. I §. 232; II §. 229, *B.R.* §. 266. *R.G.* §. 266.

Vergl. §. 818 Abs. 2, §. 1183 Satz 3, §. 1217 Abs. 2 Satz 2, auch die *R.D.* §. 65 Abs. 2.

13. Zurückbehaltungsrecht.

§. 273. Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein Anderes ergibt¹⁾, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht²⁾).

Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen

Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat³⁾.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung⁴⁾ abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Ö. I §. 283, §. 284 Satz 2, 8, § 285; II §. 280, *H.R.* §. 267. *B.C.* §. 267.

¹⁾ Der Miether eines Grundstücks hat kein Zurückbehaltungsrecht (§. 556 Abs. 2).

²⁾ Ueber das Zurückbehaltungsrecht bei gegenseitigen Verträgen (Eintrede des nicht erfüllten Vertrags) §§. 820—822, über das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht *G.U.B.* §§. 869—872.

³⁾ Zurückbehaltungsrecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthumsanspruch §. 1000.

⁴⁾ §§. 282 ff.

§. 274. Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurtheilt ist.

Auf Grund einer solchen Beurtheilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.

Ö. I §. 284 Satz 1; II §. 281, *H.R.* §. 268. *B.C.* 268.

Vergl. §. 822 und wegen der Durchführung des Zurückbehaltungsrechts im Prozesse *C.P.D.* §§. 726, 756, 765.

14. Unmöglichkeit der Leistung.

§. 275. Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung in Folge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich.

Ö. I §. 287; II §. 282, §. 285 Satz 1; *H.R.* §. 269. *B.C.* §. 269.

1. Die §§. 275—288 behandeln die nachträglich eintretende Unmöglichkeit. Ueber die Bedeutung einer schon zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses vorhandenen Unmöglichkeit der Leistung enthält das Gesetz keine allgemeine Bestimmung; vergl. aber §§. 806 ff., 2171.

Wegen des Einflusses des Unmöglichwerdens der Leistung bei gegenseitigen Verträgen §§. 323—325; wegen der Unmöglichkeit bei Vermächtnissen §§. 2169, 2170.

2. Der §. 275 Abs. 1 behandelt die objektive, Abs. 2 die subjektive Unmöglichkeit; vergl. zu Abs. 1 den §. 287 Satz 2 und den §. 848, zu Abs. 2 den §. 279.

3. Ueber die Frage, welche Umstände der Schuldner zu vertreten hat, siehe §§. 276—278.

Verschulden.

§. 276. Der Schuldner hat, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Die Vorschriften der §§. 827, 828 finden Anwendung.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

Ö. I §. 144, §. 224 Abs. 1 Satz 2, §. 225; II §. 233 Abs. 1, 3, P. R. §. 270. R. C. §. 270.

1. Der Begriff des Vorsatzes und der Begriff der groben Fahrlässigkeit sind im Gesetze nicht näher bestimmt.

2. Beschränkung der Haftung des Verpflichteten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in den Fällen des §. 300 Abs. 1, §§. 521, 599, 680, 968, auf die Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, in den Fällen der §§. 690, 708, 1859, 1664, 2131. Erweiterung der Haftung in den Fällen der §§. 287, 678, 701, 702, 748.

§. 277. Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt¹⁾, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

Ö. I §. 145; II §. 233 Abs. 2, P. R. §. 271. R. C. §. 271.

¹⁾ Vergl. §§. 690, 708, 1859, 1664, 2131.

§. 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des §. 276 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Ö. I §. 224 Abs. 2; II §. 234, P. R. §. 272. R. C. §. 272.

1. Ueber die gesetzlichen Vertreter siehe Anm. 3 zu §. 7.

2. Die Vorschriften des §. 278 finden auch Anwendung in den Fällen der §§. 851, 664, 691, entsprechende Anwendung im Falle des §. 254; sie gelten ferner für das Gesinderecht nach dem Ö. G. Art. 95 Abs. 2. Vergl. auch §. 549 Abs. 2 sowie §§. 664, 691.

3. Wegen der Haftung für das Verschulden Anderer bei unerlaubten Handlungen siehe §§. 831, 832; vergl. §§. 81, 86, §. 89 Abs. 1, Ö. G. Art. 77, 78.

§. 279. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

Ö. I §. 287 Abs. 2; II §. 285 Satz 2, *H.R.* §. 278. *R.G.* §. 278.
Vergl. §. 248 Abs. 2.

Schadensersatz.

§. 280. Soweit die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im Falle theilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Theiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die theilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 240 Abs. 1, §. 242; II §. 286, *H.R.* §. 274. *R.G.* §. 274.

Für den Anspruch auf Schadensersatz gelten die Vorschriften der §§. 249—255. Wegen der gegenseitigen Verträge siehe §. 325. Vergl. auch §. 288 Abs. 2.

Umfang der Ersatzpflicht.

§. 281. Erlangt der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Werth des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

Ö. I §. 288; II §. 287, *H.R.* §. 275. *R.G.* §. 275.

1. Die Vorschriften des §. 281 gelten sowohl im Falle des §. 275 als auch im Falle des §. 280. Vergl. §. 328 Abs. 2.

2. Wegen der Abtretung siehe §§. 398 ff.

Beweislast.

§. 282. Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast den Schuldner.

Ö. I §. 289; II §. 288, *H.R.* §. 276. *P.O.* §. 276.

Die Vorschrift des §. 282 gilt nur für den Fall einer nachträglich eintretenden Unmöglichkeit.

Schadensersatz statt der Erfüllung.

§. 283. Ist der Schuldner rechtskräftig verurtheilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadensersatz tritt nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur theilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im §. 280 Abs. 2 bestimmte Recht zu.

Ö. I §. 243; II §. 289, *H.R.* §. 277. *P.O.* §. 277.

1. Der §. 283 ermöglicht dem Gläubiger, seinen Schaden geltend zu machen, ohne vorher die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der *C.P.O.* versucht zu haben. Für gegenseitige Verträge siehe §§. 325 Abs. 2, 326, 327.

2. Abs. 1 Satz 1. Wegen der Erklärung siehe §§. 130 ff., wegen der Frist §§. 186 ff., wegen der Fristsetzung im Urtheile die *C.P.O.* §. 255.

3. Abs. 1 Satz 2. Wegen des Schadensersatzes siehe §§. 249 ff.

15. Verzug des Schuldners.

a) Voraussetzungen.

§. 284. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

Ö. I §. 245; II §. 240, *H.R.* §. 278. *P.O.* §. 278.

1. Die Mahnung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willens-

erklärung, welche formlos abgegeben werden kann (§§. 180 ff.). Vergl. §§. 111, 113, 114, 174, 180.

2. Zu Abf. 2 vergl. §. 198.

§. 285. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

Ö. I §. 246; II §. 241, *H.R.* §. 279. *R.O.* §. 279.

Der Beweis der Voraussetzungen des §. 285 liegt dem Schuldner ob.

b) Wirkungen; Schadensersatz.

§. 286. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung in Folge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 247; II §. 242, *H.R.* §. 280. *R.O.* §. 280.

Wegen des Schadensersatzes siehe §§. 249 ff. Weitere Vorschriften über die Wirkungen des Verzugs in den §§. 264 Abf. 2, 326, 339, 354, 361, 554, 633 Abf. 3, 1618.

Haftung für Zufall.

§. 287. Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

Ö. I §§. 250, 251; II §. 248, *H.R.* §. 281. *R.O.* §. 281.

Wegen der Fahrlässigkeit siehe §. 276 Abf. 1 Satz 2.

Verzugszinsen.

§. 288. Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinzen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Ö. I §. 248; II §. 244, *H.R.* §. 282. *R.O.* §. 282.

1. Der Schenker hat nach §. 522 keine Verzugszinsen zu entrichten.
2. Bei Handelsgeschäften betragen die Verzugszinsen fünf vom Hundert (*H.O.B.* §. 852.)

3. Vergl. auch §. 1146.

§. 289. Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.

C. I §. 249; II §. 245, *B.R.* §. 288. *R.C.* §. 283.

Vergl. §. 248.

§. 290. Ist der Schuldner zum Ersatze des Werthes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Werthes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

C. I §. 252; II §. 246, *B.R.* §. 284. *R.C.* §. 284.

1. Die Zinsen stellen den Ersatz für die dem Gläubiger entgangenen Nutzungen dar. Der Zinsfuß beträgt nach §. 246 vier vom Hundert.

2. Eine dem §. 290 entsprechende Vorschrift siehe im §. 849.

16. Eintritt der Rechtshängigkeit.

§. 291. Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des §. 288 Abs. 1 und des §. 289 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

C. II §. 247, *B.R.* §. 285. *R.C.* §. 285.

1. Der Eintritt der Rechtshängigkeit bestimmt sich nach der C.P.D. (§§. 268, 281, 500 Abs. 2, 510 Abs. 2, 698).

2. Der Zinsfuß beträgt nach §. 288 Abs. 1 vier vom Hundert.

§. 292. Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde¹⁾ eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besizer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten²⁾, soweit nicht aus dem Schuldverhältniß oder dem Verzuge des Schuldners sich zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes ergibt³⁾.

Das Gleiche gilt von dem Ansprüche des Gläubigers auf

Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

§. I §. 244; II §. 248, *P.R.* §. 286. *R.C.* §. 286.

1) z. B. Enteignung oder Einziehung. 2) §§. 989 ff.

3) Die Bestimmungen der *C.P.D.* über die prozessualen Folgen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Wegen des Eintritts der Rechtshängigkeit siehe *C.P.D.* §§. 268, 281, 500 Absf. 2, 510 Absf. 2, 698.

Zweiter Titel.

Verzug des Gläubigers.

Die §§. 298—299 bestimmen die Voraussetzungen, die §§. 300—304 die Wirkungen des Verzugs.

Voraussetzungen.

§. 293. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

§. I §. 254; II §. 249, *P.R.* §. 287. *R.C.* §. 287.

Auf ein Verschulden des Gläubigers kommt es nicht an. Vergl. §. 267.

§. 294. Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirkt ist, thatsächlich angeboten werden.

§. I §. 255 Absf. 1; II §. 250, *P.R.* §. 288. *R.C.* §. 288.

Vergl. §§. 242 ff., insbesondere wegen des Leistungsortes §§. 269, 270, wegen der Leistungszeit §. 271, wegen Theilleistungen §. 266, wegen Leistung durch einen Dritten §. 267. Ausnahmen von dem Grundsatz des §. 294 siehe in den §§. 295—297.

§. 295. Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

§. I §. 255 Absf. 2, 3 Satz 1; II §. 251 Absf. 1, *P.R.* §. 289. *R.C.* §. 289.

Für das Angebot ist keine Form vorgeschrieben. Vergl. §§. 180 ff.

§. 296. Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebots nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt¹⁾. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündi-

gung vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

Ö. I §. 255 Abs. 3 Satz 2; II §. 251 Abs. 2, P.R. §. 290. R.C. §. 290.

¹⁾ z. B. wenn in einem Inhaberpapiere dem Gläubiger eine Vorlegung der Urkunde zu bestimmter Zeit vorgeschrieben ist; der Gläubiger kommt durch das Unterlassen der Vorlegung ohne Weiteres in Verzug.

§. 297. Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des §. 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit außer Stande ist, die Leistung zu bewirken.

Ö. I §. 255 Abs. 2, 3; II §. 251 Abs. 3, P.R. §. 291. R.C. §. 291.

Der Gläubiger hat das Leistungsvermögen des Schuldners zu beweisen.

§. 298. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

Ö. I §. 256; II §. 252, P.R. §. 292. R.C. §. 292.

Der §. 298 hat besondere Bedeutung für die gegenseitigen Verträge, gilt aber auch für andere Fälle; vergl. z. B. §. 343, §. 601 Abs. 2, §§. 670, 688, 698, 1049 in Verbindung mit §. 278.

§. 299. Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Ö. II §. 258, P.R. §. 298. R.C. §. 298.

Wirkungen.

§. 300. Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

Ö. I §. 257; II §. 254, P.R. §. 294. R.C. §. 294.

Den Annahmeverzug und dessen Folgen betreffen auch §. 264 Abs. 2, §§. 274, 322, 324, 372 ff., 615, 642, §. 644 Abs. 1 Satz 2.

§. 301. Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten.
 C. I §. 259; II §. 255, P.R. §. 295. R.C. §. 295.

§. 302. Hat der Schuldner die Nutzungen¹⁾ eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er zieht.

C. I §. 258; II §. 256, P.R. §. 296. R.C. §. 296.

¹⁾ §. 100.

§. 303. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.

C. II §. 257, P.R. §. 297. R.C. §. 297.

Die Vorschrift bietet dem Schuldner einen Ersatz für das nur bei beweglichen Sachen platzgreifende Recht, die geschuldeten Sachen zu hinterlegen oder versteigern zu lassen; vergl. §§. 872 ff.

§. 304. Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen¹⁾ verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte²⁾.

C. I §. 261; II §. 258, P.R. §. 298. R.C. §. 298.

¹⁾ Vergl. §§. 256, 257.

²⁾ Auf Schadensersatz hat der Schuldner keinen Anspruch.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Verträgen.

Die allgemeinen Grundsätze für Verträge sind in den §§. 14b—57 gegeben. Der 2. Abschnitt enthält lediglich eine Anzahl Spezialvorschriften über obligatorische Verträge, welche bestimmte, praktisch besonders wichtige Fragen zur Entscheidung bringen.

Das B.G.B. erkennt abstrakte Rechtsgeschäfte an, deren Gültigkeit von der Existenz eines materiellen Rechtsgrundes unabhängig ist. Es können sich darnach Rechtsänderungen vollziehen durch den abstrakten, von seinem Rechtsgrunde losgelösten Willen der Beteiligten. Das Kausalgeschäft ist in solchen Fällen scharf zu scheiden von dem Leistungsgeschäfte. Von besonderer Bedeutung ist dieser Grundsatz für die Scheidung der obligatorischen von den sachenrechtlichen Wirkungen. Der obligatorische

Vertrag, Kauf zc., wird getrennt von dem dinglichen Leistungsgeschäfte, der Uebertragung des Eigentums zc.; der obligatorische Kausalvertrag erzeugt lediglich die Verpflichtung zur Vornahme des dinglichen Leistungsgeschäfts. Der Unterschied zwischen kausalen und abstrakten Verträgen kommt aber auch im Gebiete des Rechtes der Schuldverhältnisse selbst zur Geltung. So z. B. vollzieht sich der Erlaß (§. 397), die Abtretung (§. 398), die Uebernahme einer Schuld (§. 414 ff.) durch abstrakten Vertrag; ebenso sind Schuldversprechen (§. 780), Schuldanerkenntnis (§. 781) und Annahme einer Anweisung (§. 784) abstrakte Rechtsgeschäfte. Die Gültigkeit des abstrakten Vertrags wird durch einen Mangel des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nicht berührt. Wer auf Grund dieser Rechtsnorm materiell geschädigt wird, hat lediglich einen persönlichen Anspruch auf Rückgängigmachung des dinglich bewirkten Erfolges nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (812 ff.). Die Beachtung dieses Grundsatzes der Trennung des Kausalgeschäftes von dem Leistungsgeschäft ist wesentlich für das Verständnis einer Reihe von Bestimmungen des B.G.B.; insbesondere gilt dies für die Bestimmungen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, welche nach dem Vorstehenden eine sehr erhebliche Bedeutung erlangt haben.

Erster Titel.

Begründung. Inhalt des Vertrags.

Grundsatz.

§. 305. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Ö. I §. 342; II §. 310, P.B. §. 299. R.C. §. 299.

Die verbindliche Kraft des einseitigen, auf unmittelbare Begründung eines Schuldverhältnisses gerichteten Versprechens ist namentlich anerkannt bei der Stiftung (§. 82), bei der Auslobung (§. 657) und bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§. 793). Ueber die bindende Kraft des Vertragsantrags siehe §§. 145 ff.

Unmöglichkeit der Leistung.

§. 306. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.

Ö. I §. 844; II §. 259 Abs. 1, P.B. §. 300. R.C. §. 300.

Die Vorschrift des §. 306 bezieht sich nur auf Fälle der objektiven Unmöglichkeit, die subjektive Unmöglichkeit steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen.

Wegen der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit siehe §§. 275 ff.

Ergänzungen des §. 306 in den §§. 307, 308.

§. 307. Wer bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muß, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Theil an der Gültigkeit des Vertrags hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur theilweise unmöglich und der Vertrag in Ansehung des möglichen Theiles gültig ist oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist.

Ö. I §. 345; II §. 259 Abs. 2, 3, *B.R.* §. 301. *R.G.* §. 301.

Das B.G.B. enthält keine allgemeine Vorschrift über culpa in contrahendo.

§. 308. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Gültigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

Ö. I §. 346; II §. 260, *B.R.* §. 302. *R.G.* §. 302.

Die Vorschriften des §. 308 finden im Falle des §. 2171 entsprechende Anwendung.

Verbotene Verträge.

§. 309. Verstößt ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so finden die Vorschriften der §§. 307, 308 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 347; II §. 261, *B.R.* §. 303. *R.G.* §. 303.

Vergl. §. 134. Für unsittliche Verträge gelten die Vorschriften der §§. 307, 308 nicht, sondern bewendet es bei dem Grundsatze des §. 138.

Verträge über ein Vermögen.

§. 310. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchtheil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.

§. I §. 850 Abs. 1; II §. 262, *P.R.* §. 304. *P.C.* §. 804.

Wegen der Erbverträge siehe §§. 2274 ff.

§. 311. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein gegenwärtig es Vermögen oder einen Bruchtheil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§. I §. 850 Abs. 2; II §. 263, *P.R.* §. 305. *P.C.* §. 805.

1. Wegen der Form siehe §. 128.

2. Der Vertrag führt keine allgemeine Rechtsnachfolge herbei, sondern hat nur obligatorische Wirkung; die Uebertragung bezw. Belastung der zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften der §§. 398, 418, 878, 925, 929 ff., 1082, 1069, 1085, 1158 ff., 1192, 1199, 1250.

Verträge über den Nachlaß eines Dritten.

§. 312. Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§. I §. 349; II §. 264, *P.R.* §. 306. *P.C.* §. 806.

Der Erbverzicht, d. h. der Vertrag, durch welchen Jemand dem Erblasser gegenüber auf ein ihm zustehendes Erbrecht verzichtet, ist in den §§. 2846 ff. geregelt.

Zu Abs. 2 Satz 2 siehe wegen der Form §. 128.

Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenth. an einem Grundstücke.

§. 313. Ein Vertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

§. I §. 851; II §. 265, *P.R.* §. 307. *P.C.* §. 807.

Wegen der Form siehe §. 128.

Der Vertrag begründet lediglich eine obligatorische Verpflichtung. Die Uebertragung des Eigenthums hat nach Maßgabe der §§. 878, 925 zu erfolgen.

Zubehör.

§. 314. Verpflichtet sich Jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

Ö. I §. 790; II §. 265 a, P. R. §. 808. R. O. §. 808.

Wegen des Zubehörs siehe §§. 97, 98. Vergl. auch §. 926 Abs. 1 Satz 2 und §. 2164 Abs. 1.

Bestimmung der Leistung

1. durch einen der Vertragsschließenden,

§. 315. Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile¹⁾.

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Theil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urtheil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird²⁾.

Ö. I §. 358; II §. 266, P. R. §. 309. R. O. §. 809.

¹⁾ §§. 180 ff.

²⁾ Die §§. 815—819 finden im Falle des §. 2156 entsprechende Anwendung.

§. 316. Ist der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Theile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.

Ö. I §. 854; II §. 267, P. R. §. 310. R. O. §. 810.

Wegen der Bestimmung siehe §. 815. Vergl. auch §§. 612, 682, 658.

2. durch einen Dritten.

§. 317. Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

Ö. I §. 855; II §. 268, P. R. §. 811. R. O. §. 811.

Solange die Parteien sich nicht über die Person des Dritten geeinigt haben, ist der Vertrag im Zweifel nicht geschlossen (§. 154 Abs. 1 Satz 1).

§. 318. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber einem der Vertragsschließenden. Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrthums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragsschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Theil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist²⁾.

Ö. I §. 856; II §. 269, B. B. §. 812. R. O. §. 312.

¹⁾ §§. 180 ff.

²⁾ Wegen der Anfechtung siehe §§. 119 ff., 142 ff.

§. 319. Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragsschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil; das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Ö. I §§. 355, 357; II §. 270, B. B. §. 818. R. O. §. 313.

Zweiter Titel.

Gegenseitiger Vertrag.

Die §§. 320—322 regeln die Einrede des nicht erfüllten Vertrags. Ueber die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; vergl. aber §. 363. Die §§. 323—325, 327 regeln den Einfluß des Unmöglichwerdens der einen Leistung auf die Gegenleistung, die §§. 326, 327 geben Vorschriften über die Wirkung des Verzugs bei gegenseitigen Verträgen.

Die Vorschriften der §§. 320—327 finden beim Kaufe, die Vorschriften der §§. 320, 322 beim vertragsmäßigen Rücktrittsrecht entsprechende Anwendung; §. 440 Abs. 1, §. 348.

Einrede des nicht erfüllten Vertrags.

§. 320. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an Mehrere zu erfolgen, so kann dem Einzelnen der ihm gebührende Theil bis zur Bewirkung der

ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des §. 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite theilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnißmäßiger Geringsfügigkeit des rückständigen Theiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

C. I §§. 362—364; II §. 271, **P.B.** §. 814. **R.C.** §. 814.

Wegen des Beweises der Erfüllung vergl. §. 368.

Vorleistung.

§. 321. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

C. II §. 272, **P.B.** §. 815. **R.C.** §. 815.

Eine ähnliche Bestimmung im §. 610.

Erfüllung Zug um Zug.

§. 322. Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Theil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Theile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Theil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurtheilt ist.

Hat der klagende Theil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Theil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des §. 274 Abs. 2 Anwendung.

C. I §§. 365, 366; II §. 273, **P.B.** §. 816. **R.C.** §. 816.

Bei gegenseitigen Verträgen kann jeder Theil auf Erfüllung Zug um Zug klagen; wegen der Zwangsvollstreckung siehe **C.P.D.** §§. 726, 756, 765. Jeder Theil kann aber auch auf Erfüllung schlechthin klagen, ohne behaupten zu müssen, daß er selbst erfüllt habe; Bedeutung hat dies namentlich für das Versäumnisverfahren und den Urkundenprozeß. Schützt der andere Theil die Einrede des nicht erfüllten Vertrags vor, so erscheint das Vorbringen des Klägers, daß er erfüllt habe, als Replik; wegen des Beweises der Erfüllung vergl. §. 368.

Tragung der Gefahr.

§. 323. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Theil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§. 472, 473.

Verlangt der andere Theil nach §. 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§. 472, 473 insoweit, als der Werth des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werthe der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Ö. I §. 868 Absf. 1; II §. 274, P. R. §. 817. P. O. §. 817.

Der §. 323 regelt die Tragung der Gefahr bei gegenseitigen Verträgen. Weitere Vorschriften über die Tragung der Gefahr in den §§. 446, 447, §. 588 Absf. 1, §§. 616, 644; vergl. §. 270, §. 800 Absf. 2, §. 850, §. 879 Absf. 2, §. 811 Absf. 2.

Zu Absf. 1 Fallsatz 1 vergl. §§. 276—279, zu Absf. 3 §§. 812 ff.

§. 324. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes, den der andere Theil zu vertreten hat, unmöglich¹⁾, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Gleiche gilt, wenn die dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Theil im Verzuge der Annahme²⁾ ist.

Ö. I §. 868 Absf. 2; II §. 275, P. R. §. 818. P. O. §. 818.

¹⁾ Vergl. §§. 276—279.

²⁾ §§. 298 ff.

§. 325. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich¹⁾, so kann der andere Theil Schadensersatz²⁾ wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Bei theilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die theil-

weise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des §. 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts¹⁾ kann er auch die für den Fall des §. 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in dem Falle des §. 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird oder wenn sie zu dieser Zeit theilweise nicht bewirkt ist.

Ö. I §. 869 Abs. 1, 2; II §. 276, *B.R.* §. 819. *R.C.* §. 819.

1) §§. 276—279.

2) §§. 249 ff. 3) §. 827.

Verzug.

§. 326. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Theil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Theil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist theilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des §. 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrages in Folge des Verzugs für den anderen Theil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

Ö. I §. 869 Abs. 2; II §. 277, *B.R.* §. 820. *R.C.* §. 820.

1. Abs. 1 Satz 1. Die Erklärung hat den Charakter einer einseitiger empfangsbedürftigen Willenserklärung (§§. 180 ff.). Wegen Setzung der Frist im Urtheile siehe die *C.P.D.* §. 255.

2. Abs. 1 Satz 2. Wegen des Schadensersatzes §§. 240 ff., wegen des Rücktritts §. 827. Vergl. auch die Bestimmung des §. 861 über das sog. Firgeschaft.

§. 327. Auf das in den §§. 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften¹⁾ über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Ö. I §. 869 Abs. 3; II §. 279, *B.R.* §. 822. *R.C.* §. 821.

1) §§. 812 ff.

Dritter Titel.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

Das B.G.B. erkennt grundsätzlich die Gültigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter an. Der Dritte erwirbt unmittelbar aus dem Vertrag ein Recht auf die ausbedungene Leistung, ohne daß es seines Beitritts zu dem Vertrage bedarf. Die Entscheidung der Frage, ob nach dem Vertrage der Dritte das Forderungsrecht unmittelbar erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragsschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern, bleibt in Ermangelung einer besonderen Bestimmung der Vertragsschließenden der Auslegung des Vertrags überlassen (§. 328 Abs. 2). Indessen stellt das Gesetz, um in dieser Hinsicht die erforderliche Sicherheit zu schaffen, eine Reihe von Auslegungsregeln auf (§§. 329—332). Des Weiteren sind im dritten Titel noch einige praktisch wichtige Einzelfragen entschieden (§§. 333—335).

Wegen des Ueberganges der Verpflichtungen des Vermiethers eines Grundstücks beim Verkaufe desselben siehe §§. 571—580. Vergl. auch §§. 414 ff., §§. 525 ff.

Wegen der Eheverträge und der Erbverträge, mit denen häufig Verträge zu Gunsten Dritter verbunden werden, §§. 1482 ff., §§. 2274 ff.

Gültigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter.

§. 328. Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragsschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

E. I §. 412 Abs. 1, §§. 413, 414; II §. 280, P.R. §. 328. R.G. §. 322.

Der Vertrag zu Gunsten eines Dritten kann formlos geschlossen werden, wenn nicht aus anderen Gründen eine besondere Form zu beobachten ist; vergl. in letzterer Beziehung die häufigen Fälle der §§. 311—313.

Auslegungsregeln.

§. 329. Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Theil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Theiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß

der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

Ö. I §. 318 Abs. 1; II §. 281, B. P. §. 324. B. C. §. 328.

Vergl. §. 415.

§. 330. Wird in einem Lebensversicherungs-¹⁾ oder einem Leibrentenvertrage²⁾ die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt³⁾ oder bei einer Vermögens- oder Gütsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird⁴⁾.

Ö. II §. 282, B. P. §. 325. B. C. §. 324.

¹⁾ Bezüglich des Versicherungsrechts siehe den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Ö. G. Art. 75.

²⁾ §§. 759 ff.

³⁾ §§. 525 ff.

⁴⁾ Vergl. Ö. G. Art. 96.

§. 331. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugniß dazu vorbehalten worden ist.

Ö. II §. 283, B. P. §. 326. B. C. §. 325.

Abs. 1 enthält eine Auslegungsregel, Abs. 2 eine Dispositivvorschrift.

§. 332. Hat sich der Versprechensempfänger die Befugniß vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.

Ö. II §. 284, B. P. §. 327. B. C. §. 326.

Die Vorschrift hat namentlich Bedeutung für Lebensversicherungsverträge.

Zurückweisung des Rechtes durch den Dritten.

§. 333. Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber¹⁾ zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

Ö. I §. 415; II §. 285, B. P. §. 328. B. C. §. 327.

¹⁾ d. h. durch eine dem Versprechenden gegenüber abzugebende Erklärung (§§. 180—182).

Einwendungen gegen den Dritten.

§. 334. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

Ö. I §. 416; II §. 286, P.R. §. 329. P.C. §. 328.

Der Versprechende kann auch geltend machen, daß der Vertrag von Anfang an ungültig gewesen oder daß er durch Anfechtung ungültig geworden ist.

Forderungsrecht des Versprechensempfängers.

§. 335. Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

Ö. I §. 412 Abs. 2; II §. 287, P.R. §. 330. P.C. §. 329..

Bei Lebensversicherungen wird häufig das Gegenteil ausgemacht

Vierter Titel.

Draufgabe. Vertragsstrafe.

Die Draufgabe und die Vertragsstrafe sind als Bestärkungsmittel der Verträge in einem Titel zusammengefaßt.

1. Draufgabe.

§. 336. Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Neugeld.

Ö. I §. 417; II §. 288, P.R. §. 331. P.C. §. 330.

Für das Besondere können nach dem Ö.Ö. Art. 95 Landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere über den f. g. Miethshäler, in Betracht kommen.

§. 337. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

Ö. I §. 418; II §. 289, P.R. §. 332. P.C. §. 331.

1. Vergl. die Anm. zu §. 336.

2. Wegen der Aufgabe desjenigen, was zum Zeichen des Abschlusses eines Verlobnisses gegeben ist, siehe §. 1801.

§. 338. Wird die vom dem Geber geschuldete Leistung in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat¹⁾, unmöglich oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

Ö. I §. 419; II §. 290, *H.R.* §. 333. *R.O.* 382.

¹⁾ Vergl. §§. 276—279.

2. Vertragsstrafe.

§. 339. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe¹⁾ verwirkt, wenn er in Verzug²⁾ kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein³⁾.

Ö. I §. 422; II §. 291, *H.R.* §. 334. *R.O.* §. 383.

¹⁾ Die Vertragsstrafe kann sowohl für vertragsmäßige als auch für andere Verbindlichkeiten vereinbart werden. Das Strafversprechen ist auch nach der Entstehung der Hauptverbindlichkeit zulässig. Die Strafe hat aber einen accessorischen Charakter; sie setzt mithin eine gültige Hauptverbindlichkeit voraus.

²⁾ §§. 284 ff.

³⁾ ohne daß es auf ein Verschulden ankommt. Wegen der sog. Konkurrenzklausele *Ö.G.B.* §§. 74—76.

Strafe statt der Erfüllung.

§. 340. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen¹⁾. Erklärt²⁾ der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung³⁾ zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Ö. I §. 420; II §. 292, *H.R.* §. 335. *R.O.* §. 384.

¹⁾ Es besteht kein alternatives Schuldverhältnis, sondern eine *facultas alternativa*.

²⁾ §§. 130—132.

³⁾ §§. 280, 283, §. 286 Abs. 2, §§. 325, 326.

Strafe neben der Erfüllung.

§. 341. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des §. 340 Absf. 2 Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

Ö. I §. 421; II §. 298, P.B. §. 386. R.C. §. 385.

§. 342. Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§. 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

Ö. II §. 294, P.B. §. 387. R.C. §. 386.

Ermäßigung der Strafe durch den Richter.

§. 343. Ist eine verwirkte Strafe unverhältnißmäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden¹⁾. Bei der Beurtheilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§. 339, 342, wenn Jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt²⁾.

Ö. II §. 295, P.B. §. 388. R.C. §. 387.

¹⁾ Der Schuldner hat zu beweisen, daß die Strafe unverhältnißmäßig hoch ist.

²⁾ Der Absf. 2 soll eine Umgehung des Absf. 1 abschneiden.

³⁾ Vergl. auch das Ges., betr. die Abzahlungsgeschäfte, v. 16. Mai 1894 §. 4 und S.G.B. §. 348, §. 75 Absf. 2.

§. 344. Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam¹⁾, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

Ö. I §. 424; II §. 296, P.B. §. 389. R.C. §. 388.

¹⁾ Das Versprechen ist unwirksam, wenn die Erklärung des Versprechenden oder der Vertrag, zu dessen Erfordernissen sie gehört, unwirksam oder nichtig ist. Fälle der Nichtigkeit siehe in den §§. 184, 188, 306, 310, 762, 763, 1136, 1149, 1229, 1297, 2302.

Beweislaß.

§. 345. Bestreitet der Schuldner die Bewirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Ö. I §. 425; II §. 297, P.R. §. 340. R.C. §. 389.

Die Vorschrift des §. 345 findet sowohl im Falle des §. 340 als auch im Falle des §. 341 Anwendung.

Fünfter Titel.

Rücktritt.

Die §§. 346—361 regeln das vertragsmäßige Rücktrittsrecht. Die Vorschriften haben aber insofern eine weitertragende Bedeutung, als sie kraft ausdrücklicher Bestimmung auf die Fälle des gesetzlichen Rücktrittsrechts bei gegenseitigen Verträgen (§. 327) und auf gewisse verwandte Fälle, insbesondere auf das Recht der Wandelung bei dem Kaufe (§. 467) und dem Werkvertrag (§. 634 Abs. 4) entsprechende Anwendung finden; vergl. noch §. 280 Abs. 2 Satz 2, §. 286 Abs. 2 Satz 2, §. 548 Abs. 2, §. 555, §. 628 Abs. 1 Satz 3, §. 527 Abs. 1.

Der Rücktritt erfolgt durch einseitige Erklärung. Wenn der Rücktritt erklärt wird, so erlischt das durch den Vertrag begründete Schuldverhältniß. Die Beteiligten sollen dann thünlichst in die gleiche Lage zurückversetzt werden, wie wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre. Dies wird aber nicht so bewirkt, daß dem Rücktritt dingliche Wirkung beigelegt wird, sondern es wird lediglich eine persönliche Verpflichtung für die Beteiligten begründet, sich gegenseitig das Empfangene zurückzugewähren.

Wirkung des Rücktritts.

§. 346. Hat sich in einem Vertrag ein Theil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Ueberlassung der Benützung einer Sache ist der Werth zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

Ö. I §. 427 Abs. 1, 2; II §. 298 Abs. 1, P.R. 341. R.C. §. 340.

Durch den Rücktritt wird der Vertrag hinfällig; jeder der Beteiligten hat gegenüber dem Anspruch auf Erfüllung eine unverjährbare Einrede.

Das Rücktrittsrecht unterliegt nicht der Verjährung; die durch den Rücktritt erzeugten Ansprüche dagegen sind der Verjährung unterworfen (§. 194).

§. 347. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften¹⁾, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besizer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen²⁾ und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen³⁾. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinzen⁴⁾.

Ö. I §. 427 Abs. 2, 3; II §. 298 Abs. 2, *H.R.* §. 342. *B.C.* §. 341.

¹⁾ §§. 989 ff.

²⁾ §§. 987, 988.

³⁾ §§. 994 ff.

⁴⁾ §. 246.

Erfüllung Zug um Zug.

§. 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§. 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 428; II §. 299, *H.R.* §. 343. *B.C.* §. 342.

Wegen der Zwangsvollstreckung siehe die *O.P.D.* §§. 726, 756, 765.

Erklärung des Rücktritts.

§. 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber dem anderen Theile.

Ö. I §. 426; II §. 300, *H.R.* §. 344. *B.C.* §. 343.

¹⁾ §§. 130 ff. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Ausschluß des Rücktritts.

§. 350. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

Ö. I §§. 429; II §. 301, *H.R.* §. 345. *B.C.* §. 344.

Die Parteien können eine andere Regelung vereinbaren.

§. 351. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Theiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das

von dem Berechtigten nach §. 278 zu vertretende Verschulden eines Anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§. I §. 430 Nr. 1; II §. 302 Nr. 1, *S.P.* §. 346. *R.C.* §. 345.

§. 352. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§. I §. 430 Nr. 3; II §. 302 Nr. 2, *S.P.* §. 347. *R.C.* §. 346.

Bergl. §. 950. Für die Anwendung des §. 346 ist es gleichgültig, ob durch die Verarbeitung oder Umbildung eine Vermehrung oder eine Minderung des Werthes eingetreten ist. Bergl. auch §§. 467, 487.

§. 353. Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Theil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand in Folge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des §. 351 oder des §. 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung¹⁾ oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§. I §. 430 Nr. 1, 2; II §. 303, *S.P.* §. 348. *R.C.* §. 347.

¹⁾ Bergl. §. 135 Abs. 1 Satz 2.

Verzug des zum Rücktritt Berechtigten.

§. 354. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Theiles des Gegenstandes in Verzug¹⁾, so kann ihm der andere Theil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt²⁾.

S.P. §. 349. *R.C.* §. 348.

¹⁾ §§. 284 ff.

²⁾ Bergl. Anm. zu §. 250.

Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts.

§. 355. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Theile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

§. I §. 432; II §. 304, *S.P.* §. 350. *R.C.* §. 349.

Die Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß das Rücktritts-

recht nicht der Verjährung unterliegt (Anm. zu §. 346); sie ermöglicht dem anderen Theile, den Schwebezustand zu beseitigen.

Untheilbarkeit des Rücktrittsrechts.

§. 356. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite Mehrere betheilig, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

Ö. I §. 433; II §. 305, P.R. §. 351. R.C. §. 350.

Vergl. §§. 474, 502, 518.

§. 357. Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Theil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

Ö. II §. 306, P.R. §. 352. R.C. §. 352.

Vergl. §. 388.

§. 358. Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Ö. I §. 434; II §. 307, P.R. §. 353. R.C. §. 353.

Vergl. §. 345.

Reugeld.

§. 359. Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Theil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich¹⁾ zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

Ö. I §. 435; II §. 308, P.R. §. 354. R.C. §. 354.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

Vorbehalt der Rechtsverwirkung.

§. 360. Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.

§. I §. 486; II §. 809, P.R. §. 855. P.C. §. 855.

Der Vorbehalt (lex commissoria) hat keine dingliche Wirkung.

Firgeſchäft.

§. 361. Iſt in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Theil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

§. I §. 361 Abf. 1; II §. 278 Abf. 1; P.R. §. 321 Abf. 1; P.C. §. 351.

Der Berechtigte hat außerdem die sich aus §. 326 ergebenden Befugnisse.

Dritter Abschnitt.

Erlöſchen der Schuldverhältniſſe.

Neben den im dritten Abschnitt aufgestellten Bestimmungen über das Erlöſchen von Schuldverhältniſſen (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß) kommen noch eine Reihe anderer Erlöſchungsgründe in Betracht, und zwar einmal ſolche, welche an anderer Stelle geregelt ſind, nämlich die Erfüllung einer auflöſenden Bedingung, die Verjährung, der Rücktritt vom Vertrage und das Unmöglichwerden der Leistung, ſodann ſolche, hiñſichtlich deren das Geſetz keine allgemeinen Vorſchriften enthält, nämlich die Vereinigung von Forderungsrecht und Schuld in einer Perſon, der Tod des Gläubigers oder des Schuldners, die Aufhebung des Schuldverhältniſſes durch Vereinbarung der Parteien. Hiñſichtlich dieſer letzteren Erlöſchungsgründe ſind allgemeine Vorſchriften theils für überflüſſig, theils für bedenklich erachtet. Die Novation iſt im Geſetze nicht als ſelbſtändiges Inſtitut aufrecht erhalten (vergl. §. 364 Abf. 2); es iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß die Parteien vertragsmäßig ein der römisch-rechtlichen Novation entſprechendes Verhältniß feſtſetzen. Auch über den concursus duarum causarum lucrativarum enthält das Geſetz keine Beſtimmung.

Erſter Titel.

Erfüllung.

Bewirkung der geſchuldeten Leistung.

§. 362. Das Schuldverhältniß erliſcht, wenn die geſchuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, ſo finden die Vorſchriften des §. 185 Anwendung.

§. I §§. 268, 266; II §. 311, P.R. §. 356. P.C. §. 356.

Die Leistung kann von einem Dritten bewirkt werden, wenn dieſer ihrer Natur nach möglich iſt. Vergl. §§. 267, 268.

Die Befriedigung des Gläubigers hat in einer Reihe von Fällen nicht die Folge, daß die Forderung erlischt, sondern die, daß die Forderung auf denjenigen übertragen wird, welcher den Gläubiger befriedigt. (Siehe z. B. §. 426 Abs. 2, §. 774 Abs. 1, §. 1148 Abs. 1, §. 1225.)

Annahme einer Leistung als Erfüllung.

§. 363. Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

Ö. I §. 367; II §. 312, *B.P.* §. 357. *R.O.* §. 357.

Die Vorschrift hat namentlich Bedeutung bei gegenseitigen Verträgen, wenn die Einrede des nicht erfüllten Vertrags vorgeschützt wird; sie gilt aber auch bei allen anderen Schuldverhältnissen.

Die materiellen Rechte des Gläubigers, z. B. die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, werden durch die Umkehrung der Beweislast nicht berührt.

Annahme einer Leistung an Erfüllungsort.

§. 364. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsort annimmt.

Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsort übernimmt.

Ö. I §. 264; II §. 318, *B.P.* §. 358. *R.O.* §. 358.

1. Die Annahme an Erfüllungsort hat den Charakter eines Vertrags. Erlischt die Forderung durch Annahme einer Leistung an Erfüllungsort, so erlöschen auch die mit der Forderung zusammenhängenden accessoirischen Rechte.

2. Der Abs. 2 trifft den sehr häufigen Fall, daß für eine Schuld ein Wechsel ausgestellt wird.

3. Für die Anweisung sind in den §§. 787, 788 besondere Vorschriften gegeben. Im Falle der Ueberweisung einer gepfändeten Forderung an Zahlungsort gelten die Vorschriften der *C.P.O.* §§. 835 ff.

Gewährleistung.

§. 365. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsort gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer¹⁾ Gewähr zu leisten²⁾.

Ö. I §. 265; II §. 314, *B.P.* §. 359. *R.O.* §. 359.

¹⁾ §§. 488 ff., 459 ff.

²⁾ Die frühere Forderung lebt nicht wieder auf, wenn sich ein Mangel der an Erfüllungsstatt hingegebenen Sache zc. herausstellt.

Anrechnung einer Leistung.

§. 366. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

Ö. I §. 267; II §. 315, **P.R.** §. 360. **R.C.** §. 360.

Wegen der Erklärung siehe §§. 180 ff. Vergl. auch §. 396.

§. 367. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

Ö. I §. 268; II §. 316, **P.R.** §. 361. **R.C.** §. 361.

1. Der Absf. 2 hat namentlich die Bedeutung, daß der Gläubiger durch die Verweigerung der Annahme nicht in Verzug kommt.

2. Die Vorschriften des §. 367 gelten auch für eine im Wege der Zwangsvollstreckung herbeigeführte Zahlung.

Quittung.

§. 368. Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekennniß (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Ertheilung in dieser Form verlangen.

Ö. I §. 269; II §. 317, **P.R.** §. 362. **R.C.** §. 362.

Die Quittung kann bei allen Leistungen, durch welche eine Schuld erfüllt wird, verlangt werden, insbesondere auch bei Barzahlung im Kleinhandel.

Der Schuldner hat hinsichtlich der Quittung ein Zurückbehaltungsrecht. Der Gläubiger kommt, wenn ihm die Leistung gegen Quittung angeboten wird und er die Quittung verweigert, in Annahmeverzug.

Die Quittung hat nicht den Charakter eines den Empfang der geschuldeten Leistung bindend feststellenden Auerkenntnisses, sondern dient lediglich als Beweismittel; die Parteien können aber unter Benutzung der Form der Quittung einen Erlaßvertrag schließen; vergl. §. 397 Abs. 2. Wegen der schriftlichen Form siehe §. 126.

Kosten der Quittung.

§. 369. Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

Treten in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

Ö. I §. 270; II §. 318, B.R. §. 868. R.C. §. 868.

Die öffentlichrechtlichen Bestimmungen über die Haftbarkeit aller an der Aufnahme einer Urkunde Beteiligten für die vorgeschriebene Stempelgebühr bleiben unberührt.

Quittung als Empfangsermächtigung.

§. 370. Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Ö. II §. 319, B.R. §. 864. R.C. §. 864.

Die Vorschrift ist aus dem alten S.G.B. Art. 296 übernommen.

Rückgabe eines Schuldscheins.

§. 371. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte¹⁾ Auerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei²⁾.

Ö. I §. 271; II §. 320, B.R. §. 865. R.C. §. 865.

¹⁾ §. 129.

²⁾ Die Kosten hat der Gläubiger zu tragen.

Zweiter Titel.

Hinterlegung.

Die §§. 372—386 betreffen diejenige Hinterlegung, zu welcher der Schuldner unter gewissen Voraussetzungen berechtigt ist, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, die Hinterlegung als Erlaß

der Bewirkung der geschuldeten Leistung an den Gläubiger. Mitinbegriffen sind diejenigen Fälle, in welchen der Gläubiger behindert ist, Leistung an seine Person zu verlangen, aber doch die Hinterlegung als Erfüllung fordern darf. Nicht in Frage stehen hier die Fälle, in denen die Hinterlegung zu anderen Zwecken, namentlich zur Sicherheitsleistung, dient (§. 282 ff.). Insbesondere werden durch die Bestimmungen dieses Titels die Vorschriften der Prozeßgesetze, insoweit sie eine Hinterlegung anordnen oder nachlassen, und die Frage nach der Bedeutung und Wirkung einer solchen Hinterlegung nicht berührt.

Die nähere Regelung des Hinterlegungswesens ist der Landesgesetzgebung überlassen (E.G. Art. 144—146); die Landesgesetze können auch bestimmen, daß noch andere als die im §. 372 bezeichneten Sachen von der Hinterlegungsstelle anzunehmen sind.

Voraussetzungen.

§. 372. Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

E. I §. 272 Abs. 1; II §. 321, P.R. §. 366. R.C. §. 366.

Die Befugniß zur Hinterlegung ist unabhängig von einem Verschulden des Gläubigers.

Weitere Fälle, in denen der Schuldner für berechtigt erklärt wird, die geschuldete Leistung zu hinterlegen, siehe in den §§. 1142, 1171, 1224.

An Stelle des Schuldners kann in einzelnen Fällen auch ein Dritter hinterlegen, wenn die Voraussetzungen des §. 372 vorliegen, z. B. in den Fällen der §§. 268, 1142, 1171, 1224.

§. 373. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

E. II §. 322, P.R. §. 367. R.C. §. 367.

Bergl. z. B. die §§. 255, 273, 320, 368, 371.

Ort der Hinterlegung.

§. 374. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen¹⁾.

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung un-

verzüglich²⁾ anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Ö. I §. 278 Abs. 1; II §. 323, B.R. §. 868. R.O. §. 368.

¹⁾ Ein Verstoß gegen die Vorschrift des Abs. 1 Satzsaß 1 macht die Hinterlegung nicht unwirksam.

²⁾ §. 121 Abs. 1.

Uebersendung durch die Post.

§. 375. Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück.

Ö. II §. 324, B.R. §. 369. R.O. §. 369.

Die Gefahr der Uebersendung trägt der Schuldner.

Recht zur Rücknahme.

§. 376. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt¹⁾, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte²⁾;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt³⁾;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urtheil vorgelegt wird³⁾, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

Ö. I §. 274; II §. 325, B.R. §. 370. R.O. §. 370.

¹⁾ §. 130 Abs. 3.

²⁾ Anders im Falle des §. 382; vergl. Ö.P.D. §. 75.

³⁾ Der Erlaß des Urtheils genügt nicht.

§. 377. Das Recht zur Rücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkurses das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

Ö. I §. 277; II §. 326, B.R. §. 371. R.O. §. 371.

Vergl. §. 400.

Wirkung der Hinterlegung.

§. 378. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner

Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

Ö. I §. 272 Abs. 2; II §. 327 Abs. 1, *B.R.* §. 372. *B.C.* §. 372.

Wegen die Voraussetzungen des §. 378 vor, so erlöschen auch die mit der Schuld zusammenhängenden Nebenverbindlichkeiten.

Für die Anwendung sowohl des §. 378 als auch des §. 379 ist wesentlich, daß die Hinterlegung rechtmäßig (§. 372) erfolgt ist.

§. 379. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen.

Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr und ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen¹⁾ zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen²⁾ zu leisten.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

Ö. I §§. 275, 276; II §. 327 Abs. 2, *B.R.* §. 373. *B.C.* §. 373.

¹⁾ §. 246.

²⁾ §. 100.

§. 380. Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen¹⁾ zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

Ö. II §. 328, *B.R.* §. 374. *B.C.* §. 374.

¹⁾ Hierfür sind nach *Ö.G.* Art. 145 die Landesgesetze maßgebend.

Kosten der Hinterlegung.

§. 381. Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

Ö. I §. 279 Satz 1; II §. 329, *B.R.* §. 375. *B.C.* §. 375.

§. 382. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Empfange der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

B.R. §. 376. *B.C.* §. 376.

Vergl. *Ö.G.* Art. 145 Abs. 1 Satz 2.

Versteigerung statt Hinterlegung.

§. 383. Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Verzugs¹⁾ des Gläubigers am Leistungsorte²⁾ versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 372 Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung)³⁾. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen⁴⁾.

§. I §. 278 Abs. 1 Satz 1; II §. 380 Abs. 1, *H.R.* §. 377. *B.C.* §. 377.

¹⁾ §§. 293 ff.

²⁾ §. 269.

³⁾ Weitere Vorschriften über die Versteigerung in den §§. 156, 457, 458; vergl. auch §§. 979 ff., 1219 ff., 1285 ff. Welche anderen Beamten zur Versteigerung befugt sind, bestimmt sich nach den Landesgesetzen; wegen der öffentlich angestellten Versteigerer siehe *Gen.D.* §. 86.

Der Begriff der öffentlichen Versteigerung ist ein technischer und wird als solcher noch an mehreren anderen Stellen vom Gesetze verwendet; siehe §§. 985, 966, 979, 1219, 1220.

⁴⁾ Die Vorschriften der *C.P.D.* §§. 814 ff. werden durch den §. 388 nicht berührt.

§. 384. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich¹⁾ zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung²⁾ dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich³⁾ sind.

§. I §. 278 Abs. 1 Satz 2, 3; II §. 380 Abs. 2, *H.R.* §. 378. *B.C.* §. 378.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ §§. 180 ff.

³⁾ Vergl. §. 374 Abs. 2 Satz 2.

Verkauf aus freier Hand.

§. 385. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder

durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

B.R. §. 379. **R.C.** §. 379.

Ob die Sache einen Börsen- oder Marktpreis hat, ist nach der Verkehrssitte und den Umständen des einzelnen Falles festzustellen; vergl. Börsengesetz v. 23. Juni 1896 §§. 29 ff. Wegen der Handelsmätler siehe **H.G.B.** §§. 93 ff., wegen der zur öffentlichen Versteigerung befugten Personen oben §. 383 Abs. 3.

Kosten der Versteigerung.

§. 386. Die Kosten der Versteigerung oder des nach §. 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurüchnimmt.

E. I §. 279; **II** §. 380 Abs. 3, **B.R.** §. 380. **R.C.** §. 380.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

Das **H.G.B.** ordnet nur das gesetzliche Recht zur Aufrechnung. Die Regelung der vertragsmäßigen Aufrechnung bleibt der Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Der §. 387 stellt die Voraussetzungen fest, unter welchen aufgerechnet werden kann, der §. 388 normirt die Art und Weise, wie die Aufrechnung erfolgt, der §. 389 die Wirkung der erfolgten Aufrechnung. Die §§. 390—395 stellen für eine Reihe von Fällen Beschränkungen der Aufrechnung fest. Der §. 396 betrifft den Fall, daß sich mehrere Schuldposten gegenüber stehen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufrechnung vorhanden, so hat jeder Theil das Recht, mit seiner Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufzurechnen. Dieses Recht verwirklicht er durch die von ihm dem anderen Theile gegenüber abzugebende Willenserklärung, daß er seine Forderung gegen diejenige des Anderen aufrechne. Die Aufrechnung ist darnach ein einseitiges Rechtsgeschäft des Aufrechnenden, welches in seiner Wirksamkeit davon abhängig ist, daß es dem Betheiligten gegenüber vorgenommen wird. Eine prozessuale Geltendmachung der Aufrechnung im Wege der Einrede ist nicht erforderlich. Die Existenz des Rechtes zur Aufrechnung giebt keine Einrede; die vollzogene Aufrechnung begründet dagegen, wie die Zahlung, den materiellen Einwand, daß der Gläubiger befriedigt sei, und zwar so, daß die Forderungen schon in dem Zeitpunkte als erloschen gelten, in welchem sie einander gegenüber gestanden haben.

Die Bestimmungen der **E.P.D.** sind mit der dem **H.G.B.** zu Grunde liegenden Auffassung in Einklang gebracht; vergl. **E.P.D.** §§. 145, 302, 322, 529.

Vorschriften über die Aufrechnung bei besonderen Rechtsverhältnissen siehe in §. 268 Abs. 2, §. 406, §. 417 Abs. 1 Satz 2, §. 719 Abs. 2, §. 770 Abs. 2, §. 1142 Abs. 2, §§. 1224, 1376, 1977, §. 2040 Abs. 2; **R.D.** §§. 58—56.

Voraussetzungen.

§. 387. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Theil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

Ö. I §. 281 Abs. 1; II §. 331, *B.P.* §. 381. *R.O.* §. 381.

Liquidität der aufzurechnenden Forderung ist nicht materielle Voraussetzung der Aufrechnung. Mit ungültigen Forderungen (vergl. §§. 656, 762) kann nicht aufgerechnet werden.

Wegen der Aufrechnung im Falle der Abtretung der Forderung siehe §. 406.

Durchführung.

§. 388. Die Aufrechnung erfolgt durch (Erklärung¹) gegenüber dem anderen Theile²). Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Ö. I §. 282; II §. 332, *B.P.* §. 382. *R.O.* §. 382.

¹) §§. 130—132.

²) Die Aufrechnung kann innerhalb oder außerhalb des Prozesses erklärt werden. Ihre Geltendmachung im Prozesse hat die Bedeutung des Einwandes, daß durch eine frühere oder durch die gegenwärtige Erklärung die mit der Klage geltend gemachte Forderung aufgehoben sei.

Aufrechnung Seitens eines Dritten in §. 268 Abs. 2; Geltendmachung des dem Hauptschuldner zustehenden Rechtes zur Aufrechnung Seitens eines Dritten in §. 770 Abs. 2, §. 1137 Abs. 1 Satz 1, §. 1211 Abs. 1 Satz 1.

Wirkung.

§. 389. Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

Ö. I §. 283; II §. 333, *B.P.* §. 383. *R.O.* §. 383.

Vergl. §. 357, §. 554 Abs. 2.

Beschränkungen.

§. 390. Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet werden. Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Ö. I §. 281 Abs. 2; II §. 334, *B.P.* §. 384. *R.O.* §. 384.

Vergl. §. 479.

§. 391. Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte¹⁾ bestehen. Der aufrechnende Theil hat jedoch den Schaden zu ersetzen²⁾, den der andere Theil dadurch erleidet, daß er in Folge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

Ö. I §. 285; II §. 335, B.R. §. 385. R.G. §. 885.

¹⁾ Vergl. §§. 269—271.

²⁾ §§. 249 ff.

Aufrechnung gegen eine in Beschlag genommene Forderung.

§. 392. Durch die Beschlagnahme¹⁾ einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

Ö. I §. 286; II §. 336, B.R. §. 386. R.G. §. 886.

¹⁾ C.P.D. §§. 829 ff.

Aufrechnung gegen eine Ford. aus einer unerlaubten Handlung.

§. 393. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung¹⁾ ist die Aufrechnung nicht zulässig²⁾.

Ö. I §. 287; II §. 337, B.R. §. 387. R.G. §. 887.

¹⁾ §§. 828 ff.

²⁾ Vergl. §. 273 Abs. 2.

Aufrechnung gegen eine nicht pfändbare Forderung.

§. 394. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist¹⁾, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hülfis- oder Sterbefällen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine, zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.²⁾

Ö. I §. 288; II §. 338, B.R. §. 388. R.G. §. 888.

¹⁾ C.P.D. §§. 850—852, 857 und zu §. 851 B.G.B. §. 899.

²⁾ Vergl. hierzu: Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen etc., v. 1. Juni 1884 Art. 8; Krankerversiche-

rungsgef. v. 15. Juli 1883 bezw. 10. April 1892 §. 56; Unfallversicherungsgef. v. 6. Juli 1884 §. 68 nebst Gef. v. 28. Mai 1885 §. 1, Gef. v. 5. Mai 1886 §. 73, Gef. v. 11. Juli 1887 §. 88, Gef. v. 13. Juli 1887 §. 76; Gef., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 §. 40, Gew.O. §. 100c. Vergl. auch Genossenschaftsgef. §. 22 Abs. 3.

Aufrechnung gegen eine Ford. des Reichs oder eines Bundesstaats.

§. 395. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Klasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

Ö. I §. 289; II §. 339, B.R. §. 389. R.C. §. 389.

Vergl. C.G. Art. 92.

Mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen.

§. 396. Hat der eine oder der andere Theil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Theil die Forderungen bestimmen¹⁾, die gegen einander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Theil unverzüglich²⁾, so findet die Vorschrift des §. 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Theil dem anderen Theile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des §. 367 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 284; II §. 340, B.R. §. 390. R.C. §. 390.

¹⁾ §§. 130 ff.

²⁾ §. 121 Abs. 1.

Vierter Titel.

Erlaß.

§. 397. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältniß nicht bestehe.

Ö. I §. 290; II §. 341, B.R. §. 391. R.C. §. 391.

Der Erlaß ist ein abstrakter Vertrag, ebenso der negative Schuld-
anerkennungsvertrag (siehe die Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt
S. 115). Beide können formlos geschlossen werden, während für den positiven
Schuld-
anerkennungsvertrag (§. 781) schriftliche Form vorgeschrieben ist.

Gesetzliche Beschränkungen des Verzichts auf eine Forderung in den
§§. 1614, 1714.

Zu Abs. 2 vergl. §. 368, §. 812 Abs. 2.

Vierter Abschnitt. Uebertragung der Forderung.

Das Gesetz erkennt grundsätzlich die Uebertragung einer Forderung mit der Wirkung an, daß der neue Gläubiger nicht der Vertreter des bisherigen Gläubigers ist, sondern vollständig an dessen Stelle tritt. Es können sowohl persönliche Forderungen als auch dingliche Ansprüche abgetreten werden. Für eine große Anzahl von Fällen ist aber die Uebertragbarkeit ausgeschlossen, und zwar theils durch allgemeine, in diesem Abschnitt eingestellte Bestimmungen (§§. 399, 400), theils durch besondere, für gewisse Fälle gegebene Vorschriften (§. 514 Satz 1, §. 612 Satz 2, §. 717 Satz 1, §. 847 Abs. 1 Satz 2, §. 1059 Satz 1, §. 1300 Abs. 2, §. 1408, §. 1427 Abs. 2 Satz 3, §. 1585 Abs. 1 Satz 2, §. 1623 Satz 1, §. 1658 Abs. 1; C.G. Art. 81). Auch können die Parteien die Uebertragbarkeit mit Wirkung gegen Dritte ausschließen (§. 399; vergl. §. 664 Abs. 2). Die Uebertragung kann sich durch Vertrag oder unmittelbar kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung vollziehen.

Die Anordnung in diesem Abschnitt ist derart, daß zunächst die vertragsmäßige Uebertragung (Abtretung) geregelt wird und dann die dafür gegebenen Vorschriften auf die Uebertragung kraft Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden (§. 412); ergänzend schließt sich noch eine Bestimmung für die Uebertragung anderer Rechte als Forderungen an (§. 413). Wegen der Ueberweisung einer Forderung durch Gerichtsbeschluß im Zwangsvollstreckungsverfahren siehe C.P.O. §§. 835 ff.

Die Abtretung vollzieht sich durch formlosen abstrakten Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (§. 398). Einer Anzeige an den Schuldner bedarf es für den Uebergang der Forderung nicht; die Anzeige ist nur ein Mittel, den guten Glauben des Schuldners auszuschließen. Weitere Bestimmungen (§§. 401—411) bezwecken die nähere Regelung der sich aus der Abtretung für die Betheiligten ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die aus dem Uebergange der Forderung für den gutgläubigen Schuldner erwachsende Gefahr, doppelt zahlen zu müssen.

Abtretung.

§. 398. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem Anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

§. I §. 293, §. 294 Abs. 1, 2; II §. 342, B.R. §. 392. R.G. §. 392.

Die Abtretung wird regelmäßig zur Erfüllung einer Verpflichtung vorgenommen; die Verpflichtung zur Abtretung kann sich aus einem Rechtsgeschäft, insbesondere einem Vertrag oder einer letztwilligen Verfügung, ergeben oder vom Gesetz unmittelbar an bestimmte Thatbestände geknüpft sein, z. B. §. 82, §. 281 Abs. 1. Der Abtretungsvertrag selbst hat aber den Charakter eines abstrakten Vertrags.

rungsgef. v. 15. Juli 1888 bezw. 10. April 1892 §. 56; Unfallversicherungsgef. v. 6. Juli 1884 §. 68 nebst Gef. v. 28. Mai 1885 §. 1, Gef. v. 5. Mai 1886 §. 73, Gef. v. 11. Juli 1887 §. 88, Gef. v. 13. Juli 1887 §. 76; Gef., betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 §. 40, Gew.D. §. 100 c. Vergl. auch Genossenschaftsgef. §. 22 Abs. 3.

Aufrechnung gegen eine Ford. des Reichs oder eines Bundesstaats.

§. 395. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Klasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

℄. I §. 289; II §. 389, *B.R.* §. 389. *R.C.* §. 389.

Vergl. *E.G.* Art. 92.

Mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen.

§. 396. Hat der eine oder der andere Theil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Theil die Forderungen bestimmen¹⁾, die gegen einander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Theil unverzüglich²⁾, so findet die Vorschrift des §. 366 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Theil dem anderen Theile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des §. 367 entsprechende Anwendung.

℄. I §. 284; II §. 340, *B.R.* §. 390. *R.C.* §. 390.

¹⁾ §§. 130 ff.

²⁾ §. 121 Abs. 1.

Vierter Titel.

Erlaß.

§. 397. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältniß nicht bestehe.

℄. I §. 290; II §. 341, *B.R.* §. 391. *R.C.* §. 391.

Der Erlaß ist ein abstrakter Vertrag, ebenso der negative Schuld-
anerkennungsvertrag (siehe die Vorbemerkungen zum zweiten Abschnitt *S.* 115). Beide können formlos geschlossen werden, während für den positiven Schuldanerkennungsvertrag (§. 781) schriftliche Form vorgeschrieben ist.

Gesetzliche Beschränkungen des Verzehrs auf eine Forderung in den §§. 1614, 1714.

Zu Abs. 2 vergl. §. 368, §. 812 Abs. 2.

Vierter Abschnitt. Uebertragung der Forderung.

Das Gesetz erkennt grundsätzlich die Uebertragung einer Forderung mit der Wirkung an, daß der neue Gläubiger nicht der Vertreter des bisherigen Gläubigers ist, sondern vollständig an dessen Stelle tritt. Es können sowohl persönliche Forderungen als auch dingliche Ansprüche abgetreten werden. Für eine große Anzahl von Fällen ist aber die Uebertragbarkeit ausgeschlossen, und zwar theils durch allgemeine, in diesem Abschnitt eingestellte Bestimmungen (§§. 399, 400), theils durch besondere, für gewisse Fälle gegebene Vorschriften (§. 514 Satz 1, §. 612 Satz 2, §. 717 Satz 1, §. 847 Abs. 1 Satz 2, §. 1059 Satz 1, §. 1800 Abs. 2, §. 1408, §. 1427 Abs. 2 Satz 3, §. 1585 Abs. 1 Satz 2, §. 1623 Satz 1, §. 1658 Abs. 1; C.G. Art. 81). Auch können die Parteien die Uebertragbarkeit mit Wirkung gegen Dritte ausschließen (§. 399; vergl. §. 664 Abs. 2). Die Uebertragung kann sich durch Vertrag oder unmittelbar kraft Gesetzes oder durch richterliche Anordnung vollziehen.

Die Anordnung in diesem Abschnitt ist derart, daß zunächst die vertragsmäßige Uebertragung (Abtretung) geregelt wird und dann die dafür gegebenen Vorschriften auf die Uebertragung kraft Gesetzes für entsprechend anwendbar erklärt werden (§. 412); ergänzend schließt sich noch eine Bestimmung für die Uebertragung anderer Rechte als Forderungen an (§. 413). Wegen der Ueberweisung einer Forderung durch Gerichtsbeschluß im Zwangsvollstreckungsverfahren siehe C.P.O. §§. 835 ff.

Die Abtretung vollzieht sich durch formlosen abstrakten Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger (§. 398). Einer Anzeige an den Schuldner bedarf es für den Uebergang der Forderung nicht; die Anzeige ist nur ein Mittel, den guten Glauben des Schuldners auszuschließen. Weitere Bestimmungen (§§. 401—411) bezwecken die nähere Regelung der sich aus der Abtretung für die Beteiligten ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die aus dem Uebergange der Forderung für den gutgläubigen Schuldner erwachsende Gefahr, doppelt zahlen zu müssen.

Abtretung.

§. 398. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem Anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

C. I §. 298, §. 294 Abs. 1, 2; II §. 842, B.P. §. 392. P.C. §. 392.

Die Abtretung wird regelmäßig zur Erfüllung einer Verpflichtung vorgenommen; die Verpflichtung zur Abtretung kann sich aus einem Rechtsgeschäft, insbesondere einem Vertrag oder einer letztwilligen Verfügung, ergeben oder vom Gesetz unmittelbar an bestimmte Thatbestände geknüpft sein, z. B. §. 82, §. 281 Abs. 1. Der Abtretungsvertrag selbst hat aber den Charakter eines abstrakten Vertrags.

Die Abtretung kann formlos geschehen; wegen der Abtretung von Hypothekenforderungen siehe §§. 1154, 1159.

Beschränkungen der Abtretung.

§. 399. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Ö. I §. 295; II §. 848, B. R. §. 898. R. O. §. 393.

Wegen weiterer Fälle des Ausschusses der Uebertragbarkeit siehe die Vorbemerkung zu diesem Abschnitt.

Eine nach den Bestimmungen des B. G. B., insbesondere nach §. 399 nicht übertragbare Forderung ist der Pfändung nicht unterworfen (C. P. O. §. 851 Absf. 1). Der Gefahr, daß der Schuldner durch vertragsmäßigen Ausschluß der Uebertragbarkeit die ihm zustehenden Forderungen dem Zugriffe seiner Gläubiger entziehen könnte, ist durch die Bestimmung vorgebeugt, daß eine nach §. 399 des B. G. B. nicht übertragbare Forderung insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden kann, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt (C. P. O. §. 851 Absf. 2, §. 857 Absf. 3).

§. 400. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

Ö. I §. 296 Absf. 1; II §. 844, B. R. §. 894. R. O. §. 394.

Bergl. §. 377 Absf. 1, C. P. O. §§. 850—852.

Nebenrechte.

§. 401. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken¹⁾ oder Pfandrechte²⁾, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht³⁾ kann auch der neue Gläubiger geltend machen⁴⁾.

Ö. I §. 297; II §. 845, B. R. §. 895. R. O. §. 395.

¹⁾ §§. 1153, 1154, abweichend §. 1190 Absf. 4.

²⁾ Bergl. §. 1250, §. 1273 Absf. 2.

³⁾ R. O. §§. 61, 62.

⁴⁾ Meistens werden nach dem Abtretungsvertrag auch die Nebenansprüche wegen Zinsen und bergl. übergehen; doch ist dies Auslegungsfrage.

Pflichten des bisherigen Gläubigers.

§. 402. Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise der Forderung

dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern.

§. I §. 301; II §. 346 Satz 1, *H.R.* §. 396. *R.C.* §. 396.

Der bisherige Gläubiger ist nach Maßgabe der §§. 437, 438, 445 zur Gewährleistung verpflichtet.

Wegen der Ueberweisung einer Forderung siehe die dem §. 402 entsprechende Vorschrift der *C.P.D.* §. 836 Abs. 3.

§. 403. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte¹⁾ Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

§. I §. 302; II §. 346 Satz 2, *H.R.* §. 397. *R.C.* §. 397.

¹⁾ §. 129.

Einwendungen des Schuldners.

§. 404. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§. I §. 302; II §. 347, *H.R.* §. 398. *R.C.* §. 398.

Verbriefte Forderung.

§. 405. Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.

§. II §. 348, *H.R.* §. 399. *R.C.* §. 399.

Es ist gleichgültig, auf welche Weise der neue Gläubiger die Kenntniß erlangt hat; vergl. §. 122 Abs. 2.

Aufrechnung.

§. 406. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen¹⁾, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntniß²⁾ hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist³⁾.

§. I §. 303; II §. 349, *H.R.* §. 400. *R.C.* §. 400.

¹⁾ Aufrechnung §§. 387 ff.

²⁾ Das Kennenmüssen steht der Kenntniß nicht gleich.

³⁾ Die §§. 406—408 finden entsprechende Anwendung in den Fällen der §§. 720, 1158, 1473 Abs. 2, 2019 Abs. 2, 2111 Abs. 1 Satz 2; abweichende Vorschriften sind im §. 1156 gegeben. Vergl. auch §§. 574, 575.

Schutz des Schuldners.

§. 407. Der neue Gläubiger muß eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urtheil über die Forderung ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urtheil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat.

E. I §. 304; II §. 350, P.R. §. 401. R.C. §. 401.

Siehe wegen der Rechtshängigkeit die **C.P.D.** §. 268, wegen des Zeitpunkts, in welchem die Ueberweisung einer Forderung als bewirkt gilt, die **C.P.D.** §. 885 Abs. 3.

§. 408. Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu Gunsten des Schuldners die Vorschriften des §. 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

E. I §. 305; II §. 351, P.R. §. 402. R.C. §. 402.

§. 409. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

§. I §. 806; II §. 852, *B.R.* §. 403. *R.G.* §. 403.

Die Anzeige kann zurückgenommen werden; für die Anzeige und die Rücknahme gelten die Vorschriften der §§. 130 ff. Wegen der Zustimmung siehe §§. 182 ff. Die Wirksamkeit eines ungerechtfertigten Ueberweisungsbeschlusses wird in der *C.P.D.* §. 886 Abs. 2 geregelt.

§. 410. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde¹⁾ verpflichtet²⁾. Eine Kündigung oder eine Mahnung³⁾ des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist⁴⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich¹⁾ angezeigt hat.

§. I §. 808; II §. 853, *B.R.* §. 404. *R.G.* §. 404.

¹⁾ §. 126. ²⁾ Ueber den Fall der Hinterlegung siehe §. 378.

³⁾ §§. 180—182.

⁴⁾ Klagt der neue Gläubiger gegen den Schuldner, ohne diesem vorher die Uebertragung angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen zu haben, so fallen ihm die durch die Unterlassung entstehenden Prozeßkosten zur Last (*C.P.D.* §. 94).

Abtretung von Gehaltsansprüchen u.

§. 411. Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Dienstfeinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten¹⁾ Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt²⁾.

§. I §. 811; II §. 854, *B.R.* §. 405. *R.G.* §. 405.

¹⁾ §. 129. ²⁾ Vergl. *C.G.* Art. 43, 45.

Uebertragung kraft Gesetzes.

§. 412. Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes¹⁾ finden die Vorschriften der §§. 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

Ö. I §§. 293—297, 301—306, 308; II §. 355, *B.R.* §. 406. *B.G.* §. 406.

¹⁾ Fälle einer solchen Uebertragung siehe in §. 268 Abs. 3, §. 426 Abs. 2, §. 774 Abs. 1, §. 1143 Abs. 1, §. 1225, §. 1249 Satz 2, §. 1438, §. 1519 Abs. 2, §. 1549, §. 1607 Abs. 2 Satz 2, §. 1709 Abs. 2.

Uebertragung anderer Rechte.

§. 413. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden auf die Uebertragung anderer Rechte¹⁾ entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt²⁾.

Ö. I §. 312; II §. 356, *B.R.* §. 407. *B.G.* §. 407.

¹⁾ z. B. Urheberrechte.

²⁾ Besondere Vorschriften über die Uebertragung von Rechten siehe in den §§. 792 und 2033. Die Uebertragung im Zwangsvollstreckungsverfahren ist in der *C.P.O.* §. 857 geregelt.

Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme.

Das *B.G.B.* erkennt ebenso wie eine Sondernachfolge in die Forderung auch eine Sondernachfolge in die Schuld an. Die letztere kann sich vollziehen durch Vertrag oder kraft Gesetzes. Im fünften Abschnitt ist lediglich die erstere, die Schuldübernahme, geregelt (vergl. aber §. 419). Die Schuldübernahme erfolgt entweder durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem neuen Schuldner (§. 414) oder durch Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Schuldner mit hinzutretender Genehmigung des Gläubigers (§. 415). Besonders geregelt ist der häufige und wichtige Fall der Uebernahme einer Hypothek Seitens des Erwerbers eines Grundstücks (§. 416). Weitere Vorschriften sind gegeben über die Einreden des neuen Schuldners (§. 417) und über das Erlöschen der Nebenrechte infolge der Schuldübernahme (§. 418). Im Falle der Uebernahme eines Vermögens durch Vertrag ist dem Uebernehmer kraft Gesetzes die Haftung für die Schulden des Veräußerers neben diesem selbst auferlegt (§. 419).

Vertrag zwischen Gläubiger und Uebernehmer.

§. 414. Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

Ö. I §. 314; II §. 357, *B.R.* §. 408. *B.G.* §. 408.

Der Vertrag ist an keine Form gebunden. Die Rechtsgültigkeit des Vertrags hängt nicht von der Existenz oder Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts ab, welches den inneren Grund für den Abschluß des Uebernahmevertrages bildet. Die Wirkung tritt mit dem Abschluß des Vertrags ein. Die Zustimmung des bisherigen Schuldners wird nicht erfordert. Der Uebernehmer wird Schuldner, der bisherige Schuldner scheidet aus dem Schuldverhältnisse aus.

Vertrag zwischen Schuldner und Uebernehmer.

§. 415. Wird die Schulübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schulübernahme mitgetheilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schulübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

Ö. I §. 315; II §. 358, P.R. §. 409. R.Ö. §. 409.

Der Schulübernahmevertrag zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer hat eine doppelte Wirkung. Er bindet einerseits den Uebernehmer derart, daß dieser, wenn der Gläubiger den Vertrag genehmigt und nicht vorher ein Widerruf erfolgt ist, an Stelle des alten Schuldners in das Schuldverhältniß eintritt. Andererseits begründet der Vertrag regelmäßig unabhängig von der Genehmigung des Gläubigers eine persönliche Verpflichtung des Uebernehmers gegenüber dem Schuldner, den Gläubiger zu befriedigen. Abs. 1 u. 2 betreffen die eine Seite des Verhältnisses, Abs. 3 die andere Seite.

Von der Schulübernahme zu unterscheiden ist die Erfüllungsübernahme, d. h. derjenige Vertrag, durch welchen sich der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger zu befriedigen, ohne die Schuld zu übernehmen; ein direktes Recht des Gläubigers gegen den Uebernehmer wird durch diesen Vertrag im Zweifel nicht begründet (§. 329).

Derjenige Vertrag, durch welchen der Uebernehmer neben dem bisherigen Schuldner eine Verpflichtung gegen den Gläubiger übernimmt, wird durch den §. 415 nicht betroffen; vergl. §. 329.

Wegen der Mittheilung der Genehmigung und der Verweigerung der Genehmigung siehe §§. 180 ff., wegen der Genehmigung außerdem §§. 182 ff.

Uebernahme einer Hypothek beim Verkauf eines Grundstücks.

§. 416. Uebernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Verkäufer eine Schuld des Verkäufers, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, so kann der Gläubiger die Schulübernahme nur genehmigen, wenn der Verkäufer sie ihm mittheilt. Sind seit dem Empfange der Mit-

theilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des §. 415 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

Die Mittheilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzutheilen. Sobald die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

Ö. I §. 318 Abs. 2; II §. 359, B.R. §. 410. R.O. §. 410.

Die Vorschriften des §. 416 gehen als Sondervorschriften denen des §. 415 vor.

Wegen der Mittheilung und der Genehmigung siehe §§. 180 ff. und §§. 182 ff., wegen der Berechnung der Frist §§. 186 ff. Für den Eigenthumswerb sind die Vorschriften der §§. 873, 925 maßgebend.

Einwendungen des Uebernehmers.

§. 417. Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen¹⁾.

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten²⁾.

Ö. I §. 316; II §. 360, B.R. §. 411. R.O. §. 411.

¹⁾ In der Abschließung des Schuldübernahmevertrags liegt keine vertragsmäßige Anerkennung der Schuld seitens des bisherigen Schuldners.

²⁾ Der Uebernehmer kann aber geltend machen, daß der Schuldübernahmevertrag selbst nicht gültig sei.

Nebenrechte.

§. 418. In Folge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet¹⁾. Diese Vor-

schriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt¹⁾.

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht²⁾ kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Uebernehmers geltend gemacht werden.

E. I §. 317; II §. 361, B.R. §. 412. B.C. §. 412.

1) §§. 1168, 1175.

2) §§. 182—184.

3) R.D. §. 61.

Ueberrahme eines Vermögens.

§. 419. Ueberrimmt Jemand durch Vertrag das Vermögen eines Anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Veruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

E. I §. 319; II §. 362, B.R. §. 413. B.C. §. 413.

Die Haftung tritt unabhängig von dem Willen der Vertragsschließenden unmittelbar mit dem Abschlusse des Vertrags ein, sie ist nicht abhängig vom Empfange des Vermögens. Schuldner und Uebernehmer haften als Gesamtschuldner (§. 421).

Siehe wegen des Erbschaftskaufs §§. 2382 ff., wegen der Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen §§. 1085 ff., wegen der Uebernahme eines Handelsgeschäfts S.G.B. §. 25.

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

Der sechste Abschnitt regelt diejenigen Schuldverhältnisse, bei denen mehrere Personen als Gläubiger oder Schuldner theilhaftig sind. Es kommen außerdem gemeinschaftliche untheilbare Rechte und Pflichten vor, welche mit einem Schuldverhältnisse in Zusammenhang stehen, aber nicht von den Vorschriften des sechsten Abschnitts getroffen werden; siehe §§. 356, 474, 502, 518. Ferner unterstehen selbständigen Regeln die Fälle, in denen neben dem Schuldner ein Dritter akzessorisch haftet; zu denken ist namentlich

an die Bürgschaft, vergl. aber auch §§. 419, 2145, 2882. Endlich giebt es Rechtsverhältnisse, bei denen eine Forderung mehreren Personen in der Art gemeinschaftlich ist, daß einzelne Rechts-handlungen nur gemeinschaftlich vorgenommen werden können. Siehe §§. 1077, 1281, 1892, 2116.

1. Theilbare Leistung.

Grundsatz.

§. 420. Schulden Mehrere eine theilbare Leistung oder haben Mehrere eine theilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Antheile berechtigt.

§. I §. 320; II §. 363, P.R. §. 414. R.C. §. 414.

1. Für eine Reihe von Fällen ist, abweichend von der im §. 420 aufgestellten Regel, bestimmt, daß mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften. Siehe §. 427, ferner §. 42 Abs. 2 Satz 2, §§. 53, 54, 419, 769, 880, §. 840 Abs. 1, §. 1108 Abs. 2, §. 1888, §. 1459 Abs. 2 Satz 1, §. 1480 Satz 1, §. 1580 Abs. 2, §. 1833 Abs. 2 Satz 1, §. 2058, §. 2219 Abs. 2, §. 2382.

2. Der Begriff der theilbaren Leistung ist im Gesetze nicht näher bestimmt. Man wird eine Leistung jedenfalls dann als theilbar anzusehen haben, wenn sich der geschuldete Gegenstand ohne Verminderung des Werthes in gleichartige Theile zerlegen läßt; vergl. §. 752.

Gesamtschuldner.

§. 421. Schulden Mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Theile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämmtliche Schuldner verpflichtet.

§. I §. 321, §. 324 Abs. 1; II §. 364, P.R. §. 415. R.C. §. 415.

Vergl. Anm. 1 zu §. 420. Die Gesamtschuldner haben den Gläubigern gegenüber keine Einrede der Theilung; im Verhältnisse zu einander sind sie aber regelmäßig nur zu gleichen Antheilen verpflichtet (§. 426).

§. 422. Die Erfüllung¹⁾ durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt²⁾, der Hinterlegung³⁾ und der Aufrechnung⁴⁾.

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

§. I §§. 329–381; II §. 365, P.R. §. 416. R.C. §. 416.

¹⁾ §§. 362 ff. ²⁾ §. 364, §. 365. ³⁾ §§. 372 ff. ⁴⁾ §§. 387 ff.

§. 423. Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlass wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragsschließenden das ganze Schuldverhältniß aufheben wollten.

Ö. I §. 382; II §. 366, *P.R.* §. 417. *R.C.* §. 417.

Wegen des Erlassvertrags siehe §. 397; vergl. auch §. 779.

§. 424. Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

Ö. I §. 326 Abs. 2; II §. 367, *P.R.* §. 418. *R.C.* §. 418.

Wegen des Verzugs siehe §§. 298 ff.

§. 425. Andere als die in den §§. 422 bis 424 bezeichneten Thatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältniß ein Anderes ergibt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Verzuge¹⁾, dem Verschulden²⁾, von der Unmöglichkeit³⁾ der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung⁴⁾, von der Vereinigung der Forderung⁵⁾ mit der Schuld und von dem rechtskräftigen Urtheile⁶⁾.

Ö. I §§. 325, 326 Abs. 2, 327, 338—336; II §. 368, *P.R.* §. 419. *R.C.* §. 419.

1) §§. 284 ff. 2) §§. 276 ff. 3) §§. 275 ff.

4) §§. 194 ff., 202 ff., 209 ff.

5) Ueber die Vereinigung der Forderung mit der Schuld enthält das *B.G.B.* keine allgemeine Bestimmung; regelmäßig erlischt die Schuld.

6) Wegen des Urtheils siehe *C.P.D.* §. 322.

§. 426. Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist¹⁾. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über²⁾. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden.

Ö. I §. 387; II §. 369, *P.R.* §. 420. *R.C.* §. 420.

1) Vergl. §§. 840, 841, 1838.

2) Siehe §. 412.

§. 427. Verpflichten sich Mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer theilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

Ö. II §. 870, B.R. §. 421. R.Ö. §. 421.

Es kommt nicht darauf an, ob die Verpflichtung in einem einheitlichen Vertrag oder in getrennten Verträgen übernommen ist.

Für das Verhältniß der Schuldner unter einander ist der §. 426 maßgebend.

Gesammtgläubiger.

§. 428. Sind Mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesammtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

Ö. I §. 821 Abs. 1, §. 823; II §. 871 Abs. 1, B.R. §. 422. R.Ö. §. 422.

Ein Beispiel von Gesammtgläubigern im §. 2151. Sind die mehreren Gläubiger nicht Gesammtgläubiger, so findet der §. 420 Anwendung.

§. 429. Der Verzug¹⁾ eines Gesammtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Bereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesammtgläubigers²⁾, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesammtgläubiger seine Forderung auf einen Anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

Ö. I §§. 825, 826 Abs. 1, 827—886; II §. 871 Abs. 2—4, B.R. §. 428. R.Ö. §. 428.

¹⁾ §§. 298 ff.,

²⁾ Siehe Anm. 5 zu §. 425.

§. 430. Die Gesammtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen berechtigt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Ö. I §. 837 Abs. 1; II §. 872, B.R. §. 424. R.Ö. §. 424.

2. Untheilbare Leistung.

a) Verpflichtung mehrerer Schuldner.

§. 431. Schulden Mehrere eine untheilbare Leistung, so haften sie als Gesamtschuldner.

Ö. I §. 340; II §. 373, P.B. §. 425. P.C. §. 425.

Wegen der Theilbarkeit siehe Anm. 2 zu §. 420.

b) Berechtigung mehrerer Gläubiger.

§. 432. Haben Mehrere eine untheilbare¹⁾ Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt²⁾ oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet³⁾, an einen gerichtlich³⁾ zu bestellenden Verwahrer abliefern.

Im Uebrigen wirkt eine Thatfache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Ö. I §. 339; II §. 374, P.B. §. 426. P.C. §. 426.

¹⁾ Siehe Anm. 2 zu §. 420.

²⁾ §§. 372, 383.

³⁾ F.G.G. §. 165.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Kauf. Tausch.

Das B.G.B. giebt noch an anderen Stellen Vorschriften über den Kauf. So namentlich in den §§. 1233 ff. über den Pfandverkauf, in den §§. 2371—2385 über den Erbschafts Kauf, in dem §. 651 über die Behandlung des Wertvertrags als Kauf und den f. g. Spezifikationskauf. Dem Vorbehalt der Rechtsverwirkung ist die allgemeine Bestimmung des §. 360 gewidmet. Der Vorbehalt eines besseren Käufers (in diem addictio) ist nicht geregelt. Ebenso sind keine ausdrücklichen Vorschriften über den f. g. Real- oder Handkauf gegeben. Eine Verpflichtung zum Kaufe enthält §. 915. Die Besonderheiten des Handelskaufs werden im F.G.G. §. 373 ff. bestimmt.

Für die Versteigerung gepfändeter beweglicher Sachen im Wege der Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften der C.P.D. §§. 814 ff., 806 maßgebend. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken wird in dem F.G.G. geordnet.

Die Zwangsenteignung bleibt nach dem C.G. Art. 109 der Landesgesetzgebung vorbehalten.

I. Allgemeine Vorschriften.

Rechte und Pflichten der Vertragsschließenden.

§. 433. Durch den Kaufvertrag¹⁾ wird der Verkäufer einer Sache

verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen²⁾. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis³⁾ zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen⁴⁾.

§. I §§. 459, 370; II §. 376, *B.R.* §. 427. *R.G.* §. 427.

¹⁾ Für den Abschluß des Kaufvertrags gelten die allgemeinen Vorschriften der §§. 145 ff.; wegen der Form beim Verkauf von Grundstücken siehe §. 318.

²⁾ insbesondere die zur Uebertragung des Eigenthums erforderlichen Erklärungen abzugeben, überhaupt Alles zu thun, was dazu gehört, um den Käufer zum Eigenthümer zu machen.

³⁾ Die Bestimmung des Kaufpreises kann einem der Vertragsschließenden oder einem Dritten überlassen werden (§§. 315 ff.).

⁴⁾ Der Verkäufer hat einen klagbaren Anspruch auf Abnahme, d. h. auf tatsächliche Wegnahme der Sache. Wegen der Abnahme beim Werkvertrage siehe §. 640. Von der Abnahme ist zu unterscheiden die Annahme im Sinne einer vorläufigen Anerkennung der Erfüllung (§. 363).

⁵⁾ Ort und Zeit der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen bestimmen sich nach den §§. 269—272.

Gewährleistung wegen Mängel im Rechte.

§. 434. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

§. I §. 371; II §. 376, *B.R.* §. 428. *R.G.* §. 428.

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung des veräußerten Rechtes beruht nicht auf einem stillschweigend übernommenen Garantieversprechen, sondern ergibt sich kraft Gesetzes unmittelbar aus dem Kaufvertrage.

Beim Verkauf eines Grundstücks hat der Verkäufer namentlich für Freiheit von Grunddienstbarkeiten einzustehen. Wegen der Gewährleistung, wenn ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert wird, *C.P.D.* §. 806, *Z.B.G.* §. 56 Satz 3.

§. 435. Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden¹⁾.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte²⁾.

Ö. I §. 378; II §. 377, B.R. §. 429. B.C. §. 429.

¹⁾ Die Verpflichtung des Verkäufers, die Löschung eines eingetragenen Rechtes zu bewirken, setzt nicht voraus, daß das Recht geltend gemacht oder die Geltendmachung zu erwarten ist.

²⁾ §§. 1259 ff.

§. 436. Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

Ö. I §. 372; II §. 378, B.R. §. 480. B.C. §. 480.

Welche Abgaben oder Lasten als öffentliche anzusehen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 437. Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes ¹⁾.

Der Verkäufer eines Werthpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist²⁾.

Ö. I §. 298; II §. 379, B.R. §. 431. B.C. §. 431.

¹⁾ gleichviel, ob das Recht zur Entstehung gelangt und erst später erloschen ist oder ob es nie bestanden hat oder durch eine Einrede entkräftet wird.

²⁾ Vergl. §. 799, B.O. Art. 73, S.G.B. §§. 363, 365.

§. 438. Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners¹⁾, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

Ö. I §. 299; II §. 380, B.R. §. 432. B.C. §. 432.

¹⁾ An sich haftet der Verkäufer nicht für die Güte der Forderung.

§. 439. Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt¹⁾.

Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte²⁾.

Ö. I §. 373; II §. 381, B.R. §. 433. B.C. §. 433.

¹⁾ Auf welche Weise der Käufer die Kenntniß erlangt hat, ist gleichgültig. Er muß den Mangel aber wirklich kennen; verschuldete Unkenntniß

steht der Kenntniß nicht gleich; ebensowenig genügt, daß der Mangel aus dem Grundbuch ersichtlich ist.

²⁾ Hypothek siehe §. 1113, Grundschuld §. 1191, Rentenschuld §. 1199, Pfandrecht §. 1204, Vormerkung §. 888.

§. 440. Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§. 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§. 320 bis 327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen Anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

§. I §§. 374—377; **II** §. 382 Abs. 1, 2, **P.B.** §. 434. **R.C.** §. 434.

Der Käufer kann alle Rechte geltend machen, die bei gegenseitigen Verträgen dem einen Theile wegen Nichterfüllung der dem anderen Theile obliegenden Verpflichtungen zustehen, ohne daß es einer Entwehrung bedarf. Eine Ausnahme ist lediglich in den Fällen des §. 440 Abs. 2—4 und des §. 441 vorgesehen. Wegen des Beweises vergl. §. 442.

§. 441. Die Vorschriften des §. 440 Abs. 2 bis 4 gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt¹⁾.

§. I §§. 374—377; **II** §. 382 Abs. 3, **P.B.** §. 435. **R.C.** §. 435.

¹⁾ §§. 1059, 1250.

§. 442. Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

§. I §. 379; **II** §. 388, **P.B.** §. 436. **R.C.** §. 436.

Der §. 442 setzt eine Ausnahme von der sich aus §. 322 ergebenden Regel fest. Es genügt nicht, daß der Käufer die erfolgreiche Geltendmachung des Rechtes eines Dritten beweist, sondern es muß bewiesen werden, daß das Recht des Dritten begründet ist.

§. 443. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§. 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

Ö. I §. 380; II §. 384, *P.R.* §. 437. *R.C.* §. 437.

Abgesehen von der im §. 443 aufgestellten Beschränkung können die Parteien die Gewährleistung wegen Mängel im Rechte durch Vereinbarung in beliebiger Weise regeln. Vergl. §§. 476, 540, 637.

Auskunftspflicht des Verkäufers.

§. 444. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtfame und Lasten, die nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

Ö. I §. 462; II §. 385, *P.R.* §. 438. *R.C.* §. 438.

Die im §. 444 bestimmten Verpflichtungen entspringen unmittelbar aus dem Vertrage.

Kaufähnliche Verträge.

§. 445. Die Vorschriften der §§. 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt¹⁾ gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 886, *P.R.* §. 439. *R.C.* §. 439.

¹⁾ z. B. Vergleich.

Uebergang der Gefahr.

§. 446. Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über¹⁾. Von der Uebergabe an gehören dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor²⁾ der Uebergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein³⁾.

Ö. I §. 463 Abs. 1, 2; II §. 387, *P.R.* §. 440. *R.C.* §. 440.

¹⁾ Die Vorschrift entspricht dem §. 323; eine Ausnahme enthält der §. 300 Abs. 2.

2) Erfolgt die Eintragung erst nach der Uebergabe, so bewendet es bei der Regel des Abs. 1.

3) Der sich aus den Vorschriften der §§. 446, 447 ergebende Zeitpunkt des Ueberganges der Gefahr kommt für die Gewährleistung wegen Mängel der Sache in Betracht. Vergl. §. 459 Abs. 2, §§. 483, 484, §. 492 Satz 1.

§. 447. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung ertheilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Ö. I §. 465; II §. 388, B.R. §. 441. B.C. §. 441.

Die Vorschriften gelten auch für den Gattungskauf (§. 243 Abs. 2) sowie für den Handelskauf; beim Wertvertrage finden sie entsprechende Anwendung (§. 644 Abs. 2).

Kosten der Uebergabe.

§. 448. Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

Ö. I §. 466 Abs. 1; II §. 390 Abs. 1, B.R. §. 442. B.C. §. 442.

Eine Ausnahme von Abs. 2 bestimmt der §. 449.

Kosten der Auflassung etc.

§. 449. Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.

Ö. I §. 466 Abs. 2; II §. 390 Abs. 2, B.R. §. 443. B.C. §. 443.

Verwendungen des Verkäufers.

§. 450. Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Ge-

fahr auf den Käufer übergegangen und macht der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ö. I §. 464; II §. 389, B.R. §. 444. B.C. §. 444.

Siehe wegen des Auftrags den §. 670, wegen der Geschäftsführung ohne Auftrag die §§. 683 ff., wegen der Verwendungen auch die §§. 256, 257, dem §. 450 entsprechende Vorschriften in den §§. 547, 601, 994, 1049, 1216.

Kaufähnliche Verträge.

§. 451. Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt¹⁾, so finden die Vorschriften der §§. 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 468 Abs. 3; II §. 391, B.R. §. 445. B.C. §. 445.

¹⁾ §§. 1059, 1250.

Verzinsung des Kaufpreises.

§. 452. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen¹⁾, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren²⁾, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist³⁾.

Ö. I §. 467. B.C. §. 446.

¹⁾ mit vier vom Hundert (§. 246).

²⁾ §. 446 Abs. 1 Satz 2.

³⁾ Die Parteien können ausdrücklich oder stillschweigend eine andere Regelung vereinbaren.

Marktpreis.

§. 453. Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort¹⁾ zur Erfüllungszeit²⁾ maßgebende Marktpreis als vereinbart³⁾.

Ö. I §. 461; II §. 392, B.R. §. 446. B.C. §. 447.

¹⁾ §. 269.

²⁾ §. 271.

³⁾ Besteht für einen Ort kein Marktpreis, so wird regelmäßig der Marktpreis desjenigen größeren Handelsplatzes maßgebend sein, zu dessen Bereich der Erfüllungsort gehört.

Stundung des Kaufpreises.

§. 454. Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im §. 325 Abs. 2 und im §. 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

Ö. II §. 893, P.R. §. 447. R.C. §. 448.

Der Käufer hat die Voraussetzungen für die Anwendung des §. 454, insbesondere die Stundung des Kaufpreises, zu beweisen.

Vorbehalt des Eigenthums.

§. 455. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigenthum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

Ö. II §. 394, P.R. §. 448. R.C. §. 449.

Vergl. Gef., betr. die Abzahlungsgeäfte, v. 16. Mai 1894 §. 5.

Verbot der Theilnahme an einem Kaufe.

§. 456. Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung¹⁾ dürfen der mit der Bornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehülfsen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen Anderen noch als Vertreter eines Anderen kaufen²⁾.

Ö. I §. 468 Abs. 1; II §. 395 Abs. 1, P.R. §. 449. R.C. §. 450.

¹⁾ E.P.O. §§. 814 ff.

²⁾ Vergl. E.G. Art. 86 Satz 1, Art. 88. Die Disziplinarvorschriften der Landesgesetze für Gerichtsvollzieher und andere Beamte bleiben unberührt.

§. 457. Die Vorschrift des §. 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines Anderen verkaufen zu lassen¹⁾, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs²⁾ und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

Ö. I §. 469; II §. 395 Abs. 2, P.R. §. 450. R.C. §. 451.

¹⁾ z. B. §§. 966 Abs. 2, 979, 988, G.G.B. §. 290 Abs. 8, §§. 878, 876, 388, 391, 437.

²⁾ §§. 1228 ff. Vergl. auch §. 1219 ff. sowie §§. 758, 2042, G.G.B. §§. 371, 440.

§. 458. Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§. 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes¹⁾ und der Uebertragung des ge-

kaufte Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab. Fordert der Käufer einen Betheiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des §. 177 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Windererlös aufzukommen.

Ö. I §. 468 Abs. 2, 3, §. 469; II §. 396, B.B. §. 451. B.C. §. 452.

¹⁾ Neben dem sich aus §. 458 Abs. 2 ergebenden Ansprüche kann ein Anspruch auf Schadensersatz nach §. 823 Abs. 2 begründet sein.

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

Allgemeine Vorschriften.

§. 459. Der Verkäufer einer Sache haftet¹⁾ dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten²⁾ Eigenschaften hat³⁾.

Ö. I §. 381; II §. 397, B.B. §. 452; B.C. §. 453.

¹⁾ ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein Verschulden zur Last fällt.

²⁾ Allgemeine Anpreisungen der Sache, wie sie im Verkehr üblich sind, gelten nicht als Zusicherung; die etwaige Haftung wegen Betrugs bleibt unberührt. Vergl. auch §. 468. Für das Garantieverprechen gelten im Uebrigen die allgemeinen Vorschriften.

³⁾ Die Vorschriften der §§. 459 ff. finden auch in den Fällen der §§. 757, 2042 Anwendung. Wegen der Zwangsvollstreckung siehe Ö.B.D. §. 806, B.B.G. §. 56 Satz 3. Wegen des Beweises siehe §. 863 und Ö.B.D. §§. 485, 488.

§. 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt¹⁾. Ist dem Käufer ein Mangel der im §. 459 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit²⁾ unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

Ö. I §. 382; II §. 398, B.R. §. 453. R.O. §. 454.

¹⁾ Auf welchen Umständen die Kenntniß des Käufers beruht, ist gleichgültig; die Thatsache der Kenntniß ist entscheidend. Vergl. §. 589.

²⁾ S. Anm. 1 zu §. 276.

§. 461. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung¹⁾ unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird²⁾.

Ö. II §. 398 a, B.R. §. 454. R.O. §. 455.

¹⁾ §. 383 Abs. 3.

²⁾ §§. 1285 ff., C.P.D. §. 806.

Wandelung und Minderung.

§ 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§. 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Ö. I §. 383; II §. 399, B.R. §. 455. R.O. §. 456.

Der Käufer hat die freie Wahl, ob er Wandelung oder Minderung verlangen will. Er ist an die von ihm verlangte Wandelung oder Minderung erst gebunden, wenn dieselbe vollzogen ist.

Schadensersatz.

§. 463. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen¹⁾. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

Ö. I §. 385; II §. 400, B.R. §. 456. R.O. §. 457.

¹⁾ Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es nicht an.

§. 464. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, ob schon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§. 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

Ö. I §. 386; II §. 401, B.R. §. 457. R.O. §. 458.

Vergl. §. 363, §. 589 Satz 2, ferner S.O.B. §§. 877 ff.

§. 465. Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.

Ö. I §. 384; II §. 402 Abs. 1, B.R. §. 458. R.O. §. 459.

Vergl. §. 634 Abs. 1, 4.

§. 466. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen

Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

§. II §. 402 Abs 2, *B.R.* §. 459. *R.G.* §. 460.

Wegen der Erklärung siehe §§. 180 ff., wegen der Frist §§. 186 ff.

Wandelung insbesondere.

§. 467. Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§. 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung¹⁾; im Falle des §. 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

§. I §. 387; II §. 408, *B.R.* §. 460. *R.G.* §. 461.

¹⁾ Hieraus folgt namentlich, daß die Wandelung keine dingliche Wirkung hat, sondern daß die Parteien lediglich obligatorisch verpflichtet sind, den früheren Rechtszustand wiederherzustellen, und daß ihre Rechte und Pflichten sich unmittelbar aus der Wandelung ergeben, ohne daß es eines besonderen Rechtsgeschäfts oder eines Urtheils bedarf.

§. 468. Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

§. I §. 388; II §. 404, *B.R.* §. 461. *R.G.* §. 462.

Siehe §. 459 Abs. 2.

§. 469. Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesamtpreis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft, so kann jeder Theil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachtheil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

§. I §. 389; II §. 405, *B.R.* §. 462. *R.G.* §. 468.

Vergl. zu den §§. 469—475 den §. 684 Abs. 4, zu den §§. 469—471 den §. 548 Abs. 1.

§. 470. Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

Ö. I §. 390; II §. 406, *B.R.* §. 463. *R.C.* §. 464.

Der Begriff der Nebensache bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung; Nebensachen sind stets die Zubehörstücke.

§. 471. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werthe der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.

Ö. I §. 391; II §. 407, *B.R.* §. 464. *R.C.* §. 465.

Minderung insbesondere.

§. 472. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Werth der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werthe gestanden haben würde.

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen.

Ö. I §. 392; II §. 408, *B.R.* §. 465. *R.C.* §. 466.

Das B.G.B. hat das sog. relative Prinzip bei der Berechnung der Minderung angenommen. Die Vorschriften der §§. 472, 473 gelten auch in den Fällen des §. 323 Abs. 1 Halbs. 2 und des §. 537.

§. 473. Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die nicht vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§. 471, 472 nach dem Werthe zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

Ö. II §. 409, *B.R.* §. 466. *R.C.* §. 467.

Von besonderer Bedeutung für den Tausch (§. 515).

§. 474. Sind auf der einen oder der anderen Seite Mehrere

betheiligt, so kann von jedem und gegen jeden Minderung verlangt werden.

Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

C. I §. 394; II §. 410, P.R. §. 467. R.C. §. 468.

Bergl. §. 356.

§. 475. Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

C. I §. 398; II §. 411, P.R. §. 468. R.C. §. 469.

Vertrag über die Gewährleistungspflicht.

§. 476. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

C. I §. 396; II §. 412, P.R. §. 469. R.C. §. 470.

Ohne Einfluß auf die Gültigkeit ist es, ob die Vereinbarung bei oder nach Abschluß des Kaufvertrags, ausdrücklich oder stillschweigend getroffen ist. Bergl. §§. 540, 637.

Verjährung.

§. 477. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt¹⁾, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden²⁾.

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des §. 211 Abs. 2 und des §. 212 finden entsprechende Anwendung³⁾.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche⁴⁾.

C. I §. 397; II §. 413, P.R. §. 470. R.C. §. 471.

¹⁾ §§. 194, 198 ff.

²⁾ Was namentlich bei dem sogen. Garantieverprechen vorkommt. Im Uebrigen vergl. §§. 195, 225.

³⁾ Wegen der Sicherung des Beweises C.P.D. §§. 485, 488.

4) Ueber die Anwendung des §. 477 Abs. 2, 3 und der §§. 478, 479 beim Wertvertrage siehe §. 689.

§. 478. Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Handlung nicht.

C. II §. 414 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, B.R. §. 471. R.C. §. 472.

1) Es wird nicht erfordert, daß der Käufer den Mangel sofort, nach dem er von demselben Kenntniß erlangte, angezeigt hat.

2) Wegen der Anzeige siehe §§. 180 ff., wegen der Sicherung des Beweises siehe C.B.D. §§. 485, 488.

§. 479. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der im §. 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

C. II §. 414 Abs. 1 Satz 2, B.R. §. 472. R.C. §. 478.

Wegen der Aufrechnung siehe §§. 387 ff.

Gattungskauf.

§. 480. Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§. 464 bis 466, des §. 467 Satz 1 und der §§. 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung

Kauf. Gewährleistung wegen Mängel der Sache. §§. 478—485. 171

einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Ö. I §. 898; II §. 415, B. B. §. 473. B. C. §. 474.

Neben der Nachlieferung (Vertragserfüllung) kann der Käufer auch sein Interesse, insbesondere wegen Verzugs des Veräußerers, verlangen. Bezüglich der Echenung §. 524 Abf. 2.

Wegen des Zeitpunkts des Ueberganges der Gefahr siehe §§. 446, 447.

Viehängel.

a) Bezeichnung der in Betracht kommenden Thiere.

§. 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthierern, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§. 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§. 482 bis 492 ein Anderes ergibt.

Ö. I §. 899; II §. 416, B. B. §. 474. B. C. §. 475.

In Betreff der sämtlichen im §. 481 nicht genannten Thiergattungen, insbesondere der Ziegen, gelten die allgemeinen Vorschriften über Mängelgewähr unbeschränkt.

b) Hauptmängel; Gewährfristen.

§. 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

Ö. I §. 400; II §. 417, B. B. §. 475. B. C. §. 476.

Vergl. die auch hier geltenden Vorschriften des §. 460.

§. 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht¹⁾.

Ö. I §. 401; II §. 418, B. B. §. 476. B. C. §. 477.

¹⁾ §§. 446, 447.

§. 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

Ö. I §. 402 Satz 1; II §. 419, B. B. §. 477. B. C. §. 478.

§. 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem

Ablaufe¹⁾ der Gewährfrist oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt²⁾ oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises³⁾ beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Ö. I §. 402 Satz 2; II §. 420, B. P. §. 478. R. O. §. 479.

¹⁾ §§. 188, 198.

²⁾ §§. 180 ff.

³⁾ C. P. O. §§. 485, 488.

§. 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist!

Ö. I §. 410; II §. 421, B. P. §. 479. R. O. §. 480.

In der Vereinbarung kann ein Verstoß gegen die guten Sitten liegen; dann greift §. 188 Platz.

c) Wandelung.

§. 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§. 351 bis 353, insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten.

Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

Ö. I §. 404; II §. 422, B. P. §. 480. R. O. §. 481.

Ist eine Mehrheit von Thieren, insbesondere eine Heerde, verkauft und zeigt sich bei einzelnen Thieren eine ansteckende Krankheit, so kann nicht ohne Weiteres Wandelung hinsichtlich der ganzen Heerde, sondern nur hinsichtlich der einzelnen kranken Thiere verlangt werden.

Wegen der Nutzungen siehe §. 100.

§. 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten

der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

§. I §. 405; II §. 423, *P.R.* §. 481. *R.C.* §. 482.

Es kommt nicht darauf an, ob der Verkäufer hinsichtlich der Rücknahme des Thieres im Verzuge gewesen ist.

§. 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung¹⁾ des Thieres und die Hinterlegung²⁾ des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

§. I §. 406; II §. 424, *P.R.* §. 482. *R.C.* §. 483.

¹⁾ §. 383 Abs. 3.

²⁾ nach Maßgabe der Landesgesetze; *E.G.* Art. 144.

d) Verjährung.

§. 490. Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§. 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im §. 479 bestimmten Beschränkung.

§. I §. 407; II §. 425, *P.R.* §. 483. *R.C.* §. 484.

e) Gattungskauf.

§. 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§. 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§. I §. 408; II §. 426, *P.R.* §. 484. *R.C.* §. 485.

Neben der Nachlieferung kann er auch sein Interesse verlangen (*Anm.* zu §. 480).

f) Garantiever sprechen.

§. 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder

sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu¹⁾, so finden die Vorschriften der §§. 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§. 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im §. 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

Ö. I §. 411; II §. 427, *P.B.* §. 485. *R.C.* §. 486.

¹⁾ ausdrücklich oder stillschweigend.

Kaufähnliche Verträge.

§. 493. Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 429, *P.B.* §. 487. *R.C.* §. 488.

Vergl. §. 445.

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

Kauf nach Probe.

§. 494. Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

Ö. I §. 470; II §. 480, *P.B.* §. 488. *R.C.* §. 489.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Käufers, die ihm eingehändigte Probe aufzubewahren und im Prozesse vorzulegen, sowie hinsichtlich der Beweislast über die Identität der Probe und über die Probemäßigkeit der gelieferten Kaufsache im Falle des Verlustes der Probe sind im B.G.B. keine besonderen Bestimmungen getroffen. Es entscheiden die allgemeinen Grundsätze. Vergl. namentlich §. 863.

Kauf auf Probe.

§. 495. Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

Ö. I §§. 471, 472; II §. 481, *P.B.* §. 489. *R.C.* §. 490.

Die Gefahr geht nicht auf den Käufer über, wenn ihm die Sache zum Zwecke der Untersuchung übergeben wird.

§. 496. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

Ö. I §. 478; II §. 482, B. B. §. 490. B. C. §. 491.

Wegen der Erklärung siehe §§. 180 ff.

2. Wiederkauf.

Der Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler untersteht nach dem Ö. G. Art. 94 in Verbindung mit der Gew. D. §. 34 Abs. 2 der Landesgesetzgebung.

§. 497. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des Wiederkaufs vorbehalten¹⁾, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung²⁾ des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zu Stande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

Ö. I §§. 476, 477; II §. 483, B. B. §. 491. B. C. §. 492.

¹⁾ Der Vorbehalt des Wiederkaufs wirkt nur obligatorisch unter den Vertragsschließenden; das B. G. B. kennt kein dingliches Wiederkaufsrecht.

²⁾ §§. 180 ff.

§. 498. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör¹⁾ herauszugeben.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet²⁾ oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

Ö. I §. 478; II §. 484 Abs. 1, 2, B. B. §. 492. B. C. §. 498.

¹⁾ §§. 97 ff.

²⁾ §§. 276 ff.

§. 499. Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen.

Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§. I §. 478 Satz 2; II §. 484 Abs. 3, P.R. §. 498. R.C. §. 494.

§. 500. Der Wiederverkäufer kann fürwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkauf gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Werth des Gegenstandes durch diewendungen erhöht ist¹⁾. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen²⁾.

§. I §. 479 Abs. 3; II §. 485, P.R. §. 494. R.C. §. 495.

¹⁾ Soweit diese Voraussetzung nicht vorliegt, kann auch wegen nothwendigerwendungen Ersatz nicht verlangt werden.

²⁾ §. 258.

§. 501. Ist als Wiederkaufspreis der Schätzungswerth vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederverkäufer zum Ersatze vonwendungen nicht verpflichtet.

§. I §. 480; II §. 486, P.R. §. 495. R.C. §. 496.

§. 502. Steht das Wiederkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

§. II §. 437, P.R. §. 496. R.C. §. 497.

Vergl. §. 356.

§. 503. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§. II §. 438, P.R. §. 497. R.C. 498.

Die Frist ist keine Verjährungsfrist, sondern eine Ausschlußfrist.

3. Vorkauf.

Die §§. 504—514 regeln nur das obligatorisch wirksame Vorkaufsrecht; wegen des dinglichen Vorkaufsrechts an Grundstücken siehe §§. 1094—1104. Im Uebrigen fällt nicht nur das beim Abschluß eines Kaufvertrags vorbehaltene Vorkaufsrecht, sondern jedes durch Rechtsgeschäft oder durch Ver-

mächtniß begründete Vorkaufsrecht unter die Vorschriften dieses Abschnitts. Wegen des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Miterben siehe §§. 2084 ff.

Die Parteien können vertragsmäßig eine andere als die im Gesetze getroffene Regelung festsetzen.

Ausübung des Vorkaufsrechts.

§. 504. Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

Ö. I §. 481 Abs. 1; II §. 489 Abs. 1, P.R. §. 498. R.C. §. 499.

§. 505. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zu Stande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

Ö. I §. 482 Abs. 1; II §. 439 Abs. 2, P.R. §. 499. R.C. §. 500.

¹⁾ §§. 130 ff.

§. 506. Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

Ö. I §. 481 Abs. 2; II §. 440, P.R. §. 500. R.C. §. 501.

Das Vorkaufsrecht kann also trotz der Vereinbarung ausgeübt werden.

Nebenleistungen.

§. 507. Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Werth zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

Ö. I §. 484 Abs. 1; II §. 441, P.R. §. 501. R.C. §. 502.

Für die wegfallenden Nebenleistungen ist nur der objektive Werth zu entrichten, nicht das subjektive Interesse, welches etwa der Verkäufer an den Nebenleistungen haben könnte.

Gesamtpreis.

§. 508. Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Theil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachtheil für ihn getrennt werden können.

Ö. I §. 484 Abs. 2; II §. 442, *B.R.* §. 502. *B.C.* §. 508.

Stundung.

§. 509. Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstück vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht, übernommen worden ist.

Ö. II §. 443, *B.R.* §. 503. *B.C.* §. 504.

Vergl. zu Abs. 1 die §§. 232 ff., zu Abs. 2 den §. 416.

Anzeigepflicht; Ausschlussfristen.

§. 510. Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzutheilen. Die Mittheilung des Verpflichteten wird durch die Mittheilung des Dritten ersetzt¹⁾.

Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfange der Mittheilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist²⁾.

Ö. I §§. 488, 487 Nr. 2; II §. 444, *B.R.* §. 504. *B.C.* §. 505.

¹⁾ Die Mittheilung ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Vorkaufsrechts. Vergl. noch §§. 180—182.

²⁾ Die Frist ist eine Ausschlussfrist (§§. 186 ff.).

Verkauf an den gesetzlichen Erben.

§. 511. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht¹⁾ an einen gesetzlichen²⁾ Erben erfolgt.

P.R. §. 505. **R.C.** §. 506.

¹⁾ Vergl. §. 812 Abs. 2.)

²⁾ §§. 1924 ff.

Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung.

§. 512. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung¹⁾ oder durch den Konkursverwalter²⁾ erfolgt³⁾.

C. I §. 485; II §. 445, **P.R.** §. 506. **R.C.** §. 507.

¹⁾ **C.P.O.** §§. 814 ff., **P.B.G.** §§. 15 ff.

²⁾ **R.D.** §§. 126 ff.

³⁾ Der Vorkaufsberechtigte kann wegen eines solchen Verkaufs auch keine Ersatzansprüche gegen den Verpflichteten geltend machen.

Gemeinschaftliches Vorkaufsrecht.

§. 513. Steht das Vorkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im Ganzen auszuüben.

C. II §. 446, **P.R.** §. 507. **R.C.** §. 508.

Vergl. §§. 356, 502.

Übertragbarkeit des Vorkaufsrechts.

§. 514. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

C. I §. 486, §. 487 Nr. 1; II §. 447, **P.R.** §. 508. **R.C.** §. 509.

Das durch die Ausübung des Vorkaufsrechts erlangte Recht ist übertragbar.

Gegen die Erben des Verpflichteten kann das Vorkaufsrecht geltend gemacht werden.

IV. Tausch.

§. 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

C. I §. 502; II §. 462, **P.R.** §. 509. **R.C.** §. 510.

Gegenstand des Tausches können alle Gegenstände sein, über die ein Kauf abgeschlossen werden kann, also namentlich auch Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen und an Forderungen.

Zweiter Titel.

Schenkung.

Die Schenkung ist im zweiten Titel nicht erschöpfend geregelt. Das Gesetzbuch giebt an zahlreichen anderen Stellen Sondervorschriften über Schenkungen, welche mit deren eigenthümlichem wirtschaftlichen Charakter zusammenhängen. Die Vorschriften der §§. 516—534 bilden aber die allgemeine Grundlage für alle Schenkungen. Die Anordnung ist derart, daß zunächst der Begriff der Schenkung festgestellt und das Zustandekommen der Schenkung geregelt wird (§§. 516, 517). Dann folgt eine beschränkende Formvorschrift (§. 518). Allgemeine materielle Beschränkungen werden nicht aufgestellt; es ist aber dem Ehemanne bei der Verwaltung des Gesamtguts (§. 1446), dem Vater bei der Verwaltung des Kindesvermögens (§. 1641) und dem Vormunde (§. 1804) die Vor- nahme von Schenkungen ausdrücklich unter sagt; auch dem Testamentsvollstrecker sind hinsichtlich der Schenkungen Beschränkungen auferlegt (§§. 2205, 2207). Nachserben, Vertragserben und Pflichttheilsberechtigte sind gegen Schenkungen, durch welche ihre Rechte beeinträchtigt werden würden, besonders geschützt (§. 2113 Abs. 2, §§. 2287, 2288, 2325 ff.). Schenkungen unter Ehegatten sind gältig. — Weiter werden geregelt die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Schenkung ergeben (§§. 519—524), insbesondere einerseits die dem Schenker zustehenden Einreden, andererseits die Haftung des Schenkers. Hier auf folgt die Schenkung unter einer Auflage (§§. 525—527). Den Schluß bilden Bestimmungen über die Rückforderung und den Widerruf von Schenkungen (§§. 528—534; vergl. auch §§. 1301, 1584).

Ueber belohnende Schenkungen enthält das Gesetzbuch keine besonderen Bestimmungen; dagegen sind besonders begünstigt Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§. 534, §. 1446 Abs. 2, §. 1641 Satz 2, §. 1804 Satz 2, §. 2113 Abs. 2 Satz 2, §. 2205 Satz 3, §. 2330).

Weiter siehe wegen der Schenkungen von Todeswegen den §. 2301, wegen der Schenkung einer Erbschaft §. 2335 Abs. 2, wegen der Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden E. G. Art. 87. Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendungen (§§. 1369, 1440, 1486, 1553, 1639, 1651, 1803, 1909, 1917) umfaßt die Schenkung mit, ist aber weiter; vergl. §. 1624.

Begriff; Annahme der Zuwendung.

§. 516. Eine Zuwendung, durch die Jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Theile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Ist die Zuwendung ohne den Willen des Anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen,

wenn nicht der Andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Ö. I §§. 437, 438; II §. 463, *B.R.* §. 510. *B.C.* §. 511.

Die Schenkung ist Vertrag. Zuwendungen, die nicht aus dem Vermögen des Gebers erfolgen, z. B. unentgeltliche Gewährung von Unterricht, sind keine Schenkungen. Wegen der Ausstattung, welche Eltern ihren Kindern gewähren, siehe §. 1624, wegen der unentgeltlichen Gewährung von Unterhalt an Verwandte §. 685 Abs. 2.

Wegen der Erklärung im Abs. 2 siehe §§. 130ff., wegen des Bereicherungsanspruchs §§. 812 ff., über das Recht einer Ehefrau, Schenkungen anzunehmen oder abzulehnen, §§. 1406, 1453, über die Rückforderung von Brautgeschenken §. 1801.

§. 517. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn Jemand zum Vortheil eines Anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtniß ausschlägt.

Ö. I §. 439; II §. 464, *B.R.* §. 511. *B.C.* §. 512.

Vergl. §§. 1942, 2176. Verzicht auf den Pflichttheil kann Schenkung sein; vergl. §. 2317.

Form.

§. 518. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich¹⁾. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennniß der in den §§. 780, 781 bezeichneten Art schenkweise ertheilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel der Form²⁾ wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

Ö. I §§. 440, 441; II §. 465, *B.R.* §. 512. *B.C.* §. 518.

¹⁾ Ein allgemeiner Formzwang besteht für Schenkungen nicht. Die Schenkung eines ganzen Vermögens oder einer Erbschaft regeln die §§. 810—812; vergl. §§. 419, 2385.

²⁾ §§. 125, 128.

Verweigerung der Erfüllung.

§. 519. Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise ertheilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Verückichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt¹⁾ oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten²⁾ gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

Ö. II §. 466, B.R. §. 518. R.Ö. §. 514.

¹⁾ §. 1610.

²⁾ §§. 1845, 1851, 1860f., 1578 ff., 1601 ff., 1700, 1703, 1708 ff., 1789, 1765 ff.

Wegfall einer versprochenen Unterstützung.

§. 520. Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus dem Versprechen sich ein Anderes ergibt.

Ö. I §. 447; II §. 467, B.R. §. 514. R.Ö. §. 515.

Verschulden des Schenkers.

§. 521. Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Ö. I §. 442; II §. 468, B.R. §. 515. R.Ö. §. 516.

Abweichung von §. 276. Der §. 521 gilt auch für die Erben des Schenkers.

Verzug des Schenkers.

§. 522. Zur Entrichtung von Verzugszinsen ist der Schenker nicht verpflichtet.

Ö. I §. 445; II §. 469, B.R. §. 516. R.Ö. §. 517.

Die sonstigen Bestimmungen über die Wirkungen des Verzugs (§§. 284 ff.) finden Anwendung, ebenso die Vorschriften über Prokeßzinsen (§. 291) und die Folgen der Rechtshängigkeit (§. 292).

Gewährleistung.

a) Mängel im Rechte.

§. 523. Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des §. 433 Abs. 1, der §§. 434 bis 437, des §. 440 Abs. 2 bis 4 und der §§. 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 448; II §. 470, B. B. §. 517. R. O. §. 518.

Wenn die besonderen Voraussetzungen des §. 523 nicht vorliegen, so hat der Schenker für einen Mangel im Rechte nicht einzutreten. Vertragsmäßig kann er aber eine über das Gesetz hinausgehende Gewährleistungspflicht übernehmen. Vergl. §. 2885 Abs. 2.

b) Mängel der Sache.

§. 524. Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 444; II §. 471, B. B. §. 518. R. O. §. 519.

Ann. zu §. 523.

Auflage.

§. 525. Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat¹⁾.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen²⁾.

Ö. I §. 448 Abs. 1; II §. 472, B. B. §. 519. R. O. §. 520.

¹⁾ Das B. G. B. enthält keine allgemeinen Vorschriften über die Auflage. Wegen der Auflage bei letztwilligen Zuwendungen siehe §§. 2192—2196.

²⁾ Die Zuständigkeit der Behörde bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 526. Soweit in Folge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Werth der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Voll-

ziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntniß des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie in Folge des Mangels den Werth der Zumendung übersteigen.

Ö. I §. 448 Abs. 2; II §. 478, *H.R.* §. 520. *R.C.* §. 521.

Zu Satz 2 vergl. §. 257.

§. 527. Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen¹⁾ nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen³⁾.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Ö. II §. 474, *H.R.* §. 521. *R.C.* §. 522.

¹⁾ §§. 325 ff.

²⁾ §§. 812 ff.

³⁾ Das Recht, die Schenkung zu widerrufen (§§. 580 ff.), ist dem Schenker nicht eingeräumt.

Rückforderung wegen Bedürftigkeit.

§. 528.¹⁾ Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt²⁾ zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht³⁾ zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung⁴⁾ fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des §. 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des §. 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des §. 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

¹⁾ Der §. 528 ist durch die Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ §. 1610.

³⁾ Anm. 2 zu §. 519.

⁴⁾ §§. 812 ff., §. 818.

§. 529¹⁾. Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich

oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind¹⁾.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

¹⁾ Der §. 529 ist durch die Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ Die Frist ist eine Ausschlussfrist (§§. 186 ff.).

Widerruf einer Schenkung.

§. 530. Eine Schenkung kann widerrufen werden¹⁾, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Unthankes²⁾ schuldig macht.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getödtet oder am Widerrufe gehindert hat.

Ö. I §§. 449, 450; II §. 475, P.R. §. 522. R.G. §. 528.

¹⁾ Der Widerruf ist sowohl bei Schenkungsversprechen als auch bei bereits vollzogenen Schenkungen zulässig. Wegen Widerrufs von Schenkungen im Falle der Ehescheidung siehe §. 1584, wegen Rückforderung von Geschenken im Falle der Auflösung eines Verlöbnißes §. 1801.

²⁾ Vergl. §§. 2388 ff., 2389 ff.

§. 531. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber dem Beschenkten.

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ gefordert werden.

Ö. I §§. 449, 452; II §. 477, P.R. §. 524. R.G. §. 525.

¹⁾ §§. 180 ff.

²⁾ §§. 812 ff.

§. 532. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntniß erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

Ö. I §. 451 Abs. 1; II §. 478, P.R. §. 525. R.G. §. 526.

Vergl. §§. 2387, 2348.

§. 533. Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.
E. I §. 461 Abs. 2; II §. 479, B.R. §. 526. R.E. §. 527.

Pflicht- und Aufstandsschenkungen.

§. 534. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.

E. II §. 476, B.R. §. 528. R.E. §. 524.

Siehe die Anm. zur Titelüberschrift.

Dritter Titel. Mieth- und Pacht.

Das Gesetz behandelt Mieth- und Pacht als obligatorische Verhältnisse, obschon durch die Annahme des Satzes „Kauf bricht nicht Mieth- und Pacht“ (§§. 571—579) dem Rechte des Miethers in gewisser Hinsicht Wirkung auch gegen Dritte beigelegt ist. Eine Eintragung des Mieth- oder Pachtrechts in das Grundbuch findet nicht statt.

Uebergangsvorschriften im E.G. Art. 171, 172, 179, 188 Abs. 2.

I. Mieth- und Pacht.

Begriff.

§. 535. Durch den Miethvertrag wird der Vermietter verpflichtet, dem Miether den Gebrauch der vermieteten Sache während der Miethzeit zu gewähren. Der Miether ist verpflichtet, dem Vermietter den vereinbarten Miethzins zu entrichten.

E. I §. 508; II §. 480 Abs. 1, B.R. §. 527. R.E. §. 528.

Gegenstand des Miethvertrags können nur Sachen sein; anders bei der Pacht.

Die Verpflichtung des Vermietters, den Gebrauch der gemieteten Sache zu gewähren, umfasst auch die Verpflichtung, Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Sache zu übergeben, soweit dies für den Gebrauch wesentlich ist.

Der Miethzins kann auch in anderen Leistungen als Geld bestehen.

Rechtsverhältnis.

1. Ueberlassung und Erhaltung der Sache.

§. 536. Der Vermietter hat die vermietete Sache dem Miether in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Miethzeit in diesem Zustande zu erhalten.

E. I §. 504; II §. 481, B.R. §. 528. R.E. §. 529.

2. Haftung des Vermiethers für Mängel.

§. 537. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Miether mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miethc ein solcher Fehler, so ist der Miether für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Miethzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§. 472, 473 zu bemessenden Theiles des Miethzinses verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermietung eines Grundstücks steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

Ö. I §. 505; II §. 482, *B.R.* §. 529. *R.O.* §. 580.

Die §§. 537—543 enthalten Sondervorschriften gegenüber den §§. 828—827; die §§. 537—540, 542 regeln die Haftung wegen Sachmängel, die §§. 541—543 die Haftung wegen Rechtsmängel.

§. 538. Ist ein Mangel der im §. 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später in Folge eines Umstandes, den der Vermiether zu vertreten hat, oder kommt der Vermiether mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Miether, statt die im §. 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Verzugs des Vermiethers kann der Miether den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ö. I §. 506, §. 514 Abs. 3; II §. 488, *B.R.* §. 580. *R.O.* §. 531.

Siehe zu Abs. 1 §§. 276 ff. und §§. 284 ff., zu Abs. 2 §§. 256, 257.

§. 539. Kennt der Miether bei dem Abschlusse des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§. 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Miether ein Mangel der im §. 537 Abs. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§. 460, 464 Gewähr zu leisten ist.

Ö. I §. 507; II §. 484, *B.R.* §. 531. *R.O.* §. 532.

Vergl. auch §. 363.

Erlaß der Gewährleistungspflicht.

§. 540. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermiethers zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermiether den Mangel arglistig verschweigt.

Ö. I §. 507; II §. 485, B.R. §. 532. R.G. §. 538.

Ähnliche Bestimmungen in den §§. 476, 687.

Abgesehen von der im §. 540 aufgestellten Beschränkung können die Betheiligten die gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen der Nichterfüllung zc. durch Vereinbarung abändern.

Mängel im Rechte.

§. 541. Wird durch das Recht eines Dritten dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Theil entzogen, so finden die Vorschriften der §§. 537, 538, des §. 539 Satz 1 und des §. 540 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 508; II §. 486, B.R. §. 533. R.G. §. 534.

Die Vorschrift gilt auch im Falle der Untermiethen für das Verhältniß zwischen dem Untervermiether und dem Untermiether.

Kündigung des Miethers wegen Nichtgewähr des Gebrauchs.

§. 542. Wird dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig gewährt oder wiederentzogen¹⁾, so kann der Miether ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen²⁾. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermiether eine ihm von dem Miether bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags in Folge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

Betreitet der Vermiether die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhülfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast.

Ö. I §. 529; II §. 487 Abs. 1, 2, B.R. §. 534. R.G. §. 535.

¹⁾ gleichviel, ob durch den Vermiether selbst oder durch einen Dritten.

²⁾ Wegen der Kündigung siehe §§. 180 ff., wegen der Frist §§. 186 ff., wegen der Fristsetzung im Urtheile die C.P.D. §. 255.

§. 543. Auf das dem Miether nach §. 542 zustehende Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§. 539 bis 541 sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§. 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermiether nach Maßgabe des §. 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung¹⁾ zurückzuerstatten.

Ö. I §. 530; II §. 487 Abs. 3, B.R. §. 535. R.C. §. 536.

1) §. 812 ff.

Ungefunde Wohnung.

§. 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Mietverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

Ö. II §. 488, B.R. §. 536. R.C. §. 537.

Die Vorschrift soll namentlich auch zur Unterstützung und Erleichterung polizeilicher Maßnahmen dienen, welche die Räumung ungesunder Wohnungen zc. bezwecken.

Verpflichtung des Miethers zur Mängelanzeige.

§. 545. Zeigt sich im Laufe der Miethe ein Mangel der gemietheten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Miether dem Vermiether unverzüglich¹⁾ Anzeige zu machen²⁾. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Unterläßt der Miether die Anzeige, so ist er zum Erfasse des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermiether in Folge der Unterlassung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande war, nicht berechtigt, die im §. 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach §. 542 Abs. 1 Satz 3 ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen³⁾.

Ö. I §. 519; II §. 489, B.R. §. 537. R.C. §. 538.

1) §. 121.

2) §§. 180 ff.

¹⁾ Die im §. 545 ausgesprochene Verpflichtung ist ein Ausfluß der dem Miether allgemein obliegenden Verpflichtung, für die Obhut der gemietheten Sache zu sorgen und sie vor Schaden zu bewahren.

3. Lasten.

§. 546. Die auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten hat der Vermiether zu tragen.

Ö. I §. 515; II §. 490, *§. R.* §. 538. *R. O.* §. 539.

4. Verwendungen des Miethers.

§. 547. Der Vermiether ist verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen ¹⁾ zu ersetzen. Der Miether eines Thieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermiethers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag²⁾. Der Miether ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen³⁾.

Ö. I §. 513, §. 514 Abs. 1, 2; II §. 491, *§. R.* §. 539. *R. O.* §. 540.

¹⁾ §§. 256, 257. ²⁾ §§. 677—687. ³⁾ §. 258.

5. Veränderungen und Verschlechterungen der Sache.

§. 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemietheten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.

Ö. I §. 520; II §. 492, *§. R.* §. 540. *R. O.* §. 541.

Ähnlich im §. 602.

6. Untermieth.

§. 549. Der Miether ist ohne die Erlaubniß des Vermiethers nicht berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten¹⁾. Verweigert der Vermiether die Erlaubniß, so kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen²⁾, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt³⁾.

Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermiether die Erlaubniß zur Ueberlassung erteilt hat.

Ö. I §. 516; II §. 493, *§. R.* §. 541. *R. O.* §. 542.

¹⁾ Auch eine Uebertragung der Rechte des Miethers ist ausgeschlossen, falls es sich nicht um Forderungen handelt, die von der Person des Miethers unabhängig sind. Wegen der Rechte des Vermiethers gegen den Untermiether siehe §. 556 Abs. 3. ²⁾ §. 565 Abs. 4.

³⁾ Dem Pächter steht das Kündigungsrecht nicht zu (§. 596 Abs. 1).

7. Vertragswidriger Gebrauch.

§. 550. Macht der Miether¹⁾ von der gemietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers fort, so kann der Vermiether auf Unterlassung klagen²⁾.

E. II §. 494, P.R. §. 542. R.C. §. 548.

¹⁾ über derjenige, welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat.

²⁾ Der Vermiether hat außerdem ein Kündigungsrecht (§. 558) sowie einen Anspruch auf Schadensersatz. Dem §. 550 entsprechende Bestimmungen in den §§. 12, 862, 1004.

8. Miethzins.

§. 551. Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit zu entrichten. Ist der Miethzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Miethzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahrs am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

E. I §. 517; II §. 495, P.R. §. 548. R.C. §. 544.

Wegen Verjährung des Anspruchs siehe §§. 196 Abs. 1 Nr. 6, 197.

§. 552. Der Miether wird von der Entrichtung des Miethzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Vermiether muß sich jedoch den Werth der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vortheile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermiether in Folge der Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer Stande ist, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, ist der Miether zur Entrichtung des Miethzinses nicht verpflichtet.

E. I §. 518; II §. 496, P.R. §. 544. R.C. §. 545.

9. Besonderes Kündigungsrecht des Vermiethers.

§. 553. Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen, wenn der Miether oder

derjenige, welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermiethers in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

Ö. I §. 528 Nr. 1; II §. 497 Absf. 1 Nr. 1, *B.R.* §. 545. *B.C.* §. 546.

§. 554. Der Vermiether kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Miethverhältniß kündigen, wenn der Miether für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Miethzinses oder eines Theiles des Miethzinses im Verzug¹⁾ ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Miether den Vermiether befriedigt, bevor sie erfolgt.

Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Miether von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich²⁾ nach der Kündigung die Aufrechnung³⁾ erklärt.

Ö. I §. 528 Nr. 2; II §. 497 Absf. 1 Nr. 2, *B.R.* §. 546. *B.C.* §. 547.

¹⁾ §. 284 Absf. 2. ²⁾ §. 121 Absf. 1. ³⁾ §§. 387 ff.

§. 555. Macht der Vermiether von dem ihm nach den §§. 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Miethzins nach Maßgabe des §. 347 zurückzuerstatten.

Ö. I §. 580; II §. 497 Absf. 2, *B.R.* §. 547. *B.C.* §. 548.

10. Rückgabe der Sache nach Beendigung der Mieth.

§. 556. Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses¹⁾ zurückzugeben²⁾.

Dem Miether eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermiether ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermiether die Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

Ö. I §. 520; II §. 498, *B.R.* §. 548. *B.C.* §. 549.

¹⁾ Die Landesgesetze können besondere Räumungsfristen festsetzen (*G.G.* Art. 98).

²⁾ Die *G.P.D.* §. 257 läßt auch eine Klage auf künftige Räumung zu. Wegen der Wirksamkeit eines Räumungsurtheils gegen einen Dritten vergl. die *G.P.D.* §. 825, wegen der vorläufigen Vollstreckung die *G.P.D.* §. 709 Z. 1, wegen des Gerichts *G.B.G.* §. 23 Z. 2.

§. 557. Gibt der Miether die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermiether für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Ö. I §. 525; II §. 499, P.R. §. 549. R.O. §. 560.

11. Verjährung von Ersatzansprüchen.

§. 558. Die Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache¹⁾ sowie die Ansprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung²⁾ verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurück erhält, die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermiethers auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermiethers³⁾.

Ö. II §. 500, P.R. §. 550. R.O. §. 551.

¹⁾ Vergl. §. 548. ²⁾ §. 547 Abs. 2. Satz 2. ³⁾ Vergl. §§. 606, 1057.

12. Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen.

§. 559. Der Vermiether eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht¹⁾ an den eingebrachten Sachen des Miethers²⁾. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen³⁾.

Ö. I §. 521 Abs. 1 Satz 1, 2.; II §. 501, P.R. §. 551. R.O. §. 552.

¹⁾ §. 1257. Das Absonderungsrecht des Vermiethers im Konturfe des Miethers ist in der R.O. §. 49 Abs. 1 Z. 2 geregelt.

²⁾ aber nicht an Sachen der Ehefrau, der Kinder, der Untermiether rc.

³⁾ Ö.P.D. §§. 811 ff.

§. 560. Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt. Der Vermiether kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen ent-

sprechend erfolgt¹⁾ oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar ausreichen.

E. I §. 521 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1; II §. 502, **B.R.** §. 552. **R.G.** §. 558.

¹⁾ z. B. wenn Waaren aus einem Verkaufsladen des Miethers im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb entfernt oder Sachen zur Reparatur aus dem Hause gegeben werden.

§. 561. Der Vermiether darf die Entfernung der seinem Pfandrechte unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Miether auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen¹⁾.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen²⁾. Das Pfandrechte erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermiether von der Entfernung der Sachen Kenntniß erlangt hat, wenn nicht der Vermiether diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

E. I §. 521 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3; II §. 503, **B.R.** §. 553. **R.G.** §. 554.

¹⁾ Die §§. 229—231 finden keine Anwendung.

²⁾ Selbsthülfe ist nur nach Maßgabe der §§. 229—231 gestattet.

§. 562. Der Miether kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermiethers durch Sicherheitsleistung¹⁾ abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Werthes Sicherheit leistet.

E. I §. 521 Abs. 4; II §. 504, **B.R.** §. 554. **R.G.** §. 555.

¹⁾ §§. 282 ff.

§. 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrechte nicht wegen des Miethzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

E. I §. 521 Abs. 5; II §. 505, **B.R.** §. 555. **R.G.** §. 556.

13. Kündigung des Miethverhältnisses; Kündigung.

§. 564. Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist¹⁾.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann jeder Theil das Miethverhältniß nach den Vorschriften des §. 565 kündigen²⁾.

§. I §. 522 Abf. 1, 2; II §. 506 Abf. 1, 2, **B. R.** §. 556 **B. C.** §. 557.

¹⁾ Der Einfluß des Konkurses ist in der **R. O.** §§. 19 ff. geregelt.

²⁾ §§. 180 ff. Mit der Kündigung kann die Klage auf Räumung verbunden werden (**C. P. O.** §. 257).

Uebergangsvorschrift im **C. G.** Art. 171.

§. 565. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abf. 1 Satz 1, Abf. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

§. I §. 522 Abf. 3—7; II §. 506 Abf. 3—6, **B. R.** §. 557 **B. C.** §. 558.

1. Wegen der Fristen siehe §§. 186 ff., insbesondere §. 193.

2. Zu Abf. 4 vergl. §§. 549 Abf. 1 Satz 2, 567, 569, 570, **R. O.** §. 19, **B. R. G.** §. 57.

Miethvertrag über ein Grundstück.

§. 566. Ein Miethvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form¹⁾. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

§. II §. 507, **B. R.** §. 558. **B. C.** §. 559.

¹⁾ §. 126.

§. 567. Wird ein Miethvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeden Theil das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der

Vertrag für die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen ist.

Ö. I §. 528; II §. 508, *B.R.* §. 559. *R.C.* §. 560.

Bergl. *C.G.* Art. 68.

Stillschweigende Verlängerung.

§. 568. Wird nach dem Ablaufe der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgesetzt, so gilt das Miethverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Miether seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber erklärt¹⁾. Die Frist beginnt für den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntniß erlangt.

Ö. I §. 524; II §. 509, *B.R.* §. 560. *R.C.* §. 561.

¹⁾ §§. 180—182, 186 ff.

Kündigung nach dem Code des Miethers.

§. 569. Stirbt der Miether, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

Ö. I §. 526; II §. 510, *B.R.* §. 561. *R.C.* §. 562.

Die Ehefrau kann nur kündigen, wenn sie Erbin ist. Wegen des Verhältnisses von Miterben siehe §. 2088.

Kündigungsrecht der Militärpersonen, Beamten, Geistliche, Lehrer.

§. 570. Militärpersonen¹⁾, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist²⁾.

Ö. I §. 527; II §. 511, *B.R.* §. 562. *R.C.* §. 568.

¹⁾ Welche Personen als Militärpersonen zc. anzusehen sind, bestimmt sich nach dem öffentlichen Rechte.

²⁾ §. 565.

14. Veräußerung eines vermieteten Grundstücks.

§. 571. Wird das vermietete Grundstück nach der Ueber-

lassung an den Miether von dem Vermiether an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Miether von dem Uebergange des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Vermiether von der Haftung befreit, wenn nicht der Miether das Miethverhältniß für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

§. I §. 509; II §. 512, P.R. §. 568. R.C. §. 564.

1. Zwischen dem Erwerber und dem Miether wird ein neues Rechtsverhältniß mit dem Inhalte des bisherigen Miethvertrags begründet (vergl. §. 1108). Hinsichtlich der Forderungen tritt nicht eine Uebertragung kraft Gesetzes ein. Vorauszahlungen von Miethzins und ähnliche Rechtsgeschäfte wirken deshalb grundsätzlich nicht gegen den Erwerber. Dieser Grundsatz ist aber in den §§. 573—575 eingeschränkt. Die Vorschriften des §. 571 haben wegen des §. 566 praktische Bedeutung wesentlich nur dann, wenn der Miethvertrag schriftlich geschlossen ist. In den §§. 1056, 1423, 1546, 1550, 1663, 2135 und in dem Z.B.G. §. 57 ist ihre entsprechende Anwendung vorgeschrieben; vergl. auch §. 1017. Eine Uebergangsvorschrift im E.G. Art. 172.

Eine Eintragung des Miethrechts in das Grundbuch ist nicht statthaft.

2. Wegen des Schutzes des Miethers bei der Miethe beweglicher Sachen vergl. §. 986.

3. Zu Abs. 2 Satz 1 siehe §. 773, zu Satz 2 §§. 180 ff., §. 565.

§. 572. Hat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermiether für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermiether gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

§. II §. 518, P.R. §. 564. R.C. §. 565.

Der §. 572 hat hauptsächlich Bedeutung für Pachtverhältnisse. Wegen der Sicherheit siehe §§. 232 ff.

§. 573. Eine Verfügung, die der Vermiether vor dem Uebergange des Eigenthums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des

Ueberganges des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Miethzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums kennt.

Ö. II §. 514, B. B. §. 565. R. C. §. 566.

§. 574. Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Miether und dem Vermiether in Ansehung der Miethzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Miethzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigenthums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Bornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hat.

Ö. II §. 515, B. B. §. 566. R. C. §. 567.

Bergl. §. 407.

§. 575. Soweit die Entrichtung des Miethzinses an den Vermiether nach §. 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermiether zustehende Forderung aufrechnen¹⁾. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist.

Ö. II §. 516, B. B. §. 567. R. C. §. 568.

¹⁾ §§. 387 ff. Bergl. §. 406.

§. 576. Zeigt der Vermiether dem Miether an, daß er das Eigenthum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Miether gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigenthümer bezeichnet worden ist.

Ö. II §. 517, B.R. §. 568. R.C. §. 569.

Vergl. §. 409.

§. 577. Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermiether mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§. 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Miethers in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

Ö. I §. 510; II §. 518, B.R. §. 569. R.C. §. 570.

§. 578. Hat vor der Ueberlassung des vermieteten Grundstücks an den Miether der Vermiether das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Miether entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des §. 571 Abs. 1 und des §. 577, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

Ö. I §. 512; II §. 519, B.R. §. 570. R.C. §. 571.

§. 579. Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des §. 571 Abs. 1 und der §§. 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether nach §. 571 Abs. 2.

Ö. II §. 520, B.R. §. 571. R.C. §. 572.

15. Miethe von Wohnräumen.

§. 580. Die Vorschriften über die Miethe von Grundstücken¹⁾ gelten auch für die Miethe von Wohnräumen und anderen Räumen.

Ö. I §. 503; II §. 480 Abs. 2, B.R. §. 572. R.C. §. 573.

¹⁾ §. 537 Abs. 2 Satz 2, §. 551 Abs. 2, §. 556 Abs. 2, §§. 559—563, 565, 566, 571—579.

II. Pacht.

Begriff der Pacht; Gleichstellung mit der Mieth.

§. 581. Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§. 582 bis 597 ein Anderes ergibt, die Vorschriften über die Mieth entsprechende Anwendung.

Ö. I §§. 581, 582; II §. 521, *H.R.* §. 573. *R.C.* §. 574.

Die Pacht unterscheidet sich von der Mieth einerseits dadurch, daß bei ihr nicht nur der Gebrauch des verpachteten Gegenstandes, sondern auch der Genuß der Früchte zu gewähren ist, andererseits dadurch, daß ein Pachtvertrag nicht nur über körperliche Sachen, sondern auch über andere Gegenstände, insbesondere Rechte, geschlossen werden kann.

Wegen der Pfändung eines Pachtrechts siehe die *C.P.O.* §. 851 Abs. 2, wegen des Einflusses des Konkurses die *R.O.* §§. 19 ff., 49. Ueber die Mietpacht enthält das *B.G.B.* keine Bestimmungen.

Rechtsverhältnis.

1. Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks.

§. 582. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

Ö. I §. 540; II §. 522, *H.R.* §. 574. *R.C.* §. 575.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 586.

§. 583. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubniß des Verpächters Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

Ö. I §. 541; II §. 523, *H.R.* §. 575. *R.C.* §. 576.

Die Vorschrift ist ein Ausfluß des allgemeinen Prinzips, daß der Pächter sein Recht in der aus dem Wesen des Vertrags nach Treu und Glauben sich ergebenden Art und Weise auszuüben hat. Aus dem Prinzip ergibt sich auch die Pflicht des Pächters zu wirthschaftlicher Benutzung und Erhaltung des gepachteten Gegenstandes. Vergl. §. 591.

§. 584. Ist bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

C. I §. 589; II §. 524, *B.R.* §. 576. *R.C.* §. 577.

Vergl. §. 551. Der Pächter hat keinen Anspruch auf Nachlaß des Pachtzinses wegen außerordentlicher Unglücksfälle.

§. 585. Das Pfandrecht¹⁾ des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im §. 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach §. 715 Nr. 5²⁾ der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

C. I §. 543; II §. 525, *B.R.* §. 577. *R.C.* §. 578.

¹⁾ Vergl. §§. 559 ff.

²⁾ jetzt §. 811 Nr. 4.

2. Pacht eines Grundstücks sammt Inventar.

§. 586. Wird ein Grundstück¹⁾ sammt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die in Folge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Thiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

C. I §. 585; II §. 526, *B.R.* §. 578. *R.C.* §. 579.

¹⁾ Das Grundstück braucht kein landwirthschaftliches zu sein.

§. 587. Uebernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§. 588, 589.

C. I §. 544 Abs. 1; II §. 527, *B.R.* §. 579. *R.C.* §. 580.

§. 588. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften

Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.

§. I §. 544 Abs. 2—5; II §. 528, B.R. §. 580. R.C. §. 581.

Entsprechende Anwendung der §§. 588, 589 im Falle des §. 1048 Abs. 2.

§. 589. Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Uebernahme derjenigen von dem Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft für das Grundstück überflüssig oder zu werthvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ist der Gesamtschätzungswerth der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzungswerth der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

§. I §. 544 Abs. 6—8; II §. 529, B.R. §. 581. R.C. §. 582.

Für den Schätzungswerth ist einerseits der Zeitpunkt der Uebernahme, andererseits der Zeitpunkt der Rückgewähr maßgebend. Darauf, daß etwa die Werthe sich in der Zwischenzeit geändert haben, kommt es nicht an.

Pfandrecht des Pächters an dem Inventar.

§. 590. Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht¹⁾ an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des §. 562 Anwendung.

§. I §. 536; II §. 530, B.R. §. 582. R.C. §. 583.

¹⁾ §. 1257. Vergl. R.D. §. 49.

3. Rückgewähr eines landwirthschaftlichen Grundstücks.

§. 591. Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergibt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.

§. I §. 545; II §. 581, B.R. §. 583. R.C. §. 584.

Eine Vermehrung oder Minderung des Werthes des Grundstücks, die bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung eingetreten ist, wird nicht berück-

sichtigt; der Pächter kann einerseits keine Vergütung beanspruchen und hat andererseits keinen Ersatz zu leisten.

Im Falle des Nießbrauchs finden nach §. 1055 Abf. 2 die §§. 591, 592 und, wenn ein Landgut Gegenstand des Nießbrauchs war, auch der §. 593 entsprechende Anwendung.

§. 592. Endigt die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

C. II §. 582, P.R. §. 584. R.C. §. 585.

Entsprechende Anwendung der §§. 592, 593 in den Fällen des §. 1421 Satz 2, des §. 1663 Abf. 2 und des §. 2130 Abf. 1 Satz 2. Siehe auch die Anm. zu §. 591.

§. 593. Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirthschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Werthes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Werthes verlangen kann.

C. I §. 547; II §. 533, P.R. §. 585. R.C. §. 586.

Vergl. die Anm. zu §§. 591, 592.

§. 594. Uebernimmt der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund einer Schätzung des wirthschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des §. 589 Abf. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräthe auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräthe, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

C. I §. 548; II §. 534, P.R. §. 586. R.C. §. 587.

4. Kündigung.

§. 595. Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe die Pacht endigen soll.

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

Ö. I §. 587; II §. 585, *P.R.* §. 587. *R.C.* §. 588.

Regelmäßig wird das Pachtjahr mit dem Wirtschaftsjahre zusammenfallen; soweit dies nicht der Fall ist, kommt es nur auf das Pachtjahr an.

§. 596. Dem Pächter steht das im §. 549 Abs. 1 bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach §. 569 zu kündigen¹⁾.

Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach §. 570 findet nicht statt.

Ö. I §§. 588, 588; II §. 586, *P.R.* §. 588, *R.C.* §. 589.

¹⁾ Die Erben des Pächters können nach Maßgabe des §. 569 kündigen.

5. Ansprüche des Verpächters wegen Vorenthaltung.

§. 597. Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Ö. I §. 542; II §. 587, *P.R.* §. 589. *R.C.* §. 590.

Vergl. §. 100.

Vierter Titel.**Leihe.****Begriff; Inhalt des Vertrags.**

§. 598. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Ö. I §. 549 Satz 2; II §. 588, *P.R.* §. 590. *R.C.* §. 591.

Gegenstand des Leihvertrags im Sinne des Gesetzes können nur Sachen, nicht andere Gegenstände, insbesondere nicht Rechte, sein. Der Unterschied zwischen Leihe und Miethe liegt in der Unentgeltlichkeit der Leihe. Die Frage, ob die Leihe ein Konsensualvertrag oder ein Realvertrag ist, hat nicht entschieden werden sollen.

Haftung des Verleihers.

§. 599. Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Ö. I §. 550; II §. 589, B. R. §. 591. R. O. §. 592.

Die Vorschrift enthält eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des §. 276. Sie entspricht dem für die Schenkung im §. 521 aufgestellten Prinzipie.

§. 600. Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Ö. I §. 551; II §. 540, B. R. §. 592. R. O. §. 593.

Die Vorschrift entspricht den für die Schenkung in §. 523 Abs. 1 und §. 524 Abs. 1 gegebenen Bestimmungen.

Erhaltungskosten; Verwendungen; Wegnahmerecht.

§. 601. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Thieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag¹⁾. Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen²⁾.

Ö. I §. 558; II §. 541, B. R. §. 593. R. O. §. 594.

¹⁾ §§. 677 ff.

²⁾ §. 258.

Veränderungen; Verschlechterungen.

§. 602. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

Ö. I §. 554; II §. 542, B. R. §. 594. R. O. §. 595.

Die Vorschrift entspricht dem §. 548.

Vertragsmäßiger Gebrauch der Sache.

§. 603. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist

ohne die Erlaubniß des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

Ö. I §. 549 Satz 1, §. 552; II §. 543, *B.R.* §. 595. *B.C.* §. 596.

Wenn der Entleiher von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

Pflicht zur Rückgabe; Zeitpunkt.

§. 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Ueberläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

Ö. I §. 549 Satz 1, §§. 555, 556; II §. 544, *B.R.* §. 596. *B.C.* §. 597.

1. Auf die Beendigung des durch die Leihe begründeten Schuldverhältnisses finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung (siehe Vorbem. zum dritten Abschn.); die §§. 604, 605 bestimmen die besonderen für die Leihe geltenden Beendigungsgründe.

2. Der Entleiher hat die Sache in demjenigen Zustande zurückzugeben, welcher sich bei vertragsmäßigem Gebrauch ergibt.

3. Der Entleiher hat wegen seiner etwaigen Gegenansprüche (§§. 600, 601) ein Zurückbehaltungsrecht (§§. 273, 274).

Kündigung.

§. 605. Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.

Ö. I §. 557; II §. 545, *B.R.* §. 597. *B.C.* §. 598.

1. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§§. 180 ff.).

2. Der Tod des Verleiher's ist ohne Einfluß auf das Fortbestehen des Vertrags.

Verjährung der Ersatzansprüche.

§. 606. Die Ersatzansprüche des Verleiher's wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleiher's auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des §. 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

E. II §. 546, B.R. §. 598. R.Ö. §. 599.

Die Vorschrift entspricht dem §. 558. Wegen der Ansprüche der Beteiligten siehe §§. 601—603.

Fünfter Titel.

Darlehen.

Das Reichsgesetz, betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 bleibt nach Maßgabe des E.G. Art. 82 in Kraft; vergl. jedoch E.G. Art. 50. Ebenso bleiben unberührt die landesgesetzlichen Bestimmungen über Staatsschuldbücher und die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden (E.G. Art. 97, 98). Ferner ist der Landesgesetzgebung durch das E.G. Art. 94 die Regelung des Geschäftsbetriebs der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten sowie durch E.G. Art. 99 die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der öffentlichen Sparkassen überlassen. Soweit die darnach in Betracht kommenden Spezialgesetze Vorschriften über Darlehen, insbesondere über Verzinsung und Rückertattung von Darlehen, enthalten, gehen sie den Vorschriften des fünften Titels vor.

Begriff.

§. 607. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

E. I §. 458 Abs 1, §. 454; II §. 547, B.R. §. 599. R.Ö. §. 600.

ohne die Erlaubniß des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

Ö. I §. 549 Satz 1, §. 552; II §. 543, *H.R.* §. 595. *R.G.* §. 596.

Wenn der Entleiher von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch macht, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

Pflicht zur Rückgabe; Zeitpunkt.

§. 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Überläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

Ö. I §. 549 Satz 1, §§. 555, 556; II §. 544, *H.R.* §. 596. *R.G.* §. 597.

1. Auf die Beendigung des durch die Leihe begründeten Schuldverhältnisses finden die allgemeinen Grundsätze Anwendung (siehe Vorbem. zum dritten Abschn.); die §§. 604, 605 bestimmen die besonderen für die Leihe geltenden Beendigungsgründe.

2. Der Entleiher hat die Sache in demjenigen Zustande zurückzugeben, welcher sich bei vertragsmäßigem Gebrauch ergibt.

3. Der Entleiher hat wegen seiner etwaigen Gegenansprüche (§§. 600, 601) ein Zurückbehaltungsrecht (§§. 273, 274).

Kündigung.

§. 605. Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er in Folge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.

Ö. I §. 557; II §. 545, *H.R.* §. 597. *R.G.* §. 598.

1. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§§. 180 ff.).

2. Der Tod des Verleihers ist ohne Einfluß auf das Fortbestehen des Vertrags.

Verjährung der Ersatzansprüche.

§. 606. Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des §. 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 546, H.B. §. 598. B.C. §. 599.

Die Vorschrift entspricht dem §. 558. Wegen der Ansprüche der Beteiligten siehe §§. 601—603.

fünfter Titel.

Darlehen.

Das Reichsgesetz, betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 bleibt nach Maßgabe des E.G. Art. 82 in Kraft; vergl. jedoch E.G. Art. 50. Ebenso bleiben unberührt die landesgesetzlichen Bestimmungen über Staatsschuldbücher und die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden (E.G. Art. 97, 98). Ferner ist der Landesgesetzgebung durch das E.G. Art. 94 die Regelung des Geschäftsbetriebs der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten sowie durch E.G. Art. 99 die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der öffentlichen Sparkassen überlassen. Soweit die darnach in Betracht kommenden Spezialgesetze Vorschriften über Darlehen, insbesondere über Verzinsung und Rückzahlung von Darlehen, enthalten, gehen sie den Vorschriften des fünften Titels vor.

Begriff.

§. 607. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

Ö. I §. 458 Abs 1, §. 454; II §. 547, H.B. §. 599. B.C. §. 600.

1. Die Frage, ob der Darlehensvertrag ein Konsensualvertrag oder ein Realvertrag ist, hat nicht entschieden werden sollen. Die Fassung des §. 607 ergibt aber, daß beim Darlehen die Erstattungspflicht den vorherigen Empfang des Darlehens voraussetzt. Ueber die Behandlung eines Verwahrungsvertrags als Darlehensvertrag siehe §. 700.

2. Der Empfang eines Darlehens kann sich entweder so vollziehen, daß dem Darlehensnehmer Sachen übereignet werden, oder so, daß ihm Sachen übergeben werden, damit er sie verkaufe und den Erlös als Darlehen behalte (contractus mohatrae) oder so, daß er Sachen zu einem Schätzungswert übernimmt und der Schätzungspreis als Darlehenssumme gilt, oder endlich so, daß dem Empfänger auf sein Konto bei einem Dritten, z. B. bei einer Bank, die Darlehenssumme überwiesen wird.

Zinsen.

§. 608. Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückstattung zu entrichten.

Ö. I §§. 455, 456; II §. 548, G. B. §. 600. R. O. §. 601.

Für die Zinsenschuld sind die Vorschriften der §§. 246—248 maßgebend. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (§. 288) und Prozeßzinsen (§. 291) wird durch den §. 608 nicht berührt.

Die Zinsansprüche verjähren nach §. 197 in 4 Jahren.

Rückstattung; Kündigung.

§. 609. Ist für die Rückstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückstattung berechtigt.

Ö. I §. 457; II §. 549, G. B. §. 601. R. O. §. 602.

Wegen der Kündigung siehe §§. 180 ff., wegen der Fristen §§. 186 ff., wegen der Klage auf künftige Rückstattung G. B. O. §. 257.

Darlehensversprechen.

§. 610. Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Theiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückstattung gefährdet wird.

§. I §. 458; II §. 550, **H.R.** §. 602. **H.C.** §. 603.

Die Auslegungsregel des §. 610 gilt nicht, wenn die schlechte Vermögenslage schon zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden hat.

Wegen des Widerrufs siehe §§. 130 ff.

Sechster Titel. Dienstvertrag.

1. Die Reichsgesetzgebung hat verschiedene unter den Begriff des Dienst- oder Werkvertrags fallende Verhältnisse unabhängig von dem **B.G.B.** mehr oder weniger ausführlich geregelt. Dahin gehören namentlich das Dienstverhältnis der Handlungsgehülften und Handlungslehrlinge (**H.G.B.** §§. 59—88), des Schiffers (ebenda §§. 511—555 und **Gef.**, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, v. 1. Juni 1895 §§. 7 ff.), der Schiffsmannschaft (Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872, Binnenschifffahrtsgesetz §§. 21 ff.), des Floßführers und der Floßmannschaft (**Gef.**, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, v. 15. Juni 1895 §§. 1 ff.), der Anspruch auf Vergütung und Hülfslohn bei der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth, bei Bergung von Seeauswurf und strandtriftigen Gegenständen (**H.G.B.** §§. 740 bis 753, Strandungsordnung v. 17. Mai 1874), das Dienstverhältnis der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Fabrikarbeiter — (**Gew.D.** §§. 105—139b, 154, **Gef.** v. 26. Juli 1897 Art. 2, 3), das Frachtgeschäft zur gewerbmäßigen Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern sowie von Gütern und von Reisenden zur See (**H.G.B.** §§. 425—473, 556—578, Binnenschifffahrtsgesetz §§. 26 ff., Flößereigesetz §§. 2 ff.) und der Postbeförderungsvertrag (**Postgef.** v. 28. Oktober 1871), der Vertrag über die Beförderung von Auswanderern (**Gef.** über das Auswanderungswesen v. 9. Juni 1897 §§. 22 ff.). Auch in Beziehung auf das privatrechtliche Verhältnisse der Handlungsagenten und der Handelsmäkler enthält das Reichsrecht eine Anzahl hierher gehörender Bestimmungen (**H.G.B.** §§. 84—104). Endlich kommt noch in Betracht die Rechtsanwaltsordnung (§. 30). Diese besonderen Vorschriften bleiben unberührt, soweit nicht das **E.G.** Art. 86 Abänderungen bestimmt.

2. Die Rechtsverhältnisse der Beamten unterstehen dem öffentlichen Rechte und werden somit durch die Bestimmungen des **B.G.B.** nicht berührt. Soweit sich vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Amtsverhältnisse ergeben können, ist die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen (**E.G.** Art. 80, 81).

3. Das Befinderecht ist der Landesgesetzgebung überwiesen. Verschiedene Bestimmungen des **B.G.B.** sollen aber als absolute Vorschriften für das Befinderecht gelten (**E.G.** Art. 95). Unberührt bleiben ferner diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, welche im Zusammenhange mit den der Landesgesetzgebung überhaupt vorbehaltenen Materien Bestimmungen über Dienstverträge treffen, in Betracht kommt hier namentlich das Bergrecht (vergl. u. a. das preussische Berggesetz §§. 80—93).

4. Abgesehen von den unter 1—3 angegebenen Ausnahmen unterstehen alle Verträge, welche die Leistung von Diensten zum Gegenstande haben, den Vorschriften des sechsten Titels, gleichviel, welcher Art die versprochenen Dienste sind; insbesondere werden auch die sämtlichen Verträge über Dienste höherer Art, z. B. die der Ärzte, Lehrer, Rechtsanwälte u., mit betroffen.

5. Für den Fall, daß der Dienstvertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, giebt der §. 675 Sondervorschriften.

Wegen der Dienstverträge Minderjähriger vergl. §. 113, wegen der Verpflichtung der Ehefrau, im Hauswesen oder Geschäfte des Ehemanns Arbeiten zu leisten, §. 1356 Abs. 2, wegen der Kündigung eines von der Ehefrau eingegangenen Dienstvertrags durch den Mann §. 1858, wegen der Verpflichtung der Kinder zu Dienstleistungen im Hauswesen und Geschäfte der Eltern §. 1617.

6. Für die Uebergangszeit C. G. Art. 171.

Begriff; Gegenstand.

§. 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

C. I §. 559 Abs. 1; II §. 551, P. R. §. 603. R. C. §. 604.

1. Gegenstand des Dienstvertrags ist die Leistung von Arbeit, während beim Werkvertrag entweder die Herstellung eines Werkes oder die Herbeiführung eines Erfolges versprochen wird.

Der Vertrag, welcher die Beschaffung von Diensten zum Gegenstande hat, fällt nicht unter die Vorschriften des sechsten Titels (vergl. §. 652). Vom Auftrag unterscheidet sich der Dienstvertrag dadurch, daß die Dienste gegen Entgelt geleistet werden.

2. Wegen der Erfüllung der beiden Theilen obliegenden Verpflichtungen siehe im Allgemeinen §. 242, wegen des Erfüllungsorts §. 269, wegen der Zeit §§. 271, 614, wegen der Haftung für Dritte §. 278.

Vergütung.

§. 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Tare die tagmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Tare die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

C. I §. 559 Abs. 2; II §. 552, P. R. §. 604. R. C. §. 605.

Ähnliche Bestimmungen in den §§. 632, 653, 689.

Die Vergütung kann ganz oder theilweise in einem Bruchtheile des von dem Dienstberechtigten bei einem Geschäfte zu erzielenden Gewinnes bestehen.

Persönlicher Charakter der Dienste.

§. 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten¹⁾. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

E. II §. 554, B.R. §. 606. R.C. §. 606.

¹⁾ Er ist daher im Zweifel auch nicht verpflichtet, einen Vertreter zu beschaffen.

Entrichtung der Vergütung.

§. 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

E. I §. 560; II §. 555, B.R. §. 607. R.C. §. 607.

Vergl. §. 551 Abs. 1.

Verzug des Dienstberechtigten.

§. 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

E. I §. 561; II §. 556, B.R. §. 608. R.C. §. 608.

1. Der §. 615 erweitert die Wirkungen des Annahmeverzugs gegen über den allgemeinen Vorschriften der §§. 300—304. Kommt der Dienstherr in Annahmeverzug, was sich nach den §§. 293—299 bestimmt, so kann der andere Theil die aus den §§. 300—304 sich für ihn ergebenden Rechte geltend machen, er kann aber außerdem nach Maßgabe des §. 615 die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung der Dienste verpflichtet zu sein.

2. Wegen des Anspruchs auf Schadensersatz, wenn der Konkursverwalter kündigt, siehe R.D. §. 19 Satz 3.

Vorübergehende Verhinderung des Dienstverpflichteten.

§. 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnißmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird¹⁾. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus

einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung¹⁾ zukommt.

§. I §. 562; II §. 557, *G.R.* §. 609. *R.G.* §. 609.

¹⁾ Neben Erkrankungen kommen namentlich militärische Dienstleistungen in Betracht.

²⁾ Siehe insbesondere das Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 und das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 nebst den dazu gehörigen Ergänzungsgesetzen.

Pflege im Falle einer Erkrankung.

§. 617¹⁾. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach §. 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung²⁾ oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsee getroffen ist.

¹⁾ Der §. 617 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

Die §§. 617—619 finden auch im Gesinderecht Anwendung, der §. 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren (*G.G.* Art. 95 Abs. 2).

²⁾ Ob die Versicherung eine gesetzliche oder eine private ist und wer die Versicherungsprämien bezahlt, ist gleichgültig.

Schutzmaßregeln.

§. 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr

für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind¹⁾.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§. 842 bis 846 entsprechende Anwendung²⁾.

§. II §. 558 Abs. 1, B.R. §. 610 Abs. 1. R.C. §. 610 Abs. 1.

¹⁾ Vergl. einerseits §. 258, andererseits §§. 626, 628, 679.

²⁾ Inwieweit der Dienstberechtigte auch dann ersatzpflichtig bleibt, wenn dem Beschädigten in Folge eines Unfalls aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Renten- oder Unfallversicherung etwas zukommt, bestimmt sich zunächst nach den bezüglichen Gesetzen, insbesondere dem Ges., betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, v. 15. Juni 1888 §. 57, dem Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884 §§. 95 ff., dem Inv.- u. Alters-Verf. Ges. v. 22. Juni 1889 §. 89.

§. 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§. 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus¹⁾ durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§. II §. 558 Abs. 2, B.R. §. 610 Abs. 2. R.C. §. 610 Abs. 2.

¹⁾ wohl aber für die Vergangenheit, d. h. wenn eine der Verpflichtungen verletzt ist, so kann der hieraus für den Dienstverpflichteten entstandene Anspruch durch Vertrag aufgehoben oder ermäßigt werden.

Endigung des Dienstverhältnisses; Kündigung.

§. 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§. 621 bis 623 kündigen.

§. I §. 568 Satz 1; II §. 559, B.R. §. 611. R.C. §. 611.

Ob durch den Tod oder die dauernde Arbeitsunfähigkeit des Verpflichteten das Dienstverhältnis aufgehoben oder nur ein Kündigungsrecht begründet wird, ist für den gegebenen Fall nach den §§. 275, 618, 626 zu entscheiden.

Der Tod des Dienstberechtigten führt zur Aufhebung des Dienstverhältnisses, wenn die Leistung der Dienste an die Person des Berechtigten geknüpft war. Vergl. §. 626.

Wegen der Kündigung siehe §§. 180—182.

Kündigungsfristen.

§. 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werttage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§. I §. 563 Satz 2; II §. 560, P.R. §. 612. R.C. §. 612.

Vergl. R.D. §. 22 Abs. 2. Wegen der Fristen siehe §§. 186 ff.

§. 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§. I §. 563 Satz 2; II §. 561, P.R. §. 618. R.C. §. 618.

Siehe die Anm. zu §. 621. Vergl. auch §. 629.

§. 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§. I §. 563 Satz 2; II §. 562, P.R. §. 614. R.C. §. 614.

Siehe die Anm. zu §. 621.

§. 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann

es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§. I §. 564; II §. 568, *B.R.* §. 615. *B.C.* §. 615.

Stehen die Anm. zu §. 621.

Die Kündigung ist auch zulässig, wenn der Verpflichtete die Dienste durch einen Anderen leisten lassen darf.

Die Vorschriften des §. 624 gelten auch für das Befinderecht (§. 6. Art. 95 Abs. 2).

Stillschweigende Verlängerung.

§. 625. Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit¹⁾ von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Theiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Theil unverzüglich²⁾ widerspricht.

§. I §. 565; II §. 564, *B.R.* §. 616. *B.C.* §. 616.

¹⁾ Es kommt nicht darauf an, ob das Dienstverhältniß durch Ablauf der vereinbarten Zeit oder durch Kündigung beendet ist.

²⁾ §. 121 Abs. 1.

Sofortige Kündigung.

§. 626. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§. I §. 566 Abs. 1; II §. 565 Abs. 1, *B.R.* §. 617. *B.C.* §. 617.

Ob ein wichtiger Grund (siehe auch §§. 671, 696, 712, 749, 1889, 2227) vorliegt, ist unter Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden. In Betracht können z. B. kommen Vertrauens- oder Treubruch, unsittliches Verhalten, Trunkenheit, Krankheit, Nichtauszahlung des Lohnes.

§. 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im §. 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. II §. 565 Abs. 2, §. 567 Abs. 2, *B.R.* §. 618. *B.C.* §. 618.

Zu Abs. 2 vergl. ähnliche Bestimmungen in §. 671 Abs. 2, §. 723 Abs. 2, §. 2226 Satz 3.

§. 628. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältniß auf Grund des §. 626 oder des §. 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen in Folge der Kündigung für den anderen Theil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des §. 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. I §. 566 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; II §. 566, P.R. §. 619 R.C. §. 619. Vergl. R.D. §. 22 Abs. 2.

Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstes.

§. 629¹⁾. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

1) Der §. 629 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

Zeugniß.

§. 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Theile ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer fordern. Das Zeugniß ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

§. II §. 568, P.R. §. 620. R.C. §. 620.

Die Kosten einer öffentlichen Beglaubigung des Zeugnisses hat der Dienstverpflichtete zu tragen, wenn die Beglaubigung auf sein Verlangen bewirkt wird. Ähnliche Bestimmungen im S.G.B. §§. 78, 80.

Siebenter Titel.

Wertvertrag.

Wegen verschiedener reichsrechtlicher Bestimmungen, welche Wertverträge betreffen, siehe die Vorbemerkung zum vorigen Titel unter 1.

Für den Fall, daß der Werkvertrag eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande hat, giebt der §. 675 Sondervorschriften.

Begriff; Gegenstand.

§. 631. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Ö. I §. 567 Abs. 1, §. 579; II §. 569, P.R. §. 621. — R.C. §. 621.

Gegenstand des Werkvertrags ist das Werk als Erzeugniß von Arbeit oder Dienstleistungen. Dadurch unterscheidet sich der Werkvertrag einerseits von dem Kaufvertrage, bei dem es nicht auf die Arbeit ankommt, andererseits von dem Dienstvertrage, bei dem die Arbeit schlechthin, ohne Rücksicht auf den Erfolg, maßgebend ist.

Von dem Auftrag unterscheidet sich der Werkvertrag dadurch, daß dem Unternehmer regelmäßig eine Vergütung gewährt wird.

Den Vorschriften über den Werkvertrag unterliegen nach Abs. 2 namentlich auch Verträge über die Beförderung von Personen oder Sachen und Verträge über die Herstellung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Vergütung.

§. 632. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Lage die tarfmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Lage die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Ö. I §. 567 Abs. 2; II §. 570, P.R. §. 622. R.C. §. 622.

Die Vergütung braucht nicht in Geld zu bestehen.

Siehe ähnliche Bestimmungen in den §§. 612, 658, 689.

Haftung für Mängel des Werkes.

§. 633. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ö. I §. 569 Abs. 1; II §. 571, P. B. §. 623. R. O. §. 623.

1. Die §§. 633—639 enthalten Sondervorschriften über die Haftung des Unternehmers wegen Mangel der Sache und nicht rechtzeitiger Herstellung des Werkes. Dem Besteller steht es frei, sich neben den Rechtsmitteln, welche ihm die §§. 633 ff. gewähren, der Rechtsbehelfe zu bedienen, welche ihm auf Grund der allgemeinen Vorschriften zustehen. Er kann insbesondere die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags vorschützen oder, wenn die Voraussetzungen des Verzugs vorliegen, die sich aus den §§. 286 ff., 326 ergebenden Rechte geltend machen oder nach §. 283 vorgehen.

2. Der Unternehmer haftet für seine Gehälfen; §. 278. Wegen der Aufwendungen siehe §§. 256, 257. Wegen der Sicherung des Beweises siehe die C. P. O. §§. 485, 488.

Recht auf Beseitigung des Mangels.

§. 634. Zur Beseitigung eines Mangels der im §. 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§. 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 569 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; II §. 572, P. B. §. 624. R. O. §. 624,

Siehe wegen der Bestimmung der Frist die §§. 180 ff. und §§. 186 ff., wegen der Setzung der Frist im Urtheile die C. P. O. §. 255.

Schadensersatz wegen des Mangels.

§. 635. Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Ö. I §. 569 Abs. 3; II §. 578, *B.R.* §. 625. *B.C.* §. 625.

Der Besteller hat die Wahl, ob er Wandelung oder Minderung oder ob er Schadensersatz verlangen will; er kann aber nicht beides neben einander verlangen.

Verspätete Herstellung.

§. 636. Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des §. 634 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach §. 327 von dem Vertrage zurückzutreten¹⁾. Die im Falle des Verzugs²⁾ des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

Ö. I §. 569 Abs. 4; II §. 574, *B.R.* §. 626. *B.C.* §. 626.

¹⁾ Der Besteller hat neben den sich aus §. 636 ergebenden Rechten die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach Maßgabe der §§. 320 ff. Vergl. auch §. 361.

²⁾ §§. 284 ff., 326, 327.

Vereinbarung über die Haftung.

§. 637. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werkes zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

Ö. I §. 570 Abs. 2; II §. 575, *B.R.* §. 627. *B.C.* §. 627.

Die Beteiligten können im Uebrigen die Gewährleistung vertragsmäßig regeln. Dem §. 687 ähnliche Bestimmungen in den §§. 476, 540.

Verjährung.

§. 638. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken

in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§. I §. 571, §. 579 Nr. 2; II §. 576 Abs. 1, 2 Satz 1, *P.R.* §. 628. *B.C.* §. 628.

Wegen des im Falle des §. 686 begründeten Rücktrittsrechts vergl. §. 355.

§. 639. Auf die Verjährung der im §. 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des §. 477 Abs. 2, 3 und der §§. 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mittheilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§. II §. 576 Abs. 2 Satz 2, 3, *P.R.* §. 629. *B.C.* §. 629.

Zu Abs. 2 vergl. §§. 205, 130—132.

Abnahme.

§. 640. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§. 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§. I §§. 572, 579; II §. 577, *P.R.* §. 630. *B.C.* §. 630.

Die Abnahme schließt (anders wie beim Kaufe) nicht nur die körperliche Wegnahme, sondern auch die Anerkennung der Leistung als Erfüllung in sich; vergl. wegen des Beweises §. 368.

Der Besteller kann die Abnahme wegen jeden Mangels, auch eines unerheblichen, verweigern.

Vergütung; Zeit der Entrichtung; Verzinsung.

§. 641. Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Theile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Theil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

C. I §. 578; II §. 578, B.R. §. 681. R.T. §. 681.

Ist die Vergütung nicht für die einzelnen Theile bestimmt, so ist sie erst bei Abnahme des letzten Theiles zu entrichten. Wegen des Zinsfußes siehe §. 246.

Annahmeverzug.

§. 642. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt¹⁾, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

C. I §. 575; II §. 579 Abs. 1, B.R. §. 682. R.T. §. 682.

¹⁾ §§. 298 ff.

Wegen des Falles, daß die Herstellung des Werkes durch einen in der Person des Bestellers liegenden Umstand unmöglich wird, §§. 323, 324.

§. 643. Der Unternehmer ist im Falle des §. 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

C. II §. 579 Abs. 2, B.R. §. 683. R.T. §. 683.

Wegen der Bestimmung der Frist siehe §§. 186 ff., wegen der Erklärung §§. 180 ff.

Der Besteller kann seinerseits nach Maßgabe des §. 649 den Vertrag kündigen.

Tragung der Gefahr.

§. 644. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Bersendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des §. 447 entsprechende Anwendung.

C. I §. 576; II §. 580, B.R. §. 684. R.T. §. 684.

Die Tragung der Gefahr hat die Bedeutung, daß der Unternehmer des Anspruchs auf die Gegenleistung verlustig geht, wenn vor der Abnahme das begonnene oder fertiggestellte Werk durch Zufall untergeht oder die Herstellung unmöglich wird. Wegen des Annahmeverzugs siehe §§. 293 ff.

Mangel des vom Besteller gelieferten Stoffes etc.

§. 645. Ist das Werk vor der Abnahme in Folge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des §. 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Ö. I §. 577; II §. 581, B.R. §. 635. R.G. §. 635.

Geht das Werk nach der Abnahme unter, so kann der Unternehmer die volle Gegenleistung fordern.

Vollendung anstatt der Abnahme.

§. 646. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§. 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

Ö. I §. 579 Nr. 1; II §. 582, B.R. §. 636. R.G. §. 636.

Die Vorschrift kommt namentlich für die Fälle des §. 631 Abs. 2 in Betracht.

Pfandrecht des Unternehmers.

§. 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht¹⁾ an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

Ö. I §. 574; II §. 583 Abs. 1, B.R. §. 637. R.G. §. 637.

¹⁾ §. 1257.

Bauhandwerker.

§. 648. Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem

Verträge die Einräumung einer Sicherungshypothek¹⁾ an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen²⁾.

Ö. II §. 583 Abs. 2, **B.R.** §. 638. **R.C.** §. 688.

¹⁾ §§. 1184 ff.

²⁾ Der Unternehmer kann auch eine Vormerkung eintragen lassen (§§. 883 ff.).

Kündigung.

§. 649. Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Ö. I §. 578; II §. 584, **B.R.** §. 639. **R.C.** §. 689.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Kostenanschlag.

§. 650. Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der im §. 645 Abs. 1 bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich¹⁾ Anzeige zu machen.

Ö. II §. 585, **B.R.** §. 640. **R.C.** §. 640.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

Beschaffung des Stoffes durch den Unternehmer.

§. 651. Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des §. 433,

des §. 446 Abs. 1 Satz 1 und der §§. 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§. 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

§. I §. 568; II §. 586, *B.R.* §. 641. *R.G.* §. 641.

Unter die Vorschriften des §. 651 fällt auch der sog. Spezifikationskauf; vergl. *H.G.B.* §. 375, §. 381 Abs. 2.

Achter Titel.

Mäklervertrag.

1. Mäkler ist, wer es unternimmt, gegen Entgelt den Abschluß eines Vertrags zu vermitteln oder eine Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags nachzuweisen. Die hauptsächlichste Bedeutung des Mäklerthums liegt auf dem Gebiete des Handelsverkehrs. Ueber die Handelsmäkler giebt das *H.G.B.* §§. 93—104 eine Reihe von Vorschriften, welche den Bestimmungen des *B.G.B.* vorgehen, aber andererseits ihre Ergänzung in diesen finden. Als Mäklerverträge, welche nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, sind namentlich zu nennen die Geschäfte der Grundstücks- und Hypothekmäkler sowie die der Gefindemäkler. Vergl. auch *E.G.* Art. 95 (wegen der Gefindemäkler), *Gew.D.* §. 35 und *Börsengesetz* §§. 29—35.

2. Ueber die *s. g.* Agenten enthält das *B.G.B.* keine besonderen Bestimmungen. Der Agent kann Mäkler, aber auch Gehülfe oder Stellvertreter eines Dritten sein. Ueber die Handlungsagenten giebt das *H.G.B.* in den §§. 84—92 Sondervorschriften.

Begriff.

§. 652. Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag in Folge des Nachweises oder in Folge der Vermittelung des Mäklers zu Stande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu Stande kommt.

§. I §. 580; II §. 587, *B.R.* §. 642. *R.G.* §. 642.

Mäklerlohn.

§. 653. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart

wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Ö. II §. 588, H.R. §. 643. R.O. §. 643.

Vergl. die ähnlichen Bestimmungen der §§. 612, 632.

§. 654¹⁾. Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Theil thätig gewesen ist²⁾.

¹⁾ Der §. 654 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ Der Mäkler kann eine doppelte Stellung einnehmen, entweder die eines einfachen Vermittlers oder die eines Vertrauensmanns, dem die Wahrnehmung der Interessen seines Auftraggebers obliegt. Ist der Mäklervertrag im letzteren Sinne geschlossen, so soll der Mäkler nicht auch für den anderen Theil thätig werden.

Herabsetzung des Mäklerlohns.

§. 655¹⁾. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen²⁾.

¹⁾ Der §. 655 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ Vergl. die ähnliche Bestimmung des §. 343.

Heirathsvermittlung.

§. 656¹⁾. Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat²⁾.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Theil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntniß³⁾.

¹⁾ Der §. 656 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ Vorbem. S. 94 unter 8.

³⁾ §. 781.

Neunter Titel.**Auslobung.****Begriff.**

§. 657. Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

Ö. I §. 581; II §. 589, B.R. §. 644. R.C. §. 644.

Die Auslobung stellt sich dar als ein einseitiges, ohne Annahme verbindliches Versprechen. Die Herbeiführung des Erfolges hat lediglich die Bedeutung, daß die dem Versprechen beigefügte Bedingung erfüllt wird.

Wegen marktstreuerischer, verbotener und unsittlicher Auslobungen siehe §§. 118, 184, 188.

Widerruf.

§. 658. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird oder wenn er durch besondere Mittheilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

Ö. I §. 582; II §. 590, B.R. §. 645. R.C. §. 645.

Im Falle des Widerrufs kann kein Schadensersatz gefordert werden.

Der Tod des Auslobenden steht dem Widerrufe nicht gleich (vergl. §. 180 Abs. 2); es kann aber vielleicht die erforderte Handlung dadurch unmöglich werden.

Wegen der Mittheilung siehe §§. 180 ff

Mehrere Vollbringer neben einander.

§. 659. Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von Mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Theil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht theilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur Einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Loos.

Ö. I §. 588; II §. 591 Abs. 1, 3, B.R. §. 646. R.C. §. 646.

Der §. 659 regelt den Fall, daß Mehrere nach einander oder neben einander jeder selbständig die Bedingung erfüllen, der §. 660 den Fall, in welchem Mehrere zusammen die erforderliche Handlung vollbringen.

Zusammenwirken Mehrerer.

§. 660. Haben Mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Antheils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu vertheilen. Die Vertheilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil¹⁾.

Wird die Vertheilung des Auslobenden von einem der Betheiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Betheiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt²⁾ wird.

Die Vorschrift des §. 659 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Ö. I §. 588 Abs. 2; II §. 591 Abs. 2, 3, B.R. §. 647. R.C. §. 647.

¹⁾ Die Vorschriften des §. 660 entsprechen denen der §§. 317 ff.

²⁾ §§. 372 ff.

Preisaus schreiben.

§. 661. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird¹⁾.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Betheiligten verbindlich²⁾.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuertheilung des Preises die Vorschriften des §. 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Uebertragung erfolgen soll.

Ö. I §. 584; II §. 592, B.R. §. 648. R.C. §. 648.

¹⁾ Die Preisaus schreibung ist im Zweifel unwiderruflich (§. 658 Abs. 2).

²⁾ und unanfechtbar.

Zehnter Titel.

Auftrag.

Der Auftrag begründet lediglich obligatorische Beziehungen. Die Vollmacht, welche vielfach in Verbindung mit dem Auftrage vorkommt, ist als einseitiges Rechtsgeschäft selbständig geregelt (§§. 187 ff.).

Wegen des Kreditauftrags siehe §. 778, wegen der Anweisung §§. 788 ff.

Die für den Auftrag gegebenen Vorschriften finden theilweise bei anderen ähnlichen Rechtsverhältnissen entsprechende Anwendung, siehe §. 27 Abs. 3, §. 48 Abs. 2, §§. 713, 2218.

Die Vorschriften des öffentlichen Rechtes über die Pflicht der Beamten, Amtshandlungen vorzunehmen, werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

Begriff.

§. 662. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

Ö. I §. 585; II §. 598, *B.R.* §. 649. *B.C.* §. 649.

Die Unentgeltlichkeit unterscheidet den Auftrag vom Dienstvertrage, Werkvertrag und Mäckervertrage.

Der Auftrag ist nicht an eine Form gebunden; er kann auch stillschweigend erteilt und angenommen werden.

Anzeigepllicht bei Ablehnung eines Auftrags.

§. 663. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich¹⁾ anzuzeigen²⁾. Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte³⁾ erboten hat.

Ö. I §. 587; II §. 594, *B.R.* §. 650. *B.C.* §. 650.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat nicht zur Folge, daß der Auftrag als angenommen gilt, sondern daß der Auftraggeber Schadensersatz beanspruchen kann. Siehe aber auch §. 151.

³⁾ Gegenstand des Auftrags können sowohl Rechtsgeschäfte als auch tatsächliche Handlungen sein.

Persönlicher Charakter des Auftrags.

§. 664. Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Uebertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfsen ist er nach §. 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

Ö. I §§. 588, 589; II §. 595, B. R. §. 651. B. C. §. 651.

Ob der Auftraggeber, wenn der Beauftragte die Ausführung des Auftrags einem Dritten übertragen hat, einen direkten Anspruch gegen den Dritten erhält, hängt von dem zwischen dem Berechtigten und dem Dritten begründeten Rechtsverhältnis ab. Vergl. §. 691.

Zu Abs. 2 vergl. §§. 618, 399, C. P. O. §. 851.

Anweisungen des Auftraggebers.

§. 665. Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Ö. I §. 590; II §. 596, B. R. §. 652. B. C. §. 652.

Vergl. §. 692.

Auskunft.

§. 666. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu ertheilen¹⁾ und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen²⁾.

Ö. I §. 591 Cap 1; II §. 597, B. R. §. 658. B. C. §. 658.

¹⁾ §. 260.

²⁾ §. 259.

Herausgabe des Erlangten.

§. 667. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber Alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Ö. I §. 592; II §. 598, B. R. §. 654. B. C. §. 654.

Siehe wegen der Durchführung §. 260. Forderungen, welche der Beauftragte aus der Geschäftsbesorgung als eigene erlangt hat, sind an den Auftraggeber abzutreten.

Selbstnützige Verwendung von Geld.

§. 668. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Ö. I §. 598; II §. 599, B. R. §. 655. B. C. §. 655.

Siehe eine ähnliche Bestimmung im §. 1884, wegen des Zinsfußes §. 246.

Aufwendungen; Vorschuß.

§. 669. Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

Ö. I §. 594; II §. 600, *B.R.* §. 656. *R.C.* §. 656.

Vergl. §. 1885.

Ersatz.

§. 670. Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen¹⁾, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet²⁾.

Ö. I §. 595 Abf. 1, 2; II §. 601, *B.R.* §. 657 Abf. 1. *R.C.* §. 657.

¹⁾ §§. 256, 257. Vergl. §. 698.

²⁾ Für Schäden, welche der Beauftragte anlässlich der Ausführung des Auftrags erleidet, kann Ersatz nur beansprucht werden, wenn den Auftraggeber ein Verschulden trifft oder wenn er die Garantie dafür übernommen hat, daß der Beauftragte keinen Schaden erleiden werde.

Widerruf und Kündigung des Auftrags.

§. 671. Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Beforgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Ö. I §§. 597, 598; II §. 602, *B.R.* §. 658. *R.C.* §. 658.

Der Auftrag erlischt, abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich erwähnten Fällen, namentlich durch seine Ausführung, durch Ablauf der Zeit, für welche er eingegangen ist, durch Eintritt einer auflösenden Bedingung und durch Vereinbarung der Parteien. Ueber den Einfluß des Konkurses siehe die *R.D.* §§. 23, 27.

Wegen des Widerrufs und der Kündigung siehe §§. 180—182.

Zu Abf. 3. vergl. Anm. zu §. 626.

Tod des Auftraggebers; Geschäftsunfähigkeit desselben.

§. 672. Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter¹⁾ des Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend²⁾.

Ö. I §§. 599, 600; II §. 608, P.R. §. 659. R.C. §. 659.

¹⁾ Anm. 8 zu §. 8.

²⁾ Ueber den Einfluß des Konkurses siehe die R.D. §§. 28, 27.

Tod des Beauftragten.

§. 673. Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich¹⁾ anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend²⁾.

Ö. I §. 601; II §. 604, P.R. §. 660. R.C. §. 660.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ Es sind also namentlich die Vorschriften der §§. 666, 667 von den Erben zu beobachten.

Fortdauer des Auftrags.

§. 674. Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf¹⁾, so gilt er zu Gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntniß erlangt oder das Erlöschen kennen muß²⁾.

Ö. I §. 608; II §. 605, P.R. §. 661. R.C. §. 661.

¹⁾ Anm. zu §. 671.

²⁾ Ähnliche Vorschriften in den §§. 169, 729, 16 2, 1898, 2140.

Geschäftsbesorgung gegen Entgelt.

§. 675. Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§. 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des §. 671 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 567 Abs. 1; II §. 606, P.R. §. 662. R.C. §. 662.

Bergl. auch die R.D. §. 28.

Rath und Empfehlung.

§. 676. Wer einem Anderen einen Rath oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältniß oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

E. I §. 604; II §. 607, P.R. §. 668. R.T. §. 668.

Die Ertheilung von Auskünften durch ein Auskunftsbureau fällt regelmäßig unter den Begriff des Wertvertrags. Wegen der unerlaubten Handlungen vergl. §§. 824, 826, 839.

Elfter Titel.**Geschäftsführung ohne Auftrag.**

1. Die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag sind in einer Reihe von Paragraphen ausdrücklich für anwendbar erklärt, so namentlich in §. 450 Abs. 2, §. 547 Abs. 2 Satz 1, §. 601 Abs. 2 Satz 1, §. 994 Abs. 2, §. 1049 Abs. 1, §. 1216 Satz 1, §. 1959 Abs. 1, §. 1978 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §. 1991 Abs. 1. Vergl. auch §. 1648.

2. Wenn Jemand auf Grund einer Amtspflicht Geschäfte für einen Anderen besorgt (z. B. §. 1960), so finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag keine Anwendung.

3. Wegen des Ersatzes der von Armenverbänden z. für den Unterhalt einer Person gemachten Aufwendungen siehe E.G. Art. 108.

4. Ein besonderer Anspruch wegen nützlicher Verwendung (actio de in rem verso) ist dem Gesetz unbekannt. Es kann Ersatz nur nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigte Bereicherung (§§. 812 ff.) beansprucht werden.

Pflichten des Geschäftsführers.

§. 677. Wer ein Geschäft für einen Anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder muthmaßlichen Willen es erfordert.

E. I §. 749 Abs. 1; II §. 608, P.R. §. 664. R.T. §. 664.

Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn.

§. 678. Steht die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

§. I §. 749 Abs. 2; II §. 609, *P.R.* §. 665. *R.C.* §. 665.

Der Geschäftsführer haftet für allen wirklich entstandenen Schaden, nicht nur für den bei seiner Einmischung als möglich vor auszusehenden Schaden.

§. 679. Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

§. I §. 749 Abs. 2, §. 755; II §. 610, *P.R.* §. 666. *R.C.* §. 666.

Auch die Erfüllung einer privatrechtlichen Pflicht des Geschäftsherrn kann im öffentlichen Interesse liegen, wie z. B. die Erfüllung der dem Dienstberechtigten nach §. 618 obliegenden Pflichten im Falle einer Epidemie oder die Besorgung eines Begräbnisses (§. 1968).

Wegen der gesetzlichen Unterhaltungspflicht siehe die §§. 1860, 1578, 1601 ff., 1708, 1708.

Abwendung drohender Gefahr.

§. 680. Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§. I §. 750; II §. 611, *P.R.* §. 667. *R.C.* §. 667.

Anzeigepflicht des Geschäftsführers.

§. 681. Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen Entschliebung abzuwarten. Im Uebrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§. 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

§. I §. 751; II §. 612, *P.R.* §. 668. *R.C.* §. 668.

Der Tod des Geschäftsherrn hebt die Verpflichtungen des Geschäftsführers nicht auf.

Beim Tode des Geschäftsführers gehen die bestehenden Verpflichtungen, insbesondere auch die Verpflichtung zur Erledigung eines begonnenen Geschäfts, auf seine Erben über.

Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsführers.

§. 682. Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen²⁾ und

über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ verantwortlich.

§. I §. 752; II §. 618, *P.R.* §. 669. *P.C.* §. 669.

¹⁾ §§. 104 ff.

²⁾ §§. 823 ff.

³⁾ §§. 812 ff.

Ansprüche des Geschäftsführers.

§. 683. Entspricht die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des §. 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

§. I §§. 758, 755; II §. 614, *P.R.* §. 670. *P.C.* §. 670.

Bei der Uebernahme der Geschäftsführung ist das objektive Interesse und der Wille des Geschäftsherrn zu berücksichtigen; bei der Ausführung hat der Geschäftsführer lebiglich die Pflichten eines Beauftragten zu beobachten.

Wegen der Aufwendungen siehe §§. 256, 257, 670.

§. 684. Liegen die Voraussetzungen des §. 683 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer Alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung¹⁾ herauszugeben. Genehmigt²⁾ der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im §. 683 bestimmte Anspruch zu.

§. I §. 758; II §. 615, *P.R.* §. 671. *P.C.* §. 671.

¹⁾ §§. 812 ff.

²⁾ Die Genehmigung (§. 184) kann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.

§. 685. Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen.

§. I §. 754; II §. 616, *P.R.* §. 672. *P.C.* §. 672.

Irrthum über die Person.

§. 686. Ist der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn im Irrthume, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

§. I §. 757; II §. 617, *P.R.* §. 678. *P.C.* §. 678.

Besorgung fremder Geschäfte als eigene.

§. 687. Die Vorschriften der §§. 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

Behandelt Jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§. 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach §. 684 Satz 1 verpflichtet.

Ö. I §. 761; II §. 618, *H.R.* §. 674. *R.O.* §. 674.

Im Falle des Abs. 1 sind beide Theile einander zur Herausgabe einer etwaigen Bereicherung nach Maßgabe der §§. 812 ff. verpflichtet. Daneben haftet der Geschäftsführer möglicherweise nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. Im Falle des Abs. 2 hat der Geschäftsherr die Wahl, ob er auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§. 828 ff.) vorgehen oder den Anderen als Geschäftsführer haftbar machen will.

Zwölfter Titel.**Verwahrung.**

Vergl. Gef., betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, v. 5. Juli 1896.

Inhalt des Vertrags.

§. 688. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Ö. I §. 614; II §. 628, *H.R.* §. 675. *R.O.* §. 675.

Die Frage, ob der Verwahrungsvertrag konsensual- oder Realvertrag ist, hat durch das B.G.B. nicht entschieden werden sollen. Ein Verwahrungsvertrag liegt nicht vor, wenn die Verwahrung nur die Folge oder Nebenwirkung eines anderen Vertrags, z. B. eines Werkvertrags, ist. Umgekehrt kann beim Abschluß eines Verwahrungsvertrags zugleich vereinbart werden, daß dem Verwahrer die Verwaltung der hinterlegten Sachen obliegen soll. Einen besonderen Fall der Verwahrung betrifft §. 1281 Satz 2.

Wird die der Verwahrung einer beweglichen Sache entsprechende Obhut über ein Grundstück übernommen, so ist das Verhältnis nach den Grundsätzen des Dienstvertrags, Werkvertrags oder Auftrags zu beurtheilen.

Vergütung für die Aufbewahrung.

§. 689. Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ö. I §. 615; II §. 629, *H.R.* §. 676. *R.O.* §. 676.

Vergl. ähnliche Bestimmungen in §. 612 Abs. 1 und §. 682 Abs. 1. Wegen der Höhe der Vergütung ist die Vereinbarung entscheidend; auf eine Taxe oder die übliche Vergütung (vergl. §. 612 Abs. 2, §. 682 Abs. 2) ist im Gesetz nicht verwiesen.

Haftung des Verwahrers.

§. 690. Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Ö. II §. 680, P.R. §. 677. R.C. §. 677.

Von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit wird er hierdurch nicht befreit (§. 277).

Hinterlegung bei einem Dritten.

§. 691. Der Verwahrer ist im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach §. 278 verantwortlich.

Ö. I §. 616; II §. 681, P.R. §. 678. R.C. §. 678.

In der unbefugten Bestellung eines Vertreters liegt eine Pflichtverletzung, für deren Folgen der Verwahrer aufzukommen hat. Vergl. §. 664.

Art der Aufbewahrung.

§. 692. Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntniß der Sachlage die Aenderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entscheidung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Ö. I §. 617; II §. 682, P.R. §. 679. R.C. §. 679.

Vergl. §. 665. Wegen der Anzeige siehe §§. 180 ff.

Aufwendungen des Verwahrers.

§. 693. Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet.

Ö. I §. 621; II §. 683, P.R. §. 680. R.C. §. 680.

Der Verwahrer hat wegen der Aufwendungen nach §. 278 ein Zurückbehaltungsrecht. Im Uebrigen siehe die §§. 256, 257, 670.

Haftung des Hinterlegers.

§. 694. Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

Ö. I §. 622; II §. 684, *B.R.* §. 681. *B.C.* §. 681.

Der Verwahrer hat die Entstehung und den Umfang des Schadens, der Hinterleger den Ausschluß seiner Haftung zu beweisen.

Rückforderung.

§. 695. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

Ö. I §. 624; II §. 685, *B.R.* §. 682. *B.C.* §. 682.

Zurückbehaltung (§. 273) und Aufrechnung (§§. 387 ff.) sind nicht ausgeschlossen.

Anspruch auf Rücknahme.

§. 696. Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund¹⁾ vorliegt.

Ö. I §. 625; II §. 686, *B.R.* §. 683. *B.C.* §. 683.

¹⁾ Ann. zu §. 626.

Ort der Rückgabe.

§. 697. Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war¹⁾; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

Ö. I §. 619 Satz 1, §. 620; II §. 637 Abs. 1, *B.R.* §. 684. *B.C.* §. 684.

¹⁾ nach Maßgabe des Verwahrungsvertrags bzw. nach §. 269.

Verwendung von Geld.

§. 698. Verwendet der Verwahrer hinterlegtes Geld für sich, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen¹⁾.

Ö. I §. 619 Satz 2; II §. 688, *B.R.* §. 685. *B.C.* §. 685.

¹⁾ mit 4% (§. 246).

Fälligkeit der an den Verwahrer zu entrichtenden Vergütung.

§. 699. Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung¹⁾ bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein Anderes ergibt.

E. I §. 628; II §. 689, B.R. §. 686. R.C. §. 686.

¹⁾ Vergl. §. 689.

Unregelmäßiger Verwahrungsvertrag.

§. 700. Werden vertretbare Sachen¹⁾ in der Art hinterlegt, daß das Eigenthum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen²⁾ Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet³⁾. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Bei der Hinterlegung von Werthpapieren ist eine Vereinbarung der im Abs. 1 bezeichneten Art nur gültig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird⁴⁾.

E. I §. 618; II §. 640, B.R. §. 687. R.C. §. 687.

¹⁾ §. 91.

²⁾ §. 607.

³⁾ Bis zur Aneignung der Sachen Seitens des Verwahrers trägt der Hinterleger die Gefahr.

⁴⁾ Vergl. das Ges., betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, v. 5. Juli 1896.

Dreizehnter Titel.**Einbringung von Sachen bei Gastwirthen.****Haftung des Gastwirths.**

§. 701. Ein Gastwirth, der gewerbsmäßig Fremde zur Verherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen

erleidet¹⁾. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt²⁾ entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirth oder Leuten des Gastwirths, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angemiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirth die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung³⁾.

Ö. I §. 626; II §. 641, *P.R.* §. 688. *R.C.* §. 688.

¹⁾ Die gesetzlichen Bestimmungen können durch Vertrag zwischen dem Gastwirth und dem Reisenden geändert werden. Einseitige Erklärungen des Gastwirths genügen hierzu nicht (Absf. 8).

²⁾ Der Begriff der höheren Gewalt (§. 208 Absf. 2, §. 1996 Absf. 1 Satz 1) ist im B.G.B. nicht näher bestimmt. Siehe aber die Anm. 3 zu §. 208.

³⁾ Die §§. 701—704 finden auf Restaurateure sowie auf Stallwirthse keine Anwendung.

Einschränkung der Haftung.

§. 702. Für Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirth nach §. 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntniß ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

Ö. I §. 627; II §. 642, *P.R.* §. 689. *R.C.* §. 689.

Erlöschen der Haftung.

§. 703. Der dem Gaste auf Grund der §§. 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich¹⁾, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, dem Gastwirth Anzeige²⁾ macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirth zur Aufbewahrung übergeben waren.

Ö. II §. 643, *P.R.* §. 690. *R.C.* §. 690.

¹⁾ §. 121 Absf. 1.

²⁾ §§. 180 ff.

Pfandrecht des Gastwirths.

§. 704. Der Gastwirth hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Be-

dürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht¹⁾ an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermiethers geltenden Vorschriften des §. 559 Satz 3 und der §§. 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

E. I §. 628; II §. 644, P.R. §. 691. R.C. §. 691.

¹⁾ §. 1257.

Vierzehnter Titel. Gesellschaft.

1. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über Gesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung zc.) bleiben von dem vierzehnten Titel unberührt. Für eine weitere Reihe von Gesellschaften (Gewerkschaften, Waldgenossenschaften zc.) wird nach Maßgabe des E.G. das Landesrecht seine Geltung behalten. Der Kreis der Gesellschaften, welche unter die §§. 705—740 fallen, ist darnach an sich kein großer. Es ist aber zu beachten, daß nach §. 54 Vereine, die nicht juristische Personen sind, als Gesellschaften behandelt werden sollen.

2. Durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrags wird für die Gesellschafter die persönliche Verpflichtung begründet, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Das Gesetz enthält hierüber sowie über die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nähere Bestimmungen in den §§. 705—717. Um aber die Erreichung des Zweckes der Gesellschaft zu sichern und zu erleichtern, legt das Gesetz dem Gesellschaftsvertrage nicht nur persönliche, sondern auch dingliche Wirkungen bei. Die gemeinschaftlichen Gegenstände werden dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienlich gemacht, und es wird ein besonderes Gesellschaftsvermögen gebildet (§. 718). An diesem Gesellschaftsvermögen besteht eine Gemeinschaft zur gesammten Hand. Der einzelne Gesellschafter hat kein nach Bruchtheilen ideell getheiltes Eigenthum an den einzelnen Vermögensgegenständen. Er kann nicht über seinen Antheil an dem Vermögen und den einzelnen Gegenständen verfügen; er ist auch nicht berechtigt, Theilung zu verlangen (§. 719). Diese Bestimmungen werden in wesentlicher Weise ergänzt durch Vorschriften der E.P.D. Der Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters ist nicht befugt, die Zwangsvollstreckung in die einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenstände zu betreiben; zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen alle Gesellschafter vollstreckbares Urtheil erforderlich (E.P.D. §§. 786, 859). Der gutgläubige Gesellschaftsschuldner wird dabei durch eine besondere Bestimmung (§. 720) geschützt; er braucht die Zugehörigkeit der Forderung zum Gesellschaftsvermögen erst gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt. Die weiteren Vorschriften des Titels betreffen die Vertheilung von Gewinn und Verlust, Kündigung und Endigung der Gesellschaft und Auseinandersetzung nach der Auflösung sowie das Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters aus der im Uebrigen fortbestehenden Gesellschaft.

Begriff.

§. 705. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

Ö. I §§. 629, 632; II §. 645, *P.R.* §. 692. *R.C.* §. 692.

Gesellschaftsverträge, welche einen verbotenen oder unsittlichen Zweck zum Gegenstande haben, sind nichtig (§§. 134, 138), ebenso Verträge, die Unmögliches bezwecken (§. 306).

Der Gesellschaftsvertrag kann formlos geschlossen werden. Möglicherweise ist aber wegen des Gegenstandes der Leistung, zu welcher sich der einzelne Gesellschafter verpflichtet, die Beobachtung einer Form erforderlich; vergl. z. B. §§. 311, 313.

Beiträge der Gesellschafter.

§. 706. Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare¹⁾ oder verbrauchbare²⁾ Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigenthum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnvertheilung bestimmt ist.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen³⁾.

Ö. I §. 630 Abs. 1, 2, §. 631; II §. 646, *P.R.* §. 693. *R.C.* §. 693.

¹⁾ §. 91.

²⁾ §. 92.

³⁾ Bezüglich der Folgen der Nichtleistung eines Beitrags, z. B. des Verzugs (§§. 284 ff.), gelten die allgemeinen Grundsätze.

Wegen der Gewährleistung der einzelnen Gesellschafter für die eingebrachten Gegenstände siehe §§. 445, 493.

Erhöhung der Beiträge.

§. 707. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

Ö. I §. 630 Abs. 3; II §. 647, *P.R.* §. 694. *R.C.* §. 694.

Der Gesellschaftsvertrag kann eine andere Regelung bestimmen.

Haftung des einzelnen Gesellschafters.

§. 708. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Ö. I §. 688; II §. 648, P.R. §. 695. R.C. §. 695.

Ann. zu §. 690.

Geschäftsführung.

§. 709. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

Ö. I §§. 684, 685; II §. 649, P.R. §. 696. R.C. §. 696.

Ein Gesellschafter, welcher seine Zustimmung zu einem durch den Zweck der Gesellschaft gebotenen Geschäfte verweigert, kann für den daraus entstehenden Schaden den anderen Gesellschaftern haftbar sein.

Wegen der Vertretung der Gesellschaft nach außen siehe §§. 714, 715.

§. 710. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des §. 709 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 686; II §. 650, P.R. §. 697. R.C. §. 697.

Wegen der Haftung der Gesellschafter für unerlaubte Handlungen, welche ein geschäftsführender Gesellschafter bei Ausübung seines Amtes begeht, vergl. §. 881.

§. 711. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

Ö. I §. 687; II §. 651, P.R. §. 698. R.C. §. 698.

§. 712. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auf-

trag geltenden Vorschriften des §. 671 Absf. 2, § 3 sünden entsprechende Anwendung.

℄. I §. 638; II §. 652, *℄.℄.* §. 699. *℄.℄.* §. 699.

Wird dem Gesellschafter die Befugniß zur Geschäftsführung entzogen oder die Geschäftsführung getündigt, so greift mangels anderer Bestimmungen des Vertrags die Regel des §. 709 Platz. ¶

§. 713. Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältniß ein Anderes ergibt.

℄. I §. 689; II §. 653, *℄.℄.* §. 700. *℄.℄.* §. 700.

Ob und welche Vergütung der geschäftsführende Gesellschafter erhält, bestimmt sich nach dem Gesellschaftsvertrage.

Vertretung der Gesellschaft.

§. 714. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugniß zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

℄. I §. 640 Absf. 1; II §. 654, *℄.℄.* §. 701. *℄.℄.* §. 701.

Wegen der Vertretung siehe §§. 164 ff.

§. 715. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des §. 712 Absf. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugniß zur Geschäftsführung ertheilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden.

℄. I §. 640 Absf. 2; II §. 655, *℄.℄.* §. 702. *℄.℄.* §. 702.

Kenntnißnahme von den Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 716. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

℄. I §. 643; II §. 656, *℄.℄.* §. 703. *℄.℄.* §. 703.

Uebertragung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsvertrage.

§. 717. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar¹⁾. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnantheil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

Ö. I §. 644; II §. 657, *B.R.* §. 704. *R.G.* §. 704.

¹⁾ daher auch nicht pfändbar (Ö.P.D. §. 851).

Gesellschaftsvermögen.

§. 718. Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen)¹⁾.

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird²⁾.

Ö. I §. 681 Abf. 4; II §. 658 Abf. 1 Satz 2, *B.R.* §. 705. *R.G.* §. 705.

¹⁾ Siehe Vorbem. S. 240 unter 2.

²⁾ Nach §. 718 gilt für das Gesellschaftsvermögen das Prinzip der dinglichen Surrogation; dasselbe ist auch bei anderen Sondervermögen vorgeschrieben (§. 1370, §. 1440 Abf. 2, §. 1524 Abf. 1, §. 1554 Satz 1, §. 1638 Abf. 2, §. 1651 Abf. 2, §. 2111 Abf. 1 Satz 1). Siehe auch die Vorbem. S. 240.

Verfügung über den Antheil eines Gesellschafters.

§. 719. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.¹⁾

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.²⁾

Ö. I §. 645; II §. 658 Abf. 1 Satz 1, 3, *B.R.* §. 706. *R.G.* §. 706.

¹⁾ Ueber die Zwangsvollstreckung in den Antheil §. 725. Siehe auch die Ö.P.D. §§. 736, 859. ²⁾ §§. 387 ff.

Schutz von Schuldnern.

§. 720. Die Zugehörigkeit einer nach §. 718 Abf. 1 erworbenen

Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 658 Abs. 2, P. R. §. 707. R. O. §. 707.

Der gutgläubige Schuldner kann also ohne Gefahr zahlen.

Rechnungsabluß und Gewinnvertheilung.

§. 721. Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabluß und die Vertheilung des Gewinns und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen¹⁾.

Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabluß und die Gewinnvertheilung im Zweifel am Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

Ö. I §. 646; II §. 659, P. R. §. 708. R. O. §. 708.

¹⁾ vorausgesetzt, daß der Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes bestimmt.

Antheile am Gewinn und Verlust.

§. 722. Sind die Antheile der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Antheil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Antheil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

Ö. I §. 647; II §. 660, P. R. §. 709. R. O. §. 709.

Bestimmt der Vertrag, daß ein Gesellschafter nur am Gewinn oder nur am Verluste theilnehmen soll, so liegt kein Gesellschaftsvertrag vor.

Kündigung der Gesellschaft:

a) durch einen Gesellschafter;

§. 723. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen¹⁾. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verlegt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung

vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen²⁾.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

Ö. I §§. 648, 649; II §. 661, *H.R.* §. 710. *R.C.* §. 710.

¹⁾ Die Kündigung ist den anderen Gesellschaftern gegenüber vorzunehmen (§§. 180—182).

²⁾ Vergl. §. 626, §. 627 Abs. 2.

§. 724. Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

Ö. I §. 650; II §. 662, *H.R.* §. 711. *R.C.* §. 711.

Ähnlich §. 624.

b) durch einen Gläubiger.

§. 725. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Antheils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältniß ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnantheil, nicht geltend machen¹⁾.

Ö. II §. 663, *H.R.* §. 712. *R.C.* §. 712.

¹⁾ Siehe die Anm. zu §. 719.

Endigung der Gesellschaft.

§. 726. Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

Ö. I §. 651; II §. 664, *H.R.* §. 713. *R.C.* §. 713.

Endigungsgründe außer den im Gesetze besonders bestimmten (§§. 726 bis 728): Eintritt einer auflösenden Bedingung, Ablauf der Zeit, für welche die Gesellschaft eingegangen ist, Vereinbarung der Gesellschafter.

Wegen des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters unter Fortbestehen der Gesellschaft siehe §§. 736 ff.

Tod eines Gesellschafters.

§. 727. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein Anderes ergibt¹⁾.

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich²⁾ anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

Ö. I §. 652; II §. 665, *H.R.* §. 714. *R.C.* §. 714.

¹⁾ Die Gesellschaft wird mangels besonderer Bestimmung im Gesellschaftsvertrage durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Gesellschafter nicht aufgelöst. Die anderen Gesellschafter haben nur das Recht, die Gesellschaft nach Maßgabe des §. 728 zu kündigen.

²⁾ §. 121 Abs. 1.

Konkurs eines Gesellschafters.

§. 728. Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Die Vorschriften des §. 727 Abs. 2 Satz 2, 3 finden Anwendung.

Ö. I §. 658; II Anm. zu §. 675, *H.R.* §. 715. *R.C.* §. 715.

Vergl. *R.O.* §§. 16, 28.

Fortdauer der Gesellschaft.

§. 729. Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß.

Ö. I §. 654; II §. 666, *H.R.* §. 716. *R.C.* §. 716.

Vergl. §§. 726—728. Der §. 729 gilt auch für die nicht ausdrücklich geregelten Fälle der Auflösung (Anm. zu §. 726). Vergl. auch §. 169.

Auseinandersetzung.

§. 730. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergibt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

§. I §. 655; II §. 667 Abs. 1, 2, **P.R.** §. 717. **R.C.** §. 717.

Besondere Liquidatoren sind für die Auseinandersetzung nicht vorgesehen.

§. 731. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§. 732 bis 735. Im Uebrigen gelten für die Theilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.

§. I §. 656 Abs. 5, §. 773; II §. 667 Abs. 3, **P.R.** §. 718. **R.C.** §. 718.

Die Rechte der Gesellschaftsgläubiger werden durch die Auseinandersetzung nicht berührt; die Gläubiger können sich, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht berücksichtigt sind, an die einzelnen Gesellschafter halten.

§. 732. Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

§. I §. 656 Abs. 1; II §. 668, **P.R.** §. 719. **R.C.** §. 719.

§. 733. Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern getheilt sind oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Werth zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§. I §. 656 Abf. 2 Satz 1, Abf. 3 Satz 1—3, Abf. 4; II §. 669, **H.R.** §. 720. **R.O.** §. 720.

Vergl. Anm. zu §. 781.

§. 784. Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Ueberschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne.“

§. I §. 656 Abf. 3 Satz 5; II §. 670 Abf. 1, **H.R.** §. 721. **R.O.** §. 721.

Haftung der Gesellschafter.

§. 735. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältniß aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben¹⁾. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

§. I §. 656 Abf. 2 Satz 2, 3; II §. 670 Abf. 2, **H.R.** §. 722. **R.O.** §. 722.

¹⁾ §. 722.

Ausscheiden eines Gesellschafters.

§. 736. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.

§. I §. 657; II §. 671, **H.R.** §. 723. **R.O.** §. 723.

Ausschließung eines Gesellschafters.

§. 737. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723 Abf. 1 Satz 2 zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung

erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

Ö. II §. 672, S. R. §. 724. R. T. §. 724.

¹⁾ §§. 180—182.

§. 738. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des §. 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit¹⁾ leisten.

Der Werth des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Ö. I §. 658 Absf. 1, 4, 5; II §. 678 Absf. 1, 3, S. R. §. 725. R. T. §. 725.

¹⁾ §§. 282 ff.

§. 739. Reicht der Werth des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Antheils am Verlust¹⁾ aufzukommen.

Ö. I §. 658 Absf. 6; II §. 678 Absf. 2, S. R. §. 726. R. T. §. 726.

¹⁾ §. 722.

§. 740. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste Theil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vortheilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen¹⁾.

Ö. I §. 658 Absf. 2, 3; II §. 674, S. R. §. 727. R. T. §. 727.

¹⁾ §§. 259, 260.

Fünfzehnter Titel. Gemeinschaft.

Die Vorschriften der §§. 741—758 über die Schulverhältnisse aus einer Gemeinschaft gelten, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt, für alle Fälle, in denen ein Recht, z. B. das Eigenthum an einer Sache, Mehreren gemeinschaftlich zusteht (§. 741). Besonders geregelt sind im Gesetze die Gesellschaft (§§. 705 ff.), die allgemeine Gütergemeinschaft unter Ehegatten (§§. 1487 ff.), die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen (§§. 1488 ff.), die Ertrungenschaftsgemeinschaft (§§. 1519 ff.) und die Fahrnißgemeinschaft (§§. 1549 ff.) unter Ehegatten sowie die Gemeinschaft der Miterben (§§. 2082 ff.). Während bei allen diesen Gemeinschaften der deutschrechtliche Gedanke der gesammten Hand durchgeführt ist, hat das Gesetz die gewöhnliche Gemeinschaft auf der Grundlage des römischen Rechtes geregelt, wenigstens nach verschiedenen Richtungen hin auch hier der Gedanke der gesammten Hand berücksichtigt wird. Letzteres gilt namentlich von den Vorschriften des §. 746 und des §. 751 Satz 1, nach welchen Vereinbarungen, die von den Theilhabern über die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes oder gemäß §. 749 Abs. 2 über die Dauer der Gemeinschaft getroffen worden sind, auch für und gegen die Sondernachfolger der Theilhaber wirksam sein sollen.

Die für die Gemeinschaft nach Bruchtheilen aufgestellten Vorschriften kommen übrigens zum Theil auch bei den nach dem Prinzip der gesammten Hand geregelten Gemeinschaften zur Anwendung (§. 731 Satz 2, §. 1477 Abs. 1, §. 1546 Abs. 2, §. 1549, §. 2088 Abs. 2, §. 2042 Abs. 2, §. 2044 Abs. 1).

Gemeinschaft nach Bruchtheilen.

§. 741. Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt, die Vorschriften der §§. 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchtheilen).

E. I §. 762; II §. 677, *P.R.* §. 729. *R.C.* §. 728.

Die Vorschrift des §. 741 ist absoluter Natur; sie kann daher durch Rechtsgeschäft nicht geändert werden. Wegen der gesetzlichen Ausnahmen siehe oben die Vorbemerkungen. Beispiele einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen in den §§. 921, 928, 1008.

Eine Uebergangsvorschrift im *E.G.* Art. 178.

Gleichheit der Anthelle.

§. 742. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Theilhabern gleiche Anthelle zustehen.

E. I §. 764; II §. 678, *P.R.* §. 730. *R.C.* §. 729.

Ueber die Eintragung eines Mehreren zustehenden Rechtes im Grundbuche siehe *G.B.D.* §. 48.

Früchte; Gebrauch.

§. 743. Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheil entsprechender Bruchtheil der Früchte.

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Theilhaber beeinträchtigt wird.

Ö. I §. 765 Abf. 2; II §. 679, **P.R.** §. 731. **R.C.** §. 730.

Wegen der Ausübung der Rechte eines Mittheilhabers durch einen Pfandgläubiger siehe §. 1258.

Verwaltung.

§. 744. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder Theilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes nothwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen.

Ö. I §. 765 Abf. 1, §. 766 Satz 3; II §. 680, **P.R.** §. 732. **R.C.** §. 731.

Wird einem einzelnen Theilhaber die Verwaltung übertragen, so liegt ein besonderes Vertragsverhältniß vor, welches regelmäßig nach den Grundsätzen des Auftrags (§. 662; vergl. §. 713) zu beurtheilen sein wird.

Regelung der Verwaltung.

§. 745. Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Antheile zu berechnen.

Jeder Theilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Theilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Theilhabers auf einen seinem Antheil entsprechenden Bruchtheil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

Ö. I §. 763 Satz 3, §. 765 Abf. 3, §. 772 Satz 1; II §. 681, **P.R.** §. 733. **R.C.** §. 732.

§. 746. Haben die Theilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.

Ö. II §. 682, **P.R.** §. 734. **R.C.** §. 733.

Sondervorschrift in §. 1010 Abf. 1.

Verfügungsrecht der Theilhaber.

§. 747. Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil verfügen. Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im Ganzen können die Theilhaber nur gemeinschaftlich verfügen.

E. I §. 763 Satz 1, 2; II §. 683, *H.R.* §. 735. *R.C.* §. 734.

Der Antheil eines Theilhabers unterliegt auch der Zwangsvollstreckung.

Lasten und Kosten.

§. 748. Jeder Theilhaber ist den anderen Theilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Antheils zu tragen.

E. I §. 766 Satz 1, 2; II §. 684, *H.R.* §. 736. *R.C.* §. 735.

Die Haftung der Theilhaber untereinander ist bei der Gemeinschaft nicht wie bei der Gesellschaft (§. 708) auf die Sorgfalt beschränkt, welche der einzelne Theilhaber in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Aufhebung der Gemeinschaft.**1. Voraussetzungen.**

§. 749. Jeder Theilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

E. I §. 767 Abs. 1, 2 Satz 1; II §. 685, *H.R.* §. 737. *R.C.* §. 736.

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im E.G. Art. 131, Uebergangsvorschrift ebenda Art. 182.

Der Einfluß der Konturseröffnung ist in der R.D. §. 16 geregelt.

§. 750. Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft

E. I §. 767 Abs. 2 Satz 2; II §. 686, *H.R.* §. 738. *R.C.* §. 737.

Siehe die Anm. zu §. 749.

§. 751. Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Antheils eines Theilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

E. II §. 687, P.B. §. 789. R.C. §. 788.

Sondervorschrift im §. 1010 Abf. 1.

2. Durchführung; Theilung in Natur.

§. 752. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Theilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Werthes in gleichartige, den Antheilen der Theilhaber entsprechende Theile zerlegen lassen. Die Vertheilung gleicher Theile unter die Theilhaber geschieht durch das Loos.

E. I §. 769 Abf. 1; II §. 688, P.B. §. 740. R.C. §. 789.

Für die Aufhebung der Gemeinschaft ist in erster Linie die Vereinbarung der Theilhaber entscheidend. Das Gesetz regelt nur die Fälle, in welchen keine Vereinbarung getroffen ist.

Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes.

§. 753. Ist die Theilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf¹⁾, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung²⁾, und durch Theilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Theilhabern zu versteigern³⁾.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

E. I §. 769 Abf. 2, 4, §. 772; II §. 689, P.B. §. 741. R.C. §. 740.

¹⁾ §. 1283 ff.

²⁾ Z.B.G. §§. 180 ff.

³⁾ §. 156.

Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung.

§. 754. Der Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist

die Einziehung möglich, so kann jeder Theilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

Ö. I §. 769 Abs. 8; II §. 690, B.R. §. 742. R.C. §. 741.

Vergl. §. 482. Der eingezogene Gegenstand tritt hinsichtlich der Gemeinschaft an die Stelle der Forderung und ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 752, 753 zu theilen.

Berichtigung einer gemeinschaftlichen Schuld.

§. 755. Hasten die Theilhaber als Gesamtschuldner¹⁾ für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des §. 748 nach dem Verhältniß ihrer Antheile zu erfüllen haben oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Theilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden²⁾.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach §. 753 zu erfolgen.

Ö. II §. 691, B.R. §. 748. R.C. §. 742.

¹⁾ §§. 421 ff.

²⁾ Sondervorschrift im §. 1010 Abs. 2.

Forderung eines Theilhabers gegen einen anderen.

§. 756. Hat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Theile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen. Die Vorschriften des §. 755 Abs. 2, 3 finden Anwendung.

Ö. I §. 770; II §. 692, B.R. §. 744. R.C. §. 748.

Sondervorschrift im §. 1010 Abs. 2.

Gegenseitige Gewährleistung.

§. 757. Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Theilhaber zugetheilt, so hat wegen eines Mangels im Rechte¹⁾ oder wegen eines Mangels der Sache²⁾ jeder der übrigen Theilhaber zu seinem Antheil in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

Ö. I §. 771; II §. 693, B.R. §. 745. R.C. §. 744.

¹⁾ §§. 434 ff.

²⁾ §§. 459 ff.

Verjährung.

§. 758. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

Ö. I §. 768; II §. 694, **B.R.** §. 746. **B.C.** §. 745.

Sechzehnter Titel.

Leibrente.

Dauer der Rente.

§. 759. Wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

Ö. I §§. 660, 662, 663; II §§. 701, 703, **B.R.** §. 747. **B.C.** §. 746.

Die Verpflichtung zur Gewährung einer Leibrente kann auf Vertrag, letztwilliger Verfügung, Urtheil oder Gesetz beruhen. Wegen des Leibgebingsvertrags zc. siehe Ö.G. Art. 96.

Vorausentrichtung.

§. 760. Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate voranzuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

Ö. I §. 661; II §. 702, **B.R.** §. 748. **B.C.** §. 747.

Fälle der Anwendung des §. 760 in den §§. 528, 1861, 1580; §. 1612 Abs. 3. Vergl. auch §. 1710.

Klage auf künftige Zahlung einer Leibrente nach der Ö.P.D. §. 258.

Form des Vertrags.

§. 761¹⁾. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird, ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche²⁾ Ertheilung des Versprechens erforderlich³⁾.

¹⁾ Der §. 761 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ §. 126.

³⁾ Vergl. Ö.G. Art. 96.

Siebzehnter Titel.**Spiel. Wette.**

§. 762. Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat¹⁾.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Theil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Theile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntniß²⁾.

Ö. I §. 664; II §. 704, **P.R.** §. 749. **P.T.** §. 748.

¹⁾ Wegen der juristischen Konstruktion siehe Vorbem. S. 94 unter 3.

²⁾ Neben dem Schuldanerkenntniße (§. 781) kommen namentlich Wechsel in Betracht.

³⁾ Ueber Darlehen zu Spielzwecken enthält das Gesetz keine Bestimmungen; im einzelnen Falle wird häufig der §. 138 zur Richtschnur dienen.

Lotterievertrag.

§. 763. Ein Lotterievertrag oder ein Auspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Auspielung staatlich genehmigt¹⁾ ist. Anderenfalls finden die Vorschriften des §. 762 Anwendung²⁾.

Ö. I §. 665; II §. 705, **P.R.** §. 750. **P.T.** §. 749.

¹⁾ Für die Voraussetzungen und die Form der staatlichen Genehmigung sind die Landesgesetze maßgebend.

²⁾ gleichviel, ob die Lotterie eine private oder eine öffentliche ist. Das Spielen in einer verbotenen auswärtigen Lotterie wird schon durch den §. 184 getroffen.

Differenzgeschäft.

§. 764¹⁾. Wird ein auf Lieferung von Waaren oder Werthpapieren lautender Vertrag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Theile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Theiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Theil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.²⁾

¹⁾ Der §. 764 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ Wegen des Börsenterminhandels vergl. Börsengesetz v. 22. Juni 1896. §§. 48 ff.

Achtzehnter Titel.**Bürgschaft.**

1. Das Gesetz enthält keine allgemeinen Vorschriften über Interzessionen oder über Garantieverträge. Es ist vielmehr lediglich der Bürgschaftsvertrag geregelt.

2. Das Versicherungswesen ist der Landesgesetzgebung vorbehalten, soweit nicht in dem B.G.B. besondere Bestimmungen getroffen sind (E.G. Art. 75). In der Versicherung einer Forderung kann übrigens die Uebernahme einer Bürgschaft liegen.

3. Wegen der Stellung eines Bürgen zum Zwecke der Sicherheitsleistung siehe §. 282 Abs. 2, §. 289, §. 273 Abs. 3 Satz 2, §. 1218 Abs. 1.

4. Die Bürgschaft beruht auf Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen. Das Gesetz bestimmt aber an einzelnen Stellen, daß Jemand wie ein Bürge zu haften habe, auch wenn er keinen Bürgschaftsvertrag abgeschlossen hat; so §. 571 Abs. 2 Satz 1, §. 1251 Abs. 2 Satz 2.

Begriff; Gegenstand.

§. 765. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen¹⁾.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit²⁾ übernommen werden³⁾.

E. I §§. 668, 669; II §. 706, P.R. §. 751. R.C. §. 750.

¹⁾ Der Vertrag, durch welchen sich der Bürge dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Bürgschaft zu übernehmen, ist kein Bürgschaftsvertrag.

²⁾ aber nicht für eine ungültige Schuld, z. B. nicht für eine Spielschuld.

³⁾ Aehnlich §. 1118 Abs. 2, §. 1204 Abs. 2.

Form.

§. 766¹⁾. Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche²⁾ Ertheilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

¹⁾ Der §. 766 ist von der Kommission des Reichstags eingestellt.

²⁾ §. 126. Wegen des Handelsverkehrs siehe E.G.B. §§. 350, 351.

Umfang der Verpflichtung des Bürgen.

§. 767. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend¹⁾. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt²⁾, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung¹⁾.

Ö. I §. 672; II §. 708, **B.R.** §. 752. **R.C.** §. 751.

¹⁾ Die Haftung des Bürgen kann jedoch vertragsmäßig beschränkt werden.

²⁾ z. B. durch einen Vergleich, den der Schuldner ohne Zustimmung des Bürgen mit dem Gläubiger schließt; wegen des Zwangsvergleichs siehe R.D. §. 193.

³⁾ Vergl. §§. 1118, 1210.

Einreden des Bürgen.

§. 768. Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet¹⁾.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet²⁾.

Ö. I §. 671, §. 672 Absf. 2 Satz 2; II §. 707, **B.R.** §. 753. **R.C.** §. 752.

¹⁾ §§. 1967, 1975 ff. Ähnliche Bestimmungen in §. 1137 Absf. 1 Satz 2, §. 1211 Absf. 1 Satz 2.

²⁾ Vergl. §§. 401, 418.

Mitbürgen.

§. 769. Verbürgen sich Mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

Ö. I §. 678; II §. 709, **B.R.** §. 754. **R.C.** §. 753.

Die Einrede der Theilung ist ausgeschlossen. Wegen des Verhältnisses der Bürgen unter einander siehe §§. 426, 774.

Anfechtung; Aufrechnung.

§. 770. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugniß hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

Ö. II §. 710, **B.R.** §. 755. **R.C.** §. 754.

Leistet der Bürge, ohne zu wissen, daß ein Anfechtungsrecht oder die Möglichkeit zur Aufrechnung besteht, und wird das Anfechtungsrecht ausgeübt oder die Aufrechnung vollzogen, so kann er das Geleistete nach

den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern.

Bezugnahme auf §. 770 in §. 202 Abf. 2, §. 1187 Abf. 1 Satz 1, §. 1211 Abf. 1 Satz 1. Wegen des Anfechtungsrechts siehe §§. 119 ff., wegen der Aufrechnung §§. 387 ff.

Einrede der Vorausklage.

§. 771. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

E. I §. 674 Abf. 1; II §. 711 Abf. 1, *P.R.* §. 756. *R.O.* §. 755.

Die Vorschrift gilt auch für Nachbürgen.

Wegen des Handelsverkehrs siehe *H.G.B.* §§. 349, 351.

§. 772. Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz¹⁾ und, wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht²⁾ oder ein Zurückbehaltungsrecht³⁾ an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Werth der Sache gedeckt werden.

E. I §. 674 Abf. 2; II §. 711 Abf. 2, *P.R.* §. 757. *R.O.* §. 756.

¹⁾ §§. 7—11. ²⁾ §§. 1228 ff. ³⁾ §. 273.

§. 773. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4 ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des §. 772 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Ö. I §. 675; II §. 712, *B.R.* §. 758. *R.C.* §. 757.

Uebergang der Hauptforderung auf den Bürgen.

§. 774. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über¹⁾. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden²⁾. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Mitbürgen haften einander nur nach §. 426.

Ö. I §. 676; II §. 718, *B.R.* §. 759. *R.C.* §. 758.

¹⁾ §. 412. Vergl. §. 1148 Abs. 1 Satz 2, §. 1225 Satz 2.

²⁾ Aehnlich im §. 1176.

Anspruch des Bürgen auf Befreiung.

§. 775. Hat sich der Bürge im Auftrage¹⁾ des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag²⁾ wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug³⁾ ist;
4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urtheil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit⁴⁾ leisten.

Ö. I §. 677; II §. 714, *B.R.* §. 760. *R.C.* §. 759.

¹⁾ §§. 662 ff.

²⁾ §§. 688, 684 Satz 2.

³⁾ §§. 284 ff.

⁴⁾ §§. 282 ff.

Aufgabe von Rechten Seitens des Gläubigers.

§. 776. Gibt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht¹⁾, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürger²⁾ auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach §. 774 hätte Ersatz erlangen können³⁾. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebenene Recht erst nach der Uebernahme der Bürgschaft entstanden ist.

E. I §. 679; II §. 715, **B.R.** §. 761. **R.C.** §. 760.

¹⁾ R.D. §§. 61 ff.

²⁾ §. 769.

³⁾ Ein Recht darauf, daß der Gläubiger bei Einziehung der Forderung sorgfältig verfähre, hat der Bürge im Allgemeinen nicht.

Bürgschaft auf Zeit.

§. 777. Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des §. 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich¹⁾ nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt²⁾, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich¹⁾ diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Abs. 1 Satz 1 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

E. II §. 716, **B.R.** §. 762. **R.C.** §. 761.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ §§. 180 ff.

Kreditauftrag.

§. 778. Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

E. I §. 680; II §. 717, **B.R.** §. 763. **R.C.** §. 762.

Wegen der Form vergl. §. 766.

Neunzehnter Titel.

Vergleich.

§. 779. Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältniß im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntniß der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältniß steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Ö. I §§. 666, 667; II §. 718, B.R. §. 764. R.C. §. 763.

Durch Vergleich kann nicht bloß ein Schuldverhältniß, sondern auch ein Rechtsverhältniß anderer Art festgestellt werden. Einer Form bedarf der Vergleich an sich nicht. Doch kann für die Rechtsänderung, welche durch den Vergleich herbeigeführt oder auf Grund desselben vorgenommen werden soll, die Beobachtung einer Form erforderlich werden. Vergl. §. 782.

Zwanzigster Titel.

Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß.

§. 780. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen)¹⁾, ist, soweit nicht eine andere Form²⁾ vorgeschrieben ist, schriftliche³⁾ Ertheilung des Versprechens erforderlich.

Ö. I §. 688; II §. 719, B.R. §. 765. R.C. §. 764.

¹⁾ Es kommt nicht darauf an, ob ein Grund für die Ausstellung des Schuldversprechens angegeben ist oder nicht. Entscheidend ist lediglich der Wille, eine abstrakte Verbindlichkeit zu begründen. Vergl. die Vorbem. zum zweiten Abschn., oben S. 116, 116.

²⁾ z. B. §§. 318, 518.

³⁾ §. 126.

§. 781. Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntniß)¹⁾, ist schriftliche²⁾ Ertheilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form³⁾ vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.

Ö. I §. 688; II §. 720, B.R. §. 766. R.C. §. 765.

¹⁾ Der Anerkennungsvertrag ist im B.G.B. nicht allgemein geregelt. Erwähnt wird er in §. 897 Abs. 2, §. 812 Abs. 2. Vergl. auch §. 871 Satz 2, §§. 1598, 1718.

²⁾ §. 126.

³⁾ z. B. §§. 313, 518.

§. 782. Wird ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkennniß auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs¹⁾ ertheilt, so ist die Beobachtung der in den §§. 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Form nicht erforderlich²⁾.

Ö. II §. 721, B.R. §. 767. R.C. §. 766.

¹⁾ §. 779.

²⁾ Wegen der Handelsgeschäfte siehe B.G.B. §§. 350, 351.

Einundzwanzigster Titel.

Anweisung.

1. Die Anweisung ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, welches nicht den Vorschriften des Auftrags untersteht, sondern ebenso wie die Vollmacht nach eigenen Grundätzen behandelt wird.

Die Vorschriften dieses Titels beziehen sich nur auf die schriftliche Anweisung, welche Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstande hat; für andere, insbesondere mündliche Anweisungen sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

2. Bei der Anweisung sind drei verschiedene Rechtsverhältnisse zu unterscheiden: dasjenige zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen (hierüber einige keineswegs erschöpfende Vorschriften in den §§. 783, 787, 790, 791), ferner dasjenige zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger (hierüber Vorschriften in den §§. 783, 788, 789) und endlich dasjenige zwischen dem Anweisungsempfänger und dem Angewiesenen (hierüber das Wesentliche erschöpfende Vorschriften in den §§. 783, 784—786, 790, 791 und eine Vorschrift über die Uebertragung einer noch nicht angenommenen Anweisung im §. 792).

3. Besondere Vorschriften für kaufmännische Anweisungen im B.G.B. §§. 363—365.

Begriff; Gegenstand.

§. 783. Händigt Jemand eine Urkunde, in der er einen Anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Ö. I §. 605; II §. 619, B.R. §. 768. R.C. §. 767.

Der Anweisungsempfänger kann dem Anweisenden gegenüber verpflichtet sein, die Leistung zu erheben; der Angewiesene kann verpflichtet

sein, auf Grund der Anweisung zu leisten. Hierfür sind die zwischen den Beteiligigten bestehenden Rechtsverhältnisse (siehe Vorbemerkung) maßgebend; vergl. einerseits §. 789, andererseits §. 787.

Annahme der Anweisung durch den Angewiesenen.

§. 784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

Ö. I §. 607; II §. 620 Abs. 1, 2, **B.R.** §. 769. **R.O.** §. 768.

Die Annahme der Anweisung begründet ein neues abstraktes Schuldverhältnis gegen den Angewiesenen und den Anweisungsempfänger. Die Annahme ist unwiderruflich.

Aushändigung der Anweisung.

§. 785. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.

Ö. II §. 621, **B.R.** §. 770. **R.O.** §. 769.

Die Leistung hat Zug um Zug zu erfolgen. Der Angewiesene kann auch eine Quittung verlangen (§. 368).

Verjährung.

§. 786. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

Ö. II §. 620 Abs. 3, **B.R.** §. 771. **R.O.** §. 770.

Anweisung auf Schuld.

§. 787. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

Ö. I §. 608 Satz 2; II §. 623 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, **B.R.** §. 772. **R.O.** §. 771.

Für die Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden ist im Uebrigen das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß maßgebend.

Anweisung zum Zwecke der Zahlung.

§. 788. Ertheilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

Ö. I §. 609; II §. 622, S.R. §. 778. R.C. §. 772.

Anweisung ist keine Zahlung. Vergl. aber §. 364.

Pflichten des Anweisungsempfängers.

§. 789. Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

Ö. I §. 611; II §. 624 Abs. 2, S.R. §. 774. R.C. §. 778.

Die Verpflichtungen des Anweisungsempfängers gegenüber dem Anweisenden bestimmen sich im Uebrigen nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse.

Widerruf der Anweisung.

§. 790. Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen ¹⁾, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

Ö. I §. 612; II §. 625, S.R. §. 775. R.C. §. 774.

¹⁾ §§. 180—182.

Tod oder Geschäftsunfähigkeit eines der Betheiligten.

§. 791. Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Betheiligten.

Ö. I §. 613; II §. 626, S.R. §. 776. R.C. §. 775.

Uebertragung einer Anweisung vor der Annahme.

§. 792. Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn

sie noch nicht angenommen worden ist. Die Uebertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Uebertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgetheilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältniß Einwendungen nicht herleiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

C. II §. 627, **H.B.** §. 777. **B.C.** §. 776.

Die Vorschriften über die Abtretung einer Forderung können für die Uebertragung einer noch nicht angenommenen Anweisung nicht zur Anwendung kommen, weil vor der Annahme keine Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen besteht.

Wegen der Form siehe §. 126. Für die Uebertragung kaufmännischer Anweisungen gelten die Vorschriften des **H.G.B.** §§. 363—365.

Zweiundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

1. Das Gesetz giebt nur Vorschriften für diejenigen Inhaberpapiere, in welchen der Aussteller dem jeweiligen Inhaber eine Leistung verspricht. Nicht betroffen werden diejenigen Inhaberpapiere, welche kein Leistungsversprechen enthalten, insbesondere Aktien (**H.G.B.** §§. 179 ff.).

2. Der 22. Titel regelt lediglich die aus der Schuldverschreibung sich ergebenden Verbindlichkeiten des Ausstellers gegen den Inhaber. Hinsichtlich der dinglichen Rechtsverhältnisse an der Urkunde, insbesondere des Erwerbes und Verlustes des Eigenthums, sind die Vorschriften des Sachenrechts (§§. 929 ff.) maßgebend; siehe aber §. 797 Satz 2.

3. Die Forderung aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber gelangt dadurch zur Entstehung, daß der Aussteller die Urkunde herstellt und daß sie alsdann in den Verkehr gebracht wird; der Aussteller wird auch dann verpflichtet, wenn die von ihm hergestellte Urkunde ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt (§§. 793, 794).

Forderungsberechtigt soll nach der dem Gesetze zu Grunde liegenden Anschauung nicht jeder Inhaber, namentlich nicht der unredliche Besitzer, sondern nur der Eigenthümer der Urkunde sein. Würde aber im Gesetze die Rechtsnorm aufgestellt, daß nur der Eigenthümer die Forderung geltend machen könne, so würden große Schwierigkeiten entstehen, einerseits

für den Inhaber, welcher bei der Einlösung eines jeden Zinsscheins zc. einen Eigenthumsurverwsgrund anführen und beweisen müßte, andererseits für den Aussteller, welcher, um Regreßanprüchen zu entgehen, vor der Leistung die Berechtigung des Präsentanten prüfen müßte. Es ist deshalb bestimmt, daß der Inhaber als solcher die sich aus dem Papier ergebende Forderung geltend machen kann und daß der Aussteller befugt ist, an den Inhaber zu leisten, aber auch das Recht haben soll, einredeweise das Verfügungsrecht des Inhabers zu bestreiten; der Aussteller hat im letzteren Falle den Mangel der Berechtigung des Inhabers zu beweisen (§. 793). Die Gültigkeit der Unterzeichnung und damit der Schuldverschreibung kann von dem Aussteller an eine bestimmte Form geknüpft werden (§. 793 Abs. 2). Für gewisse Schuldverschreibungen ist staatliche Genehmigung vorgeschrieben (§. 795). Weiter giebt das Gesetz eine Anzahl von Bestimmungen, welche mit Rücksicht auf die besondere Natur der Inhaberpapiere und das in der Praxis hervorgetretene Bedürfniß als nothwendig erschienen sind, insbesondere über Kraftloserklärung, Zahlungssperre, Verjährung, Natur der Zinsscheine zc. (§§. 796—806). Zum Schlusse werden die Rechtsverhältnisse an Karten, Marken zc. und an den sogen. qualifizirten Legitimationspapieren (Sparlassenbüchern zc.) geregelt (§§. 807, 808).

4. Die Vorschriften der Reichsgesetze, durch welche Schuldverschreibungen auf den Inhaber gewissen Beschränkungen unterworfen werden (insbes. Gesf., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, v. 8. Juni 1871 und Bantgesf. v. 14. März 1875) bleiben unberührt.

5. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im E.G. Art. 98, 100—102, Uebergangsvorschriften ebenda Art. 174—178.

Begriff; Gegenstand; Form.

§. 793. Hat Jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen¹⁾, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form²⁾ abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

E. I §§. 685, 687; II §. 722, B.R. §. 778. B.C. §. 777.

¹⁾ auch insoweit, als mehr Zinsen als sechs vom Hundert versprochen sind (§. 247 Abs. 2).

²⁾ Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im E.G. Art. 100.

Eintritt der Verpflichtung des Ausstellers.

§. 794. Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung

auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

Ö. I §. 686; II §. 723, *B.R.* §. 779. *R.G.* §. 778.

Staatliche Genehmigung.

§. 795. Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung¹⁾ in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen²⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

Ö. I §. 701 Abs. 1—3; II §. 724, *B.R.* §. 780. *R.G.* §. 779.

¹⁾ In der staatlichen Genehmigung liegt nicht die Uebernahme einer Garantie.

²⁾ Strafbestimmung im Ö.G. Art. 34 Ziff. IV. Siehe auch Vorbem. unter 4.

Einreden des Ausstellers.

§. 796. Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Ö. I §. 689; II §. 725, *B.R.* §. 781. *R.G.* §. 780.

Vergl. die W.D. Art. 82. Der Aussteller hat keine Einreden aus den die Ausgabe des Papiers betreffenden Rechtsverhältnissen.

Aushändigung der Urkunde.

§. 797. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung

erwirbt er das Eigenthum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

Ö. I §. 688; II §. 726, *B.R.* §. 782. *R.G.* §. 781.

Die etwaigen Ansprüche des bisherigen Eigentümers auf Grund der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§. 812 ff.) und der Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§. 823 ff.) bleiben unberührt.

Umtausch beschädigter Urkunden.

§. 798. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Auswändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Ö. I §. 699; II §. 727, *B.R.* §. 788. *R.G.* §. 782.

Kraftloserklärung.

§. 799. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Ö. I §. 692; II §. 728 Abs. 1, *B.R.* §. 784. *R.G.* §. 783.

Das Aufgebotsverfahren ist in der *C.P.O.* §§. 1003 ff. geregelt. Wegen der Zahlungssperre siehe die *C.P.O.* §§. 1019 ff.

§. 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Ö. I §. 695; II §. 728 Abs. 2, *B.R.* §. 785. *R.G.* §. 784.

Ausschlussfristen; Verjährung.

§. 801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

Ö. I §. 691; II §. 729, *B. B.* §. 786. *B. C.* §. 785.

Der Aussteller kann weder auf die Vorlegung verzichten noch die Ausschlussfrist ganz beseitigen.

Zahlungssperre.

§. 802. Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 694; II §. 730, *B. B.* §. 787. *B. C.* §. 786.

Das Verfahren bei der Zahlungssperre ist in der *C. P. O.* §§. 1019 ff. geregelt.

Die Außertürssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist beseitigt, und zwar sowohl die öffentliche wie die private (*C. G.* Art. 176).

Zinsscheine.

§. 803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

§. I §. 690; II §. 731, **B.R.** §. 788. **R.G.** §. 787.

Bergl. §. 1296.

§. 804. Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen¹⁾. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

§. I §. 697; II §. 732, **B.R.** §. 789. **R.G.** §. 788.

¹⁾ Ersatz für die ausgeschlossene Kraftloserklärung von Zinsscheinen zc. Siehe indessen auch das **E.G.** Art. 100 Nr. 2.

Erneuerungsscheine.

§. 805. Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

§. I §. 698; II §. 733, **B.R.** §. 790. **R.G.** §. 789.

Die Ansprüche des Inhabers des Erneuerungsscheins bleiben unberührt.

Umschreibung auf den Namen.

§. 806. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten¹⁾ kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet²⁾.

§. I §. 700; II §. 734, **B.R.** §. 791. **R.G.** §. 790.

¹⁾ Die Umschreibung auf den Namen dient demselben Zwecke wie die besetzte Auserkürssetzung (Anm. zu §. 802). Das B.G.B. operirt mit der Umschreibung an mehreren Stellen (§. 1393, §. 1667 Abs. 2 Satz 4, §§. 1815, 2117).

²⁾ Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im C.G. Art. 101.

Karten, Marken u.

§. 807. Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des §. 793 Abs. 1 und der §§. 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.

C. I §. 702; II §. 785, B.R. §. 792. R.C. §. 791.

Bergl. C.G. Art. 102.

Legitimationspapiere.

§. 808. Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit¹⁾. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde²⁾ zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens³⁾ für kraftlos erklärt werden. Die im §. 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

C. I §. 708; II §. 786, B.R. §. 793. R.C. §. 792.

¹⁾ Vorbehalt wegen der Sparassen im C.G. Art. 99.

²⁾ und gegen Quittung (§. 868).

³⁾ C.P.D. §§. 1003 ff.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen.

Anspruch gegen den Besitzer.

§. 809. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat¹⁾ oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist²⁾, ver-

langen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

§. I §. 774; II §. 695, *P.R.* §. 794. *P.C.* §. 798.

¹⁾ Es ist einerlei, ob es sich um einen dinglichen oder einen persönlichen Anspruch handelt.

²⁾ Das Interesse ist nicht nur glaubhaft zu machen, sondern zu beweisen.

Anspruch auf Gestattung der Einsicht einer Urkunde.

§. 810. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler geschlossen worden sind.

§. I §. 775; II §. 696, *P.R.* §. 795. *P.C.* §. 794.

Die Ansprüche auf Vorlegung oder Herausgabe der Urkunde, welche sich aus einem besonderen Rechtsverhältnisse, z. B. Eigentum (§. 952) oder Auftrag, ergeben, bleiben unberührt.

Wegen der Urkundenedition im Prozesse siehe die *C.P.D.* §§. 421 ff., 429, wegen der Vorlegung von Handelsbüchern das *H.G.B.* §. 45.

Ort der Vorlegung; Gefahr und Kosten.

§. 811. Die Vorlegung hat in den Fällen der §§. 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt¹⁾.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Theil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit²⁾ leistet.

§. I §. 776; II §. 697, *P.R.* §. 796. *P.C.* §. 795.

¹⁾ Ueber die Art und Weise, wie die Vorlegung zu erfolgen hat, fehlt es an besonderen Bestimmungen. Der Grundsatz des §. 242 ist maßgebend.

²⁾ §§. 232 ff.

Vierundzwanzigster Titel.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

1. Die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung haben eine weittragende praktische Bedeutung, da infolge

der in dem Gesetzbuche durchgeführten Trennung von Kaufgeschäft und Leistungsgeschäft und der vielfachen Anwendung des abstrakten Vertrags die Möglichkeit des Eintritts einer ungerechtfertigten Bereicherung gegenüber dem geltenden Rechte erheblich erweitert ist. Die Regelung beruht auf folgenden Gedanken:

Eine Vermögensverschiebung kann sich in äußerlich gültiger Weise vollziehen, obgleich innerlich kein rechtlicher Grund für dieselbe vorhanden ist. Das Gesetz will die Möglichkeit eröffnen, eine solche Vermögensveränderung rückgängig zu machen, und giebt zu dem Zwecke demjenigen, der den Verlust erlitten hat, einen persönlichen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung gegen den Empfänger (§. 812). Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der unmittelbar auf Kosten des Geschädigten bereichert ist, ausnahmsweise (§. 822) auch gegen einen Dritten, der mittelbar bereichert ist. Der Thatbestand, auf Grund dessen eine Vermögensverschiebung als innerlich nicht gerechtfertigt erscheint, kann sehr verschieden sein, und es werden darnach sowie aus historischen Gründen im bisherigen Rechte mehrere Arten der Bereicherungslagen unterschieden. Das B.G.B. stellt statt mehrerer Einzellagen im §. 812 Abs. 1 Satz 1 ein einheitliches Prinzip auf, welches alle in Betracht kommenden Fälle decken soll. Für einzelne wichtige Fälle, bei denen Mißverständnisse möglich wären, ist das Prinzip ausdrücklich für anwendbar erklärt (§. 812 Abs. 1 Satz 2). Die §§. 813—817 stellen die Voraussetzungen für die Anwendung der Bereicherungsklage und den Ausschluß derselben in besonderen Fällen fest. Die §§. 818—820 ergänzen das Prinzip des §. 812, indem sie den Umfang der Verpflichtung zur Herausgabe näher bestimmen, und zwar giebt der §. 818 eine allgemeine Vorschrift, während die §§. 819 und 820 Fälle betreffen, in denen sich der Inhalt der Verpflichtung wegen der subjektiven Verhältnisse des Empfängers (Mangel des guten Glaubens zc.) erweitert.

Der §. 821 stellt die Unverjährbarkeit der Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung gegenüber einer ohne Rechtsgrund eingegangenen Verbindlichkeit fest.

2. Wenn auf Grund der Bestimmungen der C.P.D. eine vorläufige Leistung erlangt ist, z. B. mittels eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils, und der prozessuale Grund für die Leistung demnächst fortfällt, so erhebt sich die Frage, nach welchen Grundsätzen der Geschädigte Ersatz zu beanspruchen hat. Das Verhältniß ist in der C.P.D. so geregelt, daß in den Fällen der §§. 541, 529 (Aenderung des Urtheils auf Grund vorbehaltener Verteidigungsmittel) die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung Anwendung finden sollen, daß dagegen in anderen Fällen nicht nur Herausgabe der Bereicherung, sondern Schadenersatz soll beansprucht werden können. Vergl. hinsichtlich der letzteren Fälle die Vorbemerkung zu dem folgenden Titel unter 3.

3. Das B.G.B. verweist an zahlreichen Stellen auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung, so namentlich in §. 323 Abs. 3, §. 327, §. 516 Abs. 2 Satz 3, §. 527 Abs. 1, §. 528, §. 531 Abs. 2, §. 543 Abs. 2, §. 628 Abs. 1 Satz 3, §§. 682, 684, §. 852 Abs. 2, §§. 951, 977, 988, 993, 1301, §. 1399 Abs. 2 Satz 2, §. 1455, §. 1973 Abs. 2 Satz 1, §§. 2021, 2196, 2287, 2329. Vergl. auch C.G. Art. 104.

Grundsatz.

§. 812. Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger¹⁾ Weise auf dessen Kosten etwas²⁾ ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg³⁾ nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses⁴⁾.

C. I §. 787 Abs. 1, 3, §. 742, §. 745 Abs. 1, §. 748, §. 290 Abs. 4, §. 684 Abs. 1, 2; II §. 737, **B.R.** §. 797. **R.C.** §. 796..

1) z. B. dadurch, daß Geld oder ein anderer Gegenstand an einen falschen Adressaten abgegeben wird.

2) Hierunter fällt auch die Erlangung des bloßen Besitzes.

3) Durch diesen Ausdruck ist an die Stelle der subjektiven Voraussetzung ein objektives Merkmal gesetzt.

4) §. 781, §. 897 Abs. 2.

Leistung einer Nichtschuld.

§. 813. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann¹⁾ zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des §. 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen²⁾; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden³⁾.

C. I §. 787 Abs. 2, §. 788; II §. 738, **B.R.** §. 798. **R.C.** §. 797.

1) Der Anspruch auf Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld (condictio indebiti) ergibt sich schon aus §. 812 Abs. 1 Satz 1; die §§. 813, 814 entscheiden nur spezielle Fragen.

2) Anders wenn eine bedingte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt ist.

3) Vergl. §. 272.

§. 814. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

C. I §. 787 Abs. 4; II §. 739, **B.R.** §. 799. **R.C.** §. 798.

Der bloße Irrthum über das Nichtbestehen der Schuld schließt die Rückforderung nicht aus.

Wegen der juristischen Konstitution vergl. §. 222 Abf. 2, §. 656 Abf. 1 Satz 2, §. 762 Abf. 1 Satz 2, auch §§. 1297 ff.

Nichteintritt des mit einer Leistung bezweckten Erfolges.

§. 815. Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges¹⁾ ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert²⁾ hat.

E. I §. 743 Nr. 2, 3; II §. 740, B.R. §. 800. R.C. §. 799.

¹⁾ §. 812 Abf. 1 Satz 2.

²⁾ Vergl. §. 162.

Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand.

§. 816. Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist¹⁾, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet²⁾. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil erlangt.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist³⁾, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

E. I §§. 889, 880, 2081 Nr. 3; II §§. 812, 850, 2282, B.R. §. 801. R.C. §. 800.

¹⁾ z. B. §§. 892, 893, 932—936, 1032, 1188, 1155, 1207, 1244, 2366, vergl. auch §§. 135, 161.

²⁾ Hat der Verfügende als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt, so haftet er nach §. 681; liegt eine unerlaubte Handlung vor, so haftet er nach §. 823.

³⁾ Siehe z. B. §§. 407, 409, 574, 720, 851, 898, 1473, 1524, 2019, 2111.

Verwerflicher Empfang.

§. 817. War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot¹⁾ oder gegen die guten Sitten²⁾ verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden³⁾.

C. I §. 743 Nr. 1, §. 747 Abf. 1, 3, §. 684 Abf. 3; II §. 741, **P.R.** §. 802. **B.C.** §. 801.

¹⁾ §. 184. ²⁾ §. 138.

³⁾ Die Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§. 823 ff.) bleiben unberührt.

Umfang der Verpflichtung zur Herausgabe.

§. 818. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen¹⁾ sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer Stande, so hat er den Werth zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Erlaße des Werthes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist²⁾.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften³⁾.

C. I §§. 739, 740, 744, §. 745 Abf. 2, §. 748 Abf. 3; II §. 742, **P.R.** §. 803. **B.C.** §. 802.

¹⁾ §. 100.

²⁾ Den Wegfall der Bereicherung hat der Empfänger zu beweisen. Die Frage, ob eine Bereicherung vorliegt, ist im Uebrigen eine that-sächliche. Der Empfänger ist bereichert, auch wenn er das Erlangte verbraucht hat, falls ihm dadurch andere sonst nothwendige Ausgaben erspart worden sind: er ist nicht bereichert, wenn er lediglich mit Rücksicht auf die vermeintliche Vermögensvermehrung höhere Ausgaben gemacht hatte.

³⁾ §§. 291, 292, 987 ff., 2028. Wegen der Rechtshängigkeit siehe die **C.P.D.** §§. 263, 267.

Kenntniß des Empfängers vom Mangel des Rechtsgrundes.

§. 819. Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntniß an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre¹⁾.

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten²⁾, so ist er von dem Empfang der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

C. I §§. 741, 744, §. 745 Abf. 2, §. 747 Abf. 2, §. 748 Abf. 3; II §. 743, **P.R.** §. 804. **B.C.** §. 803.

¹⁾ Siehe §. 818 mit Anm. 3.

²⁾ Anm. zu §. 817.

Zweifel über den Eintritt eines bezweckten Erfolges.

§. 820. War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre¹⁾. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen²⁾ hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen³⁾ ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

E. II §. 744, P.R. §. 805. R.C. §. 804.

¹⁾ Siehe §. 818 mit Anm. 3.

²⁾ vier vom Hundert (§. 246). ³⁾ §§. 99, 100.

Eingehung einer Verbindlichkeit ohne Rechtsgrund.

§. 821. Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

E. I §. 684 Abs. 1; II §. 745, P.R. §. 806. R.C. §. 805.

Ähnlich §. 853.

Zuwendung der Bereicherung an einen Dritten.

§. 822. Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit in Folge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist¹⁾, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

P.R. §. 807. R.C. §. 806.

¹⁾ weil der erste Empfänger nicht mehr bereichert ist (§. 818 Abs. 3); anders wenn die Voraussetzungen des §. 818 Abs. 4 oder der §§. 819, 820 vorliegen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

1. Das B.G.B. setzt eine Schadenersatzpflicht nicht für bestimmte unerlaubte Handlungen fest, sondern stellt für die Haftung aus solchen

Handlungen allgemeine Voraussetzungen auf (§. 828). Dabei wird einerseits der Zweck verfolgt, den Rechtskreis des Einzelnen gegen widerrechtliche Eingriffe zu schützen; der Rechtskreis des Einzelnen aber bestimmt sich nach den in seiner Person begründeten Rechten und durch die zu seinem Schutze erlassenen Gesetze. Andererseits ist das Verhältniß so geregelt, daß Voraussetzung für die Ersatzpflicht ein Verschulden des Täters ist.

2. In den weiteren Vorschriften des Titels wird das im §. 828 aufgestellte Prinzip nach mehreren Richtungen ergänzt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird zunächst zugestanden in einer Anzahl von Fällen, in denen kein in der Person begründetes Recht verletzt oder nicht gegen ein Gesetz verstoßen ist (§§. 824—826, 839; vergl. auch §. 1787 Abs. 1).

Das Prinzip des subjektiven Verschuldens, aus welchem die §§. 827, 828 Konsequenzen ziehen, wird für eine Anzahl von Fällen durchbrochen oder abgeschwächt, und zwar derart, daß entweder auch ohne Verschulden Schadensersatz zu leisten ist (§§. 829, 833, 835) oder daß wenigstens dem Geschädigten der Beweis des Verschuldens abgenommen wird (§§. 834, 836—838). Im Zusammenhange hiermit stehen Vorschriften über die Haftung für Handlungen dritter Personen (§§. 831, 832).

Der nur mittelbar Geschädigte hat nach §. 828 keinen Ersatzanspruch; die §§. 844, 845 räumen ausnahmsweise bestimmten Personen einen Ersatzanspruch wegen mittelbarer Schädigung ein.

Für den Umfang des Ersatzanspruchs und die Art des Schadensersatzes sind die allgemeinen Grundsätze (insbes. §§. 249—255) maßgebend. Die §§. 842, 843, 847—849 erweitern und regeln die Ersatzpflicht für besondere Fälle. Der §. 850 betrifft den Fall, daß der Ersatzpflichtige Verwendungen gemacht, der §. 851 den Fall, daß er an einen Nichtberechtigten geleistet hat.

Die Verjährung der Ansprüche auf Schadensersatz und die Unverjährbarkeit der Einrede gegen eine durch unerlaubte Handlung erlangte Forderung werden in den §§. 852, 853 geregelt.

3. Die C.P.O. ist dahin ergänzt worden, daß in einer Reihe von Fällen derjenige, welcher von einem vorläufigen Rechtsbehelfe Gebrauch macht, dem Anderen den hierdurch entstehenden Schaden ersetzen soll, wenn die endgültige Entscheidung zu Ungunsten des Klägers ausfällt. Vergl. die C.P.O. §§. 89, 302, 600, 717, 945 (Vorbem. S. 275 unter 2).

4. Die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Buße (z. B. St.G.B. §§. 188, 231) bleiben unberührt, ebenso die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung (Anm. 2 zu §. 618); ferner bleiben anwendbar die Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871, soweit sie nicht durch die genannten Versicherungsgesetze außer Kraft gesetzt oder durch das E.G. Art. 42 abgeändert sind. Vergl. auch Gef. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896.

5. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung in den Art. 69, 70—72, 77—79, 95, 105—108, übergangsvorschrift im Art. 170, internationales Privatrecht im Art. 12 des E.G.

Grundsätze.

§. 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig¹⁾ das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht²⁾ eines Anderen widerrechtlich³⁾ verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz⁴⁾ verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich⁵⁾, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Ö. I §. 704; II §. 746 Abs. 1, §. 747, B. B. §. 808. B. C. §. 807.

¹⁾ Wegen der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit siehe §. 276 und Anm. dazu. Besondere Bestimmungen über vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen in den §§. 893, 1000 Satz 2.

²⁾ Mit den sonstigen Rechten sind Privatrechte nach Art des Eigenthums gemeint; es gehören dahin z. B. der Besitz und der Nießbrauch, auch wohl das Recht auf den Namen, nicht aber obligatorische Rechte (Ausnahmen in den §§. 844, 845) oder die Ehre; letztere wird durch die Vorschriften des Abs. 2 und des §. 824 geschützt.

Nicht geschützt sind diejenigen, welche mittelbar interessiert sind, also z. B. die Versicherungs-gesellschaft, bei welcher der Getödtete sein Leben versichert hatte.

³⁾ Siehe wegen der Nothwehr §. 227, wegen des Nothstandes §§. 228, 904, wegen der Selbsthülfe §§. 229—231. Konkurrirendes Verschulden des Verletzten ist nach §. 254 zu beurtheilen.

⁴⁾ Welchen Zweck ein Gesetz hat, ist nach dem Gesetze selbst zu beurtheilen. Im Uebrigen kommen nicht nur Strafgesetze, sondern auch privatrechtliche Gesetze (z. B. §§. 617, 618, 858) in Betracht.

⁵⁾ Wie dies bei Polizei-Berordnungen vorkommt.

Schädigung des Credits zc.

§. 824. Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Credit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß¹⁾.

Durch eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat²⁾.

Ö. I §. 704 Abs. 2 Satz 2; II §. 748, B. B. §. 809. B. C. §. 808.

¹⁾ Vergl. St.G.B. §§. 186, 187. Der §. 187 stellt nur vorsätzlich begangene Handlungen unter Strafe. Ein Verstoß gegen §. 186 macht nach Maßgabe des (B.G.B.) §. 823 Abs. 2 ersatzpflichtig.

²⁾ Sicherstellung des Geschäftsbetriebs der Auskunftsbureaus.

Verführung einer Frauensperson.

§. 825. Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Ö. II §. 748 a, P.R. §. 810. R.C. §. 809.

Das Gesetz gewährt keinen allgemeinen Destorationsanspruch. Abgesehen von den Fällen, die durch das St.G.B. §. 173, §. 176 Nr. 2, §§. 179, 182 betroffen werden, mithin unter §. 823 Abs. 2 fallen, und dem Falle des B.G.B. §. 1300 entstehen Ansprüche auf Schadenersatz aus einer Beiwohnung nur, wenn die Voraussetzungen des §. 825 vorliegen. Wegen des Anspruchs einer geschwängerten Frauensperson auf Entbindungs- und Wochenbettkosten siehe §. 1715.

Illoyale Handlungen.

§. 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet¹⁾.

Ö. I §. 705; II §. 749, P.R. §. 811. R.C. §. 810.

¹⁾ gleichviel, ob die Handlung in Ausübung eines Rechtes oder ohne jedes Recht vorgenommen ist. Vergl. auch §. 226 sowie das Gef. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896.

Unzurechnungsfähige Personen.

§. 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit¹⁾ einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand gerathen ist²⁾.

Ö. I §. 708; II §. 750, P.R. §. 812. R.C. §. 811.

¹⁾ Vergl. §. 104 Nr. 2, §. 105 Abs. 2.

²⁾ Die Vorschriften der §§. 827, 828 gelten auch im Falle des §. 276.

Minderjährige; Taubstumme.

§. 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat¹⁾. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

Ö. I §. 709; II §. 751, P. R. §. 818. R. C. §. 812.

Die Vorschriften des §. 828 entsprechen denjenigen des Strafgesetzbuchs §§. 56, 58.

¹⁾ Der Minderjährige hat zu beweisen, daß er die erforderliche Einsicht nicht gehabt hat.

Ersatzpflicht ohne Verschulden.

§. 829. Wer in einem der in den §§. 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§. 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann¹⁾, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum kandesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen²⁾ Unterhaltspflichten bedarf.

Ö. II §. 752, P. R. §. 814. R. C. §. 818.

¹⁾ Vergl. §. 882.

²⁾ Anm. 2 zu §. 519.

Mitthäter.

§. 830. Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Betheiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

Ö. I §. 714; II §. 753, P. R. §. 815. R. C. §. 814.

Vergl. §. 840.

Haftung für Angestellte und Gehülfen.

§. 831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfatze des Schadens verpflichtet, den der Andere in Aus-

führung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§. I §§. 711, 712; II §. 754, *P.R.* §. 816. *R.C.* §. 815.

Wegen der Haftung von juristischen Personen für Handlungen ihrer Vertreter siehe §. 31. Vergl. auch §. 701.

Der §. 831 gilt auch für das Gefinderecht (E.G. Art. 95 Abs. 2). Wegen der Haftung des Staates für die Beamten sowie der Beamten für Stellvertreter und Gehülfen siehe E.G. Art. 77, 78; vergl. auch Art. 105—108.

Verletzung einer Aufsichtspflicht.

§. 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§. I §. 710; II §. 755, *P.R.* §. 817. *R.C.* §. 816.

Wegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht siehe §. 1627, §. 1631 Abs. 1, §. 1634, 1686, §. 1707 Satz 2, §§. 1765, 1793, 1800, 1897, §. 1901 Abs. 1, §. 1915. Weitere Fälle können sich aus dem Gewerberechte, Schulrechte, Gefinderecht zc. ergeben. Der Umfang der Aufsichtspflicht kann verschieden sein.

Schaden durch Thiere.

§. 833. Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. I §. 734 Abs. 1; II §. 756, *P.R.* §. 818. *R.C.* §. 817.

Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken.

Herausgegeben von Geh.
Justizrat Dr. R. Gareis



o. ö. Professor der Rechte
a. d. Universität München

Verlag von Emil Roth in Gießen

Abtlg. II. 35.

(Privatrecht.)

Gesetz,

betreffend

Änderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vom 30. Mai 1908.

(Reichs-Gesetzbl. 1908 Nr. 31 S. 318.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgenden zweiten Satz: *)

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigniel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

*) Der erste — und bisher einzige — Satz des § 833 des B. G. B. lautet:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Die Haftpflicht, welche hiermit dem Tierhalter auferlegt ist, gründet sich lediglich auf das Gefährdungsprinzip, setzt also keinerlei Verschulden voraus, läßt aber auch keinen Exculpationsbeweis zu, ist also sehr streng. Deshalb wurde eine Milde rung dieser Haftpflicht von mehreren Seiten angestrebt; die verbündeten Regierungen legten dem Reichstage einen diesen Wünschen im wesentlichen entsprechenden Entwurf einer Abänderung des § 833 vor, welcher unveränderte Annahme fand.

Reichstag. 12. Legislaturperiode. I. Session 1907/08. 1. Beratung 11. Januar 1908. Sten. Ber. S. 2337. 2. Beratung 23. Januar 1908 S. 2670 und 5. Mai 1908 S. 5139. 3. Beratung 7. Mai 1908 S. 5224.

Es kommt nicht darauf an, welcher Art das Thier ist, das den Schaden verursacht hat; insbesondere wird auch für Hausthiere gehaftet. Derjenige, welcher das Thier hält, haftet unbedingt, auch wenn er die erforderliche Aufsicht ausgeübt hat.

Die Vorschriften des §. 828 bleiben unberührt. Demnach haftet z. B. derjenige, welcher einen Hund auf Menschen hegt (St.G.B. §. 366 Ziff. 6), für den dadurch entstehenden Schaden. Vergl. auch §. 254.

§. 834. Wer für denjenigen, welcher ein Thier hält, die Führung der Aufsicht über das Thier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Thier einem Dritten in der im §. 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verlehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

E. I §. 784 Abj. 2; **II** §. 757, **H.R.** §. 819. **R.C.** §. 818.

Der Aufsichtspflichtige haftet neben dem nach §. 833 Ersatzpflichtigen als Gesamtschuldner; §. 840.

Wildschaden.

§. 835. Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeebneten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigenthümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigenthümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

E. II §. 758, **H.R.** §. 820. **R.C.** §. 819.

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im **E.G.** Art. 69—72.

Einsturz eines Gebäudes.

§. 836. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks¹⁾, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatspflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung²⁾ der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer³⁾.

Ö. I §. 785 Abs. 1; II §. 759, P.R. §. 821. R.C. §. 820.

¹⁾ Wegen der dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Grundstücke siehe den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im Ö.G. Art. 106.

²⁾ §. 908.

³⁾ §. 872.

§. 837. Besitzt Jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes¹⁾ ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im §. 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

Ö. I §. 785 Abs. 2; II §. 760, P.R. §. 822. R.C. §. 821.

¹⁾ Miethe (§. 547 Abs. 2 Satz 2), Pacht (§. 581 Abs. 2), Erbbaurecht (§. 1012), Dienstbarkeit (§§. 1020, 1021, 1030, 1037). Vergl. auch §. 95 Abs. 1 Satz 2, §. 912.

§. 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten¹⁾ hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Theilen verursachten Schaden in gleicher Weise verantwortlich wie der Besitzer.

Ö. I §. 785 Abs. 3; II §. 761, P.R. §. 823. R.C. §. 822.

¹⁾ §§. 1021, 1022, 1041, 1090.

Verletzung einer Amtspflicht.

§. 839. Verlezt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht¹⁾, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit²⁾ zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag³⁾.

Verlezt ein Beamter bei dem Urtheil in einer Rechtsache⁴⁾ seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe⁵⁾ bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Ö. I §. 786 Abs. 1, 8; II §. 762, **B. B.** §. 824. **R. C.** §. 823.

¹⁾ Wer Beamter ist und welche Amtspflichten dem Beamten obliegen, bestimmt sich nach dem öffentlichen Rechte.

²⁾ Vergl. §. 276.

³⁾ Anwendung auf den Vormundschaftsrichter §§. 1674, 1848.

⁴⁾ gleichviel, ob die Sache von dem ordentlichen oder einem anderen Gericht (Verwaltungsgericht u.) entschieden wird.

⁵⁾ Neben §. 839 können auch die allgemeinen Vorschriften des §. 823 Platz greifen. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im Ö. Ö. Art. 77—79.

Haftung Mehrerer als Gesamtschuldner.

§. 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 835 Abs. 3, als Gesamtschuldner¹⁾.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 831, 832 zum Ersatze des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des §. 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet²⁾.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

Ö. I §§. 713, 714, 786 Abs. 2; II §. 764, **B. B.** §. 826. **R. C.** §. 825.

1) §§. 421 ff.

2) Die Vorschrift gilt auch für das Gefinderecht (E.G. Art. 95 Abs. 2).

§. 841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat¹⁾, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem Anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein verpflichtet²⁾.

E. I §. 736 Abs. 2; II §. 763, §. 764 Abs. 3, B.R. §. 825, §. 826 Abs. 3. R.C. §. 824, §. 825 Abs. 3.

1) z. B. der Vormundschaftsrichter.

2) Die Fassung rührt von der Reichstagskommission her.

Verletzung einer Person.

1. Umfang der Ersatzpflicht.

§. 842. Die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachtheile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

E. II §. 765, B.R. §. 827. R.C. §. 826.

Anwendung der §§. 842—846 beim Dienstvertrage nach §. 618 Abs. 3.

2. Ersatz durch Entrichtung einer Geldrente.

§. 843. Wird in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit¹⁾ zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund²⁾ vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat³⁾.

E. I §. 724 Abs. 1, 2, 5, 7, 8, §. 726; II §. 766, B.R. §. 828. R.C. §. 827.

1) §§. 282 ff.

2) Vergl. Anm. zu §. 626.

3) Prozessuale Besonderheiten in der C.P.O. §§. 258, 328, 324, 708 Ziff. 6.

Wegen des Verhältnisses zu den Ansprüchen auf Grund der Krankenversicherung zc. siehe Anm. 2 zu §. 618.

Vergl. auch die Aenderungen des Haftpflichtgesetzes im E.G. Art. 42.

3. Ansprüche Dritter.**Ansprüche im Falle der Tödtung.**

§. 844. Im Falle der Tödtung hat der Ersazpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen¹⁾.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig²⁾ war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersazpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung³⁾. Die Ersazpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

Ö. I §§. 722, 728; II §. 767, *B.R.* §. 829. *B.C.* §. 828.

¹⁾ §. 1580 Abs. 3, §. 1615 Abs. 2, §. 1718 Abs. 2, §. 1968.

²⁾ Anm. 2 zu §. 519.

³⁾ Anm. 3 zu §. 843 und *C.P.D.* §. 850 Abs. 1 3. 2.

Ansprüche in den Fällen der Tödtung, der Körperverletzung zc.

§. 845. Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersazpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet¹⁾ war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 768, *B.R.* §. 880. *B.C.* §. 829.

¹⁾ §. 1356 Abs. 2, §. 1617.

Mitverschulden des Verletzten.

§. 846. Hat in den Fällen der §§. 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des §. 254 Anwendung.

Ö. II §. 769, *B.R.* §. 881. *B.C.* §. 880.

4. Immaterieller Schaden.

§. 847. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Ehre

sundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist¹⁾, eine billige Entschädigung in Geld verlangen²⁾. Der Anspruch ist nicht übertragbar³⁾ und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechts- hängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen⁴⁾ oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses⁵⁾ zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird⁶⁾.

Ö. I §. 728; II §. 770, P. R. §. 832. R. O. §. 831.

¹⁾ Vergl. §. 258, aber auch §. 842.

²⁾ z. B. wegen Schmerzen oder Verunstaltung.

³⁾ und nicht pfändbar, (C. P. O. §. 851 Abs. 1.)

⁴⁾ §. 828; St. G. B. §§. 174 ff.

⁵⁾ §. 825.

⁶⁾ Vergl. zu Abs. 1 und 2 den §. 1800.

Untergang der Sache; Verschlechterung derselben.

§. 848. Wer zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem Anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.

Ö. I §. 716; II §. 771, P. R. §. 833. R. O. §. 832.

Vergl. §. 292, §. 287 Satz 2.

Zinsen.

§. 849. Ist wegen der Entziehung einer Sache der Werth oder wegen der Beschädigung einer Sache die Werthminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen¹⁾ des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen²⁾, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird.

Ö. I §. 717; II §. 772, P. R. §. 834. R. O. §. 833.

¹⁾ vier vom Hundert (§. 246).

²⁾ Die Vorschrift nimmt dem Gläubiger den Beweis des ihm durch die Entziehung der Nutzungen entstandenen Schadens ab.

Verwendungen des Ersatzpflichtigen.

§. 850. Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache

Verpflichtete Verwendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigenthümer gegenüber wegen Verwendungen hat¹⁾.

Ö. I §. 718; II §. 773, P.R. §. 835. R.C. §. 884.

¹⁾ §§. 994 ff.

Leistung des Ersatzes an einen Nichtberechtigten.

§. 851. Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadenersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigenthümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

Ö. II §. 774, P.R. §. 836. R.C. §. 835.

Bergl. §. 1006.

Verjährung.

§. 852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt¹⁾ in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ verpflichtet.

Ö. I §§. 719, 720; II §. 775, P.R. §. 837. R.C. §. 836.

¹⁾ §§. 194, 198 ff.

²⁾ §§. 812 ff.

Einrede gegen eine widerrechtlich erlangte Forderung.

§. 853. Erlangt Jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Ö. II §. 776, P.R. §. 838. R.C. §. 837.

Ähnlich §. 821.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

1. Das dritte Buch behandelt in seinem ersten Abschnitte den Besitz, in dem zweiten bis neunten Abschnitte das Eigenthum und die übrigen Rechte an Sachen.

Dem Sachbegriffe sind nur körperliche Gegenstände unterworfen, diese aber uneingeschränkt, mithin sowohl die beweglichen als auch die unbeweglichen Sachen. Unbeweglich sind nur die Grundstücke. Alle übrigen Sachen sind im Sinne des Gesetzes beweglich (§§. 90—103). Auf Rechte erstreckt der Sachbegriff sich nicht. Doch kann ein Recht, sofern es übertragbar ist, Gegenstand des Nießbrauchs und des Pfandrechts sein (§§. 1068 ff., 1278 ff.); das Erbbaurecht und gewisse Berechtigungen, deren Regelung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, unterliegen den auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften (§. 1017; C. G. Art. 63, 68).

2. Der natürliche Gegensatz zwischen Grundstücken und beweglichen Sachen ist auf die Gestaltung des Sachenrechts von entscheidendem Einflusse gewesen. Auf ihm beruht nicht allein die Verschiedenheit der einzelnen Rechte an Sachen (dingliche Rechte), sondern auch das Grundbuchsystem, auf welchem das Recht der Grundstücke sich aufbaut. Zwar beziehen sich die Vorschriften des dritten Buches über den Besitz (§§. 854—872), über die allgemeinen Befugnisse des Eigenthümers (§§. 903, 904), über die Ansprüche aus dem Eigenthume (§§. 985—1007), über das Miteigenthum (§§. 1008—1011) und über den Nießbrauch an Sachen (§§. 1080—1067) sowie an einem Vermögen (§§. 1085—1089), wenn auch nicht ausnahmslos, auf bewegliche und unbewegliche Sachen. Aber im Uebrigen scheiden sich im Systeme des Sachenrechts die Rechte an Grundstücken (Eigenthum, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld) streng von den Rechten an beweglichen Sachen (Eigenthum, Nießbrauch, Pfandrecht).

Gleichwohl sind beiden Kategorieen gewisse Grundsätze gemeinsam. So namentlich der Grundsatz, daß die Rechtsgeschäfte, durch welche dingliche Rechte begründet, übertragen, belastet oder aufgehoben werden, abstrakter Natur, d. h. unabhängig von ihrer obligatorischen Grundlage sind (§§. 873, 875—877, 880, 881, 925, 926, 928 ff., 931, 1064, 1183, 1206, 1255; vergl. oben S. 275). Hierher gehört auch die Rechtsvermutzung, welche bei Grundstücken durch die Eintragung in das Grundbuch, bei beweglichen Sachen durch den Besitz begründet wird (§§. 891, 1006,

1058, 1065, 1227, 1248); ferner das Vertrauensprinzip, welches in dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bezw. in dem Erwerb auf Grund des guten Glaubens zum Ausdruck kommt (§§. 892, 893, 932—936, 1032, 1188, 1207, 1208).

3. Das dritte Buch erschöpft seinen Gegenstand nicht. Allgemeine Vorschriften über „Sachen“ werden im ersten Buche, §§. 90—103, gegeben. Den Erwerb dinglicher Rechte betreffen die §§. 45, 88. Derartige Bestimmungen finden sich auch im Familienrechte, z. B. in den §§. 1881, 1888, 1438, 1519, 1646, 1652, und im Erbrechte §§. 1922, 1942, 2018 ff., 2082 ff. 2c. Der Einfluß des Konkurses auf die dinglichen Rechte wird in der R.D. bestimmt (vergl. namentlich die §§. 43—51, 106, 113 ff.). Auch die C.P.D. enthält zahlreiche Vorschriften, welche das Sachenrecht ergänzen, z. B. in den §§. 24 ff., 76, 77, 257—260, 266, 292, 325, 592, 688, 737, 788, 772, 777, 787, 794, 799 ff., 977—988, 1003 ff., 1024. Der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung wird in der C.P.D. (vergl. insbesondere die §§. 804, 805, 814 ff., 880, 832, 837, 846 ff., 857, 858, 864—871, 897, 898, 930 ff., 942, 945) bezw. in dem B.G. geordnet.

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im C.G. Art. 57—67, 73, 74, 80, 87—89, 91, 94, 109—133, 141—143, 145, 164, 167, 168, die Uebergangsvorschriften ebenda Art. 180 ff.

Erster Abschnitt.

Besitz.

Die §§. 854—872 regeln den Besitzschutz und dessen Voraussetzungen. Dieser Schutz bezweckt die Wahrung des Rechtsfriedens. Der Rechtsfriede aber ist nur gewahrt, wenn die tatsächliche Vertheilung der Sachgüter, d. h. die jeweilige Herrschaft des Einzelnen über die in seiner Gewalt befindlichen Sachen, nicht angetastet wird. Deshalb ist das Verhältnis, welches durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache entsteht, Gegenstand des Besitzschutzes und folglich Besitz (§§. 854, 856, 858 ff.), gleichviel, ob der Gewalthaber berechtigt ist, die Sache zu besitzen. Besitz ist also grundsätzlich dasselbe, was die bisherige Rechtsprache als Detention, Inhabung oder Gewahrsam bezeichnete. Doch kommt es nicht darauf an, ob die tatsächliche Gewalt über die Sache von dem Besitzer persönlich oder durch einen Anderen ausgeübt wird; es muß nur zwischen beiden ein Verhältnis obwalten, welches den Inhaber verpflichtet, in Beziehung auf die Sache den Weisungen des Besitzers Folge zu leisten (§. 855).

Der Besitzschutz umfaßt zweierlei: das Recht der Selbsthilfe gegen verbotene Eigenmacht (§§. 859, 860) und den Anspruch auf Wiederherstellung des durch die Störung oder die Entziehung des Besitzes veränderten Zustandes (§§. 861—866). Dieser Anspruch wird auch dem mittelbaren Besitzer gewährt (§§. 869—871). Die Kategorie des mittelbaren Besitzes neben dem Besitze, welcher in der tatsächlichen Gewalt über die Sache beruht, hat einen gewissen Vorgang in der Unterscheidung des preuß. A.U.M. zwischen vollständigem und unvollständigem Besitze.

Daß dieser Abschnitt nur mit dem Sachbesitz sich befaßt, ist nicht zweifelhaft. Eine Art Rechtsbesitz wird für Grunddienstbarkeiten in dem §. 1029 zugelassen. Vergl. auch das G. U. Art. 180, 191.

Die §§. 854—857, 865, 866, 868, 870, 871 gelten nicht bloß für den Besitzschutz, sondern auch für andere Fälle, in welchen rechtliche Folgen an den Besitz geknüpft werden, z. B. in den Fällen der §§. 221, 836 bis 838, 929—938.

Erwerb.

§. 854. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben¹⁾.

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben²⁾.

G. I §. 797, §. 808 Abs. 2; II §. 777, P. R. §. 839. R. C. §. 838.

¹⁾ Die Frage, ob Jemand die tatsächliche Gewalt erlangt hat, ist nach den Umständen des gegebenen Falles zu entscheiden. Der Wille braucht nicht notwendig auf die Erlangung der Gewalt gerichtet zu sein. Daher können auch willensunfähige Personen Besitz erwerben.

²⁾ Der Abs. 2 dient zur Erläuterung des Abs. 1. Seine Anwendbarkeit beschränkt sich nicht auf den Besitz von Grundstücken, obschon sie vornehmlich für diese von praktischer Bedeutung sein mag. Vergl. §. 929 Satz 2.

Ausübung.

§. 855. Uebt Jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen Anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der Andere Besitzer.

G. II §. 778, P. R. §. 840. R. C. §. 839.

Die Vorschrift enthält eine notwendige Einschränkung der Tragweite, welche den Worten des §. 854 beigemessen werden könnte. Sie setzt ein Abhängigkeitsverhältnis voraus, welches den Inhaber bei Ausübung der tatsächlichen Gewalt lediglich als Werkzeug des Besitzers erscheinen läßt. Der Inhaber hat daher das Recht der Selbsthilfe zwar gegen Dritte, nicht aber gegen den Besitzer (§. 860).

Beendigung.

§. 856. Der Besitz wird dadurch beendet, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendet.

G. I §§. 808, 810; II §. 779, P. R. §. 841. R. C. §. 840.

Der Besitz endigt nur mit dem Verluste der thatsächlichen Gewalt; die bloße Erklärung des Besitzers, daß er den Besitz aufgebe, ist belanglos. Vergl. §. 854 Abs. 2, §. 929 Satz 2, §. 980, §. 1032 Satz 2.

Vererblichkeit.

§. 857. Der Besitz geht auf den Erben über.

Ö. I §§. 2052—2054; II §. 779 a, P.B. §. 842. R.G. §. 841.

Der Erbe des Besitzers erwirbt durch den Erbfall den Besitz ohne sein Zutun. Der Besitz ist also ein vererbliches Rechtsverhältniß. Vermächtigt sich ein Dritter nach dem Tode des Besitzers widerrechtlich der Sache, so wird hierdurch der Besitz dem Erben entzogen, so daß dieser nach Maßgabe der §§. 858 ff. schutzberechtigt ist.

Besitzschutz.

Voraussetzungen.

§. 858. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet¹⁾, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt²⁾.

Ö. I §§. 814, 818; II §. 780, P.B. §. 848. R.G. §. 842.

¹⁾ §§. 227—231, 561, 859 ff., 904, 910.

²⁾ Vergl. §§. 892, 932—934, 1007.

Selbstschutz.

§. 859. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren¹⁾.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort²⁾ nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wiederbemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach §. 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß³⁾.

Ö. I §. 815 Abs. 1—3; II §. 781, P.B. §. 844. R.G. §. 843.

¹⁾ Das Recht der Selbsthülfe nach §§. 227 ff. besteht neben den Rechten, welche der §. 859 dem Besitzer einräumt. Vergl. St.P.D. §. 127.

²⁾ D. h. die Wiederbemächtigung muß sich unmittelbar an die Ent-

ziehung des Besitzes anschließen, um berechtigt zu sein; es genügt nicht, daß sie „unverzüglich“ (§. 121) ausgeführt wird.

?) Ferner gegen den in §. 855 bezeichneten Inhaber.

§. 860. Zur Ausübung der dem Besitzer nach §. 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die thatsächliche Gewalt nach §. 855 für den Besitzer ausübt.

§. I §. 815 Abs. 4; II §. 782, P.R. §. 845. R.C. §. 844.

Gerichtsschutz.

Die Frage, ob mit einem Besitzanspruch ein Anspruch aus dem Rechte selbst oder ein Schadenersatzanspruch in einer Klage verbunden werden darf, gehört dem Prozeßrecht an. Die Vorschrift der C.P.D. v. 80. Jänner 1877 §. 282 Abs. 2 ist durch das Gef. v. 17. Mai 1898 Bif. 70 aufgehoben. Vergl. die Neureaktion der C.P.D. §. 260.

Anspruch wegen Entziehung des Besitzes.

§. 861. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt¹⁾.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist²⁾.

¹⁾ Derjenige, welcher nach §. 855 die thatsächliche Gewalt für den Besitzer ausübt, ist aus diesem Grunde zur Erhebung einer Besitzklage nicht berechtigt (§. 860).

²⁾ Die Frist ist eine Ausschlussfrist (§§. 187 ff).

Anspruch wegen Störung des Besitzes.

§. 862. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

§. I §§. 820, 824; II §. 784, P.R. §. 847. R.C. §. 846.

Dem Abs. 1 entspricht für das Eigentum der §. 1004 Abs. 1. Die Klage wegen Besitzstörung ist gegenstandslos, wenn die Störung ohne nachtheilige Folgen für den ruhigen Besitz geblieben ist; sie ist nur gegeben, wenn entweder eine thatsächliche Aenderung des bisherigen Zustandes vorliegt oder der Besitzer Grund hat, weitere Störungen zu besorgen.

Zu Abs. 1, 2 vergl. die Anm. zu §. 861.

Einwendungen aus dem Rechte des Thäters.

§. 863. Gegenüber den in den §§. 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Bornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

E. I §. 822; II §. 785, P.R. §. 848. R.C. §. 847.

Die Besitzansprüche haben ihren Grund lediglich in der Uebertretung des gesetzlichen Verbots der Eigenmacht. Daher können sie grundsätzlich durch den Hinweis auf ein Recht des Thäters nicht abgewendet werden. Ebensovienig aber findet ein Besitzanspruch statt, wenn verbotene Eigenmacht nicht verübt worden ist.

Wird der Thäter auf Grund des §. 861 oder des §. 862 verurtheilt, so steht dies der Geltendmachung seiner Ansprüche aus dem Rechte selbst nicht entgegen.

Erlöschen der Besitzansprüche.

§. 864. Ein nach den §§. 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird¹⁾.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann²⁾.

E. I §. 823 Abs. 2, §. 824; II §. 786, P.R. §. 849. R.C. §. 848.

¹⁾ Die Frist, welche der Abs. 1 festsetzt, ist ebenso wenig eine Verjährungsfrist wie die im §. 861 Abs. 2 bestimmte Frist. Vergl. §. 222.

²⁾ Vergl. C.P.O. §. 256.

Besitz eines Sachtheils.

§. 865. Die Vorschriften der §§. 858 bis 864 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

E. I §. 816; II §. 787, P.R. §. 850. R.C. §. 849.

Mitbesitz.

§. 866. Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besitztshuß insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den Einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

E. I §. 817; II §. 788, P.R. §. 851. R.C. §. 850.

Im Uebrigen steht der Besitzschutz einem Mitbesitzer gegen Dritte wie einem Alleinbesitzer, gegen einen anderen Mitbesitzer wegen Entziehung des Mitbesitzes zu.

Auffuchung und Wegschaffung einer Sache.

§. 867. Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines Anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Auffuchung und die Wegschaffung zu gestatten¹⁾, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist²⁾. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Auffuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen³⁾. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird⁴⁾; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Ö. I §. 867; II §. 789, *B.R.* §. 852. *P.O.* §. 851.

¹⁾ Der Anspruch gegen den Besitzer des Grundstücks steht auch dem Eigentümer der auf dasselbe gelangten Sache zu (§. 1005).

²⁾ Hat der Besitzer des Grundstücks oder ein Dritter die Sache in Besitz genommen, so liegt hierin an sich keine verbotene Eigenmacht im Sinne des §. 858; es findet daher, sofern nicht etwa der Fall des §. 856 Abs. 2 gegeben ist, nicht der Besitzanspruch (§. 861), sondern nur der Anspruch aus dem Rechte zum Besitze statt.

³⁾ §§. 249 ff.

⁴⁾ §§. 232 ff.

Mittelbarer Besitz.

1. Begriff.

§. 868. Besitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Miether, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

Ö. II §. 790 Abs. 1, *B.R.* §. 853. *P.O.* §. 852.

Die für den Besitz oder den Besitzer gegebenen Vorschriften sind sowohl auf den unmittelbaren als auf den mittelbaren Besitz bezw. Besitzer zu beziehen (z. B. in den §§. 929—932, 985 ff.). Soll nur die eine oder die andere Kategorie getroffen werden, so wird es besonders bestimmt oder durch den Inhalt der Vorschrift dargethan (z. B. §§. 869, 934 bis 936, 1006, 1036, 1205). Siehe auch die *C.P.D.* §. 76.

2. Schutz.

§. 869. Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§. 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des

Besizes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinträumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wiederübernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des §. 867 verlangen, daß ihm die Auffuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

Ö. I §. 821 Abs. 1; II §. 790 Abs. 2, *P.B.* §. 854. *R.C.* §. 858.

Gegen den Besitzer steht dem mittelbaren Besitzer ein Besitzschutzrecht nicht zu. Auch gegen einen Dritten, der verbotene Eigenmacht gegen den Besitzer verübt, hat der mittelbare Besitzer nur das Recht auf den Gerichtsschutz; das Recht der Selbsthilfe hat er nicht gemäß §. 859, sondern nur in den Grenzen der §§. 227 ff.

3. Uebertragung.

§ 870. Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen Anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Ö. I §. 804; II §. 792, *P.B.* §. 855. *R.C.* §. 854.

Bergl. §§. 898, 931, 934, §. 1032 Satz 2, §. 1205 Abs. 2.

4. Mittelbarer Besitz eines Dritten.

§. 871. Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse der im §. 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

Ö. I §. 821 Abs. 2; II §. 791, *P.B.* §. 856. *R.C.* §. 855.

Eigenbesitz.

§. 872. Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer.

Ö. I §. 797; II §. 793, *P.B.* §. 857. *R.C.* §. 856.

Für den Begriff und den Schutz des Besitzes kommt es nicht darauf an, ob der Besitzer die Sache als ihm oder als einem Anderen gehörend besitzt. Die praktische Bedeutung des Eigenbesitzes ist hauptsächlich (§§. 900, 927, 937 ff., 955, 958), wenn auch nicht ausschließlich (§. 836 Abs. 3), auf dem Gebiete des Eigentums zu suchen. Der Eigenbesitzer kann mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer sein.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

1. Die meisten deutschen Staaten sind in Anerkennung der Verkehrsbedürfnisse und der geschichtlichen Entwicklung des Immobilienrechts zu dem Grundbuchsystern übergegangen. Die neueste Schöpfung auf diesem

Gebiete waren die beiden preussischen Gesetze v. 5. Mai 1872, das Gesetz über den Eigentumsverkehr und die dingliche Belastung der Grundstücke zc. und die Grundbuchordnung. Die wichtigsten Prinzipien dieser Gesetze finden sich in dem vorliegenden Abschnitte wieder. Aber die Verfasser des B.G.B. haben den Stoff, welchen ihnen das geltende Recht lieferte, völlig selbständig erfasst und gestaltet; sie haben namentlich die letzte Konsequenz des Grundbuchsystems, vor der die preussische Gesetzgebung und auch die ihr sich anschließende Gesetzgebung anderer Staaten stehen geblieben sind, rückhaltslos gezogen, indem sie alle in dem B.G.B. geordneten Rechte an Immobilien dem Grundbuchsystem unterworfen haben.

2. Das Hauptprinzip, welches diese Rechte beherrscht, ist das Oeffentlichkeitsprinzip. Das Grundbuch hat die Bestimmung, die Grundstücke und deren rechtliche Beziehungen nachzuweisen. Diese Bestimmung kann es nur erfüllen, wenn einerseits möglichst Jeder das Buch einsehen kann, andererseits der Inhalt des Buches demjenigen, der im Vertrauen auf ihn ein den Erwerb eines dinglichen Rechtes bezweckendes Rechtsgeschäft vornimmt, als richtig gewährleistet wird. Jene formelle Oeffentlichkeit wird in der G.B.O. v. 24. März 1897 (§§. 11, 98) sichergestellt. Die materielle Oeffentlichkeit, der öffentliche Glaube des Grundbuchs, hat in diesem Abschnitte (§§. 892, 893) seine Regelung erhalten.

3. Ein weiterer Hauptgrundsatz ist das Eintragungsprinzip. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs hat, wenn er sich bethätigt, das hinter sich, daß zu Gunsten desjenigen, der ihn für sich in Anspruch nimmt, ein anderer als der wirkliche Rechtsstand eines Grundstücks gelten muß. Diese unerwünschte Folge wird dadurch abgeschwächt, daß das Gesetz den Rechtsverkehr an die Eintragung knüpft, so zwar, daß Rechte, die aus dem Grundbuche nicht ersichtlich sind, nur ausnahmsweise vorkommen können. Die Eintragung hat aber nicht formale Rechtskraft. Recht ist nicht nothwendig das, was im Buche steht; aber das, was nicht eingetragen ist, gilt nicht als Recht. Das Eintragungsprinzip ist nur auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb berechnet. Die Eintragung ist gleichwie die Erklärung der Beteiligten Erforderniß der Rechtsänderung.

4. Mit dem Eintragungsprinzip hängt das Konsensprinzip zusammen. Das Konsensprinzip hat eine formelle und eine materielle Seite. Die formelle Seite zeigt sich nach dem bisherigen Rechte einiger Staaten darin, daß eine Eintragung in die öffentlichen Bücher nur erfolgen darf, wenn sie von demjenigen beantragt wird, der zu der Verfügung berechtigt ist. Mit dieser Seite des Prinzips hat die G.B.O. in den §§. 13 ff. und 19 ff. sich abgefunden. Das B.G.B. dagegen beschäftigt sich mit der materiellen Seite, dem Konsens, der den Inhalt der dinglichen Rechtsgeschäfte bildet.

Einer der bedeutsamsten Fortschritte, welche die Gesetzgebungskunst aufzuweisen hat, ist die Scheidung des Sachenrechts von dem Rechte der Schuldverhältnisse. Denn nur, wenn beide Gebiete scharf auseinander gehalten werden, ist auf Klarheit der Rechtsverhältnisse und auf die entsprechende Rechtssicherheit im Verkehre zu rechnen. Das B.G.B. hat diese Scheidung nicht bloß bei der Eintheilung des Rechtsstoffs in Bücher vollzogen, sondern auch bei der Gestaltung der einzelnen Rechtsinstitute bezw. bei der Fassung der Rechtsätze durchgeführt. Die Rechtsgeschäfte

des Sachenrechts sind demgemäß unabhängig von ihrer obligatorischen Grundlage gedacht und geordnet. Fehlt diese Grundlage, so hat dennoch das Rechtsgeschäft, wenn die Eintragung hinzutritt, die beabsichtigte Rechtsänderung zur Folge. Der Verletzte kann nur durch eine Kondition das Wegegebene oder Geleistete von dem anderen Theile zurückfordern (§§. 812 ff.). Für den Inhalt der Rechtsgeschäfte ergiebt sich hieraus, daß derjenige, welcher über ein Grundstück oder ein eingetragenes Recht zu Gunsten eines Anderen dinglich verfügt, nur seinen auf den unmittelbaren Eintritt der Rechtsänderung gerichteten Willen zu erklären hat und daß, wenn die Einigung des Berechtigten mit dem Erwerber erforderlich ist, auch nur die Rechtsänderung den Gegenstand der Einigung bildet (§§. 873, 875—877). Der Inhalt der dinglichen Rechtsgeschäfte besteht somit in abstrakten Erklärungen, die den Willen, daß die Rechtsänderung unmittelbar eintrete, zum Ausdruck bringen. In diesem Sinne befolgt das B.G.B. das Konsensprinzip. Vergl. die Vorbem. S. 62, 115, 116, 292 Ziff. 2 Abj. 2.

5. Die Vorschriften, welche der zweite Abschnitt aufstellt, lassen sich fast sämmtlich auf den einen oder den anderen der unter 2—4 gekennzeichneten Grundzüge zurückführen. Sie betreffen insbesondere: den Erwerb und die Aufhebung der Rechte (§§. 873—878); das Rangverhältniß unter denselben (§§. 879—881); den Erfaß für ein im Wege der Zwangsversteigerung erlöschendes Recht (§. 882); die Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung, Aenderung oder Aufhebung eines Rechtes (§§. 883—888); die Vereinigung des Eigenthums und eines anderen Rechtes an demselben Grundstück in einer Person (§. 889); die Vereinheitlichung mehrerer Grundstücke (§. 890); die Verknüpfung einer Rechtsvermutung mit der Eintragung und der Löschung (§. 891); den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§. 892, 893); den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§§. 894—898); die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Buches (§. 899); den Rechtserwerb durch Eintragung und Besitz (§. 900); den Rechtsverlust durch Löschung (§. 901); die Verjährung von Ansprüchen aus eingetragenen Rechten (§. 902).

6. Die Zahl der dinglichen Rechte (§. 292) ist im B.G.B. eine geschlossene. Andere Rechte an Grundstücken als diejenigen, die im dritten Buche geordnet sind, können unter der Herrschaft des B.G.B. nur nach Maßgabe des C.G. Art. 55 ff. begründet werden. Für solche Rechte sind die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend, soweit nicht aus dem C.G. selbst (z. B. aus den Art. 4, 56—58, 61, 63, 68, 69, 118) ein Anderes sich ergiebt.

7. Daß das dritte Buch die Rechte, auf welche der zweite Abschnitt sich bezieht, nicht vollständig regelt, erhellt aus der Vorbem. S. 293. Nachzutragen ist hier nur, daß alle formrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Anlegung des Grundbuchs, die im B.G.B. vorausgesetzt ist, wird nach dem C.G. Art. 186 durch landesherrliche Verordnung bestimmt. Im Uebrigen dient die G.B.O. zur Regelung des Grundbuchwesens, insbesondere des Verfahrens, welches von den Grundbuchämtern als den zur Führung der Bücher be-

rufenen Behörden zu beobachten ist. Der Regel nach findet eine Eintragung in das Grundbuch nur auf Antrag statt; zur Begründung des Antrags genügt, von der Auflassung zc. abgesehen, die Eintragungsbewilligung des Passivbetheiligten. (G.B.D. §§. 13 ff.) Die Einrichtung des Grundbuchs ist so gedacht, daß jedes Grundstück des Bezirkes in dem Buche ein Blatt erhält, d. h. eine besondere Stelle, an welcher alle auf das Grundstück sich beziehenden Eintragungen erfolgen. Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des B.G.B. anzusehen. Ueber mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die im Bezirke desselben Grundbuchamts liegen, kann ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden. (G.B.D. §§. 1 ff.)

8. Uebergangsvorschriften enthält das E.G. Art. 181 ff.

Erwerb eines Rechtes.

§. 873. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt¹⁾.

Vor der Eintragung sind die Betheiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben²⁾ oder bei diesem eingereicht sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Theile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat³⁾.

E. I §. 828 Abs. 1—3; II §. 794, P.R. §. 858. R.C. §. 857.

¹⁾ Einigung und Eintragung sind nach dem Konsens- und Eintragungsprinzip (oben S. 300, 301) gleichwerthige Erfordernisse der Rechtsänderung. Daß die Einigung der Eintragung vorangehen müßte, schreibt der §. 873 nicht vor. Aber nur, wenn beide zusammentreffen, vollzieht sich die beabsichtigte Rechtsänderung. Dies gilt für alle Fälle, in welchen nicht das Gesetz die Rechtsänderung abweichend von den Grundsätzen des §. 873 ordnet, also namentlich in den Fällen der §§. 925, 1009, 1012, 1015, 1018, 1080, 1069, 1085, 1090, 1093—1095, 1105, 1106, 1113—1116, 1154 (Abs. 3), 1190—1192, 1199, 1274 Abs. 1 Satz 1.

Mehr oder weniger abweichende Vorschriften gelten z. B. für den Erwerb eines aufgegebenen Grundstücks (§. 928 Abs. 2), für den familienrechtlichen Erwerb, für den Erwerb durch Erbfolge, für den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung (oben S. 298), für den Erwerb der Rente, welche für die Gestattung eines Ueberbaues oder eines Nothweges nach den §§. 912—917 zu entrichten ist, für den Erwerb eines Nießbrauchs im Falle des §. 1075, einer Hypothek nach Maßgabe der §§. 1117, 1181, 1143, 1153, 1154, 1163, 1164, 1168, 1170 (Abs. 2), 1171 (Abs. 2).

1178—1176, 1182, 1188, 1287, einer Grundschuld (§§. 1177, 1192, 1196) und einer Rentenschuld (§. 1199). Vergl. auch das C.G. Art. 57 ff.

²⁾ Die Einigung der Beteiligten ist, von der Auflassung abgesehen, nicht an eine besondere Form gebunden. Die Erklärungen, aus welchen sie besteht, sind Willenserklärungen im Sinne des §. 130, die durch ein Urtheil nach Maßgabe der C.P.D. §. 894 Abs. 1, §. 895 ersetzt werden können. Will man aus ihrer Wechselseitigkeit folgern, daß sie den Inhalt eines Vertrags bilden, so darf man doch nicht übersehen, daß dies ein Vertrag ist, dessen volle Wirkungen erst mit der Eintragung in das Grundbuch eintreten. Jedenfalls unterliegt die Einigung den allgemeinen Vertragsvorschriften der §§. 145 ff. nur mit den Einschränkungen, welche sich aus §. 878 Abs. 2 ergeben. Wegen der Form vergl. C.G. Art. 141, 142.

³⁾ Der §. 878 enthält nur materielles Recht. Das Verfahren bei der Eintragung wird in der C.P.D. §§. 18 ff. bestimmt.

§. 874. Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

C. I §. 962 Abs. 2 Satz 2, §§. 969, 982, 1048, 1054; II §. 795, B.P. §. 859. R.C. §. 858.

Einzutragen ist nach §. 878 Abs. 1 die Rechtsänderung, d. h. Alles, was diese erkennbar macht. Soll ein Grundstück oder ein eingetragenes Recht mit einem Rechte belastet werden, so wird das Erforderniß der Eintragung dadurch erfüllt, daß das Recht eingetragen wird. Es genügt, sofern der Inhalt des Rechtes aus dem Gesetze sich ergibt, die dem Gesetze entsprechende Bezeichnung des Rechtes. Ist dagegen der Inhalt durch die Einigung der Beteiligten zu bestimmen, so muß er durch das Grundbuch erkennbar gemacht werden. In dieser Hinsicht gewährt der §. 874 eine Erleichterung, um einer Ueberfüllung des Grundbuchs vorzubeugen. Vergl. §§. 1115, 1191, 1192, 1199; C.G. Art. 68; C.P.D. §§. 9, 50.

Aufhebung eines Rechtes.

§. 875. Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt¹⁾, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen Gunsten sie erfolgt²⁾.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat³⁾.

C. I §. 884, §. 960 Abs. 1, §. 965 Abs. 1, §. 977 Abs. 1, §§. 1015, 1048, §. 1061 Abs. 1; II §. 796, B.P. §. 860. R.C. §. 859.

¹⁾ §§. 1168, 1173—1176, 1183, 1192, 1199, C.G. Art. 189; 3.B.G. §. 91.

²⁾ Vergl. §. 928 Absf. 1, §. 1017.

³⁾ Entsprechend §. 873 Absf. 2.

§. 876. Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich¹⁾. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundstücks zu²⁾, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird³⁾. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich⁴⁾.

C. I §. 960 Absf. 2, §. 965 Absf. 2, §. 977 Absf. 2, §§. 1015, 1048, §. 1061 Absf. 2; II §. 797, P.R. §. 861. R.C. §. 860.

¹⁾ Eine Aufhebung mit Vorbehalt der Rechte des nicht zustimmenden Dritten findet nicht statt. Vergl. §§. 182—185.

²⁾ §. 1018; 1094 Absf. 2; 1105 Absf. 2.

³⁾ G.B.D. §. 21.

⁴⁾ Vergl. §. 183; §. 875 Absf. 1 Satz 2.

Änderung des Inhalts eines Rechtes.

§. 877. Die Vorschriften der §§. 873, 874, 876 finden auch auf Änderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.

C. I §. 1134 Satz 3, §. 1144 Satz 3; II §. 798, P.R. §. 862. R.C. §. 861.

Vergl. §§. 880, 1021, 1022, 1116, 1119, 1132 (Absf. 2), 1172, 1175, 1176, 1180, 1186, 1198, 1203.

Einfluß einer Verfügungsbeschränkung.

§. 878. Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§. 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

C. I §. 831, §. 834 Satz 1, §. 1134 Satz 3, §. 1144 Satz 3; II §. 799, P.R. §. 863. R.C. §. 862.

Vergl. R.D. §§. 6, 7, 14, 15; 3.B.G. §. 19, §. 20 Absf. 1, §. 22 Absf. 1, §. 23; G.B.D. §§. 17, 18.

Rangverhältniß.

§. 879. Das Rangverhältniß unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in

derselben Abtheilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abtheilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die Eintragung ist für das Rangverhältniß auch dann maßgebend, wenn die nach §. 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zu Stande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

§. I §. 840; II §. 800, *B.R.* §. 864. *R.O.* §. 863.

Abweichend §. 1181 Satz 2 und *G.G.* Art. 118.

Die zur Ergänzung und Ausführung des §. 879 dienenden Verfahrensvorschriften siehe in der *G.B.D.* §§. 17, 46.

Die Rangordnung, nach welcher bei der Zwangsvollstreckung in ein Grundstück die Ansprüche auf Befriedigung aus demselben zu berücksichtigen sind, wird in dem *B.R.G.* §§. 10—12, 110, 155 bestimmt.

Rangänderung.

§. 880. Das Rangverhältniß kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und des §. 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des §. 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

§. I §. 841; II §. 801, *B.R.* §. 865. *R.O.* §. 864.

Die Rangänderung hat ihre praktische Bedeutung vornehmlich im Hypothekenrecht, in welchem sie als Vorzugseinräumung (Prioritäts-

cession zc.) von der Landesgesetzgebung geregelt zu werden pfliegte. Das vortretende Recht erhält durch sie den Rang des zurüctretenden (Abf. 1), und zwar mit dinglicher Wirkung nicht bloß gegen denjenigen, der ihm den Borrang eingeräumt hat, sondern auch gegen Dritte, deren Rechte nicht früher als das vortretende zur Eintragung gelangt sind (Abf. 5). Wegen dieser Wirkung bedarf es, wenn eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurüctreten soll, im Hinblick auf die §§. 1143, 1163—1168, 1175—1177, 1192, 1199 der Zustimmung des Eigenthümers (Abf. 2 Satz 2, 8). Von dem Schicksal des zurüctretenden Rechtes ist die Rangänderung nur insofern abhängig, als ihre Wirkungen wegfallen, wenn das Recht in anderer Weise als durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird (Abf. 4).

Der Fall, wenn an die Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek bestellt ist, eine andere Forderung treten soll, wird in dem §. 1180 besonders geordnet.

Rangvorbehalt.

§. 881. Der Eigenthümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugniß vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurüctreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugniß auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Borrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Borrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht in Folge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Becinträchtigung erleiden würde.

Ö. I §. 842; II §. 802, P. R. §. 866. R. O. §. 865.

Nicht zu verwechseln mit dem landesrechtlich vorkommenden Institut der „Offenhaltung der Stelle“.

Ersatz für ein erlöschendes Recht.

§. 882. Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Werth aus dem Erlöse zu ersetzen ist¹⁾, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch²⁾.

P. R. §. 867. R. O. §. 866.

¹⁾ Z. B. O. §§. 52, 91, 92.

²⁾ §. 873.

Vormerkung.

Die Vormerkung ist ein durch die Bucheinrichtung ermöglichtes Mittel zum Schutze persönlicher Ansprüche auf Einräumung bezw. Aenderung oder Aufhebung eines dinglichen Rechtes. Ihre Wirkung ist dinglicher Natur; sie bethätigt sich nicht bloß gegen Dritte (§. 883 Abs. 2, 3), sondern gegen das Grundstück selbst (§. 883, 888), mithin auch dann, wenn über das Vermögen des Verpflichteten der Konkurs eröffnet (R.D. §. 24) oder das Grundstück zur Zwangsversteigerung gestellt wird (Z.B.G. §. 48).

§. 883. Zur Sicherung des Anspruchs¹⁾ auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden²⁾. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt³⁾.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung⁴⁾.

C. II §. 803, P.R. §. 868. R.C. §. 867.

¹⁾ Begriff des Anspruchs in §. 194 Abs. 1.

²⁾ Die Vormerkung findet in allen Fällen statt, in welchen das Recht bezw. die Rechtsänderung nach §§. 873 ff. der Eintragung bedarf, die nach der G.B.D. zu der (endgültigen) Eintragung erforderliche Erklärung des passiv Bethelligten aber nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beigebracht ist. Vergl. insbes. die §§. 19, 20, 26—30 der G.B.D.

³⁾ Durch die Wirksamkeit im Konkurs unterscheidet sich die Vormerkung von dem Veräußerungsverbot im Sinne der §§. 185, 186. Vergl. die R.D. §§. 13, 24.

⁴⁾ Wird das Recht endgültig eingetragen, so wirkt diese Eintragung auf den Zeitpunkt der Vormerkung zurück. Vergl. §. 879 Abs. 2.

§. 884. Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

C. II §. 804 a, P.R. §. 869. R.C. §. 868.

Vergl. §§. 1975 ff.

§. 885. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund

einer einstweiligen Verfügung¹⁾ oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird²⁾. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird³⁾.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden⁴⁾.

§. II §. 804, *B.R.* §. 870. *R.G.* §. 869.

¹⁾ *C.P.D.* §§. 985 ff.

²⁾ *G.B.D.* §. 19.

³⁾ Der Anspruch ist an sich schon dadurch gefährdet, daß seine Verwirklichung ausgeschlossen ist, wenn der Verpflichtete das Grundstück oder das Recht an einen Dritten veräußert.

⁴⁾ Anwendung des Grundsatzes des §. 874.

§. 886. Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Befreiung der Vormerkung verlangen.

§. II §. 805 Abs. 1, *B.R.* §. 871. *R.G.* §. 870.

Bergl. §. 1169. Die Vormerkung ist kein dingliches Recht, sondern ein Sicherungsmittel, welches gegenstandslos ist, wenn der Anspruch, der durch sie gesichert werden sollte, entweder nicht zur Entstehung gelangt oder erloschen oder einer seine Geltendmachung ausschließenden Einrede ausgesetzt ist. Durch eine gegenstandslose und deshalb wirkungslose Vormerkung aber wird das Grundbuch unrichtig, sodaß der passiv Betheiligte die Löschung der Vormerkung nach §. 884 verlangen kann. Die formellen Voraussetzungen der Löschung ergeben sich aus der *G.B.D.* §§. 18, 19, 22, 25, 29.

§. 887. Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt die Wirkung der Vormerkung.

§. II §. 805 Abs. 2, *B.R.* §. 872. *R.G.* §. 871.

Wegen des Verfahrens siehe die *C.P.D.* §§. 988, 1024.

§. 888. Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung

oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

E. II §. 806, P.R. §. 878. R.C. §. 872.

Die durch eine Vormerkung sichergestellte Eintragung oder Löschung erfolgt, wenn ihre Voraussetzungen gegen den Verpflichteten erwirkt und dem Grundbuchamte nachgewiesen werden (G.B.D. §§. 19 ff.). Ist inzwischen an die Stelle des Verpflichteten im Grundbuch ein Dritter getreten, so ist dessen Zustimmung erforderlich, weil nach der G.B.D. §. 40 eine Eintragung oder eine Löschung in der Regel nur vorgenommen werden darf, wenn sie von dem Eingetragenen bewilligt wird. Die Beteiligten können freilich die Angelegenheit auch in der Weise ordnen, daß der Eingetragene dem Berechtigten die Bewilligung erteilt und der Verpflichtete zustimmt (§. 185).

Rechte am eigenen Grundstücke.

§. 889. Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigenthümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigenthum an dem Grundstück erwirbt.

E. I §. 885; II §. 807, P.R. §. 874. R.C. §. 878.

Der Erwerber kann das Recht löschen lassen oder über dasselbe zu Gunsten eines Dritten verfügen bezw. bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Befugnisse des Berechtigten nach Maßgabe des 3.B.G. ausüben. Vergl. §§. 1143, 1163, 1168, 1170—1173 zc.

Vereinigung mehrerer Grundstücke.

§. 890. Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, daß der Eigenthümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigenthümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

E. I §. 787 Abs. 2; II §. 808, P.R. §. 875. R.C. §. 874.

Beschränkungen des §. 890 ergeben sich aus der G.B.D. §. 5 und dem E.G. Art. 112, 119 Nr. 3.

Das zugeschriebene Stück wird mit der Zuschreibung nicht wesentlicher Bestandtheil des anderen Grundstücks (§§. 93—96). Wegen des Einflusses der Zuschreibung auf die Hypotheken siehe §. 1131.

Rechtsvermuthung.

§. 891. Ist im Grundbuche für Jemand ein Recht eingetragen, so wird vermuthet, daß ihm das Recht zustehe.

Ist im Grundbuche ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermuthet, daß das Recht nicht bestehe.

Ö. I §. 826; II §. 809, *B.R.* §. 876. *R.G.* §. 875.

Vergl. *C.P.D.* §§. 292, 417 ff., ferner die Vorbem. *C.* 291 Ziff. 2 Absf. 2 Satz 3 und *C.* 800 Ziff. 3.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs.

§. 892. Zu Gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntniß des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach §. 873 erforderliche Einigung erst später zu Stande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

Ö. I §. 887 Absf. 1, 2 Satz 1, §. 844 Absf. 2; II §. 810, *B.R.* §. 877. *R.G.* §. 876.

Vergl. *C.G.* Art. 61, 118, 168, 187, 188; *C.P.D.* §. 266 Absf. 2, §. 325 Absf. 2, §. 398; *R.D.* §. 7 Absf. 1, §. 15 Satz 2.

Durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs wird nur der rechtsgeschäftliche Erwerb geschützt, dieser aber auch dann, wenn er ohne Eintragung sich vollzieht (§§. 1153 ff.). Der Schutz wird nur demjenigen verweigert, der die Unrichtigkeit des Buches oder, wenn der Berechtigte in der Verfügung über das Recht beschränkt ist (z. B. durch ein Veräußerungsverbot im Sinne der §§. 135, 136 oder durch eine Nacherbschaft gemäß §. 2113), die Verfügungsbeschränkung zu der entscheidenden Zeit gekannt hat. Als bekannt geworden gilt die Unrichtigkeit, wenn ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Buches eingetragen ist, die Verfügungsbeschränkung, wenn sie aus dem Buche ersehen werden kann. Im Uebrigen steht der Kenntniß eine auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß (§. 122 Absf. 2) nicht gleich.

Die Wirkung des Schutzes besteht darin, daß das Rechtsgeschäft so angesehen wird, wie wenn das Grundbuch richtig gewesen wäre. Wenn also die sonstigen Erfordernisse erfüllt sind, so ist der Erwerb rechtsgültig und wirksam. Nur im Falle eines unentgeltlichen Erwerbes haftet nach Maßgabe des §. 816 Absf. 1 Satz 2 der Erwerber dem Verletzten. Verfügt der Erwerber zu Gunsten eines Dritten über das erworbene Recht

oder auf Grund desselben, so erwirbt der Dritte ohne Rücksicht auf seine frühere Kenntniß der wahren Sachlage.

Für den Erwerb einer Hypothek werden in den §§. 1138, 1140, 1155—1159 besondere Vorschriften gegeben. Siehe auch §. 1028 Abs. 2.

§. 893. Die Vorschriften des §. 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an demjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Aufhebung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des §. 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Ö. I §. 838; II §. 811, P.R. §. 878. R.O. §. 877.

Nachhaltiger ist bei der Hypothek und der Grundschuld der Gläubiger geschützt (§§. 1141, 1148, 1192, 1199). Das Kapital einer verbrieften Post kann der Eigenthümer mit Sicherheit nur zahlen, wenn der Brief ihm ausgehändigt bzw. die Theilzahlung auf der Urkunde vermerkt wird (§§. 1144, 1145, 1150, 1155, 1192, 1199).

Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs.

§. 894. Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im §. 892 Abs. 1 bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

Ö. I §. 843 Abs. 1; II §. 813 Abs. 1, P.R. §. 879. R.O. §. 878.

Der Anspruch aus §. 894 findet in allen Fällen statt, in welchen das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht wiedergibt und also unrichtig ist. Die Unrichtigkeit kann durch eine rechtswidrige Eintragung (z. B. durch den Mangel der nach §. 873 erforderlichen Einigung) bewirkt oder durch den Eintritt einer von der Eintragung unabhängigen Rechtsänderung entstanden sein. Fälle der letzteren Art ergeben sich namentlich aus den §§. 1025, 1026, 1028, §. 1075 Abs. 1, §§. 1143, 1153, 1154, 1163, 1164, 1170 ff., 1287. Ausdrücklich vorgeschrieben wird die Anwendung des §. 894 in den §§. 1188, 1155, 1157, 1263. Gegen demjenigen, zu dessen Gunsten nach §. 892 das Grundbuch als richtig gilt, ist der Berichtigungsanspruch nicht gegeben.

Die Voraussetzungen, von welchen die Berichtigung des Buches abhängt, siehe in der O.B.D. §§. 19, 22 ff.

§. 895. Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach §. 894 Verpflichteten eingetragen

worden ist¹⁾, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

§. I §. 1826 Abs. 2, P.R. §. 880. R.T. §. 879.

¹⁾ G.B.D. §§. 40, 41.

§. 896. Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs erforderlich, so kann derjenige, zu dessen Gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§. I §. 1109 Abs. 2; II §. 1091, P.R. §. 881. R.T. §. 880.

G.B.D. §§. 42, 43.

§. 897. Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

§. I §. 848 Abs. 2; II §. 818 Abs. 2, P.R. §. 882. R.T. §. 881.

§. 898. Die in den §§. 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§. II §. 813 Abs. 3, P.R. §. 883. R.T. §. 882.

Vergl. §. 194 Abs. 1, §§. 900—902, 1188, 1155, 1157.

Eintragung eines Widerspruchs.

§. 899. In den Fällen des §. 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden¹⁾.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird²⁾. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird³⁾.

§. I §. 844 Abs. 1, §. 845; II §. 814, P.R. §. 884. R.T. §. 883.

¹⁾ Der Widerspruch unterscheidet sich von der Vormerkung (§. 883) dadurch, daß er zum Schutze eines aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen oder unrichtig bezw. unvollständig eingetragenen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung beeinträchtigten dinglichen Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung gegen die Gefahren dient, welchen der Berechtigte durch den §. 892 ausgesetzt ist. Vergl. §. 900 Abs. 1 Satz 3, §. 902 Abs. 2, §§. 1188—1140, 1155, 1157, 1185, 1192, 1199.

²⁾ Die Voraussetzungen der Eintragung eines Widerspruchs ergeben

sich im Uebrigen aus der G.B.D. §§. 19, 29, 39, 42, 43. Wegen der Löschung siehe die §§. 19, 29 und außerdem die §§. 22, 25 daselbst.

Widerspruch von Amtswegen in §. 18 Abf. 2, §. 54 Abf. 1 Satz 1, §. 71 Abf. 2 Satz 2, §. 76.

³⁾ Vergl. §. 885 Abf. 1 Satz 2.

Rechtserwerb durch Eintragung und Besitz.

§. 900. Wer als Eigenthümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt das Eigenthum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenthum besitze gehabt hat¹⁾. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersetzung einer beweglichen Sache²⁾. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist³⁾.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für Jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt⁴⁾ oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist⁵⁾. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend⁶⁾.

E. II §. 815, P.B. §. 885. R.C. §. 884.

¹⁾ Ersetzung (E.G. Art. 189 Abf. 2), d. h. Tabularersetzung; vergl. österr. Gesetzb. §. 1467; bayer. Entw. III Art. 79.

²⁾ §§. 939—944.

³⁾ §. 899.

⁴⁾ Erbbaurecht (§. 1017), Nießbrauch (§. 1036), Wohnungsrecht (§. 1093), Erbpacht zc. (E.G. Art. 63).

⁵⁾ Grunddienstbarkeiten zc. (§. 1029, §. 1090 Abf. 2).

⁶⁾ Das Recht gilt als mit der Eintragung entstanden (§. 879 Abf. 2).

Verjährung eines gelöschten zc. Rechtes.

§. 901. Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigenthümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstück¹⁾ nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist²⁾.

E. II §. 816, P.B. §. 886. R.C. §. 885.

¹⁾ Vergl. §. 1075 Abf. 1, §. 1287 Satz 2; G.B.D. §. 848 Abf. 2.

²⁾ und der Anspruch aus dem Rechte verjährt ist.

Verjährung von Anspr. aus eingetr. Rechten.

§. 902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung¹⁾. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen²⁾ oder auf Schadensersatz³⁾ gerichtet sind.

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit

des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich⁴⁾).

E. I §. 847; II §. 817, *B.R.* §. 887. *R.G.* §. 886.

1) Ausnahme von der Regel des §. 194 Abf. 1.

2) Vergl. §§. 107, 1107, 1115, 1118, 1119, §. 1192 Abf. 2, §. 1200.

3) §§. 904, 989—992, 1004, 1005, 1027, 1065, §. 1090 Abf. 2.

4) Ein durch eine Vormerkung gesicherter Anspruch auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes (§. 883) ist ungeachtet der dinglichen Wirkung der Vormerkung kein Anspruch aus einem eingetragenen Rechte.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigenthums.

1. Der Eigenthumsbegriff ist von dem B.G.B. so übernommen, wie er auf der Grundlage des römischen Rechtes in Deutschland geschichtlich geworden ist. Die Herrschaft des Eigenthümers über die Sache reicht an sich so weit wie das menschliche Können. Sie unterliegt nur denjenigen Schranken, welche durch Gesetz oder durch Rechte Dritter dem Eigenthümer gezogen sind.

Rechte sind nicht Gegenstand des Eigenthums.

2. In dem vorliegenden Titel beziehen sich die §§. 903, 904 auf das Eigenthum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die §§. 905 bis 924 nur auf das Grundeigenthum. Der Inhalt des Eigenthums wird durch den §. 903 festgestellt; für den Umfang des Grundeigenthums giebt der §. 905 die Regel. Im Uebrigen enthält dieser Titel gesetzliche Beschränkungen des Eigenthums, und zwar in dem §. 904 die Verpflichtung des Eigenthümers zur Duldung von Einwirkungen auf die Sache, die im Nothstande erfolgen, in den §§. 906—924 Beschränkungen des Grundeigenthums, die dem Nachbarverhältniß entspringen (Vegalservituten, Nachbarrecht).

3. Die Vorschriften dieses Titels sind nicht erschöpfend. Zahlreiche Eigenthumsbeschränkungen, die auf besondere Reichsgesetze zurückzuführen sind oder dem Landesrechte angehören, bleiben unberührt (E.G. Art. 3, 32, 56 ff., 109 ff.).

Die Beschränkungen, welchen das Eigenthum durch die dinglichen Rechte ausgesetzt ist, werden in den folgenden Abschnitten bestimmt.

Befugnisse des Eigenthümers.

§. 903. Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz¹⁾ oder Rechte Dritter²⁾ entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen³⁾.

E. I §. 848; II §. 818, *B.R.* §. 888. *R.G.* §. 887.

¹⁾ z. B. §. 226 (Ehitaneverbot); §. 904; §. 905 Satz 2; §§. 906 ff.

²⁾ Miete, Pacht, Leihe zc., Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht, Pfandrecht (§. 986), Grunddienstbarkeit zc. (§. 1004 Abs. 2), Hypothek (§§. 1134, 1135) zc.

³⁾ Vergl. §. 985, §. 1004 Abs. 1. Uebergangsbestimmungen im C.G. Art. 181 ff.

§. 904. Der Eigenthümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigenthümer entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist¹⁾. Der Eigenthümer kann Erfaß des ihm entstehenden Schadens verlangen²⁾.

C. II §. 746 Abs. 2, **B.R.** §. 889. **R.G.** §. 888.

¹⁾ Nothstand §. 228. Vergl. St.G.B. §. 54.

²⁾ ohne Rücksicht darauf, ob dem Urheber der Einwirkung ein Verschulden zur Last fällt, nach näherer Bestimmung der §§. 249 ff.

Grundeigenthum.

§. 905. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigenthümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

C. I §. 849; II §. 819, **B.R.** §. 890. **R.G.** §. 889.

Die Frage, ob der Eigenthümer an der Ausschließung ein Interesse hat, ist eine nach den Umständen des gegebenen Falles zu entscheidende Thatfrage. Die Beweislast trifft nicht den Eigenthümer, dem die Regel des ersten Satzes zur Seite steht; der Mangel des Interesses ist von dem Gegner zu beweisen. Vergl. §. 343 Abs. 1 Satz 2.

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im C.G. Art. 65—67, 105 ff., 124, 125.

Nachbarrecht.

1. Einwirkungen durch Dämpfe, Rauch zc.

§. 906. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhält-

nissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§. I §. 850; II §. 820, *P.B.* §. 891. *R.C.* §. 890.

Gegenüber der Regel des §. 908 hat derjenige, welcher die Zulässigkeit der Einwirkung geltend macht, die Voraussetzungen zu beweisen, von denen nach §. 906 die Zulässigkeit abhängt.

2. Gefährdende Anlagen.

§. 907. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorzusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§. I §. 864; II §. 821, *P.B.* §. 892. *R.C.* §. 891.

Bergl. *C.G.* Art. 124.

3. Gefahr des Einsturzes eines Gebäudes 2c.

§. 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigenthümer von demjenigen, welcher nach dem §. 836 Abs. 1 oder den §§. 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§. II §. 822, *P.B.* §. 893. *R.C.* §. 892.

4. Vertiefung des Bodens.

§. 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§. I §. 865; II §. 823, *P.B.* §. 894. *R.C.* §. 893.

5. Wurzeln und Zweige (Ueberhangsrecht).

§. 910. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das

Gleiche gilt von herübertragenden Zweigen, wenn der Eigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt¹⁾.

Dem Eigenthümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen²⁾.

§. I §. 861; II §. 824, *P.R.* §. 895. *R.C.* §. 894.

¹⁾ Hierzu *C.G.* Art. 122.

²⁾ Dies hat der Nachbar zu beweisen. *Bergl.* §. 226.

6. Früchte (Ueberfallsrecht).

§. 911. Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§. I §. 862; II §. 825, *P.R.* §. 896. *R.C.* §. 895.

Bergl. §§. 958—957.

7. Ueberbau.

§. 912. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorfaß oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat¹⁾.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen²⁾. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§. I §. 857; II §. 826, *P.R.* §. 897. *R.C.* §. 896.

¹⁾ Der Nachbar kann die Beseitigung des Ueberbaues verlangen, wenn er rechtzeitig Widerspruch erhoben oder der Bauende vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Die Beweislast vertheilt sich so, daß der Widerspruch von dem Nachbar, das Fehlen des Vorfaßes und der groben Fahrlässigkeit von dem Bauenden zu beweisen ist. Das Eigenthum an dem überbauten Theile seines Grundstücks verliert der Nachbar auch dann nicht, wenn er den Ueberbau dulden muß (§. 915).

²⁾ *Bergl.* *C.G.* Art. 116.

§. 913. Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigenthümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten¹⁾.

§. I §. 857 Abs. 2, §. 858 Abs. 1 Satz 1; II §. 827 Abs. 1, 2 Satz 1, *P.R.* §. 898. *R.C.* §. 897.

¹⁾ *Bergl.* §. 760 Abs. 1, §. 1612 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §. 1710 Abs. 1.

§. 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im Uebrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

Ö. I §. 858 Abs. 1 Satz 2—5, Abs. 2; II §. 827 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3, P.B. §. 899. R.T. §. 898.

Das Rechtsverhältniß, welches durch den Ueberbau begründet wird, verknüpft sich kraft des Gesetzes dergestalt mit den beiden Grundstücken, daß die Rentenschuld des einen Eigenthümers in dem Rechte auf den Fortbestand des Ueberbaues, die Duldungspflicht des anderen in dem Rechte auf die Rente ihre fortgesetzte Vergeltung findet. Hieraus ergibt sich:

Weber das eine noch das andere Recht wird in das Grundbuch eingetragen. Tritt bei einem der Grundstücke eine Rechtsnachfolge ein, so wirkt das Rechtsverhältniß auch gegen den Nachfolger, ohne daß dieser auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sich berufen kann. Nur zur vertragsmäßigen Feststellung der Rente auf eine Summe, die nicht mit dem nach §. 912 Abs. 2 zu bestimmenden Betrage sich deckt, ist die Eintragung erforderlich. Vergl. §. 873 Abs. 1.

Eine Trennung des Rechtes auf die Rente von dem Eigenthum an dem Nachbargrundstück ist ausgeschlossen (§. 913, §. 914 Abs. 3, §. 915 Abs. 2, §. 1110). Ein Verzicht des Berechtigten ist nur gültig, wenn er in das Grundbuch eingetragen wird (Vergl. §. 875 und G.B.D. §. 21). Die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks läßt das Recht auf die Rente unberührt (B.W.G. §. 52 Abs. 2). Siehe auch G.G. Art. 116.

§. 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums¹⁾ an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth ersetzt, den dieser Theil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat²⁾. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf³⁾.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigenthums ist die Rente fortzuentrichten.

Ö. I §. 859; II §. 828, P.B. §. 900. R.T. §. 899.

¹⁾ §§. 873, 925. ²⁾ Vergl. §. 912 Abs. 2 Satz 2. ³⁾ §§. 433 ff.

§. 916. Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu Gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§. 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 860; II §. 829, *B. B.* §. 901. *B. C.* §. 900.

8. Nothweg.

§. 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Nothweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§. 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 868; II §. 880, *B. B.* §. 902. *B. C.* §. 901.

Durch die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung über die Richtung des Nothwegs und den Umfang des Benutzungsrechts den ordentlichen Gerichten entzogen und einer anderen Behörde in den Grenzen des *G. B. G.* §§. 13, 14 übertragen, auch das Verfahren geregelt werden. Vergl. auch das *G. G.* Art. 116, 123.

§. 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigenthümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigenthümer desjenigen Theiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Nothweg zu dulden. Der Veräußerung eines Theiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigenthümer gehörenden Grundstücken gleich.

Ö. I §. 868 Satz 1; II §. 881, *B. B.* §. 908. *B. C.* §. 902.

9. Grenze.

Abmarkung.

§. 919. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann von dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt¹⁾.

Die Art der Abmarkung, und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

Ö. I §. 851; II §. 832, *P.R.* §. 904. *P.C.* §. 908.

¹⁾ Der Anspruch ergibt sich aus der Thatfache, daß die Grundstücke an einander grenzen; er entsteht, solange er nicht durch Errichtung fester und deutlicher Grenzzeichen beseitigt ist, in jedem Augenblicke. Daher ist er der Verjährung (§. 198 Satz 1) entzogen (§. 924); ein Verzicht auf ihn kann nur obligatorisch wirken.

Ermittlung der Grenze.

§. 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzutheilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

Ö. I §. 852; II §. 833, *P.R.* §. 905. *P.C.* §. 904.]

10. Grenzerrichtung.

§. 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vortheile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermuthet, daß die Eigenthümer der Grundstücke zur Benutzung ¹⁾ der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

Ö. I §. 854 Abs. 1; II §. 834, *P.R.* §. 906. *P.C.* §. 905.

¹⁾ Eine Vermuthung für gemeinschaftliches Eigenthum der Nachbarn wird nicht aufgestellt. Wird die Grenzerrichtung rechtmäßig beseitigt, so kommt §. 919, eventuell §. 920 zur Anwendung.

§. 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im §. 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat,

darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältniß zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Ö. I §. 854 Abs. 2; II §. 835, P.R. §. 907. R.C. §. 906.

Vergl. §§. 742 ff.

11. Grenzbaum.

§. 923. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Theilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

Ö. I §. 855; II §. 836, P.R. §. 908. R.C. §. 907.

Vergl. C.G. Art. 122, 124, 183.

12. Verjährung.

§. 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§. 907 bis 909, 915, dem §. 917 Abs. 1, dem §. 918 Abs. 2, den §§. 919, 920 und dem §. 923 Abs. 2 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Ö. I §. 853; II §. 837, P.R. §. 909. R.C. §. 908.

Vergl. §. 194 Abs. 1, §§. 898, 902.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

Das B.G.B. ordnet unter diesem Titel die zur Uebertragung des Eigenthums erforderliche Auflassung (§. 925) und die Erstreckung der Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks (§. 926), den Erwerb durch Aufgebot (§. 927), den Verzicht auf das Eigenthum und die Aneignung (§. 928). Weitere Erwerbarten sind in den Vorbem. S. 298 Ziff. 3 nachgewiesen.

Auflassung und Eintragung sind für alle Fälle des Eigenthums-erwerbes erforderlich, für die nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt

(Ann. 1 zu §. 873). Bei der Zwangsversteigerung ist es der Zuschlag, durch welchen nach dem 3.B.G. §. 90 der Uebergang des Eigenthums auf den Ersteher bewirkt wird.

Inwieweit die Landesgesetzgebung neben dem B.G.B. für die Regelung des Eigenthumserwerbes zuständig bleibt, ist aus dem C.G. Art. 57 ff. in Verbindung mit Art. 3 zu ersehen. Siehe auch Art. 109, 119, 126, 127.

Auflassung.

§. 925. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke nach §. 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden¹⁾.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam²⁾.

C. I §§. 868, 870, 871; II §. 838, P.B. §. 910. R.C. §. 909.

¹⁾ Der §. 925 enthält in Abweichung von dem §. 873 eine Formvorschrift (§. 125 Satz 1), die unter dem Einflusse des preuß. Gef. über den Eigenthumserv. v. 5. Mai 1872 §. 2 entstanden ist. Dieselbe Form gilt für die Begründung und die Uebertragung des Erbbaurechts (§§. 1015, 1017). Ihre Abweichung von dem §. 128 ist unverkennbar (vergl. auch §. 126 Absf. 2). Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im C.G. Art 126, 127, 143; Form des obligatorischen Vertrags im §. 313. Die Vorschriften der C.B.D. §. 894 Absf. 1, §§. 895, 896, 898 sind anwendbar.

²⁾ Dem Bedürfnisse, welchem eine bedingte oder betagte Auflassung dienen könnte, wird durch §. 883 Absf. 1 Satz 2 Rechnung getragen.

Erstreckung der Veräußerung auf das Zubehör.

§. 926. Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigenthum an dem Grundstück auch das Eigenthum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörestücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörestücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§. 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

C. II §. 889, P.B. §. 911. R.C. §. 910.

Vergl. §§. 97, 98, 314; 3.B.G. §. 55 Absf. 2, §. 90 Absf. 2.

Aufgebot.

§. 927. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz¹⁾ eines Anderen

ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden²⁾. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersetzung einer beweglichen Sache³⁾. Ist der Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, erlangt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt⁴⁾.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurtheils ein Dritter als Eigenthümer oder wegen des Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urtheil nicht gegen den Dritten.

E. I §. 873 Abs. 1, 2, 5, 6; II §. 840, P.R. §. 912. R.C. §. 911.

¹⁾ §. 872.

²⁾ Erlass der Ersetzung (vergl. §. 900). Besonderheiten des Verfahrens in der C.P.D. §§. 977—981, 1024.

³⁾ Vergl. §§. 989—944.

⁴⁾ Ausdehnung des Eintragungsprinzips, welches der §. 873 aufstellt.

Verzicht und Aneignung.

§. 928. Das Eigenthum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigenthümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch eintragen läßt.

E. I §. 872 Abs. 1, 2; II §. 841, P.R. §. 913. R.C. §. 912.

Abweichung von §. 875. Wegen des Eintragungsprinzips siehe die Anm. 4 zu §. 927, wegen des Aneignungsrechts das C.G. Art. 129, 189. Während der Zeit zwischen dem Verzicht und der Eintragung des Aneignungsberechtigten kann nach näherer Bestimmung der C.P.D. §§. 58, 787 ein Vertreter bestellt werden.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

I. Uebertragung.

1. Das Eigenthum an einer beweglichen Sache wird dadurch übertragen, daß der Verkäufer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide

mit einander einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll. Es entspricht dieß der gemeinrechtlichen Lehre vom dinglichen Vertrag, aber auch dem Gedanken, auf welchem der §. 873 Abs. 1 beruht. Befindet sich der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung mit dem Veräußerer (§. 929). Besitzt dieser die Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Erwerber mit ihm ein Rechtsverhältniß vereinbart, durch das er mittelbarer Besitzer wird (§. 930). Ist die Sache im Besitze eines Dritten, so bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Uebergabe, wenn der Eigenthumsanspruch (§. 985) dem Erwerber abgetreten wird (§. 931).

2. Gehört die Sache nicht dem Veräußerer, so erlangt der Erwerber gleichwohl das Eigenthum, wenn er in gutem Glauben ist. Dieses Zugeständniß an die Bedürfnisse des Verkehrs hat das B.G.B. aus dem F.G.B. Art. 306 übernommen. Der Zeitpunkt, in welchem der gute Glaube vorhanden sein muß, wird verschieden bestimmt (§§. 932—934), jenachdem die Veräußerung den Vorschriften des §. 929, des §. 930 oder des §. 931 unterliegt. Macht derjenige, über dessen Eigenthum unberechtigt verfügt ist, sein Recht gegen den Erwerber geltend, so hat er zu beweisen, daß der Erwerber sich nicht in gutem Glauben befunden habe. Ein Bereicherungsanspruch steht ihm nach §. 816 zu.

Ist die Sache dem Eigenthümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann sie von einem Nichtberechtigten nicht veräußert werden; doch ist der gutgläubige Erwerb von Geld und Inhaberpapieren sowie von Sachen, die bei einer öffentlichen Versteigerung erstanden werden, nicht ausgeschlossen (§. 935).

3. Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerb, es sei denn, daß der Erwerber nicht in gutem Glauben ist, d. h. das Recht kennt oder seine Unkenntniß auf grober Fahrlässigkeit beruht (§. 932 Abs. 2, §. 936).

Uebergabe und Einigung.

§. 929. Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer¹⁾ die Sache dem Erwerber übergiebt²⁾ und beide darüber einig³⁾ sind, daß das Eigenthum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums⁴⁾.

℄. I §. 874; II §. 842, B.B. §. 914. R.C. §. 913.

¹⁾ Wegen der Veräußerung eines Nichteigenthümers siehe §§. 185, 932—936.

²⁾ Zur Uebergabe ist erforderlich, daß der Besitz von dem Veräußerer dem Erwerber eingeräumt und von diesem ergriffen wird. Ersatz der Uebergabe in den §§. 930, 931, bei der Zwangsvollstreckung in der C.P.D. §§. 897, 898.

³⁾ Abstrakte Natur der Einigung in den Vorbem. S. 292 Ziff. 2 Abs. 2 und S. 300 Ziff. 4 Abs. 2.

⁴⁾ Der Satz entspricht der gemeinrechtlichen *traditio brevi manu*. Bergl. §. 1032 Satz 2, §. 1205 Abs. 1 Satz 2, §. 1117 Abs. 1 Satz 2.

Ersatz der Uebergabe.

§. 930. Ist der Eigenthümer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

Ö. I §. 805, §. 874 Abf. 1; II §. 843, P.R. §. 915. R.C. §. 914.

Uebertragung durch *constitutum possessorium* (vergl. §§. 866, 872, 934, §. 1032 Satz 2, §. 1117 Abf. 1 Satz 2). Die bloße Vereinbarung, daß der Veräußerer den Besitz für den Erwerber ausüben solle, genügt nicht.

§. 931. Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

Ö. I §. 804, §. 874 Abf. 1; II §. 844, P.R. §. 916. R.C. §. 915.

Es ist nicht nothwendig, daß der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist; er muß nur Eigenthümer der Sache sein (§§. 934, 985). Vergl. §. 986 Abf. 2, §. 1032 Satz 2, §. 1117 Abf. 1 Satz 2, §. 1205 Abf. 2.

Erwerb von einem Nichtberechtigten.

§. 932. Durch eine nach §. 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigenthümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigenthum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist¹⁾. In dem Falle des §. 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte²⁾.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder in Folge grober³⁾ Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Ö. I §. 877 Satz 1; II §. 846, P.R. §. 917. R.C. §. 916.

Vergl. §. 892, aber auch §§. 134—136, 816, ferner §. 1032 Satz 2, §§. 1085, 1207, 1244.

¹⁾ Die Quelle der Vorschrift ist das Allg. D.S.G.B. v. 1861 Art. 306. Vergl. das S.G.B. v. 10. Mai 1897 §. 366. Den Mangel des guten Glaubens hat der Verletzte zu beweisen.

²⁾ Eingeschränkt durch §. 935.

³⁾ Ob dem Erwerber grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, entscheidet sich nach den Umständen des Falles. Das S.G.B. bestimmt den Begriff nicht. Vergl. §. 122 Abf. 2, §. 276 Abf. 1, §. 277.

§. 933. Gehört eine nach §. 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigenthümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

§. I §. 879 Satz 1; II §. 847 Abf. 1, **P.R.** §. 918. **P.C.** §. 917.
Anm. zu §. 932.

§. 934. Gehört eine nach §. 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer¹⁾ der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs²⁾, anderenfalls dann Eigenthümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt³⁾, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist⁴⁾.

§. II §. 847 Abf. 2, **P.R.** §. 919. **P.C.** §. 918.

¹⁾ §. 868.

²⁾ §. 981.

³⁾ in Güte oder im Wege der Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der **C.P.D.** §§. 897, 898.

⁴⁾ Vergl. die Anm. zu §. 932.

Veräußerung gestohlener u. Sachen.

§. 935. Der Erwerb des Eigenthums auf Grund der §§. 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war¹⁾. Das Gleiche gilt, falls der Eigenthümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war²⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere³⁾ sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung⁴⁾ veräußert werden.

§. I §. 879 Satz 2; II §. 848, **P.R.** §. 920. **P.C.** §. 918.

¹⁾ **A.D.S.G.B.** v. 1861 Art. 306 Abf. 4; **S.G.B.** v. 10. Mai 1897 §. 366 Abf. 1. Vergl. auch §. 1006 und die Anm. zu §. 932.

²⁾ §§. 854—857, 868—871.

³⁾ **A.D.S.G.B.** Art. 307, 308; **S.G.B.** v. 10. Mai 1897 §. 367.

⁴⁾ Begriff der öffentlichen Versteigerung in §. 383 Abf. 3 Satz 1. Vergl. auch §. 156.

Rechte Dritter.

§. 936. Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt¹⁾ das Recht mit dem Erwerbe²⁾ des Eigenthums. In dem Falle des §. 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach §. 930 oder war die nach §. 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber

zu der nach Abf. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist¹⁾).

Steht im Falle des §. 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

E. I §. 804 Satz 2, §. 878; **II** §. 849, **P.R.** §. 921. **R.C.** §. 920.

¹⁾ Vergl. §§. 945, 949, §. 978 Abf. 1 Satz 2, §. 974 Satz 2; abweichend §. 1032 Satz 2, §. 1208. Siehe auch das **U.D.G.B.** Art. 306, 307 und das **S.G.B.** v. 10. Mai 1897 §§. 366, 367.

²⁾ §§. 929—935. Dazu die vorige Anm.

³⁾ §. 932 Abf. 2.

II. Erzkung.

Das **B.G.B.** hat die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Erzkung abgelehnt. Die Erzkung, welche in den §§. 937—945 geordnet wird, ist ein einheitliches Rechtsinstitut zum Schutze desjenigen, der längere Zeit eine Sache als Eigenthümer besitzt. Dieser Schutz wird dadurch gewährt, daß der Eigenbesitz mit dem Ablaufe von zehn Jahren sich in Eigenthum verwandelt. Siehe indessen §. 2026.

Als Besonderheit ist hervorzuheben, daß auch der Nießbrauch an einer beweglichen Sache durch Erzkung erworben werden kann (§. 1033).

Wegen der Uebergangszeit siehe das **E.G.** Art. 185.

Erfordernisse und Wirkung.

§. 937. Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum (Erzkung).

Die Erzkung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, daß ihm das Eigenthum nicht zusteht.

E. I §. 881 Abf. 1, 2 Satz 1, §. 886; **II** §. 851, **P.R.** §. 922. **R.C.** §. 921.

Ein Titel ist nicht erforderlich. Der Besitzer hat im Streitfalle nur zu beweisen, daß er die Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat (§§. 854 bis 857, 868, 870—872). Der Beweis, daß er in gutem Glauben erworben habe, liegt ihm nicht ob. Der Mangel des guten Glaubens (§. 932 Abf. 2) schließt allerdings die Erzkung aus; die Beweislast hat aber derjenige, der den Mangel geltend macht. Zweifel, die während des Laufes der Erzkung entstehen, sind belanglos, wenn der Besitzer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er nicht Eigenthümer ist.

Beweiserleichterung.

§. 938. Hat Jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

§. I §. 883; II §. 852, *B.R.* §. 923. *R.T.* §. 922.

Vergl. *C.P.D.* §. 292.

Hindernisse.

§. 939. Die Erziehung kann nicht beginnen und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigenthumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§. 206, 207 entgegenstehen.

§. I §. 884; II §. 853, *B.R.* §. 924. *R.T.* §. 923.

Vergl. §§. 202—205.

Unterbrechung.

§. 940. Die Erziehung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes¹⁾ unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat²⁾.

§. I §. 885 Abs. 1, 3; II §. 854, *B.R.* §. 925. *R.T.* §. 924.

¹⁾ §§. 856, 858 ff., 867, 869, 871, 872. ²⁾ Vergl. §§. 861, 864, 985.

§. 941. Die Erziehung wird unterbrochen, wenn der Eigenthumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet¹⁾; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu Gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 887; II §. 855, *B.R.* §. 926. *R.T.* §. 925.

¹⁾ Vergl. §§. 854, 868, 870—872, 985.

§. 942. Wird die Erziehung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Erziehung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§. I §. 885 Abs. 2; II §. 856, *B.R.* §. 927. *R.T.* §. 926.

Vergl. §. 217.

Anrechnung der Erziehungszeit eines früheren Besitzers.

§. 943. Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besizes des Rechtsvorgängers verstrichene Erziehungszeit dem Dritten zu Statten.

§. I §. 882 Abf. 1; II §. 857, **B.R.** §. 928. **R.C.** §. 927.

Vergl. §. 221, §. 854 Abf. 2, §§. 929 ff.

§. 944. Die Erfizungszeit, die zu Gunsten eines Erbschaftsbefizers verstrichen ist, kommt dem Erben zu Statten.

§. II §. 858 Abf. 2, **B.R.** §. 929. **R.C.** §. 928.

Vergl. §§. 857, 2018, 2030.

Rechte Dritter.

§. 945. Mit dem Erwerbe des Eigenthums durch Erfizung erlöfchen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbefizes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbefizer bei dem Erwerbe des Eigenbefizes in Anfehung diefer Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen fpäter erfährt. Die Erfizungsfrist muß auch in Anfehung des Rechtes des Dritten verstrichen fein; die Vorschriften der §§. 939 bis 944 finden entfprechende Anwendung.

§. I §. 889; II §. 860, **B.R.** §. 930. **R.C.** §. 929.

Vergl. §. 932 Abf. 2, §. 936, §. 987 Abf. 2.

III. Verbindung. Vermifchung. Verarbeitung.

Guter Glaube (§. 932 Abf. 2) ist hier nicht Erforderniß des Eigenthumserwerbes (§. 951). Das Schickfal des Eigenthums an einer der mit einander verbundenen Sachen ist auch für die Rechte Dritter an der Sache maßgebend (§. 949); der Bereicherungs- zc.-Anspruch bleibt unberührt (§. 951). Einfluß der Verbindung auf das Vermächtniß der Sache in §. 2172.

Verbindung.

§. 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher¹⁾ Bestandtheil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigenthum an dem Grundstück auf diese Sache²⁾.

§. I §. 890; II §. 861, **B.R.** §. 931. **R.C.** §. 930.

¹⁾ §§. 93, 94.

²⁾ Recht der Wegnahme in §. 258, §. 500 Satz 2, §. 547 Abf. 2 Satz 2, §. 601 Abf. 2 Satz 2, §. 951 Abf. 2, §. 997.

§. 947. Werden bewegliche Sachen mit einander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandtheile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigenthümer Miteigenthümer dieser Sache¹⁾; die Antheile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Werthes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache¹⁾ anzusehen, so erwirbt ihr Eigenthümer das Alleineigenthum.

§. I §. 891; II §. 862, *P.R.* §. 932. *R.C.* §. 931.

¹⁾ Anm. zu §. 946; Miteigenthum §. 1008.

²⁾ Ob eine von den mit einander verbundenen Sachen als die Hauptsache anzusehen ist, bestimmt sich nach den thatsächlichen Verhältnissen des gegebenen Falles; der Werth, die Beschaffenheit und der wirtschaftliche Zweck der einzelnen Sachen kommt hierbei vornehmlich in Betracht Vergl. §§. 97, 470.

Vermischung.

§. 948. Werden bewegliche Sachen mit einander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des §. 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde.

§. I §. 892; II §. 863, *P.R.* §. 933. *R.C.* §. 932.

Flüssigkeiten, Getreide, Geld zc.

Rechte Dritter.

§. 949. Erlischt nach den §§. 946 bis 948 das Eigenthum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte¹⁾. Erwirbt der Eigenthümer der belasteten Sache Miteigenthum, so bestehen die Rechte an dem Antheile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigenthümer der belasteten Sache Alleineigenthümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache²⁾.

§. I §. 895; II §. 864, *P.R.* §. 934. *R.C.* §. 933.

¹⁾ Mangel des guten Glaubens des Erwerbers schließt die Anwendung der Vorschrift nicht aus. Abweichung von §. 945.

²⁾ Vergl. §. 1131.

Verarbeitung.

§. 950. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigenthum an der neuen Sache¹⁾, sofern nicht der Werth der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Werth des Stoffes²⁾. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Graviren oder eine ähnliche Verarbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigenthums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte³⁾.

Ö. I §§. 898, 894, §. 895 Abf. 1; II §. 865, P.R. §. 935. R.C. §. 984.

¹⁾ Eigenthumsverwerb durch jogen. Spezifikation.

²⁾ Der Eigenthümer des Stoffes hat zu beweisen, daß der Werth des Stoffes den Werth der Verarbeitung oder Umbildung erheblich übersteige.

³⁾ Vergl. §. 949 Satz 1.

Ausgleichung des Rechtsverlustes.

§. 951. Wer in Folge der Vorschriften der §§. 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern¹⁾. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen²⁾ sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen³⁾ und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§. 946, 947 ist die Wegnahme⁴⁾ nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

Ö. I §. 897; II §. 866, P.R. §. 936. R.C. §. 935.

¹⁾ §§. 812 ff.

²⁾ §§. 823, 827—832, 848 ff.

³⁾ Verwendungen §§. 278, 292, 547, 581, 994—996, 999 ff.

⁴⁾ Wegnahme §. 258, §. 547 Abf. 2 Satz 2, §. 997.

Eigenthum an Urkunden.

§. 952. Das Eigenthum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

Ö. I §. 1109 Abf. 1; II §. 867, P.R. §. 937. R.C. §. 936.

Die Herstellung der Urkunde ist nicht Spezifikation (Verarbeitung). Das Eigenthum an dem Schuldscheine, dem Hypothekenbrief zc. kann von dem Rechte, über welches die Urkunde lautet, nicht getrennt werden.

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen einer Sache.

Das B.G.B. geht von der Regel aus, daß das Eigenthum an einer Sache, von der Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile (§§. 93—95,

§. 99 Abs. 1) getrennt werden, an den bisherigen Bestandtheilen sich fortsetzt (§. 953). Ausgenommen von der Regel ist der Erwerb, wenn er einem anderen dinglich Berechtigten (§. 954), einem redlichen Besitzer (§. 955) oder einem persönlich Berechtigten (§§. 956, 957) gebührt. Der letztere erwirbt, wenn er nicht im Besitze sich befindet, das Eigenthum an den Bestandtheilen erst mit der Besitzergreifung. Im Uebrigen vollendet sich der Erwerb für die Berechtigten mit der Trennung.

Der Eigenthümer wird, sofern er nicht im Besitze und dem dinglichen Rechte eines Anderen gegenüber in gutem Glauben ist, durch den Berechtigten vom Früchterwerb (§. 99) ausgeschlossen. Der redliche Besitzer geht beiden vor (§. 955).

Wer nur persönlich berechtigt ist, sich Bestandtheile der Sache anzueignen, tritt beim Erwerbe derselben an die Stelle seines Rechtsurhebers (§. 956); Mängel im Rechte des letzteren werden durch seinen guten Glauben überwunden (§. 957).

Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 181, 184. Ueber das Recht des Hypotheken- und Grundschuldgläubigers an den getrennten Bestandtheilen siehe §§. 1120, 1192, 1199.

Erwerb des Eigenthümers.

§. 953. Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigenthümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§. 954 bis 957 ein Anderes ergibt.

C. I §. 898; II §. 868, P.R. §. 938. R.C. §. 937.

Erwerb auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts.

§. 954. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen¹⁾, erwirbt das Eigenthum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§. 955 bis 957, mit der Trennung.

C. I §. 899 Abs. 1; II §. 869, P.R. §. 939. R.C. §. 938.

¹⁾ §§. 1013, 1017—1019, 1030, 1039, 1085, 1090, 1091, 1213. Vergl. auch das C.G. Art. 55 ff., insbes. Art. 63, 68.

Erwerb auf Grund des redlichen Besitzes.

§. 955. Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigenthum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandtheilen, unbeschadet der Vorschriften der §§. 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein Anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des §. 940 Absf. 2 entsprechende Anwendung. C. I §. 900 Satz 1, 2 Nr. 1; II §. 870, P.R. §. 940. R.C. §. 939. Vergl. §§. 854, 868, 872, 932 Absf. 2; Anm. zu §. 937.

Erwerb auf Grund eines persönlichen Rechtes.

§. 956. Gestattet der Eigenthümer einem Anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigenthum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigenthümer zu der Gestattung verpflichtet¹⁾, so kann er sie nicht widerrufen, solange sich der Andere in dem ihm überlassenen Besitze der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigenthümer, sondern von einem Anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile einer Sache nach der Trennung gehören²⁾.

C. I §§. 901, 902; II §. 871, P.R. §. 941. R.C. §. 940.

¹⁾ z. B. durch einen Pachtvertrag gemäß §. 581 Absf. 1 Satz 1.

²⁾ also namentlich, wenn die Gestattung von einem zum Fruchtbezüge dinglich Berechtigten (§. 954), von dem redlichen Eigenbesitzer (§. 955) oder von einem im Besitze befindlichen Pächter (Absf. 1) ausgeht.

§. 957. Die Vorschriften des §. 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem Anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der Andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Ueberlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandtheile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

C. II §. 872, P.R. §. 942. R.C. §. 941.

Vergl. §. 932 Absf. 2, §. 934, §. 937 Absf. 2.

V. Aneignung.

Eine herrenlose bewegliche Sache kann von Jedem erworben werden, sofern nicht ein gesetzliches Verbot (z. B. St.G.B. §. 368 Nr. 11) oder das Aneignungsrecht eines Dritten (vergl. C.G. Art. 69, 130) entgegensteht. Der Eigenthumserwerb erfordert nur, daß der Erwerber die Sache sich aneignet, d. h. den Besitz ergreift, um die Sache als ihm gehörig zu haben (§. 958 Absf. 1).

Herrenlos ist eine Sache entweder von Natur, z. B. ein wildes Thier (§. 960 Absf. 1 Satz 1), oder dadurch, daß das Eigenthum an der Sache aufgegeben worden (§. 959) oder in Folge besonderer Umstände als verloren anzusehen ist (§. 960 Absf. 2, 3, §. 961).

Erwerb einer herrenlosen Sache.

§. 958. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt¹⁾, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Eigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten²⁾ ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird.

Ö. I §. 903; II §. 873, B.R. §. 943. R.O. §. 942.

¹⁾ §. 854 Abs. 1, §. 872. Der mittelbare Besitz (§§. 868—871) ommt hier thatsächlich nicht in Betracht. ²⁾ §. 134.

Herrenlosigkeit einer aufgegebenen Sache.

§. 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthümer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

Ö. I §. 904; II §. 874, B.R. §. 944. R.O. §. 943.

Vergl. §§. 856, 857, 928 Abs. 1. Ein einseitiges Aufgeben des mittelbaren Besitzes ist nicht vorgehien (§§. 868, 870).

Herrenlose Thiere.

§. 960. Wilde Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Thiere in Thiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer das Thier unverzüglich¹⁾ verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgibt. Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Ö. I §. 905; II §. 875, B.R. §. 945. R.O. §. 944.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

Bienen.

§. 961. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigenthümer die Verfolgung aufgibt.

Ö. I §. 906; II §. 876, B.R. §. 946. R.O. §. 945.

Vergl. §. 960 Abs. 2.

Verfolgung eines Bienenschwarmes.

§. 962. Der Eigenthümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten¹⁾. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf

der Eigenthümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen²⁾). Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen³⁾).

Ö. I §. 907; II §. 877, P.R. §. 947. R.C. §. 946.

¹⁾ Vergl. §§. 867, 1005.

²⁾ Gesetzliche Beschränkung des Eigenthums an der Bienenwohnung und den Waben (§§. 908, 904). Daher kommt es nicht darauf an, ob die Voraussetzungen der Selbsthilfe nach §. 229 vorliegen.

³⁾ Vergl. §. 904 Satz 2.

Vereinigung mehrerer Schwärme.

§. 963. Vereinen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer, so werden die Eigenthümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigenthümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anthteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

Ö. I §. 908; II §. 878, P.R. §. 948. R.C. §. 947.

Vergl. §§. 947—949.

Einzug eines Schwarmes in eine fremde Bienenwohnung.

§. 964. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

Ö. I §. 909 Satz 1, 2; II §. 879, P.R. §. 949. R.C. §. 948.

Vergl. §. 947 Absf. 2, §§. 948, 949.

VI. Fund.

Die besondere Behandlung des Fundes in dem B.G.B. bezweckt, die Sache demjenigen zu erhalten, der zum Besitze derselben berechtigt ist. Deshalb ist der Finder verpflichtet, den Fund dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten anzuzeigen. Kennt er die Betheiligten oder deren Aufenthaltsort nicht, so hat er die Anzeige der Polizeibehörde zu erstatten (§. 965), da diese die Aufgabe hat, den Berechtigten zu ermitteln. Im Anschlusse hieran werden die weiteren Pflichten des Finders sowie die Rechte desselben ausführlich geregelt (§§. 966 ff.). Unter den Eigenthumsverwerksarten hat der Fund seine Stelle erhalten, weil der Finder das Eigenthum an der Sache erwirbt, wenn ein Empfangsberechtigter sich nicht meldet (§. 973). Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so gestaltet sich das Verhältniß einfacher (§. 965 Absf. 2 Satz 2, §. 973 Absf. 2 Satz 1, §. 974). Der Finder hat gegen den Empfangsberechtigten den Anspruch auf einen Finderlohn (§. 971)

Für Sachen, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt gefunden werden, ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben (§§. 978 ff.).

Den Schluß bildet eine Bestimmung über den Erwerb des Eigenthums an einem Schätze (§. 984).

Anzeige des Fundes.

§. 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt¹⁾, hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen²⁾.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen³⁾. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

Ö. I §. 910 Abs. 1, 2, §. 921 Abs. 1; II §. 880, B. B. §. 950. R. O. §. 949.

¹⁾ Finder ist, wer eine verlorene Sache bemerkt („findet“) und an sich nimmt. Die Frage, ob Jemand eine von ihm gefundene Sache an sich genommen, d. h. den Besitz ergriffen hat, ist nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

²⁾ Die Anzeigepflicht wird dadurch erfüllt, daß der Finder einem der nach Abs. 1 Beteiligten den Fund anzeigt (§. 428 Satz 1).

³⁾ Der Finder kann die Anzeige einer beliebigen Polizeibehörde erstatten. Wendet er sich an eine unzuständige Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige nach Maßgabe des Landesrechts an die zuständige Stelle abzugeben.

Verwahrung der Sache.

§. 966. Der Finder ist zur Verwahrung¹⁾ der Sache verpflichtet²⁾.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen³⁾. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde⁴⁾ Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

Ö. I §§. 911, 913; II §. 881, B. B. §. 951. R. O. §. 950.

¹⁾ Vergl. §§. 691 ff., 1215.

²⁾ Die Verwahrungspflicht des Finders wird durch die §§. 967 ff. gemildert. Vergl. aber das St. G. B. §. 246.

³⁾ Weitere Fälle der öffentlichen Versteigerung in den §§. 388, 489, 979, 1219, 1220, 1235. Der Begriff erhellt aus §. 156 und §. 388 Abs. 3 Satz 1.

⁴⁾ Anm. 3 zu §. 965.

Ablieferung an die Polizeibehörde.

§. 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

Ö. I §. 912 Absf. 1; II §. 882, B.R. §. 952. R.C. §. 951.

Bergl. §. 975.

Haftung des Finders.

§. 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Ö. II §. 883, B.R. §. 953. R.C. §. 952.

Bergl. §§. 521, 680, 690.

Befreiung von der Haftung.

§. 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

Ö. II §. 884, B.R. §. 954. R.C. §. 953.

Bergl. §. 965 Absf. 1.

Aufwendungen.

§. 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf¹⁾, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen²⁾.

Ö. I §. 914 Nr. 1; II §. 885, B.R. §. 955. R.C. §. 954.

¹⁾ §§. 670, 688, 693.

²⁾ §§. 256, 257, 972, 974.

Finderlohn.

§. 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwerth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verlegt¹⁾ oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

Ö. I §. 914 Nr. 2, §. 921 Absf. 2; II §. 886, B.R. §. 956. R.C. §. 955.

¹⁾ Anm. 2, 3 zu §. 965.

Geltendmachung der Ansprüche des Finders.

§. 972. Auf die in den §§. 970, 971 bestimmten Ansprüche

finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§. 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§. I §. 915; II §. 887, *P.R.* §. 957. *R.C.* §. 956.

Eigenthumserwerb des Finders.

§. 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde¹⁾ erwirbt der Finder das Eigenthum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat²⁾. Mit dem Erwerbe des Eigenthums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache³⁾.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth⁴⁾, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht⁵⁾. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigenthums nicht entgegen.

§. I §. 918, §. 919 Absf. 1, §§. 920, 921; II §. 888, *P.R.* §. 958. *R.C.* §. 957.

¹⁾ Berechnung der Frist nach §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2.

²⁾ Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes durch die Polizeibehörde ist der Eigenthumserwerb des Finders nicht abhängig.

³⁾ Vergl. §. 945 Satz 1.

⁴⁾ §. 965 Absf. 2 Satz 2.

⁵⁾ Vergl. §. 971 Absf. 2.

§. 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des §. 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§. 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären¹⁾.

§. I §. 919 Absf. 2; II §. 889, *P.R.* §. 959. *R.C.* §. 958.

¹⁾ Vorausgesetzt ist, daß die Ansprüche feststehen. Sind sie vor dem Ablaufe der Frist bestritten worden, so bleibt dem Finder überlassen, zunächst ihre rechtskräftige Feststellung herbeizuführen und dann den Empfangsberechtigten nochmals zur Erklärung nach Maßgabe des ersten Satzes aufzufordern. Erst wenn der Empfangsberechtigte auch nach dieser Aufforderung sich nicht rechtzeitig zur Befriedigung der Ansprüche bereit erklärt, erwirbt der Finder das Eigenthum (§. 1008; *Denkschrift* S. 186).

§. 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde¹⁾ werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern²⁾, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache³⁾. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben⁴⁾.

Ö. I §§. 913, 916; II §. 890, P.R. §. 960. R.C. §. 959.

¹⁾ §. 966 Abs. 2, §. 967.

²⁾ Für das Recht und die Pflicht der Polizeibehörde zur Versteigerung ist das öffentliche Recht maßgebend.

³⁾ Vergl. §. 966 Abs. 2 Satz 3.

⁴⁾ Damit das Zurückbehaltungsrecht des Finders (§§. 972, 1000) erhalten bleibt. Die Zustimmung ist eventuell im Prozeßwege herbei zu führen. Vergl. §§. 182, 183.

Eigenthumserwerb der Gemeinde.

§. 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber¹⁾ auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über²⁾.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde³⁾ auf Grund der Vorschriften der §§. 973, 974 das Eigenthum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist⁴⁾ die Herausgabe verlangt.

Ö. I §. 923 Abs. 1; II §. 891, P.R. §. 961. R.C. §. 960.

¹⁾ §. 130 Abs. 3.

²⁾ Die Gemeinde erwirbt das Eigenthum (wie der Finder gemäß §§. 973, 974) kraft Gesetzes.

³⁾ §§. 966, 967.

⁴⁾ Berechnung der Frist nach §§. 187 ff.

Ausgleichung des Rechtsverlustes.

§. 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§. 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§. 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des §. 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern¹⁾. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren²⁾ nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung³⁾ vorher erfolgt.

Ö. I §. 922, §. 923 Abs. 1; II §. 892, P.R. §. 962. R.C. §. 961.

¹⁾ §. 812 Abs. 1 Satz 1, §§. 818 ff. Vergl. §. 951 Abs. 1.

²⁾ Die Frist ist eine Auschlussfrist (§§. 186—188).

³⁾ Vergl. §§. 209, 941, 1002.

Funde bei Behörden und Verkehrsanstalten.

1. Ablieferung der Sache.

§. 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt¹⁾, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern²⁾. Die Vorschriften der §§. 965 bis 977 finden keine Anwendung.

Ö. I §. 924; II §. 893, *H.R.* §. 963. *R.G.* §. 962.

¹⁾ Vergl. §. 965.

²⁾ Eine weitere Verpflichtung liegt dem Finder nicht ob.

2. Versteigerung.

§. 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern¹⁾ lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache²⁾.

Ö. I §. 925 Abs. 1, §. 926 Abs. 2; II §. 894 Abs. 1, 3, *H.R.* §. 964, *R.G.* §. 963.

¹⁾ Siehe die Anm. 3 zu §. 966.

²⁾ Vergl. §. 975 Satz 2.

3. Bekanntmachung des Fundes.

§. 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung¹⁾ des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist²⁾.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist³⁾.

Ö. I §. 925 Abs. 1; II §. 894 Abs. 2, *H.R.* §. 965. *R.G.* §. 964.

¹⁾ Vergl. §. 883 Abs. 3 Satz 2, §§. 982, 1237.

²⁾ Die Folgen einer Uebertretung dieser Vorschriften ergeben sich aus §§. 823, 830 ff. bezw. §. 981 Abs. 2.

³⁾ §. 883 Abs. 1 Satz 2, §. 966 Abs. 2.

4. Erwerb des Erlöses.

§. 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekannt-

machung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugehenden Betrag abgezogen.

Ö. I §. 926; II §. 895, P.R. §. 966. R.C. §. 965.

Anm. 2, 4 zu §. 976.

5. Vorbehalt wegen der Bekanntmachung.

§. 982. Die in den §§. 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaats erlassenen Vorschriften.

Ö. I §. 925 Abs. 2; II §. 896, P.R. §. 967. R.C. §. 966.

6. Verwandte Fälle.

§. 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§. 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 927; II. §. 897, P.R. §. 968. R.C. §. 967.

Schatz.

§. 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und in Folge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigenthum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigenthümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Ö. I §. 928; II §. 898, P.R. §. 969. R.C. §. 968.

Darauf, wer den Schatz nach dessen Entdeckung in Besitz nimmt, kommt es für den Eigenthümerwerb, abweichend vom Fundrechte (§. 965 Abs. 1, §. 978), nicht an. Entdeckt der Eigenthümer einer (beweglichen

oder unbeweglichen) Sache einen Schatz in derselben, so fällt ihm allein das Eigenthum an dem Schatze zu. Ist der Entdecker ein Anderer als der Eigenthümer der Sache, so werden beide durch die Entdeckung Mit-eigenthümer des Schatzes im Sinne des §. 1008.

Vierter Titel.

Ansprüche aus dem Eigenthume.

1. Das Recht zum Besitze der Sache, welches nach §. 903 den Hauptinhalt des Eigenthums bildet, bethätigt sich in dem Ansprüche des Eigenthümers auf Herausgabe gegen Jeden, der die Sache besitzt (§. 985), ohne hierzu dem Eigenthümer gegenüber berechtigt zu sein (§. 986). Das Verhältnis verliert an Einfachheit, wenn einerseits dem Eigenthümer auch Nutzungen herauszugeben sind und Schadenserfaz zu leisten ist, andererseits dem Besitzer Verwendungen auf die Sache vergütet werden müssen. Das B.G.B. hat diese Neben- und Gegenansprüche im Anschluß an den Anspruch auf Herausgabe selbständig geordnet, um die Schwierigkeiten, welche mit der Auseinanderetzung zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer verbunden sind, möglichst zu heben.

Die Nebenansprüche haben ihren Grund entweder darin, daß der Anspruch auf Herausgabe der Sache (§. 985) gegen den Besitzer rechtshängig geworden ist (§§. 987, 989), oder aber (ohne Rücksicht auf die Rechtshängigkeit) in der bloßen Thatfache des Besitzes (§. 993), in der Unentgeltlichkeit des Besitzerwerbtes (§. 988), in dem Mangel des guten Glaubens bei dem Besitzerwerb zc. (§§. 990, 991) oder endlich darin, daß der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung sich den Besitz verschafft hat (§. 992).

Die Gegenansprüche werden in den §§. 994—1003 geregelt. Ein im geltenden Rechte und auch noch im Entw. I §§. 939, 940 anerkannter Lösungsanspruch des Besitzers ist in dem B.G.B. nicht vorgefunden. Vergl. dagegen C.G. Art. 94 Abt. 2.

2. Außer dem Anspruch auf Herausgabe der Sache werden in diesem Titel die negatorischen Ansprüche näher bestimmt, die sich aus der Ausschließlichkeit des Eigenthums ergeben (§. 1004). Des Weiteren wird der nach §. 867 dem Besitzer einer Sache gegen den Besitzer eines Grundstücks zustehende Anspruch auch dem Eigenthümer der Sache gewährt (§. 1005). Den Schluß bilden Bestimmungen, durch welche an den Besitz einer beweglichen Sache die Vermuthung des Eigenthums geknüpft (§. 1006) und dem früheren Besitzer der Anspruch auf Herausgabe der Sache beigelegt wird (§. 1007).

8. Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 180, 181, 189.

I. Anspruch auf Herausgabe.

§. 985. Der Eigenthümer¹⁾ kann von dem Besitzer²⁾ die Herausgabe der Sache verlangen.

C. I §. 929; II §. 899, B.R. §. 970. R.T. §. 969.

¹⁾ Der Beweis des Eigenthums (§§. 925 ff.) wird dem Eigenthümer durch die §§. 891, 892, 900, 1006, 1007 erleichtert.

²⁾ Der Herausgabeanspruch (rei vindicatio) findet sowohl gegen den unmittelbaren als auch gegen den mittelbaren Besitzer (§. 868) statt. Wird jener verklagt, so kann er nach näherer Bestimmung der C.P.D. §. 76 den Kläger an seinen Rechtsurheber verweisen.

Einwendungen des Besitzers.

§. 986. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigenthümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist¹⁾. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigenthümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt²⁾, so kann der Eigenthümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wiederübernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen³⁾.

Der Besitzer einer Sache, die nach §. 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen⁴⁾.

C. I §. 804 Satz 2, §. 942; II §. 900, B.R. §. 971. R.C. §. 970.

¹⁾ z. B. wenn er den Nießbrauch oder ein Pfandrecht an der Sache erworben (§. 1036 Abs. 1, §§. 1204 ff., 1223, 1253) oder die Sache von dem Eigenthümer oder dem Nießbraucher gemiethet oder gepachtet hat (§§. 535, 581, 1030, §. 1036 Abs. 2).

²⁾ Vergl. §. 549 Abs. 1, §. 581 Abs. 2, §. 596 Abs. 1, §. 603.

³⁾ Vergl. §. 869 Satz 2.

⁴⁾ Ann. zu §. 870.

Nebenanprüche des Eigenthümers:

1. auf Herausgabe der Nutzungen;

§. 987. Der Besitzer hat dem Eigenthümer¹⁾ die Nutzungen²⁾ herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit³⁾ zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft⁴⁾ ziehen könnte, so ist er dem Eigenthümer zum Er satze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden⁵⁾ zur Last fällt⁶⁾.

C. I §. 933; II §. 901, B.R. §. 972. R.C. §. 971.

¹⁾ Vergl. §. 1007.

²⁾ §. 99 Abs. 1, 3, §. 100.

³⁾ C.P.D. §. 263; C.G. Art. 152.

⁴⁾ Vergl. §. 581 Abs. 1 Satz 1, §. 592, §. 1036 Abs. 2.

⁵⁾ Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§. 276).

⁶⁾ Vergl. zu Abs. 1, 2 §. 292 Abs. 2, §. 347 Satz 2, §. 990 Abs. 1, §. 2023 Abs. 2.

§. 988. Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig¹⁾ oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zuteilenden Nutzungsrechts an der Sache²⁾ besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigenthümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung³⁾ verpflichtet⁴⁾.

Ö. II §. 902, P.R. §. 978. R.C. §. 972.

¹⁾ als Eigenbesitzer (§. 872).

²⁾ namentlich als Nießbraucher (§§. 1030, 1032, §. 1036 Abs. 1) oder als Pfanbgläubiger (§§. 1204—1207).

³⁾ §§. 812, 818.

⁴⁾ Vergl. Anm. 1, 2, 6 zu §. 987.

2. auf Schadensersatz;

§. 989. Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigenthümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß in Folge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

Ö. I §. 933; II §. 903, P.R. §. 974. R.C. §. 978.

Vergl. Anm. 1, 8, 5 zu §. 987, wegen des Schadensersatzes §§. 249 ff., ferner §. 292 Abs. 1, §. 347 Satz 1, §. 818 Abs. 2, §. 990 Abs. 1, §. 2023 Abs. 2.

3. gegen einen unredlichen Besitzer;

§. 990. War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigenthümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§. 987, 989. Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an¹⁾.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs²⁾ bleibt unberührt.

Ö. I §. 931 Abs. 1, §. 932 Abs. 1 Satz 1, §. 934; II §. 904, P.R. §. 975. R.C. §. 974.

¹⁾ §. 932 Abs. 2, §. 987 Abs. 2.

²⁾ §§. 284—292.

4. beim Vorhandensein eines mittelbaren Besitzes;

§. 991. Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des §. 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besizes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im §. 989 bezeichneten Schaden dem Eigenthümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

Ö. I §. 982 Abf. 2; II §. 905, *H.R.* §. 976. *R.C.* §. 975.

Vergl. §§. 868, 870, 871.

5. gegen einen eigenmächtigen Besitzer;

§. 992. Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht¹⁾ oder durch eine strafbare Handlung²⁾ den Besitz verschafft³⁾, so haftet er dem Eigenthümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen⁴⁾.

Ö. I §. 985; II §. 906, *H.R.* §. 977. *R.C.* §. 976.

¹⁾ §. 858.

²⁾ St.G.B. §§. 1 ff.

³⁾ Vergl. §. 2025.

⁴⁾ §§. 823, 826 ff.

6. beim Mangel der bezeichneten Voraussetzungen.

§. 993. Liegen die in den §§. 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte¹⁾, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind²⁾, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung³⁾ herauszugeben; im Uebrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatz verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des §. 101 Anwendung.

Ö. I §. 794 Abf. 2, §. 980 Abf. 1; II §. 907, *H.R.* §. 978. *R.C.* §. 977.

¹⁾ §. 99 Abf. 1, 3.

²⁾ Vergl. §. 581 Abf. 1 Satz 1.

³⁾ §. 812 Abf. 1, §. 818.

Gegensprüche des Besitzers:

1. wegen nothwendiger Verwendungen;

§. 994. Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen von dem Eigenthümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen¹⁾.

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im §. 990 bestimmten Haftung nothwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ö. I §§. 936 Abf. 1, 2; II §. 908 Abf. 1, *H.R.* §. 979. *R.C.* §. 978.

¹⁾ Vergl. §§. 100—102, §. 292 Abs. 2, §. 347 Satz 2, §. 1041, §. 2023 Abs. 2.

²⁾ §§. 677—687. Vergl. §. 1049 Abs. 1.

§. 995. Zu den nothwendigen Verwendungen im Sinne des §. 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besizer zur Befreiung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besizer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind.

Ö. II §. 909, P.R. §. 980. R.C. §. 979.

Vergl. §§. 101, 103, 1047.

2. wegen anderer Verwendungen.

§. 996. Für andere als nothwendige Verwendungen kann der Besizer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im §. 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Werth der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigenthümer die Sache wiedererlangt.

Ö. I §. 936 Abs. 1, 2; II §. 908 Abs. 2, P.R. §. 981. R.C. §. 980.

3. Abtrennungsrecht.

§. 997. Hat der Besizer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandtheil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des §. 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besizer nach §. 994 Abs. 1 Satz 2 für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Werth ersetzt wird, den der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

Ö. I §. 936 Abs. 3; II §. 910, P.R. §. 982. R.C. §. 981.

Vergl. §§. 93, 94, 946, 951 Abs. 2.

4. Bestelungskosten.

§. 998. Ist ein landwirthschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigenthümer die Kosten, die der Besizer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Wirthschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen.

Ö. II §. 911, P.R. §. 983. R.C. §. 982.

Vergl. §§. 102, 592, §. 1055 Abs. 2.

5. **Verwendungen eines Vorbesizers.**

§. 999. Der Besizer kann für die Verwendungen eines Vorbesizers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesizer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte¹⁾.

Die Verpflichtung des Eigenthümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigenthum erworben hat²⁾.

Ö. I §. 937; II §. 912, **P.R.** §. 984. **R.C.** §. 983.

¹⁾ Im Falle der Sondernachfolge wird unterstellt, daß mit dem Rechte des Vorbesizers zugleich der Verwendungsanspruch desselben auf den gegenwärtigen Besizer übertragen worden ist. Vergl. §§. 221, 943.

²⁾ Die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§. 892) findet gegen diese Verpflichtung nicht statt.

6. **Zurückbehaltungsrecht.**

§. 1000. Der Besizer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird¹⁾. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat²⁾.

Ö. I §. 938 Abf. 2; II §. 913 Abf. 3, **P.R.** §. 985. **R.C.** §. 984.

¹⁾ §§. 273, 274, 972. Vergl. §. 556 Abf. 2.

²⁾ Abweichung von §. 273 Abf. 2, §. 992.

7. **Geltendmachung des Anspruchs.**

§. 1001. Der Besizer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigenthümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgibt¹⁾. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigenthümer die ihm von dem Besizer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt²⁾.

Ö. I §. 938 Abf. 1; II §. 913 Abf. 1, **P.R.** §. 986. **R.C.** §. 985.

¹⁾ Mit der Rückgabe der Sache wird das Rechtsverhältniß wiederhergestellt, welches zwischen dem Besizer und dem Eigenthümer bestand, bevor dieser die Sache zurückerlangt hatte.

²⁾ Vergl. §. 972.

8. **Ausschlußfrist.**

§. 1002. Gibt der Besizer die Sache dem Eigenthümer heraus, so erlischt¹⁾ der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem

Ablaufe von sechs Monaten nach der Herausgabe²⁾, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Ö. I. §. 988 Abs. 3; II §. 918 Abs. 2, B. R. §. 987. R. O. §. 986.

¹⁾ Keine Verjährung wie in den Fällen der §§. 558, 606. Vergl. §§. 222, 972.

²⁾ Vergl. §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2, 3.

9. Befriedigung des Besitzers aus der Sache.

§. 1003. Der Besitzer kann den Eigenthümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist¹⁾ darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf²⁾, bei einem Grundstücke³⁾ nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen⁴⁾ zu suchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt⁵⁾.

Ö. II §. 914, B. R. §. 988. R. O. §. 987.

¹⁾ §§. 186 ff. ²⁾ §§. 1228 ff.

³⁾ und einem registrierten Schiffe (C. P. O. §. 864).

⁴⁾ Z. B. G. §§. 15 ff., 162 ff. ⁵⁾ Vergl. die Anm. zu §. 974.

II. Andere Ansprüche aus dem Eigenthume:

1. wegen Beeinträchtigung ohne Besitzentziehung;

§. 1004. Wird das Eigenthum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigenthümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigenthümer zur Duldung verpflichtet ist.

Ö. I §§. 943, 944; II §. 916, B. R. §. 989. R. O. §. 988.

Vergl. §. 862 Abs. 1, §. 986 Abs. 1 Satz 1.

2. wegen Auffindung und Wegschaffung der Sache.

§. 1005. Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein Anderer als der Eigenthümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im §. 867 bestimmte Anspruch zu.

Et. I §. 867; II §. 917, B.R. §. 990. R.C. §. 989.

III. Rechte aus dem Besitze beweglicher Sachen.

1. Vermuthung für das Eigenthum.

§. 1006. Zu Gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermuthet, daß er Eigenthümer der Sache sei¹⁾. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt²⁾.

Zu Gunsten eines früheren Besitzers wird vermuthet, daß er während der Dauer seines Besitzes Eigenthümer der Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren Besitzes³⁾ gilt die Vermuthung für den mittelbaren Besitzer.

Et. I §. 825; II §. 918, B.R. §. 991. R.C. §. 990.

¹⁾ Vergl. die Anm. zu §. 891. Behauptet der Besitzer zwar nicht Eigenthümer, wohl aber Nießbraucher oder Pfandgläubiger zu sein, so besteht die Vermuthung für den Nießbrauch oder das Pfandrecht (§§. 1065, 1227), es sei denn, daß der Eigenthümer es ist, der die Herausgabe der Sache verlangt; in diesem Falle ist der Besitzer beweispflichtig (§. 986 Abs. 1 Satz 1).

²⁾ Vergl. §. 985.

³⁾ §§. 868—871.

2. Anspruch des früheren Besitzers auf Herausgabe.

§. 1007. Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war¹⁾.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen²⁾, es sei denn, daß dieser Eigenthümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war³⁾. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung⁴⁾.

Der Anspruch⁵⁾ ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war oder wenn er den Besitz aufgegeben hat⁶⁾. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

C. I §. 945 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; **II** §. 919, **B.R.** §. 992. **R.C.** §. 991.

1) Zur Begründung der Klage gehört nur, daß der Kläger die Sache befaßen habe und der Beklagte beim Erwerbe des Besizes nicht in gutem Glauben (§. 932 Abs. 2) gewesen sei. Auf das Recht des Klägers zum Besize kommt es nicht an. Die Klage dient daher zur Erleichterung der Rechtsverfolgung nicht bloß für den Eigenthümer, den Nießbraucher und den Pfandgläubiger, sondern für Jeden, dem der Besiz abhanden gekommen ist, also auch für den Finder, Miether zc.

2) Der Kläger hat nur darzuthun, daß ihm die Sache abhanden gekommen und jetzt im Besize des Beklagten sei. Vergl. Anm. 1.

3) Der Beweis hierfür liegt dem Befagten ob.

4) Vergl. §. 935 Abs. 2.

5) aus Abs. 1 und Abs. 2.

6) Vergl. §. 854 Abs. 2, §. 856 Abs. 1, §. 932 Abs. 2, §. 959.

Fünfter Titel. Miteigenthum.

Das B.G.B. kennt zwei Formen des gemeinschaftlichen Eigenthums. Die eine Form, das Miteigenthum dieses Titels, fällt dem Begriffe nach mit dem römischrechtlichen *condominium pro indiviso* zusammen; das Miteigenthum hat das hinter sich, daß dem einzelnen Miteigenthümer ein ideeller Antheil an der Sache (*pars quota*), ein Bruchtheil, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, und die von den übrigen Theilhabern unabhängige Verfügung über diesen Antheil zusteht (§§. 741—743, 747). Die Verfügung erfolgt nach den für die Verfügung über die Sache geltenden Vorschriften (vergl. §§. 873, 925, 1066, 1095, 1106, 1114, 1191, 1192, 1199, 1258).

Die andere Form erscheint als eine zeitgemäße Fortbildung der deutschrechtlichen Gemeinschaft zur gesammten Hand; sie findet nur bei denjenigen Gemeinschaften statt, für welche das Gesetz sie regelt, insbesondere bei der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft. Für diese Fälle ist ausdrücklich bestimmt, daß ein Theilhaber über seinen Antheil an den einzelnen gemeinschaftlichen Gegenständen nicht verfügen kann (§. 719 Abs. 1; §. 1438, §. 1442 Abs. 1, §. 1471 Abs. 2, §. 1485 Abs. 3, §. 1497 Abs. 2, §. 1519, §. 1546 Abs. 1, §. 1549; §. 2033 Abs. 2).

Die Art der Eintragung in das Grundbuch wird in der G.B.D. §. 48 bestimmt.

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung im G.B. Art. 131; Ueberrangsvorschriften ebenda Art. 173, 181.

Begriff.

§. 1008. Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach Bruchtheilen zu¹⁾, so gelten die Vorschriften der §§. 1009 bis 1011²⁾.

C. I §. 946; **II** §. 920, **B.R.** §. 993. **R.C.** §. 992.

1) z. B. in den Fällen des §. 947 Abs. 1 und der §§. 963, 984.

2) Die Vorschriften über die Gemeinschaft (§§. 741 ff.) kommen zur Anwendung, soweit nicht für das Miteigenthum besondere Bestimmungen getroffen sind.

Belastung zu Gunsten eines Miteigenthümers.

§. 1009. Die gemeinschaftliche Sache kann auch zu Gunsten eines Miteigenthümers belastet werden¹⁾.

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört²⁾.

E. I §. 947; II §. 921, **B.R.** §. 994. **R.O.** §. 993.

¹⁾ Einschränkung der Vorschrift des §. 181.

²⁾ Vergl. §§. 889, 1063, 1143, 1163, 1178, 1177.

Rechtsgeschäftliche Regelung.

§. 1010. Haben die Miteigenthümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt¹⁾, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur, wenn sie als Belastung des Antheils im Grundbuch eingetragen ist²⁾.

Die in den §§. 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

E. I §. 949; II §. 922, **B.R.** §. 995. **R.O.** §. 994.

¹⁾ §§. 745, 746, 749—751; E.G. Art. 131.

²⁾ Auf die Kenntniß des Sondernachfolgers kommt es nicht an.

Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigenthume.

§. 1011. Jeder Miteigenthümer kann die Ansprüche aus dem Eigenthume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen¹⁾, den Anspruch auf Herausgabe²⁾ jedoch nur in Gemäßheit des §. 432.

E. I §. 951; II §. 923, **B.R.** §. 996. **R.O.** §. 995.

¹⁾ Vergl. §. 744 Abf. 2, §. 747 Satz 2, §. 1004. ²⁾ §§. 985 ff.

Vierter Abschnitt.**Erbbaurecht.**

Das Erbbaurecht ersetzt die gemeinrechtliche Superfizies, das Bau- und Kellerrecht des sächsischen B.G.B. §. 661, das Platzrecht des bayer. Entw. III Art. 334—340 und ähnliche Rechte. Vergl. E.G. Art. 63, 68, 133, 181 Abf. 2, 196.

Zur Begründung eines solchen Rechtes ist ein der Auflassung (§. 925 Abs. 1) entsprechender Akt (§. 1015) und die Eintragung in das Grundbuch (§. 873) erforderlich. Für das Erbbaurecht ist auf Antrag und, wenn dasselbe veräußert oder belastet werden soll, von Amts wegen ein besonderes Blatt im Grundbuch anzulegen (G.B.D. §. 7).

Das Erbbaurecht wird auch sonst wie ein Grundstück behandelt (§. 1017), namentlich in Ansehung der Zwangsvollstreckung und der Arrestvollziehung nach der C.P.D. §§. 864 ff., 982. Das Bauwerk gehört in der Regel dem Berechtigten (§. 95 Abs. 1, §. 1012). Wenn indessen das Recht sich auf ein vor seiner Begründung errichtetes Bauwerk erstreckt, so ist für die Eigentumsfrage der §. 93 maßgebend (Mot. S. 468).

Uebergangsvorschriften im C.G. Art. 181, 182, 184, 189, 196.

Begriff und Inhalt.

§. 1012. Ein Grundstück¹⁾ kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche²⁾ Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

C. I §. 961 Abs. 1; II §. 924 Abs. 1, B.R. §. 997. R.C. §. 996.

¹⁾ Das Erbbaurecht ergreift das ganze Grundstück. Die Beschränkung des Rechtes auf einen Bruchtheil des Grundstücks ist unmöglich.

²⁾ Die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit gehört zum Begriffe des Erbbaurechts. Daher kann dasselbe nicht auf die Lebenszeit des Berechtigten, wohl aber auf eine bestimmte Zeit oder unter einer auslösenden Bedingung bestellt werden.

Erweiterung des Inhalts.

§. 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Theiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vortheil bietet.

C. II §. 924 Abs. 2, B.R. §. 998. R.C. §. 997.

Beschränkung.

§. 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

C. I §. 961 Abs. 2; II §. 924 Abs. 3, B.R. §. 999. R.C. §. 998.

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im C.G. Art. 181, 183, 182, 184.

Bestellung des Rechtes.

§. 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach §. 873 erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

C. I §. 962 Abs. 1; II §. 925, B.R. §. 1000. R.C. §. 999.

Eine dem §. 925 Absf. 2 entsprechende Bestimmung ist für das Erbbaurecht nicht getroffen (Anm. 2 zu §. 1012). Im Uebrigen siehe die G.B.O. §§. 20, 40, 84 und das G.G. Art. 143.

Untergang des Bauwerkes.

§. 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

G. I §. 963; II §. 927, B.R. §. 1001. B.T. §. 1000.

Folgerung aus dem Rechte, das Bauwerk zu haben (§. 1012).

Anwendung der Vorschriften über Grundstücke

§. 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb ¹⁾ des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

G. I §. 781 Absf. 2, §. 962 Absf. 2 Satz 1, §. 964; II §. 928, B.R. §. 1002. B.T. §. 1001.

¹⁾ Für die Aufhebung des Erbbaurechts im Wege des Verzichts sind die §§. 875, 876 (nicht §. 928) maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

Die Dienstbarkeiten (Servituten) sind entweder Grunddienstbarkeiten oder persönliche Dienstbarkeiten. Die ersteren können nur an einem Grundstücke vorkommen und nur dem Eigenthümer eines anderen Grundstücks zustehen (Tit. 1). Bei den letzteren ist die Berechtigung an eine bestimmte Person gebunden. Die wichtigste von ihnen, der Nießbrauch (Tit. 2), findet an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie an Rechten statt; die übrigen, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Tit. 3), sind nur an Grundstücken zulässig. Gemeinsam ist allen drei Arten, daß zu Gunsten des Berechtigten der Eigenthümer der belasteten Sache in der Benutzung derselben beschränkt wird.

Erster Titel.

Grunddienstbarkeiten.

Die Grunddienstbarkeiten unterliegen als Belastungen eines Grundstücks den allgemeinen Vorschriften des zweiten Abschnitts, also namentlich dem Eintragungszwange. Auch die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes entstandenen Dienstbarkeiten können eingetragen werden. Die Eintragung ist jedoch, um ihnen die Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§. 892) zu erhalten, nur nothwendig, wenn dies durch Landesgesetz bestimmt wird (G.G. Art. 187). Die

§§. 1020—1028 finden auch auf diese Dienstbarkeiten Anwendung (Art. 184 Satz 2). Besondere Bestimmungen über die Eintragung enthält die G.B.D. §§. 6, 8, 21.

Für den Einfluß der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks auf eine an diesem bestehende Grunddienstbarkeit kommen vornehmlich die Bestimmungen des Z.B.G. §. 44, §. 45 Abs. 1, §§. 48, 51, §. 52 Abs. 1, §§. 59, 91, 92 in Betracht.

Durch Ersetzung kann eine Grunddienstbarkeit, von dem Falle des §. 900 Abs. 2 abgesehen, nicht begründet werden. Ein Erlöschen durch Nichtgebrauch findet nur nach Maßgabe der §§. 901, 1028 statt.

Der Landesgesetzgebung sind weitgehende Befugnisse vorbehalten (Art. 109, 112—117, 120 Abs. 2 Nr. 2, 128, 142, 164).

Begriff und Inhalt.

§. 1018. Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).

§. I §. 966; II §. 929, B.R. §. 1003. R.G. §. 1002.

Die §§. 1018, 1019 geben nur die Grenzen an, innerhalb deren sich die Belastung des Grundstücks zu halten hat. Der nähere Inhalt der einzelnen Grunddienstbarkeit ist bei der Bestellung zu bestimmen (§§. 878, 874). Vergl. G.G. Art. 115.

Beschränkung des Inhalts.

§. 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§. I §. 967; II §. 980, B.R. §. 1004. R.G. §. 1003.

Ausübung des Rechtes.

1. Schonende Ausübung.

§. 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigenthümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen¹⁾. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten²⁾, soweit das Interesse des Eigenthümers es erfordert.

§. I §. 970; II §. 981, **B.R.** §. 1005. **R.C.** §. 1004.

¹⁾ Vergl. §§. 157, 226, 242.

²⁾ Diese Unterhaltungspflicht bedarf, weil sie kraft Gesetzes mit dem Rechte verbunden ist, nicht der Eintragung in das Grundbuch.

2. Unterhaltung einer Anlage.

§. 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigenthümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert¹⁾. Steht dem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ist²⁾.

Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten³⁾ entsprechende Anwendung.

§. I §. 971 Absf. 1, 3; II §. 982, **B.R.** §. 1006. **R.C.** §. 1005.

¹⁾ Die Bestimmung bedarf nach den §§. 873, 874, 877 der Eintragung in das Grundbuch auf dem Blatte des belasteten Grundstücks.

²⁾ Wird eine nach dem zweiten Satze zulässige Bestimmung erst nach Errichtung der Dienstbarkeit getroffen, so ist sie, weil sie auch das Grundstück des Berechtigten belastet, auch auf dem Blatte dieses Grundstücks einzutragen.

³⁾ §§. 1105—1112. Von besonderer Wichtigkeit ist die Anwendung des §. 1108. Vergl. **E.G.** Art. 116.

§. 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer haulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine hauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist¹⁾, der Eigenthümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten²⁾, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des §. 1021 Absf. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§. I §. 971 Absf. 2, 3; II §. 983, **B.R.** §. 1007. **R.C.** §. 1006.

¹⁾ Vergl. Anm. 1 zu §. 1021.

²⁾ Anm. 2 zu §. 1020.

3. Verlegung der Ausübung.

§. 1023. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Theil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigenthümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist¹⁾; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Theil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Ö. I §. 972; II §. 934, *B.R.* §. 1008. *R.G.* §. 1007.

¹⁾ Vergl. §. 1020.

4. Kollision mit einem anderen Rechte.

§. 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

Ö. I §. 973; II §. 935, *B.R.* §. 1009. *R.G.* §. 1008.

Die Regelung erlangt erst mit der Eintragung dingliche Wirkung; sie erfordert daher die Einigung der Beteiligten (§§. 873, 877), die eventuell durch Urtheil nach näherer Bestimmung der *G.B.D.* §. 894 Abs. 1 ersetzt wird.

5. Theilung des Grundstücks des Berechtigten.

§. 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Theile zum Vortheile, so erlischt sie für die übrigen Theile.

Ö. I §. 976; II §. 936, *B.R.* §. 1010. *R.G.* §. 1009.

Vergl. *G.B.D.* §. 8 Abs. 2.

6. Theilung des belasteten Grundstücks.

§. 1026. Wird das belastete Grundstück getheilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Theile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

Ö. I §. 975; II §. 937, *B.R.* §. 1011. *R.G.* §. 1010.

Vergl. *G.G.* Art. 120 Abs. 1, *G.B.D.* §§. 47, 49.

Schutz der Dienstbarkeit.

1. Ansprüche des Berechtigten.

§. 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im §. 1004 bestimmten Rechte zu.

Ö. I §. 978; II §. 938, *B.R.* §. 1012. *R.G.* §. 1011.

2. Verjährung.

§. 1028¹⁾. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist²⁾. Mit der Verjährung des Anspruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht³⁾.

Die Vorschriften des §. 892 finden keine Anwendung.

¹⁾ Von der Komm. des R. L. eingestellt.

²⁾ Abweichung von dem Grundfalle des §. 902.

³⁾ Ausnahme von der Regel des §. 222 Abs. 1.

3. Besitztum.

§. 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigenthümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitztum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Ö. I §. 979; II §. 989, P. R. §. 1013. R. O. §. 1012.

Vergl. §§. 858 ff.; C. G. Art. 191.

Zweiter Titel.

Nießbrauch.

1. Der Nießbrauch unterscheidet sich von den sonstigen Nutzungsrechten an einer Sache dadurch, daß, während diesen die Nutzungen der Sache nur in gewissen Beziehungen unterliegen (§§. 1012, 1018, 1090), der Nießbraucher grundsätzlich alle Nutzungen ziehen darf (§. 1030). Eine andere Eigenthümlichkeit, die indessen auch den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten eigen ist (§. 1090 Abs. 2, §. 1092), besteht darin, daß der Nießbrauch an die Person des Berechtigten gebunden erscheint, so zwar, daß er mit dem Tode des Berechtigten erlischt (§. 1061) und nicht übertragbar ist (§§. 413, 1059).

Zur Sicherheitsleistung ist der Nießbraucher nur nach näherer Bestimmung der §§. 1039, 1051, 1067 verpflichtet.

2. Gegenstand des Nießbrauchs können nicht bloß Sachen (§. 90), sondern auch Rechte (Vorbem. S. 292 Ziff. 1), ja sogar ein Vermögen sein. Deshalb zerfällt dieser Titel in drei Abtheilungen: Nießbrauch an Sachen (§§. 1030—1067); N. an Rechten (§§. 1068—1084); N. an einem Vermögen (§§. 1085—1089).

3. Der Nießbrauch wird durch Rechtsgeschäft begründet. Ein gesetzlicher Nießbrauch kommt, von den Fällen der Surrogation (§. 1046, §. 1066 Abs. 3, §. 1075 Abs. 1) abgesehen, in dem D. O. B. nicht vor; namentlich

ist weder die Nugnießung des Ehemanns (§. 1363), noch die elterliche Nugnießung (§§. 1649, 1686) Nießbrauch.

Der Nießbrauch an einem Grundstück ist als Belastung der Sache den Vorschriften des zweiten Abschnitts unterworfen. Vergl. die Vorbem. S. 300, 301. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann nicht bloß durch Rechtsgeschäft (§. 1032), sondern auch durch Erfindung (§. 1033) begründet werden.

4. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im E.G. Art. 72, 80 Abs. 2, 96, Art. 120 Abs. 1, Art. 128, 164; Uebergangsvorschriften ebenda Art. 184 Satz 1, Art. 189 Abs. 1, 2.

I. Nießbrauch an Sachen.

Die Zwangsvollstreckung in einen Nießbrauch bestimmt sich nach der E.P.D. §. 857 Abs. 3, 4. Ueber den Einfluß der Zwangsversteigerung eines Grundstücks auf einen Nießbrauch, mit welchem dasselbe belastet ist, siehe das R.V.G. §. 44, §. 45 Abs. 1, §§. 48, 51, §. 52 Abs. 1, §§. 59, 91, 92.

Begriff und Inhalt.

§. 1030. Eine Sache kann in der Weise belastet¹⁾ werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nugungen²⁾ der Sache zu ziehen³⁾ (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nugungen beschränkt werden⁴⁾.

E. I §. 980; II §. 940, B.R. §. 1014. R.C. §. 1013.

¹⁾ §§. 873 ff., 1032, 1033; G.P.D. §§. 6, 50, 96.

²⁾ §§. 100—103. ³⁾ §§. 954 ff.

⁴⁾ Die Beschränkung kann sowohl bei der Bestellung des Nießbrauchs (§§. 873, 1032) als auch später (§. 877) erfolgen.

Erstreckung des Nießbrauchs auf das Zubehör.

§. 1031. Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehör nach den für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften des §. 926.

E. II §. 941, B.R. §. 1015. R.C. §. 1014.

Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache.

§. 1032. Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des §. 929 Satz 2 und der §§. 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des §. 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

E. I §. 983; II §. 942, B.R. §. 1016. R.C. §. 1015.

Erstzung des Nießbrauchs.

§. 1033. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Erstzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigenthums durch Erstzung geltenden Vorschriften¹⁾ finden entsprechende²⁾ Anwendung.

Ö. II §. 943, B.R. §. 1017. R.C. §. 1016.

¹⁾ §§. 987—945.

²⁾ Vergl. §. 1032 Satz 2.

Rechtsverhältniß zwischen Nießbraucher und Eigenthümer.**1. Feststellung des Zustandes der Sache.**

§. 1034. Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen¹⁾. Das gleiche Recht steht dem Eigenthümer zu.

Ö. I §. 992 Abf. 1 Satz 1; II §. 944, B.R. §. 1018. R.C. §. 1017.

¹⁾ S.G.G. §. 164.

2. Nießbrauch an einem Subjegriff; Verzeichniß.

§. 1035. Bei dem Nießbrauch an einem Subjegriffe von Sachen¹⁾ sind der Nießbraucher und der Eigenthümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Theilen zu unterzeichnen; jeder Theil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt²⁾ wird. Jeder Theil kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird³⁾. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

Ö. I §§. 993, 1042; II §. 945, B.R. §. 1019. R.C. §. 1018.

¹⁾ Vergl. §. 92 Abf. 2, §§. 588, 1048 (Inventar); wegen des Inbegriffs von Sachen und Rechten (Vermögen) §§. 311, 419, 1085, 1089, 1372, 1528, 1922.

²⁾ §. 129; S.G.G. §. 167 Abf. 2 Satz 1, §§. 183, 184, §. 191 Abf. 2.

³⁾ Vergl. S.G.G. §§. 1 ff., §§. 167 ff.

3. Besitz des Nießbrauchers; Erhaltung der Sache.

§. 1036. Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt¹⁾.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung²⁾ der Sache aufrechtzuerhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft³⁾ zu verfahren.

Ö. I §§. 984, 991, 994 Satz 1; II §. 946, B.R. §. 1020. R.C. §. 1019.

¹⁾ unbeschadet des Rechtes eines im Besitze befindlichen Miethers oder Pächters (§§. 577, 581). Vergl. §§. 854, 868, 871.

²⁾ Vergl. §§. 99, 588.

³⁾ Anm. 4 zu §. 987.

4. Umgestaltung der Sache. Neue Anlagen.

§. 1037. Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandtheilen errichten, sofern nicht die wirthschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

Ö. I §. 989 Abf. 1 Satz 1, §. 994 Satz 2, §. 995; II §. 947, P. R. §. 1021. R. T. §. 1020.

Vergl. §. 1036 Abf. 2.

5. Nießbrauch an einem Walde, Bergwerk u.; Wirthschaftsplan.

§. 1038. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Theil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

Ö. II §. 948, P. R. §. 1022. R. T. §. 1021.

Ö. G. Art. 67, 68, 88.

6. Umfang des Früchterwerbes des Nießbrauchers.

§. 1039. Der Nießbraucher erwirbt das Eigenthum¹⁾ auch an solchen Früchten²⁾, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider³⁾ oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden⁴⁾, verpflichtet, den Werth der Früchte dem Eigenthümer bei der Beendigung des Nießbrauchs⁵⁾ zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit⁶⁾ zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft⁷⁾ entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

Ö. I §. 988 Abs. 2, 3; II §. 949, B.R. §. 1028. R.Ö. §. 1022.

¹⁾ §. 954.

²⁾ §. 99 Abs. 1.

³⁾ Vergl. Anm. 1, 2. Der Abweichung von dem §. 1036 Abs. 2 wird durch die folgenden Sätze die Schärfe genommen. Siehe auch §. 1053.

⁴⁾ §. 276. ⁵⁾ §§. 1061 ff. ⁶⁾ §§. 232 ff. ⁷⁾ §. 1036 Abs. 2.

7. Schatz.

§. 1040. Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Antheil des Eigenthümers an einem Schatz, der in der Sache gefunden wird.

Ö. I §. 990 Satz 2; II §. 950, B.R. §. 1024. R.Ö. §. 1023.

Der Schatz (§. 984) gehört nicht zu den Nutzungen der Sache (§. 100), in welcher er gefunden wird. Vergl. §. 1030 Abs. 1.

8. Wirthschaftliche Erhaltung der Sache.

§. 1041. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

Ö. I §§. 991, 997, 998 Abs. 1; II §. 951, B.R. §. 1025. R.Ö. §. 1024.

Vergl. §. 58², §. 1036 Abs. 2, §§. 1043, 1044, 1050.

9. Anzeigepflicht des Nießbrauchers.

§. 1042. Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigenthümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Ö. I §§. 996, 998 Abs. 2; II §. 952, B.R. §. 1026. R.Ö. §. 1025.

Vergl. §. 121 Abs. 1 Satz 1, §. 545, §. 823 Abs. 2.

10. Ausbesserung der Sache:

a) durch den Nießbraucher eines Grundstücks;

§. 1043. Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft¹⁾ auch Bestandtheile

des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören²⁾).

§. I §. 999 Abs. 1; II §. 953, P.R. §. 1027. R.C. §. 1026.

¹⁾ Anm. 7 zu §. 1039.

²⁾ Vergl. §. 94 Abs. 1 Satz 1, §. 99 Abs. 1, §§. 954, 1080, §. 1089 Abs. 1 Satz 1.

b) durch den Eigenthümer.

§. 1044. Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigenthümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im §. 1043 bezeichneten Bestandtheile des Grundstücks zu gestatten.

§. I §. 998 Abs. 2, §. 999 Abs. 2; II §. 954, P.R. §. 1028. R.C. §. 1027.

11. Versicherung der Sache gegen Unfälle.

§. 1045. Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht¹⁾. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigenthümer zusteh²⁾.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde³⁾.

§. I §. 1001, §. 1003 Nr. 4; II §. 955, P.R. §. 1029. R.C. §. 1028.

¹⁾ Folgerung aus §. 1086 Abs. 2.

²⁾ C.G. Art. 75.

³⁾ Vergl. §. 108.

12. Forderung aus der Versicherung.

§. 1046. An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu¹⁾, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten²⁾.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht³⁾. Der Eigenthümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

§. I §. 1002; II §. 956, P.R. §. 1080. R.C. §. 1029.

1) Vorbem. S. 357 Ziff. 3.

2) §§. 1077—1079.

3) Vergl. §. 1089 Abf. 1 Satz 3.

13. Lasten der Sache.

§. 1047. Der Nießbraucher ist dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekensforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

C. I §. 1008 Nr. 1—3; II §. 957, P.R. §. 1031. R.C. §. 1080.

Vergl. §§. 103, 995.

14. Inventar eines Grundstücks.

§. 1048. Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen¹⁾; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum desjenigen, welchem das Inventar gehört²⁾.

Uebernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§. 588, 589 entsprechende Anwendung.

C. I §. 1000; II §. 958, P.R. §. 1032. R.C. §. 1031.

1) Vergl. §§. 586, 1067.

2) Dieser erwirbt das Eigenthum kraft Gesetzes.

15. Verwendungen.

§. 1049. Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigenthümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag¹⁾.

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen²⁾.

C. I §. 1010; II §. 959, P.R. §. 1033. R.C. §. 1032.

1) §§. 677 ff. Siehe auch §§. 273, 1000.

2) §. 258, §. 997 Abf. 1.

16. Veränderungen der Sache.

§. 1050. Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

℄. I §. 1007 Abs. 1; II §. 960, *H.R.* §. 1084. *R.O.* §. 1088.

Vergl. §§. 548, 581, 1080, 1041.

17. Sicherheitsleistung.

§. 1051. Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Beforgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigenthümers begründet, so kann der Eigenthümer Sicherheitsleistung¹⁾ verlangen.

℄. I §. 1005; II §. 961 Abs. 1 Satz 1, *H.R.* §. 1085. *R.O.* §. 1084.

¹⁾ §§. 282—240, §. 1089 Abs. 1 Satz 2.

18. Gerichtliche Verwaltung.

§. 1052. Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt, so kann der Eigenthümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des Eigenthümers von dem Gerichte eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden¹⁾ und die Frist verstrichen²⁾ ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter³⁾. Verwalter kann auch der Eigenthümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

℄. I §. 1006; II §. 961 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, *H.R.* §. 1086. *R.O.* §. 1085.

¹⁾ Vergl. *E.P.D.* §. 255 Abs. 2. ²⁾ §§. 186 ff. ³⁾ *Z.B.G.* §. 153.

19. Ueberschreitung des Nießbrauchsrechts.

§. 1053. Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer auf Unterlassung klagen.

℄. I §. 1004; II §. 962, *H.R.* §. 1087. *R.O.* §. 1086.

Vergl. §. 1004 Abs. 1 Satz 2.

20. Erhebliche Rechtsverletzungen.

§. 1054. Verletzt der Mietbraucher die Rechte des Eigenthümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigenthümers fort, so kann der Eigenthümer die Anordnung einer Verwaltung nach §. 1052 verlangen.

Ö. I §. 1006 Abs. 1; II §. 963, P. B. §. 1088. B. C. §. 1037.

21. Rückgewähr der Sache.

§. 1055. Der Mietbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Mietbrauchs dem Eigenthümer zurückzugeben.

Bei dem Mietbrauch an einem landwirthschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§. 591, 592, bei dem Mietbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften der §§. 591 bis 593 entsprechende Anwendung.

Ö. I §§. 991, 1007, 1009; II §. 964, P. B. §. 1039. B. C. §. 1038.

22. Einfluß einer bestehenden Mieth- oder Pacht.

§. 1056. Hat der Mietbraucher ein Grundstück über die Dauer des Mietbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Mietbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§. 571, 572, des §. 573 Satz 1 und der §§. 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigenthümer ist berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen¹⁾. Verzichtet der Mietbraucher auf den Mietbrauch²⁾, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Mietbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde³⁾.

Der Miether oder der Pächter ist berechtigt, den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen⁴⁾.

Ö. I §. 1008; II §. 965, P. B. §. 1040. B. C. §. 1039.

¹⁾ §. 564 Abs. 2, §. 565 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, §. 581 Abs. 2, §. 595.

²⁾ §§. 1062, 1064.

³⁾ §§. 1061, 1063.

⁴⁾ Berechnung der Frist §§. 186 ff.

23. Verjährung.

§. 1057. Die Ersatzansprüche des Eigenthümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache¹⁾ sowie die Ansprüche des Mietbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder

auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung²⁾ verjähren in sechs Monaten³⁾. Die Vorschriften des §. 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 966, B.R. §. 1041. R.Ö. §. 1040.

¹⁾ §. 1036 Abs. 2, §. 1037, §. 1039 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§. 1041, 1042, 1044—1048, 1050 ff. ²⁾ §. 1049 Abs. 2.

³⁾ Vergl. §. 558 Abs. 1, §. 606 Satz 1.

24. Rechtsvermuthung.

§. 1058. Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gilt zu Gunsten des Nießbrauchers der Besteller als Eigenthümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht Eigenthümer ist.

Ö. II §. 967, B.R. §. 1042. R.Ö. §. 1041.

Vergl. §§. 891—893, 932, 1006.

Uebertragung.

§. 1059. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar¹⁾. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem Anderen überlassen werden²⁾.

Ö. I §§. 1011—1013; II §. 968, B.R. §. 1043. R.Ö. §. 1042.

¹⁾ Vorbem. S. 357 Ziff. 1.

²⁾ Vergl. §. 956 Abs. 2, §§. 1036—1038, 1056. Wegen der Zwangsvollstreckung siehe die Vorbem. zum Nießbrauch an Sachen S. 358.

Kollision des Nießbrauchs mit einem anderen Rechte.

§. 1060. Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des §. 1024 Anwendung.

Ö. I §. 986; II §. 969, B.R. §. 1044. R.Ö. §. 1043.

Beendigung des Nießbrauchs:

1. durch den Tod des Nießbrauchers;

§. 1061. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers¹⁾. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser²⁾.

Ö. I §. 1014; II §. 970, B.R. §. 1045. R.Ö. §. 1044.

¹⁾ Vergl. §§. 19, 20; G.B.D. §. 23.

²⁾ §§. 41 ff., 88.

2. an dem Zubehör eines Grundstücks;

§. 1062. Wird der Nießbrauch an einem Grundstücke durch

Rechtsgeschäft aufgehoben¹⁾, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehör²⁾.

Ö. II §. 971, B.R. §. 1046. R.C. §. 1045.

¹⁾ §§. 875—878.

²⁾ Vergl. §§. 926, 1031.

3. bei beweglichen Sachen:

a) durch Vereinigung des Nießbrauchs und des Eigenthums

§. 1063. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

Ö. I §. 1016 Abs. 1; II §. 972, B.R. §. 1047. R.C. §. 1046.

Anders bei dem Nießbrauch an einem Grundstücke nach §. 889.

b) durch Rechtsgeschäft.

§. 1064. Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigenthümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe.

Ö. I §. 1016 Abs. 2; II §. 973, B.R. §. 1048. R.C. §. 1047.

Ein Vertrag wie im Falle des §. 397 ist nicht erforderlich; vergl. §§. 875, 1255.

Schutz des Nießbrauchs.

§. 1065. Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften¹⁾ entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §. 1017; II §. 974, B.R. §. 1049. R.C. §. 1048.

¹⁾ §§. 985—1007.

²⁾ Vergl. §§. 1017, 1027, §. 1090 Abs. 2, §. 1227.

Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers.

§. 1066. Besteht ein Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben¹⁾.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigenthümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden²⁾.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nieß-

braucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten²⁾).

Ö. I §. 985 Absf. 1; II §. 975, *B.R.* §. 1050. *B.C.* §. 1049.

¹⁾ §§. 744 ff., 1008.

²⁾ §§. 749—753; vergl. auch §§. 755, 756, 1010.

³⁾ Vorbem. C. 357 Ziff. 3.

Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen.

§. 1067. Sind verbrauchbare¹⁾ Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigenthümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Werth zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten²⁾. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Werth auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen³⁾.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Werthes gefährdet ist⁴⁾.

Ö. I §. 1018 Absf. 1, §. 1019, §. 1020 Satz 1; II §. 976, *B.R.* §. 1051. *B.C.* §. 1050.

¹⁾ §. 92. ²⁾ Uneigentlicher Nießbrauch. Vergl. §. 607 Absf. 1.

³⁾ *F.G.G.* §. 164.

⁴⁾ Vergl. §. 1051.

II. Nießbrauch an Rechten.

Das B.G.B. hat den Nießbrauch an Rechten unbekümmert um die theoretische Frage, ob ein solcher Nießbrauch ein dingliches Recht ist, im Einflange mit den bisherigen Gesetzen zugelassen, um den Bedürfnissen des Lebens gerecht zu werden. Der Nießbraucher hat nicht bloß obligatorische Befugnisse gegen den Berechtigten; vielmehr tritt er neben diesen als Berechtigter in das Rechtsverhältniß ein, soweit es der Inhalt des Nießbrauchs erfordert. Praktisch hat er sowohl im Verhältnisse zu Dritten als auch gegenüber dem Berechtigten, namentlich im Konkurse, eine dingliche Rechtsstellung (§. 1068 Absf. 2, §§. 1071 ff.).

Grundsatz.

§. 1068. Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein.

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1069 bis 1084 ein Anderes ergibt.

Ö. I §. 1021; II §. 977, *B.R.* §. 1052. *B.C.* §. 1051.

Vergl. §. 1273.

Bestellung.

§. 1069. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften¹⁾.

An einem Rechte, das nicht übertragbar²⁾ ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.

§. I §. 1022, §. 1023 Satz 1; II §. 978, P.R. §. 1058. R.C. §. 1052.

¹⁾ §§. 898 ff., 873, 874, 1153—1155, 1159, §. 1190 Absf. 4, §§. 1192, 1195, 1199.

²⁾ Vorbem. C. 292 Ziff. 1 Absf. 2

Nießbrauch an einem Rechte auf eine Leistung.

§. 1070. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann¹⁾, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten²⁾.

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach §. 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Uebertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt³⁾ oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt⁴⁾ wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung.

§. I §. 1023 Satz 1; II §. 979, P.R. §. 1054. R.C. §. 1058.

¹⁾ Ein solches Recht ist nicht nothwendig ein persönliches (§. 241), kann vielmehr auch ein dingliches sein (§. 194 Absf. 1), z. B. eine Reallast (§. 1105 Absf. 1, §. 1108 Absf. 1).

²⁾ §§. 404 ff. Vergl. §. 1275.

³⁾ Vergl. §§. 407, 408.

⁴⁾ C.P.D. §§. 166 ff.

Aufhebung und Aenderung des Rechtes.

§. 1071. Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des §. 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

§. I §. 1024; II §. 980, P.R. §. 1055. R.C. §. 1054.

Der §. 1071 giebt für den Fall, daß das dem Nießbrauch unterliegende Recht an einem Grundstücke besteht, nur die allgemeinen Vorschriften des §. 876 Satz 1, 3 und des §. 877 wieder. Bezüglich des Nießbrauchs an anderen Rechten vergl. §. 1064.

Beendigung des Nießbrauchs.

§. 1072. Die Beendigung des Nießbrauchs tritt nach den Vorschriften der §§. 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem

Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

Ö. I §. 1025; II §. 981, *B.R.* §. 1056. *R.C.* §. 1055.

Die Rechte werden also, auch wenn sie an einem Grundstücke bestehen, insoweit als bewegliche Sachen behandelt.

Nießbrauch an einer Leibrente, einem Auszuge zc.

§. 1073. Dem Nießbraucher einer Leibrente¹⁾, eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechtes²⁾ gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

Ö. I §. 1027; II §. 982, *B.R.* §. 1057. *R.C.* §. 1056.

¹⁾ §§. 759—761.

²⁾ *E.G.* Art. 96.

Nießbrauch an einer Forderung.

§. 1074. Der Nießbraucher einer Forderung¹⁾ ist zur Einziehung²⁾ der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

Ö. I §. 1028; II §. 983, *B.R.* §. 1058. *R.C.* §. 1057.

¹⁾ Die nicht auf Zinsen ausbleibt (§. 1076).

²⁾ Geht die Forderung auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, so gehört zu ihrer Einziehung vor Allem, daß die Auflassung an den Gläubiger und dessen Eintragung als Eigenthümer herbeigeführt wird. Der Nießbraucher hat daher, wenn der Schuldner nicht freiwillig leistet, gegen ihn auf Ertheilung der Auflassung nach §. 925 *Abf. 1* zu klagen. Ebenso ist er zur Abgabe der erforderlichen Erwerbserklärung vor dem Grundbuchamte für den Gläubiger berechtigt und verpflichtet.

Wirkungen der Leistung an den Nießbraucher.

§. 1075. Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande¹⁾.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigenthum; die Vorschriften des §. 1067 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1029 *Abf. 1, 3*; II §. 984, *B.R.* §. 1059. *R.C.* §. 1058.

¹⁾ Ist der Gegenstand ein Grundstück, so entsteht der Nießbrauch in dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird, kraft Gesetzes, ohne Eintragung (*Vergl. §. 1287*). Die Eintragung des Nießbrauchs erfolgt dann nach näherer Bestimmung der *G.B.O.* §. 19, *bezm. §. 22 Abf. 1 Satz 1*. Zu ihrer Bewilligung ist der Eigenthümer nach §. 894 verpflichtet.

Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung.

§. 1076. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs, so gelten die Vorschriften der §§. 1077 bis 1079.

Ö. I §. 1033; II §. 985, *B.R.* §. 1060. *R.C.* §. 1059.

Rechtsstellung des Schuldners.

§. 1077. Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird.

Ö. I §. 1033 Abs. 1, 2, 4, 5; II §. 986, *B.R.* §. 1061. *R.C.* §. 1060. Vergl. §§. 372 ff., 482, 744, 1281; *E.G.* Art. 145.

Mitwirkung des Nießbrauchers und des Gläubigers:**1. zur Einziehung und Kündigung des Kapitals;**

§. 1078. Ist die Forderung fällig, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Theil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

Ö. I §. 1033 Abs. 3; II §. 987, *B.R.* §. 1062. *R.C.* §. 1061. Vergl. §§. 1285, 1286.

2. zur Wiederanlegung des Kapitals.

§. 1079. Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

Ö. I §. 1034; II §. 988, *B.R.* §. 1063. *R.C.* §. 1062. Vergl. §§. 1288, 1807, 1808.

Nießbrauch an einer Grundschuld.

§. 1080. Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer

Forderung gelten auch für den Nießbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§. I §. 1085; II §. 989, **B.R.** §. 1064. **R.C.** §. 1068.

Vergl. die **C.P.D.** §. 592 Satz 2, §. 688 Absf. 1 Satz 2, §. 794 Nr. 5 Satz 2.

Nießbrauch an Inhaber- und Orderpapieren.

1. Recht zum Besitze.

§. 1081. Ist ein Inhaberpapier¹⁾ oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist²⁾, Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu dem Papiere gehörenden Erneuerungsscheins dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich³⁾ zu. Der Besitz der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine⁴⁾ steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe⁵⁾ des Papiers die Einräumung des Mitbesizes.

§. I §. 1086 Absf. 1, 2, §. 1087; II §. 990, **B.R.** §. 1065. **R.C.** §. 1064.

¹⁾ Schuldverdreihung (§§. 793—808) oder Actie (**C.G.B.** §§. 179 ff.).

²⁾ Vergl. §. 234 Absf. 1 Satz 2. ³⁾ Mitbesitz im Sinne des §. 866.

⁴⁾ §. 234 Absf. 2, §§. 804, 805. ⁵⁾ §. 1032.

2. Hinterlegung.

§. 1082. Das Papier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigentümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

§. I §. 1086 Absf. 2; II §. 991, **B.R.** §. 1066. **R.C.** §. 1065.

Anm. zu §. 1077.

3. Einziehung des Kapitals; Verwaltungsmaßnahmen.

§. 1083. Der Nießbraucher und der Eigentümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des §. 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Theil des Kapitals.

§. I §. 1086 Absf. 3, 4; II §. 992, **B.R.** §. 1067. **R.C.** §. 1066.

Vergl. §. 744.

4. Uneigentlicher Nießbrauch.

§. 1084. Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen, so bemendet es bei den Vorschriften des §. 1067.

E. I §. 1086 Abs. 1; II §. 993, **B.R.** §. 1068. **R.O.** §. 1067.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

Vermögen ist keine Sache im Sinne des §. 90, sondern eine den sachenrechtlichen Vorschriften an sich nicht unterliegende Gesamtheit von Sachen und Rechten (Anm. 1 zu §. 1085). Der Nießbrauch kann daher an dem Vermögen einer Person nur in der Weise begründet werden, daß der Berechtigte den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Sachen (§§. 1080 ff.) und Rechten (§§. 1068 ff.) erlangt (§. 1085). Eine besondere Behandlung in dem Gesetzbuch erfordert dieser Nießbrauch aus Rücksicht auf die Gläubiger des Bestellers. Das Vermögen einer Person haftet für deren Schulden (vergl. §§. 1411 ff., 1967, 1975 ff.). Diese Haftung muß auch der Nießbraucher insoweit gegen sich gelten lassen, als die Schulden vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden sind. Das Nähere ergeben die §§. 1086—1089.

Bestellung.

§. 1085. Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§. 1086 bis 1088.

E. I §. 1088; II §. 994, **B.R.** §. 1069. **R.O.** §. 1068.

Befriedigung der Gläubiger des Bestellers.

§. 1086. Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen¹⁾. Hat der Nießbraucher das Eigenthum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Wertes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet²⁾.

E. II §. 995, **B.R.** §. 1070. **R.O.** §. 1069.

¹⁾ Vergl. **E.P.D.** §§. 737, 738, §. 794 Abs. 2.

²⁾ obwohl er dem Besteller den Ersatz erst nach Beendigung des Nießbrauchs (§. 1067 Abs. 1 Satz 1) zu leisten haben würde; der Grund für die vorzeitige Fälligkeit den Gläubigern gegenüber liegt in der Haftung des Vermögens für die Schulden des Bestellers (Vorbem. oben).

Rechtsverhältniß zwischen Nießbraucher und Besteller.

§. 1087. Der Besteller kann¹⁾, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur²⁾ die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann³⁾ die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat⁴⁾ einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Erlaße des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist⁵⁾, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

Ö. I §. 1040; II §. 996, B.R. §. 1071. B.C. §. 1070.

1) d. h. er ist berechtigt.

2) d. h. er muß.

3) Ann. 1.

4) Vergl. Ann. 2.

5) §. 1086 Satz 2.

Haftung des Nießbrauchers für Zinsen.

§. 1088. Die Gläubiger des Bestellers, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist¹⁾.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden²⁾.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug³⁾ kommt.

Ö. I §. 1041; II §. 997, B.R. §. 1072. B.C. §. 1071.

1) Vergl. §§. 1045, 1047, 1048.

²⁾ Eine solche Vereinbarung ist nach §. 134 nichtig. Ist sie Bestandtheil des Bestellungsaktes, so findet §. 139 Anwendung.

³⁾ §§. 284 ff.

Nießbrauch an einer Erbschaft.

§. 1089. Die Vorschriften der §§. 1085 bis 1088 finden auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

℄. I §. 1043; II §. 998, §. 1073. R.℄. §. 1072.

Vergl. §. 1922.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten unterscheiden sich dadurch von den Grunddienstbarkeiten, daß die Berechtigung nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden, sondern an eine bestimmte (natürliche oder juristische) Person geknüpft ist. Im Uebrigen unterliegen sie den Vorschriften des ersten Titels mit der Maßgabe, daß der Umfang des Rechtes im Zweifel durch die persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten bestimmt wird (§§. 1090, 1091). Mit dem Nießbrauche haben sie die Unübertragbarkeit (§. 1059 Satz 1) und die Erlösungsgründe (§. 1061) gemein. Die Person des Berechtigten ist bei ihnen insofern noch wesentlicher, als auch die Ausübung des Rechtes einem Andern nur überlassen werden kann, wenn die Ueberlassung gestattet ist (§. 1092 Satz 2). Eine Ausnahme besteht in dieser Hinsicht für das Wohnungsrecht, welches auch sonst dem Nießbrauche näher steht (§. 1093).

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im ℄.℄. Art. 96, 113—116 120 Abs. 1, Art. 128, 133, 142; Einfluß der Zwangsverf. im §. 92, §§. 92, 121 und in dem dazu gehörigen Einföhrungsgefeze §. 9. Verfahren bei der Eintragung bezw. Löschung in der ℄.℄.℄. §§. 23, 24, 50; Uebergangsvorschriften im ℄.℄. Art. 164, 182, 184, 189, 191.

Begriff und Inhalt.

§. 1090. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugniß zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

Die Vorschriften der §§. 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

℄. I §§. 1044, 1048, 1049; II §. 999, §. 1074. R.℄. §. 1073.

Vergl. zu Abs. 1 §. 1018.

Umfang.

§. 1091. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienst-

barkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

Ö. I §. 1046; II §. 1000, B.R. §. 1075. B.C. §. 1074.

Vergl. §. 1019.

Unübertragbarkeit.

§. 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar¹⁾. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Anderen nur überlassen werden, wenn die Ueberlassung gestattet ist²⁾.

Ö. I §. 1047; II §. 1001, B.R. §. 1076. B.C. §. 1075.

¹⁾ und nicht vererblich (§. 1061, §. 1090 Abs. 2).

²⁾ Vergl. §. 1059.

Wohnungsrecht.

§. 1093. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Theil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§. 1031, 1034, 1036, des §. 1037 Abs. 1 und der §§. 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Ö. I §. 1050; II §. 1002, B.R. §. 1077. B.C. §. 1076.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.

Das Vorkaufsrecht, welches in diesem Abschnitte geregelt wird, erüinert durch seine dingliche Natur an die alten Retrakt- und Näherrechte. Der Grund, der für die Aufnahme eines solchen Rechtes bestimmend gewesen ist, liegt jedoch keineswegs in einer Vorliebe der Verfasser des Gesetzbuchs für die Wiederbelebung abgestorbener Einrichtungen. Vielmehr soll das dingliche Vorkaufsrecht, wie in dem Protokolle v. 8. November 1898 S. 4507 betont ist, dazu dienen, gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, welche auf eine Sezhaftmachung der ländlichen und industriellen Arbeiter gerichtet sind, die Wege zu ebnen. Diesem Zwecke entsprechend eröffnet das B.G.B. die Möglichkeit, ein Grundstück, das dem Vorkaufsrecht unterworfen werden soll, mit diesem Rechte dergestalt zu belasten (§. 873), daß der Berechtigte den Vorkauf nicht allein gegen den Ver-

pflichteten (§. 1097) und dessen Gläubiger im Konkurse (§. 1098 Abs. 1), sondern auch gegen dritte Personen geltend machen kann. Ein Mißklang im Systeme wird hierdurch nicht hervorgerufen. Denn für das Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bleiben die Vorschriften über das obligatorische Vorkaufsrecht (§§. 504—514) maßgebend, und Dritten gegenüber wird dem Rechte die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung desselben entstehenden Anspruches auf Uebertragung des Eigenthums beigelegt (§. 1098).

Der angedeutete Zweck des dinglichen Vorkaufsrechts bringt es mit sich, daß dasselbe auch zu Gunsten des Eigenthümers eines anderen Grundstücks und nicht bloß für einen Fall, sondern für mehrere oder alle Fälle des Verkaufs bestellt werden kann (§. 1094 Abs. 2, §. 1097). Für die Bestellung sind die §§. 873 ff. maßgebend: ein gesetzliches Vorkaufsrecht haben nach dem B.G.B. nur die Miterben (§. 2084). Durch Erfindung kann ein Vorkaufsrecht auch in den Schranken des §. 900 Abs. 2 nicht begründet werden.

Inwieweit der Landesgesetzgebung noch Raum für die Regelung des Vorkaufsrechts belassen ist, ergibt sich aus dem C.G. Art. 55 ff. Bezüglich der Uebergangszeit siehe die Art. 168, 184, 189.

Eine Verdinglichung des Wiederkaufsrechts (§§. 497—503) ist in dem B.G.B. nicht vorgesehen.

Begriff und Inhalt.

§. 1094. Ein Grundstück¹⁾ kann in der Weise belastet²⁾ werden, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigenthümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden³⁾.

C. I §. 952 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2; **II §. 1003**, **B.R. §. 1078**. **B.G. §. 1077.**

¹⁾ B.G.D. §. 6.

²⁾ §§. 873 ff.

³⁾ Vergl. §§. 96, 1018, 1105 Abs. 2; B.G.D. §§. 8, 21, 23, 24.

Belastung eines Bruchtheils.

§. 1095. Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

C. I §. 953; II §. 1004, B.R. §. 1079. B.G. §. 1078.

Vergl. §§. 741, 747, 1008. Der Eigenthümer des ganzen Grundstücks kann an einem Bruchtheile desselben kein Vorkaufsrecht bestellen. Der nämliche Grundsatz gilt für alle Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme des Nießbrauchs (§. 1018, §. 1090 Abs. 2, §§. 1106, 1114, §. 1192 Abs. 1, §. 1199 Abs. 1).

Erstreckung des Rechtes auf das Zubehör.

§. 1096. Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt

werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.

C. II §. 1005, **P.R.** §. 1080. **R.C.** §. 1079.

Vgl. §§. 97, 98, 926, 1081.

Bestellung des Rechtes für mehrere Verkaufsfälle.

§. 1097. Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

C. I §. 952 Absf. 2 Nr. 1; II §. 1006, **P.R.** §. 1081. **R.C.** §. 1080.

Rechtsverhältniß; Wirkung gegen Dritte.

§. 1098. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird¹⁾.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums²⁾.

C. I §§. 954, 957 Absf. 1, 4, §. 958; II §. 1007, **P.R.** §. 1082. **R.C.** §. 1081.

¹⁾ **Vergl.** §. 512. Bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks kann der Berechtigte den Zweck des Rechtes dadurch erreichen, daß er das bisher höchste Gebot um einen geringfügigen Betrag überbietet; die Ausübung des Rechtes selbst ist unstatthaft.

²⁾ Das persönliche Vorkaufsrecht (§. 504) gewährt dem Berechtigten einen Anspruch auf Verdinglichung des Rechtes (§§. 873, 883, 885) nur, wenn sich der Eigentümer zu derselben besonders verpflichtet hat.

Mittheilung des Kaufvertrags; Anzeigepflicht.

§. 1099. Gelangt das Grundstück in das Eigenthum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im §. 510 Absf. 2 bestimmten Wirkung mittheilen.

Der Verpflichtete hat den neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

C. I §. 956; II §. 1008, **P.R.** §. 1083. **R.C.** §. 1082.

Zurückbehaltungsrecht wegen des Kaufpreises.

§. 1100. Der neue Eigenthümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigenthümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird¹⁾. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigenthümer²⁾, so kann der bisherige Eigenthümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

Ö. I §. 957 Absf. 2, 5; II §. 1009, **B.R.** §. 1084. **R.C.** §. 1083.

1) §§. 273, 274.

2) Vergl. §. 888.

Zahlungspflicht des Vorkaufsberechtigten.

§. 1101. Soweit der Berechtigte nach §. 1100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

Ö. II §. 1010, **B.R.** §. 1085. **R.C.** §. 1084.

Wegfall der Zahlungspflicht des Käufers.

§. 1102. Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigenthum¹⁾, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei²⁾; den berechtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

Ö. II §. 1011, **B.R.** §. 1086. **R.C.** §. 1085.

1) §. 1100.

2) Vergl. §. 440 Absf. 1.

Vorkaufsrecht des Eigenthümers eines Grundstücks.

§. 1103. Ein zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrecht¹⁾ kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden²⁾.

Ein zu Gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden³⁾.

Ö. II §. 1012, **B.R.** §. 1087. **R.C.** §. 1086.

1) §. 96. 2) Vergl. §§. 1018, 1025, 1109, 1110.

3) §. 514. Vergl. §. 1111.

Aufgebot des Berechtigten.

§. 1104. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden,

wenn die im §. 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Ö. II §. 1013, P.R. §. 1088. R.O. §. 1087.

Vgl. §§. 887, 1112; C.P.D. §. 1024.

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

1. Die Reallasten sind nach dem B.G.B. dingliche Belastungen eines Grundstücks, mithin den Vorschriften der §§. 873—902 unterworfen. Vergl. indessen §. 914 und §. 917 Abs. 2 Satz 2. Der §. 900 findet keine Anwendung.

Der Inhalt der Reallasten besteht darin, daß dem Berechtigten wiederkehrende Leistungen aus dem belasteten Grundstücke zu entrichten sind; der Berechtigte kann eine bestimmte Person oder der jeweilige Eigenthümer eines anderen Grundstücks sein (§. 1105). Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen zugleich persönlich; diese Haftung kann aber ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (§. 1108).

Als Reallast kann auch eine in regelmäßigen Terminen zu entrichtende Geldrente auf ein Grundstück gelegt werden, ohne den Charakter der Rentenschuld (§. 1199) anzunehmen. Um indessen Zweifeln über das Rechtsverhältniß vorzubeugen, wird es sich empfehlen, eine solche Rente bei der Eintragung in das Grundbuch als Reallast zu bezeichnen oder in anderer Weise klar zu stellen, daß es sich nicht um eine Rentenschuld handelt.

2. Die besondere Behandlung der Reallasten im Grundbuche wird in der G.B.O. §§. 6, 8, 49, 50, 83, 96 geregelt. Wegen des Einflusses der Zwangsversteigerung siehe das Z.B.G. §. 10 Nr. 3, 4, §§. 45 ff., 92, 121. Uebergangsvorschriften im E.G. Art. 184, 189.

3. Die unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes begründeten Reallasten unterliegen auch in Zukunft diesem Rechte, soweit nicht nach dem E.G. Art. 4 die Vorschriften des B.G.B. maßgebend sind (Art. 184). Das Gleiche gilt für diejenigen Reallasten, welche zu den Angelegenheiten gehören, die durch den dritten Abschnitt des E.G. der Reichsgesetzgebung entzogen bezw. der Landesgesetzgebung vorbehalten sind. Besonders hervorzuheben sind die Art. 113, 114, welche die Ablösung der Reallasten betreffen, und der Art. 115, nach welchem die Landesgesetze nicht bloß den Inhalt und das Maß der Reallasten näher bestimmen, sondern die Belastung der Grundstücke mit solchen Rechten untersagen oder beschränken können. Siehe auch Art. 116, 120, 121, 132.

Begriff und Inhalt.

§. 1105. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallast¹⁾).

Die Reallast kann auch zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks bestellt werden²⁾.

℄. I §. 1054; II §. 1014, *B.R.* §. 1089. *R.G.* §. 1088.

¹⁾ Siehe die Vorbem. Ziff. 1.

²⁾ Vergl. §. 1094 Abs. 2.

Belastung eines Bruchtheils.

§. 1106. Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Mit-eigenthümers besteht.

℄. I §. 1053; II §. 1015, *B.R.* §. 1090. *R.G.* §. 1089.

Vergl. §. 1095.

Verweisung auf das Hypothekenrecht.

§. 1107. Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekensforderung geltenden Vorschriften¹⁾ entsprechende Anwendung.

℄. I §§. 1051, 1060; II §. 1016, *B.R.* §. 1091. *R.G.* §. 1090.

¹⁾ insbesondere die §§. 1120—1138, 1147—1150, 1157—1159, 1169, 1178, 1181.

Persönliche Haftung.

§. 1108. Der Eigenthümer haftet für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen auch¹⁾ persönlich, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Wird das Grundstück getheilt, so haften die Eigenthümer der einzelnen Theile als Gesamtschuldner²⁾.

℄. I §. 1056; II §. 1017, *B.R.* §. 1092. *R.G.* §. 1091.

¹⁾ d. h. neben dem Grundstück, dessen Haftung sich aus den §§. 1105, 1107, 1147 ergibt.

²⁾ §§. 421—426. Vergl. §. 1132 und *E.G.* Art. 120, 121.

Subjektiv dingliche Reallast.**1. Einfluß der Theilung des Grundstücks.**

§. 1109. Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Theile fort. Ist die Leistung theilbar, so bestimmen sich die Antheile der Eigenthümer nach dem Verhältnisse der Größe der Theile; ist sie nicht theilbar, so finden die Vorschriften des §. 432 Anwendung.

Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigenthümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird¹⁾.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Theile verbunden sein soll²⁾. Die Bestimmung hat dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch³⁾; die Vorschriften der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung⁴⁾. Veräußert der Berechtigte einen Theil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Theile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Theile zum Vortheile, so bleibt sie mit diesem Theile allein verbunden.

E. I §. 1058; II §. 1019, B.R. §. 1093. R.C. §. 1092.

¹⁾ Vergl. §. 1025. ²⁾ Vergl. §. 1182 Abs. 2. ³⁾ §§. 873, 877.

⁴⁾ G.B.D. §. 21; E.G. Art. 120 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, Art. 121.

2. Untrennbarkeit.

§. 1110. Eine zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

E. I §. 1057; II §. 1018, B.R. §. 1094. R.C. §. 1093.

Vergl. §. 1103 Abs. 1.

Subjektiv persönliche Reallast.

§. 1111. Eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.

E. I §. 1059; II §. 1020, B.R. §. 1095. R.C. §. 1094.

Vergl. zu Abs. 1 §. 1103 Abs. 2, zu Abs. 2 §§. 399, 400, 413.

Aufgebot des Berechtigten.

§. 1112. Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des §. 1104 entsprechende Anwendung.

E. II §. 1021, B.R. §. 1096. R.C. §. 1095.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

1. Die Hypotheken und Grundschulden, mit denen nach den Vorschriften dieses Abschnitts ein Grundstück belastet werden kann (§. 878),

haben die wirtschaftliche Bestimmung mit ihren gleichnamigen Vorgängerinnen gemein; sie stellen die Rechtsformen dar, in welchen der Realcredit sich bethätigen soll. Zur istisch aber sind sie wesentlich anders gestaltet. Ihre Regelung beruht auf der Vorstellung eines einheitlichen (dinglichen) Rechtes des Inhabers, daß an den Berechtigten „eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist“. Dieses Recht in seiner Reinheit ist die Grundschuld (§§. 1191, 1199). Hypothek heißt das Recht, wenn die Zahlung zur Befriedigung des Berechtigten wegen einer Forderung desselben bestimmt ist (§. 1113). Die Verbindung mit der Forderung betrifft aber nicht den Bestand der Hypothek, sondern nur die Person des Berechtigten. Die Hypothek selbst erlischt nicht mit der Forderung, sie besteht auch dann, wenn diese nicht zur Entstehung gelangt (§§. 1163 ff.). Sie ist nicht ein von der Forderung abhängiges, sondern gleichwie die Grundschuld ein selbständiges Recht.

2. Die Unterschiede zwischen Hypothek und Grundschuld ergeben sich daraus, daß die Grundschuld eine Forderung nicht zur Voraussetzung hat (§. 1192). Hervorzuheben ist namentlich, daß die Hypothek nur für denjenigen, dem die Forderung zusteht (§§. 1113, 1115), die Grundschuld dagegen für jede bestehende Person (§. 1191), auch für den Inhaber des Grundschuldbriefs (§. 1195) sowie für den Eigenthümer des Grundstücks (§. 1196), bestellt werden kann. Wie wenig aber diese Unterschiede das Wesen des Rechtes berühren, ersieht man daraus, daß die Forderung, für welche die Hypothek besteht, durch eine andere Forderung ersetzt werden kann (§. 1180) und daß es gestattet ist, die Grundschuld in eine Hypothek und diese in eine Grundschuld umzuwandeln (§§. 1198, 1203).

3. Von besonderer Bedeutung für das richtige Verständniß beider Formen ist die Art und Weise, wie das Recht begründet wird. Nicht bloß die Grundschuld, sondern auch die Hypothek steht ursprünglich dem Eigenthümer des Grundstücks zu. Für die als Regel behandelten Fälle, in welchen ein Brief über das Recht erteilt wird, ist dies in dem Gesetz ausdrücklich gesagt (§. 1163 Abs. 2, §§. 1192, 1199). Der Gläubiger, d. i. derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung des Grundstücks mit einer Hypothek oder einer Grundschuld erfolgt, erwirbt das Recht erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer übergeben wird (§. 1117). In denjenigen Fällen freilich, in welchen die Ertheilung des Briefes ausgeschlossen ist (§. 1116 Abs. 2, §. 1192 Abs. 1), trifft praktisch der Erwerb mit der Entstehung des Rechtes zusammen, sofern nicht etwa die Einigung des Eigenthümers und des Gläubigers erst nach der Eintragung zu Stande kommt (§. 873, §. 892 Abs. 2). Sieht man aber näher zu, so wird man finden, daß die Begebung des Rechtes auch dann, wenn sie sich äußerlich von der Begründung nicht abhebt, als ein besonderes Rechtsgeschäft zu denken ist. Denn nur mit Hilfe dieser Vorstellung läßt sich eine befriedigende Erklärung dafür gewinnen, daß die Hypothek dem Eigenthümer zusteht, wenn die Forderung, für welche sie bestellt worden, nicht zur Entstehung gelangt ist (§. 1163 Abs. 1 Satz 1).

4. Wie bereits angedeutet, wird über die Hypothek ein Hypothekenbrief, über die Grundschuld ein Grundschuldbrief bezw. ein Rentenschuldbrief erteilt, sofern nicht die Ertheilung ausnahmsweise ausgeschlossen ist

(§§. 1116, 1185, §. 1192 Abs. 1, §. 1199 Abs. 1). Der Zweck des Briefinstituts ist, einerseits den Verkehr mit Hypotheken und Grundschulden zu vereinfachen und zu erleichtern, andererseits den Besitzer der Urkunde gegen unberechtigte Verfügungen zu schützen, namentlich gegen die Gefahren zu sichern, die mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs verbunden sind. Demgemäß kann nur der Besitzer des Briefes über das Gläubigerrecht verfügen (§§. 1117, 1140), so zwar, daß bei der Uebertragung das Erforderniß der Eintragung in das Grundbuch (§. 873) durch die Uebergabe der Urkunde an den neuen Gläubiger ersetzt wird (§. 1154 Abs. 1 Satz 1, §§. 1155—1163) und Eintragungen in das Grundbuch, die das Recht des Gläubigers benachtheiligen, regelmäßig nur erfolgen dürfen, wenn der Brief vorgelegt wird (G.B.O. §§. 42, 43, 54, 67).

Ist die Ertheilung des Briefes ausgeschlossen, so bewendet es bei den Vorschriften des zweiten Abschnitts mit der Maßgabe, daß bei der Hypothek die Forderung nach §. 873 übertragen, mit der Forderung aber zugleich das dingliche Recht von dem neuen Gläubiger erworben wird (§. 1163 Abs. 1, §. 1154 Abs. 3).

5. Das Recht der Hypothek und der Grundschuld erlischt durch Befriedigung des Berechtigten aus dem Grundstücke (§§. 1181, 1192). Auch kann es durch Rechtsgeschäft und Löschung mit Zustimmung des Eigentümers aufgehoben werden (§§. 875, 1183, 1192). Die Bestimmung über den Untergang durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung wird in dem Z.B.G. geregelt; vergl. namentlich §. 52 Abs. 1, §§. 59, 91, §. 92 Abs. 1, §§. 109, 128 ff.

Wird der Gläubiger von dem Eigentümer des Grundstücks befriedigt oder verzichtet er auf die Hypothek oder die Grundschuld oder wird er im Aufgebotsverfahren mit seinem Rechte ausgeschlossen, oder vereinigt sich das Recht mit dem Eigentum in einer Person, so erlischt hierdurch die Belastung des Grundstücks nicht; das Recht fällt vielmehr an den Eigentümer zurück (§. 1163 Abs. 1 Satz 2, §§. 1168 ff.).

Diese Grundsätze gelten im Allgemeinen auch dann, wenn die Hypothek oder die Grundschuld an mehreren Grundstücken besteht (§§. 1182, 1172—1176, 1182, 1192). Doch erleiden sie mannigfache Aenderungen dadurch, daß das B.G.B. der Erbschaftsforderung, welche einem Betheiligten gegen einen anderen zusteht, einen unmittelbaren Einfluß auf das dingliche Rechtsverhältniß eingeräumt hat (§. 1173 Abs. 2, §§. 1174, 1176, 1182), um die Unbilligkeit zu verhüten, die mit dem Gesamtverhältnisse für den einen oder den anderen Betheiligten verbunden sein kann (vergl. §. 426).

6. Den Vorschriften des B.G.B. unterliegen nach Maßgabe des E.G. Art. 184 Satz 1, Art. 188, 189 Abs. 1, 8 und Art. 192—195 auch diejenigen Hypotheken (Pfandrechte) und Grundschulden, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Wieweit die Landesgesetze neben dem B.G.B. in Geltung bleiben, ist aus dem E.G. Art. 57 ff. (Art. 4), 91, 117, 118, 120, 167 zu ersehen.

Das Verfahren bei der Eintragung, der Aenderung und Löschung wird in der G.B.O. §§. 6, 18—19, 26 ff., 36—38, 40 ff., 51, 54 ff. geordnet; vergl. auch §§. 83, 92, 97, 100, 101.

Erster Titel.**Hypothek.**

1. Für das Wesen der Hypothek ist es belanglos, ob über dieselbe ein Hypothekenbrief erttheilt wird oder nicht. Das B.G.B. spricht deshalb weder von einer „Briefhypothek“ noch von einer „Buchhypothek“. Dagegen wird in dem §. 1186 die Hypothek, der die §§. 1113—1188 gewidmet sind, als „gewöhnliche Hypothek“ bezeichnet und ihr in den §§. 1184 bis 1190 die „Sicherungshypothek“ gegenübergestellt. Aber auch diese beiden Formen sind Erscheinungen desselben Rechtes. Daher gelten die §§. 1113 bis 1188 auch für die Sicherungshypothek, soweit nicht aus den §§. 1184 bis 1190 Abweichungen sich ergeben. Die Hauptabweichung zeigt sich darin, daß die für die Richtigkeit des Grundbuchinhalts streitende Rechtsvermutung und der öffentliche Glaube des Grundbuchs sich nicht, wie es der §. 1188 für die gewöhnliche Hypothek bestimmt, auf die Forderung erstrecken, für welche das Recht bestellt ist. Deshalb richtet sich im Falle der Sicherungshypothek das Recht des Gläubigers lediglich nach der Forderung, so zwar, daß diese durch den Inhalt des Grundbuchs nicht bewiesen wird (§. 1184 Abs. 1, §. 1185 Abs. 2). Auch ist die Ertheilung eines Hypothekenbriefs bei der Sicherungshypothek ausgeschlossen (§. 1185 Abs. 1).

2. Im Allgemeinen haben die Betheiligten die Wahl zwischen der gewöhnlichen Hypothek und der Sicherungshypothek (§§. 1113, 1184). Doch kann in gewissen Fällen die Hypothek nur als Sicherungshypothek bestellt werden, so namentlich die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§. 1187), die sogenannte Kautionshypothek (§. 1190), die Hypothek, welche auf Grund eines gesetzlichen Titels eingetragen wird (E.G. Art. 91), die Zwangs- und Arresthypothek (E.P.D. §§. 866—868, 932) und die Hypothek für die Forderung gegen denjenigen, der bei der Zwangsversteigerung den Zuschlag erhält, die schulbige Baarzahlung aber nicht leistet (B.V.G. §§. 123, 129). Siehe auch das E.G. Art. 192, 193, 195.

3. Eine Hypothek entsteht, von den Fällen des §. 1287 Satz 2 und der E.P.D. §. 848 Abs. 2 abgesehen, nur durch Eintragung in das Grundbuch. Dies gilt nicht bloß, wenn zu der Entstehung die Einigung des Eigentümers und des Gläubigers erforderlich ist, sondern auch in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die Eintragung gegen den Willen des Eigentümers zuläßt. Siehe Ziff. 2.

Begriff und Inhalt.

§. 1113. Ein Grundstück¹⁾ kann in der Weise belastet werden²⁾, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung³⁾ aus dem Grundstücke zu zahlen ist⁴⁾ (Hypothek).

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden⁵⁾.

§. I §. 1062; II §. 1022, *B.R.* §. 1097. *R.C.* §. 1096.

¹⁾ Vergl. §§. 890, 1114, 1181, 1182. Den Grundstücken stehen gewisse selbständige Berechtigungen gleich (§. 1017; *E.G.* Art. 63, 68, bezw. Art. 196). Siehe auch die *G.B.D.* §§. 5—7, 83, 84.

²⁾ §. 873; Vorbem. zu diesem Titel Ziff. 3. Die Belastung kann durch Landesgesetz nach Maßgabe des *E.G.* Art. 117 beschränkt werden.

³⁾ Vorbem. zu diesem Abschn. Ziff. 1—3.

⁴⁾ Vergl. §§. 1142, 1147. Wegen der sogen. Revenuenhypothek siehe das *E.G.* Art. 60, 61.

⁵⁾ Die Hypothek selbst kann ebenfalls bedingt oder betagt sein (§§. 158 ff.).

Belastung eines Bruchtheils.

§. 1114. Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§. I §. 1063; II §. 1023, *B.R.* §. 1098. *R.C.* §. 1097.

Vergl. §§. 1106, 1192, 1199.

Eintragung.

§. 1115. Bei der Eintragung¹⁾ der Hypothek müssen der Gläubiger²⁾, der Geldbetrag der Forderung³⁾ und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag⁴⁾ im Grundbuch angegeben werden; im Uebrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung⁵⁾ Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen⁶⁾ satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung⁷⁾.

§. I §. 1064; II §. 1024, *B.R.* §. 1099. *R.C.* §. 1098.

¹⁾ Vergl. Anm. zu §. 874.

²⁾ Dies braucht nicht eine mit Namen bezeichnete Person zu sein. Auch der künftige Abkömmling einer solchen (vergl. z. B. §§. 1912, 1913) kann als Gläubiger eingetragen werden. Wegen der Forderungen aus einer Schuldschreibung auf den Inhaber zc. siehe §§. 1187—1189, bezüglich der Grundschuld §§. 1192, 1195, 1199.

³⁾ §§. 882, 1190; *G.B.D.* §. 28 Satz 2, §. 51. Bei der Grundschuld wird die Geldsumme (das „Kapital“) ohne Rücksicht auf eine Forderung bestimmt (§§. 1191 ff.).

⁴⁾ Sonderbestimmungen für die Grundschuld in §. 1191 Abs. 2, §§. 1192—1194.

⁵⁾ Vergl. §. 874; *G.B.D.* §§. 19, 28, 89; *E.P.D.* §. 894 Abs. 1, §. 895; *F.G.G.* §. 54 Abs. 1 Satz 1.

⁶⁾ Der Zinssatz ist stets mit einzutragen.

⁷⁾ *E.G.* Art. 167.

Hypothekenbrief.

§. 1116. Ueber die Hypothek wird ein Hypothekenbrief ertheilt¹⁾.

Die Ertheilung des Briefes kann ausgeschlossen werden²⁾. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Ertheilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung³⁾.

§. I §. 1106—1108; II §. 1025, *P.R.* §. 1100. *R.C.* §. 1099.

¹⁾ *G.B.D.* §§. 56—69, 97. Ueber den Zweck und die Bedeutung des Briefes siehe die Vorbem. zu diesem Abschn. Ziff. 3, 4 und zu diesem Titel Ziff. 1, aber auch die *G.B.D.* §§. 40—43.

²⁾ Die Ertheilung eines Briefes bildet bei Hypotheken und Grundschulden (§§. 1192, 1199; *G.B.D.* §. 70) die Regel. Nur die Sicherungshypothek entzieht sich der Verbriefung (§. 1185 Abs. 1). Im Uebrigen kann die Ertheilung eines Briefes durch die nach §. 878 zur Entstehung des dinglichen Rechtes erforderliche Einigung und Eintragung ausgeschlossen werden.

³⁾ Die Betheiligten können also jederzeit die Verbriefung der Hypothek und der Grundschuld aufheben oder bewirken lassen.

Uebergabe des Hypothekenbriefes an den Gläubiger.

§. 1117. Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer des Grundstücks übergeben wird¹⁾. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des §. 929 Satz 2 und der §§. 930, 931 Anwendung²⁾.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt auszuhändigen zu lassen³⁾.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt sei⁴⁾.

§. I §. 1110; II §. 1026, *P.R.* §. 1101. *R.C.* §. 1100.

¹⁾ Der Brief gehört gemäß §. 952 Abs. 2 demjenigen, dem die Hypothek zusteht, also bis zu seiner Uebergabe an den Gläubiger nach §. 1168 Abs. 2 dem Eigenthümer des Grundstücks; er wird daher nach der *G.B.D.* §. 60 in der Regel dem Eigenthümer ausgehändigt. Daß Gleiche gilt bezüglich der Grundschuld (§§. 1192, 1199). Ist die Ertheilung eines Briefes ausgeschlossen, so bestimmt sich der Erwerb des Gläubigerrechts nach den §§. 878, 1118 bezw. 1191, 1199.

²⁾ C.P.D. §. 897 Abf. 2, §. 898.

³⁾ Hat der Eigenthümer einseitig das Grundbuchamt ermächtigt, den Brief dem Gläubiger auszuhändigen (C.P.D. §. 60 Abf. 2), so erwirbt der Gläubiger erst mit der Aushändigung des Briefes an ihn die Hypothek bezw. die Grundschuld.

⁴⁾ Vergl. §. 1006.

Nebenleistungen.

1. Haftung des Grundstücks für Zinsen und Kosten.

§. 1118. Kraft der Hypothek¹⁾ haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen²⁾ der Forderung sowie für die Kosten³⁾ der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung⁴⁾.

C. I §. 1066; II §. 1027, S.P. §. 1102. R.C. §. 1101.

¹⁾ Wegen der Grundschuld §§. 1192, 1199.

²⁾ Vergl. §. 248 Abf. 1, §. 288 Abf. 1, §§. 289—291, 452, 651, 849, 1146.

³⁾ C.P.D. §. 867 Abf. 1 Satz 3.

⁴⁾ S.B.G. §. 10 Abf. 2, §. 12 Nr. 1, §§. 45, 109, §. 140 Abf. 6, §. 155.

2. Erweiterung der Haftung.

§. 1119. Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

C. I §. 1065; II §. 1028, S.P. §. 1103. R.C. §. 1102.

Vergl. §§. 876, 877, 1191—1194.

Erstreckung der Haftung des Grundstücks auf andere Gegenstände.

1. Getrennte Bestandtheile (Erzeugnisse); Zubehör.

§. 1120. Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile¹⁾, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§. 954 bis 957 in das Eigenthum eines Anderen als des Eigenthümers oder des Eigenbesizers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör²⁾ des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörsstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind³⁾.

C. I §. 1067 Nr. 2, 3; II §. 1029, S.P. §. 1104. R.C. §. 1103.

¹⁾ §§. 93—96, 99. Vergl. auch §. 890 Abf. 2, §. 1181.

²⁾ §§. 97, 98. Vergl. §§. 314, 926, 1081, 1096.

³⁾ Wegen der Zwangsvollstreckung in die mithaftenden Gegenstände siehe C.P.D. §. 865 und J.B.G. §§. 20 ff., 55, 148.

Erlöschen der Haftung dieser Gegenstände.

§. 1121. Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstück, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

C. I §. 1068; II §. 1080, G.R. §. 1105. R.C. §. 1104.

Vergl. §§. 932, 936, wegen der Beschlagnahme J.B.G. §§. 20 ff., 146, 148.

§. 1122. Sind die Erzeugnisse oder Bestandtheile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstück getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehörereignschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

C. I §. 1068 Abf. 1; II §. 1080 Abf. 1, G.R. §. 1106. R.C. §. 1105.

Das B.G.B. erstreckt die Haftung des Grundstücks auf die getrennten Bestandtheile und das Zubehör (§. 1120) sowie auf die in den §§. 1123—1130 bezeichneten Gegenstände, um im Interesse des Realcredits den wirtschaftlichen Zusammenhang zu erhalten, in welchem die mithaftenden Sachen und Rechte mit dem Grundstück stehen. Da aber durch die Hypothek dem Eigentümer das Recht zur Benutzung und Verwaltung des Grundstücks (§. 903) nicht entzogen wird, so müssen die einzelnen Gegenstände insoweit von der hypothekarischen Haftung frei werden, als die ordnungsmäßige Ausübung des Nutzungs- und Verwaltungsrechts (ordentliche Wirtschaft §. 1036 Abf. 2, §. 1039 Abf. 1, §. 1048 Abf. 1) zur Lösung jenes Zusammenhanges führt. Hält man dies fest, so wird man die Schwierigkeiten, welche die Kasuistik der §§. 1120—1130 dem Verständnisse des Ge-

sezes zu bereiten scheint, leicht überwinden. Die Kasuistik war durch die Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Sachen und Rechte geboten.

2. Mieth- und Pachtzinsforderungen.

§. 1123. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Mieth- oder Pachtzinsforderung¹⁾.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres²⁾ nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme³⁾ zu Gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt⁴⁾. Ist der Mieth- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

℄. I §. 1067 Nr. 4, §. 1069 Abs. 3; II §. 1081, ℄. R. §. 1107. ℄. C. §. 1106.

¹⁾ Die Mieth- und Pachtzinsforderungen (§. 535 Satz 2, §§. 551 ff., §§. 581, 584, 595—597) sind juristische Früchte (§. 99 Abs. 3), die für die Hypothek an die Stelle der natürlichen Früchte (§. 99 Abs. 1) bezw. der Nutzungen (§. 100) treten. Die Früchte selbst, die dem Pächter gebühren, dürfen von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden (℄. B. G. §. 21 Abs. 3, §. 152 Abs. 2). Wird das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Ersteher und dem Miether bezw. Pächter nach dem ℄. B. G. §. 57.

²⁾ Berechnung der Frist nach den §§. 186—188.

³⁾ ℄. P. D. §§. 829, 845, 930; ℄. B. G. §. 21 Abs. 2, §. 22 Abs. 2, §§. 23, 24, 148.

⁴⁾ Vergl. ℄. G. Art. 58 Abs. 2 Satz 2.

Einziehung des Zinses, Uebertragung zc.

§. 1124. Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist¹⁾, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt²⁾, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor³⁾.

Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam⁴⁾, soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht

es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird¹⁾).

Ö. I §. 1069 Abs. 1, 2; II §. 1082, *B.R.* §. 1108. *R.O.* §. 1107.

¹⁾ Anm. 3 zu §. 1123.

²⁾ Vergl. §§. 551, 573.

³⁾ Vergl. §§. 986, 1082, 1208; *E.G.* Art. 58 Abs. 2 Satz 2.

⁴⁾ §§. 135, 186.

⁵⁾ Vergl. *E.G.* Art. 58 Abs. 2 Satz 2.

Aufrechnung.

§. 1125. Soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Miether oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermiether oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

Ö. II §. 1083, *B.R.* §. 1109. *R.O.* §. 1108.

Vergl. §§. 887 ff.

3. Mit dem Eigenthum an dem Grundstück verbundene Rechte.

§. 1126. Ist mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen¹⁾ verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen²⁾. Die Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 Satz 1, des §. 1124 Abs. 1, 3 und des §. 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

Ö. I §. 1067 Nr. 4, §. 1069; II §. 1084, *B.R.* §. 1110. *R.O.* §. 1109.

¹⁾ *z. B.* §. 913, §. 917 Abs. 2 Satz 2, §. 1105 Abs. 2.

²⁾ §. 96.

4. Forderungen aus der Versicherung.

§. 1127. Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht¹⁾, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer²⁾.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

Ö. I §. 1067 Nr. 5, §. 1070 Abs. 1 Satz 1; II §. 1085, *B.R.* §. 1111. *R.O.* §. 1110.

¹⁾ Vergl. §. 1045 Abs. 1, §. 1046.

²⁾ *E.G.* Art. 75.

Gebäudeversicherung.

§. 1128. Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte

den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist¹⁾ dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen²⁾. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften³⁾ Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuche ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe⁴⁾.

℄. I §. 1070 Absf. 2; II §. 1086, *P.R.* §. 1112. *R.C.* §. 1111.

¹⁾ Berechnung der Frist nach den §§. 186—188.

²⁾ *C.G.* Art. 53, 120 Absf. 1, 2 Nr. 3.

³⁾ §§. 1281—1290.

⁴⁾ Vergl. §. 893.

versicherung anderer Gegenstände.

§. 1129. Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des §. 1123 Absf. 2 Satz 1 und des §. 1124 Absf. 1, 3.

℄. I §. 1070 Absf. 2, 3; II §. 1087, *P.R.* §. 1113. *R.C.* §. 1112.

Einfluß der Versicherungsbestimmungen.

§. 1130. Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen¹⁾ nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

℄. I §. 1070 Absf. 1 Satz 2; II §. 1088, *P.R.* §. 1114. *R.C.* §. 1113

¹⁾ Mit diesem Worte werden die Normen bezeichnet, durch welche die Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten bestimmt werden. Sie ergeben sich aus der Police, den Satzungen der Versicherungsanstalt und den Versicherungsgesetzen. Man pflegt sie im Geschäftsverkehre Versicherungsbedingungen zu nennen.

5. Zugeschriebene Grundstücke.

§. 1131. Wird ein Grundstück nach §. 890 Absf. 2 einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstück bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück. Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.

℄. I §. 1067 Nr. 1; II §. 1089, *P.R.* §. 1115. *R.C.* §. 1114.

Auf die in §. 890 Abs. 1 gestattete Vereinigung mehrerer Grundstücke darf der §. 1181 nicht ausgedehnt werden. In diesem Falle ändert sich der Gegenstand der Belastungen grundsätzlich nicht. Die Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit des Grundbuchs wird aber ebenso wie der Erfolg einer Zwangsversteigerung erheblich gefährdet, wenn in den Fällen des §. 890 die Grundstücke mit verschiedenen Rechten belastet sind. Deshalb wird in der G.B.O. §. 5 die Ordnungsvorschrift gegeben, daß die Zuschreibung sowohl wie die Vereinigung nur erfolgen soll, wenn hiervon keine Verwirrung zu beforgen ist.

Haftung mehrerer Grundstücke (Gesamthypothek).

§. 1132. Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesamthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung¹⁾. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Theile suchen²⁾.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu vertheilen, daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet³⁾. Auf die Vertheilung finden die Vorschriften der §§. 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1071, §. 1078 Abs. 1; II §. 1040, *P.R.* §. 1116. *R.O.* §. 1115.

¹⁾ Näheres über die Gesamthypothek in §. 1143 Abs. 2, §§. 1172 bis 1176, §. 1181 Abs. 2, 3, §. 1182; wegen der Gesamtgrundschuld siehe §. 1192, bezw. §§. 1199, 1200. Vergl. auch *B.V.G.* §. 18, §. 50 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, §§. 63, 64, 112, 122, 123. Besondere Bestimmungen für das Verfahren bei der Eintragung z. in der G.B.O. §§. 49, 59, 63, 64, 70.

²⁾ Vergl. §. 421. Das Wahlrecht des Gläubigers ist an sich unbeschränkt. Bei der Zwangsversteigerung findet indessen unter Umständen eine Vertheilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Grundstücke statt (*B.V.G.* §§. 64, 112, 122).

³⁾ Vergl. §. 1172 Abs. 2.

Gefährdung der Sicherheit.

1. Verschlechterung des Grundstücks.

§. 1133. Ist in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigenthümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist¹⁾ ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstück²⁾ zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche

mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt²⁾).

§. I §. 1073; II §. 1041, *P.R.* §. 1117. *R.C.* §. 1116.

¹⁾ §§. 186—188.

²⁾ §§. 1147, 1160, 1192, §. 1201 Abs. 2 Satz 2.

³⁾ Zinsen von Zinsen kommen nicht in Ansatz.

2. Drohende Verschlechterung.

§. 1134. Wirkt der Eigenthümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen¹⁾.

Geht die Einwirkung von dem Eigenthümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen²⁾. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

§. I §. 1072; II §. 1042, *P.R.* §. 1118. *R.C.* §. 1117.

¹⁾ Vergl. §. 12 Satz 2, §. 862 Abs. 1 Satz 2, §. 1004 Abs. 1 Satz 2.

²⁾ *C.P.D.* §§. 935 ff.; *Z.V.G.* §. 25.

3. Entfernung von Zubehör.

§. 1135. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§. 1133, 1134 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

§. I §. 1074; II §. 1043, *P.R.* §. 1119. *R.C.* §. 1118.

Vergl. §§. 1121, 1122.

Unzulässige Vereinbarung.

§. 1136. Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§. I §. 1077; II §. 1044, *P.R.* §. 1120. *R.C.* §. 1119.

Abweichung von §. 137 Satz 2.

Eintreden gegen die Hypothek.

§. 1137.¹⁾ Der Eigenthümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach

§. 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigenthümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§. I §. 1084 Abs. 3; II §. 1045, *P.R.* §. 1121. *R.T.* §. 1120.

Durch die Hypothek tritt, ähnlich wie durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft, neben die Sicherheit, welche die Person des Schuldners dem Gläubiger bietet, eine hiervon unabhängige Sicherheit. Deshalb kann der Eigenthümer ebenso wie ein Bürge (§. 768) dem Gläubiger alle Einreden entgegensetzen, die dem Schuldner gegen die Forderung zustehen. Nur die Einrede der Verjährung (§. 228) und, wenn der Schuldner verstorben ist, die Einrede, daß der Erbe nur beschränkt hafte (§§. 1975 ff.), sind mit der Hypothek ebenso unvereinbar wie mit der Bürgschaft. Außerdem kann der Eigenthümer sich gegen den Anspruch aus der Hypothek mit solchen Einwendungen vertheidigen, die unmittelbar gegen das dingliche Recht sich richten (§§. 873, 1140) oder in einem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse sich gründen (§. 1157). Die Einreden und Einwendungen verfallen indessen, soweit ihnen gegenüber der Gläubiger nach Maßgabe des §. 1138 geschützt ist.

Für die Grundschuld kommt der §. 1187 nicht in Betracht.

Schutz der Forderung durch das Grundbuch.

§. 1138. Die Vorschriften der §§. 891 bis 899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigenthümer nach §. 1137 zustehenden Einreden.

§. I §. 1083, §. 1085 Abs. 1; II §. 1046, *P.R.* §. 1122. *R.T.* §. 1121.

Die Forderung wird bei der Anwendung der §§. 891—899 zu Gunsten des Gläubigers wie ein Bestandtheil des dinglichen Rechtes behandelt. Vergl. die Vorbem. S. 385 Ziff. 1.

Auf die Sicherungshypothek findet der §. 1138 nach §. 1185 Abs. 2 keine Anwendung; ebensowenig nach §. 1192 Abs. 1 auf die Grundschuld.

Eintragung eines Widerspruchs gegen eine Darlehenshypothek.

§. 1139. Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen¹⁾ worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigenthümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird²⁾. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre³⁾.

§. I §. 1085 Abs. 2, §. 1111; II §. 1047, *P.R.* §. 1128. *P.C.* §. 1122.

¹⁾ Bei einer Hypothek, für welche die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, kann der Eigenthümer sich dadurch schützen, daß er den Brief nur gegen Zahlung der Saluta dem Gläubiger übergibt (§. 1117, §. 1168 Abs. 2). Bei der Sicherungshypothek und der Grundschuld ist der §. 1139 nicht anwendbar.

²⁾ Das Grundbuchamt darf also die Eintragung weder von einer Eintragungsbewilligung noch von einer einseitigen Verfügung (§. 899 Abs. 2) abhängig machen. Für den Ablauf der Frist sind die §§. 186 bis 188 maßgebend.

³⁾ Vergl. §. 892 Abs. 1.

Ausschluß des öffentlichen Glaubens durch den Hypothekenbrief.

§. 1140. Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervor- geht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§. 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

§. I §. 1116; II §. 1048, *P.R.* §. 1124. *P.C.* §. 1128.

Was in dem Briefe steht oder auf demselben vermerkt ist, gilt eben- so wie der Inhalt des Grundbuchs als dem Erwerber der Hypothek vor der Erwerbung bekannt geworden. Vergl. §§. 1192, 1199. Für die thunlichste Uebereinstimmung des Briefes mit dem Buche wird in der *G.B.O.* §§. 42, 43, 54, 57, 59, 61—70 gefordert. Bei einem wirklichen Widerspruche zwischen beiden entscheidet das Buch.

Kündigung der Hypothek.

§. 1141. Sängt die Fälligkeit der Forderung¹⁾ von einer Kündigung²⁾ ab, so ist die Kündigung für die Hypothek³⁾ nur wirk- sam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird⁴⁾. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigen- thümer eingetragen ist, als der Eigenthümer⁵⁾.

Hat der Eigenthümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des §. 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grund- stück liegt, dem Eigenthümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.

§. I §. 1079; II §. 1049, *P.R.* §. 1125. *P.C.* §. 1124.

¹⁾ oder der Grundschuld (§§. 1192, 1199). Auf die Sicherungs- hypothek findet der §. 1141 keine Anwendung.

²⁾ Vergl. §§. 130—132, 609, 1193, 1202.

³⁾ bezw. die Grundschuld (Anm. 1). ⁴⁾ E.G. Art. 117.

⁵⁾ gleichviel, ob er in Wirklichkeit der Eigenthümer ist (§. 1148).
Abweichung von §. 1058.

Befriedigung des Gläubigers.

1. Befugniß des Eigenthümers zu der Befriedigung.

§. 1142. Der Eigenthümer ist berechtigt¹⁾, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt²⁾ ist.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung³⁾ oder durch Aufrechnung⁴⁾ erfolgen.

E. I §§. 1080, 1082; II §. 1050, *B.R.* §. 1126. *R.G.* §. 1125.

¹⁾ Eine Verpflichtung im Sinne der §§. 242, 271 hat der Eigenthümer als solcher nicht. Er muß nur, wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück und die nach §§. 1120 ff. mithaftenden Gegenstände über sich ergehen lassen und in dem Vollstreckungsverfahren die Rolle des Schuldners im Sinne der *E.P.D.* übernehmen. Vergl. §§. 1113, 1147, 1148, 1192, 1199.

²⁾ Anm. 1, 2 zu §. 271. ³⁾ §§. 372 ff. ⁴⁾ §§. 387 ff.

2. Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer.

§. 1143. Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des §. 774 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des §. 1173.

E. I §. 1094 Abs. 1, 2, 4, §. 1095; II §. 1051, *B.R.* §. 1127. *R.G.* §. 1126.

Der Eigenthümer erwirbt die Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers gegen den persönlichen Schuldner und zugleich die Hypothek (§. 401 Abs. 1. §§. 412, 889, 1153). Solange die Vereinigung dauert, kann er jedoch die Hypothek nach §. 1177 Abs. 2 nur mit den Beschränkungen geltend machen, welchen eine Grundschuld des Eigenthümers nach §. 1197 unterliegt.

Wegen der Grundschuld siehe §§. 1192, 1199.

3. Aushändigung von Urkunden (Hypothekenbrief u.).

§. 1144. Der Eigenthümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

E. I §. 1096 Abs. 1, §. 1119 Abs. 1; II §. 1052 Abs. 1, *B.R.* §. 1128. *R.G.* §. 1127.

Vergl. §§. 368, 370, 402, 403, 412, 413, §§. 1192, 1199; *E.P.D.* §§. 42—44, §. 62 Abs. 1, §§. 69, 70.

C. I §. 1085 Abs. 2, §. 1111; **II §. 1047**, **P.R. §. 1128**. **R.C. §. 1122.**

¹⁾ Bei einer Hypothek, für welche die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, kann der Eigenthümer sich dadurch schützen, daß er den Brief nur gegen Zahlung der Summe dem Gläubiger übergibt (§. 1117, §. 1168 Abs. 2). Bei der Sicherungshypothek und der Grundschuld ist der §. 1189 nicht anwendbar.

²⁾ Das Grundbuchamt darf also die Eintragung weder von einer Eintragungsbewilligung noch von einer einstweiligen Verfügung (§. 899 Abs. 2) abhängig machen. Für den Ablauf der Frist sind die §§. 186 bis 188 maßgebend.

³⁾ Vergl. §. 892 Abs. 1.

Ausschluß des öffentlichen Glaubens durch den Hypothekenbrief.

§. 1140. Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§. 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

C. I §. 1116; **II §. 1048**, **P.R. §. 1124**. **R.C. §. 1128.**

Was in dem Briefe steht oder auf demselben vermerkt ist, gilt ebenso wie der Inhalt des Grundbuchs als dem Erwerber der Hypothek vor der Erwerbung bekannt geworden. Vergl. §§. 1192, 1199. Für die thunlichste Uebereinstimmung des Briefes mit dem Buche wird in der **U.B.D. §§. 42, 43, 54, 57, 59, 61—70** gesorgt. Bei einem wirklichen Widerspruche zwischen beiden entscheidet das Buch.

Kündigung der Hypothek.

§. 1141. Hängt die Fälligkeit der Forderung¹⁾ von einer Kündigung²⁾ ab, so ist die Kündigung für die Hypothek³⁾ nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird⁴⁾. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer⁵⁾.

Hat der Eigenthümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des §. 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigenthümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.

C. I §. 1079; **II §. 1049**, **P.R. §. 1125**. **R.C. §. 1124.**

¹⁾ oder der Grundschuld (§§. 1192, 1199). Auf die Sicherungshypothek findet der §. 1141 keine Anwendung.

²⁾ Vergl. §§. 130—132, 609, 1198, 1202.

³⁾ bezw. die Grundschuld (Anm. 1). ⁴⁾ C.G. Art. 117.

⁵⁾ gleichviel, ob er in Wirklichkeit der Eigenthümer ist (§. 1148).
Abweichung von §. 1058.

Befriedigung des Gläubigers.

1. Befugniß des Eigenthümers zu der Befriedigung.

§. 1142. Der Eigenthümer ist berechtigt¹⁾, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt²⁾ ist.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung³⁾ oder durch Aufrechnung⁴⁾ erfolgen.

C. I §§. 1080, 1082; II §. 1050, B.R. §. 1126. B.C. §. 1125.

¹⁾ Eine Verpflichtung im Sinne der §§. 242, 271 hat der Eigenthümer als solcher nicht. Er muß nur, wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, die Zwangsvollstreckung in das Grundstück und die nach §§. 1120 ff. mithaftenden Gegenstände über sich ergehen lassen und in dem Vollstreckungsverfahren die Rolle des Schuldners im Sinne der C.P.D. übernehmen. Vergl. §§. 1113, 1147, 1148, 1192, 1199.

²⁾ Anm. 1, 2 zu §. 271. ³⁾ §§. 872 ff. ⁴⁾ §§. 887 ff.

2. Uebergang der Forderung auf den Eigenthümer.

§. 1143. Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des §. 774 Absf. 1 finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des §. 1173.

C. I §. 1094 Absf. 1, 2, 4, §. 1095; II §. 1051, B.R. §. 1127. B.C. §. 1126.

Der Eigenthümer erwirbt die Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers gegen den persönlichen Schuldner und zugleich die Hypothek (§. 401 Absf. 1. §§. 412, 889, 1153). Solange die Vereinigung dauert, kann er jedoch die Hypothek nach §. 1177 Absf. 2 nur mit den Beschränkungen geltend machen, welchen eine Grundschuld des Eigenthümers nach §. 1197 unterliegt.

Wegen der Grundschuld siehe §§. 1192, 1199.

3. Aushändigung von Urkunden (Hypothekenbrief etc.).

§. 1144. Der Eigenthümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Verichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

C. I §. 1096 Absf. 1, §. 1119 Absf. 1; II §. 1052 Absf. 1, B.R. §. 1128. B.C. §. 1127.

Vergl. §§. 868, 870, 402, 403, 412, 413, §§. 1192, 1199; C.P.D. §§. 42—44, §. 62 Absf. 1, §§. 69, 70.

4. Theilweise Befriedigung des Gläubigers.

§. 1145. Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die theilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Theilhypothekenbriefs für den Eigenthümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen¹⁾.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach §. 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung²⁾.

Ö. I §. 1119 Abs. 2; II §. 1052 Abs. 2, *B.R.* §. 1129. *R.G.* §. 1128.

¹⁾ *G.B.D.* §. 61, §. 62 Abs. 1, §§. 68, 70.

²⁾ §§. 1192, 1199 ff.

5. Verzug.

§. 1146. Liegen dem Eigenthümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug¹⁾ kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstück²⁾.

Ö. I §. 1140; II §. 1058, *B.R.* §. 1180. *R.G.* §. 1129.

¹⁾ §§. 284 ff.

²⁾ Die Vorschrift erleidet eine Einschränkung durch den allgemeinen Grundsatz des §. 289 Satz 1. Im Uebrigen gilt sie auch für die Grundschuld (§§. 1192, 1200).

6. Befriedigung aus dem Grundstücke.

§. 1147. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Ö. I §. 1075; II §. 1054, *B.R.* §. 1181. *R.G.* §. 1180.

Die Zwangsvollstreckung setzt einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer (§. 1148) bezw. den Eigendestiger (*B.B.G.* §. 147) voraus. Der Titel muß ergeben, daß die Summe, welche auf Grund des dinglichen Rechts verlangt wird, aus dem Grundstücke an den Gläubiger zu zahlen ist (§. 1118) oder daß der passiv Betheiligte („der Schuldner“ im Sinne der *G.B.D.*) die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zur Beibehaltung dieser Summe zu dulden hat.

Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück und die Gegenstände, auf welche die Hypothek nach §§. 1120 ff. sich erstreckt, erfolgt durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung nach näherer Bestimmung des

B.B.G. Die mithaftenden Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange sie nicht zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen sind. (C.P.D. §§. 864—866, 869—871; vergl. auch §. 592 Satz 2, §. 688 Abs. 1 Satz 2, §. 794 Nr. 5 Satz 2, §. 810.).

Die Grundschuld wird in gleicher Weise verwirklicht wie die Hypothek (§§. 1192, 1199 ff.).

7. Rechtsverfolgung gegen den Eigenthümer.

§. 1148. Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer¹⁾. Das Recht des nicht eingetragenen Eigenthümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen²⁾, bleibt unberührt.

C. II §. 1055, P.R. §. 1182. R.C. §. 1181.

¹⁾ Vergl. §. 1141 Abs. 1 Satz 2, §§. 1192, 1199 ff.

²⁾ §§. 1187—1140, 1157 ff.

8. Unzulässige Vereinbarung.

§. 1149. Der Eigenthümer kann, solange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigenthums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

C. I §. 1077; II §. 1056, P.R. §. 1188. R.C. §. 1182.

Vergl. §§. 1192, 1199 ff., auch §§. 1186, 1229, 1245.

9. Befriedigung durch einen Dritten.

§. 1150. Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so finden die Vorschriften der §§. 268, 1144, 1145 entsprechende Anwendung.

C. I §§. 1081, 1082, 1119; II §. 1057, P.R. §. 1184. R.C. §. 1183.

Ablösungsrecht. Vergl. §§. 1192, 1199 ff., 1249.

Theilung der Forderung.

1. Rang der Theilhypotheken.

§. 1151. Wird die Forderung getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der Theilhypotheken unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

C. II §. 1058, P.R. §. 1185. R.C. §. 1184.

Die Theilhypotheken haben, wenn nichts bestimmt wird, gleichen Rang (§§. 879, 880). Vergl. §§. 1192, 1199 ff.

2. Herstellung von Theilhypothekenbriefen.

§. 1152. Im Falle einer Theilung der Forderung kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Theil ein Theilhypothekenbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Theilhypothekenbrief tritt für den Theil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

Ö. I §. 1122; II §. 1059, *B.R.* §. 1136. *R.G.* §. 113f.

Anm. zu §. 1145.

Uebertragung.

1. Grundsatz.

§. 1153. Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über¹⁾.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden²⁾.

Ö. I §. 1086; II §. 1060, *B.R.* §. 1137. *R.G.* §. 1136.

¹⁾ §. 401 Abs. 1, §. 412, §. 1143 Abs. 1 Satz 1, §. 1159. Siehe aber auch §. 1173 Abs. 1, §. 1190 Abs. 4. Die Eintragung des neuen Gläubigers erfolgt nach näherer Bestimmung der *G.P.D.* §. 19, §. 22 Abs. 1 Satz 2, §. 26 Abs. 1, §§. 29, 38—44, §. 62 Abs. 1.

²⁾ Abweichungen in §. 1163 Abs. 1 Satz 2, §§. 1164, 1165, 1168 ff., 1180, 1182, §. 1190 Abs. 4.

Auf die Grundschuld ist der §. 1153 nicht anwendbar (§. 1192 Abs. 1).

2. Abtretung.

§. 1154. Zur Abtretung der Forderung ist Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich¹⁾; die Vorschriften des §. 1117 finden Anwendung²⁾. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen³⁾.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird⁴⁾.

Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§. 873, 878 entsprechende Anwendung⁵⁾.

Ö. I §. 1087 Abs. 1, §. 1112 Abs. 1; II §. 1061, *B.R.* §. 1138. *R.G.* §. 1137.

¹⁾ Abweichung von der Regel, daß Forderungen formlos abgetreten werden können (§§. 898, 402, 403). Ueberweisung in der *G.P.D.* §. 837, §. 897 Abs. 2.

²⁾ Die Anwendung des §. 1117 Abs. 1 Satz 1 kann nur so gemeint sein, daß der Brief von dem bisherigen Gläubiger (nicht von dem Eigenthümer des Grundstücks) dem neuen Gläubiger übergeben werden muß.

³⁾ §§. 129, 408.

⁴⁾ Vergl. §. 818 Satz 2.

⁵⁾ Die Abtretung bildet den Gegenstand der nach §. 878 erforderlichen Einigung und Eintragung. Vergl. Anm. 1.

Der §. 1154 findet nach §. 1192 Abs. 1 und §. 1200 Abs. 1 auch auf die Grundschuld Anwendung, und zwar so, daß an die Stelle der Forderung die Grundschuld und an die Stelle des Hypothekenbriefes der Grundschuldbrief tritt.

B. Ersatz der Eintragung durch den Besitz des Hypothekenbriefes.

§. 1155. Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefes aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen¹⁾, so finden die Vorschriften der §§. 891 bis 899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten²⁾ Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß³⁾ und das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß⁴⁾ einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung⁵⁾.

§. I §. 1114; II §. 1062, P.R. §. 1189. R.C. §. 1188.

¹⁾ oder leitet der Besitzer des Briefes sein Gläubigerrecht unmittelbar aus einer Abtretungserklärung des eingetragenen Gläubigers ab, ohne seine Eintragung herbeigeführt zu haben.

²⁾ §§. 129, 408.

³⁾ C.P.D. §. 837.

⁴⁾ Vergl. §§. 408, 412.

⁵⁾ Wegen der Grundschuld §§. 1192, 1200 und Anm. 5 zu §. 1154.

4. Rechtsverh. zwischen dem Eigenth. und dem neuen Gläubiger.

§. 1156. Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung¹⁾. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigenthümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist²⁾.

§. I §. 1089; II §. 1063, P.R. §. 1140. R.C. §. 1189.

¹⁾ Indessen gelten sie bezüglich der in dem §. 1158 bezeichneten Nebenleistungen sowie der Sicherheitshypothek (§. 1185 Abs. 2).

Daß sie für die Forderung, welche durch die Hypothek gesichert werden soll, maßgebend sind, versteht sich von selbst.

²⁾ Die Vorschrift gilt nach den §§. 1192, 1199, 1200 auch in Ansehung der Grundschuld, und zwar in dem Sinne, daß, wenn der Eigenthümer dem bisherigen Gläubiger kündigt (§. 1141), die Kündigung dem neuen Gläubiger gegenüber wirksam ist, es sei denn, daß die Uebertragung der Grundschuld zur Zeit der Kündigung im Grundbuch eingetragen oder dem Eigenthümer bekannt war.

5. Einreden gegen den bisherigen Gläubiger.

§. 1157. Eine Einrede, die dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§. 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.

Ö. II §. 1064, *P.R.* §. 1141. *R.C.* §. 1140.

Der §. 1157 findet auch auf die Grundschuld Anwendung (§§. 1192, 1199).

6. Zinsen und andere Nebenleistungen.

§. 1158. Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigenthümer von der Uebertragung Kenntniß erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre¹⁾ fällig werden, finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§. 406 bis 408 Anwendung; der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigenthümer nach den §§. 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des §. 892 berufen²⁾.

Ö. I §. 1090 Absf. 1 Satz 2, Absf. 2, §. 1112 Absf. 3; II §. 1068, *P.R.* §. 1142. *R.C.* §. 1141.

¹⁾ Vergl. §. 1128 Absf. 2 Satz 2, §. 1124 Absf. 2, §. 1145 Absf. 2.

²⁾ Der §. 1158 findet auf die Grundschuld entsprechende Anwendung (§. 1192, §. 1200 Absf. 1).

7. Rückständige Zinsen zc.

§. 1159. Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung sowie das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften¹⁾. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach §. 1118 haftet.

Die Vorschriften des §. 892 finden auf die im Absf. 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.

Ö. I §. 1090 Absf. 1 Satz 1, Absf. 2, §. 1112 Absf. 3, §. 1121; II §. 1069, *P.R.* §. 1148. *R.C.* §. 1142.

¹⁾ §§. 898 ff.

²⁾ Der §. 1159 gilt entsprechend auch für die Grundschuld (Anm. 2 zu §. 1158).

Legitimation des Gläubigers.

1. Geltendmachung der Hypothek.

§. 1160. Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im §. 1155 bezeichneten Urkunden vorzulegen¹⁾.

Eine dem Eigenthümer gegenüber erfolgte Kündigung²⁾ oder Mahnung³⁾ ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigenthümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist⁴⁾.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im §. 1159 bezeichneten Ansprüche⁵⁾.

Ö. I §§. 1117, 1118, §. 1123 Abs. 2 Satz 2; II §. 1065, B.R. §. 1144. R.T. §. 1148.

¹⁾ Vorbem. S. 383, 384 Ziff. 8, 4.

²⁾ §. 1141.

³⁾ §§. 130—132.

⁴⁾ Vergl. §. 410.

⁵⁾ Im Uebrigen gelten sie entsprechend auch für die Grundschuld gemäß §§. 1192, 1199, 1200.

2. Geltendmachung der Forderung.

§. 1161. Ist der Eigenthümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des §. 1160 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.

Ö. I §. 1120; II §. 1066, B.R. §. 1145. R.T. §. 1144.

Die Vorschrift findet zwar bei der Grundschuld gemäß §. 1192 Abs. 1 und §. 1200 keine Anwendung. Wenn aber der Eigenthümer für die Zahlung des Betrags der Grundschuld zugleich persönlich verpflichtet ist, so darf nicht übersehen werden, daß der Gläubiger diesen Betrag aus einem doppelten Grunde (aus dem persönlichen Schuldverhältniß und aus der Grundschuld), aber doch nur einmal verlangen kann. Hieraus dürfte folgen, daß der Eigenthümer die persönliche Verpflichtung nur gegen Einhändigung der zur Löschung der Grundschuld bezw. zur Uebertragung derselben auf ihn erforderlichen Urkunden zu erfüllen braucht. Vergl. §§. 157, 242, 421, §. 422 Abs. 1, §. 774 Abs. 1 Satz 1.

Aufgebot eines Hypothekenbriefs.

§. 1162. Ist der Hypothekenschein abhanden¹⁾ gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens²⁾ für kraftlos erklärt werden³⁾.

§. I §. 1128 Abs. 1, 2 Satz 1; II §. 1067, *P.R.* §. 1146. *P.C.* §. 1145.

¹⁾ oder der Grundschuldbrief (§§. 1192, 1199).

²⁾ *C.P.D.* §§. 946 ff., 1024.

³⁾ Vergl. *G.B.D.* §. 42 Abs. 2, §§. 67, 68, §. 70 Abs. 1.

Fälle der Eigenthümerhypothek.

§. 1163. Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt¹⁾ ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigenthümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigenthümer die Hypothek²⁾.

Eine Hypothek³⁾, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigenthümer zu⁴⁾.

§. I §. 1092, §. 1094 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, §. 1097 Abs. 1; II §. 1070, *P.R.* §. 1147. *P.C.* §. 1146.

¹⁾ Vergl. §§. 873, 1113—1115.

²⁾ §. 889. Vergl. auch *C.P.D.* §. 868 und *P.B.G.* §. 128 Abs. 3.

³⁾ oder eine Grundschuld (§§. 1192, 1199, 1200). ⁴⁾ §. 1117.

Vergl. zu Abs. 1, 2 die Vorbem. zu diesem Abschn. Ziff. 1—3, 5. Die Hypothek verwandelt sich, wenn sie ohne Forderung dem Eigenthümer zusteht bezw. zufällt, in eine Grundschuld (§. 1177 Abs. 1). Vergl. die §§. 1163, 1170—1173, 1175, 1176. Der bisherige Gläubiger, im Falle des Abs. 1 Satz 1 derjenige, der als Gläubiger im Grundbuch eingetragen steht, ist nach Maßgabe des §. 894 verpflichtet, zur Umschreibung des Rechtes auf den Namen des Eigenthümers mitzuwirken. Die Vorschriften der *G.B.D.*, nach welchen die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt, sind bei §. 1153 in der Anm. 1 Satz 3 nachgewiesen.

Schutz des persönlichen Schuldners.

1. Uebergang der Hypothek auf den Schuldner.

§. 1164. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann¹⁾. Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigenthümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheile der Hypothek des Schuldners geltend machen²⁾.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§. II §. 1071, *P.R.* §. 1148. *P.C.* §. 1147.

¹⁾ Die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, erlischt gemäß §. 362 Abs. 1. Die Hypothek geht aber nicht nach der Regel des §. 1163 Abs. 1 Satz 2 auf den Eigenthümer des Grundstücks über, sondern auf den persönlichen Schuldner zur Sicherung der Ersatzforderung an den

Eigenthümer. Es wird also hier kraft Gesetzes an die Stelle der ursprünglichen Forderung eine andere Forderung gesetzt (vergl. §. 1180, auch §. 410 und §. 774 Abs. 1).

²⁾ Soweit dem persönlichen Schuldner nicht nach Maßgabe des Abs. 1 Ersatz zu leisten ist, bemendet es bei der Regel des §. 1163 Abs. 1 Satz 2; der §. 1151 findet jedoch keine Anwendung.

2. Befreiung des Schuldners.

§. 1165. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach §. 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach §. 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

E. II §. 1072, P.R. §. 1149. R.C. §. 1148.

Bergl. §§. 776, 875, 876, 880, 1168.

3. Benachrichtigung des Schuldners von der Zwangsversteigerung.

§. 1166. Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigenthümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich¹⁾ zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er in Folge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich²⁾ ist.

E. II §. 1078, P.R. §. 1150. R.C. §. 1149.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ Bergl. §. 884 Abs. 3, §. 1218 Abs. 2, §. 1220 Abs. 3.

4. Rechte des Schuldners gegen den Gläubiger.

§. 1167. Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§. 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

E. I §. 1096 Abs. 2, §. 1119; II §. 1074, P.R. §. 1151. R.C. §. 1150.

Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek; Eigenthümerhypothek.

§. 1168. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigenthümer.

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigenthümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in

das Grundbuch. Die Vorschriften des §. 875 Abs. 2 und der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Theil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigenthümer die im §. 1145 bestimmten Rechte zu.

Ö. I §. 1091 Abs. 1—3; II §. 1075, *B.R.* §. 1162. *R.C.* §. 1151.
Bergl. §. 1168 Abs. 1 Satz 2, §. 1165, §. 1192 Abs. 1, §. 1200.

Auspruch des Eigenthümers auf den Verzicht.

§. 1169. Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird¹⁾, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

Ö. I §. 1093; II §. 1076, *B.R.* §. 1153. *R.C.* §. 1152.

¹⁾ An welche Einrede hierbei gedacht ist, ergeben die Materialien nicht.

Aufgebot des Gläubigers; Eigenthümerhypothek.

1. Ausschließung wegen Nichtausübung des Rechtes.

§. 1170. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens¹⁾ mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach §. 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Hypothek²⁾. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos³⁾.

Ö. I §. 1103 Abs. 1, 3, §. 1124 Satz 1; II §. 1077, *B.R.* §. 1154. *R.C.* §. 1153.

¹⁾ C.P.D. §§. 982—986, 1024. Bergl. §§. 887, 1104, 1112.

²⁾ Analogie des Verzichtes. Bergl. §. 1168 Abs. 1, §. 1175 Abs. 2, §. 1177, §. 1192 Abs. 1, §. 1200.

³⁾ C.P.D. §. 42 Abs. 2, §§. 67, 68, 70.

2. Ausschließung gegen Hinterlegung des Betrags.

§. 1171. Der unbekanntes Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens¹⁾ mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt²⁾ ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt³⁾. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich,

wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils sind nicht zu hinterlegen⁴⁾.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt⁵⁾, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos⁶⁾.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt⁷⁾, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§. I §. 1104 Abs. 1, 5 Satz 2, Abs. 6, §. 1124 Satz 1; II §. 1078, §. 1155. R. C. §. 1154.

¹⁾ Ann. 1 zu §. 1170, auch C. P. D. §. 987.

²⁾ Vergl. §§. 1141, 1142. ³⁾ §. 872 Satz 2, §. 376 Nr. 1, §. 378.

⁴⁾ Vergl. §§. 197, 1115.

⁵⁾ §. 1143 Abs. 1, §. 1163 Abs. 1 Satz 2, §. 1164 Abs. 1 Satz 1, §. 1192 Abs. 1, §. 1200.

⁶⁾ Ann. 8 zu §. 1170.

⁷⁾ C. G. Art. 145.

Eigenthümerhypothek in den Fällen der Gesamthypothek.

1. Rechte der Eigenthümer im Allgemeinen.

§. 1172. Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des §. 1163 den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu¹⁾.

Jeder Eigenthümer kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem²⁾ Grundstück auf den Theilbetrag, der dem Verhältnisse des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach §. 1132 Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen.

§. II §. 1079, §. 1156. R. C. §. 1155.

¹⁾ Ebenso eine Gesamtgrundschuld (§. 1192 Abs. 1, §§. 1199, 1200) im Falle des §. 1163 Abs. 2 sowie in den Fällen, in welchen die Eigenthümer gemeinschaftlich den Gläubiger befriedigen oder dessen Ausschließung herbeiführen.

²⁾ Die Hypothek bezw. die Grundschuld an den übrigen Grundstücken kann deren Eigenthümern gemeinschaftlich verbleiben.

2. Befriedigung des Gläubigers durch einen der Eigenthümer.

§. 1173. Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Ge-

sammthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers vereinigen.

Kann der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek.

§. I §. 1094 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4; II §. 1080, P. B. §. 1157. P. C. §. 1156.

Während nach §. 1148 Abs. 1 bezw. §. 1163 Abs. 1 Satz 2 der Eigenthümer dadurch, daß er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek erwirbt, stellt der §. 1173 für die Gesamthypothek die Regel auf, daß die Hypothek nur an dem eigenen Grundstück erworben wird, an den übrigen Grundstücken dagegen erlischt. Von dieser Regel macht der Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall, daß der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen kann. Die Ausnahme besteht darin, daß die Hypothek nicht blos an dem Grundstücke des Berechtigten, sondern auch an dem Grundstücke des Verpflichteten als Gesamthypothek dem Berechtigten zufällt.

Bei der Grundschuld kommt der im Abs. 1 mitbehandelte Fall einer Vereinigung von Forderung und Schuld nicht in Betracht. Im Uebrigen gilt der §. 1173 entsprechend auch für die Grundschuld (§§. 1192, 1199, 1200).

3. Befriedigung des Gläubigers durch den persönlichen Schuldner.

§. 1174. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach §. 1172 gebührenden Theil des übrigbleibenden Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen.

Ö. II § 1081, P.R. §. 1158. R.C. §. 1157.

Bergl. §§. 1164, 1178.

4. Verzicht des Gläubigers.

§. 1175. Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des §. 1172 Absf. 2 finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach §. 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Ö. II §. 1082, P.R. §. 1159. R.C. §. 1158.

Bergl. §§. 1165, 1168, 1169. Im Falle des §. 1171 Absf. 2 findet §. 1178 Anwendung; wenn jedoch die Hinterlegung von den Eigenthümern sämtlicher Grundstücke bewirkt ist, so erwerben sie die Hypothek gemeinschaftlich.

Der §. 1175 gilt entsprechend auch für die Grundschuld. Bergl. die Anm. zu §. 1178 a. Ö.

5. Befriedigung und Verzicht wegen eines Theilbetrags.

§. 1176. Liegen die Voraussetzungen der §§. 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175 nur in Ansehung eines Theilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigenthümer oder einem der Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

Ö. I §§. 1095, 1097 Absf. 2; II §. 1083, P.R. §. 1160. R.C. §. 1159.

Bergl. §. 426 Absf. 2 Satz 2, §. 774 Absf. 1 Satz 2, §. 1164 Absf. 1 Satz 2, §§. 1192, 1199, 1200.

Verwandlung der Eigenthümerhypothek in eine Grundschuld.

§. 1177. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, ohne daß dem Eigenthümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld¹⁾. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinsfußes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend²⁾.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigenthümers geltenden Vorschriften³⁾.

Ö. I §. 1098; II §. 1084, P.R. §. 1161. R.C. §. 1160.

¹⁾ Eine Hypothek, die von der Forderung losgelöst ist, kann nur als Grundschuld fortbestehen (§§. 1113, 1191, 1192). Bergl. die Vorbem. 1,

2, C. 883. Die Verwandlung wird nach der G.B.O. §§. 18, 19, 22, 29, 40 in das Grundbuch eingetragen.

¹⁾ §§. 1115, 1119.

²⁾ Steht dem Eigenthümer die Hypothek und die Forderung zu, so kann er doch das dingliche Recht nur mit den Beschränkungen ausüben, die nach §. 1197 für die Grundschuld des Eigenthümers gelten. Diese Beschränkungen fallen indessen fort, wenn die Forderung (und mit ihr die Hypothek) oder das Eigenthum auf einen Dritten übergeht.

Nebenleistungen und Kosten.

§. 1178. Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu ersetzen sind¹⁾, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt²⁾. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Absf. 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer³⁾. Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich⁴⁾.

G. I §. 1091 Absf. 4, §. 1101; II §. 1085, G.B. §. 1162. R.C. §. 1161.

¹⁾ §§. 1115, 1118, 1119, §. 1145 Absf. 2, §. 1150.

²⁾ Eine Eigenthümerhypothek (§§. 889, 1163, 1168 ff.) wird für rückständige Nebenleistungen und für Kosten grundsätzlich nicht anerkannt (vergl. §§. 1158, 1159); der §. 1178 gilt entsprechend auch für die Grundschuld (§. 1192 Absf. 2, §. 1197 Absf. 2, §. 1200 Absf. 1).

³⁾ Der Verzicht wird nicht, wie im Falle des §. 875 Absf. 1 Satz 1, in das Grundbuch eingetragen, weil das Buch nicht dazu bestimmt ist, darüber Auskunft zu geben, ob Zinsen zc. rückständig oder Kosten zu ersetzen sind. Vergl. §. 1064, §. 1255 Absf. 1.

⁴⁾ Vergl. §. 876 Satz 1, 3, §. 1255 Absf. 2.

Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf Löschung.

§. 1179. Verpflichtet sich der Eigenthümer einem Anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt¹⁾, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung²⁾ in das Grundbuch eingetragen werden³⁾.

G. II §. 1086, G.B. §. 1163. R.C. §. 1162.

¹⁾ §. 889, §. 1163 Absf. 1 Satz 2, §. 1168 Absf. 1, §. 1170 Absf. 2, §. 1171 Absf. 2 Satz 1, §§. 1172, 1178, 1175—1177.

²⁾ §§. 883 ff.

³⁾ Vergl. §. 1192 Absf. 1, §. 1200.

Uebertragung der Hypothek auf eine andere Forderung.

§. 1180. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Abs. 2 und der §§. 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des §. 875 Abs. 2 und des §. 876 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1087, P.R. §. 1164. R.C. §. 1163.

Vorbem. Ö. 388.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstücke.**1. Erlöschen der Hypothek.**

§. 1181. Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek¹⁾.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei²⁾.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt³⁾.

Ö. I §. 1078 Abs. 2, §. 1092; II §. 1088, P.R. §. 1165. R.C. §. 1164.

¹⁾ Die Ursache des Erlöschens liegt darin, daß die Zahlung aus dem Grundstück erfolgt, die Leistung mithin, die allein vermöge der Hypothek verlangt werden konnte, bewirkt worden ist (vergl. §. 362 Abs. 1, §§. 1113, 1147). Deshalb trifft dieser Erlöschungsgrund nicht bloß für die Hypothek, sondern auch für die Grundschuld zu (§. 1192 Abs. 1, §. 1200). Vergl. Z.B.G. §. 52 Abs. 1 Satz 2, §. 91, §. 109 Abs. 2, §§. 117, 118, 125, 180, 158.

²⁾ Der Betrag, auf dessen Zahlung die Gesamthypothek gerichtet ist, kann nur einmal verlangt werden (§. 1118, §. 1132 Abs. 1). Wenn er daher aus einem der Grundstücke beigetrieben wird, so erlischt sich die Hypothek nothwendig auch in Ansehung der übrigen (§. 422 Abs. 1 Satz 1). Die Verchtigung des Grundbuchs erfolgt auf den Antrag eines Betheiligten, nicht des Vollstreckungsgerichts (Ö.B.D. §§. 18 ff., 39, Z.B.G. §. 180).

³⁾ §§. 1120 ff.

2. Aufrechterhaltung im Falle der Gesamthypothek.

§. 1182. Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigenthümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird,

von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweise befriedigt wird, nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachtheile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

§. II §. 1089, §. R. §. 1166. R. C. §. 1165.

Die Befriedigung des Gläubigers aus einem der Grundstücke ist eine Befriedigung aus dem Vermögen des Eigenthümers. Daher muß dieser den anderen Grundstücken gegenüber, abweichend von dem Grundsätze des §. 1181 Abs. 2, ebenso gestellt werden wie in dem Falle, in welchem er selbst den Gläubiger befriedigt (§. 1173 Abs. 2, §. 1176).

Der §. 1182 findet auch auf die Grundschuld Anwendung (§§. 1192, 1200).

Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft.

§. 1183. Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

§. I §. 1091 Abs. 1—3; II §. 1090, §. R. §. 1167. R. C. §. 1166.

Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder die Grundschuld (§§. 1192, 1199, 1200), ohne die Absicht kundzugeben, daß das Grundstück von der Belastung frei werden solle, so begiebt er sich nur des Gläubigerrechts, welches mit der Eintragung des Verzichts auf den Eigenthümer übergeht (§§. 1168, 1175); der Eigenthümer kann dann, weil er nun auch der Gläubiger ist, die Hypothek nach näherer Bestimmung der §§. 875 ff. löschen lassen.

Im Falle des §. 1183 hat die nach §. 875 erforderliche Erklärung des Gläubigers den Zweck, das Grundstück von der Hypothek freizumachen (vergl. §. 1179). Diese Erklärung wird, obgleich sie ebenfalls Verzichtsnatur hat, in das Grundbuch nicht eingetragen, bildet vielmehr zusammen mit der Zustimmung des Eigenthümers (§§. 182—185) die Voraussetzung der Löschung des dinglichen Rechtes. Vergl. G. B. O. §§. 19, 27, 40 ff.

Sicherungshypothek.

1. Inhalt und Bestellung.

§. 1184. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt¹⁾ werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek²⁾).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden¹⁾).

Ö. I §§. 1125, 1126; II §. 1092, *B.R.* §. 1168. *R.G.* §. 1167.

¹⁾ §§. 873, 874, 1113, 1115; *E.P.D.* §§. 866, 867, 932; *Z.B.G.* §§. 128—132, 158. Entstehung einer Sicherungshypothek ohne Eintragung in §. 1287 Satz 2 und in der *E.P.D.* §. 848 Abs. 2 Satz 2.

²⁾ Vorbem. *S.* 385.

³⁾ §. 1115 Abs. 1.

2. Abweichungen von der gewöhnlichen Hypothek.

§. 1185. Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen¹⁾).

Die Vorschriften der §§. 1138, 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung²⁾).

Ö. I §§. 1127, 1128; II §. 1093, *B.R.* §. 1169. *R.G.* §. 1168.

¹⁾ Es sind mithin alle diejenigen Vorschriften, die sich auf den Hypothekenbrief beziehen oder einen solchen zur Voraussetzung haben, von der Anwendung auf die Sicherungshypothek ausgeschlossen.

²⁾ Vorbem. *S.* 385.

3. Umwandlung in eine gewöhnliche Hypothek.

§. 1186. Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Ö. I §. 1134 Satz 1, 2; II §. 1095, *B.R.* §. 1171. *R.G.* §. 1169.

Vergl. §§. 1116, 1198, 1203.

4. Schuldverschreibung auf den Inhaber; Orderpapiere.

a) Hypothek für die Forderung aus einem solchen Papiere.

§. 1187. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden¹⁾).

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist²⁾).

Die Vorschrift des §. 1154 Abs. 3 findet keine Anwendung³⁾).

Ö. II §. 1097, *B.R.* §. 1172. *R.G.* §. 1170.

¹⁾ Der Schutz, welchen die §§. 1138, 1139, 1141, 1156 im Falle einer gewöhnlichen Hypothek dem Gläubiger gewähren, wird bei einer Hypothek für die Forderung aus einem der in §. 1187 bezeichneten Papiere schon durch die Vorschriften verbürgt, welche für die Forderung gelten, also namentlich durch die §§. 794 ff. sowie durch die Vorschriften der *W.D.* Art. 48, 73, 74, 82 und des *S.G.B.* §§. 863—865. Dem praktischen Bedürfnisse für die hypothekarische Sicherstellung einer solchen Forderung genügt deshalb die Sicherungshypothek.

²⁾ Abweichung von §. 1184 Abs. 2.

³⁾ Die Forderung wird nach den Vorschriften abgetreten, nach welchen die Abtretung ohne Rücksicht auf die Hypothek erfolgt. Die Hypothek geht dann kraft Gesetzes mit der Forderung auf den neuen Gläubiger über (§. 1153 Abs. 1). Für die Eintragung ist die G.B.D. §. 44 zu beachten.

b) Bestellung der Hypothek; Ausschließung des Gläubigers.

§. 1188. Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle¹⁾, und die Eintragung in das Grundbuch²⁾; die Vorschrift des §. 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach §. 1170 ist nur zulässig, wenn die im §. 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

G. II §. 1098, B.R. §. 1173. R.G. §. 1171.

¹⁾ Abweichung von §. 873.

²⁾ Soll die Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen werden, so wird nach der G.B.D. §. 51 Abs. 1 dem Erfordernisse der Eintragung schon dadurch genügt, daß der Gesamtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile zur Eintragung gelangt.

c) Bestellung eines Vertreters für den jeweiligen Gläubiger.

§. 1189. Bei einer Hypothek der im §. 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten¹⁾. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt²⁾ ist, so kann er die Bornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen³⁾.

G. II §. 1099, B.R. §. 1174. R.G. §. 1172.

¹⁾ Das Institut des Vertreters ist auf größere Anleihen berechnet, welche durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommen werden.

Soll der Vertreter bei der Begründung einer Hypothek für

die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt werden, so wird seine Bestellung gemäß §. 1188 Abs. 1 in der entsprechenden Erklärung des Eigenthümers die erforderliche rechtsgeschäftliche Grundlage finden. Nach der Entstehung der Hypothek bedarf es dagegen der Einigung des Gläubigers mit dem Eigenthümer (§§. 873, 877). Bei einer Hypothek für die Forderung aus einem Orderepapier ist die Einigung auch dann unerlässlich, wenn der Vertreter bei der Begründung der Hypothek bestellt werden soll. Vergl. Prot. II S. 4642—4644.

²⁾ Die Befugnisse des Vertreters werden bei dessen Bestellung bestimmt. Eine spätere Bestimmung erfordert den Konsens des Eigenthümers, des Gläubigers und des Vertreters (§§. 873, 877).

³⁾ Vergl. G.B.D. §. 44 Abs. 2.

5. Haftung des Grundstücks bis zu einem Höchstbetrage.

§. 1190. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird¹⁾. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden²⁾.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet³⁾.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist⁴⁾.

Die Forderung kann nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden⁵⁾. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Uebergang der Hypothek ausgeschlossen⁶⁾.

§. I §. 1129; II §. 1096, B.B. §. 1175. B.C. §. 1178.

¹⁾ Kautionshypothek in Preußen; in Mecklenburg auch Ultimathypothek genannt. Vergl. G.B.D. §. 837 Abs. 3, B.B.G. §§. 14, 48, §. 50 Abs. 2 Nr. 1, §. 114 Abs. 1, §§. 119, 120.

²⁾ Die Eintragung des „Höchstbetrags“ genügt dem entsprechenden Erfordernisse des §. 1115.

³⁾ Es können also neben dem eingetragenen Höchstbetrage keine Zinsen aus dem Grundstücke verlangt werden. Erst nach der Feststellung des Betrags der Forderung tritt die Haftung des Grundstücks für Zinsen ein (§§. 1118, 1119).

⁴⁾ Vergl. §. 1184 Abs. 2.

⁵⁾ Die Uebertragung nach §. 1154 Abs. 3 ist aber nicht ausgeschlossen; sie hat die Anwendung des §. 1153 Abs. 1 zur Folge.

⁶⁾ Die Hypothek fällt dem Eigenthümer zu, falls das Schuldverhältniß, aus welchem die Forderung entstanden ist, durch die Uebertragung für den bisherigen Gläubiger sich erledigt (vergl. §. 1168 Abs. 1). Andernfalls behält der Gläubiger die Hypothek für die Forderung, soweit diese nicht Gegenstand der Uebertragung gewesen ist.

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

1. Aus den Vorbem. S. 383, 384 ergibt sich, daß Hypothek und Grundschuld nur verschiedene Formen desselben Rechtes sind, die Grundschuld die einfache Grundform, die Hypothek die durch den Zweck des Rechtes beschwerte Form. Dieses Verhältniß legte es nahe, die Grundschuld in allen Beziehungen auszugestalten und dann die Hypothek, unter Verweisung auf die Regelung der Grundschuld, durch Hervorhebung der Besonderheiten zu ordnen. Ein entsprechender Entwurf wurde bei der Komm. II aufgestellt (Prot. Bd. IV S. 501—514), jedoch nicht weiter verfolgt, weil die Mehrheit im Hinblick auf die größere praktische Bedeutung, welche bisher der Hypothek in Deutschland beigelegt worden ist, Anstand nahm, im Systeme des B.G.B. die Grundschuld voranzustellen.

2. Bei zahlreichen Vorschriften über die Hypothek hat in den Anmerkungen auch die Grundschuld Berücksichtigung gefunden.

Begriff und Inhalt.

§. 1191. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist¹⁾ (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind²⁾.

§. I §. 1185; II §. 1100, *H.R.* §. 1176. *R.G.* §. 1174.

¹⁾ Vergl. §. 1118 Abs. 1, §§. 1114, 1116, 1117.

²⁾ §§. 1115, 1118, 1119.

Verweisung auf die Vorschriften über die Hypothek.

§. 1192. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt¹⁾.

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung²⁾.

§. I §§. 1186, 1188, 1141; II §. 1101, *H.R.* §. 1177. *R.G.* §. 1175.

¹⁾ Keine Anwendung finden auf die Grundschuld die §§. 1187—1189, der §. 1148, soweit er den Uebergang der Forderung bestimmt, die §§. 1158, 1161, §. 1168 Abs. 1, §§. 1164—1167, 1174, 1177, 1180, 1184—1187, 1190. Im Uebrigen siehe die Vorbem. zu diesem Titel.

²⁾ Anm. zu §. 1107.

Kündigung.

§. 1193. Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vor-gängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu¹⁾. Die Kündigungsfrist be-trägt sechs Monate²⁾.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

Ö. I §. 1189 Abs. 1, 3; II §. 1102, P.R. §. 1178. R.C. §. 1176.

¹⁾ Anm. zu §. 1141.

²⁾ Ö.G. Art. 117 Abs. 2.

Zahlungsort.

§. 1194. Die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Ö. I §. 1189 Abs. 2, 3; II §. 1103, P.R. §. 1179. R.C. §. 1177.

Vergl. §. 269 Abs. 1.

Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefs.

§. 1195. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird¹⁾. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuld-verschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. II §. 1104, P.R. §. 1180. R.C. §. 1178.

¹⁾ Ö.B.D. §. 43, §. 51 Abs. 2, §. 54 Abs. 2.

²⁾ Die entsprechende Anwendung der §§. 1188, 1189 ergibt sich aus §. 1192. Die Anwendung der die Uebertragung regelnden §§. 1153 ff. wird dadurch ausgeschlossen, daß der Grundschuldbrief den Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§. 793 ff.) unterliegt.

Bestellung einer Grundschuld für den Eigenthümer.

§. 1196. Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer bestellt werden¹⁾.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll²⁾, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des §. 878 findet Anwendung.

Ö. I §. 1142; II §. 1105, P.R. §. 1181. R.C. §. 1179.

¹⁾ Vorbem. S. 383 Ziff. 2.

²⁾ Das Erforderniß der Einigung, welches der §. 873 aufstellt, fällt selbstverständlich fort, wenn der Eigenthümer für sich das Recht bestellen will.

Rechte des Eigenthümers als Gläubiger.

§. 1197. Ist der Eigenthümer der Gläubiger, so kann er

nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigenthümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

E. I §. 1076 Satz 2, §§. 1099, 1143; **II** §. 1106, **B.R.** §. 1182. **R.O.** §. 1180.

Der Eigenthümer hat im Uebrigen alle Rechte des Gläubigers, deren Ausübung nicht durch die Bereinigung des Eigenthums und der Grundschuld in seiner Person ausgeschlossen ist.

Umwandlung.

§. 1198. Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

E. I §. 1144 Satz 1, 2; **II** §. 1107, **B.R.** §. 1183. **R.O.** §. 1181.

Vorbem. zu diesem Abschnitte, **S.** 883 Ziff. 2. Vergl. auch §. 1177 Abs. 1, §§. 1180, 1186.

II. Rentenschuld.

Die Rentenschuld ist in das **B.G.B.** aufgenommen worden, um gewissen sozialpolitischen Bestrebungen, die namentlich in den Kreisen der Landwirthe hervorgetreten sind, gerecht zu werden. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Form der Grundschuld dadurch, daß von vornherein nur die Entrichtung von Zinsen (Geldrenten §. 1199 Abs. 1, §. 1200 Abs. 1), die Zahlung des Kapitals dagegen, von dem Falle des §. 1133 Satz 2 abgesehen (§. 1201 Abs. 2 Satz 2), nur dann verlangt werden kann, wenn der Eigenthümer die Rentenschuld zur Ablösung gekündigt hat (§. 1199 Abs. 2, §. 1200, §. 1202 Abs. 3). Das Kündigungsrecht kann für den Eigenthümer auf mehr als dreißig Jahre nicht ausgeschlossen, dem Gläubiger überhaupt nicht eingeräumt werden (§. 1201 Abs. 1, 2 Satz 1, §. 1202 Abs. 1, 2).

Von der zu den Reallasten gehörenden Geldrente, deren Begründung nach §. 1105 zulässig bleibt, unterscheidet sich die Rentenschuld vornehmlich durch den Wegfall der persönlichen Haftung, die bei den Reallasten nach Maßgabe des §. 1108 den Eigenthümer trifft, durch die Ertheilung eines Rentenschuldbriefs (§§. 1116, 1192, 1199) und durch die reichsgesetzlich geordnete Ablösbarkeit der Rentenschuld (§. 1199 Abs. 2, §§. 1200—1202).

Die Rentenschuld unterliegt als Grundschuld den Vorschriften der §§. 1191—1198, soweit nicht aus den §§. 1199—1203 ein Anderes sich ergibt. Vergl. **G.B.D.** §§. 19, 26, 27, §. 28 Satz 2, §§. 88 ff., §. 54 Abs. 2, §. 70; **B.V.G.** §. 92 Abs. 1, 3, §§. 121, 158.

Ob hiernach die Ausgestaltung der Rentenschuld zu einem besonderen Rechtsinstitute neben der Grundschuld und den Reallasten durch ein wirk-

liches Bedürfnis gerechtfertigt erscheint, wird die Zukunft lehren; in der Romm. II wurde es vielfach bezweifelt.

Begriff und Inhalt.

§. 1199. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

Ö. II §. 1108, G.R. §. 1184. R.C. §. 1182.

Vergl. §§. 1105, 1115, 1191, 1192.

Verweisung auf andere Vorschriften.

§. 1200. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen¹⁾, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital²⁾ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld³⁾.

Ö. II §. 1109, G.R. §. 1185. R.C. §. 1183.

¹⁾ Anm. zu §. 1107, §. 1192 Abs. 2.

²⁾ Für das Grundschuldkapital gelten insbesondere §. 268 Abs. 2, §. 1142 Abs. 2, §§. 1144—1152, 1157, 1168 zc. Siehe auch die Anm. 1 zu §. 1192.

³⁾ Der Eigenthümer erwirbt, wenn er die Ablösungssumme an den Gläubiger zahlt, die Rentenschuld nach Maßgabe der §§. 1143 ff., 1163 ff., soweit diese Paragraphen auf die Grundschuld Anwendung finden (§. 1192); er kann dann das Recht in eine gewöhnliche Grundschuld oder in eine Hypothek umwandeln lassen (§. 1203).

Ablösung der Rentenschuld.

§. 1201. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des §. 1133 Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

Ö. II §. 1110, G.R. §. 1186. R.C. §. 1184.

Vergl. die Vorbem. S. 418.

Ausübung des Ablösungsrechts; Kündigung.

§. 1202. Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist¹⁾.

Eine Beschränkung² des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann²).

Hat der Eigenthümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen²).

Ö. II §. 1111, B.R. §. 1187. R.C. §. 1185.

¹) Vergl. §. 1198.

²) Ö.G. Art. 117.

³) §§. 1147 ff., §. 1160 Abs. 1, §§. 1181, 1182, 1192.

Umwandlung.

§. 1203. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Ö. II §. 1112, B.R. §. 1188. R.C. §. 1186.

Vergl. §. 1198.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

1. Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache hängt in seinem Bestande von der Forderung ab, zu deren Sicherheit es bestellt ist (§§. 1204, 1250, 1252). Die Bestellung erfolgt, wie die des Nießbrauchs (§. 1082), regelmäßig durch Einigung und Uebergabe (§§. 1205—1207). Das B.G.B. hat in dieser Hinsicht den Standpunkt des H.G.B. v. 1861 Art. 309 verallgemeinert. Das Pfandrecht ist dergestalt an den Besitz gebunden, daß es erlischt, wenn der Pfandgläubiger die Sache dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgibt (§. 1253).

Weit eingreifender in die Gewohnheiten großer Rechtsgebiete ist die Einführung des Privatverkaufs zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande (§§. 1228 ff.). Auch diese Neuerung ist durch das alte H.G.B. (Art. 310, 311) angebahnt worden. Das B.G.B. hat sie unter Schonung der berechtigten Interessen des Eigenthümers durchgeführt und hierdurch eine erhebliche Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ermöglicht. Die Vorschriften der Landesgesetze über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten bleiben nach dem Ö.G. Art. 94 unberührt.

Auf die gesetzlichen Pfandrechte finden die Bestimmungen über das durch Rechtsgeschäft entstehende Pfandrecht entsprechende Anwendung (§. 1257).

2. Eine besondere Regelung hat das Pfandrecht an registrierten Schiffen erfahren (§§. 1259 ff.). Bei einem Schiffe, welches im Schiffs-

regifter eingetragen ist, findet eine Pfandbestellung durch Uebergabe nicht statt. Der Pfandgläubiger ist zum Besitze des Schiffes nicht berechtigt, und die Verwirklichung des Rechtes im Wege des Privatverkaufs ist ausgeschlossen. Das V.G.B. verwerthet das Schiffsregister für die Kundmachung des Pfandrechts in der Weise, daß es zur Entstehung dieses Rechtes, außer dem Einverständnisse der Betheiligten, die Eintragung in das Register erfordert (§. 1260). Das Schiffspfandrecht nähert sich hierdurch der Hypothek, wenn auch das Register nicht mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausgestattet ist. Die Vorschriften des §. 878 Abs. 2, der §§. 878—881, der §§. 894, 895, 897, 898, des §. 899 Abs. 2, des §. 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, der §§. 1118, 1121, 1122, 1151, 1170, 1171, 1188, 1189 finden entsprechende Anwendung; jedoch erlischt in den Fällen der §§. 1170, 1171 das Pfandrecht mit dem Erlasse des Ausschlußurtheils. Das Verfahren bei der Eintragung zc. wird in dem F.G.G. §§. 100—124 geregelt. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Schiffe oder einer Schiffspart erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung (§§. 1268, 1272) nach näherer Bestimmung der C.P.D. §§. 864, 865, §. 870 Abs. 2 und des Z.R.G. §§. 162—171.

Begriff und Inhalt.

§. 1204. Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen¹⁾ (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden²⁾.

C. I §. 1145; II §. 1118, S.R. §. 1189. R.C. §. 1187.

¹⁾ §§. 1228 ff., 1268.

²⁾ Vergl. §. 1118.

Bestellung des Pfandrechts.

§. 1205. Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Gläubiger übergibt¹⁾ und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll²⁾. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts³⁾.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigenthümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt⁴⁾.

C. I §. 1147 Abs. 1, 2; II §. 1114, S.R. §. 1190. R.C. §. 1188.

¹⁾ Wegen der Schiffe siehe oben die Vorbem. Ziff. 2.

²⁾ Gesetzliches Pfandrecht in §. 1257; Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in dem Ges., betr. die Einführung der K.D. v. 10. Febr. 1877 §. 17 Nr. 2 und in dem C.G. zu dem Ges., betr. Aenderungen der K.D., v. 17. Mai 1898 Art. III.

³⁾ Vergl. §§. 929, 1032.

⁴⁾ Anders beim Eigenthume (§. 931) und beim Nießbrauche (§. 1032 Satz 2). Befindet sich der Eigenthümer nicht im mittelbaren Besitze (§§. 868, 870) der von einem Dritten besessenen Sache, so kann nicht die Sache selbst, sondern nur das Recht auf Herausgabe Gegenstand der Pfandbestellung sein.

Ersatz der Uebergabe durch Einräumung des Mitbesitzes.

§. 1206. An Stelle der Uebergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes ¹⁾, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitze eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigenthümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann²⁾.

§. I §. 1147 Absf. 3; II §. 1115, *P.R.* §. 1191. *R.C.* §. 1189.

¹⁾ Vergl. §. 866.

²⁾ Durch *constitutum possess.* (§. 930, §. 1032 Satz 2) kann in Pfandrechte nicht bestellt werden.

Verpfändung durch einen Nichtberechtigten.

§. 1207. Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Vorschriften der §§. 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1147 Absf. 2; II §. 1116, *P.R.* §. 1192. *R.C.* §. 1190.

Anm. zu §. 932, *S.G.B.* §§. 866, 867.

Rang des Pfandrechts.

1. Vorzug vor Rechten Dritter.

§. 1208. Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des §. 932 Absf. 1 Satz 2, des §. 935 und des §. 936 Absf. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1152; II §. 1117, *P.R.* §. 1198. *R.C.* §. 1191.

Vergl. §§. 945, 949, §. 1032 Satz 2.

2. Pfandrecht für eine künftige oder eine bedingte Forderung.

§. 1209. Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

§. I §. 1151; II §. 1118, *P.R.* §. 1194. *R.C.* §. 1192.

Vergl. §. 158 Absf. 1, §. 161 Absf. 1, §. 163, §. 879 Absf. 2, §. 1204 Absf. 2.

Umfang der Haftung des Pfandes.

§. 1210. Das Pfand haftet für die Forderung in deren

jeweiligem Bestand¹⁾, insbesondere auch für Zinsen²⁾ und Vertragsstrafen³⁾. Ist der persönliche Schuldner nicht der Eigenthümer des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert⁴⁾.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz vonwendungen⁵⁾, für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung⁶⁾ sowie für die Kosten des Pfandverkaufs⁷⁾.

Ö. I §§. 1145, 1149; II §. 1120, *B.R.* §. 1195. *R.G.* §. 1193.

¹⁾ §. 767 Abs. 1 Satz 1.

²⁾ Anm. 2 zu §. 1118.

³⁾ §§. 389 ff.

⁴⁾ §. 767 Abs. 1 Satz 3.

⁵⁾ Vergl. §. 292 Abs. 2, §. 1216.

⁶⁾ Vergl. §. 767 Abs. 2, §. 1118.

⁷⁾ §§. 1228 ff.

Einreden des Verpfänders.

§. 1211. Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach §. 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

Ö. I §§. 1149, 1160; II §. 1119, *B.R.* §. 1196. *R.G.* §. 1194.

Vergl. §§. 768, 1187, §. 1157 Satz 1, §. 1204.

Erstreckung des Pfandrechts auf Erzeugnisse der Sache.

§. 1212. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden.

Ö. I §. 1150 Abs. 2; II §. 1121, *B.R.* §. 1197. *R.G.* §. 1195.

Vergl. §. 99 Abs. 1, §§. 953, 954, 1120.

Nutzungspfand.

1. Bestellung.

§. 1213. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

Ö. I §. 1154 Abs. 1, 4; II §. 1122, *B.R.* §. 1198. *R.G.* §. 1196.

Ist dem Pfandgläubiger nur der Mitbesitz (§. 866) eingeräumt (§. 1206), so greift die Rechtsvermutung nicht Platz.

2. Rechtsverhältniß.

§. 1214. Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenenschaft abzulegen¹⁾.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet²⁾.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig³⁾.

Ö. I §. 1154 Abf. 2, 3; II §. 1123, **B.R.** §. 1199. **R.O.** §. 1197.

¹⁾ Sogen. antichretische Pfandverwaltung. Vergl. §§. 259—261.

²⁾ Vergl. §. 367 Abf. 1.

³⁾ Die Betheiligten können namentlich verabreden, daß der Gläubiger, wenn ihm Zinsen zustehen, anstatt der Zinsen die Nutzungen (ohne Rechnungslegung) beziehen soll.

Verwahrung des Pfandes.

§. 1215. Der Pfandgläubiger ist zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet.

Ö. I §. 1156 Abf. 1; II §. 1124, **B.R.** §. 1200. **R.O.** §. 1198.

Die Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers (§§. 691 ff.) entspringt aus einem gegenseitigen Schuldverhältnisse, das für den Verpfänder und den Gläubiger durch den Verpfändungsvertrag begründet und durch eine Reihe von Bestimmungen (§§. 1214—1221, 1223, 1224, 1226) dispositiv geregelt wird. Ist die Sache von einem Anderen als dem Eigenthümer verpfändet, so kann dieser die Ansprüche aus dem Eigenthume (§§. 985 ff.) gegen den Besitzer des Pfandes geltend machen; in das Schuldverhältniß zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger tritt er nicht ein. Anders beim Nießbrauche, für den das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher durch das Gesetz (§§. 1034 ff.) besonders geordnet ist. — Vergl. §. 966 Abf. 1.

Verwendungen.

§. 1216. Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen.

Ö. I §. 1159; II §. 1125, **B.R.** §. 1201. **R.O.** §. 1199.

Vergl. §. 1049, §. 1210 Abf. 2.

Verletzung der Rechte des Verpfänders durch den Pfandgläubiger.

§. 1217. Verlezt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort¹⁾, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des

Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet¹⁾, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird²⁾.

Statt der Hinterlegung oder der Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt⁴⁾.

Ö. I §. 1156 Abs. 2; II §. 1126, P.R. §. 1202. R.C. §. 1200.

¹⁾ Vergl. §. 1054.

²⁾ §§. 372, 383.

³⁾ §§. 688 ff.; S.G.G. §. 165. ⁴⁾ Vergl. §. 1138.

Verderb des Pfandes; Minderung des Werthes.

1. Recht des Verpfänders; Anzeigepflicht des Gläubigers.

§. 1218. Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Werthes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen¹⁾.

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige unthunlich ist²⁾.

Ö. I §. 1157 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 Satz 1; II §. 1127, P.R. §. 1203. R.C. §. 1201.

¹⁾ Vergl. §§. 232, 235, 237, 240.

²⁾ Vergl. §. 242, auch §. 1166 Satz 2.

2. Versteigerungsbefugniß des Gläubigers.

§. 1219. Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Werthes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

Ö. I §. 1157 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 3; II §. 1128 Abs. 1, 3, P.R. §. 1204. R.C. §. 1202.

Vergl. §. 156, §. 383 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§. 457, 458, 966 Abs. 2 Satz 1, 3.

3. Ausführung der Versteigerung.

§. 1220. Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf

unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist¹⁾. Im Falle der Werthminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist²⁾.

Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich³⁾ zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz⁴⁾ verpflichtet⁵⁾.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind⁶⁾.

E. I §. 1157 Abs. 1 Satz 1, 3, 4, Abs. 2; II §. 1128 Abs. 2, **H.R.** §. 1205. **R.C.** §. 1203.

¹⁾ Vergl. §. 384. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem erzieltsten Preise bestritten. Was übrigbleibt, ist Erlös im Sinne des §. 1219 Abs. 2.

²⁾ Vergl. §§. 240, 1133.

³⁾ §. 121 Abs. 1.

⁴⁾ §§. 249 ff.

⁵⁾ §. 384 Abs. 2.

⁶⁾ §. 384 Abs. 3.

4. Verkauf aus freier Hand.

§. 1221. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

H.R. §. 1206. **R.C.** §. 1204.

Vergl. §. 385; **C.P.D.** §. 821.

Pfandrecht an mehreren Sachen.

§. 1222. Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung.

E. I §. 1150 Abs. 1; II §. 1129, **H.R.** §. 1207. **R.C.** §. 1205.

Das Pfandrecht an mehreren Sachen entspricht der Gesamthypothek (§. 1132). Statt des im §. 1132 Abs. 1 Satz 2 dem Hypothekengläubiger eingeräumten Rechtes hat der Pfandgläubiger die in dem §. 1230 bestimmten Befugnisse; ein dem §. 1132 Abs. 2 entsprechendes Recht ist ihm nicht beigelegt.

Rückgabe des Pfandes.

§. 1223. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen¹⁾ des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben²⁾.

Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist³⁾.

E. I §. 1156 Abs. 1, §. 1158 Abs. 1, §. 1161; II §. 1130, **H.R.** §. 1208. **R.C.** §. 1206.

¹⁾ §. 1250 Abf. 2, §§. 1252—1257. Vergl. auch §. 158 Abf. 2, §. 418 Abf. 1 Satz 1. ²⁾ Vergl. §. 1055 Abf. 1.
³⁾ Vergl. §. 1142.

Befriedigung des Gläubigers durch Hinterlegung oder Aufrechnung.

§. 1224. Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

E. I §. 1163; II §. 1181, P.R. §. 1209. R.C. §. 1207.
Vergl. §. 1142 Abf. 2, §. 1211 Abf. 1 Satz 1.

Uebergang der Forderung auf den Verpfänder.

§. 1225. Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des §. 774 finden entsprechende Anwendung.

E. I §. 1164; II §. 1182, P.R. §. 1210. R.C. §. 1208.

Ist der Verpfänder zugleich der persönliche Schuldner, so erlischt durch die von ihm bewirkte Befriedigung des Gläubigers die Forderung (§. 862 Abf. 1) und mit ihr das Pfandrecht (§. 1252). Vergl. §§. 1143, 1164.

Verjährung.

§. 1226. Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des §. 558 Abf. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

E. II §. 1183; P.R. §. 1211. R.C. §. 1209.
Vergl. §. 1057.

Schutz des Pfandrechts.

§. 1227. Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

E. I §. 1155; II §. 1184, P.R. §. 1212. R.C. §. 1210.
Vergl. §. 1065.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfande; Pfandverkauf.

1. Verkaufsberechtigung.

§. 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande¹⁾ erfolgt durch Verkauf²⁾.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist¹⁾. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung²⁾ übergegangen ist³⁾.

§. I §. 1165; II §. 1135, *H.R.* §. 1213. *R.C.* §. 1211.

¹⁾ Der Schuldner kann, wenn eine ihm gehörende, zur Deckung der Forderung hinreichende Sache im Pfandbesitze des Gläubigers ist, der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach Maßgabe der *C.P.D.* §. 777 widersprechen.

²⁾ §§. 1233 ff. Vergl. die Vorbem. zu diesem Titel, S. 420.

³⁾ Von der vorgängigen Erlangung eines vollstreckbaren Titels gegen den Eigentümer (§. 1233 Abs. 2), den Verpfänder oder den Schuldner ist die Verkaufsberechtigung nicht abhängig.

⁴⁾ Der Pfandverkauf dient demselben Zwecke wie die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners; er ist daher nur wegen einer Geldforderung zulässig.

⁵⁾ Vergl. §. 1243 Abs. 1.

2. Unzulässige Vereinbarung.

§. 1229. Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigenthum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.

§. I §. 1167; II §. 1136, *H.R.* §. 1214. *R.C.* §. 1212.

Vergl. §§. 134, 1149.

3. Verkauf mehrerer Pfänder.

§. 1230. Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen¹⁾. Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich sind²⁾.

§. I §. 1176; II §. 1137, *H.R.* §. 1215. *R.C.* §. 1213.

¹⁾ Vergl. §. 1222.

²⁾ §. 1243 Abs. 1; *C.P.D.* §. 803 Abs. 1 Satz 2, §. 818.

4. Verkauf eines im Mitbesitze befindlichen Pfandes.

§. 1231. Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes¹⁾, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern²⁾. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer³⁾ zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

C. II §. 1188, P.R. §. 1216. R.C. §. 1214.

¹ §. 1206.

² Vergl. §§. 985 ff., 1227.

³) Bestellung des Verwahrers durch das Gericht, wie im Falle des §. 1217 Abf. 1, ist nicht vorgeschrieben.

5. Abhängigkeit des Verkaufs vom Besitze des Pfandes.

§. 1232. Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im Besitze des Pfandes¹⁾, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger²⁾ nicht widersprechen.

C. I §. 1166; II §. 1139, P.R. §. 1217. R.C. §. 1215.

¹) §§. 854, 868, 870, 871, §. 1205 Abf. 2. ²) §§. 1208, 1209.

6. Ausführung des Verkaufs.

a) Grundsatz.

§. 1233. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§. 1234 bis 1240 zu bewirken¹⁾.

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf²⁾ einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen³⁾.

C. I §. 1169; II §. 1140, P.R. §. 1218. R.C. §. 1216.

¹) Eine gerichtliche Ermächtigung ist nicht erforderlich.

²) Ein vollstreckbarer Titel für die Forderung, zu deren Sicherung das Pfandrecht bestellt ist, berechtigt den Gläubiger zur Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners, mithin auch in das Pfand, sofern dasselbe zu diesem Vermögen gehört, nach näherer Bestimmung der C.P.D. §§. 704—827. ³) C.P.D. §§. 814 ff.

b) Androhung des Verkaufs.

§. 1234. Der Pfandgläubiger hat dem Eigenthümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist¹⁾.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats²⁾ nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet³⁾.

C. I §. 1170; II §. 1141, P.R. §. 1219. R.C. §. 1217.

¹) Der Verkauf ist nicht, wie die Vertheilung im Falle des §. 1220,

dem Verpfänder, sondern dem Eigenthümer anzudrohen. Unterläßt der Pfandgläubiger die Androhung aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, so macht er sich schadensersatzpflichtig (§. 1243 Abs. 2).

²⁾ Abweichend das S.G.B. §. 368.

³⁾ Anm. 6 zu §. 1220.

c) **Verkauf durch Versteigerung, aus freier Hand.**

§. 1235. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung¹⁾ zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des §. 1221 Anwendung²⁾.

℄. I §. 1171 Abs. 1; II §. 1142, S.R. §. 1220. R.Ö. §. 1218.

¹⁾ §. 383 Abs. 3 Satz 1. Vergl. Anm. zu §. 1219.

²⁾ Vergl. §. 1243 Abs. 1, §§. 1244—1246.

d) **Ort der Versteigerung.**

§. 1236. Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

℄. I §. 1172 Abs. 1; II §. 1143, S.R. §. 1221. R.Ö. §. 1219.

Vergl. §. 383 Abs. 1, 2, §. 1243 Abs. 2, §§. 1245, 1246; C.P.D. §. 816 Abs. 2.

e) **Bekanntmachung der Zeit und des Ortes.**

§. 1237. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen¹⁾. Der Eigenthümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist²⁾.

℄. I §. 1171 Abs. 2, §. 1172 Abs. 2; II §. 1144, S.R. §. 1222. R.Ö. §. 1220.

¹⁾ §. 383 Abs. 3 Satz 2; C.P.D. §. 816 Abs. 3.

²⁾ Vergl. §. 1220 Abs. 3, §. 1234 Abs. 1 a. ℄., §. 1243 Abs. 1, §§. 1245, 1246.

f) **Verkauf gegen Baarzahlung; Rechtsverwirkung.**

§. 1238. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort baar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht¹⁾.

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Erstehet bleiben un-

berührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird¹⁾.

§. I §. 1173 Abs. 1 Satz 2, §. 1175; II §. 1146, *P.R.* §. 1223. *R.C.* §. 1221.

¹⁾ Vergl. *C.P.D.* §. 817 Abs. 3.

²⁾ Vergl. §§. 1243, 1245, 1246. Die Kosten des Pfandverkaufs werden von dem erzielten Erlöse gekürzt (§. 1210 Abs. 2). In Höhe des Restes erlischt die Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt war. Der bisherige Gläubiger kann nur auf seine Gefahr das Pfand ohne Baarzahlung verkaufen (§. 1247).

g) Gebote des Gläubigers, des Eigenthümers, des Schuldners.

§. 1239. Der Pfandgläubiger und der Eigenthümer können bei der Versteigerung mitbieten¹⁾. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen²⁾.

Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet³⁾.

§. I §. 1173 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3; II §. 1145, *P.R.* §. 1224. *R.C.* §. 1222.

¹⁾ Vergl. §. 156 Satz 1, §§. 181, 456, 458. ²⁾ Anm. 2 zu §. 1238.

³⁾ Vergl. *C.P.D.* §. 816 Abs. 4, *Z.V.G.* §. 68 Abs. 3.

h) Verkauf von Gold- und Silbersachen.

§. 1240. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden¹⁾.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person²⁾ aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen³⁾.

§. I §. 1174; II §. 1147, *P.R.* §. 1225. *R.C.* §. 1223.

¹⁾ §. 1243 Abs. 1, §§. 1245, 1246; *C.P.D.* §§. 814, 820.

²⁾ §. 383 Abs. 3 Satz 1. ³⁾ Vergl. Anm. 1 und §. 1244.

7. Benachrichtigung des Eigenthümers.

§. 1241. Der Pfandgläubiger hat den Eigenthümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnisse unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.

§. I §. 1179; II §. 1148, *P.R.* §. 1226. *R.C.* §. 1224.

Vergl. §. 384 Abs. 2, 3, §. 1220 Abs. 2, 3, §. 1243 Abs. 2.

8. Rechtmäßige Veräußerung; Wirkungen für den Erwerber.

§. 1242. Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigenthümer erworben hätte¹⁾. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren²⁾. Das Gleiche gilt von einem Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht³⁾.

§. I §. 1180 Abf. 1, 2; II §. 1149, **P.R.** §. 1227. **R.C.** §. 1225.

¹⁾ Ist der Pfandgläubiger zur Veräußerung berechtigt (§. 1204, Abf. 1, §. 1228, §. 1243 Abf. 1), so erwirbt der Meistbietende mit dem Zuschlage (§. 156 Satz 1) den Anspruch auf Uebergabe der Sache gegen Zahlung des Preises (§§. 433, 1288), mit der Uebergabe das Eigentum (§. 929).

²⁾ Abweichung von §. 936 Abf. 2. An die Stelle der Sache tritt für die Berechtigten der Erlös (§. 1247 Satz 2).

³⁾ Vergl. §. 1082 Satz 2 a. G., §§. 1208, 1209.

9. Unrechtmäßige Veräußerung.

§. 1243. Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig¹⁾, wenn gegen die Vorschriften des §. 1228 Abf. 2, des §. 1230 Satz 2, des §. 1235, des §. 1237 Satz 1 oder des §. 1240 verstoßen wird.

Verleßt der Pfandgläubiger eine andere für den Verkauf geltende Vorschrift²⁾, so ist er zum Schadenersatze verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt³⁾.

§. I §. 1181 Abf. 1, 2; II §. 1150, **P.R.** §. 1228. **R.C.** §. 1226.

¹⁾ Durch eine unrechtmäßige Veräußerung erlangt der Käufer die in dem §. 1242 Abf. 1 bezeichneten Rechte nicht, es sei denn, daß er nach Maßgabe des §. 1244 auf Grund des guten Glaubens erwirbt.

²⁾ Vergl. §§. 1284, 1286, 1287 Satz 2.

³⁾ Vergl. §. 384 Abf. 2, §. 1220 Abf. 2.

10. Erwerb in gutem Glauben.

§. 1244. Wird eine Sache als Pfand veräußert, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§. 932 bis 934, 936 entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach §. 1233 Abf. 2 erfolgt ist oder die Vorschriften des §. 1235 oder des §. 1240 Abf. 2 beobachtet worden sind.

§. I §. 1182; II §. 1151, **P.R.** §. 1229. **R.C.** §. 1227.

Der Käufer wird nicht Eigenthümer, wenn er zu der nach den §§. 932—934 maßgebenden Zeit weiß oder nur in Folge grober Fahr-

läufigkeit nicht weiß, daß dem Veräußerer ein Pfandrecht an der Sache nicht zusteht oder daß es an einem Erfordernisse fehlt, von welchem die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt.

11. Abweichende Art des Pfandverkaufs.

a) Vereinbarung.

§.1245. Der Eigenthümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§. 1234 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich¹⁾. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich²⁾.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des §. 1235, des §. 1237 Satz 1 und des §. 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden.

Ö. I §. 1177; II §. 1152, *H.R.* §. 1230. *R.G.* §. 1228.

¹⁾ §. 1242.

²⁾ Vergl. §§. 876, 880, 1071, 1180, 1183.

b) Interesse der Betheiligten.

§. 1246. Entspricht eine von den Vorschriften der §§. 1235 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Betheiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet das Gericht.

Ö. I §. 1178; II §. 1153, *H.R.* §. 1231. *R.G.* §. 1229.

§. 6. 6. §. 166.

12. Erlös aus dem Pfande.

§. 1247. Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigenthümer berichtigt¹⁾. Im Uebrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes²⁾.

Ö. I §. 1188; II §. 1154, *H.R.* §. 1232. *R.G.* §. 1230.

¹⁾ Vergl. §. 1238 Abs. 2, §. 1239 Abs. 1 Satz 2.

²⁾ Surrogation. Vergl. §. 966 Abs. 2 Satz 3, §. 975 Satz 2, §. 979 Abs. 2, §. 1066 Abs. 3, §. 1219 Abs. 2 Satz 1.

13. Vermuthung für das Eigenthum des Verpfänders.

§. 1248. Bei dem Verkaufe des Pfandes gilt zu Gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als der Eigenthümer, es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht der Eigenthümer ist.

Ö. I §. 1195 Abs. 2; II §. 1155, *B.R.* §. 1288. *R.O.* §. 1281.
 Vergl. §. 891 Abs. 1, §. 892 Abs. 1, §§. 1006, 1058, 1148.

14. Ablösungsrecht.

§. 1249. Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt¹⁾ ist. Die Vorschriften des §. 268 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §. 1161—1164; II §. 1156, *B.R.* §. 1234. *R.O.* §. 1282.

1) Vergl. §. 1223 Abs. 2.

2) Der Dritte, der den Gläubiger befriedigt, erwirbt nach §. 268 Abs. 3 die Forderung und mit dieser nach §. 1250 das Pfandrecht.

Uebertragung der Forderung.

1. Uebergang des Pfandrechts mit der Forderung.

§. 1250. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über¹⁾. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden²⁾.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht³⁾.

Ö. I §§. 1186, 1190; II §. 1157, *B.R.* §. 1285. *R.O.* §. 1283.

1) §§. 398, 401, 412, §. 1153 Abs. 1.

2) Vergl. §. 1153 Abs. 2.

3) Das Pfandrecht ist ein accessorisches Recht; es gehört dergestalt zu der Forderung, zu deren Sicherheit es bestellt ist, daß es einem Andern als dem Gläubiger nicht zustehen kann, mithin erlöschen muß, wenn seine Verbindung mit der Forderung gelöst wird. Vergl. die Vorbem. zu diesem Titel, S. 420 Ziff. 1.

2. Rechtliche Folgen des Ueberganges.

§. 1251. Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besizes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein¹⁾. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger²⁾ wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet³⁾ hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Gesetzes auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten wird⁴⁾.

Ö. I §. 1187 Abs. 1, 2; II §. 1158, *B.R.* §. 1286. *R.O.* §. 1284.

1) §§. 1214 ff.

²) Die Rechtsstellung des Verpfänders darf grundsätzlich durch einen Wechsel in der Person des Gläubigers nicht verschlechtert werden.

³) §. 778 Abs. 1 Nr. 1.

⁴) Vergl. §. 408 Abs. 2, §. 412. Wegen der Ueberweisung siehe die C.P.D. §. 838.

Erlöschen des Pfandrechts. Erlöschungsgründe.

1. Wegfall der Forderung.

§. 1252. Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht.

C. I §. 1192 Abs. 1; II §. 1159, P.R. §. 1287. R.C. §. 1285.
Ann. 3 zu §. 1250.

2. Rückgabe des Pfandes.

§. 1253. Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigenthümer zurückgibt¹). Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigenthümers, so wird vermuthet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei. Diese Vermuthung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitze eines Dritten befindet, der den Besiz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigenthümer erlangt hat²).

C. I §. 1191; II §. 1160, P.R. §. 1288. R.C. §. 1286.

¹) Folgerung aus der Unzulässigkeit einer Pfandbestellung durch *constitutum possessorium* (Ann. zu §. 1206).

²) Vergl. §. 1006.

Anspruch auf Rückgabe.

§. 1254. Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigenthümer.

C. I §. 1192 Abs. 2; II §. 1161, P.R. §. 1289. R.C. §. 1287
Vergl. §§. 1169, 1223.

3. Rechtsgeschäft.

§. 1255. Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigenthümer, daß er das Pfandrecht aufbehebt¹).

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich²).

Ö. I §. 1189; II §. 1162, *P.R.* §. 1240. *R.C.* §. 1288.

¹⁾ Wie beim Nießbrauch §. 1064.

²⁾ Anm. 2 zu §. 1245.

4. Vereinigung des Pfandrechts mit dem Eigenthume.

§. 1256. Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigenthum in derselben Person zusammentrifft¹⁾. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist²⁾.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat³⁾.

Ö. I §. 1198; II §. 1168, *P.R.* §. 1241. *R.C.* §. 1289.

¹⁾ §. 1068 Abs. 1. Vergl. §§. 889, 1177.

²⁾ §. 1071, §. 1255 Abs. 2.

³⁾ Vergl. §. 1068 Abs. 2

Gesetzliches Pfandrecht.

§. 1257. Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1164, *P.R.* §. 1242. *R.C.* §. 1240.

Ein gesetzliches Pfandrecht haben die aus einer Hinterlegung Berechtigten (§. 283), Vermiether (§§. 559—568), Verpächter (§. 581 Abs. 2, §. 585), Pächter (§. 590), Unternehmer eines Werkes (§. 647), Gastwirthe (§. 704). Siehe auch §. 1287 Abs. 1, ferner die *C.P.D.* §§. 804 bis 806, 930, 931, die *R.D.* §. 49 und Anm. 2 zu §. 1205.

Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers.

§. 1258. Besteht ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben¹⁾.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigenthümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigenthümers bedarf²⁾; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben³⁾.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Antheils treten⁴⁾.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Antheils bleibt unberührt.

Ö. I §. 1184; II §. 1165, *H.R.* §. 1243. *R.O.* §. 1241.

¹⁾ Vergl. §. 1008, §. 1066 *Abf.* 1. ²⁾ §§. 749 ff., 1228.

³⁾ §§. 750, 751. ⁴⁾ §§. 752, 753, §. 1066 *Abf.* 3.

Schiffspfandrecht.

1. Beschränkung auf registrierte Schiffe.

§. 1259. Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1260 bis 1271.

Ö. I §. 1197; II §. 1166, *H.R.* §. 1244. *R.O.* §. 1242.

Das Schiffspfandrecht, dessen bereits in den Vorbem. S. 421 Ziff. 2 gedacht ist, setzt voraus, daß das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist. Schiffe, die nicht eingetragen sind, können nur durch Uebergabe nach den §§. 1205 ff. verpfändet werden. Bezüglich der im Bau befindlichen Schiffe siehe Art. 20 des *E.G.* zum *S.G.B.*

Das Schiffsregister verdankt dem *S.G.B.* v. 1861 Art. 432 ff. seine Entstehung. Seine rechtsrechtliche Bedeutung lag auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes (vergl. *Ges.*, betr. die Rationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, v. 25. Oktober 1867; *Ges.*, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28. Juni 1873; *Ges.*, betr. die Befugniß von Seefahrzeugen, welche der Gattung der Kauffahrteischiffe nicht angehören, zur Führung der Reichsflagge, v. 15. April 1885). Durch die Landesgesetzgebung ist das Register auch privatrechtlichen Zwecken, namentlich der Belastung der Fahrzeuge mit Pfandrechten, dienlich gemacht worden. Das Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, v. 15. Juni 1895 §§. 119—129 hat die ursprünglich nur auf Seefahrzeuge berechnete Einrichtung auch für Binnenschiffe eingeführt.

2. Bestellung des Pfandrechts.

§. 1260. Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich¹⁾. Die Vorschriften des §. 873 *Abf.* 2 und des §. 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden²⁾.

Ö. I §. 1196, §. 1198 *Abf.* 3; II §. 1167, *H.R.* §. 1245. *R.O.* §. 1243.

¹⁾ Vergl. §. 873 Abs. 1, §§. 874, 1118. Die Zwangsvollstreckung in das Schiff durch Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister ist nach der C.P.D. §. 870 Abs. 2 ausgeschlossen. Siehe indessen wegen der Forderung gegen den Ersteher das F.G.G. §. 169 Abs. 2; wegen des Arrestpfandrechts die C.P.D. §. 931 Abs. 3, §. 941; wegen der Vormerkung das F.G.G. §. 103, die R.D. §. 14 Abs. 2 Satz 2 und die C.P.D. §. 895.

²⁾ Vergl. §. 1115 Abs. 1.

3. Rangverhältniß mehrerer Pfandrechte.

§. 1261. Das Rangverhältniß der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 879 bis 881 und des §. 1151.

C. II §. 1168, F.F. §. 1246. R.C. §. 1244.

Die Pfandrechte der Schiffsgläubiger gehen nach dem F.G.B. §. 776 und dem B.Sch.G. §. 109 den eingetragenen Pfandrechten vor.

Das Verfahren bei der Eintragung mehrerer Pfandrechte wird in dem F.G.G. §. 114 im Anschluß an die C.P.D. §. 46 geordnet.

4. Wirkungen des Pfandrechts.

§. 1262. Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist¹⁾.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des §. 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 auch²⁾ dann, wenn der Erwerber das Eigenthum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des §. 936 Abs. 3 findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des §. 1208 Satz 1 Anwendung.

C. I §. 1201; II §. 1169, F.F. §. 1247. R.C. §. 1245.

¹⁾ Die Eintragung des Pfandrechts wirkt vermöge der Oeffentlichkeit des Schiffsregisters gegen Jeden, der das Schiff oder ein Recht an demselben erwirbt; nur die Schiffsgläubiger haben den Vorrang.

²⁾ F.G.B. §. 474.

5. Berichtigung des Schiffsregisters.

§. 1263. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§. 894, 895, 897, 898 verlangt werden¹⁾.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann

ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach §. 899 Abf. 2 eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

Ö. I §. 1203; II §. 1170, *B.R.* §. 1248. *R.O.* §. 1246.

1) *Bergl.* *F.G.G.* §§. 101, 102, 107 ff., 119.

6. Umfang der Haftung des Schiffes.

§. 1264. Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatz¹⁾. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des §. 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet²⁾.

Ö. II §. 1171, *B.R.* §. 1249. *R.O.* §. 1247.

1) *Bergl.* §. 1115 Abf. 1, §. 1210.

2) §. 1119 Abf. 1.

7. Erstreckung der Haftung auf das Zubehör des Schiffes.

§. 1265. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes¹⁾ mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Schiffes gelangt sind²⁾.

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§. 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1172, *B.R.* §. 1250. *R.O.* §. 1248.

1) §. 97. *Bergl.* *F.G.G.* §. 478, *B.Sch.G.* §. 103 Abf. 1; *F.W.G.* §. 20 Abf. 2, §. 55, §. 90 Abf. 2, §. 162.

2) §. 1120.

8. Beschränkte Analogie des Sachenpfandrechts.

§. 1266. Die Vorschriften der §§. 1205 bis 1257 finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des §. 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

Ö. I §. 1197; II §. 1173, *B.R.* §. 1251. *R.O.* §. 1249.

Bergl. die Vorbem. zu diesem Titel, S. 421.

9. Befriedigung des Gläubigers.

§. 1267. Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

Ö. II §. 1174, P.R. §. 1252. R.C. §. 1250.

Vergl. §§. 1144, 1145, 1150, 1167, §. 1168 Absf. 3, §. 1249.

10. Befriedigung des Gläubigers aus dem Schiffe.

§. 1268. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

Ö. I §. 1204; II §. 1175, P.R. §. 1253. R.C. §. 1251.

C.P.D. §. 870 Absf. 2; 3.B.G. §. 16 Absf. 1, §. 17, §§. 162, 164, 166. Vergl. S.G.B. §§. 482, 510, 761; B.Sch.G. §§. 97, 103.

11. Aufgebot und Ausschließung des Gläubigers.

§. 1269. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im §. 1170 oder die im §. 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des §. 1171 Absf. 3 findet Anwendung.

Ö. II §. 1176, P.R. §. 1254. R.C. §. 1252.

Anm. zu §§. 1170, 1171; C.P.D. §. 988 Absf. 1, §. 1024. Vergl. auch S.G.B. §. 765 und B.Sch.G. §. 110.

12. Schuldverschreibung auf den Inhaber, Orderpapiere.

§. 1270. Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des §. 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des §. 1188 entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1178, P.R. §. 1255. R.C. §. 1253.

Vergl. S.G.B. §. 112.

13. Haftung des Schiffes für einen Höchstbetrag.

§. 1271. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden,

daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Ö. II §. 1177, P. R. §. 1256. R. O. §. 1254.

Bergl. §. 1190.

14. Pfandrecht an einer Schiffspart.

§. 1272. Die Vorschriften der §§. 1260 bis 1271 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

Ö. I §. 1205; II §. 1179, P. R. §. 1257. R. O. §. 1255.

Die Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart (S. G. B. §§. 474—477, 501, 900) erfolgt nicht durch Zwangsversteigerung, sondern durch Pfändung nach näherer Bestimmung der C. P. O. §. 858.

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten.

1. Rechte sind keine Sachen, aber Werthgegenstände, mit denen, soweit sie dem Verkehr unterliegen, Sicherheit geleistet werden kann und, wie die Erfahrung lehrt, sehr häufig geleistet wird. Das S. G. B. hat deshalb das Pfandrecht auch an Rechten zulassen müssen. Der dinglichen Natur des Pfandrechts wird dadurch Rechnung getragen, daß der Gläubiger insoweit in das Rechtsverhältniß eintritt, als es der Zweck des Rechtes erfordert. Eine Analogie bietet der Nießbrauch an Rechten. Bergl. die Vorbem. S. 368.

2. Die dingliche Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und ähnlichen Werthpapieren, die der Schuldner auf Grund erworbener Forderungen ausstellt, ist in dem S. G. B. nicht besonders vorgesehen. Die erforderlichen Vorschriften sind einem eigenen Reichsgesetze vorbehalten. Inzwischen entscheidet das Landesrecht nach Maßgabe des Ges., betr. die Einführung der R. O., v. 10. Februar 1877 §. 17 Nr. 1 und des S. G. zu dem Ges., betr. Aenderungen der R. O., v. 17. Mai 1898 Art. III.

Ueber die Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch bzw. in ein Staatschuldbuch eingetragen sind, siehe das Ges., betr. das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891 und das S. G. (zum S. G. B.) Art. 50, 97.

Grundsatz.

§. 1273. Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten¹⁾ finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1274 bis 1296 ein Anderes

ergiebt²⁾. Die Anwendung der Vorschriften des §. 1208 und des §. 1213 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

§. I §§. 1206, 1209, 1214 Abs. 1; II §. 1180, *B.R.* §. 1258. *R.G.* §. 1256.

¹⁾ mit Ausschluß des Erbbaurechts und anderer Berechtigungen, welche den Grundstücken gleichgestellt sind (§. 1017; *E.G.* Art. 63, 68, 133, 196).

²⁾ *Bergl.* §. 1068.

Bestellung des Pfandrechts.

§. 1274. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften¹⁾. Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich²⁾, so finden die Vorschriften der §§. 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist³⁾, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden⁴⁾.

§. I §. 1207, §. 1208 Satz 1, §. 1210; II §. 1181, *B.R.* §. 1259. *R.G.* §. 1257.

¹⁾ *Anm.* zu §. 1069; *E.P.D.* §§. 803, 804, 828 ff.

²⁾ §§. 1154, 1192, §. 1195 Satz 2, §. 1199 Abs. 1.

³⁾ §§. 399, 400, 413, 1059. ⁴⁾ *Bergl.* §. 1069 Abs. 2, §. 1092.

Pfandrecht an dem Rechte auf eine Leistung.

§. 1275. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach §. 1217 Abs. 1 getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des §. 1070 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1208 Satz 1; II §. 1182, *B.R.* §. 1260. *R.G.* §. 1258.

Bergl. §. 1070 Abs. 1.

Aufhebung und Aenderung des verpfändeten Rechtes.

§. 1276. Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des §. 876 Satz 3 bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§. I §. 1213; II §. 1183, *B.R.* §. 1261. *R.G.* §. 1259.

Bergl. §. 1071.

Befriedigung des Gläubigers aus dem Rechte.

§. 1277. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften¹⁾ suchen²⁾, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist³⁾. Die Vorschriften des §. 1229 und des §. 1245 Abs. 2 bleiben unberührt.

Ö. I §. 1215; II §. 1184, G.B. §. 1262. R.C. §. 1260.

¹⁾ G.B.D. §§. 828 ff. ²⁾ Bergl. §. 1268. ³⁾ §§. 1245, 1246.

Erlöschen des Pfandrechts.

§. 1278. Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ist¹⁾, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Erlöschen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des §. 1253 entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §. 1216; II §. 1185, G.B. §. 1263. R.C. §. 1261.

¹⁾ Anm. 2 zu §. 1274.

²⁾ Im Uebrigen ergeben sich die Erlöschungsgründe aus §. 1250 Abs. 2 und §§. 1252, 1254—1256 (§. 1278 Abs. 2).

Pfandrecht an einer Forderung.**1. Einleitende Vorschrift.**

§. 1279. Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§. 1280 bis 1290.

Ö. II §. 1186, G.B. §. 1264. R.C. §. 1262.

In den §§. 1280 ff. wird nicht wie beim Nießbrauche (§§. 1074 ff.) unterschieden, ob die verpfändete Forderung auf Zinsen aussteht oder nicht. Die Uebertragung einer Forderung, für welche ein eingetragenes Recht verpfändet ist, kann in das Grundbuch eingetragen werden (G.B.D. §. 26 Abs. 2).

2. Anzeige an den Schuldner.

§. 1280. Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.

Ö. I §. 1211; II §. 1187, G.B. §. 1265. R.C. §. 1263.

Bergl. §§. 398, 409.

3. Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger.

§. 1281. Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide

hinterlegt¹⁾ oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich²⁾ zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird³⁾).

§. I §. 1217 Abs. 4, 5 Satz 2; II §. 1188, *H.R.* §. 1266. *R.G.* §. 1264.

¹⁾ Vergl. §. 1077 Abs. 1.

²⁾ *F.G.G.* §. 165.

³⁾ §. 482 Abs. 1, §. 1217 Abs. 1, §. 1284.

4. Einziehungsrecht des Pfandgläubigers.

§. 1282. Sind die Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung¹⁾ der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist²⁾. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungsstatt abgetreten wird³⁾.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung nach §. 1277 zu suchen, bleibt unberührt.

§. I §. 1218 Abs. 1, 2; II §. 1189, *H.R.* §. 1267. *R.G.* §. 1265.

¹⁾ Das Recht zum Verkaufe der Forderung steht dem Pfandgläubiger an sich nicht zu (Abs. 2; vergl. §§. 1284, 1295).

²⁾ Vergl. *E.P.D.* §. 808 Abs. 1 Satz 2, §. 818.

³⁾ Vergl. *E.P.D.* §. 885.

5. Kündigung.

§. 1283. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen¹⁾.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird²⁾.

Sind die Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger³⁾.

§. I §. 1217 Abs. 1, 3, §. 1218 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5; II §. 1190, *H.R.* §. 1268. *R.G.* §. 1266.

¹⁾ §§. 1218, 1214; Abweichung von §. 1077 Abs. 2 Satz 1.

²⁾ Vergl. §. 1077 Abs. 2 Satz 2.

³⁾ Abweichung von §. 1074 Satz 1 und §. 1077 Abs. 2.

6. Vertragsfreiheit.

§. 1284. Die Vorschriften der §§. 1281 bis 1283 finden keine

Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbaren.

Ö. II §. 1191, P.B. §. 1269. R.C. §. 1267.

Vergl. §. 1245.

7. Mitwirkung des Pfandgläubigers und des Gläubigers a) zur Einziehung der Forderung,

§. 1285. Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen¹⁾, so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist²⁾.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen³⁾, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen⁴⁾. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist⁵⁾.

Ö. I §. 1217 Abs. 5 Satz 1, §. 1218 Abs. 4, §. 1226 Abs. 3 Satz 1; II §. 1192, P.B. §. 1270. R.C. §. 1268.

¹⁾ §. 1281.

²⁾ Vergl. §. 1078 Satz 1.

³⁾ §. 1282 Abs. 1.

⁴⁾ Vergl. §. 1074 Satz 2.

⁵⁾ Vergl. §. 1241.

b) zur Kündigung.

§. 1286. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht¹⁾, von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist²⁾. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist³⁾.

Ö. I §. 1217 Abs. 2; II §. 1198, P.B. §. 1271. R.C. §. 1269.

¹⁾ §. 1288 Abs. 3.

²⁾ Vergl. §. 1078 Satz 2.

³⁾ §. 1288 Abs. 1

8. Änderung des Verhältnisses durch Leistung.

§. 1287. Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§. 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande. Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

Ö. I §. 1219 Abs. 1, 2, §. 1226 Abs. 3 Satz 2; II §. 1194, P.B. §. 1272. R.C. §. 1270.

Die Sicherungshypothek entsteht in diesem Falle ohne Eintragung in das Grundbuch. Das B.G.B. kennt somit auch eine dem Eintragungsprinzip nicht unterworfenen Hypothek. Für diesen Bruch in das Hypothekensystem ist nach dem Protokolle vom 18. Juni 1898 S. 4345 die Erwägung entscheidend gewesen, „daß, nachdem man in dem entsprechenden Falle des Nießbrauchs beschlossen habe, das Recht ohne Weiteres entstehen zu lassen, hier daran festzuhalten sei“. Wegen des Nießbrauchs siehe §. 1075 Abs. 1. Der Gläubiger hat, sobald er Eigenthümer geworden ist, die Eintragung der Sicherungshypothek für den Pfandgläubiger nach §. 894 zu bewilligen. Die gleiche Verpflichtung liegt im Falle der C.P.D. §. 848 Abs. 2 dem Sequester ob. Vergl. C.P.D. §. 19, §. 22 Abs. 1, §§. 29, 30.

9. Verfügung über einen eingezogenen Geldbetrag.

§. 1288. Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des §. 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften¹⁾ verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger²⁾.

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des §. 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt³⁾.

C. I §. 1219 Abs. 3, §. 1221; II §. 1195, B.R. §. 1273. R.C. §. 1271.

¹⁾ §§. 1807, 1808. ²⁾ Vergl. §. 1079. ³⁾ §. 1247, §. 1278 Abs. 2.

10. Erstreckung des Pfandrechts auf die Zinsen der Forderung.

§. 1289. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des §. 1123 Abs. 2 und der §§. 1124, 1125 finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

C. I §. 1222; II §. 1196, B.R. §. 1274. R.C. §. 1272.

Vergl. §. 1212.

11. Belastung der Forderung mit mehreren Pfandrechten.

§. 1290. Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

C. I §. 1218 Abs. 8; II §. 1197, B.R. §. 1275. R.C. §. 1278.

Vergl. §§. 1208, 1209, 1232, §. 1278 Abs. 2.

Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§. 1291. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

Ö. I §. 1224; II §. 1198, *P.B.* §. 1276. *R.C.* §. 1274.

Anm. zu §§. 1279—1290. Vergl. die *C.P.D.* §. 857 Abs. 2.

Pfandrecht an Werthpapieren.**1. Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Orderpapiers.**

§. 1292. Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossirten Papiers.

Ö. I §. 1225; II §. 1199, *P.B.* §. 1277. *R.C.* §. 1275.

Vergl. §. 1205 Abs. 1 Satz 1, §. 1278 Abs. 2, §. 1274 Abs. 1; *G.G.B.* §. 863; *C.P.D.* §. 831.

2. Pfandrecht an einem Inhaberpapiere.

§. 1293. Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Ö. I §. 1226 Abs. 1, 2; II §. 1200, *P.B.* §. 1278. *R.C.* §§. 1276

§§. 1204 ff., §. 1285 Abs. 2; *G.G.B.* §. 867; *C.P.D.* §§. 821—823.

3. Einziehung und Kündigung.

§. 1294. Ist ein Wechsel, ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

Ö. I §. 1226 Abs. 3; II §. 1201, *P.B.* §. 1279. *R.C.* §. 1277.

Vergl. §. 1283 Abs. 3, §. 1285 Abs. 2, §. 1288.

4. Verkauf aus freier Hand.

§. 1295. Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 berechtigt, das Papier nach §. 1221 verkaufen zu lassen.

P.B. §. 1280. *R.C.* §. 1278.

Vergl. §. 1285 Abs. 1.

5. Erstreckung des Pfandrechts auf Zinsscheine zc.

§. 1296. Das Pfandrecht an einem Werthpapier erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des §. 1228 Abs. 2 fällig werden.

C. II §. 1202, P.B. §. 1281. B.C. §. 1279.

Die Zinsscheine zc. sind für den Verkehr selbständige Inhaberpapiere (§. 803); das Pfandrecht muß daher an ihnen besonders begründet werden, wenn sie dem Gläubiger, welchem das Hauptpapier verpfändet ist, haften sollen.

Viertes Buch.

Famili en r e c h t.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Die Ueberschrift des ersten Abschnitts bringt zum Ausdruck, daß die Ehe nicht bloß ein Gegenstand rein weltlicher, bürgerlich rechtlicher Natur ist, sondern auch einen religiös-sittlichen Charakter hat und insoweit dem kirchlichen Einflusse verbleibt. Mit der Ueberschrift soll aber nicht gesagt werden, daß es zwei Ehen gebe, eine bürgerliche und eine kirchliche. Es giebt nur eine Ehe, die neben ihrer rechtlichen Natur auch eine kirchliche Seite hat.

Erster Titel.

V e r l ö b n i ß.

Das B.G.B. geht davon aus, daß durch das Verlöbniß eine Klage auf Eingehung der Ehe nicht begründet wird (§. 1297). Praktische Bedeutung würde eine solche Klage ohnehin nicht haben, da nach der C.P.D. §. 888 Abs. 2, §. 894 Abs. 2 dem Urtheile die Zwangsvollstreckung versagt bleiben müßte. Dem Verlöbniße kommt ferner nicht die Wirkung eines Ehehindernisses, auch nicht eines aufschiebenden, zu. Auch kennt das B.G.B. keine besonderen Rechte der im Brautstand erzeugten Kinder; Uebergangsbestimmung hierzu im C.G. Art. 208 Abs. 2. Die Nichtklagbarkeit des Verlöbnisses macht die Aufstellung besonderer Vorschriften über die Form des Verlöbnisses, die Nothwendigkeit der Zustimmung Dritter zc. überflüssig. Ob dem Verlöbniße die Natur eines Rechtsgeschäfts zukommt, ist im B.G.B. nicht entschieden, übrigens wohl zu bejahen.

Bezüglich des für das Verlöbniß maßgebenden Rechtes enthält das im C.G. aufgestellte internationale Privatrecht keine Vorschrift; auch Uebergangsbestimmungen sind nicht getroffen.

1. Ausschluß der Klagbarkeit.

§. 1297. Aus einem Verlöbniße kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden¹⁾.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig²⁾.

Ö. I §. 1227; II §. 1208, *§. R.* §. 1282. *R. C.* §. 1280.

¹⁾ *Ö. R. D.* §. 888 Abs. 1.

²⁾ §. 844.

2. Bruch des Verlöbnisses.

a) Ungerechtfertigter Rücktritt.

§. 1298. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniße zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen¹⁾, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind²⁾. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat³⁾.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger⁴⁾ Grund für den Rücktritt vorliegt.

Ö. I §. 1228 Abs. 1; II §. 1204, *§. R.* §. 1288. *R. C.* §. 1281.

¹⁾ z. B. Pflegeeltern, Verwandten.

²⁾ Weitergehende Ansprüche aus allgemeinen Gründen (z. B. unerlaubten Handlungen §§. 823, 826) bleiben unberührt.

³⁾ z. B. Aufgabe einer Erwerbsstellung.

⁴⁾ z. B. Nichteinwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 1804) oder der Eltern (§§. 1805, 1806), wenigstens für die Regelfälle.

b) Rücktritt wegen Verschuldens des anderen Theiles.

§. 1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des §. 1298 Abs. 1, 2 zum Schadenersatze verpflichtet.

Ö. I §. 1228 Abs. 2; II §. 1205, *§. R.* §. 1284. *R. C.* §. 1282.

c) Deslorationsanspruch.

§. 1300. Hat eine unbescholtene¹⁾ Verlobte ihrem Verlobten die Beivohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des §. 1298 oder des §. 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar²⁾ und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig³⁾ geworden ist.

Ö. II §. 1206, B.R. §. 1285. R.C. §. 1283.

Dem B.G.B. ist ein allgemeiner Deslorationsanspruch fremd; nur für einige besonders schwere Fälle ist durch die §§. 823, 825 (dazu §. 847), 1300 ein dem Deslorationsanspruche nachgebildeter Anspruch anerkannt.

1) Der Begriff ist derselbe wie im St.G.B. §. 182.

2) Aufrechnung §. 394, Verpfändbarkeit §. 1274 Abs. 2, Pfändbarkeit C.P.D. §. 851, Konkurs R.D. §. 1.

3) C.P.D. §§. 253, 263, 281, 693.

3. Rückgabe der Geschenke.

§. 1301. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlobnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung¹⁾ fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlobniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

Ö. I §. 1229; II §. 1207, B.R. §. 1286. R.C. §. 1284.

Einfluß der Auflösung des Verlobnisses auf eine letztwillige Verfügung §. 2077 Abs. 2, auf einen Erbvertrag §. 2279 Abs. 2.

1) §§. 812 ff., insbesondere §§. 815, 818. Aus §. 815 folgt, daß der Verlobte, welcher grundlos zurücktritt oder den Rücktritt des anderen Theiles verschuldet, seine Geschenke verliert und die erhaltenen zurückgeben muß.

4. Verjährung.

§. 1302. Die in den §§. 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlobnisses an.

Ö. I §. 1230; II §. 1208, B.R. §. 1287. R.C. §. 1285.

Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

1. Das B.G.B. regelt das Eheschließungsrecht auf der Grundlage des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875. Der Inhalt der §§. 28—43, 44 Abs. 1, 50—53 dieses Gesetzes ist in den vorliegenden Titel übergegangen. Durch Art. 46 des E.G. wird deshalb das Gesetz entsprechend abgeändert. Das E.G. bestimmt ferner unter Art. 40 die Aenderungen, welche das Gesetz über die Eheschließung v. von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 in Folge des B.G.B. erleidet.

2. Der vorliegende Titel regelt zunächst die Ehehindernisse (§§. 1303—1315). Die im Personenstandsgeetze (§§. 28—40) enthaltenen Ehehindernisse sind mit Ausnahme des Erfordernisses der Einwilligung der Eheschließenden (§. 28) und des Verbots der Ehe zwischen dem Vormund oder dessen Abkömmlingen und dem Mündel (§. 37 das.) in das B.G.B. übernommen. Bezüglich des ersten Ehehindernisses vergl. §. 105. Die Ehe zwischen dem Mündel und dem Vormund oder dessen Abkömmlingen ist nach dem B.G.B. nicht verboten; sie setzt jedoch mit Rücksicht auf §§. 181, 1795, 1897, 1909 die Bestellung eines Pflegers voraus. Der zweite Titel enthält übrigens nicht alle Ehehindernisse; vergl. noch §. 1849. Die Ehehindernisse des B.G.B. sind entweder aufschiebende, welche nur der Zulassung zur Eheschließung entgegenstehen, auf die Gültigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe aber ohne Einfluß sind, oder trennende, welche bewirken, daß die trotzdem abgeschlossene Ehe nichtig oder anfechtbar ist. Nach den §§. 1323, 1330 tritt Nichtigkeit der Ehe in den Fällen der §§. 1324—1328, Anfechtbarkeit in den Fällen der §§. 1331—1335 und des §. 1350 ein. Die anderen Eheverbote sind aufschiebende Ehehindernisse.

3. Die §§. 1316—1321 ordnen die Form der Eheschließung. Auch hier hat sich das B.G.B. das Personenstandsgezet zum Vorbilde genommen. Dies gilt namentlich von dem Grundsätze der obligatorischen Civilehe. Es sind jedoch die Erfordernisse der Eheschließungsform, von denen die Gültigkeit der Ehe abhängt, eingeschränkt (§. 1324 mit §. 1317); auch wird die Ehe geschlossen durch die bloße Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen (§. 1317). Voraussetzung ist dabei, daß der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärung bereit ist, so daß nur der Ausspruch (§. 1318), nicht aber die Mitwirkung (§. 1317) des Standesbeamten unwesentlich ist.

4. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das E.G. Art. 13.

5. Das bayerische Reservatrecht (Versailler Bündnißvertrag v. 23. November 1870 Nr. III §. 1 und Nr. 1 des Schlußprotokolls) ist unberührt geblieben. Die Verletzung der Vorschriften des bayer. Rechtes ist auf die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit der Ehe ohne Einfluß.

I. Ehehindernisse. 1. Ehemündigkeit.

§. 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

E. I §. 1288; II §. 1209, P.B. §. 1288. P.C. §. 1286.

Volljährigkeitserklärung (§. 3) steht der Volljährigkeit (§. 2) gleich. Deshalb bei Männern keine Befreiung. Mangel der Ehemündigkeit ist ein aufschiebendes Ehehinderniß. Vergl. noch §. 1322.

2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§. 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾ ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung²⁾ seines gesetzlichen Vertreters³⁾.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund¹⁾, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht²⁾ ersetzt³⁾ werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt⁴⁾.

§. I §. 1282 Abs. 1, 2; II §. 1210, P.R. §. 1289. R.C. §. 1287.

Mangel der Einwilligung des Vertreters begründet die Anfechtbarkeit (§. 1331). Einfluß auf das Güterrecht §. 1364.

¹⁾ §§. 106, 114.

²⁾ §. 188.

³⁾ Es kommt darauf an, wer die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten hat.

⁴⁾ Gegensatz ist die Vertretung kraft elterlicher Gewalt. Wegen des Pflegers §. 1915.

⁵⁾ Zuständigkeit F.G.G. §§. 35, 36, 48.

⁶⁾ Beginn der Wirksamkeit der Ersetzung F.G.G. §. 58; Beschwerderecht F.G.G. §. 59.

⁷⁾ Vorherige Anhörung von Verwandten des Mündels §. 1847.

3. Einwilligung der Eltern:

a) bei ehelichen Kindern;

§. 1305. Ein eheliches¹⁾ Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs²⁾ zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. In die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach §. 1701³⁾ nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann⁴⁾ nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. I §. 1288 Abs. 1; II §. 1211, P.R. §. 1290. R.C. §. 1288.

Die elterliche Einwilligung steht neben der des gesetzlichen Vertreters (§. 1304); ihr Mangel begründet nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Wirkung auf die Aussteuer §. 1621 Abs. 1; auf die elterliche Nutzung §. 1661. Keine Wirkung auf den Pflichttheil §. 2383.

¹⁾ Den ehelichen (§. 1591) stehen legitimirte (§§. 1719, 1736) Kinder gleich. ²⁾ § 187 Abs. 2.

³⁾ Vergl. §. 1721.

⁴⁾ Vergl. §. 1738.

b) bei angenommenen Kindern.

§. 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind ange-

nommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des §. 1305 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

E. I §. 1289; II §. 1212, *B.P.* §. 1291. *R.C.* §. 1289.

Bergl. §. 1741, §. 1757 Abs. 1, zu Abs. 2 §. 1765 Abs. 2.

Ausschließung eines Vertreters.

§. 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter¹⁾ erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

E. I §. 1288 Abs. 2; II §. 1218, *B.P.* §. 1292. *R.C.* §. 1290.

¹⁾ Vertretung in der Erklärung des Willens ist nicht ausgeschlossen.

²⁾ §§. 106, 114.

Ersatz der Einwilligung.

§. 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen¹⁾ Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht²⁾ ersetzt³⁾ werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerete des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

E. I §. 1288 Abs. 8; II §. 1214, *B.P.* §. 1298. *R.C.* §. 1291.

¹⁾ Der Fall kann nur eintreten, wenn ein für volljährig erklärtes Kind vor der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§. 1305) heirathet.

²⁾ Zuständigkeit *F.G.G.* §§. 85, 86, 48.

³⁾ Beginn der Wirksamkeit der Ersetzung *F.G.G.* §. 58.

4. Doppelhe.

§. 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage

oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§. I §. 1284; II §. 1215 Abs. 1, *P.R.* §. 1294. *R.C.* §. 1292.

Die Bigamie (St.G.B. §. 171 in der Fassung des E.G. Art. 84) bewirkt die Nichtigkeit der Ehe, wenn die erste Ehe eine gültige ist (§. 1826). Vergl. zu Abs. 1 Satz 2 die §§. 1829, 1848, zu Abs. 2 die E.P.D. §. 586 Abs. 2.

5. Verwandtschaft; Schwägerschaft.

§. 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten¹⁾ in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halb-bürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten¹⁾ in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§. I §. 1286; II §. 1216, *P.R.* §. 1295. *R.C.* §. 1298.

Verletzung des Abs. 1 bewirkt Nichtigkeit der Ehe (§. 1827); das Verbot des Abs. 2 bildet nur ein aufschiebendes Ehehinderniß. Nach Abs. 2 kann z. B. ein Mann nicht die Konkubine seines Sohnes heirathen. Wegen der Ehefähigkeitsklärung vergl. §. 1782.

¹⁾ §§. 1589, 1590. Nach §. 1590 Abs. 2 dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe aufgelöst ist. Vergl. St.G.B. §. 178.

§. 1311. Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen¹⁾ eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht.

§. I §. 1240; II §. 1217, *P.R.* §. 1296. *R.C.* §. 1294.

Aufschiebendes Ehehinderniß; mit der Ehe löst sich das durch die Annahme begründete Verhältniß zwischen den Ehegeschließenden (§. 1771).

¹⁾ auch wenn die Wirkungen der Annahme sich nicht auf sie erstrecken (§. 1762).

6. Ehebruch.

§. 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten¹⁾ und demjenigen²⁾, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat,

wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheil als Grund der Scheidung festgestellt ist³⁾.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung⁴⁾ bewilligt werden.

§. I §. 1287; II §. 1218, P.R. §. 1297. R.C. §. 1295.

Verletzung begründet Nichtigkeit (§. 1328). Vergl. St.G.B. §. 172.

¹⁾ §. 1565.

²⁾ Dieser braucht nicht mitzuschuldig zu sein.

³⁾ C.P.D. §. 624.

⁴⁾ §. 1322.

7. Wartezeit.

§. 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate¹⁾ nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung²⁾ bewilligt werden.

§. I §. 1241; II §. 1219, P.R. §. 1298. R.C. §. 1296.

Auffchiebendes Ehehinderniß.

¹⁾ Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188.

²⁾ §. 1322.

8. Auseinandersetzungspflicht.

§. 1314. Wer ein eheliches¹⁾ Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft²⁾ steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht³⁾ ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten⁴⁾ Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht³⁾ ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß er die im §. 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen.

§. I §. 1242; II §. 1220, P.R. §. 1299. R.C. §. 1297.

Auffchiebendes Ehehinderniß. Zu Abs. 1 vergl. §§. 1669, 1686, 1740, 1761, 1845, 1897, 1915.

¹⁾ oder legitimirtes (§§. 1719, 1786) oder angenommenes (§. 1757).

²⁾ oder Pflegschaft (§. 1915). ³⁾ Zuständigkeit St.G.B. §§. 85, 86, 48.

⁴⁾ allgemeinen (§. 1493) oder Fahrnißgemeinschaft (§§. 1549, 1557).

9. Diensthche, obrigkeitliche Bewilligung.

§. 1315. Militärpersonen¹⁾ und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist,

dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

§. I §. 1248; II §. 1221, *B.R.* §. 1800. *R.C.* §. 1298.

Aufschiebendes Ehehinderniß; für Militärpersonen vergl. *Militär-St.G.B.* §. 150.

¹⁾ Reichsmilitärgezet v. 2. Mai 1874 §§. 40 mit 88 A, §. 60 Nr. 4, §. 61.

II. Form der Eheschließung. Aufgebot.

§. 1316. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten¹⁾ nach der Vollziehung²⁾ des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet³⁾.

Von dem Aufgebote kann Befreiung⁴⁾ bewilligt werden.

§. II §. 1225, *B.R.* §. 1801. *R.C.* §. 1299.

Ueber das Aufgebot vergl. *Personenst.G.* §§. 41, 44, 50, 74 Abs. 2 (*G.G.* Art 46). Mangel des Aufgebots ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne Einfluß.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188.

²⁾ *Personenst.G.* §. 46 Abs. 3, §. 47 Abs. 1.

³⁾ *Personenst.G.* §. 50.

⁴⁾ §. 1822.

Wesentliche Formerfordernisse.

§. 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. I §. 1248; II §. 1226. *B.R.* §. 1802. *R.C.* §. 1300.

Vergl. die Vorbem. S. 452 Ziff. 3. Verletzung der Erfordernisse des §. 1317 begründet Nichtigkeit (§. 1324). Die Form ist für alle in Deutschland zu schließenden Ehen gleich (*G.G.* Art. 13 Abs. 3).

Nichtwesentliche Formerfordernisse.

§. 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind¹⁾, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

§. I §. 1249; II §. 1227, *H.R.* §. 1808. *R.C.* §. 1801.

Verletzung des §. 1818 hat auf die Gältigkeit der Ehe keinen Einfluß. Zu Abs. 8 vergl. die Vorbem. S. 459.

¹⁾ *St.G.B.* §§. 82—84.

§. 1319. Als Standesbeamter im Sinne des §. 1317 gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein¹⁾, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. I §. 1245 Abs. 2; II §. 1222 Abs. 2, *H.R.* §. 1804. *R.C.* §. 1802.

¹⁾ z. B. in Folge eines Fehlers bei der Bestellung (*Personenst.G.* §§. 2—6).

Zuständigkeit des Standesbeamten.

§. 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz¹⁾ oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört²⁾, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§. I §. 1246; II §. 1228, *H.R.* §. 1805. *R.C.* §. 1808.

Ordnungsvorschrift.

¹⁾ §§. 7—11.

²⁾ Vergl. *Ges.*, betr. die Rechtsverh. der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung v. 19. März 1888 §. 6.

§. 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes geschlossen werden.

§. I §. 1247; II §. 1224, *H.R.* §. 1806. *R.C.* §. 1804.

Befreiung von Ehehindernissen.

§. 1322. Die Bewilligung einer nach den §§. 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach §. 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören¹⁾, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach §. 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Ö. I §. 1244; II §. 1228, *B. B.* §. 1307. *B. C.* §. 1305.

¹⁾ Ges., betr. die Rechtsverh. der deutschen Schutzgebiete, in der Fassung v. 19. März 1888 §. 6.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

1. Die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe entspricht den allgemeinen Grundsätzen des B. G. B. über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte (§§. 116 ff., 139 ff.). Die Rücksicht auf das Wesen der Ehe macht indessen Abweichungen nothwendig.

2. Die Nichtigkeit bewirkt, daß die Ehe als nicht geschlossen anzusehen ist. Diese Wirkung tritt ohne Weiteres nur ein, wenn die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist; formelle Nichtigkeit. Beruht die Nichtigkeit der Ehe nicht auf einem Formmangel oder ist die wegen Formmangels nichtige Ehe in das Heirathsregister eingetragen und dadurch der Schein einer gültigen Ehe hervorgerufen worden, so kann die Nichtigkeit, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden; materielle Nichtigkeit (§. 1329). Ueber die Wirkung des Unterschieds vergl. §. 1324 Abs. 2, §. 1329 Satz 2, §. 1344 Abs. 2, §. 1345 Abs. 2, §. 1699 Abs. 2, §. 1771 Abs. 2.

3. Das Wesen der Anfechtbarkeit besteht darin, daß die Ehe bis zur erfolgten Anfechtung als gültig behandelt wird, nach erfolgter Anfechtung aber als von Anfang an nichtig anzusehen ist (§. 1343 Abs. 1). Die Anfechtung kann, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, nur durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgen (§. 1341 Abs. 1). Ist die Ehe aufgelöst, so ist die Anfechtung nur zulässig, wenn die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten eingetreten ist (§. 1338). In diesem Falle erfolgt die Anfechtung durch eine gegenüber dem Nachlassgericht abzugebende Erklärung (§. 1342). Wenn das B. G. B. von nichtigen Ehen spricht, so meint es damit auch Ehen, welche anfechtbar und angefochten sind (vergl. z. B. §§. 1309, 1318, 1344, 1345, 1721, 1771, 2077, 2268, 2279; C. G. Art. 84 Ziff. V, Art. 198).

4. Die Bestimmungen des B.G.B. finden ihre Ergänzung in den Vorschriften der E.P.D. §§. 606 ff. über die Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) oder die Anfechtbarkeit (Anfechtungsklage) der Ehe betreffen. Hervorzuheben ist, daß die Nichtigkeitsklage von jedem der Ehegatten, von dem Staatsanwalt und von jedem Dritten, für welchen von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verpflichtung abhängt, sowie im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelhehe von demjenigen erhoben werden kann, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war (E.P.D. §. 632).

5. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das E.G. Art. 18; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 198.

I. Nichtigkeitsgründe.

§. 1323. Eine Ehe ist nur¹⁾ in den Fällen der §§. 1324 bis 1328 nichtig.

E. I §. 1250; II §. 1229, B.R. §. 1308. B.C. §. 1306.

¹⁾ Die §§. 116—118 finden keine Anwendung. Eine Ehe ist daher nicht deshalb nichtig, weil einer der Ehegatten sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen (§. 116), oder die Erklärung nur zum Scheine abgab (§. 117).

1. Verletzung der Form.

§. 1324. Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre¹⁾ oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre¹⁾, als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben²⁾ ist.

E. I §. 1250 Nr. 1; II §. 1230, B.R. §. 1309. B.C. §. 1307.

Vergl. Vorbem. S. 459 Ziff. 2 und E.G. Art 198.

¹⁾ Berechnung §. 187 Abs. 1, §. 188. ²⁾ E.P.D. §§. 253, 281.

2. Mangel der Willensfreiheit.

§. 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig¹⁾ war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand²⁾.

Die Ehe ist als von Anfang an²⁾ gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt,

bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

§. I §. 1250 Nr. 2, §. 1251; II §. 1281, *P.R.* §. 1810. *R.C.* §. 1808.

¹⁾ §. 104. ²⁾ §. 105 Absf. 2. ³⁾ Abweichung von §. 141 Absf. 2.

3. Doppelhe.

§. 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen¹⁾ Ehe lebte.

§. I §. 1250 Nr. 3; II §. 1282, *P.R.* §. 1811. *R.C.* §. 1809.

¹⁾ und auch nicht anfechtbaren (anders das *St.G.B.* §. 171).

4. Blutschande.

§. 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des §. 1310 Absf. 1 zuwider geschlossen worden ist.

§. I §. 1250 Nr. 3; II §. 1283, *P.R.* §. 1812. *R.C.* §. 1810.

Bergl. Anm. zu §. 1810.

5. Ehebruch.

§. 1328. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach §. 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des §. 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

§. II §. 1284, *P.R.* §. 1818. *R.C.* §. 1811.

II. Geltendmachung der Nichtigkeit.

§. 1329. Die Nichtigkeit einer nach den §§. 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach §. 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

§. I §. 1252; II §. 1285, *P.R.* §. 1814. *R.C.* §. 1812.

Bergl. Vorbem. S. 459 Ziff. 2. Aussetzung eines Rechtsstreits, in dem die Nichtigkeit präjudiziell ist, *C.P.D.* §. 151.

III. Aufhebungsgründe.

§. 1330. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§. 1331 bis 1335 und des §. 1350 angefochten werden.

§. I §. 1259; II §. 1288, *P.R.* §. 1815. *R.C.* §. 1818.

1. Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§. 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten

werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾ war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§. I §. 1259 Nr. 4, §. 1261 Nr. 4; II §. 1289, §. 1816. P. O. §. 1814.

¹⁾ §§. 106, 114.

2. Irrthum.

§. 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§. I §. 1259 Nr. 2, §. 1261 Nr. 2; II §. 1240, §. 1817. P. O. §. 1815.

Vergl. §. 119.

§. 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften¹⁾ des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§. I §. 1259 Nr. 1, §. 1261 Nr. 1; II §. 1241, §. 1818. P. O. §. 1816.

¹⁾ z. B. Jungfernschaft, ansteckende Krankheit.

3. Täuschung.

§. 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§. I §. 1259 Nr. 1, §. 1261 Nr. 1; II §. 1242, §. 1819. P. O. §. 1817.

Vergl. §. 128.

4. Urthung.

§. 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

E. I §. 1259 Nr. 1, §. 1261 Nr. 1; II §. 1248, P. R. §. 1820. R. C. §. 1818.

Vergl. §. 128.

IV. Ausübung der Anfechtung durch Vertreter.

§. 1336. Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen²⁾ Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter³⁾ mit Genehmigung⁴⁾ des Vormundschaftsgerichts⁵⁾ die Ehe anfechten. In den Fällen des §. 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

E. I §. 1265 Satz 1, 8; II §. 1246 Abs. 1, 2, P. R. §. 1821. R. C. §. 1819.

Für den Anfechtungsprozeß vergl. C. P. D. §. 612.

¹⁾ §§. 106, 114.

²⁾ §. 104.

³⁾ Es kommt darauf an, wem die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten zukommt.

⁴⁾ Mangel der Genehmigung §. 1881.

⁵⁾ Zuständigkeit im F. G. G. §§. 35, 48. Vergl. auch §. 1847.

V. Verlust des Anfechtungsrechts.

1. Genehmigung; Bestätigung.

§. 1337. Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des §. 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund¹⁾, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht²⁾ ersetzt³⁾ werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§. 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des §. 1336 Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung.

§. I §. 1268 Abs. 1, 3; II §. 1244, §. 1246 Abs. 8, *P.R.* §. 1822. *R.C.* §. 1820.

¹⁾ Gegenſatz iſt Vertretung kraft elterlicher Gewalt. Wegen des Pflegers §. 1915. ²⁾ *F.G.G.* §§. 85, 48. Vergl. auch §. 1847.

³⁾ Beginn der Wirksamkeit der Erſetzung *F.G.G.* §. 53.

2. Auflöſung der Ehe.

§. 1338. Die Anfechtung iſt nach der Auflöſung der Ehe ausgeſchloſſen, es ſei denn, daß die Auflöſung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden iſt.

§. I §. 1262; II §. 1245, *P.R.* §. 1823. *R.C.* §. 1821.

Vergl. §. 1842.

3. Zeitablauf.

§. 1339. Die Anfechtung kann nur binnen ſechs Monaten¹⁾ erfolgen.

Die Friſt beginnt in den Fällen des §. 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Beſtätigung der Ehe dem geſetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeſchränkte Geſchäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§. 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrthum oder die Täuſchung entdeckt, in dem Falle des §. 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Friſt finden die für die Verjährung geltenden Vorſchriften der §§. 203, 206 entſprechende Anwendung.

§. I §. 1264; II §. 1247, *P.R.* §. 1824. *R.C.* §. 1822.

¹⁾ Friſtberechnung §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2.

§. 1340. Hat der geſetzliche Vertreter eines geſchäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, ſo kann nach dem Wegfalle der Geſchäftsunfähigkeit der Ehegatte ſelbſt die Ehe in gleicher Weiſe anfechten, wie wenn er ohne geſetzlichen Vertreter geweſen wäre.

§. II §. 1248, *P.R.* §. 1825. *R.C.* §. 1823.

Vergl. §. 206 mit §. 1339.

VI. Form der Anfechtung.

§. 1341. Die Anfechtung erfolgt, ſolange nicht die Ehe aufgelöſt iſt, durch Erhebung¹⁾ der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückerhoben²⁾, ſo iſt die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene

Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des §. 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

Ö. I §. 1266 Abs. 1, §. 1268; II. §. 1249, *B.R.* §. 1326. *B.C.* §. 1324.

Ueber die Anfechtungsklage *C.P.D.* §§. 606 ff.

1) *C.P.D.* §§. 258, 281.

2) *C.P.D.* §. 271.

§. 1342. Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten¹⁾ aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber²⁾ dem Nachlassgerichte³⁾; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form⁴⁾ abzugeben.

Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten⁵⁾, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht⁶⁾.

Ö. I §. 1266 Abs. 2; II §. 1250, *B.R.* §. 1327. *B.C.* §. 1325.

1) §. 1338.

2) nicht nothwendig „vor“.

3) *F.G.G.* §§. 72, 78.

4) §. 129; *F.G.G.* §§. 167, 188.

5) vergl. *F.G.G.* §. 84.

6) *F.G.G.* §. 15 Abs. 2.

VII. Geltendmachung der auf Anfechtbarkeit beruhenden Nichtigkeit.

§. 1343. Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an¹⁾ nichtig anzusehen. Die Vorschrift des §. 142 Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden²⁾.

Ö. I §. 1260; II §. 1251, *B.R.* §. 1328. *B.C.* §. 1326.

1) entsprechend §. 142 Abs. 1.

2) *C.P.D.* §. 152.

VIII. Beschränkte Wirkungen der Nichtigkeit:

1. zu Gunsten Dritter;

§. 1344. Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit¹⁾ der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil²⁾ nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Bornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit³⁾ die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt⁴⁾ war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht

werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

E. I §§. 1257, 1270; II §§. 1286, 1282, P.R. §. 1329. R.G. §. 1327.

¹⁾ auch wenn die Nichtigkeit auf Anfechtbarkeit beruht (§. 1343).

²⁾ Der Schutz des §. 1344 bezieht sich nur auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder des Urtheils; dagegen kann der Dritte behufs Befriedigung seiner gegen einen der Ehegatten gerichteten Forderung sich nicht auch an das Vermögen des anderen Ehegatten halten, welches bei Gültigkeit der Ehe Bestandtheil des Vermögens seines Schuldners geworden wäre.

³⁾ C.P.D. §§. 253, 281, 693.

⁴⁾ also nicht guter Glaube im Sinne des §. 932 Abs. 2.

2. im Verhältnisse der Ehegatten zu einander.

§. 1345. War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit¹⁾ der Ehe bei der Eheschließung bekannt²⁾, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt²⁾ war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältniß in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so³⁾ behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

E. I §§. 1258 Abs. 1, 1270; II §. 1287 Abs. 1, 3, §. 1252, P.R. §. 1330. R.G. §. 1328.

Die Wirkung der Nichtigkeit im Verhältnisse der Ehegatten ist, daß es so anzusehen ist, als wäre keine Ehe geschlossen worden. Dies gilt namentlich für den Unterhaltsanspruch und das Erbrecht. Wegen letztwilliger Verfügungen vergl. §. 2077 Abs. 1, §§. 2268, 2279. Kennen beide Ehegatten die Nichtigkeit nicht, so bewendet es bei den aus der Nichtigkeit sich ergebenden Folgen. Ueber das Verhältniß zu den Kindern vergl. §§. 1699—1704.

¹⁾ mag diese auch nur auf Anfechtbarkeit beruhen (§. 1343).

²⁾ also nicht böser Glaube im Sinne des §. 932 Abs. 2.

³⁾ Die Abweichungen von den Folgen der Nichtigkeit zeigen sich im Unterhaltsansprüche (§§. 1578—1582), im Widerruf von Schenkungen (§. 1584) und bei der Auseinandersetzung des Güterstandes (vergl. insbesondere §. 1478).

§. 1346. Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im §. 1345 Abs. 1 bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen

Irrthums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

Ö. I §. 1270; II §. 1252, *B.R.* §. 1381. *R.C.* §. 1329.

Vergl. §. 122 Abs. 2.

§. 1347. Erklärt der Ehegatte, dem das im §. 1345 Abs. 1 bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im §. 1345 Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Ö. I §. 1258 Abs. 2; II §. 1237 Abs. 2, *B.R.* §. 1332. *R.C.* §. 1330.

Zu Abs. 2 vergl. §. 132.

Vierter Titel.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

Die Vermuthung des §. 18 wirkt auch in Ansehung der Ehe. Dies gilt selbst für den Fall, daß die Todeserklärung vor dem Inkrafttreten des *B.G.B.* erfolgte (*E.G.* Art. 158, 159). Der zurückgebliebene Ehegatte kann sich daher wieder verheirathen. Die Ehe würde jedoch, wenn der für todt erklärte noch lebte, nach §. 1309 an sich nichtig sein. Um diese Folgerung auszuschließen, erklärt der §. 1348 die alte Ehe mit der Eingehung der neuen für aufgelöst. Jeder Ehegatte der neuen Ehe hat aber das Recht der Anfechtung der Ehe (§. 1350). Internationales Privatrecht im *E.G.* Art. 9 Abs. 3, Art. 18 Abs. 2.

Wirkung der Wiederverheirathung.

§. 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt¹⁾, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsflagel²⁾ aufgehoben wird.

Ö. I §. 1464; II §. 1482, *B.R.* §. 1333. *R.C.* §. 1331.

¹⁾ Vergl. §§. 1309, 1326.

²⁾ *E.P.D.* §§. 957, 973.

Anfechtung der Todeserklärung.

§. 1349. Ist das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt ist.

Ö. I §. 1285 Absf. 2; II §. 1215 Absf. 2, P. R. §. 1334. R. C. §. 1332.
Auffchiebendes Ehehinderniß. Vergl. auch Ö. P. D. §. 958 Absf. 2.

Anfechtung der neuen Ehe.

§. 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

Ö. II §. 1488, P. R. §. 1335. R. C. §. 1333.

Die Anfechtung richtet sich nicht bloß materiell, sondern auch formell nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die gewöhnlichen Fälle der Anfechtung in den §§. 1336—1348 und in der Ö. P. D. §§. 606 ff. bestimmt sind; vergl. §. 1330. Der Absf. 1 Satz 2, der Absf. 2 und der §. 1351 enthalten jedoch Modifikationen.

Wirkung der Anfechtung.

§. 1351. Wird die Ehe nach §. 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe¹⁾ angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§. 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Ö. II §. 1484, P. R. §. 1336. R. C. §. 1334.

Ueber das Verhältniß dieses Unterhaltsanspruchs zum Unterhaltsansprüche der Verwandten vergl. §§. 1608, 1609. Wegen des Konkurses R. D. §. 3 Absf. 2.

¹⁾ Bei der Anfechtung durch den zurückgebliebenen Ehegatten lebt die alte Ehe und damit der Unterhaltsanspruch von selbst wieder auf.

Unterhalt der Kinder.

§. 1352. Wird die frühere Ehe nach §. 1348 Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des §. 1585.

E. I §. 1465; II §. 1485 Satz 2, P.R. §. 1387. R.C. §. 1335.

Die Vorschrift hat nur Bedeutung für den Fall, daß sich die Todeserklärung als zu Unrecht erfolgt herausstellt. Für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern bewendet es bei den §§. 1601—1603. Wegen der elterlichen Gewalt vergl. §. 1637.

fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

Die Wirkungen der Ehe für die Ehegatten beziehen sich auf das persönliche wie auf das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten zu einander. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe sind in erster Linie durch das in der Ehe geltende Güterrecht bedingt. Soweit dies der Fall ist, behandelt sie das B.G.B. bei den einzelnen Güterständen im nächsten Titel §§. 1363—1387. Gewisse vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe treten unabhängig von dem jeweiligen ehelichen Güterrecht ein. Diese sowie die das persönliche Rechtsverhältnis der Ehegatten betreffenden Wirkungen ordnet das B.G.B. in den §§. 1353—1362.

Internationales Privatrecht im E.G. Art. 14; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 199.

Eheliche Lebensgemeinschaft.

§. 1353. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet¹⁾.

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung²⁾ zu klagen.

E. I §. 1272; II §. 1253, P.R. §. 1338. R.C. §. 1336.

¹⁾ Verletzung begründet die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (E.P.D. §. 606). Vergl. auch §§. 1567, 1568.

²⁾ „wegen Verschuldens“ (§§. 1565—1568).

Stellung des Mannes.

§. 1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Ö. I §. 1273; II §. 1254, *B.R.* §. 1339. *R.G.* §. 1337.

Auf die Geschäftsfähigkeit der Frau hat weder die Ehe als solche noch der für die Ehe geltende Güterstand einen Einfluß. Nur die Verfügungsmacht der Frau über das dem Rechte des Mannes unterworfenene Vermögen (Gesammtgut, eingebrachtes Gut) wird bei den Güterständen beschränkt. Die Folge hiervon ist, daß das *B.G.B.* weder ein Verbot von Schenkungen der Ehegatten unter einander noch ein Verbot der Interzession der Frau zu Gunsten des Mannes kennt. Auch die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt (*C.P.D.* §. 52 Abs. 2); nur ihre Sachlegitimation wird durch den Güterstand beeinflusst. Wohnsitz im §. 10; Uebergangsbestimmung im *C.G.* Art. 200 Abs. 3.

Name der Frau.

§. 1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

Ö. I §. 1274; II §. 1256, *B.R.* §. 1340. *R.G.* §. 1338.

Ueber den Stand im öffentlich rechtlichen Sinne, namentlich den Adel, schweigt das *B.G.B.* Es entscheidet, weil öffentliches Recht, das Landesrecht. Wegen des Namens der geschiedenen Frau vergl. §. 1577. Das Institut der Mißheirath ist dem *B.G.B.* unbekannt; Ausnahme für den hohen Adel im *C.G.* Art. 57, 58.

Stellung der Frau.

§. 1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Ö. I §. 1275; II §. 1256, *B.R.* §. 1341. *R.G.* §. 1339.

Ueber die Frage, ob die Frau selbständig ohne Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreiben kann, giebt das *B.G.B.* keine allgemeine Vorschrift. Die Art. 7—11 des bisherigen *S.G.B.* sind nicht in das neue *S.G.B.* aufgenommen; der Abs. 2 des §. 11 der *Gew.O.* ist im *C.G.* Art. 36 gestrichen. Aus §. 1354 folgt, daß die Frau zwar zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Zustimmung des Mannes nicht bedarf, der Mann aber die Fortführung untersagen kann. Ueber die vermögensrechtlichen Folgen, die sich an den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau knüpfen, vergl. die §§. 1867, 1405, 1414, 1427, 1452, 1462, 1524, 1525 Abs. 2, 1533, 1549, 1585. Wegen der *C.P.D.* vergl. die Anm. zu §. 1405. Der Erwerb der Frau nach §. 1356 gehört dem Manne; zu unterscheiden ist der Fall des §. 1367.

Schlüsselgewalt der Frau.

§. 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes¹⁾ vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergibt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes²⁾ dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht³⁾ aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des §. 1435⁴⁾ wirksam.

§. I §. 1278; II §. 1257, *P.R.* §. 1842. *P.C.* §. 1840.

Das B.G.B. kennt keine allgemeine Berechtigung der Ehegatten, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten; über Ausnahmen §§. 1401, 1450, 1525 Absf. 2, 1549. Vergl. auch C.G. Art. 16 Absf. 2.

¹⁾ Sie verpflichten also nicht die Frau, sondern den Mann und das Gesamtgut.

²⁾ §. 1354 Absf. 2.

³⁾ Zuständigkeit im B.G.B. §§. 35, 45; Eintritt der Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügung ebenda §. 58.

⁴⁾ Die Beschränkung muß in das Güterrechtsregister (§§. 1558 ff.) eingetragen werden. Siehe wegen der Eintragung auf Antrag des Mannes den §. 1561 Absf. 1, wegen der Löschung auf Antrag der Frau den §. 1561 Absf. 3 Nr. 1.

Übernahme persönlicher Dienste durch die Frau.

§. 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte¹⁾ dazu ermächtigt²⁾ worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht¹⁾ ersetzt²⁾ worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersehen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes³⁾ darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt⁴⁾, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§. I §. 1277; II §. 1258, *H.R.* §. 1843. *H.C.* §. 1841.

Für die Zeit vor Eingehung der Ehe §§. 626, 627, 671. Befinde-recht *E.G.* Art. 95.

¹⁾ *F.G.G.* §§. 85, 45.

²⁾ Beginn der Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügung *F.G.G.* §. 58.

³⁾ §. 1858 Absf. 2.

⁴⁾ §§. 106, 114.

Grad der gegenseitig zu vertretenden Sorgfalt.

§. 1359. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt¹⁾ einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§. I §. 1279; II §. 1259, *H.R.* §. 1844. *H.C.* §. 1842.

Ausnahmen für die Verwaltung des Gesamtguts durch den Mann vergl. §§. 1456, 1519 Absf. 2, 1549.

¹⁾ §. 277.

Unterhaltspflicht.

§. 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§. 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.

§. I §§. 1280, 1281; II §. 1260, *H.R.* §. 1845. *H.C.* §. 1843.

Der Mann hat auch den ehelichen Aufwand zu tragen; dies gilt materiell für alle Güterstände (§§. 1389 Absf. 1, 1427, 1458, 1529, 1549). Bieweit Dritte wegen gewährten Unterhalts sich an den pflichtigen Ehegatten halten können, richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen (vergl. §. 679); vergl. *E.G.* Art. 108. Ueber die Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten §§. 1578—1582, über das Verhältniß der Unterhaltspflicht der Ehegatten zu der der Verwandten §§. 1608, 1609. Wegen der Unterhaltspflicht bei Ehefretigkeiten siehe die *E.P.D.* §. 627, wegen der Geltendmachung im Konkurse die *R.D.* §. 3 Absf. 2.

§. 1361. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf¹⁾ und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

§. I §. 1460; II §. 1261, *P.R.* §. 1846. *P.C.* §. 1844.

¹⁾ Vergl. §. 1858.

Vermuthung für das Eigenthum des Mannes.

§. 1362. Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermuthet¹⁾, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Ordre-papiere²⁾, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermuthung¹⁾, daß die Sachen der Frau gehören.

§. I §. 1282; II §. 1262, *P.R.* §. 1847. *P.C.* §. 1845.

Die Vermuthung der R.D. §. 45 bleibt unberührt. Eine besondere Vermuthung, die daneben steht, enthält §. 1527 für die Errungenschaftsgemeinschaft. Internationales Privatrecht im *C.G.* Art. 16 Abs. 2.

¹⁾ Vergl. *C.P.D.* §. 292.

²⁾ §. 798; *W.D.* Art. 9, 12, 13; *P.G.B.* §§. 179, 368, 364.

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

Das eheliche Güterrecht richtet sich zunächst nach der freien Vereinbarung der Ehegatten. In Ermangelung einer solchen tritt das gesetzliche Güterrecht ein. Dabei geht das *P.G.B.* davon aus, daß das gesetzliche Güterrecht in ganz Deutschland ein einheitliches sein muß. Von den bisher in Deutschland geltenden Güterrechten ist das System der Ver-

waltungsgemeinschaft, im B.G.B. Verwaltung und Nutznießung des Mannes genannt, als gesetzliches Güterrecht zu Grunde gelegt. Um den Ehegatten die Abschließung von Eheverträgen zu erleichtern und die Vereinbarung eines Güterrechts zu ermöglichen, welches einem der jetzt bestehenden Güterrechte in den wesentlichen Beziehungen gleichkommt, sind auch die übrigen Hauptformen der gegenwärtig bestehenden Güterrechtssysteme, die allgemeine Gütergemeinschaft (§§. 1437—1518), die Errungenschaftsgemeinschaft (§§. 1519—1548) und die französisch-rechtliche Mobilargemeinschaft, im B.G.B. Fahrnißgemeinschaft genannt (§§. 1549—1557), geregelt. Dazu kommt als eine Art des gesetzlichen Güterrechts die Gütertrennung (§§. 1426—1481), welche sich dem Totalrechte nähert.

Damit der Verkehr nicht unter der Vertragsfreiheit leidet, ist die Rechtswirksamkeit gewisser Eheverträge sowie gewisser auf das eheliche Güterrecht einwirkender Thatsachen in weitem Umfange von der Eintragung in ein öffentliches Register, das Güterrechtsregister, abhängig gemacht (§§. 1485, 1558—1563).

Wegen des internationalen Privatrechts siehe das E.G. Art. 15, 16. Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 200.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Die Verwaltungsgemeinschaft beruht auf dem Gedanken, daß die Erträgnisse des Vermögens beider Ehegatten den Zwecken der Ehe zu dienen bestimmt sind und zur Erreichung dieses Zieles die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens in die Hand des Mannes gelegt wird. Sie beschränkt aber die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe hierauf und vermittelt so zwischen den Güterrechten, welche mit der Ehe eine mehr oder weniger weitgehende Vermögensgemeinschaft verbinden, und dem Totalrechte, bei welchem durch die Ehe die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sich nicht ändern.

2. Das Vermögen des Mannes wird durch die Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Das Vermögen der Frau bleibt im Eigenthume der Frau, wird jedoch der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut, §. 1363), soweit nicht kraft Gesetzes oder Privatwillkür für einzelne Gegenstände eine Ausnahme gemacht ist (Vorbehaltsgut, §§. 1365—1370). Die Unterwerfung unter die Verwaltung des Mannes äußert sich positiv darin, daß der Mann das Recht erhält, das eingebrachte Gut zu verwalten und über dasselbe in gewissen Grenzen zu verfügen (§§. 1376—1380). Kraft der Nutznießung erwirbt der Mann die Früchte des eingebrachten Gutes zu eigenem Rechte, muß aber die ehelichen und gewisse mit der Verwaltung und Nutznießung verbundene Lasten tragen, und zwar auch dann, wenn ihm die Nutznießung thatächlich nichts abwirft (§§. 1384—1387). Zur Sicherung der Frau sind Schutzbestimmungen gegeben (§§. 1391—1394). Die Unterwerfung unter die Verwaltung des Mannes zeigt sich insofern auch nach einer negativen Richtung, als die Frau, welche ihre Geschäftsfähigkeit voll behält, in der Verfügung über ihr eingebrachtes Gut bestimmten

Schranken unterworfen ist (§§. 1395—1407). Streitigkeiten unter den Ehegatten sind regelmäßig (§§. 1357, 1358, 1379, 1402) dem Vormundschaftsgerichte (F. G. G. §. 45) zum Austrage zugewiesen. Die Betretung des Prozeßwegs ist nur ausnahmsweise (§§. 1394, 1407, 1418) gestattet. Jeder Ehegatte haftet für die in seiner Person entstandenen Schulden. Die Gläubiger des Mannes können sich nicht an die Frau oder an das eingebrachte Gut, die Gläubiger der Frau können sich, von den Fällen des §. 1388 abgesehen, nicht an den Mann halten. Dagegen haften den Gläubigern des Mannes die Früchte des eingebrachten Gutes, soweit sie nicht zur Befreiung der vom Manne zu tragenden Lasten, insbesondere des Unterhalts der Familie, erforderlich sind. Die Gläubiger der Frau können auf das Frauenvermögen unbeschränkt greifen, nur bezüglich der nach Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten sind Ausnahmen gemacht (§§. 1412—1414).

Die Beendigung der Verwaltung und Nutzniezung tritt in gewissen Fällen kraft Gesetzes, in anderen auf Klage der Frau ein (§§. 1418—1420). Nach der Beendigung muß der Mann der Frau das eingebrachte Gut herausgeben (§§. 1421—1424). Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Wiederherstellung der Verwaltung und Nutzniezung auf Klage des Mannes möglich (§. 1425).

3. Die Verwaltung und Nutzniezung des Mannes tritt mit der Eheschließung ein. Ausnahme §. 1364.

4. Als subsidiären, gesetzlichen Güterstand stellt das B. G. B. die Gütertrennung auf (§§. 1426—1431). Die Gütertrennung tritt in gewissen Fällen kraft Gesetzes ein (vergl. §. 1426 mit §§. 1364, 1418—1420, §. 1436, §. 1470 Abs. 1, §. 1545 Abs. 1, §§. 1549, 1587). Sie kann auch durch Ehevertrag vereinbart werden. Das Wesen der Gütertrennung besteht darin, daß die Wirkungen wegfallen, welche die Ehe in Ansehung des Vermögens der Frau durch Unterwerfung desselben unter die Verwaltung und Nutzniezung des Mannes ausübt. Die allgemeinen Wirkungen der Ehe, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bleiben bestehen. Die Frau hat ihrem Vermögen gegenüber die Stellung einer unverheirateten Frau. Hiervon sind in den §§. 1427—1430 einige Ausnahmen gemacht, welche die Stellung der Frau ähnlich gestalten wie die eines volljährigen, im elterlichen Hause verbliebenen Kindes (vergl. §§. 1618, 1619).

1. Allgemeine Vorschriften.

I. Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft.

§. 1363. Das Vermögen der Frau¹⁾ wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutzniezung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

G. I §. 1283; II §. 1263, P. R. §. 1348. R. C. §. 1346.

¹⁾ auch der minderjährigen Frau. Die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft bleibt jedoch bestehen; die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei allen Handlungen der Frau nöthig, wie wenn sie unverheirathet wäre.

Ausschluß der Verwaltungsgemeinschaft.

§. 1364. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten¹⁾ Frau ohne Einwilligung²⁾ ihres gesetzlichen Vertreters eingeht.

Ö. I §. 1284 Theilsatz 1; II §. 1264, *Ö. B.* §. 1849. *B. C.* §. 1847.

Es tritt Gütertrennung ein (§. 1426).

¹⁾ §§. 106, 114. ²⁾ §§. 1304, 1331.

II. Vorbehaltsgut.

1. Umfang des Vorbehaltsguts.

§. 1365. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.

Ö. I §. 1286; II §. 1265, *Ö. B.* §. 1850. *B. C.* §. 1848.

Die Stellung der Frau zu ihrem Vorbehaltsgut ist die gleiche, wie wenn sie unverheirathet wäre.

Gesetzliches Vorbehaltsgut.

§. 1366. Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

Ö. I §. 1285; II §. 1282 Abs. 2, *Ö. B.* §. 1856. *B. C.* §. 1854.

Vergl. §. 1362.

§. 1367. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Ö. I §. 1289; II §. 1266, *Ö. B.* §. 1851. *B. C.* §. 1849.

Ander§ §. 1856.

Vertragsmäßiges Vorbehaltsgut.

§. 1368. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag¹⁾ für Vorbehaltsgut erklärt ist.

Ö. I §. 1286; II §. 1267, *Ö. B.* §. 1852. *B. C.* §. 1850.

¹⁾ §. 1432.

Zuwendungen eines Dritten.

§. 1369. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von

Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung¹⁾, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§. I §. 1287; II §. 1268, *B.R.* §. 1358. *B.C.* §. 1351.

¹⁾ §§. 1937, 2299.

Furrogation beim Vorbehaltsgute.

§. 1370. Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§. I §. 1290; II §. 1269, *B.R.* §. 1354. *B.C.* §. 1352.

2. Anwendung der Vorschriften über die Gütertrennung.

§. 1371. Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung¹⁾ für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch²⁾ einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§. I §. 1291; II §. 1270, *B.R.* §. 1355. *B.C.* §. 1353.

¹⁾ §§. 1426—1431; insbesondere ist die Vorbehaltsgutseigenschaft Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

²⁾ abweichend von §. 1427 Abs. 2.

III. Feststellung des eingebrachten Gutes.

§. 1372. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

§. I §§. 992, 998, 1042, 1292; II §. 1271, *B.R.* §. 1357. *B.C.* §. 1355.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1084. Zuständigkeit für die Ernennung, Beauftragung und Vernehmung der Sachverständigen im *F.G.G.* §. 164.

2. Verwaltung und Rußnießung.

I. Verwaltung.

Recht zum Besitze.

§. 1373. Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen¹⁾.

Ö. I §§. 984, 1292; II §. 1272, *P.R.* §. 1358. *R.C.* §. 1356.

¹⁾ Der Mann ist nicht kraft Gesetzes Besitzer.

Verwaltungsrecht des Mannes.

§. 1374. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig¹⁾ zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen²⁾.

Ö. I §. 1317 Satz 1, §. 1324 Abs. 1, §. 591; II §. 1273, *P.R.* §. 1359. *R.C.* §. 1357.

¹⁾ §. 1359.

²⁾ §. 260; vergl. jedoch §. 1394.

Verfügungsrecht des Mannes; Zustimmung der Frau.

§. 1375. Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung¹⁾ zu verfügen.

Ö. I §. 1319 Abs. 1; II §. 1274, *P.R.* §. 1360. *R.C.* §. 1358.

¹⁾ §§. 182 ff. Verfügen kann der Mann im eigenen Namen oder im Namen der Frau; die obligatorischen Rechtsgeschäfte kann er regelmäßig nur auf Grund einer Vollmacht der Frau in deren Namen vornehmen.

§. 1376. Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann:

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen¹⁾ der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann²⁾, aufrechnen³⁾;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

Ö. I §. 1318 Nr. 1, 2; II §. 1275, *P.R.* §. 1361. *R.C.* §. 1359.

¹⁾ §. 92.

²⁾ §§. 1411–1414.

³⁾ §§. 387 ff.

§. 1377. Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach §. 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften¹⁾

für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Be-
streitung von Ausgaben bereit zu halten ist²⁾).

Andere verbrauchbare³⁾ Sachen darf der Mann auch für sich
veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß
Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung
der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon
vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des
eingebrachten Gutes es erfordert⁴⁾.

§. I §. 1294 Satz 2, 3, §§. 1296, 1323; II §. 1276, **B.R.**
§. 1362. **B.C.** §. 1360.

¹⁾ §§. 1807, 1808.

²⁾ §. 1806.

³⁾ §. 92.

⁴⁾ Bergl. §. 1391 Absf. 2, §. 1411 Absf. 2.

§. 1378. Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück
sammt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des
Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nieß-
brauch geltenden Vorschriften des §. 1048 Absf. 1.

§. I §§. 1000, 1292; II §. 1277, **B.R.** §. 1363. **B.C.** §. 1361.

§. 1379. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des einge-
brachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann
der Zustimmung der Frau bedarf¹⁾, so kann die Zustimmung auf
Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht²⁾ ersetzt³⁾
werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch
Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit
dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. I §. 1319 Absf. 2; II §. 1278, **B.R.** §. 1364. **B.C.** §. 1362.

¹⁾ §§. 1376—1378.

²⁾ **F.G.G.** §§. 35, 45.

³⁾ Beginn der Wirksamkeit der Ersetzung **F.G.G.** §. 58.

Prozeßführung des Mannes.

§. 1380. Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehören-
des Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist
er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu ver-
fügen¹⁾, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

§. I §. 1322; II §. 1281, **B.R.** §. 1365. **B.C.** §. 1363.

¹⁾ §§. 1376—1378.

Jurrogation.

§. 1381. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten
Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigen-
thum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für
Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Dies gilt

insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag¹⁾ genügt.

§. II §. 1279, *B.R.* §. 1866. *B.C.* §. 1864.

¹⁾ §§. 898 ff.

§. 1382. Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

§. II §. 1280, *B.R.* §. 1867, *B.C.* §. 1865.

Die Abnutzung geht auf Rechnung der Frau; was aber als Ersatz angeschafft wird, gehört der Frau. Der Mann kann keinen Ersatz fordern, gleichviel, mit wessen Mitteln und auf wessen Rechnung die Anschaffung erfolgte.

II. **Nutzung.**

Erwerb der Nutzungen.

§. 1383. Der Mann erwirbt die Nutzungen¹⁾ des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher²⁾.

§. I §. 1292; II §. 1282 Abs. 1, *B.R.* §. 1868. *B.C.* §. 1866.

¹⁾ §. 100. ²⁾ §§. 954, 1088, 1039, 1048, 1066, 1068, 1078. Ueber die zeitliche Vertheilung §. 101.

Kosten und Lasten; Verpflichtung des Mannes gegenüber der Frau.

§. 1384. Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch¹⁾ geltenden Vorschriften zu tragen.

§. I §. 1297 Abs. 1 Halbs. 1; II §. 1288, *B.R.* §. 1869. *B.C.* §. 1867.

¹⁾ §§. 1041—1043, 1048, 1068.

§. 1385. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutzung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;

3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§. I §. 1297 Abs. 1 Nr. 1—3; II §. 1284, *B.R.* §. 1370. *R.C.* §. 1368.

Vergl. §§. 1045, 1047. Auf den Ertrag der Nutznießung kommt bei der Anwendung der §§. 1385—1387 nichts an.

§. 1386. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt¹⁾ werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht²⁾ geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander³⁾ dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

§. I §. 1297 Abs. 1 Nr. 4; II §. 1285, *B.R.* §. 1371. *R.C.* §. 1369.

¹⁾ §§. 1411—1414.

²⁾ §§. 1601, 1604, 1345, 1346, 1351, 1578, 1582, 1705, 1708, 1712.

³⁾ §§. 1415, 1416.

§. 1387. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen¹⁾;
2. die Kosten der Vertbeidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

§. I §. 1297 Abs. 1 Nr. 5, 6; II §. 1286, *B.R.* §. 1372. *R.C.* §. 1370

¹⁾ §. 1416.

Haftung des Mannes gegenüber den Gläubigern.

§. 1388. Soweit der Mann nach den §§. 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

§. II §. 1287, *B.R.* §. 1373. *R.C.* §. 1371.

Vergl. §§. 421—425. Gleichgültig ist, ob die Nutznießung etwas abwirft.

Ehelicher Aufwand.

§. 1389. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen. Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet.

Ö. I §. 1328 Nr. 2 Halbf. 2; II §. 1288, **B.R.** §. 1374. **R.G.** §. 1372.
Zu Abf. 2 vergl. §. 1394 Satz 2, §. 1418 Nr. 2.

Ersatz von Aufwendungen des Mannes.

§. 1390. Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht¹⁾ die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

Ö. I §. 1324 Abf. 1, §. 595; II §. 1289, **B.R.** §. 1375. **R.G.** §. 1373.
Vergl. §§. 256, 257. Die Vorschrift des §. 1390 entspricht dem §. 670.
¹⁾ §§. 1384—1387.

III. Sicherheitsleistung.

§. 1391. Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

Ö. I §§. 1292, 1005; II §. 1290, **B.R.** §. 1376. **R.G.** §. 1374.

Die Frau hat weder einen Titel zu einer gesetzlichen Hypothek noch eine gesetzliche Hypothek am Vermögen des Mannes. Auch für den Konkurs sind alle Dotalprivilegien beseitigt.

Vergl. zu Abf. 1 die §§. 282 ff., 1394; zu Abf. 2 den §. 1377 Abf. 8.

Hinterlegung von Inhaberpapieren.

§. 1392. Liegen die Voraussetzungen¹⁾ vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle²⁾ oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung³⁾ der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheil-

scheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach §. 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

E. I §. 1292, 1036; II §. 1291, **B.R.** §. 1377. **R.C.** §. 1375.

Vergl. §. 1394.

¹⁾ §. 1391.

²⁾ E.G. Art. 144—146.

³⁾ §§. 182, 188.

Ersatz der Hinterlegung.

§. 1393. Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

E. II §. 1292, **B.R.** §. 1378. **R.C.** §. 1376.

Vergl. das Gesetz über das Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891 §. 9 in der Fassung des E.G. Art. 50, ferner das E.G. Art. 97.

Zeit der Geltendmachung der Ansprüche der Frau.

§. 1394. Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen¹⁾, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich²⁾ geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach §. 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im §. 1389 Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.

E. I §§. 1292, 1004, §. 1324 Abs. 2; II §. 1293 Abs. 1, **B.R.** §. 1379. **R.C.** §. 1377.

Der Mann ist in der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Frau zeitlich nicht beschränkt. Wegen der Gläubiger der Frau vergl. §. 1411 Abs. 2.

¹⁾ §§. 1374—1393.

²⁾ Klage, Widerklage, Mahnverfahren.

IV. Beschränkung des Verfügungsrechts der Frau.

1. Grundsatz; die einzelnen Verfügungen.

§. 1395. Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung¹⁾ des Mannes.

E. I §. 1300 Satz 1; II §. 1294, **B.R.** §. 1380. **R.C.** §. 1378.

Der gesetzliche Güterstand hat auf die Geschäftsfähigkeit der Frau keinen Einfluß (Anm. zu §. 1354); nur ihre Verfügungsbefugniß ist in Ansehung des eingebrachten Gutes, nicht des Vorbehaltsguts, nach Maßgabe der §§. 1395—1407 beschränkt. Wegen der Verfügung über Buchforderungen vergl. das E.G. Art. 50, 97.

¹⁾ §. 183.

Verfügung durch Vertrag.

§. 1396. Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Theil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutzung aufhört.

E. I §. 1800 Satz 2, 3; II §. 1295, B.R. §. 1881. R.C. §. 1379.

Vergl. §. 108. Die Verfügung ohne Einwilligung des Mannes ist auch der Frau selbst gegenüber unwirksam. Gegensatz ist die Verpflichtung zu einer Leistung (§. 1399).

§. 1397. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

E. I §. 1800 Satz 2, 3; II §. 1296, B.R. §. 1882. R.C. §. 1380.

Vergl. §. 109.

Verfügung durch einseitiges Rechtsgeschäft.

§. 1398. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

E. I §. 1800 Satz 1; II §. 1297, B.R. §. 1883. R.C. §. 1381.

Vergl. §. 111.

Verpflichtung zu einer Leistung.

§. 1399. Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam.

Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung¹⁾ gegen sich gelten lassen.

§. I §§. 1301, 1312 Nr. 1 Theilf. 2, 3; II §. 1298, *P.R.* §. 1384. *P.C.* §. 1382.

¹⁾ §§. 812 ff., insbesondere §§. 818, 819.

Prozessführung.

§. 1400. Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil¹⁾ dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§. I §§. 1302, 1303; II §. 1299, *P.R.* §. 1385. *P.C.* §. 1383.

¹⁾ Wegen der Prozeßkosten siehe §§. 1387, 1388, 1412 Abs. 2, 1416.

2. Wegfall der Beschränkung.

Krankheit, Abwesenheit des Mannes.

§. 1401. Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§. 1395 bis 1398, des §. 1399 Abs. 2 und des §. 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. I §. 1306; II §. 1300, *P.R.* §. 1386. *P.C.* §. 1384.

Die Frau kann nur in eigenem Namen handeln; anders im Falle des §. 1450.

Ersatz der Zustimmung des Mannes.

§. 1402. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten¹⁾ der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht²⁾ ersetzt³⁾ werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§. I §§. 1321, 1322; II §. 1303, *P.R.* §. 1387. *P.C.* §. 1385.

In anderen Fällen ist die Ersetzung der Zustimmung ausgeschlossen.

¹⁾ z. B. zur Führung eines Scheidungsprozesses. ²⁾ *F.G.G.* §. 85, 45.

³⁾ Beginn der Wirksamkeit der Ersetzung *F.G.G.* §. 53.

3. Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 1403. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll.

E. I §. 1304; II §. 1301, *P.R.* §. 1388. *R.T.* §. 1386.

4. Wirkung der Verfügungsbeschränkung der Frau gegen Dritte.

§. 1404. Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§. 1395 bis 1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

E. I §. 1305; II §. 1302, *P.R.* §. 1389. *R.T.* §. 1387.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten ableiten, insbes. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§. 892, 893) und der Satz „Hand muß Hand wahren“ (§§. 932, 936), finden keine Anwendung. Die Verwaltung und Nutzung des Mannes wird in das Grundbuch nicht eingetragen.

5. Erwerbsgeschäft der Frau.

§. 1405. Ertheilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten¹⁾ nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt²⁾. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des §. 1435³⁾ wirksam⁴⁾.

E. I §. 1307; II §. 1304, *P.R.* §. 1390. *R.T.* §. 1388.

Vergl. die Anm. zu §. 1356. Anwendbarkeit auf ausländische Ehegatten E.G. Art. 16 und Gew.D. §. 11a (E.G. Art. 36).

¹⁾ E.P.D. §. 741.

²⁾ Vergl. S.G.B. §. 343 Abs. 2, §. 344.

³⁾ Siehe auch §. 1561 Abs. 1. ⁴⁾ Vergl. Art. 4 E.G. z. S.G.B.

6. Entbehrlichkeit der Zustimmung des Mannes.

§. 1406. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft¹⁾ oder eines Vermächtnisses²⁾, zum Verzicht auf den Pflichttheil sowie zur Errichtung des Inventars³⁾ über eine angefallene Erbschaft;

2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung¹⁾;
3. zur Bornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

Ö. I §. 1308, §. 2148 Nr. 4; II §. 1305, **B. B.** §. 1391. **B. C.** §. 1389

¹⁾ §§. 1943, 1945. Die Beschränkung der Haftung des Erben (§§. 1975 ff.) kann jeder Ehegatte unabhängig von dem anderen geltend machen. Wegen des Aufgebots der Nachlaßgläubiger **C. P. D.** §. 999; wegen des Nachlaßkonfuries **R. D.** §. 218.

²⁾ §. 2180 Abs. 2. ³⁾ §. 1993. ⁴⁾ §. 516 Abs. 2.

§. 1407. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits¹⁾;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann²⁾;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche³⁾ Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung⁴⁾.

Ö. I §. 1309; II §. 1306, **B. B.** §. 1392. **B. C.** §. 1390.

¹⁾ **C. P. D.** §§. 263, 281, 693. Wegen der Vollstreckbarkeit ebenda §. 742.

²⁾ Vergl. §. 1394. ³⁾ §§. 1375—1378.

⁴⁾ Vergl. namentlich **C. P. D.** §§. 771, 861. Die Vorschrift gilt auch von der Vollstreckung aus Prozessen, die mit der Frau selbst geführt werden.

V. Uebertragbarkeit der Rechte des Mannes.

§. 1408. Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.

Ö. I §. 1298; II §. 1307, **B. B.** §. 1393. **B. C.** §. 1391.

Unpfändbarkeit **C. P. D.** §. 861; die Früchte sind pfändbar unbeschadet des Betrags, der zur Erfüllung der Unterhaltspflicht des Mannes gegen Frau und Verwandte, des eigenen standesgemäßen Unterhalts des Mannes und der in den §§. 1384—1387 bestimmten Verpflichtungen des Mannes erforderlich ist. Der Mann kann auf sein Recht nicht verzichten.

VI. Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter.

§. 1409. Steht der Mann unter Vormundschaft¹⁾, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten²⁾, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten

Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund²⁾ des Mannes ist.

℄. I §. 1326; II §. 1308, *H.R.* §. 1394. *R.G.* §. 1392.

Der Güterstand wird durch die Vormundschaft nicht aufgehoben; die Frau kann aber auf Aufhebung klagen (§. 1418 Nr. 3).

¹⁾ oder Pflegschaft (§. 1915).

²⁾ Haftung nach §. 1833.

³⁾ §. 1900.

3. Schuldenhaftung.

1. Schulden des Mannes.

§. 1410. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

℄. II §. 1309, *H.R.* §. 1395. *R.G.* §. 1393.

Bergl. *C.P.D.* §. 861.

2. Schulden der Frau.

a) Haftung des eingebrachten Gutes.

§. 1411. Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§. 1412 bis 1414 ein Anderes ergibt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im §. 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. 1377 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfatze verpflichtet.

℄. I §. 1311; II §. 1293 Abs. 2, §. 1310, *H.R.* §. 1396. *R.G.* §. 1394.

Von der Haftung des eingebrachten Gutes bestehen Ausnahmen nur für die nach Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten; die vorhehlichen, auch wenn sie auf unerlaubten Handlungen beruhen, müssen stets aus dem eingebrachten Gute befriedigt werden.

Die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut findet nur statt, wenn die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung der Vollstreckung verurteilt ist (*C.P.D.* §. 789). Ausnahme, wenn die Frau ein Erwerbsgeschäft betreibt (*C.P.D.* §. 741). Wegen der Ertheilung der Vollstreckungsklausel vergl. *C.P.D.* §. 742, §. 794 Abs. 2. Keine Sondervorschrift über die Behandlung des eingebrachten Gutes im Konkurse der Frau. Das Vorbehaltsgut haftet für alle Schulden der Frau.

b) Beschränkung der Haftung.

§. 1412. Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann

seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist¹⁾.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

Ö. I §. 1312 Nr. 1 Zheiff. 1, 4; II §. 1311, B. B. §. 1397. B. C. §. 1395.

¹⁾ Vergl. §. 1399 Abs. 2, §§. 1401, 1402, 1405, 1406.

§. 1413. Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut¹⁾ erwirbt.

Ö. I §. 1312 Nr. 2; II §. 1312, B. B. §. 1398. B. C. §. 1396.

¹⁾ §. 1369.

§. 1414. Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn¹⁾, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Ö. I §. 1312 Nr. 3; II §. 1313, B. B. §. 1399. B. C. §. 1397.

¹⁾ §. 1405.

3. Verhältniß der Ehegatten zu einander.

§. 1415. Im Verhältniße der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung¹⁾, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

Ö. I §. 1316 Abs. 2 Nr. 1—3; II §. 1314, B. B. §. 1400. B. C. §. 1398.

Regel ist, daß Ehegutsverbindlichkeiten auch im Verhältniße der Ehegatten zu einander das eingebrachte Gut treffen; Ausnahmen §§. 1415, 1416. Bedeutung der Ausnahmen §. 1417.

¹⁾ §§. 823 ff.

§. 1416. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist¹⁾. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1415 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

E. I §. 1316 Abf. 2 Nr. 4; II §. 1315, B.R. §. 1401. R.C. §. 1399.

¹⁾ §§. 1400—1402, 1405, 1407.

Ausgleichung.

§. 1417. Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

E. I §. 1316 Abf. 3; II §. 1316, B.R. §. 1402. R.C. §. 1400.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

Beendigungsgründe sind nach §§. 1418—1420: Urtheil, Konkurs des Mannes und Todeserklärung des Mannes. Die Beendigung durch Auflösung der Ehe (§. 1424 Abf. 2) sowie durch Ehevertrag (§. 1436) ist als selbstverständlich nicht erwähnt.

1. Beendigungsgründe:

a) Gerichtliches Urtheil.

§. 1418. Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach §. 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde¹⁾;

3. wenn der Mann entmündigt²⁾ ist;
4. wenn der Mann nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger³⁾ bestellt und die baldige Aufhebung⁴⁾ der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein⁵⁾.

§. I §. 1827 Abs. 1 Nr. 2, §. 1828; II §. 1817, **H.R.** §. 1403. **R.G.** §. 1401.

¹⁾ Vergl. §§. 1360, 1361, §. 1389 Abs. 2, §§. 1601—1603.

²⁾ §§. 6, 1409. ³⁾ §. 1911. ⁴⁾ §. 1921.

⁵⁾ Es tritt Gütertrennung ein (§. 1426).

b) Konkurs des Mannes.

§. 1419. Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§. I §. 1827 Abs. 1 Nr. 3; II §. 1818, **H.R.** §. 1404. **R.G.** §. 1402. Vergl. §. 1426 und **R.D.** §§. 108, 109.

c) Todeserklärung.

§. 1420. Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. I §. 1827 Abs. 1 Nr. 4; II §. 1819, **H.R.** §. 1405. **R.G.** §. 1403.

Vergl. §§. 18, 1426. Im Falle der Todeserklärung der Frau gilt nur die Vermuthung des §. 18.

2. Folgen der Beendigung.

Herausgabe des eingebrachten Gutes.

§. 1421. Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen¹⁾. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

§. I §§. 1292, 591, 598, 1007, 1009, 1824 Abs. 1; II §. 1820, §. R. §. 1406. R. T. §. 1404.

¹⁾ §§. 259—261.

§. 1422. Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des §. 1418 durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn¹⁾ der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung²⁾ der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

§. I §. 1829; II §. 1821, §. R. §. 1407. R. T. §. 1405.

¹⁾ Vergl. §. 292.

²⁾ C. P. D. §§. 268, 281.

Einfluß eines bestehenden Mieth- oder Pachtverhältnisses.

§. 1423. Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.

§. I §§. 1292, 1008; II §. 1822, §. R. §. 1408. R. T. §. 1406.

Fortführung der Geschäfte.

§. 1424. Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß¹⁾. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

§. I §. 1827 Abs. 2, §. 599 Abs. 2, §. 608; II §. 1828, §. R. §. 1409. R. T. §. 1407.

Vergl. §§. 672, 674.

¹⁾ §. 122 Abs. 2.

3. Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung.

§. 1425. Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren¹⁾ die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wiederaufgehoben²⁾ oder wird der die Entmündigung aus-

sprechende Beschluß mit Erfolg angefochten³⁾, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann⁴⁾ noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein⁵⁾. Die Vorschrift des §. 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden⁶⁾ sein würde.

C. I §§. 1331, 1332; II §. 1324, **P.R.** §. 1410. **R.C.** §. 1408.

1) §. 1418 Nr. 3—5.

2) §. 6 Abf. 2, §§. 1920, 1921; **C.P.D.** §§. 678, 685.

3) **C.P.D.** §. 664.

4) §. 1420.

5) Wegen der Eintragung in das Güterrechtsregister §. 1431 Abf. 2.

6) §§. 1366—1370.

5. Gütertrennung.

Eintritt der Gütertrennung.

§. 1426. Tritt nach §. 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§. 1418 bis 1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§. 1427 bis 1431.

C. I §. 1284 Theilf. 2, §. 1330 Halbj. 1; II §. 1325, **P.R.** §. 1411. **R.C.** §. 1409.

Ueber die anderen Fälle der Gütertrennung vergl. die Anm. 4 zum gef. Güterrecht, oben S. 475.

Ehelicher Aufwand; Beitragspflicht der Frau.

§. 1427. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar¹⁾.

C. I §. 1339 Abf. 1—3; II §. 1326, **P.R.** §. 1412. **R.C.** §. 1410.

Die Unterhaltspflicht der Frau (§. 1360) wird durch §. 1427 nicht berührt.

1) mithin auch nicht Gegenstand der Belastung (§. 1069 Abf. 2, §. 1274 Abf. 2) oder der Pfändung (**C.P.D.** §. 851).

Zurückbehaltung des Beitrags.

§. 1428. Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen¹⁾, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat²⁾, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt³⁾ ist oder wenn er nach §. 1910 zur Beforgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger⁴⁾ erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger⁵⁾ bestellt ist⁶⁾.

E. I §. 1389 Abs. 4, 5; II §. 1327, **B.R.** §. 1418. **B.C.** §. 1411.

¹⁾ Entsprechend §. 1418 Nr. 2; es braucht jedoch keine Pflichtverletzung des Mannes vorzuliegen.

²⁾ §§. 1360, 1361, 1601—1603.

³⁾ §. 6. ⁴⁾ §. 1910.

⁵⁾ §. 1911.

⁶⁾ Vergl. §. 1418 Nr. 3—5.

Aufwendungen der Frau.

§. 1429. Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

E. II §. 1328, **B.R.** §. 1414. **B.C.** §. 1412.

Vergl. §. 685 Abs. 2.

Vermögensverwaltung des Mannes.

§. 1430. Ueberläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen¹⁾ verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

E. I §. 1340 Abs. 1; II §. 1329, **B.R.** §. 1415. **B.C.** §. 1418.

¹⁾ also ohne Rechenschaft ablegen zu müssen. Für den Stamm des Vermögens der Frau §§. 662—676.

Schutz Dritter.

§. 1431. Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des §. 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufnahme in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

Ö. I §. 1284 Theilf. 3, §. 1330 Falbf. 2, §. 1331 Abf. 2; II §. 1330, B.B. §. 1416. R.C. §. 1414.

Zu das Grundbuch wird die Gütertrennung nicht eingetragen. Wegen der Legitimation der Frau dem Grundbuchamte gegenüber O.V.D. §§. 34, 35.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

Vertragsfreiheit.

§. 1432. Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

Ö. I §. 1333; II §. 1331, B.B. §. 1417. R.C. §. 1415.

Die Vertragsfreiheit gilt nur, soweit nicht allgemeine Grundsätze (z. B. §§. 134, 138) oder besondere Vorschriften (z. B. §§. 1433, 1518) entgegenstehen. Beispiele von Aenderungen des Güterrechts in den §§. 1368, 1440, 1523, 1526.

Beschränkung der Vertragsfreiheit.

§. 1433. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz¹⁾ im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

Ö. I §. 1334; II §. 1332, B.B. §. 1418. R.C. §. 1416.

Ausländer in Deutschland O.V. Art. 15 Abf. 2.

¹⁾ §. 7.

Form des Ehevertrags.

§. 1434. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit¹⁾ beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Ö. I §. 1335 Abf. 1; II §. 1333, B.B. §. 1419. R.C. §. 1417. Ehevertrag in Verbindung mit Erbvertrag §. 2276 Abf. 2.

¹⁾ Damit ist Stellvertretung nicht ausgeschlossen.

Wirkung des Vertrags gegen Dritte.

§. 1435. Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit¹⁾ die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister²⁾ des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

℄. I §§. 1336, 1337, §. 1435 Abs. 1; II §. 1334, §. 1453 Abs. 1, **B.R.** §. 1420. **R.C.** §. 1418.

Ueber die Tragweite des §. 1435 vergl. die Anm. zu §. 1344. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das **E.G.** Art. 16. Anwendungsfälle des §. 1435: §. 1357 Abs. 2; §. 1405 Abs. 3, §§. 1452, 1519 Abs. 2, 1549; §§. 1441, 1526 Abs. 3, 1549 mit 1431; §§. 1425, 1426, 1431, 1470, 1545, 1548, 1549; §. 1364, überhaupt die Fälle der Gütertrennung (auch §§. 1436, 1587) nach §. 1431.

¹⁾ **E.P.D.** §§. 263, 281, 693.

²⁾ §. 1558.

Gütertrennung.

§. 1436. Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung¹⁾ ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergibt.

℄. I §. 1338, §. 1381 Abs. 1, §. 1429 Abs. 1, §. 1431 Abs. 1; II §. 1335, **B.R.** §. 1421. **R.C.** §. 1419.

¹⁾ §§. 1427—1481; es findet also §. 1435 Anwendung.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft haben beide Ehegatten ein Vermögen. Es entsteht gemeinschaftliches Eigenthum zur gesamten Hand (ohne Bruchtheile). Sondergüter, bei denen nur die Erträgnisse in das gemeinschaftliche Vermögen fallen, sind mit Ausnahme des Falles des §. 1439 ausgeschlossen. Dagegen kann der Mann sowie die Frau ein Vorbehaltsgut haben, das den Grundfällen der Gütertrennung unterliegt (§§. 1440, 1441).

Die Verwaltung des Gesamtguts steht dem Manne zu; sie wird nach denselben Grundfällen wie bei der Verwaltungsgemeinschaft geführt.

jedoch mit freier Verfügung des Mannes über die bewegliche Habe, ausgenommen Schenkungen und Verfügungen über das Gesamtgut als Ganzes oder über Bruchtheile desselben (§§. 1443—1447). Der Mann ist bei der Verwaltung des Gesamtguts nur für arglistige Minderung oder widerrechtliche, einseitige Verfügungen verantwortlich (§. 1456). Die Verfügungsrechte der Frau sind in der gleichen Weise wie bei der Verwaltungsgemeinschaft geregelt (§§. 1449—1454). Alle Schulden des Mannes sind Gesamtgutsschulden ohne die persönliche Haftung der Frau. Schulden der Frau sind, soweit sie bei der Verwaltungsgemeinschaft für das eingebrachte Gut verbindlich sein würden, Gesamtgutsschulden. Darüber hinaus haftet das Gesamtgut nur für die Bereicherung (§. 1455). Für Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich, soweit sie aber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fallen, nur für die Dauer der Gütergemeinschaft (§§. 1459—1462). Die Gesamtgutsschulden fallen auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, von besonderen in den §§. 1463—1465 bezeichneten Ausnahmen abgesehen, dem Gesamtgute zur Last.

Beendet wird die Gütergemeinschaft durch Auflösung der Ehe, durch Ehevertrag oder durch Urtheil auf Klage der Frau (§. 1468) oder des Mannes (§. 1469). Die Beendigung hat die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts zur Folge. Während der Auseinandersetzung wird die Verwaltung gemeinsam geführt. Die Auseinandersetzung erfolgt, sofern nicht der Fall einer Ehescheidung vorliegt (§. 1478), durch Theilung des Gesamtguts nach Hälften, unter gegenseitiger Abrechnung und Erfragleistung. Die Gesamtgutsschulden müssen bei der Auseinandersetzung berichtigt werden. Eine etwaige Einbuße hat der Mann zu tragen (§§. 1471—1481).

Im Falle der Auflösung durch den Tod eines der Ehegatten erfolgt bei unbeerbter Ehe die Auseinandersetzung ebenfalls durch Halbtheilung. Dabei findet weder Anwachsung noch Nießbrauch statt (§. 1482, dazu §§. 1981 ff., 2808). Bei beerbter Ehe tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Anbömmlingen ein (§§. 1483—1518). Das Rechtsverhältniß der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesammten Hand. Im Einzelnen ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft ähnlich wie die eheliche Gütergemeinschaft geregelt. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft ablehnen. Nimmt er sie an, so geht er gegenüber den anteilsberechtigten Anbömmlingen seines Erbrechts verlustig. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft kann durch Ehevertrag ausgeschlossen, aber nicht geändert werden. In gewissen Fällen wird der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch einseitige Verfügung eines Ehegatten ausgeschlossen. Auch kann der Antheil eines gemeinschaftlichen Anbömmlinges unter bestimmten Voraussetzungen gemindert oder entzogen werden.

Das Institut der Einkindschaft ist dem B.G.B. unbekannt

I. Vereinbarung und Aufhebung durch Ehevertrag.

§. 1437. Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft, Bürgerliches Gesetzbuch. 2. Auflage.

gemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragsschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾, so bedarf er der Zustimmung²⁾ seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund³⁾, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§. I §. 1341 Abs. 2; II §. 1336, *P.R.* §. 1422. *P.C.* §. 1420.

¹⁾ Vergl. §§. 106, 114.

²⁾ Form §. 182 Abs. 2.

³⁾ Gegenlag: Vertretung kraft elterlicher Gewalt. Pfleger §. 1915.

II. Vermögen der Ehegatten.

Gesammtgut.

§. 1438. Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut). Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung¹⁾ des Grundbuchs verlangen.

§. I §§. 1342, 1343; II §. 1337, *P.R.* §. 1423. *P.C.* §. 1421.

Gemeinschaft zur gesamten Hand. Die allgemeine Gütergemeinschaft wird in das Grundbuch eingetragen (*G.B.D.* §. 48). Legitimation dem Grundbuchamte gegenüber *G.B.D.* §§. 34, 35. ¹⁾ §. 894.

Sondergut.

§. 1439. Von dem Gesammtgut ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Erzungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften¹⁾, mit Ausnahme des §. 1524, entsprechende Anwendung.

§. I §. 1351; II §. 1339, *P.R.* §. 1424. *P.C.* §. 1422.

Beispiele sind Lehens-, Stamm-, Fideikommitgüter, gewisse Bauerngüter, höchstpersönliche Rechte (vergl. §§. 399, 400, 514, 613 Satz 2, 664 Abs. 2, 1059, 1092, 1093, 1103).

¹⁾ §§. 1525, 1527, 1528, 1529 Abs. 2, 1531, 1539, 1540, 1541, 1546 Abs. 3.

Vorbehaltsgut.

§. 1440. Von dem Gesammtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag¹⁾ für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten nach §. 1369 oder §. 1370 erworben wird.

E. I §§. 1346, 1347, 1349; II §. 1340, **B.R.** §. 1425. **R.C.** §. 1423.

¹⁾ §§. 1432 ff.

§. 1441. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften¹⁾ entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch²⁾ dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

E. I §. 1350; II §. 1341, **B.R.** §. 1426. **R.C.** §. 1424.

¹⁾ §§. 1427—1431. Von besonderer Wichtigkeit ist die Anwendbarkeit des §. 1485.

²⁾ Entsprechend §. 1371.

III. Anthelle am Gesamtgut; Aufrechnung.

§. 1442. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Antheil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen¹⁾, deren Berücksichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann²⁾.

E. I §. 1344 Cap 2, §. 1345 Absf. 1 Halbsf. 1, Absf. 2; II §. 1338, **B.R.** §. 1427. **R.C.** §. 1425.

Vergl. §. 719. Der Antheil am Gesamtgut und den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung (E.P.D. §. 860).

¹⁾ §§. 387 ff. ²⁾ §§. 1459—1462.

IV. Rechte des Mannes und der Frau am Gesamtgute.

1. Rechte des Mannes.

§. 1443. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich¹⁾ verpflichtet.

§. I §. 1352; II §. 1342, *P.R.* §. 1428. *R.C.* §. 1426.

Ausnahmen in den §§. 1444—1446. Die gegen diese Ausnahmen verstoßenden Rechtsgeschäfte des Mannes sind auch für den Mann unverbindlich.

1) Gegensatz: Gesamtgut.

Beschränkungen des Mannes; Einwilligung der Frau.

a) Verfügung über das Gesamtgut.

§. 1444. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§. I §. 1353 Abs. 1; II §. 1343, *P.R.* §. 1429. *R.C.* §. 1427.

b) Verfügung über ein Grundstück.

§. 1445. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§. I §. 1353 Abs. 1; II §. 1344, *P.R.* §. 1430. *R.C.* §. 1428.

Entgegen §. 1404 findet bei der allgemeinen Gütergemeinschaft der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§§. 891—893) statt. Vergl. die Anm. zu §. 1438.

c) Schenkung.

§. 1446. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau ertheilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. I §. 1353 Abs. 2, 3; II §. 1345, *P.R.* §. 1431, *R.C.* §. 1429.

Zu Abs. 2 vergl. §. 534.

Erfekung der Zustimmung der Frau.

§. 1447. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag

des Mannes durch das Vormundschaftsgericht¹⁾ ersetzt²⁾ werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Ö. I §. 1358 Abs. 4; II §. 1846, *B.P.* §. 1482. *B.C.* §. 1480.

¹⁾ *F.G.G.* §§. 85, 45.

²⁾ Beginn der Wirksamkeit der Ersetzung *F.G.G.* §. 58.

Vornahme eines Rechtsgeschäfts ohne Zustimmung der Frau.

§. 1448. Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des §. 1396 Abs. 1, 3 und der §§. 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Theil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Theile mittheilt; die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1358 Abs. 1; II §. 1847, *B.P.* §. 1488. *B.C.* §. 1481.

Vergl. §§. 182—184.

2. Rechte der Frau.

a) Rechtsverfolgung gegen Dritte.

§. 1449. Verfügt der Mann ohne die erforderliche¹⁾ Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

Ö. I §. 1354; II §. 1849, *B.P.* §. 1484. *B.C.* §. 1482.

Die Frau ist bei der allg. *G.G.* nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Das ausschließliche Verwaltungsrecht (§. 1448 Satz 1) des Mannes bedingt aber eine Verfügungsbeschränkung der Frau, von welcher die §§. 1449—1454 Ausnahmen enthalten. Zu §. 1449 vergl. §. 1407 Nr. 3

¹⁾ §§. 1444—1446.

b) Vertretung des Mannes.

§. 1450. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

E. I §. 1358; II §. 1353, B.R. §. 1435. R.C. §. 1433.

Entsprechend §. 1401, aber weitergehend (vergl. Anm. zu §. 1401).

c) Ersetzung der Zustimmung des Mannes.

§. 1451. Ist zur ordnungsmäßigen Beforgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

E. I §. 1366; II §. 1354, B.R. §. 1436. R.C. §. 1434.

Entsprechend §. 1402. Vergl. die Anm. zu §. 1402.

d) Erwerbsgeschäft der Frau.

§. 1452. Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau finden die Vorschriften des §. 1405 entsprechende Anwendung.

E. I §. 1356; II §. 1351, B.R. §. 1437. R.C. §. 1435.

Vergl. die Anm. zu §. 1405. Der §. 741 der E.P.D. gilt auch für §. 1452.

e) Entbehrlichkeit der Zustimmung des Mannes.

§. 1453. Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

E. I §. 1355, §. 2148 Nr. 4; II §. 1850, B.R. §. 1438. R.C. §. 1436.

Vergl. die Anm. zu §. 1406 Nr. 1, 2.

1) Fortsetzung eines Prozesses.

§. 1454. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

Ö. I §. 1357; II §. 1352, P.R. §. 1439. R.C. §. 1437.

Entsprechend §. 1407 Nr. 1.

3. Bereicherung des Gesamtguts.

§. 1455. Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche¹⁾ Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ gefordert werden.

Ö. I §. 1362 Nr. 1; II §. 1357 Abs. 1, P.R. §. 1440. R.C. §. 1438.

Entsprechend §. 1399 Abs. 2.

1) §§. 1444—1446.

2) §§. 812 ff., insbesondere §. 818.

4. Verantwortlichkeit des Mannes.

§. 1456. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung¹⁾ des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem Ersatz zu leisten²⁾, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen³⁾, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche⁴⁾ Zustimmung der Frau vornimmt.

Ö. I §. 1364; II §. 1348, P.R. §. 1441. R.C. §. 1439.

1) §. 1443.

2) Zeit der Ersatzleistung §. 1467.

3) vergl. §. 1468 Nr. 2. 4) §§. 1444—1446.

5. Ausübung der Rechte des Mannes durch den ges. Vertreter.

§. 1457. Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

Ö. I §. 1370; II §. 1355, P.R. §. 1442. R.C. §. 1440.

Entsprechend §. 1409; vergl. die Anm. zu §. 1409.

6. Ehelicher Aufwand.

§. 1458. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Ö. II §. 1360, P.R. §. 1443. R.C. 1441.

V. Schuldenhaftung.

1. Rechte der Gläubiger; Gesamtgutsverbindlichkeiten.

§. 1459. Aus dem Gesamtgute können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§. 1460 bis 1462 ein Anderes ergibt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner¹⁾. Die Haftung erlischt²⁾ mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen³⁾.

§. I §. 1859; II §. 1856, *P.R.* §. 1444. *P.C.* §. 1442.

Schulden des Mannes sind ausnahmslos Gesamtgutschulden, auch wenn sie aus unerlaubten Handlungen herrühren. Für Schulden der Frau bestehen Ausnahmen (§§. 1460—1462) nur bezüglich der nach Eingehung der allg. G.G. entstandenen. Zur Zwangsvollstreckung in Gesamtgut ist ein gegen den Mann ergangenes Urtheil erforderlich (*C.P.D.* §. 740). Ausnahmen für die Fälle der §§. 1452, 1455 in der *C.P.D.* §§. 741, 742. Den Konturfsfall regelt die *R.D.* §. 2. Im Uebrigen vergl. die Vorbem. S. 497.

¹⁾ §§. 421 ff.

²⁾ Vergl. §. 1469.

³⁾ §§. 1463—1465.

Verbindlichkeiten der Frau.

§. 1460. Das Gesamtgut haftet¹⁾ für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam²⁾ ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.

§. I §. 1862 Nr. 1; II §. 1857, *P.R.* §. 1445. *P.C.* §. 1448.

¹⁾ Entsprechend §. 1412.

²⁾ §§. 1449—1455, 1857.

§. 1461. Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.

§. I §. 1862 Nr. 2; II §. 1858, *P.R.* §. 1446. *P.C.* §. 1444.

Entsprechend §. 1413; vergl. §. 1440 mit §. 1869.

§. 1462. Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Ö. I §. 1862 Nr. 3; II §. 1859, P. R. §. 1447. B. C. §. 1445.
Entsprechend §. 1414; vergl. §. 1440 mit §. 1870; §. 1452.

2. Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander.

§. 1463. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende¹⁾ Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

Ö. I §. 1867 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4; II §. 1861, P. R. §. 1448. B. C. §. 1446.

¹⁾ Regel ist also, daß das Gesamtgut die Schulden auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander trägt.

§. 1464. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist¹⁾. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. 1463 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

Ö. I §. 1867 Abs. 2 Nr. 4; II §. 1862, P. R. §. 1449. B. C. §. 1447.

¹⁾ §. 1459 Abs. 1. mit §§. 1460—1462.

Ausstattung.

§. 1465. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt¹⁾.

Berspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

§. I §. 1368; II §. 1368, *P.R.* §. 1450. *R.C.* §. 1448.

¹⁾ Vergl. §. 1624 mit §. 1446. Wegen der Ausgleichung unter den Abstammlichen §. 2054.

3. Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut des Mannes und Gesamtgut.

§. 1466. Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen¹⁾.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

§. I §. 1365; II §. 1364, *P.R.* §. 1451. *R.C.* §. 1449.

¹⁾ Zeit der Ersatzleistung §. 1467.

4. Zeit der Erfüllung gegenseitiger Ersatzverbindlichkeiten.

§. 1467. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

§. I §. 1369; II §. 1365, *P.R.* §. 1452. *R.C.* §. 1450.

VI. Beendigung.**Klage der Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft.**

§. 1468. Die Frau kann¹⁾ auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau

- vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat¹⁾;
 3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt²⁾ zu gewähren, verläßt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
 4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt³⁾ ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
 5. wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind⁴⁾, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird⁵⁾.

C. I §. 1372; II §. 1366, **B.R.** §. 1453. **R.C.** §. 1451.

¹⁾ Entsprechend §. 1418, aber viel enger. ²⁾ §. 1456.

³⁾ §. 1458 mit §. 1443, ferner §§. 1360, 1361, 1601—1603.

⁴⁾ §. 6 Nr. 2.

⁵⁾ auch wenn sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fallen.

⁶⁾ Konkurs, Entmündigung (außer wegen Verschwendung), Pflegschaft sind bei der allgemeinen Gütergemeinschaft keine Aufhebungsgründe. Eine Beendigung kraft Gesetzes findet, abgesehen von der Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung und von einem die Aufhebung bestimmenden Ehevertrage, nicht statt. Die Todeserklärung eines Ehegatten wirkt nur nach Maßgabe der im §. 18 aufgestellten Vermuthung.

Klage des Mannes.

§. 1469. Der Mann kann auf Aufhebung¹⁾ der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die²⁾ im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

C. II §. 1367, **B.R.** §. 1454. **R.C.** §. 1452.

¹⁾ Vergl. §. 1459 Abs. 2 Satz 2. ²⁾ §§. 1468—1465.

Zeit der Beendigung.

§. 1470. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§. 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung¹⁾.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Ö. I §. 1371 Nr. 2, §. 1881 Abf. 2; II §. 1368, P. R. §. 1455. R. O. §. 1458.

¹⁾ §§. 1427—1431.

Auseinandersetzung.

§. 1471. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung¹⁾ statt.

Bis zur Auseinandersetzung²⁾ gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des §. 1442.

Ö. I §. 1373 Abf. 1 Satz 1 Halbs. 1, §. 1376; II §. 1369 Satz 1, §. 1370, P. R. §. 1456. R. O. §. 1454.

¹⁾ Die Vermittelung des Amtsgerichts bei der Auseinandersetzung bestimmt sich nach dem F. G. O. §§. 86—98 (99). Die Auseinandersetzung umfaßt nicht nur die Theilung des Gesamtguts (§§. 752 ff., 1477), sondern auch die Ausgleichung wegen der auf Grund der Gütergemeinschaft bestehenden gegenseitigen Ansprüche der Ehegatten.

²⁾ Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut C. P. O. §§. 743, 744; Pfändung des Antheils ebenda §. 860 Abf. 2. Kommt einer der Ehegatten in Konkurs, so gehört sein Antheil am Gesamtgute zur Konkursmasse; vergl. R. O. §. 16 Abf. 1.

Verwaltung des Gesamtguts bis zur Auseinandersetzung.

§. 1472. Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich¹⁾ zu. Die Vorschriften des §. 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

Ö. I §. 1373 Abf. 1 Satz 2, 3; II §. 1371, P. R. §. 1457. R. O. §. 1455.

¹⁾ Vergl. §§. 741 ff.

Jurrogation.

§. 1473. Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit

Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1373 Abf. 2; II §. 1372, *B.R.* §. 1458. *R.C.* §. 1456.

Art der Auseinandersetzung.

1. Grundsatz.

§. 1474. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung¹⁾ getroffen wird, nach den §§. 1475 bis 1481.

§. I §. 1376; II §. 1369 Satz 2, *B.R.* §. 1459. *R.C.* §. 1457.

1) Dies braucht kein Ehevertrag (§. 1432) zu sein.

2. Berichtigung der Schulden.

§. 1475. Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen¹⁾. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt²⁾ eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann³⁾ dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen⁴⁾.

§. I §. 1377 Abf. 1, §. 1378 Abf. 1; II §. 1378, *B.R.* §. 1460. *R.C.* §. 1458.

1) Vergl. §§. 1480, 1481. 2) §§. 1463—1465. 3) Vergl. §. 755.

4) Vergl. §. 738 Abf. 3.

3. Theilung des Ueberschusses.

§. 1476. Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§. I §. 1377 Abf. 2—4; II §. 1374, *B.R.* §. 1461. *R.C.* §. 1459.

4. Uebernahme von Gegenständen.

§. 1477. Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft¹⁾.

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie

diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung²⁾ erworben hat.

Ö. I §. 1378 Abs. 2; II §. 1375, B.R. §. 1462. R.Ö. §. 1460.

1) §§. 752 ff.

2) §. 1624.

5. Aufhebung der Gemeinschaft durch Ehescheidung.

§. 1478. Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig¹⁾ erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Werth des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte²⁾. Der Werth des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden³⁾ worden ist.

Ö. II §. 1376, B.R. §. 1463. R.Ö. §. 1461.

¹⁾ Vergl. §. 1574; der §. 1478 gilt auch, wenn die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§. 1575 Abs. 2; §. 1586). Sind beide Theile für schuldig erklärt, so bewendet es bei der Theilung nach Hälften.

²⁾ Vergl. §§. 1520—1524.

³⁾ §. 1569.

6. Aufhebung der Gemeinschaft durch Urtheil.

§. 1479. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1468 oder des §. 1469 durch Urtheil aufgehoben, so kann¹⁾ der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn²⁾ der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung³⁾ der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

Ö. I §. 1379; II §. 1377, B.R. §. 1464. R.Ö. §. 1462.

¹⁾ Entsprechend §. 1422.

²⁾ Vergl. §. 292.

³⁾ C.P.D. §§. 263, 281.

7. Nichtberichtigung der Schulden.

§. 1480. Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung des Gesamtguts berichtigt¹⁾, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht²⁾. Seine

Haftung beschränkt sich auf³⁾ die ihm zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1378, B.R. §. 1465. R.T. §. 1463.

1) §. 1475.

2) Vergl. §. 1459 Abs. 2 Satz 2.

3) Haftung cum, nicht pro viribus; wegen der Geldvermehrung gegenüber der Zwangsvollstreckung C.P.D. §. 786.

§. 1481. Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt¹⁾, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt²⁾.

Ö. I §. 1380; II §. 1379, B.R. §. 1466. R.T. §. 1464.

1) §§. 1463—1465.

2) Die Einbuße trägt also der Mann.

Auflösung der Ehe durch den Tod eines Gatten (Ubeerbte Ehe).

§. 1482. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

Ö. I §. 1382, §. 1383 Abs. 1; II §. 1380, B.R. §. 1467. R.T. §. 1465.

Der Ehegatte wird in derselben Weise ab intestato oder ex testamento beerbt, wie wenn Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte.

VII. Fortgesetzte Gütergemeinschaft (Beerbte Ehe).

1. Eintritt.

§. 1483. Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind¹⁾, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im Uebrigen²⁾ erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und

ihre Erbtheile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre¹⁾.

§. I §. 1888 Abs. 2 Satz 1, §. 1884; II §. 1881, *P.R.* §. 1468. *R.G.* §. 1466.

¹⁾ §. 1924.

²⁾ bezüglich des Vorbehaltsguts sowie der nach §. 1439 vom Gesamtgut ausgeschlossenen Gegenstände. ³⁾ vergl. §. 1482.

Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§. 1484. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen¹⁾.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§. 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts²⁾ erforderlich.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1482.

§. I §. 1886; II §. 1882, *P.R.* §. 1469. *R.G.* §. 1467.

¹⁾ Wegen des Konkurses R.D. §. 9 Satz 2.

²⁾ Zuständigkeit F.G.G. §§. 35, 48.

2. Umfang des Gesamtguts.

§. 1485. Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit es nicht nach §. 1483 Abs. 2 einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1438 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung¹⁾.

§. I §. 1896 Abs. 1, 5, §. 1897 Abs. 1; II §. 1898, *P.R.* §. 1470. *R.G.* §. 1468.

¹⁾ Die fortgef. G.G. wird in das Grundbuch eingetragen; vergl. G.B.D. §§. 48, 99. Legitimation gegenüber dem Grundbuchamte ebenda §. 86 Abs. 2.

Vorbehaltsgut.

§. 1486. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was

er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach §. 1369 oder §. 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1524, entsprechende Anwendung¹⁾.

§. I §. 1396 Abs. 2—4; II §. 1394, P.R. §. 1471. R.C. §. 1469.

¹⁾ Vergl. die Anm. zu §. 1489.

3. Stellung des Ehegatten und der Abkömmlinge.

§. 1487. Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der antheilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

§. I §. 1399 Abs. 1; II §. 1398, P.R. §. 1472. R.C. §. 1470.

Wegen der Zwangsvollstreckung in den Antheil am Gesamtgute C.P.D. §. 860.

4. Schuldenhaftung.

§. 1488. Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

§. I §. 1384 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2, §. 1399 Abs. 2; II §. 1399, P.R. §. 1473. R.C. §. 1471.

Siehe wegen der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut die C.P.D. §. 745, wegen des Konkurses die R.D. §. 2 Abs. 3.

§. 1489. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Güter-

gemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften¹⁾ entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

E. I §. 1384 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2, §. 1399 Abs. 2; II §. 1400, *B.R.* §. 1474. *B.C.* §. 1472.

¹⁾ §§. 1967 ff. Regel ist Haftung nur mit dem Gesamtgute. Siehe wegen des Aufgebots der Gesamtgutsgläubiger die E.P.D. §. 1001, wegen des Vorbehalts der beschränkten Haftung ebenda §. 305 Abs. 2, wegen der Geltendmachung der beschränkten Haftung gegenüber der Zwangsvollstreckung §. 786, wegen des Konkurses die R.D. §. 236.

5. Tod eines Abkömmlinges.

§. 1490. Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

E. I §. 1397 Abs. 2; II §. 1395, *B.R.* §. 1475. *B.C.* §. 1473.

6. Verzicht eines Abkömmlinges.

§. 1491. Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil an dem Gesamtgute verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber¹⁾ dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen²⁾ Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³⁾ abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht⁴⁾ kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung⁵⁾.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre^{a)}.

Ö. I §. 1898 Abs. 1—3; II §. 1896, B.R. §. 1476. R.O. §. 1474.

¹⁾ nicht notwendig „vor“.

²⁾ F.G.G. §§. 72, 73.

³⁾ §. 129; F.G.G. §§. 167, 183.

⁴⁾ Zu unterscheiden vom Falle des §. 1517.

⁵⁾ §. 128, C.G. Art. 141, F.G.G. §§. 167—182, 184.

⁶⁾ Vergl. §. 1490 Satz 2.

7. Beendigung.

Aufhebung durch den überlebenden Ehegatten.

§. 1492. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben¹⁾. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber²⁾ dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen³⁾ Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben⁴⁾. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mittheilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung⁵⁾.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Ö. I §. 1408 Nr. 4, 5; II §. 1403, B.R. §. 1477. R.O. §. 1475.

¹⁾ Eine einseitige Aufhebung (anders §. 1491 Abs. 2) gegenüber einem einzelnen Abkömmling ist ausgeschlossen.

²⁾ Vergl. die Anm. zu §. 1491.

Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

§. 1493. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat¹⁾, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht²⁾ anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben³⁾ und die Auseinandersetzung⁴⁾ herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

§. I §. 1403 Nr. 1, 2, §. 1404; II §. 1404, *E.R.* §. 1478. *B.C.* §. 1476.

¹⁾ Aufschiebendes Ehehinderniß §. 1314 Abs. 2.

²⁾ *F.G.G.* §§. 35, 43.

³⁾ §. 1492.

⁴⁾ §§. 1497 ff.

Tod des Ehegatten.

§ 1494. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für todt erklärt, so endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt¹⁾, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. II §. 1405, *E.R.* §. 1479. *B.C.* §. 1477.

¹⁾ Vergl. §. 18.

Klage eines Abkömmlinges.

§ 1495. Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§. 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat¹⁾;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung²⁾, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt³⁾ ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt⁴⁾ hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

§. I §. 1405 Abs. 1; II §. 1406, *E.R.* §. 1480. *B.C.* §. 1478.

Entsprechend §. 1468. Der einzelne Abkömmling hat kein Recht auf Aufschichtung.

¹⁾ Vergl. §. 1487 mit §. 1456.

²⁾ §§. 1601—1603.

³⁾ §. 6 Nr. 2.

⁴⁾ Vergl. §. 1680.

§. 1496. Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft

tritt in den Fällen des §. 1495 mit der Rechtskraft des Urtheils ein¹⁾. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

Ö. I §. 1408 Nr. 3, §. 1405 Abs. 2; II §. 1407, *E. B.* §. 1481. *B. C.* §. 1479.

¹⁾ Vergl. §. 1470.

Auseinandersetzung.

§. 1497. Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesamtgute nach den §§. 1442, 1472, 1473.

Ö. I §. 1406 Abs. 1; II §. 1408, *E. B.* §. 1482. *B. C.* §. 1480.

Anm. zu §. 1471. Wegen der Zwangsvollstred. siehe die *C. P. O.* §. 745.

Art der Auseinandersetzung.

§. 1498. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. 1475, 1476, des §. 1477 Abs. 1 und der §§. 1479 bis 1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die antheilsberechtigten Abkömmlinge. Die im §. 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

Ö. I §. 1406 Abs. 1, 2, 4, 6, §. 1407 Abs. 1; II §. 1409, *E. B.* §. 1483. *B. C.* §. 1481.

Schulden.

§. 1499. Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut¹⁾ nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm²⁾ zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmling über das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmling versprochen oder gewährt hat³⁾.

E. I §. 1400 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, §. 1401; II §. 1401, **P.R.** §. 1484. **R.C.** §. 1482.

¹⁾ §. 1488. ²⁾ §§. 1463—1465. ³⁾ §. 1624.

§. 1500. Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen¹⁾, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersehen hatte.

E. I §. 1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, §. 1402 Abs. 2; II §. 1402, **P.R.** §. 1485. **R.C.** §. 1488.

¹⁾ §§. 1463—1465.

Anrechnung von Abfindungen.

§. 1501. Ist einem antheilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht¹⁾ auf seinen Antheil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gemährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet²⁾ und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet³⁾.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung⁴⁾; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

E. I §. 1398 Abs. 4; II §. 1397, **P.R.** §. 1486. **R.C.** §. 1484.

¹⁾ §. 1491. ²⁾ Entsprechend §. 2055.

³⁾ Wegen §. 1491 Abs. 4. mit §. 1490. Für das Verhältniß der Abkömmlinge untereinander vergl. §. 1503 Abs. 3.

⁴⁾ §. 128, **E.G.** Art. 141; **F.G.G.** §§. 167—182, 184.

Übernahme von Gegenständen.

§. 1502. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des §. 1495 durch Urtheil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die an-

theilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach §. 1477 Abs. 2 zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

E. I §. 1406 Abs. 5, §. 1407 Abs. 2, 3; II §. 1410, P.R. §. 1487. R.C. §. 1485.

Theilung unter den Abkömmlingen.

§. 1503. Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnisse der Antheile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden¹⁾, wenn dieser erst zur Zeit²⁾ der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften³⁾ zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Antheil verzichtet⁴⁾ hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt⁵⁾ sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu Statten kommt.

E. I §. 1408; II §. 1411, P.R. §. 1488. R.C. §. 1486.

¹⁾ §§. 1924 ff.

²⁾ Vergl. §. 1496.

³⁾ §§. 2050 ff.

⁴⁾ §. 1491.

⁵⁾ §. 1501.

Zuseinanderrechnung der Abkömmlinge wegen der Schulden.

§. 1504. Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils an dem Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt¹⁾ sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

E. II §. 1412, P.R. §. 1489. R.C. §. 1487.

¹⁾ Haftung cum, nicht pro viribus, entsprechend §. 1480. Vergl. C.P.D. §. 786.

Ergänzung des Antheils eines Abkömmlinges.

§. 1505. Die Vorschriften¹⁾ über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheils finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung; an die Stelle des

Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbtheil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Antheil an dem Gesamtgut, als Pflichttheil gilt die Hälfte des Werthes dieses Antheils.

§. I §. 1891; II §. 1889, *B.R.* §. 1490. *R.G.* §. 1488.

¹⁾ §§. 2825—2831.

Unwürdigkeit eines Abkömmlinges.

§. 1506. Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig¹⁾, so ist er auch des Antheils an dem Gesamtgut unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1892; II §. 1890, *B.R.* §. 1491. *R.G.* §. 1489.

¹⁾ §§. 2889 ff.

8. Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft.

§. 1507. Das Nachlaßgericht¹⁾ hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu ertheilen. Die Vorschriften²⁾ über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

§. II §. 1892 a, *B.R.* §. 1492. *R.G.* §. 1490.

Das Zeugniß hat bezüglich des Schutzes gutgläubiger Dritter (§§. 2865—2867) die gleiche rechtliche Bedeutung wie der einem Vorerben (§. 2863) ertheilte Erbschein oder das einem Testamentsvollstrecker (§. 2868) ausgesetzte Zeugniß.

¹⁾ *F. G. G.* §§. 72, 78, 84, 85.

²⁾ §§. 2853 ff.

9. Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft:

a) durch Ehevertrag;

§. 1508. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag¹⁾ ausschließen.

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des §. 1437 Anwendung.

§. I §. 1383 Abs. 2 Satz 2; II §. 1413 Halbs. 1, *B.R.* §. 1493. *R.G.* §. 1491.

¹⁾ §. 1432.

b) durch letztwillige Verfügung.

§. 1509. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung¹⁾ ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen²⁾ oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen³⁾.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften⁴⁾ über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

§. I §. 1887 Abs. 1—3; II §. 1888 Abs. 1, *P.R.* §. 1494. *R.C.* §. 1492.

¹⁾ Testament (§. 1937) oder Erbvertrag (§. 2299). ²⁾ §. 2885.

³⁾ §§. 1468, 1469. ⁴⁾ §§. 2836, 2837.

c) Folgen der Ausschließung.

§. 1510. Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen¹⁾, so gilt das Gleiche wie im Falle des §. 1482.

§. I §. 1887 Abs. 4; II §. 1888 Abs. 2, *P.R.* §. 1495. *R.C.* §. 1493.

¹⁾ §§. 1508, 1509.

10. Testwillige Verfügung über das Recht eines Abkömmlinges.

a) Ausschluß eines Abkömmlinges.

§. 1511. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch testwillige Verfügung¹⁾ ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts²⁾, aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften³⁾ finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den antheilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des §. 1500⁴⁾ angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu Statten kommt.

§. I §. 1888; II §. 1884, *P.R.* §. 1496. *R.C.* §. 1494.

¹⁾ §§. 1937, 2299.

²⁾ Gegenüber dem Sondergut (§. 1439) und dem Vorbehaltsgut.

³⁾ §§. 2808 ff. ⁴⁾ Das Citat muß richtig „§. 1501“ heißen.

b) Herabsetzung des Antheils.

§. 1512. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem antheilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil an dem Gesamtgute durch testwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.

§. I §. 1889 Abs. 1; II §. 1885 Satz 1, *B.R.* §. 1497. *R.G.* §. 1495.

o) Entziehung des Antheils.

§. 1513. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem antheilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Antheil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung¹⁾ entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen²⁾. Die Vorschriften des §. 2336 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann, wenn er nach §. 2338 berechtigt ist, das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den Antheil des Abkömmlinges am Gesamtgute einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen³⁾.

§. I §. 1889 Abs. 2; II §. 1886, *B.R.* §. 1498. *R.G.* §. 1496.

¹⁾ §§. 1987, 2299.

²⁾ §. 2338.

³⁾ Beschränkung der Zwangsvollstr. in der *C.P.D.* §. 868 Abs. 3.

d) Zuwendung an einen Dritten.

§. 1514. Jeder Ehegatte kann den Betrag¹⁾, den er nach §. 1512 oder nach §. 1513 Abs. 1 einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.

§. II §. 1887, *B.R.* §. 1499. *R.G.* §. 1497.

¹⁾ nicht die Quote; denn Mitglied der fortgesetzten *G.G.* kann ein Dritter nicht sein.

e) Übernahme von Gegenständen.

§. 1515. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung¹⁾ anordnen, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesamtgute ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswerth²⁾ oder mit einem Preise, der den Ertragswerth mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des §. 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Abs. 2 bezeichneten Werthe oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

§. I §. 1889 Absf. 1; II §. 1885 Satz 2, *B.R.* §. 1500. *B.C.* §. 1498.

¹⁾ §§. 1937, 2299.

²⁾ Berechnung des Ertragswerths *E.G.* Art. 137.

f) Zustimmung des anderen Ehegatten.

§. 1516. Zur Wirksamkeit der in den §§. 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung¹⁾ des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung³⁾. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§. 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente⁴⁾ treffen.

§. I §. 1890; II §. 1888, *B.R.* §. 1501. *B.C.* §. 1499.

¹⁾ §§. 182 ff.

²⁾ §§. 106, 114.

³⁾ §. 128. *E.G.* Art. 141; *F.G.G.* §§. 167 ff. ⁴⁾ §§. 2265 ff.

g) Verzicht eines Abkömmlinges auf seinen Antheil.

§. 1517. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Antheil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet¹⁾ oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des §. 1516 Absf. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften²⁾ finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1893; II §. 1891, *B.R.* §. 1502. *B.C.* §. 1500.

¹⁾ Zu unterscheiden von dem Falle des §. 1491. ²⁾ §§. 2846 ff.

11. Unzulässige Zuordnungen.

§. 1518. Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§. 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung¹⁾ noch durch Vertrag getroffen werden.

§. I §. 1383 Absf. 2 Satz 2; II §. 1413, *B.R.* §. 1503. *B.C.* §. 1501.

¹⁾ §§. 1987, 2299.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

Das Wesen der Errungenschaftsgemeinschaft besteht darin, daß Alles, was die Ehegatten während der Ehe durch ihre Thätigkeit oder als Ertrag ihres eingebrachten Vermögens erwerben, gemeinsam wird, daß aber auch das Gleiche hinsichtlich der für diesen Erwerb erforderlichen Ausgaben sowie hinsichtlich der ehelichen Lasten gilt. Diesen Grundgedanken verwirklicht das B.G.B. in der Weise, daß der in die Gemeinschaft fallende Erwerb schon während des Bestehens der Gemeinschaft einen besonderen Vermögensbegriff bildet.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft bestehen mindestens drei Vermögensmassen, das Gesamtgut und das eingebrachte Gut eines jeden der Ehegatten. Das B.G.B. läßt noch eine vierte Vermögensmasse zu, das Vorbehaltsgut der Frau. Dagegen ist ein Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen. Im Zweifel spricht bei allem vorhandenen Vermögen die Vermuthung für die Gesamtguteigenschaft (§. 1527).

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist eine Abart des gesetzlichen Güterstandes. Sie läßt aber, im Gegensatz zu diesem, eine Gemeinschaft zwischen den Ehegatten bezüglich der Errungenschaft entstehen und nähert sich dadurch der allgemeinen Gütergemeinschaft. Deshalb sind auf das Gesamtgut verschiedene Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft (§. 1519 Abs. 2) und auf das eingebrachte Gut eine Reihe von Vorschriften der Verwaltungsgemeinschaft (§. 1525 Abs. 2) für anwendbar erklärt. Aus diesen Vorschriften ergeben sich die rechtliche Stellung des Mannes, insbesondere seine Verwaltungs- und Verfügungsmacht, und die rechtliche Stellung der Frau, insbesondere die Verfügungsbeschränkungen, denen die Frau unterworfen ist.

Die Rechtsstellung der Gläubiger des einen oder des anderen Ehegatten zum Gesamtgute hat das B.G.B. im Wesentlichen nach den Grundsätzen der allgemeinen Gütergemeinschaft geordnet, jedoch mit der Abweichung, daß nur gewisse Verbindlichkeiten der Frau als Gesamtgutsverbindlichkeiten anerkannt sind (§§. 1530—1534). Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Gesamtgute zur Last, welche von einem Ehegatten innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsrechts für die bestimmungsmäßigen Zwecke der Errungenschaftsgemeinschaft, namentlich zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes und der Lasten der eingebrachten Güter, eingegangen oder welche kraft Gesetzes vom Gesamtgute zu tragen sind (§§. 1535—1538).

Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn entweder die Gründe, aus welchen die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, oder die Gründe, aus welchen die Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft eintritt, vorliegen (§§. 1542—1545). Eine Folge der Beendigung ist die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts, welche in der gleichen Weise wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geregelt ist. Auf die Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau finden die für die Verwaltungsgemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§. 1546).

Wie bei der Verwaltungsgemeinschaft ist auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft unter gewissen Voraussetzungen eine Wiederherstellung des Güterstandes möglich (§§. 1547, 1548).

Gesammtgut.

§. 1519. Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut).

Auf das Gesammtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1438 Absf. 2, 3 und der §§. 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

℄. I §. 1411 Absf. 1, §. 1417; II §. 1414, **P.R.** §. 1504. **R.C.** §. 1502.

Wegen der Zwangsvollstreckung in den Antheil am Gesammtgute siehe die **C.P.D.** §. 860.

Eingebrachtes Gut.

§. 1520. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

℄. I §. 1412; II §. 1415, **P.R.** §. 1505. **R.C.** §. 1503.

§. 1521. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todeswegen¹⁾ oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung²⁾ erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

℄. I §. 1412; II §. 1418, **P.R.** §. 1506. **R.C.** §. 1504.

¹⁾ Vergl. §. 1369. ²⁾ §. 1624.

§. 1522. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die¹⁾ nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen²⁾ oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist³⁾.

℄. I §. 1415; II §. 1416, **P.R.** §. 1507. **R.C.** §. 1505.

¹⁾ Vergl. Anm. zu §. 1489.

²⁾ z. B. Leibrente.

³⁾ z. B. das Recht aus einer Lebensversicherung.

§. 1523. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag¹⁾ für eingebrachtes Gut erklärt ist.

℄. I §. 1413; II §. 1417, **P.R.** §. 1508. **R.C.** §. 1506.

¹⁾ §§. 1432 ff.

§. 1524. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das einge-

brachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1414; II §. 1419, *H.B.* §. 1509. *B.C.* §. 1507.

Verwaltung des eingebrachten Gutes; Rechtsstellung des Mannes.

§. 1525. Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen¹⁾, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften²⁾ dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1411 Abs. 2, §. 1417; II §. 1420, *H.B.* §. 1510. *B.C.* §. 1508.

¹⁾ §. 100.

²⁾ §. 1883.

Vorbehaltsgut.

§. 1526. Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag¹⁾ für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach §. 1369 oder §. 1370 erworben wird²⁾.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche³⁾ wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Ö. I §§. 1416, 1417; II §. 1421, *H.B.* §. 1511. *B.C.* §. 1509.

¹⁾ §§. 1432 ff.

²⁾ Entsprechend §. 1440.

³⁾ Vergl. §. 1441.

Vermuthung für Gesamtgut.

§. 1527. Es wird vermuthet¹⁾, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei²⁾.

Ö. I §. 1421 Abs. 1; II §. 1422, *H.B.* §. 1512. *B.C.* §. 1510.

¹⁾ Vergl. *C.P.D.* §. 292.

²⁾ Die Vermuthung des §. 1362 steht daneben. Vergl. auch §. 1540.

Feststellung des eingebrachten Gutes.

§. 1528. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter

Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 1035 Anwendung¹⁾.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen¹⁾.

Ö. I §. 1422; II §. 1428, *B.R.* §. 1518. *R.C.* §. 1511.

¹⁾ Entsprechend §. 1872; über das Verfahren, namentlich die Auswahl und Beeidigung der Sachverständigen, *F.G.G.* §. 164.

Ehelicher Aufwand; Lasten des eingebrachten Gutes.

§. 1529. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§. 1384 bis 1387.

Ö. I §. 1418, 1419; II §. 1424, *B.R.* §. 1514. *R.C.* §. 1512.

Schuldhaftung.

1. Gesamtgutsverbindlichkeiten.

§. 1530. Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§. 1531 bis 1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner¹⁾. Die Haftung erlischt²⁾ mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen³⁾.

Ö. I §. 1428 Abs. 1, 2, 4; II §. 1425, *B.R.* §. 1515. *R.C.* §. 1518.

Schulden des Mannes sind ausnahmslos Gesamtgutschulden. Schulden der Frau sind (im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft) regelmäßig nicht Gesamtgutschulden. Dies gilt namentlich von den vor Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen. Zur Zwangsvollstreckung in Gesamtgut ist ein gegen den Mann ergangenes Urtheil erforderlich. Ausnahme, wenn die Frau ein Erwerbsgeschäft betreibt. Wegen der Zwangsvollstreckung siehe die *C.P.O.* §§. 740—742; wegen des Konkurses die *R.D.* §. 2 Abs. 1, 2.

¹⁾ §§. 421 ff. ²⁾ *Bergl.* §. 1542 mit §. 1469.

³⁾ §§. 1535—1538.

Schulden der Frau.

§. 1531. Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im §. 1529 Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

E. I §. 1423 Abs. 2 Nr. 1; II §. 1426, **P.R.** §. 1516. **R.C.** §. 1514.

§. 1532. Das Gesamtgut haftet¹⁾ für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist²⁾.

E. I §. 1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3; II §. 1427, **P.R.** §. 1517. **R.C.** §. 1515.

¹⁾ Entsprechend §. 1460. ²⁾ §§. 1450—1455 mit §. 1519 Abs. 2.

§. 1533. Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

E. I §. 1423 Abs. 2 Nr. 4; II §. 1428, **P.R.** §. 1518. **R.C.** §. 1516.

Entsprechend §. 1462. Vergl. §. 1452 mit §. 1519 Abs. 2.

§. 1534. Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen¹⁾.

E. I §. 1425; II §. 1429, **P.R.** §. 1519. **R.C.** §. 1517.

¹⁾ §§. 1601 ff. Wegen der Bemessung der Unterhaltspflicht vergl. §. 1604 Abs. 2.

2. Verhältnis der Ehegatten zu einander.

§. 1535. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende¹⁾ Gesamtgutsverbindlichkeiten²⁾ dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschafts-

gemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;

2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

§. I §. 1426 Abs. 2 Nr. 1, 5; II §. 1430, **B.R.** §. 1520. **R.C.** §. 1518.

¹⁾ Vergl. Anm. zu §. 1463. ²⁾ Ausnahme im §. 1587 Abs. 2.

§. 1536. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes¹⁾;
2. die Verbindlichkeiten²⁾ des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt¹⁾.

§. I §. 1426 Abs. 2 Nr. 2—5; II §. 1431, **B.R.** §. 1521. **R.C.** §. 1519.

¹⁾ Ausnahme im §. 1537 Abs. 1.

²⁾ Vergl. §. 1374 mit §. 1525 Abs. 2.

§. 1537. Die Vorschriften des §. 1535 und des §. 1536 Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach §. 1529 Abs. 2 von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des §. 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder in Folge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

§. I §. 1426 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5; II §. 1432, **B.R.** §. 1522. **R.C.** §. 1520.

Ausstattung.

§. 1538. Verspricht oder gewährt der Mann einem Kinde eine Ausstattung¹⁾, so finden die Vorschriften des §. 1465 Anwendung.

Ö. I. §. 1427; II §. 1483, *H.R.* §. 1523. *B.C.* §. 1521.

¹⁾ §. 1624.

3. Ausgleichung der Vermögensmassen.

§. 1539. Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche¹⁾ bleiben unberührt.

Ö. I §. 1420; II §. 1484, *H.R.* §. 1524. *B.C.* §. 1522.

¹⁾ z. B. Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§. 683, 684) oder aus §. 1390 (§. 1525 Abf. 2).

Vermuthung wegen der verbrauchbaren Sachen.

§. 1540. Sind verbrauchbare¹⁾ Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermuthet²⁾, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Werth der Sachen bereichert sei³⁾.

Ö. I §. 1421 Abf. 2; II §. 1485, *H.R.* §. 1525. *B.C.* §. 1528.

¹⁾ §. 92.

²⁾ Vergl. *C.P.D.* §. 292.

³⁾ Der §. 1540 ist das Korrektiv des §. 1527.

Zeit der Ausgleichung.

§. 1541. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

Ö. I §. 1428; II §. 1486, *H.R.* §. 1526. *B.C.* §. 1524.

Entsprechend §. 1467.

Beendigungsgründe.

1. Urtheil.

§. 1542. Die Frau kann unter den Voraussetzungen des §. 1418 Nr. 1, 3 bis 5 und des §. 1468, der Mann kann unter

den Voraussetzungen¹⁾ des §. 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein²⁾.

C. I §. 1429 Abs. 1, 3; II §. 1439, **B.R.** §. 1527. **R.C.** §. 1525.

¹⁾ Vergl. §. 1530 Abs. 2 Satz 2.

²⁾ Entsprechend §. 1470. Vergl. Anm. zu §. 1470.

2. Konkurs des Mannes

§. 1543. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

C. I §. 1429 Abs. 2 Satz 1; II §. 1437, **B.R.** §. 1528. **R.C.** §. 1526

Entsprechend §. 1419: vergl. Anm. zu §. 1419. Der Konkurs der Frau ist ohne Einfluss.

3. Codeseerklärung.

§. 1544. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

C. I §. 1429 Abs. 2 Satz 1; II §. 1438, **B.R.** §. 1529. **R.C.** §. 1527.

Entsprechend §. 1420. Vergl. §. 18.

Wirkung der Beendigung; Gütertrennung.

§. 1545. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§. 1542 bis 1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung¹⁾. Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

C. I §. 1429 Abs. 1, 2 Satz 2; II §. 1440, **B.R.** §. 1530. **R.C.** §. 1528.

¹⁾ §§. 1427—1430.

Auseinandersetzung.

§. 1546. Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt¹⁾. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Ehegatten nach den §§. 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§. 1475 bis 1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1421 bis 1424 Anwendung.

E. I §. 1417, §. 1429 Abs. 1, 4; II §. 1441, *P.R.* §. 1531.
R.G. §. 1529.

¹⁾ Ann. zu §. 1471.

Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft.

§. 1547. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses¹⁾ über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht²⁾ steht, wenn die Gemeinschaft in Folge einer Todeserklärung endigt³⁾, dem für todt erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des §. 1418 Nr. 3 bis 5 aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des §. 1425 Abs. 1 auf Wiederherstellung²⁾ der Gemeinschaft klagen.

E. I §. 1480 Abs. 1, 2 Satz 1; II §. 1442, *P.R.* §. 1532. *R.G.* §. 1530.

¹⁾ §. 1543. ²⁾ Entsprechend §. 1425. ³⁾ §. 1544.

§. 1548. Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den Fällen des §. 1547 mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des §. 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des §. 1435 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde¹⁾.

E. I §. 1480 Abs. 3; II §. 1443, *P.R.* §. 1533. *R.G.* §. 1531.

Entsprechend §. 1425 Abs. 2, 3.

¹⁾ §. 1526.

4. Fahrnißgemeinschaft.

Die Fahrnißgemeinschaft ist das gesetzliche System des französisch-badischen Rechtes. Sie beruht auf dem Gedanken, daß Alles, was die Ehegatten bei Eintritt des Güterstandes besitzen oder während der Dauer desselben erwerben, gemeinsam werden soll, mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, das ein Ehegatte bei Eintritt des Güterstandes besitzt oder später unentgeltlich oder von Todeswegen erwirbt. Die Fahrnißgemeinschaft steht der allgemeinen Gütergemeinschaft nahe. Wenn keiner der Ehegatten unbewegliches Vermögen hat, deckt sie sich mit der allgemeinen Gütergemeinschaft. Demgemäß folgt die Fahrnißgemeinschaft in der Hauptsache den für die allgemeine Gütergemeinschaft aufgestellten Grundsätzen.

Gleichstellung mit der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§. 1549. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1550 bis 1557 ein Anderes ergibt.

Ö. I §. 1431; II §. 1444, *P.B.* §. 1534. *B.C.* §. 1532.

Wegen der Zwangsvollstreckung siehe die *C.P.D.* §§. 789—748, §. 750 Absf. 2, §. 794 Absf. 2.

Eingebrachtes Gut.

§. 1550. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften¹⁾ Anwendung.

Ö. I §. 1431 Absf. 1, §. 1432 Absf. 1; II §. 1445, *P.B.* §. 1535. *B.C.* §. 1533.

¹⁾ Vergl. die in der Anm. zu §. 1439 angeführten Vorschriften, zu denen noch die des §. 1524 kommt (§. 1554).

§. 1551. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnißgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung¹⁾ erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör²⁾, Rechte an Grundstücken³⁾, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

Ö. I §. 1432; II §. 1446, *P.B.* §. 1536. *B.C.* §. 1534.

¹⁾ §. 1624. ²⁾ §§. 97, 98. ³⁾ Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten.

§. 1552. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht¹⁾ durch Rechtsgeschäft übertragen werden können²⁾.

Ö. I §. 1432 Absf. 1; II §. 1447, *P.B.* §. 1537. *B.C.* §. 1535.

¹⁾ Vergl. Anm. zu §. 1439. ²⁾ Wegen der Surrogation siehe §. 1554 Satz 2.

§. 1553. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag¹⁾ für eingebrahtes Gut erklärt ist;
2. was er nach §. 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrahtes Gut sein soll.

Ö. I §. 1432 Abs. 1; II §. 1448, *P.R.* §. 1538. *R.C.* §. 1536.

¹⁾ §§. 1432 ff.

§. 1554. Eingebrahtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im §. 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrahtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgefchäft übertragen werden können.

Ö. I §. 1432 Abs. 1; II §. 1449, *P.R.* §. 1539. *R.C.* §. 1537.

Zu Satz 2 vergl. die Anm. zu §. 1489.

Vorbehaltsgut.

§. 1555. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Ö. I §. 1431 Abs. 1, §. 1346; II §. 1450, *P.R.* §. 1540. *R.C.* §. 1538.

Schuldenhaftung.

§. 1556. Erwirbt¹⁾ ein Ehegatte während der Fahrnißgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die theils Gesamtgut, theils eingebrahtes Gut werden, so fallen die in Folge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnißmäßig zur Last.

Ö. I §. 1433; II §. 1451, *P.R.* §. 1541. *R.C.* §. 1539.

¹⁾ §. 1551.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

§. 1557. Fortgesetzte Gütergemeinschaft¹⁾ tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag²⁾ vereinbart ist.

Ö. I §. 1434; II §. 1452, *P.R.* §. 1542. *R.C.* §. 1540.

¹⁾ §§. 1488 ff.

²⁾ §§. 1432 ff.

III. Güterrechtsregister.

Führung des Registers durch das Amtsgericht.

§. 1558. Die Eintragungen¹⁾ in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsiß²⁾ hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

E. I §. 1436 Satz 1; **II** §. 1453 Abs. 1, §. 1454, **B. R.** §. 1543. **R. C.** §. 1541.

Die Führung des Güterrechtsregisters ist im **F. G. G.** §. 161 im Anschluß an die für das Handelsregister geltenden Vorschriften geregelt.

¹⁾ Eintragungen sind nach den Vorschriften folgender Paragraphen notwendig: §. 1357 Abs. 2, §§. 1364, 1371, §. 1405 Abs. 3, §§. 1418—1420, §. 1425 Abs. 1, 3, §§. 1426, 1431, 1435, 1436, 1441, 1452, §. 1470 Abs. 2, §. 1519 Abs. 2, §. 1523, §. 1526 Abs. 3, §§. 1542—1545, §. 1548 Abs. 2, §. 1549, §. 1587.

²⁾ §. 7.

Verlegung des Wohnsitzes des Mannes.

§. 1559. Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz¹⁾ in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

E. I §. 1436 Satz 2; **II** §. 1453 Abs. 2 Satz 1, 3, **B. R.** §. 1544. **R. C.** §. 1542.

¹⁾ §. 7.

Antrag auf Eintragung.

§. 1560. Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form¹⁾ zu stellen.

E. I §. 1437 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 3; **II** §. 1455, **B. R.** §. 1545. **R. C.** §. 1543.

¹⁾ §. 129; **F. G. G.** §§. 167, 188.

Antragsberechtigung.

§. 1561. Die Eintragung erfolgt in den Fällen des §. 1357 Abs. 2 und des §. 1405 Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags¹⁾ oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird²⁾;

2. zur Wiederholung¹⁾ einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes ertheilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

Ö. I §. 1437 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 Satz 2, §. 1438; II §. 1456, P.R. §. 1546. R.C. §. 1544.

¹⁾ §§. 1867, 1485, 1486, 1440, 1523, 1526, 1549.

²⁾ §§. 1857, 1418 - 1420, 1425, 1470, 1542, 1548, 1549.

³⁾ §. 1559.

Bekanntmachung der Eintragungen.

§. 1562. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachung bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Wird eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

Ö. I §. 1439; II §. 1457, P.R. §. 1547. R.C. §. 1545.

Öffentlichkeit des Registers.

§. 1563. Die Einsicht des Registers ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Ö. I §. 1435 Abs. 2; II §. 1458, P.R. §. 1548. R.C. §. 1546.

Zeugnis aus dem Güterrechtsregister F.G.G. §. 162.

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

1. Die Ehe wird nach dem B.G.B. durch den Tod, durch die Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung und durch richterliches Urtheil aufgelöst. Ausgeschlossen ist das landesherrliche Ehescheidungsrecht.

2. Das richterliche Urtheil löst die Ehe entweder dem Bande nach (Ehescheidung) oder es hebt nur die eheliche Gemeinschaft auf (§. 1575). Das eheliche Band als solches wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft nicht berührt; die Ehegatten können jeder Zeit ohne weitere Förmlichkeiten die Ehe fortsetzen. Eine Folge hiervon ist die im §. 1586 Satz 2 enthaltene Vorschrift. Im Uebrigen besteht zwischen den Wirkungen der Ehescheidung und der Aufhebung der Gemeinschaft kein Unterschied (§. 1586 Satz 1).

Eine Trennung von Tisch und Bett kennt das B.G.B. nicht, weder eine zeitweise noch eine beständige. An die Stelle der letzteren tritt die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1575). Die zeitweise Trennung ist durch ein Aussetzungsrecht des Gerichts im Prozeß über die

Klage auf Scheidung oder Aufhebung der Gemeinschaft ersezt (vergl. C.P.D. §. 620).

3. Die Scheidungsgründe setzen ein Verschulden eines der Ehegatten voraus. Eine Ausnahme ist die Scheidung wegen Geisteskrankheit. Die auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgründe zerfallen in absolute und in relative; bei ersteren hat der Richter die Ehe ohne Weiteres zu scheiden; bei letzteren kommt es darauf an, ob unter Berücksichtigung der subjektiven Verhältnisse der Ehegatten dem Kläger die Fortsetzung der Ehe zugemuthet werden darf oder nicht. Die absoluten Scheidungsgründe sind in den §§. 1565—1567 enthalten. Die relativen Scheidungsgründe sind im B.G.B. nicht einzeln aufgezählt; §. 1568 führt sie vielmehr auf einen einheitlichen Grundsatz zurück. Die auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgründe berechtigen auch zur Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Das Recht auf Scheidung und auf Aufhebung der Gemeinschaft geht durch Verzeihung (§. 1570) und durch Zeitablauf (§. 1571) verloren. Eine Kompensation von Scheidungsgründen ist nur im Falle des §. 1568 zulässig.

Ob der Ehegatte auf Scheidung oder auf Aufhebung der Gemeinschaft klagen will, steht in seinem Belieben; er kann von der Klage auf Aufhebung in die Scheidungsklage übergehen, selbst nach Erlaß des Aufhebungsurtheils kann er ohne Weiteres die Umwandlung dieses Urtheils in ein Scheidungsurtheil fordern. Umgekehrt braucht sich der beklagte Ehegatte die Aufhebung nicht gefallen zu lassen; er kann die Scheidung und auch die Umwandlung des Aufhebungsurtheils in das Scheidungsurtheil verlangen (§§. 1575, 1576).

Die auf einem Verschulden beruhenden Scheidungsgründe können übrigens auch dazu benutzt werden, nur die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern (§. 1353), ohne daß deshalb der Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten verloren ginge (§. 1361).

4. Die Wirkungen der Scheidung bestehen in Auflösung der Ehe und beginnen regelmäßig (vergl. Anm. zu §. 1564) mit der Rechtskraft des Urtheils. Sie beziehen sich auf das persönliche und vermögensrechtliche Verhältniß der Ehegatten zu einander und zu den Kindern. Von den Wirkungen auf das persönliche Verhältniß regelt das B.G.B. ausdrücklich nur die Namensführung der Frau (§. 1577). Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung sind an verschiedenen Stellen (vergl. §§. 1478, 2077, 2268, 2279) bestimmt. Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß durch die Scheidung der Güterstand beendet wird (§. 1478) und das gesetzliche Erbrecht verloren geht (§. 1933). Im siebenten Titel ordnet das B.G.B. die Unterhaltspflicht der Ehegatten und den Widerruf von Schenkungen (§§. 1578—1584). Scheidungsstrafen kennt das B.G.B. nicht. Das Verhältniß der Eltern zu den Kindern wird durch die Scheidung nicht berührt, ausgenommen das Recht der Sorge für die Person der Kinder (§§. 1635, 1636). Namentlich erleidet die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern (§§. 1601—1603, 1606) keine Aenderung. Dagegen wird das Verhältniß der Ehegatten zu einander in Ansehung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nach Maßgabe des §. 1585 berührt.

5. Die Bestimmungen des B.G.B. erfahren ihre Ergänzung durch die Vorschriften der C.P.D. §§. 606 ff.

6. Wegen des internationalen Privatrechts C.G. Art. 17. Uebergangsvorschriften ebenda Art. 201, 202.

I. Grundsätze.

§. 1564. Die Ehe kann aus den in den §§. 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urtheil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft¹⁾ des Urtheils ein²⁾.

§. I §. 1440 Abs. 1, 2, §. 1452; II §§. 1459, 1470, B.R. §. 1549. R.G. §. 1547.

¹⁾ In den Fällen der §§. 1938, 2077, 2268, 2279 steht die Erhebung der Scheidungsklage dem Urtheile gleich; die Scheidungsgründe sind zugleich Gründe der Entziehung des Pflichttheils (§. 2335). Für die Vermögensauseinanderlegung ist jedoch die Zeit des Urtheils maßgebend. Wegen der Rechtskraft siehe die C.P.D. §. 705.

²⁾ im Gegensatz zur Anfechtung (§. 1343) nur für die Zukunft. Wegen der Fortdauer der Schwägerchaft vergl. §. 1590 Abs. 2.

II. Scheidungsgründe.

1. Ehebruch.

§. 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs¹⁾ oder einer nach den §§. 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht²⁾.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Theilnahme³⁾ schuldig macht.

§. I §. 1441; II §. 1460, B.R. §. 1550. R.G. §. 1548.

¹⁾ St.G.B. §. 172.

²⁾ Nur die vollendeten Straftaten sind Scheidungsgründe, nicht die versuchten; letztere können unter §. 1568 fallen. ³⁾ St.G.B. §§. 47 ff.

2. Lebensnachstellung.

§. 1566. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet.

§. I §. 1442; II §. 1461, B.R. §. 1551. R.G. §. 1549.

3. Böslische Verlassung.

§. 1567. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslisch verlassen hat.

Böslische Verlassung liegt nur vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft¹⁾ rechtskräftig verurtheilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht²⁾ dem Urtheile nicht Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht²⁾ von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen³⁾ für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Abj. 2 Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht⁴⁾, nicht mehr bestehen.

§. I §. 1443; II §. 1462, *G.R.* §. 1552. *R.C.* §. 1550.

Die Nr. 1 betrifft die Quasidesertion, die Nr. 2 die Desertion. Rückkehrbefehle und Zwangsmaßregeln (*C.P.D.* §. 888) giebt es nicht mehr.

¹⁾ *C.P.D.* §. 606.

²⁾ Dadurch wird insbes. die Benutzung der bösslichen Verlassung zur Erreichung einer Scheidung auf Grund gegenseitigen Einverständnisses ausgeschlossen. ³⁾ *C.P.D.* §. 208.

⁴⁾ gleichgültig in welcher Instanz.

4. Relative Scheidungsgründe.

§. 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

§. I §. 1444 Abj. 1; II §. 1463, *G.R.* §. 1553. *R.C.* §. 1551.

Der §. 1568 enthält die relativen Scheidungsgründe (Vorbem. S. 587 Biff. 8). Beispiele: Verurtheilung zu Zuchthaus, Verweigerung der ehelichen Pflicht, verschuldete ansteckende Krankheit.

5. Geisteskrankheit.

§. 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit¹⁾ verfallen ist, die Krankheit²⁾ während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad³⁾ erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§. II §. 1464, *G.R.* §. 1554. *R.C.* §. 1552.

¹⁾ §. 6 Nr. 1; Entmündigung ist nicht nothwendig.

- 2) Die Krankheit braucht nicht in der Ehe entstanden zu sein.
 3) Wegen der Vernehmung von Sachverständigen C.P.D. §. 628.

Verlust des Scheidungsrechts:

a) durch Verzeihung;

§. 1570. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§. 1565 bis 1568 durch Verzeihung.

C. I §. 1446 Satz 1; II §. 1465, P.R. §. 1555. R.C. §. 1558.

b) durch Zeitablauf.

§. 1571. Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§. 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten¹⁾ von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre²⁾ verstrichen sind.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist³⁾. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine³⁾ gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn drei Monate¹⁾ nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

C. I §. 1447 Abf. 1–4; II §. 1466, P.R. §. 1556. R.C. §. 1554.

1) §. 187 Abf. 1, §. 188.

2) Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf die sechsmonatige als auf die zehnjährige Frist.

3) C.P.D. §. 609.

§. 1572. Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im §. 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.

C. I §. 1447 Abf. 5; II §. 1467, P.R. §. 1557. R.C. §. 1555.

§. 1573. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf

andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

C. I §. 1448; II §. 1468, **B.R.** §. 1558. **B.C.** §. 1556.

Bezeichnung des schuldigen Gatten in dem Scheidungsurtheile.

§. 1574. Wird die Ehe aus einem der in den §§. 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urtheil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

C. I §. 1449; II §. 1469, **B.R.** §. 1559. **B.C.** §. 1557.

Jedes Scheidungsurtheil ist, wenn ein minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen (C.P.D. §. 630). Vermerk im Heirathsregister Personst.G. §. 55 (C.G. Art. 46).

III. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Die §§. 1575, 1576 sind vom R.L. eingestellt.

§. 1575. Der Ehegatte, der auf Scheidung¹⁾ zu klagen berechtigt²⁾ ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt³⁾ der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§. 1573, 1574.

¹⁾ wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten.

²⁾ §§. 1565—1572. ³⁾ auch ohne förmliche Widerklage.

Scheidung auf Grund der Aufhebung.

§. 1576. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheils¹⁾ die Scheidung beantragen, es sei denn, daß²⁾ nach der Erlassung des Urtheils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§. 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig³⁾ erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurtheile für schuldig zu erklären.

¹⁾ ohne Weiteres. ²⁾ Beweispflichtig ist der sich darauf berufende Ehegatte. ³⁾ im Aufhebungsurtheil.

IV. Wirkungen der Scheidung.

1. Name der geschiedenen Frau.

§. 1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wiederannehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so kann sie auch den Namen wiederannehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber¹⁾ der zuständigen²⁾ Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³⁾ abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber¹⁾ der zuständigen²⁾ Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³⁾ abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

E. I §. 1455; II §. 1478, P.R. §. 1560. R.C. §. 1558.

¹⁾ nicht nothwendig „vor“.

²⁾ Landesrecht.

³⁾ §. 129; F.G.G. §§. 167, 183.

2. Unterhaltspflicht des für schuldig erklärten Eatten.

§. 1578. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften¹⁾ ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

E. I §. 1454 Abs. 1; II §. 1472, P.R. §. 1561. R.C. §. 1559.

Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im Konkurs R.D. §. 8 Abs. 2; Verjährung §. 194 Abs. 2; Pfändungsprivileg E.P.D. §. 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4.

¹⁾ Ausnahme §. 1579 Abs. 2.

§. 1579. Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von

den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritttheile oder, wenn diese zu seinem nothdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheiratheten Kinde¹⁾ oder in Folge seiner Wiederverheirathung²⁾ dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

§. I §. 1454 Abs. 1, §. 1488 Abs. 3; II §. 1478, §. 1504 Abs. 2 Satz 2, *P.R.* §. 1562. *R.G.* §. 1560.

¹⁾ §§. 1601 ff. ²⁾ §§. 1360, 1361.

Gewährung des Unterhalts.

§. 1580. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des §. 760 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen¹⁾.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Uebrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§. 1607, 1610, des §. 1611 Abs. 1, des §. 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des §. 1615 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1454 Abs. 1; II §. 1474, *P.R.* §. 1563. *R.G.* §. 1561.

¹⁾ Nachträgliche Ergänzung des auf Sicherheitsleistung nicht lautenden Urtheils *C.P.D.* §. 324.

Wiederverheirathung.

§. 1581. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheirathung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheirathung des Verpflichteten finden die Vorschriften des §. 1604 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1454 Abs. 1, 2; II §. 1475, *P.R.* §. 1564. *R.G.* §. 1562.

Tod des Unterhaltspflichtigen.

§. 1582. Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten¹⁾.

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des §. 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältniß ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

§. I §. 1454 Abs. 1; II §. 1476, *B.R.* §. 1565. *R.G.* §. 1568.

¹⁾ Wohl aber erlischt sie mit dem Tode des Berechtigten (§. 1580 Abs. 3, §. 1615).

Scheidung wegen Geisteskrankheit.

§. 1583. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

§. II §. 1477, *B.R.* §. 1566. *R.G.* §. 1564.

3. Widerruf von Schenkungen.

§. 1584. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen¹⁾, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des §. 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

§. I §. 1453; II §. 1471, *B.R.* §. 1567. *R.G.* §. 1565.

¹⁾ unter Lebenden (vergl. §. 2301); wegen des Einflusses auf letztwillige Verfügungen siehe §§. 2077, 2268, 2279.

4. Unterhalt der Kinder.

§. 1585. Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm¹⁾ aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutzung gedeckt werden²⁾. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar³⁾.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu¹⁾ und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten²⁾.

E. I §. 1458; II §. 1481, P.R. §. 1568. R.T. §. 1566.

¹⁾ §. 1601 bleibt unberührt. ²⁾ Anders §. 1606 Absf. 2 Satz 2.

³⁾ §§. 394, 400 und E.P.D. §. 851.

⁴⁾ sei es als Inhaberin der elterlichen Gewalt oder nach §. 1635

⁵⁾ Entsprechend §. 1428.

V. Wirkungen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Die §§. 1586, 1587 sind vom R.T. eingestellt.

§. 1586. Wird nach §. 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen¹⁾ ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung²⁾, wie wenn das Urtheil nicht ergangen wäre.

¹⁾ Vergl. §§. 1478, 1577—1585, 1608 Absf. 2, 1609 Absf. 2, 1635, 1686, 1685 Absf. 2, 2077, 2268, 2279; wegen der Ehelichkeit der Kinder Anm. zu §. 1598.

²⁾ in Abänderung des §. 1388.

§. 1587. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt¹⁾, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt Gütertrennung ein²⁾.

¹⁾ Eine Form ist nicht vorgeschrieben; Bemerk der Wiederherstellung im Heirathregister nach dem Personenst.G. §. 55 (E.G. Art. 46).

²⁾ §§. 1427—1431.

Achter Titel.

Kirchliche Verpflichtungen.

§. 1588. Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt. Vom R.T. eingestellt.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Verwandtschaft.

§. 1589. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader

Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater¹⁾ gelten nicht als verwandt²⁾.

§. I §§. 30, 31; II §. 15, *B.R.* §. 1569. *B.C.* §. 1567.

¹⁾ Verhältniß zur Mutter §. 1705.

²⁾ Ehelichkeitserklärung §. 1736, 1737; Annahme an Kindesstatt §§. 1757, 1762, 1763. Vergl. auch *E.G.* Art. 33.

Schwägerschaft.

§. 1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert¹⁾. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§. I §§. 32, 33; II §. 16, *B.R.* §. 1570. *B.C.* §. 1568.

¹⁾ Ehelichkeitserklärung §. 1737; Annahme an Kindesstatt §. 1763. Vergl. auch *E.G.* Art. 33.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.

1. Erfordernisse der Ehelichkeit eines Kindes sind: Geburt nach Schließung der Ehe; Erzeugung durch den Mann. Um den Beweis der Erzeugung zu erleichtern, stellt das *B.G.B.* die Vermuthung auf, daß, wenn die Frau das Kind vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängnißzeit (§. 1592) beigeohnt hat, das Kind als von ihm erzeugt gilt. Gegen diese Vermuthung giebt es nur den Gegenbeweis der offenbaren Unmöglichkeit. An die erwähnte Vermuthung reiht sich die zweite, daß der Mann während der Ehe der Frau beigeohnt. Diese Vermuthung kann durch Gegenbeweis entkräftet werden. Sie ist auf die Zeit der Ehe beschränkt; für die Zeit vorher gilt sie nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben (§. 1591).

2. Die Unehelichkeit des Kindes kann nur von dem Manne geltend gemacht werden. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (§. 1593).

Die Geltendmachung der Unehelichkeit Seitens des Mannes erfolgt durch Anfechtung der Ehelichkeit. Die Anfechtung geschieht bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der gegen das Kind zu richtenden Anfechtungsklage (§. 1596), nach dem Tode des Kindes durch eine dem Nachlassgerichte gegenüber abzugebende Erklärung (§. 1600). Im Einzelnen ist die Anfechtung der Ehelichkeit ebenso geordnet wie die Anfechtung einer Ehe

(§§. 1339—1343). Namentlich wird das nach Schließung der Ehe geborene Kind bis zur Erledigung der Anfechtungsklage als ein eheliches Kind behandelt (§. 1596 Abs. 3).

Ist der Mann verstorben, ohne die Ehelichkeit angefochten, aber auch ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann die Unehelichkeit von Jedem, der an ihrer Feststellung ein rechtliches Interesse hat, geltend gemacht werden (§. 1593). Die Geltendmachung ist weder auf die Erben des Mannes beschränkt noch einer zeitlichen Schranke unterworfen; sie geschieht lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (durch Klage, Einrede u.).

3. Die Anfechtungsklage ist in der C.P.D. §§. 640—643 im Anschluß an die Ehescheidungsklage geregelt. Vergl. auch C.P.D. §. 153.

4. Internationales Privatrecht im C.G. Art. 18; Uebergangsbestimmung ebenda Art. 203.

Voraussetzung der Ehelichkeit; Vermuthung.

§. 1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren¹⁾ wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit²⁾ der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar³⁾ unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet⁴⁾, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

C. I §§. 1466, 1468—1470; II §. 1486, P.R. §. 1571. R.C. §. 1569.

¹⁾ wenn auch vorher empfangen; ein vorher empfangenes Kind ist also nicht ein legitimirtes.

²⁾ §. 1592.

³⁾ Wegen des „offenbar“ vergl. §§. 319, 1717, 2155, 2217.

⁴⁾ C.P.D. §. 292.

Empfängnißzeit.

§. 1592. Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundert-einundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

C. I §. 1467; II §. 1487, P.R. §. 1572. R.C. §. 1570.

Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater¹⁾ gelten nicht als verwandt²⁾.

§. I §§. 30, 31; II §. 15, **B.R.** §. 1569. **R.G.** §. 1567.

¹⁾ Verhältnis zur Mutter §. 1705.

²⁾ Ehelichkeitserklärung §. 1736, 1737; Annahme an Kindesstatt §§. 1757, 1762, 1763. Vergl. auch **E.G.** Art. 33.

Schwägerschaft.

§. 1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert¹⁾. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§. I §§. 32, 33; II §. 16, **B.R.** §. 1570. **R.G.** §. 1568.

¹⁾ Ehelichkeitserklärung §. 1737; Annahme an Kindesstatt §. 1763. Vergl. auch **E.G.** Art. 33.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.

1. Erfordernisse der Ehelichkeit eines Kindes sind: Geburt nach Schließung der Ehe; Erzeugung durch den Mann. Um den Beweis der Erzeugung zu erleichtern, stellt das **B.G.B.** die Vermuthung auf, daß, wenn die Frau das Kind vor oder während der Ehe empfangen und der Mann ihr innerhalb der Empfängnißzeit (§. 1592) beigeohnt hat, das Kind als von ihm erzeugt gilt. Gegen diese Vermuthung giebt es nur den Gegenbeweis der offenbaren Unmöglichkeit. An die erwähnte Vermuthung reiht sich die zweite, daß der Mann während der Ehe der Frau beigeohnt. Diese Vermuthung kann durch Gegenbeweis entkräftet werden. Sie ist auf die Zeit der Ehe beschränkt; für die Zeit vorher gilt sie nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben (§. 1591).

2. Die Unehelichkeit des Kindes kann nur von dem Manne geltend gemacht werden. Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (§. 1593).

Die Geltendmachung der Unehelichkeit Seitens des Mannes erfolgt durch Anfechtung der Ehelichkeit. Die Anfechtung geschieht bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der gegen das Kind zu richtenden Anfechtungsklage (§. 1596), nach dem Tode des Kindes durch eine dem Nachlassgerichte gegenüber abzugebende Erklärung (§. 1600). Im Einzelnen ist die Anfechtung der Ehelichkeit ebenso geordnet wie die Anfechtung einer Ehe

(§§. 1389—1343). Namentlich wird das nach Schließung der Ehe geborene Kind bis zur Erledigung der Anfechtungsklage als ein eheliches Kind behandelt (§. 1596 Abs. 3).

Ist der Mann verstorben, ohne die Ehelichkeit angefochten, aber auch ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann die Unehelichkeit von Jedem, der an ihrer Feststellung ein rechtliches Interesse hat, geltend gemacht werden (§. 1598). Die Geltendmachung ist weder auf die Erben des Mannes beschränkt noch einer zeitlichen Schranke unterworfen; sie geschieht lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (durch Klage, Einrede zc.).

3. Die Anfechtungsklage ist in der C.P.D. §§. 640—643 im Anschluß an die Ehescheidungsklage geregelt. Vergl. auch C.P.D. §. 153.

4. Internationales Privatrecht im C.G. Art. 18; Uebergangsbestimmung ebenda Art. 203.

Voraussetzung der Ehelichkeit; Vermuthung.

§. 1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren¹⁾ wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit²⁾ der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar³⁾ unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet⁴⁾, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

C. I §§. 1466, 1468—1470; II §. 1486, B.R. §. 1571. R.C. §. 1569.

¹⁾ wenn auch vorher empfangen; ein vorher empfangenes Kind ist also nicht ein legitimirtes.

²⁾ §. 1592.

³⁾ Wegen des „offenbar“ vergl. §§. 319, 1717, 2155, 2217.

⁴⁾ C.P.D. §. 292.

Empfängnißzeit.

§. 1592. Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhundert-einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundert-einundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

C. I §. 1467; II §. 1487, B.R. §. 1572. R.C. §. 1570.

Geltendmachung der Unehelichkeit.

§. 1593. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung¹⁾ der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

℄. I §. 1471 Abs. 1; II §. 1488, §. 1573. R. C. §. 1571.

¹⁾ Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1575) steht der Ehescheidung hier nicht gleich.

Frist für die Anfechtung.

§. 1594. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206¹⁾ entsprechende Anwendung.

℄. I §. 1473; II §. 1490, §. 1574. R. C. §. 1572.

¹⁾ Vergl. §. 1595 Abs. 2 Satz 2. Ueber die Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188.

Anfechtung durch Vertreter.

§. 1595. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾, so bedarf er nicht²⁾ der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen³⁾ Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig⁴⁾ angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre⁵⁾.

℄. I §. 1474 Satz 1, 3; II §. 1491 Abs. 1, 2, §. 1575. R. C. §. 1573.

¹⁾ §§. 106, 114.

²⁾ Vergl. ℄. P. D. §. 640 mit §. 618 und §. 641 Abs. 2.

³⁾ §. 104. ⁴⁾ §. 1594. ⁵⁾ §. 206 mit §. 1594.

Anfechtungsklage.

§. 1596. Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt¹⁾.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden²⁾.

Ö. I §. 1471 Abs. 2, §. 1475 Abs. 1, §. 1476 Satz 2, 3; II §. 1492, B.R. §. 1576. R.G. §. 1574.

¹⁾ §. 1598.

²⁾ C.P.D. §. 158.

Tod des Kindes.

§. 1597. Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber¹⁾ dem Nachlassgerichte²⁾; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³⁾ abzugeben.

Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten⁴⁾, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht⁵⁾.

Ö. I §. 1475 Abs. 2; II §. 1493, B.R. §. 1577. R.G. §. 1575

¹⁾ nicht notwendig „vor“. ²⁾ F.G.G. §§. 72, 73.

³⁾ §. 129; F.G.G. §§. 167, 188.

⁴⁾ F.G.G. §. 34.

⁵⁾ F.G.G. §. 15 Abs. 2.

Anerkennung der Ehelichkeit.

§. 1598. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt¹⁾.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des §. 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen²⁾ erfolgen.

Ö. I §. 1472 Satz 1, 3, §. 1474 Satz 1, 3; II §. 1489, §. 1491 Abs. 3, B.R. §. 1578. R.G. §. 1576.

¹⁾ Aehnlich §§. 1718, 1720. Eine Form ist nicht vorgeschrieben.

²⁾ Testament (§. 1937) oder Erbvertrag (§. 2299).

Anfechtung der Anerkennung.

§. 1599. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar¹⁾, so finden die Vorschriften der §§. 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des §. 203 Abs. 2 und

des §. 206 auch die Vorschrift des §. 203 Abf. 1 entsprechende Anwendung¹⁾.

Ö. I §. 1478; II §. 1494, *B.R.* §. 1579. *R.C.* §. 1577.

¹⁾ Vergl. §§. 119, 123, 124.

²⁾ Vergl. *C.P.D.* §. 641 Abf. 1.

Vorzeitige Wiederverheirathung der Frau.

§. 1600. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheirathet hat, ein Kind geboren, das nach den §§. 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Ö. I §. 1479; II §. 1495, *B.R.* §. 1580. *R.C.* §. 1578.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.

Die Vorschriften der §§. 1601 ff. gelten zunächst nur für die Verwandten im Sinne des §. 1589; sie finden jedoch auch in den Fällen der Legitimation und der Annahme an Kindesstatt Anwendung, soweit dadurch Verwandtschaft begründet wird (§§. 1719, 1736, 1737, 1757, 1763), unbeschadet der in den §§. 1739, 1766 bestimmten Ausnahmen.

Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie.

§. 1601. Verwandte¹⁾ in gerader Linie²⁾ sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

Ö. I §. 1480; II §. 1496, *B.R.* §. 1581. *R.C.* §. 1579.

¹⁾ §. 1589.

²⁾ Eine Unterhaltspflicht der Geschwister ist nicht bestimmt.

Voraussetzung des Unterhaltsrechts.

§. 1602. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten¹⁾.

Ein minderjähriges unverheirathetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit²⁾ zum Unterhalte nicht ausreichen.

Ö. I §. 1481 Abf. 1, 3; II §. 1497, *B.R.* §. 1582. *R.C.* §. 1580.

¹⁾ Der Beweis dieser Voraussetzung liegt demjenigen ob, der den Unterhalt fordert.

²⁾ jeder Arbeit, nicht nur der nach §. 1617 geleisteten.

Voraussetzung der Unterhaltspflicht.

§. 1603. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren¹⁾.

Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

Ö. I §. 1482; II §. 1498, *P.R.* §. 1588. *R.C.* §. 1581.

¹⁾ Die Beweislast trifft den Verwandten, der als unterhaltungspflichtig in Anspruch genommen wird.

Einfluß des Güterrechts.

§. 1604. Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.

Ö. I §. 1318, §. 1368 Abs. 1, 2 Satz 1, §. 1425, §. 1431 Abs. 1; II §. 1499, *P.R.* §. 1584. *R.C.* §. 1582.

Für die Bemessung der Unterhaltspflicht der Frau beim gesetzl. Güterrechte (Abs. 1) und eines jeden Gatten bei den Gütergemeinschaften (Abs. 2) kommt das Recht des Mannes am eingebrachten Gute bezw. des anderen Gatten am Gesamtgute nicht als eine sonstige Verpflichtung (§. 1603 Abs. 1) des unterhaltspflichtigen Gatten in Betracht. Wegen der Haftung des eingebrachten Gutes und des Gesamtguts §§. 1411, 1459, 1584, 1549.

Einfluß der elterlichen Nutznießung.

§. 1605. Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen

Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

§. I §. 1529; II §. 1500, *B.R.* §. 1585. *R.G.* §. 1588.

Das Kind muß den Unterhalt so gewähren, wie wenn es selbst die Nutzungen bezieht.

Gegenüber dem Ehegatten gilt der §. 1605 gleichfalls (§. 1860 Abs. 8).

Unterhaltspflicht mehrerer Verwandten.

§. 1606. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbtheile¹⁾.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die Nutznießung²⁾ an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu³⁾, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§. I §. 1485, §. 1486 Satz 1; II §. 1501, *B.R.* §. 1586. *R.G.* §. 1584.

¹⁾ Vergl. §§. 1924 ff.

²⁾ Ob sie einen Ertrag abwirft, ist gleichgültig; die Mutter muß sich gegebenenfalls durch Verzicht (§. 1662) helfen.

³⁾ §§. 1684, 1685.

Leistungsunfähigkeit des zunächst Verpflichteten.

§. 1607. Soweit ein Verwandter auf Grund des §. 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

§. I §. 1487; II §. 1502, *B.R.* §. 1587. *R.G.* §. 1585.

Ueber Unterhaltsgewährung für Andere §§. 679, 685. Der Ersatzanspruch der Armenverbände bleibt nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 und nach Maßgabe der Landesgesetze (z. B. bayerisches Armengesetz v. 29. April 1869 Art. 5, 7) gemäß *E.G.* Art. 32, 103 unberührt.

Unterhaltspflicht des Ehegatten.

§. 1608. Der Ehegatte¹⁾ des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des §. 1607 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche²⁾ gilt von einem geschiedenen³⁾ unterhaltspflichtigen⁴⁾ Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach §. 1351 unterhaltspflichtig ist.

Ö. I §. 1484; II §. 1503, B. R. §. 1588. R. O. §. 1586.

¹⁾ §§. 1860, 1861.

²⁾ Im Abs. 2 findet nach §. 1580 auch Abs. 1 des §. 1607 Anwendung.

³⁾ Der Scheidung steht hier die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gleich (§§. 1575, 1586).

⁴⁾ §§. 1578—1583.

Zusammentreffen von Unterhaltsberechtigten.

§. 1609. Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer Stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge¹⁾ als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheiratheten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach §. 1351 unterhaltsberechtig ist, geht den volljährigen oder verheiratheten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

Ö. I §. 1483; II §. 1504, B. R. §. 1589. R. O. §. 1587.

¹⁾ §. 1924.

Standesmäßiger Unterhalt.

§. 1610. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ö. I §. 1488 Abs. 1, 2; II §. 1505, B.R. §. 1590. R.Ö. §. 1588.

Nothdürftiger Unterhalt.

§. 1611. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichttheil zu entziehen¹⁾, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichttheil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

Ö. I §. 1490; II §. 1506, B.R. §. 1591. R.Ö. §. 1589.

¹⁾ §§. 2333—2335.

Art der Gewährung des Unterhalts.

§. 1612. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheiratheten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht¹⁾ auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im Uebrigen²⁾ finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung.

Ö. I §. 1491; II §. 1507, B.R. §. 1592. R.Ö. §. 1590.

¹⁾ Zuständigkeit F.G.G. §§. 85, 48.

²⁾ Vergl. auch E.P.D. §§. 258, 323 (Klage wegen der künftig fälligen Leistungen, Abänderung des Urtheils bei Aenderung der Verhältnisse).

Unterhalt für die Vergangenheit.

§. 1613. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug¹⁾ gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig²⁾ geworden ist.

Ö. I §. 1492; II §. 1508, B.R. §. 1593. R.Ö. §. 1591.

¹⁾ §§. 284, 285.

²⁾ C.P.D. §§. 253, 263, 281, 693.

Verzicht und Vorausleistung.

§. 1614. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im §. 760 Abs. 2 bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

C. I §. 1495; II §. 1509, P.R. §. 1594. P.C. §. 1592.

Wegen des Konturjes siehe die R.D. §. 8 Abs. 2.

Tod des Berechtigten oder des Verpflichteten.

§. 1615. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit¹⁾ oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind²⁾.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit³⁾ ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

C. I §. 1488 Abs. 4, §. 1496; II §. 1510, P.R. §. 1595. P.C. §. 1593.

Uebertragbarkeit, Aufrechnung, Pfändbarkeit des Unterhaltsanspruchs §§. 394, 400 und C.P.D. §. 850 Abs. 1 Nr. 2. Verjährung des Anspruchs und der einzelnen Leistungen §. 194 Abs. 2, §. 197.

¹⁾ §. 1613.

²⁾ §. 1612 Abs. 3 mit §. 760 Abs. 3.

³⁾ §. 1968.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

Der vorliegende Titel regelt die Stellung der ehelichen Kinder nicht in allen Beziehungen (vergl. §. 11 Abs. 1, §. 204 Satz 2, §§. 1805, 1601—1603, §. 1612 Abs. 2, §§. 1747, 1776, 1777, 1924, 1925, 2803). Unter ehelichen Kindern sind zunächst die im §. 1591 bezeichneten Kinder zu verstehen. Die Anwendung auf die Kinder aus nichtigen Ehen, auf legitimierte und angenommene Kinder ergiebt sich aus den §§. 1699—1704, 1719, 1736, 1757.

Für die rechtliche Stellung des Kindes ist von entscheidender Bedeutung, ob es volljährig oder minderjährig (§§. 2, 3) ist. Das minderjährige Kind steht unter elterlicher Gewalt. Das volljährige Kind ist selbst-

ständig; über Volljährige kann es nur eine Vormundschaft (§§. 1806 ff.), aber keine elterliche Gewalt geben. Die Beziehungen, welche sowohl für volljährige als für minderjährige Kinder zutreffen, werden in den §§. 1616 bis 1626 geordnet.

Ueber die Rechtsstretigkeiten, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- und Kindesverhältnisses zum Gegenstande haben, vergl. die C.P.D. §§. 640—644.

Internationales Privatrecht im C.G. Art. 19; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 203—206.

I. Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde im Allgemeinen.

Name des Kindes.

§. 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters. C. I §. 1497; II §. 1511, S.R. §. 1596. R.C. §. 1594.

Ueber den Stand schweigt das B.G.B. Vergl. die Anm. zu §. 1855. Wegen des Vornamens siehe das Personenf.G. §. 22.

Verpflichtung des Kindes zur Leistung von Diensten für die Eltern.

§. 1617. Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

C. I §. 1499; II §. 1512, S.R. §. 1597. R.C. §. 1595.

Der Erwerb nach §. 1617 gehört dem Haushaltungsvorstand, also regelmäßig dem Vater; anders §. 1651 Nr. 1.

Aufwendungen aus dem Vermögen des Kindes.

§. 1618. Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

C. II §. 1518, S.R. §. 1598. R.C. §. 1596.

Entsprechend §. 1429. Vergl. §. 685.

Verwaltung des Vermögens durch die Eltern.

§. 1619. Ueberläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der

Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

Ö. II §. 1514, S.B. §. 1599. R.G. §. 1597.

Entsprechend §. 1480. Vergl. die Anm. zu §. 1480.

Aussteuer einer Tochter.

1. Verpflichtung der Eltern.

§. 1620. Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer Stande oder wenn er gestorben ist.

Die Vorschriften des §. 1604 und des §. 1607 Abf. 2 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1515, S.B. §. 1600. R.G. §. 1598.

Das B.G.B. unterscheidet Aussteuer (§§. 1620—1623) und Ausstattung (§§. 1624, 1625). Erstere ist ein Inbegriff beweglicher Sachen zur Einrichtung des Haushalts der heirathenden Tochter, letztere ein Kapital zur Begründung oder Erhaltung einer selbständigen Existenz von Söhnen oder Töchtern. Einen Rechtsanspruch giebt es nur auf Aussteuer.

2. Wegfall der Verpflichtung.

§. 1621. Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung¹⁾ verheirathet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichttheil zu entziehen²⁾.

Ö. II §. 1516, S.B. §. 1601. R.G. §. 1599.

¹⁾ §§. 1805, 1808.

²⁾ §. 2833.

§. 1622. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen,

wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

Ö. II §. 1517, S. R. §. 1602. R. O. §. 1600.

3. Unübertragbarkeit des Anspruchs der Tochter; Verjährung.

§. 1623. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

Ö. II §. 1518, S. R. §. 1608. R. O. §. 1601.

Aufrechnung §. 394, Pfändbarkeit C. P. O. §. 851, Verjährung §§. 198 ff., 204. Der Anspruch geht auf den Erben über.

Ausstattung eines Kindes durch die Eltern.

§. 1624. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheirathung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften¹⁾.

Ö. I §. 1500 Abs. 1, 3; II §. 1519, S. R. §. 1604. R. O. §. 1602.

Ueber den Unterschied von der Aussteuer siehe die Anm. zu §. 1620. Die Ausstattungspflicht ist nicht erzwingbar, ihre Erfüllung aber keine Schenkung. Anwendungen in den §§. 1465, 1499 Nr. 3, 1538, 1549; Ausgleichungspflicht nach §. 2050.

¹⁾ §§. 523, 524.

Ausstattung aus dem Vermögen des Kindes.

§. 1625. Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen¹⁾ oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen²⁾, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1500 Abs. 2; II §. 1520, S. R. §. 1605. R. O. §. 1608.

¹⁾ §. 1627, aber nicht §. 1619.

²⁾ Vergl. C. P. O. §. 292.

II. Elterliche Gewalt.

1. Das B.G.B. gestaltet die elterliche Gewalt als eine vormundschaftliche Schutzgewalt, welche ihrem Inhaber wie einem Vormunde (§. 1793) das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes mit Einschluß der Vertretung giebt. Doch ist der Vater freier gestellt als ein Vormund. Mit der elterlichen Gewalt ist die Nutznießung am Vermögen des Kindes verbunden. Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat die Nutznießung aus eigenem Rechte und ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Kinde.

2. Das B.G.B. kennt keine väterliche, sondern eine elterliche Gewalt. Die Gewalt steht beiden Eltern gemeinsam zu, wird aber zunächst vom Vater allein ausgeübt. Die Gewalt der Mutter beschränkt sich bei Lebzeiten des Vaters regelmäßig (§§. 1684, 1685) auf eine Theilnahme an der Sorge für die Person des Kindes (§§. 1684, 1698).

3. Das Kind ist voll vermögensfähig. Deshalb ist das Rekulienrecht dem B.G.B. fremd. Damit hängt zusammen, daß das B.G.B. auch die adjektivischen Klagen nicht kennt. Auf die Geschäftsfähigkeit, die Prozeßfähigkeit (C.P.D. §. 52), die Delikttsfähigkeit und die Testirfähigkeit (§. 2229 Abs. 2, §. 2247) des Kindes ist die elterliche Gewalt als solche ohne Einfluß.

4. Klage auf Feststellung des Bestehens der elterlichen Gewalt in der C.P.D. §§. 640—644.

§. 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig¹⁾ ist, unter elterlicher Gewalt.

Ö. I §. 1501 Abs. 1; II §. 1521, S.R. §. 1606. R.T. §. 1604.

¹⁾ §§. 2, 3.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

I. Inhalt der elterlichen Gewalt.

1. Sorge für das Kind.

§. 1627. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Ö. I §. 1502 Nr. 1; II §. 1522, S.R. §. 1607. R.T. §. 1605.

Zusammentreffen der elterlichen Gewalt mit einer Pflegschaft.

§. 1628. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf An-
gelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

Ö. I §§. 1503, 1650; II §. 1523, S.R. §. 1608. R.T. §. 1606.

Entsprechend §. 1794. Vergl. die Anm. zu §. 1909.

§. 1629. Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei

einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§. I §§. 1503, 1653; II §. 1524, **P.R.** §. 1609. **R.C.** §. 1607.

Entsprechend §. 1798. Das Vormundschaftsgericht (**F.G.G.** §§. 35, 43) kann nur einer der Meinungen beitreten. Eintritt der Wirksamkeit der Entscheidung nach dem **F.G.G.** §. 58.

Vertretungsmacht.

§. 1630. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach §. 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht¹⁾ kann dem Vater nach §. 1796 die Vertretung entziehen.

§. I §§. 1503, 1649, 1651; II §. 1525, **P.R.** §. 1610. **R.C.** §. 1608.

¹⁾ Zuständigkeit im **F.G.G.** §§. 35, 43.

2. Sorge für die Person des Kindes.

Erziehung.

§. 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen¹⁾ und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht²⁾ ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§. I §. 1504; II §. 1526, **P.R.** §. 1611. **R.C.** §. 1609.

Für die religiöse Erziehung sind die Landesgesetze maßgebend (**G.G.** Art. 184); die Staatsangehörigkeit bestimmt sich nach dem **Wes. v.** 1. Juni 1870 §§. 14, 14 a, 19 (**G.G.** §. 41).

¹⁾ **Bergl.** §. 882.

²⁾ **F.G.G.** §§. 35, 43.

Herausgabe des Kindes.

§. 1632. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von Jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§. I §. 1505 Abs. 1; II §. 1527, **P.R.** §. 1612. **R.C.** §. 1610.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe bestimmt sich nach Landesrecht.

Verheirathung des Kindes.

§. 1633. Ist eine Tochter verheirathet, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

℄. I §. 1509; II §. 1528, *H.R.* §. 1618. *R.C.* §. 1611.

Volljährigkeitserklärung der verwittweten Tochter §. 4 Abs. 2. Heirath des Kindes beendet die elterliche Gewalt als solche nicht. Vergl. §. 1602 Abs. 2, §. 1661, wegen der Vermögensverwaltung die Anm. zu §. 1863.

Stellung der Mutter.

§. 1634. Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des §. 1685 Abs. 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

℄. I §. 1506; II §. 1529, *H.R.* §. 1614. *R.C.* §. 1612.

Die Verhinderung des Vaters ist in den §§. 1665, 1684, 1685 geregelt.

Einfluß der Ehescheidung.

§. 1635. Ist die Ehe aus einem der in den §§. 1565 bis 1568 bestimmten Gründe¹⁾ geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht²⁾ kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

℄. I §. 1456; II §. 1479, *H.R.* §. 1615. *R.C.* §. 1613.

Die Scheidung hat nur Einfluß auf die Sorge für die Person des Kindes. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1586). Nach dem Tode der Ehegatten greifen die allgemeinen Regeln Platz. Unterhaltsanspruch im §. 1585; Uebergangsvorschrift im *E.G.* Art. 206.

¹⁾ Bei der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit (§. 1569) treffen die Voraussetzungen des §. 1685 Abs. 2 zu.

²⁾ *S.G.G.* §§. 35, 43.

§. 1636. Der Ehegatte, dem nach §. 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht¹⁾ kann den Verkehr näher regeln²⁾.

E. I §. 1457; II §. 1480, P.R. §. 1616. R.C. §. 1614.

¹⁾ S.G.G. §§. 35, 43.

²⁾ nicht ausschließen.

Wiederverheirathung im Falle der Codeseerklärung.

§. 1637. Ist die Ehe nach §. 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

E. I §. 1465; II §. 1485 Satz 1, P.R. §. 1617. R.C. §. 1615.

Vergl. die Ann. zu §. 1352; eine Uebergangsbestimmung im E.G. Art. 206.

3. Sorge für das Vermögen des Kindes.

Vermögensverwaltung.

§. 1638. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht¹⁾ auf das Vermögen, welches das Kind von Todeswegen²⁾ erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung³⁾, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

E. I §. 1510; II §. 1580, P.R. §. 1618. R.C. §. 1616.

¹⁾ Es ist ein Pfleger zu bestellen (§. 1909); die Nutznießung bleibt dem Vater nach Maßgabe des §. 1656; anders §. 1651 Abs. 1 Nr. 2.

²⁾ Begriff §. 1369.

³⁾ §§. 1937, 2299.

Verwaltung nach den Anordnungen eines Dritten.

§. 1639. Was das Kind von Todeswegen¹⁾ erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung²⁾, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den

Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht¹⁾ die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach §. 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

E. I §§. 1503, 1545, 1660; II §. 1581, §. 1556 Abs. 2, B.R. §. 1619. R.G. §. 1617.

¹⁾ Begriff §. 1869.

²⁾ §§. 1987, 2299.

³⁾ F.G.G. §§. 85, 48.

Verzeichniß des Vermögens.

§. 1640. Der Vater hat¹⁾ das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht²⁾ einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerths.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige³⁾ Behörde oder durch einen zuständigen³⁾ Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das in Folge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig, wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung⁴⁾ ausgeschlossen hat.

Vom R. I. eingestellt.

¹⁾ Im Unterlassungsfalle §. 1670. ²⁾ F.G.G. §§. 85, 48.

³⁾ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Landesrecht.

⁴⁾ §. 1987, 2299.

Schenkungen aus dem Vermögen des Kindes.

§. 1641. Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

E. I §§. 1503, 1661; II §. 1532, B.R. §. 1620. R.G. §. 1618. Entsprechend §. 1804.

Anlegung des Geldes.

§. 1642. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften¹⁾ der §§. 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Deckung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das Vormundschaftsgericht²⁾ kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

Ö. I §§. 1503, 1664, 1665, 1667; II §. 1533, G.R. §. 1621. B.C. §. 1619.

Zu Abs. 1 vergl. §. 1806 und Anm. hierzu. Zu Abs. 2 vergl. §. 1811.

¹⁾ Die §§. 1809, 1810 sind nicht anwendbar. ²⁾ F.G.G. §§. 35, 43.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

a) Rechtsgeschäfte für das Kind.

§. 1643. Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach §. 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und nach §. 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft¹⁾ oder eines Vermächtnisses²⁾ sowie für den Verzicht auf einen Pflichttheil. Tritt der Anfall an das Kind erst in Folge der Ausschlagung des Vaters ein³⁾, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§. 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §§. 1511, 1513, 1514, 2043; II §§. 1534, 1534 a, G.R. §. 1622. B.C. §. 1620.

¹⁾ §. 1945. ²⁾ §. 2180. ³⁾ §. 1953.

b) Ueberlassung von Gegenständen an das Kind.

§. 1644. Der Vater kann¹⁾ Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich²⁾ ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Ö. I §. 1512; II §. 1535, G.R. §. 1623. B.C. §. 1621.

¹⁾ Entsprechend §. 1824. ²⁾ §. 1643.

c) Beginn eines Erwerbsgeschäfts.

§. 1645. Der Vater soll¹⁾ nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts²⁾ ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

Ö. I §. 1515; II §. 1536, G.R. §. 1624. B.C. §. 1622.

¹⁾ Ordnungsvorschrift entsprechend §. 1823. ²⁾ F.G.G. §§. 35, 43.

Rechtserwerb des Kindes; Fungation.

§. 1646. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blanko-indoffament versehen sind.

Die Vorschriften des Absf. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Ö. II §. 1537, B.R. §. 1625. R.C. §. 1628.

Bergl. §. 1881.

Konkurs des Vaters.

§. 1647. Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt¹⁾ mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird²⁾.

Nach der Aufhebung³⁾ des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht⁴⁾ die Verwaltung dem Vater wiederübertragen.

Ö. I §. 1553 Absf. 1, 2; II §. 1588, B.R. §. 1626. R.C. §. 1624.

Bergl. die Anm. zu §. 1679.

1) Es wird ein Pfleger (§. 1909) bestellt.

2) R.D. §§. 108, 109.

3) R.D. §§. 168, 190. Der Aufhebung steht die Einstellung gleich (R.D. §§. 202, 204).

4) F.G.G. §§. 85, 48.

Ersatz von Aufwendungen.

§. 1648. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

Ö. I §§. 1508, 1698; II §. 1589, B.R. §. 1627. R.C. §. 1625.

Bergl. die Anm. zu §. 1890.

4. Nutznießung.

§. 1649. Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu.

Ö. I §. 1502 Nr. 2; II §. 1540, B.R. §. 1628. R.C. §. 1626.

Freies Vermögen des Kindes.

§. 1650. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des

Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

§. I §. 1516; II §. 1541, *B.R.* §. 1629. *R.G.* §. 1627.

§. 1651. Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach §. 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt¹⁾;
2. was das Kind von Todeswegen²⁾ erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung³⁾, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des §. 1638 Absf. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. I §§. 1517—1519; II §. 1542, *B.R.* §. 1680. *R.G.* §. 1628.

¹⁾ Vergl. die Anm. zu §. 1617.

²⁾ Begriff §. 1869.

³⁾ §§. 1937, 2299.

Erwerb der Nutzungen.

§. 1652. Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§. I §. 1520; II §. 1543, *B.R.* §. 1681. *R.G.* §. 1629.

Vergl. die Anm. zu §. 1883.

Nutznießung an verbrauchbaren Sachen.

§. 1653. Der Vater darf verbrauchbare¹⁾ Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung²⁾ des Vormundschaftsgerichts³⁾. Macht der Vater von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher⁴⁾ zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§. I §. 1523 Absf. 2, 3, §. 1525; II §. 1544, *B.R.* §. 1682. *R.G.* §. 1680.

¹⁾ §. 92.

²⁾ Andernfalls hat er es mündelsicher anzulegen

(§. 1642 Absf. 1).

³⁾ *F.G.G.* §§. 85, 43.

⁴⁾ Weitere Ausnahmen: wenn die Nutznießung entzogen ist (§. 1657) oder die Gläubiger des Kindes es fordern (§. 1659).

Lasten der Nutznießung.

§. 1654. Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. 1384 bis 1386, 1388¹⁾. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen²⁾ zur Last fallen, sowie die Kosten der Vertheidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht³⁾ des Kindes im Falle seiner Verurtheilung.

E. I §. 1531 Abs. 1; II §. 1545, *B.R.* §. 1633. *R.C.* §. 1681.

Der Unterhalt des Kindes ist keine Last der Nutznießung, jedoch bis zu einem gewissen Grade (§. 1602 Abs. 2, §. 1608 Abs. 2, §. 1606 Abs. 2 Satz 2) von der Nutznießung beeinflusst.

¹⁾ Die Haftung gegenüber den Gläubigern (§. 1388) ist auch bei der elterlichen Nutznießung von deren Ertrag unabhängig.

²⁾ §§. 1650, 1651.

³⁾ §. 1660 mit §. 1415 Nr. 1.

Nutznießung an einem Erwerbsgeschäfte.

§. 1655. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn¹⁾. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer²⁾ Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

E. I §. 1527 Abs. 1; II §. 1546, *B.R.* §. 1634. *R.C.* §. 1682.

¹⁾ Pfändbarkeit E.P.D. §. 862 Abs. 2.

²⁾ Der Gewinn früherer Jahre ist nicht zu erstatten.

Nutznießung ohne Vermögensverwaltung.

§. 1656. Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu¹⁾, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen²⁾, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters³⁾ oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen⁴⁾, so können die Kosten des

Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen*).

§. I §. 1532; II §. 1547, *B.R.* §. 1635. *B.R.* §. 1638.

¹⁾ §§. 1638, 1647, 1666, 1670, 1678.

²⁾ Pfändbarkeit *C.P.D.* §. 862 *Abf.* 2. ³⁾ §§. 1676, 1677.

⁴⁾ §. 1666. ⁵⁾ §§. 1602, 1603.

§. 1657. Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die in Folge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen¹⁾. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht²⁾.

§. I §. 1533; II §. 1548, *B.R.* §. 1636. *B.C.* §. 1634.

¹⁾ *Bergl.* §. 1658. ²⁾ §§. 1676, 1677.

Unübertragbarkeit der Nutznießung.

§. 1658. Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.

Das Gleiche gilt von den nach den §§. 1655, 1656 dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

§. I §. 1534; II §. 1549, *B.R.* §. 1637. *B.C.* §. 1635.

Pfändbarkeit der Nutznießung für Schulden des Vaters *C.P.D.* §. 862. Die erworbenen Früchte (*Abf.* 1) und die fälligen Ansprüche (*Abf.* 2) sind pfändbar. Wegen des Konkurses siehe die *R.D.* §. 1.

Schulden des Kindes.

a) Rechte der Gläubiger.

§. 1659. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach §. 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Erfasse verpflichtet.

§. I §. 1528; II §. 1550, *B.R.* §. 1638. *B.C.* §. 1636.

Der Vater haftet den Gläubigern des Kindes an sich (*vergl.* z. *B.* §. 882) nicht. Ausnahme §. 1654 mit §. 1388. Wegen der Zwangsvollstreckung siehe die *C.P.D.* §. 746, bezüglich der Gläubiger des Vaters die *Ann.* zu §. 1658, wegen der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Kindes den §. 1605.

b) Verhältnis des Vaters und des Kindes zu einander.

§. 1660. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes

die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des §. 1415, des §. 1416 Abs. 1 und des §. 1417 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1580; II §. 1551, *P.R.* §. 1639. *R.C.* §. 1637.

Beendigung der Nutznießung.

a) Heirath des Kindes.

§. 1661. Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheirathet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.

§. I §. 1586; II §. 1552, *P.R.* §. 1640. *R.C.* §. 1638.

Vergl. §§. 1805, 1808 und Anm. zu §§. 1633, 1679.

b) Verzicht des Vaters.

§. 1662. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber¹⁾ dem Vormundschaftsgerichte²⁾; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³⁾ abzugeben.

§. I §. 1587; II §. 1553, *P.R.* §. 1641. *R.C.* §. 1639.

¹⁾ nicht notwendig „vor“.

²⁾ *F.G.G.* §§. 35, 43.

³⁾ §. 129; *F.G.G.* §§. 167, 183.

c) Einfluß der Beendigung auf Miete und Pacht

§. 1663. Hat der Vater kraft seiner Nutznießung¹⁾ ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des §. 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

§. I §§. 1520, 1008, 1009; II §. 1554, *P.R.* §. 1642. *R.C.* §. 1640.

¹⁾ nicht kraft der gesetzlichen Vertretung; in dieser Beziehung vergl. §. 1643 mit §. 1822 Nr. 5.

Grad der vom Vater zu vertretenden Sorgfalt.

§. 1664. Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§. I §§. 1503, 1696 Abs. 1; II §. 1555, *P.R.* §. 1643. *R.C.* §. 1641.

Vergl. §. 277.

II. Einschreiten des Vormundschaftsgerichts.

1. Verhinderung des Vaters.

§. 1665. Ist der Vater verhindert¹⁾, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht²⁾, sofern nicht die elterliche Gewalt nach §. 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

℄. I §. 1544; II §. 1556 Abs. 1, P.R. §. 1644. R.C. §. 1642.

Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts äußert sich in dreifacher Weise: Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften (§§. 1648—1645), Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten (§. 1629) und Einschreiten bei Gefährdung des Kindes (§§. 1665—1678). Zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts dient der Gemeindewaisenrath (§. 1675). Das Einschreiten bezieht sich auf die Sorge für die Person (§. 1666) und für das Vermögen (§§. 1667—1672). Die §§. 1665, 1678 betreffen Beides.

¹⁾ Die Verhinderung kann in rechtlichen (z. B. §. 1630 Abs. 2) oder in thatsächlichen Verhältnissen ihren Grund haben. Die Maßregel wird häufig eine Pflegschaft (§. 1909) sein. Vergl. §. 1846.

²⁾ Zuständigkeit F.G.G. §§. 85, 48, 44, Einschreiten von Amtswegen §. 12 das., Beschwerde gegen die Ablehnung oder die Aufhebung einer Maßregel §. 57 Nr. 8 das.

2. Gefährdung der Person des Kindes.

§. 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht¹⁾ die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird²⁾.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts³⁾ verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutzung entzogen werden.

℄. I §. 1546; II §. 1557, P.R. §. 1645. R.C. §. 1648.

Maßregeln nach §. 1666, insbesondere die Zwangserziehung, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die Verwahrlosung des Kindes auf einem Verschulden des Vaters beruht. Davon kann die Landesgesetzgebung nach Maßgabe des E.G. Art. 185 eine Ausnahme zulassen. Die Zwangserziehung ist ferner von der Begehung einer Straftat des Kindes unabhängig. Anders die Zwangserziehung auf Grund des St.G.B. §§. 55, 56. Ueber die Fassung des §. 55 vergl. E.G. Art. 84. Die Zwangs-

erziehung läßt das Recht zur Vertretung des Kindes, die Vermögensverwaltung und elterliche Nutznießung regelmäßig unberührt. Ausnahme im Abs. 2; in diesem Falle tritt nicht die elterliche Gewalt der Mutter (arg. §§. 1684, 1685) ein, sondern ist nach §. 1778 ein Vormund zu bestellen.

¹⁾ Zuständigkeit *F. G. G.* §. 48.

²⁾ *E. G.* Art. 185.

³⁾ §§. 1601, 1602, §. 1610 Abs. 2.

3. Gefährdung des Vermögens des Kindes.

Maßregeln des Vormundschaftsgerichts.

§. 1667. Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall geräth, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichniß des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Werthpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§. 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§. 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

E. I §. 1547 Abs. 1, §. 1549 Abs. 1; II §. 1558, *P. R.* §. 1646. *P. C.* §. 1644.

Sicherheitsleistung des Vaters.

§. 1668. Sind die nach §. 1667 Abs. 2 zulässiger Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht¹⁾ dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang²⁾ der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

E. I §. 1547 Abs. 2, §. 1549 Abs. 1; II §. 1559 Abs. 1 Satz 1, 2, *P. R.* §. 1647. *P. C.* §. 1645.

¹⁾ *F. G. G.* §. 48.

²⁾ Im Uebrigen sind die §§. 282 ff. maßgebend.

Eingehung einer neuen Ehe.

§. 1669. Will der Vater eine neue Ehe eingehen¹⁾, so hat er

seine Absicht dem Vormundschaftsgericht²⁾ anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung³⁾ herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Geschließung erfolgt.

Ö. I §. 1548, §. 1549 Absf. 1; II §. 1560, *B.R.* §. 1648. *R.O.* §. 1646.

¹⁾ Ehehinderniß §. 1314.

²⁾ *F.G.G.* §. 48.

³⁾ §§. 730, 752, 1471, 1493, 2042; für das Kind muß ein Pfleger bestellt werden.

Entziehung der Vermögensverwaltung.

§. 1670. Kommt der Vater den nach den §§. 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den §§. 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht¹⁾ die Vermögensverwaltung entziehen²⁾. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

Ö. I §. 1550; II §. 1561, *B.R.* §. 1649. *R.O.* §. 1647.

¹⁾ *F.G.G.* §. 43.

²⁾ Folgen: Bestellung eines Pflegers (§. 1909), Verlust der Ausübung der Nutznießung (§. 1656) und Herausgabe des Vermögens des Kindes (1681).

Aufhebung der getroffenen Maßregeln.

§. 1671. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

Ö. I §. 1551 Satz 1; II §. 1562, *B.R.* §. 1650. *R.O.* §. 1648.

Entsprechend §. 1844 Absf. 1 Satz 3.

Stellung des Kindes bei der Sicherheitsleistung.

§. 1672. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

Ö. I §. 1549 Absf. 2, §. 1551 Satz 2; II §. 1559 Absf. 1 Satz 3, Absf. 2, *B.R.* §. 1651. *R.O.* §. 1649.

4. Anhörung des Vaters und der sonstigen Angehörigen des Kindes.

§. 1673. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2.

Vom R. X. eingestellt.

5. Haftung des Vormundschaftsrichters.

§. 1674. Verleßt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach §. 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

Ö. I §§. 1503, 1702; II §. 1563, B. R. §. 1652. B. C. §. 1650. Entsprechend §. 1848. Haftung des Staates im Ö. G. Art. 77.

6. Gemeindewaisenrath.

§. 1675. Der Gemeindewaisenrath¹⁾ hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

Ö. I §. 1552; II §. 1564, B. R. §. 1658. B. C. §. 1651.

¹⁾ Vergl. §§. 1849 ff.

III. Ruhen der elterlichen Gewalt.

1. Rechtliche Hindernisse der Ausübung.

§. 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig¹⁾ ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt²⁾ ist oder wenn er nach §. 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

Ö. I §. 1554 Abs. 1 Satz 1; II §. 1565, B. R. §. 1654. B. C. §. 1652.

Das B. G. B. unterscheidet zwischen dem Ruhen und der Beendigung der elterlichen Gewalt. Im ersteren Falle bleibt die Gewalt der Zuständigkeit nach beim Vater, sie wird aber entweder von der Mutter aus-

geübt (§. 1685) oder es tritt ein Vormund (§. 1773) ein. Der §. 1676 betrifft den Fall, daß der Vater aus rechtlichen, der §. 1677 den Fall, daß er aus tatsächlichen Gründen an der Ausübung der Gewalt gehindert ist.

1) §. 104.

2) §§. 106, 114.

2. Tatsächliche Hindernisse.

§. 1677. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte¹⁾ festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit²⁾ an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§. I §. 1554 Abs. 1 Satz 2; II §. 1566, P.R. §. 1655. R.C. §. 1658.

1) F.G.G. §. 48.

2) Bei Verhinderung auf kürzere Zeit greift §. 1665 Platz.

3. Wirkungen des Ruhens.

§. 1678. Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des §. 1685 Abs. 2.

§. I §. 1554 Abs. 1; II §. 1567, P.R. §. 1656. R.C. §. 1654.

Wegen der Ausübung der Nutznießung vergl. §. 1656.

IV. Beendigung der elterlichen Gewalt.

1. Todeserklärung.

§. 1679. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt¹⁾, wenn er für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt²⁾.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte²⁾ gegenüber³⁾ seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§. I §. 1557 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3; II §. 1568, P.R. §. 1657, R.C. §. 1655.

Die elterliche Gewalt wird beendet entweder als solche oder nur in einzelnen Beziehungen (Sorge für die Person: §§. 1633, 1666; Vermögensverwaltung: §§. 1647, 1670; Nutznießung: §§. 1661, 1662). Selbstverständliche Beendigungsgründe der Gewalt als solcher sind Tod des Kindes oder des Vaters, Volljährigkeit (§. 1626), Volljährigkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt durch einen Dritten (§. 1757 Abs. 2, §. 1765). Dagegen wird die Gewalt nicht beendet durch Führung eines abgesonderten Haushalts, Verheirathung des Kindes (§§. 1633, 1661, vergl. auch §. 1602

Abf. 2) oder des Vaters (anders der Mutter §. 1697). Eine Emancipation ist dem St.G.B. unbekannt. Ein weiterer Beendigungsgrund ist die Entziehung (§. 1666 Abf. 2).

¹⁾ Wegen der vor dem Inkrafttreten des St.G.B. erfolgten Todeserklärung siehe das C.G. Art. 160.

²⁾ §. 18.

³⁾ F.G.G. §. 48.

⁴⁾ nicht notwendig „vor“.

2. Verwirkung.

§. 1680. Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

C. I §. 1559 Abf. 1; II §. 1569, P.R. §. 1658. R.C. §. 1656.

Die Verwirkung tritt nur dem Kinde gegenüber ein, an dem sich der Vater verfehlt hat. Die sonstigen Elternrechte (§§. 1805, 1601, 1617, 1747, 1899, 1925, 2808) bleiben unberührt, soweit sie nicht von der elterlichen Gewalt abhängen (§§. 1777, 1852, 1888 ff.). Verwandt mit der Verwirkung ist die Entziehung der Gewalt §. 1666. Zu Abf. 1 vergl. St.G.B. §§. 1, 74.

V. Folgen der Beendigung und des Ruhens der Gewalt.

Herausgabe des Vermögens.

§. 1681. Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf¹⁾, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen²⁾.

C. I §. 1503, §. 1700 Abf. 1; II §. 1570, P.R. §. 1659. R.C. §. 1657.

¹⁾ Vergl. §. 1647, §. 1666 Abf. 2, §§. 1670, 1676, 1677, 1679, 1680.

²⁾ §§. 259—261.

Fortführung der Geschäfte.

§. 1682. Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß¹⁾. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

E. II §. 1571 Abs. 1, P.R. §. 1660. R.C. §. 1658.

Vergl. §§. 673, 674.

¹⁾ §. 122 Abs. 2.

§. 1683. Endigt die elterliche Gewalt in Folge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

E. II §. 1571 Abs. 2, P.R. §. 1661. R.C. §. 1659.

Vergl. §. 672.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

Siehe die Vorbem. S. 559.

Die Stellung der Mutter, wenn der Vater die Gewalt hat, regelt §. 1684; für den Fall, daß die Gewalt dem Vater nicht zusteht und auch von der Mutter nicht ausgeübt wird, ist die Stellung der Mutter im §. 1698 bestimmt.

Die Fälle, in welchen der Mutter die Gewalt gebührt, sind in den §§. 1684, 1685 positiv festgesetzt. Steht dem Vater die Gewalt nur in einzelnen Beziehungen nicht zu (Anm. zu §. 1679), so tritt nicht die elterliche Gewalt der Mutter, sondern ein Pfleger ein (§. 1909). Verliert der Vater die Gewalt, ohne daß sie auf die Mutter übergeht, so wird ein Vormund bestellt (§. 1773). Die Mutter kann Pfleger oder Vormund sein.

Inhaltlich ist die elterliche Gewalt der Mutter die gleiche wie die des Vaters; der Mutter kann aber ein Beistand bestellt werden.

Der Beistand hat regelmäßig die Stellung eines Gegenvormundes (§. 1799). Die Sorge für Person und Vermögen des Kindes sowie die Verantwortlichkeit trifft die Mutter trotz des Beistandes. Nur im Falle des §. 1698 ist der Beistand für die ihm übertragene Vermögensverwaltung selbständig und allein verantwortlich.

Fälle der elterlichen Gewalt der Mutter.

§. 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt ist¹⁾;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat²⁾ und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt³⁾.

§. I §. 1501 Abf. 2, §. 1557 Abf. 2 Satz 2, §. 1559 Abf. 2;
II §. 1572, *B.R.* §. 1662. *R.C.* §. 1660.

1) §. 1679. 2) §. 1680. 3) §. 18.

§. 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht¹⁾ der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§. I §. 1555; II §. 1573, *B.R.* §. 1668. *R.C.* §. 1661.

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden, so greifen die allgemeinen Grundsätze Platz. Es wird ein Vormund bestellt; doch werden meist die Voraussetzungen des Abf. 2 Satz 2 gegeben sein.

Zu Abf. 1 vergl. §§. 1665, 1676, 1677; Nutznießung §. 1678.

1) *F.G.G.* §§. 35, 48.

Gleichstellung mit der Gewalt des Vaters.

§. 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1687 bis 1697 ein Anderes ergibt.

§. II §. 1575, *B.R.* §. 1664. *R.C.* §. 1662.

Bestellung eines Beistandes.

§. 1687. Das Vormundschaftsgericht¹⁾ hat der Mutter einen Beistand zu bestellen²⁾:

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des §. 1777 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§. 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet.

§. I §. 1588; II §. 1576, *B.R.* §. 1665. *R.C.* §. 1663.

1) Zuständigkeit *F.G.G.* §. 48.

2) Beschwerderecht *F.G.G.* §. 60 Nr. 57 Nr. 5, §. 1—3.

Wirkungskreis des Beistandes.

§. 1688. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des §. 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

Ö. I §. 1589; II §. 1577, *P.R.* §. 1666. *R.C.* §. 1664.

Aufgabe des Beistandes.

§. 1689. Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist¹⁾, unverzüglich²⁾ anzuzeigen.

Ö. I §. 1540; II §. 1578, *P.R.* §. 1667. *R.C.* §. 1665.

Der Beistand hat die Stellung eines Gegenvormundes (vergl. die Vorbem. S. 576); über sein Beschwerderecht *F.G.G.* §. 57 Nr. 6.

¹⁾ §§. 1665—1668, 1670. ²⁾ §. 121 Abs. 1.

Genehmigung eines Rechtsgeschäfts.

§. 1690. Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft¹⁾ erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter²⁾ nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann³⁾. Die Vorschriften der §§. 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

Ö. I §. 1541 Abs. 1, 2, §. 1542; II §. 1579, *P.R.* §. 1668. *R.C.* §. 1666.

¹⁾ §. 1808 Abs. 2, §. 1812, §. 1818 Abs. 2, §§. 1821—1825.

²⁾ als Inhaberin der elterlichen Gewalt.

³⁾ §§. 1643, 1686.

Anlegung des Geldes.

§. 1691. Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§. 1809, 1810 entsprechende Anwendung.

℄. I §. 1541 Abs. 8; II §. 1580, *℄. R.* §. 1669. *R. C.* §. 1667.

Die zum Vermögen des Kindes gehörenden Inhaberpapiere hat die Mutter, auch wenn ihr ein Beistand bestellt ist, nur unter den Voraussetzungen des §. 1667 zu hinterlegen. Anders im Falle des §. 1693.

Vermögensverzeichnis.

§. 1692. Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen¹⁾, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 1667 vorliegen, die Vorschriften des §. 1640 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

℄. II §. 1581, *℄. R.* §. 1670. *R. C.* §. 1668.

¹⁾ Die Verpflichtung, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen, hat die Mutter, auch wenn ihr ein Beistand bestellt ist, nur unter denselben Voraussetzungen (§§. 1640, 1667) wie der Vater; der wichtigste Fall der elterlichen Gewalt der Mutter (§. 1684 Rr. 1) unterliegt den Vorschriften des §. 1640 (§. 1686).

Uebertragung der Verwaltung auf den Beistand.

§. 1693. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

℄. II §. 1582 Satz 1, *℄. R.* §. 1671. *R. C.* §. 1669.

Die Mutter hat dem Beistande als Pfleger des Kindes das Vermögen des letzteren herauszugeben und Rechenschaft abzulegen (§§. 1681, 1686, 1915); die Werthpapiere sind von dem Beistande zu hinterlegen (Vorbem. §. 576 und Anm. zu §. 1691).

Stellung des Beistandes.

§. 1694. Für die Berufung¹⁾, Bestellung²⁾ und Beaufsichtigung³⁾ des Beistandes, für seine Haftung⁴⁾ und seine Ansprüche⁵⁾, für die ihm zu bewilligende Vergütung⁶⁾ und für die Beendigung seines Amtes⁷⁾ gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann⁸⁾, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§. I §. 1543; II §. 1583, *H.R.* §. 1672. *R.C.* §. 1670.

¹⁾ §§. 1776—1778, §. 1792 *Abf.* 4. ²⁾ §§. 1789—1791, §. 1792 *Abf.* 4, *F.G.G.* §. 61. ³⁾ §§. 1887 ff.

⁴⁾ §. 1838, *F.G.G.* §. 54. ⁵⁾ §§. 1835, 1836. ⁶⁾ §. 1895.

⁷⁾ In diesem Falle wird ein Vormund (§. 1778) bestellt.

Aufhebung der *Beistandschaft*.

§. 1695. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des §. 1687 Nr. 2, 3 die Bestellung des *Beistandes* und im Falle des §. 1693 die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den *Beistand* jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des *Beistandes* nach §. 1687 Nr. 2 erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den *Beistand*.

§. II §. 1582 Satz 2, §. 1584, *H.R.* §. 1673. *R.C.* §. 1671.

Beschwerberecht *F.G.G.* §. 57 Nr. 5.

Ruhen der Gewalt der Mutter.

§. 1696. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen *Minderjährigkeit*¹⁾, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines *Beistandes*.

§. I §. 1554 *Abf.* 2; II §. 1585, *H.R.* §. 1674. *R.C.* §. 1672.

¹⁾ §§. 2, 106, 1676.

Wiederverheirathung der Mutter.

§. 1697. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch unter den im §. 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

§. I §. 1558; II §. 1586, *H.R.* §. 1675. *R.C.* §. 1673.

Anzeigepllicht des Standesbeamten *F.G.G.* §. 48.

Stellung der Mutter neben Vormund und Pfleger.

§. 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach §. 1634 neben dem Vater.

E. II §. 1574, B.R. §. 1676. R.C. §. 1674.

Bergl. §§. 1680, 1666, 1676, 1677, 1680.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

Die Nichtigkeit einer Ehe bewirkt, daß die Kinder unehelich sind. War jedoch wenigstens einem Ehegatten die Nichtigkeit unbekannt, so gelten die Kinder als ehelich; die Stellung der Eltern zu ihnen ist in der Hauptsache die gleiche wie in dem Falle, wenn die Ehe geschieden und beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind. Dies gilt auch, wenn die Nichtigkeit nur durch Anfechtung herbeigeführt wird.

Uebergangsbestimmungen im E.G. Art. 207.

Gleichstellung eines solchen Kindes mit einem ehelichen.

§. 1699. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe¹⁾, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde²⁾, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben³⁾.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist⁴⁾.

E. I §. 1562; II §. 1587, B.R. §. 1677. R.C. §. 1675.

¹⁾ §§. 1828, 1830.

²⁾ §§. 1591 ff.

³⁾ Die Unkenntniß in Folge grober Fahrlässigkeit (§. 982 Absf. 2) steht hier der Kenntniß nicht gleich.

⁴⁾ Bergl. §. 1345 Absf. 2.

Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und dem Kinde.

§. 1700. Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach §. 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§. 1701, 1702 ein Anderes ergibt, nach den Vorschriften¹⁾, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

E. I §. 1568; II §. 1588, B.R. §. 1678. R.C. §. 1676.

¹⁾ §§. 1585, 1685, 1686, 1684, 1685.

Wegfall der Rechte des Vaters.

§. 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte¹⁾. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

E. I §. 1564; II §. 1589, B.R. §. 1679. R.C. §. 1677.

¹⁾ §§. 1805, 1601, 1617, 1626, 1747, 1777, 1852, 1858 ff., 1899, 1925, 2808.

Beschränkung der Rechte der Mutter.

§. 1702. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach §. 1677 ruht.

§. I §. 1565; II §. 1590, *P.B.* §. 1680. *P.C.* §. 1678.

Materiell wird die Mutter wie eine uneheliche Mutter (§. 1707) behandelt. Vergl. auch §§. 1899, 1900.

Stellung eines nicht als ehelich geltenden Kindes.

§. 1703. Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im §. 1612 Abs. 2 bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§. I §. 1566 Abs. 1; II §. 1591, *P.B.* §. 1681. *P.C.* §. 1679.

Vergl. §§. 1601 ff. Im Falle des §. 1699 Abs. 2 gelten die §§. 1708 ff.

Anfechtung der Ehe wegen Drohung.

§. 1704. Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar und angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

§. I §. 1567; II §. 1592, *P.B.* §. 1682. *P.C.* §. 1680.

Vergl. §. 128, §. 142 Abs. 1, §. 1846 Satz 1.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

1. Zwischen dem Vater und dessen Verwandten einerseits und dem unehelichen Kinde andererseits besteht kein Verwandtschaftsverhältnis (§. 1589

Abf. 2). Dagegen tritt das Kind in die Familie der Mutter wie ein eheliches ein (§. 1705). Dies gilt namentlich von dem Unterhaltsanspruch und dem Erbrechte. Vergl. auch §. 11 (Wohnstz.). Die Mutter erhält jedoch nicht die elterliche Gewalt (§. 1707).

2. Die uneheliche Erzeugung ist auf das Verhältniß zwischen Vater und Kind nicht ohne Einfluß. Das französisch-rechtliche Verbot der Ermittlung der Vaterschaft ist abgelehnt. Die Wirkungen der unehelichen Erzeugung gegenüber dem Vater beruhen nach dem B.G.B. auf der Vaterschaft, also nicht auf einer unerlaubten Handlung; sie erschöpfen sich in dem Eheverbote des §. 1810, in der Möglichkeit der Legitimation (§§. 1719, 1723) und in einem Unterhaltsanspruche (§§. 1708—1716). Ein Erbrecht ist ver sagt.

3. Der Unterhaltsanspruch des Kindes ist weder durch Bedürftigkeit des Kindes oder der Mutter noch durch Leistungsfähigkeit des Vaters bedingt. Der Vater haftet vor der Mutter. Das Maß des Anspruchs richtet sich nach dem Stande der Mutter. Der Anspruch erlischt, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet. Darüber hinaus dauert er nur unter besonderen Umständen fort (§. 1708 Abf. 2). Er steht dem Kinde zu und erlischt mit dessen Tode, nicht mit dem Tode des Vaters.

4. Die Mutter kann von dem Vater die Kosten der Entbindung sowie den Unterhalt für sechs Wochen nach der Entbindung verlangen. Unter Umständen können auch die durch die Schwangerschaft verursachten Aufwendungen gefordert werden (§. 1715).

5. Der Anspruch der Mutter und des Kindes kann nach Maßgabe des §. 1716 schon vor der Geburt des Kindes geltend gemacht werden.

6. Wer als Vater gilt, bestimmen die §§. 1717, 1718. Danach ist die Einnahme der mehreren Zuhälter zugelassen.

7. Wegen des internationalen Privatrechts siehe das E.G. Art. 20, 21; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 208.

I. Stellung des Kindes zur Mutter.

1. Eintritt in die mütterliche Familie.

§. 1705. Das uneheliche¹⁾ Kind hat im Verhältnisse²⁾ zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes³⁾.

℄. I §. 1568; II §. 1593, *B.R.* §. 1683. *R.G.* §. 1681.

¹⁾ §§. 1591 ff.

²⁾ Verhältniß zum Vater §. 1589 Abf. 2.

³⁾ Vorbem. Ziff. 1; Anwendungsfälle in den §§. 1305, 1601, 1617—1625, 1747.

2. Name des Kindes.

§. 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen¹⁾ der Mutter.

Führt die Mutter in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheirathung geführt hat. Der Ehemann

der Mutter kann durch Erklärung gegenüber¹⁾ der zuständigen²⁾ Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form⁴⁾ abzugeben.

E. I §. 1569; II §. 1594, *B.R.* §. 1684. *B.C.* §. 1682.

¹⁾ Ueber den Stand schweigt das *B.G.B.*; Landesrecht, weil öffentliches Recht. ²⁾ nicht nothwendig „vor“.

³⁾ Landesrecht.

⁴⁾ §. 129; *F.G.G.* §§. 167, 183.

3. Elterliche Gewalt.

§. 1707. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu¹⁾. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes²⁾.

E. I §. 1570; II §. 1595, *B.R.* §. 1685. *B.C.* §. 1688.

¹⁾ Für das Kind muß stets (§. 1778) ein Vormund bestellt werden. Die Mutter kann Vormund sein (vergl. §. 1778 Abs. 3).

²⁾ §. 1689; vergl. §. 1696 Satz 2.

II. Vaterschaft.

1. Unterhaltspflicht des Vaters.

§. 1708. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung¹⁾ des sechzehnten Lebensjahrs den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt²⁾ den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des §. 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

E. I §§. 1571, 1573, 1574; II §. 1596 Abs. 1, *B.R.* §. 1686. *B.C.* §. 1684.

Die Unterhaltspflicht liegt nur dem Vater (§§. 1717, 1718), nicht den väterlichen Verwandten ob.

¹⁾ §. 187 Abs. 2, §. 188.

²⁾ Vergl. §. 1610 Abs. 1.

Haftung des Vaters vor der Mutter.

§. 1709. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Kindes geltend gemacht werden.

§. I §. 1571; II §. 1596 Abs. 2, *P.R.* §. 1687. *R.C.* §. 1685.
Zu Abs. 2 vergl. §. 679, §. 685 Abs. 2, §. 1607 Abs. 2.

Gewährung des Unterhalts durch Entrichtung einer Geldrente.

§. 1710. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

§. I §. 1574, §. 1576 Abs. 2; II §. 1597, *P.R.* §. 1688. *R.C.* §. 1686.

Klage auf künftige Alimente *C.P.D.* §. 258. Wegen Abänderung der durch Urtheil festgestellten Leistungen *C.P.D.* §. 323. Das Pfändungsprivileg der *C.P.D.* §. 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 gilt auch für uneheliche Kinder.

Unterhalt für die Vergangenheit.

§. 1711. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§. I §. 1574; II §. 1598, *P.R.* §. 1689. *R.C.* §. 1687.

Abweichend von §. 1613.

Tod des Vaters.

§. 1712. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet wie wenn sie alle ehelich wären.

§. I §. 1575 Abs. 1; II §. 1599, *P.R.* §. 1690. *R.C.* §. 1688.

Wegen des Einflusses des Konkurses siehe die *R.D.* §. 8 Abs. 2. Zu Abs. 2 vergl. §§. 2803 ff.; der Anspruch des Kindes ist Nachlassverbindlichkeit (§. 1967).

Tod des Kindes.

§. 1713. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen

Richterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist¹⁾.

Ö. I §. 1574, §. 1575 Abs. 2; II §. 1600, P.R. §. 1691. R.C. §. 1689.

¹⁾ §. 1968.

Vergleich über den Unterhalt.

§. 1714. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

Ö. I §. 1576; II §. 1601, P.R. §. 1692. R.C. §. 1690.

2. Entschädigung der Mutter.

§. 1715. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen nothwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach¹⁾ der Geburt des Kindes.

Ö. I §. 1577 Abs. 1 Satz 1, 2, §. 1578; II §. 1602, P.R. §. 1693. R.C. §. 1691.

Wegen des Deflorationsanspruchs siehe die Anm. zu §. 1800. Die Ansprüche aus §. 825, §. 847 Abs. 2, §. 1800 bestehen neben den Ansprüchen aus §. 1715. Wegen des Konkurses R. O. §. 3 Abs. 2.

¹⁾ §. 187 Abs. 1, §. 188.

3. Sicherstellung der Ansprüche vor der Geburt des Kindes.

§. 1716. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung¹⁾ angeordnet werden,

daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach §. 1715 Abs. 1 zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Ö. II §. 1603, P.R. §. 1694. R.C. §. 1692.

¹⁾ C.P.D. §§. 935 ff.

4. Beweis der Vaterschaft.

§. 1717. Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein Anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhundert-
einundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhundert-
einundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Ö. I §. 1572, §. 1577 Abs. 2; II §. 1604, P.R. §. 1695. R.C. §. 1698.

Abs. 1 Satz 2 gilt auch gegenüber der Einrede der mehreren Zuhälter. Zu Abs. 2 vergl. §. 1592 Abs. 1. Das Kind hat nicht nur Anspruch auf Unterhalt; es kann auch die Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft erheben. Umgekehrt kann auf Nichtbestehen der unehelichen Vaterschaft gellagt werden. Vergl. C.P.D. §. 644.

Anerkennung der Vaterschaft.

§. 1718. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde¹⁾ anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe²⁾.

Ö. II §. 1605, P.R. §. 1696. R.C. §. 1694.

Die Anerkennung hat keine konstitutive Wirkung.

¹⁾ Zuständigkeit F.G.G. §. 167 Abs. 2, §. 191.

²⁾ §. 1717 Abs. 1 Satz 1.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

Das B.G.B. kennt nur zwei Arten von Legitimation: die Legitimation durch nachfolgende Ehe und die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Internationales Privatrecht im C.G. Art. 22; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 209.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Voraussetzung der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist lediglich, daß der Vater des unehelichen Kindes die Mutter heirathet. Eine besondere Legitimationsfähigkeit (vergl. insbesondere §. 1732) oder die Zustimmung des Kindes ist nicht erforderlich. Die Folge der Legitimation ist, daß das Kind in allen Beziehungen, also auch hinsichtlich des Erbrechts, die Stellung eines ehelichen Kindes erhält. Die Wirkungen der Legitimation erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes wie auf die Verwandten des Vaters und der Ehegatten des Kindes oder seiner Abkömmlinge.

Begriff der Legitimation.

§. 1719. Ein uneheliches¹⁾ Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater²⁾ mit der Mutter verheirathet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung³⁾ eines ehelichen Kindes.

C. I §. 1579; II §. 1606, *P.R.* §. 1697. *P.C.* §. 1695.

¹⁾ Ob das Kind ein uneheliches ist, bestimmt sich nach den §§. 1591 bis 1600. Danach ist ein nach Schließung der Ehe geborenes, wenn auch vorher empfangenes Kind kein legitimirtes, sondern ein eheliches.

²⁾ §. 1720.

³⁾ Es finden also insbesondere die §§. 1601 (Unterhaltspflicht), 1616 ff., 1626 ff. (elterliche Gewalt), 1924, 2303 (Erbrecht) Anwendung. Wegen des Wohnsitzes vergl. §. 11, wegen der Beendigung der Vormundschaft §. 1888.

Vaterschaft des Ehemanns.

§. 1720. Der Ehemann der Mutter gilt¹⁾ als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im §. 1717 Abf. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat, es sei denn²⁾, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an³⁾, so wird vermuthet¹⁾, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

C. I §. 1580; II §. 1607, *P.R.* §. 1698. *P.C.* §. 1696.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist von einer Anerkennung der Vaterschaft (anders die Beendigung der Vormundschaft §. 1883) nicht abhängig. Die Frage der Vaterschaft kann vielmehr zu jeder Zeit und von Jedem im Prozeßweg aufgeworfen werden. Nur stellt das B.G.B. eine über die Vermuthung der unehelichen Vaterschaft (§. 1717) hinausgehende Vermuthung auf, indem die Einrede der mehreren Zuhälter ausgeschlossen ist.

¹⁾ C.P.D. §. 292.

²⁾ f. Anm. zu §. 1591.

³⁾ §. 1718.

Nichtigkeit der Ehe.

§. 1721. Ist die Ehe der Eltern nichtig¹⁾, so finden die Vorschriften der §§. 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

E. I §. 1581; II §. 1608, B.R. §. 1699. R.C. §. 1697.

¹⁾ §§. 1828, 1880, also auch wenn die Nichtigkeit nur die Folge der Anfechtung ist; während des Bestehens der Ehe kommen die §§. 1829, 1848 auch hier in Betracht.

Wirkung der Legitimation für die Abkömmlinge des Kindes.

§. 1722. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

E. I §. 1582; II §. 1609, B.R. §. 1700. R.C. §. 1698.

II. Ehelichkeitserklärung.

Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch Verfügung der Staatsgewalt; sie ist Gnadenfache. Die Verfügung der Staatsgewalt ist aber nur ein Erforderniß; fehlt es an einem anderen Erfordernisse, so ist die Ehelichkeitserklärung trotz der Verfügung unwirksam. Ob die Voraussetzungen vorliegen, ist gegebenenfalls im Prozeßwege festzustellen. Die Maßnahmen hiervon sind im §. 1735 enthalten. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung reichen weder so weit wie die der Legitimation durch nachfolgende Ehe noch so weit wie die der Adoption; es entsteht nur ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde bezw. dessen Abkömmlingen und dem Vater.

I. Erfordernisse.

1. Verfügung der Staatsgewalt.

§. 1723. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters¹⁾ durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört²⁾, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

E. I §. 1583 Abs. 1, §. 1584; II §. 1610 Abs. 1, B.R. §. 1701. R.C. §. 1699.

¹⁾ §§. 1717, 1718, 1735.

²⁾ Reichsgesetz v. 19 März 1888 §. 6.

§. 1724. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Ö. I §. 1594; II §. 1618 Abs. 2, G.R. §. 1702. R.C. §. 1700.

2. Antrag des Vaters.

§. 1725. Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

Ö. I §. 1585; II §. 1611, G.R. §. 1703. R.C. §. 1701.

Bergl. §. 1718.

3. Einwilligung der Betheiligten.

§. 1726. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheirathet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde¹⁾ gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich²⁾, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

Ö. I §. 1587, §. 1591 Satz 2; II §. 1618 Abs. 1, 3, §. 1616 Satz 2, G.R. §. 1704. R.C. §. 1702.

¹⁾ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

²⁾ §. 1735.

Weigerung der Mutter.

§. 1727. Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht¹⁾ ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

Ö. II §. 1618 Abs. 2, G.R. §. 1705. R.C. §. 1703.

¹⁾ F.G.G. §§. 35, 43 (Zuständigkeit); §. 53 (Beginn der Wirksamkeit der Ersetzung), §. 55 (Verbot der Aenderung).

Vertretung des Vaters oder eines anderen Betheiligten.

§. 1728. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im §. 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist das Kind geschäftsunfähig¹⁾ oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr²⁾ vollendet, so kann sein gesetzlicher Ver-

treter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts²⁾ ertheilen.

Ö. I §. 1588, §. 1589 Abs. 2 Satz 2; II §. 1614, B. B. §. 1706. R. C. §. 1704.

¹⁾ §. 104. ²⁾ §. 187. ³⁾ R. C. C. §§. 35, 43.

§. 1729. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,¹⁾ so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts²⁾.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt,¹⁾ so gilt das Gleiche für die Ertheilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾, so ist zur Ertheilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Ö. I §§. 1589, 1590; II §. 1615, B. B. §. 1707. R. C. §. 1705.

¹⁾ §§. 106, 114. ²⁾ R. C. C. §§. 35, 43.

Form des Antrags und der Einwilligung.

§. 1730. Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im §. 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung¹⁾.

Ö. I §. 1591 Satz 1; II §. 1616 Satz 1, B. B. §. 1708. R. C. §. 1706.

¹⁾ §. 128; C. G. Art. 141; R. C. C. §§. 167 ff.

Anfechtbarkeit des Antrags und der Einwilligung.

§. 1731. Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im §. 1726 bezeichneten Personen anfechtbar¹⁾, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§. 1728, 1729.

Ö. I §. 1600; II §. 1617, B. B. §. 1709. R. C. 1707.

¹⁾ §§. 119 ff., 143, 144.

II. Hindernisse; Verfassung.

1. Verbot der Ehe zwischen den Eltern des Kindes.

§. 1732. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung¹⁾ des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach §. 1310 Abs. 1 wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

Ö. I §. 1586; II §. 1612, B. B. §. 1710. R. C. §. 1708.

¹⁾ §. 1717 Abs. 2.

2. Tod des Vaters oder des Kindes.

§. 1733. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen¹⁾ Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

Ö. I §. 1595; II §. 1619, *P.R.* §. 1711. *R.C.* §. 1709.

¹⁾ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

3. Versagung der Ehelichkeitserklärung.

§. 1734. Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden¹⁾, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Ö. I §. 1592; II §. 1618 Abs. 1, *P.R.* §. 1712. *R.C.* §. 1710.

¹⁾ weil sie Gnadenfache ist.

4. Mängel in den Voraussetzungen.

§. 1735. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Ö. I §. 1598; II §. 1620, *P.R.* §. 1713. *R.C.* §. 1711.

Bergl. §. 1723 Abs. 1, §. 1726 Abs. 3.

III. Wirkungen:**1. für das Kind;**

§. 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Ö. I §. 1583 Abs. 2; II §. 1610 Abs. 2, *P.R.* §. 1714. *R.C.* §. 1712.

Bergl. die Anm. zu §. 1719.

2. für Angehörige des Kindes und des Vaters;

§. 1737. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht

mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt¹⁾, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

E. I §. 1596; II §. 1621, **B.R.** §. 1715. **R.C.** §. 1713.

¹⁾ Ausnahmen §. 1805 Absf. 1 Satz 3, §§. 1738, 1739.

3. für die Mutter;

§. 1738. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen¹⁾. Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach §. 1677 ruht²⁾.

E. I §. 1597; II §. 1622, **B.R.** §. 1716. **R.C.** §. 1714.

¹⁾ §. 1707.

²⁾ Vergl. §. 1676 mit §. 104, ferner §§. 1679 ff. Vergl. auch §. 1805 Absf. 1 Satz 3.

4. für den Vater.

§. 1739. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

E. I §. 1598; II §. 1623, **B.R.** §. 1717. **R.C.** §. 1715.

Vergl. §. 1709 Absf. 1.

§. 1740. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.

E. I §. 1599; II §. 1624, **B.R.** §. 1718. **R.C.** §. 1716.

Ehehinderniß §. 1314.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

Das B.G.B. erblickt in der Annahme an Kindesstatt nur ein Mittel, um dem Angenommenen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden zu verschaffen. Demgemäß werden verschiedene Arten der Annahme nicht zugelassen. Insbesondere ist zwischen den Fällen, in denen ein Mann, und den Fällen, in denen eine Frau an Kindesstatt

annimmt, nicht unterschieden, und ist auch der Unterschied von Arrogation, adoptio plena und minus plena beseitigt. Im Einzelnen ist die Annahme an Kindesstatt wesentlich im Anschluß an die Ehelichkeitserklärung geregelt. Die Annahme erfolgt jedoch durch Vertrag und kann durch Vertrag aufgehoben werden. Auch ist ihre Bestätigung nicht Gnadenfache. Das Institut der Pflegekinderschaft ist dem B.G.B. unbekannt.

Internationales Privatrecht im C.G. Art. 22; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 209.

I. Voraussetzungen und Erfordernisse.

1. Mangel ehelicher Abkömmlinge.

§. 1741. Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag¹⁾ mit einem Anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung²⁾ durch das zuständige Gericht³⁾.

Ö. I §. 1601 Abs. 2, §. 1602 Satz 1, §. 1617 Satz 1; II §. 1625 Abs. 1, §. 1631 Satz 1, §. 1632 Abs. 1 Satz 1, S.R. §. 1719. R.G. §. 1717.

¹⁾ nicht durch letztwillige Verfügung.

²⁾ §. 1754.

³⁾ S.G.G. §§. 65, 66 über die Zuständigkeit, §. 67 über den Eintritt der Wirksamkeit des Bestätigungsbeschlusses, §. 68 Abs. 1 über den Ausschluß der Beschwerde.

§. 1742. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Ö. I §. 1615; II §. 1630, S.R. §. 1720. R.G. §. 1718.

§. 1743. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

Ö. I §. 1602 Satz 2; II §. 1625 Abs. 2, S.R. §. 1721. R.G. §. 1719.

2. Alter des Annehmenden.

§. 1744. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

Ö. I §. 1603 Abs. 1, §. 1604 Abs. 1; II §. 1626 Abs. 1, S.R. §. 1722. R.G. §. 1720.

Berechnung des Alters nach §. 187 Abs. 2.

§. 1745. Von den Erfordernissen des §. 1744 kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig¹⁾ ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört²⁾, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Ö. I §. 1603 Absf. 2, §. 1604 Absf. 2, §. 1605; II §. 1626 Absf. 2, 8, **B.R.** §. 1723. **B.C.** §. 1721.

¹⁾ §§. 2, 8. ²⁾ Anm. zu §. 1723.

3. Einwilligung Dritter.

Einwilligung des Ehegatten.

§. 1746. Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Ö. I §§. 1606, 1609, §. 1611 Satz 1; II §. 1627, **B.R.** §. 1724. **B.C.** §. 1722.

Zu Absf. 2 vergl. §. 1756.

Einwilligung der Eltern des Kindes.

§. 1747. Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs¹⁾ nur mit Einwilligung der Eltern²⁾, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des §. 1746 Absf. 2 findet entsprechende Anwendung³⁾.

Ö. I §. 1610, §. 1611 Satz 1; II §. 1629, **B.R.** §. 1725. **B.C.** §. 1723.

¹⁾ Berechnung des Alters nach §. 187 Absf. 2.

²⁾ Nothwendig ist die Einwilligung beider Eltern. Anders §. 1805.

³⁾ §. 1756.

Erklärung der Einwilligung.

§. 1748. Die Einwilligung der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen¹⁾ Gerichte gegenüber²⁾ zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt³⁾, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung⁴⁾.

Ö. I §. 1614, §. 1616 Absf. 2; II §. 1636, **B.R.** §. 1726. **B.C.** §. 1724.

¹⁾ Anm. zu §. 1741. ²⁾ nicht nothwendig „vor“.

³⁾ §§. 106, 114. ⁴⁾ §. 128; **E.G.** Art. 141; **S.G.G.** §§. 167 ff.

4. Annahme des Kindes durch Mehrere.

§. 1749. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältniß besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§. I §§. 1607, 1608; II §. 1628, *P.R.* §. 1727. *R.G.* §. 1725.

Vergl. §. 1806 Abs. 1 Satz 2, §. 1757 Abs. 2, §. 1758 Abs. 1 Satz 3, §. 1768 Abs. 3, §. 1772 Satz 2.

5. Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde.

§. 1750. Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter¹⁾ geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr²⁾ vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts³⁾ schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden⁴⁾.

§. I §. 1612, §. 1616 Abs. 1; II §. 1631 Satz 2, §. 1633, *P.R.* §. 1728. *R.G.* §. 1726.

¹⁾ Stellvertretung in der Erklärung des Willens ist nicht ausgeschlossen.

²⁾ Berechnung des Alters nach §. 187 Abs. 2.

³⁾ *F.G.G.* §§. 35, 43.

⁴⁾ *G.G.* Art. 141; *F.G.G.* §. 167.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 1751. Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt¹⁾, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts²⁾.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist¹⁾.

§. I §. 1613 Abs. 1, 2; II §. 1634, *P.R.* §. 1729. *R.G.* §. 1727.

¹⁾ §§. 106, 114.

²⁾ *F.G.G.* §§. 35, 43.

Annahme durch den Vormund.

§. 1752. Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung¹⁾ nicht erteilen, solange der Vormund im Amte²⁾ ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat³⁾.

Das Gleiche⁴⁾ gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§. I §. 1613 Absf. 3, 4; II §. 1635, **H.R.** §. 1730. **R.C.** §. 1728.

¹⁾ §. 1751.

²⁾ §. 1889.

³⁾ 1890.

⁴⁾ §. 1915.

6. Gerichtliche Bestätigung des Vertrags.

§. 1753. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht¹⁾ eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung be-
traut hat.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre²⁾.

§. I §. 1618; II §. 1637, **H.R.** §. 1731. **R.C.** §. 1729.

¹⁾ Anm. zu §. 1741.

²⁾ **F.G.G.** §. 67 Absf. 2.

§. 1754. Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung¹⁾ in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgültig²⁾ versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

§. I §. 1617 Satz 2, 3, §. 1619; II §. 1632 Absf. 1 Satz 2, Absf. 2, **H.R.** §. 1732. **R.C.** §. 1730.

Die rechtliche Natur der Bestätigung ist bei der Annahme an Kindesstatt die gleiche wie bei der Ehelichkeitserklärung; vergl. die Vorbem. S. 589.

¹⁾ Die Bestätigung tritt mit der Bekanntgabe an den Annehmenden in Wirksamkeit (**F.G.G.** §§. 16, 67).

²⁾ **F.G.G.** §. 68 Absf. 2.

Anfechtung des Vertrags oder der Einwilligung.

§. 1755. Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in der §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar¹⁾, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des §. 1748 Absf. 2, des §. 1750 Absf. 1 und des §. 1751.

§. I §. 1630; II §. 1652, **H.R.** §. 1733. **R.C.** §. 1731.

¹⁾ §§. 119 ff., 141, 142.

Mängel in den Voraussetzungen.

§. 1756. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§. 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

Ö. II §. 1638, P.R. §. 1734. B.C. §. 1732.

II. Wirkungen:**1. für das Kind und den Annehmenden.**

§. 1757. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

Ö. I §. 1601 Abs. 1, §. 1621; II §. 1639, P.R. §. 1735. B.C. §. 1733.

§. Es finden also insbesondere die §§. 1601 (Unterhaltspflicht), 1616 ff., 1626 ff. (elterliche Gewalt), 1924 (Erbrecht), 2303 (Pflichttheilsrecht) Anwendung, soweit nicht in den §§. 1758—1761 Aenderungen vorgeesehen sind. Vergl. auch §. 11 (Wohnsitz) und §§. 1806, 1811 (Ehehinderniß). Ueber die Möglichkeit vertragsmäßiger Abänderung §. 1767.

Name des Kindes.

§. 1758. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die in Folge ihrer Verheirathung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheirathung geführt hat. In den Fällen des §. 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen keinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein Anderes bestimmt ist.

Ö. I §. 1622 Abs. 1, 2; II §. 1642, P.R. §. 1736. B.C. §. 1734.

Ueber die Führung des Adels entscheidet das Landesrecht.

Im Falle des §. 1762 Satz 2 behalten die Abkömmlinge, auf welche sich die Annahme nicht erstreckt, den bisherigen Familiennamen.

Erbrecht des Annehmenden.

§. 1759. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

§. I §. 1624; II §. 1644, *B.R.* §. 1737. *B.C.* §. 1735.

Für den Angenommenen und dessen Abkömmlinge (§. 1762) entsteht ein Erb- und Pflichttheilsrecht.

Verzeichniß des Vermögens des Kindes.

§. 1760. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so findet die Vorschrift des §. 1640 Absf. 2 Satz 1 Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Absf. 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wiederaufgehoben werden.

§. I §. 1623 Absf. 1; II §. 1643 Absf. 1, *B.R.* §. 1738. *B.C.* §. 1736.

Vergl. die Ann. zu §. 1640.

Verheirathung des Annehmenden;

§. 1761. Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§. 1669 bis 1671 Anwendung.

§. I §. 1623 Absf. 3; II §. 1643 Absf. 2, *B.R.* §. 1739. *B.C.* §. 1737.

Ehehinderniß §. 1814.

2. für die Abkömmlinge des Kindes;

§. 1762. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

§. I §. 1620 Absf. 1; II §. 1640, *B.R.* §. 1740. *B.C.* §. 1738.

Das Ehehinderniß des §. 1811 ist auch im Falle des zweiten Satzes vorhanden. Bezüglich der Namensführung siehe die Ann. zu §. 1758. Vergl. auch §. 1776 Absf. 2.

3. für die Familie des Annehmenden;

§. 1763. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden ver schwägert.

§. I §. 1620 Absf. 2; II §. 1641, *B.R.* §. 1741. *B.C.* §. 1739.

4. für die Verwandten des Kindes;

§. 1764. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Ö. I §. 1625; II §. 1645, S.R. §. 1742. R.C. §. 1740.

Ausnahmen: §§. 1806, 1765, 1766, §. 1776 Abs. 2, §. 1899 Abs. 2.

5. für die Eltern des Kindes.

§. 1765. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen¹⁾, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden²⁾ oder nach §. 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

Ö. I §. 1626; II §. 1646, S.R. §. 1743. R.C. §. 1741.

¹⁾ §§. 1631, 1632, 1707.

²⁾ §. 1676 Abs. 1.

6. Unterhaltspflicht des Annehmenden.

§. 1766. Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken¹⁾, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Der Annehmende steht im Falle des §. 1611 Abs. 2 den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich²⁾.

Ö. I §. 1627; II §. 1647, S.R. §. 1744. R.C. §. 1742.

¹⁾ §. 1762.

²⁾ d. h. er haftet erst nach den Abkömmlingen des Angenommenen.

7. Abänderung der Wirkungen.

§. 1767. In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im Uebrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt¹⁾ in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

Ö. I §. 1628; II §. 1648, S.R. §. 1745. R.C. §. 1743.

¹⁾ abgesehen von dem §. 1758 Abs. 2.

III. Aufhebung:

1. durch Vertrag;

§. 1768. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann wiederaufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

Ö. I §. 1629 Abs. 1, 2, 4, 5; II §. 1649, B.R. §. 1746. R.G. §. 1744.

nach dem Tode des Kindes;

§. 1769. Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten¹⁾ das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 1757 Abs. 2 nach dem Tode eines der Ehegatten.

Ö. I §. 1629 Abs. 3, 4; II §. 1650, B.R. §. 1747. R.G. §. 1745.

¹⁾ Der Annehmende, die Abkömmlinge, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, und die Erben des Kindes.

§. 1770. Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des §. 1741 Satz 2 und der §§. 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.

Ö. I §. 1629 Abs. 5; II §§. 1651, 1652, B.R. §. 1748. R.G. §. 1746.

2. durch Heirath.

§. 1771. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des §. 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt¹⁾. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist²⁾.

Ö. I §. 1681; II §. 1658, B.R. §. 1749. R.G. §. 1747.

¹⁾ auch wenn die Nichtigkeit auf Anfechtbarkeit beruht (§§. 1828, 1880, 1848).

²⁾ Vergl. die Vorbem. S. 459 Ziff. 2.

Wirkungen der Aufhebung.

§. 1772. Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 1757 Abs. 2 keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

E. II §. 1654, S.R. §. 1750. R.C. §. 1748.

Dritter Abschnitt.**Vormundschaft.**

1. Das B.G.B. ordnet, wesentlich auf der Grundlage der preussischen Vormundschaftsordnung v. 8. Juli 1875, nur das materielle Vormundschaftsrecht. Das Verfahren ist in dem F.G.G. (§§. 35—64) geregelt.

2. Die Vormundschaft steht dem Staate zu; nur unter gewissen Voraussetzungen (§§. 1858 ff.) ist sie auf einen Familienrath übertragen (§. 1872). Als Vormundschaftsgericht ist im F.G.G. §. 35 das Amtsgericht bestimmt; die Landesgesetzgebung kann jedoch eine andere Behörde für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen für zuständig erklären (E.G. Art. 147 Abs. 1, F.G.G. §§. 194, 195). Der Gemeinde kommt eine Mitwirkung durch den Gemeindevorstand (§§. 1849 ff.) zu, und die Familie nimmt insbesondere durch die Vorschrift des §. 1847 an der Führung der Obervormundschaft theil.

3. Dem B.G.B. liegt das Beststellungsprinzip zu Grunde. Es haben zwar gewisse Personen ein selbständiges Recht auf das Amt des Vormundes (§§. 1776, 1778); die Vormundschaft tritt aber in keinem Falle kraft Gesetzes, sondern nur zufolge einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts ein (§. 1774); Ausnahme im E.G. Art. 186 (Anstaltsvormund).

4. Das B.G.B. beruht ferner auf dem Grundsatz der Selbständigkeit des Vormundes gegenüber dem Vormundschaftsgerichte. Das B.G. darf nicht selbst handelnd in die Verwaltung eingreifen. Dem Vormunde sind gewisse Schranken in der Verwaltung gezogen, und seine Thätigkeit unterliegt der Aufsicht (§§. 1837 ff.) des B.G. Das B.G. ist aber vermöge seines Aufsichtsrechts nicht befugt, in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormund Anweisungen zu ertheilen. Zur Beaufsichtigung dient das Institut des Gegenvormundes (§§. 1792, 1799) und des Gemeindevorstandes (§§. 1849 ff.). In den Fällen der sog. befreiten Vormundschaft (§§. 1852—1857) ist dem Vormunde kraft Anordnung der Eltern eine besonders freie Stellung eingeräumt. Diese Befreiungen werden dem Vater oder der ehelichen Mutter, wenn sie zum Vormunde des volljährigen Kindes bestellt sind, kraft Gesetzes zu Theil (§§. 1903, 1904).

5. Für eine Vormundschaft wird eine Mehrheit von Vormündern nur aus besonderen Gründen bestellt (§. 1775). Das Ermessen des B.G. ist dabei nach zweifacher Richtung (§. 1778 Abs. 4, §. 1797 Abs. 3) ein-

geschränkt. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft regelmäßig (§. 1797 Abs. 1) gemeinsam, unter Umständen (§. 1797 Abs. 2, 3) getheilt nach bestimmten Wirkungskreisen. Neben dem die Verwaltung führenden Vormunde kann ein Ehrevormund, Gegenvormund im B.G.B. genannt, bestellt werden. Dies soll geschehen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es müßte denn die Verwaltung nicht erheblich oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen sein (§. 1792). Der Gegenvormund dient zur Beaufsichtigung des Vormundes. Sein Wirkungskreis bezieht sich vornehmlich auf die Vermögensverwaltung, ohne jedoch sich hierauf zu beschränken (§. 1799).

6. Der Mündel hat weder am Vermögen des Vormundes ein gesetzliches Pfandrecht noch einen gesetzlichen Titel auf Bestellung einer Hypothek. Nur im Konkurse des Vormundes ist dem Mündel ein Vorrecht zugestanden (R.D. §. 61 Nr. 5). Ferner ist der Vormund nur in Ausnahmefällen (§§. 1844, 1845) zur Sicherheitsleistung verpflichtet; er kann in diesen Fällen die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen oder seine Entlassung fordern (§. 1786 Abs. 1 Nr. 6, §. 1889).

7. Internationales Privatrecht im E.G. Art. 23.; Uebergangsbestimmungen ebenda Art. 160, 210—212.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

Bergl. Vorbem. C. 602 Ziff. 2, 3.

Voraussetzung der Vormundschaft.

§. 1773. Ein Minderjähriger¹⁾ erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht²⁾ oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind³⁾.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§. I §. 1633; II §. 1655, B.R. §. 1751. B.C. §. 1749.

¹⁾ §§. 2, 3.

²⁾ Dies ist der Fall: wenn die Eltern todt oder für todt erklärt sind; wenn während der Ehe der Vater oder nach Auflösung der Ehe die Eltern die Gewalt verwirken; wenn die Mutter sich wiederverheirathet; wenn im Falle des §. 1666 Abs. 2 auch die Nutznießung entzogen worden; wenn der Minderjährige ein uneheliches Kind ist (§§. 1679, 1680, 1684, 1686, 1697, 1707).

³⁾ Diese Berechtigung fehlt: wenn die Gewalt des Vaters ruht und die Mutter todt oder die Ehe aufgelöst, die Gewalt aber der Mutter nicht übertragen ist; wenn die Gewalt der Mutter ruht; wenn im Falle des §. 1666 Abs. 2 die Nutznießung nicht entzogen ist. (§§. 1666, 1685). Kommt dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Vertretung nur in den die Person oder

nur in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten, sei es in allen oder in einzelnen (§. 1680 Abs. 2, §§. 1688, 1647, 1665, §. 1666 Abs. 1, §§. 1670, 1761), nicht zu, so ist ein Pfleger (§. 1909) zu bestellen.

Anordnung der Vormundschaft.

§. 1774. Das Vormundschaftsgericht¹⁾ hat die Vormundschaft von Amtswegen²⁾ anzuordnen³⁾.

C. I §. 1684; **II** §. 1656, **B.R.** §. 1752. **R.C.** §. 1750.

¹⁾ **F.G.G.** §. 35 (Amtsgericht), §. 36 (örtl. Zuständigkeit), §. 46 (Wechsel des Wohnsitzes des Mündels), §. 47 (Deutsche im Auslande), §. 57 Nr. 1 (Beschwerde gegen Ablehnung).

²⁾ Bestellungsprinzip; über den Anstaltsvormund **C.G.** Art. 136.

³⁾ Anzeigepflicht des Standsbeamten, des Gemeindevorstandes, des Gerichts **F.G.G.** §§. 48—50.

Bestellung mehrerer Vormünder.

§. 1775. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

C. I §. 1688 Abs. 2; **II** §. 1660 Abs. 2, **B.R.** §. 1753. **R.C.** §. 1751.

Ob die Geschwister voll- oder halbbürtig, ehelich oder unehelich sind, ist gleichgültig; Zuständigkeit **F.G.G.** §. 36 Abs. 1. Das Ermessen des Gerichts ist durch §. 1778 Abs. 4 und §. 1797 Abs. 3 beschränkt.

Berufung zur Vormundschaft.

§. 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

C. I §. 1685; **II** §. 1657, **B.R.** §. 1754. **R.C.** §. 1752.

Das **B.G.B.** kennt drei Berufsgründe: letztwillige Verfügung (§. 1776 Nr. 1, 2, §. 1777 Abs. 3), Gesetz (§. 1776 Nr. 3, 4) und richterliche Ernennung (§. 1779). Abweichung von §. 1776 Abs. 1 im §. 1778 Abs. 3. Zu Abs. 2 vergl. §. 1757 Abs. 2, §§. 1762, 1764.

Benennung des Vormundes durch die Eltern.

§. 1777. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist¹⁾. Das Gleiche gilt für die Mutter¹⁾.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung²⁾.

Ö. I §. 1686; II §. 1658, F.R. §. 1755. R.C. §. 1753.

¹⁾ §. 1647, §. 1666 Abs. 2, §§. 1670, 1676, 1677, für die Mutter auch §. 1693.

²⁾ §§. 1987, 2299.

Recht auf das Amt des Vormundes.

§. 1778. Wer nach §. 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen¹⁾ werden, wenn er nach den §§. 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach §. 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

Ö. I §. 1687; II §. 1059, F.R. §. 1756. R.C. §. 1754.

¹⁾ Beschwerde nach dem F.G.G. §. 20, §. 60 Nr. 1.

Richterliche Auswahl des Vormundes.

§. 1779. Ist die Vormundschaft nicht einem nach §. 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindegewaltens¹⁾ den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das

religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen²⁾. Verwandte und Verschwägerter des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

Ö. I §. 1638 Abs. 1; II §. 1660 Abs. 1, *B. B.* §. 1757. *B. C.* §. 1755.

¹⁾ §. 1849; *S. G. G.* §. 49.

²⁾ Vergl. §. 1801.

Unfähigkeit zur Uebernahme der Vormundschaft.

§. 1780. Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig¹⁾ oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt²⁾ ist.

Ö. I §. 1640 Nr. 1, §. 1646 Abs. 1; II §. 1661, *B. B.* §. 1758, *B. C.* §. 1756.

Die im §. 1780 aufgezählten Unfähigkeitsgründe machen die Bestellung nichtig; der §. 165 findet deshalb keine Anwendung.

¹⁾ §. 104. ²⁾ §. 6.

Untauglichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft.

§. 1781. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig¹⁾ oder nach §. 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses²⁾;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein Anderes ergibt³⁾.

Ö. I §. 1640 Nr. 1—3, §. 1646 Abs. 2; II §. 1662, *B. B.* §. 1759. *B. C.* §. 1757.

Die Untauglichkeitsgründe der §§. 1781—1784 haben auf die Gültigkeit der Bestellung keinen Einfluß. Der Bestellte hat die Rechte und Pflichten eines Vormundes bis zu seiner Entlassung (§. 1886). Der §. 165 findet Anwendung.

¹⁾ §§. 2, 3.

²⁾ *R. D.* §§. 108, 109, 163, 190, 202, 204.

³⁾ *St. G. B.* §. 34 Nr. 6, §. 36.

Ausschließung durch die Eltern.

§. 1782. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des §. 1777 Anwendung.

§. I §. 1640 Nr. 5, §. 1646 Absf. 2; II §. 1668, **P.R.** §. 1760. **R.C.** §. 1758.

Bestellung einer Frau als Vormund.

§. 1783. Eine Frau, die mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet ist, soll nur mit Zustimmung¹⁾ ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

§. I §. 1640 Nr. 4, §. 1641, §. 1646 Absf. 2; II §. 1664 Absf. 2, **P.R.** §. 1761 Absf. 2. **R.C.** §. 1759 Absf. 2.

¹⁾ Widerruf der Zustimmung §. 1887. Eine Frau ist wegen ihrer Eigenschaft als Frau nicht bestellungsunfähig, wohl aber zur Ablehnung berechtigt (§. 1786 Nr. 1).

Bestellung eines Beamten als Vormund.

§. 1784. Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen¹⁾ einer besonderen Erlaubniß zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß²⁾ zum Vormunde bestellt werden.

§. I §. 1642, §. 1646 Absf. 2; II §. 1665, **P.R.** §. 1762. **R.C.** §. 1760.

Ein Ablehnungsrecht ist dem Beamten oder Religionsdiener nicht eingeräumt.

¹⁾ Wegen der Reichsbeamten Militärgesetz v. 2. Mai 1874 §. 41, Beamtengesetz v. 31. März 1878 §. 19; die Militär=Personen und =Beamten haben ein Ablehnungsrecht.

²⁾ Widerruf der Erlaubniß §. 1888.

Pflicht zur Uebernahme der Vormundschaft.

§. 1785. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§. 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

§. I §. 1689 Satz 1; II §. 1667 Absf. 1, **P.R.** §. 1762. **R.C.** §. 1761.

Ein Zwang besteht nur für die richterliche Berufung (§. 1779); vergl. §. 1788. Beschwerde gegen die Zurückweisung der Weigerung **F.G.G.** §. 60 Nr. 2.

Gründe der Ablehnung der Vormundschaft.

§. 1786. Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem Anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;

4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach §. 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem Anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pfllegschaft führt; die Vormundschaft oder Pfllegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird. C. I §. 1643, §. 1644 Abs. 1; II §. 1666, §. 1668 Abs. 1, S. P. §. 1764. R. C. §. 1762.

Die Ablehnungsgründe der Nr. 2—7 sind auch Entlassungsgründe (§. 1889).

Vergl. zu Nr. 2 den §. 187 Abs. 2, zu Nr. 8 den §. 1775, zu Abs. 2 den §. 1789.

Geltendmachung des Ablehnungsrechts.

§. 1787. Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden¹⁾ zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel²⁾, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

C. I §. 1639 Satz 2, §. 1644 Abs. 2; II §. 1667 Abs. 2, §. 1668 Abs. 2, S. P. §. 1765. R. C. §. 1763.

¹⁾ §. 276.

²⁾ F. G. G. §§. 19, 20, 60 Nr. 2. Die Beschwerde hat nach dem F. G. G. §. 24 keine aufschiebende Wirkung.

Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft.

§. 1788. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§. I §. 1639 Satz 3, 4; II §. 1669, *H.R.* §. 1766. *R.C.* §. 1764.

Das Strafrecht besteht nur für die richterliche Berufung (§. 1779).

Wegen der vorherigen Androhung siehe das *F.G.G.* §. 33. Keine Umwandlung in Freiheitsstrafe. Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nach dem *F.G.G.* §. 24. Nachträgliche Aufhebung bei genügender Entschuldigung ebenda §. 18.

Bestellung des Vormundes.

1. Form der Bestellung.

§. 1789. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§. I §. 1645 Absf. 1; II §. 1670, *H.R.* §. 1767. *R.C.* §. 1765

2. Vorbehalt der Entlassung.

§. 1790. Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

§. I §. 1688 Absf. 3; II §. 1660 Absf. 3, *H.R.* §. 1768. *R.C.* §. 1766.

Vergl. §. 1778 Absf. 2; wegen der Entlassung §§. 1886, 1890 ff.

3. Bestallung.

§. 1791. Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Theilung der Vormundschaft die Art der Theilung. Ist ein Familienrath eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§. I §. 1645 Absf. 2; II §. 1671, *H.R.* §. 1769. *R.C.* §. 1767.

Die Bestallung ist lediglich ein Zeugniß; sie hat nicht den Charakter einer gutgläubige Dritte schützenden Vollmacht.

Zu Absf. 2 vergl. §§. 1797, 1881.

4. Bestellung eines Gegenvormundes.

§. 1792. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich¹⁾ zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften²⁾ Anwendung.

Ö. I §. 1647; II §. 1672, *B.R.* §. 1770. *R.C.* §. 1768.

¹⁾ §. 1797. ²⁾ §§. 1776—1791.

II. Führung der Vormundschaft.

Vergl. die Vorbem. S. 602 Ziff. 3, 4.

Wirkungskreis des Vormundes im Allgemeinen.

§. 1793. Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

Ö. I §§. 1648, 1649; II §. 1673 *B.R.* §. 1771. *R.C.* §. 1769.

Beschränkung des Vormundes durch Bestellung eines Pflegers.

§. 1794. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

Ö. I §. 1650; II §. 1674, *B.R.* §. 1772. *R.C.* §. 1770.

Vergl. §. 1628 und die Anm. zu §. 1909; ein Pfleger ist nach §. 1909 Abs. 1 Satz 2 insbesondere für das Vermögen zu bestellen, dessen Verwaltung dem Vormund letztwillig oder bei der Zuwendung entzogen worden ist (entsprechend §. 1638).

Ausschluß der Vertretungsmacht des Vormundes:

a) kraft Gesetzes;

§. 1795. Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des §. 181 bleibt unberührt¹⁾.

Ö. I §. 1651 Nr. 1—3; II §. 1675, *B.R.* §. 1778. *B.C.* §. 1771.

1) Der §. 181 betrifft die Rechtsgeschäfte des Mündels mit dem Vormunde selbst.

b) zufolge einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

§. 1796. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen¹⁾.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem²⁾ vertretenen Dritten oder einer der im §. 1795 Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.

Ö. I §. 1651 Nr. 4; II §. 1676, *B.R.* §. 1774. *B.C.* §. 1772.

1) Beschwerderecht *F.G.G.* §. 20.

2) kraft Gesetzes (z. B. zwei Mündel) oder kraft Auftrags.

Mehrere Vormünder.

§. 1797. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet¹⁾ das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein Anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen vertheilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungsbereiches führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Vertheilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des §. 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ö. I §. 1652; II §. 1677, *B.R.* §. 1775. *B.C.* §. 1778.

Regel ist gemeinschaftliche Vermögensverwaltung; die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über eine solche Verwaltung ist in einigen Punkten (vergl. §§. 1792, 1810, 1812) eine geringere; das Beschwerderecht hat jeder Vormund für sich (*F.G.G.* §. 58).

1) Anm. zu §. 1629.

§. 1798. Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

Ö. I §. 1658; II §. 1678, *B.R.* §. 1776. *B.C.* §. 1774.

Vergl. Ann. zu §. 1629; F.G.G. §. 58 (das Beschwerderecht hat jeder Vormund selbständig).

Gegenvormund.

§. 1799. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich¹⁾ anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, in Folge dessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird²⁾.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu ertheilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

E. I §. 1654 Abs. 1; II §. 1679, P.R. §. 1777. R.C. §. 1775.

Der Wirkungskreis des Gegenvormundes beschränkt sich nicht auf die Vermögensverwaltung. Weitere Rechte des Gegenvormundes nach näherer Bestimmung des §. 1802 Abs. 1 Satz 2 und der §§. 1809, 1810, 1812, 1824, 1826, 1886, 1891, 1892; vergl. auch §. 1847 Abs. 1 Satz 1.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ §§. 1882 ff.; Beschwerderecht des Gegenvormundes, wenn das Einschreiten oder die Entlassung abgelehnt wird, F.G.G. §. 57 Nr. 6.

Wirkungskreis des Vormundes im Einzelnen.

1. Sorge für die Person des Mündels.

§. 1800. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§. 1631 bis 1633.

E. I §. 1655; II §. 1680, P.R. §. 1778. R.C. §. 1776.

Religiöse Erziehung.

§. 1801. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntniß angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

E. II §. 1681, P.R. §. 1779. R.C. §. 1777.

Vergl. §. 1779 Abs. 2 Satz 2, ferner E.G. Art. 184.

2. Sorge für das Vermögen.

Aufzeichnung des Mündelvermögens.

§. 1802. Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel

zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen¹⁾. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten²⁾, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde³⁾ oder durch einen zuständigen Beamten²⁾ oder Notar aufgenommen wird.

§. I §. 1659; II §. 1682, B.R. §. 1780. R.C. §. 1778.

¹⁾ Die §§. 259—261 finden keine Anwendung.

²⁾ Die Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht.

Verwaltung nach der Anordnung eines Dritten.

§. 1803. Was der Mündel von Todeswegen¹⁾ erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung²⁾, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§. I §. 1660; II §. 1683, B.R. §. 1781. R.C. §. 1779.

¹⁾ Begriff §. 1369.

²⁾ §§. 1937, 2299.

Schenkungen aus dem Mündelvermögen.

§. 1804. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. I §. 1661; II §. 1684, B.R. §. 1782. R.C. §. 1780.

Verwendung für den Vormund.

§. 1805. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

E. I §. 1662; II §. 1685, S.R. §. 1783. R.E. §. 1781.
Verzinsungspflicht §. 1834.

Verzinsliche Anlegung des Mündelgeldes.

§. 1806. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

E. I 1664 Abs. 1; II §. 1687 Abs. 1, S.R. §. 1784. R.E. §. 1782.

Wie bereit zu haltendes Geld anzulegen ist, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles (§. 1833 Abs. 1). Anzulegen ist aber nur vorhandenes Geld; bei Beginn der Vormundschaft schon vorhandene Werthpapiere dürfen nur dann in Anlagen nach §. 1807 verwandelt werden, wenn ihre Verwerthung aus anderen Gründen (z. B. Konvertirung, Ausloosung) nothwendig ist.

Anlegung in Forderungen und Werthpapieren.

§. 1807. Die im §. 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach

denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§. I §. 1664 Abs. 2, 3; II §. 1687 Abs. 2, 3, *P.R.* §. 1785. *R.C.* §. 1788.

Vergl. zu Nr. 2 Reichsgesetz v. 31. Mai 1891, preuß. Gesetz v. 20. Juli 1888, sächs. Gesetz v. 25. April 1884, zu Nr. 5 *E.G.* Art. 99, Uebergangsbefimmung im *E.G.* Art. 212.

Anlegung bei der Reichsbank oder bei einer anderen Anstalt.

§. 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im §. 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle¹⁾ anzulegen.

§. I §. 1665; II §. 1688, *P.R.* §. 1786. *R.C.* §. 1784.

¹⁾ *E.G.* Art. 144 Satz 2.

Erhebung des angelegten Geldes.

§. 1809. Der Vormund soll Mündelgeld nach §. 1807 Abs. 1 Nr. 5 oder nach §. 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

§. I §. 1666 Abs. 2; II §. 1689 Abs. 2, *P.R.* §. 1787. *R.C.* §. 1785.

Vergl. §. 1813 Abs. 2.

Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Anlegung.

§. 1810. Der Vormund soll die in den §§. 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§. I §. 1666 Abs. 1; II §. 1689 Abs. 1, *P.R.* §. 1788. *R.C.* §. 1786.

Anlegung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 1811. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§. 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

§. I §. 1667; II §. 1690, *P.R.* §. 1789. *R.C.* §. 1787.

Verfügung über Rechte und Werthpapiere des Mündels.

§. 1812. Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung ver-

langen kann, sowie über ein Werthpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§. 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Einziehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

§. I §. 1669 Abs. 1, 3; II §. 1692, S.R. §. 1790. R.C. §. 1788.
Bergl. §. 1825.

Annahme einer geschuldeten Leistung.

§. 1813. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen¹⁾ des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein Anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach §. 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 angelegt ist.

§. I §. 1669 Abs. 2; II §. 1698, S.R. §. 1791. R.C. §. 1789.
¹⁾ §. 100.

Inhaberpapiere.

a) Hinterlegung.

§. 1814. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere¹⁾ nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle²⁾ oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der

Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere²⁾ gleich, die mit Blanko-
 offament versehen sind.

§. I §. 1670 Abs. 1; II §. 1694, P.R. §. 1792. R.C. §. 1790.

1) §§. 798—808; S.G.B. §. 179, §. 320 Abs. 3.

2) C.G. Art. 144 ff. 3) W.D. Art. 9, 12, 18; S.G.B. §. 368.

b) Umschreibung auf den Namen des Mündels.

§. 1815. Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Abs. 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

§. I §. 1670 Abs. 1; II §. 1695, P.R. §. 1793. R.C. §. 1791.

Zu Abs. 2 vergl. Reichsschuldbuchgesetz v. 31. Mai 1891 und C.G. Art. 97. Eine Außerkurssetzung ist dem S.G.B. unbekannt (C.G. Art. 176).

c) Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat.

§. 1816. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

§. II §. 1696, P.R. §. 1794. R.C. §. 1792.

Anm. zu §. 1807.

d) Befreiung des Vormundes.

§. 1817. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§. 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

§. I §. 1670 Abs. 2; II §. 1697, P.R. §. 1795. R.C. §. 1793.

Hinterlegung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

§. 1818. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Werthpapiere, zu deren Hinterlegung er nach §. 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im §. 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

Ö. I §. 1670 Abs. 3; II §. 1698, P.R. §. 1796. R.C. §. 1794.

Verfügung über Werthpapiere und Forderungen.

§. 1819. Solange die nach §. 1814 oder nach §. 1818 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Ö. I §. 1671 Abs. 1; II §. 1699, P.R. §. 1797. R.C. §. 1795. Vergl. §. 1821 Abs. 2.

§. 1820. Sind Inhaberpapiere nach §. 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im §. 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

Ö. I §. 1671 Abs. 2; II §. 1700, P.R. §. 1798. R.C. §. 1796.

Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

a) Rechtsgeschäfte über Grundstücke oder Rechte an solchen..

§. 1821. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;

3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§. I §. 1674 Nr. 1, 2, 5; II §. 1701, **B.R.** §. 1799. **R.G.** §. 1797.

Zur Belastung eines Grundstücks mit Hypotheken zc. ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, nicht aber zur Uebertragung, Löschung zc. der Hypothek (Ausnahme §. 1819). Prozeßführung ist keine Verfügung. Vergl. auch §. 1827 Abs. 2 (Anhörung des Mündels).

b) Andere Rechtsgeschäfte.

§. 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbtheil oder seinen künftigen Pflichttheil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichttheil sowie zu einem Erbtheilungsvertrage;
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortauern soll;
6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll;

8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Ertheilung einer Procura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

Ö. I §. 1674 Nr. 3, 4, 6—14, §§. 2043, 2044; II §. 1702, *G.R.* §. 1800. *R.T.* §. 1798.

Vergl. zu Nr. 1 §§. 310, 312, ferner §§. 311, 2033; zu Nr. 2 §§. 1945, 2180, 2346 ff.; zu Nr. 3 §. 1827 Absf. 2; zu Nr. 6 §. 1827 Absf. 1 und Gewerbeordnung s. 126, *S.G.B.* §. 76; zu Nr. 7 §. 1827 Absf. 1; zu Nr. 9 §§. 793, 808, *S.G.B.* §§. 179, 363, *W.D.* Art. 9; zu Nr. 11 *S.G.B.* §. 48; zu Nr. 12 §. 779, *G.P.D.* §. 1025.

c) Beginn und Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§. 1823. Der Vormund soll¹⁾ nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts²⁾ ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

Ö. I §. 1663; II §. 1686, *G.R.* §. 1801. *R.T.* §. 1799.

¹⁾ Ordnungsvorschrift.

²⁾ §. 1827 Absf. 2 (Vorherige Anhörung des Mündels).

d) Ueberlassung von Gegenständen an den Mündel.

§. 1824. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

Ö. I §. 1677; II §. 1704 Absf. 1, *G.R.* §. 1802. *R.T.* §. 1800.

Die in den §§. 1819—1824 behandelten Fälle sind nicht die einzigen, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Vergl. noch §§. 1336 (Absf. 2), 1437 (Absf. 2), 1484 (Absf. 2), 1491 (Absf. 3), 1517 (Absf. 2), 1549, 1714 (Absf. 1), 1729, 1751, 1770, 2275 (Absf. 2), 2290 (Absf. 3), 2347 (Absf. 2), 2351, ferner Gef. über den Erwerb u. der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 §. 14 a (*G.G.* Art. 41), dann *G.P.D.* §§. 612, 641, 962.

e) Allgemeine Ermächtigung zu Rechtsgeschäften.

§. 1825. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach §. 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im §. 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

§. I §. 1675; II §. 1703, *B.R.* §. 1808. *R.G.* §. 1801.

f) Anhörung des Gegenvormundes.

§. 1826. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§. I §. 1679; II §. 1705, *B.R.* §. 1804. *R.G.* §. 1802.

g) Anhörung des Mündels.

§. 1827. Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr¹⁾ vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr¹⁾ vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im §. 1821 und im §. 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

§. I §. 1657 Satz 2, §. 1680; II §. 1707, *B.R.* §. 1805. *R.G.* §. 1803.

Bergl. zu Abs. 1 §. 1822 Nr. 6, 7 und Gesetz v. 1. Juni 1870 §. 14 a (*E.G.* Art. 41); zu Abs. 2 §. 1823. Selbständiges Beschwerde-recht des Mündels *F.G.G.* §. 59.

¹⁾ Berechnung nach §. 187 Abs. 2.

h) Ertheilung der Genehmigung.

§. 1828. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

§. I §. 1681 Abs. 1; II §. 1708, *B.R.* §. 1806. *R.G.* §. 1804.

i) Nachträgliche Genehmigung.

§. 1829. Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die er-

forderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird.

Fordert der andere Theil den Vormund zur Mittheilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mittheilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. I §. 1681 Abs. 2, 3, 5; II §. 1709, *P.R.* §. 1807. *R.G.* §. 1805. Vergl. §. 108.

k) Rücktrittsrecht des anderen Theiles.

§. 1830. Hat der Vormund dem anderen Theile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Theil bis zur Mittheilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§. I §. 1681 Abs. 2, 4; II §. 1710, *P.R.* §. 1808. *R.G.* §. 1806. Vergl. §. 109.

l) Einseitige Rechtsgeschäfte.

§. 1831. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

§. I §. 1681 Abs. 2; II §. 1711, *P.R.* §. 1809. *R.G.* §. 1807. Vergl. §. 111.

Genehmigung des Gegenvormundes.]

§. 1832. Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§. 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1682; II §. 1712, *P.R.* §. 1810. *R.G.* §. 1808.

Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gegenvormundes.

§. 1833. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden¹⁾ zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner²⁾. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

Ö. I §. 1696; II §. 1732, *B.R.* §. 1811. *R.G.* §. 1809.

¹⁾ §. 276. ²⁾ §§. 421 ff. Vergl. §. 840.

Unbefugte Verwendung von Mündelgeld.

§. 1834. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich¹⁾, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen²⁾.

Ö. I §. 1697; II §. 1733, *B.R.* §. 1812. *R.G.* §. 1810.

¹⁾ §. 1805. ²⁾ §. 246. Vergl. §. 668.

Aufwendungen des Vormundes und des Gegenvormundes.

§. 1835. Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

Ö. I §. 1698; II §. 1734, *B.R.* §. 1813. *R.G.* §. 1811.

Verzinsungspflicht §. 256.

Vergütung für die vormundschaftlichen Geschäfte.

§. 1836. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser¹⁾ gehört werden.

§. I §. 1699; II §. 1785, *H.R.* §. 1814. *R.C.* §. 1812.

¹⁾ Beschwerderecht des Gegenvormundes *F.G.G.* §. 57 Nr. 7.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Vergl. Vorbem. S. 602 Ziff. 4.

Aufsicht; Verhängung von Ordnungsstrafen.

§. 1837. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

§. I §. 1684; II §. 1714, *H.R.* §. 1815. *R.C.* §. 1818.

Eine Umwandlung der Geldstrafen findet nicht statt. Die Wiederholung ist nicht begrenzt. Vergl. *F.G.G.* §. 18 (nachträgliche Aufhebung bei genügender Entschuldigun), §. 24 (aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Strafverfügung), §. 33 (Nothwendigkeit vorheriger Androhung).

Zwangserziehung des Mündels.

§. 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird¹⁾. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu²⁾, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1666 zulässig.

§. I §. 1685; II §. 1715, *H.R.* §. 1816. *R.C.* §. 1814.

¹⁾ Die Vertretung verbleibt dem Vormunde. Zwangserziehung nach Landesrecht *E.G.* Art. 185 und *St.G.B.* §. 55 Abs. 2 (*E.G.* Art. 84).

²⁾ *z. B.* §§. 1676 Abs. 2, 1696—1698, 1765 Abs. 2.

Berichte des Vormundes und des Gegenvormundes.

§. 1839. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

§. I §. 1686; II §. 1716, *H.R.* §. 1817. *R.C.* §. 1815.

Rechnungslegung.**1. Verpflichtung des Vormundes.**

§. 1840. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

§. I §. 1687 Abf. 1—3; II §. 1718, *S.R.* §. 1818. *B.C.* §. 1816.

2. Inhalt der Rechnung.

§. 1841. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§. I §. 1687 Abf. 4, 5; II §. 1719, *S.R.* §. 1819. *B.C.* §. 1817.

3. Mitwirkung des Gegenvormundes.

§. 1842. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§. I §. 1687 Abf. 6; II §. 1720, *S.R.* §. 1820. *B.C.* §. 1818.

4. Prüfung der Rechnung.

§. 1843. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§. I §. 1688; II §. 1721, *S.R.* §. 1821. *B.C.* §. 1819.

Sicherheitsleistung des Vormundes.

§. 1844. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung

unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

E. I §. 1689; II §. 1722, *H.R.* §. 1822. *R.G.* §. 1820.

Vergl. Vorbem. S. 608. Will der Vormund die Sicherheit nicht leisten, so kann er die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen (§. 1786 Nr. 6) bezw. seine Entlassung fordern (§. 1889). An die für die Sicherheitsleistung sonst geltenden Vorschriften (§§. 282 ff.) ist das Vormundschaftsgericht nicht gebunden. Ueber die Bestellung einer Sicherungshypothek *F.G.G.* §. 54.

Verheirathung des zum Vormunde bestellten Vaters.

§. 1845. Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im §. 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

E. I §. 1784; II §. 1717, *H.R.* §. 1828. *R.G.* §. 1821.

Ehehinderniß §. 1814. Der §. 1845 hat Bedeutung hauptsächlich für die Vormundschaft über Volljährige (§. 1897), bei Minderjährigen trifft der vorausgesetzte Fall bezüglich des Vaters hauptsächlich dann zu, wenn der leibliche Vater zum Vormunde des angenommenen Kindes während oder nach der Annahme bestellt wird (vergl. §. 1765).

Einstweilige Maßregeln des Vormundschaftsgerichts.

§. 1846. Ist ein Vormund noch nicht bestellt oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht¹⁾ die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen²⁾.

E. I §. 1688; II §. 1718, *H.R.* §. 1824. *R.G.* §. 1822.

¹⁾ Zuständigkeit *F.G.G.* §§. 35, 43, 44.

²⁾ z. B. eine Pfllegschaft (§. 1909) zu bestellen.

Anhörung von Verwandten.

§. 1847. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerete des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne

unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen An-
gelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen;
wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeits-
erklärung¹⁾, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im
Falle des §. 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle
des §. 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband²⁾ und die
Todeserklärung³⁾.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem
Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Aus-
lagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

Ö. I §. 1678, §. 27 Absf. 3 Satz 2, §. 1657 Satz 2; II §. 1706.
P. B. §. 1825. R. C. §. 1828.

¹⁾ §. 3.

²⁾ Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1. Juni 1870 §. 14a
(E. G. Art. 41).

³⁾ E. P. D. §. 962.

Verantwortlichkeit des Richters.

§. 1848. Verlezt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder
fahrlässig¹⁾ die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel
nach §. 839 Absf. 1, 3 verantwortlich.

Ö. I §. 1702; II §. 1739, P. B. §. 1826. R. C. §. 1824.

Die Haftung des Staates bestimmt sich nach den Landesgesetzen
(E. G. Art. 77).

¹⁾ §. 276.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenraths.

Die Organisation des Gemeindewaisenraths ist Sache der Landes-
gesetzgebung. Grundsätzlich beschränkt sich die Thätigkeit des Gemein-
dewaisenraths auf die Sorge für die Person; auf die Sorge für das Ver-
mögen erstreckt sie sich nur im Falle des §. 1850 Absf. 2.

Vorschlag der geeigneten Personen.

§. 1849. Der Gemeindewaisenrath hat dem Vormundschafts-
gerichte die Personen vorzuschlagen¹⁾, die sich im einzelnen Falle
zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familien-
raths eignen.

Ö. I §. 1725 Absf. 3; II §. 1724, P. B. §. 1827. R. C. §. 1825.

¹⁾ Bergl. §. 1779 Absf. 1, §. 1862. Absf. 1; E. G. G. §. 49.

Ueberwachung der Vormünder.

§. 1850. Der Gemeindewaisenrath hat in Unterstützung des
Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder
der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person

der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrath Kenntniß von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

Ö. I §. 1725 Abs. 1, 2; II §. 1728, *B.R.* §. 1828. *R.G.* §. 1826.

Mittheilungen an den Gemeindewaisenrath.

§. 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrath die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzutheilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenraths verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrath des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrath des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen.

Ö. I §. 1725 Abs. 4, 5; II §. 1725, *B.R.* §. 1829. *R.G.* §. 1827.

V. Befreite Vormundschaft.

Das B.G.B. räumt bei der Altersvormundschaft kraft Gesetzes keinem Vormunde, auch nicht dem Vater oder der Mutter, wenn sie Vormünder sind, eine begünstigte Stellung ein. (Anderß bei der Vormundschaft über Volljährige §§. 1903, 1904.) Nur durch Anordnung der Eltern können den von ihnen benannten Vormündern die in den §§. 1852—1854 bestimmten Befreiungen gewährt werden.

1. Anordnung durch den Vater.

a) Gegenvormund; Vormundschaftsgericht.

§. 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt¹⁾, die Bestellung eines Gegenvormundes²⁾ ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§. 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen,

wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§. I §. 1690; II §. 1726, *P.R.* §. 1880. *R.C.* §. 1828.

¹⁾ §. 1777.

²⁾ §. 1792.

b) Werthpapiere und Schuldbuchforderungen.

§. 1853. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung¹⁾ entbinden, Inhaber- und Ordrepapiere zu hinterlegen und den im §. 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

§. I §. 1692; II §. 1727, *P.R.* §. 1881. *R.C.* §. 1829.

¹⁾ §§. 1814, 1815.

c) Rechnungslegung.

§. 1854. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen¹⁾.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Uebersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§. I §. 1691; II §. 1728, *P.R.* §. 1882. *R.C.* §. 1830.

¹⁾ §. 1840; von §. 1890 (Schlußrechnung) kann nicht entbunden werden.

2. Anordnung durch die Mutter.

§. 1855. Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§. 1852 bis 1854 der Vater.

§. I §§. 1690—1692; II §. 1729, *P.R.* §. 1883. *R.C.* §. 1831.

3. Voraussetzung der Anordnungen.

§. 1856. Auf die nach den §§. 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des §. 1777 Anwendung.

§. I §. 1693; II §. 1730, *P.R.* §. 1884. *R.C.* §. 1832.

4. Außerkraftsetzung der Anordnungen.

§. 1857. Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ö. I §. 1694; II §. 1731, *P.R.* §. 1835. *P.C.* §. 1838.

VI. Familienrath.**Einsetzung:****a) auf Anordnung des Vaters oder der Mutter;**

§. 1858. Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt¹⁾ werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienraths von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche²⁾ Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

Ö. I §. 1712; II §. 1751, *P.R.* §. 1886. *P.C.* §. 1884.

¹⁾ *F.G.G.* §. 57 Nr. 4 (Beschwerde wegen Ablehnung der Einsetzung).

²⁾ §. 1860, §. 1874 Abs. 1.

b) auf Antrag eines Dritten.

§. 1859. Ein Familienrath soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt¹⁾ und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

Ö. I §. 1718; II §. 1752, *P.R.* §. 1887. *P.C.* §. 1885.

¹⁾ Beschwerderecht *F.G.G.* §. 20, §. 57 Nr. 4.

Zusammensetzung.

§. 1860. Der Familienrath besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

Ö. I §. 1714 Abs. 1; II §. 1758, *P.R.* §. 1888. *P.C.* §. 1886.

Berufung als Mitglied:**a) durch die Eltern;**

§. 1861. Als Mitglied des Familienraths ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied

benannt ist. Die Vorschriften des §. 1778 Absf. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1715 Absf. 1; II §. 1754, *P.R.* §. 1839. *R.C.* §. 1837.

Beim Familienrathe giebt es nur zwei Berufsgründe: elterliche (§. 1861) und richterliche (§. 1862) Anordnung.

b) durch das Gericht.

§. 1862. - Soweit eine Berufung nach §. 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlussfähigkeit des Familienraths erforderlichen¹⁾ Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrath²⁾ und nach Maßgabe des §. 1847 Verwandte oder Verschwägerete des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrathe zu.

§. I §. 1715 Absf. 2; II §. 1755 Absf. 1, 2, *P.R.* §. 1840. *R.C.* §. 1838.

¹⁾ §. 1860, §. 1874 Absf. 1.

²⁾ §. 1849.

Bestellung von Ersatzmitgliedern.

§. 1863. Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlussfähigkeit des Familienraths erforderlichen¹⁾ Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrath wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrath einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

§. I §. 1715 Absf. 4; II §. 1756, *P.R.* §. 1841. *R.C.* §. 1839.

¹⁾ §. 1860, §. 1874 Absf. 1.

§. 1864. Wird der Familienrath durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlussunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§. I §. 1715 Absf. 5; II §. 1757, *P.R.* §. 1842. *R.C.* §. 1840.

Unfähige Personen.

§. 1865. Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§. I §. 1716 Absf. 1, 3; II §. 1758, *P.R.* §. 1843. *R.C.* §. 1841.

Unfähigkeitgründe, deren Verletzung Richtigkeit bewirkt. Vergl. §. 1760; ferner §§. 6, 104.

Zutragliche Personen.

§. 1866. Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden:

1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach §. 1781 oder nach §. 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

E. I §. 1716 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 4, Abs. 3; II §. 1759, G.B. §. 1844. B.C. §. 1842.

Untauglichkeitsgründe, deren Verletzung die Gültigkeit nicht beeinflusst.

§. 1867. Zum Mitgliede des Familienraths soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrath oder nach §. 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

E. I §. 1716 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3; II §. 1760, G.B. §. 1845. B.C. §. 1848.

Voraussetzung der Anordnungen des Vaters oder der Mutter.

§. 1868. Für die nach den §§. 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des §. 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

E. I §. 1718; II §. 1761, G.B. §. 1846. B.C. §. 1844.

Pflicht zur Uebernahme der Mitgliedschaft.

§. 1869. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienraths zu übernehmen.

E. I §. 1717; II §. 1762, G.B. §. 1847. B.C. §. 1845.

Bestellung der Mitglieder.

§. 1870. Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

E. I §. 1714 Abs. 2; II §. 1763, G.B. §. 1848. B.C. §. 1846. Vergl. §. 1789.

Vorbehalt der Entlassung.

§. 1871. Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienraths kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

Ö. I §. 1715 Abf. 8; II §. 1755 Abf. 5, *B.R.* §. 1849. *B.C.* §. 1847.

Rechte und Pflichten des Familienraths; Leitung der Geschäfte.

§. 1872. Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienraths können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich¹⁾ wie der Vormundschaftsrichter.

Ö. I §. 1719 Abf. 1, 2, §. 1722 Abf. 1 Satz 2; II §. 1764 Abf. 1, 2, §. 1767 Abf. 1 Satz 2, *B.R.* §. 1850. *B.C.* §. 1848.

¹⁾ §. 1848.

Einberufung des Familienraths.

§. 1873. Der Familienrath wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

Ö. I §. 1721 Abf. 1; II §. 1765, *B.R.* §. 1851. *B.C.* §. 1849.

Beschlußfähigkeit; Beschlußfassung.

§. 1874. Zur Beschlußfähigkeit des Familienraths ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrath faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

Ö. I §. 1722; II §. 1767, *B.R.* §. 1852. *B.C.* §. 1850.

Zu Abf. 8 vergl. §. 1796 Abf. 2.

Ausbleiben eines Mitglieds.

§. 1875. Ein Mitglied des Familienraths, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die

rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Theilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe¹⁾ bis zu einhundert Mark verhängen²⁾.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§. I §. 1721 Abs. 2; II §. 1766, *B.R.* §. 1853. *R.G.* §. 1851.

¹⁾ Eine vorherige Androhung (*F.G.G.* §. 33 Satz 1) findet hier nicht statt. Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen.

²⁾ Die Beschwerde gegen den Strafbeschluß hat aufschiebende Wirkung (*F.G.G.* §. 24).

Vorläufige Anordnungen des Vorsitzenden.

§. 1876. Wird ein sofortiges Einschreiten nöthig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrath einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntniß zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§. I §. 1719 Abs. 3; II §. 1764 Abs. 3, *B.R.* §. 1854. *R.G.* §. 1852.

Ersatz baarer Auslagen.

§. 1877. Die Mitglieder des Familienraths können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§. I §. 1720; II §. 1768, *B.R.* §. 1855. *R.G.* §. 1853.

Vergl. §. 1847 Abs. 2.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§. 1878. Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§. 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht¹⁾ entlassen werden.

§. I §. 1723; II §. 1769, *B.R.* §. 1856. *R.G.* §. 1854.

¹⁾ Landgericht; Beschwerde *F.G.G.* §. 60 Nr. 4, §. 64, §. 199 Abs. 2.

Aufhebung des Familienraths durch das Vormundschaftsgericht.

§. 1879. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrath aufzuheben¹⁾, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen²⁾ Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

§. I §. 1724 Abs. 1 Nr. 1; II §. 1770 Abs. 1 Nr. 1, **P.R.** §. 1857. **P.C.** §. 1855.

1) Beschwerde **F.G.G.** §§. 57 Nr. 4, 60 Nr. 4. 2) §. 1874 Abs. 1.

§. 1880. Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienraths für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des §. 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrath zu.

Eritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrath aufzuheben.

§. I §. 1712 Abs. 2, §. 1724 Abs. 1 Nr. 2; II §. 1751 Abs. 2, §. 1770 Abs. 1 Nr. 2, **P.R.** §. 1858. **P.C.** §. 1856.

Folgen der Aufhebung.

§. 1881. Von der Aufhebung des Familienraths hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntniß zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestellungen. Die früheren Bestellungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§. I §. 1724 Abs. 2; II §. 1770 Abs. 2, **P.R.** §. 1859. **P.C.** §. 1857.

Zu Abs. 2 vergl. §. 1791 Abs. 2 Satz 2, §. 1792 Abs. 3.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

Das **B.G.B.** ordnet zunächst die Gründe, aus denen die Vormundschaft als solche (§. 1882—1884), und dann die Gründe, aus denen das Amt des Vormundes (§§. 1885—1889) endet. Die Beendigung tritt entweder kraft Gesetzes (§§. 1882, 1884 Abs. 2, 1885) oder durch richterliche Verfügung (Aufhebung der Vormundschaft §§. 1888, 1884 Abs. 1, Entlassung des Vormundes §§. 1886—1889) ein.

1. Beendigung der Vormundschaft; Beendigungsgründe:

Wegfall der Voraussetzungen.

§. 1882. Die Vormundschaft endet mit dem Wegfalle der im §. 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

§. I §. 1708 Abs. 1; II §. 1740, **P.R.** §. 1860. **P.C.** §. 1858.

Daß die Vormundschaft durch den Tod des Mündels endet, ist selbstverständlich. Dagegen wird sie durch die Heirath des Mündels nicht beendet.

Legitimation des Mündels.

§. 1883. Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimirt, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Ö. I §. 1708 Abs. 2; II §. 1741, G. B. §. 1861. B. G. §. 1859. Vergl. §§. 1719, 1720.

Verschollenheit des Mündels.

§. 1884. Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils¹⁾.

Ö. I §. 1708 Abs. 1 Nr. 1; II §. 1742, G. B. §. 1862. B. G. §. 1860.
¹⁾ §. 18.

2. Beendigung des Amtes des Vormundes; Beendigungsgründe:**Entmündigung des Vormundes; Todeserklärung.**

§. 1885. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung¹⁾.

Wird der Vormund für todt erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils²⁾.

Ö. I §. 1704 Nr. 1, 2; II §. 1748, G. B. §. 1868. B. G. §. 1861.
 Daß der Tod des Vormundes dessen Amt beendet, ist selbstverständlich.
¹⁾ §. 6. ²⁾ §. 18.

Entlassung des Vormundes.

§. 1886. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere

wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn in der Person des Vormundes einer der im §. 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§. I §. 1704 Nr. 3, §. 1705 Nr. 1, 2; II §. 1744, *P.R.* §. 1864. *R.C.* §. 1862.

Vorbehalt der Entlassung bei der Bestellung §. 1790; Beschwerde wegen Ablehnung oder Verfügung der Entlassung *F.G.G.* §. 57 Nr. 6, §. 60 Nr. 3.

§. 1887. Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheirathet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheirathete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft¹⁾. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.

§. I §. 1704 Nr. 3, §. 1705 Nr. 3, §. 1707; II §. 1745, *P.R.* §. 1865. *R.C.* §. 1863.

¹⁾ §. 1783.

§. 1888. Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubniß, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Unter-
sagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

§. I §. 1704 Nr. 3, §. 1705 Nr. 4; II §. 1746, *P.R.* §. 1866. *R.C.* §. 1864.

Bergl. §. 1784.

Entlassung auf Antrag.

§. 1889. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach §. 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 berechnen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen.

§. I §. 1704 Nr. 3, §. 1706; II §. 1747, *P.R.* §. 1867. *R.C.* §. 1865.

3. Folgen der Beendigung des Amtes des Vormundes.

Herausgabe des Vermögens; Rechenschaft über die Verwaltung.

§. 1890. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

Ö. I §. 1700 Abs. 1, 2; II §. 1736, P. R. §. 1868. R. O. §. 1866.
Offenbarungseid §§. 259—261.

Rechnungslegung; Mitwirkung des Gegenvormundes.

§. 1891. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im Stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Ö. I §. 1700 Abs. 3; II §. 1737, P. R. §. 1869. R. O. §. 1867.

Prüfung und Abnahme der Rechnung.

§. 1892. Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntniß zu beurkunden.

Ö. I §. 1701; II §. 1738, P. R. §. 1870. R. O. §. 1868.

Die Zwangsmittel des §. 1837 stehen dem Vormundschaftsgerichte bei Abnahme der Schlußrechnung nicht zu. Einen Anspruch auf Entlassung aus der Haftung hat weder der Vormund noch das Gericht. Unter Umständen ist aber die Feststellungslage (C. P. O. §. 256) möglich.

Vorläufige Fortführung des Amtes; Rückgabe der Bestallung.

§. 1893. Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§. 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

℄. I §§. 1709, 1711; II §. 1749, *B.R.* §. 1871. *R.C.* §. 1869.

4. Tod des Vormundes oder Gegenvormundes; Anzeigepflicht.

§. 1894. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich¹⁾ anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich¹⁾ anzuzeigen.

℄. I §. 1708; II §. 1748, *B.R.* §. 1872. *R.C.* §. 1870.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

5. Beendigung des Amtes des Gegenvormundes.

§. 1895. Die Vorschriften der §§. 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

℄. I §§. 1710, 1711; II §. 1750, *B.R.* §. 1873. *R.C.* §. 1871.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

Ein Volljähriger erhält einen Vormund nur, wenn er entmündigt ist (§. 1896). Er kann aber, sobald die Entmündigung beantragt ist, nach näherer Bestimmung des §. 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

1. Voraussetzung.

§. 1896. Ein Volljähriger¹⁾ erhält einen Vormund, wenn er entmündigt²⁾ ist.

℄. I §. 1726; II §. 1771, *B.R.* §. 1874. *R.C.* §. 1872.

¹⁾ §§. 2, 3. ²⁾ §. 6. Mittheilung der Entmündigung an das Vormundschaftsgericht *F.G.G.* §. 50, *C.P.D.* §. 660.

2. Gleichstellung mit der Vormundschaft über Minderjährige.

§. 1897. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1898 bis 1908 ein Anderes ergibt.

℄. I §. 1728; II §. 1778, *B.R.* §. 1875. *R.C.* §. 1873.

Keine Anwendung finden die §§. 1777, 1782, 1801, 1888, 1852—1857, §. 1859 Abs. 2, §. 1861, §. 1863 Abs. 3, §. 1866 Nr. 3, §§. 1868, 1880, 1883; nur modifizierte Anwendung finden die §§. 1776, 1788, 1792, 1800, 1821, 1827, 1867, 1882.

3. Besonderheiten.

Benennung und Ausschließung einer Person.

§. 1898. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

§. I §. 1729 Absf. 6; II §. 1774, *P.R.* §. 1876. *R.C.* §. 1874.
Abweichung von §. 1776 Nr. 1, 2, §. 1782.

Berufung der Eltern und der Großeltern.

§. 1899. Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des §. 1701, die Mutter im Falle des §. 1702 nicht berufen.

§. I §. 1729 Absf. 1—3; II §. 1775, *P.R.* §. 1877. *R.C.* §. 1875.
Zu Absf. 2 vergl. §. 1776 Absf. 2 Satz 1, ferner §. 1757 Absf. 2.
Zu Absf. 3 vergl. §§. 1823, 1830, 1843, 1699—1702.

Berufung des Ehegatten und der Mutter.

§. 1900. Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des §. 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

§. I §. 1729 Absf. 4, 5; II §. 1776, *P.R.* §. 1878. *R.C.* §. 1876.
Abweichungen von §. 1776, §. 1788 Absf. 2.

Sorge für die Person.

§. 1901. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert. Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im §. 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§. I §. 1780; II §. 1777, *P.R.* §. 1879. *R.C.* §. 1877.

§. 186 (Anstaltsvormund) findet auf Volljährige keine Anwendung.

Verfügungen über das Vermögen.

§. 1902. Der Vormund kann eine Ausstattung¹⁾ aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Mieth- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des §. 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

Ö. I §. 1781, 1782; II §. 1778, P. R. §. 1880. R. C. §. 1878.

¹⁾ §. 1624.

Befreite Vormundschaft des Vaters.

§. 1903. Wird der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§. 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden¹⁾.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde²⁾.

Ö. I §. 1788 Absf. 1, 3; II §. 1779, P. R. §. 1881. R. C. §. 1879.

¹⁾ Vergl. §. 1857.

²⁾ §§. 1647, 1676, 1677, 1680. Es kommt dabei nicht auf die Zeit der Bestellung, sondern auf die Gegenwart an.

Befreite Vormundschaft der Mutter.

§. 1904. Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach §. 1903 für den Vater¹⁾. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund²⁾ zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach §. 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im §. 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Ö. I §. 1788 Absf. 2, 3; II §. 1780, P. R. §. 1882. R. C. §. 1880.

¹⁾ Zu Satz 1 verbunden mit §. 1903 Absf. 2 vergl. auch §§. 1684, 1685 1697.

²⁾ statt des Beistandes (§. 1687).

Familienrath.

§. 1905. Ein Familienrath kann nur nach §. 1859 Absf. 1 eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienraths oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

Ö. I §. 1786; II §. 1782, *H.R.* §. 1888. *R.C.* §. 1881.

4. Vorläufige Vormundschaft.**Voraussetzungen.**

§. 1906. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft¹⁾ gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

Ö. I §. 1787 Absf. 1; II §. 1783, *H.R.* §. 1884. *R.C.* §. 1882.

Ueber die Anzeigepflicht des Amtsgerichts siehe die *Ö.P.D.* §. 657; der §. 657 gilt nach §. 680 Absf. 3 für alle Fälle der Entmündigung.

¹⁾ Die vorläufige Vormundschaft hat nach §. 114 die Beschränkung des Volljährigen in der Geschäftsfähigkeit zur Folge. Die Beschränkung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluß des *V.G.* wirksam wird (*F.G.G.* §. 52). Gegen den Beschluß findet nach dem *F.G.G.* §. 60 Nr. 5 sofortige Beschwerde statt. Im Uebrigen siehe wegen der Beschwerde ebenda §. 57 Nr. 2.

Berufung.

§. 1907. Die Vorschriften¹⁾ über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

Ö. I §. 1787 Absf. 2 Satz 1; II §. 1784, *H.R.* §. 1885. *R.C.* §. 1883.

¹⁾ §§. 1776—1778 mit §§. 1898, 1899.

Beendigung.

§. 1908. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung¹⁾ des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Ö. I §. 1787 Absf. 3; II §. 1785, *H.R.* §. 1886. *R.C.* §. 1884.

¹⁾ *Ö.P.D.* §. 663, §. 680 Absf. 3.

Dritter Titel.

Pflegerchaft.

Der Schwerpunkt des Unterschieds zwischen Vormundschaft und Pflegerchaft beruht darin, daß der Bevormundete stets in der Geschäftsfähigkeit mindestens beschränkt ist, während derjenige, welcher unter Pflegerchaft steht, zwar gleichzeitig auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein kann, eine solche Beschränkung aber nicht immer erleidet. Ein weiterer Unterschied ist, daß die Vormundschaft stets eine allgemeine Fürsorge und die Pflegerchaft, abgesehen von der Pflegerchaft über einen Gebrechlichen, die eine allgemeine Fürsorge enthalten kann, aber nicht muß (§. 1910 Abs. 1), nur eine besondere Fürsorge ist. Deshalb steht dem Vormunde die Vermuthung zur Seite, allgemeiner Vertreter des Mündels zu sein. Deshalb erhält ein Abwesender keinen Vormund, sondern einen Pfleger.

Das B.G.B. unterscheidet zwei Gruppen von Pflegerchaften. Die erste Gruppe umfaßt die Fälle, in denen Jemand, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, für Angelegenheiten, welche der Gewalthaber oder der Vormund aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen nicht besorgen kann, der Fürsorge bedarf, und die Fälle, in denen eine Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist. Der Rechtsgrund der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft ist hier zugleich Rechtsgrund der Pflegerchaft (§. 1909). Die zweite Gruppe begreift außer der Nachlasspflegerchaft (§§. 1960 ff., 1976) eine Reihe besonderer, in den §§. 1910—1914 aufgezählter Fälle.

Im Einzelnen ist die Pflegerchaft nach dem Vorbilde der Vormundschaft geordnet (§. 1915).

Uebergangsbestimmungen im C.G. Art. 210, 211, Pflegerchaft über Ausländer ebenda Art. 23.

I. Pflegerchaft neben elterlicher Gewalt oder Vormundschaft.

§. 1909. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist¹⁾, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt²⁾ oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll³⁾.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegerchaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich⁴⁾ Anzeige zu machen.

Die Pflegerchaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist⁵⁾.

§. I §. 1788; II §. 1786, *H.R.* §. 1887. *R.C.* §. 1885.

¹⁾ Vergl. §. 1630 Abf. 2, §§. 1638, 1647, 1665, 1666, 1670, 1686, 1795, 1796, 1801, 1845, 1846. Verhältniß zur elterlichen Gewalt §§. 1628, 1629, zur Vormundschaft §. 1794. Zuständigkeit zur Ernennung des Pflegers *F.G.G.* §. 37, Beschwerde wegen Ablehnung oder Aufhebung der Pflegschaft ebenda §. 57 Nr. 3.

²⁾ Begriff §. 1869.

³⁾ §§. 1638, 1794.

⁴⁾ §. 121 Abf. 1.

⁵⁾ §§. 1846, 1897 mit §. 1778.

II. Besondere Fälle.

1. Pflegschaft über Gebrechliche.

§. 1910. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er in Folge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verstäudigung mit ihm nicht möglich ist.

§. I §. 1789; II §. 1787, *H.R.* §. 1888. *R.C.* §. 1886.

Die Pflegschaft über einen Gebrechlichen ist entweder eine allgemeine (Abf. 1), die Person und das Vermögen umfassende, oder nur eine spezielle (Abf. 2); die allgemeine Pflegschaft ist nur bei körperlichen Gebrechen zulässig; ergibt sich bei geistigen Gebrechen die Nothwendigkeit einer allgemeinen Fürsorge, so muß Entmündigung (§. 6) und damit Vormundschaft (§. 1896) stattfinden. Auf die Geschäftsfähigkeit (vergl. *C.P.D.* §. 58) des Gebrechlichen hat die Pflegschaft keinen Einfluß. Zuständigkeit zur Bestellung *F.G.G.* §. 38, Beschwerde das. §. 57 Nr. 3.

2. Abwesenheitspflegschaft.

§. 1911. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§. I §. 1740; II §. 1788, *P.R.* §. 1889. *R.C.* §. 1887.

Keine Abwesenheitsvormundschaft. Der Abwesende bleibt geschäftsfähig. Zu *Abf.* 1 Satz 2 vergl. §. 168, auch §§. 671, 712. Zuständigkeit zur Bestellung *F.G.G.* §. 39; bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses oder einer Gütergemeinschaft *F.G.G.* §§. 88, 99.

3. Pflegschaft für eine Leibessfrucht.

§. 1912. Eine Leibessfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte¹⁾, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger²⁾. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde³⁾.

§. I §. 1741; II §. 1789, *P.R.* §. 1890. *R.C.* §. 1888.

¹⁾ §. 1928 *Abf.* 2. ²⁾ Zuständigkeit zur Bestellung *F.G.G.* §. 40.

³⁾ §§. 1626, 1684, 1685, 1700 ff., 1707.

4. Pflegschaft für unbekanntes Betheiligte.

§. 1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt¹⁾ werden. Insbesondere kann einem Nacherben²⁾, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte³⁾ der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§. I §§. 1742, 1827; II §. 1790, *P.R.* §. 1891. *R.C.* §. 1889.

¹⁾ Zuständigkeit zur Bestellung *F.G.G.* §. 41.

²⁾ §§. 2100 ff.

³⁾ §. 2189.

5. Pflegschaft für ein durch Sammlung zusammengebrachtes Vermögen.

§. 1914. Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt¹⁾ werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

P.R. §. 1892. *R.C.* §. 1890.

¹⁾ Zuständigkeit *F.G.G.* §. 42.

III. Gleichstellung der Pflegschaft mit der Vormundschaft.

§. 1915. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt.

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§. I §§. 1743, 1746; II §§. 1791, 1794, *P.R.* §. 1893. *R.C.* §. 1891.

§. 1916. Für die nach §. 1909 anzuordnende Pflęgschaft gelten die Vorschriften¹⁾ über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

Ö. I §. 1744; II §. 1792 Abs. 1, P. B. §. 1894. P. C. §. 1892.

¹⁾ §§. 1776—1778.

§. 1917. Wird die Anordnung einer Pflęgschaft nach §. 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pflęger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung¹⁾, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des §. 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pflęger kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung¹⁾, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§. 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflęgebefohlenen gefährden²⁾.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist³⁾.

Ö. I §. 1745; II §. 1792 Abs. 2, §. 1793, P. B. §. 1895. P. C. §. 1893.

¹⁾ §§. 1987, 2299. ²⁾ Entsprechend §. 1857. ³⁾ Entsprechend §. 1803.

IV. Beendigung der Pflęgschaft.

§. 1918. Die Pflęgschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft¹⁾.

Die Pflęgschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflęgschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

Ö. I §. 1748 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6; II §. 1795, P. B. §. 1896. P. C. §. 1894.

Regelmäßig endigt die Pflęgschaft durch Aufhebung (§§. 1919, 1920, 1921 Abs. 1, 2); in den Fällen des §. 1918 und des §. 1921 Abs. 3 endigt sie kraft Gesetzes.

¹⁾ §§. 1679, 1680, 1697, 1882—1884.

§. 1919. Die Pflęgschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflęgschaft weggefallen ist.

Ö. I §. 1748 Abs. 2 Satz 1, 2; II §. 1796, P. B. §. 1897. P. C. §. 1895.

§. 1920. Eine nach §. 1910 angeordnete Pfleßschaft ist von dem Vormundſchaftsgericht aufzuheben, wenn der Pfleßbefohlene die Aufhebung beantragt.

Ö. I §. 1748 Abf. 2 Satz 4; II §. 1797, *B. B.* §. 1898. *B. C.* §. 1896.

§. 1921. Die Pfleßschaft für einen Abweſenden iſt von dem Vormundſchaftsgericht aufzuheben, wenn der Abweſende an der Beſorgung ſeiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert iſt.

Stirbt der Abweſende, ſo endigt die Pfleßſchaft erſt mit der Aufhebung durch das Vormundſchaftsgericht. Das Vormundſchaftsgericht hat die Pfleßſchaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abweſenden bekannt wird.

Wird der Abweſende für todt erklärt, ſo endigt die Pfleßſchaft mit der Erlaſſung des die Todeserklärung ausſprechenden Urtheils¹⁾.

Ö. I §. 1748 Abf. 1 Nr. 4, Abf. 2 Satz 3; II §. 1798, *B. B.* §. 1899. *B. C.* §. 1897.

¹⁾ §. 18.

Fünftes Buch. Erbrecht.

Das Einführungsgesetz enthält bezüglich des Erbrechts:

1. Änderungen und Ergänzungen des Reichsrechts in den Art. 88, 44;
2. Vorbehalte für die Landesgesetzgebung in den Art. 64, 187 bis 141, 147—151 (siehe auch Art. 57—59, 62, 68, 86, 87 Abs. 2);
3. Uebergangsvorschriften in den Art. 218—217;
4. Grundsätze des internationalen Privatrechts in den Art. 24 bis 28.

Wesentliche Ergänzungen des B.G.B., namentlich auf dem Gebiete des Inventarrechts, enthalten die C.P.D. und die R.D. in der Fassung, welche diese Gesetze durch die Novellen v. 17. Mai 1898 erhalten haben. Vergl. den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze, neu publizierten Text jener Gesetze im R.G.Bl. v. 1898 S. 410 ff. und S. 612 ff. Daneben kommt hauptsächlich das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

1. Der erste Abschnitt regelt nach zwei Vorschriften allgemeinen Inhalts (§§. 1922, 1928) zunächst die gesetzliche Erbfolge, und zwar die der Verwandten in den §§. 1924—1980, die des überlebenden Ehegatten in den §§. 1981—1984, die des Fiskus im §. 1986. Er enthält ferner die allgemeinen Vorschriften über die Befugnis des Erblassers, durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung, §§. 1987—1940) oder durch Vertrag (Erbvertrag, §. 1941) über seinen Nachlaß zu verfügen.

2. Der Verwandtenerbfolge ist das Parentelensystem zu Grunde gelegt, nach welchem die dem Erblasser näher stehenden Vorfahren und deren Abstammlinge den Vorzug haben vor den entfernteren Vorfahren und den von diesen abstammenden Verwandten. In den drei ersten Parentelen (Ordnungen) bilden die von einer und derselben Person aus-

gehenden Parentelenglieder einen Stamm, innerhalb dessen ein Eintrittsrecht der jüngeren Stammesglieder an die Stelle derjenigen zur Zeit des Erbfalls weggefallenen älteren Stammesglieder besteht, durch welche ihre Verwandtschaft mit dem Erblasser vermittelt wird (Erbfolge nach Stämmen; §. 1924 Abs. 3, §. 1925 Abs. 3, §. 1926 Abs. 3—5). Daneben hat in der zweiten und der dritten Ordnung die Scheidung nach der Vater- und Mutterseite eine Erbfolge nach Linien (§. 1925 Abs. 3, §. 1926 Abs. 3 Satz 2) zur Folge. Dagegen begründet von der vierten Ordnung ab innerhalb der Ordnung (§. 1930) Gradesnähe den Vorzug und tritt unter gleich nahen Verwandten Kopftheilung ein (§. 1928 Abs. 2, 3, §. 1929 Abs. 2).

3. Auch die entferntesten Verwandten sind erbberechtigt (§. 1929 Abs. 1); doch werden Angehörige der dritten Ordnung und der folgenden Ordnungen mit Ausnahme der Großeltern durch den überlebenden Ehegatten ausgeschlossen (§. 1931 Abs. 2), der neben Verwandten der ersten und der zweiten Ordnung sowie neben Großeltern zu einem Bruchtheile der Erbschaft berufen ist (§. 1931 Abs. 1).

4. Auch der Fiskus ist wahrer Erbe (nicht privilegirter Occupant), es gelten jedoch für ihn einige Besonderheiten (vergl. zu §. 1936).

5. Testament ist ohne Rücksicht auf den Inhalt jede letztwillige Verfügung. Testament und Erbvertrag werden als Verfügung von Todeswegen bezeichnet.

Erbfall; Erbe; Erbschaft; Erbtheil.

§. 1922. Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Auf den Antheil eines Miterben (Erbtheil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

℄. I §. 1749 Abs. 1, §. 1750 Abs. 2; II §. 1799, ℄.℄. §. 1900. B. C. §. 1898.

1. Der §. 1922 enthält das Princip der Universalsuccession und des Erbschaftserwerbes kraft Gesetzes. Ausschlagungsrecht §. 1942.

2. Im Falle der Todeserklärung vollzieht sich der Uebergang (ex tunc) in dem gemäß §. 18 im Urtheile festgestellten Zeitpunkte des Todes.

3. Unvererbliche Rechte: §§. 88, 514, §. 530 Abs. 2, §. 759 Abs. 1, §§. 847, 1061, §. 1090 Abs. 2, §. 1300 Abs. 2, §. 1502 Abs. 1, §. 1584 Abs. 2, §. 1615 Abs. 1, §. 1713 Abs. 1. Unvererbliche Verbindlichkeiten: §. 520, §. 1615 Abs. 1. Fortbestand oder Beendigung dauernder Rechtsverhältnisse: §. 569, §. 596 Abs. 2, §. 605 Nr. 3, §§. 672, 678, §. 727 Abs. 1, §§. 736, 750. Vergl. auch §§. 582, 791, 1712. Der Besitz ist vererblich (§. 857).

4. Zum Abs. 2 vergl. §§. 2082 ff. Eine Ausnahme von dem hier aufgestellten Grundsatz liegt in der Möglichkeit der dinglichen Verfügung über einen Erbtheil (vergl. §§. 2038, 2087) und in der Ungültigkeit

der Nachlassverwaltung und des Nachlasskonkurses über einen Erbtheil (vergl. die Vorbem. vor §. 1975, unten S. 668, 669 Ziff. 2, 3).

Leben des Erben.

§. 1923. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

§. I §. 1752, §. 1758 Abs. 1, §. 1964 Abs. 2, §. 2026 Abs. 1; II §. 1800, P.R. §. 1901. P.C. §. 1899.

1. Die Erbfähigkeit ist nach dem B.G.B. in der allgemeinen Rechtsfähigkeit enthalten. Landesgesetzliche Beschränkungen sind zulässig nach dem C.G. Art. 86 (juristische Personen), und Art. 87 (Ordensmitglieder).

2. Vergl. §. 2108 Abs. 1, §. 2160; zum Abs. 2 auch §. 2101, §. 2106 Abs. 2. Aufschub der Auseinandersetzung unter Miterben wegen eines coheres nasciturus §. 2043.

3. Zu beachten sind die Lebensvermutung des §. 19 und die Vermuthung gleichzeitigen Todes nach §. 20. Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend auch für juristische Personen; vergl. jedoch §. 84, C.G. Art. 86 Satz 2.

Gesetzliche Erbfolge.

1. Erbfolge der Verwandten.

§. 1924. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Theilen.

§. I §. 1965; II §. 1801, P.R. §. 1902. P.C. §. 1900.

Verwandtschaft §. 1589.

Einfluß der gesetzlichen Erbfolge auf die Unterhaltspflicht §. 1606 Abs. 1.

§. 1925. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung

geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.

§. I §. 1966; II §. 1802, *P.B.* §. 1908; *R.C.* §. 1901.

Nicht nur vollbürtige, sondern auch halbbürtige Geschwister erben in der zweiten Ordnung. Sind beide Eltern verstorben, so nehmen vollbürtige Geschwister an beiden Elternhälften theil, halbbürtige nur an der einen Hälfte.

§. 1926. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern¹⁾, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge²⁾. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Antheil des Verstorbenen dem anderen Theile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen³⁾ zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften⁴⁾ Anwendung.

§. I §. 1968; II §. 1808, *P.B.* §. 1904. *R.C.* §. 1902.

¹⁾ d. h. alle vier Großeltern.

²⁾ einseitige und mit dem Verstorbenen gemeinschaftliche.

³⁾ den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen. ⁴⁾ §. 1924 Abs. 2—4.

§. 1927. Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Antheil. Jeder Antheil gilt als besonderer Erbtheil.

§. I §. 1967; II §. 1804, *P.B.* §. 1905. *R.C.* §. 1908.

Vergl. §. 1984, zum Satz 2 auch §§. 1985, 1951, 2007, 2095.

§. 1928. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Theilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so

erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.

§. I §. 1969; II §. 1805, *P.R.* §. 1906. *R.C.* §. 1904.

Wegen der Abweichung des in der vierten Ordnung und den folgenden Ordnungen geltenden Erbrechts von dem Rechte der drei ersten Ordnungen vergl. die Vorbem. S. 648, 649 Ziff. 2; Bestimmung der Gradesnähe §. 1589 Abs. 1 Satz 8.

§. 1929. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des §. 1928 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1969; II §. 1806, *P.R.* §. 1907. *R.C.* §. 1905.

Es besteht keine Grenze für die Verwandtenerbfolge; vergl. jedoch §. 1981 Abs. 2.

§. 1930. Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

§. I §. 1970; II §. 1807, *P.R.* §. 1908. *R.C.* §. 1906.

2. Erbfolge des überlebenden Ehegatten.

§. 1931. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Antheil, der nach §. 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§. I §. 1971 Abs. 1; II §. 1808, *P.R.* §. 1909. *R.C.* §. 1907.

Wegen der Beerbung eines Ehegatten bei der Gütergemeinschaft vergl. §§. 1482 ff., 1557.

§. 1932. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbtheile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör¹⁾ eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den

Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung²⁾.

§. I §. 1971 Absf. 3; II §. 1809, *P.R.* §. 1910. *B.C.* §. 1908.

¹⁾ §§. 97, 98.

²⁾ Vergl. §. 2311 und *G.G.* Art. 139; zum Satz 2 auch §. 1969 Absf. 2. Satz 2 hat zur Folge, daß der Voraus für den überlebenden Ehegatten nur ein Forderungsrecht begründet (§. 2174), daß bei Unzulänglichkeit des Nachlasses den übrigen Nachlassverbindlichkeiten (§. 1967 Absf. 2) nachsteht.

§. 1933. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

§. II §. 1810, *P.R.* §. 1911. *B.C.* §. 1909.

Vergl. §§. 2077, 2268, 2279. Scheidung wegen Verschuldens §§. 1565—1568; vergl. §§. 1570, 1571. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft §. 1575.

§. 1934. Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbtheil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbtheil.

§. I §. 1971 Absf. 2; II §. 1811, *P.R.* §. 1912. *B.C.* §. 1910.

Vergl. §. 1927 und die dortige Anm.

§. 1935. Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfall weg und erhöht sich in Folge dessen der Erbtheil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Theil, um welchen sich der Erbtheil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

§. I §. 1973; II §. 1812, *P.R.* §. 1913. *B.C.* §. 1911.

Vergl. §§. 2007, 2095, auch §. 2159. Wegfall eines gesetzlichen Erben vor dem Erbfall: §. 1928 (Tod), §. 1938 (Ausschließung), §. 2346 (Erbverzicht); nach dem Erbfall: §. 1958 (Ausschlagung), §. 2344 (Erbunwürdigkeit). Ausgleichungspflicht §§. 2050 ff.

3. Erbfolge des Fiskus.

§. 1936. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes an-

gehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Antheile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

§. I §. 1974 Abs. 1; II §. 1818, *B.R.* §. 1914. *R.G.* §. 1912.

1. Zu Abs. 2 vergl. die Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17. April 1886 und v. 15. März 1888 §. 6.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen gilt als Bundesstaat (§. 6. Art. 5).

2. Für den Fiskus als gesetzlichen Erben gelten die besonderen Vorschriften des §. 1942 Abs. 2 und der §§. 1964—1966, 2011 (keine Befugniß zur Ausschlagung der Erbschaft, Feststellung des Erbrechts durch das Nachlassgericht, keine Inventarfrist); vergl. auch §§. 2104, 2149. Ferner bedarf der Fiskus, wenn er als gesetzlicher Erbe verurtheilt wird, nicht des Vorbehalts der beschränkten Haftung im Urtheile (§. 780 Abs. 2). Siehe auch §. 46 und §. 6. Art. 138, 139.

Verfügungen von Todeswegen.

1. Testament.

§. 1937. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todeswegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

§. I §. 1755 Abs. 1; II §. 1814, *B.R.* §. 1915. *R.G.* §. 1918.

Vergl. über die Einsetzung als Erbe §§. 2087 ff., als Erbsagerbe §. 2096, als Nacherbe §. 2100.

§. 1938. Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten¹⁾ von der gesetzlichen Erbfolge²⁾ ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

§. I §. 1755 Abs. 2, §. 1972; II §. 1815, *B.R.* §. 1916. *R.G.* §. 1914.

¹⁾ nicht den Fiskus.

²⁾ Ausschließung eines Abkömmlinges von der fortgesetzten Gütergemeinschaft §§. 1511 ff. Entziehung des Pflichttheils §§. 2338 ff.

§. 1939. Der Erblasser kann durch Testament einem Anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvortheil zuwenden (Vermächtniß).

§. I §. 1756 Abs. 1; II §. 1816, *B.R.* §. 1917. *R.G.* §. 1915.

Vergl. §§. 2147 ff.

§. 1940. Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnißnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem Anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

§. I §. 1757; II §. 1817, **B.R.** §. 1918. **B.C.** §. 1916.

Vergl. §§. 2192 ff.

2. Erbvertrag.

§. 1941. Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragsschließende als ein Dritter bedacht werden.

§. I §. 1940 Abs. 1, 2, §. 1962; II §. 1818, **B.R.** §. 1919. **B.C.** §. 1917.

Vergl. §§. 2274 ff.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

Fürsorge des Nachlassgerichts.

1. Die §§. 1942—1959 handeln von der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, die §§. 1960—1962, 1964, 1965 von der Fürsorge des Nachlassgerichts. Der Erwerb der Erbschaft vollzieht sich kraft Gesetzes, unbeschadet des Rechtes der Ausschlagung; es giebt also nach dem **B.G.B.** keine hereditas iacens. Eine amtliche Verlassenschaftsbehandlung besteht grundsätzlich nicht; die Fürsorge des Nachlassgerichts tritt vielmehr nur in bestimmten Fällen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

2. Wegen des Nachlassgerichts vergl. **F.G.G.** §§. 72 ff. Darnach sind sachlich die Amtsgerichte zuständig; es bleiben jedoch nach dem **E.G.** Art. 147 die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, nach welchen für die dem Nachlassgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (vergl. dazu **F.G.G.** §§. 194, 195). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich im Allgemeinen nach dem letzten Wohnsitze des Erblassers.

Abgesehen von den Vorschriften dieses Titels sind dem Nachlassgericht Obliegenheiten übertragen in den §§. 1981 ff. 1993, 1994, 2003, 2006; 2081, 2281; 2146, 2384; 2198—2200, 2216, 2224, 2226, 2227; 2259, 2260 ff., 2353 ff., 2368; vergl. auch §§. 83, 1342, 1491, 1492, 1507, 1597 und **F.G.G.** §§. 86 ff., 192, 198.

3. Das vornehmlichste Mittel für die Sicherung des Nachlasses ist die Nachlasspflegschaft, die nach Maßgabe der §§. 1960; 1961 vom Nachlassgericht angeordnet werden kann. Sie untersteht als eine besondere Art der Pflegschaft im Allgemeinen den Grundsätzen des Vormundschaftsrechts. Der Nachlasspfleger hat den Erben zu ermitteln und für die

Erhaltung des Nachlasses Sorge zu tragen; er darf zu diesem Zwecke auch Verfügungen über Nachlassgegenstände treffen, Verbindlichkeiten für den Nachlaß eingehen und Rechtsstreitigkeiten für ihn führen. Vergl. im Uebrigen die Anm. 4 zu §. 1960.

Anfall der Erbschaft; Uebergang kraft Gesetzes.

§. 1942. Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft¹).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen²).

§. I §. 1974 Absf. 2, §. 2025 Absf. 1; II §. 1819, §. 1920. **B.R.** §. 1920. **B.C.** §. 1918.

¹) Anm. 1 zu §. 1922. Anfall an den Nacherben §. 2139, Anfall des Vermächtnisses §. 2176. ²) Vergl. die Anm. 2 zu §. 1936.

Annahme und Ausschlagung.

1. Annahme.

§. 1943. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

§. I §. 2029; II §. 1820, **B.R.** §. 1921. **B.C.** §. 1919.

Vergl. §. 2180 Absf. 1 (Annahme des Vermächtnisses). Die Annahme erfolgt durch formlose Erklärung, auch durch *pro herede gestio*; siehe jedoch §. 1959. Anwendung der für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften auf die Ablehnung der fortgesetzten Gütergemeinschaft §. 1484 Absf. 2.

2. Ausschlagungsfrist.

§. 1944. Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntniß erlangt¹). Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung²) der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

§. I §. 2030; II §. 1821, **B.R.** §. 1922. **B.C.** §. 1920.

¹) Anderer Beginn der Frist §. 2806 Absf. 1 a. E. Berechnung der Frist §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2, 3, §. 198. Wegen der Beendigung vergl. auch §. 1952 Absf. 2.

²) §§. 2260 ff., 2800.

3. Erklärung des Erben.

§. 1945. Die Ausschlagung¹⁾ erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte²⁾; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form³⁾ abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht⁴⁾. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

§. I §. 2082; II §. 1822, *H.R.* §. 1928. *R.G.* §. 1921.

¹⁾ Wegen der Annahme siehe die Anm. zu §. 1943. ²⁾ Vergl. §. 180.

³⁾ §. 129, *F.G.G.* §. 167 Abs. 2, §§. 188, 191. Sonstige formalisirte Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht in den §§. 1955, 2198, 2199 (vergl. auch §. 1491); formlose Erklärungen in den §§. 2081, 2202, 2226.

⁴⁾ Auch eine Generalvollmacht kann genügen.

§. 1946. Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

§. I §. 2088; II §. 1828, *H.R.* §. 1924. *R.G.* §. 1922.

Vergl. wegen des Nacherben §. 2142 Abs. 1. Die Erklärung kann vor der Testamentsverkündung erfolgen; siehe jedoch §. 1949 Abs. 1.

§. 1947. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. I §. 2085; II §. 1824, *H.R.* §. 1925. *R.G.* §. 1923.

Vergl. §. 2180 Abs. 2, §. 2202 Abs. 2. Mit eine Ehefrau die Erbin, so bedarf sie zur Annahme oder Ausschlagung nicht der Zustimmung des Mannes (§. 1406 Nr. 1, §. 1453 Abs. 1). Zur Ausschlagung der Erbschaft seitens des Vaters für das seiner Gewalt unterworfenen Kind und seitens des Vormundes für seinen Mündel ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§. 1643 Abs. 2, §. 1822 Nr. 2).

4. Verhältniß mehrerer Berufungsgründe.

§. 1948. Wer durch Verfügung von Todeswegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesezter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

§. I §. 2088 Abs. 1, 2; II §. 1825, *H.R.* §. 1926. *R.G.* §. 1924.

Im Falle des Abs. 1 bleiben die Beschwerden bestehen (§. 2161, 2192). Zu Abs. 2 vergl. §. 2289.

§. 1949. Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erb über den Berufungsgrund im Irrthume war¹⁾.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

§. I §. 2038 Abf. 3; II §. 1826, *B.R.* §. 1927. *R.O.* §. 1925.

¹⁾ Vergl. §. 1944 Abf. 2. Unwirksamkeit, nicht bloße Anfechtbarkeit wie sonst bei Irrthum.

5. Annahme und Ausschlagung eines Theiles der Erbschaft.

§. 1950. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Theil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Theiles ist unwirksam.

§. I §. 2036; II §. 1827, *B.R.* §. 1928. *R.O.* §. 1926.

Vergl. §. 2180 Abf. 3; siehe jedoch §. 1952 Abf. 8.

§. 1951. Wer zu mehreren Erbtheilen¹⁾ berufen ist, kann, wenn die Berufung auf verschiedenen Gründen²⁾ beruht, den einen Erbtheil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbtheils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten³⁾ oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbtheile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbtheil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

§. I §. 2037; II §. 1828, *B.R.* §. 1929. *R.O.* §. 1927.

¹⁾ Vergl. z. B. §§. 1927, 1934.

²⁾ Dies ist der Fall bei dem Zusammentreffen von gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge (§. 2038), von Testament und Erbvertrag (§. 2289 Abf. 1 Satz 1), sowie (nach Abf. 2 Satz 2) von mehreren seitens des Erblassers mit verschiedenen Personen geschlossenen Erbverträgen (§. 2289 Abf. 1 Satz 2).

³⁾ Siehe §. 2258 Abf. 1.

6. Vererblichkeit des Ausschlagungsrechts.

§. 1952. Das Recht des Erben, die Erbschaft¹⁾ auszuschlagen, ist vererblich²⁾.

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist³⁾.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbtheil entsprechenden Theil der Erbschaft ausschlagen⁴⁾.

§. I §. 2028 Abs. 2, 3, §. 2081; II §. 1829, *S.R.* §. 1930.
R.C. §. 1928.

¹⁾ Wegen der Ausschlagung eines Vermächtnisses §. 2180 Abs. 3.

²⁾ Nach der R.D. §. 9 steht die Annahme oder Ausschlagung einer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner angefallenen Erbschaft (wie auch eines solchen Vermächtnisses) nur dem Gemeinschuldner zu; es unterliegt daher auch die vor der Konkursöffnung erfolgte Ausschlagung nicht der Anfechtung durch den Konkursverwalter.

³⁾ Vergl. §. 1998.

⁴⁾ Vergl. §. 1950.

Wirkung der Ausschlagung.

§. 1953. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt¹⁾.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlassgericht soll die Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht²⁾.

§. I §§. 1972, 2042; II §. 1830, *S.R.* §. 1931. *R.C.* §. 1929.

¹⁾ Vergl. 2180 Abs. 3, §. 2844. Die Ausschlagung ist nicht Schenkung (§. 517).

²⁾ Einsicht sonstiger dem Nachlassgerichte gegenüber abgegebener Erklärungen oder bei ihm eingereicherter Schriftstücke in den §§. 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2884.

Anfechtung der Annahme und der Ausschlagung.

§. 1954. Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

§. I §. 2040 Abs. 3—6, §. 2041; II §. 1831, *S.R.* §. 1932.
R.C. §. 1930.

Anfechtung §§. 119 ff., 142 ff. Anfechtung der Ausschlagung seitens eines Pflichttheilsberechtigten §. 2808.

§. 1955. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des §. 1945.

Ö. I §. 2040 Abf. 2 Satz 1, §. 2041; II §. 1832, P.R. §. 1933.
 R.C. §. 1931.

Vergl. §§. 1342, 1597, 1599, 2081.

§. 1956. Die Verjährung der Ausschlagungsfrist¹⁾ kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

Ö. II §. 1833, P.R. §. 1934. R.C. §. 1932.

¹⁾ §§. 1943, 1944.

§. 1957. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlassgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mittheilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des §. 1953 Abf. 3 Satz 2 findet Anwendung.

Ö. I §. 2040 Abf. 2 Satz 2, §. 2041; II §. 1834, P.R. §. 1935;
 R.C. §. 1933.

Rechtsstellung des Erben vor der Annahme oder Ausschlagung.

§. 1958. Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.

Ö. I §. 2057 Abf. 1 Satz 1; II §. 1835, P.R. §. 1936. R.C. §. 1934.

1. Der §. 1958 begründet eine prozeßrechtliche (wenn auch nicht prozeßhindernde) Einrede. Die civilrechtliche Verweigerungsbefugniß des Erben ergiebt sich auch für die Zeit vor der Annahme der Erbschaft aus §§. 2014, 2015. Im Gegenjase zu diesen Vorschriften findet §. 1958 auf den Nachlaßpfleger und den Testamentsvollstrecker keine Anwendung (§. 1960 Abf. 3, §. 1961; §. 2218 Abf. 2).

2. Wegen der Verjährung eines gegen den Nachlaß gerichteten Anspruchs siehe §. 207.

3. In der Ö.P.D. ist vorgeschrieben:

- a) daß der Erbe vor der Annahme der Erbschaft nicht zur Fortsetzung eines durch den Tod des Erblassers unterbrochenen Rechtsstreits verpflichtet ist, (§. 239 Abf. 5),
- b) daß vor der Annahme die Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlaßverbindlichkeit nur in den Nachlaß, wegen einer eigenen Verbindlichkeit des Erben nicht in den Nachlaß zulässig ist. (§. 778, vergl. auch §. 779 Abf. 2).

§. 1959. Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Befügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlassgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachtheil für den Nachlass verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

Ö. I §. 2056; II §. 1886, **B.R.** §. 1937. **B.C.** §. 1985.

Vergl. zu Abf. 1 die Anm. zu §. 1943, ferner §. 1978 Abf. 1 Satz 2. Im Nachlasskonkurse begründet der Erbschaftsprüfung des Ausschlagenden eine Pfandschuld (R.D. §. 224 Nr. 6).

Fürsorge des Nachlassgerichts; Nachlasspfleger.

§. 1960. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht¹⁾ für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat²⁾.

Das Nachlassgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung³⁾ von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen⁴⁾.

Die Vorschrift des §. 1958 findet auf den Nachlasspfleger keine Anwendung⁵⁾.

Ö. I §. 2058, §. 2059 Abf. 1; II §. 1837, §. 1838 Abf. 2, **B.R.** §. 1938. **B.C.** §. 1936.

¹⁾ Für die Sicherung des Nachlasses ist nach dem F.G.G. §. 74 jedes Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

²⁾ Eine Erweiterung der Voraussetzungen des Abf. 1 durch Landesgesetz ist im G.G. Art. 140 zugelassen.

³⁾ G.G. Art. 144 ff.; vergl. §§. 1808, 1818.

⁴⁾ Aufgaben und Rechtsstellung des Nachlasspflegers in den §§. 1961, 2012, 2017; G.P.D. §. 243, §. 779 Abf. 2, §. 991 Abf. 2; R.D. §. 217 Abf. 1; G.B.D. §. 41 Abf. 1; F.G.G. §. 75, §. 111 Abf. 2. Die Verpflichtung zur Uebernahme der Nachlasspflegschaft bestimmt sich nach §. 1785, die Vergütung des Nachlasspflegers nach §. 1836 (vergl. §. 1915). Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) §§. 1975, 1981 ff.

⁵⁾ Die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses und der

Nachlasspflegschaft gehören im Nachlasskonkurse zu den Massechulden, desgl. die Verbindlichkeiten aus den vom Nachlasspfleger vorgenommenen Rechtsgeschäften und die Ansprüche des Nachlasspflegers (R.D. §. 224 Nr. 4—6).

§. 1961. Das Nachlassgericht hat in den Fällen des §. 1960 Abs. 1 einen Nachlasspfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.

E. I §. 2059 Abs. 2; II §. 1888 Abs. 1, *S.R.* §. 1939. *R.C.* §. 1937. Vergl. §. 1958.

§. 1962. Für die Nachlasspflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlassgericht.

E. I §. 2061; II §. 1889, *S.R.* §. 1940. *R.C.* §. 1938. Vergl. die Vorbem. S. 655, 656 Ziff. 2, 3.

Unterhaltsanspruch der Mutter des Erben.

§. 1963. Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten¹⁾, so kann die Mutter, falls sie außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt²⁾ aus dem Nachlass oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbtheile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbtheils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

E. I §. 2027; II §. 1840, *S.R.* §. 1941. *R.C.* §. 1939.

¹⁾ Vergl. §. 2141. ²⁾ §. 1610.

Feststellung des Erbrechts des Fiskus.

§. 1964. Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlassgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus¹⁾ nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei²⁾.

E. I §. 2067 Abs. 4; II §. 1841 Abs. 1, *S.R.* §. 1942. *R.C.* §. 1940.

¹⁾ Erbberechtigter Fiskus §. 1936.

²⁾ Zu Abs. 2 (Rechtsvermuthung) vergl. E.P.D. §. 292. Der Fiskus kann auch Ausstellung eines Erbscheins (§. 2858) verlangen. Einsicht der der Feststellung vorausgegangenen Ermittlungen F.G.G. §. 78.

§. 1965. Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist voranzugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das

Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften¹⁾. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind²⁾.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt³⁾, wenn nicht dem Nachlassgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

℄. I §. 2067 Abs. 1—3; II §. 1841 Abs. 2, 3, *P.R.* §. 1948. *P.C.* §. 1941.

¹⁾ *E.P.D.* §§. 948—950; vergl. §. 2358 Abs. 2.

²⁾ Vergl. §. 1980 Abs. 2.

³⁾ bei der dem Nachlassgerichte obliegenden Feststellung; eine Ausschließung des Erben findet nicht statt (§. 1964 Abs. 2).

§. 1966. Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlassgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

℄. I §. 1974 Abs. 5; II §. 1842, *P.R.* §. 1944. *P.C.* §. 1942.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

1. Der Nachlass wird in der Hand des Erben als ein mit den Nachlassverbindlichkeiten (Ziff. I) belastetes, von dem übrigen Vermögen des Erben getrenntes Vermögen behandelt. Die regelmäßigen Mittel zur Durchführung der Absonderung des Nachlasses und zur Geltendmachung der beschränkten Haftung des Erben (cum viribus hereditatis, Ziff. III) sind die Nachlassverwaltung und der Nachlasskonkurs. Der Nachlasskonkurs setzt Ueberschuldung des Nachlasses voraus, die Nachlassverwaltung ist für die sonstigen Fälle bestimmt, in denen die Abwicklung des Nachlasses dem Erben in dessen eigenem Interesse oder zum Schutze der Nachlassgläubiger abgenommen werden soll; sie geht, wenn sich Ueberschuldung herausstellt, in den Nachlasskonkurs über. Daneben wird dem Erben als Ausschlußmittel in besonderen Fällen eine Abzugseinrede gewährt, durch deren Geltendmachung der Erbe dem einzelnen Nachlassgläubiger gegenüber in ein entsprechendes Verhältnis tritt, wie es bei der Nachlassverwaltung und dem Nachlasskonkurse gegenüber allen Gläubigern besteht (§§. 1990, 1992; vergl. §§. 1978, 1974, 1989). Um nach dem Schuldenbestande des Nachlasses feststellen zu können, ob die Voraussetzungen des Nachlasskonkurses oder einer Nachlassverwaltung vorliegen,

hat der Erbe das Recht des Aufgebots der Nachlassgläubiger (Ziff. II). Andererseits ist zum Zwecke der Klarstellung des Aktiverbestandes des Nachlasses im Interesse der Gläubiger dem Erben die Pflicht zur Inventarerrichtung auferlegt und mit deren Verfümung der Nachtheil der unbeschränkten Haftung verbunden (Ziff. IV). Endlich wird durch Gewährung aufschiebender Einreden (Ziff. V) der nur beschränkt haftende Erbe auch nach der Annahme der Erbschaft (vergl. §. 1958), um den Nachlaß ordnen zu können, eine angemessene Zeit hindurch vor der Verfolgung der Ansprüche der Nachlassgläubiger geschützt.

2. Die Vorschriften über die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten finden nach §. 1489 Abs. 2 bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung auf die Haftung des überlebenden Ehegatten, soweit dieser nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft persönlich haftet. Wegen der weitergehenden Anwendbarkeit einzelner Vorschriften vergl. die Anm. 3 zu §. 1991. Die Haftung des Erben nach internationalem Privatrecht ist im E.G. Art. 24 Abs. 2 geregelt; für die Uebergangszeit trifft Art. 213 Bestimmung.

I. Nachlassverbindlichkeiten.

Umfang der Haftung.

§. 1967. Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

E. I §. 2051 Satz 1, §. 2092 Abs. 2; II §. 1843, B.R. §. 1945. R.G. §. 1943.

1. Vergl. zu Abs. 1 §§. 1413, 1461, §. 1582 Abs. 2, zu Abs. 2 §. 678, §. 727 Abs. 2. Verbindlichkeit aus dem Pflichttheilsrechte §§. 2808, 2817, aus dem Vermächtnisse §. 2174, aus der Auflage §. 2194.

2. Gerichtsstand E.P.D. §§. 27, 28.

Beerdigungskosten.

§. 1968. Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.

E. I §. 2055; II §. 1844, B.R. §. 1946. R.G. §. 1944.

Standesmäßig §. 1610 Abs. 1. Im Nachlasskonkurse gehören die Beerdigungskosten zu den Masse-schulden (R.D. §. 224 Nr. 2). Nach dem Erben haften die gegenüber dem Erblasser unterhaltspflichtigen Personen (§. 1615 Abs. 2, §. 1713 Abs. 2). Ersatzanspruch des Erben im Falle der Tödtung des Erblassers §. 844 Abs. 1. Kosten der Todeserklärung E.P.D. §. 971.

Unterhalt für Angehörige des Erblassers.

§. 1969. Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen

des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben¹⁾, in den ersten dreißig Tagen²⁾ nach dem Eintritte des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung³⁾.

¹⁾ Nicht berechtigt sind hiernach Personen, die, ohne Familienangehörige zu sein, sich auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder nur thatsächlich im Hause befunden haben.

²⁾ Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 1.

³⁾ Nach Abs. 2 haben die vorbezeichneten Personen nur ein Forderungsrecht, das insbesondere auch im Verhältnis zu den sonstigen Nachlassverbindlichkeiten nach den Vorschriften über Vermächtnisse zu beurtheilen ist (vergl. die Anm. zu §. 2174).

II. Aufgebot der Nachlassgläubiger.

1. Die folgenden Paragraphen finden ihre Ergänzung in den Vorschriften der C.P.D. (§§. 989—1000) über das Aufgebotsverfahren. Darnach ist antragsberechtigt jeder Erbe, der nicht unbeschränkt haftet, ferner ein Nachlasspfleger und ein Testamentsvollstrecker, wenn ihm die Verwaltung des Nachlasses zusteht (der Erbe und der Testamentsvollstrecker erst nach Annahme der Erbschaft); außerdem der Ehemann der Erbin, wenn der Nachlass zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute gehört, sowie der Erbschaftskäufer. Die Aufgebotsfrist beträgt sechs Wochen bis sechs Monate. Die Eröffnung des Nachlasskonkurses beendet das Verfahren, die Anmeldung einer Forderung im Aufgebotsverfahren gilt jedoch unter gewissen Voraussetzungen auch für das Konkursverfahren (R.D. §. 221). Die Kosten des Aufgebots gehören im Nachlasskonkurse zu den Massechulden (R.D. §. 224 Nr. 4).

2. Durch die Stellung des Antrags auf Erlassung des Aufgebots innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft wird für den Erben die aufschiebende Einrede des §. 2015 und damit die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach der C.P.D. §. 782 begründet. Die Wirkung des Ausschlußurtheils bestimmt §. 1978. Eine weitergehende Wirkung hat das Aufgebot und das Ausschlußurtheil, wenn mehrere Erben vorhanden sind (§§. 2045, 2060 Nr. 1).

Zulässigkeit.

§. 1970. Die Nachlassgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

E. I §. 2120 Abs. 1; II §. 1845, B.R. §. 1947. R.G. §. 1945.

Das Recht des Erben, das Aufgebot zu beantragen, unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung: vergl. jedoch §. 2015. Vorherige Errichtung des Inventars ist nicht erforderlich.

Nicht betroffene Gläubiger.

§. 1971. Pfandgläubiger¹⁾ und Gläubiger, die im Konkurs den Pfandgläubigern gleichstehen²⁾, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben³⁾, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung⁴⁾ gesichert sind oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht⁵⁾, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes⁶⁾.

§. I §. 2125 Satz 1, 2; II §. 1847, *B.R.* §. 1948. *R.G.* §. 1946.

¹⁾ §§. 1204 ff., 1278 ff.

²⁾ *R.G.* §. 49. Ob das Pfandrecht oder das ihm gleichstehende Recht vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls erlangt ist, kommt hier nicht in Betracht. Abweichend §. 2016 Abs. 2.

³⁾ nach Maßgabe des *Z.B.G.* §. 10 (hauptsächlich Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie Realastberechtigte, aber auch der betreibende Gläubiger wegen der durch die Beschlagnahme des Grundstücks erworbenen Rechte, landwirthschaftliches Gesinde wegen seiner Lohnansprüche, öffentliche Lasten z.). Wegen des gegenüber diesen Gläubigern bestehenden Rechtes des Erben, die Zwangsversteigerung der Nachlassgrundstücke herbeizuführen, vergl. *Z.B.G.* §§. 175 ff.

⁴⁾ §§. 888, 884.

⁵⁾ *R.G.* §. 48.

⁶⁾ Besondere Vorschriften betreffs der im §. 1971 bezeichneten Gläubiger siehe in §. 1974 Abs. 3, §. 2016 Abs. 2, §. 2060 Nr. 2.

§. 1972. Pflichttheilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen¹⁾, unbeschadet der Vorschrift des §. 2060 Nr. 1²⁾.

§. II §. 1846, *B.R.* §. 1949. *R.G.* §. 1947.

¹⁾ Vergl. jedoch §. 1973 Abs. 1 Satz 2, §. 1974 Abs. 2 und die Anm. zu §. 1979.

²⁾ Ferner werden von dem Aufgebote die Gläubiger nicht betroffen, welchen der Erbe unbeschränkt haftet, sei es, daß die unbeschränkte Haftung nur gegenüber einzelnen Gläubigern besteht (Vorbem. zu Ziff. IV, unten S. 675), sei es, daß sie während des Aufgebotsverfahrens gegenüber allen Gläubigern eingetreten ist. Tritt dagegen der Verlust der beschränkten Haftung erst nach dem Erlasse des Ausschlußurtheils ein, so bleibt die Wirkung des Aufgebots bestehen (§. 2013 Abs. 1). Ohne Einfluß ist die unbeschränkte Haftung des Erben auf die im §. 2060 Nr. 1 bestimmte Wirkung des Aufgebots.

Wirkung des Ausschlußurtheils.

§. 1973. Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird¹⁾. Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht²⁾.

Einen Ueberschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung³⁾ herauszugeben⁴⁾. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden⁵⁾. Die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung⁶⁾.

E. I §. 2127 Abf. 1, Abf. 2 Satz 2, Abf. 3 Satz 2; II §. 1848, *B.R.* §. 1950. *P.T.* §. 1948.

¹⁾ Die Beweislast dafür, daß der Nachlass erschöpft ist, trifft den Erben.

²⁾ In diesem Falle besteht gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten, Vermächtnißnehmer und Auflagenempfänger noch das Anfechtungsrecht der *R.D.* §. 222 und des Anfechtungsgesetzes v. 21. Juli 1879 §. 3a.

³⁾ Vergl. insbesondere §. 818.

⁴⁾ An eine bestimmte Reihenfolge der ausgeschlossenen Gläubiger ist der Erbe bei der Herausgabe des Ueberschusses nicht gebunden. Vergl. auch die Anm. 1 zu §. 2060.

⁵⁾ Vergl. §. 1992 Satz 2. Der in dem etwaigen Inventar angegebene Werth (§. 2001 Abf. 2, vergl. §. 2009) ist nicht unbedingt maßgebend.

⁶⁾ Vergl. §. 1991 Abf. 3.

Ver spätete Geltendmachung einer Forderung.

§. 1974. Ein Nachlassgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre¹⁾ nach dem Erbfall dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich²⁾, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist³⁾. Wird der Erblasser für todt erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung⁴⁾ des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Die dem Erben nach §. 1973 Abf. 1 Satz 2 obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander

nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde¹⁾.

Soweit ein Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Abs. 1 auf ihn keine Anwendung.

E. II §. 1849, B.R. §. 1951. R.G. §. 1949.

¹⁾ Innerhalb der fünf Jahre genügt außergerichtliche Geltendmachung; es werden aber auch nicht fällige Forderungen betroffen.

²⁾ Vergl. §. 2060 Nr. 2.

³⁾ Der §. 1974 hat, wenn ein Aufgebot stattfindet, nur Bedeutung für die im §. 1972 bezeichneten Ansprüche; vergl. Abs. 3.

⁴⁾ Besonderheit gegenüber §. 18.

⁵⁾ Vergl. die Anm. 8 zu §. 1991 und die R.D. §. 226 Abs. 4.

III. Beschränkung der Haftung des Erben.

1. Die folgenden Paragraphen enthalten zunächst solche Vorschriften, welche der Nachlaßverwaltung und dem Nachlaßkonkurs gemeinsam sind (§§. 1975—1980), sodann Vorschriften, die sich ausschließlich auf die Nachlaßverwaltung beziehen (§§. 1981—1988), endlich Vorschriften über die Abzugsseinrede (§§. 1989—1992).

2. Die Nachlaßverwaltung steht als eine besondere Art der Nachlaßpflegschaft (vergl. §. 1975) grundsätzlich unter den Vorschriften über die Pflegschaft (Vormundschaft); wegen der Verwandtschaft ihres Zweckes mit dem des Nachlaßkonkurses ist sie jedoch in manchen Beziehungen entsprechend dem letzteren gestaltet. Abweichungen vom Vormundschaftsrechte finden sich in §. 1981 Abs. 3, §§. 1987, 1988. Die Antragsberechtigung bezüglich der Nachlaßverwaltung ergibt sich aus §. 1981; die unmittelbaren Wirkungen der Anordnung der Nachlaßverwaltung sind im §. 1984, die Obliegenheiten des Nachlaßverwalters in den §§. 1985, 1986 geregelt.

3. Der Nachlaßkonkurs ist in der R.D. §§. 214—235 wie folgt näher ausgestaltet worden:

Das Verfahren ist zulässig, auch wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, bei Mehrheit von Erben auch nach der Teilung des Nachlasses. Ueber einen Erbtheil findet ein Konkursverfahren nicht statt. Antragsberechtigt ist einerseits jeder Erbe, der Nachlaßpfleger, insbesondere der Nachlaßverwalter, und der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht; andererseits jeder Nachlaßgläubiger; ein nach den §§. 1973, 1974 ausgeschlossener Gläubiger, ein Vermächtnisnehmer und ein nach §. 2194 Berechtigter jedoch nur, wenn über das Vermögen des Erben Konkurs eröffnet ist. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so steht der Antrag auch dem Ehemanne zu. Seitens eines Nachlaßgläubigers kann die Eröffnung des Verfahrens nicht mehr beantragt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind (vergl. §. 1981 Abs. 2).

Im Nachlasskonkurs kann abweichend von der R.D. §. 68 jede Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht werden, gewisse Verbindlichkeiten aber erst nach allen übrigen. Masseschulden sind außer den in der R.D. §. 59 bezeichneten noch eine Anzahl anderer Verbindlichkeiten. An einem Zwangsvergleich nehmen die Gläubiger, deren Ansprüche an letzter Stelle Berücksichtigung finden, nicht theil. Im Falle des Erbschaftskaufs tritt der Käufer in Ansehung des Nachlasskonkurses an die Stelle des Erben; dieser hat jedoch unter Umständen das Recht, die Eröffnung des Konkursverfahrens wie ein Gläubiger zu beantragen.

4. Als Abzugseinrede läßt sich die in den §§. 1990—1992 und in den §§. 1973, 1974, 1989 dem Erben beigelagte Befugniß bezeichnen, die Befriedigung eines Nachlassgläubigers gegen Herausgabe des Nachlasses zu verweigern. Die Befriedigung des Gläubigers erfolgt alsdann aus dem Nachlass im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Verpflichtung des Erben ist jedoch in den einzelnen Fällen verschieden, namentlich insofern, als nach den §§. 1973, 1974, 1989 die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung maßgebend sind, während in den Fällen der §§. 1990, 1991, 1992 eine weitergehende Haftung des Erben eintritt.

5. Besteht für eine Forderung eine dingliche Sicherheit, so kann, soweit es sich um diese handelt, die Beschränkung der Haftung des Erben nicht geltend gemacht werden (§§. 884, 1137, 1211). Vergl. jedoch §. 1990 Abf. 2, §. 2016 Abf. 2, auch §. 768.

Nachlassverwaltung und Nachlasskonkurs.

§. 1975. Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlass, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist.

℄. I §. 2110 Abf. 1; II §. 1850, **B.R.** §. 1952. **R.G.** §. 1950.

Die Nachlassverwaltung und der Nachlasskonkurs sind die Mittel zur Geltendmachung der beschränkten Haftung; der Erbe haftet trotz ihrer unbeschränkt, wenn der Fall des §. 1994 Abf. 1 Satz 2 oder des §. 2005 Abf. 1 vorliegt (§. 2018).

Absonderung des Nachlasses.

§. 1976. Ist die Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit¹⁾ oder von Recht und Belastung²⁾ erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen³⁾.

℄. I §. 2114 Satz 1; II §. 1851, **B.R.** §. 1953. **R.G.** §. 1951.

¹⁾ Vergl. die Vorbem. S. 133.

²⁾ §§. 1063, 1072, 1256.

³⁾ Vergl. §. 1991 Abf. 2, auch §§. 2143, 2175, 2877.

§. 1977. Hat ein Nachlassgläubiger vor der Anordnung der Nachlassverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlass-

konkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlassverwaltung oder der Eröffnung des Nachlasskonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlassgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

§. I §. 2116; II §. 1852, *B.R.* §. 1954. *R.O.* §. 1952.

Siehe die Anm. zu §. 1978. Vollzug und Wirkung der Aufrechnung §§. 388, 389.

Verantwortlichkeit des Erben.

§. 1978. Ist die Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlassgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte¹⁾. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung²⁾.

Die den Nachlassgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend³⁾.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte⁴⁾.

§. I §. 2112 Satz 1, 2; II §. 1858, *B.R.* §. 1955. *R.O.* §. 1953.

Die in den §§. 1977—1980 bestimmte besondere Haftung tritt nicht ein, wenn der Erbe den Gläubigern allgemein unbeschränkt haftet (§. 2013).

¹⁾ Der Erbe ist den Gläubigern nach Maßgabe der §§. 259, 260 verpflichtet, Rechnung zu legen, ein Verzeichnis aufzustellen und den Offenbarungseid zu leisten (§§. 666, 681). Die Vorschriften der §§. 2006, 2006 gelten jedoch hier nicht.

²⁾ §§. 677 ff.; vergl. §. 1959 Abs. 1.

³⁾ Vergl. §. 2144 Abs. 1 Halbs. 2, §. 2383 Abs. 1 Satz 3.

⁴⁾ §§. 670, 683; vergl. §§. 256, 257. Im Nachlasskonkurse steht wegen des Ersatzanspruchs dem Erben ein Zurückbehaltungsrecht (§. 273 Abs. 2) nicht zu; die entsprechende Verbindlichkeit ist jedoch Masse Schuld (*R.D.* §. 224 Nr. 1).

§. 1979. Die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlassgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Um-

ständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreiche.

§. II §. 1854 Abs. 1, *P.R.* §. 1956. *R.G.* §. 1954.

Andernfalls ist der Erbe, wenn er die Berichtigung mit Mitteln des Nachlasses bewirkt hat, persönlich haftbar und hat, wenn er eigene Mittel aufgewendet hat, im Nachlasskonkurs keinen als Masse Schuld (R.D. §. 224 Nr. 1) geltenden Erlassanspruch; er tritt jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle im Nachlasskonkurs an die Stelle des befriedigten Gläubigers (R.D. §. 225 Abs. 2). Hat der Erbe Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so soll die Leistung ansechtbar sein gleich einer unentgeltlichen Verfügung des Erben (R.D. §. 222, vergl. §. 32 Nr. 1, §. 37 Abs. 2; Anfechtungsgesetz §. 3a, vergl. §. 3 Nr. 3, §. 7 Abs. 2).

§. 1980. Beantragt der Erbe nicht unverzüglich¹⁾, nachdem er von der Uberschuldung des Nachlasses Kenntniß erlangt hat, die Eröffnung des Nachlasskonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht²⁾.

Der Kenntniß der Uberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit³⁾ beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlassgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlassverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind⁴⁾.

§. II §. 1854 Abs. 2, 3, *P.R.* §. 1957. *R.G.* §. 1955.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ Grund §. 1992.

³⁾ §. 276.

⁴⁾ Vergl. §. 1965 Abs. 1 Satz 2.

Anordnung der Nachlassverwaltung.

§. 1981. Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlassgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt¹⁾.

Auf Antrag eines Nachlassgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird²⁾. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind³⁾. Die Vorschriften des §. 1785 finden keine Anwendung⁴⁾.

§. II §. 1855, *P.R.* §. 1958. *R.G.* §. 1956.

¹⁾ Der Erbe hat das Antragsrecht nicht, wenn er allen Nachlass-

gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (§. 2018). Miterben können den Antrag nur gemeinschaftlich und nur bis zur Theilung des Nachlasses stellen.

²⁾ Erfolgt die Anordnung auf Antrag des Erben, so ist die Beschwerde unzulässig; gegen die Anordnung auf Antrag eines Nachlassgläubigers findet die sofortige Beschwerde statt (F.G.G. §. 76; vergl. §. 22).

³⁾ Vergl. die entsprechende Vorschrift für den Nachlasskonkurs in der R.D. §. 220. *

⁴⁾ Es besteht danach keine Verpflichtung zur Uebernahme der Nachlassverwaltung.

§. 1982. Die Anordnung der Nachlassverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

E. II §. 1856, B.R. §. 1959. R.C. §. 1957.

Vergl. R.D. §. 107. Aufhebung aus diesem Grunde §. 1988 Abs. 2. Schutz des Erben §§. 1990, 1991.

§. 1983. Das Nachlassgericht hat die Anordnung der Nachlassverwaltung durch das für seine Befanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

E. II §. 1857, B.R. §. 1960. R.C. §. 1958

Vergl. R.D. §§. 81, 111.

§. 1984. Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen¹⁾. Die Vorschriften der §§. 6, 7 der Konkursordnung²⁾ finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlassverwalter geltend gemacht werden³⁾.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlassgläubiger ist, sind ausgeschlossen⁴⁾.

E. II §. 1858, B.R. §. 1961. R.C. §. 1959.

¹⁾ Vergl. R.D. §. 6.

²⁾ Jetzt R.D. §§. 7, 8 (Unwirksamkeit der nach der Konkursöffnung vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners gegenüber den Konkursgläubigern, bedingte Wirksamkeit der nach diesem Zeitpunkt an den Gemeinschuldner erfolgten Leistungen).

³⁾ Ein anhängiger Prozeß wird durch die Anordnung der Nachlassverwaltung unterbrochen (E.P.D. §. 241 Abs. 2, §. 246). Wegen des Nachlasskonkurses siehe die E.P.D. §. 240 und die R.D. §§. 10—12.

⁴⁾ Vergl. R.D. §. 14, E.P.D. §. 784.

Obliegenheiten des Nachlassverwalters.

§. 1985. Der Nachlassverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Der Nachlassverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlassgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des §. 1978 Abs. 2 und der §§. 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.

Ö. II §§. 1859, 1861, *P.R.* §. 1962. *R.C.* §. 1960.

Bergl. §. 2012.

§. 1986. Der Nachlassverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlassverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

Ö. II §. 1860, *P.R.* §. 1968, *R.C.* §. 1961.

Bergl. die *R.D.* §§. 51, 52, zu Abs. 2 Satz 2 auch die *C.P.D.* §. 916 Abs. 2 und die *R.D.* §§. 67, 154, 171. Sicherheitsleistung §§. 282 ff.

§. 1987. Der Nachlassverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

Ö. II §. 1862, *P.R.* §. 1964. *R.C.* §. 1962.

Bergl. §§. 1886, 1915, 2221; *R.D.* §. 85.

Beendigung der Nachlassverwaltung.

§. 1988. Die Nachlassverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachbankkonkurses.

Die Nachlassverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Ö. II §. 1868, *P.R.* §. 1965. *R.C.* §. 1968.

1. Eine nach §§. 1960, 1961 eingeleitete Nachbankpflegschaft wird durch den Nachbankkonkurs nicht beendet.

2. Zu Abs. 2 vergl. die *R.D.* §. 204. Ablehnung der Nachbankverwaltung aus dem gleichen Grunde §. 1982.

3. Abgesehen von den im §. 1988 hervorgehobenen beiden Fällen endigt die Nachbankverwaltung durch gerichtliche Aufhebung (§. 1919) nach Erledigung der Aufgaben des Nachbankverwalters (§§. 1985, 1986).

Abzugsinrede.

§. 1989. Ist der Nachbankkonkurs durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet¹⁾, so finden auf die Haftung

des Erben die Vorschriften des §. 1973 entsprechende Anwendung¹⁾.

E. I §. 2118 Satz 1, 2, 4; II §. 1864, *B.R.* §. 1966. *R.G.* §. 1964.

Die §§. 1989—1992 finden nach §. 2013 Absf. 1 keine Anwendung, wenn der Erbe unbefränkt haftet.

¹⁾ Vergl. §. 2000 Satz 3, §. 2060 Nr. 3. — Der Fall der Beendigung durch Zwangsvergleich ist von Bedeutung für diejenigen Gläubiger, welche am Zwangsvergleiche nicht theilnehmen: vergl. die Vorbem. vor §. 1975, S. 669.

²⁾ Die Nachlassverwaltung hat die im §. 1989 bestimmte Wirkung nicht; ist sie beendet, ohne daß ein Aufgebot und Ausschlußurtheil ergangen ist, so haftet der Erbe, wie wenn keine Verwaltung stattgefunden hätte.

§. 1990. Ist die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich¹⁾ oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben²⁾ oder das Konkursverfahren eingestellt³⁾, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlass zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben⁴⁾.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht⁵⁾ oder eine Hypothek⁶⁾ oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung⁷⁾ erlangt hat⁸⁾.

E. I §. 2133; II §. 1865, *B.R.* §. 1967. *R.G.* §. 1965.

¹⁾ §. 1982, *R.D.* §. 107.

²⁾ §. 1988 Absf. 2.

³⁾ *R.D.* §. 204.

⁴⁾ Keine Befugniß zur Abwendung durch Zahlung des Werthes wie nach §§. 1973, 1974 Absf. 2, 1989, 1992.

⁵⁾ *E.P.D.* §§. 804, 930, 931.

⁶⁾ *E.P.D.* §§. 866, 867, 932.

⁷⁾ §§. 883 ff.

⁸⁾ Vergl. zu Absf. 2 den §. 2016 Absf. 2, die *E.P.D.* §. 782¹⁾ und die *R.D.* §. 221.

§. 1991. Macht der Erbe von dem ihm nach §. 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§. 1978, 1979 Anwendung.

Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen¹⁾.

Die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung¹⁾.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden²⁾.

E. I §. 2188; II §. 1866, *B.R.* §. 1968. *R.O.* §. 1966.

¹⁾ Vergl. §§. 1976, 2143, 2175, 2877.

²⁾ Abweichend von §. 1979, aber entsprechend §. 1973 Absf. 2 Satz 3.

³⁾ Die bezeichneten Verbindlichkeiten sollen im Nachlasskonkurs erst nach allen übrigen Verbindlichkeiten zur Berichtigung kommen, und zwar die Vermächtnisse und Auflagen hinter den Pflichttheilsansprüchen. Vergl. auch §. 2189 und die Anm. 2 zu §. 2807.

Die §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung nach §. 419 Absf. 2, §§. 1480, 1504, 2086, §. 2145 Absf. 2; vergl. auch §. 1992, §. 2187 Absf. 3.

§. 1992. Beruht die Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des §. 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§. 1990, 1991 zu bewirken¹⁾. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Wertes abmenden²⁾.

E. I §. 2188; II §. 1867, *B.R.* §. 1969. *R.O.* §. 1967.

¹⁾ Es findet also wegen dieser Verbindlichkeiten gegen den Willen des Erben kein Nachlasskonkurs statt.

²⁾ Vergl. §. 1973 Absf. 2 Satz 3.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

1. Der Erbe ist zur Inventarerrichtung berechtigt (§. 1993); er erwirkt durch sie außer der Sicherung der beschränkten Haftung die Rechtsvermutung des §. 2009. Die Verpflichtung des Erben zur Inventarerrichtung ist von dem Antrag eines Nachlassgläubigers abhängig; die Inventarfrist ist eine richterliche (keine gesetzliche) Frist (1994).

2. Die Aufnahme des Inventars muß amtlich erfolgen (§§. 2002, 2008; vergl. §. 2010).

3. Die Versäumung der Inventarfrist hat die unbeschränkte Haftung des Erben gegenüber allen Nachlassgläubigern zur Folge (§. 1994 Absf. 1 Satz 2). Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Erbe absichtlich ein unrichtiges Inventar errichtet (§. 2005 Absf. 1). Ein weiterer Fall allgemein unbeschränkter Haftung des Erben ist im §. 2062 enthalten. In anderen Fällen verliert der Erbe das Recht auf Beschränkung seiner Haftung nur gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern, nämlich nach §. 2006 Absf. 3 durch Verweigerung der Leistung des Offenbarungseids

gegenüber dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat; nach der C.P.D. §. 780 Abf. 1 durch Veräumung des Vorbehalts im Urtheile gegenüber dem Gläubiger, der das Urtheil erwirkt hat; endlich auch durch Verzicht gegenüber dem Gläubiger, zu dessen Gunsten der Verzicht erklärt ist (vergl. §. 2012 Abf. 1 Satz 3). Ueber die Beschränkung der Haftung des Erben gegenüber gewissen Nachlassgläubigern, auch wenn er sonst unbeschränkt haftet, siehe §. 2068 Abf. 2, §. 2144 Abf. 8.

4. Die Folgen der unbeschränkten Haftung sind im §. 2018 geregelt.

Inventarerrichtung.

§. 1993. Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichniß des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgericht einzureichen (Inventarerrichtung).

C. I §. 2095 Abf. 1; II §. 1868 Abf. 1, *B.R.* §. 1970. *R.G.* §. 1968. Vergl. §§. 2121, 2215. Wegen der Kosten der Inventarerrichtung siehe die R.D. §. 224 Nr. 4.

Inventarfrist.

§. 1994. Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen¹⁾. Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird²⁾.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen³⁾. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht⁴⁾.

C. I §§. 2095, 2096; II §. 1868 Abf. 1, §. 1869, *B.R.* §. 1971 Abf. 1, 2. *R.G.* §. 1969.

¹⁾ Die Verfügung unterliegt der sofortigen Beschwerde (*F.G.G.* §. 77).

²⁾ Auserweiterte Wahrung der Frist §. 2003 Abf. 1 Satz 2, §. 2004. Die Inventarerrichtung durch einen Anderen kommt dem Erben zu Statten nach §. 2008 Abf. 1 Satz 3, §. 2068 Abf. 1, §. 2144 Abf. 2, §. 2383 Abf. 2.

Die Vorschrift des Abf. 1 Satz 2 erleidet keine Ausnahme für geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen; vergl. jedoch §§. 1997, 1999, auch §. 2012.

³⁾ *F.G.G.* §. 15 Abf. 2.

⁴⁾ Vergl. §. 1785.

§. 1995. Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung¹⁾ des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird²⁾.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlassgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern³⁾.

C. I §. 2097; II §. 1870, *B.R.* §. 1972. *R.G.* §. 1970.

¹⁾ Die Zustellung erfolgt nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der E.P.D. §§. 208—213 (F.G.G. §. 16 Abs. 2).

²⁾ Vergl. E.P.D. §. 198. Berechnung der Frist nach §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2, 3.

³⁾ Berechnung der verlängerten Frist nach §. 190.

§. 1996. Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlassgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlassgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden.

E. I §. 2098; II §. 1871, **B.R.** §. 1978. **R.G.** §. 1971.

Vergl. die Vorschriften der E.P.D. (§§. 233, 234) über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wegen des Begriffs „höhere Gewalt“ siehe die Anm. 3 zu §. 208, S. 82, und die Anm. 2 zu §. 701, S. 239. Einen weiteren Fall der Wiederholung der Inventarfrist enthält der §. 2005 Abs. 2.

§. 1997. Auf den Lauf der Inventarfrist und der im §. 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des §. 203 Abs. 1 und des §. 206 entsprechende Anwendung.

E. I §. 2100; II §. 1872, **B.R.** §. 1974. **R.G.** §. 1972.

Die entsprechende Anwendung des §. 208 Abs. 2 ist ausgeschlossen; vergl. §. 1944 Abs. 2 Satz 3.

§. 1998. Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im §. 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

E. I §. 2099; II §. 1873, **B.R.** §. 1975. **R.G.** §. 1973.

Vergl. §. 1952 Abs. 2.

§. 1999. Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlassgericht dem Vormundschafts-

gerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.

Ö. I §. 2101; II §. 1874, *H.R.* §. 1976. *B.C.* §. 1974.

Ordnungsvorschrift; vergl. Anm. 2 zu §. 1994.

§. 2000. Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet¹⁾ oder der Nachlasskonkurs eröffnet²⁾ wird. Während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden³⁾. Ist der Nachlasskonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet⁴⁾, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

Ö. I §. 2095 Abs. 2; II §. 1868 Abs. 3, *H.R.* §. 1971 Abs. 3. *B.C.* §. 1975.

¹⁾ §§. 1975, 1981.

²⁾ *R.D.* §§. 215 ff.

³⁾ weder dem Erben noch dem Nachlassverwalter (§. 2012) oder Konkursverwalter (vergl. *R.D.* §§. 128—125).

⁴⁾ Vergl. §. 1989, §. 2060 Nr. 8.

Inhalt des Inventars.

§. 2001. In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.

Ö. I §. 2105; II §. 1875, *H.R.* §. 1977. *B.C.* §. 1976.

Der §. 2001 enthält nur Ordnungsvorschriften. Ob die Verletzung derselben das Inventar ungenügend macht, unterliegt der Prüfung zunächst durch das Nachlassgericht (§. 2005 Abs. 2) und eventuell durch den Prozeßrichter. Eine besondere Ermittlung des Wertes der Nachlassgegenstände (Abschätzung durch Sachverständige) soll nur im Falle des §. 2008 soweit erforderlich stattfinden.

Aufnahme des Inventars.

§. 2002. Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

Ö. I §. 2102; II §. 1876, *H.R.* §. 1978. *B.C.* §. 1977.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen. Die Kosten der Inventarerrichtung sind aus dem Nachlasse zu entnehmen (vergl. §. 2121 Abs. 4, §. 2215 Abs. 5) und gehören im Nachlasskonkurse zu den Massenschulden (*R.D.* §. 224 Nr. 4).

§. 2003. Auf Antrag des Erben hat das Nachlassgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen¹⁾ oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu ertheilen²⁾:

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlassgericht einzureichen.

Ö. I §. 2108; II §. 1877, *P.R.* §. 1979. *R.G.* §. 1978.

¹⁾ Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur Aufnahme des Inventars kann nach dem Ö.G. Art. 148 durch Landesgesetz ausgeschlossen werden.

²⁾ Folge der Verweigerung oder Verzögerung im §. 2006 Abs. 1.

§. 2004. Befindet sich bei dem Nachlassgerichte schon ein den Vorschriften der §§. 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlassgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

Ö. I §. 2104; II §. 1878, *P.R.* §. 1980. *R.G.* §. 1979.

Mängel des Inventars.

§. 2005. Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände herbei¹⁾ oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachtheiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des §. 2003 die Ertheilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlassgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

Ö. I §. 2106; II §. 1879, *P.R.* §. 1981. *R.G.* §. 1980.

¹⁾ gleichviel, ob er die Gläubiger benachtheiligen will oder einen anderen Zweck verfolgt.

Offenbarungseid.

§. 2006. Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlassgläubigers vor dem Nachlassgerichte¹⁾ den Offenbarungseid dahin zu leisten²⁾:

daß er nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei³⁾.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlassgegenstände bekannt geworden sind⁴).

Ö. I §. 2142; II §. 1880, *P.R.* §. 1983. *R.T.* §. 1981.

¹) Vergl. das *G.G.* Art. 147 Abs. 2.

²) Die Abweichung der Vorschrift von §. 260 liegt darin, daß der Eid gefordert werden kann, auch wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Inventar nicht mit der erforderlichen Sorgfalt errichtet worden ist. Der Eid ist daher ohne vorgängigen Rechtsstreit über die Verpflichtung zur Eidesleistung und vor dem Nachlassgerichte zu leisten. Das Verfahren ist im *F.G.G.* §. 79 geregelt. Erzwingung der Eidesleistung *G.P.D.* §§. 888, 889.

³) Der Eid bezieht sich nur auf die Nachlassaktiva. Vergl. die neue Formel für den Offenbarungseid in der *G.P.D.* §. 807.

⁴) Vergl. die *G.P.D.* §. 903.

Haftung eines zu mehreren Erbtheilen berufenen Erben.

§. 2007. Ist ein Erbe zu mehreren Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbtheile so, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung¹) und des §. 1935²) gilt dies nur dann, wenn die Erbtheile verschieden beschwert sind.

Ö. I §. 2147; II §. 1881, *P.R.* §. 1984. *R.T.* §. 1982.

¹) §§. 2094, 2095.

²) Erhöhung des Erbtheils durch Wegfall eines Miterben bei gesetzlicher Erbfolge.

Inventarfrist für eine Ehefrau.

§. 2008. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute¹), so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau

gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu Statten²⁾).

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft³⁾).

Ö. I §. 2148 Nr. 2, 4, §. 2149; II §. 1882, *H.R.* §. 1985. *R.G.* §. 1983.

Die Vorschriften des §. 2008 gelten auch dann, wenn der Güterstand erst nach dem Anfall der Erbschaft eintritt.

¹⁾ Vergl. §§. 1363, 1369; 1438, 1440; 1521, 1526; 1553. Wegen des Falles, daß die Erbschaft von der Frau als Vorbehaltsgut erworben wird, siehe §§. 1418, 1461.

²⁾ Vergl. §. 2068 Abs. 1, §. 2144 Abs. 2, §. 2388 Abs. 2. Errichtet die Frau das Inventar, so bedarf sie nicht der Zustimmung des Mannes (§§. 1406 Nr. 1, 1458 Abs. 2, §. 1525 Abs. 2, §. 1549). Vergl. auch die *G.P.D.* §. 999 und die *R.D.* §. 218.

³⁾ nicht nur bis zur Auseinandersetzung (§§. 1471, 1546), sondern wegen des §. 1459 Abs. 2 auch noch später.

Vermuthung für die Vollständigkeit des Inventars.

§. 2009. Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

Ö. II §. 1883, *H.R.* §. 1986. *R.G.* §. 1984.

Die Vermuthung (*G.P.D.* §. 292) für die Richtigkeit des Inventars erstreckt sich nur auf die Nachlassaktiva. Sie gilt nicht für den nach §. 2001 Abs. 2 angegebenen Werth der Nachlassgegenstände. „Rechtzeitig“ bedeutet nur: vor Ablauf einer nach §. 1994 bestimmten Frist.

Befugniß zur Einsicht des Inventars.

§. 2010. Das Nachlassgericht hat die Einsicht des Inventars Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Ö. I §. 2107; II §. 1884, *H.R.* §. 1987. *R.G.* §. 1985.

Vergl. Anm. 2 zu §. 1953.

Befreiung von der Inventarpflicht.

§. 2011. Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Ö. I §. 1974 Abs. 3, 4; II §. 1885, *H.R.* §. 1988. *R.G.* §. 1986.

Die Vorschriften über die Nachlassverwaltung, den Nachlasskonkurs und die Abzugseinrede gelten auch für den Fiskus.

§. 2012. Einem nach den §§. 1960, 1961 bestellten Nachlass-

pfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen¹⁾. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten²⁾.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

E. I §. 2068, §. 2065 Abs. 2; II §. 1886, **B.R.** §. 1989. **R.G.** §. 1987.

¹⁾ Die Verpflichtung des Nachlaßpflegers zur Aufnahme eines Nachlaßverzeichnis ergibt sich aus den §§. 1802, 1915.

²⁾ In einem Urtheile, das über eine Nachlaßverbindlichkeit gegen einen Nachlaßpfleger, insbesondere auch einen Nachlaßverwalter, erlassen wird, ist nach dem **C.P.D.** §. 780 Abs. 2 der Vorbehalt der beschränkten Haftung des Erben nicht erforderlich.

Folgen der unbeschränkten Haftung.

§. 2013. Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§. 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach §. 1973 oder nach §. 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des §. 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des §. 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§. 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

E. I §. 2110 Abs. 2, §. 2125 Satz 3; II §. 1868 Abs. 2, §. 1887, **B.R.** §§. 1982, 1990. **R.G.** §. 1988.

Der Abs. 1 Satz 2 bezieht sich auf die Fälle, in welchen der Erbe allen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet, der Abs. 2 auf die Fälle der unbeschränkten Haftung gegenüber einzelnen Nachlaßgläubigern; vergl. die Vorbem. S. 675, 676 Ziff. 3.

Der (allgemein) unbeschränkt haftende Erbe kann auch das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und die Zwangsversteigerung eines Nachlaßgrundstücks nicht beantragen (**C.P.D.** §. 991 Abs. 1, siehe jedoch §. 997 Abs. 2; **B.G.B.** §. 175 Abs. 2). Dagegen wird das Recht des Erben, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen, durch die unbeschränkte Haftung nicht ausgeschlossen.

V. Aufstrebende Einreden.

1. Der Zweck der dem Erben nach den §§. 2014, 2015 zustehenden Einreden erfordert nicht, daß die Rechtsverfolgung gegen den Erben

während der betreffenden Fristen wie nach §. 1958 für die Zeit vor der Annahme der Erbschaft völlig ausgeschlossen wird. Der Erbe kann die zur Vorbereitung weiterer Schritte erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung des Inventars und das Aufgebot der Nachlassgläubiger, treffen, wenn er nur gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen einer Nachlassverbindlichkeit gesichert ist.

Hiernach ist in der C.P.D. (§. 305 Abf. 1, §. 782) bestimmt, daß auch während jener Fristen

- a) Verurtheilung des Erben unter dem Vorbehalte der beschränkten Haftung,
- b) selbst Zwangsvollstreckung möglich, diese jedoch auf die zur Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßregeln beschränkt ist.

2. Die civilrechtliche Wirkung der Einreden äußert sich namentlich darin, daß der Erbe gegen die Folgen des Verzugs geschützt wird. Eine Hemmung der Verjährung haben die Einreden nach §. 202 Abf. 2 nicht zur Folge.

3. Die Einreden stehen auch dem Nachlasspfleger und dem Testamentsvollstrecker zu.

§. 2014. Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.

C. I §. 2057 Abf. 1, §. 2143 Abf. 1, 2; II §. 1888, P.R. §. 1991. B.C. §. 1989.

Siehe §. 2016 Abf. 1, §. 2017.

§. 2015. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotsstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt¹⁾ oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendet anzusehen²⁾.

§. I §. 2180 Abs. 1, §§. 2181, 2182; II §. 1889, **P.R.** §. 1992.
R.C. §. 1990.

¹⁾ **C.P.D.** §. 954.

²⁾ **Vergl. C.P.D.** §. 952 Abs. 4, §. 577 Abs. 2.

§. 2016. Die Vorschriften der §§. 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote der Nachlassgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

§. I §. 2180 Abs. 1, §. 2148 Abs. 8; II §. 1890, **P.R.** §. 1998.
R.C. §. 1991.

Vergl. §. 1990 Abs. 2, **R.D.** §. 221.

§. 2017. Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlasspfleger bestellt, so beginnen die im §. 2014 und im §. 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen¹⁾ mit der Bestellung.

§. I §. 2148 Abs. 2; II §. 1891, **P.R.** §. 1994. **R.C.** §. 1992.

¹⁾ für den Erben und für den Nachlasspfleger.

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

1. Durch die Vorschriften dieses Titels wird dem Erben ein Gesamtanspruch (hereditatis petitio) gegen den Erbschaftsbesitzer, d. h. gegen denjenigen gewährt, welcher auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (§. 2018, pro herede possidens). Gleichgestellt wird, wer die Erbschaft durch Vertrag von dem Erbschaftsbesitzer erwirbt (§. 2080), nicht jedoch (abgesehen von §. 2027 Abs. 2, §. 2028) wer nur tatsächlich in die Erbschaft eingegriffen hat (pro possessore possidens).

2. Der Anspruch geht auf Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten (§§. 2018—2021) und auf Ertheilung von Auskunft (§. 2027). Der Umfang der Herausgabepflicht bemißt sich grundsätzlich nach den Vorschriften über den Eigenthumsanspruch (vergl. §§. 2028, 2024, §. 2025 Satz 1); aus der Natur des Gesamtanspruchs ergeben sich jedoch Abweichungen (§§. 2020, 2022).

3. Neben der Univerfalklage stehen dem Erben auf Grund der zur Erbschaft gehörenden Rechte die entsprechenden Einzelklagen zu, namentlich auf Grund des §. 857 die Reivindikationen (§§. 861, 862) und die

Klage aus dem früheren Besitze (§. 1007). Einer durch die Anstellung der Einzelklagen etwa entstehenden Benachtheiligung des Erbchaftsbefizers (vergl. insbesondere §. 2022) tritt der §. 2029 entgegen.

4. Wegen des Gerichtsstandes für die Erbchaftsklage siehe die C.P.O. §. 27. Vergl. übrigens auch das C.G. Art. 26.

Anspruchsgegner; Gegenstand des Anspruchs.

§. 2018. Der Erbe kann von Jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbchaft erlangt hat (Erbchaftsbefizer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

C. I §. 2080; II §. 1892, P.R. §. 1995. R.C. §. 1993.

Der Erbe genügt seiner Beweispflicht durch den Nachweis, daß der Erbchaftsbefizer zu irgend einer Zeit etwas aus der Erbchaft erlangt hat; Sache des Erbchaftsbefizers ist es, seinerseits den Wegfall der Sache oder der Bereicherung (§. 2021) zu beweisen.

§. 2019. Als aus der Erbchaft erlangt gilt auch, was der Erbchaftsbefizer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbchaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbchaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

C. I §. 2081 Nr. 3; II §. 1893, P.R. §. 1996. R.C. §. 1994.

Surrogation; vergl. §§. 2041, 2111, 2374, auch §§. 1370, 1381, 1473, 1524, 1646. Auf Grund des §. 2019 steht dem Erben im Konkurse des Erbchaftsbefizers an den im Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ein Aussonderungsrecht (K.O. §. 43) zu.

§. 2020. Der Erbchaftsbefizer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen herauszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigenthum erworben hat.

C. I §. 2081 Nr. 4; II §. 1894, P.R. §. 1997. R.C. §. 1995.

Vergl. §. 955. Der Halbsatz 2 enthält eine Abweichung von den Vorschriften über den Eigenthumsanspruch (§§. 987 ff., 993). Früchte §. 99, Nutzungen §. 100.

§. 2021. Soweit der Erbchaftsbefizer zur Herausgabe außer Stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

C. I §. 2088; II §. 1895, P.R. §. 1998. R.C. §. 1996.

Vergl. §§. 818, 819. Verzinsung nach §. 291.

Verwendungen.

§. 2022. Der Erbschaftsbefizter ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen ¹⁾ verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach §. 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigenthumsanspruch geltenden Vorschriften der §§. 1000 bis 1003 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbefizter zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Verchtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht ²⁾.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Abs. 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften ³⁾ in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbefizters unberührt.

Ö. I §. 2084; II §. 1896, P. R. §. 1999. R. T. §. 1997.

¹⁾ Die Verwendungen sind dem Erbschaftsbefizter abweichend von den Vorschriften der §§. 994 ff. auch dann zu ersetzen, wenn sie nicht nothwendige waren und wenn der Werth der Erbschaft durch sie nicht mehr erhöht ist.

²⁾ z. B. Verauslagung der Beerdigungskosten (§. 1968).

³⁾ z. B. wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Einfluß der Rechtshängigkeit.

§. 2023. Hat der Erbschaftsbefizter zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadenersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besizer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten.

Das Gleiche gilt von dem Ansprüche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Ansprüche des Erbschaftsbefizters auf Ersatz von Verwendungen.

Ö. I §. 2085; II §. 1897, P. R. §. 2000. R. T. §. 1998.

Vergl. zu Abs. 1 den §. 989, zu Abs. 2 die §§. 987, 994 Abs. 2, 995, 996. Siehe auch §. 292. Rechtshängigkeit Ö. P. D. §. 268.

Mangel des guten Glaubens.

§. 2024. Ist der Erbschaftsbefizter bei dem Beginne des Erbschaftsbefizes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig ge-

worden wäre. Erfährt der Erbchaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntniß an¹⁾. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt²⁾.

℄. I §§. 2085, 2086; II §. 1898, *B.R.* §. 2001. *R.G.* §. 1999.

¹⁾ Vergl. §. 990. Der Erbchaftsbesitzer ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder lediglich in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß ihm kein Recht an der Erbchaft zusteht (§. 982 Absf. 2).

²⁾ Die Verschärfung der Haftung tritt nicht nur in Ansehung der Herausgabe von Erbchaftssachen, sondern auch bei der Herausgabe der Bereicherung ein; vergl. §. 818 Absf. 4.

Strafbare Handlungen; verbotene Eigenmacht.

§. 2025. Hat der Erbchaftsbesitzer einen Erbchaftsgegenstand¹⁾ durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbchaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht²⁾ erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen³⁾. Ein gutgläubiger⁴⁾ Erbchaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen⁵⁾ hatte.

℄. I §. 2086; II §. 1899, *B.R.* §. 2002. *R.G.* §. 2000.

Vergl. §. 992.

¹⁾ Sache (§. 90) oder Recht. ²⁾ §. 858. ³⁾ §. 823.

⁴⁾ Vergl. die Anm. 1 zu §. 2024.

⁵⁾ Im Gegenjake zum Besitzerwerbe kraft Gesetzes (§. 857).

Ausschluß der Erskizung.

§. 2026. Der Erbchaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbchaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Erskizung einer Sache berufen, die er als zur Erbchaft gehörend im Besize hat.

℄. I §. 888; II §. 1900, *B.R.* §. 2008. *R.G.* §. 2001.

Erskizung von Grundstücken §. 900, von beweglichen Sachen §§. 987 ff.

Auskunftspflicht.

§. 2027. Der Erbchaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbchaft und über den Verbleib der Erbchaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen¹⁾.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbchaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besize nimmt, bevor der Erbe den Besize thatsächlich ergriffen hat²⁾.

§. I §. 2082; II §. 1901, *H.R.* §. 2004. *R.C.* §. 2002.

Vergl. §. 2862 Abs. 2.

¹⁾ und eventuell den Offenbarungseid zu leisten (§. 260).

²⁾ Vergl. die Anm. 5 zu §. 2025.

§. 2028. Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu ertheilen, welche erbchaftliche Geschäfte er geführt hat und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ertheilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im Stande sei.

Die Vorschriften des §. 259 Abs. 3 und des §. 261 finden Anwendung.

§. II §. 1902, *H.R.* §. 2005. *R.C.* §. 2003.

Verfahren bei der Eidesleistung *C.P.D.* §. 889, *F.G.G.* §§. 79, 163.

Erbchaftliche Einzelansprüche.

§. 2029. Die Haftung des Erbschaftsbesizers bestimmt sich auch gegenüber den Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

§. I §. 2088; II §. 1903, *H.R.* §. 2006. *R.C.* §. 2004.

Die Vorschrift (*exceptio, ne praejudicium fiat hereditati*) gilt auch zu Gunsten des unredlichen Erbschaftsbesizers. Vergl. im Uebrigen die Vorbem. S. 684, 685 Ziff. 3.

Weiterer Anspruchsgegner.

§. 2030. Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesizer erwirbt, steht im Verhältnisse zu dem Erben einem Erbschaftsbesizer gleich.

§. II §. 1904, *H.R.* §. 2007. *R.C.* §. 2005.

Vergl. §§. 2871, 2885.

Herausgabe des Vermögens eines für todt Erklärten.

§. 2031. Ueberlebt eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt¹⁾, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften²⁾ verlangen. Solange der für todt Erklärte noch

lebt, wird die Verjährung³⁾ seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntniß erlangt.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist⁴⁾.

E. I §. 2089; II §. 1905, *P.R.* §. 2008. *R.C.* §. 2006.

¹⁾ §. 18.

²⁾ Der für todt Erklärte hat also den Gesamtanspruch nur gegenüber einem Erbschaftsbefitzer im Sinne der §§. 2018, 2030.

³⁾ Verjährungsfrist an sich dreißig Jahre (§. 195).

⁴⁾ Vergl. §. 2370 Abs. 2.

Vierter Titel.

Mehrheit von Erben.

1. Das Rechtsverhältniß der Miterben ist im Anschluß an das preuß. A.L.R. nach den Grundsätzen der Gemeinschaft zur gesammten Hand gestaltet. Dies kommt sowohl in dem Rechtsverhältniße der Erben unter einander (§§. 2032—2057) als auch in dem Rechtsverhältniße zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern (§§. 2058—2063) zum Ausdruck.

2. Was das innere Verhältniß anbelangt, so steht

a) während der Zeit bis zur Auseinandersetzung (§§. 2082 bis 2041) die Verwaltung des Nachlasses und die Verfügung über Nachlassgegenstände den Erben nur gemeinschaftlich zu (§§. 2038, 2040), wogegen die Geltendmachung der zum Nachlasse gehörenden Ansprüche durch jeden Miterben selbständig zu Gunsten aller Erben erfolgen kann (§. 2039). Jeder Miterbe kann über seinen Antheil am Nachlasse verfügen (§. 2033), den übrigen Miterben ist jedoch durch ein mit dinglicher Kraft ausgestattetes Vorkaufrecht (§§. 2034—2037) die Möglichkeit gegeben, das Eindringen eines Fremden in die Gemeinschaft abzuwehren.

b) Die Auseinandersetzung (§§. 2042—2049) kann von jedem Miterben jederzeit verlangt werden, soweit sie nicht durch eine Vereinbarung der Erben (§. 2042 Abs. 2 in Verb. mit §. 749 Abs. 2, 3, §§. 750, 751), durch eine Anordnung des Erblassers (§. 2044) oder in gewissen Fällen durch gesetzliche Vorschrift (§. 2043) zeitweilig ausgeschlossen ist oder Aufschub verlangt werden kann (§. 2045). Für die Durchführung der Auseinandersetzung sind im Allgemeinen die Vorschriften über die Theilung bei einer Gemeinschaft maßgebend (§. 2042 Abs. 2 in Verb. mit §§. 752ff. und für Gegenstände des unbeweglichen Vermögens *B.V.G.* §§. 180ff.).

c) Bei der Auseinandersetzung erfolgt zugleich die Ausgleichung unter den im Miterbenverhältniße stehenden Abkömmlingen des Erblassers wegen des Vorempfangenen (§§. 2050—2057). Sie findet regelmäßig bei der gesetzlichen Erbfolge, bei einer Erbsetzung durch Verfügung von Todeswegen dagegen nur ausnahmsweise statt (§§. 2050, 2052). Das Gesetz bezeichnet des Näheren die Fälle der Ausgleichung

(§§. 2051, 2058, 2054) sowie die eine Ausgleichungspflicht begründenden Zuwendungen (§. 2050) und regelt das bei dem Vollzuge der Ausgleichung einzuhaltende Verfahren (§§. 2055—2057).

3. Für die Nachlassverbindlichkeiten, die nicht, wie dies bei Vermächtnissen und Auflagen möglich ist, nur einzelnen Erben obliegen, haften die Miterben grundsätzlich als Gesamtschuldner (§. 2058). Der Grundsatz ist jedoch für die Zeit sowohl vor als auch nach der Theilung des Nachlasses erheblichen Einschränkungen unterworfen:

a) Bis zur Theilung sind die Nachlassgläubiger darauf beschränkt, entweder ihre Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen (§. 2059 Abs. 2) oder gegenüber einem einzelnen Miterben sich an dessen Erbtheil (Antheil am ganzen Nachlasse) zu halten (§. 2059 Abs. 1 Satz 1, vergl. Anm. 4 zu §. 2033). Haftet ein Miterbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, so hat er doch mit seinem übrigen Vermögen außer dem Erbtheile nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Verbindlichkeit einzustehen (§. 2059 Abs. 1 Satz 2).

b) Nach der Theilung tritt in der Regel Gesamthaftung und unbeschränkte Haftung aller Miterben ein, da eine Nachlassverwaltung nunmehr ausgeschlossen ist (§. 2062), als Mittel zur Geltendmachung der beschränkten Haftung mithin nur der auf den Fall der Ueberbürdung des Nachlasses beschränkte Nachlasskonkurs offensteht. Von dieser strengen Haftung sind die Erben jedoch in den Fällen des §. 2060 befreit; außerdem ist ihnen in der öffentlichen Aufforderung der Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen gemäß §. 2061 ein weiteres Sicherungsmittel gegen die Gesamthaftung gegeben.

I. Rechtsverhältniß der Erben unter einander.

1. Bis zur Auseinandersetzung.

a) Erbgemeinschaft.

§. 2032. Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§. 2033 bis 2041.

§. I §. 2051 Satz 2, §. 2151; II §. 1906, §. R. §. 2009. R. C. §. 2007.

Die Gemeinschaft zur gesammten Hand findet sich im B.G.B., von dem Miterbenverhältniß abgesehen, bei der Gesellschaft und der ehelichen Gütergemeinschaft (vergl. die Vorbem. S. 251, 350). Eintragung der Miterben in das Grundbuch G.B.D. §. 48).

b) Verfügungsrecht eines Miterben.

§. 2033. Jeder Miterbe¹⁾ kann über seinen Antheil an dem Nachlasse verfügen²⁾. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über

seinen Antheil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung³⁾.

Ueber seinen Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen⁴⁾.

E. II §. 1907, B.R. §. 2010. R.E. §. 2008.

¹⁾ Ein Universalerbe kann über die ihm angefallene Erbschaft als Ganzes nicht dinglich verfügen; vergl. §. 2374.

²⁾ Abweichend §. 719 Abs. 1, §. 1442 Abs. 1; vergl. §. 747.

³⁾ Vergl. B.G.B. §. 128, F.G.G. §§. 167 ff. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §. 1643 Abs. 1, §. 1822 Nr. 1. — Die im Abs. 1 vorgeschriebene Form ist nach den §§. 2371, 2385 auch für den obligatorischen Vertrag erforderlich, durch den ein Miterbe die Verpflichtung zur Verfügung über seinen Antheil übernimmt. Der obligatorische und der dingliche Vertrag (Verkauf und Uebertragung des Erbtheils) können mithin zusammengefaßt werden.

⁴⁾ Vergl. zu Abs. 1 den §. 2037, zu Abs. 2 den §. 2040 Abs. 1. Entsprechend dem §. 2033 ist in der C.P.D. §. 859 Abs. 2 die Frage der Pfändbarkeit dahin geregelt, daß zwar der Antheil eines Miterben an dem Nachlasse, nicht aber der Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen der Pfändung unterworfen ist.

c) Vorkaufsrecht.

§. 2034. Verkauft ein Miterbe seinen Antheil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

E. II §. 1908, B.R. §. 2011. R.E. §. 2009.

Vergl. die Vorschriften über das obligatorische Vorkaufsrecht in den §§. 504 ff. und über das dingliche Vorkaufsrecht an Grundstücken in den §§. 1094 ff. Ein anderes gesetzliches Vorkaufsrecht als das der Miterben ist dem B.G.B. unbekannt.

§. 2035. Ist der verkaufte Antheil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach §. 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung des Erbtheils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

E. II §. 1909, B.R. §. 2012. R.E. §. 2010.

§. 2036. Mit der Uebertragung des Erbtheils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten¹⁾ frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den

Nachlassgläubigern nach den §§. 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.)

Ö. II §. 1910, B.R. §. 2013. R.Ö. §. 2011.

¹⁾ Vergl. §§. 2382, 2383.

§. 2037. Ueberträgt der Käufer den Antheil auf einen Anderen, so finden die Vorschriften der §§. 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 1911, B.R. §. 2014. R.Ö. §. 2012.

Die Miterben können hiernach das Vorkaufsrecht auch gegen den zweiten und weiteren Käufer des Erbtheils geltend machen.

d) Verwaltung.

§. 2038. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen¹⁾.

Die Vorschriften der §§. 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. Die Theilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung²⁾. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Theilung des Reinertrags verlangen.

Ö. II §. 1912, B.R. §. 2015. R.Ö. §. 2018.

¹⁾ Vergl. §. 2224 Abs. 2, §. 2357 Abs. 1, §. 2120 Satz 1, auch §. 744.

²⁾ Diese Abweichung von dem bei der Gemeinschaft nach Bruchtheilen geltenden Rechte (§. 743 Abs. 1) beruht darauf, daß vermöge der Ausgleichungspflicht dasjenige, was dem einzelnen Miterben schließlich gebührt, hinter dem seinem Erbtheil entsprechenden Bruchtheile des Nachlasses zurückbleiben kann.

e) Nachlassansprüche.

§. 2039. Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert.

Ö. II §. 1913, B.R. §. 2016. R.Ö. §. 2014.

Vergl. §. 482 Abs. 1, §. 1281, §. 1077 Abs. 1; Bestellung des Verwahrers S.Ö.G. §. 165.

f) Verfügung über Nachlassgegenstände.

§. 2040. Die Erben können über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.

E. II §. 1914, H.R. §. 2017. R.C. §. 2015.

Vergl. zu Abf. 1 den §. 2038 Abf. 2 und den §. 747 Satz 2, zu Abf. 2 den §. 719 Abf. 2 und den §. 1442 Abf. 2. Ausschlagung einer zum Nachlasse gehörenden Erbschaft §. 1952 Abf. 8.

g) Gegenstand der Gemeinschaft.

§. 2041. Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlassgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des §. 2019 Abf. 2 Anwendung.

E. II §. 1915, H.R. §. 2018. R.C. §. 2016.

Vergl. §§. 1870, 1478, 1524, 2111, 2874.

2. Auseinandersetzung.

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 2042. Jeder Miterbe¹⁾ kann jederzeit die Auseinandersetzung²⁾ verlangen³⁾, soweit sich nicht aus den §§. 2043 bis 2045 ein Anderes ergibt.

Die Vorschriften des §. 749 Abf. 2, 3 und der §§. 750 bis 758 finden Anwendung⁴⁾.

E. II §. 1916, H.R. §. 2019. R.C. §. 2017.

¹⁾ Ein Minderjähriger bedarf zu dem Erbtheilungsvertrage nach §. 1822 Nr. 2 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

²⁾ Die Bewirkung der Auseinandersetzung gehört zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers (§. 2204). Für den Fall, daß ein solcher nicht vorhanden ist, wird in dem F.G.G. (§. 86) dem Nachlaßgerichte die Zuständigkeit beigelegt, auf Antrag eines Miterben die Auseinandersetzung zu vermitteln. Das (mit Versäumnisfolgen ausgestattete) Verfahren ist in den §§. 87—98 geregelt. Aus der vom Nachlaßgerichte bestätigten Auseinandersetzung findet die Zwangsvollstreckung statt.

Vorbehalte für die Landesgesetzgebung im F.G.G. §§. 192, 193.

³⁾ Gerichtsstand für die Erbtheilungsklage E.P.D. §. 27.

⁴⁾ Die im Abf. 2 für anwendbar erklärten Vorschriften betreffen die Wirkung einer vertragsmäßigen Ausschließung der Aufhebung, die Art und Weise der Theilung, den Anspruch der Gemeinschaftler auf Berichtigung

von Verbindlichkeiten, für die sie als Gesamtschuldner haften, und von Forderungen, die ihnen auf Grund der Gemeinschaft unter einander zustehen, die gegenseitige Gewährleistungspflicht und die Unverjährbarkeit des Teilungsanspruchs. Vergl. auch G.B.O. §. 37 und Z.B.G. §§. 180ff.

b) Zeitweilige Unzulässigkeit.

§. 2043. Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen¹⁾.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung²⁾, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt³⁾ oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung⁴⁾ noch aussteht⁵⁾.

Ö. I §. 2154; II §. 1917, *H.R.* §. 2020. *R.T.* §. 2018.

¹⁾ Vergl. §. 1923 Absf. 2.

²⁾ §§. 1723, 1733, 1736.

³⁾ §§. 1741, 1753, 1757.

⁴⁾ §§. 80, 84.

⁵⁾ Der §. 2043 findet entsprechende Anwendung in den Fällen des G.G. Art. 86, 87 Absf. 2.

c) Ausschließung.

§. 2044. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des §. 749 Absf. 2, 3, der §§. 750, 751 und des §. 1010 Absf. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalles verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtniß anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

Ö. I §. 2153; II §. 1918, *H.R.* §. 2021. *R.T.* §. 2019.

Zu Absf. 2 vergl. §§. 2109, 2162, 2163, 2210. Im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Miterben wirkt die Verfügung des Erblassers nicht gegen die Konkursmasse (R.D. §. 16 Absf. 2).

d) Aufshub.

§. 2045. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach §. 1970 zulässigen Auf-

gebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im §. 2061 bestimmten Anmeldefrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach §. 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich¹⁾ der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

§. II §. 1919, *B.R.* §. 2022. *R.G.* §. 2020.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

e) Durchführung.

§. 2046. Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Nachlassverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlassverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlass, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§. II §. 1920, *B.R.* §. 2023. *R.G.* §. 2021.

Neben den §§. 2046 ff. sind nach §. 2042 Abs. 2 die §§. 752 ff. maßgebend; vergl. insbesondere zu §. 2046 den §. 755, auch die §§. 52, 733, 1475. Nachlassverbindlichkeiten §§. 1967 ff.

§. 2047. Der nach der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlass beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

§. I §. 2155; II §. 1921, *B.R.* §. 2024. *R.G.* §. 2022.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 734, 1476, zu Abs. 2 §. 2373 Satz 2.

§. 2048. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil.

§. I §. 2152; II §. 1922, *B.R.* §. 2025. *R.G.* §. 2023.

Vergl. §. 819, §. 2155 Abs. 3; wegen des „offenbar“ auch §§. 1591, 1717.

von Verbindlichkeiten, für die sie als Gesamtschuldner haften, und von Forderungen, die ihnen auf Grund der Gemeinschaft unter einander zustehen, die gegenseitige Gewährleistungspflicht und die Unverjährbarkeit des Teilungsanspruchs. Vergl. auch G.B.O. §. 37 und Z.B.G. §§. 180ff.

b) Zeitweilige Unzulässigkeit.

§. 2043. Soweit die Erbtheile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen¹⁾.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbtheile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehegerichtsbeschluss²⁾, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt³⁾ oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung⁴⁾ noch aussteht⁵⁾.

Ö. I §. 2154; II §. 1917, *H.R.* §. 2020. *R.G.* §. 2018.

¹⁾ Vergl. §. 1923 Abs. 2.

²⁾ §§. 1723, 1733, 1736.

³⁾ §§. 1741, 1753, 1757.

⁴⁾ §§. 80, 84.

⁵⁾ Der §. 2043 findet entsprechende Anwendung in den Fällen des E.G. Art. 86, 87 Abs. 2.

c) Ausschließung.

§. 2044. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des §. 749 Abs. 2, 3, der §§. 750, 751 und des §. 1010 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Racherbfolge oder ein Vermächtniß anordnet, bis zum Eintritte der Racherbfolge oder bis zum Anfall des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

Ö. I §. 2153; II §. 1918, *H.R.* §. 2021. *R.G.* §. 2019.

Zu Abs. 2 vergl. §§. 2109, 2162, 2163, 2210. Im Falle des Konkurses über das Vermögen eines Miterben wirkt die Verfügung des Erblassers nicht gegen die Konkursmasse (K.O. §. 16 Abs. 2).

d) Aufschub.

§. 2045. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach §. 1970 zulässigen Auf-

gebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im §. 2061 bestimmten Anmeldefrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach §. 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich¹⁾ der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

§. II §. 1919, *B.R.* §. 2022. *R.G.* §. 2020.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

e) Durchführung.

§. 2046. Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Nachlassverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlassverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlass, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§. II §. 1920, *B.R.* §. 2023. *R.G.* §. 2021.

Neben den §§. 2046 ff. sind nach §. 2042 Abs. 2 die §§. 752 ff. maßgebend; vergl. insbesondere zu §. 2046 den §. 755, auch die §§. 52, 783, 1475. Nachlassverbindlichkeiten §§. 1967 ff.

§. 2047. Der nach der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlass beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

§. I §. 2155; II §. 1921, *B.R.* §. 2024. *R.G.* §. 2022.

Vergl. zu Abs. 1 §§. 734, 1476, zu Abs. 2 §. 2373 Satz 2.

§. 2048. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urtheil.

§. I §. 2152; II §. 1922, *B.R.* §. 2025. *R.G.* §. 2023.

Vergl. §. 819, §. 2155 Abs. 3; wegen des „offenbar“ auch §§. 1591, 1717.

§. 2049. Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswerth angesetzt werden soll.

Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

§. R. §. 2026. R. C. §. 2024.

Bergl. §. 1515 Abs. 2, 3, §. 2812. Die Aufstellung von Grundstücken für die Ermittlung des Ertragswerths ist im G. G. Art. 187 der Landesgesetzgebung überlassen.

3. Ausgleichung.

a) Umfang der Ausgleichung.

§. 2050. Abkömmlinge¹⁾, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung²⁾ erhalten haben, bei der Auseinandersetzung³⁾ unter einander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein Anderes angeordnet hat⁴⁾.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Anderer Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

G. I §§. 2157—2159, §. 2164 Abs. 3; II §. 1923, §. R. §. 2027. R. C. §. 2025.

¹⁾ Die Ausgleichung findet nur unter den Abkömmlingen des Erblassers statt; sonstige Miterben bleiben unberührt. Bergl. §. 2055 Abs. 1 a. G. — Ausgleichung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft §. 1503 Abs. 2 (vergl. auch §. 1501, §. 1503 Abs. 3).

²⁾ §. 1624.

³⁾ Ist die Ausgleichung bei der Auseinandersetzung unterblieben, so kann für die benachtheiligten Miterben gegenüber den begünstigten ein Bereicherungsanspruch gegeben sein.

⁴⁾ Bergl. §. 2816 Abs. 3.

§. 2051. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfulle weg¹⁾, so

ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet¹⁾.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben²⁾ eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.

§. I §. 2160; II §. 1924, *H.R.* §. 2028. *R.G.* §. 2026.

¹⁾ §. 1924 *Abf.* 3, §. 1988, §. 1958 *Abf.* 2, §. 2344 *Abf.* 2, §. 2346 *Abf.* 1 (§. 2349).

²⁾ *Bergl.* §. 2327 *Abf.* 2.

³⁾ §. 2096.

§. 2052. Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbtheile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbtheile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§. 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

§. II §. 1925, *H.R.* §. 2029. *R.G.* §. 2027.

Bergl. §. 2066. In anderen Fällen der Erbeinsetzung durch Verfügung von Todeswegen findet keine Ausgleichung statt.

§. 2053. Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle¹⁾ des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte²⁾, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

§. I §. 2161; II §. 1926, *H.R.* §. 2030. *R.G.* §. 2028.

¹⁾ *Bergl.* die Anm. 1 zu §. 2051.

²⁾ Durch Legitimation (§§. 1719, 1736) oder durch Annahme an Kindesstatt (§. 1757).

§. 2054. Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten¹⁾ hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft²⁾ entsprechende Anwendung.

§. I §. 2162; II §. 1927, *G.R.* §. 2081. *R.C.* §. 2029.

¹⁾ Vergl. §§. 1465, 1588, 1549. ²⁾ §§. 1483 ff.

b) Vollziehung der Ausgleichung.

§. 2055. Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Werth der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbtheil angerechnet. Der Werth der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

§. I §. 2163; II §. 1928, *G.R.* §. 2082. *R.C.* §. 2080.

Vergl. zu Abs. 1 a. E. die Anm. 1 zu §. 2050, wegen der Anrechnung von Zuwendungen auf den Pflichttheil die §§. 2315, 2316.

§. 2056. Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise getheilt, daß der Werth der Zuwendung und der Erbtheil des Miterben außer Ansatz bleiben.

§. I §. 2164 Abs. 1, 2; II §. 1929, *G.R.* §. 2083. *R.C.* §. 2081.

§. 2057. Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen zu ertheilen, die er nach den §§. 2050 bis 2053 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§. 260, 261 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids finden entsprechende Anwendung.

§. II §. 1930, *G.R.* §. 2084. *R.C.* §. 2082.

Verfahren behufs Leistung des Eides *E.P.D.* §. 889, *F.G.G.* §§. 79, 163.

II. Rechtsverhältniß zwischen den Erben und den Nachlassgläubigern. Grundsatz.

§. 2058. Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

§. I §. 2051 Satz 2; II §. 1932, *G.R.* §. 2085. *R.C.* §. 2083.

Nachlaßverbindlichkeiten §§. 1967 ff.; Gesamtschuldner §§. 421 ff.

In der *E.P.D.* §. 28 ist im Anschluß an die §§. 2058 ff. bestimmt, daß für die Klage wegen anderer Nachlaßverbindlichkeiten als derjenigen

auss Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen (wegen dieser siehe §. 27) der Gerichtsstand der Erbschaft begründet ist, solange sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet oder die vorhandenen mehreren Erben noch als Gesamtschuldner haften.

Haftung bis zur Theilung.

§. 2059. Bis zur Theilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Verichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Antheil an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbtheil entsprechenden Theiles der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungetheilten Nachlasse von sämmtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

Ö. II §. 1933, P. R. §. 2036. B. C. §. 2034.

Siehe die Vorbem. S. 690 Ziff. 3a, zu Abf. 1 Satz 1 auch die Anm. 4 zu §. 2033. — Zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß (Abf. 2) wird bis zur Theilung ein gegen alle Erben vollstreckbarer Titel erfordert (Ö. P. O. §. 747).

Haftung nach der Theilung.

§. 2060. Nach der Theilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen¹⁾ ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im §. 1972 bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet²⁾;
2. wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im §. 1974 Abf. 1 bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach §. 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird;
3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet worden ist³⁾.

Ö. II §. 1934, P. R. §. 2037. B. C. §. 2035.

¹⁾ §§. 1970 ff.; vergl. §. 2045. Ob die Forderung dem Miterben vor dem Erlasse des Ausschlußurtheils bekannt gewesen, ist für diese wie für die im §. 1973 bestimmte Wirkung des Aufgebots ohne Bedeutung. Abweichend Nr. 2 und §. 2061.

²⁾ Vergl. die Anm. 2 zu §. 1972 und die C.P.D. §. 997.

³⁾ Vergl. §. 1989, §. 2000 Satz 3.

Öffentliche Aufforderung der Nachlassgläubiger.

§. 2061. Jeder Miterbe kann die Nachlassgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlassgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Theilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbtheil entsprechenden Theil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Theilung bekannt ist.

Die Aufforderung ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlassgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

℄. II §. 1935, §. 2038. R.Ö. §. 2036.

Private Aufforderung, im Gegenjase zu dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren gemäß §§. 1970 ff., §. 2060 Nr. 1. Die Aufforderung kann auch von einem unbeschränkt haftenden Erben erlassen werden; sie bewirkt nach §. 2045 Ausschub der Auseinandersetzung.

Nachlassverwaltung.

§. 2062. Die Anordnung einer Nachlassverwaltung kann von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlass getheilt ist.

§. 2039. R.Ö. §. 2037.

Vergl. §§. 1981 ff. Die Eröffnung des Nachlasskonturfes wird in der R.Ö. §. 216 Absf. 2 auch nach der Theilung des Nachlasses zugelassen.

Inventar.

§. 2063. Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu Statten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt ist¹⁾.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet²⁾.

℄. I §. 2146; II §. 1936, §. 2040. R.Ö. §. 2038.

¹⁾ Vergl. §. 2008 Absf. 1, §. 2144 Absf. 2, §. 2888 Absf. 2. Eine entsprechende Vorschrift für das Aufgebot der Nachlassgläubiger siehe in der C.P.D. §. 997.

²⁾ Vergl. §. 2144 Absf. 3.

Dritter Abschnitt.

Testament.

1. Testament ist ohne Rücksicht auf Erbeinsetzung jede letztwillige Verfügung. Den Gegensatz bildet der Erbvertrag, der jedoch neben den vertragsmäßigen auch einseitige Verfügungen enthalten kann (§. 2299). Testament und Erbvertrag fallen unter den Begriff der Verfügung von Todeswegen.

2. Den zulässigen Inhalt des Testaments bestimmen im Allgemeinen die §§. 1937—1940; siehe jedoch auch §§. 2048, 2197, 2254, 2291, 2297, 2336. Letztwillige Verfügungen betreffs der fortgesetzten Gütergemeinschaft werden in den §§. 1509, 1511—1516, 1518 zugelassen, bezw. beschränkt; sonstige Anordnungen familienrechtlicher Natur in den §§. 1369, 1598, 1638, 1639, 1651, 1777 (§§. 1687, 1688, 1782, 1792, 1797, 1856, 1868, 1880), 1803, 1909, 1917).

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Unzulässigkeit der Vertretung.

§. 2064. Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

Ö. I §. 1911; II §. 1937, *B.R.* §. 2041. *R.G.* §. 2039.

Das Gleiche gilt für den Erbvertrag (§. 2274). Fähigkeit zur Testamentserrichtung und Testamentsform §§. 2229 ff.

§. 2065. Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein Anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem Anderen überlassen.

Ö. I §. 1765, §. 1770 Satz 1, §. 1777 Satz 1; II §. 1938, *B.R.* §. 2042. *R.G.* §. 2040.

Siehe jedoch §§. 2151—2156, auch §§. 2192, 2193, 2198.

Auslegungsregeln.

1. Gesetzliche Erben.

§. 2066. Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden¹⁾, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel die-

jenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre²⁾).

§. II §. 1939, §. R. §. 2043. R. T. §. 2041.

¹⁾ §§. 1924 ff.

²⁾ Vergl. §. 158 Abs. 1, §. 163.

2. Verwandte.

§. 2067. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden¹⁾, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbtheile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des §. 2066 Satz 2 findet Anwendung.

§. I §. 1771; II §. 1940, §. R. §. 2044. R. T. §. 2042.

¹⁾ §§. 1924—1980. Es entscheidet also auch bei der Berufung der „nächsten Verwandten“ im Zweifel nicht die Gradesnähe.

3. Kinder des Erblassers.

§. 2068. Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

§. I §. 1772; II §. 1941, §. R. §. 2045. R. T. §. 2043.

Vergl. §. 1924 Abs. 3.

4. Abkömmlinge des Erblassers.

§. 2069. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

§. I §. 1773; II §. 1942, §. R. §. 2046. R. T. §. 2044.

Annahme einer Erbschaftsberufung (§§. 2096, 2190). Vergl. §. 1924 Abs. 3.

5. Abkömmlinge eines Dritten.

§. 2070. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst

nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

§. I §. 1774; II §. 1943, *B.R.* §. 2047. *R.C.* §. 2045.

6. Klasse von Personen.

§. 2071. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. I §. 1775; II §. 1944, *B.R.* §. 2048. *R.C.* §. 2046.

7. Arme.

§. 2072. Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu vertheilen.

§. I §. 1776; II §. 1945, *B.R.* §. 2049. *R.C.* §. 2047.

Wegen der Ausführung der Auflage vergl. §. 2194.

8. Mehrdeutige Bezeichnung des Bedachten.

§. 2073. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Theilen bedacht.

§. I §. 1768; II §. 1946, *B.R.* §. 2050. *R.C.* §. 2048.

9. Bedingte Zuwendungen.

§. 2074. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

§. I §. 1761; II §. 1947, *B.R.* §. 2051. *R.C.* §. 2049.

Vergl. §. 2108 Abs. 2. — Unmöglichkeit und unsittliche Bedingungen haben auch bei letztwilligen Verfügungen die Folge, daß die von ihnen abhängig gemachte Bestimmung unwirksam ist (§§. 134, 138). Für bedingte und befristete letztwillige Verfügungen gelten Beschränkungen nach §§. 2109, 2162, 2163.

§. 2075. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fort-

gesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

§. I §. 1764; II §. 1948, *P.R.* §. 2052. *P.C.* §. 2050.

Vergl. §. 158 Abs. 2, §. 159.

§. 2076. Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vortheil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

§. I §. 1768; II §. 1949, *P.R.* §. 2053. *P.C.* §. 2051.

Vergl. §. 162.

Zuwendungen unter Ehegatten und Verlobten.

§. 2077. Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig¹⁾ oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden²⁾ ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens³⁾ des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte⁴⁾.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde⁵⁾.

§. I §. 1788; II §. 1950, *P.R.* §. 2054. *P.C.* §. 2052.

¹⁾ §§. 1328 ff.

²⁾ durch Scheidung (§. 1564), Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§. 1586) oder Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung (§. 1348).

³⁾ §§. 1565—1568; vergl. §§. 1570, 1571. ⁴⁾ Vergl. §. 1933.

⁵⁾ Zu Abs. 1—3 siehe §. 2268, §. 2279 Abs. 2.

Anfechtung.

1. Anfechtungsgründe.

§. 2078. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrthume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntniß der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des §. 122 finden keine Anwendung.

E. I §§. 1779—1781; II §. 1951, *B.R.* §. 2055. *R.G.* §. 2053.

Die §§. 2078—2083 (vergl. §§. 2281 ff.) enthalten Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§. 119 ff., 142 ff. Die wesentliche Abweichung liegt darin, daß nach §. 2078 Abs. 2, §. 2079 auch der Irrthum im Beweggrund Anfechtbarkeit begründet.

§. 2079. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichttheilsberechtigten¹⁾ übergegangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden²⁾ ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntniß der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

E. I §. 1782; II §. 1952, *B.R.* §. 2056. *R.G.* §. 2054.

¹⁾ §. 2808.

²⁾ §§. 1719, 1736, 1757, 2309.

2. Anfechtungsberichtigung.

§. 2080. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu Statten kommen würde¹⁾.

Bezieht sich in den Fällen des §. 2078 der Irrthum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberichtigt oder würde sie anfechtungsberichtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein Anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des §. 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichttheilsberechtigten zu.

E. I §. 1784; II §. 1953, *B.R.* §. 2057. *R.G.* §. 2055.

¹⁾ Vergl. §. 2341.

3. Anfechtungserklärung.

§. 2081. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mittheilen, welchem die angefochtene Verfügung un-

mittelbar zu Statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Absf. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen Anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

E. II §. 1954, **B.R.** §. 2058. **R.C.** §. 2056.

Bergl. §. 1955. Wirksamkeit der Erklärung §. 130 Absf. 3. Für die durch Absf. 1, 3 nicht betroffenen Fälle gilt §. 143.

4. Anfechtungsfrist.

§. 2082. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfulle dreißig Jahre verstrichen sind.

E. I §. 1785; II §. 1955, **B.R.** §. 2059. **R.C.** §. 2057.

Bergl. §§. 121, 124, §. 2340 Absf. 3. Berechnung der Fristen §. 187 Absf. 1, §. 188 Absf. 2.

5. Verweigerung der Leistung.

§. 2083. Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach §. 2082 ausgeschlossen ist.

E. II §. 1956, **B.R.** §. 2060. **R.C.** §. 2058.

Bergl. §§. 821, 853.

Möglichkeit einer verschiedenen Auslegung.

§. 2084. Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

E. I §. 1778; II §. 1957, **B.R.** §. 2061. **R.C.** §. 2059.

Unwirksamkeit einer von mehreren Verfügungen.

§. 2085. Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist,

daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

§. I §. 1787; II §. 1958, **S.R.** §. 2062. **R.G.** §. 2060.

Sondervorschrift gegenüber dem §. 189; vergl. §§. 2161, 2195, auch §. 2258 Abs. 1.

Vorbehalt einer Ergänzung des Testaments.

§. 2086. Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigelegt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

§. I §. 1767; II §. 1959, **S.R.** §. 2063. **R.G.** §. 2061.

Vergl. §§. 154, 155.

Zweiter Titel.

Erbeinsetzung.

Begriff.

§. 2087. Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchtheil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

§. I §. 1788; II §. 1960, **S.R.** §. 2064. **R.G.** §. 2062.

Vergl. §§. 1922, 1937, 1989, 2103, 2304, auch §. 133.

Einsetzung auf Bruchtheile der Erbschaft.

a) Gesetzliche Erbfolge neben testamentarischer.

§. 2088. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchtheil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchtheil eingesetzt hat und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen.

§. I §. 1790; II §. 1961, **S.R.** §. 2065. **R.G.** §. 2063.

Die Regel *nemo pro parte etc.* ist dem B.G.B. fremd (vergl. §. 1951).

b) Erhöhung der Bruchtheile.

§. 2089. Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt wenn jeder von ihnen

auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt ist und die Bruchtheile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchtheile ein.

§. I §. 1794; II §. 1964, **B.R.** §. 2066. **R.G.** §. 2064.

Die §§. 2089—2093 finden nach §. 2157 auf Vermächtnisse entsprechende Anwendung.

c) **Minderung der Bruchtheile.**

§. 2090. Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchtheile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchtheile ein.

§. I §. 1793; II §. 1963, **B.R.** §. 2067. **R.G.** §. 2065.

d) **Vermuthung für Gleichheit der Bruchtheile.**

§. 2091. Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbtheile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Theilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§. 2066 bis 2069 ein Anderes ergibt.

§. I §. 1792; II §. 1962, **B.R.** §. 2068. **R.G.** §. 2066.

e) **Bestimmung von Bruchtheilen für einige von mehreren Erben.**

§. 2092. Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchtheile, die anderen ohne Bruchtheile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Theil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchtheile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchtheile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchtheile eingesetzten Erben so viel erhält wie der mit dem geringsten Bruchtheile bedachte Erbe.

§. I §. 1795; II §. 1965, **B.R.** §. 2069. **R.G.** §. 2067.

f) **Gemeinschaftlicher Erbtheil.**

§. 2093. Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchtheil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbtheil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbtheils die Vorschriften der §§. 2089 bis 2092 entsprechende Anwendung.

§. I §. 1796; II §. 1966, **B.R.** §. 2070. **R.G.** §. 2068.

Vergl. §. 2094, §. 2098 Abf. 2.

Anwachsung.

§. 2094. Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg¹⁾, so wächst dessen Erbtheil den übrigen Erben nach dem Verhältniß ihrer Erb-

theile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil²⁾ eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Theil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Theiles die gesetzliche Erbfolge statt³⁾, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen⁴⁾.

E. I §. 1797, §. 1798 Satz 1; **II** §. 1967, **B.R.** §. 2071. **R.C.** §. 2069.

¹⁾ durch Versterben vor dem Erblasser (§. 1923), Ausschlagung (§. 1953), Erbunwürdigkeit (§. 2344), Erbverzicht (§. 2352).

²⁾ §. 2098.

³⁾ §. 2088.

⁴⁾ Vergl. auch §§. 2069, 2099. Wegen des Rechtes des Nacherben auf den anwachsenden Erbtheil siehe §. 2110, wegen des Erbschaftskäufers §. 2373. Anwachsung bei Vermächtnissen §§. 2158, 2159.

§. 2095. Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbtheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbtheil.

E. I §. 1799; **II** §. 1968, **B.R.** §. 2072. **R.C.** §. 2070.

Vergl. §§. 1935, 2007, 2159. Ausgleichungspflicht §§. 2050 ff.

Einsetzung eines Ersatzerben.

§. 2096. Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt, einen Anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

E. I §. 1800 Abs. 1; **II** §. 1969, **B.R.** §. 2073. **R.C.** §. 2071.

Vergl. §§. 2069, 2102.

§. 2097. Ist Jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

E. I §. 1801; **II** §. 1970, **B.R.** §. 2074. **R.C.** §. 2072.

Die §§. 2097—2099 finden entsprechende Anwendung bei Vermächtnissen (§. 2190).

§. 2098. Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Erbsolgerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbtheil¹⁾ eingesetzt sind, im Zweifel als Erbsolgerben für diesen Erbtheil den anderen vor.

§. I §. 1808; II §. 1971, *B.R.* §. 2075. *R.G.* §. 2073.

¹⁾ §. 2093.

§. 2099. Das Recht des Erbsolgerben geht dem Anwachsungsrechte¹⁾ vor.

§. I §. 1798 Satz 2; II §. 1972, *B.R.* §. 2076. *R.G.* §. 2074.

¹⁾ §. 2094.

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

1. Nacherbe ist, wer in der Weise eingesetzt ist, daß er erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer (der Vorerbe) Erbe geworden ist (§. 2100). Der Uebergang der Erbschaft vom Vorerben auf den Nacherben vollzieht sich mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge kraft Gesetzes (§. 2189). Der Nacherbe erlangt aber schon mit dem Erbfall ein festes Recht auf die Erbfolge, das in der Regel auf seine Erben übergeht (§. 2108 Abs. 2).

Die Anordnung einer mehrfachen Nacherbfolge ist zulässig, jedoch wird, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, die Einsetzung eines Nacherben unwirksam, wenn nicht der Fall der Nacherbfolge binnen dreißig Jahren nach dem Erbfall eintritt (§. 2109).

2. Das Gesetzbuch enthält Vorschriften darüber, wann auch ohne ausdrückliche Anordnung eine Nacherbeinsetzung anzunehmen ist (§§. 2101 bis 2105), ferner über den Fall der Nacherbfolge (§§. 2106, 2107) und den Umfang des dem Nacherben zustehenden Rechtes (§§. 2110, 2111). Die weiteren Vorschriften des Titels regeln die rechtliche Stellung des Vorerben während der Dauer seines Rechtes (§§. 2112—2184, 2186 bis 2188) und die Rechtsverhältnisse nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge (§§. 2135, 2139—2146).

a) Der Vorerbe ist als Erbe während der Dauer seines Rechtes grundsätzlich in der Verfügung über die Erbschaft und in deren Verwaltung selbständig (vergl. §§. 2112, 2180); durch die im Interesse des Nacherben ihm auferlegten Beschränkungen wird jedoch seine Stellung vielfach der eines Nießbrauchers genähert (vergl. §§. 2114, 2116, 2119, 2121—2128, 2128, 2133, 2135). Die Beschränkungen, welchen der Vorerbe in der Verfügung über den Grundbesitz und die grundbuchmäßig gesicherten Kapitalien der Erbschaft sowie allgemein betreffs unentgeltlicher und gegen ihn im Wege der Zwangsvollstreckung getroffener Verfügungen unterliegt, sind in den §§. 2113—2115 geregelt. Die §§. 2116 bis 2119 enthalten entsprechende Bestimmungen für Wertpapiere, Buchforderungen und baares Geld. Den Schutz beider Theile bezweckt die Berechtigung bzw. Verpflichtung des Vorerben zu gewissen Maßnahmen tatsächlicher Natur (§§. 2121—2128); auch findet hinsichtlich der Kosten und Lasten der Erbschaft eine angemessene Vertheilung statt (§§. 2124—2126).

Die dem Vorerben obliegende Verwaltungspflicht (§§. 2180 ff.) ist dahin abgeschwächt, daß er nicht wegen jeder einzelnen Handlung verantwortlich, vielmehr nur verpflichtet ist, beim Eintritte der Nacherbfolge die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung ergibt. Nur im Falle einer erheblichen Gefährdung seines Rechtes werden dem Nacherben schon vor jenem Zeitpunkte besondere Sicherungen gewährt (§§. 2127—2129). Die Wahrung der Rechte des Nacherben kann einem Testamentvollstrecker anvertraut werden (§. 2222). Der Erblasser kann den Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen in engerem oder weiterem Maße befreien; diese Wirkung hat insbesondere die Einfegung des Nacherben auf den Ueberrest (§§. 2136—2138).

b) Was die Rechtsverhältnisse nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge anlangt, so hat das Gesetz insbesondere die Ausschlagung der Erbschaft seitens des Nacherben (§. 2142), die Absonderung der Erbschaft vom Vermögen des Vorerben (§. 2143) sowie die Haftung des Vorerben und des Nacherben für die Nachlassverbindlichkeiten (§§. 2144—2146) geregelt.

3. Neben der Nacherbfolge kennt das B.G.B. auch den Nießbrauch an einer Erbschaft (§. 1089). Ein der Nacherbfolge entsprechendes Rechtsverhältniß kommt auch bei Vermächtnissen vor (§. 2191). Das Institut der Nacherbfolge und des Nachvermächtnisses wird im §. 2838 für die Zwecke der iug. Enterbung in guter Absicht verwendet.

Begriff.

§. 2100. Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein Anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

E. I §. 1804 Satz 1; II §. 1973, B.R. §. 2077. B.C. §. 2075.

Das B.G.B. hat also nicht den Grundsatz semel heres semper heres: vergl. §. 2139.

Auslegungsregeln.

a) Einfegung einer noch nicht vorhandenen Person.

§. 2101. Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingefegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingefegt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesezte Nacherbe werden soll, so ist die Einfegung unwirksam¹⁾.

Das Gleiche gilt von der Einfegung einer juristischen Person, die erst nach dem Erballe zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des §. 84 bleibt unberührt²⁾.

E. I §. 1758 Absf. 2; II §. 1974, B.R. §. 2078. B.C. §. 2076.

¹⁾ Zu Absf. 1 vergl. §. 1928. Die Vorschrift enthält einen Fall der Konversion (§. 140).

²⁾ Vergl. §. 2105 Absf. 2, §. 2106 Absf. 2.

b) Verhältnis zur Ersatzerbung.

§. 2102. Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob Jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.

℄. I §. 1802; II §. 1975, **B.R.** §. 2079. **R.G.** §. 2077.

Ersatzerbe §. 2096. Vergl. für Vermächtnisse §. 2191 Abs. 2. Die Vorschriften des §. 2102 können nur in Wirksamkeit treten, wenn der Eingesezte zur Zeit des Erbfalls lebt (§. 1928).

c) Anordnung der Herausgabe der Erbschaft.

§. 2103. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem Anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der Andere als Nacherbe eingesetzt ist.

℄. I §. 1805; II §. 1976, **B.R.** §. 2080. **R.G.** §. 2078.

d) Zeitliche Begrenzung der Erbeinsetzung.

§. 2104. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

℄. I §. 1807; II §. 1977, **B.R.** §. 2081. **R.G.** §. 2079.

Zu Satz 2 vergl. §§. 1936, 2149.

§. 2105. Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesezte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt werden soll oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach §. 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

℄. I §. 1808; II §. 1978, **B.R.** §. 2082. **R.G.** §. 2080.

e) Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft an den Nacherben.

§. 2106. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereigniß zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einfügung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach §. 2101 Abs. 1 als Nacherbeinfügung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des §. 2101 Abs. 2 tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

E. I §. 1809; II §. 1979, **B.R.** §. 2083. **R.G.** §. 2081.

Wenn außer dem Falle des §. 2101 Abs. 1 eine noch nicht erzeugte Person als Nacherbe eingefügt ist, so ist es eine Frage der Auslegung des Testaments, ob ihr die Erbschaft mit ihrer Geburt oder mit dem Tode des Vorerben anfallen soll.

f) Vorzug der Abkömmlinge des Vorerben.

§. 2107. Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.

E. I §. 1811; II §. 1980, **B.R.** §. 2084. **R.G.** §. 2082.

Leben des Nacherben; Vererblichkeit seines Rechtes.

§. 2108. Die Vorschriften des §. 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung¹⁾.

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalls, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des §. 2074²⁾.

E. I §. 1810, §. 2026 Abs. 2; II §. 1981, **B.R.** §. 2085. **R.G.** §. 2083.

¹⁾ Für die Nacherbfolge tritt hinsichtlich der Frage, in welchem Zeitpunkte der Erbe leben muß, grundsätzlich an die Stelle des Erbfalls der Fall der Nacherbfolge.

²⁾ Die Einfügung gilt also im Zweifel nur, wenn der Eingesetzte den Eintritt der Bedingung erlebt.

Dauer der Wirksamkeit einer Nacherbeinfügung.

§. 2109. Die Einfügung eines Nacherben wird mit dem Ab-

laufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt¹⁾;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist²⁾.

§. I §. 1818; II §. 1982, *B.R.* §. 2086. *R.C.* §. 2084.

¹⁾ Ein solcher Fall liegt namentlich vor, wenn der Eintritt der Nacherbfolge an den Tod eines Vorerben geknüpft ist.

²⁾ Wegen der Vermächtnisse siehe §§. 2162, 2163; außerdem §. 2210.

Umfang des Rechtes des Nacherben.

§. 2110. Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbtheil, der dem Vorerben in Folge des Wegfalls eines Miterben anfällt¹⁾.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtniß²⁾.

§. I §. 1814; II §. 1983, *B.R.* §. 2087. *R.C.* §. 2085.

¹⁾ §§. 1985, 2094.

²⁾ §. 2150. *Bergl.* §. 2373.

§. 2111. Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung¹⁾ gehört. Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann geltend zu machen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt; die Vorschriften der §§. 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung²⁾.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbchaftlichen Grundstücks einverleibt³⁾.

§. I §. 1825; II §. 1984, *B.R.* §. 2088. *R.C.* §. 2086.

¹⁾ §. 100.

²⁾ *Bergl.* §§. 1370, 1381, 1473, 2019, 2041, 2374.

³⁾ *Bergl.* §. 1048 Abs. 1, §. 1378.

Rechtsverhältniß zwischen Vorerben und Nacherben.**1. Verfügung über Erbschaftsgegenstände.**

§. 2112. Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§. 2113 bis 2115 ein Anderes ergibt.

E. I §. 1815, §. 1828 Abs. 1, 2; II §. 1985, **B.R.** §. 2089. **R.C.** §. 2087.

Verlust des Verfügungsrechts §. 2129.

Die Prozeßführung des Vorerben wirkt für und gegen den Nacherben, wenn das Urtheil vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird (**E.P.D.** §. 326, §. 728 Abs. 1).

Rechte an Grundstücken; Schenkungen.

§. 2113. Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde¹⁾.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird²⁾.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten³⁾, finden entsprechende Anwendung.

E. I §. 1828; II §. 1986, **B.R.** §. 2090. **R.C.** §. 2088.

¹⁾ Bei der Eintragung des Vorerben in das Grundbuch ist nach der **E.P.D.** §. 52 zugleich das Recht des Nacherben von Amtswegen einzutragen.

²⁾ Vergl. §§. 584, 1446, 1641, 1804, 2205, 2330. ³⁾ §§. 892, 986.

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden.

§. 2114. Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des §. 2113 Anwendung.

E. I §§. 1818—1821, 1828; II §. 1987, **B.R.** §. 2091. **R.C.** §. 2089. Vergl. §§. 1077, 1080. Einwilligung des Nacherben §. 2120

Zwangsvollstreckung.

§. 2115. Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

Ö. I §. 1829; II §. 1988, **B.R.** §. 2092. **R.C.** §. 2090.

Die im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben erfolgte Verfügung ist zu Gunsten des Nacherben unwirksam, auch wenn der Vorerbe selbst die Verfügung wirksam hätte treffen können. Die zwangsweise Veräußerung oder Ueberweisung von Erbschaftsgegenständen soll daher, sofern die Voraussetzungen des §. 2115 Satz 1 vorliegen, nach der **C.P.D.** §. 773 unterbleiben: eventuell ist der Nacherbe befugt, nach Maßgabe des §. 771 Widerspruch zu erheben.

Werthpapiere.

§. 2116. Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen¹⁾ bei einer Hinterlegungsstelle²⁾ oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach §. 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören³⁾, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen⁴⁾).

Ö. I §. 1822; II §. 1989, **B.R.** §. 2093. **R.C.** §. 2091.

¹⁾ §. 805. ²⁾ Vergl. **C.G.** Art. 144 ff. ³⁾ z. B. Banfnoten.

⁴⁾ Sondervorschrift gegenüber §. 187 Satz 1. Siehe jedoch §. 2120.

⁵⁾ Vergl. §§. 1082, 1084, 1392, 1814.

§. 2117. Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach §. 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Ö. I §. 1822 Abf. 1; II §. 1990, *B.R.* §. 2094. *R.C.* §. 2092.

Vergl. §. 1898, §. 1815 Abf. 1; zu Satz 1 §. 806, Ö.G. Art. 101; zu Satz 2 Gef. v. 31. Mai 1891, Ö.G. Art. 97.

Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat.

§. 2118. Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

Ö. II §. 1991, *B.R.* §. 2095. *R.C.* §. 2098.

Vergl. §. 1816, Gef. v. 31. Mai 1891, Ö.G. Art. 97.

Geldanlageung.

§. 2119. Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlageung von Ründelgeld geltenden Vorschriften anlegen.

Ö. II §. 1992, *B.R.* §. 2096. *R.C.* §. 2094.

Siehe §§. 1807, 1808, Ö.G. Art. 144, 212; vergl. auch §§. 1079, 1642.

Verpflichtung des Nacherben zur Einwilligung.

§. 2120. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann¹⁾, so ist der Nacherbe dem Vorerben gegenüber verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu ertheilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form²⁾ zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

Ö. I §. 1823, §. 1828 Abf. 3, §. 1831; II §. 1993, *B.R.* §. 2097. *R.C.* §. 2095.

¹⁾ Siehe §§. 2113, 2114, §. 2116 Abf. 2, §§. 2117, 2118.

²⁾ §. 129, *F.G.G.* §. 167.

2. Sicherung beider Theile.

a) Verzeichniß der Erbschaftsgegenstände.

§. 2121. Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichniß der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzutheilen. Das Verzeichniß ist mit der Abgabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen¹⁾ zu lassen.

Der Racherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Racherben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.²⁾

Ö. I §§. 1815, 993, 1042; II §. 1994, **B.R.** §. 2098. **R.G.** §. 2096.

¹⁾ §. 129, **F.G.G.** §. 167.

²⁾ Vergl. zu Abf. 1—4 §§. 1085, 2215.

b) Feststellung des Zustandes der Erbschaftsachen.

§. 2122. Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Racherben zu.

Ö. I §§. 1815, 992; II §. 1995, **B.R.** §. 2099. **R.G.** §. 2097.

Vergl. §. 1034. Zuständiges Gericht und Verfahren im **F.G.G.** §. 164.

c) Wirtschaftsplan für einen Wald.

§. 2123. Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Racherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.

Ö. II §. 1996, **B.R.** §. 2100. **R.G.** §. 2098.

Vergl. §. 1038.

3. Kosten und Lasten der Erbschaft.

a) Erhaltungskosten.

§. 2124. Der Vorerbe trägt dem Racherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Racherbe im Falle des Eintritts der Racherbfolge zum Ersatze verpflichtet.

Ö. I §§. 1815, 997—999; II §. 1997, **B.R.** §. 2101. **R.G.** §. 2099.

Vergl. §§. 1041, 1043; 256, 257.

b) **Sonstige Verwendungen.**

§. 2125. Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des §. 2124 fallen, so ist der Nachere im Falle des Eintritts der Nacherefolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Erlaße verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

Ö. I §§. 1815, 1010; II §. 1998, **B.R.** §. 2102. **R.G.** §. 2100.

Vergl. §. 1049; zu Abs. 1 die §§. 688 ff., zu Abs. 2 den §. 258 und die dort angezogenen Vorschriften.

c) **Lasten.**

§. 2126. Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacheren nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des §. 2124 Abs. 2 Anwendung.

Ö. I §. 1815, §. 1003 Nr. 1; II §. 1999, **B.R.** §. 2103. **R.G.** §. 2101.

Vergl. §§. 995, 1047, 1385 Nr. 1; siehe auch §. 103.

4. **Sicherung des Nacheren bei Gefährdung.**a) **Auskunftspflicht des Vorerben.**

§. 2127. Der Nachere ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacheren erheblich verlegt.

Ö. II §. 2000, **B.R.** §. 2104. **R.G.** §. 2102.

Offenbarungseid §. 260; Wahrnehmung der Rechte des Nacheren §. 1913 Satz 2 (Pfleger), §. 2222 (Testamentsvollstrecker).

b) **Sicherheitsleistung; Entziehung der Verwaltung.**

§. 2128. Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgniß einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacheren begründet, so kann der Nachere Sicherheitsleistung verlangen¹⁾.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des §. 1052 finden entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §§. 1815, 1005, 1006; II §. 2001, **B.R.** §. 2105. **R.G.** §. 2103.

¹⁾ Vergl. §§. 1051, 1391. Sicherheitsleistung §§. 232 ff.

²⁾ Der Nachere kann hiernach verlangen, daß die Verwaltung der Erbschaft einem vom Prozeßgerichte zu bestellenden Verwalter übertragen

und von diesem für Rechnung des Vorerben (vergl. §. 2129) geführt wird, wenn der Vorerbe zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurtheilt ist und die Sicherheit nicht innerhalb einer ihm vom Gerichte bestimmten Frist leistet.

c) Verlust des Verfügungsrechts.

§. 2129. Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des §. 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen¹⁾.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten²⁾, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung³⁾ der Entziehung.

E. II §. 2002, B.R. §. 2106. R.O. §. 2104.

¹⁾ §§. 2112 ff.

²⁾ §§. 892, 893, 932 ff., 1032, 1207; vergl. §§. 135, 136.

³⁾ §. 1052 Abs. 3.

5. Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben.

§. 2130. Der Vorerbe ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 592, 593 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

E. I §§. 1815, 1007; II §. 2003, B.R. §. 2107. R.O. §. 2105.

Siehe die Vorbem. S. 710, 711 und die Anm. zu §. 591. Vergl. zu Abs. 1 §§. 101 ff., §. 1036 Abs. 2, §. 1055 Abs. 2, zu Abs. 2 §. 259.

Verantwortlichkeit des Vorerben.

§. 2131. Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

E. I §§. 1815, 991; II §. 2004, B.R. §. 2108. R.O. §. 2106.

Vergl. §. 277. Andere Fälle der *diligentia quam suis* in den §§. 690, 708, 1359, 1664.

§. 2132. Veränderungen oder Verschlechterungen von Erb-

schaftsachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§. I §. 1815, §. 1007 Abs. 1; II §. 2006 Abs. 2, **P.R.** §. 2109. **B.C.** §. 2107.

Bergl. §. 1050.

§. 2133. Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Werth der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§. I §. 1815, §. 988 Abs. 2; II §. 2005, **P.R.** §. 2110. **B.C.** §. 2108.

Bergl. §. 1089.

§. 2134. Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Erfasse des Werthes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§. I §. 1815, §. 1007 Abs. 1; II §. 2006 Abs. 1, **P.R.** §. 2111. **B.C.** §. 2109.

6. Einfluß einer bestehenden Mieth- oder Pacht.

§. 2135. Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des §. 1056 entsprechende Anwendung.

§. I §§. 1815, 1008; II §. 2007, **P.R.** §. 2112. **B.C.** §. 2110.

Bergl. §. 1428. Es gelten hiernach die gleichen Vorschriften wie im Falle der Veräußerung des Grundstücks, doch kann der Nacherbe das Mieth- oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§§. 565, 565) kündigen.

7. Freiere Stellung des Vorerben.

§. 2136. Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des §. 2113 Abs. 1 und der §§. 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 befreien.

§. I §. 1824; II §. 2008, **P.R.** §. 2113. **B.C.** §. 2111.

Hiernach ist eine abweichende Anordnung des Erblassers nur hinsichtlich des Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Auflage.

sichtlich der Vorschriften des §. 2118 Abs. 2 und der §§. 2115, 2121, 2122 nicht zulässig. Eintragung der Befreiung in das Grundbuch G. B. D. §. 52.

Einschätzung des Nacherben auf den Ueberrest.

§. 2137. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbsfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im §. 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

§. I §§. 1889, 1841; II §. 2009, *P. R.* §. 2114. *R. C.* §. 2112.

Angabe im Erbschein §. 2868, Eintragung in das Grundbuch G. B. D. §. 52.

§. 2138. Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des §. 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Fürwendungen auf Gegenstände, die er in Folge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des §. 2113 Abs. 2 zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachtheiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

§. I §. 1840; II §. 2010, *P. R.* §. 2115. *R. C.* §. 2118.

Das Surrogationsprinzip des §. 2111 findet auch hier Anwendung; dagegen besteht keine Verwaltungspflicht nach §§. 2180 ff.

Eintritt der Nacherbsfolge.

1. Anfall.

§. 2139. Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbsfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

§. I §. 1804 Satz 2; II §. 2011, *P. R.* §. 2116. *R. C.* §. 2114.

Vergl. §§. 2100, 2108, auch §. 2142 Abs. 2, §. 2145. Unterbrechung oder Aussetzung anhängiger Prozesse G. B. D. §§. 242, 246; Wirkung eines für oder gegen den Vorerben erlassenen Urtheils für oder gegen den Nacherben G. B. D. §. 826; vollstreckbare Ausfertigung G. B. D. §. 728 Abs. 1.

2. Schutz des Vorerben und eines Dritten.

§. 2140. Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbsfolge zur Verfügung über Nachlassgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntniß erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter

kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

Vom **R.C.** eingestellt.

Bergl. §. 1424 Abs. 1 (§. 1472 Abs. 1, §. 1497 Abs. 2, §. 1546 Abs. 1, §. 1549), §. 1682, §. 1898 Abs. 1. Siehe auch §§. 674, 729, 169.

3. Unterhaltsanspruch der Mutter des Nacherben.

§. 2141. Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des §. 1963 entsprechende Anwendung.

§. I §. 2027; II §. 2014, **G.B.** §. 2117. **R.C.** §. 2115.

4. Ausschlagung der Nacherbschaft.

§. 2142. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

§. I §. 1882; II §. 2012, **G.B.** §. 2118. **R.C.** §. 2116.

Bergl. zu Abs. 1 den §. 1946 und den §. 2840 Abs. 2.

5. Absonderung der Erbschaft vom Vermögen des Vorerben.

§. 2143. Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

§. I §. 1883; II §. 2013, **G.B.** §. 2119. **R.C.** §. 2117.

Bergl. §. 158 Abs. 2, §. 163, auch §. 1976, §. 1991 Abs. 2, §§. 2175, 2877 und die Anm. 1, 2 zu §. 1976.

6. Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten.

a) Haftung des Nacherben.

§. 2144. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben¹⁾; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche²⁾.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu Statten³⁾.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet⁴⁾.

§. I §. 1886; II §. 2015, **G.B.** §. 2120. **R.C.** §. 2118.

¹⁾ Daß der Nacherbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet, ergibt sich aus §§. 1967, 2100, 2139.

²⁾ Vergl. §. 1978 Abs. 2, §. 2388 Abs. 1 Satz 3.

³⁾ Der gleiche Grundsatz gilt nach §. 2008 Abs. 1 Satz 3 im Verhältnisse zwischen Ehemann und Ehefrau, nach §. 2068 Abs. 1 zwischen Miterben und nach §. 2888 Abs. 2 zwischen Erben und Erbschaftskäufer. Nach der E.P.D. §. 998 kommt dervom Vorerben gestellte Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlassgläubiger und das von ihm erwirkte Ausschlußurtheil auch dem Nacherben zu statten.

⁴⁾ Vergl. §. 2068 Abs. 2 (Miterben).

b) Haftung des Vorerben.

§. 2145. Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherfolge für die Nachlassverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet¹⁾. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlassverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen²⁾.

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherfolge die Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§. 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

E. I §. 1887 Abs. 1; II §. 2016, **P.R.** §. 2121. **R.G.** §. 2119.

¹⁾ Die Vorschrift ist namentlich dann von Bedeutung, wenn der Vorerbe unbeschränkt, der Nacherbe dagegen nur beschränkt haftet.

²⁾ Vergl. §§. 2124 ff., auch die Vorbem. S. 153, 154.

c) Anzeige an die Gläubiger.

§. 2146. Der Vorerbe ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherfolge unverzüglich¹⁾ dem Nachlassgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht²⁾.

E. II §. 2017, **P.R.** §. 2122. **R.G.** §. 2120.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ Vergl. §. 2884 und die Anm. 2 zu §. 1958.

Vierter Titel.

Vermächtniß.

1. Die Begriffsbestimmung des Vermächtnisses ist im §. 1989 gegeben; der §. 2150 definiert das Vorausvermächtniß. Sonstige technische Bezeichnungen wie Wahlvermächtniß (§. 2154), Gattungsvermächtniß (§. 2155), Verschaffungsvermächtniß (§. 2170) sind im B.G.B. vermieden.

2. Das Vermächtniß kann durch Testament (§. 1989) oder durch Erbvertrag (§. 1941; vergl. §§. 2278, 2280, 2288, 2291) angeordnet

sein, und zwar im letzteren Falle durch vertragsmäßige (§. 2278) oder durch einseitige (§. 2299) Verfügung.

3. Die Vorschriften des Titels handeln von der Ergänzung einer unvollständigen Vermächtnißanordnung (§§. 2151—2156), von dem gemeinschaftlichen Vermächtnisse (§§. 2157—2159), von der Wirksamkeit des Vermächtnisses (§§. 2160—2163), vom Umfang (§§. 2164 bis 2168) und vom Gegenstande (§§. 2169—2173) sowie von der Rechtswirkung des Vermächtnisses (§§. 2174—2189). Den Schluß bilden Vorschriften über das *Erfassvermächtniß* (§. 2190) und das *Rachvermächtniß* (§. 2191).

4. Aus dem Inhalte der Vorschriften ist hervorzuheben, daß das Vermächtniß stets nur eine Forderung auf die Leistung des vermachten Gegenstandes begründet (§. 2174).

Beschwerung mit einem Vermächtnisse.

§. 2147. Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnißnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

Ö. I §. 1756 Absf. 2, §. 1842; II §. 2018, *B.R.* §. 2123. *R.C.* §. 2121.

§. 2148. Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnißnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbtheile, die Vermächtnißnehmer nach dem Verhältnisse des Werthes der Vermächtnisse beschwert.

Ö. I §. 1843; II §. 2019, *B.R.* §. 2124. *R.C.* §. 2122.

Vermächtniß an die gesetzlichen Erben.

§. 2149. Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesezten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

Ö. I §. 1791; II §. 2020, *B.R.* §. 2125. *R.C.* §. 2123.

Vergl. §§. 2104, 2105. Fiskus §. 1936.

Vorausvermächtniß.

§. 2150. Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

Ö. I §. 1845 Absf. 1, 2; II §. 2021, *B.R.* §. 2126. *R.C.* §. 2124.

Das Vorausvermächtniß verbleibt dem bedachten Erben, wenn die Erbschaft einem Nacherben anfällt (§. 2110) und gilt beim Erbschaftskauf im Zweifel nicht als mitverkauft (§. 2373). Der §. 2150 ist insbesondere bezüglich der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten von Bedeutung.

Unvollständigkeit der Vermächtnisanordnung;**a) hinsichtlich der Person des Bedachten;**

§. 2151. Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtniß erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber¹⁾ demjenigen, welcher das Vermächtniß erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten (Gesammtgläubiger²⁾). Das Gleiche gilt, wenn das Nachlassgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat³⁾ und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.

§. I §. 1770 Satz 2, §. 1769 Abs. 2; II §. 2022, §. R. §. 2127. B. C. §. 2125.

Die §§. 2151—2156 enthalten Sondervorschriften gegenüber dem Grundsatz des §. 2065 Abs. 2.

¹⁾ §§. 180 ff.

²⁾ §§. 428 ff.

³⁾ Die Bestimmung der Frist unterliegt nach dem §. G. G. §. 80 der sofortigen Beschwerde.

§. 2152. Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

§. I §. 1769 Abs. 2; II §. 2023, §. R. §. 2128. B. C. §. 2126.

b) hinsichtlich der Theile mehrerer Bedachten;

§. 2153. Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach §. 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt. Die Vorschrift des §. 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§. I §. 1777 Satz 2; II §. 2024, §. R. §. 2129. B. C. §. 2127.

c) hinsichtlich des Gegenstandes.
Wahlvermächtniß.

§. 2154. Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des §. 2151 Absf. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1862; II §. 2025, *B.R.* §. 2130. *B.C.* §. 2128.

Das Wahlvermächtniß begründet ein Schulverhältniß nach §§. 262 ff.; das Wahlrecht steht also im Zweifel dem Beschwerten zu.

Gattungsvermächtniß.

§. 2155. Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten¹⁾.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach §. 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte²⁾.

Ö. I §. 1863; II §. 2026, *B.R.* §. 2131. *B.C.* §. 2129.

¹⁾ Abweichung von §. 243 Absf. 1.

²⁾ Vergl. §. 319 Absf. 1, §. 2048. Gewährleistungspflicht §. 2182 Absf. 1, §. 2183.

Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen.

§. 2156. Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§. 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1777 Satz 1; II §. 2027, *B.R.* §§. 2132. *B.C.* §. 2130. Vergl. §. 2198.

Gemeinschaftliches Vermächtniß.

a) Fruchttheile.

§. 2157. Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§. 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1846 Absf. 1; II §. 2028, *B.R.* §. 2133. *B.C.* §. 2131.

b) Anwachsung.

§. 2158. Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfall wegfällt¹⁾, dessen Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen²⁾.

Ö. I §. 1870, §. 1871 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; II §. 2029, **B.R.** §. 2184. **R.G.** §. 2182.

¹⁾ Durch Versterben vor dem Erblasser (§. 2160), Ausschlagung (§. 2180), Unwürdigkeit (§. 2345) oder Verzicht (§. 2352).

²⁾ Vergl. §. 2094. Eine Ersatzberufung geht dem Anwachsungsrechte vor (§. 2190 in Verbindung mit §. 2099).

§. 2159. Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

Ö. I §. 1872; II §. 2080, **B.R.** §. 2185. **R.G.** §. 2188.

Vergl. §. 2095.

Wirksamkeit des Vermächtnisses.**a) Leben des Bedachten.**

§. 2160. Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

Ö. I §. 1868; II §. 2081, **B.R.** §. 2186. **R.G.** §. 2184.

Vergl. §. 1928 Abs. 1, §. 2074.

b) Wegfall des Beschwerten.

§. 2161. Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommt.

Ö. I §. 1876 Abs. 1; II §. 2082, **B.R.** §. 2187. **R.G.** §. 2185.

Vergl. §. 2085. Haftung des nach Satz 2 Beschwerten §. 2187 Abs. 2.

c) Zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit.

§. 2162. Ein Vermächtniß, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach

dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

E. I §. 1869; II §. 2088, *B.R.* §. 2138. *R.G.* §. 2186.

Vergl. zu Abf. 1 die §§. 2074, 2109; zu Abf. 2 den §. 2178.

§. 2163. Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des §. 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

E. II §. 2084, *B.R.* §. 2139. *R.G.* §. 2187.

Vergl. §§. 2109, 2210.

Umfang des Vermächtnisses.

a) Zubehör; Ersatzanspruch.

§. 2164. Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör¹⁾.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Werthes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch²⁾.

E. I §. 1859; II §. 2035, *B.R.* §. 2140. *R.G.* §. 2188.

¹⁾ §§. 97, 98; vergl. §. 314, wegen der Herausgabe von Früchten §. 2184.

²⁾ Vergl. §. 2169 Abf. 8.

b) Belastungen des vermachten Gegenstandes.

§. 2165. Ist ein zur Erbschaft gehörender¹⁾ Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer im Zweifel nicht die Befreiung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand

belastet ist. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Befreiung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek¹⁾, Grundschuld²⁾ oder Rentenschuld³⁾ als mitvermacht zu gelten hat.

§. I §. 1861; II §. 2036, *P.R.* §. 2141. *R.C.* §. 2189.

¹⁾ Wegen der Belastungen der Sache bei dem Gattungs- und Verschaffungsvermächtniß vergl. §. 2182.

²⁾ §§. 1168, 1168 ff. ³⁾ §§. 1177, 1192, 1196. ⁴⁾ §. 1199.

Hypothek.

§. 2166. Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnißnehmer übergeht¹⁾; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im §. 1190 bezeichneten Art²⁾ finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. II §. 2037, *P.R.* §. 2142. *R.C.* §. 2140.

¹⁾ Vergl. §§. 2174, 2176 ff., 873, 925.

²⁾ Sicherungshypothek mit Bestimmung eines Höchstbetrags.

Gesamthypothek.

§. 2167. Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im §. 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnißnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach §. 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§. II §. 2038, *P.R.* §. 2143. *R.C.* §. 2141.

Gesamthypothek §. 1182.

Gesamtgrundschuld.

§. 2168. Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld¹⁾ oder eine Gesamttrentenschuld²⁾ und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnißnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach §. 2166 Absf. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamttrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des §. 2166 Absf. 1 und des §. 2167 entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 2089, P. B. §. 2144. R. O. §. 2142.

¹⁾ §§. 1192 (1182), 1196.

²⁾ §. 1199; vorige Anm.

Gegenstand des Vermächtnisses.**a) Leistung aus der Erbschaft.**

§. 2169. Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vortheil¹⁾ gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Absf. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

Ö. I §. 1848; II §. 2040, P. B. §. 2145. R. O. §. 2143.

¹⁾ Vergl. z. B. §. 999.

b) **Verschaffungsvermächtniß.**

§. 2170. Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach §. 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen¹⁾.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen gmölich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien²⁾.

Ö. I §. 1849; II §. 2041, *B.R.* §. 2146. *R.G.* §. 2144.

¹⁾ Vergl. §. 2182 Abs. 2 (Gewährleistungspflicht).

²⁾ Vergl. §. 251, §. 688 Abs. 2.

c) **Unmögliche und verbotene Leistungen.**

§. 2171. Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung¹⁾ gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot²⁾ verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des §. 308 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1858; II §. 2042, *B.R.* §. 2147. *R.G.* §. 2145.

¹⁾ Vergl. §. 306. Im Fall einer später eintretenden Unmöglichkeit gelten die §§. 275 ff.

²⁾ Vergl. §§. 184, 309.

§. 2172. Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§. 946 bis 948 das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach §. 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme¹⁾ der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des §. 2169 Abs. 3.

Ö. I §. 1854; II §. 2043, *B.R.* §. 2148. *R.G.* §. 2146.

¹⁾ Vergl. §. 258, §. 500 Satz 2, §. 547 Abs. 2 Satz 2, §. 601 Abs. 2 Satz 2, §. 951 Abs. 2, §. 997, §. 1049 Abs. 2, §. 1216 Satz 2, §. 2125 Abs. 2.

d) Vermachte Forderung.

§. 2173. Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

Ö. I §. 1855; II §. 2044, *B.R.* §. 2149. *R.G.* §. 2147.

Sondervorschrift gegenüber §. 2171.

Rechtswirkung des Vermächtnisses.

a) Begründung eines Forderungsrechts.

§. 2174. Durch das Vermächtniß wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

Ö. I §. 1865 Satz 1; II §. 2045, *B.R.* §. 2150. *R.G.* §. 2148.

Das B.G.B. hat das vindiktionslegat nicht aufgenommen. Die aus dem Vermächtniß entspringende Forderung ist Nachlassverbindlichkeit, der Vermächtnißnehmer also Nachlassgläubiger (§. 1967 Abs. 2). Vergl. wegen der Behandlung der Forderung bei beschränkter Haftung des Erben §. 1972, §. 1973 Abs. 1 Satz 2, §. 1974 Abs. 2, §. 1991 Abs. 4, §. 1992 sowie die R.D. §§. 219, 222, §. 226 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, §. 227 (Vorben. S. 668, 669, Anm. zu §. 1979 und Anm. 3 zu §. 1991); wegen der Beschränkung von Vermächtnissen durch das Pflichttheilsrecht §§. 2306, 2318, 2322, 2328.

Ueber die Anfechtbarkeit des Vermächtnißanspruchs wegen Unwürdigkeit siehe §. 2345 Abs. 1. Gerichtsstand für Ansprüche aus Vermächtnissen Ö.P.D. §. 27.

b) Ausschluß der Vereinigung.

§. 2175. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

Ö. I §. 1866; II §. 2046, *B.R.* §. 2151. *R.G.* §. 2149.

Vergl. §. 1976, §. 1991 Abs. 2, §§. 2143, 2377.

c) Anfall des Vermächtnisses.

§. 2176. Die Forderung des Vermächtnißnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfall.

b) **Verschaffungsvermächtniß.**

§. 2170. Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach §. 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen¹⁾.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen gmölich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien²⁾.

Ö. I §. 1849; II §. 2041, **B.R.** §. 2146. **R.G.** §. 2144.

¹⁾ Vergl. §. 2182 Abs. 2 (Gewährleistungspflicht).

²⁾ Vergl. §. 251, §. 638 Abs. 2.

c) **Unmögliche und verbotene Leistungen.**

§. 2171. Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung¹⁾ gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot²⁾ verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des §. 308 finden entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1853; II §. 2042, **B.R.** §. 2147. **R.G.** §. 2145.

¹⁾ Vergl. §. 306. Im Fall einer später eintretenden Unmöglichkeit gelten die §§. 275 ff.

²⁾ Vergl. §§. 134, 309.

§. 2172. Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§. 946 bis 948 das Eigenthum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach §. 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme¹⁾ der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Anderen als den Erblasser bemendet es bei der Vorschrift des §. 2169 Abs. 3.

Ö. I §. 1854; II §. 2043, **B.R.** §. 2148. **R.G.** §. 2146.

¹⁾ Vergl. §. 258, §. 500 Satz 2, §. 547 Abs. 2 Satz 2, §. 601 Abs. 2 Satz 2, §. 951 Abs. 2, §. 997, §. 1049 Abs. 2, §. 1216 Satz 2, §. 2125 Abs. 2.

d) Vermachte Forderung.

§. 2173. Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

E. I §. 1855; II §. 2044, *P.R.* §. 2149. *R.C.* §. 2147.

Sondervorschrift gegenüber §. 2171.

Rechtswirkung des Vermächtnisses.

a) Begründung eines Forderungsrechts.

§. 2174. Durch das Vermächtniß wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

E. I §. 1865 Satz 1; II §. 2045, *P.R.* §. 2150. *R.C.* §. 2148.

Das B.G.B. hat das vindictationslegat nicht aufgenommen. Die aus dem Vermächtniß entspringende Forderung ist Nachlassverbindlichkeit, der Vermächtnißnehmer also Nachlassgläubiger (§. 1967 Abs. 2). Vergl. wegen der Behandlung der Forderung bei beschränkter Haftung des Erben §. 1972, §. 1973 Abs. 1 Satz 2, §. 1974 Abs. 2, §. 1991 Abs. 4, §. 1992 sowie die R.D. §§. 219, 222, §. 226 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3, §. 227 (Vorhem. S. 668, 669, Anm. zu §. 1979 und Anm. 3 zu §. 1991); wegen der Beschränkung von Vermächtnissen durch das Pflichttheilsrecht §§. 2306, 2318, 2322, 2328.

Ueber die Unsechtbarkeit des Vermächtnißanspruchs wegen Unwürdigkeit siehe §. 2345 Abs. 1. Gerichtsstand für Ansprüche aus Vermächtnissen E.P.D. §. 27.

b) Ausschluß der Vereinigung.

§. 2175. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

E. I §. 1866; II §. 2046, *P.R.* §. 2151. *R.C.* §. 2149.

Vergl. §. 1976, §. 1991 Abs. 2, §§. 2143, 2377.

c) Anfall des Vermächtnisses.

§. 2176. Die Forderung des Vermächtnißnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfall.

§. I §. 1867 Abs. 1; II §. 2047 Satz 1, *H.R.* §. 2152. *B.C.* §. 2150.
Wegen der Fälligkeit des Vermächtnisses siehe §. 2181.

§. 2177. Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

§. I §. 1867 Abs. 2 Nr. 1; II §. 2047 Satz 2, *H.R.* §. 2153. *B.C.* §. 2151.

Vergl. §. 2074.

§. 2178. Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

§. I §. 1867 Abs. 2 Nr. 2, 3; II §. 2048, *H.R.* §. 2154. *B.C.* §. 2152.

Vergl. §. 2162 Abs. 2, auch §. 2106 Abs. 2.

§. 2179. Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfall des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§. 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

§. I §. 1867 Abs. 3; II §. 2049, *H.R.* §. 2155. *B.C.* §. 2153.
Siehe namentlich §. 160.

d) Annahme und Ausschlagung.

§. 2180. Der Vermächtnißnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat¹⁾.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber²⁾ dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls³⁾ abgegeben werden⁴⁾; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird⁵⁾.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des §. 1950, des §. 1952 Abs. 1, 3 und des §. 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung⁶⁾.

§. I §. 1878; II §. 2050, *H.R.* §. 2156. *B.C.* §. 2154.

¹⁾ Keine Ausschlagungsfrist. Frist für die Annahme §. 2807 Abs. 2.

²⁾ §§. 130 ff. ³⁾ §. 1922 Abs. 1. ⁴⁾ Vergl. §. 812 Abs. 1.

⁵⁾ Vergl. §. 1947, §. 2202 Abs. 2 und die übrigen in den Vorbem.

^{a)} Die Zustimmung des Ehemanns ist nicht erforderlich (§. 1406 Nr. 1, §. 1458 Abs. 1). Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §. 1648 Abs. 2, §. 1822 Abs. 2. Wegen der Ausschlagungsbefugniß im Konkurse des Vermächtnißnehmers siehe die R.D. §. 9 (Anm. 2 zu §. 1952). Die Ausschlagung ist nicht Schenkung (§. 517).

e) **Fälligkeit.**

§. 2181. Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

§. I §. 1766; II §. 2051, *P.B.* §. 2157. *P.C.* §. 2155.

f) **Verpflichtungen des Beschwerten.**

§. 2182. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des §. 433 Abs. 1, der §§. 434 bis 437, des §. 440 Abs. 2 bis 4 und der §§. 441 bis 444¹⁾.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand²⁾ vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem §. 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten³⁾.

§. I §. 1879; II §. 2052, *P.B.* §. 2158. *P.C.* §. 2156.

¹⁾ Der Beschwerte hat darnach dem Vermächtnißnehmer die Sache zu übergeben und ihm das Eigenthum zu verschaffen, wegen Mängel im Rechte Gewähr zu leisten, die nöthige Auskunft zu ertheilen und die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden auszuliefern.

²⁾ §. 2169; wegen der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vergl. §. 2165.

³⁾ Erweiterung des §. 486.

§. 2183. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnißnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnißnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. I §. 1879; II §. 2053, *P.B.* §. 2159. *P.C.* §. 2157.

Vergl. zu Satz 1 den §. 480 Abs. 1, zu Satz 2 den §. 463 Satz 2 und den §. 480 Abs. 2, zu Satz 3 die §§. 459 ff.

Herausgabe von Früchten.

§. 2184. Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfall¹⁾ des Vermächtnisses gezogenen Früchte²⁾ sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen³⁾, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

Ö. I §. 1878; II §. 2054 Abs. 1, B.R. §. 2160. R.Ö. §. 2158.

¹⁾ §§. 2176—2178.

²⁾ §. 99.

³⁾ §. 100.

Verwendungen.

§. 2185. Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältniß zwischen dem Besizer und dem Eigenthümer gelten.

Ö. I §. 1880; II §. 2055, B.R. §. 2161. R.Ö. §. 2159.

Siehe §§. 256, 257, 994 ff.

Haftung eines beschwerten Vermächtnisnehmers.

§. 2186. Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

Ö. I §. 1877; II §. 2056, B.R. §. 2162. R.Ö. §. 2160.

Ueberwachung durch einen Testamentsvollstrecker §. 2228.

§. 2187. Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtniß erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht¹⁾.

Tritt nach §. 2161 ein Anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des §. 1992 finden entsprechende Anwendung²⁾.

Ö. I §. 1876 Abs. 2, §. 1881; II §. 2057, B.R. §. 2168. R.Ö. §. 2161.

¹⁾ Vergl. §. 526 (Auflage bei einer Schenkung).

²⁾ Nach der C.P.D. §. 786 finden auch die dort in §. 780 Abs. 1, §§. 781, 785 für die Haftung des Erben gegebenen Vorschriften im Falle des §. 2187 entsprechende Anwendung.

§. 2188. Wird die einem Vermächtnißnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben¹⁾, wegen eines Pflichttheilsanspruchs²⁾ oder in Gemäßheit des §. 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnißnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschränkungen verhältnißmäßig kürzen.

C. I §. 1882; II §. 2058, P.R. §. 2164. R.C. §. 2162.

¹⁾ Vergl. §. 1991 Abs. 4 und Anm. 3, §. 1992. ²⁾ §. 2818.

Vorrang eines Vermächtnisses.

§. 2189. Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§. 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschränkungen haben soll.

C. I §. 2117 Abs. 2 Nr. 4; II §. 2059, P.R. §. 2165. R.C. §. 2163.

Vergl. die Anm. zu §. 2188. Die Anordnung gilt auch im Nachlassentwurf (C.D. §. 226 Abs. 3).

Ersatzvermächtniß.

§. 2190. Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtniß nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§. 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

C. I §. 1871 Abs. 2 Satz 2, §. 1888; II §. 2060, P.R. §. 2166. R.C. §. 2164.

Nachvermächtniß.

§. 2191. Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnißnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des §. 2102, des §. 2106

Abf. 1, des §. 2107 und des §. 2110 Abf. 1 entsprechende Anwendung.

Ö. I §§. 1884, 1885; II §. 2061, P.R. §. 2167. R.C. §. 2165.
Bergl. §§. 2162, 2163.

fünfter Titel.

Auflage.

Gleichstellung mit letztwilligen Zuwendungen.

§. 2192. Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§. 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1886; II §. 2062, P.R. §. 2168. R.C. §. 2166.

Begriff der Auflage im §. 1940; Vorschriften über die Auflage auch in den §§. 2186—2189; Auflage bei Schenkungen in den §§. 525—527.

Person des Begünstigten.

§. 2193. Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person¹⁾, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist, von dem Kläger²⁾ eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des §. 2151 Abf. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung; zu den Betheiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind³⁾.

Ö. II §. 2068, P.R. §. 2169. R.C. §. 2167.

¹⁾ Bergl. §. 2065 Abf. 2, §. 2156.

²⁾ §. 2194. Der Kläger kann nach der C.P.D. §. 255 Abf. 2 auch verlangen, daß die Frist im Urtheile bestimmt wird.

³⁾ Erfolgt die Bestimmung der Frist nach Abf. 3 Satz 3 auf Antrag eines Betheiligten durch das Nachlassgericht, so findet gegen die Befügung sofortige Beschwerde statt (F.G.G. §. 80).

Vollziehung der Auflage.

§. 2194. Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

E. I §. 1888; II §. 2064, *B.R.* §. 2170. *B.C.* §. 2168.

Ein Berechtigter fehlt bei der Auflage; auch ein Begünstigter ist nicht wesentlich. Die Ausführung von Auflagen gehört zu den Obliegenheiten des Testamentsvollstreckers (§. 2208, §. 2208 Abs. 2, §. 2228). Bei der Schenkung ist für das Recht, die Vollziehung einer Auflage zu verlangen, der §. 525 maßgebend.

Unwirksamkeit der Auflage.

§. 2195. Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

E. I §. 1887; II §. 2065, *B.R.* §. 2171. *B.C.* §. 2169.

Bergl. §. 2085.

Herausgabe der Zuwendung.

§. 2196. Wird die Vollziehung einer Auflage in Folge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung¹⁾ insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen²⁾.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurtheilt ist und die zulässigen Zwangsmittel³⁾ erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

E. II §. 2066, *B.R.* §. 2172. *B.C.* §. 2170.

¹⁾ §§. 818 ff. ²⁾ Bergl. §. 527 Abs. 1. ³⁾ E.P.D. §§. 888, 890.

Sechster Titel.**Testamentsvollstrecker.**

1. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers kann im Testament erfolgen (§. 2197); der Erblasser kann sich aber auch auf die Anordnung

der Testamentsvollstreckung beschränken und die Bestimmung der Person einem Dritten oder dem Nachlaßgericht überlassen (§§. 2198, 2200); auch kann er dem ernannten Vollstrecker die Ernennung eines Mitvollstreckers oder eines Nachfolgers übertragen (§. 2199). Mehrere Vollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich (§. 2224). Die Annahme oder Ablehnung des Amtes (§. 2202) steht im Belieben des Ernannten.

2. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt nach §. 2225 durch dessen Tod oder durch den Eintritt eines Unfähigkeitgrundes (§. 2201), ferner durch Kündigung seitens des Testamentsvollstreckers (§. 2226) und durch Entlassung seitens des Nachlaßgerichts (§. 2227), außerdem durch die Erledigung der Aufgabe des Vollstreckers.

3. Die gesetzliche Aufgabe des Testamentsvollstreckers besteht in der Ausführung der letztwilligen Verfügungen und in der Auseinandersetzung der Miterben (§§. 2208, 2204). Zur Erledigung dieser Aufgaben ist ihm die Befugniß zur Verwaltung des Nachlasses eingeräumt mit einem dem Zwecke gemäß beschränkten Rechte zur Verfügung über die Nachlaßgegenstände und zur Eingehung von Nachlaßverbindlichkeiten (§§. 2205, 2206). Der Erblasser kann die Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers enger begrenzen (§. 2208); er kann andererseits einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses als alleinige oder hauptfachliche Aufgabe übertragen (§§. 2209, 2210). Das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers schließt Verfügungen des Erben aus (§. 2211) und bethätigt sich auch auf dem Gebiete der Prozeßführung (§§. 2212—2214).

4. Für das Rechtsverhältniß zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben gelten im Allgemeinen die Vorschriften über den Auftrag (§. 2218); die Pflichten des Vollstreckers sind jedoch näher geregelt (§§. 2215—2217, 2219, 2220); auch hat er in der Regel Anspruch auf eine Vergütung (§. 2221).

5. Neben der Testamentsvollstreckung in dieser umfassenden Gestalt ist die Ernennung eines Vollstreckers für bestimmte einzelne Zwecke zugelassen §§. 2222, 2228, §. 2338 Abs. 1 Satz 2).

Ernennung:

a) durch Testament;

§. 2197. Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

§. I §. 1889; II §. 2067, *B.R.* §. 2173. *R.C.* §. 2171.

Da jede letztwillige Verfügung Testament ist, so ist Erbeinsetzung nicht Voraussetzung für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers. Eintragung der Ernennung in das Grundbuch *G.B.D.* §. 58, in das Schiffsregister *F.G.G.* §. 118; Angabe im Erbschein §. 2364, Zeugniß über die Ernennung §. 2368.

b) durch einen Dritten;

§. 2198. Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des

Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form¹⁾ abzugeben²⁾.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist³⁾.

E. I §. 1890; II §. 2068, P.R. §. 2174. R.C. §. 2172.

¹⁾ §. 129, F.G.G. §. 167 Abs. 2, §§. 183, 191.

²⁾ Vergl. über die Einsicht der Erklärung §. 2228.

³⁾ Gegen die Fristbestimmung findet sofortige Beschwerde statt (F.G.G. §. 80).

c) durch den Testamentsvollstrecker;

§. 2199. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach §. 2198 Abs. 1 Satz 2.

E. II §. 2069, P.R. §. 2175. R.C. §. 2173.

d) durch das Nachlassgericht.

§. 2200. Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlassgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlassgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlassgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

E. II §. 2070, P.R. §. 2176. R.C. §. 2174.

Gegen die Ernennung findet sofortige Beschwerde statt (F.G.G. §. 81).
Ausfertigung der Verfügung F.G.G. §. 85.

Fähigkeit.

§. 2201. Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat¹⁾, geschäftsunfähig²⁾ oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt³⁾ ist oder nach §. 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

E. I §. 1891; II §. 2071, P.R. §. 2177. R.C. §. 2175.

¹⁾ §. 2202 Abs. 1. Wegen später eintretender Unfähigkeit §. 2225.

²⁾ §. 104.

³⁾ §§. 106, 114.

Annahme des Amtes.

§. 2202. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung¹⁾ gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird²⁾.

Das Nachlassgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen³⁾. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

§. I §. 1892; II §. 2072, *P.R.* §. 2178. *R.C.* §. 2176.

¹⁾ §. 2228. ²⁾ Vergl. §. 1947, §. 2180 Absf. 2.

³⁾ Die Fristbestimmung unterliegt der sofortigen Beschwerde (*F.G.G.* §. 81).

Aufgaben und Befugnisse.**a) Ausführung der letztwilligen Verfügungen.**

§. 2203. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

§. I §. 1897 Absf. 1; II §. 2073, *P.R.* §. 2179. *R.C.* §. 2177.
Vergl. §. 2208 Absf. 2.

b) Auseinsetzung der Miterben.

§. 2204. Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinsetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§. 2042 bis 2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinsetzungsplan vor der Ausführung zu hören.

§. I §. 1898 Absf. 1, Absf. 2 Satz 1, Absf. 3—6; II §. 2074 Absf. 1 Satz 1, Absf. 2, *P.R.* §. 2180. *R.C.* §. 2178.

Aus der Verweisung auf die §§. 2042—2056 im Absf. 1 und aus dem Absf. 2 ergibt sich, daß der Testamentsvollstrecker nicht an Vereinbarungen der Erben gebunden ist, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen. Dagegen hat er die Anordnungen des Erblassers nach §. 2048 zu beachten. Fehlt es an einem Testamentsvollstrecker, so tritt auf Antrag eines Erben die vermittelnde Thätigkeit des Nachlassgerichts ein (*F.G.G.* §§. 86 ff.).

c) Verwaltung des Nachlasses; Verfügungsrecht.

§. 2205. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen¹⁾. Zu

unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen²⁾.

℄. I §. 1899 Abs. 1 Satz 1, §. 1900; II §. 2075, *H.R.* §. 2181. *B.C.* §. 2179.

¹⁾ Vergl. §. 2211, ferner wegen der Zwangsvollstreckung in den Nachlaß die Anm. zu 2213, wegen der Eintragungen in das Grundbuch die *G.B.D.* §. 41 Abs. 2, in das Schiffsregister das *F.G.G.* §. 111 Abs. 2 Satz 2.

²⁾ Vergl. die Anm. 2 zu §. 2118.

Eingehung von Verbindlichkeiten.

§. 2206. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.

℄. I §. 1902; II §. 2076, *H.R.* §. 2182. *B.C.* §. 2180.

Die vom Testamentsvollstrecker eingegangenen Verbindlichkeiten gehören im Nachlaßkonkurs zu den Massechulden (*R.D.* §. 224 Nr. 5).

§. 2207. Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des §. 2205 Satz 3 berechtigt.

℄. I §. 1902; II §. 2077, *H.R.* §. 2183. *B.C.* §. 2181.

Vergl. §. 2209 Satz 2.

d) Beschränkungen durch den Erblasser.

§. 2208. Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§. 2203 bis 2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im §. 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Aus-

führung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§. I §. 1905; II §. 2078, *H.R.* §. 2184. *R.O.* §. 2182.

Beschränkung auf die Verwaltung.

§. 2209. Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im §. 2207 bezeichnete Ermächtigung erteilt ist.

§. II §. 2079, *H.R.* §. 2185. *R.O.* §. 2183.

§. 2210. Eine nach §. 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortbauern soll. Die Vorschrift des §. 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§. II §. 2080, *H.R.* §. 2186. *R.O.* §. 2184.

Vergl. §§. 2109, 2162, 2163; §. 2888 Abs. 1 Satz 2.

e) Verfügungen des Erben.

§. 2211. Ueber einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten¹⁾, finden entsprechende Anwendung.

§. I §. 1901; II §. 2081 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, *H.R.* §. 2187. *R.O.* §. 2185.

¹⁾ §§. 892, 893, 932 ff., 1032, 1207. Vergl. *U.B.D.* §. 53, *S.G.G.* §. 118.

f) Prozeßführung.

§. 2212. Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

§. I §. 1903 Abs. 1; II §. 2082, *H.R.* §. 2188. *R.O.* §. 2186.

Siehe die Anm. zu §. 2213.

§. 2213. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichttheilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des §. 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

Ö. I §. 1903 Abf. 2, §. 1904; II §. 2088 Abf. 1, 2, B.R. §. 2189. R.C. §. 2187.

In der C.P.D. (bezw. der R.D.) wird vorgeschrieben:

1. Das Urtheil in einem vom Testamentsvollstrecker geführten Rechtsstreite wirkt für und gegen den Erben, sofern der Vollstrecker nach §§. 2212, 2213 zur Prozeßführung befugt ist (C.P.D. §. 327; vollstreckbare Ausfertigung §. 728 Abf. 2).

2. Zur Zwangsvollstreckung in den Nachlaß ist, wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung zusteht, ein gegen diesen ergangenes Urtheil erforderlich und genügend. Beschränkt sich das Verwaltungsrecht auf einzelne Nachlaßgegenstände, so ist die Zwangsvollstreckung in diese nur zulässig, wenn der Erbe zu der Leistung, der Testamentsvollstrecker zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist (C.P.D. §. 748, vergl. §. 749).

3. Der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht, ist zu dem Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und auf Eröffnung des Nachlaßkonturteses berechtigt (C.P.D. §. 991 Abf. 2, R.D. §. 217; vergl. auch das B.V.G. §. 175).

§. 2214. Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

Ö. II §. 2088 Abf. 3, B.R. §. 2190. R.C. §. 2188.

Rechte und Pflichten gegenüber dem Erben.

a) Verzeichnung des Nachlasses.

§. 2215. Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich¹⁾ nach der Annahme des Amtes²⁾ ein Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten

Nachlassverbindlichkeiten mitzutheilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars²⁾ sonst erforderliche Beihilfe zu leisten⁴⁾).

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen⁵⁾ zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last⁶⁾.

§. I §. 1906; II §. 2084, B.R. §. 2191. R.G. §. 2189.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ §. 2202.

³⁾ §§. 2001, 2002, §. 2008 Abs. 2.

⁴⁾ Befreiung des Testamentsvollstreckers ist nicht zulässig (§. 2220).

⁵⁾ §. 129, F.G.G. §. 167.

⁶⁾ Vergl. §. 2121.

b) Verwaltungspflicht.

§. 2216. Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlassgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlass erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die Beteiligten hören.

§. I §. 1899 Abs. 1 Satz 1; II §. 2085, B.R. §. 2192. R.G. §. 2190.

Beschwerderecht im F.G.G. §. 82.

c) Herausgabe von Nachlassgegenständen.

§. 2217. Der Testamentsvollstrecker hat Nachlassgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände¹⁾.

Wegen Nachlassverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtniß oder einer Auflage beruhen²⁾, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder

für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet²⁾).

§. I §. 1907; II §. 2086, **B.R.** §. 2193. **R.C.** §. 2191.

¹⁾ und damit das Recht zur Verfügung und gerichtlichen Vertretung (§§. 2205, 2212). ²⁾ Vergl. §. 1967 Abs. 2. ³⁾ §§. 282 ff.

d) Anwendung der Vorschriften über den Auftrag.

§. 2218. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentvollstrecker und dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 664, 666 bis 668, 670, des §. 673 Satz 2 und des §. 674 entsprechende Anwendung¹⁾.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen²⁾.

§. I §. 1908 Abs. 1, 2; II §. 2087, **B.R.** §. 2194. **R.C.** §. 2192.

¹⁾ Der Testamentvollstrecker ist hiernach im Zweifel verpflichtet, seine Amtshandlungen persönlich auszuführen; für das Verschulden eines Gehilfen muß er einstehen. Er hat dem Erben die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Testamentvollstreckung Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen (§. 259). Was er durch seine Amtsführung erlangt, muß er herausgeben; eigennützig verwendetes Geld hat er zu verzinsen. Aufwendungen sind ihm zu ersetzen, wenn er sie für erforderlich halten durfte; wegen der Vergütung für die Amtsführung vergl. §. 2221.

²⁾ Abweichung von §. 666.

e) Schadensersatzpflicht.

§. 2219. Verlegt der Testamentvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.

§. I §. 1908 Abs. 1; II §. 2088, **B.R.** §. 2195. **R.C.** §. 2198.

Vergl. zu Abs. 2 (§. 2224) die eine Gesamthaftung begründenden Vorschriften der §§. 42, 53, 840 und des §. 1833 Abs. 2, ferner die §§. 421 ff.

f) Unzulässigkeit der Befreiung.

§. 2220. Der Erblasser kann den Testamentvollstrecker nicht von den ihm nach den §§. 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

§. I §. 1906 Abs. 1, §. 1908 Abs. 3; II §. 2089, **B.R.** §. 2196. **R.C.** §. 2194.

g) Vergütung.

§. 2221. Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Ö. I §. 1909 Satz 1; II §. 2090, *H.R.* §. 2197. *B.C.* §. 2195.

Die Vergütung ist im Nachlaßkonturje Masseschuld (*R.D.* §. 224 Nr. 6); vergl. Anm. 5 zu §. 1960.

Testamentsvollstrecker zu bestimmten Zwecken.

§. 2222. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

Ö. II §. 2091, *H.R.* §. 2198. *B.C.* §. 2196.

Vergl. §. 1918 Satz 2, §. 2388 Abf. 1 Satz 2. Rechte des Nacherben besonders §§. 2127 ff., Pflichten §. 2120.

§. 2223. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnißnehmer auferlegten Beschwerden sorgt.

Ö. I §. 1910; II §. 2092, *H.R.* §. 2199. *B.C.* §. 2197.

Vergl. §§. 2147, 2186 ff.

Mehrere Testamentsvollstrecker.

§. 2224. Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich¹⁾; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht²⁾. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen³⁾.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes nothwendig sind⁴⁾.

Ö. I §. 1893; II §. 2093, *H.R.* §. 2200. *B.C.* §. 2198.

¹⁾ Gesamthaftung §. 2219 Abf. 2.

²⁾ Beschwerde nach dem *F.G.G.* §. 82.

³⁾ Abweichende Anordnungen mit Bezug auf Satz 2 in §. 2197 Abf. 2, §§. 2198—2200.

⁴⁾ Vergl. §. 744 Abf. 2, §. 2038 Abf. 1.

Beendigung des Amtes.**a) Tod; Unfähigkeit.**

§. 2225. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach §. 2201 unwirksam sein würde.

E. I §. 1894; II §. 2094, **B.R.** §. 2201. **R.C.** §. 2199.

Einstweilige Fortführung der Geschäfte durch den Erben des Testamentsvollstreckers nach §. 678 Satz 2, §. 2218. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Vollstreckers beendet sein Amt an sich nicht; siehe jedoch §. 2227.

b) Kündigung.

§. 2226. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Vorschriften des §. 671 Absf. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

E. I §. 1895; II §. 2095, **B.R.** §. 2202. **R.C.** §. 2200.

Bergl. §. 2228. Die Kündigung darf hiernach auch ohne besonderen Grund erfolgen, jedoch nicht zur Unzeit.

c) Entlassung.

§. 2227. Das Nachlassgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Betheiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung wenn thunlich gehört werden.

E. I §. 1896; II §. 2096, **B.R.** §. 2203. **R.C.** §. 2201.

Bergl. §. 27 Absf. 2, §. 1886. Die Verfügung unterliegt der sofortigen Beschwerde (**F.G.G.** §. 81 Absf. 2).

Gestattung der Einsicht gewisser Erklärungen.

§. 2228. Das Nachlassgericht hat die Einsicht der nach §. 2198 Absf. 1 Satz 2, §. 2199 Absf. 3, §. 2202 Absf. 2, §. 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

B.R. §. 2204. **R.C.** §. 2202.

Glaubhaftmachung nach dem **F.G.G.** §. 15 Absf. 2. Ertheilung einer Ausfertigung der gerichtlichen Verfügungen, die sich auf die Ernennung oder Entlassung eines Testamentsvollstreckers beziehen, ebenda §. 85. Siehe auch die Anm. 2 zu §. 1953.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

1. In den §§. 2229, 2280 sind über die Fähigkeit zur Testamentserrichtung Bestimmungen getroffen, die in den allgemeinen Vorschriften des **F.G.G.** über die Geschäftsfähigkeit (§§. 104 ff.) ihre Ergänzung finden. Daß

der Erblasser ein Testament nur persönlich errichten kann, ist schon im §. 2064 ausgesprochen.

2. Die ordentliche Testamentsform (§§. 2231—2248) ist eine doppelte: Errichtung vor einem Richter oder einem Notar (§. 2231 Nr. 1, §§. 2232—2246) und Errichtung durch eigenhändige Niederschrift (§. 2231 Nr. 2, §§. 2247, 2248). Der letzteren Form kann sich ein Minderjähriger und ein Erblasser, der Geschriebenes nicht zu lesen vermag, nicht bedienen. Daneben sind als außerordentliche Testamentsformen die Errichtung vor dem Gemeindevorsteher und die Errichtung durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen zugelassen, und zwar die erstere bei Gefahr im Verzuge (§. 2249) und für den Fall einer Verkehrsperrung (§. 2250), die letztere bei Verkehrsperrung und auf Seereisen (§. 2251). Ein in diesen Formen errichtetes Testament hat nur für beschränkte Zeit Gültigkeit (§. 2252).

3. Die Aufhebung eines Testaments (§§. 2253—2258) erfolgt durch Widerruf oder durch Errichtung eines inhaltlich abweichenden neuen Testaments. Der Widerruf kann ausdrücklich durch Testament ausgesprochen (§. 2254), aber auch durch Vernichtung der Urkunde (§. 2255) oder Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung (§. 2256) erklärt werden. Widerrufung des Testaments stellt die Gültigkeit des Testaments wieder her (§. 2257).

4. Den Schluß des Titels bilden die Vorschriften über die Testamentserröffnung (§§. 2259—2264).

5. Unberührt bleiben die Vorschriften über das Militärtestament (Militärgesetz v. 2. Mai 1874 §. 39 Abs. 3, §. 44, E.G. Art. 44; vergl. F.G.G. §. 184) und die Vorschriften über die Befugniß der Bundeskonsulin zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen (Ges. v. 8. November 1867 §§. 16, 17a in der Fassung des E.G. Art. 38, Ges. v. 10. Juli 1879 §§. 12, 48). Vergl. auch E.G. Art. 24 Abs. 3, 44, 141, 147 Abs. 1, 149, 150, 151, 214 Abs. 1, 215.

Fähigkeit zur Testamentserrichtung.

§. 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

E. I §. 1912; II §. 2097, B.B. §. 2205. R.G. §. 2208.

Neben bezw. nach den §§. 2229, 2230 kommen die §§. 104 ff. zur Anwendung. Darnach ist ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter, abgesehen von §. 2230, zur Testamentserrichtung schlechtthin unfähig, ohne Ausnahme für lichte Zwischenräume. Minderjährige sind außer durch Abs. 2 auch nach §. 2238 Abs. 2, §. 2247 beschränkt. Der Abs. 3 enthält in dem ersten Satze eine Abweichung von dem Grundsatz des §. 114 (vergl.

jedoch §. 2258 Abs. 2), in dem zweiten Satze eine Besonderheit gegenüber den Vorschriften der C.P.D. §. 661 Abs. 2, §. 688 Abs. 2.

§. 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist¹⁾, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung²⁾ der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wiederaufgehoben wird.

C. II §. 2098, P.R. §. 2206. R.C. §. 2204.

Bergl. §. 115. Wegen der Geltung des §. 2280 für die Uebergangszeit siehe das C.G. Art. 215 Abs. 2.

¹⁾ C.P.D. §§. 664, 684.

²⁾ C.P.D. §§. 675, 685.

Ordentliche Testamentsform.

§. 2231. Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:

1. vor einem Richter oder vor einem Notar¹⁾;
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung²⁾.

C. I §. 1914, §. 1915 Abs. 1 Satz 1; II §. 2099 Abs. 1, P.R. §. 2207 Abs. 1. R.C. §. 2205 Abs. 1.

¹⁾ Bergl. C.G. Art. 141. Für die gerichtliche Beurkundung sind die Amtsgerichte zuständig (F.G.G. §. 167).

²⁾ Einschränkung durch §. 2247; siehe auch §. 2267. Dem öffentlichen Testament ist eine höhere Beweisraft beigelegt in der C.P.D. §. 86; abweichend B.G.G. §. 17 Abs. 8.

1. Errichtung vor einem Richter oder Notar.

§. 2232. Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§. 2233 bis 2246.

Vom R.C. eingestellt.

Wegen der Fortgeltung der allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden siehe das C.G. Art. 151. Bergl. auch die Vorschriften des F.G.G. über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften; von diesen Vorschriften entsprechen die §§. 169—178 den §§. 2288—2287, die §§. 174—180 den §§. 2289—2245 des B.G.B.

a) Mitwirkende Personen.

§. 2233. Zur Errichtung des Testaments muß der Richter

einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

§. I §. 1915 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; II §. 2099 Abs. 2, **B.R.** §. 2207 Abs. 2. **R.G.** §. 2205 Abs. 2.

Vergl. **G.G.** Art. 149 (besondere Urkundsperson). Die Vorschriften der §§. 2234, 2235 gelten auch für den zweiten Notar, der an Stelle des Gerichtsschreibers steht. In den §§. 2238, 2243, 2246 ist unter dem Notar nur derjenige verstanden, welcher die Verhandlung aufnimmt. Im Uebrigen (§§. 2236, 2237) wird zwischen dem „beurkundenden Notar“ und dem „zweiten Notar“ unterschieden.

§. 2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

§. I §. 1916 Abs. 1; II §. 2100, **B.R.** §. 2208. **R.G.** §. 2206.

Vergl. **G.P.D.** §. 41 Nr. 2, 3; **St.P.D.** §. 22 Nr. 2, 3; **G.V.G.** §. 156 Nr. 1, 2, 3, II, 2, 3; **S.G.G.** §. 6 Nr. 2, 3. Zu Nr. 2 siehe §§. 1589, 1590, (insbes. Abs. 2). Vergl. auch die Anm. zu §. 2233.

§. 2235. Als Richter, Notar¹⁾, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken²⁾, wer in dem Testamente bedacht wird³⁾ oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im §. 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist⁴⁾.

§. I §. 1916 Abs. 2; II §. 2101, **B.R.** §. 2209. **R.G.** §. 2207.

¹⁾ Vergl. die Anm. zu §. 2233.

²⁾ ohne Unterschied, ob die Testamentserrichtung durch mündliche Erklärung oder durch Uebergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift erfolgt (§. 2238).

³⁾ Die Ernennung einer mitwirkenden Person, insbesondere des Notars, zum Testamentsvollstrecker ist gültig. ⁴⁾ Vergl. §. 2085.

§. 2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im §. 2234 bezeichneten Art steht.

§. I §. 1917 Abs. 1; II §. 2102, **B.R.** §. 2210. **R.G.** §. 2208.

§. 2237. Als Zeuge soll¹⁾ bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger²⁾;

2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist³⁾;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden⁴⁾;
4. wer als Gefinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§. I 1917 Abs. 2, 3; II §. 2103, *B.R.* §. 2211. *R.G.* §. 2209.

¹⁾ Der §. 2237 enthält im Gegensatz zu den §§. 2234—2236 nur eine Ordnungsvorschrift: vergl. *F.G.G.* §. 173.

²⁾ §§. 2, 3. Die Zuziehung von Frauen als Testamentszeugen ist statthaft.

³⁾ *St.G.B.* §§. 32, 34, 36.

⁴⁾ *St.G.B.* §. 161.

b) Errichtungsakt.

§. 2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

§. I §§. 1918, 1922; II §. 2104, *B.R.* §. 2212. *R.G.* §. 2210.

Vergl. zu Abs. 2 den §. 2247. Unter die Vorschrift fallen auch Blinde, für welche sonstige besondere Vorschriften nicht gegeben sind. Wegen der Stummen siehe §. 2243.

§. 2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

§. I §. 1915 Abs. 3; II §. 2105, *B.R.* §. 2213. *R.G.* §. 2211.

Auch noch bei der Versiegelung des Testaments (§. 2246). Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden wird im *F.G.G.* §. 174 die Anwesenheit der mitwirkenden Personen nur bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde verlangt.

c) Protokoll.

§. 2240. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll¹⁾ in deutscher Sprache²⁾ aufgenommen werden.

§. I §. 1919 Abs. 1; II §. 2106, *B.R.* §. 2214. *R.G.* §. 2212.

¹⁾ Vergl. zu den §§. 2240—2242, welche zwingenden Charakters sind, die Vorschriften des F.G.G. §§. 175—177, auch E.P.O. §§. 159 ff.

²⁾ Aufnahme in einer fremden Sprache §. 2245 Abs. 2.

§. 2241. Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen¹⁾;
3. die nach §. 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

E. I §. 1919 Abs. 2; II §. 2107, P.R. §. 2215. R.C. §. 2213.

¹⁾ Ein Fehler in der Angabe des Namens ist unschädlich, wenn die Persönlichkeit sonst mit genügender Sicherheit ersichtlich ist. Hauptsächlich der Feststellung der Persönlichkeit in der Verhandlung bewendet es nach dem E.G. Art. 151 bei den Landesgesetzen; vergl. F.G.G. §. 176 Abs. 3.

§. 2242. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt¹⁾.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

E. I §. 1919 Abs. 3, 4, §. 1920; II §. 2108, P.R. §. 2216 R.C. §. 2214.

¹⁾ Ein Handzeichen (vergl. §. 126 Abs. 1) ist nicht erforderlich, kann aber auch die im Abs. 2 vorgeschriebene Feststellung nicht ersetzen.

d) **Verhinderung des Erblassers am Sprechen.**

§. 2243. Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigelegt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt

werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§. I §. 1921; II §. 2109, *G.R.* §. 2217. *R.C.* §. 2215.

Hiernach können Personen, die stumm oder sonst am Sprechen verhindert und zugleich Schreibensunkundig oder zu schreiben unfähig sind, ein Testament überhaupt nicht errichten. Errichtung durch Zeichen (*G.R.G.* §. 188, *F.G.G.* §. 178) ist nicht zugelassen.

e) Unkenntniß der deutschen Sprache.

§. 2244. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§. 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§. I §. 1923 Abf. 1—3; II §. 2110, *G.R.* §. 2218. *R.C.* §. 2216.

Bergl. zu den §§. 2244, 2245 die Vorschriften des *G.R.G.* §. 187 und des *F.G.G.* §§. 179, 180.

§. 2245. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§. I §. 1923 Abf. 4; II §. 2111, *G.R.* §. 2219. *R.C.* §. 2217. Anm. zu §. 2244.

f) Verschluss und Verwahrung des Testaments.

§. 2246. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle

der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein ertheilt werden.

E. I §. 1982 Abs. 1, 2; II §. 2112, *H.R.* §. 2220. *B.C.* §. 2218.

Vergl. für Erbverträge §. 2277. Rücknahme aus der Verwahrung §. 2256. Nähere Bestimmungen über die Verwahrung können nach dem *V.G.G.* §. 200 landesgesetzlich getroffen werden.

2. Eigenhändiges Testament.

§. 2247. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach §. 2231 Nr. 2 errichten.

Vergl. §. 2288 Abs. 2.

§. 2248. Ein nach §. 2231 Nr. 2 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des §. 2246 Abs. 2 findet Anwendung.

Rücknahme aus der Verwahrung §. 2256 Abs. 3.

Außerordentliche Formen.

1. Errichtung vor dem Gemeindevorsteher.

§. 2249. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirktes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§. 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgniß, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgniß nicht begründet war.

Ö. I §. 1925, §. 1982 Abs. 1, 2; II §. 2118, P.R. §. 2221.
R.C. §. 2219.

Vergl. C.G. Art. 150, ferner §. 2266.

2. Errichtung vor dem Gemeindevorsteher oder vor drei Zeugen.

§. 2250. Wer sich an einem Orte aufhält, der in Folge des Ausbruchs einer Krankheit oder in Folge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den §. 2249 Abs. 1 bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§. 2234, 2235 und des §. 2237 Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§. 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

Ö. I §. 1927; II §. 2114, P.R. §. 2222. R.C. §. 2220.

3. Errichtung vor drei Zeugen.

§. 2251. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach §. 2250 errichten.

Ö. I §. 1929; II §. 2115, P.R. §. 2228. R.C. §. 2221.

Wegen der Personen auf Schiffen und Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine vergl. das C.G. Art. 44.

4. Zeitliche Beschränkung der Gültigkeit.

§. 2252. Ein nach §. 2249, §. 2250 oder §. 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer Stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des §. 2251 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für todt

erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§. I §§. 1926, 1928, 1980; II §. 2116, *P.R.* §. 2224. *R.C.* §. 2222.

Aufhebung des Testaments.

1. Widerruf.

§. 2253. Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden¹⁾.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen²⁾.

§. I §. 1758 Abs. 2; II §. 2121 Abs. 1, *P.R.* §. 2228 Abs. 1. *R.C.* §. 2226.

¹⁾ Ueber den Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments siehe §. 2271. ²⁾ Vergl. §. 2229 Abs. 3.

Widerruf durch Testament.

§. 2254. Der Widerruf erfolgt durch Testament.

§. I §. 1933 Abs. 1; II §. 2121 Abs. 2 Satz 1, *P.R.* §. 2228 Abs. 2 Satz 1. *R.C.* §. 2227 Satz 1.

Die Testamentsform braucht nicht die gleiche zu sein wie die zur Testamentserrichtung gewählte.

Vernichtung der Urkunde.

§. 2255. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermuthet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

§. I §. 1934; II §. 2122, *P.R.* §. 2229. *R.C.* §. 2228.

Zu Abs. 2 (Rechtsvermuthung) vergl. die *C.P.O.* §. 292.

Rücknahme aus der Verwahrung.

§. 2256. Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach §. 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung¹⁾ genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen¹⁾. Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für ein nach §. 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

Ö. I §. 1985; II §. 2128, *G.R.* §. 2280. *R.G.* §. 2229.

¹⁾ §. 2246. ²⁾ Ueber gemeinschaftliche Testamente siehe §. 2272.

Widerrufung des Widerrufs.

§. 2257. Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

Ö. I §. 1988 Abs. 2; II §. 2124, *G.R.* §. 2281. *R.G.* §. 2280.

Vergl. §§. 2254, 2258 Abs. 2.

2. Späteres Testament.

§. 2258. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

Ö. I §. 1986; II §. 2125, *G.R.* §. 2282. *R.G.* §. 2281.

Zu Abs. 2 vergl. §. 2257.

Testamentseröffnung.

a) Ablieferungspflicht.

§. 2259. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung¹⁾ gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich²⁾, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt hat, an das Nachlassgericht abzuliefern³⁾.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht⁴⁾ oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntniß erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

Ö. I §. 1987; II §. 2126, *G.R.* §. 2288. *R.G.* §. 2282.

¹⁾ §§. 2246, 2248.

²⁾ §. 121 Abs. 1.

³⁾ Das Nachlassgericht (*F.G.G.* §§. 72, 78; *E.G.* Art. 147) ist nach dem *F.G.G.* §. 88 befugt, im Falle des §. 2259 Abs. 1 den Besitzer des Testaments durch Ordnungsstrafen zur Ablieferung anzuhalten; es kann auch die Leistung des in der *E.P.D.* §. 888 vorgeschriebenen Offenbarungseids erzwingen.

⁴⁾ Vergl. §. 2261.

b) **Eröffnungstermin.**

§. 2260. Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntniß erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Betheiligten soweit thunlich geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Betheiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschuß unversehrt war.

E. I §. 1938 Abf. 1; II §. 2127, B.R. §. 2234. R.C. §. 2233.

Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder von Zeugen bedarf es nicht. Die Kosten der Testamentsöffnung gelten im Nachlaßkonkurs als Masse Schuld (R.D. §. 224 Nr. 4). Ueber die Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente siehe §. 2273, wegen der Erbverträge §. 2300.

c) **Eröffnung durch ein anderes als das Nachlaßgericht.**

§. 2261. Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

E. I §. 1938 Abf. 2; II §. 2128, B.R. §. 2235. R.C. §. 2234.

d) **Mittheilung des Inhalts.**

§. 2262. Das Nachlaßgericht hat die Betheiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß zu setzen.

E. I §. 1939 Abf. 1; II §. 2129, B.R. §. 2236. R.C. §. 2235.

e) **Verbot der Eröffnung.**

§. 2263. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

E. I §. 1938 Abf. 3; II §. 2130, B.R. 2237. R.C. §. 2236.

f) **Einsicht des Testaments; Abschrift.**

§. 2264. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist

berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

E. I §. 1989 Abs. 2; II §. 2131, *B.R.* §. 2238. *R.G.* §. 2237.

Siehe die Anm. 2 zu §. 1958.

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament.

Unter einem gemeinschaftlichen Testamente wird zunächst nur eine von mehreren Personen äußerlich in demselben Rechtsakte getroffene letztwillige Verfügung verstanden. Ein solches Testament ist nur Ehegatten gestattet (§. 2265). Ein gemeinschaftliches Testament kann letztwillige Verfügungen jeder Art enthalten; es sind jedoch für gewisse von den Ehegatten solchergestalt getroffene Verfügungen besondere Rechtsätze aufgestellt. Dies gilt zunächst nach §. 2269 von Verfügungen, die bei gegenseitiger Erbeinsetzung für die Zeit nach dem Tode des Ueberlebenden über den beiderseitigen Nachlaß getroffen sind. Sodann aber bestehen besondere Vorschriften für die sog. korrespondierenden Verfügungen. Der §. 2270 bestimmt in Abs. 1, 3 das Wesen und die Wirkung der Korrespondenz, im Abs. 2 eine Rechtsvermutung dafür, wann ein solches Verhältniß der Verfügungen anzunehmen ist. Im §. 2271 wird der Widerruf korrespondierender Verfügungen nach Form und Zulässigkeit geregelt. Von dem Einflusse der Nichtigkeit und der Auflösung der Ehe auf den Bestand des gemeinschaftlichen Testaments handelt der §. 2268. Die §§. 2266, 2267, 2272, 2278 enthalten besondere Vorschriften über die Errichtung, Aufhebung und Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments.

Vergl. §. 1516 Abs. 3, §. 2292, E.G. Art. 214 Abs. 2.

Beschränkung auf Ehegatten.

§. 2265. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten¹⁾ errichtet werden.

E. I §. 1913; II §. 2132, *B.R.* §. 2239. *R.G.* §. 2238.

¹⁾ nicht auch von Verlobten (vergl. §. 2275 Abs. 3).

Errichtung.

§. 2266. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach §. 2249¹⁾ auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des §. 2249²⁾ nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

E. II §. 2133, *B.R.* §. 2240. *R.G.* §. 2239.

¹⁾ vor dem Gemeindevorsteher.

²⁾ Gefahr im Verzuge.

§. 2267. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach §. 2231 Nr. 2¹⁾ genügt es, wenn einer der Ehegatten das

Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

§. II §. 2184, B.R. §. 2241. B.C. §. 2240.

¹⁾ in eigenhändiger Form.

Einfluß der Wichtigkeit und der Auflösung der Ehe.

§. 2268. Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des §. 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des §. 2077 Abs. 1 Satz 2 vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

§. II §. 2185, B.R. §. 2242. B.C. §. 2241.

Verfügungen für die Zeit nach dem Tode des Ueberlebenden.

§. 2269. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll¹⁾, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten²⁾ eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testamente ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtniß dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen³⁾ soll⁴⁾.

§. II §. 2186, B.R. §. 2243. B.C. §. 2242.

¹⁾ Vergl. §. 2087 Abs. 1.

²⁾ Der Dritte soll also nicht hinsichtlich des Nachlasses des zuerst versterbenden Ehegatten Nacherbe sein.

³⁾ §. 2176.

⁴⁾ Der §. 2269 findet bei Erbverträgen entsprechende Anwendung (§. 2280).

Gegenseitige Abhängigkeit der Verfügungen.

§. 2270. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Wichtigkeit oder der

Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältniß der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Ö. II §. 2137, B. B. §. 2244. B. C. §. 2243.

Siehe die Vorbem. S. 761. Vergl. auch die entsprechenden Vorschriften für den Erbvertrag in §. 2278 Abs. 2, §. 2298.

Widerruf.

§. 2271. Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im §. 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des §. 2296. Durch eine neue Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des §. 2294 und des §. 2336 berechtigt.

Ist ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des §. 2289 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Ö. II §. 2188, B. B. §. 2245. B. C. §. 2244.

Vergl. zu Abs. 2 Satz 1 den §. 2298 Abs. 2 Satz 2, 3, zu Abs. 2 Satz 2 auch den §. 2297. Wegen der Uebergangszeit siehe das C. G. Art. 214 Abs. 2.

Rücknahme des Testaments.

§. 2272. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach §. 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

Ö. II §. 2189, B. B. §. 2246. B. C. §. 2245.

Die Vorschrift gilt für ein öffentlich errichtetes und für ein eigenhändiges Testament, also auch dann, wenn die Rücknahme nicht die Wirkung des Widerrufs hat.

Testamentseröffnung.

§. 2273. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen¹⁾. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung²⁾ zurückzubringen.

E. II §. 2140, B.R. §. 2247. R.C. §. 2246.

¹⁾ Vergl. §§. 2260, 2262, 2264. ²⁾ §§. 2246, 2248.

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

1. Durch den Erbvertrag, der ohne Beschränkung auf bestimmte Personen zugelassen ist, kann sowohl eine Erbeinsetzung als auch die Anordnung von Vermächtnissen und Auflagen erfolgen; Erbe oder Vermächtnisnehmer kann nicht nur der andere Vertragsschließende, sondern auch ein Dritter sein (§. 1941 Abs. 2). Außerdem sind Verfügungen von Todeswegen jeder Art möglich. Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen vertragsmäßigen und einseitigen Verfügungen der Vertragsschließenden; vertragsmäßig können nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen bestimmt werden (§. 2278 Abs. 2); andere Verfügungen, z. B. die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder familienrechtliche Anordnungen, können nur als einseitige erfolgen (§. 2299 Abs. 1). Für die vertragsmäßigen Verfügungen gelten in gewissen Punkten, insbesondere bezüglich der Korrespondenz, ähnliche Grundsätze wie für die gemeinsam getroffenen Verfügungen bei gemeinschaftlichen Testamenten (§. 2280; §. 2298 verglichen mit §§. 2270, 2271); im Uebrigen kommen bei den vertragsmäßigen und den einseitigen Verfügungen des Erbvertrags wesentlich die Vorschriften über letztwillige Verfügungen zur Anwendung (§§. 2279, 2299).

2. Was die Schließung des Erbvertrags anlangt, so bestehen Abweichungen von den Vorschriften über die Testamentserrichtung hinsichtlich der Fähigkeit und der Form. In ersterer Beziehung wird für den als Erblasser kontrahirenden Theil unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erfordert (§. 2275 Abs. 1). Die Form ist gegenüber der Testamentsform insofern erschwert, als die eigenhändige Form ausgeschlossen und für die Abschließung vor einem Richter oder Notar gleichzeitige Anwesenheit beider Theile vorgeschrieben ist (§. 2276 Abs. 1). Erleichterungen gelten für Fähigkeit und Form bei Erbverträgen zwischen Ehegatten und Verlobten (§. 2275 Abs. 2, §. 2276 Abs. 2).

3. Der Erbvertrag erzeugt als Gegenstück zu dem für den Bedachten begründeten Erbrecht bezw. Vermächtnisrecht eine Bindung des Erblassers, die sich in gewisser Weise schon bei Verfügungen unter Lebenden

äußert (§§. 2286—2288), namentlich aber dem Erblasser die Freiheit der Errichtung einer widersprechenden Verfügung von Todeswegen benimmt (§. 2289 Abs. 1). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in §. 2289 Abs. 2, §. 2297 enthalten.

4. Besondere Vorschriften gelten für die Anfechtung des Erbvertrags, die von dem Erblasser (§§. 2281—2284) oder von den auch bei letztwilligen Verfügungen anfechtungsberechtigten Dritten (§. 2285) ausgehen kann. Ferner wird die Aufhebung des Erbvertrags durch Vertrag (§. 2290, Testament (§§. 2291, 2292) oder Rücktritt (§§. 2298—2297) näher geregelt.

5. Am Schlusse des Abschnitts ist eine Vorschrift über die Schenkung von Todeswegen angefügt (§. 2801) und die Nichtigkeit obligatorischer Verträge über Errichtung und Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen ausgesprochen (§. 2802).

6. Vergl. C.G. Art. 24 Abs. 3, 214, 215.

Schließung des Vertrags.

a) Unzulässigkeit der Vertretung.

§. 2274. Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

C. I §. 1941; II §. 2141, *H.R.* §. 2248. *H.C.* §. 2247.

Vergl. §. 2064, §. 2282 Abs. 1 Satz 1, §. 2284 Satz 1, §. 2290 Abs. 2 Satz 1, §. 2296 Abs. 1 Satz 1. Die Vorschrift gilt nur für den Erblasser. Sind bei einem Erbvertrage nicht beide Theile Erblasser (§. 2278 Abs. 1, §. 2299 Abs. 1), so kann der nur annehmende Theil, mag er der Bedachte sein oder nicht, den Vertrag durch einen Vertreter abschließen. — Nichtigkeit von Verträgen über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten §. 312.

b) Fähigkeit.

§. 2275. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

C. I §. 1942; II §. 2142, *H.R.* §. 2249. *H.C.* §. 2248.

Abs. 1 abweichend von §. 2229 Abs. 1, 2. Abs. 2 gilt nicht nur für Minderjährige, sondern auch für sonstige in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte (§. 114), insofern abweichend von §. 2229 Abs. 3. Satz 2 wiederum abweichend von §. 2229 Abs. 1; vergl. §. 2282 Abs. 1 Satz 2, §. 2284 Satz 2, §. 2290 Abs. 2 Satz 2, §. 2296 Abs. 1 Satz 2.

c) Form.

§. 2276. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder¹⁾ vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile²⁾ geschlossen werden. Die Vorschriften der §§. 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragsschließenden³⁾.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form⁴⁾.

E. I §§. 1943, 1944; II §. 2143, B.R. §. 2250. R.C. §. 2249.

¹⁾ Vergl. E.G. Art. 141.

²⁾ Abweichung von §. 128.

³⁾ Vergl. E.G. Art. 151.

⁴⁾ §§. 1432, 1434.

§. 2277. Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des §. 2246 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegentheil verlangen. Das Gegentheil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragsschließenden ein Hinterlegungschein erteilt werden.

E. I §. 1945 Satz 1, 2; II §. 2144, B.R. §. 2251. R.C. §. 2250.

Vertragsmäßige Verfügungen.

a) Gegenstand.

§. 2278. In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragsschließenden vertragsmäßige¹⁾ Verfügungen von Todeswegen treffen.

Anderer Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden²⁾.

E. I §. 1940 Abs. 3, §. 1956 Abs. 4; II §. 2145, B.R. §. 2252. R.C. §. 2251.

¹⁾ auch einseitige Verfügungen (§. 2299).

²⁾ Vergl. §. 2270 Abs. 3 (§. 2298) und §. 2299.

b) Anwendung der Vorschriften über letztwillige Verfügungen.

§. 2279. Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des §. 2077 gelten für einen Erbvertrag

zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

§. I §. 1946, §. 1948 Absf. 2; II §. 2146, *H.R.* §. 2253. *H.C.* §. 2252.
Vergl. jedoch §. 2298 Absf. 1 (gegenüber §. 2085).

c) Verfügungen in Erbverträgen zwischen Ehegatten.

§. 2280. Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des §. 2269 entsprechende Anwendung.

§. II §. 2147, *H.R.* §. 2254. *H.C.* §. 2253.

Der Dritte gilt also im Zweifel für den gesammten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten, nicht hinsichtlich des Nachlasses des Erstverstorbenen als Nacherbe; das Vermächtniß fällt dem Bedachten im Zweifel erst mit dem Tode des überlebenden Ehegatten an.

Aufsechtung des Erbvertrags:

1. durch den Erblasser;

§. 2281. Der Erbvertrag kann auf Grund der §§. 2078, 2079¹⁾ auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Aufsechtung auf Grund des §. 2079 ist erforderlich, daß der Pflichttheilsberechtigte zur Zeit der Aufsechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden²⁾ eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Aufsechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären³⁾. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mittheilen.

§. I §. 1948 Absf. 1; II §. 2148 Absf. 1, 3, *H.R.* §. 2255. *H.C.* §. 2254.

¹⁾ wegen Irrthums, Drohung oder Uebergehung eines Pflichttheilsberechtigten.

²⁾ Bei Lebzeiten des anderen Vertragsschließenden gilt §. 143 Absf. 1, 2.

³⁾ Vergl. §. 2081, auch §§. 1342, 1597.

Vertretung; Form.

§. 2282. Die Aufsechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Aufsechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

E. I §. 1948 Abs. 4; II §. 2148 Abs. 2, §. 2149 Abs. 1, 2, P.R. §. 2256. R.G. §. 2255.

Vergl. §§. 2274, 2275, 2284, §. 2290 Abs. 2, §. 2296 Abs. 1.

Frist.

§. 2283. Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufgehört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des §. 2282 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

E. I §. 1948 Abs. 5; II §. 2150, P.R. §. 2257. R.G. §. 2256.

Vergl. §§. 121, 124, 2082. Berechnung der Frist §. 187 Abs. 1, §. 188 Abs. 2. Abs. 3 Erweiterung des nach Abs. 2 entsprechend anwendbaren §. 206.

Bestätigung;

§. 2284. Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrags kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

E. I §. 1948 Abs. 4; II §. 2149 Abs. 3, P.R. §. 2258. R.G. §. 2257.

Vergl. §. 144.

2. durch andere Personen.

§. 2285. Die im §. 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§. 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist¹⁾.

E. I §. 1949 Abs. 2; II §. 2151, P.R. §. 2259. R.G. §. 2258.

¹⁾ gemäß §. 2288 oder §§. 2284, 144.

Einfluß des Vertrags auf das Verfügungsrecht des Erblassers.**1. Verfügungen unter Lebenden.**

§. 2286. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

E. I §. 1951; II §. 2152, B.R. §. 2260. R.E. §. 2259.

Ausnahmen enthalten die §§. 2287, 2288, die den Vertragserben bezw. Vermächtnißnehmer gegen einen Mißbrauch des Verfügungsrechts sichern sollen. Der Vertragserbe hat nicht das Recht, die Entmündigung des Erblassers wegen Verschwendung zu beantragen (vergl. E.F.D. §. 680)

Schenkungen.

§. 2287. Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen¹⁾ ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfall der Erbschaft an.

E. I §. 1952 Abs. 1, 2; II §. 2153, B.R. §. 2261. R.E. §. 2260.

¹⁾ §. 1942.

²⁾ §§. 818 ff.

Vereitelung von Vermächtnissen.

§. 2288. Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Werth.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des §. 2170 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im §. 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

E. I §. 1956 Abs. 3 Satz 2; II §. 2154, B.R. §. 2262. R.E. §. 2261.

Vergl. §§. 2169, 2170.

2. Verfügungen von Todeswegen.

§. 2289. Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige

Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde¹⁾). In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des §. 2297²⁾).

Ist der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling³⁾) des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach §. 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

§. I §. 1953 Abf. 1 Satz 1, Abf. 2; II §. 2155, P.R. §. 2268. P.C. §. 2262.

¹⁾ Vergl. §. 2258.

²⁾ Vergl. C.G. Art. 214 Abf. 2.

³⁾ §. 2303 Abf. 1.

Aufhebung des Erbvertrags:

1. durch Vertrag;

§. 2290. Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben¹⁾). Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen²⁾).

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters³⁾).

Steht der andere Theil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird⁴⁾).

Der Vertrag bedarf der im §. 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

§. I §. 1957; II §. 2156, P.R. §. 2264. P.C. §. 2268.

¹⁾ Verzicht des in dem Erbvertrage bedachten Dritten §. 2852 Satz 2.

²⁾ Vergl. jedoch §. 2297.

³⁾ Vergl. §. 2282 Abf. 1, §. 2296.

⁴⁾ Vergl. §. 2275 Abf. 2, 3, §. 2847 Abf. 1. Daß der andere Theil bei beschränkter Geschäftsfähigkeit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, folgt schon aus §§. 107, 114.

2. durch Testament;

§. 2291. Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertrag-

schließenden erforderlich; die Vorschriften des §. 2290 Abs. 3 finden Anwendung¹⁾.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich²⁾.

E. II § 2157, H.R. §. 2265. R.O. §. 2264.

¹⁾ Vergl. §. 1516. Die Vorschrift schafft dem §. 2290 Abs. 4 gegenüber eine Erleichterung, indem die gleichzeitige Anwesenheit beider Theile nicht erfordert und die Aufhebungserklärung des Erblassers auch in der eigenhändigen und in einer außerordentlichen Testamentsform zugelassen wird.

²⁾ §. 128, F.G.G. §§. 167 ff., E.G. Art. 141.

§. 2292. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des §. 2290 Abs. 3 finden Anwendung.

E. II §. 2158, H.R. §. 2266. R.O. §. 2265.

Siehe die Ann. 1 zu §. 2291.

3. durch Rücktritt

a) auf Grund eines Vorbehalts;

§. 2293. Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

E. I §. 1958 Abs. 1 Satz 1; II §. 2159, H.R. §. 2267. R.O. §. 2266.

b) wegen Verfehlung des Bedachten;

§. 2294. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt¹⁾ oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre²⁾.

E. II §. 2160 Abs. 1, H.R. §. 2268. R.O. §. 2267.

¹⁾ §§. 2333—2335.

²⁾ Vergl. §. 2297.

c) wegen Wegfalls der Gegenleistung.

§. 2295. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu erichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

E. II §. 2161, H.R. §. 2269. R.O. §. 2268.

Erklärung des Rücktritts; Form.

§. 2296. Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters¹⁾.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung²⁾.

Ö. I §. 1958; II §. 2162 Abf. 1, 2, **B.R.** §. 2270. **B.C.** §. 2269.

¹⁾ Vergl. §. 2271 Abf. 1; §. 2282 Abf. 1, §. 2290 Abf. 2.

²⁾ §. 128, **F.G.G.** §§. 167 ff., **E.G.** Art. 141. Vergl. auch §. 2271 Abf. 1.

§. 2297. Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des §. 2294 finden die Vorschriften des §. 2336 Abf. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Ö. I §. 1961; II §. 2163, **B.R.** §. 2271. **B.C.** §. 2270.

Satz 1 Ausnahme von §. 2290 Abf. 1 Satz 2; vergl. §. 2289 Abf. 1 Satz 2.

Gegenseitige Abhängigkeit vertragsmäßiger Verfügungen.

§. 2298. Sind in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragsschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abf. 1 und des Abf. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist.

Ö. I §§. 1959, 1961; II §. 2164, **B.R.** §. 2272. **B.C.** §. 2271.

Vergl. §§. 2270, 2271, §. 2278 Abf. 2.

Einseitige Verfügungen.

§. 2299. Jeder der Vertragsschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann¹⁾.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird²⁾.

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts³⁾ oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§. I §. 1955, §. 1956 Abs. 1, §. 1960; II §. 2165, **B.R.** §. 2273. **R.G.** §. 2272.

¹⁾ Vergl. §. 2278 und die Vorbem. S. 764 Ziff. 1.

²⁾ §. 2290.

³⁾ §§. 2298 ff.

Eröffnung des Erbvertrags.

§. 2300. Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§. 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des §. 2273 Satz 2, 3 jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§. I §. 1945 Satz 3; II §. 2166, **B.R.** §. 2274. **R.G.** §. 2273. Vergl. §. 2277.

Schenkung von Todeswegen.

§. 2301. Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung ertheiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkennniß der in den §§. 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugemendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden¹⁾ Anwendung.

§. I §. 1963; II §. 2167, **B.R.** §. 2275; **R.G.** §. 2274.

¹⁾ §§. 516 ff.

Verträge über Verfügungen von Todeswegen.

§. 2302. Ein Vertrag, durch den sich Jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

§. I §. 1754; II §. 2168, **B.R.** §. 2276. **R.G.** §. 2275.

Die Vorschrift bezieht sich auf obligatorische Verträge. Vergl. auch §. 344.

Fünfter Abschnitt.

Pflichttheil.

1. Das Pflichttheilsrecht ist im B. G. B. nicht als Erbrecht, sondern wie im preuß. A. L. R. grundsätzlich als ein persönlicher Anspruch auf eine Geldzahlung gestaltet. Der Anspruch gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten (§. 1967), er ist vererblich und übertragbar (§. 2317) und unterliegt unter gewissen Voraussetzungen auch der Zwangsvollstreckung (vergl. die Anm. zu §. 2317). Nur wenn ein Pflichttheilsberechtigter als Erbe unter Beschränkungen oder Beschränkungen auf einen Erbtheil eingesetzt ist, der den Pflichttheil nicht übersteigt, wird das Pflichttheilsrecht unmittelbar dadurch gewährt, daß die Beschränkungen oder Beschränkungen als nicht angeordnet gelten (§. 2306 Absf. 1 Satz 1). Vergl. ferner §. 2318 Absf. 2, 3, §§. 2319, 2328.

2. Pflichttheilsberechtig sind **Abkömmlinge**, **Eltern** und **Ehegatten** (§. 2303), also nicht die entfernteren Vorfahren und die Geschwister; das Pflichttheilsrecht der entfernteren Abkömmlinge und der Eltern ist nach §. 2309 ein bedingtes. Der Pflichttheil besteht für alle Berechtigten gleichmäßig in der Hälfte des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils. Der Pflichttheilsanspruch entsteht für den Berechtigten mit dem Erbfall (§. 2317 Absf. 1), wenn der Berechtigte durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist (§. 2303). Besondere Vorschriften gelten, wenn der Pflichttheilsberechtigter auf einen zu geringen oder auf einen zwar an sich ausreichenden Erbtheil, jedoch unter Beschränkungen oder Beschränkungen eingesetzt oder wenn er nur mit einem Vermächtnisse bedacht ist (§. 2306, §. 2306 Absf. 1, §. 2307).

3. Bei der Berechnung des Pflichttheils kommt neben der Pflichttheilsquote zunächst der maßgebende Erbtheil in Betracht, dessen Feststellung der §. 2310 regelt. Die §§. 2311—2314 beziehen sich auf den zu Grunde zu legenden Bestand und Werth des Nachlasses, die §§. 2315, 2316 auf die Anrechnung der vom Erblasser unter Lebenden dem Pflichttheilsberechtigten oder bei bestehender Ausgleichspflicht einem andern Abkömmlinge gemachten Zuwendungen.

4. Die Frage, wie die Leistung des Pflichttheils von den Personen, die etwas aus der Erbschaft erhalten, im Verhältniß unter einander zu tragen ist, bildet den Gegenstand der Vorschriften über die Pflichttheilslast (§§. 2318—2324).

5. Hat der Erblasser bei Lebzeiten Schenkungen gemacht, so erwächst dem Pflichttheilsberechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils (außerordentlicher Pflichttheil, §§. 2325—2331). Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Erben, soweit jedoch dieser nach den Grundsätzen der beschränkten Haftung oder wegen seines eigenen Pflichttheilsrechts zur Ergänzung nicht verpflichtet ist, gegen den Beschenkten (§. 2329). Das Recht unterliegt nach der Zeit und der Art der Schenkung gewissen Beschränkungen (§. 2325 Absf. 3, §. 2330).

6. Die Gründe, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen, sind bezüglich der Abkömmlinge im §. 2333, der Eltern im

§. 2834, des Ehegatten im §. 2835 angegeben. Die §§. 2836, 2837 regeln die Anordnung und die Wirksamkeit der Entziehung sowie den Wegfall des Entziehungsrechts. Der §. 2838 handelt von den zulässigen Beschränkungen in guter Absicht.

7. Vergl. §. 312, §. 1511 Abs. 2, §. 2845 Abs. 2; E.G. Art. 64, 137, 139, 216.

Voraussetzung und Höhe des Pflichttheils; berechnete Personen.

§. 2303. Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen¹⁾, so kann er von dem Erben den Pflichtheil verlangen. Der Pflichtheil besteht in der Hälfte des Werthes des gesetzlichen Erbtheils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todeswegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind²⁾.

E. I §. 1975 Abs. 1, §. 1976 Abs. 2, §. 1978; II §. 2169, S.R. §. 2277. R.C. §. 2276.

¹⁾ gemäß §. 1938 oder durch Einsetzung Anderer als alleiniger Erben. ²⁾ kein Pflichttheilsrecht bei Erbverzicht §§. 2846, 2849.

Rechtliche Natur der Zuwendung des Pflichttheils.

§. 2304. Die Zuwendung des Pflichttheils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

E. I §. 1977; II §. 2170, S.R. §. 2278. R.C. §. 2277.

Vergl. §. 2087.

Anspruch bei Hinterlassung eines zu geringen Erbtheils.

§. 2305. Ist einem Pflichttheilsberechtigten ein Erbtheil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben als Pflichtheil den Werth des an der Hälfte fehlenden Theiles verlangen.

E. I §. 1979; II §. 2171, S.R. §. 2279. S.R. §. 2278.

Berufung als Erbe unter Beschränkungen und Beschwerden.

§. 2306. Ist ein als Erbe berufener Pflichttheilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Theilungsanordnung¹⁾ beschränkt oder ist er mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerde als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils²⁾ nicht übersteigt³⁾. Ist der hinterlassene

Erbtheil größer, so kann der Pflichttheilsberechtigte den Pflichttheil verlangen, wenn er den Erbtheil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichttheilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerde Kenntniß erlangt⁴⁾.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichttheilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist⁵⁾.

Ö. I §. 1981 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §. 2034 Abs. 1; II §. 2172, P. R. §. 2280. R. O. §. 2279.

¹⁾ §. 2048. ²⁾ Vergl. §. 2303 Abs. 1 Satz 2.

³⁾ Ist der hinterlassene Erbtheil geringer als die Hälfte des gesetzlichen, so besteht daneben noch der Anspruch nach §. 2305.

⁴⁾ Sondervorschrift gegenüber dem §. 1944 Abs. 2. Vergl. §. 2308.

⁵⁾ Vergl. §. 2142 Abs. 1. Im Falle einer bloßen Ersatzerbeinsetzung kann der Berechtigte ohne vorgängige Ausschlagung den Pflichttheil erlangen.

Zuwendung eines Vermächtnisses.

§. 2307. Ist ein Pflichttheilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichttheil verlangen, wenn er das Vermächtniß ausschlägt¹⁾. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichttheil nicht zu, soweit der Werth des Vermächtnisses reicht²⁾; bei der Berechnung des Werthes bleiben Beschränkungen und Beschwerden der im §. 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichttheilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtniß als ausgeschlagen³⁾, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird⁴⁾.

Ö. I §§. 1980, 1982; II §. 2173, P. R. §. 2281. R. O. §. 2280.²²

¹⁾ §. 2180.

²⁾ Das Vermächtniß hat daher auch im Nachlaßkonkurse den Rang des Pflichttheilsanspruchs, soweit es den Pflichttheil nicht übersteigt (R. O. §. 226 Abs. 3 Satz 1; vergl. Anm. 3 zu §. 1991).

³⁾ Vergl. §. 1943 Halbsatz 2.

⁴⁾ Vergl. zu §. 2307 die §§. 2820—2822.

Anfechtung der Ausschlagung des Zugewendeten.

§. 2308. Hat ein Pflichttheilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnißnehmer in der im §. 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtniß ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerde zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften¹⁾ entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

§. I §. 2040 Abs. 1; II §. 2174, B.R. §. 2282. R.C. §. 2281.

¹⁾ §§. 1954—1957.

Pflichttheil der entfernteren Abkömmlinge und der Eltern.

§. 2309. Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde¹⁾, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt²⁾.

§. I §. 1983; II §. 2175, B.R. §. 2288. R.C. §. 2282.

¹⁾ Vergl. §. 1924 Abs. 2, §. 1980. ²⁾ Vergl. §§. 2306, 2307.

Berechnung des Pflichttheils.

1. Feststellung des Erbtheils.

§. 2310. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichttheils maßgebenden Erbtheils¹⁾ werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind²⁾ oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt³⁾.

§. I §. 1984; II §. 2176, B.R. §. 2284. R.C. §. 2283.

¹⁾ §. 2803 Abs. 1 Satz 2.

²⁾ Siehe die Anm. 1 zu §. 2308. ³⁾ Vergl. §. 2316 Abs. 1 Satz 2.

2. Berechnung des Nachlasses.

a) Bestand und Werth.

§. 2311. Der Berechnung des Pflichttheils wird der Bestand und der Werth des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichttheils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus¹⁾ außer Ansaß.

Der Werth ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Werthbestimmung ist nicht maßgebend²⁾.

§. I §. 1985, §. 1986 Abs. 1, 2, §. 1987; II §. 2177, B.R. §. 2285. R.C. §. 2284.

¹⁾ §. 1982.

²⁾ Ausnahme §. 2812.

b) Landgut.

§. 2312. Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach §. 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerthe zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswerth auch für die Berechnung des Pflichttheils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Uebnahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswerth erreicht und den Schätzungswerth nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichttheils der Ertragswerth oder ein nach Abs. 1 Satz 2 bestimmter Werth zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im §. 2303 bezeichneten pflichttheilsberechtigten Personen gehört.

H.R. §. 2286. *R.C.* §. 2285.

Vergl. §§. 1515, 2049, *E.G.* Art. 187.

c) Ungewisse Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 2313. Bei der Feststellung des Werthes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansaß. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansaß. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichttheilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

E. I §. 1986 Abs. 3 Satz 1—3, Abs. 4; II §. 2178, *H.R.* §. 2287. *R.C.* §. 2286.

d) Auskunftspflicht des Erben.

§. 2314. Ist der Pflichttheilsberechtigte nicht Erbe¹⁾, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen²⁾. Der Pflichttheilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach §. 260 vor-

zulegenden Verzeichnisses der Nachlassgegenstände zugezogen und daß der Werth der Nachlassgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

C. I §. 1988 Abs. 1 Satz 1; II §. 2179, **B.R.** §. 2288. **R.C.** §. 2287.

¹⁾ weil er von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist oder den ihm hinterlassenen Erbtheil nach §. 2306 ausgeschlagen hat.

²⁾ mithin nach §. 260 ein Verzeichniß des Nachlassbestandes vorzulegen und eventuell den Offenbarungseid zu leisten.

3. Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden:

a) auf den Pflichttheil;

§. 2315. Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden soll¹⁾.

Der Werth der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichttheils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist²⁾.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des §. 2051 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

C. I §. 1989 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 4, §. 1990 Abs. 1; II §. 2180 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, **B.R.** §. 2289 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3. **R.C.** §. 2288 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3.

¹⁾ Vergl. §. 2316 Abs. 4.

²⁾ Vergl. §. 2055.

b) bei Berechnung des Erbtheils.

§. 2316. Der Pflichttheil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung¹⁾ zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbtheil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Theilung entfallen würde²⁾. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht³⁾.

Ist der Pflichttheilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichttheil nach Abs. 1 mehr als der Werth des hinterlassenen Erb-

theils, so kann der Pflichttheilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichttheil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbtheil die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils erreicht oder übersteigt¹⁾.

Eine Zuwendung der im §. 2050 Abs. 1 bezeichneten Art²⁾ kann der Erblasser nicht zum Nachtheil eines Pflichttheilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Abs. 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach §. 2315 auf den Pflichttheil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.

E. I §. 1989 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, §. 1990 Abs. 2; II §. 2181, B.R. §. 2290. R.G. §. 2289.

¹⁾ §§. 2050 ff. ²⁾ §. 2055. ³⁾ Vergl. §. 2310 Satz 2.

⁴⁾ Vergl. §. 2305.

⁵⁾ d. h. die einem Abkömmlinge gegebene Ausstattung (§. 1624) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine Verpflichtung zur Gewährung (§. 1620) bestanden hat und ob die Ausstattung (wegen Uebermaßes) als Schenkung anzusehen ist oder nicht.

Pflichttheilsanspruch.

§. 2317. Der Anspruch auf den Pflichttheil entsteht mit dem Erbfall.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

E. I §. 1992 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1; II §. 2182, B.R. §. 2291. R.G. §. 2290.

Vergl. wegen der Behandlung des Pflichttheilsanspruchs bei beschränkter Haftung des Erben §. 1991 Abs. 4 und Anm. 3, §. 1972, §. 1973 Abs. 1 Satz 2, §. 1974 Abs. 2, wegen der Geltendmachung beim Vorhandensein eines Testamentsvollstreckers §. 2213 Abs. 1 Satz 3, wegen der Verjährung §. 2332. Gerichtsstand für die Klage C.P.D. §. 27.

Der Pfändung ist der Pflichttheilsanspruch nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist (C.P.D. §. 852 Abs. 1).

Zum Verzicht auf den Pflichttheil (d. h. den entstandenen Pflichttheilsanspruch) bedarf die Ehefrau nicht der Zustimmung des Ehemanns (§. 1406 Nr. 1, §. 1453 Abs. 1), dagegen der Vater und der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§. 1643 Abs. 2, §. 1822 Nr. 2). Verzicht auf das Pflichttheilsrecht §. 2346. Rechtsgeschäfte über den künftigen Pflichttheil §. 312, §. 1822 Nr. 1.

Pflichttheilslast.

1. Uebertragung auf Vermächtnisse.

§. 2318. Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichttheilslast von

ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnißmäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichttheil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigter, so kann er wegen der Pflichttheilslast das Vermächtniß und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt.

§. I §. 1993; II §. 2183, *P.R.* §. 2292. *R.C.* §. 2291.

Beschränkung des Abs. 1 durch §. 2323; siehe auch §. 2324. Befugniß des verkürzten Vermächtnisnehmers, die ihm auferlegten Beschränkungen zu kürzen, §. 2188.

Abs. 3 gilt auch gegenüber einem pflichttheilsberechtigten Vermächtnisnehmer (Abs. 2), betrifft aber nur den Fall, daß der Erbe durch die Entrichtung des Pflichttheils an einen Dritten in seinem eigenen Pflichttheilsrechte verkürzt werden würde. Gegen Beeinträchtigung des Pflichttheils unmittelbar durch Vermächtnisse ist der Erbe nach §. 2306 geschützt wie gegen Beeinträchtigung durch andere Pflichttheilsrechte nach §. 2319.

2. Beschränkung durch ein Pflichttheilsrecht des Erben.

§. 2319. Ist einer von mehreren Erben selbst pflichttheilsberechtigter, so kann er nach der Theilung¹⁾ die Befriedigung eines anderen Pflichttheilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil verbleibt²⁾. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§. II §. 2184, *P.R.* §. 2293. *R.C.* §. 2292.

¹⁾ Bis zur Theilung gilt §. 2059.

²⁾ Vergl. §. 2328.

3. Verhältniß mehrerer Erben.

§. 2320. Wer an Stelle des Pflichttheilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichttheilslast und, wenn der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtniß annimmt¹⁾, das Vermächtniß in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbtheil des Pflichttheilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

§. I §. 1995, §. 1996 Abs. 1; II §. 2185, *P.R.* §. 2294. *R.C.* §. 2293.

¹⁾ Die §§. 2320—2323 gelten nur in Ermangelung abweichender Anordnungen des Erblassers (§. 2324). Vergl. §. 2307.

4. Ausschlagung eines Vermächtnisses durch den Berechtigten.
§. 2321. Schlägt der Pflichttheilsberechtigte ein ihm zugewen-

detes Vermächtniß aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnißnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt, die Pflichttheilslast in Höhe des erlangten Vortheils zu tragen.

E. I §. 1996 Abs. 1; II §. 2186, *B.P.* §. 2295. *R.C.* §. 2294.

Vergl. §. 2807. Der hiernach ganz oder theilweise mit der Pflichttheilslast Beschwerte kann der Erbe oder der beschwerte Vermächtnißnehmer (§. 2147) sein, aber auch ein Erbsbedachter (§. 2190).

5. Kürzung von Beschwörungen.

§. 2322. Ist eine von dem Pflichttheilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft¹⁾ oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtniß²⁾ mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu Statten kommt³⁾, das Vermächtniß oder die Auflage soweit kürzen⁴⁾, daß ihm der zur Deckung der Pflichttheilslast erforderliche Betrag verbleibt.

E. I §. 1996 Abs. 2; II §. 2187, *B.P.* §. 2296. *R.C.* §. 2295.

¹⁾ §. 2806 Abs. 1 Satz 2. ²⁾ §. 2807.

³⁾ und daher nach §§. 2820, 2821 die Entrichtung des Pflichttheils zur Last fällt. ⁴⁾ Vergl. §§. 2188, 2818.

§. 2323. Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des §. 2318 Abs. 1 insoweit nicht verweigern, als er die Pflichttheilslast nach den §§. 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.

E. I §. 1997; II §. 2188, *B.P.* §. 2297. *R.C.* §. 2296.

6. Anordnungen des Erblassers.

§. 2324. Der Erblasser kann durch Verfügung von Todeswegen die Pflichttheilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des §. 2318 Abs. 1 und der §§. 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.

E. I §. 1994 Satz 2, §. 1998; II §. 2189, *B.P.* §. 2298. *R.C.* §. 2297.

Ergänzung des Pflichttheils wegen Schenkungen.

1. Anspruch gegen den Erben.

§. 2325. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung¹⁾ gemacht, so kann der Pflichttheilsberechtigte als Ergänzung des Pflichttheils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichttheil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.

Eine verbrauchbare Sache¹⁾ kommt mit dem Werthe in Ansaß, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werthe in Ansaß, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Werth, so wird nur dieser in Ansaß gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind²⁾; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe³⁾.

Ö. I §§. 2009, 2010; II §. 2190, *H.R.* §. 2299. *R.O.* §. 2298.

Bergl. die Vorbem. S. 774 Ziff. 5. Die Vorschriften der §§. 2325 bis 2331 finden gemäß §. 1505 nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges.

¹⁾ §. 516 Abf. 1, §. 517. Ob die Schenkung aus dem Vermögensstamm oder aus den Einkünften gemacht ist, kommt nicht in Betracht.

²⁾ §. 92.

³⁾ Berechnung der Frist §. 187 Abf. 1, §. 188 Abf. 2.

⁴⁾ durch Tod, Scheidung oder gemäß §. 1348 Abf. 2.

§. 2326. Der Pflichttheilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichttheils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen ist. Ist dem Pflichttheilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

Ö. I §. 2011; II §. 2191, *H.R.* §. 2300. *R.O.* §. 2299.

Siehe §. 2303 Abf. 1 Satz 2. Der Ergänzungsanspruch hat das Bestehen eines (ordentlichen) Pflichttheilsanspruchs nicht zur Voraussetzung. Nach Satz 2 braucht der Pflichttheilsberechtigte im Falle des §. 2306 Abf. 1 Satz 2 den hinterlassenen Erbtheil nicht auszuschlagen, um den außerordentlichen Pflichttheil in Anspruch nehmen zu können; er kann den letzteren auch dann verlangen, wenn er den Erbtheil angenommen hat.

§. 2327. Hat der Pflichttheilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichttheilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach §. 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichttheils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichttheilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des §. 2051 Abf. 1 entsprechende Anwendung.

§. I §. 2012; II §. 2192, **B.R.** §. 2301. **R.G.** §. 2300.

Ein Geschenk, bei dessen Zuwendung nicht bestimmt worden ist, daß es auf den Pflichttheil angerechnet werden solle, schmälert nur den außerordentlichen Pflichttheil.

§. 2328. Ist der Erbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichttheils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichttheil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichttheils gebühren würde.

§. I §. 2013; II §. 2193, **B.R.** §. 2302. **R.G.** §. 2301.

Vergl. §. 2319.

2. Anspruch gegen den Beschenkten.

§. 2329. Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichttheils nicht verpflichtet ist¹⁾, kann der Pflichttheilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung²⁾ fordern. Ist der Pflichttheilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist³⁾.

§. I §§. 2014—2016; II §. 2194, **B.R.** §. 2303. **R.G.** §. 2302.

¹⁾ gemäß §. 2328 oder nach §§. 1975 ff. ²⁾ §§. 818 ff.

³⁾ Nur thatsächliche Unfähigkeit des später Beschenkten zur Erstattung oder zum Werthersatz (§. 818 Abs. 2, 4) macht den früher Beschenkten nicht haftbar.

3. Nicht betroffene Schenkungen.

§. 2330. Die Vorschriften der §§. 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. I §. 2018; II §. 2195, **B.R.** §. 2304. **R.G.** §. 2303.

Vergl. die Anm. 2 zu §. 2113.

4. Schenkung aus dem Gesamtgute einer Ehe.

§. 2331. Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehe-

gatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§. 1 §§. 1991, 2017; II §. 2196, *P.R.* §. 2305. *R.C.* §. 2304.
Vergl. §. 2054 und die dort angemerkten Paragraphen.

Verjährung des Pflichttheilsanspruchs.

§. 2332. Der Pflichttheilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichttheilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach §. 2329 dem Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

§. 1 §. 1999; II §. 2197, *P.R.* §. 2306. *R.C.* §. 2305.

Vergl. §. 852 Abs. 1. Für die Vollendung der Verjährung kann §. 207 in Betracht kommen.

Abs. 1 gilt für den ordentlichen wie für den außerordentlichen Pflichttheilsanspruch. Zu Abs. 3 siehe §§. 2306, 2307.

Entziehung des Pflichttheils; Entziehungsgründe:

1) gegenüber einem Abkömmlinge;

§. 2333. Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichttheil entziehen¹⁾:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens²⁾ oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens³⁾ gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;

4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht¹⁾ böswillig verlegt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unfittlichen Lebenswandel²⁾ wider den Willen des Erblassers führt.

§. I §. 2000 Satz 1, §. 2001; II §. 2198, *H.R.* §. 2807, *R.G.* §. 2806.

¹⁾ Andere Rechtsfolgen der nachstehend aufgeführten Verfehlungen §. 1611 Abs. 2, §. 1621 Abs. 2, §. 2294. Anfechtung des Pflichttheilsanspruchs wegen Unwürdigkeit §. 2345 Abs. 2.

²⁾ *St.G.B.* §. 1 Abs. 1.

³⁾ *St.G.B.* §. 1 Abs. 2. Ob ein Vergehen als „schweres“ anzusehen ist, unterliegt richterlichem Ermessen.

⁴⁾ §§. 1601 ff.

⁵⁾ *Bergl.* §§. 1568, 1666. Siehe auch §. 2386 Abs. 4.

2. gegenüber den Eltern;

§. 2334. Der Erblasser kann dem Vater den Pflichttheil entziehen, wenn dieser sich einer im §. 2333 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

§. I §. 2008; II §. 2199, *H.R.* §. 2808. *R.G.* §. 2807.

Bergl. §. 1611 Abs. 2, §. 2294.

3. gegenüber dem Ehegatten.

§. 2335. Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichttheil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§. 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im §. 1571 bestimmten Frist.

§. I §. 2005; II §. 2200, *H.R.* §. 2809. *R.G.* §. 2808.

Bergl. §. 1611 Abs. 2, §. 2294.

Anordnung und Rechtfertigung der Entziehung.

§. 2336. Die Entziehung des Pflichttheils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des §. 2333 Nr. 5 ist die Entziehung unwirk-

sam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unfittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

Ö. I §. 2000 Satz 2, §§. 2006—2008; II §. 2201, *P.R.* §. 2310. *R.C.* §. 2809.

Vergl. §. 1509, §. 1513 Abs. 1, §§. 2294, 2297, §. 2888 Abs. 2.

Wegfall des Entziehungsrechts.

§. 2337. Das Recht zur Entziehung des Pflichttheils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

Ö. I §. 2004; II §. 2202, *P.R.* §. 2811. *R.C.* §. 2810.

Vergl. §§. 582, 1570, 2848.

Beschränkung des Pflichttheilsrechts in guter Absicht.

§. 2338. Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichttheil als Racherben¹⁾ oder als Nachvermächtnißnehmer²⁾ nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbtheile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen³⁾; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag⁴⁾.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des §. 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Ueberschuldung nicht mehr besteht⁵⁾.

Ö. I §. 2002 Abs. 1, 8; II §. 2203, *P.R.* §. 2312. *R.C.* §. 2811.

¹⁾ Vergl. §. 2109 Nr. 1.

²⁾ §. 2191; vergl. §§. 2162, 2163.

³⁾ Vergl. §§. 2209, 2210. Wirkung der Anordnung §§. 2211, 2214.

⁴⁾ Vergl. §. 2038 Abs. 2.

⁵⁾ In der *O.B.D.* §. 863 sind für die Fälle des §. 2338 gegenüber den persönlichen Gläubigern des Abkömmlinges besondere Beschränkungen der Zwangsvollstreckung eingeführt. — Beschränkung des Antheils eines Abkömmlinges am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft §. 1513 Abs. 2.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

Gründe.

§. 2339. Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getödtet oder zu tödten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, in Folge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§. 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung¹⁾ schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalls die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist, oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

©. I §. 2045; II §. 2204, *H.R.* §. 2818. *R.O.* §. 2812.

Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden nach §. 1506 bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

¹⁾ Urkundenfälschung i. w. S. und Beseitigung von Urkunden.

Geltendmachung.

1. Anfechtung des Erbschaftserwerbes.

§. 2340. Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfall¹⁾ der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist²⁾.

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im §. 2082 bestimmten Fristen erfolgen³⁾.

§. I §. 2046 Abs. 1, 2, 4—6; II §. 2205, *B.R.* §. 2314. *R.G.* §. 2313.

¹⁾ §. 1942.

²⁾ *Bergl.* §. 2142 Abs. 1.

³⁾ *Bergl.* §. 532.

2. Berechtigung zur Anfechtung.

§. 2341. Anfechtungsberechtigt ist Jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines Anderen, zu Statten kommt.

§. I §. 2046 Abs. 3; II §. 2206, *B.R.* §. 2315. *R.G.* §. 2314. *Bergl.* §. 2080.

3. Anfechtungsklage.

§. 2342. Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. I §. 2047; II §. 2207, *B.R.* §. 2316. *R.G.* §. 2315.

4. Wegfall des Anfechtungsrechts.

§. 2343. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

§. I §. 2050; II §. 2208, *B.R.* §. 2317. *R.G.* §. 2316.

Bergl. §§. 532, 1570, 2337.

Wirkung der Unwürdigkeitserklärung.

§. 2344. Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

§. I §. 1972, §. 2048 Abs. 1; II §. 2209, *B.R.* §. 2318. *R.G.* §. 2317. *Bergl.* §. 1953 Abs. 1, 2, §. 2346 Abs. 1.

Unwürdige Vermächtnisnehmer und Pflichttheilsberechtigte.

§. 2345. Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im §. 2339 Abs. 1 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtniß anfechtbar. Die Vorschriften der §§. 2082, 2083, des §. 2339 Abs. 2 und der §§. 2341, 2343 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichttheilsanspruch, wenn der Pflichttheilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

§. I §§. 1874, 2049; II §. 2210, *B.R.* §. 2319. *B.C.* §. 2318.

Die Erbnunwürdigkeit ist hiernach von Bedeutung für jeden Erwerb von Todeswegen (§. 1869). Gegenüber dem Vermächtnisnehmer und dem Pflichttheilsberechtigten kann die Unwürdigkeit auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden, die indeß ebenfalls an die Fristen des §. 2082 gebunden ist.]

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

Begriff und Wirkung.

§. 2346. Verwandte sowie der Ehegatte¹⁾ des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser²⁾ auf ihr gesetzliches Erbrecht³⁾ verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichttheilsrecht⁴⁾.

Der Verzicht kann auf das Pflichttheilsrecht beschränkt werden⁵⁾.

§. I §§. 1972, 2019; II §. 2211, *B.R.* §. 2320. *B.C.* §. 2319.

¹⁾ nicht auch der Fiskus (§. 1936, vergl. §. 1938, §. 1942 Abs. 2).

²⁾ Vertrag mit einem Dritten bei Lebzeiten des Erblassers §. 312.

³⁾ Verzicht auf das Erbrecht aus einer Verfügung von Todeswegen und auf ein Vermächtnisrecht §. 2852.

⁴⁾ Vergl. §. 2810 Satz 2, 2316 Abs. 1 Satz 2. Wird dem Verzichtenden eine Abfindung bewilligt, so ist dies ein besonderes Rechtsgeschäft, das die Wirkung des Erbverzichts nicht beeinflusst.

⁵⁾ Verzicht auf den entstandenen Pflichttheilsanspruch §. 1406 Nr. 1, §. 1453 Abs. 1, §. 1643 Abs. 2, §. 1822 Nr. 2. Verzicht auf den Antheil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft §. 1517.

Uebergangsvorschriften im *G.G.* Art. 217.

Erfordernisse.

§. 2347. Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

§. I §. 2020 Abs. 1; II §. 2212, *P.R.* §. 2821. *P.C.* §. 2820.
Bergl. §. 2290 Abs. 2, 8.

Form.

§. 2348. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§. I §. 2020 Abs. 1; II §. 2213, *P.R.* §. 2822. *P.C.* §. 2821.
Bergl. §§. 128, 152; *S.G.G.* §§. 167 ff.; *E.G.* Art. 141. Gleichzeitige Anwesenheit beider Vertragsschließenden, wie nach §. 2276 bei dem Erbvertrag, ist nicht erforderlich.

Wirkung für die Abkömmlinge.

§. 2349. Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein Anderes bestimmt wird.

§. I §. 2023; II §. 2214, *P.R.* §. 2828. *P.C.* §. 2822.

Die Vorschrift enthält einen dispositiven Rechtsatz, keine Auslegungsregel; sie gilt nicht für Verwandte aufsteigender Linie.

Verzicht zu Gunsten eines Anderen.

§. 2350. Verzichtet Jemand zu Gunsten eines Anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der Andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

§. I §. 2022; II §. 2215, *P.R.* §. 2824. *P.C.* §. 2828.

Im Gegensatz zu §. 2349 bloße Auslegungsregeln. Durch Abs. 2 wird einer unbeabsichtigten Begünstigung der Verwandten der aufsteigenden Linie und der Seitenlinie oder des Fiskus vorgebeugt.

Aufhebung des Verzichts.

§. 2351. Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des §. 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des §. 2347 Abs. 2 Anwendung.

§. I §. 2020 Abs. 2; II §. 2216, *P.R.* §. 2825. *P.C.* §. 2824.
Bergl. §. 2290.

Verzicht auf die Anwendung aus einer Verf. von Codeswegen.

§. 2352. Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit

einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist¹⁾. Die Vorschriften der §§. 2347, 2348 finden Anwendung.

§. I §. 2024; II §. 2217, *B.R.* §. 2326. *R.G.* §. 2325.

¹⁾ Soweit es sich um eine Zuwendung an den anderen Vertragsschließenden handelt, bedarf es der Aufhebung des Erbvertrags bezw. der betreffenden Verfügung nach §. 2290.

Achter Abschnitt.

Erbschein.

1. Der Erbschein ist ein Zeugniß, welches das Nachlassgericht dem Erben auf Antrag über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbtheils erteilt (§. 2353). Der Erbschein ist nicht auf die gesetzliche Erbfolge beschränkt, kann vielmehr auch dem Erben erteilt werden, der sein Erbrecht auf eine Verfügung von Todeswegen gründet. Die Ertheilung ist an die Erfüllung bestimmter formeller Voraussetzungen (§§. 2354—2356) sowie daran geknüpft, daß dem Nachlassgerichte die Ueberzeugung von der Richtigkeit der das Erbrecht begründenden Thatsachen verschafft wird (§. 2359).

2. Die Wirkung des Erbscheins besteht in einer Rechtsvermutung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seines Inhalts (§. 2365) und in dem darauf gegründeten öffentlichen Glauben des Scheines, vermöge dessen wie bei Eintragungen in das Grundbuch zu Gunsten des gutgläubigen Dritten der rechtsgeschäftliche Erwerb von dem im Erbschein als Erben Bezeichneten geschützt und eine an ihn bewirkte Leistung als gültig behandelt wird (§§. 2366, 2367). Dagegen ist den Nachlassschuldnern nicht die Befugniß beigelegt, die Leistung an den Erben schlechthin bis zur Vorlegung eines Erbscheins zu verweigern (vergl. indessen *C.P.D.* §. 94).

3. Vergl. *F.G.G.* §§. 78, 84, 85, 107 (a. G.); *C.P.D.* §§. 727, 792, 896; *G.B.D.* §§. 86, 87; *B.V.G.* §. 17 Abs. 3, §. 177. Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft §. 1507.

Begriff.

§. 2353. Das Nachlassgericht¹⁾ hat dem Erben²⁾ auf Antrag ein Zeugniß über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Theile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbtheils³⁾ zu erteilen (Erbschein).

§. I §§. 2068, 2078; II §. 2218, *B.R.* §. 2327. *R.G.* §. 2326.

¹⁾ F.G.G. §§. 72 ff., E.G. Art. 147.

²⁾ Ertheilung an Gläubiger des Erben E.P.D. §§. 792, 896. Eine Ausfertigung des einmal ertheilten Erbscheins kann nach F.G.G. §. 85 Jeder verlangen, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Unter der gleichen Voraussetzung ist nach dem F.G.G. §. 78 Einsicht und beglaubigte Abschrift des Erbscheins zu gewähren.

³⁾ Vergl. jedoch auch §. 2857.

Voraussetzungen der Ertheilung:

1. im Falle der gesetzlichen Erbfolge;

§. 2354. Wer die Ertheilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers ¹⁾;
2. das Verhältniß, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist ²⁾.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbtheil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

E. I §. 2069; II §. 2219, B.R. §. 2828. R.T. §. 2827.

¹⁾ Vergl. §§. 18, 20.

²⁾ Vergl. §. 2360 Abs. 1.

2. im Falle einer Verfügung von Todeswegen.

§. 2355. Wer die Ertheilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind, und die im §. 2354 Abs. 1 Nr. 1, 5, Abs. 2 vorgezeichneten Angaben zu machen.

E. I §. 2078; II §. 2220, B.R. §. 2829. R.T. §. 2828.

Beweis der Voraussetzungen.

§. 2356. Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des §. 2354 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden ¹⁾ nachzuweisen und im Falle des §. 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen

Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§. 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

§. I §§. 2070, 2078; II §. 2221, **B.R.** §. 2330. **R.G.** §. 2329.

¹⁾ **C.P.D.** §. 415.

Gemeinschaftlicher Erbschein.

§. 2357. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein¹⁾ zu ertheilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden²⁾.

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbtheile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben³⁾. Die Vorschriften des §. 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

§. II §. 2222, **B.R.** §. 2331. **R.G.** §. 2330.

¹⁾ Vergl. §. 2082 Abs. 1.

²⁾ Jeder Erbe kann jedoch auch einen besonderen Erbschein über seinen Erbtheil verlangen (§. 2358).

³⁾ Derjenige Erbe, welcher den Antrag stellt, erklärt, wenn er die Erbschaft nicht schon vorher angenommen hat, mit dem Antrage die Annahme (vergl. die Anm. zu §. 1948).

Thätigkeit des Nachlaßgerichts.

a) Ermittlungen.

§. 2358. Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel¹⁾ von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen²⁾.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Perſonen zuſtehenden Erbrechte erlaſſen³⁾; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldeungsfrist beſtimmen ſich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorſchriften⁴⁾.

§. I §. 2071 Abſ. 1 Satz 2, §§. 2072, 2078; II §. 2223, **B.R.** §. 2332. **R.G.** §. 2331.

¹⁾ §. 2356.

²⁾ Offizialmarime (F.G.G. §. 12). Vergl. die C.P.D. §§. 653, 968.

³⁾ Vergl. §. 1965 Abſ. 1.

⁴⁾ C.P.D. §§. 948—950.

b) Feſtſtellung der Thatſachen.

§. 2359. Der Erbſchein iſt nur zu ertheilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatſachen für feſtgeſtellt erachtet.

§. I §. 2071 Abſ. 1 Satz 1, §. 2078; II §. 2224, **B.R.** §. 2333. **R.G.** §. 2332.

c) Anhörung Dritter.

§. 2360. Iſt ein Rechtsſtreit über das Erbrecht anhängig¹⁾, ſo ſoll vor der Ertheilung des Erbſcheins der Gegner des Antragſtellers gehört werden.

Iſt die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde²⁾ enthalten, ſo ſoll vor der Ertheilung des Erbſcheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe ſein würde.

Die Anhörung iſt nicht erforderlich, wenn ſie unthunlich iſt.

§. I §. 2071 Abſ. 2, §. 2078; II §. 2225, **B.R.** §. 2334. **R.G.** §. 2333.

¹⁾ Vergl. §. 2354 Abſ. 1 Nr. 5

²⁾ Vergl. §. 2356 Abſ. 1.

Unrichtigkeit des Erbſcheins.

a) Einziehung; Kraftloſerklärung.

§. 2361. Ergiebt ſich, daß der ertheilte Erbſchein unrichtig iſt, ſo hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbſchein kraftlos.

Kann der Erbſchein nicht ſofort erlangt werden, ſo hat ihn das Nachlaßgericht durch Beſchluß für kraftlos zu erklären¹⁾. Der Beſchluß iſt nach den für die öffentliche Zuſtellung einer Ladung geltenden Vorſchriften der Civilprozeßordnung²⁾ bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten

Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines ertheilten Erbscheins Ermittlungen veranstalten.

E. I §. 2073, §. 2077 Abs. 1, §. 2078; II §. 2226, **B.R.** §. 2335. **R.C.** §. 2334.

¹⁾ Keine Beschwerde (F.G.G. §. 84). ²⁾ C.P.D. §. 204 Abs. 2, 3.

b) Rechte des Erben gegen den Besitzer.

§. 2362. Der wirkliche Erbe ¹⁾ kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein ertheilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu ertheilen²⁾.

E. I §§. 2074, 2078; II §. 2227, **B.R.** §. 2336. **R.C.** §. 2335.

¹⁾ Vergl. §. 2363 Abs. 2, §. 2364 Abs. 2, §. 2370 Abs. 2.

²⁾ Vergl. §. 2027, auch §. 260.

Ertheilung des Erbscheins an einen Vorerben.

§. 2363. In dem Erbscheine, der einem Vorerben ertheilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen¹⁾ sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird²⁾, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll³⁾, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im §. 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

E. I §. 2075 Abs. 1, 3; II §. 2228 Abs. 1, 3, **B.R.** §. 2337. **R.C.** §. 2336.

¹⁾ Vergl. §§. 2106, 2107. ²⁾ §. 2187 Abs. 1. ³⁾ §. 2187 Abs. 2.

Berücksichtigung eines Testamentsvollstreckers.

§. 2364. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

Dem Testamentsvollstrecker steht das im §. 2362 Abs. 1 bestimmte Recht zu.

E. I §. 2075 Abs. 1, 3; II §. 2228 Abs. 2, 3, **B.R.** §. 2338. **R.C.** §. 2337.

Vergl. §. 2368.

Wirkungen des Erbſcheins.**a) Vermuthung für die Richtigkeit des Inhalts.**

§. 2365. Es wird vermuthet, daß demjenigen, welcher in dem Erbſchein als Erbe bezeichnet iſt, das in dem Erbſchein angegebene Erbrecht zuſtehe und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beſchränkt ſei.

℄. I §§. 2076, 2078; II §. 2229, **H.R.** §. 2389. **R.É.** §. 2338.

Vergl. §§. 891, 1964 Abf. 2, 2009; **C.P.D.** §. 292.

b) Öffentlicher Glaube.

§. 2366. Erwirbt Jemand von demjenigen, welcher in einem Erbſchein als Erbe bezeichnet iſt, durch Rechtsgeschäft einen Erbſchaftsgegenſtand, ein Recht an einem ſolchen Gegenſtand oder die Befreiung von einem zur Erbſchaft gehörenden Rechte, ſo gilt zu ſeinen Gunſten der Inhalt des Erbſcheins, ſoweit die Vermuthung des §. 2365 reicht, als richtig, es ſei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbſcheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

℄. I §§. 2077, 2078; II §. 2230, **H.R.** §. 2340. **R.É.** §. 2339.

Vergl. §. 892. Bei unentgeltlichen Verfügungen beſteht jedoch für den Empfänger die Herausgabepflicht nach §. 816 Abf. 1 Satz 2, §. 822. Bei Verfügungen gegen Entgelt iſt der angebliche Erbe nach §. 816 Abf. 1 Satz 1 verhaftet. — Die Kenntniß einer Thatſache, aus der die Unrichtigkeit des Erbſcheins zu folgern iſt, beseitigt den Schutz des §. 2366 noch nicht.

§. 2367. Die Vorſchriften des §. 2366 finden entſprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbſchein als Erbe bezeichnet iſt, auf Grund eines zur Erbſchaft gehörenden Rechtes eine Leiſtung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem Anderen in Anſehung eines ſolchen Rechtes ein nicht unter die Vorſchrift des §. 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

℄. I §§. 2077, 2078; II §. 2231, **H.R.** §. 2341. **R.É.** §. 2340.

Vergl. §. 893, §. 816 Abf. 2.

Zeugniß über die Ernennung eines Testamentsvollſtreckers.

§. 2368. Einem Testamentsvollſtrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß über die Ernennung zu ertheilen. Iſt der Testamentsvollſtrecker in der Verwaltung des Nachlaſſes¹⁾ beſchränkt oder hat der Erbſtifter angeordnet, daß der Testamentsvollſtrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den

Nachlaß nicht beschränkt²⁾ sein soll, so ist dies in dem Zeugniß anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten³⁾, so soll vor der Ertheilung des Zeugnisses der Erbe wenn thunlich über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugniß entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes⁴⁾ des Testamentsvollstreckers wird das Zeugniß kraftlos⁵⁾.

E. II §. 2233, P.R. §. 2842. R.C. §. 2341.

¹⁾ §. 2208. ²⁾ §. 2207, §. 2209 Satz 2.

³⁾ Vergl. §§. 2198, 2199, §. 2281 Nr. 2, §§. 2250, 2251.

⁴⁾ §§. 2225—2227.

⁵⁾ Vergl. F.G.G. §§. 78, 84, 85, G.B.D. §. 36 Abs. 2.

Erbschein für einzelne im Inlande befindliche Gegenstände.

§. 2369. Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Ertheilung des Erbscheins zuständigen¹⁾ deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Ertheilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register²⁾ geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

E. I §. 2079; II. §. 2284, P.R. §. 2843. R.C. §. 2342.

¹⁾ F.G.G. §. 73; vergl. E.G. Art. 24, 25.

²⁾ Grundbuch, Schiffsregister.

Irthümliche Annahme des Todes einer Person.

§. 2370. Hat eine für todt erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt¹⁾, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§. 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des Dritten auch ohne Ertheilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsklage²⁾ aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein ertheilt worden, so stehen dem für todt Erklärten, wenn er noch lebt, die im §. 2362 bestimmten Rechte

zu²⁾). Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

E. I §§. 2089, 2090; II §. 2285, **B.R.** §. 2844. **B.C.** §. 2848.

¹⁾ §. 18.

²⁾ **E.P.D.** §. 957 Absf. 2, §§. 958, 978 ff.

³⁾ **Bergl.** §. 2081.

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

Form.

§. 2371. Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft¹⁾ verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung²⁾.

E. II §. 448, **B.R.** §. 2845. **B.C.** §. 2844.

¹⁾ §. 1922 Absf. 1, §. 1942 Absf. 1. Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten §. 812.

²⁾ §§. 128, 152, **E.G.** Art. 141, **F.G.G.** §§. 167 ff. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts §. 1648 Absf. 1, §. 1822 Nr. 1. Vorkaufrecht der Miterben §§. 2084.

Umfang.

§. 2372. Die Vortheile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben¹⁾ ergeben, gehören dem Käufer.

E. I §. 488 Absf. 3; II §. 450 Absf. 2, **B.R.** §. 2347. **B.C.** §. 2346.

¹⁾ §§. 2050 ff.

§. 2373. Ein Erbtheil, der dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder in Folge des Wegfalls eines Miterben¹⁾ anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtniß²⁾ ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen³⁾. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.

E. I §. 488 Absf. 2; II §. 450 Absf. 1, 3, **B.R.** §. 2348. **B.C.** §. 2347.

¹⁾ §§. 1985, 2094.

²⁾ §. 2150.

³⁾ **Bergl.** §. 2110.

Verpflichtungen des Verkäufers.

a) Herausgabe.

§. 2374. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Kaufes vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Er

saß für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

§. I §. 491 Abs. 1; II §. 451 Abs. 1, *P.R.* §. 2349. *R.C.* §. 2348.

Der Erbschaftskauf begründet lediglich eine obligatorische Verpflichtung zur Uebertragung der einzelnen Erbschaftsgegenstände, die durch Auflassung, Uebergabe oder Abtretung vollzogen werden muß. Nur wenn der Antheil eines Miterben verkauft wird, ist eine dingliche Uebertragung des Erbtheils nach §. 2088 möglich.

Vergl. §§. 2019, 2041, 2111 und die übrigen zu §. 2019 ange-merkten Paragraphen.

b) Werthesatz.

§. 2375. Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Werth des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im Uebrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

§. I §. 491; II §. 451 Abs. 2, *P.R.* §. 2350. *R.C.* §. 2349.

Vergl. §. 2288. Für die Zeit nach dem Vertragschlusse bestimmt sich die Haftung des Verkäufers nach den Vorschriften über den Kauf.

c) Gewährleistung.

§. 2376. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte¹⁾ beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichttheilslasten²⁾, Ausgleichungspflichten³⁾ oder Theilungsanordnungen⁴⁾ bestehen und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist⁵⁾.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache⁶⁾ hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

§. I §§. 492, 493; II §. 452, *P.R.* §. 2351. *R.C.* §. 2350.

¹⁾ Vergl. §§. 434 ff. ²⁾ §. 2308, §§. 2318 ff. ³⁾ §§. 2050 ff.
⁴⁾ §. 2048. ⁵⁾ Vergl. §. 2338 Abs. 1 Satz 2. ⁶⁾ §§. 459 ff.

Aufhebung der Vereinigung.

§. 2377. Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.

§. I §. 499; II §. 453, P.B. §. 2852. R.C. §. 2851.

Vergl. §§. 1976, 1991, 2148, 2175.

Verpflichtung des Käufers.

§. 2378. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber¹⁾ verpflichtet, die Nachlassverbindlichkeiten²⁾ zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach §. 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlassverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen³⁾.

§. I §. 495; II §. 454, P.B. §. 2258. R.C. §. 2852.

¹⁾ Haftung gegenüber den Gläubigern §§. 2882, 2888.

²⁾ §. 1967 Abs. 2, §§. 1968, 1969.

³⁾ Sonstige Verpflichtungen des Käufers §. 488 Abs. 2, §§. 449 ff.

Nutzungen und Lasten.

§. 2379. Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen¹⁾. Er trägt für diese Zeit die Lasten²⁾, mit Einschluß der Zinsen der Nachlassverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbchaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbchaftsgegenstände gelegt anzusehen sind³⁾.

§. I §. 495; II §. 455, P.B. §. 2854. R.C. §. 2853.

¹⁾ §. 100; vergl. §. 101.

²⁾ Vergl. §. 108.

³⁾ Vergl. §. 2126 und die dortige Anmerkung.

Uebergang der Gefahr, der Nutzungen und Lasten.

§. 2380. Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an¹⁾ die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbchaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen²⁾ und trägt er die Lasten³⁾.

§. I §. 494, §. 495 Satz 1; II §. 456, P.B. §. 2855. R.C. §. 2854.

¹⁾ Abweichung von §. 446.

²⁾ §. 100; vergl. §. 101.

³⁾ Vergl. §. 108.

Verwendungen.

§. 2381. Der Käufer hat dem Verkäufer die nothwendigen

Bewendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Werth der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

Ö. I §. 496; II §. 457, *B.R.* §. 2356. *R.G.* §. 2355.

Vergl. §§. 994, 996, 2022.

Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten.

§. 2382. Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlassgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§. 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Ö. I §. 497; II §. 458, *B.R.* §. 2857. *R.G.* §. 2356.

Vergl. §. 419 und die Vorbem. (vor §. 420) S. 153. Wiederaufhebung der Haftung §. 2086.

§. 2383. Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Theile zu Statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

Ö. I §. 498 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 2; II §. 459, *B.R.* §. 2358. *R.G.* §. 2357.

Vergl. zu Abs. 1 Satz 3 den §. 1978 Abs. 2 sowie den §. 2144 Abs. 1; zu Abs. 2 den §. 2008 Abs. 1, den §. 2068 Abs. 1 und den §. 2144 Abs. 2. Wegen der Befugniß des Erbschaftskäufers, das Aufgebot der Nachlassgläubiger zu beantragen, siehe die Vorbem. vor §. 1970 S. 665 Ziff. 1 und die *E.P.D.* §. 1000; wegen seiner Stellung im Nachlasskonturfe die Vorbem. (vor §. 1976) S. 668 Ziff. 3 und die *R.D.* §. 232.

Anzeige des Verkaufs.

§. 2384. Der Verkäufer ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich¹⁾ dem Nachlassgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der Anzeige Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht¹⁾.

Ö. II §. 460, P. R. §. 2359. R. O. §. 2358.

¹⁾ §. 121 Abs. 1.

²⁾ Vergl. §. 2146 und die Anm. 2 zu §. 1953.

Verwandte Verträge.

§. 2385. Die Vorschriften über den Erbkauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind¹⁾.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten²⁾. Die im §. 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen³⁾.

Ö. I §. 500; II §. 461, P. R. §. 2360. R. O. §. 2359.

¹⁾ Vergl. Ö. P. O. §. 1000 Abs. 2, R. O. §. 233.

²⁾ §. 2375.

³⁾ Vergl. §. 523.

Gesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

1. Der erste Abschnitt enthält außer der Bestimmung des Geltungsbeginns des B.G.B. (Art. 1), einigen terminologischen Sätzen (Art. 2, 3, 5), einer Bestimmung über den Ersatz außer Kraft tretender bisheriger Vorschriften in Fällen, in denen ein in Kraft bleibendes Gesetz auf sie verweist (Art. 4), und einer die Einheit der letzten Instanz sichernden Vorschrift (Art. 6) in der Hauptsache die Normen des internationalen Privatrechts (Art. 7—81).

2. Die Art. 2—5 finden entsprechende Anwendung gegenüber dem B.V.G. (E.G. §. 1 Abs. 2), der G.B.D. (§. 82) und dem F.G.G. (§. 185).

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung¹⁾, einem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft²⁾.

§. I Art. 1; II B.P. Art. 1. R.C. Art. 1.

¹⁾ Statt des hier in Aussicht genommenen Gesetzes sind drei getrennte Gesetze ergangen (Einleitung S. 14).

²⁾ Soweit hiernach das Inkrafttreten des B.G.B. durch das Zustandekommen der genannten Nebengesetze bedingt war, ist die Bedingung inzwischen erfüllt (Einleitung a. a. D.). Die Vorschriften des materiellen Diegenenschaftsrechts treten übrigens nach den Art. 189 ff. zum großen Theil nur für die Bezirke am 1. Januar 1900 in Kraft, für die das Grundbuch schon mit diesem Tage als angelegt anzusehen ist (Art. 186) oder bisher geführte Bücher zu Grundbüchern im Sinne des Reichsrechts erklärt werden; ebenso die Vorschriften der G.B.D. (§. 82) und des B.V.G. (E.G. §. 1).

Bedeutung des Wortes Gesetz.

Artikel 2.

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

§. I Art. 2; II B.R. Art. 2. R.G. Art. 2.

Tragweite der Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze.

Artikel 3.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen¹⁾ Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden²⁾.

§. I Art. 3; II B.R. Art. 3. R.G. Art. 3.

¹⁾ in dem allgemeinen Sinne des Art. 2.

²⁾ Vergl. dagegen bezüglich der nur für die Uebergangszeit maßgebend bleibenden Landesgesetze den Art. 218.

Ersatz von Vorschriften des bisherigen Rechtes.

Artikel 4.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

§. I Art. 4; II B.R. Art. 4. R.G. Art. 4.

Vorschriften, auf die in einem Landesgesetze verwiesen ist, bleiben mit diesem in Kraft, wenn nach dem Sinne des Gesetzes die Verweisung sich gerade auf das bisherige, nicht auf das jeweilig geltende allgemeine bürgerliche Recht beziehen soll.

Elfaß-Lothringen.

Artikel 5.

Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elfaß-Lothringen.

§. I Art. 5; II B.R. Art. 5. R.G. Art. 5.

Zuständigkeit des Reichsgerichts.

Artikel 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage

oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Nach dieser vom Reichstag bei der zweiten Verathung im Plenum beschlossenen Vorschrift kann also in den bezeichneten Rechtsstreitigkeiten die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurtheile und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte nicht landesgesetzlich einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Eine entsprechende Vorschrift trifft der Art. VIII des E. G. zu dem Gef., betr. Aenderungen der R. O., v. 17. Mai 1898 für Rechtsstreitigkeiten über Anfechtungsansprüche nach der R. O. oder dem Anfechtungsgesetze.

Internationales Geltungsgebiet der Gesetze.

1. Ein von der ersten Komm. ausgearbeiteter Entw., betr. die „räumliche Herrschaft der Rechtsnormen“, fand in dem E. I des B. G. B. nicht Aufnahme, diente aber als Grundlage für die Verathung der zweiten Kommission. Der von dieser dem Bundesrathe vorgelegte Entw. (B. R.) regelte den Gegenstand im sechsten Buche „Anwendung ausländischer Gesetze“ (§§. 2861 bis 2890). Der Bundesrath erlegte dieses sechste Buch durch die Art. 7 bis 31 des E. G.

2. Die Art. 7—31 bezwecken nicht eine erschöpfende Regelung des sog. internationalen Privatrechts. Sie behandeln nur die Geschäftsfähigkeit (Art. 7), die Entmündigung (Art. 8), die Todeserklärung (Art. 9), die Rechtsfähigkeit von Vereinen (Art. 10), die Form der Rechtsgeschäfte (Art. 11), die Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (Art. 12), die Eingehung der Ehe (Art. 13), die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten (Art. 14), das eheliche Güterrecht (Art. 15, 16), die Ehescheidung (Art. 17), die eheliche Abstammung (Art. 18), das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern (Art. 19), das Rechtsverhältniß des unehelichen Kindes zur Mutter (Art. 20), die Verpflichtungen des unehelichen Vaters (Art. 21), die Legitimation und die Annahme an Kindesstatt (Art. 22), die Vormundschaft und die Pflegschaft (Art. 23) und die Beerbung (Art. 24—26).

Die Art. 8, 9, 14, 18—20, 22 und 23 bestimmen das internationale Anwendungsgebiet nur für die deutschen Gesetze, die Art. 10, 12 nur für die ausländischen Gesetze, die übrigen Artikel sowohl für die deutschen als auch, soweit die inländischen Interessen eine Regelung erfordern, für die ausländischen Gesetze. Eine Rückverweisung des für maßgebend erklärten ausländischen Rechtes auf die deutschen Gesetze wird nur beschränkt als wirksam anerkannt (Art. 27).

Für die Bestimmung des sog. Personalstatuts ist nicht der Wohnsitz, sondern die Staatsangehörigkeit entscheidend (vergl. Art. 7, 13—15, 17—22, 24, 25). Sofern eine Person keinem Staate angehört, greift auswärtsweise der Art. 29 ein.

Die Anwendung ausländischer Gesetze erfährt eine grundsätzliche Einschränkung durch Art. 30. Daneben kann sie nach Art. 31 durch Ausübung eines Vergeltungsrechts Ausnahmen erleiden.

§ 3. Die Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze gehen auch einer besonderen landesgesetzlichen Regelung des internationalen Geltungsgebietes der vorbehaltenen Gesetze Raum. Mangels besonderer landesrechtlicher Normen gelten aber die Art. 7 ff. auch für die vorbehaltenen Gebiete.

1. Geschäftsfähigkeit.

Artikel 7.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person angehört¹⁾.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

C. II §. 2238, P. B. §. 2361. R. C. Art. 6.

¹⁾ Der Grundsatz des Abs. 1 wird durch Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 eingeschränkt, durch letzteren jedoch nur mit den im Abs. 3 Satz 2 bestimmten Ausnahmen.

Ueber die Zulässigkeit einer Rückverweisung vergl. Art. 27.

2. Entmündigung.

Artikel 8.

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz¹⁾ oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

C. II §. 2239, P. B. §. 2362. R. C. Art. 7.

¹⁾ B. G. B. §§. 7—11.

3. Todeserklärung.

Artikel 9.

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für todt erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Behörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollen-

heit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für todt erklärt werden; die Vorschriften des §. 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz¹⁾ im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheirathung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Abs. 2 bestimmte Beschränkung für todt erklärt werden²⁾.

Ö. II §. 2236, S. B. §. 2363. R. O. Art. 8.

¹⁾ B. G. B. §§. 7 ff.

²⁾ also insbesondere mit der Wirkung, daß die Wiederverheirathung nach dem B. G. B. §§. 1848—1852 zulässig ist. Vergl. Art. 13 Abs. 2.

4. Vereine.

Artikel 10.

Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger¹⁾ Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§. 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesraths anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft²⁾ sowie die Vorschrift des §. 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Ö. II §. 2237, S. B. §. 2364. R. O. Art. 9.

¹⁾ Für einen nicht rechtsfähigen Verein dieser Art kommt die Vorschrift des B. G. B. §. 28 in Betracht.

²⁾ B. G. B. §§. 705—740.

5. Form der Rechtsgeschäfte.

Artikel 11.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältniß maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird¹⁾.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird²⁾.

Ö. II §. 2240, S. B. §. 2365. R. O. Art. 10.

¹⁾ Besondere Vorschrift für die Eheschließung im Art. 18 Abs. 8.

²⁾ Für ein solches Rechtsgeschäft gilt also die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1. Welche Gesetze danach maßgebend sind, ist nicht entschieden.

6. Unerlaubte Handlungen.

Artikel 12.

Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

E. II §. 2243, P.R. §. 2867. R.C. Art. 11.

Die Vorschrift schränkt den als selbstverständlich nicht ausgesprochenen Satz ein, daß das Schuldverhältniß aus einer unerlaubten Handlung nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt wird, an welchem die Handlung begangen ist. Die sonstigen dem Rechte der Schuldverhältnisse angehörenden Fragen des internationalen Privatrechts läßt das Gesetz offen.

7. Eingehung der Ehe.

Artikel 13.

Die Eingehung der Ehe¹⁾ wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er angehört²⁾. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inlande eine Ehe eingehen³⁾.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9 Abs. 3 für todt erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurtheilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen⁴⁾.

E. II §. 2245, P.R. §. 2870. R.C. Art. 12.

¹⁾ d. h. die materiellen Erfordernisse für die Zulässigkeit und für die Gültigkeit der Eingehung.

²⁾ auch wenn die Eheschließung im Auslande erfolgt.

³⁾ Rückverweisung zulässig nach Art. 27. Vergl. B.G.B. §. 1315 Abs. 2.

⁴⁾ Der Abs. 8 bestimmt für die Eheschließung eines Ausländers im Inlande eine Ausnahme von der Regel des Art. 11 Abs. 1 Satz 1.

8. Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Artikel 14.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander¹⁾ werden nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben²⁾.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat³⁾.

§. II §. 2246, *B.R.* §. 2871. *B.C.* Art. 13.

¹⁾ insbepondere die gegenseitige Unterhaltspflicht (*B.G.B.* §§. 1360, 1361). Vergl. Art. 199.

²⁾ Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach dem *F.G.G.* §. 45 Abs. 2—4.

9. Eheliches Güterrecht.

Artikel 15.

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war¹⁾.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz²⁾ im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte³⁾; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde⁴⁾.

§. II §. 2250, *B.R.* §. 2872. *B.C.* Art. 14.

¹⁾ Eine Einschränkung enthält Art. 28. Vergl. Anm. 2 zu Art. 14.

²⁾ *B.G.B.* §. 7.

³⁾ Rückverweisung zulässig nach Art. 27.

⁴⁾ Vergl. *B.G.B.* §§. 1482, 1483.

Artikel 16.

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§. 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

§. II §. 2251, *B.R.* §. 2873. *B.C.* Art. 15.

Der Art. 16 schränkt die im Art. 15 Abs. 2 bestimmte Anwendung des ausländischen Rechtes im Interesse des inländischen Verkehrs ein.

10. Ehescheidung.

Artikel 17.

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört¹⁾.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den

Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde²⁾.

E. II §. 2247 Abs. 2—4, §. 2249, *B.R.* §. 2875. *R.G.* Art. 16.

¹⁾ Rückverweisung zulässig nach Art. 27. Ueber Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung vergl. Art. 9 Abs. 3, Art. 13 Abs. 2.

²⁾ Auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann überhaupt nicht erkannt werden. Vergl. die Vorbem. S. 536 Ziff. 2 Abs. 2.

11. Eheliche Abstammung.

Artikel 18.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

E. II §. 2252, *B.R.* §. 2878. *R.G.* Art. 17.

12. Eltern und eheliche Kinder.

Artikel 19.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

E. II §. 2255, *B.R.* §. 2879. *R.G.* Art. 18.

Einschränkung im Art. 28.

13. Uneheliches Kind und Mutter.

Artikel 20.

Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurtheilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

E. II §. 2256, *B.R.* §. 2880. *R.G.* Art. 19.

14. Verpflichtungen des unehelichen Vaters.**Artikel 21.**

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

§. II §. 2257, **B.R.** §. 2381. **B.C.** Art. 20.

Der Satz 2, eine Anwendung des Grundsatzes des Art. 30, bezieht sich sowohl auf die Voraussetzungen der Ansprüche (vergl. namentlich **B.G.B.** §. 1717 Abs. 1) wie auf deren Umfang.

15. Legitimation und Annahme an Kindesstatt.**Artikel 22.**

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindesstatt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen¹⁾.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

§. II §§. 2253, 2254, **B.R.** §§. 2382, 2383. **B.C.** Art. 21.

¹⁾ Die örtliche Zuständigkeit für die Bestätigung der Annahme wird im **F.G.G.** §. 66 geregelt.

16. Vormundschaft und Pflegschaft.**Artikel 23.**

Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist¹⁾.

Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist²⁾.

§. II §§. 2259, 2260, **B.R.** §§. 2384, 2385. **B.C.** Art. 22.

¹⁾ gemäß Art. 8. Das zuständige Gericht bestimmt sich nach dem

§. 36, und zwar für die Anordnung einer Vormundschaft nach §. 36 Abs. 1, für die Anordnung einer Pflegschaft nach den §§. 37—39.

²⁾ Dertliche Zuständigkeit §. 43 Abs. 1, §. 44; Vormundschaft oder Pflegschaft über Deutsche, die im Auslande Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ebenda §. 47.

17. Ererbung.

Artikel 24.

Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz¹⁾ im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt²⁾.

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitz des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§. II §. 2261, B.R. §. 2886. R.E. Art. 23.

¹⁾ B.G.B. §§. 7 ff. ²⁾ Der Grundsatz des Abs. 1 wird ergänzt durch Abs. 2, eingeschränkt durch Abs. 3 und Art. 28.

Artikel 25.

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz¹⁾ im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes angehörte²⁾. Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind³⁾.

§. II §. 2261, B.R. §. 2886. R.E. Art. 24.

¹⁾ B.G.B. §§. 7 ff.

²⁾ Rückverweisung zulässig nach Art. 27. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des deutschen Nachlassgerichts im §. 73.

³⁾ Einschränkung im Art. 28.

Artikel 26.

Gelangt aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnißnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein Anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnißnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

R. O. Art. 25.

Die Vorschrift hat den Fall im Auge, daß nach dem Rechte des ausländischen Staates, in welchem der Nachlaß eröffnet wird, die für die Beerbung maßgebenden Gesetze sich nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern, wie namentlich in Nordamerika, nach dem Wohnsitze bestimmen.

18. Rückverweisung.

Artikel 27.

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7 Abs. 1, dem Artikel 13 Abs. 1, dem Artikel 15 Abs. 2, dem Artikel 17 Abs. 1 und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung¹⁾.

E. II §. 2245 Abs. 1 Satz 2, §. 2274 Abs. 4, §. R. §. 2870 Abs. 1 Satz 2, §. 2874 Satz 2, §. 2875 Abs. 1 Satz 2. R. O. Art. 26.

¹⁾ Einschränkung im Art. 28.

19. Ausnahmen für bestimmte Gegenstände.

Artikel 28.

Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikel 24 Abs. 1 und der Artikel 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

E. II §. 2262, §. R. §. 2887. R. O. Art. 27.

20. Rechtsverhältnisse einer keinem Staate angehörenden Person.

Artikel 29.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, dem die Person zuletzt angehört hat,

und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz¹⁾ und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

E. II §. 2263, P.R. §. 2888. R.C. Art. 28.

¹⁾ B.G.B. §§. 7 ff.

21. Schranken der Anwendung ausländischen Rechtes.

Artikel 30.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes¹⁾ verstoßen würde.

E. II §. 2264, P.R. §. 2889. R.C. Art. 29.

¹⁾ Nach dem Zwecke des Gesetzes ist zu beurtheilen, ob dasselbe ausschließliche Geltung beansprucht.

Ueber die Voraussetzungen der Anerkennung und der Vollstreckung ausländischer Urtheile siehe die E.P.D. §§. 328, 723.

22. Vergeltungsrecht.

Artikel 31.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

E. II §. 2265, P.R. §. 2890. R.C. Art. 30.

Vergl. R.D. §. 5.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Der Art. 32 stellt den maßgebenden Grundsatz auf; die Art. 33—51, 54 passen einzelne Reichsgesetze dem B.G.B. an; die Art. 52, 53 betreffen reichsgesetzliche Fälle einer Zwangsenteignung. Die durch das B.G.B. erforderlich gewordenen Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zu den beiden letzteren sind durch die besonderen Gesetze vom 17. Mai 1898 bestimmt (vergl. aber Art. 33).

Der Grundsatz des Art. 32 gilt auch für das Verhältniß der E.P.D. (§. 82), des P.R.G. (E.G. §. 1) und des F.G.G. (§. 185) zu den älteren Reichsgesetzen.

Grundsatz.**Artikel 32.**

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft¹⁾. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergibt²⁾.

Ö. I Art. 9; II B. R. Art. 6. R. O. Art. 31.

¹⁾ Diese Bestätigung der bestehenden Reichsgesetze nimmt dem B. G. B. ihnen gegenüber die Bedeutung des jüngeren Gesetzes.

²⁾ Ob sich die Aufhebung ergibt, bleibt Auslegungsfrage.

Verhältnis zu einzelnen Reichsgesetzen.**Artikel 33.**

Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind¹⁾, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung³⁾.

Ö. I Art. 10; II B. R. Art. 7. R. O. Art. 32.

¹⁾ B. G. B. §. 156 Nr. I. 3, II. 3; C. P. O. §. 41 Nr. 3, §. 383 Absf. 1 Nr. 3; St. P. O. §. 22 Nr. 3, §. 51 Absf. 1 Nr. 3, §. 401 Absf. 2; R. O. §. 31 Nr. 2; Anfecht.-Ges. §. 3 Nr. 2.

²⁾ B. G. B. §§. 1589, 1590.

³⁾ Vergl. zu Art. 33 den Art. 4.

Strafgesetzbuch.**Artikel 34.**

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

- I. Im §. 34 Nr. 6 werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths“ ersetzt durch die Worte:
„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator“.
- II. An die Stelle des §. 55 treten folgende Vorschriften:
Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung

in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist).

III. An die Stelle des §. 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugniß auch sein gesetzlicher Vertreter²⁾ das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig³⁾ oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als §. 145 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung⁴⁾ ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Kennwerthes der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im §. 171 Abs. 1 und Abs. 3 werden die Worte: „aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist“, ersetzt durch die Worte:

„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist“.

VI. An die Stelle des §. 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen⁵⁾.

VII. Im §. 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde“ ersetzt durch die Worte:

„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger“.

VIII. Im §. 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes“ ersetzt durch die Worte:

„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers“.

IX. Im §. 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist“ ersetzt durch die Worte:

„für nichtig erklärt worden ist“.

G. I Art. 16; II G.R. Art. 8. R.C. Art. 38.

¹⁾ Die Aenderung stellt die Bedeutung des bisherigen §. 55 Abs. 2 Satz 2 als Schranke für die Landesgesetzgebung und die Zulässigkeit der Unterbringung in einer Familie klar. Vergl. B.G.B. §. 1666 Abs. 1, §. 1838; C.G. Art. 135.

²⁾ Vergl. die Ann. 3 zum B.G.B. §. 8. ³⁾ B.G.B. §. 104.

⁴⁾ B.G.B. §. 795. ⁵⁾ Das Antragsrecht des Vaters bestimmt sich lediglich nach dem St.G.B. §. 65.

Strafprozeßordnung.

Artikel 35.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert¹⁾:

- I. Im §. 11 Abs. 1 treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaate nicht an²⁾, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt³⁾.

- II. An die Stelle des §. 149 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift: Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

C. I Art. 17; II H.R. Art. 9. R.C. Art. 34.

¹⁾ Aenderung des §. 71 Abs. 1 der St.P.O. und des §. 4 des C.G. dazu im Gef. v. 17. Mai 1898 (R.G.B. S. 254) Art. II.

²⁾ Vergl. Gef., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, v. 19. März 1888 §. 6.

³⁾ Entsprechend C.P.D. §. 15 Abs. 1.

Gewerbeordnung.

Artikel 36.

Die Gewerbeordnung wird dahin geändert¹⁾:

- I. Der §. 11 Abs. 2 fällt weg; als §. 11 a werden folgende Vorschriften eingestellt²⁾:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau in Folge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des §. 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach §. 1405 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im §. 107 Abs. 1 werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen“, ersetzt durch die Worte:
„an den gesetzlichen Vertreter^{*)}, sofern dieser es verlangt“,
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter“ ersetzt durch die Worte:
„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter“.

III. Im §. 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im §. 110 Abs. 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormunds“ ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters“.

V. Im §. 113 tritt an die Stelle des Abs. 4 folgende Vorschrift:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugniß an ihn, nicht an

den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im §. 131 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde“ ersetzt durch die Worte:

„von dem gesetzlichen Vertreter“.

VII. Im §. 133 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „der Vater des Lehrlings“ ersetzt durch die Worte:

„der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat,“.

E. I Art. 18; II B.R. Art. 10. R.C. Art. 85.

¹⁾ Weitere Aenderungen durch Art. 9 des E.G. zum S.G.B.

²⁾ Vergl. Art. 15 Abs. 2, Art. 16

³⁾ Vergl. die Ann. 3 zum S.G.B. §. 8.

Freizügigkeitsgesetz.

Artikel 37.

Der §. 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

E. I Art. 19; II B.R. Art. 11. R.C. Art. 86.

Bundeskonsulatsgesetz.

Artikel 38.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der §. 16 erhält folgenden Abs. 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als §. 17 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen finden nicht die Vorschriften des §. 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung¹⁾.
E. I Art. 20; II B.R. Art. 12. R.G. Art. 37.

¹⁾ B.G.B. §§. 2281 ff., 2276.

Zinsengesetz.

Artikel 39.

Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben¹⁾.

E. I Art. 21; II B.R. Art. 13. R.G. Art. 38.

¹⁾ Ersetzt durch die Vorschriften des B.G.B. §§. 247, 248, 343 und des E.G. Art. 94.

Gesetz, betr. die Eheschließung zc. im Auslande.

Artikel 40.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem §. 3 Abs. 1 Satz 1, dem §. 9, dem §. 11 Abs. 2 und dem §. 12 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort: „muß“ ersetzt durch das Wort:
„soll“.

II. An die Stelle der §§. 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§. 7.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 7 a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen

Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§. 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§. 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

§. 8a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§. 1) oder vor einer im §. 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im §. 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ab- laufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§. I Art. 22; II §. R. Art. 14. R. C. Art. 39.

Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

Artikel 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes- Gesetzbl. S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minder- jährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Auf- genommenen oder Naturalisirten kraft elterlicher Gewalt

zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

II. Als §. 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungsbereich eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des §. 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach §. 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des §. 21 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind.

§. I Art. 23; II B.R. Art. 15. B.C. Art. 40.

Haftpflichtgesetz.

Artikel 42.

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körper-

Verletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des §. 3 treten folgende Vorschriften¹⁾:

§. 3.

Im Falle der Tödtung ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Getödtete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§. 3a.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachtheils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im §. 5 werden die Worte: „der in den §§. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen“ ersetzt durch die Worte:

„der in den §§. 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen“.

III. An die Stelle der §§. 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§. 7.

Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung

der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach §. 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 648 Nr. 6 der Civilprozeßordnung¹⁾ finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 749 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung²⁾.

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§. 8.

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung³⁾.

§. 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

E. I Art. 24; II **B.B.** Art. 16. **R.G.** Art. 41.

¹⁾ Vergl. das B.G.B. §. 848 Abs. 1, §. 844.

²⁾ An die Stelle der §§. 648, 749 der alten Fassung treten nach dem Ermächtigungsgesetze v. 17. Mai 1898 §. 1 Abs. 2 die §§. 708, 850 der neuen Fassung der C.P.O.

³⁾ B.G.B. §§. 202 ff.

Reichsbeamtengesetz.

Artikel 43.

Der §. 6 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird aufgehoben¹⁾.

Ö. I Art. 25; II *H.R.* Art. 17. *R.C.* Art. 42.

¹⁾ Ersetzt durch die Vorschriften des B.G.B. §. 411.

Reichs-Militärgesetz.

Artikel 44.

Die Vorschriften des §. 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügung aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich¹⁾.

Ö. I Art. 26; II *H.R.* Art. 18. *R.C.* Art. 43.

¹⁾ In Betreff anderer deutscher Fahrzeuge vergl. B.G.B. §. 2251. Zuständigkeit der Geschwader-Auditeure für Beurkundungen und Beglaubigungen nach dem F.G.G. §. 184.

Artikel 45.

Der §. 45 Abf. 2 Satz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) wird aufgehoben.

Ö. I Art. 27; II *H.R.* Art. 19. *R.C.* Art. 44.

Vergl. die Anm. zu Art. 43.

Personenstandsgesetz.

Artikel 46.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird dahin geändert¹⁾:

I. Die §§. 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben²⁾.

II. An die Stelle der §§. 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§. 41.

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§. 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots³⁾ ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach §. 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§. 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§. 55.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder ist nach §. 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der §. 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im §. 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze“ ersetzt durch die Worte:

„in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche“.

V. Im §. 75 Absf. 1 werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte:

„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

E. I Art. 28; II **B.R.** Art. 20. **R.E.** Art. 45.

¹⁾ Sonstige Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes im **B.G.B.** §§. 69—71, 186, 197.

²⁾ Ersetzt durch die Vorschriften des **B.G.B.** §§. 1808—1847.

³⁾ Vergl. das **B.G.B.** §. 1316.

Wuchergesetz.

Artikel 47.

Der Artikel 3 des Gesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 109) in der Fassung des Artikel II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) wird aufgehoben¹⁾.

Von der Kommission des **R.E.** eingestellt.

¹⁾ Ersetzt durch die allgem. Vorschriften des **B.G.B.** §§. 817 ff., 828 ff.

Gesetze, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen.

Artikel 48.

Der §. 16 Absf. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben¹⁾.

E. I Art. 29; II **B.R.** Art. 22. **R.E.** Art. 46.

¹⁾ Ersetzt durch die Vorschriften des **B.G.B.** §§. 197, 201.

Artikel 49.

Der §. 18 Absf. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) wird aufgehoben¹⁾.

E. I Art. 80; II **B.R.** Art. 28. **R.E.** Art. 47.

¹⁾ Vergl. die Ann. zu Art. 48.

Reichsschuldbuchgesetz.

Artikel 50.

Der §. 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird dahin geändert¹⁾:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemannes, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstande über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen kann¹⁾.

E. II B.B. Art. 24. **B.C.** Art. 48.

¹⁾ Aenderung des §. 11 Abs. 2 im F.G.G. §. 188.

²⁾ B.G.B. §§. 1368, 1365, 1395, 1440, 1448, 1519, 1525, 1526, 1549, 1550. Vergl. für das Staatsschuldbuch das E.G. Art. 97.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen. Artikel 51.

Der §. 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird aufgehoben¹⁾.

E. II B.B. Art. 25. **B.C.** Art. 49.

¹⁾ Vergl. die Anm. zu Art. 48.

Enteignung.

Artikel 52.

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes¹⁾ dem Eigenthümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benützung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigenthums eine Entschädigung zu gewähren und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsansprüche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen²⁾.

E. I Art. 31 Abs. 1, 2; **II B.B.** Art. 26. **B.C.** Art. 50.

¹⁾ Außer dem im Art. 54 angeführten Gesetze vergl. u. a. das Gesetz über die Kriegisleistungen v. 18. Juni 1873 die Gewerbeordnung §. 51, das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 18. Febr. 1875 §§. 14, 16.

²⁾ Bei Rechten an Grundstücken sind die Vorschriften des B.B.G. §. 92 maßgebend; für bewegliche Sachen vergl. das B.G.B. §. 1247 Satz 2.

Artikel 53.

Ist in einem Falle des Artikel 52 die Entschädigung dem Eigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im §. 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften¹⁾ beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht²⁾ zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des §. 1123 Absf. 2 Satz 1 und des §. 1124 Absf. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. I Art. 81 Absf. 1, 2; II B.R. Art. 27. R.E. Art. 51.

¹⁾ Vergl. 3.B.G. §§. 105 ff.

²⁾ 3.B.G. §§. 1, 2.

Bayongesetz.

Artikel 54.

Die Vorschrift des §. 36 Absf. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des §. 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert¹⁾:

Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen.

§. I Art. 31 Abs. 3; II B.B. Art. 28. P.C. Art. 52.

¹⁾ An die Stelle der in dem bisherigen §. 87 in Bezug genommenen Landesgesetze treten die Vorschriften der Art. 52, 58.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Der Art. 55 bringt, im Gegensatz zu dem im Art. 32 für das Verhältniß des B.G.B. zu den Reichsgesetzen aufgestellten Grundsatz, den Landesrechten gegenüber die Bedeutung des B.G.B. als Kodifikation des bürgerlichen Rechtes zum Ausdruck. Die Art. 56—152 enthalten Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts. Die Vorbehalte sind theils allgemeiner Natur (Art. 56—76), theils von beschränkterer Tragweite (Art. 77—152). Die ersteren decken alle zur Regelung des vorbehaltenen Gebietes dienenden Bestimmungen, auch soweit sie von allgemeinen Vorschriften des B.G.B. abweichen. Jedoch wird in die vorbehaltenen Gebiete vielfach durch reichsgesetzliche Normen abändernd oder ergänzend eingegriffen (vgl. Art. 61, 68 Satz 2, 64 Abs. 2, 67 Abs. 2, 68 Satz 2, 69, 72, 75, 80, 86 Satz 2, 91 Satz 2, 95 Abs. 2, 8, 97 Abs. 2, 99, 109 Satz 2, 116, 118 Satz 2, 135 Abs. 1 Satz 2, 3, 136 Nr. 1 a. G., 145 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 146, 147 Abs. 2, 149 Abs. 2, 151 Satz 2).

Die Anordnung der Art. 77—152 folgt überwiegend dem Systeme des B.G.B.; so betreffen die Art. 77—91 zumeist Gegenstände des Allgemeinen Theiles, die Art. 92—108 das Recht der Schuldverhältnisse, die Art. 109—138 das Sachenrecht, die Art. 134—136 das Familienrecht, die Art. 137—151 der Mehrzahl nach das Erbrecht.

Ueber die Bedeutung der Vorbehalte vgl. Art. 3.

Die Vorbehalte erstrecken sich auch auf das Grundbuchwesen (G.B.D. §. 88), die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (E.G. z. B.G. §. 2) und die freiwillige Gerichtsbarkeit (F.G.G. §. 189).

Grundsatz.

Artikel 55.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze¹⁾ treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

§. I Art. 32; II B.B. Art. 29. P.C. Art. 53.

¹⁾ Vergl. Art. 2.

Staatsverträge.

Artikel 56.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge.

die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

§. II §. 3. Art. 30. B. C. Art. 54.

Sonderrecht der souveränen und gleichgestellten Häuser.

Artikel 57.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurheffischen und des vormaligen herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

§. I Art. 33; II §. 3. Art. 31. B. C. Art. 55.

Als Quelle des vorbehaltenen Sonderrechts kommt auch das gemeine deutsche Privatfürstenrecht subsidiär in Betracht. Vergl. die theils ergänzenden, theils einschränkenden Art. 60, 61.

Sonderrecht des mittelbaren hohen und des gleichgestellten Adels.

Artikel 58.

In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormalig reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt¹⁾.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind²⁾.

§. I Art. 34; II §. 3. Art. 32. B. C. Art. 56.

¹⁾ Vergl. Art. 60, 61.

²⁾ Vergl. Art. 216.

Familienfideikommisse, Lehen, Stammgüter.

Artikel 59.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über

Familienfideikommiſſe¹⁾ und Lehen, mit Einſchluß der allodifizirten Lehen²⁾, ſowie über Stammgüter³⁾).

Ö. I Art. 85; II B.R. Art. 83. R.C. Art. 57.

¹⁾ Der Vorbehalt deckt auch das bayer. Geſetz v. 22. Febr. 1855 und das heſſ. Geſetz v. 11. Sept. 1858, die landwirthſchaftlichen Erbgüter betreffend.

²⁾ Ueber Ablöſung der Oberlehnsherrlichkeit Art. 114.

³⁾ Bergl. Art. 60, 61.

Artikel 60.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Beſtellung einer Hypothek, Grundſchuld oder Rentenschuld an einem Grundſtück, deſſen Beſtand nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorſchriften nur beſchränkt zuläſſig iſt, dahin geſtatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundſtück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung ſuchen kann¹⁾).

Ö. I Art. 86; II B.R. Art. 84. R.C. Art. 58.

¹⁾ Das B.G.B. ſchließt im Allgemeinen die Revenüenhypothek aus. Bergl. §§. 1113, 1118, 1119, 1147. Siehe auch Art. 192 Abſ. 2.

Artikel 61.

Iſt die Veräußerung oder Beſtand eines Gegenſtandes nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorſchriften unzuläſſig oder nur beſchränkt zuläſſig, ſo finden auf einen Erwerb, dem dieſe Vorſchriften entgegenſtehen, die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs zu Gunſten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entſprechende Anwendung¹⁾).

Ö. I Art. 87; II B.R. Art. 85. R.C. Art. 59.

¹⁾ Bergl. das B.G.B. §§. 892, 893, 982—986, 1086, 1207.

Rentengüter.

Artikel 62.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über Rentengüter¹⁾).

Ö. II B.R. Art. 86. R.C. Art. 60.

¹⁾ Preuß. Geſetze v. 26. April 1886, 27. Juni 1890, 7. Juli 1891 und 8. Juni 1896.

Erbpachtrecht.

Artikel 63.

Unberührt bleiben die landesgeſetzlichen Vorſchriften über das Erbpachtrecht, mit Einſchluß des Büdnerrechts und des

Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen¹⁾. Die Vorschriften des §. 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung²⁾.

§. II B.R. Art. 37. R.G. Art. 61.

¹⁾ Wie namentlich in Mecklenburg.

²⁾ Der Vorbehalt (Satz 1) bezieht sich also nur auf die Begründung und den Inhalt der bezeichneten Rechte, mit Einschluß der Frage der Uebertragbarkeit und Belastbarkeit. Ueber die grundbuchliche Behandlung der Rechte trifft der §. 84 der G.B.O. Bestimmungen. Die Rechte unterliegen nach der G.B.O. §§. 864 ff., 870 der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Anerbenrecht.

Artikel 64.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher und forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör¹⁾.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken²⁾.

§. I Art. 88—87; II B.R. Art. 108. R.G. Art. 62.

¹⁾ Der Vorbehalt gilt auch für die Vorschriften über die Leistungen des Anerben an seine Geschwister, das Recht des überlebenden Ehegatten auf einen Allentheil oder auf Fortführung der Wirthschaft sowie über das mit dem Anerbenrecht in Verbindung stehende Recht der Interimswirthschaft, soweit es sich nicht um familienrechtliche Wirkungen des letzteren handelt.

²⁾ Für das Anerbenrecht bei Rentengütern kommt aber der unbeschränkte Vorbehalt des Art. 62 in Betracht.

Wasserrecht.

Artikel 65.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flößrechts und des Flößereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

§. I Art. 39; II B.R. Art. 38. R.G. Art. 63.

Deich- und Sielrecht.

Artikel 66.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

§. I Art. 40; II B.R. Art. 39. R.G. Art. 64.

Bergrecht.**Artikel 67.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören¹⁾.

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen²⁾.

E. I Art. 38; II **S.P.** Art. 40. **B.C.** Art. 65.

¹⁾ Der Vorbehalt deckt alle Vorschriften, welche die Gewinnung gewisser Mineralien bergrechtlichen Vorschriften unterwerfen, auch wenn das Mineral dem Verfügungsrechte des Eigentümers nicht entzogen ist, also auch die besonderen Bestimmungen, welche für die Gewinnung von Kohlen in Sachsen, Sachsen-Altenburg und den vormalig sächf. Landestheilen Preußens gelten.

Ein den landesrechtlichen Vorschriften entsprechender Betriebsplan genügt auch den Bestimmungen des B.G.B. §. 1088 Abs. 2, §. 2128 Abs. 2.

Ueber Bergwerksgesellschaften, die nicht die Rechte einer juristischen Person haben, vergl. das E.G. z. S.G.B. Art. 5.

²⁾ Die subsidiäre Vorschrift des Abs. 2 greift nur ein, wenn das Landesgesetz dem Eigentümer einen Entschädigungsanspruch beilegt, einem Dritten aber, dem ein Recht an dem beschädigten Grundstücke zusteht, eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

Abbau nicht bergrechtlicher Mineralien.**Artikel 68.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen¹⁾. Die Vorschriften der §§. 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung²⁾.

E. I Art. 71; II **S.P.** Art. 41. **B.C.** Art. 66.

¹⁾ Solche Vorschriften finden sich in Sachsen für die Gewinnung von Steinen, Schiefer, Thon, Porzellanerde zc.

²⁾ Das in Anm. 2 Satz 2, 3 zu Art. 68 Gesagte gilt auch für die hier fraglichen Abbaurechte.

Jagd und Fischerei; Ersatz des Wildschadens.**Artikel 69.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des §. 958 Abs. 2

des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens²⁾.

§. I Art. 43; II B.R. Art. 42. R.E. Art. 67.

¹⁾ d. h. die Inbesitznahme eines jagdbaren Thieres unter Verletzung des Jagdrechts eines Anderen macht weder diesen noch den Besitznehmer zum Eigenthümer; das Thier bleibt vielmehr herrenlos.

²⁾ B.G.B. §. 835.

Artikel 70.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

§. I Art. 43; II B.R. Art. 43. R.E. Art. 68.

Artikel 71.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird¹⁾;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist²⁾;
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat³⁾;
4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelfstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des §. 835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wild-

schadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigenthümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;

7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist⁴⁾.

E. II B.R. Art. 44. **R.G.** Art. 69.

¹⁾ insbesondere durch Hasen und Kaninchen.

²⁾ Hierher gehörige Vorschriften bestehen in Preußen, Württemberg, Baden, Braunschweig.

³⁾ Vergl. namentlich das preuß. Ges. v. 11. Juli 1891 §. 8.

⁴⁾ Eine solche Vorschrift gilt zur Zeit nur in Hannover nach dem Gesetze v. 21. Juli 1848 §. 4.

Artikel 72.

Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht¹⁾, so finden die Vorschriften des §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

E. II B.R. Art. 45. **R.G.** Art. 70.

¹⁾ sei es ein dingliches, wie die Erbpacht (Art. 68), sei es ein persönliches, wie die in Mecklenburg vorkommenden vererblichen, regelmäßig unkündbaren und zeitlich unbeschränkten Pachtrechte; vergl. Art. 197.

Regalien.

Artikel 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.

E. I Art. 45; **II B.R.** Art. 46. **R.G.** Art. 71.

In Betracht kommen hier nur die sog. niederen oder nutzbaren Regalien.

Zwangsrechte zc.

Artikel 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen¹⁾.

E. I Art. 44; **II B.R.** Art. 47. **R.G.** Art. 72.

¹⁾ unbeschadet der reichsgesetzlichen Einschränkungen dieser Rechte durch

die Gewerbeordnung §§. 7—10. Der Vorbehalt trifft nicht die Berechtigung eines Gewerbetreibenden, von Anderen die Abnahme seiner gewerblichen Leistungen zu verlangen, z. B. das sog. Krugverlagsrecht des preuß. A. U. R. (I. 23 §§. 56, 58).

Versicherungsrecht.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind¹⁾.

§. II **P. R.** Art. 48. **R. C.** Art. 78.

¹⁾ Vergl. namentlich §§. 1045, 1046, 1127—1130, 1385, 1654.

Eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Versicherungsrechts ist in Aussicht genommen. Die Seeversicherung ist bereits einheitlich geregelt durch die §§. 778 ff. des **S. G. B.**

Verlagsrecht.

Artikel 76.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.

§. II **P. R.** Art. 49. **R. C.** Art. 74.

Auch das Verlagsrecht soll demnächst reichsgesetzlich geordnet werden.

Haftung des Staates zc. für Beamte.

Artikel 77.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden¹⁾ sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen²⁾, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

§. I Art. 56; II **P. R.** Art. 50. **R. C.** Art. 75.

¹⁾ Die Haftung für den Schaden, den ein Beamter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden privatrechtlichen Verrichtungen begangene Handlung einem Dritten zufügt, ist im **B. G. B.** §. 31, §. 89 Abs. 1 geregelt.

²⁾ **B. G. B.** §. 839.

Rechtsverhältnisse der Beamten zc.

Unter Beamten werden im **G. G.** wie im **B. G. B.** öffentliche Beamte verstanden. Welchen Personen diese Eigenschaft zukommt, bestimmt sich nach dem maßgebenden öffentlichen Reichs- oder Landesrechte.

a) Haftung für Stellvertreter und Gehülfen.

Artikel 78.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

§. II B.R. Art. 51. R.G. Art. 76.

b) Haftung der Grundstückschätzer.

Artikel 79.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

§. II B.R. Art. 52. R.G. Art. 77.

¹⁾ Der Artikel soll das bayerische Institut der amtlich bestellten, den Hypothekengläubigern verantwortlichen Schätzer aufrecht erhalten. Auf Beamte bezieht sich dieser Vorbehalt übrigens nicht. Vergl. aber Art. 80.

c) Vermögensrechtliche Ansprüche zc.

Artikel 80.

Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist¹⁾, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht²⁾.

§. I Art. 54; II B.R. Art. 58. R.G. Art. 78.

¹⁾ Solche Bestimmungen trifft das B.G.B. in den §§. 197, 394, 411, 839, 841; vergl. zu §. 394 den Art. 81.

²⁾ d. h. das Nuzungsrecht des Pfarrers oder anderer kirchlicher Stelleninhaber an der Pfründe.

d) Uebertragung und Aufrechnung von Gehaltsansprüchen zc.

Artikel 81.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der im Artikel 80 Abs. 1 bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt,

Wittwen- und Waisengeld beschränken¹⁾, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des §. 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen²⁾.

Ö. II §. 3. Art. 54. R. O. Art. 79.

¹⁾ Soweit die Ansprüche unpfändbar sind (C. P. O. §. 850), sind sie schon nach §. 400 des B. G. B. nicht übertragbar.

²⁾ Der zweite Vorbehalt soll dem Landesrechte bezüglich der Aufrechnung von Ansprüchen des Staates aus dienstlichem Verschulden der Beamten gegen die im Art. 81 bezeichneten Ansprüche freie Hand lassen.

Juristische Personen.

a) Verfassung von Vereinen.

Artikel 82.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Ö. II §. 3. Art. 56. R. O. Art. 81.

Der Vorbehalt gilt sowohl für die nach dem B. G. B. §. 22 rechtsfähigen Vereine als auch für die bestehenden Vereine, für die er den Art. 168 einschränkt.

b) Waldgenossenschaften.

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Ö. II §. 3. Art. 57. R. O. Art. 82.

Preuß. Gesetz v. 6. Juli 1875 §§. 28—46.

c) Religions- und geistliche Gesellschaften.

Artikel 84.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann¹⁾.

Ö. II §. 3. Art. 58. R. O. Art. 83.

¹⁾ z. B. preuß. Verfassungsurkunde Art. 13.

d) Anfall des Vermögens eines aufgelösten Vereins.

Artikel 85.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des §. 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

§. II B.B. Art. 59. P.C. Art. 84.

Vergl. Art. 129, 188.

e) Erwerbsbeschränkungen.

Artikel 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen.¹⁾ Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen²⁾ erforderliche Genehmigung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfall ertheilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des §. 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§. I Art. 49 Abs. 2, 3; II B.B. Art. 61. P.C. Art. 86.

¹⁾ Der Vorbehalt trifft sowohl die gegen den Vermögenserwerb der kirchlichen Institute und der frommen Stiftungen gerichteten sog. Amortisationsgesetze als auch die Vorschriften über Erwerbsbeschränkungen anderer juristischer Personen, und zwar inländischer wie ausländischer. Er bezieht sich auch auf solche juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf Reichsgesetz beruht. Gegenüber ausländischen juristischen Personen ist auch Art. 88 zu beachten.

²⁾ d. h. durch Erbfolge, Vermächtniß oder als Pflichttheil (B.G.B. §. 1869). Letztere Erwerbsart bleibt hier außer Betracht.

Erwerbsbeschränkungen der Religiosen.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben¹⁾ können. Die Vorschriften des Artikel 86 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

§. I Art. 48; II **H.R.** Art. 62. **R.C.** Art. 87.

Die Vorbehalte der Abs. 1, 2 ermöglichen einen beschränkten Ersatz für die außer Kraft tretenden Vorschriften, die an die Ablegung der feierlichen Klostergelübde eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit knüpfen, wie z. B. preuß. A.L.R. II. 11 §§. 1199 ff.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu Art. 86.

Erwerbsbeschränkungen der Ausländer.

Artikel 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen¹⁾.

R.C. Art. 88.

¹⁾ Solche Vorschriften bestehen insbesondere in Hamburg. Unter den Vorbehalt fallen aber auch die auf ausländische juristische Personen beschränkten Vorschriften, z. B. das preuß. Gesetz v. 4. Mai 1846.

Privatpfändung.

Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Erbsaggeld.

§. I Art. 62; II **H.R.** Art. 68. **R.C.** Art. 89.

Der Vorbehalt ist nicht auf Feld- und Waldgrundstücke beschränkt. Er umfaßt die Pfändung von Vieh und anderen Sachen und läßt die Pfändung gegen Personen nur durch Wegnahme von Sachen zu; Festnahme der Person ist nur nach dem B.G.B. §§. 229, 230 statthaft. Für die irrige Vornahme einer Privatpfändung gilt der §. 231 des B.G.B. nicht.

* Der §. 18 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Okt. 1871 bleibt unberührt.

Sicherheitsleistung von Beamten und Gewerbetreibenden.

Artikel 90.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes¹⁾ oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgten Sicherheitsleistung ergeben²⁾.

§. I Art. 53; II **H.R.** Art. 64. **R.C.** Art. 90.

¹⁾ Vergl. u. a. das preuß. Gesetz v. 25. März 1873, welches aber nach dem Gesetze v. 7. März 1898 nur noch für Gerichtsvollzieher und rheinische Hypothekengewahrer Bedeutung behält.

²⁾ Ueber das Rechtsverhältniß der Auswanderungsunternehmer und -Agenten vergl. das Reichsgesetz v. 9. Juni 1897 §§. 5, 7, 14, 20, 21 und die Bestimmungen des Bundesraths v. 14. März 1898 §§. 26 ff.

Hypothekentitel des Fiskus 2c.

Artikel 91.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen¹⁾, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek²⁾ eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

Ö. I Art. 74; II B.R. Art. 65. R.G. Art. 91.

¹⁾ Bayer. Hypothekengesetz v. 1. Juni 1822 §. 12; sächs. B.G.B. §. 893.

²⁾ B.G.B. §. 1184.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Artikel 92.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Ö. II B.R. Art. 66. R.G. Art. 92.

Für Zahlungen an öffentliche Kassen gelten die Vorschriften des B.G.B. §§. 269, 270; vergl. die Anm. zu §. 24 daselbst.

Räumungsfristen bei der Wohnungsmiethc.

Artikel 93.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemiethete Räume bei Beendigung des Miethverhältnisses zu räumen sind¹⁾.

Ö. I Art. 58; II B.R. Art. 67. R.G. Art. 93.

¹⁾ Vergl. die preuß. Ges. v. 30. Juni 1834 und 4. Juni 1890.

Pfandleihgewerbe.

Artikel 94.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen¹⁾.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben¹⁾.

Ö. I Art. 47; II B.R. Art. 68. R.G. Art. 94.

1) Preuß. Gesetz v. 17. März 1881; sächs. Gesetz v. 21. April 1882 zc. Rückkaufshändler stehen den gewerblichen Pfandleihern gleich (Gew.O. §. 84 Abs. 2).

2) Der Vorbehalt des Abs. 2 ist für die Fälle von Bedeutung, in denen die Anstalt nicht auf Grund des guten Glaubens ein Pfandrecht erwirbt (B.G.B. §§. 1207, 935).

Gesinderecht.

Artikel 95.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören¹⁾. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß erteilt.

Die Vorschriften der §§. 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des §. 840 Abs. 2 und des §. 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des §. 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

§. I Art. 46; II B.R. Art. 69. R.C. Art. 95.

1) Der Landesgesetzgebung bleibt die Begrenzung des Begriffs des Gesindes überlassen. Auf Personen, die, ohne zum Gesinde gerechnet zu werden, gewissen Vorschriften des Gesinderechts unterliegen, wie die Hausoffizianten des preuß. Rechtes, erstreckt sich der Vorbehalt nicht.

Gesindefreitigkeiten als Feriensachen nach dem G.B.G. §. 202 Abs. 2 Nr. 4a; Vorrecht des Gesindes bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung nach dem B.G.G. §. 10 Abs. 1 Nr. 2, §. 155 Abs. 2; Kündigungsrecht und Vorrecht im Konkurse nach der R.D. §. 22, §. 61 Nr. 1.

Leibgedingsvertrag.

Artikel 96.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Allentheils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§. I Art. 59; II B.R. Art. 70. R.C. Art. 96.

Der Vorbehalt trifft nicht das Leibgedinge als dingliche Belastung des Grundstücks. Als solche setzt sich das Leibgedinge aus Dienstbarkeiten

und Reallasten zusammen; für diese gelten neben den Vorschriften des B.G.B. die Vorbehalte der Art. 118, 115. Vergl. auch die G.B.O. §. 50 und das E.G. z. B.G.B. §. 9.

Staatsschuldbuch.

Artikel 97.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln¹⁾.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Ertheilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann²⁾.

E. I Art. 57; II B.B. Art. 71. R.T. Art. 97.

¹⁾ Preuß. Gesetz v. 20. Juli 1888 und 8. Juni 1891; sächs. Gesetz v. 25. April 1884.

²⁾ Zu Abs. 2 vergl. Art. 50.

Rückzahlung von Staatsschulden.

Artikel 98.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

Von der Kommission des R.L. eingestellt.

Der Vorbehalt soll bei Konvertirungen auch künftig eine Vorschrift wie die des §. 2 des preuß. Gesetzes v. 4. März 1885 ermöglichen. Vergl. das preuß. Gesetz v. 23. Dezember 1896 §. 2.

Öffentliche Sparkassen.

Artikel 99.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen¹⁾, unbeschadet der Vorschriften des §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld²⁾.

E. II B.R. Art. 72. R.C. Art. 98.

1) Vergl. aus neuerer Zeit namentlich das Gef. für Elsaß-Lothringen v. 14. Juli 1895.

2) B.G.B. §. 1807 Abs. 1 Nr. 5, §. 1809, 1810.

Schuldverschreibungen eines Bundesstaats zc.

a) **Unterzeichnung; verlorene Zinsscheine zc.**

Artikel 100.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im §. 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

E. I Art. 60; II B.R. Art. 73. R.C. Art. 99.

b) **Umschreibung auf den Namen.**

Artikel 101.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des §. 806 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

E. I Art. 57; II B.R. Art. 74. R.C. Art. 100.

Vergl. das württemb. Gesetz v. 18. August 1879 Art. 18, 19.

Kraftloserklärung von Parten zc. und Legitimationspapieren.

Artikel 102.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im §. 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden¹⁾.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

buchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

§. I Art. 61; II B.R. Art. 75. B.C. Art. 101.

¹⁾ Bezüglich der dort bezeichneten Karten und ähnlichen Urkunden ist reichsgesetzlich eine Kraftloserklärung überhaupt nicht vorgesehen, während in Betreff der in Abs. 2 behandelten Urkunden, insbesondere Sparsassenbüchern (Art. 99), nur das Verfahren der Kraftloserklärung durch Landesgesetz, abweichend von der Vorschrift des B.G.B. §. 808, geordnet werden kann. Für die letztgenannten Urkunden regelt der §. 1028 der E.P.O. das Aufgebotsverfahren mit Spielraum für die Landesgesetze in Betreff der Art der Bekanntmachungen und der Aufgebotsfrist.

Ersatzanspruch des Staates zc. wegen gewährten Unterhalts.

Artikel 103.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat¹⁾ sowie Verbände²⁾ und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren³⁾.

§. II B.R. Art. 76. B.C. Art. 102.

¹⁾ Der Staat kommt namentlich bezüglich der Gefängnisse in Betracht.

²⁾ In Betreff der Armenverbände ist vor Allem die Vorschrift des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juli 1870 (neue Fassung R.G.Bl. 1894 S. 262) maßgebend.

³⁾ B.G.B. §§. 1360, 1361, 1578 ff., 1601 ff., 1703, 1708 ff., 1739, 1765, 1766. Vergl. auch B.G.B. §. 679.

Rückerstattung öffentlicher Abgaben zc.

Artikel 104.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben¹⁾ oder Kosten eines Verfahrens²⁾.

§. I Art. 65; II B.R. Art. 77. B.C. Art. 103.

¹⁾ an die Staatskasse, Kommunalverbände, Kirchen zc.

²⁾ Die Vorschriften können die Zulässigkeit, die zeitliche Beschränkung, die Verjährung zc. betreffen.

Haftung von Betriebsunternehmern.

Artikel 105.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines

anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.¹⁾

Ö. II §. R. Art. 78. R. C. Art. 104.

¹⁾ Vergl. das preuß. Eisenbahngesetz v. 8. November 1838 §. 25 nebst Gesetz v. 8. Mai 1869.

Artikel 106.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Ö. II §. R. Art. 79. R. C. Art. 105.

Ersatz des an Grundstücken verursachten Schadens.

Artikel 107.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.

Ö. I Art. 63; II §. R. Art. 80. R. C. Art. 106.

Der Vorbehalt gilt namentlich für die Vorschriften der Feld- und Forstpolizeigesetze über die Haftung wegen versäumter Aufsicht zc.

Aufruhrgesetze.

Artikel 108.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

Ö. I Art. 64; II §. R. Art. 81. R. C. Art. 107.

¹⁾ Preuß. B. v. 7. August 1835 §. 11, Gef. v. 11. März 1850; bayer. Gef. v. 12. März 1850; württemb. Gef. v. 28. August 1849; bad. Gef. v. 18. Febr. 1851; franz. Gef. v. 2. Okt. 1795; sächs. Gesetzb. §. 1496.

Enteignung.

Artikel 109.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und

Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen¹⁾.

§. I Art. 42; II B.G.B. Art. 82. B.C. Art. 108.

¹⁾ Vergl. Anm. 2 zu Art. 67.

Wiederherstellung zerstörter Gebäude.

Artikel 110.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den betheiligten Grundstücken regeln.

§. I Art. 77; II B.G.B. Art. 83. B.C. Art. 109.

Der Artikel hat die in Württemberg, Hessen und Sachsen-Weimar bestehenden Vorschriften der Pfandgesetze im Auge, welche den Fall betreffen, daß abgebrannte Gebäude aus polizeilichen Rücksichten an anderer Stelle wieder aufgebaut werden.

Eigenthumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse.

Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigenthum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

§. I Art. 66; II B.G.B. Art. 84. B.C. Art. 110.

Der Vorbehalt trifft namentlich Beschränkungen rüchichtlich des Bauens und der Waldkultur. Inwieweit die Landesgesetze das Eigenthum auch in Ansehung rechtlicher Verfügungen beschränken können, ergibt sich aus dem Art. 115—117, 119.

Bahneinheit.

Artikel 112.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgeordnete Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

E. II §. 8. Art. 85, R. C. Art. 111.

Vergl. preuß. Gef. v. 19. August 1895. Einen besonderen Vorbehalt bezüglich der Zwangsvollstreckung in ein zum Betriebe berechtigendes Nutzungsrecht enthält der §. 871 der C. P. O.

Zusammenlegung, Gemeinheitstheilung u.

Artikel 113.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken¹⁾, über die Gemeinheitstheilung²⁾, die Regulierung der Wege³⁾, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten⁴⁾. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben oder welche sich auf den Erwerb des Eigenthums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen⁵⁾.

E. I Art. 41 Abs. 1; II §. 8. Art. 86. R. C. Art. 112.

¹⁾ Dieser Vorbehalt trifft auch die sog. Separation, Konfolidation, Verkoppelung, Feld- und Flurbereinigung, Neueintheilung von Grundstücken durch Aenderung der Grenzen.

²⁾ im weitesten Sinne, ohne Unterschied, ob es sich um Eigenthum einer politischen Gemeinde oder einer Realgemeinde oder um sog. Interessenteneigenthum handelt.

³⁾ mit Einschluß der Baufluchtregulierung.

⁴⁾ Auch die Vorschriften über das Rechtsverhältniß der in Folge der Ablösung begründeten Renten werden getroffen; vergl. Artikel 114, 120, 121.

⁵⁾ Vergl. zu diesem Artikel den Art. 116 und den §. 8 des C. G. z. J. B. G.

Artikel 114.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehns-herrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

E. II §. 8. Art. 87. R. C. Art. 113.

Vergl. Art. 116. Der Vorbehalt enthält nur eine Verbeugung der Art. 59, 113.

Dienstbarkeiten und Reallasten.

Artikel 115.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten¹⁾ oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten²⁾ oder mit Reallasten³⁾ untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen⁴⁾.

E. I Art. 70 Abs. 1 Nr. 2; II B.B. Art. 88. B.C. Art. 114.

¹⁾ B.G.B. §. 1018.

²⁾ B.G.B. §. 1090.

³⁾ B.G.B. §. 1105.

⁴⁾ Vergl. Art. 116.

Artikel 116.

Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§. 912, 916, 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§. 1021, 1022 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungspflichten.

E. I Art. 41 Abs. 2, 70 Abs. 2; II B.B. Art. 89. B.C. Art. 115.

Verschuldungsgrenze; Kündigungsrecht bei Hypotheken zc.

Artikel 117.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigenthümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im §. 1202 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

E. I Art. 70 Abs. 1 Nr. 3; II B.B. Art. 90. B.C. Art. 116.

Vorrang für Meliorationsdarlehen.

Artikel 118.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehens zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks ein-

räumen¹⁾. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§. 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung²⁾.

§. I Art. 75; II **B.R.** Art. 91. **B.C.** Art. 117.

¹⁾ Preuß. Gef. v. 13. Mai 1879; bay. Gef. v. 21. April 1884; sächs. Gef. v. 26. Nov. 1861 und 1. Juni 1862.

²⁾ Die Wirksamkeit des Vorranges gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs hängt also von der Eintragung ab.

Veräußerung, Theilung oder Vereinigung von Grundstücken.

Artikel 119.

- Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche
1. die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;
 2. die Theilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;
 3. die nach §. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach §. 890 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück untersagen oder beschränken¹⁾.

§. I Art. 70 Abs. 1 Nr. 1; II **B.R.** Art. 92. **B.C.** Art. 118.

¹⁾ Bergl. die **G.B.D.** §. 5.

Unschädlichkeitszeugniß.

Artikel 120.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks diejer Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist¹⁾.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, (nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt wird;
2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehenden Rechtes²⁾ die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist³⁾;
3. in den Fällen des §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

und des Artikel 52 dieses Gesetzes der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Ansprüche zustehenden Rechte befreit wird¹⁾).

§. I Art. 76 Abs. 1; II B.R. Art. 98. R.C. Art. 119.

¹⁾ Preuß. Gesetze v. 3. März 1850, 27. Juni 1860, 15. Juli 1890, B.G.B. v. 5. Mai 1872 §. 71; sächs. Gesetzbuch §§. 419, 420; oldemb. B.G.B. §. 58. ²⁾ Grunddienstbarkeit, Vorkaufrecht, Reallast.

³⁾ B.G.B. §. 876. ⁴⁾ Die Vorbehalte dieses Artikels erstrecken sich auch auf die nach dem B.G.B. §§. 912, 916, 917 zu entrichtenden Geldrenten. Vergl. dagegen Art. 116.

Reallasten für den Staat oder eine öffentliche Anstalt.

Artikel 121.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Theilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Theil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses Theiles die übrigen Theile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

§. I Art. 76 Abs. 2; II B.R. Art. 94. R.C. Art. 120.

Sächs. Verordnung v. 15. Febr. 1841 §. 7, Gef. v. 26. Nov. 1861 §. 4.

Erweiterter Schutz für Obstbäume.

Artikel 122.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des §. 910 und des §. 923 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

§. I Art. 67; II B.R. Art. 95. R.C. Art. 121 Abs. 2.

In Bezug auf Waldbäume vergl. Art. 188.

Nothweg.

Artikel 123.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

R.C. Art. 122.

Vergl. B.G.B. §. 917.

Nachbarrechtliche Beschränkungen.**Artikel 124.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn nach anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen¹⁾. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstände von der Grenze gehalten werden dürfen²⁾.

Ö. I §. 866; II *B.R.* Art. 96. *R.G.* Art. 128.

¹⁾ Eine Verschärfung der im B.G.B. §§. 906—918 aufgestellten Eigenthumsbeschränkungen gestattet der Vorbehalt des Art. 124 nicht.

²⁾ Vergl. B.G.B. §. 907 Abs. 1 Satz 2.

Schutz von Verkehrsunternehmungen.**Artikel 125.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Ö. II *B.R.* Art. 97. *R.G.* Art. 124.

Der Vorbehalt gestattet eine Beschränkung des Eigenthumsanspruchs gegenüber dem B.G.B. §§. 1004, 908, 906.

Uebertragung des Eigenthums durch Gesetz.**Artikel 126.**

Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigenthum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

Ö. I Art. 68; II *B.R.* Art. 98. *R.G.* Art. 125.

Preuß. Gesetze v. 8. Juli 1875 §. 18 Abs. 2 und v. 18. Jan. 1881 §. 2.

Nicht buchungspflichtige Grundstücke.**Artikel 127.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

Ö. II *B.R.* Art. 99. *R.G.* Art. 126.

Vergl. die G.B.D. §. 90. Der Vorbehalt betrifft den Fall, daß ein von der Buchungspflicht befreites Grundstück an eine gleichfalls befreite Person veräußert werden soll.

Artikel 128.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

R.G. Art. 127.

Aneignung herrenloser Grundstücke.

Artikel 129.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach §. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person¹⁾ zusteht.

G. II B.R. Art. 101. R.G. Art. 128.

¹⁾ insbesondere der Gemeinde, dem Gutsherrn zc.

Aneignung von Tauben.

Artikel 130.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

G. I Art. 69; II B.R. Art. 102. R.G. Art. 129.

Vergl. die preuß. Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 §. 40.

Miteigenthum an Gebäuden.

Artikel 131.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigenthümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Theiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältniß näher bestimmen, die Anwendung der §§. 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigenthümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen¹⁾.

G. I Art. 78; II B.R. Art. 103. R.G. Art. 130.

Der Vorbehalt soll für das Stockwerkseigentum, dessen Neubegründung nach dem B.G.B. §. 98 ausgeschlossen ist, einen gewissen Ersatz ermöglichen. Bergl. Art. 182.

¹⁾ Siehe die R.D. §. 16 Abs. 2.

Kirchen- und Schulbaulast.

Artikel 132.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.

R.G. Art. 181.

Gottesdienstliche Gebäude und Begräbniskästen.

Artikel 133.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude¹⁾ oder auf einer öffentlichen Begräbniskästen.

§. I Art. 72; II B.B. Art. 104. R.G. Art. 182.

¹⁾ z. B. preuß. A.L.R. II. 11 §§. 676—685.

Religiöse Erziehung der Kinder.

Artikel 134.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. I §§. 1508, 1658; II B.B. Art. 105. R.G. Art. 183.

Zwangserziehung Minderjähriger.

Artikel 135.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§. 55, 56 des Strafgesetzbuchs¹⁾, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist²⁾.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat³⁾.

§. II B.B. Art. 106. R.G. Art. 184.

1) Bezüglich des §. 55 vergl. Art. 84 Nr. II.

2) Nur unter dieser Voraussetzung ist Zwangserziehung unabhängig von einem Verschulden des erziehungsberechtigten Elternteils und einer strafbaren Handlung des Minderjährigen zulässig.

3) Preuß. Gef. v. 13. März 1878 §. 7, bad. Gef. v. 4. Mai 1886 §§. 2, 6 Abs. 1. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt für alle Fälle der Zwangserziehung, auch für die des B.G.B. §§. 1666, 1888.

Bevormundung durch einen Anstaltsvorstand. Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften¹⁾, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt²⁾ oder ein Beamter³⁾ alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes⁴⁾ für diejenigen Minderjährigen⁵⁾ hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden³⁾;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach §. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

©. I Art. 79; II B.G. Art. 107. B.C. Art. 135.

1) Vergl. die preuß. Vorm.-O. v. 5. Juli 1875 §. 13, §. 26 Abs. 4, §§. 27, 39, 41.

2) auch einer staatlich beaufichtigten Privatanstalt dieser Art.

³⁾ Durch die Zulassung der gesetzlichen Bestellung eines Beamten zum Vormund und durch den Vorbehalt unter Nr. 2 soll namentlich eine wirksame Vertretung der Interessen unehelicher Kinder ermöglicht werden.

⁴⁾ Die Voraussetzungen der Bevormundung müssen nach dem B.G.B. §. 1778 erfüllt sein.

⁵⁾ Die Ausdehnung der Vorbehalte auf Volljährige auf Grund des B.G.B. §. 1897 ist ausgeschlossen.

Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

Artikel 137.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundzüge, nach denen in den Fällen des §. 1515 Abs. 2, 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landguts festzustellen ist.

E. II B.R. Art. 109. R.C. Art. 136.

Gesetzliches Erbrecht einer öffentlichen Körperschaft 2c.

Artikel 138.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des §. 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

E. I Art. 82; II B.R. Art. 110. R.C. Art. 137.

Bergl. z. B. preuß. A.L.R. II. 16 §. 20.

Recht am Nachlaß einer verpflegten Person.

Artikel 139.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

E. I Art. 81; II B.R. Art. 111. R.C. Art. 138.

Bergl. namentlich preuß. A.L.R. II. 19 §§. 50—75, II. 16 §. 22; sächs. Gesetzb. §§. 2057—2060, 2617 und Armenordnung v. 22. Okt. 1840 §§. 68, 69.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Artikel 140.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im

§. 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisess sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

§. I Art. 88; II B.R. Art. 112. R.E. Art. 189.

Der Vorbehalt soll besonders die in Württemberg bestehenden Einrichtungen schützen. Einen ähnlichen Vorbehalt in Betreff der Auseinanderlegung unter Miterben enthält das F.G.G. §. 192.

Beurkundung durch Gericht oder Notar. Artikel 141.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen¹⁾, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind²⁾.

§. I Art. 91 Abs. 3; II B.R. Art. 114. R.E. Art. 141.

¹⁾ mit Einschluß derjenigen, welche vor Gericht (einem Richter) oder vor einem Notar vorgenommen werden müssen (B.G.B. §. 1484, §. 1750 Abs. 2, §. 2281 Nr. 1, §. 2276 Abs. 1).

²⁾ In Kraft bleiben nach Art. 141 nur solche Landesgesetze, welche für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in dem gleichen Umfang, in welchem das B.G.B. gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfordert, nur die Gerichte oder nur die Notare für zuständig erklären.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen u. Artikel 142.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Bethetheiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

§. II B.R. Art. 115. R.E. Art. 142.

Der Vorbehalt ermöglicht Verkehrserleichterungen für Gebiete mit zerstückeltem Grundbesitz. Gedacht ist namentlich an die Beurkundung durch Gemeindebeamte.

Form der Auflassung.

Artikel 143.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§. 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann¹⁾.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet²⁾.

E. II B.R. Art. 100, 116. R.C. Art. 148.

¹⁾ Vergl. Anm. 1 zu Art. 142. ²⁾ Preuß. Gef. v. 14. Juli 1898 Art. III §. 5 a für das Gebiet des rheinischen Rechts; oldenb. Gef. v. 18. April 1894 für Birkenfeld.

Hinterlegung.

Artikel 144.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen¹⁾. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

E. I §. 280 Abs. 1, §. 1665; II B.R. Art. 117. R.C. Art. 144.

¹⁾ Auch Gerichte können zu Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Artikel 145.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen¹⁾, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln²⁾ und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen³⁾, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden⁴⁾.

Ö. I §. 278 Abf. 2, §. 280 Abf. 3; II S.R. Art. 118. R.C. Art. 145.

¹⁾ namentlich über die Hinterlegung zur Sicherheitsleistung (B.G.B. §§. 282—285) und zur Befreiung von einer Schuld (B.G.B. §§. 372—386, §. 1142 Abf. 2, §§. 1171, 1224, 1269).

²⁾ Vergl. B.G.B. §. 380.

³⁾ B.G.B. §. 283.

⁴⁾ Der Abf. 2 bezieht sich nicht nur auf die Hinterlegung zum Zweck der Befreiung von einer Schuld, sondern auf alle Fälle der Hinterlegung, für welche diese nicht reichsgesetzlich von einer gerichtlichen Anordnung abhängig gemacht ist (vergl. z. B. §§. 489, 1716, 1818).

Artikel 146.

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§. 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Ö. I §. 280 Abf. 2; II S.R. Art. 119. R.C. Art. 176.

Zuständigkeit für Vormundschafts- und Nachlasssachen.

Artikel 147.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlassgericht obliegenden Berrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind¹⁾.

Sind durch Landesgesetz die Berrichtungen des Nachlassgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im §. 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlassbehörde ihren Sitz hat.

Ö. II S.R. Art. 120. R.C. Art. 147.

¹⁾ Der Vorbehalt trägt der in einzelnen Staaten bestehenden Behördenorganisation auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechnung. Er wird ergänzt durch das F.G.G. §. 190 in Betreff der Regelung des Vorsitzes im Familienrathe. Wo von dem Vorbehalte Gebrauch gemacht wird, gelten dennoch die Vorschriften des F.G.G. §§. 1 ff. nach Maßgabe des §. 194.

Aufnahme des Nachlassinventars.**Artikel 148.**

Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlassgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

℄. II §. 3. Art. 121. R. O. Art. 148.

Vergl. das B. G. B. §. 2003.

Errichtung einer Verfügung von Todeswegen.**Artikel 149.**

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann¹⁾.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§. 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

℄. I §. 1915 Abs. 1 Satz 3; II §. 3. Art. 122. R. O. Art. 149.

¹⁾ Vergl. das B. G. B. §§. 2238, 2276. Der Vorbehalt ist von Bedeutung namentlich für Sachsen. Einen entsprechenden Vorbehalt für sonstige gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften enthält das F. G. O. §. 198. Vergl. auch Art. 151.

Artikel 150.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des §. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

℄. II §. 3. Art. 123. R. O. Art. 150.

Der Vorbehalt kommt insbesondere für Sachsen und Hessen in Betracht.

¹⁾ d. h. in den Fällen, in welchen die im §. 2249 bestimmte Form zugelassen ist, also auch im Falle des §. 2250.

Artikel 151.

Durch die Vorschriften der §§. 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt¹⁾. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit²⁾, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

℄. I §. 1924; II §. 3. Art. 124. R. O. Art. 151.

¹⁾ z. B. Vorschriften über Feststellung der Identität und der Geschäftsfähigkeit des Verfügenden, über Verbesserungen, Zusätze, Befügung von Siegeln. Auch das F.G.G. §. 200 Abs. 1 behält der Landesgesetzgebung den Erlaß von Vorschriften der im Art. 151 Satz 1 bezeichneten Art vor.

²⁾ An die Verletzung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, welche ebenso wie die sachliche Zuständigkeit innerhalb der reichsgesetzlich bestimmten Grenzen der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleibt, kann die Ungültigkeit der Verfügung nicht geknüpft werden. Zu Satz 2 vergl. das F.G.G. §. 200 Abs. 2.

Wirkungen der Pflegerhebung und der Rechtshängigkeit.

Artikel 152.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Pflegerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten¹⁾. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

E. I Art. 52; II B.B. Art. 125. R.C. Art. 152.

¹⁾ Vergl. z. B. das preuß. Gef. v. 18. Febr. 1880 §§. 37—39.

Vierter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

1. Die Bestimmungen des vierten Abschnitts gehen zwar von dem Grundsatz der Nichtrückwirkung neuer Gesetze aus, bezwecken aber zu einem erheblichen Theile, die Ueberleitung der bestehenden Rechtsverhältnisse in die durch das B.G.B. geschaffene neue Rechtsordnung zu beschleunigen und zu erleichtern.

Die Anordnung schließt sich dem Systeme des B.G.B. an. Die Art. 153—169 beziehen sich auf Fragen des Allgemeinen Theiles, die Art. 170—179 auf das Recht der Schulverhältnisse, die Art. 180—197 auf das Sachenrecht, die Art. 198—212 auf das Familienrecht, die Art. 213 bis 217 auf das Erbrecht.

Der Art. 218 ermächtigt die Landesgesetzgebung zur Aenderung ihrer für die Uebergangszeit maßgebend bleibenden Vorschriften.

2. Soweit nach dem vierten Abschnitte für ein Rechtsverhältnis in materieller Beziehung die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, gilt das Gleiche auch für die formelle Behandlung in Ansehung des Grundbuchwesens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Betreff der Behandlung in der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung (B.B. §. 83, E.G. z. Z.B.G. §. 2, F.G.G. §. 189). Ebenso bleiben

für ein solches Rechtsverhältniß die Vorschriften des bisherigen Konkursrechts in Gemäßheit des E.G. z. Gesetze, betr. Änderungen der R.D., v. 17. Mai 1898 Art. VI maßgebend.

Volljährigkeitserklärung zc.

Artikel 153.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat¹⁾, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich²⁾.

E. I Art. 95; II B.R. Art. 126. R.E. Art. 153.

¹⁾ insbesondere auf Grund des Satzes „Vertrath macht mündig“.

²⁾ Beschränkungen, die nach bisherigem Rechte bestehen, fallen weg.

Emancipation.

Artikel 154.

Wer nach den französischen oder den badischen Gesetzen¹⁾ emancipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich²⁾.

E. I Art. 96; II B.R. Art. 127. R.E. Art. 154.

¹⁾ Code civil Art. 476 ff.; bad. Landrecht Satz 476 ff.

²⁾ Der Betreffende tritt also im zweiten Falle wieder unter elterliche Gewalt oder Vormundschaft.

Entmündigung:

a) wegen Geisteskrankheit;

Artikel 155.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit entmündigt ist¹⁾, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich²⁾.

E. I Art. 97 Abs. 1; II B.R. Art. 128. R.E. Art. 155.

¹⁾ wenn auch vor dem Inkrafttreten der E.G.D. ohne gerichtliches Urtheil, insbesondere durch Anordnung einer Vormundschaft wegen Geisteskrankheit. Vergl. Art. 210 Abs. 1 Satz 3.

²⁾ Die Berücksichtigung lichter Zwischenräume fällt also fort; auch wird ein nach preuß. Recht wegen Blödsinns Entmündigter geschäftsunfähig.

b) wegen Verschwendung.

Artikel 156.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigt ist¹⁾, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen²⁾ wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Ö. I Art. 98; II B.R. Art. 129. R.G. Art. 156.

¹⁾ In einem anhängigen Verfahren kommt das neue Recht zur Anwendung.

²⁾ Code civil Art. 513; bad. Landrecht Satz 513, 513 a.

Erwählter Wohnsitz.

Artikel 157.

Die Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze¹⁾ über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

Ö. I Art. 100; II B.R. Art. 180. R.G. Art. 157.

¹⁾ Code civil Art. 111; bad. Landrecht Satz 111. Vergl. E.G. zur E.P.D. §. 15 Nr. 5 (alte Fassung).

Codes-, Verschollenheitserklärung; Einweisung des Erben.

Behandelt werden die Fälle, in denen vor dem 1. Januar 1900 eine Todeserklärung (Art. 158—160), eine Verschollenheitserklärung oder eine (vorläufige oder endgültige) Einweisung des Erben (Art. 161 Abs. 2, 3, Art. 162) erfolgt ist, sowie die Fälle eines anhängigen Verfahrens, welches die Todeserklärung, die Verschollenheitserklärung oder die Einweisung in den Besitz und Genuß des Vermögens eines Verschollenen betrifft (Art. 161 Abs. 1, 3).

Artikel 158.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein Anderes ergibt.

Ö. I Art. 92 Satz 1; II B.R. Art. 181. R.G. Art. 158.

Die Regel gilt insbesondere für die Frage der deklaratorischen oder konstitutiven Bedeutung der Todeserklärung, den mutmaßlichen Todeszeitpunkt, die Verpflichtung des Erben zur Sicherheitsleistung, den Heraus-

gabanspruch des irrthümlich für todt Erklärten. Die Ausnahmen betreffen die familienrechtlichen Wirkungen.

Artikel 159.

Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für todt erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheirathung nach den bisherigen Gesetzen nicht¹⁾ zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§. 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. I Art. 92 Satz 2; II *B.R.* Art. 182. *B.C.* Art. 159.

¹⁾ oder wie nach dem säch. *B.G.B.* §. 1708 nur unter besonderen Voraussetzungen.

Artikel 160.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾ in Folge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Plegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienraths endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

§. I Art. 92 Satz 2; II *B.R.* Art. 138. *B.C.* Art. 160.

¹⁾ Vergl. die Anm. 3 Abf. 3 zu §. 18 des *B.G.B.*

Artikel 161.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen¹⁾ erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abf. 1, 2 ergehenden Entscheidungen²⁾. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

C. I Art. 98, 94; II **B.R.** Art. 134. **R.C.** Art. 161.

¹⁾ Vergl. insbesondere den Code civil Art. 112 ff. und das bad. Landrecht Satz 112 ff.

²⁾ Einschränkung in Satz 2 und Art. 162.

Artikel 162.

Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse¹⁾.

C. II **B.R.** Art. 135. **R.C.** Art. 162.

¹⁾ Die Vorschrift soll namentlich die Todeserklärung zum Zwecke der Wiederverheirathung im Gebiete des franz. Rechtes ermöglichen.

Juristische Personen.

Artikel 163.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§. 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein Anderes ergibt¹⁾.

C. II **B.R.** Art. 136. **R.C.** Art. 163.

¹⁾ In Betreff der im Art. 82 bezeichneten Vereine bleiben jedoch die Landesgesetze für die Verfassung maßgebend.

Realgemeinden und ähnliche Verbände.

Artikel 164.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken¹⁾, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen²⁾ berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht³⁾.

C. II **B.R.** Art. 137. **R.C.** Art. 164.

¹⁾ wie z. B. Gauerbergverbände.

²⁾ Gedacht ist hierbei insbesondere an die in Bayern vorkommenden Verbände zum Betriebe von Holzschneidemählen und an gewisse Kommunalbrauereien.

³⁾ Bei den Verbänden, die juristische Personen sind, handelt es sich namentlich um die Vorschriften über die Verfassung, bei den sonstigen Verbänden um die Regelung des Gemeinschaftsverhältnisses und die staatliche Aufsicht.

Bayerische Vereine.

Artikel 165.

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbss- und Wirthschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrirten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen ¹⁾.

E. II B.R. Art. 138. R.C. Art. 165.

¹⁾ Vergl. das E.G. zur R.D. §. 6 und das Reichsgesetz, betr. die Erwerbss- und Wirthschaftsgenossenschaften, v. 1. Mai 1889 §. 153.

Sächsische Vereine.

Artikel 166.

In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

E. II B.R. Art. 139. R.C. Art. 166.

Landschaftliche Kreditanstalten.

Artikel 167.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

R.C. Art. 167.

Die Fassung „Vorschriften, welche — betreffen“ ist weiter als „Vorschriften über“. Vergl. auch Art. 212.

Ueber eine Beschränkung des Vorrechts bei der Zwangsversteigerung zc. vergl. das E.G. z. B.V.G. §. 2 Abs. 2.

Verfügungsbeschränkung.

Artikel 168.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs

buchs bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam¹⁾, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten²⁾.

C. I Art. 101; **II B.B.** Art. 140. **B.C.** Art. 168.

¹⁾ auch wenn sie nach dem B.G.B. unzulässig wäre.

²⁾ Vergl. das B.G.B. §. 185 Abs. 2.

Verjährung.

Artikel 169.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung¹⁾ finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung²⁾. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

C. I Art. 102; **II B.B.** Art. 141. **B.C.** Art. 169.

¹⁾ deren Zulässigkeit, Voraussetzungen, Dauer, Wirkungen.

²⁾ Vergl. aber Art. 174 Abs. 2.

Schuldverhältnisse im Allgemeinen.

Bei Rechtsgeschäften bestimmt sich im Allgemeinen die Geschäftsfähigkeit und die Form nach dem zur Zeit der Vornahme geltenden Rechte.

Artikel 170.

Für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben¹⁾ die bisherigen Gesetze maßgebend²⁾.

C. I Art. 108; **II B.B.** Art. 142. **B.C.** Art. 170.

¹⁾ ohne Unterschied des Entstehungsgrundes.

²⁾ Die Beurtheilung neuer, auf das Schuldverhältniß einwirkender Thatfachen nach neuem Rechte wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Letzteres gilt auch für das Erfüllungsgeschäft. Der Grundsatz des Art. 170 erfährt durch die folgenden Artikel Einschränkungen. Auch im Uebrigen schließt er die Anwendung einzelner neuer Vorschriften nicht aus, wo sie dem Zwecke der Vorschrift entspricht.

Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß.**Artikel 171.**

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen¹⁾ zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾.

E. II B.R. Art. 143. R.O. Art. 171.

¹⁾ d. h. auch nach einer den bisherigen Gesetzen gemäß wirksamen Vereinbarung.

²⁾ B.G.B. §§. 585 ff., 581 ff., 611 ff.

Artikel 172.

Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte¹⁾. Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171.

E. I Art. 104 Abs. 1; II B.R. Art. 144. R.O. Art. 172.

¹⁾ B.G.B. §§. 571—579. Vergl. Anm. 1 zu Art. 179.

Gemeinschaft nach Bruchtheilen.**Artikel 173.**

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung¹⁾.

E. II B.R. Art. 145. R.O. Art. 173.

¹⁾ B.G.B. §§. 741 ff. Die Wirkung einer früheren Vereinbarung der im §. 751 des B.G.B. bezeichneten Art bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.**Artikel 174.**

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§. 798 bis 800, 802, 804 und des §. 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾. Bei den

auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend²⁾.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des §. 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen³⁾.

E. I Art. 105 Abs. 1, 3; **II B.R.** Art. 146. **R.C.** Art. 174.

¹⁾ Das Citat des §. 804 entspricht nicht dem von der zweiten Kommission gefaßten Beschlusse (Prot. derf. S. 9023, 9024), auf welchem der Art. 174 beruht; statt „§. 804“ müßte es heißen „§. 805“.

Neben den angeführten Vorschriften des B.G.B. bleiben im Uebrigen die bisherigen Gesetze maßgebend, insbesondere für die Verpflichtung des Ausstellers zur Umschreibung auf Namen.

²⁾ Durch diesen Satz wird die Anwendung der Vorschrift des B.G.B. §. 799 Abs. 1 Satz 2 ausgeschlossen.

³⁾ Abs. 2 mußte als Ausnahme von Art. 169 besonders ausgesprochen werden.

Artikel 175.

Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten¹⁾.

E. II B.R. Art. 147. **R.C.** Art. 175.

¹⁾ Diese Gesetze ergeben sich aus Art. 174.]

Außerkurssetzung.

Artikel 176.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

E. I Art. 105 Abs. 2; **II B.R.** Art. 148. **R.C.** Art. 176.

Vergl. das E.G. z. B.G.B. Art. 26. — An die Stelle der Außerkurssetzung tritt die Umschreibung auf den Namen (Art. 174 Abs. 1, 101; B.G.B. §. 806 Satz 1).

Legittimationspapiere.**Artikel 177.**

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des §. 808 Abs. 2 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 102 Abs. 2 dieses Gesetzes.

E. II B.R. Art. 149. R.G. Art. 177.

Anhängiges Verfahren betr. Kraftloserklärung.**Artikel 178.**

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

E. I Art. 105 Abs. 4; II B.R. Art. 150. R.G. Art. 178.

Eingetragene Ansprüche aus Schuldverhältnissen.**Artikel 179.**

Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt¹⁾, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

E. I Art. 104 Abs. 2; II B.R. Art. 151. R.G. Art. 179.

¹⁾ wie dies namentlich nach einigen Rechten (z. B. sächs. Gesetzbuch §. 1224) für Miethe und Pacht gilt. Vergl. auch württemberg. Gef. v. 21. Mai 1828 Art. 71.

Besitzverhältniß.**Artikel 180.**

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Besitzverhältniß finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung¹⁾.

E. I Art. 106 Abs. 1; II B.R. Art. 152. R.G. Art. 180.

¹⁾ insbes. B.G.B. §§. 854—872, 1029, 1090.

Eigenthum.**Artikel 181.**

Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende¹⁾ Eigenthum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung²⁾.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an einer Sache Mehreren nicht nach Bruchtheilen zu³⁾ oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigenthum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen⁴⁾, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

§. I Art. 106 Abs. 1; II B.R. Art. 153. R.C. Art. 181.

¹⁾ Ob Eigenthum besteht, bestimmt sich nach bisherigem Rechte.

²⁾ Vergl. namentlich B.G.B. §§. 903 ff., 985 ff. Der Grundsatz des Abs. 1 wird eingeschränkt durch Abs. 2 und Art. 182. Er gilt auch für eigenthumsähnliche Rechtsverhältnisse des bisherigen Rechtes, insofern sie sachlich dem Eigenthume gleich zu achten sind.

³⁾ Vergl. B.G.B. §§. 1008 ff.

⁴⁾ Ein solches Sonderrecht an Bäumen findet sich im Gebiete des franz. Rechtes und in Württemberg.

Stockwerkseigenthum.**Artikel 182.**

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigenthum¹⁾ bleibt bestehen. Das Rechtsverhältniß der Beteiligten unter einander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen²⁾.

§. II B.R. Art. 154. R.C. Art. 182.

¹⁾ Code civil Art. 664; bad. Landrecht Satz 664.

²⁾ Vergl. die Anm. zu Art. 181.

Eigenthumsbeschränkungen in Bezug auf Waldbäume.**Artikel 183.**

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigenthümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des §. 910 und des §. 923 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

§. I Art. 67; II B.R. Art. 95. R.C. Art. 121 Abs. 1.

Statt des Vorbehalts der Entwürfe hat die Reichstagskommission die Uebergangsvorschrift des Art. 183 aufgenommen.

Rechte an fremden Sachen und an Rechten.**Artikel 184.**

Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist¹⁾, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis 195 ein Anderes ergibt²⁾. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des §. 1017³⁾, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§. 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. I Art. 106 Abs. 2; II *B.R.* Art. 155. *R.G.* Art. 183.

¹⁾ einschließlich der Rechtspositionen mit dinglichem Charakter, die nicht Eigentum sind (Anm. 2 zu Art. 181).

²⁾ Vergl. die Bemerkung vor Art. 192.

³⁾ Soweit sich nicht aus Art. 189 ein Anderes ergibt.

Erstzuehung.**Artikel 185.**

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Erstzuehung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Erstzuehung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung.

§. I Art. 107; II *B.R.* Art. 156. *R.G.* Art. 184.

Vergl. *B.G.B.* §§. 900, 987 ff., 1088, 2026; *E.G.* Art. 189 Abs. 2.

Anlegung der Grundbücher.**Artikel 186.**

Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt¹⁾.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben²⁾, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind³⁾.

§. I Art. 108; II *B.R.* Art. 157. *R.G.* Art. 185.

¹⁾ Bei der Anlegung der Grundbücher sind in erster Linie die Vorschriften der *B.G.D.* zu beachten (*B.G.D.* §. 82). Nach §§. 87 ff. der *B.G.D.* können bereits vorhandene Bücher als Grundbücher des neuen Rechtes beibehalten werden.

Die Bedeutung des Zeitpunkts, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ergibt sich aus den folgenden Artikeln; erst mit diesem Zeitpunkte treten die Vorschriften des B.G.B. über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, mit den in den Art. 187, 188 oder in vorbehaltenen Landesgesetzen vorgesehenen Einschränkungen, sowie die in den Art. 189—195 bezeichneten sonstigen Bestimmungen des neuen Liegenschaftsrechts in Geltung.

²⁾ sei es, weil sie nach Maßgabe des §. 90 der G.B.O. von dem Buchungszwange befreit sind, sei es wegen eines der Anlegung des Blattes entgegenstehenden Hindernisses.

³⁾ Die nach Maßgabe des §. 90 der G.B.O. vom Buchungszwange befreiten Grundstücke sind nicht „bestimmte durch besondere Anordnung ausgenommene Grundstücke“.

Beschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs:

a) gegenüber Grunddienstbarkeiten;

Artikel 187.

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist¹⁾, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs²⁾ nicht der Eintragung³⁾. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird⁴⁾; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz⁵⁾ kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Ö. I Art. 109; II S.R. Art. 158. R.C. Art. 186.

¹⁾ Vergl. Art. 186.

²⁾ B.G.B. §§. 892, 893.

³⁾ Behandlung bei der Zwangsversteigerung E.G. z. B.G.B. §. 9.

⁴⁾ Der 2. Satz giebt jedem der beiden Beteiligten gegen den anderen einen Anspruch auf Herbeiführung der Eintragung (vergl. B.G.B. §. 894). Unter welchen formellen Voraussetzungen die Eintragung zu erfolgen hat, bestimmt sich nach der G.B.O. (§§. 13 ff., 19, 28 ff.).

⁵⁾ im Gegensatz zu der in Art. 186, 188 nur erforderlichen landesherrlichen Verordnung.

b) gegenüber gesetzlichen Pfandrechten, Mieth- und Pachtrechten.

Artikel 188.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden,

daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist¹⁾, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs²⁾ während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen³⁾.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Miethrechte und Pachtrechte, welche zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen⁴⁾, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen³⁾.

E. I Art. 109; II **B.R.** Art. 159. **R.G.** Art. 187.

¹⁾ Vergl. Art. 186.

²⁾ Anm. 2 zu Art. 187.

³⁾ Vergl. die Anm. 8 zu Art. 187.

⁴⁾ Vergl. Art. 179.

Erwerb und Verluſt von Rechten an einem Grundstücke.

Artikel 189.

Der Erwerb und Verlust des Eigenthums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist¹⁾. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besizer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach §. 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersetzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende Anwendung²⁾.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird³⁾.

E. I Art. 110; II **B.R.** Art. 160. **R.G.** Art. 188.

¹⁾ Vergl. Art. 186.

²⁾ Vergl. Art. 185.

³⁾ Nach der Eintragung gelten die Vorschriften des **B.G.B.** (siehe namentlich §§. 875, 876) auch für die Aufhebung eines nach dem **B.G.B.** nicht mehr zulässigen Rechtes. Der Abs. 8 soll eine Eintragung lediglich zu dem Zwecke, um die nach dem **B.G.B.** erforderliche Löschung zu er-

möglichen, entbehrlieh machen. Es bleibt danach auch die Aufhebung durch Nichtgebrauch und Freizeiterkündigung bestehen.

Aneignungsrecht des Fiskus an herrenlosen Grundstücken.

Artikel 190.

Das nach §. 928 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Fiskus zustehende Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist¹⁾. Die Vorschrift des Artikel 129 findet entsprechende Anwendung.

E. II B.B. Art. 161. R.C. Art. 189.

¹⁾ Bergl. Art. 186.

Besitzschutz bei Dienstbarkeiten.

Artikel 191.

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist¹⁾.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung²⁾, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist³⁾.

E. I Art. 111; II B.B. Art. 162. R.C. Art. 190.

¹⁾ Bergl. Art. 186 und zu Art. 191 überhaupt den Art. 180, welchen er einschränkt.

²⁾ B.G.B. §§. 858 ff.; vergl. §. 1029.

³⁾ Der Besitzschutz ist auch ausgeschlossen, wenn eine der in Satz 2 aufgestellten Voraussetzungen entsprechende Ausübung der Dienstbarkeit nach deren Natur unmöglich war.

Bestehende Hypotheken und Grundschulden.

Die Artikel 192—195 leiten, abweichend von dem Grundsatz des Art. 184 Satz 1, die bestehenden Kapitalbelastungen der Grundstücke in die neuen Formen des Grundkreditrechts über, und zwar betreffen die

Art. 192—194 die von einer Forderung abhängigen, der Art. 195 die selbständigen Belastungen. Zu dem bezeichneten Zwecke stellen der Art. 192 und der Art. 195 Abs. 1 reichsgesetzliche Regeln auf, während die Art. 198, 194 sowie der Artikel 195 Abs. 2 landesgesetzliche Ausnahmen zulassen.

a) Hypotheken.

Artikel 192.

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist¹⁾, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht²⁾ gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist³⁾. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek⁴⁾.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen⁵⁾.

§. I Art. 112 Abs. 1, 2; II §. R. Art. 16²⁾. R. C. Art. 191.

¹⁾ Vergl. Art. 186.

²⁾ Inwieweit den Vorzugsrechten des französischen und badischen Rechts der Charakter eines Pfandrechts im Sinne des Art. 192 zukommt, kann die Landesgesetzgebung bestimmen.

³⁾ Siehe die Vorbem. S. 884 Ziff. 6. Das Rangverhältniß der bestehenden Pfandrechte wird durch die Ueberleitung nicht berührt, kann aber durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs beeinflusst werden.

⁴⁾ B. G. B. §§. 1184 ff.

⁵⁾ Vergl. Art. 60.

Artikel 193.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

§. I Art. 112 Abs. 3; II §. R. Art. 164. R. C. Art. 192.

Artikel 194.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

§. II §. R. Art. 165. R. C. Art. 193.

Vergl. B.G.B. §. 1179. Der Vorbehalt ist auf diejenigen Gebiete der rein accessorischen Hypothek berechnet, in welchen der Wegfall einer vorgehenden Hypothek das Vorrücken einer nachstehenden zur Folge hat.

b) Grundschulden.

Artikel 195.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist¹⁾, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾ und eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikel 192 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll³⁾.

§. I Art. 118; II B.R. Art. 166. R.C. Art. 194.

¹⁾ Vergl. Art. 186.

²⁾ B.G.B. §§. 1191 ff.

³⁾ Der Abs. 2 hat vornehmlich den in Mecklenburg bestehenden Rechtszustand im Auge.

Nutzungsrechte mit Grundstücksqualität.

Artikel 196.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden¹⁾.

§. I Art. 115; II B.R. Art. 167. R.C. Art. 195.

¹⁾ Der Artikel bezieht sich nicht auf die im Art. 63 vorbehaltenen, sondern nur auf die gemäß Art. 184 bestehenbleibenden Nutzungsrechte, z. B. Emphyteuse, Erbzinsrecht. Macht die Landesgesetzgebung von dem Vorbehalte Gebrauch, so bestimmt sich nach ihr auch die grundbuchliche Behandlung der hier fraglichen Rechte. Nach der C.P.D. §§. 864, 870 unterliegen die Rechte alsdann der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Bäuerliche Nutzungsrechte.

Artikel 197.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach

welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein nicht unter den Artikel 63 fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

R. O. Art. 196.

Es handelt sich um die Verhältnisse der in Mecklenburg bestehenden sog. bäuerlichen oder schlechten Leihe.

Gültigkeit bestehender Ehen.

Artikel 198.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen¹⁾.

Eine nach den bisherigen Gesetzen²⁾ nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten mit einander leben³⁾ und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴⁾ die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist⁵⁾ beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

E. I Art. 117; II G. R. Art. 168. R. O. Art. 197.

¹⁾ In Betreff der Kinder aus ungültigen Ehen vergl. Art. 207.

²⁾ wegen Mangels eines formellen oder eines materiellen Erfordernisses. ³⁾ In gleichem Sinne wie nach dem B. G. B. §. 1824 Abs. 2.

⁴⁾ §§. 1823 ff.

⁵⁾ B. G. B. §. 1889.

Persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten.

Artikel 199.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht¹⁾, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften²⁾.

E. I Art. 118; II G. R. Art. 169. R. O. Art. 198.

¹⁾ Auch die Unterhaltspflicht der Verwandten bestimmt sich vom 1. Januar 1900 ab nach dem B. G. B. (§§. 1601 ff.).

²⁾ B.G.B. §§. 1853 ff. Für Ehegatten, deren Ehe vor dem 1. Januar 1900 geschieden ist, sind die zur Zeit der Scheidung geltenden Gesetze maßgebend.

Eheliches Güterrecht.

Artikel 200.

Für den Güterstand¹⁾ einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend²⁾. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes³⁾ und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten⁴⁾.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde⁵⁾.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht⁶⁾.

§. I Art. 119; II B.R. Art. 170. R.C. Art. 199.

¹⁾ gesetzlichen oder vertragsmäßigen.

²⁾ Die etwaige Ueberleitung der bestehenden Güterstände in das neue Recht wird reichsgesetzlich nur durch den Abs. 2 gefördert, ist im Uebrigen aber der Landesgesetzgebung überlassen (vergl. Art. 218). Das Gleiche wie nach Satz 1 für den Güterstand einer bestehenden Ehe gilt auch für die güterrechtlichen Nachwirkungen einer bereits aufgelösten Ehe, z. B. die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die Leibzucht zc.

³⁾ Hierin liegt eine Ausnahme von dem für die erbrechtlichen Verhältnisse im Art. 218 aufgestellten Grundsatz.

⁴⁾ Siehe §. 15 Nr. 5 des E.G. zur E.P.D.

⁵⁾ §§. 1488, 1484, 1518.

⁶⁾ Vergl. die Ann. zum B.G.B. §§. 1895, 1449.

Ehescheidung zc.

Artikel 201.

Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften¹⁾.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§. 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung

auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

§. I Art. 120; II B.R. Art. 171. R.G. Art. 200.

Der Art. 201 gilt auch für anhängige Sachen. Auf eine Ehescheidungsstrafe kann künftig nicht mehr erkannt werden. Die Vermögensauseinanderlegung der geschiedenen Ehegatten hängt mit dem Güterstande zusammen und bestimmt sich deshalb gemäß Art. 200 nach den bisherigen Gesetzen.

¹⁾ §§. 1564 ff.

Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 202.

Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

§. II B.R. Art. 172. R.G. Art. 201.

Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

a) Grundsatz.

Artikel 203.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde¹⁾ bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften²⁾. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat³⁾.

§. I Art. 121; II B.R. Art. 178. R.G. Art. 202.

¹⁾ Die Ehelichkeit, die Zulässigkeit ihrer Ansetzung zc. bestimmen sich nach den zur Zeit der Geburt geltenden Gesetzen.

Der Grundsatz des Art. 203 Satz 1 erleidet durch die Artikel 204—206 Einschränkungen.

²⁾ B.G.B. §§. 1616 ff. Die nach bisherigem Rechte beendigte elterliche Gewalt tritt nach Maßgabe des B.G.B. unter Umständen wieder ein. Unter Vormundschaft stehende wasserlose Minderjährige treten nach Maßgabe des B.G.B. unter die elterliche Gewalt der Mutter (vergl. Art. 205).

³⁾ Auch in Betreff dieses Vermögens erbigt die elterliche Nutznießung mit der Volljährigkeit.

b) **Obrigkeittliche Beschränkungen der Eltern.**

Artikel 204.

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach §. 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Kuzniekung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Kuzniekung nach §. 1666 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

E. I Art. 122; II B. B. Art. 174, B. C. Art. 208.

c) **Beschränkungen der Mutter durch den Vater.**

Artikel 205.

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet¹⁾, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁾.

E. I Art. 123; II B. B. Art. 175. B. C. Art. 204.

¹⁾ Vergl. Code civil Art. 391; bad. Landrecht Sag 391.

²⁾ B. G. B. §. 1687 Nr. 1, §§. 1688 ff.

d) **Kinder aus geschiedenen Ehen.**

Artikel 206.

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder in Folge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des §. 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des §. 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

E. I Art. 124; II B. B. Art. 176. B. C. Art. 205.

Kinder aus ungültigen Ehen.**Artikel 207.**

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen¹⁾.

E. I Art. 126; II B.R. Art. 177. B.C. Art. 206.

¹⁾ auch wenn das Kind nach dem Inkrafttreten des B.G.B. geboren wird. Sofern die Eltern gemäß Art. 207 die Rechte und Pflichten ehelicher Eltern haben, findet der Art. 208 Anwendung.

Uneheliche Kinder.

Die uneheliche Mutter behält gegen den Vater die Rechte, die nach den bisherigen Gesetzen begründet sind.

Artikel 208.

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften¹⁾; für die Erforschung der Vaterschaft²⁾, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen³⁾, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters⁴⁾ bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten⁵⁾ Kinde aus einem besonderen Grunde⁶⁾, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen⁷⁾.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind⁸⁾.

E. I Art. 126; II B.R. Art. 178. B.C. Art. 207.

¹⁾ B.G.B. §§. 1705 ff.

²⁾ Sie bleibt, soweit sie bisher ausgeschlossen war, unzulässig.

³⁾ Das bisher bestehende Recht bleibt bestehen.

⁴⁾ Sie kann durch die exceptio plurium, wo diese bisher unstatthaft war, nicht ausgeschlossen werden.

⁵⁾ wenn auch nachher geboren; die gesetzliche Empfängniszeit muß ganz vor dem 1. Januar 1900 liegen.

⁶⁾ außer der Legitimation (vergl. Art. 209).

⁷⁾ Vergl. die Anm. 1 Satz 2 zu Art. 207.

⁸⁾ Das Erziehungsrecht und der Unterhaltsanspruch des Vaters sowie das gegenseitige Erbrecht fallen darnach fort.

Legitimirt oder an Kindesstatt angenommene Kinder.**Artikel 209.**

Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimirtes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. I Art. 127; II **B.R.** Art. 179. **R.G.** Art. 208.

Vergl. die Anm. 1 Satz 2 zu Art. 207.

Ein bestehendes Pflegekindschaftsverhältniß nach preuß., französ. oder bad. Rechte verliert seine Wirksamkeit.

Vormundschaften und Pflegschaften.**Artikel 210.**

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung¹⁾. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach §. 1910 Absf. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geisteschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist²⁾, so gilt sie als eine nach §. 1910 Absf. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geisteschwachen angeordnete Pflegschaft³⁾.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte⁴⁾. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrath und dessen Mitglieder⁵⁾. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde⁶⁾.

§. I Art. 99, 128; II **B.R.** Art. 180. **R.G.** Art. 209.

¹⁾ sofern nicht die Vormundschaft oder Pflegschaft endigt, weil nach dem B.G.B. nicht die Voraussetzungen einer solchen vorliegen, insbesondere statt der bisherigen Vormundschaft die elterliche Gewalt der Mutter eintritt (Anm. 2 zu Art. 208). Anordnungen Dritter über die Vormundschaft, namentlich über Befreiungen des Vormundes, bleiben nur insoweit in Kraft, als sie nach dem B.G.B. hätten getroffen werden können. Bei Verfügungen von Todeswegen greift aber Art. 218 ein.

²⁾ Andernfalls findet auf den Mündel der Art. 155 Anwendung und bleibt die Vormundschaft bestehen.

³⁾ Vergl. Art. 211. Die Beschränkung des Mündels in der Geschäftsfähigkeit fällt weg.

*) Für die Beendigung des Amtes gelten die Vorschriften des B.G.B. Vergl. auch Art. 160.

*) auch soweit nach dem B.G.B. Art. 1905 Abs. 2 die Einsetzung nicht hätte erfolgen können.

*) B.G.B. §. 1792 Abs. 2.

Beistand eines Geisteschwachen.

Artikel 211.

Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geisteschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

E. I Art. 97 Abs. 2; II **B.B.** Art. 181. **B.C.** Art. 210.

In der Zwischenzeit muß nöthigenfalls die Entmündigung und die Bestellung eines Vormundes (B.G.B. §. 1906) oder die Bestellung eines Pflegers (§. 1910 Abs. 2) erfolgen.

Mündelsicherheit von Werthpapieren.

Artikel 212.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

B.C. Art. 211.

Der Art. 212 sollte die Mündelsicherheit der Pfandbriefe der preuß. Landschaften aufrecht erhalten; er deckt aber alle bestehenden Landesgesetze, welche andere als die im B.G.B. §. 1807 Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Werthpapiere für mündelsicher erklären.

Erbrechtliche Verhältnisse.

Artikel 213.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend¹⁾. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbchaftliche Liquidationsverfahren²⁾.

E. I Art. 129 Abs. 1; II **B.B.** Art. 182. **B.C.** Art. 212.

¹⁾ Sie sind maßgebend für die gesetzliche Erbfolge wie für die Erbfolge auf Grund einer Verfügung von Todeswegen, für den Anfall und Erwerb der Erbschaft, selbst wenn eine dazu erforderliche Antrittserklärung erst nach dem Inkrafttreten des B.G.B. abgegeben wird oder die Berufung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, für die Rechtsstellung des Erben, die Anwachsung, Transmissio, die Erbunwürdigkeit, die Wirkungen des Erbschaftserwerbes, den Erbschaftsanspruch, das Verhältniß des Erben zu den Pflichttheilsberechtigten und den Vermächtnisnehmern, die Auseinandersetzung der Miterben, die Fürsorge des Nachlassgerichts, den Nachweis der

Erbfolge, auch für die Rechtsstellung ein 8 Nachrben sowie für die Stellung der Nachlassgläubiger.

Die bisherigen Gesetze sind auch bei einem späteren Erbfall insoweit maßgebend, als es sich um die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes einer bestehenden Ehe handelt (Art. 200 Abs. 1 Satz 2). Ueber die Wirkungen einer Todeserklärung vergl. Art. 158, 161 Abs. 8.

2) Vergl. Art. 157, 200 Abs. 1 Satz 2.

Verfügungen von Todeswegen.

Artikel 214.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen¹⁾ wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt²⁾, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.

§. I Art. 129 Abs. 2; II B.R. Art. 183. B.C. Art. 213.

1) Testament oder Erbvertrag, ohne Unterschied, ob auf das Vermögen oder auf familienrechtliche Verhältnisse bezüglich.

2) in Bezug auf ihre formellen und materiellen Erfordernisse, die Testamentsmündigkeit, die Testirfähigkeit, auch in Bezug auf die Auslegung. Die Wirksamkeit der Verfügung bestimmt sich in dem vorausgesetzten Falle, anders wie nach Art. 217, nach den Vorschriften des B.G.B. Eine Ausnahme hiervon sieht der Abs. 2 vor.

Artikel 215.

Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter¹⁾ noch nicht erreicht hat²⁾.

Die Vorschriften des §. 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

§. II B.R. Art. 184. B.C. Art. 214.

1) Nach dem B.G.B. §. 2229 Abs. 2 das 16. Lebensjahr.

2) Vergl. zu Abs. 1 den Art. 24 Abs. 3.

Erweiterte Testirfreiheit ritterschafilicher Familien.

Artikel 216.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder

gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichttheilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.

R. O. Art. 215.

Der Artikel soll die auf der Kabinettsordre v. 16. Jan. 1886 und der Verordnung v. 21. Jan. 1887 beruhende Rechtsstellung gewisser Adelsfamilien der preuß. Rheinprovinz wahren.

Erbverzichtsvertrag.

Artikel 217.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags¹⁾ bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Verträge, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

G. I Art. 129 Abs. 2; II R. O. Art. 185. R. O. Art. 216.

¹⁾ insbesondere auch gegenüber den Abkömmlingen des Verzichtenden.

Änderung der bisherigen Landesgesetze.

Artikel 218.

Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetze auch geändert werden.

G. I Art. 105 Abs. 5, Art. 116, 119 Abs. 1 Satz 3; II R. O. Art. 186. R. O. Art. 217.

Durch diese Ermächtigung für die Landesgesetzgebung soll namentlich die Ueberleitung bestehender Rechtsverhältnisse aus dem alten Rechte in das neue ermöglicht werden, auch soweit das Bedürfnis etwa erst nach dem 1. Januar 1900 hervortritt.

Sachregister.

Die Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Zahlen mit vorhergehendem §. die Artikel des Einführungsgesetzes.

A.

- Abkennung der Ehrenrechte, Unfähigkeit zum Zeugen bei der Eheschließung** 1818, zum Vormund 1781, zum Testamentszeugen 2287.
- Abfindung bei einer Gütersübernahme** 380, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1501, 1508, — eines unehel. Kindes 1712, 1714.
- Abgaben, Haftung beim Verkauf e. Grundstücks** 486, beim Erbschaftsverkauf 2879; Rückerstattung §. 104.
- Abhanden gekommene Schuldverschreibungen** 799, Eigentumserwerb an — Sachen 985, Ausschluß der Eigentumsvermutung 1006, Herausgabeanspruch 1007.
- Abkömmlinge, Unterhaltsgewährung an oder durch** — 685, Unterhaltspflicht und -anspruch 1606 ff., Wirkung der Legitimation 1722, 1787; der Annahme an Kindesstatt 1762; gesetzliches Erbrecht 1924 ff.; Ausgleichungspflicht 2050 ff.; Bedeutung von — 2069 f.; Einsetzung eines Nacherben 2107; Pflichttheilsrecht 2808, 2809, 2815, 2816, 2827, 2838, 2888; Erbverzicht 2849, 2850.
- Abkürzung der Verjährungsfrist** 225, der Gewährfrist 486.
- Ablehnung eines Vertragsantrags** 146, eines Auftrags 663, der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1484, der Vormundschaft 1786, des Amtes des Testamentsvollstreckers 2202.
- Ablieferung gefundener Sachen** 967, 978, eines Testaments 2259.
- Ablösung einer Rentenschuld** 1199 ff., von Dienstbarkeiten und Realkaften §. 118, 114.
- Abmarkung der Grenze** 919.
- Abnahme beim Kaufe** 438, 448, beim Werkvertrage 640, 646.
- Abrechnung, Schuldversprechen zc. auf Grund einer** — 782.
- Absechtung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft** 1491.
- Abzlagszahlung unterbricht die Verjährung** 208.
- Abschriften aus dem Vereinsregister** 79, dem Güterrechtsregister 1568, von einem Testament 2264.
- Abstammung, eheliche** 1591.
- Abstand von der Grenze** 907, §. 124.
- Abtretung einer Forderung** 898 ff., einer Hypothekenforderung 1158 f.
- Abwesender, Willenserklärung gegenüber einem** — 180—182.
- Abwesenheit der Frau** 1879, 1447; des Mannes 1858, 1401, 1450.
- Abwesenheitspflegschaft** 1911, 1921, über den Mann 1418, 1428.
- Adel s. Hoher A., Landfässiger A., Reichsadel.**
- Adoption s. Annahme an Kindesstatt.**
- Aenderung der Sägung eines Vereins** 88, 71, des Inhalts von Rechten an Grundstücken 877, des Ranges solcher Rechte 880, §. 189, des gesetzlichen oder eingetragenen Güterstandes 1485.

- Aerzte, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 14.
 Aftermiethe, = pacht 549, 581, 596.
 Allgemeine Gütergemeinschaft 1487 ff.
 Altentheilungsvertrag G. 96. S. Ausz.
 Amortisationsbeträge, Verjährung 197.
 Amortisationsgesetze G. 86.
 Amtsgericht, Zuständigkeit für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern 29, die Führung des Vereinsregisters 21, 55, 60—64, 78, die Ermächtigung zur Berufung e. Mitgliederversammlung 87, bei öffentl. Zustimmung e. Willenserklärung 182, bei Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde 176, für Abnahme des Offenbarungseides 261, Bestellung eines Vertreters behufs Kündigung e. Hypothek 1141, Führung des Güterrechtsregisters 1558 ff.
 Amtskantationen G. 90.
 Analphabeten s. Schreibensurkunde.
 Aneignung aufgegebenener Grundstücke 928, G. 129, 190; herrenloser beweglicher Sachen 958 ff.; Tauben G. 130.
 Anerbenrecht G. 64.
 Anerkennung unterbricht die Verjährung 208; — eines verjährten Anspruchs 222; des Nichtbestehens einer Schuld 391; einer Schuld s. Schuldanerkenntniß; — der Ehelichkeit 1598, der unehelichen Vaterschaft 1718, 1720—1725; Anerkannte Kinder des franz. Rechtes G. 208.
 Anfall der Erbschaft 1942, 2189, 2344, des Vermächtnisses 2176 ff., 2269, 2280.
 Anfallrecht bezüglich des Vermögens eines Vereins 45, G. 85, einer Stiftung 88.
 Anfang eines Monats 193; s. Beginn.
 Anfangstermin bei Rechtsgeschäften 168; bei Vermächtnissen 2162, 2177.
- Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrthums 119, 121, unrichtiger Uebermittelung 120, 121, Täuschung, Drohung 123, 124; Wirkung, Vollziehung, Ausschluß der — 142—144; Verjährung eines von einer — abhängigen Anspruchs 200; — der Bestimmung der Vertragsleistung durch einen Dritten 318; der Ehe 1330 ff., 1341 ff., 1350; der Ehelichkeit 1593 ff., der Anerkennung derselben 1599, der Einwilligung zur Ehegerichtsenerklärung 1731, der Annahme an Kindesstatt 1755, der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft 1954 ff., letztwilliger Verfügungen 2078 ff., eines Erbvertrags 2281 ff., der Ausschlagung durch einen Pflichttheilsberechtigten 2308, — wegen Erbunwürdigkeit 2340 ff.
 Anfechtungsgesetz G. 33.
 Anfechtungsrecht des Hauptschuldners bei der Bürgschaft 770.
 Angelb s. Draufgabe.
 Angestellte, Dienstverhältniß von — höherer Art 622, 627, 628; Haftung des Dienstherrn für — 881.
 Anhörung gewisser Personen durch das Vormundschaftsgericht 1308, 1673, 1826, 1827, 1847, 1862.
 Anlage, unzulässige — 907, G. 124, Haftung des Unternehmers einer — G. 106.
 Anlandungen G. 65.
 Anlegung von Geld der Frau 1377, des Kindes 1642, 1690, des Münzbeis 1806 ff., G. 212, der Borerbschaft 2119; — der Grundbücher G. 186.
 Anmeldung zum Vereinsregister 59, 67, 77, 78; — im Konkurse unterbricht Verjährung 209, 215; — von Erbrechten 1965, 2358; von Nachlassforderungen 2045, 2061.
 Annahme eines Vertragsantrags s. Vertragsschließung; — einer Leistung als Erfüllung 363, —

- an Erfüllungsstatt 364, 365, — einer mangelhaften Sache ohne Vorbehalt 464; — einer Anweisung 784; — einer Erbschaft 1948 ff., eines Vermächtnisses 2180, durch eine Ehefrau 1406, 1458 f.
- Annahme an Kindesstatt** 1741 bis 1772; Wohnsitz des Angenommenen 11; Einwilligung des Annehmenden zur Eheschließung 1306; Ehehinderniß 1311, 1771; Einfluß auf die Vormundschaft 1776, 1899; Aussetzung der Erbtheilung 2043; Beurtheilung im internationalen Privatrecht C. 22, Uebergangsvorschrift C. 209.
- Annahmeverzug** s. Verzug des Gläubigers.
- Anordnungen Dritter** bezüglich der Vermögensverwaltung des Vaters 1639, des Vormundes 1808. C. Theilungsanordnung.
- Anrechnung der Besitzzeit** des Rechtsvorgängers bei d. Verjährung 221, bei d. Erfüllung 948; — der Leistung bei mehreren Verbindlichkeiten 366, 367; — auf den Erbtheil 2050, auf den Pflichttheil 2815.
- Anschlag des Gastwirths** 701.
- Anspruch**, Begriff 194.
- Anspruchsverjährung** s. Verjährung.
- Anstalten des öffentlichen Rechtes** 89, Zuweisung des Vermögens e. aufgelösten Vereins an solche 45, Hypothekentitel C. 91, gesetzliches Erbrecht C. 138.
- Anstandsgegenstände** 534, 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330.
- Anstifter**, Haftung des — zu einer unerlaubten Handlung 830.
- Antheile der Gesellschafter** 719, 722, 725; — der Miteigentümer 1008 ff.; Nießbrauch an solchem Antheil 1066, desgl. Vorkaufrecht 1095, Reallast 1106, Hypothek 1114, Pfandrecht 1258; — der Miterben 2033.
- Anwachsung des Antheils** e. Gesellschafters 738, eines Erbtheils 2007, 2094 ff., des Antheils an einem Vermächtnisse 2158 f.; — beim Erbschaftsstaufe 2878.
- Anweisung** 783—792.
- Arbeit**, Pflicht der Frau zu häuslicher — 1356.
- Arbeiter**, Arbeitgeber, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 9.
- Arbeitswerb** der Frau 1367, 1427, 1585, des Hausfindes 1651.
- Arbeitsgeräthe** der Frau 1362, 1866, der Ehegatten 1477, des Kindes 1650.
- Arbeitsverträge** beschränkt Geschäftsfähiger 113, 114, des Mündels 1822, 1827.
- Arglistige Verschweigen** von Mängeln beim Kaufe 443, 476, 478 ff., bei der Schenkung 523, der Miete 540, der Leihe 600, dem Wertvertrage 637, dem Vermächtnisse 2182, 2183, bei der Schenkung einer Erbschaft 2385.
- Arglistige Täuschung** s. Täusch.
- Armen**, letztwillige Zuwendung an die — 2072.
- Arrestvollziehung**, Gleichstellung von Verfügungen im Wege der — mit rechtsgeschäftlichen 135, 136, 161, 184, 353, 499, 883; — in den Nachlass 1984, gegen den Vor-erben 2115.
- Arrha** s. Draufgabe.
- Aufenthalt**, Bestimmung des — des Kindes 1631.
- Aufforderung**, öffentliche — zur Anmeldung von Erbrechten 1965, 2358, von Nachlassforderungen 2061.
- Aufgeben des Besizes** 856, des Eigentums an e. Grundstück 923, an e. bewegl. Sache 959.
- Aufgebot vor der Eheschließung** 1316, 1322, — der Nachlassgläubiger 1970 ff., 1980, 2013, 2015, 2045, 2060.
- Aufgebotsverfahren** zum Zwecke der Todeserklärung 13, der Kraft-

- Loserklärung von Schulverschreibungen 799, 808; der Ausschließung des Gläubigers bei einer Vormerkung 887, des Eigentümers e. Grundstücks 927, des Vorkaufsberechtigten 1104, des Realastberechtigten 1112, zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs 1162, der Ausschließung des Hypothekengläubigers 1170, 1171, des Schiffspfandgläubigers 1269.
- Aufhebung des Wohnsitzes** 7, 8, einer Stiftung 87, der Gemeinschaft 749ff.; von Rechten an e. Grundstücke 875, 876, E. 189, des Nießbrauchs 1062, 1064, der Hypothek 1188, des Pfandrechts 1255; — der Verwaltung und Nutznießung 1418 ff., der allgemeinen Gütergemeinschaft 1468 ff., der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1492, 1494, der Erbschaftsgemeinschaft 1542, der ehelichen Gemeinschaft 1575f., 1586f., E. 17, 201, der Kindesannahme 1768ff., des Familienraths 1879 ff., der Pflegschaft 1922 ff., letztwilliger Verfügungen 2258 ff., eines Erbvertrags 2289 ff., E. 24, 214, eines Erbverzichts 2351, E. 217.
- Auflage bei d. Schenkung** 525 ff., d. Verfügung von Todeswegen 1940, 1941, 1972ff., 1980, 1991f., 2186 ff., 2192 ff., 2278, 2291, 2806, 2818, 2822, 2872, 2876.
- Auflassung, Begriff** 925, Kosten der — 449, Form der — E. 148.
- Aufkauf, Haftung für den durch einen — entstehenden Schaden** E. 108.
- Auflösende Bedingung** 158 bis 162, 2075, 2813.
- Auflösung eines Vereins** 41, 74; — der Ehe infolge Todeserklärung 1848, 1687, Einfluß der — der Ehe auf letztwillige Verfügungen 2077, 2268.
- Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes** 1643, des Mündels 1822.
- Aufrechnung** 887—896; — unterbricht Verjährung 209, 215, — zur Abwendung der Zwangsvollstreckung 268, des Rücktritts 357, im Falle der Uebertragung 406, der Schulübernahme 417, bei e. Gesamtschuldverhältnisse 422; — seitens des Käufers 479, 490, des Miethers 554, 575; — gegen eine zum Gesellschaftsvermögen gehörende Forderung 719 f.; Einrede des Bürgen wegen zulässiger — 770; — des Miethers gegen Hypothekengläubiger 1125; — zur Befriedigung des Hypothekengläubigers 1142, des Pfandgläubigers 1224; — gegen Gesamtgutforderungen 1442; Einfluß der beschränkten Haftung des Erben 1977; — gegen Miterben 2040.
- Aufbruchgesetze** E. 108.
- Aufschiebende Bedingung bei Rechtsgeschäften** 158 — 162, bei letztwilliger Zuwendung 2074, bei Einsetzung eines Nacherben 2108, bei Vermächtnissen 2162, 2177, 2179.
- Aufschiebende Einreden des Erben** 2014, 2015.
- Aufsicht, Haftung für eine unerlaubte Handlung wegen versäumter —** 832, 834, 841; — kraft elterlicher Gewalt 1631; — des Vormundschaftsgerichts 1837 ff.
- Aussuchung beweglicher Sachen auf fremdem Grundstück** 867, 1005.
- Auftrag** 662—676; Vollmacht auf Grund eines — 169.
- Aufwand, ehelicher** 1889, 1427, 1458, 1529.
- Aufwendungen, Zinspflicht des zum Erlöse von — Verpflichteten** 256, Befreiungspflicht desselben 257; — des Märlers 652, des Beauftragten 669 f., des Geschäftsführers ohne Auftrag 688 f., des Verwah-

- zers 698, des Finders 970, des
 Besitzers 995, des Mannes 1390,
 der Frau bei Gütertrennung 1429,
 des volljährigen Hauskinds 1618,
 des Vaters 1648, des Vormundes
 1885, des Erben 1978, des Erb-
 schaftsbesitzers 2022, des Vorerben
 2124, des Erbschaftsverkäufers 2381.
 S. Verwendungen.
- Auktionator**, Versteigerung durch
 — 883, 457, 458.
- Ausbesserungen** bei der Pacht 582;
 bei dem Nießbrauch 1041 ff.
- Ausbeute** einer Sache als Frucht 99.
- Auseinanderetzung** der Gesell-
 schafter 780ff., mit Kindern bei der
 Wiederverheirathung 1314, 1669 ff.,
 1761, 1845; — nach Auflösung
 der allgemeinen Gütergemeinschaft
 1471 ff., der fortgesetzten Güter-
 gemeinschaft 1497 ff., der Errungen-
 schaftsgemeinschaft 1546; — der
 Miterben 2042 ff., 2204.
- Ausgleichungspflicht** zwischen Ge-
 samtschuldnern 426, Abkömmlin-
 gen als Miterben 1503, 2050—2057,
 2095, 2316, 2372.
- Auskunftsspflicht**, Inhalt der —
 über einen Vermögensbegriff 260;
 — des bisherigen Gläubigers 402,
 des Verkäufers 444, des Beauf-
 tragten 666, der Gesellschafter 713,
 740, des Mannes 1374, des Vor-
 mundes 1799, 1839, des Gegen-
 vormundes 1891, des Erben 2003,
 2005, des Fiskus als Erben 2011,
 des Nachlasspflegers 2012, des Erb-
 schaftsbesitzers 2027, der Haus-
 genossen des Erblassers 2028, der
 Miterben gegen einander 2057,
 des Vorerben 2127, des Erben
 gegen den Pflichttheilberechtigten
 2314, des Besitzers eines unrichtigen
 Erbscheins 2362.
- Auslagen** der Verwandten zc. bei
 Anhängung durch das Vormund-
 schaftsgericht 1303, 1678, 1847,
 der Mitglieder des Familienraths
 1877.
- Ausland**, Wohnsitz des Mannes im
 — 10, im — begangene uner-
 laubte Handlung C. 12, Beerbung
 Deutscher im — C. 24.
- Ausländer**, Erlaubsitz zur Ehe-
 schließung 1315, Entmündigung
 C. 8, Todeserklärung C. 9, Vor-
 mundschaft, Pflegschaft über — C.
 23, Beerbung C. 25, Erwerb von
 Grundstücken C. 88.
- Ausländische Erbschaft**, Erbschein
 2369, Ausantwortung C. 26; Ver-
 fügung über — Grundstücke C. 7;
 Vereinbarung — Güterrechts 1483;
 Rechtsfähigkeit — Vereine C. 10;
 — Währung 244; Anwendung —
 Gesetze C. 7—31.
- Auslegung** von Willenserklärungen
 133, von Verträgen 157, von letzt-
 willigen Verfügungen 2066 ff., 2084.
- Auslobung** 657—661.
- Ausscheiden** eines Gesellschafters
 737 ff.
- Ausschlagung** der Erbschaft 1942 ff.,
 der Nacherbschaft 2142, eines Ver-
 mächtnisses 2176, 2180; — der
 Erbschaft oder eines Vermächtnisses
 nicht Schenkung 517, durch die
 Frau 1406, 1453, durch den Vater
 1643, durch den Vormund 1822,
 durch einen Pflichttheilberechtigten
 2306 f.
- Ausschlagungsfrist** 1943, 1944,
 1952, 2306.
- Ausschließung** der Verjährung 225,
 der Uebertragbarkeit einer Forde-
 rung 399, eines Gesellschafters 737,
 der Verwaltung und Nutznießung
 1435 f., der fortgesetzten Güter-
 gemeinschaft 1508 ff., eines Ab-
 kömmlinges 1511, — von
 der Vormundschaft 1782, 1898;
 — des gesetzlichen Erben 1933,
 2308 ff.
- Ausschlussurtheil** f. Aufgebot, Auf-
 gebotsverfahren.

Aussonderungsrecht eines Nach-
lassgläubigers 1971.
Ausspielvertrag 768.
Ausstattung, Begriff 1624, —
eines Kindes bei Gütergemeinschaft
1465, 1477, bei fortgesetzter Güter-
gemeinschaft 1499, bei Errungen-
schaftsgemeinschaft 1588; Erwerb
als — bei letzterer 1521, bei Fahr-
nisgemeinschaft 1551, 1556, Ver-
pflichtung zur — 1620 ff., wieweit
— Schenkung 1624, — aus dem
Vermögen des Kindes 1625, desgl.
eines volljährigen Mündels 1902;
Ausgleichungspflicht 2050.
Aussteuer, Verpflichtung zur Ge-
währung einer — 1620 ff.
Austritt aus einem Vereine 89, 58.
Ausübung der Mitgliedschaftsrechte
38; Eilanträge — der Rechte 226;
— der Grunddienbarkeit 1020,
1028, 1026, 1029, der beschränkten
persönlichen Dienbarkeit 1092.
Auswahl des Vormundes 1779.
Außerkurssetzung von Schuldver-
schreibungen auf den Inhaber C. 176.
Auszug, Verjährung von rückstän-
digen Leistungen 197; Nießbrauch
eines — 1078.
Auszugsvertrag C. 96.

B.

Badisches Recht, Uebergangsvor-
schriften C. 154, 156, 157, 200,
208, 211.
Bäuerliche Nutzungsrechte C. 197.
Bahneinheit C. 112.
Bank, Zinseszinsen 248, Anlegung
von Mündelgeld 1808.
Bannrechte C. 74.
Baubeschränkungen C. 111.
Bauhändler, Anspruch auf
eine Sicherungshypothek 648.
Baum auf einem Nachbargrundstücke
907, C. 122, 124, 188, Ueberhang
910, Ueberfall 911; — auf der
Grenze 928; Sondereigentum an
einem — C. 181.

Bauwerk, Verjährung der Mängel-
ansprüche 638; Sicherung des Unter-
nehmers 648; Gegenstand des Erb-
baurechts 1012.

Bayerisches Gesetz betr. Vereine
C. 165.

Beamte, Abtretung des Dienst-
kommens 411; Kündigungsrecht
wegen Verletzung der Amtspflicht
839, 840, C. 77; Eheschließung
1815; Vormundschaft 1784, 1888;
Haftung für Stellvertreter und Ge-
hülfen C. 78; Ansprüche und Ver-
bindlichkeiten aus dem Dienstver-
hältnisse C. 80, 81.

Bedingte Forderung, Sicherung
durch Bürgschaft 765, Hypothek
1113, Pfandrecht 1204, 1209.

Bedingung, — bei Rechtsgeschäften
im Allgemeinen 158—162; Unzu-
lässigkeit einer — bei Aufrechnung
388, Auflassung 925, Eheschließung
1817, Anerkennung der Ehelichkeit
1598; Ehelichkeitserklärung 1724,
Annahme an Kindesstatt 1742, Auf-
hebung derselben 1768; Annahme
und Ausschlagung der Erbschaft
1947, eines Vermächtnisses 2180,
des Amtes des Testamentsvollstreckers
2202; — bei letztwilliger Zuwen-
dung 2074—2076. C. Auflösende,
Aufschiebende Bedingung.

Beendigung der Verwaltung und
Nutznießung des Mannes 1417 ff.,
der allgemeinen Gütergemeinschaft
1468 ff., der Errungenschaftsgemein-
schaft 1542 ff., der elterlichen Nutzn-
nießung 1661 f., 1666, der elter-
lichen Gewalt 1678 ff., 1697, der
Vormundschaft 1882 ff., des Amtes
des Testamentsvollstreckers 2225 ff.
Beerbung Deutscher im Ausland
C. 24, 26, von Ausländern C. 25.
Beerbungskosten bei der Tödt.
844; Tragung der — durch Unter-
haltspflichtige 1615, 1713, durch
Erben 1968.

- Beförderungsmittel, Fund in einem öffentl. — 978 ff.
 Befreite Vormundschaft 1852 ff., Pflegschaft 1917.
 Befreiung in Bezug auf Ehemündigkeit 1808, Ehebruch 1812, Wartezeit 1813, Aufgebot 1866, Zuständigkeit für diese — 1816; — von Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt 1745; — von Beschränkungen für den Vorverben 2186, den Testamentsvollstrecker 2220.
 Befristung s. Zeitbestimmung.
 Beginn einer Frist 187, der Verzählung 198—201.
 Beglaubigung, öffentliche — einer Erklärung 129.
 Begräbnisplatz C. 133.
 Behörde, gegenüber einer — abzugebende Willenserklärung 180; Funde in den Geschäftsräumen einer öffentlichen — 978 ff.
 Beisatz s. Beiwohnung.
 Beistand der Mutter 1687 ff., eines Verschwenders C. 156, eines Geisteschwachen C. 211.
 Beitrag der Vereinsmitglieder 58, der Gesellschafter 705 ff., der Frau zum ehelichen Aufwand 1371, 1427, 1441, der geschiedenen Frau zum Unterhalte der Kinder 1585.
 Beiwohnung, Erbpflicht wegen außerehelicher — 825, 847; — unter Verlobten 1800; Vermuthung für die — des Ehemanns 1591.
 Bekanntmachung, öffentliche — der Bevollmächtigung 171, 178, der Eintragungen in das Güterrechtsregister 1562.
 Bekenntniß des Vormundes 1779, 1801.
 Belohnung, öffentliches Aussetzen einer — 657 ff.
 Benennung des Vormundes 1776 ff., 1852, 1855, 1898.
 Berechnung des Pflichttheils 2811 ff.
 Bereicherung als Erforderniß der Schenkung 516; Vorschriften über ungerichtfertigte — 812—822; Anwendung derselben bei gegenseitigen Verträgen 828, 827, Geschäftsführung ohne Auftrag 682, 684, unerlaubten Handlungen 852, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung 951, Fund 977, Herausgabe von Früchten 993, Bereicherung des Gesamtguts 1455, Herausgabepflicht des Erben 1973, des Erbschaftsbesizers 2021, Nichtvollziehung einer Auflage 2196, Schenkung zum Nachtheile des Vertragserben 2287, desgl. des Pflichttheilsberechtigten 2329.
 Bergrecht C. 67.
 Bergwert, Wirtschaftsplan beim Nießbrauche 1088, bei der Einsetzung eines Nacherben 2128.
 Berichtigung des Grundbuchs 894 ff., des Schiffregisters 1268.
 Beruf, Kosten der Vorbildung für einen — 1610, 2050.
 Berufung der Mitgliederversammlung 86, 87, 58; — als Beistand der Mutter 1694, als Vormund 1776, Gegenvormund 1792, Mitglied des Familienraths 1861 f., vorläufiger Vormund 1907, Pfleger 1917; — zur Erbschaft 1944, 1948, 1949, 1951, 2088.
 Beschlagnahme, Aufrechnung nach der — 392; — zu Gunsten des Hypothekengläubigers 1121 ff.
 Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten 1090—1093; Vorbehalt für die Landesgesetze C. 115, Besitzschutz C. 191.
 Besicht, Kauf auf — 495 f.
 Besitz einer Sache; Erwerb und Verlust 854—856, Vererblichkeit 857, Schutz 858—869, Uebertragung des mittelbaren — 870, Eigenbesitz 872; Haftung des Besitzers e. Grundstücks wegen Einsturzes 886, Befreiung durch Rückgabe e. beweglichen Sache an den Besitzer 851, Eigentumsver-

- muthung auf Grund des — einer beweglichen Sache 1006, Anspruch aus früherem — 1007; — des eingebrachten Gutes 1878, des Gesamtguts 1448; — als Gegenstand eines Vermächtnisses 2169; bestehendes Besitzverhältniß *§.* 180. Besitzschutz für Dienstbarkeiten 1029, 1090, *§.* 191.
- Besoldung, Verjährung von Rückständen 197, Uebertragung und Aufrechnung des Anspruches auf — *§.* 81.
- Besondere Gerichte, Verjährung der vor solchen geltend zu machenden Ansprüche 220.
- Besserungsanstalt, Unterbringung des Kindes 1666, des Mündels 1888, *§.* 185.
- Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts 141, eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts 144, einer nichtigen Ehe 1825, einer anfechtbaren Ehe 1887, eines anfechtbaren Erbvertrags 2284; gerichtliche — der Annahme an Kindesstatt 1741, 1758.
- Bestallung des Vormundes, Gegenvormundes 1791 *f.*, 1881, 1898.
- Bestandtheile, wesentliche — einer Sache 98—96; Zuschreibung eines Grundstücks als Bestandtheil 890; Verbindung als wesentlicher — 946, 947; Eigenthumserwerb an — 958 *ff.*
- Bestellung des Vorstandes eines Vereins 27, des Beistandes der Mutter 1694, des Vormundes, Gegenvormundes 1789, 1792, der Mitglieder des Familienraths 1865 *ff.*; Verpflichtung des Pächters zur — eines landwirthschaftlichen Grundstücks 591.
- Bestimmung der Vertragsleistung durch eine der Parteien 815 *f.*, durch einen Dritten 817 *ff.*; — des Inhalts letztwilliger Verfügungen
- durch Dritte 2065, 2151 *ff.*, 2198 2198.
- Betagte Verbindlichkeit, vorzeitige Erfüllung 818.
- Betheiligte, Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse — 1918.
- Betriebsunternehmer, Haftung *§.* 105, 106.
- Betrug *f.* Täuschung.
- Beurkundung, Vereinbarung der — eines Vertrags 154; landesgesetzlicher Ausschluß der gerichtlichen oder der notariellen — *§.* 141; Gesetze über die — des Personenstandes *§.* 40, 46.
- Bewässerung, Landesgesetze betr. die — *§.* 65.
- Bewaffnete Macht, Todeserklärung eines Angehörigen der — 15.
- Bewegliche Sachen, Eigenthumserwerb 929 *ff.*; Eigenthumserwerb zu Gunsten des Besitzers 1006; Bestellung des Nießbrauchs an — 1082; Erftigung desselben 1088; Pfandrecht an — 1204 *ff.*
- Beweisurkunde, Herausgabepflicht bei Uebertragung einer Forderung 402, beim Kaufe 444.
- Bewußtlosigkeit, Richtigkeit einer Willenserklärung 105; — bei unerlaubter Handlung 827; Richtigkeit der Ehe wegen — bei der Eingehung 1825.
- Bigamie *f.* Doppelsehe.
- Blinde, Pflegschaft 1910.
- Bodenbestandtheile als Früchte eines Rechts 99; Recht des Nießbrauchers 1087, des Vorerben 2128.
- Böbliche Verlassung als Scheidungsgrund 1567.
- Boten, Verjährung ihrer Ansprüche 196 *Nr.* 8.
- Brandschaden, Versicherung gegen — beim Nießbrauch 1045 *ff.*
- Brauhaus, Zubehör 98; Verbände zur Nutzung *§.* 164.
- Brautgeschenke, Rückgabe beim Rücktritte v. einem Verlobnisse 1801.

Brautkinder *C.* 208.
 Briefwechsel, Vertragsschließung
 durch — 127.
 Bruchtheile, Gemeinschaft nach —
 741 ff., *C.* 178; Mitteleigenthum nach
 — 1008, *vergl.* *C.* 181; — als
 Gegenstand des Vorkaufrechts
 1095, einer Realkauf 1106, einer
 Hypothek 1114; Erbeinsetzung auf
 — 2088 ff., Vermächtniß 2157.
 Buchforderungen als Mittel der
 Sicherheitsleistung 282, 286; Um-
 wandlung in — zu Gunsten der
 Frau 1898, des Kindes 1667; des
 Mündels 1815, 1820; des Nach-
 erben 2117; — eines Mündels
 1816, 1820, 1858, einer Vorerb-
 schaft 2118; Mündelsicherheit von
 — 1807. *S.* Reichs-, Staatsschul-
 buch.
 Buchungsfreie Grundstücke *C.*
 127, 128.
 Bühnenrecht *C.* 68.
 Bürgschaft 765—778; Verjährung
 des Anspruchs gegen den Bürgen
 202; — als Sicherheitsmittel 282,
 289; Uebergang des Rechtes aus
 der — mit der Forderung 401;
 Erlöschen desselben durch Schuld-
 übernahme 418; Uebernahme durch
 den Vormund 1822.
 Bundesangehörigkeit, Gesetz über
 den Erwerb *z.* *C.* 41.
 Bundeskonsulatsgesetz *C.* 88.
 Bundesrath, Verleihung der Rechts-
 fähigkeit an Vereine 28, 88, 44;
 Genehmigung von Stiftungen 80;
 Bestimmung der Mündelsicher-
 heit von Wertpapieren 1807; An-
 erkennung ausländischer Vereine
C. 10; Vergeltungsrecht *C.* 81.
 Bundesstaat, Verleihung der
 Rechtsfähigkeit an Vereine 22; Ge-
 nehmigung von Stiftungen 80;
 Aufrechnung gegen Forderungen
 eines — 395; Genehmigung zur Aus-
 gabe von Schuldverschreibungen
 795; Befreiung von Ehehindernissen

1822, von Erfordernissen der An-
 nahme an Kindesstatt 1745; Ehe-
 lichkeitserklärung 1728. *Erfass-
 Votbringen als — C. 5. S. Fiskus.*

C.

Chitaneverbot 226.
 Civilprozeßordnung, Gesetz be-
 treffend Aenderungen *C.* 1; Ver-
 wandtschaft *z.* im Sinne der —
C. 88.

D.

Dampf, unzulässige Zuführung 906.
 Dampfschiffahrt unter-
 nehmen, Haftung *C.* 125.
 Damwild als Schadenwild 885.
 Darlehen 607—610; Anwendung
 bei uneigentlichem Verwahrungs-
 verträge 700; Hypothek für — 1189,
 für — einer Kreditanstalt 1115.
 Deichrecht *C.* 66.
 Delikte *f.* Unerlaubte Handlungen.
 Deutsche Sprache, Abfassung des
 Protokolls bei Testamentserrichtung
 in — 2240; Testament eines der
 — nicht Mächtigen 2244 *f.*
 Dienstbarkeiten 1018 ff.; Landes-
 gesetze über Ablösung, Umwandlung,
 Einschränkung, Inhalt und Maß
 von — *C.* 118, 115.
 Dienste, Verjährung der Ansprüche
 aus gewerbsmäßiger Leistung von
 — 196 Nr. 7; Vergütung für —
 bei Rücktritt vom Vertrage 346;
 — als Beitrag eines Gesellschafters
 706, 788; Erfaß für entgangene
 — des Verletzten 844; Verpflich-
 tung des Hauskinder zur Leistung
 von — 1687; Erfaßanspruch des
 Vormundes für — 1835.
 Dienstverhältnissen, Abtretung des
 — 411.
 Dienstverhältniß, Bedenkung der
 in einem — zum Erblasser stehen-
 den Personen 2071; Uebergangs-
 vorschrift für bestehendes — *C.* 171.

Dienstvertrag 611—680; — einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person 118, 114; Mäklervertrag über Vermittelung eines — 655; — betreffend eine Geschäftsbesorgung 675; Eingehung eines — durch den Vormund 1822, 1827. Differenzgeschäft 764.

Dingliche Ansprüche, Verjährung 221.

Diskont s. Zwischenzinsen.

Dissens 154, 155.

Dolmetscher bei Testamentserrichtung 2244, 2250.

Doppelehe, Ehehinderniß 1809, Ehenichtigkeitsgrund 1826, Scheidungsgrund 1565, Grund der Pflichttheilsentziehung 2835.

Draufgabe 386—388.

Dreißigste, Recht des — 1969.

Dritte, Leistung durch — 267 f., Versprechen der Leistung an — 328 ff. S. Bestimmung.

Drohung, Anfechtung einer Willenserklärung 128, 124, der Ehe 1835, 1846; Kinder aus einer wegen — anfechtbaren Ehe 1704; Anfechtung der Annahme v. der Erbschaft 1954, einer letztwilligen Verfügung 2078, eines Erbvertrags 2288; Erbunwürdigkeit 2839.

Drucken als Verarbeitung 950.

Dünger als Zubehör eines Landguts 98; Zurücklassung bei Beendigung der Pacht 598.

E.

Ehe, Eingehung 1808—1822; Nichtigkeit und Unfechtbarkeit 1828 bis 1847; Wirkungen im Allgemeinen 1358—1862; Scheidung 1564 bis 1587; kirchliche Verpflichtungen 1588; Mäklervertrag betreffend die Eingehung einer — 656; Eingehung durch den Annehmenden 1761, unter den durch Annahme an Kindesstatt Verbundenen 1771; internationales Privatrecht bezüg-

lich der Eingehung E. 13; Uebergangsvorschrift für bestehende Ehen E. 198 ff.

Ehebruch, Ehehinderniß 1812; Nichtigkeitsgrund 1828; Scheidungsgrund 1565; Grund der Entziehung des Pflichttheils 2835.

Ehefrau, Wohnsitz 10; Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten 1604; Vormund für eine — 1778; Bestellung zum Vormund 1788; Entlassung als Vormund 1887; — als Vormund des Mannes 1900; bevormundete — 1901; — als Erbin 2008; Gewerbebetrieb einer — E. 85; Uebergangsvorschrift betreffend die Geschäftsfähigkeit E. 200.

Ehegatten, Verjährung ihrer gegenseitigen Ansprüche 204; persönliche Rechtsbeziehungen der — 1858 bis 1862, internationales Privatrecht bezüglich derselben E. 14, desgl. Uebergangsvorschrift E. 199; Verhältnis ihrer Unterhaltspflicht zu der der Verwandten 1608; Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt 1746 ff.; gesetzliches Erbrecht 1981; letztwillige Zuwendung an — 2077; Unfähigkeit zur Mitwirkung bei Testamentserrichtung 2284; gemeinschaftl. Testament 2265 ff.; Erbverträge unter — 2275, 2277, 2279, 2280, 2290, 2292; Pflichttheilsrecht 2808, Entziehung des Pflichttheils 2835; Erbverzicht 2846 ff.

Ehehindernisse 1808—1818.

Eheliche Abstammung 1591 bis 1600; internationales Privatrecht E. 18.

Eheliche Kinder, Wohnsitz 11; Erforderniß der Einwilligung zur Eheschließung 1805 ff., Rechtsverhältnis zu den Eltern 1616 bis 1698; internationales Privatrecht bezüglich dieses Verhältnisses E. 19; desgl. Uebergangsvorschriften E. 208 ff.

- Eheliches Güterrecht 1868 bis 1568; internationales Privatrecht bezüglich desselben E. 15, 16, desgl. Uebergangsvorschriften E. 200.
 Ehelichkeitserklärung 1728 bis 1740; Aufschub der Erbtheilung bis zur Entscheidung über die — 2043.
 Ehemündigkeit 1808.
 Ehecheidung s. Scheidung.
 Eheschließung, Gesetze über — E. 40, 46. E. Ehe.
 Ehevermittlung 656.
 Ehevertrag, allgemeine Vorschriften 1482 — 1486; Eintragung 1561; besondere Anwendungen 1868, 1508, 1528, 1526, 1558, 1557; Zulässigkeit des — eines Ausländers E. 15, desgl. in den bestehenden Ehen E. 200.
 Ehrenrechte s. Aberfennung.
 Ehrloser Lebenswandel, Entziehung des Pflichttheils wegen — 2388, 2386.
 Ehrloses Verhalten als Grund der Scheidung 1568, des Einschreitens gegen den Vater 1666, der Entziehung des Pflichttheils 2385.
 Eigenbesitz, Begriff 872; Haftung des Eigenbesizers für Einsturz eines Gebäudes 886; Erziehung auf Grund — bei Grundstücken 900, bei beweglichen Sachen 937 ff.; Fruchtterwerb auf Grund — 955.
 Eigenmacht, verbotene, Begriff 858; Folgen 859 — 864, Haftung des Besitzers gegenüber dem Eigentümer 992; Haftung des Erbschaftsbesizers 2025.
 Eigenschaften, Irrthum über — der Person oder der Sache bei Willenserklärung 119; Irrthum über persönliche — bei Eingehung der Ehe 1838.
 Eigenthum, Vertrag betreffend die Verpflichtung zur Uebertragung des — an e. Grundstücke 813; Verletzung des — durch unerlaubte Handlung 828; Uebertragung des — an einem Grundstück 878; Inhalt des — 908—924; Erwerb und Verlust des — an Grundstücken 925—928, desgl. an beweglichen Sachen 929—984; Ansprüche aus dem — 985—1006; Uebertragung des — an Grundstücken durch Gesetz E. 126; Uebergangsvorschriften betreffend bestehendes — E. 181, Erwerb und Verlust des — an Grundstücken 189.
 Eigenthumsbeschränkungen 904 bis 918; — im öffentlichen Interesse E. 52, 109, in Ansehung tatsächlicher Verfügungen E. 111.
 Eigenthümergrundschuld 1196, 1197.
 Eigenthümerhypothek 1163, 1168, 1170, 1171, an einem vermachten Grundstücke 2165.
 Einbringung von Sachen bei Gastwirthen 701—704.
 Eingebrautes Gut bei gesetzlichem Güterrecht 1868 ff., bei Errungenschaftsgemeinschaft 1520 ff., bei Fahrnißgemeinschaft 1550; Inventarfrist bei einer zum — gehörenden Erbschaft 2008.
 Eingebrauchte Sachen, Pfandrecht an den — des Miethers 559 ff., des Pächters 581, 585.
 Eingehung, Klage auf — der Ehe 1297. E. Ehe.
 Eingetragene Ansprüche aus Schuldverhältnissen E. 179.
 Eingetragene Vereine 21, 55 ff.
 Einigung, mangelnde bei Vertragsschließung 154, 155.
 Einkünfte, zu den — gehörender Erwerb bei Errungenschaftsgemeinschaft 1521.
 Einlösungsrecht gegenüber einem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger 268, gegenüber dem Pfandgläubiger 1249.
 Einreden, Einfluß auf Verjährung 202, Aufrechnung 390; — bei dem Versprechen der Leistung an

- einen Dritten 334, der Uebertragung einer Forderung 404, der Schulübernahme 417; — des Bürgen 768 ff., des Angewiesenen 784, 792, des Eigentümers gegen die Hypothek 1187 ff., 1157, des Verpfänders 1211, 1254, des Erben 1958, 2014, 2015.
- E**inseitige Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen 107, 111, 114, eines Bevollmächtigten 174, eines Vertreters ohne Vertretungsmacht 180, der Frau über eingebrachtes Gut 1898, bezüglich desselben 1408, — des Vormundes 1881; Anfechtung — 148.
- E**insicht des Vereinsregisters 79, des Güterrechtsregisters 1568; von Erklärungen beim Nachlassgerichte 1842, 1953, 2010, 2081, 2146, 2228, 2264, 2884.
- E**inanspruch der Verwaltungsbehörde gegen Eintragung eines Vereins 61, 62, 71, des Mannes gegen Geschäftsbetrieb der Frau 1406, 1452.
- E**insturz, Haftung für — eines Gebäudes 886; Schutz gegen drohenden — 908.
- E**instweilige Verfügung betreffend Eintragung einer Vormerkung 885, eines Widerspruchs 899; zu Gunsten eines unehelichen Kindes 1716.
- E**intragung von Vereinen 21, 55 bis 67, 71, 74—76; — von Rechtsänderungen in Bezug auf Grundstücke 878 ff.; — in das Güterrechtsregister 1558 ff.
- E**inweisung der mutmaßlichen Erben eines Verstorbenen §. 161, 162.
- E**inwilligung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger 107, 111, 114; — Dritter zu einem Rechtsgeschäft 183; — zu Verfügungen eines Nichtberechtigten 185; — zur Eheschließung 1304, 1305, 1307, 1331, 1621, 1847; — des Mannes zu Verfügungen der Frau 1395 ff., — der Frau zu Verfügungen über Gesamtgut 1444 ff., zur Eheheftigkeitserklärung 1726 ff., zur Annahme an Kindesstatt 1746 ff., des Nacherben zu Verfügungen des Vorerben 2120, des Erben zur Einziehung von Verbindlichkeiten durch den Testamentsvollstrecker 2206.
- E**inwirkungen auf ein fremdes Grundstück 906, 907.
- E**inziehung eines Erbscheins 2361.
- E**isenbahnunternehmen, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 8; Haftung §. 105; Bahneinheit §. 112; Ausschluß des Anspruchs auf Betriebseinstellung §. 125.
- E**schwid als Schadenwid 885.
- E**lsaß-Lothringen als Bundesstaat §. 5.
- E**lterliche Gewalt 1626, des Vaters 1627—1683, der Mutter 1684 bis 1698, nicht der unehelichen Mutter 1707; Volljährigkeitserklärung eines Kindes unter — 4; Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei Verwirkung der — 1495; — als Voraussetzung der Benennung eines Vormundes 1777, der Befreiung des Vormundes 1856, der Anordnung eines Familienraths 1868.
- E**lterliche Nutznießung 1649 ff., Nichtberücksichtigung bezüglich der Unterhaltspflicht des Kindes 1605; — beim Ruhen der elterlichen Gewalt z. 1656, 1678; Ausschließung bei der Annahme an Kindesstatt 1767; Uebergangsvorschrift §. 204.
- E**lterliche Vermögensverwaltung 1688 ff.
- E**ltern, Verjährung der Ansprüche zwischen — und Kindern 204; Erbsatz des zwischen — und Abkömmlingen gewährten Unterhalts 685; gesetzliches Erbrecht 1925, Pflichttheilsrecht 2808, 2809, 2811, 2834. §. Eheliche Kinder.
- E**manzipation nach französischem Rechte §. 154.

- Empfängniszeit ehelicher Kinder 1591—1593, unehelicher Kinder 1717.
- Empfangene, noch nicht geborene Person, Ersakanpruch bei Tödtung des Unterhaltspflichtigen 844, als Erbe 1928, 1963, Mit-erbe 2048, Nacherbe 2141.
- Empfehlung, Haftung aus — 676.
- Ende eines Monats 192.
- Endtermin bei Rechtsgeschäften 168, bei Erbeinsetzung 2104 ff.
- Entbindungskosten, Ersakanpruch der unehelichen Mutter 1715, E. 21.
- Enteignung, Entschädigung dinglich Berechtigter bei — auf Grund Reichsgesetzes E. 52, 58; Landesgesetze über — E. 109.
- Enterbung 2333 ff.; bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1518.
- Entlassung des Vormundes 1790, 1886—1889, eines Familienrathsmitglieds 1871, 1878; des Testamentsvollstreckers 2227; — des Mündels aus dem Staatsverbande 1827, 1847.
- Entmündigung, Voraussetzungen 6, Einfluß auf Geschäftsfähigkeit 104, 114 ff.; — des Mannes bei gesetzlichem Güterrecht 1418, 1425, Gütertrennung 1428, Errungenschaftsgemeinschaft 1542, 1547; — macht unfähig zum Vormund 1780, 1885, zum Familienrathsmitglied 1865; — Grund der Bevormundung 1896; vorläufige Vormundschaft bei beantragter — 1906 ff.; — macht unfähig zur Testamentserrichtung 2229, 2280; Widerruf eines Testaments nach — 2253; — von Ausländern E. 8; Ubergangsvorschriften E. 155, 156.
- Entwässerung, Landesgesetze über — E. 65.
- Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins 43, 44, 73, 74, des Bestzes 861, des Antheils eines Abkömmlinges bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1513, 1514, der Vertretungsmacht des Vaters 1680, des Vormundes 1796, der Sorge für die Person des Kindes 1666, der Vermögensverwaltung 1666, 1667, 1670, des Pflichttheils 2333 ff.
- Erbbaurecht 1012—1017, Beeinträchtigung durch Ueberbau 916; Form der Begründung E. 143; Ubergangsvorschrift E. 184.
- Erbe, Begriff 1922; Widerruf der Stiftung durch den — 81; Anspruchsverjährung gegenüber dem — 202; Vorkaufsrecht beim Verkauf an einen gesetzlichen — 511; Kündigungrecht des — des Miethers 569; — des Beauftragten 678, des Besitzers 857; Unterhaltspflicht des — des geschiedenen Ehegatten 1582; rechtliche Stellung des — 1942 ff., Haftung des — 1967 ff., j. Haftung.
- Erbeinsetzung, 2087—2099; — durch Erbvertrag 2278 ff.; Zuwendung des Pflichttheils ist nicht — 2304.
- Erbfähigkeit 1923, 2108.
- Erbfall 1922.
- Erbsfolge, gesetzliche — 1924—1986; Eintritt neben testamentarischer — 2088.
- Erbpachtrecht E. 63.
- Erbrecht der Abkömmlinge bei allgemeiner Gütergemeinschaft 1482 ff.; — zwischen Annehmenden und Angenommenen 1759, 1767; — einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes E. 138, gegenüber einer verpflegten Person E. 139. S. Beerbung.
- Erbrechtliche Geschäfte eines Ausländers E. 7; — Verhältnisse, Ubergangsvorschrift E. 213.
- Erbschaft, Begriff 1922; Nießbrauch an einer — 1089; Erwerb durch die Frau als Vorbehaltsgut 1461; Anfall der — 1942; Annahme und Ausschlagung der — 1943 ff., siehe auch Annahme, Ausschlagung; Er-

- werb der — vom Erbschaftsbesitzer 2080; Veräußerung einer — 2885.
 Erbschaftliches Liquidationsverfahren *G.* 218.
 Erbschaftsanspruch 2018—2031.
 Erbschaftsbesitzer 2018, 2080.
 Erbschafts Kauf 2871—2884.
 Erbschein 2858—2870.
 Erbtheil, Begriff 1922; Berufung zu mehreren Erbtheilen 1951; besonderer — 1927, 1984f., 2007, 2096; gemeinschaftlicher — 2098, 2094, 2098; Verhältniß zum Pflichttheil 2808, 2805f., 2810, 2816; Erbschein über einen — 2858.
 Erbtheilungsvertrag 2042; Eingehung durch den Vormund 1822.
 Erbnwürdigkeit 2810, 2839 bis 2845, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1506.
 Erbvertrag, Begriff 1941, Vorschriften über — 1951, 2274—2300; Uebergangsvorschrift *G.* 214.
 Erbverzicht 2846—2852, 2810, 2816, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1517; Uebergangsvorschrift *G.* 217.
 Erdboden, Vertiefung desselben 909.
 Erdförper, Erstredung des Grundeigentums auf den — 906.
 Erfüllung Zug um Zug 274; Erlösch der Schulverhältnisse durch — 362—371. *S.* Leistung.
 Erfüllungsort, Leistung an — 864, 865; bei Gesamtschuldverhältnissen 422.
 Erfüllungsubernahme 829.
 Ergänzung der Sicherheitsleistung 240, — der Einlage des Gesellschafters 707, — des Inventars 2005, einer letztwilligen Verfügung 2086, des Pflichttheils 2825 ff., bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1506.
 Erhaltungskosten bei Mieth 586, Leihe 601, Gemeinschaft 744, 748, Nießbrauch 1041, Erbengemeinschaft 2088, Vorerbschaft 2124.
 Erlaß 397, bei Gesamtschuldverhältnissen 428.
 Erlösch der Vollmacht 168f., der Schulverhältnisse 362—397.
 Ernennung eines Testamentsvollstreckers 2197 ff.
 Erneuerung einer nicht mehr unlaufsähigen Schulverschreibung 798.
 Erneuerungsschein, Begriff und Bedeutung 805; — zu einer als Sicherheit hinterlegten Schulverschreibung 284, beim Nießbrauch an einer solchen 1081f., zu Schulverschreibungen des Mündels 1814, des Vorerben 2116.
 Eröffnung eines Testaments 2259 ff., eines gemeinschaftlichen Testaments 2278, eines Erbvertrags 2300.
 Erbschaftsgemeinschaft 1519—1548, Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber Verwandten 1604; Zuwendungen aus dem Gesamtgute 2054, 2381.
 Ersatzansprüche des Staates oder öffentlicher Verbände wegen Unterhaltsgewährung 1607, *G.* 103.
 Ersatzerbe 2096—2099, 2051, 2058; Nacherbe als — 2102.
 Ersatzgeld bei Pfändung *G.* 89.
 Ersatzmitglied des Familienraths 1863.
 Ersütterungen des Nachbargrundstücks 906.
 Erziehung des Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken auf Grund der Eintragung 900, des Eigentums an beweglichen Sachen 937—945, des Nießbrauchs an solchen 1083; — des Erbschaftsbesitzers gegenüber Erben 2026, Uebergangsvorschriften *G.* 185, 189.
 Ertragswerth, Ansetzung eines Landguts zum — 1515, 2049, 2812, Feststellung des — *G.* 187.
 Erwerb von Todeswegen, Begriff 1869.
 Erwerbseinschränkungen für ju-

- risische Personen **§. 86**, Religiöse **§. 87**, Ausländer **§. 88**.
- Erwerbsgeschäft eines beschränkt Geschäftsfähigen** 112, 114, der Frau bei gesetzlichem Güterrechte 1867, 1406, 1414, bei Gütertrennung 1427, bei allgemeiner Gütergemeinschaft 1452, 1462, Errungenschaftsgemeinschaft 1524, 1587; — des Kindes in elterlicher Gewalt 1645, 1655; — des Mündels 1822f., 1825, 1827, 1841, — einer ausländischen Ehefrau **§. 16**.
- Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften**, bayerische **§. 165**.
- Erzeugnisse**, nicht getrennte — als wesentliche Bestandtheile 94, landwirtschaftliche — als Zubehör 98, getrennte als Früchte 99; Eigenthumsverwerb an — 953—957; Haftung kraft Hypothek 1120ff.; Erstreckung des Pfandrechts auf — 1212; Sondereigenthum an — **§. 181**.
- Erzieher**, Dienstverhältniß 622, 627, 628.
- Erziehung**, Verjährung der Ansprüche für — 196 Nr. 12; religiöse — **§. 184**.
- Erziehungsanstalt**, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 11; Unterbringung in eine — 1666, 1838, **§. 185**; Vorstand einer — als Vormund **§. 186**.
- Erziehungsgewalt des Vaters** 1631, der Mutter 1686, 1696.
- Erziehungskosten** als Theil des Unterhalts 1610, 1708.
- Esel**, Gewährleistung für Mängel beim Kaufe 481 ff.
- F.**
- Fabrik**, Zubehör 98.
- Fabrikanten**, Fabrikarbeiter, Verjährung ihrer Ansprüche 196 Nr. 1, 9.
- Fälligkeit**, Zwischenzinsen bei Zahlung vor — 272; — des Darlehens 609; — bei der Hypothek 1183, 1141, 1145, 1149, bei der Grundschuld 1193, beim Pfande 1228, 1282; — eines Vermächtnisses 2181.
- Fahrlässigkeit**, Begriff 276; Haftung für — bei der Erfüllung 276, 277, beim Verzuge des Schuldners 287, des Gläubigers 300.
- Fahrnißgemeinschaft** 1549 bis 1557; Zuwendungen aus dem Gesamtgute 2054, 2381.
- Familienangehörige des Erblassers** 1969.
- Familienbilder** 2373.
- Familienidealkommission** **§. 59**.
- Familienname der Frau** 1355, der geschiedenen Frau 1577, des ehelichen Kindes 1616, des unehelichen Kindes 1706, **§. 208**, des Angenommenen 1758, 1772. Siehe Name.
- Familienpapiere** 444, 2047, 2373.
- Familienrath** 1858 ff., bei Volljährigen 1905; Angabe in der Bestallung 1791; Uebergangsvorschrift **§. 210**.
- Familienrechtliches Geschäft eines Ausländers** **§. 7**; — Verhältniß, Verjährung der Ansprüche aus solchem 194, 200.
- Familienstand**, Vormundschaft bei Nichtermittelung des — 1778.
- Fasänen** als Schadenwild 885.
- Faustpfandrecht** s. Pfandrecht.
- Fehlerhafter Besitz** 858 ff.
- Feiertag**, Berücksichtigung bei Terminen und Fristen 193.
- Feld- und Forstpolizeigesetze** **§. 107**.
- Fernsprecher**, Vertragsantrag mitteilt — 147.
- Festnahme zum Zwecke der Selbsthilfe** 229—281.
- Feststellung des Zustandes von Sachen** durch Sachverständige beim Nichtbrauch 1084, bei eingebrachtem Gute 1872, 1528, bei der Borerbschaft 2122.

Feststellungsflage unterbricht die Verjährung 209.

Festungsrayongesetz E. 54.

Finderlohn 971.

Fische in Teichen z. 960.

Fischereirecht E. 69.

Fiskus, Anfall des Vermögens eines Vereins 45, 46, einer Stiftung 88; Haftung für Beamte 89; Recht zur Aneignung aufgegebenener Grundstücke 928, auf den Erlös gewisser Fundstücken 981, Erbrecht 1936, 1942, 1964 ff., 2011, 2104, 2149, E. 188, 189; Recht auf Sicherungshypothek E. 91.

Firgeschäft 361.

Flößerei, Flößrecht E. 65.

Flußbett, verlassenes E. 65.

Folgepflicht der Ehegatten 1858, 1854.

Forderung, Sicherheitsleistung durch Verpfändung einer — 282, 286, 288; Haftung des Verkäufers 487, 489; gemeinschaftliche — 754; Nießbrauch 1074 ff., Pfandrecht 1279 ff.; mündelsichere — 1807; zur Erbschaft gehörende — 2111, 2129; Vermächtniß einer — 2178, 2175.

Form der Rechtsgeschäfte 125—129, internationales Privatrecht bezüglich derselben E. 11; — der Bestätigung eines ansehbaren Rechtsgeschäfts 144, der Vollmachtsvertheilung 167, der Zustimmung eines Dritten zu einem Rechtsgeschäft 182.

Forstwirtschaftliche Grundstücke, Anerbenrecht an — E. 64; Verbände zur Nutzung — E. 164.

Forstwirtschafttreibende, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 1.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft 1488 ff., bei Fahrliggemeinschaft 1557; Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten 1807, 1498.

Frachtfuhrleute, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 3.

Französisches Recht, Uebergangs-

vorschriften E. 154, 156, 157, 200, 208, 211.

Frauen, Wartezeit für Eheschließung 1818; Recht zur Ablehnung der Vormundschaft 1786. Siehe Ehefrau.

Freies Belieben des Beschwerten bei einem Vermächtnisse 2181.

Freies Vermögen des Kindes 1650 ff.

Freiheitsentziehung, Ersatzpflicht wegen — 828, 845, 847.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gesetz über — E. 1.

Freizügigkeitsgesetz E. 37.

Fristen, Auslegungsvorschriften 186 bis 193; Anfang 186, Ende 187, Verlängerung 190.

Früchte, Begriff 99; — als Nutzungen 100; Vertheilung unter mehrere nach einander Berechtigte 101; Ersatz der Gewinnungskosten 102; Recht des Pächters 581; Pfandrecht des Verpächters 585; — eines gemeinschaftlichen Gegenstandes 743; Ueberfall 911; — des Baumes auf der Grenze 928; Eigentümserwerb an — 958 ff.; Ersatz der Bestelungskosten bei Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks 998; Recht des Nießbrauchers 1089; Herausgabepflicht des Erbschaftsbesizers 2020; Theilung unter Miterben 2088; Recht des Vorerben 2183; — des Vermächtnißgegenstandes 2184.

Fürsorge des Nachlassgerichts 1966 ff.; Reichsgesetze über — für Wittwen und Waisen, E. 48, 49, 51.

Fütterungskosten, Ersatz bei Wandlung 488, Miete 547, Leihe 601.

Fund 965—984.

G.

Garnisonort, Wohnsitz am — 9. Gase, Zuführung solcher 906.

Gastwirthe, Verjährung der An-

- sprüche 196 Nr. 4; Haftung für eingebrachte Sachen 701—703, Pfandrecht an denselben 704.
- Gattung, der — nach bestimmte Sache als Gegenstand eines Schuldverhältnisses 248, 279, Gewährleistung wegen Mängel 480, 491; Schenkung einer solchen Sache 524, desgl. Vermächtniß 2156, 2182 f.
- Gebäude als Bestandtheil eines Grundstücks, Bestandtheil eines — 94, 96; Zubehör 98; Ausbesserungspflicht des Pächters 582; Haftung für Einsturz 886—888; Schutz gegen drohenden Einsturz 908; Bauen über die Grenze 912 ff.; — als Gegenstand eines Erbbaurechts 1014, eines Wohnungsrechts 1098; Versicherung eines — bei der Hypothek 1128; Wiederherstellung zerstörter — in anderer Lage E. 110; Miteigenthum an einem — E. 181.
- Gebot, Gebundenheit an das — bei der Versteigerung 156.
- Gebrauch der gemieteten Sache 535 ff., 548, 550, 552; einer gemeinschaftlichen Sache 743, 2088.
- Gebrauchsleihe s. Leihe.
- Gebrechen, Ablehnungsgrund bei der Vormundschaft 1786; Pflegschaft wegen — 1910, 1920; Vormundschaft wegen — E. 210.
- Gebundenheit an den Vertragsantrag 145 ff.
- Geburt, Beginn der Rechtsfähigkeit mit — 1; Tag der — bei Berechnung des Lebensalters 187; zu erwartende — eines Erben 1968, 2048, 2141; — des Nacherben 2106, des Vermächtnisnehmers 2178.
- Geburtsheifer, Verjährung der Ansprüche 196.
- Gefährdung des Gemeinwohls durch Vereinsbeschlüsse 48, durch Stiftungszweck 87; — des Wohles des Kindes 1666, der Nachlassgläubiger 1981.
- Gefängnisstrafe, Verwirrung der elterlichen Gewalt 1680.
- Gefahr, Umkommen in gemeinsamer — 20; — der Uebersendung von Geld 270; Uebergang bei Verzug des Gläubigers 300; Tragung der — bei gegenseitigen Verträgen 828, beim Rücktrittsrechte 850; bei der Hinterlegung 879, beim Kaufe 446, 447, 451, bezüglich des Pachtinventars 588, beim Werkvertrage 644; bei der Vorlegung von Sachen z. 811, bei unerlaubter Entziehung einer Sache 848, beim Erbschaftskaufe 2880.
- Gegenleistung, Bestimmung durch den Berechtigten 816; Hinterlegung im Falle der Verpflichtung des Gläubigers zu einer — 378.
- Gegenseitige Verträge 320—327; — Einsetzung von Ersatzerven 2098; — Erbeinsetzung unter Ehegatten 2269, 2280; — Bedenkung 2270.
- Gegenvormund, Bestellung 1792; Pflichten 1799, 1802, 1809 f., 1812, 1882, 1885, 1842, 1854, 1891; Anhörung 1826; Haftung 1838; Aufwendungen 1885; Vergütung 1886; Ordnungsstrafen 1837; Ausschließung der Bestellung 1852; Tod 1894; Entlassung 1895; bei der Vormundschaft über Volljährige 1903 f., Pflegschaft 1915; Uebergangsvorschrift E. 120.
- Gehaltsansprüche Privatbediensteter, Verjährung 196 Nr. 8. S. Dienststeinommen.
- Geheimer Vorbehalt bei Willenserklärungen 116.
- Gehülfen, Verjährung der Ansprüche gewerblicher — 196 Nr. 9; Haftung für — 278, insbef. des Beauftragten 664, des Verwahrers 691, von Beamten E. 78; — bei unerlaubter Handlung 830; — des Richters, Notars bei Testamentserrichtung 2287.
- Geisteskrankheit, Entmündigung

- 6, *E.* 155, Geschäftsunfähigkeit 104, Scheidung wegen — 1478, 1569, 1588.
- Geisteschwäche, Entmündigung** 6, beschränkte Geschäftsfähigkeit 114, 116; Unfähigkeit zum Vormund 1780, zum Mitgliede des Familienraths 1865; Testamentserrichtung 2229; Widerruf eines Testaments 2258; Vormundschaft wegen — *E.* 210, Verstand wegen — *E.* 211.
- Geistesthätigkeit, Störung der** — als Nichtigkeitsgrund bei Willenserklärungen 106, Geschließung 1825; bei unerlaubter Handlung 827.
- Geistliche, Abtretung des Dienst- einkommens** 411, Kündigungsrecht bei der Miete 570, nicht Pacht 596; vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten *E.* 80, 81.
- Geistliche Gesellschaften, Erwerb der Rechtsfähigkeit** *E.* 84.
- Geld, Hinterlegung zur Sicherungsleistung** 282, 288, 285, zur Befreiung von einer Schuld 872; Ueberfendung 270; als Gegenstand des Darlehens 607, der Anweisung 788; Haftung des Gastwirths für eingebrachtes — 702, Erwerb in gutem Glauben 985, 1006, 1007, — der Frau 1876 f., des Kindes 1658, des Mündels 1806 ff., einer Erbschaft 1960, 2119.
- Geldforderung, Nießbrauch** 1076 ff., Pfandrecht 1288; Vermächtniß 2173.
- Geldrente als Ersatz für eine unerlaubte Handlung** 848—845, für einen Ueberbau 912; Duldung des Nothwegs 917; als Form der Unterhaltsgewährung 1861, 1580, 1612, 1710.
- Geldschuld, Währung** 244, Münzsorte 245, Verzinsung 291, 801.
- Getendmachung der Nichtigkeit einer Ehe** 1829, der Anfechtbarkeit 1843, der Ansprüche der Frau gegen den Mann 1894, der Unehelichkeit 1596, 1597, der Ansprüche für und gegen den Nachlaß 1958, 1961, 1966, 1974, 1984, 2212, 2213.
- Gemeinden, Aufrechnung gegen Forderungen** 395; Recht bezüglich gefundener Sachen 976; Haftung für Beamte *E.* 77.
- Gemeindevorsteher, Testament vor dem** — 2249, 2266, *E.* 150.
- Gemeindewaisenrath, Thätigkeit bei der elterlichen Gewalt** 1675, der Vormundschaft 1779, 1849 ff., 1862.
- Gemeinschaftstheilung** *E.* 118.
- Gemeinschaft nach Bruchtheilen** 741—758, *E.* 173; — der Erben 2082 ff.
- Gemeinschaftlicher Erbtheil** 2093; — Antheil an einem Vermächtnisse 2157 ff.; — Testament 2265 ff., 1516, 2292, *E.* 214.
- Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu Verträgen beschränkt Geschäftsfähiger** 108, 109, des ohne Vertretungsmacht Vertretenen zu Verträgen 177, 178, eines Dritten zu einem Rechtsgeschäft 184, des Berechtigten zur Verfügung eines Nichtberechtigten 185; der Geschäftsführung ohne Auftrag 684; staatliche — einer Stiftung 80, der Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber 795; — von Rechtsgeschäften durch das Vormundschaftsgericht 1648, 1819 ff., den Verstand der Mutter 1690, den Gegenvormund 1812.
- Gerade Linie der Verwandtschaft** 1589; Unterhaltspflicht solcher Verwandten 1601.
- Geräthschaften als Zubehör** 94.
- Gerichtliche Beurkundung, Erfordernisse der** — eines Vertrags 128; Zeit des Zustandekommens solchen Vertrags 152; — ersetzt schriftliche Form 126, desgl. öffentliche Beglaubigung 128; Erforderniß bei einzelnen Geschäften 811—813, 518, 1491, 1492, 1501, 1516,

- 1517, 1780, 1748, 1750, 2088, 2282, 2291, 2296, 2848, 2851, 2852, 2871; landesgesetzliche Abweichung *G.* 141.
- G**erichtsschreiber bei der Testamentserrichtung 2283 ff. *S.* Protokollführer.
- G**erichtsverfassungsgesetz, Aenderungen *G.* 1; Verwandtschaft *z.* im Sinne des — *G.* 38.
- G**erichtsvollzieher, Zustellung einer Willenserklärung 132; Verzögerung der Ansprüche 196; Verzögerung durch — 388.
- G**erüche, Zuführung solcher 906.
- G**esammtgläubiger 428.
- G**esamtmgut der allgemeinen Gütergemeinschaft 1438 ff., der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1485, der Erziehungsgemeinschaft 1519, der Fahrnisgemeinschaft 1550; Inventarfrist für die Ehefrau 2008; Zuwendung aus dem — 2054, 2331.
- G**esamtmgutverbindlichkeiten 1442, 1459 ff., 1475, 1480, 1481, 1488, 1498, 1499, 1504, 1580 ff.
- G**esamthypothek 1182, 1172 bis 1174, 1181 f.
- G**esamtpreis, Wandelung und Minderung beim Verkaufe zu einem — 469, 471, 472; Vorkauf 508.
- G**esamtschuldner 421 ff.
- G**eschäftsbeforgung, Verjährung der Ansprüche aus — 196 Nr. 7, 15; — als Gegenstand eines Dienst- oder Werkvertrags 675.
- G**eschäftsfähigkeit, mangelnde und beschränkte: 104—115; Wirkung für den Wohnsitz 8; Abgabe einer Willenserklärung 131; Anspruchsverjährung beim Mangel der Vertretung 206; Geschäftsführung ohne Auftrag 682; Erbsitzung 989; Erbvertrag 2275; internationales Privatrecht *G.* 7; —, beschränkte: Vertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen 165, 179; Eheschließung 1304, An-
- setzung der Ehe 1881, 1886 f.; — der Frau 1864, eines Ehegatten bei Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft 1437, des Vaters 1676, bei der Ehelichkeitserklärung 1729, bei der Annahme an Kindesstatt 1751; — des Testamentvollstreckers 2201, des Erblassers 2229; — beim Erbvertrage 2282, 2290, 2296, Erbverzichte 2847, 2851, 2852.
- G**eschäftsführung der Gesellschaft 709 ff., 729, 780; — ohne Auftrag 677—687.
- G**eschäftsherr, Haftung für unerlaubte Handlungen der Angestellten 831.
- G**eschäftsräume, Fund in den — einer Behörde oder einer Verkehrsanstalt 978 ff.
- G**eschäftsunfähigkeit, Gründe 104, Wirkung auf die Willenserklärung 105; Eintritt nach Abgabe der Willenserklärung 180, vor Annahme des Vertragsantrags 153, beim Auftrage 672, bei der Anweisung 791, vor Ausgabe einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 794; Nichtigkeit der Ehe wegen — 1825; Anfechtung der Ehe durch den gesetzlichen Vertreter 1336, 1337, 1340; Anfechtung der Ehelichkeit durch denselben 1595; — des Vaters 1676; — macht unfähig zum Vormunde 1780, Mitgliede des Familienraths 1865, Testamentvollstrecker 2201; — beim Erbvertrage 2282, beim Erbverzichte 2847, 2851, 2852. *S.* Geschäftsfähigkeit.
- G**eschäftsverhältniß zum Erblasser 2071.
- G**eschlechtsgemeinschaft, Ehehinderniß 1310.
- G**eschwister, Eheverbot 1310; Vormund für — 1775, 1786; gesetzliches Erbrecht 1925; Einsetzung als Nacherbe 2109; Bedenkung mit Vermächtnissen 2168.

- Gesellen, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 9.
- Gesellschaft, 705—740; Anwendung der Vorschriften auf nicht rechtsfähige Vereine 54, auf nicht anerkannte ausländische Vereine E. 10; Vollmacht eines Gesellschafters 169; Eingehung für Mündel 1822.
- Gesellschafterin, Kündigung des Dienstverhältnisses 622.
- Geleß jede Rechtsnorm E. 1.
- Gelegliche Erben 1924—1936; Einsetzung derselben 2066; als Nacherben oder Vorerben 2104, 2105; Bedeutung mit Vermächtnissen 2149.
- Gelegliches Güterrecht 1368 ff.
- Geinde des Richters oder Notars unfähig zu Testamentszeugen 2287.
- Geinderecht E. 95.
- Gestohlene Schuldverschreibung 794, — Sache 985, 1006, 1007.
- Gesundheitsgefährliche Wohnungen, Kündigungsrecht 544.
- Gewährfristen beim Viehkaufe 482 ff.
- Gewährleistung bei der Übergabe an Erfüllungsort 365, beim Kaufe wegen Mängel im Rechte 488 ff., wegen Mängel der Sache 459 bis 480, insbesondere beim Viehkaufe 481—493; bei Schenkung 523, 524, Miete 587 ff., Leihe 600, Werkvertrag 688 ff., Zuteilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes 757, Ausstattung 1624, Erbteilung 2042, Vermächtnis 2182, 2183, Erbschafts Kauf 2376, 2385.
- Gewaltentlassene E. 154.
- Gewerbebetrieb, Leistungsort für eine im — entstandene Verbindlichkeit 269, 270; Sicherheitsleistung wegen eines — E. 90.
- Gewerbliche Anlagen, Zubehör 98; — Arbeiter, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 9, — Betriebe, Haftung für Mündel 1822.
- Gewerbeordnung, Änderungen E. 86.
- Gewinn, Ersatz des entgangenen — 252; Verteilung bei der Gesellschaft 721 ff.
- Gewinnanteilscheine, Verteilung unter mehrere nach einander Bezugsberechtigte 101; Hinterlegung zur Sicherheitsleistung 234; keine Kraftloserklärung 799; Vorlegungsfrist 804; Erneuerung 805; beim Nießbrauch am Papier 1081, desgl. Pfandrecht 1296, bei Mündelpapieren 1814, 1818; Uebergangsvorschrift E. 174, 175.
- Goldfachen als Pfand 1240.
- Gottesdienstliche Gebäude, Recht auf einen Platz E. 183.
- Gräben, Ausbesserung durch Pächter 582; als Grenzeinrichtung 921 f.
- Grad der Verwandtschaft 1589, Schwägerschaft 1590.
- Gravieren als Bearbeitung 950.
- Grenze, Bauen über die — 912 ff., Abmarkung 919, Verwirrung 920, Baum auf der — 923.
- Grobe Fahrlässigkeit, Haftung für — bei Verantwortlichkeit für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten 277, bei Verzug des Gläubigers 300, Schenkung 521, Leihe 599, Geschäftsführung ohne Auftrag 680, Fund 968.
- Großeltern, Ersatz für Unterhaltsgewährung 685, gelegliches Erbrecht 1926.
- Großvater, Berufung zum Vormund 1776, 1899 f.
- Grundbuchordnung E. 1.
- Grundbücher, Verfahren und Zeit der Anlegung E. 186.
- Grunddienstbarkeiten 1018 bis 1029; Beeinträchtigung durch Ueberbau 916; — an einem vermachten Grundstücke 2182; Landesgesetze über Beschränkung, Inhalt, Maß E. 115; Uebergangsvorschriften E. 184, 187, 191. E. Dienstbarkeiten.
- Grundschulb 1191—1198, Rentenschuld als Unterart der — 1199;

- Umwandlung derselben in eine — und umgekehrt 1203; — als Sicherheitsmittel 232, 238; Pflicht des Verkäufers zur Beseitigung 439; Rangänderung bezüglich einer — 880; Nießbrauch an einer — 1080; Verwandlung der Hypothek in eine — 1177; Umwandlung ders. in eine — und umgekehrt 1198; Pfandrecht an einer — 1291; — bei Fahrnißgemeinschaft 1551; Anlegung von Mündelgeld in einer — 1807; Verfügung des Vormundes 1819, 1821; Verfügung des Vorerben 2114; — an einem vermachten Grundstücke 2165, 2168; Landesgesetze über Mündelbarkeit E. 117; Uebergangsvorschrift E. 195.
- G**rundschuldbrief, Eigenthum daran 952; — auf den Inhaber 1195.
- G**rundstücke, wesentliche Bestandtheile 94—96; Aufgeben des Besitzes bei Verzug des Gläubigers 303; Form des Vertrags über die Verpflichtung zur Veräußerung 313, E. 142; Kauf: Gewährleistung für Rechtsmängel 435, 436, Beweisurkunden 444, Gefährübergang 446, Zusage bestimmter Größe 468, Verjährung der Mängelansprüche 477, Wiederkauf 503, Vorverkauf 509, 510; Miethe: Zusage bestimmter Größe 537, Pfandrecht des Vermiethers 559 ff., Kündigungsfrist 565, Form des Vertrags 566, Veräußerung des vermieteten — 571 ff.; Pacht eines landwirthschaftlichen — 582 ff.; Mängelansprüche beim Werkvertrage 638; Besitzschutz 859; allgemeine Vorschriften über Rechte an — 873—902; Inhalt und Begrenzung des Eigenthums 905 bis 924; Erwerb und Verlust des Eigenthums 925—928; — des eingebrachten Gutes 1423, des Gesammtguts 1445, bei Fahrnißge-
- meinschaft 1551; — des Kindes 1663; des Mündels 1821, der Vorerbschaft 2113, 2135; Vermächtniß eines — 2165 ff., 2182; Erwerbsbeschränkung für Ausländer E. 88; Strafgesetze zum Schutze von — E. 107.
- G**rundstücksschäzker, Haftung E. 79.
- G**ütergemeinschaft s. Allgemeine, Fortgesetzte G., Gesammtgut.
- G**üterrecht, eheliches, 1363 ff., internationales Privatrecht E. 15, 16; Uebergangsvorschriften E. 200.
- G**üterrechtsregister 1558—1563; Bedeutung der Eintragung gegenüber Dritten 1435.
- G**ütertrennung 1426—1431; Eintritt in Folge Ehevertrags 1436, nach Aufhebung der Gütergemeinschaft 1470, der Ertrungenschaftsgemeinschaft 1545, nach Wiederherstellung der durch Urtheil aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft 1587.
- G**uter Glaube, Begriff 932.
- G**utsbezirk, Testamentserrichtung nach dem Vorsteher 2249, 2266.
- G**utsherrlich-bäuerliche Verhältnisse E. 113, 114.
- G**utsübernahme mit Abfindung Dritter 330.

H.

- H**äuslerrecht E. 63.
- H**äusliche Gemeinschaft beim Dienstvertrage 617, 618, mit dem Erblasser, Auskunftsfrist 2028.
- H**aftgeld s. Draufgabe.
- H**aftung eines Vereins für Handlungen des Vorstandes 31, der Liquidatoren 53, aus Rechtsgeschäften für nicht rechtsfähige Vereine 54, einer Stiftung oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes für Handlungen der Vertreter 86, 89; — des Schuldners 276—278, 287, 300, des Schenkers 521, des Verleihers 599, des Geschäftsführers

- ohne Auftrag 677 ff., des Verwahrers 690, 691, der Gesellschafter 708, des Finders 968, der Ehegatten 1859, des Vormundschaftsrichters 1674, 1848, des Vormundes 1833, der Mitglieder des Familienraths 1872;
- für die Nachlassverbindlichkeiten: beschränkte — des Erben 1975 ff., 2012, 2206, G. 24; des selben wegen Verwaltung des Nachlasses 1978 ff.; unbefchränkte — desselben 1994, 2000, 2005, 2006, 2013, 2016; — bei Berufung zu mehreren Erbtheilen 2007; — der Miterben 2058 ff., des Nacherben 2144, des Vorerben 2145, des Erbschaftskäufers 2036, 2382, 2383;
- des Vorerben gegenüber dem Nacherben 2131, — des Testamentvollstreckers 2219; Landesgesetze über — des Staates u. für Beamte G. 77, über — der Beamten für Stellvertreter u. Gehülfen G. 78, über — der Schöher von Grundstücken G. 79.
- Saftpflichtgesetz** G. 42.
- Halbes Jahr**, Berechnung der Frist von einem — 188, 189.
- Halbbürtige Geschwister**, Eheverbot 1810.
- Hanbarbeiter**, Verjährung der Ansprüche 196.
- Handelsmäkler**, Verkauf durch — 385, 457 f., 1221.
- Handgeld** s. Draufgabe.
- Handschlag**, Verpflichtung durch — an Eidesstatt als Vormund 1789, Familienrathsmittglied 1870.
- Handwerker**, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 1.
- Handzeichen**, Unterzeichnung durch — 126, 129.
- Hannoversches Königshaus** G. 57.
- Hauptmängel** beim Viehverkaufe 482 ff.
- Gaushaltsgegenstände** der Frau 1382, des Kindes 1640, als Vorkaus des überlebenden Ehegatten 1982, Fortbenutzung von — des Erblassers 1969.
- Hausstand**, dem — der Eltern angehörende Kinder 1617 ff., dem — des Erblassers angehörende Familienangehörige 1969.
- Hausthiere**, Gewährleistung beim Verkaufe 481 ff.
- Hausverfassungen** des hohen Adels G. 58.
- Hauswesen**, Leitung durch die Frau 1356.
- Hebammen**, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 14.
- Hede** zwischen Grundstücken 921 f.
- Heilanstalten**, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 11.
- Heirathregister**, Eintragung der Eheschließung 1318, Bedeutung der Eintragung 1324, 1699.
- Heirathsvermittler** 656.
- Hemmung** der Verjährung 202—205, insbes. von Mängelansprüchen beim Kaufe 477, beim Wertvertrage 639, bei Schuldschreibungen auf den Inhaber 802.
- Herabsinken** der Mitgliederzahl eines Vereins 73.
- Herausgabe** des eingebrachten Gutes 1421, des Kindes 1632, des Kindesvermögens 1679, des Mündelvermögens 1890; — der Erbschaft durch den Vorerben 2130, durch den Erbschaftverkäufer 2374.
- Herrenlose Grundstücke**, Sachen s. Aneignung.
- Herstellung** des ehelichen Lebens 1353, 1567.
- Hinterlegung** zur Sicherheitsleistung 232—235, zur Befriedigung des Vollstreckungsgläubigers 263, zur Befreiung von einer Verbindlichkeit 372—386; — bei Gesamtschuldverhältnissen 422; — einer untheilbaren Leistung bei einer Mehrheit von Gläubigern 432, 660; — bei

- dem Nießbrauch an einer Forderung 1077, einem Werthpapier 1082; — zur Befriedigung des Hypothekengläubigers 1142, zur Ausschließung des unbekanntenen Hypothekengläubigers 1171; — des Pfandes 1217; — zur Befriedigung des Pfandgläubigers 1224; — beim Pfandrechte an einer Forderung 1281; — von Werthpapieren der Frau 1392, des Kindes 1667, des Mündels 1814, 1818, 1858; — von Nachlasssachen 1960; — einer zum Nachlaß geschuldeten Sache für die Miterben 2089, eines Kapitals, von Werthpapieren bei der Vorerbschaft 2114, 2116; landesgesetzliche Bestimmungen *E.* 144—146.
- S**interlegungschein über ein Testament 2246, einen Erbvertrag 2277.
- S**interlegungsstellen, Anlage von Mündelgeld 1808; Zuständigkeit *E.* 144.
- S**interlegungsvertrag *s.* Verwahrungsvertrag.
- S**chätzgeschenke, Voraus des überlebenden Ehegatten 1982.
- S**chwere Gewalt bei Verjährung 208, Haftung des Gastwirths 701, Inventarerrichtung 1996.
- S**ohenzollern, Fürstl. Familie *E.* 57.
- S**oher Adel *E.* 57, 58.
- S**ülfsklassen, Aufrechnung von Beiträgen und Hebungen 394.
- S**ypothek 1113—1190; Verjährung des durch — gesicherten Anspruchs 228; — als Sicherheitmittel 282, 288; Uebergang durch Abtretung der Forderung 401; Uebernahme durch den Erwerber des Grundstücks 416; Einfluß der Schulübernahme 418; Pflicht des Verkäufers zur Befreiung 439; Aufgeben einer — bei der Bürgschaft 776; Rangänderung bezüglich einer — 880; Umwandlung einer — in eine Grundschuld und umgekehrt 1198; — bei Fahrniß-
- gemeinschaft 1551; mündelsichere — 1807, Verfügung des Vormundes über — des Mündels 1819, 1821; Verfügung des Vorerben 2114; — an einem vermachten Grundstücke 2165 ff.; Landesgesetze über die Kündigung der — *E.* 117.
- H**ypothekenbrief, Eigenthum am — 952.
- H**ypothekentitel des Fiskus *x.* *E.* 91.

J.

- J**agdrecht *E.* 69.
- J**ahr, Berechnung einer nach Jahren bemessenen Frist 188, 191.
- J**nbegriff von Sachen, Inhalt der Pflicht zur Herausgabe 260; Nießbrauch an einem — 1035.
- J**ndossabile Papiere, Hypothek für die Forderung aus solchen 1187 ff., Schiffspfandrecht 1270, Pfandrecht 1292, 1294; Eingehung einer Verpflichtung aus einem solchen Papiere durch den Vormund 1822.
- J**nhaberpapiere als Sicherheitmittel 284; Eigentumsverwerb *x.* an gestohlenen — 985, 1006, 1007; Nießbrauch 1081 ff., Pfandrecht 1298; Vermuthung für die im Besitze der Ehegatten befindlichen — 1362; Erwerb von — aus Mitteln des eingebrachten Gutes 1881; — desgl. aus Mitteln des Kindes 1646; Sicherstellung von — des eingebrachten Gutes 1392, 1393, des Mündels 1814, 1815, 1820, 1858, der Erbschaft für Nacherben 2116, 2117.
- J**nkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs *E.* 1.
- J**nseln, entstehende — *E.* 65.
- J**nteresse, berechtigtes — an der Höhe der Vertragsstrafe 848, an der Mittheilung unrichtiger Thatfachen 824.
- I**nternationales Privatrecht *E.* 7—31.

- I**ventar, Pacht eines Grundstücks mit — 586—589; Pfandrecht des Pächters an — 590; Grundstück mit — als Gegenstand des Nießbrauchs 1048, des eingebrachten Gutes der Frau 1878, einer Erbschaft bei Einsetzung eines Nach-
Iventarerrichtung, Begriff 1998; — durch die Frau 1406, 1458, durch Miterben 2068, durch Vor-
Iventarfrist 1994 ff.; Wahrung durch den Antrag auf Aufnahme des Inventars 2003; — gegenüber dem Fiskus 2011, einem Nachlass-
Irrthum bei Willenserklärungen 119, 121, 122, bei Selbsthilfe 231, Geschäftsführung ohne Auftrag 686, Vergleich 779, Eheschließung 1832 bis 1834, Annahme der Erbschaft 1949, Testament 2078, 2080.
Juristische Personen 21 ff., des öffentlichen Rechtes 89, Nießbrauch von — 1061; — als Miterben 2044; noch nicht zur Entstehung gelangte — 2101, 2105; — als Nach-
Kaiserliche Verordnung betr. Viehmängel 482.
Kalender, Verzug des Schuldners bei Bestimmung der Zeit nach dem — 284, desgl. Verzug des Gläubigers 296.
Karten und ähnliche Urkunden 807; Kraftloserklärung u. Zahlungssperre **E.** 102.
Kassen; Zahlung aus öffentlichen — **E.** 92.
Kauf, allgemeine Vorschriften 433 bis 458, Gewährleistung wegen Mängel der Sache 459—480, beim Viehkauf 481—493; — auf Probe 494, nach Probe 495, 496; Wieder-
Kauf 497—508; Vor-**K**auf 504 bis 514; — bricht nicht Miethe 571 bis 579; — und Werkvertrag 651; — einer Erbschaft 2871 ff.
Kaufleute, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 1.
Kautionshypothek 1190.
Kennen müssen, Begriff 122.
Kieß, Gewinnung durch den Nieß-
Kinder i. Eheliche Kinder, Eltern, Un-
Kinder; rechtliche Stellung der — aus nichtigen Ehen 1699 bis 1704, **E.** 207; gefegliches Erb-
Kindessstatt, Annahme an — s. An-
Kirchenbaukast **E.** 132.
Kirchenstühle **E.** 138.
Kirchliche Verpflichtungen in An-
Klagerhebung, Unterbrechung der
Klass e von Personen, letztwillige
Kleider der Frau 1362, 1366, 1477,
Kleinbahnunternehmen **E.** 112.
Knappschaftskassen, Aufrechnung
Körperchaften des öffentlichen
Körperverletzung, Ersatzpflicht 823,
Kommunale Körperchaften, An-

- legung von Mündelgeld in Schul-
 verreibungen solcher 1807.
- Kommunalverbände**, Aufrechnung
 gegen Forderungen solcher 395;
 Haftung für Beamte *C.* 77; Ueber-
 tragung von Grundstücken durch
 Gesetz *C.* 126.
- Kongregationen**, ordensähnliche,
 Erwerbsbeschränkungen *C.* 87.
- Konkurs** eines Vereins 42, 74, 75,
 einer privatrechtlichen Stiftung 86,
 einer Körperschaft *z.* des öffent-
 lichen Rechtes 89; Anmeldung
 unterbricht die Verjährung 209;
 Verjährung eines durch Feststellung
 im — vollstreckbaren Anspruches
 218; Rücknahmerecht des Hinter-
 legers während des — 377; — eines
 Gesellschafters 728, 736, des Haupt-
 schulners bei der Bürgschaft 733,
 des Mannes bei gesetzlichem Güter-
 rechte 1419, Errungenschaftsgemein-
 schaft 1543, 1547, des Vaters 1647;
 — macht unfähig zum Vormund
 1781. *S.* Nachlasskonkurs.
- Konkursordnung**, Aenderungen *C.* 1;
 Verwandtschaft *z.* im Sinne der *C.* 33.
- Konkursverwalter**, Verfügung
 durch den — während des Schwebens
 einer Bedingung 161; Einfluß der
 Genehmigung eines Rechtsgeschäfts
 auf eine Verfügung des — 184; Ein-
 fluß der Verf. auf das Rücktrittsrecht
 353, auf den Gegenstand des Wieder-
 taufs 499, bei der Vormertung
 883. Kaufverbot für den — 457;
 Vorverkaufsrecht beim Verkauf durch
 den — 1098; Verfügung des — über
 einen Gegenstand der Nacherbein-
 setzung 2115.
- Konsulatsgesetz** *C.* 38.
- Kontrahiren** mit sich selbst 181.
- Konvaleszenz** *f.* Nichtberechtigter.
- Konventionalstrafe** *f.* Vertragsstr.
- Korrelative Verfügungen** 2270 *f.*,
 2298.
- Konversion** eines nichtigen Rechts-
 geschäfts 140.
- Kostbarkeiten**, Hinterlegung 372;
 Haftung des Gastwirths 702;
 Sicherstellung von — des Kindes
 1667, des Mündels 1818 *ff.*, eines
 Nachlasses 1960.
- Kosten** der Fruchtgewinnung 102,
 des Offenbarungseides 261; Anrech-
 nung einer Leistung auf — 367;
 — der Hinterlegung 381, der
 öffentlichen Versteigerung 386; Auf-
 rechnung auf — 396; — der
 Abtretungsurkunde 403, der Erfül-
 lung des Kaufvertrags 448 *f.*; Haf-
 tung des Bürgen für — 767; —
 der Erneuerung von Schulverfchrei-
 bungen 798, des Aufgebots 799,
 der Ausstellung neuer Schulver-
 schreibungen 800, der Vorlegung
 von Sachen *z.* 811, der Berichtig-
 ung des Grundbuchs 897, der
 Abmarkung 919, der Versteigerung
 gefundener Sachen 981, eines Ver-
 zeichnisses oder Wirtschaftsplans
 beim Nießbrauch 1035, 1038, der
 Versicherung der Nießbrauchsache
 1045; Haftung des Grundstücks
 kraft Hypothek für — 1118, bezgl.
 des Pfandes 1210; — der Nut-
 znießung und Erhaltung des einge-
 brachten Gutes 1384, eines Rechts-
 streits über eingebrachtes Gut, der
 Vertheidigung der Frau 1387,
 eines Rechtsstreits der Frau 1412,
 1415, 1416, 1460, 1464; des
 Rechtsstreits, der Vertheidigung
 eines Kindes 1654; — der Sicher-
 heitsleistung des Vaters oder Vor-
 mundes 1672, 1844, der Aufforde-
 rung zur Anmeldung von Erb-
 rechten und Nachlassforderungen
 1965, 2061; der Nachlassverwal-
 tung 1982, 1988; des Nachlass-
 verzeichnisses *z.* 2121, 2128, 2215,
 2314, Räterstattung mit Unrecht
 erhobener — eines Verfahrens *C.* 104.
- Kostenanschlag**, Ueberschreitung
 eines — beim Werkvertrage 650.

- Kraftloserklärung von Vollmachten** 176, **Schuldverschreibungen auf den Inhaber** 799, 800, eines **Erbseins** 2361, von **Marken** *z.* und **Legitimationspapieren** *G.* 102, **Uebergangsvorschrift** *G.* 174, 178.
- Krankenkassen, Aufrechnung von Beiträgen und Gebungen** 394; **Anrechnung der Bezüge aus** — auf die **Vergütung des Dienstverpflichteten** 616, 617.
- Krankheit des Dienstverpflichteten** 617, der **Frau** 1379, des **Mannes** 1450; **Ablehnungsgrund bei der Vormundschaft** 1786.
- Kredit, Aufnahme von Geld auf den** — des **Kindes** 1643, des **Mündels** 1822.
- Kreditanstalten, Zinseszinsen** 248; **Eintragung von Darlehnshypotheken** 1115, **Anlegung von Mündelgeld in Papieren** *z.* der — **kommunaler Körperschaften** 1807; **landschaftliche und ritterschaftliche** — *G.* 167.
- Kreditauftrag** 778.
- Kreditgefährdung** 824.
- Kriegsverschollenheit** 15.
- Kündigung, Verjährung eines von einer** — **abhängigen Anspruchs** 199; — **wegen Höhe der Zinsen** 247; **im Falle der Abtretung** 410, bei **Gesamtschuldverhältnissen** 425; **Miethe** 542 ff., 553 ff., 564 ff., 569, **Pacht** 595, 596, **Leihe** 605, **Darlehen** 609, **Dienstvertrag** 620 ff., **Gesellschaft** 712, 723 ff., 736; **Kosten der** — **bei der Bürgschaft** 767; — **einer mit Nießbrauch belasteten Forderung** 1077, 1078; — **der Hypothek** 1141, 1156, 1160, **Kosten** 1118; — **der Grundschuld** 1193, der **Rentenschuld** 1202, einer **verpfändeten Forderung** 1283, 1286; — **einer Leistungspflicht der Frau durch den Mann** 1358; — **unter Mitterben** 2042, 2044; einer **Hypothek** durch den **Vorerben** 2114; des **Amtes als Testamentsvollstrecker** 2226.
- Künftige Verbindlichkeit, Bürgschaft für solche** 765; — **Forderung, Hypothek dafür** 1113, **Pfandrecht** 1204, 1209.
- Kürzung von Vermächtnissen und Auflagen** 2188, 2318, 2322, 2323.
- Kunstgewerbe, Verjährung der Ansprüche derjenigen, welche ein** — **betreiben** 196 Nr. 1.
- Kurhessisches Fürstenhaus, Vorbehalt bezüglich des vormaligen** — *G.* 57.

L.

- Landesbeamte, Erlaubniß zur Eheschließung** 1315.
- Landesgesetze, Verhältniß zum B.G.B. im Allgemeinen** *G.* 55, **Zulässigkeit der Aenderung in der Uebergangszeit** *G.* 218.
- Landesherrn, Vorbehalt bezüglich ihrer u. ihrer Familien** *G.* 57.
- Landesherrliches Ehescheidungsgesetz** 1564.
- Landgut, Zubehör** 98; **Pacht** 593, 594; **Rückgabe bei Nießbrauch** 1055, **eingebrahmtem Gute** 1421, **elterlicher Nutznießung** 1663, **Vorerbschaft** 2130; **Uebnahme durch einen Abkömmling bei fortgesetzter Gütergemeinschaft** 1515; **Pachtvertrag über ein** — **für den Mündel** 1822; **Uebnahme durch einen Mitterben** 2049, **Schätzung für die Berechnung des Pflichttheils** 2312; **Feststellung des Ertragswerthes** *G.* 137.
- Landfässiger Adel** *G.* 57.
- Landchaftliche Kreditanstalten** *G.* 167.
- Landwirthschaft, Verjährung der Ansprüche derjenigen, welche** — **betreiben** 196 Nr. 2.
- Landwirthschaftliches Grundstück, Pacht** 582 ff.; **Herausgabe durch den Besitzer** 998; **bei Nießbrauch**

- 1045, eingebrachtem Gute 1421, elterlicher Nutzniehung 1663, Vorerbschaft 2180.
- Raften, Vertheilung unter mehrere nach einander zur Tragung Verpflichtete 103; — der Sache bei Kauf 436, 446, Miete 546, Gemeinschaft 748, Herausgabe vom Besitzer an den Eigenthümer 995, Nießbrauch 1047; Tragung der — des eingebrachten Gutes 1385 ff., bei der Erungenschaftsgemeinschaft 1529, 1531; bei der elterlichen Nutzniehung 1654 ff.; — der Erbschaft 2022, 2126; — des Vermächtnißgegenstandes 2185; Tragung beim Erbschaftskauf 2379 f.
- Reben, Erfassung wegen Verletzung 828.
- Lebensalter, Berechnung 187.
- Lebensberuf, Kosten der Vorbildung 1610, 2050.
- Lebensgefahr, Todeserklärung des in eine — Gerathenen 17, 18; gemeinsame — 20; Unterbleiben des Aufgebots 1816.
- Lebensgemeinschaft, Verpflichtung zur ehelichen — 1353.
- Lebensnachstellung als Grund der Scheidung 1566, der Entziehung des Pflichttheils 2333, 2334.
- Lebensvermuthung 19.
- Lebensversicherung zu Gunsten Dritter 330.
- Lebenszeit, Mietvertrag für die — 567; Dienstverhältniß 624, Gesellschaft 724, Leibrente 759.
- Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe 1719 bis 1722, durch Ehegattensklärung 1728—1740; Wohnsitz des Legitimierten 11; Entdigung der Vormundschaft 1888; internationales Privatrecht G. 22; Uebergangsvorschrift G. 209.
- Legitimationspapiere 808; Kraftloserklärung G. 102; Uebergangsvorschrift G. 177.
- Lehen G. 59.
- Lehm, Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.
- Lehrer, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 13; Abtretung des Dienstverhältnisses 411; Kündigungrecht bei der Miete wegen Verletzung 570, nicht bei der Pacht 596; Kündigung eines Dienstverhältnisses 622, vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten G. 80, 81.
- Lehrherrn, Lehrlinge, Lehrmeister, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 9, 10.
- Lehrvertrag, Eingehung für den Mündel durch den Vormund 1822, 1827.
- Leibesfrucht, Pflegschaft für eine — 1912, 1918. G. Empfangene, noch nicht geborene Person.
- Leibgedingsvertrag G. 96.
- Leibrente 759—761; Nießbrauch an einer — 1063 f.
- Leibrentenvertrag zu Gunsten Dritter 330.
- Leibzuchtvertrag G. 96.
- Leihe 598—606.
- Leistung, Bewirkung nach Verjährung des Anspruchs 222; Verpflichtung zu einer — als Inhalt des Schuldverhältnisses 241; Bewirkung nach Treu und Glauben 242; Theilleistung 266; — durch Dritte 267, 268; nachfolgende Unmöglichkeit der — 275, 280 ff.; Schadenersatzpflicht nach rechtskräftiger Beurtheilung zur — 233; Vertrag über unmögliche — 306 ff.; Bestimmung der — durch einen der Vertragsschließenden 315 f., durch einen Dritten 317 ff.; Versprechen der — an einen Dritten 328—335; — bei einem Gesamtschuldverhältnisse 421 ff.; — an den eingetragenen Berechtigten 893; Pfandrecht an einem Rechte auf — 1275; — an den Mündel 1813; — an Miterben 2039; Vermächtniß des Anspruchs

- auf — einer Sache 2169; — an den durch Erbschein Legitimierten 2867. S. Wiederkehrende Leistungen.
- Leistungsort 269, 270; Aufrechnung bei verschiedenem — 891; — bei der Verwahrung 697, der Verlegung 811, der Grundschuld 1194.
- Leistungszeit 271, 272; Sonn- und Feiertage 198.
- Lebensunkundige, Testament 2288, 2247.
- Legtwillige Verfügung, Begriff 1937; — in Bezug auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft 1509, 1511 ff., 1515, auf die Vormundschaft 1771, 1782, 1856, 1868; — in einem Erbvertrage 2278, über Entziehung des Pflichttheils 2386. S. Testament.
- Linien der Verwandtschaft 1589, Schwägerchaft 1590, Erbfolge 1924 ff.
- Liquidation des Vermögens eines Vereins 47—53, 76, einer Stiftung 88.
- Liquidationsverfahren, erbschaftliches G. 213.
- Lösung als Erforderniß der Aufhebung von Rechten an Grundstücken 875.
- Lohnansprüche von Privatbedienten, Verjährung 196 Nr. 8.
- Lohnkutscher, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 8.
- Loos, Entscheidung durch das — bei der Auslobung 659, Vertheilung durch das — bei der Gemeinschaft 752, der Erbengemeinschaft 2042
- Lotterieloose, Verjährung der Ansprüche aus dem Vertriebe 196 Nr. 5.
- Lotterievertrag 763.
- Luftraum über einem Grundstücke 905.
- M.**
- Mäklervertrag 652—656.
- Mängel s. Gewährleistung.
- Mahnung als Voraussetzung für den Verzug des Schuldners 284, im Falle der Uebertragung 410, bei der Hypothek 1160.
- Mahnverfahren s. Zahlungsbefehl.
- Malen als Verarbeitung 950.
- Marine, Testamentsform für Angehörige der Kaiserlichen — G. 44; Fürsorge für Wittwen u. Waisen G. 49.
- Marken und ähnliche Urkunden f. Karten.
- Marktpreis, Verkauf einer Sache zum — zwecks Schuldbefreiung 885; — als Kaufpreis 453; Verkauf des Pfandes zum — 1221, 1235, 1291.
- Maschinen als Zubehör 98.
- Mauer zwischen Grundstücken 921 f.
- Maulesel, Maulthiere, Gewährleistung beim Verlaufe 481 ff.
- Mehrfacher Wohnsitz 7.
- Mehrheit von Betheiligten beim Rücktrittsrechte 356; — von Verbindlichkeiten, Anrechnung der Leistung 366; — von Forderungen, Aufrechnung 396; — von Schuldner und Gläubigern, Grundsatz bei theilbarer Leistung 420, Gesamtschuldner 421—427, Gesamtschuldiger 428—430; — von Schuldner bei untheilbarer Leistung 431, desgl. — von Gläubigern 432; — von Betheiligten bei Minderung 474, Wiederkauf 502, Verkauf 513, an unerlaubter Handlung 880, 840; — von Erben f. Miterben; — von Vermächtnisnehmern 2151, 2158, von Testamentvollstreckern 2219, 2224.
- Meinungsverschiedenheit zwischen Vater und Pfleger 1629, Eltern 1684, Vater und gesetzlichem Vertreter 1676, Vormündern 1797, Pfleger und Vormund 1798.
- Meliorationsdarlehen G. 118.
- Mergel, Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.
- Messen, Kosten beim Kaufe 448.
- Miethe 535—580; Verjährung von

- Ansprüchen aus gewerbmäßiger Vermietung beweglicher Sachen 196 Nr. 6; Miether als Bestzer 868 f.; Mietvertrag des Nießbrauchers 1056, des Mannes über ein eingebrachtes Grundstück 1428, des Vaters 1668, des Vormundes eines Minderjährigen 1822, desgl. eines Volljährigen 1902, des Vorerben 2185; Räumungsfristen E. 95; Uebergangsvorschriften für bestehende Mietverhältnisse E. 171, 172, für eingetragene Miethrechte E. 188.
- Miethzinsen, Verjährung von Rückständen 197, Vertheilung unter mehrere nach einander Bezugsberechtigte 101, Haftung kraft Hypothek 1128 ff.
- Militärpersonen, Wohnsitz 9, Abtretung des Dienst Einkommens 411; Kündigungsrecht im Falle der Verzeigung bei der Mieth 570, nicht bei der Pacht 596; Erlaubniß zur Eheschließung 1815.
- Minderjährige, Volljährigkeitserklärung 3 ff.; beschränkte Geschäftsfähigkeit 106—118; Haftung — bei unerlaubter Handlung 828, 829; Haftung wegen versäumter Aufsicht über — 882; Nichtzuziehung als Zeuge bei der Eheschließung 1818; Unterhaltsanspruch — Kinder 1602, 1608, Unterhaltspflicht 1605; elterliche Gewalt 1626; — als Mutter 1696; Vormundschaft über — 1778 ff.; Bestellung zum Vormund 1781; Testamenterrichtung durch — 2229, 2238, 2247; Nichtzuziehung als Testamentserzeugen 2237.
- Minderung beim Kaufe 462 ff.; beim Werkvertrag 684 ff.
- Mineralien, Rechte zur Gewinnung von — E. 68.
- Nießbrauch der Rechte des Mannes 1854; der Sorge für die Person des Kindes 1666.
- Nießhandlung, Grund der Scheidung 1568, der Entziehung des Pflichttheils 2888.
- Mitbesitz, Schutz 866; Einräumung zwecks Bestellung des Nießbrauchs 1081, des Pfandrechts 1206.
- Mitbieten des Gläubigers, Eigenthümers, Schuldners beim Pfandverkauf 1239.
- Mitbürgen, Haftung 769, 774; Aufgeben des Rechtes gegen einen — 776.
- Miteigenthum 1008—1011; — infolge Verbindung beweglicher Sachen 947, Vermischung v. 948, Vereinigung von Mienenschwärmern 968; Antheil des Miteigenthümers als Gegenstand des Nießbrauchs 1066, des Vorkaufrechts 1095, der Realkast 1106, der Hypothek 1114, des Pfandrechts 1258; — als Gegenstand eines Vermächtnisses 2172; Landesgesetze über — von Gebäuden E. 181; Uebergangsvorschrift für — nicht nach Bruchtheilen E. 181.
- Miterben, Rechtsverhältniß unter einander 2082—2087, zu den Nachlassgläubigern 2058—2063; Einsetzung von — 2091 ff., Anwachsung 2094, 2095; Ausschließung durch Ersagerben 2096 ff.; Auseinandersetzung durch den Testamentsvollstrecker 2204; Verhältniß der — bezüglich des Pflichttheils 2819 ff.; Erbschein für — 2857.
- Mitglieder eines Familienraths 1861 ff.
- Mitgliederversammlung bei Vereinen, Zuständigkeit, Beschlußfassung 27, 32 ff., Berufung 86, 87.
- Mitgliederverzeichniß 72.
- Mitgliedschaftsrechte 88.
- Mitte eines Monats 192.
- Mittelbarer Besitz, Begriff und Schutz 868, 869, 871, Uebertragung 870; Einräumung des — statt der Uebergabe 980, 984, 986, 1205; —

beim Eigenthumsansprüche 986, 991; Vermuthung auf Grund — 1006.
 Mitvollstrecker eines Testaments 2199.
 Mitvormund, Bestellung 1778, Thätigkeit 1792, 1797, 1798, 1810, Haftung 1833, Tod 1894.
 Mitwirkung bei der Testamentserrichtung 2289.
 Monat, Berechnung einer nach Monaten bestimmten Frist 188, 191; halber — 189; Anfang, Mitte, Ende eines — 192.
 Mühle, Zubehör 98; Verbände zur Nutzung einer — E. 164.
 Mühlenrecht E. 65.
 Mündel s. Vormundschaft.
 Mündelgeld, Anlegung 1807, E. 212.
 Münzsorte, Zahlung in bestimmter — 245.
 Muster, Kauf nach — 494.
 Mutter, eheliche, Sorge für die Person des Kindes neben dem Vater 1634; elterliche Gewalt 1634 ff.; Benennung eines Vormundes durch die — 1776, 1855; Bestellung zum Vormund eines Volljährigen 1899 f., 1904; Uebergangsvorschrift, betreffend Ausschließung von der Vormundschaft zc. E. 205. E. Eltern, Uneheliche Mutter.

N.

Nachbarrechtliche Beschränkungen des Grundeigenthums 906 bis 924, E. 124.
 Nachtheile bei Besitzentziehung 859.
 Nacherbe, Begriff 2100, Einsetzung eines — 2100—2146; Pfllegschaft für einen — 1913; Testamentsvollstrecker zur Wahrnehmung der Rechte des — 2222; Beschränkung des Pflichttheilsberechtigten durch Einsetzung eines —, Einsetzung desselben als — 2306; Einsetzung eines — in guter Absicht 2338;

Erbunwürdigkeit des — 2340; Angabe des — im Erbschein 2363.
 Nacherbfolge, Erstreckung des Erbschaftsverkaufs auf einen durch — erworbenen Erbtheil 2373.
 Nachfolgende Ehe, Legitimation durch — 1719 ff., 1883.
 Nachlaß, Verjährung der zu einem — gehörenden oder gegen einen — gerichteten Ansprüche 207; Vertrag über den — eines noch lebenden Dritten 312; Erziehung gegenüber einem — 989; Berechnung beim Pflichttheile 2311 ff.
 Nachlaßgericht, Einholung der Genehmigung einer Stiftung 83; Anfechtung der Ehe gegenüber dem — 1342, des Verzichts auf einen Antheil bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1491, der Aufhebung dieser 1492; Zeugniß des — über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft 1507; Erklärung der Anfechtung der Ehelichkeit 1597, der Ausschlagung der Erbschaft 1945, 1953, der Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung 1955, 1957; Fürsorge des — 1960—1963, E. 140; Feststellung des Erbrechts des Fiskus 1964 ff., Anordnung der Nachlaßverwaltung 1981; Bestimmung der Inventarfrist 1994, 1996, 1999; Aufnahme des Inventars zc. 2003, E. 147; Anmeldung von Nachlassforderungen beim — 2061; Anfechtung letztwilliger Verfügungen gegenüber dem — 2081; Anzeige des Eintritts der Nacherbfolge 2146; Erklärung über Bestimmung eines Testamentsvollstreckers 2198; Ernennung eines solchen 2202; Aenderung von Anordnungen des Erblassers 2216; Entscheidung unter mehreren Testamentsvollstreckern 2224; Erklärung der Kündigung des Testamentsvollstreckers 2226, Entlassung desselben 2227; Ablieferung von Testamenten an das

- 2259; Eröffnung derselben 2260 ff.; Anfechtung einer Verfügung im Erbvertrage 2281; Ertheilung des Erbscheins 2358 ff.; Einziehung desselben 2361; Ertheilung eines Zeugnisses für Testamentsvollstrecker 2368; Anzeige des Verkaufs der Erbschaft 2384; Zuständigkeit nichtgerichtlicher Behörden als — §. 147.
- Nachlaßgläubiger, Aufgebot der — 1970—1974; Haftung des Erben gegenüber den — s. Haftung.
- Nachlaßkonkurs 1975 ff., 1988, 2000, 2060.
- Nachlaßpflegschaft 1960 ff., 1975, 2012, 2017.
- Nachlaßverbindlichkeiten, Begriff 1967. S. Haftung.
- Nachlaßverwaltung 1975 ff., 2000, 2013, 2062, 2205.
- Nachlaßverzeichnis, Aufnahme von Seiten des Nachlaßgerichts 1960, §. 140.
- Nachvermächtniß 2190, 2191, 2388.
- Nachweis der Zusammensetzung des Vorstandes 69.
- Name, Schutz des Rechtes zur Führung eines — 12; — eines Vereins 57, 65. S. Familienname.
- Nasciturus s. Empfangene, noch nicht geborene Person, Leibesfrucht.
- Nassauisches Fürstenhaus, Vorbehalt bezüglich des vormaligen — §. 57.
- Nebenleistungen, Verjährung des Anspruchs auf — 224; — beim Vorkaufe 507.
- Nebensache, Wandelung wegen Mängel der — 470.
- Nichtberechtigter, Wirksamkeit der Verfügung eines — 185; Herausgabeansprüche bei Verfügung durch den — oder Leistung an ihn 816.
- Nichtigkeit einer Willenserklärung wegen Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit 105, wegen Willensmängel 116—118, wegen Formmangels 125, Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot 134, gegen die guten Sitten 138; theilweise — 139; Konversion 140; Bestätigung 141; — der Ehe 1323 ff., Stellung der Kinder aus solcher 1699 ff., §. 207, Wirkung auf letztwillige Verfügungen 2077, 2268; theilweise — der Verfügungen in einem Erbvertrage 2298.
- Nichtigkeitsklage 1329; Ehehinderniß 1309.
- Nichtschuld, Rückforderung der Leistung einer — 812 ff.
- Niederlassung, Leistungsort am Orte der gewerblichen — 269 f.
- Nießbrauch, Vertrag über die Bestellung des — am künftigen oder am gegenwärtigen Vermögen 310, 311; mittelbarer Besitz durch den Nießbraucher 868; — an Sachen 1030—1067, an Rechten 1068—1084, an einem Vermögen 1085—1089; Erlöschen des — durch Pfandverkauf 1242.
- Notare, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 15; Abschluß von Eheverträgen vor — 1434, desgl. des Annahmevertrags 1750, Errichtung von Testamenten vor — 2231 ff., desgl. von Erbverträgen 2276; Aufnahme von Verzeichnissen durch — 1085, 1372, 1528, 2002, 2003, 2121, 2215, 2314; eidesstattliche Versicherung vor — 2356.
- Notarielle Beurkundung eines Vertrags, Erfordernisse 128, Zeit des Zustandekommens 152; — ersetzt schriftliche Form 126, öffentliche Beglaubigung 129; einzelne Fälle des Erfordernisses — 311—313, 518, 1491, 1492, 1501, 1516, 1517, 1730, 1748, 2033, 2282, 2291, 2296, 2348, 2351, 2352, 2371; landesgesetzliche Abweichung §. 141.

Nothdürftiger Unterhalt 1611.
 Nothweg 917, 918; — zur Verbindung mit einer Wasserstraße oder Eisenbahn E. 128.

Nothwehr 227.

Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gute 1838 ff.; elterliche — 1649 ff. S. Elterliche Nutznießung.

Nutzungen, Begriff 100; Haftung für — nach Eintritt der Rechtshängigkeit 292, bei Verzug des Gläubigers 802; Uebergang der — beim Kaufe 446; Herausgabe der — als ungerechtfertigte Bereicherung 818, 820, seitens des Besitzers an den Eigentümer 987 f., 993, durch den Erbschaftsbefitzer 2020, 2028; — eines vermachten Gegenstandes 2184, beim Erbschaftskaufe 2879, 2880.

Nutzungspfandrecht 1218, 1214.
 Nutzungsrechte, Früchterwerb kraft solchen Rechtes 955; Zusammenreffen mit Grunddienstbarkeiten 1024; Uebergangsvorschrift für vererbliche und übertragbare — an Grundstücken E. 196. S. Bäuerliche R.

D.

Oberfläche eines Grundstücks 906.
 Oberlehnherrlichkeit, Ablösung E. 114.

Obstbäume, Schutz durch Landesgesetz E. 122.

Oeffentliche Lasten s. Lasten.

Oeffentlicher Glaube des Grundbuchs 892 ff., 1188 ff., des Erbscheins 2866, 2867.

Oeffentliches Interesse bei einer Geschäftsführung gegen den Willen des Geschäftsherrn 679, bei leztwilligen Aufträgen 2194.

Oeffentliches Vereinsrecht, Einspruch gegen Eintragung auf Grund des — 61, Auflösung 74.

Oeffentliche Versteigerung 388.
 Oeffentliche Zustellung von Willenserklärungen 182.

Oeffentlichkeit des Vereinsregisters 79, des Güterrechtsregisters 1568.

Offenbarungseid bei der Rechnungslegung 259, 261, Herausgabe eines Inbegriffs und Austunftsertheilung 260, 261; — des Erben 2006, E. 147, der Hausgenossen des Erblassers 2028, der Miterben 2057.

Orden, Erwerbsbeschränkungen für Mitglieder religiöser — E. 87.

Orderpapiere, Sicherheitsleistung mit — 284; Nießbrauch an — 1081 ff.; — im Besitz eines Ehegatten 1862; Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes 1881; Hinterlegung der zu diesem gehörenden — 1892; Erwerb mit Mitteln des Kindes 1646; — des Mündels 1814, 1858, der Nacherbschaft 2116.

Ordnungsstrafen gegen Vorstand und Liquidatoren eines Vereins 78, zur Erzwingung der Uebernahme der Vormundschaft 1788, gegen Vormund zc. 1887, gegen Mitglieder des Familienraths 1875.

Ort der Leistung, s. Leistungsort.

Ortsüblichkeit, Berücksichtigung bei Abmarkung 919.

P.

Pacht 581—597; mittelbarer Besitz durch den Pächter 868; Verpachtung eines Grundstücks durch den Nießbraucher 1056, durch den Mann bezüglich eingebrachten Gutes 1428, durch den Vater 1668, durch den Vormund 1822, 1902, durch den Vorerben 2185; Uebergangsvorschriften, betreffend bestehende Pachtverhältnisse E. 171, 172, eingetragene Pachtrechte E. 188.

Pachtjahr 584.

- Pachtzinsen, Verjährung von Mätkständen** 197; **Vertheilung unter mehrere nach einander Bezugsberechtigte** 101; **Haftung kraft Hypothek** 1128 ff.
- Parteien, Verjährung der Ansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Vorschüsse** 196 Nr. 16.
- Persönliche Angelegenheiten der Frau, Rechtsgeschäfte bezüglich solcher** 1408, 1451, **Rechtsstreit über solche** 1416, 1464.
- Persönliche Dienstbarkeiten f. Beschränkte p. D., Nießbrauch.**
- Persönliche Eigenschaften, Verhältnisse, Irrthum darüber bei der Eheschließung** 1388.
- Personen, natürliche** 1—20, **juristische** 21—89.
- Personenstand, Aenderung der Gesetze über die Beurkundung des** — §. 40, 46.
- Pfändung des Rücknahmerechts des Hinterlegers** 377; **bei nicht der — unterliegender Forderung Aufrechnung ausgeschlossen** 394, **desgl. Abtretung** 399; — **des Anttheils eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen** 726, **des Anttheils bei einer Gemeinschaft** 751, **der Verwaltung und Nutzung des Mannes** 1408, **der elterlichen Nutzung** 1658.
- Pfändungsrecht, Pfandgeld** §. 89.
- Pfandbriefe, Anlegung von Mündelgeld** 1807, §. 212.
- Pfandgläubiger, mittelbarer Besitz durch den** — 868; **Stellung gegenüber dem Aufgebote der Nachlassgläubiger** 1971.
- Pfandleihanstalten, Pfandleiher** §. 94.
- Pfandrecht an beweglichen Sachen** 1204—1258, **an einem registrierten Schiffe** 1259—1272, **an Rechten** 1278—1278, **insbesondere an Forderungen** 1279—1290, **an Grundschulden, Rentenschulden** 1291, **Wesfeln, Indossabeln und Inhaberpapieren** 1292—1296; **Bestellung eines** — **unterbricht die Verjährung** 208; — **wird von der Verjährung des Anspruchs nicht berührt** 228; — **an hinterlegtem Gelde** z. 288; **Uebergang bei Uebertragung der Forderung** 401; **Erlöschen bei der Schulübernahme** 418; **Pflicht des Verkäufers zur Beseitigung** 489; **gesetzliches** — **des Vermiethers** 559—561, **des Verpächters** 581, 585, **des Pächters am Inventar** 590, **des Unternehmers beim Werkvertrage** 647, **des Gastwirths an eingebrachten Sachen des Gastes** 704; **Verhältniß des** — **zur Bürgschaft** 772, 776; **Uebergangsvorschriften, betreffend Eintragung gesetzlicher** — §. 188, — **an Grundstücken** §. 192—194.
- Pfandverkauf** 1288 ff., **Kaufverbot** 457, **Gewährleistung** 461; **Verkauf einer Sache wegen Verwendungen des Besitzers nach den Vorschriften über** — 1008.
- Pferde, Gewährleistung wegen Mängel beim Kaufe** 481 ff.
- Pflanze als wesentlicher Bestandtheil eines Grundstücks** 94.
- Pflegschaft** 1909—1921; **Bestellung für einen Ehemann** 1418, 1425, 1428, 1542, 1545, **für ein Kind unter elterlicher Gewalt** 1628 ff., **für den Vater** 1676; — **macht den Mündel unfähig zum Vormund** 1781; **Bestellung einer** — **bei der Vormundschaft** 1794, **für einen zum Testamentsvollstrecker Ernannten** 2201; — **über Ausländer** §. 23; **Uebergangsvorschrift** §. 210.
- Pflichttheil** 2308 ff., **Entziehung des** — 2338 ff.; **Vertrag über den** — **aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten** 312; **Verzicht auf** — **seitens der Frau** 1406, 1458; **Ergänzung des** — **bei fortgesetzter Gütergemeinschaft** 1505; **Verfügung**

- über den — des Mündels 1822; Wirkungen des Rechtes zur Entziehung des — bei Unterhaltspflicht 1611, Aussteuerpflicht 1621, Erbvertrag 2294, 2297.
- Pflichttheilsanspruch**, Kürzung eines Vermächtnisses wegen eines — 2188 f.; Geltendmachung gegen den Testamentsvollstrecker 2218; Inhalt 2808 ff., Entstehung, Vererblichkeit, Uebertragbarkeit 2817, Verjährung 2832.
- Pflichttheilsberechtigte** 2808; Uebergehung in letztwilliger Verfügung 2079; Bedenkung eines — Abstömmelings in einem gemeinschaftlichen Testamente 2271; Uebergehung in einem Erbvertrage 2281; Erbnwürdigkeit des — 2845.
- Pflichttheilslast** 2818 ff., 2876.
- Pflichttheilsrecht** eines an Kindesstatt Angenommenen 1759; Verbindlichkeiten aus dem — als Nachlaßverbindlichkeiten 1967; Stellung eines — bei dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger 1972 ff.; Berichtigung der Verbindlichkeiten aus dem — bei unzulänglicher Nachlaß 1991; Testirfreiheit gewisser ritterschaftlicher Familien gegenüber dem — §. 216.
- Pflichtwidrigkeit** des Vormundes, Einschreiten des Gegenvormundes 1799, des Vormundschaftsgerichts 1887, des Gemeindevorstandes 1850, Entlassung 1886.
- Pfründenrecht** §. 80.
- Planke** zwischen Grundstücken 921 f.
- Politische Vereine** 43, 44, 61.
- Polizeibehörde**, Thätigkeit bezüglich gefundener Sachen 965 ff.
- Post**, Uebersendung an die Hinterlegungsstelle durch die — 875.
- Prämie** auf ein Inhaberpapier im Falle des Mißbrauchs 1088.
- Praesumptio Muciana** 1862, bei einer ausländischen Ehefrau §. 16.
- Preisbewerbung**, Auslobung betreffend eine — 661.
- Privatdienst**, Verjährung der Ansprüche aus solchem 196 Nr. 8.
- Privatbeamte**, Kündigungsgrecht 622.
- Privatgewässer**, Fische in geschlossenen — 960.
- Privatpfändungsrecht** §. 89.
- Probe**, Kauf nach — 494, auf — 495 f.
- Prokura**, Ertheilung durch den Vormund 1822.
- Protokoll** über die Testamenterrichtung 2240 ff., 2250, 2260.
- Protokollführer**, Kaufverbot für — bei Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung 456.
- Prozeßzinsen** 291.
- Punktation** 154.
- Putativehe**, Verhältniß der Ehegatten unter einander 1845 f., zu Dritten 1844; Kinder aus — 1699 ff.

D.

Quittung 368—370.

H.

Räume, Beschaffenheit bei der Mieth 544, 580; Fürsorge für die bei einer Dienstverrichtung erforderlichen — 618; Beschizung 865.

Räumungsschriften §. 98.

Rain zwischen Grundstücken 921 f.

Rangverhältniß der eingetragenen Rechte an einem Grundstück 879, Aenderung 880; — der Ueberbaurente 914; — von Theilhypotheken 1151, Pfandrechten 1209, Pfandrechten an einem Schiffe 1261; — von Hypotheken für Meliorationsdarlehen §. 118; Uebergangsvorschriften §. 184, 189.

Rangvorbehalt 881.

Rath, Haftung für einen — 676.

Rauch, unzulässige Zuführung 906.

Rayongesetz §. 54.

Realgemeinden §. 164.

- Realgewerbeberechtigungen **§.** 74.
- Reallasten 1105--1112; — an einem vermachtem Grundst. 2182; Ablösung, Umwandlung, Einschränkung **§.** 113, 114, Ausschließung **§.** 115; Regelung bei Theilung des belasteten Grundstücks **§.** 120 Abs. 2 Nr. 1, 121.
- Rechenhaft, Inhalt der Verpflichtung, über eine Verwaltung — abzulegen 259; Rechenhaftspflicht des Beauftragten 666; des Geschäftsführers ohne Auftrag 681, des geschäftsführenden Gesellschafters 713, gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter 740, beim Nutzungspfandrecht 1214, des Mannes bezüglich des eingebrachten Gutes 1421, des Vaters 1681, des Vormundes nach Beendigung der Vormundschaft 1690 ff., des Vorerben 2130, des Testamentvollstreckers 2218.
- Rechnungsabschluss bei der Gesellschaft 721.
- Rechnungslegung 259, des Vormundes 1840 ff., Befreiung davon 1854.
- Rechte, mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbundene — als Bestandtheile 96; Uebertragung anderer — als Forderungen 413; Verkauf von — 437, 441; — an Grundstücken im Allgemeinen 873 ff., **§.** 189; Nießbrauch an — 1068 ff., Pfandrecht 1273 ff.; — an Grundstücken bei Fahrnißgemeinschaft 1551; zum Nachlasse gehörende — 2041, 2111, 2113; Vermächtniß von — an Sachen oder Rechten des Erben 2175; Uebergangsvorschrift betreffend — an Sachen und Rechten **§.** 184.
- Rechtsanwälte, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 15.
- Rechtsfähigkeit, Beginn der — des Menschen 1; — von Vereinen 21 ff., Verlust und Entziehung 42 bis 44, 73.
- Rechtsgeschäfte zwischen Verein und Mitgliedern 34; Vornahme von — mit sich selbst 181; — der Frau 1395 ff., 1406, 1532; — zwischen Vormund und Mündel 1795; — gegenüber einem ausschlagenden Erben 1959; auf die Erbschaft bezügliche — 2019, 2041, 2111, 2374. **§.** Einseitige R.
- Rechtsgrund, Herausgabepflicht wegen fehlenden — 812, 819, 821.
- Rechtshängigkeit, Prozeßzinsen 291, Haftung nach der — bei Ansprüchen auf Herausgabe einer bestimmten Sache 292, aus einer ungerechtfertigten Bereicherung 818, beim Eigenthumsansprüche 987 ff.; — des Unterhaltsanspruchs 1613; Eintritt der Wirkungen der — bei besonderen Verfahren **§.** 152.
- Rechtskräftige Feststellung eines Anspruchs, Verjährung 218, 219; — Beurtheilung des Schuldners, Schadenersatzpflicht 283; desgl. zur Vollziehung einer lechtwilligen Auflage 2193, 2196.
- Rechtsmängel s. Gewährleistung.
- Rechtsmittel, Nießgebrauch von — bei Verletzung der Amtspflicht 339.
- Rechtssache, Verletzung der Amtspflicht bei dem Urtheil in einer — 339.
- Rechtsstreit zwischen Verein und Mitgliedern 34; — betreffend eingebrachtes Gut 1387, 1400, 1407; betreffend Gesamtgut 1443, 1450, 1460; — bei der Errenschaftsgemeinschaft 1532; — für das Kind 1654; — zwischen Vormund und Mündel 1795; — über ein Erbrecht 2354, 2360. **§.** Kosten.
- Rechtsverletzung, Schadenersatzpflicht 823 ff.
- Rechtsverwirkung, Vorbehalt der — 360.
- Rechtsweg, Verjährung bei Abhängigkeit seiner Zulässigkeit von einer Vorentscheidung 210.

- Regalien *C.* 78.
 Register einer deutschen Behörde, Erbſchein bei der Eintragung von Gegenſtänden in ſolche 2369.
 Rehmild als Schadenmild 885.
 Reich, Aufrechnung gegen Forderungen des — 395; Schuldverſchreibungen des — auf den Inhaber, Ausgabe 795, Mündelſicherheit 1807, 1815 f.
 Reichsadel, Vorbehalt *C.* 58.
 Reichsanzeiger, Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung von Nachlaſſforderungen 2061.
 Reichsbank, Hinterlegung von Inhaber- und Orderpapieren im Falle des Nießbrauchs 1082, durch den Vormund 1814, den Borerben 2116; Anlegung von Mündelgeld bei der — 1808.
 Reichsbeamte, Eheſchließung 1815; Aenderung des Geſetzes betr. die Rechtsverhältniſſe der — *C.* 43.
 Reichsſtatkuſ, Erbrecht 1986.
 Reichsgericht, Zuſtändigkeit in letzter Inſtanz *C.* 6.
 Reichsgeſetze, Verhältniß zum *B. G. B.* *C.* 82.
 Reichskanzler, Zuſtändigkeit für Beſtimmung des Standesbeamten 1820, Befreiung von Ehehinderniſſen 1822, bei Ehelichkeitsklärung 1728, Annahme an Kindesſtatt 1745, Anwendung des Vergeltungsrechts *C.* 31.
 Reichsmilitärgeſetz, Aenderungen *C.* 44, 45.
 Reichſſchuldbuch, Aenderung des Geſetzes über das — *C.* 50. *C.* Buchforderungen.
 Reichsſtändiſche Häuser, Vorbehalt *C.* 57.
 Reichswährung, Zahlung in — 244.
 Religiöſe Erziehung des Mündels 1801; Landesgeſetze über — der Kinder *C.* 184.
 Religiöſe Vereine 43, 44, 61.
 Religion, Fürſorgepflicht des Dienſtberechtigten 618; Verächſichtigung bei Auswahl des Vormundes 1779.
 Religionsdiener, Beſtellung zum Vormund 1784, Entlaſſung 1888.
 Religionsgeſellſchaft, Erwerb der Rechtsfähigkeit *C.* 84.
 Religiöſe, Erwerbsbeſchränkungen *C.* 87.
 Renten, Verjährung von Rückſtänden 197.
 Rentengüter *C.* 62.
 Rentenscheine, Kraftloſerklärung 799, Vorlegungsfrist 801, Verluſt 804, Erneuerung 805; Beſitz der — beim Nießbrauch 1081, beim Pfandrecht 1296; — von Mündelpapieren 1814, 1817; Uebergangsvorſchriften *C.* 174 ff.
 Rentenschuld 1199—1208; als Sicherheitsmittel 282, 288; Pflicht des Verkäufers zur Beſtechtigung 489; Aenderung des Ranges 880; Nießbrauch an einer — 1080; Pfandrecht 1291; — bei der Fahrnißgemeinſchaft 1551; Anlegung von Mündelgeld in — 1807; Verfügung des Vormundes 1819, 1821, des Borerben 2114; — an einem vermachten Grundſtück 2165 ff.; Ausſchließung des Kündigungsrechts *C.* 117; — für Meliorationsdarlehen *C.* 118.
 Rentenschuldbrief, Eigenthum daran 952.
 Reugeld, Draufgeld nicht — 386; Rücktritt gegen Zahlung eines — 359.
 Revenüenhypothek *C.* 60, 192.
 Richter, Verletzung der Amtspflicht 839—841, *C.* 77; Teſtamenterrichtung vor einem — 2281 ff., Errichtung eines Erbvertrags 2276.
 Rindvieh, Gewährleiſtung beim Verkauf 481 ff.
 Ritterſchaftliche Familien, Ue-

- bergangsvorschrift betr. die Testirfreiheit **§. 216.**
- Ritterschaftliche Kreditanstalten **§. 167.**
- Nothwilt als Schadenwilt 885.
- Rückforderung s. Ungerechtfertigte Bereicherung.
- Rückgriff des Bürgen auf den Hauptschuldner 774.
- Rücknahme eines Testaments 2256, 2272.
- Rückstände, Verjährung des Anspruchs auf — von wiederkehrenden Leistungen 197, 228.
- Rücktritt vom Verlöbniß 1298 ff., vom Erbvertrage 2298 ff.
- Rücktrittsrecht bei theilweiser Unmöglichkeit der Leistung 280; bei Verzug des Schuldners 286; bei gegenseitigen Verträgen 325 bis 327; vertragsmäßiges — 346 bis 361; Ausschluß des — des Verkäufers bei Stundung des Kaufpreises 454; — beim Werkvertrage 636.
- Rückverweisung eines ausländischen Gesetzes **§. 27.**
- Rückwirkung der Bedingung 158 ff.; der Genehmigung 184, der Aufrechnung 389.
- Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters 1676 ff., der Mutter 1696.
- Ruhegehalt, Verjährung von Rückständen 197; Abtretung des Anspruchs auf — 411; Uebertragung und Aufrechnung **§. 81.**
- Ruß, Zuführung 906.
- S.**
- Sache, Begriff 90; vertretbare — 91, verbrauchbare — 92; wesentliche Bestandtheile 93; Zubehör 97; Früchte 99; Nutzungen 100.
- Sachbegriff, zu einem — gehörende bewegliche Sachen 92, Nießbrauch an einem — 1035.
- Sachverständige, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 15; s. Feststellung; — für Abschätzung von Grundstücken **§. 79.**
- Sächsisches Gesetz betr. die juristischen Personen **§. 166.**
- Samen als wesentlicher Bestandtheil 94.
- Sammlung, Pflegschaft für ein durch öffentliche — zusammengebrachtes Vermögen 1914.
- Sand, Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.
- Sagung eines Vereins 25, 27, 30, 36, 39—41, 45, Aenderung 33; — eines eingetragenen Vereins 57, 58, Aenderung 71.
- Schäfer, Haftung **§. 79.**
- Schätzung, Uebernahme eines Landguts nach einer — 594; — behufs Berechnung des Pflichttheils 2311.
- Schätzungswert, als Wiederkauftspreis 501; zum — erfolgende Uebernahme des Inventars bei der Pacht 587 ff., eines zum Nießbrauche gegebenen Grundstücks 1048, des Gesamtguts bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1502, 1515.
- Schadenersatz, Verpflichtung zum — bei Anfechtung von Willenserklärungen 122, Vertretung ohne Vertretungsmacht 179; Inhalt und Umfang im Allgemeinen 249 bis 255; Verpflichtung bei Unmöglichkeit der Leistung 280, rechtskräftiger Verurtheilung zur Leistung 281, Verzug des Schuldners 286, Nichterfüllung gegenseitiger Verträge 324 f.; Verhältnis zur Draufgabe 338, zur Vertragsstrafe 340 ff.; — bei unerlaubten Handlungen 823 ff., 842 ff. **§. Haftung, Rechtshängigkeit.**
- Schafe, Gewährleistung beim Verkaufe 481 ff.
- Schankwirth, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 4.
- Schätz, Eigenthumserwerb 984; — in

- einer mit einem Nießbrauche belasteten Sache 1040.
- Scheidung der Ehe 1564—1587;** Recht auf — berechtigt zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft 1353; Einfluß bei der Gütergemeinschaft 1478, auf die elterliche Gewalt 1635, 1686; Einfluß des Rechtes auf — bezüglich des Erbrechts des Ehegatten 1933, letztwilliger Verfügungen 2077, eines gemeinschaftlichen Testaments 2268, eines Erbvertrags 2279, Entziehung des Pflichttheils 2385; internationales Privatrecht *G.* 17; Uebergangsvorschriften *G.* 201, bezüglich der Sorge für die Person der Kinder *G.* 206.
- Scheidungsstrafen 1578.**
- Scheingeschäft 117;** Einrede gegen eine abgetretene Forderung 405.
- Schenkung 516—533;** Rückford. beim Rücktritte vom Verlöbniß 1301, unter Ehegatten 1354, Ab- lehnung durch die Frau 1406, 1453; — aus dem Gesamtgut 1446; Erwerb durch — bei Gütergemein- schaft 1477, Errungenschaftsgemein- schaft 1521, Fahrnißgemeinschaft 1551, 1556; Widerruf bei Scheidung 1584; Ausstattung als — 1624; — aus dem Vermögen des Kindes 1641, des Mündels 1804, durch den Voreltern 2113, durch den Testamentvollstrecker 2205, 2207; — zum Nachtheil des Vertragserben 2287, des Vermächtnisnehmers durch Vertrag 2288, des Pflichttheilsberech- tigten 2325, 2327, 2330; — auf den Todesfall 2301; — einer Erb- schaft 2385; — an Religiöse *G.* 87. *S.* Unentgeltliche Zuwendung.
- Scherz, Willenserklärung zum — 118, 122.**
- Schiedsgericht, Verjährung eines vor einem — geltend zu machenden Anspruchs 220.**
- Schiedsvertrag für den Mündel 1822.**
- Schiffe, Pflicht des Verkäufers zur Befestigung von Rechten 435; Pfand- recht an registrirten — 1242 ff.**
- Schiffer, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 8.**
- Schiffspart, Pfandrecht an einer — 1272.**
- Schlüsselgewalt der Frau 1357, einer Ausländerin *G.* 16.**
- Schmerzensgeld 847.**
- Schmiede, Zubehör 98.**
- Schmucksachen der Frau 1362, 1366, der Ehegatten bei Gütergemeinschaft 1477, des Hauskinds 1650.**
- Schreiben als Verarbeitung 950.**
- Schreibensunkundige, Testa- mentserrichtung 2238, 2247.**
- Schriftliche Form, Erfordernisse der durch Gesetz vorgeschriebenen — 126, der durch Rechtsgeschäft be- stimmten — 127; — des Stiftungs- geschäfts 81, des Mietbvertrags über Grundstücke 566, bei Leibrentenver- trag 761, Bürgschaft 766, Schuld- versprechen, Schuldanerkenntniß 780 ff., Anweisung 783, Annahme derselben 784, Uebertragung der Anweisung 794, Abtretung der Hypothekensforderung 1154.**
- Schriftstücke, gemeinschaftlich blei- bende — bei der Erbtheilung 2047.**
- Schuldbauß *G.* 132.**
- Schuldanerkenntniß, schenkungs- weise erteiltes 518, bei einer Heirathsvermittlung 656, bei Spiel und Wette 762; Begriff, Erforder- nisse 781 ff.; schenkungsweise auf den Todesfall erteiltes — 2301.**
- Schuldenhaftung des eingebrachten Gutes 1410 ff. *S.* Gesamt- gutsverbindlichkeiten.**
- Schuldiger Theil bei der Scheidung 1574.**
- Schuldschein, Rückgabe nach der Leistung 871; Eigenthum am — 952.**
- Schuldübernahme 414—419; Ver-**

- sprechen der Befriedigung eines Gläubigers ohne — 829.
- Schuldverhältnisse, Inhalt der — 241—304; — aus Verträgen 305—361; Erlöschen der — 362 bis 897; einzelne — 433 ff.; Uebergangsvorschrift E. 170.
- Schuldverschreibung auf den Inhaber 798—808, kein Kündigungrecht wegen Höhe der Zinsen 247, Verzinsung rückständiger Zinsen 248; Hypothek für die Ford. aus einer — 1187 ff., desgl. Schiffspfandrecht 1270; mündelsichere — 1807; Ausstellung durch den Vormund 1822; Strafvorschrift bezüglich der Ausgabe E. 84 Nr. IV; vorbehaltene Landesgesetze E. 100, 101; Uebergangsvorschriften E. 174, 175, 178.
- Schuldversprechen 780—782, schenkweise erteiltes — 518; — aus Spiel oder Wette 762; schenkweise erteiltes — auf den Todesfall 2801.
- Schwägerschaft 1590, in Folge der Ehelichkeitserklärung 1787, der Annahme an Kindesstatt 1762, als Ehehinderniß 1310, 1827; Anwendung der Vorschriften über — auf andere Reichsgesetze E. 88.
- Schwangerschaft, Unterhalt der Mutter eines zu erwartenden Erben während der — 1968, 2141, Aussetzung der Erbtheilung 2048.
- Schwarzwild als Schadenwild 885.
- Schweben der Bedingung 160 f.
- Schweine, Gewährleistung beim Verkauf 481 ff.
- Seereise, Todeserklärung eines bei einer — Verschollenen 16, 18; Testamentserrichtung während einer — 2251.
- Seitenverwandte 1589; Erbverzicht von — 2849.
- Selbsthülfe 229—281, des Vermiethers zum Schutze seines Pfand-
- rechts 561, — gegen verbotene Eigenmacht 859 f.
- Selbstschuldner, Verbürgung als — 778.
- Selbstverteidigung 227, 228.
- Sicherheitsleistung, Art und Weise 282—240; Einrede der mangelnden — bei der Verjährung 202; — unterbricht die Verjährung 208; — nach Vollendung der Verjährung 222; Rechte des Erwerbers eines Grundstücks aus einer — des Miethers 572; — beim Nießbrauch 1051 f., 1071, — durch den Ehemann 1391 ff., den Vater 1668 ff., den Vormund 1786, 1844, 1889, den Vorerben 2128; — wegen eines Amtes oder eines Gewerbebetriebs E. 90.
- Sicherung des Nachlasses 1960, E. 140; — des Beweises bei Mängeln einer verkauften Sache 477 f., 485.
- Sicherungshypothek 1184 bis 1190; als Sicherheitsmittel 288; Anspruch des Unternehmers eines Bauwerks auf eine — 648; Entstehung einer — bei Einziehung einer Forderung auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück 1287; — an einem vermachten Grundstücke 2166; — des Fiskus u. E. 91; Beurtheilung bestehender Pfandrechte an Grundstücken als — E. 192, 193.
- Sicht, auf — zahlbare unverzinsliche Schuldverschreibungen 799.
- Siegelung des Nachlasses 1960, E. 140; — des Testaments 2246.
- Sielrecht E. 66.
- Silbersachen als Pfand 1240.
- Sitten, gegen die guten — verstoßendes Rechtsgeschäft 188, desgl. Leistung 817, 819, Handlung 826, Vermächtniß 2171, ausländisches Gesetz E. 80.
- Sittliche Pflicht, durch eine — gebotene Schenkungen 584, 814,

- 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2880.
- Sittliches Verschulden des Unterhaltsberechtigten 1611. S. Unsitliches Verhalten.
- Sittlichkeit, Erbschaftspflicht wegen Verbrechen zc. gegen die — 847.
- Sitz eines Vereins 24, 55, einer Stiftung 80.
- Sondereigenthum an Bestandtheilen einer Sache 98, an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks E. 181. S. Stockwerkseigenthum.
- Sonderrechte von Vereinsmitgliedern 85.
- Sonntag, Berücksichtigung bei Terminen und Fristen 198.
- Sorge für die Person des Kindes 1627—1637, 1676, 1696, 1702, 1707, 1788, 1765, des Mündels 1798 ff., — für das Vermögen des Kindes 1627 f., 1638 ff., des Mündels 1798 ff.; Uebergangsvorschrift E. 204.
- Sorgfalt, Haftung für die im Verkehr erforderliche — 276, für — wie in eigenen Angelegenheiten 277, bei der Verwahrung 690, der Gesellschaft 708, unter Ehegatten 1359, bei der elterlichen Nuznießung 1664, bei der Nacherbeinsetzung 2181.
- Sozialpolitische Vereine 43, 44, 61.
- Sparcassen, Zinsen von Zinsen 248; Anlegung von Mündelgeld 1807; Landesgesetze über öffentliche — E. 99.
- Sparcassenbücher 808.
- Spediteur, Tragung der Gefahr nach Auslieferung an den — 447.
- Speisewirthhe, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 4.
- Spiel 762, 763, Differenzgeschäft als — 764.
- Sprechen, Testamentserrichtung bei Verhinderung am — 2243.
- Staat, Haftung für Beamte E. 77. S. Fiskus.
- Staatsangehörigkeit, maßgebend des Gesetz bei mangelnder — E. 29; Aenderung des Gesetzes über die Erwerbung zc. der — E. 41.
- Staatsbank, Anlegung von Mündelgeld bei einer — 1808.
- Staatsschuldbuch, Vorbehalt E. 97. S. Buchforderungen.
- Staatsschulden, Rückzahlung und Umwandlung verzinslicher — E. 98.
- Staatsverband, Entlassung des Mündels aus dem — 1827, 1847.
- Staatsverträge der Bundesstaaten E. 56.
- Stämme, Erbfolge nach — 1924, 1927.
- Stammgüter E. 59.
- Stand der Frau 1355.
- Standesbeamter, Mitwirkung bei der Eheschließung 1317 ff.
- Standesmäßiger Unterhalt 1610, Gefährdung durch Schenkung 519, 528.
- Statutenkollision E. 7 ff.
- Steine, Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.
- Stellvertreter, Haftung der Beamten für — E. 78. S. Vertretung.
- Sterbekassen, Aufrechnung von Beiträgen und Gebungen 394.
- Stiftungen, privatrechtliche 80 bis 88; öffentlichrechtliche 89, Zuweisung des Vermögens eines Vereins an eine solche 45, Anfallsrecht bezüglich dieses Vermögens E. 85, Hypothekentitel E. 91, gesetzliches Erbrecht E. 138; Aussetzung der Erbtheilung bis zur Genehmigung 2043.
- Stillschweigende Verlängerung der Miethe 568, des Dienstvertrags 625; — Vereinbarung einer Vergütung bei Dienstvertrag 612, Werkvertrag 632, Mähtervertrag 658, Verwahrung 689.
- Stillstand der Rechtspflege hemmt die Verjährung 208; Einfluß des — des Prozesses auf die Verjährung 211.

Stimmeneinheit bei der Gesellschaft 709.
 Stimmenmehrheit bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung 82 ff., der Gesellschafter 709, der Theilhaber einer Gemeinschaft 745, der Miterben 2088.
 Stimmrecht eines Vereinsmitglieds 84.
 Störung des Besizes 846, 858.
 Stockwerk, kein Erbbaurecht an einem — 1014.
 Stockwerkeigenthum, Uebergangsvorschrift E. 182.
 Stoff, Lieferung des — durch den Besteller eines Wertes 644 f., durch den Unternehmer 651; Eigentums-erwerb durch Verarbeitung 950.
 Strafbare Handlung, Haftung des Besitzers bei Erlangung des Besizes durch — 992, desgl. des Erbschaftsbesizers 2025; Entziehung des Pflichttheils wegen einer — 2838; Erbunwürdigkeit 2839.
 Strafen als Grund der Scheidung 1665, der Verwirthung der elterlichen Gewalt 1680.
 Strafgesetzbuch, Aenderungen E. 84.
 Strafprozeßordnung, Aenderungen E. 35, Verwandtschaft u. im Sinne der — E. 33.
 Strafverfahren gegen die Frau 1887, 1415, gegen einen Ehegatten bei der Gütergemeinschaft 1468, gegen das Kind 1654.
 Strauch an der Grenze 907, Ueberhang 910, Ueberfall 911; — auf der Grenze 923; Vorbehalte E. 124, 188.
 Streitverkündung, Unterbrechung der Verjährung durch — 209, 215, bei Mängelansprüchen 478, 485.
 Stumme, Pflegschaft 1910, Testamentserrichtung 2243.
 Stundung, Einfluß auf die Verjährung 201, 202; — des Kauf-

preises 452, 454, beim Vorkaufsrechte 409.
 Sühnetermin in Ehesachen 1571.
 Surrogation beim Schadensersatz 281, Vorbehaltsgut 1370, eingebrachten Gut 1881, 1882, Gesammtgut 1478, bei der Ertrungenschaftsgemeinschaft 1524, der Fahrnißgemeinschaft 1554, dem Kindesvermögen 1646, der Erbschaft 2019, 2041, der Vorerbschaft 2111, dem Vermächtnisse 2164, 2288, dem Erbschaftskauf 2374.

Z.

Tagesfristen 188.
 Tagelöhner, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 9.
 Talon s. Erneuerungsschein.
 Taube, Pflegschaft für — 1910.
 Tauben, Aneignungsrecht an — E. 130.
 Taubstumme, Haftung für unerlaubte Handlungen 828.
 Tausch 515.
 Täuschung, Anfechtung wegen arglistiger — bei Willenserklärungen 123, 124, Eheschließung 1334; Erbunwürdigkeit wegen — 2839.
 Taxe, Vergütung nach einer — beim Dienstvertrage 612, Werkvertrage 632, Mäklervertrage 653. S. Schätzung.
 Teiche, Fische im — 960.
 Telegraphische Uebermittlung beim Erfordernisse der Schriftform 127.
 Termin, Auslegungsvorschriften 186, 192, 198; — zur Testamentserröffnung 2260.
 Testament, Begriff 1987, Erforderniß persönlicher Errichtung 2064; Fähigkeit zur Errichtung 2229 f., ordentliche Form 2231 ff., außerordentliche Formen 2249 ff.; Aufhebung durch Widerruf 2253 ff., durch späteres — 2258; Errichtung 2259 ff., gemeinschaftliches — 2265 ff.; beim Erbvertrage 2289,

- 2291, 2292, 2297, 2298; Erbverzicht bezüglich einer Zuwendung durch — 2352; Uebergangsvorschrift bezüglich Errichtung und Aufhebung eines — *E.* 214.
- Testamentsvollstrecker 2197 bis 2228; Beschränkung des Pflichttheilsberechtigten 2306; Ernennung eines — gegenüber einem Abkömmling in guter Absicht 2338; Erwähnung im Erbscheine 2364; Zeugniß des Nachlassgerichts für den — 2368; Haftung des Erbschaftsverkäufers im Falle der Ernennung eines — 2376; mehrere — 2224.
- Testamentszeugen 2233 ff., 2240 f.
- Testirfähigkeit 2229 f., Uebergangsvorschrift *E.* 215.
- Thäter, Haftung mehrerer — bei einer unerlaubten Handlung 830.
- Theile, Uebernahme eines Werkes in — 641; Schutz des Besitzes von — einer Sache 865; kein Erbbaurecht an — eines Gebäudes 1014; Grunddienstbarkeit an — eines Grundstücks 1023; Wohnungsrecht an — eines Gebäudes 1098; Annahme oder Ausschlagung von — einer Erbschaft 1950, 1952.
- Teilbare Leistung, Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern bei — 420, 427.
- Theilhypothekenbrief 1145, 1152.
- Theilleistungen 266, 283.
- Theilung des Gesellschaftsvermögens 719; — des gemeinschaftlichen Gegenstandes 752 ff., 1010; — der Grundstücke bei Grunddienstbarkeiten 1025 f., Reallasten 1109; — des Gesamtguts 1442, 1476 ff., 1503; — unter den Miterben 2042; Haftung der Miterben vor und nach der — 2059 f.; Beschränkung der — von Grundstücken *E.* 119.
- Theilungsanordnung 2148, 2306, 2376.
- Teilweise Richtigkeit eines Rechts-
- geschäfts 139; — Unmöglichkeit der Leistung 280, 307, 323 ff.; — Leistung bei gegenseitigen Verträgen 320 ff.; — Befriedigung des Hypothekengläubigers 1145, 1176.
- Thierärzte, Verjährung der Ansprüche 196 Nr. 14; Kosten der Untersuchung bei Viehmängeln 488.
- Thiere, Haftung für Beschädigung durch — 828 f.; Aneignung 960. *S.* Vieh.
- Thiergärten, Thiere in — 960.
- Thon, Gewinnung durch den Nießbraucher 1037.
- Tisch und Bett *f.* Trennung.
- Töchter, Anspruch auf Aussteuer 1620 ff.; Vertretung verheiratheter — 1633.
- Tod, Zeitpunkt des — bei der Todeserklärung 18, bei gemeinsamem Umkommen 20; — des Erklärenden nach Abgabe einer Willenserklärung 130, des Antragenden vor der Annahme des Vertragsantrags 153; — des Schenkers 532, des Miethers 569, des Pächters 596, des Entleihers 598, 605, des Auftraggebers 672, des Beauftragten 678, eines Gesellschafters 727, 736, eines Theilhabers an der Gemeinschaft 750, eines Betheiligten bei der Anweisung 791, des Ausstellers einer Schuldschreibung vor der Ausgabe 794, des Nießbrauchers 1061, eines Verlobten 1301, des nicht anspruchsberechtigten Ehegatten 1338, 1342, der Frau bei gesetzlichem Güterrecht 1424, eines Ehegatten bei Grundgemeinschaft 1482 f., eines Betheiligten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1490, 1494, des zum Unterhalte Berechtigten oder Verpflichteten 1615, des Kindes 1633, des ehelichen Vaters 1684, des unehelichen Vaters oder Kindes 1712, 1713, des Kindes oder Vaters vor der Ehelichkeitserklärung 1733,

eines Beteiligten bei der Annahme an Kindesstatt 1758, des Vormundes zc. 1896, des Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist 1952, desgl. der Inventarfrist 1998, des Testamentsvollstreckers 2225, eines Beteiligten an einem Erbvertrage 2290, 2297; — als Voraussetzung des Erbfalls 1922, des Eintritts der Nacherfolge 2106.

Todeserklärung 18--18; **Wieder-
verheirathung** des anderen Ehegatten 1848 ff., des Mannes bei gesetzlichem Güterrecht 1419, 1425, des überlebenden Ehegatten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1494, eines Ehegatten bei der Errungenschaftsgemeinschaft 1544, des Vaters 1679, 1684, des Mündels 1847, 1884, des Vormundes 1885; **Anspruch** des noch Lebenden bei unrichtiger — auf Herausgabe der Erbschaft 2031, auf Herausgabe des Erbscheins 2370; — des Erblassers nach der Testamentserrichtung 2252; — von Ausländern C. 9; **Uebergangsvorschriften** C. 158 bis 162, 206.

Todesvermuthung bei gemeinschaftlichem Umkommen 20.

Todeswegen, **Erwerb** von —, Begriff 1869, durch juristische Personen C. 86, Religiöse C. 87.

Todtgeburt, **Ansprüche** der unehelichen Mutter 1715.

Tödtung, **Ersatzpflicht** des Verkäufers für die Kosten der — 488; **Widerruf** der Schenkung wegen — des Schenkers 580; **Ersatzpflicht** bei — durch eine unerlaubte Handlung 844 ff.; **Erbunwürdigkeit** wegen — des Erblassers 2889.

Torf, **Gewinnung** durch den Nießbraucher 1087.

Transportgefahr beim Kaufe 447, beim Wertvertrage 644.

Transportkosten beim Kaufe 448.

Trennung, **Eigenthumserwerb** an

Erzeugnissen zc. durch — 948 ff.; — von Tisch und Bett, **Uebergangsvorschriften** C. 202, 206.

Treu und Glauben bei Auslegung von Verträgen 157; **Handeln** des bedingt Verpflichteten gegen — 162; **Leistung** nach — 242, 320; **Verhinderung** des Eintritts eines Erfolgs wider — 815.

Trunkenheit bei unerlaubten Handlungen 827.

Trunksucht, **Grund** der Entmündigung 6, **beschränkte Geschäftsfähigkeit** des Entmündigten 114 f., **Unfähigkeit** zum Vormund 1780, zum Mitglied des Familienraths 1865, **Testamentserrichtung** 2229, **Widerruf** eines Testaments 2253.

II.

Ueberbau 912 ff.

Ueberfall von Früchten 911.

Uebergabe, **Verpflichtung** des Verkäufers zur — 433, **Kosten** der — 448; — **beweglicher Sachen** zur **Eigentumsübertragung** 929 ff., zur **Bestellung** des Nießbrauchs 1082, eines **Pfandrechts** 1205; — des **Hypothekenbriefs** 1117.

Uebergangsvorschriften C. 158 bis 218.

Uebergehung eines zum Vormunde **Berufenen** 1778, eines **Pflichttheilberechtigten** 2079.

Ueberhangsrecht 910.

Ueberleben, **Voraussetzung** der **Erbfähigkeit** 1923, der **Wirksamkeit** eines **Vermächtnisses** 2176.

Uebermittlung, **unrichtige** — einer **Willenserklärung** 120.

Uebernahme eines **Vermögens** 419, des **Gesammtguts** zc. bei der **allgemeinen Gütergemeinschaft** 1477, bei der **fortgesetzten Gütergemeinschaft** 1502, 1515; **Verpflichtung** zur — der **Vormundschaft** 1785, der **Mitgliedschaft** im **Familienrath**

- 1869; — einer fremden Verbindlichkeit durch den Vormund 1822.
- Ueberrest, Einsetzung des Nacherben auf den — 2137.
- Uebersendung, Kosten der — geschuldeten Geldes 270.
- Uebersetzung des Protokolls über die Testamentserrichtung 2244 f.
- Ueberschuldung eines Vereins 42, einer Stiftung 86, einer Körperschaft zc. des öffentlichen Rechtes 89, der Gesellschaft 735, 739, des Gesamtguts 1468, 1469, des Nachlasses 1980, 1990 ff.; Ent- erbung eines Abkömmlings in guter Absicht wegen — 2338.
- Ueberschuß bei Auseinanderlegung der Gesellschafter 734, des Ehegatten bei Gütergemeinschaft 1476, des Betheiligten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1498, der Mit- erben 2047; Pflicht des Erben zur Herausgabe 1978.
- Uebertragung eines Rechtes zur Sicherung eines Anspruchs nach Verjährung desselben 223; Vertrag betreffend — des Eigenthums an e. Grundstücke 313; — einer For- derung 398—412, eines anderen Rechtes 413; — einer Forderung durch einen Gesamtgläubiger 429; — des Vorkaufsrechts 514, des Anspruchs auf Dienste 613, der Ausführung des Auftrags zc. 664, der gegenseitigen Ansprüche der Gesellschafter 717, der Anwei- sung 792, des Anspruchs auf die Selbstschädigung wegen anderen als Vermögensschadens 847, des mittelbaren Besitzes 870, des Eigenthums an einem Grund- stück 873, 925, an beweglichen Sachen 929 ff., des Nießbrauchs 1059, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit 1092, einer Hypothek 1158 ff., der Verwaltung und Nutznießung des Mannes 1408, des Anspruchs auf Aussteuer 1623, der ersterlichen Nutznießung 1658, der Vermögensverwaltung auf den Beistand der Mutter 1693, 1695, eines Erbtheils 2035 ff., des Pflichttheilsanspruchs 2317; Ueber- gangsvorschriften betreffend — von Rechten an Grundstücken zc. C. 189.
- Ueberweisung einer abgetretenen Forderung 408, einer Hypotheken- forderung 1155.
- Ultimat, Eintragung in das Grund- buch 882.
- Umbildung, Ausschluß des Rück- trittsrechts durch — 352, Eigen- thumswerb durch — 950; — des Vermächtnißgegenstandes 2172.
- Umrechnung ausländischer Währung 244.
- Umanschreibung einer Schuldver- schreibung auf den Namen 806; insbesondere bei Papieren der Frau 1393, des Münzels 1815, 1820, des Borerben 2217.
- Umwandlung einer Stiftung 87, einer Geldschuld in ein Darlehen 607, einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche und umgekehrt 1186, desgl. einer Hypothek in eine Grundschuld 1198, einer Rentenschuld in eine Grundschuld 1203.
- Unbekannte, Pflegschaft für — be- theiligte 1913; — Erben 1960; s. Aufgebotsverfahren.
- Unbeschränkte Haftung des Erben, Voraussetzung des Wirksamwerdens der Verfügung eines Nichtberechtigten 185; s. Haftung.
- Unbestimmte Leistungszeit, Ver- zug des Gläubigers 299.
- Unbestimmtheit des Erben 2105, des Vermächtnißnehmers 2162, 2178.
- Unberührtbleiben landesgesetz- licher Vorschriften C. 3.
- Unbewegliches Vermögen bei der Fahrnißgemeinschaft 1551.

- Undant, Widerruf der Schenkung wegen — 530, 538.
- Uneheliche Kinder, Wohnsitz 11, Einwilligung zu ihrer Eheschließung 1805, keine Verwandtschaft mit dem Vater 1589, rechtliche Stellung 1705—1718, Legitimation 1719 bis 1740; internationales Privatrecht *C.* 20—22; Uebergangsvorschriften 208.
- Uneheliche Mutter, Ansprüche gegen den Vater 715 ff.; internationales Privatrecht *C.* 21.
- Unentgeltliche Zuwendung mit Auflage einer Leistung an einen Dritten 330; — Zuwendung einer ungerechtfertigten Bereicherung an einen Dritten 822; — Verfügungen des Vorerben 2113, des Testamentsvollstreckers 2205.
- Unentgeltlichkeit, Erforderniß der Schenkung 516, der Leihe 598, des Auftrags 662, — der Führung der Vormundschaft 1836.
- Unerlaubte Handlungen 823 bis 853; Ausschluß des Zurückhaltungsrechts bei Erlangung durch vorsätzlich begangene — 273, der Aufrechnung gegen Forderungen aus — 393; Haftung wegen — der Frau 1415, eines Ehegatten bei der Gütergemeinschaft 1459, 1463; Erlangung des Besißes durch — beim Eigentumsansprüche 992, beim Erbschaftsansprüche 2025; im Auslande begangene — *C.* 12.
- Unfähigkeit zur Vormundschaft 1780.
- Unfälle, Verpflichtung des Nießbrauchers zur Versicherung gegen — 1045 f.
- Unfallversicherung, Anrechnung der Bezüge aus — auf die Vergütung des Dienstverpflichteten 616.
- Ungerechtfertigte Bereicherung, s. Bereicherung.
- Ungewißheit, Hinterlegung bei — des Gläubigers 372; Vergleich bei — von Rechten 779; Pflegschaft bei — der Beteiligten 1913; — der Person des letztwillig Bedachten 2073; ungewisse Rechte und Verbindlichkeiten bei Berechnung des Pflichttheils 2313.
- Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte, der Ehe s. Insechtheit, Nichtigkeit.
- Unmögliche Leistung, Vertrag über eine — 306 ff.; Vermächtniß einer — 2171 f.
- Unmöglichkeit einer Leistung bei Wahlschuldverhältnissen 265; nachfolgende — 275, 280 ff.; Einfluß derselben auf den Verzug 285, 291; Eintritt während des Verzugs 287; — der Leistung bei gegenseitigen Verträgen 323 ff., bei Gesamtschuldverhältnissen 425, Rückforderung wegen — des bezweckten Erfolges 815; — der Vollziehung einer letztwilligen Auflage 2196.
- Unpfändbare Forderungen, Ausschluß der Aufrechnung 394, der Uebertragung 400; Ausschluß — Sachent von dem Pfandrechte des Vermieherers 559, des Verpächters 585.
- Unschädlichkeitszeugniß *C.* 120.
- Unsiclere Rechte *z.* bei Berechnung des Pflichttheils 2313.
- Unsittliches Verhalten als Grund der Scheidung 1568, des Einschreitens gegen den Vater 1666, der Entziehung des Pflichttheils 2333, 2336.
- Unterbrechung der Verjährung 208 bis 217, bei Mängelansprüchen 477; — der Erßzung 940 ff.
- Unterbringung in einer Familie, Besserungsanstalt *z.* bei Kindern in elterlicher Gewalt 1666, bei Mündeln 1838; Landesgesetze *C.* 135.
- Untergang des Gebäudes beim Erbaurecht 1016.
- Unterhalt, Gewährung von —

- zwischen Eltern und Abkömmlingen 685; Rücksicht auf standesmäßigen — des Schenkers 519, 528 f., des Schädigers bei Schadensersatzpflicht ohne Verschulden 829.
- Unterhaltsanspruch der Mutter des noch nicht geborenen Erben 1968, von Familienangehörigen des Erblassers 1969, des Nacherben 2141.
- Unterhaltsbeiträge, Verjährung von Rückständen 197.
- Unterhaltspflicht, Verhältnis zur Verpflichtung des Schenkers 519, 528 f.; Erfüllung durch Geschäftsführer ohne Auftrag 679; Verhältnis zur Schadensersatzpflicht wegen Körperverletzung 848; Tödtung des Unterhaltspflichtigen 844; — der Ehegatten bei Ungültigkeit der Ehe 1345, bei Anfechtung der nach der Todeserklärung geschlossenen neuen Ehe 1351 f.; — der Ehegatten 1360 f.; — der Frau mit dem eingebrachten Gute 1386; — des Mannes gegenüber der Frau und den Kindern 1389; Verletzung der — als Grund zur Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung 1418, der Gütergemeinschaft 1468, der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1495; — der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft 1534; — der geschiedenen Ehegatten 1578 ff.; — gegenüber den Kindern bei Scheidung der Ehe 1585; — der Verwandten 1601—1615, Verhältnis derselben zur — der Ehegatten 1602; Verletzung der — als Grund zur Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens 1666; — des Vaters gegen die Kinder bei nichtiger Ehe 1703; — des unehelichen Vaters 1708—1714, 1716, internationales Privatrecht E. 21, Übergangsvorschrift E. 208; — des Vaters bei der Ehelichkeitserklärung 1739; — bei Annahme an Kindes-
- statt 1765 f.; Rücktritt vom Erbvertrage wegen Aufhebung einer rechtsgeschäftlichen — des Bedachten 2295; Verletzung der — als Grund der Pflichttheilsentziehung 2333, 2334; Erbschaftsanspruch des Staates zc. gegen die Unterhaltspflichtigen E. 103.
- Unterlassen als Gegenstand eines Anspruchs 192, Beginn der Verjährung 198; als Gegenstand eines Schuldverhältnisses 241; als Bedingung letztwilliger Zuwendung 2075.
- Untermiethe 549.
- Unterpacht 581 (549), 596.
- Unterrichtsanstalten, Verjährung von Ansprüchen 196 Nr. 11.
- Unterstützung, Schenkung einer fortlaufenden — 520.
- Unterzeichnung von Urkunden über Rechtsgeschäfte 126 ff., von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 793.
- Untheilbarkeit des vertragsmäßigen Rücktrittsrechts 356; — der Leistung bei einer Mehrheit von Schuldnern oder Gläubigern 431, 432; — der ausgelobten Belohnung 659, 661.
- Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft eines Vereins 88; — eines Rechtes schließt die Belastung mit einem Nießbrauch aus 1069, desgl. einem Pfandrecht 1274; unübertragbare Rechte bei Errungenschaftsgemeinschaft 1522, bei Fahrnißgemeinschaft 1552. S. Uebertragung.
- Unvererblichkeit der Mitgliedschaft eines Vereins 88.
- Unvermögen des Schuldners zur Leistung 275, 279.
- Unverzüglich, Begriff 121.
- Unvollständigkeit des Inventars 2005, der Vermächtnisanordnung 2151 ff.
- Unwahre Thatsachen, Ersatzpflicht wegen Behauptung und Verbreitung 824.

Unzucht, widernatürliche als Grund der Scheidung 1565, der Entziehung des Pflichttheils 2335.
 Unzurechnungsfähigkeit bei unerlaubten Handlungen 827f.
 Urgroßeltern, gesetzliches Erbrecht 1928.
 Urkunden, Austausch der — über einen Vertrag 126; Hinterlegung von — zur Befreiung von einer Verbindlichkeit 273; — über Abtretung einer Forderung 403; Vorlegung von — zur Einsicht 810; Eigenthum an — über ein Recht auf eine Leistung 952; Fälschung von — über letztwillige Verfügungen als Grund der Erbnunwürdigkeit 2339. S. Vollstreckbare U.
 Urkundsperson bei der Testamentserrichtung 2288 ff., C. 149.
 Urtheil gegen einen Gesamtschuldner 425; — über Richtung und Benutzung des Rothwegs 917.

B.

Vater, Einwilligung zur Eheschließung 1305, 1307; Kenntniß des — von der Nichtigkeit der Ehe bei der Eingehung 1699; Verpflichtungen des unehelichen — 1708 ff.; Benennung eines Vormundes durch den — 1776 ff., 1788; Anordnung der Aufhebung des Familienraths 1880; Berufung zum Vormund über einen Volljährigen 1899, 1903. S. Eltern.
 Vaterschaft, Feststellung der unehelichen — 1707, 1710; Uebergangsvorschrift bezüglich der Erforschung C. 208.
 Veränderung der Sache beim Wiederkauf 498, bei der Miethe 548, der Leihe 602, beim Nießbrauch 1037, 1050, 1057; — der Hauptverbindlichkeit bei der Bürgschaft 767; — von Erbschaftsachen bei der Nacherbenschaft 2182; — der Testamentsurkunde 2255.

Veräußerungsbeschränkungen bezüglich der Grundstücke C. 119.
 Veräußerungsverbot, gesetzliches 185, gerichtliches z. 186, rechtsgeschäftliches 187; Erwerb von eingetragenen Rechten z. gegen ein — 888. S. Verfügungsbeschränkung.
 Verantwortlichkeit des Mannes bei der Gütergemeinschaft 1456. S. Haftung.
 Verarbeitung, Ausschluß des Rücktrittsrechts durch — 852, Eigenthumserwerb durch — 950; — einer vernachlässigten Sache 2172.
 Verbindung, Eigenthumserwerb durch — 946, 947; Untergang der vermachten Sache durch — 2172.
 Verbot, gegen ein gesetzliches — verstoßende Rechtsgeschäfte 184, Verträge 309; Verstoß einer Leistung gegen ein gesetzliches — 817, bezgl. der Annahme 819, eines Vermächtnisses 2171; — der Testamentszeröffnung 2263.
 Verbotene Eigenmacht s. Eigenmacht.
 Verbrauchbare Sachen, Begriff 92, als Beitrag eines Gesellschafters 706; Nießbrauch an — 1067, 1075, 1086 f.; Verfügung des Mannes über — 1376, 1377, 1411; — bei der Ertrungenschaftsgemeinschaft 1540, in elterlicher Nutznießung 1653, 1659; Verletzung des Pflichttheils durch Schenkung — 2325.
 Verbrechen, als Grund der Scheidung 1565, der Verwirrung der elterlichen Gewalt 1680, der Entziehung des Pflichttheils 2338 f.
 Verderb, Sicherheitsleistung mit einer dem — ausgesetzten Sache 237, Versteigerung einer solchen 383 ff.; drohender — des Pfandes 1218 ff.
 Vereine, rechtsfähige — im Allgemeinen 21—53, eingetragene — 55—79, nicht rechtsfähige — 54, ausländische — C. 10; Verfassung staatlich genehmigter — C. 82.

- Bereinigung von Forderung und Schuld bei Gesamtschuldverhältnissen** 425, 429; — des Eigenthums und eines anderen Rechtes an einem Grundstück 889; — mehrerer Grundstücke im Grundbuch 890; Erlöschen des Nießbrauchs durch — 1068; — der Hypothek mit dem Eigenthum 1177, des Pfandrechts mit dem Eigenthum 1256; Wiederaufhebung der — 1976, 1991, 2148, 2175, 2877; Beschränkung der — von Grundstücken C. 119.
- Bereinsgesetz**, bayerisches C. 165.
- Bereinsregister** 21, 55, Oeffentlichkeit desselben 79.
- Bereinsvermögen**, Schicksal bei Auflösung des Vereins 45 ff.
- Bererblichkeit des Vorkaufsrechts** 514, des Bestes 857, des Ausschlagungsrechts 1952, des Rechtes aus der Nacherbeinsetzung 2108, des Pflichttheilsanspruchs 2817. S. Unererblichkeit.
- Verfallvertrag beim Pfandrecht** 1249.
- Verfassung eines Vereins** 25, C. 82, einer Stiftung 85, 87.
- Verfehlung**, schwere — als Grund des Widerrufs einer Schenkung 580.
- Verfügung von Todeswegen**, Stiftung durch — 88, bei Versprechen einer Leistung an einen Dritten 332, zur Anerkennung eines Kindes 1598; Erbnunwürdigkeit wegen Hinderung 2889, Errichtung und Aufhebung durch Ausländer C. 24; Vorbehalte für die Landesgesetze C. 149—151; Uebergangsvorschriften C. 214, 215.
- Im Uebrigen** s. Testwillige Verfügung, Testament, Erbvertrag; — durch einen Nichtberechtigten s. Nichtberechtigter.
- Verfügungsbeschränkung in Bezug auf eingetragene Rechte** 892 bis 894, 899; — der Ehefrau 1895 ff., Uebergangsvorschrift C. 168. S. Veräußerungsverbot.
- Verfügungsrecht des Mannes über eingebrachtes Gut** 1878 — 1876, desgl. der Frau 1895 ff.; — bezüglich des ehelichen Gesamtguts 1448 ff., des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft 1487; — des Erben 1984, 2211, des Borerben 2112 ff., 2129, 2187, 2140, des Testamentsvollstreckers 2205, 2208, des Erblassers beim Erbvertrage 2286.
- Vergangenheit**, Unterhaltsanspruch für die — 1615, 1711.
- Vergehen als Grund der Scheidung** 1565, der Vermirung der elterlichen Gewalt 1680.
- Vergeltungsrecht** C. 31.
- Vergleich**, Begriff, Unwirksamkeit wegen Irrthums 779, Schuldversprechen, Schuldanerkenntniß im Wege des — 782, Eingehung eines — für den Mündel 1822. S. Vollstreckbare Vergleiche.
- Vergütung beim Dienstvertrage** 611 ff., Werkvertrage 681 ff., Mähter- vertrage 652 ff., Verwahrungsvertrage 689, 699; — des Weisandes der Mutter 1694, des Vormundes zc. 1836, des Nachlasspflegers 1960, des Nachlassverwalters 1987, des Testamentsvollstreckers 2221.
- Verheirathung des Kindes** 1661, des zum Vormunde bestellten Vaters 1845, einer zum Vormunde bestellten Frau 1887. S. Wiederverheirathung.
- Verhinderung des Eintritts der Bedingung** 162, des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt 1677, des Vormundes 1846, des Erblassers an der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen 2889.
- Verjährung** 194—225; Aufrechnung nach der — 390; — gegenüber einem Gesamtschuldner 425; — der Mängelansprüche beim Kaufe 477, beim Viehkaufe 490, beim Wertvertrage 688 f.; der Erbsansprüche des Vermieters und des Miethers.

- 558, des Verleiher's und Entleiher's 606, des Eigenthümers und des Nießbrauchers 1057, des Verpfänders und des Pfandgläubigers 1226; Ausschluß der — beim Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft 758, auf Berichtigung des Grundbuchs 898, 1187, bei Ansprüchen aus eingetragenen Rechten 902, bei nachbarrechtlichen Ansprüchen 924; — des Anspruchs des Anweisungsempfängers 786, des Anspruchs aus einer Schuldschreibung auf den Inhaber 801, 804, des Anspruchs aus einer unerlaubten Handlung 852; Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung nach — des Anspruchs auf Befreiung von einer Verbindlichkeit 821, desgl. Einrede aus einer unerlaubten Handlung 853; — der Ansprüche wegen Rücktritts vom Verlöbniß 1802, des Anspruchs auf Aussteuer 1623, der Ansprüche der unehelichen Mutter 1715, des Anspruchs des Vertragserben gegen den Beschenkten 2287, des Pflichttheilsanspruchs 2332; Ausschluß der — des Anspruchs auf Erbtheilung 2042; Uebergangsvorschriften C. 169.
- Verkehr der Eltern mit den Kindern nach der Scheidung 1636.
- Verkehrsanstalten, Fund in den Räumen oder Beförderungsmitteln öffentlicher — 978 ff.
- Verkehrssitte, Berücksichtigung bei Auslegung von Verträgen 157, bezüglich des Inhalts der Leistungspflicht 272.
- Verkehrsunternehmungen, Ausschluß des Anspruchs auf Einstellung des Betriebs C. 125.
- Verkündung eines Testaments 1944, 2260, 2278.
- Verlängerung einer Frist 190, der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Kaufe 477, der Gewährfrist beim Viehkaufe 486; still-
- schweigende — der Miethe 568, des Dienstvertrags 625.
- Verlagsrecht C. 76.
- Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine 22, 23, 43, 44.
- Verletzung, Schadensersatz wegen — einer Person 249.
- Verlöbniß 1297—1302.
- Verlobte, letztwillige Zuwendung an — 2077, Erbvertrag unter — 2275 f., 2279, 2290; Erbverzicht 2347.
- Verlorene Schuldschreibung auf den Inhaber, Verpflichtung des Ausstellers 794, Eigenthümererwerb 935, Schutz des früheren Besitzers 1006, 1007.
- Verlust, Antheil am — bei der Gesellschaft 707, 722, — des Besitzes 856.
- Vermächtniß, Begriff 1939; Vertrag über das — aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten 312; Annahme und Ausschlagung durch die Frau 1406, 1453; — bei der Gütergemeinschaft 1461, 1477, Fahrnißgemeinschaft 1551, 1556; Verfügung über ein — des Mündels 1822; — als Nachlassverbindlichkeit 1967; beim Aufgebote der Nachlassgläubiger 1972 ff., bei beschränkter Haftung 1980, 1991 f.; — im Einzelnen 2147—2191; Wahlvermächtniß 2154, Gattungsvermächtniß 2155, Verschaffungsvermächtniß 2170, Erbschaftsvermächtniß 2190, Nachvermächtniß 2191; — in einem Erbvertrag 1941, 2278, 2280, 2288, 2291; Befreiung des Pflichttheilsberechtigten 2306, Bedenkung desselben 2307, Haftung des Erbschaftsverkäufers für Nichtbestehen 2376.
- Vermächtnißanspruch 2174.
- Vermächtnißnehmer als Beschwerdeter 2186 ff.
- Vermengung, Eigenthümererwerb durch — 948; Untergang des Vermächtnißgegenstandes 2171.

- Verminderung des Gesamtguts durch den Mann 1468, durch den überlebenden Ehegatten 1495, der Erbschaft durch den Vorerben 2138.
- Vermischung, Eigentumszerwerb durch — 928, Untergang der vermachten Sache durch — 2171.
- Vermittelung eines Vertrags 652, eines Dienstvertrags 655, der Eingehung einer Ehe 656.
- Vermögen, Vertrag über das künftige — 310, bezgl. über das gegenwärtige 311; Uebernahme eines — 419, Nießbrauch an einem — 1085 ff.; Verfügung über das — des Mündels 1822.
- Vermögensabsonderung unter Ehegatten, Uebergangsvorschrift E. 200.
- Vermögenslage, ungünstige — des Erben 1981, des Vorerben 2128.
- Vermögensschaden, Ersatz für Schaden, welcher nicht — ist 253, 847.
- Vermögensübernahme mit Abfindung an einen Dritten 330.
- Vermögensverfall des Vaters 1647.
- Vermögensverhältnisse, Täuschung über die — bei der Eheschließung 1334.
- Vermögensverwaltung, Ueberlassung der — an die Eltern 1619; — des Vaters 1638 ff.; Pflegschaft zur — 1909.
- Vermögensverzeichnis bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1493; Errungenschaftsgemeinschaft 1528, elterlicher Vermögensverwaltung 1640, 1667, 1692, 1760, vormundschaftlicher Verwaltung 1802.
- Vermuthung des Todes 18, des Lebens 19, des gleichzeitigen Todes 20; — beim Viehkauf 484, bei der Unterhaltsgewährung zwischen Eltern u. und Abkömmlingen 685; — für die Richtigkeit des Grundbuchs 891, zu Gunsten des Befigers einer beweglichen Sache 1006, für Erlöschen des Pfandrechts 1253, für Eigentum des Ehemanns an beweglichen Sachen 1362, bezüglich des Gesamtguts bei der Errungenschaftsgemeinschaft 1527, 1540, bezüglich der Ehelichkeit eines Kindes 1591, 1720; — des Erbrechts des Fiskus 1964, der Richtigkeit des Inventars 2009, bezgl. des Erbscheins 2365; — der Aufhebung des Testaments bei Vernichtung der Urkunde 2255.
- Vernachlässigung des Kindes durch den Vater 1666.
- Vernichtung der Testamentsurkunde 2255.
- Veröffentlichung der Einträge im Güterrechtsregister 1562, der Nachlassverwaltung 1983, der Aufforderung der Nachlassgläubiger 2061.
- Verpflegung, Verjährung von Ansprüchen aus der Aufnahme zur — 196 Nr. 12.
- Verpflegungsanstalten, Verjährung von Ansprüchen 196 Nr. 11; Bevormundung durch den Vorstand E. 136; Erbrecht E. 137.
- Verpflichtung des Vormundes 1789, der Mitglieder des Familienraths 1870.
- Versäumung der Ausschlagungsfrist 1956, der Inventarfrist 1996.
- Verschlechterung, Schutz des Hypothekengläubigers gegen — des Grundstücks 1133 ff.
- Verschließung des Testaments 2246, 2260, des Erbvertrags 2277.
- Verschollenheit s. Todeserklärung; — des eingetragenen Eigenthümers 927, des Mündels 1884.
- Verschollenheitserklärung, Uebergangsvorschrift E. 161.
- Verschulden s. Haftung.
- Verschuldungsgrenze E. 117.

- Verschwägerete, Bestellung zum Vormund 1779; Anhörung durch das Vormundschaftsgericht 1847; Betheiligung bei dem Familienrath 1859, 1862; Mitwirkung bei der Testamentserrichtung 2234.
- Verschwendung, Entmündigung wegen — 6; beschränkte Geschäftsfähigkeit des Entmündigten 114 f.; Aufhebung der Gütergemeinschaft wegen — des Mannes 1468, des überlebenden Ehegatten 1495; Unfähigkeit des Entmündigten zum Vormund 1780, zum Mitgliede des Familienraths 1865; Testamentserrichtung durch den Entmündigten 2229; Widerruf eines Testaments 2253; Enterbung in guter Absicht wegen — 2338; Uebergangsvorschrift betreffend Entmündigung wegen — C. 156.
- Verletzung, Kündigung der Miethe wegen — 570, nicht der Pacht 596.
- Versicherung zu Gunsten Dritter 330, der mit einem Nießbrauche belasteten Sache 1045 f.; Haftung der Versicherungsgelder kraft Hypothek 1127 ff.; — des eingebrachten Gutes 1885.
- Versicherungsrecht C. 75.
- Versiegelung des Testamentsprotokolls 2246.
- Verspätete Annahme des Vertragsantrags 150; — Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlaß 1974.
- Versprechen der Leistung an einen Dritten 328—335.
- Versteigerung, Zeitpunkt des Vertragsschlusses 156; öffentliche —, Begriff 385, nicht hinterlegbarer Sachen 383—386, von Hausthieren während des Mängelprozesses 489; eines gemeinschaftlichen Gegenstandes 753; Eigentumsenerwerb in öffentlicher — 935; — gefundener Sachen 966, 979 ff., des Pfandes 1219 ff., 1235 ff.,
- Mängelgewähr 461; — unter Miterben 2042.
- Verteidigung s. Selbstverteidigung, Strafverfahren.
- Vertiefen des Erdbodens 909.
- Verträge, Schließung im Allgemeinen 145—155, Auslegung 157; — beschränkt Geschäftsfähiger 108 ff.; schriftliche Form der — 126, 127, gerichtliche oder notarielle Beurkundung 128, Bestätigung nichtiger — 141; — von Vertretern ohne Vertretungsmacht 177 ff.; — zur Begründung von Schuldverhältnissen 305 ff.; gegenseitige — 320 ff.
- Vertragsantrag 145 ff.; Ablehnung durch die Frau 1406, 1453.
- Vertragserbe 1941.
- Vertragsmäßige Verfügungen in Erbverträgen 2278 f., 2290 f., 2294 f., 2298.
- Vertragsstrafe 336—345; Haftung des Pfandes für — 1210; — für Verlöbnißbruch 1297.
- Vertretbare Sachen, Begriff 91; — als Gegenstand des Darlehens 607, des Verwahrungsvertrags 700, des Beitrags eines Gesellschafters 706, der Anweisung 783.
- Vertreter, Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes durch den gesetzlichen — 8; Vorstand als gesetzlicher — eines Vereins 26, einer Stiftung 86, besondere — eines Vereins 30, einer Stiftung 86; Mitwirkung des gesetzlichen — bei Rechtsgeschäften 107—115, 131; Haftung des Schuldners für — 278; — zur Entgegennahme der Kündigung einer Hypothek 1141, des Gläubigers einer durch Hypothek gesicherten Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber 1189; Einwilligung des gesetzlichen — zur Eheschließung 1304, 1307, 1331; Anfechtung der Ehe durch denselben 1336 ff., 1340,

- Ausübung der Verwaltung und
Nutznießung 1402, Verwaltung des
Gesamtguts 1457; Vereinbarung
der allgemeinen Gütergemeinschaft
1487; Scheidungsklage 1564,
Anfechtung der Ehelichkeit 1595;
Mitwirkung bei Testamenterrich-
tung 2229, Erbvertrag 2275, An-
fechtung desselben 2282, Erbverzicht
2847, 2851, 2852.
- Vertretung mit Vertretungsmacht
164—166, insbesondere kraft
Vollmacht 166—176, ohne Ver-
tretungsmacht 177—180; Vor-
nahme von Rechtsgeschäften mit
sich selbst 181; — der Gesellschaft
714 f., gegenseitige — der Ehe-
gatten 1357; — des Kindes 1680,
1683, 1685, des unehelichen Kindes
1707; — bei der Ehelichkeitserklärung
1728, Annahme an Kindesstatt
1748, 1750 f.; — des Mündels
durch den Vormund 1798 f.; Aus-
schluß der — 2064, 2274, 2282,
2290, 2296, 2847, 2851 f.
- Verwahrer, gerichtlich bestellter —
von Sachen 432, 1217, 1281, 2089;
gemeinschaftlicher — der Pfand-
sache 1281.
- Verwahrung, amtliche — des
Testamentsprotokolls 2246, des
Testaments 2248, 2256, 2272, des
Erbvertrags 2277, 2800.
- Verwahrungsvertrag 688—700;
mittelbarer Besitz durch den Ver-
wahrer 868.
- Verwaltung der mit einem Nieß-
brauche belasteten Sache 1052, 1054,
1070; — und Nutznießung des
Mannes 1363 ff.; — des Gesammt-
guts 1443, bei der fortgesetzten
Gütergemeinschaft 1487, des
eingebrachten Gutes bei der Er-
rungenschaftsgemeinschaft 1525, des
Nachlasses durch den Erben 1978,
den Nachlassverwalter 1985, durch
Miterben 2088; — des Vorerben
- 2129, 5180, des Testamentsvoll-
streckers 2205, 2208 f., 2216.
- Verwaltungsbehörde, Mitwir-
kung bei der Eintragung von Ver-
einen 61 f., Verjährung der vor
einer — geltend zu machenden An-
sprüche 220.
- Verwaltungsgerichte, Verjäh-
rung der vor ihnen geltend zu
machenden Ansprüche 220.
- Verwaltungsstreitverfahren
aus Anlaß der Entziehung der
Rechtsfähigkeit eines Vereins 44, des
Einspruchs gegen die Eintragung 62.
- Verwandte, Bestellung zum Vor-
mund 1779; Anhörung durch das
Vormundschaftsgericht 1847, Be-
theiligung bei einem Familienrath
1859, 1862; gesetzliches Erbrecht
1924 ff., 1984; Bedeutung der —
2067; Mitwirkung bei Testament-
errichtung 2284, Erbverzicht 2846.
S. Unterhaltspflicht.
- Verwandtschaft 1589, in Folge
der Ehelichkeitserklärung 1787, der
Annahme an Kindesstatt 1768 f.;
— als Ehehinderniß 1810, 1827;
Anwendung der Vorschriften des
B.G.B. auf andere Reichsgesetze
S. 38.
- Verwendungen, Zurückbehaltungs-
recht wegen — 278; Erlaß von
— nach der Rechtshängigkeit 292,
bei Verzug des Gläubigers 304,
Rücktritt vom Vertrage 347,
Kauf 450, Wiederkauf 500 f.,
Miethe 547, Pacht 581, Leihe 601,
Mäklervertrag 652, unerlaubter
Handlung 850, zwischen Besizer
und Eigenthümer 994 ff., bei Nieß-
brauch 1049, 1057, Pfandrecht
1210, 1216, Gesammtgut 1466,
Erbchaftsbesitz 2022, Vermächtniß
2185; Verwendung von
Mündelgeld in den Nutzen des
Vormundes 1805, 1885, von Erb-
schaftsachen in den Nutzen des
Vorerben 2184. S. Aufwendungen.

- Verweisung auf die außer Kraft tretenden Vorschriften E. 4. C. Rückverweisung.
- Verwerflicher Empfang, Rückforderung wegen — 817.
- Verwirrung der elterlichen Gewalt bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1495; Gründe der — 1680, 1684. C. Rechtsverwirrung.
- Verzeichniß der Vereinsmitglieder 72, eines Inbegriffs von Sachen beim Nießbrauch 1085, des eingebrachten Gutes 1872, 1528, des Kindesvermögens 1640, 1667, 1669, 1692, 1760 ff., des Mündelvermögens 1802, des Nachlasses 1960, 2121, 2215.
- Verzeihung als Ausschlußgrund für den Widerruf einer Schenkung 582, für das Recht auf Scheidung 1570, auf Entziehung des Pflichttheils 2837, auf Geltendmachung der Erbunwürdigkeit 2848.
- Verzicht auf ein noch nicht erworbenes Recht keine Schenkung 517; — des Hauptschuldners auf Einreden bei der Bürgschaft 768, auf die Einrede der Vorausklage 778, des Gläubigers auf die Hypothek 1165, 1168 f., der Frau auf den Pflichttheil 1406, 1458; — auf die Verwaltung und Nutznießung 1408, eines Betheiligten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1491 f., 1501, 1517, auf den Unterhaltsanspruch 1614, auf den Pflichttheil durch den Vater 1648, den Vormund 1822; — des Vaters auf die elterliche Nutznießung 1662; — auf den Unterhalt des unehelichen Kindes 1714, auf die beschränkte Haftung des Erben 2012, auf das Erbrecht 2846 ff., 2852.
- Verzinsung s. Zinsen.
- Verzug des Wahlberechtigten bei Wahlschuldverhältnissen 264, — des Schuldners 284—290; des Gläubigers 298—304, bei gegenseitigen Verträgen 822, 824, 826 f.; — des Gläubigers beim Rücktritte vom Vertrage 854; Hinterlegung bei — des Gläubigers 872; — bei Gesamtschuldverhältnissen 424, 425, 429; — des Schenkers 522, des Vermieters 588, des Dienstberechtigten 615, des Unternehmers 683, des Bestellers 642 f., 644, des Besitzers 990, des Unterhaltspflichtigen 1618, des Erbschaftsbesizers 2024.
- Verzugszinsen 288 f., Ausschluß bei der Schenkung 522; — bei der Hypothek 1146.
- Vieh als Zubehör eines Landguts 98.
- Vieh mangel, Gewährleistung wegen — 481 ff.
- Vierteljahr, nach einem — bestimmte Frist 188, 189.
- Volljährige, Vormundschaft über — 1896 ff.
- Volljährigkeit, Beginn 2, Voraussetzung der Eheschließung des Mannes 1308; — von Ausländern E. 7; Uebergangsvorschrift E. 153.
- Volljährigkeitserklärung 8 ff., Anhörung von Verwandten zc. 1847, Uebergangsvorschrift E. 153.
- Vollmacht, Vertretung kraft — 166 bis 176; — eines geschäftsführenden Gesellschafters 710—712, 714 f., — zur Ausschlagung einer Erbschaft 1945.
- Vollmachtsurkunde, Vorlegung einer — 172—174, Zurückgabe 175, Kraftloserklärung 176.
- Vollstreckbare Urkunden und Vergleiche, Verjährung der Ansprüche aus solchen 218.
- Vollstreckungshandlung, Unterbrechung der Verjährung durch eine — 209, 216.
- Vollstreckungsklausel, Unterbrechung der Verjährung durch Klage auf Ertheilung der — 209.
- Vollstreckungsurtheil, Unterbrechung der Verjährung durch Klage auf Erlaßung des — 209.

- Voraus** des überlebenden Ehegatten 1932f., 2311.
Vorausklage, Einrede der — 771 ff., Einfluß auf die Verjährung 202, Erforderniß des Verzichts bei der Bürgerschaft zur Sicherungsleistung 239.
Vorausleistung der Leibrente 760, des Unterhalts 1612, 1614, 1710.
Vorausvermächtniß 2110, 2150, 2378.
Vorbehalt, geheimer — bei Willenserklärungen 116; Verjährung bei einem unter — ergangenen rechtskräftigen Urtheile 219; — der Rechtsverwirkung 360, des Eigenthums beim Verkauf einer beweglichen Sache 455, des Ranges für ein künftig einzutragendes Recht 881, der Entlassung des Vormundes 1790, der Ergänzung letztwilliger Verfügungen 2086, des Rücktritts vom Erbvertrage 2298, zu Gunsten der Landesgesetz E. 8.
Vorbehaltsgut beim gesetzlichen Güterrecht 1365 ff., 1385 ff., 1413 ff., 1425, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft 1440f., 1461 ff., 1466f., bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1486, bei der Ertrungenschaftsgemeinschaft 1526, 1535f., 1541, 1548, der Fahrnißgemeinschaft 1555.
Vorbildung s. Beruf.
Voreltern, gesetzliches Erbrecht 1929.
Vorempfang f. Ausgleichungspflicht.
Vorentscheidung, Gesuch um — unterbricht die Verjährung 210.
Vorerbe 2105, 2863, s. Nacherbe.
Vorkauf 504—514; Vorkaufsrecht an Grundstücken 1094—1104, desgl. der Miterben 2084 ff.
Vorläufige Vormundschaft 1906 ff., beschränkte Geschäftsfähigkeit des unter — Gestellten 114f.; Unfähigkeit zum Vormund 1781.
Vorlegung, Frist zur — von Schuldverschreibungen auf den Inhaber 801 f.; — von Sachen und Urkunden 809—811.
- Vormerkung** im Grundbuch 883 bis 888; Pflicht des Verkäufers zur Beseitigung einer — 439; Anwendung der Vorschriften beim Vorkaufsrecht 1098, Stellung des durch — gesicherten Gläubigers beim Aufgebot der Nachlaßgläubiger 1971.
Vormund, Verjährung von Ansprüchen zwischen — und Mündel 204; Annahme an Kindesstatt durch den — 1752; Unfähigkeit des — zum Mitgliede des Familienraths 1866.
Vormundschaft über Minderjährige 1773—1895, über Volljährige 1896 bis 1908; unter — stehender Ehemann 1409, 1457; — über Ausländer E. 28; — über Minderjährige in Erziehungsanstalten E. 136; Uebergangsvorschrift E. 210.. S. Vorläufige V.
Vormundschaftsgericht, Zuständigkeit für die Volljährigkeitserklärung 3, Mitwirkung bei Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger 112, 114, Einwilligung zur Eheschließung 1304, 1808, Zeugniß zur Eingehung der Ehe bei ehelichen Kindern zc. 1814, Genehmigung zur Anfechtung der Ehe 1337, Entscheidung über die Schlüsselgewalt der Frau 1357, über ein Dienstverhältniß der Frau 1358, Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Mannes 1379, der Frau 1402, zur Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft 1437, zu Verfügungen über das Gesamtgut 1447, 1451; Thätigkeit bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1484, 1491 f., bei Anfechtung der Ehelichkeit 1575, bei elterlicher Gewalt 1629 ff., 1635, 1636, 1639f., 1643 ff., 1658, 1662, 1665 ff., 1687 ff., bezüglich des Unterhalts eines uneheliche Kindes 1714, bei Ehelichkeitserklärung 1727, 1729, bei Annahme an Kindesstatt 1750, 1760f.; bei der Vor-

- mundschaft bezüglich der Anlegung und Erhebung von Mündelgeld 1809 ff., Fürsorge und Aufsicht 1837 ff., bei Inventarerrichtung 1999, Erbvertrag 2275, 2282, 2290, 2292, Erbverzicht 2847, 2851 f.; Zuständigkeit nicht gerichtlicher Behörden als — *G.* 147.
- Vormundschaftsrichter, Haftung 1674, 1848; — als Vorsitzender des Familienraths 1860, 1872, 1876.
- Vorsatz, Haftung für — im Allgemeinen 276, bei Verzug des Gläubigers 300, Schenkung 521, Verihe 599, Geschäftsführung ohne Auftrag 680, Fund 868.
- Vorschüsse, Verjährung der Ansprüche des Dienstberechtigten, des Arbeitgebers, der Parteien wegen — 196 Nr. 8, 9, 16; — beim Auftrage 659; Recht des Vormundes auf — 1835.
- Vorsitz im Familienrath 1860.
- Vorstand eines Vereins 26—29, 58, Verpflichtungen desselben 42, 59, 67, 71, 74, 76; — einer Stiftung 86.
- Vorzugsrechte, Uebergang der — bei Abtretung der Forderung 401, Erlöschen bei Schuldübernahme 418; Aufgeben von — durch den Gläubiger bei der Bürgschaft 776.
- W.**
- Waarenlager 92.
- Wägen, Kosten des — beim Kaufe 448.
- Währung bei der Geldschuld 244.
- Wahlschuldverhältniß 262 bis 265.
- Wahlvermächtniß 2154.
- Waisen f. Wittwen.
- Waisenrath s. Gemeinbewaisenrath.
- Wald, Nießbrauch an einem — 1088; Recht des Vorerben an einem — 2128.
- Waldgenossenschaften *G.* 98.
- Waldgrundstücke, Uebergangsvorschrift *G.* 183.
- Wandelung beim Kaufe 462 ff., beim Wertvertrage 634 ff.
- Wärme, unzulässige Zuführung von — 906.
- Wartegelder, Verjährung von Rückständen 197, Uebertragung und Aufrechnung 411, *G.* 81.
- Wartezeit der Frauen vor der Wiederverheirathung 1818.
- Wasserrecht *G.* 65.
- Wechsel, Hypothek für die Forderung aus einem — 1187, Schiffspfandrecht 1270; Pfandrecht an einem — 1292, 1294, Ausstellung durch den Vormund 1822.
- Wege, Ausbesserungspflicht des Pächters 582; Regulirung der — *G.* 113.
- Wegfall eines Erben 1985, 2058, eines Miterben 2051, 2094 f., 2110, 2854, 2878, des Beschwerten 2161, 2194, 2196, des Testamentsvollstreckers 2197, 2224, des Erbunwürdigen 2841, eines Vermächtnisses beim Erbschaftskauf 2872.
- Wegnahme einer Sache mittelst Selbsthilfe 229 f., einer Einrichtung bei Herausgabe einer Sache 258, beim Wiederkauf 500, bei Miethe 547, Verihe 601, beim Eigenthumsanspruch 997, bei Nießbrauch 1057, Pfandrecht 1216, Vorerbschaft 2125; — einer beweglichen Sache von einem Grundstück 867, 1005.
- Wert, mit Grundstück verbundenes — als Zubehör 95; Einsturz eines solchen 836 ff., 908; Eigenthum am — bei der Preisbewerbung 661.
- Wertvertrage 631—651, betreffend eine Geschäftsbeforgung 675.
- Wertgrenze für die Belastung von Grundstücken *G.* 117.
- Wertpapiere, Hinterlegung zur Sicherheitsleistung 282—285, zur Befreiung von einer Verbindlichkeit 372; Gewährleistung des Verkäufers 437; ungentlicher Ver-

- wahrungsvertrag 700; Haftung des Gastwirths 702; als Gegenstand der Anweisung 788; Pfandrecht 1292 ff.; Sicherung der — des Kindes 1667, des Mündels 1814, 1818 f., 1858; mündelsichere — 1807. S. Inhaberpapiere.
- Wesentliche Bestandtheile einer Sache** 98 ff.
- Wette** 762.
- Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern** 27, einer Stiftung 81, des Vertrags mit einem beschränkt Geschäftsfähigen 109, 114, einer Willenserklärung 130, der Vollmacht 168, 176, des Vertrags eines Vertreters ohne Vertretungsmacht 178, der Einwilligung 188, der Schenkung 530 ff., des Darlehensversprechens 610, der Auslobung 658, des Auftrags 671, der Anweisung 790, des Vertrags einer Frau über eingebrachtes Gut 1397, der Einwilligung des Mannes in einen Geschäftsbetrieb der Frau 1406, 1452, einer Schenkung nach der Scheidung 1584, des Testaments 2253 ff., des Widerrufs 2257, korrektyver Verfügungen 2270 f.
- Widerspruch eines Gesellschafters** gegen die Vornahme eines Rechtsgeschäfts 711, gegen die Richtigkeit des Grundbuchs 899, gegen den Ueberbau 912, gegen eine Hypothek 1189, gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters 1263, der Frau gegen die Zwangsvollstreckung 1407.
- Wiederaufhebung der Entmündigung** 6.
- Wiederherstellung zwecks Schadensersatzes** 249; Ausschluß des Anspruchs auf — bei der Verbindung z. 951; — der Verwaltung und Nutznießung 1425, der Errungenschaftsgemeinschaft 1547 f., der ehelichen Gemeinschaft 1587, zerstörter Gebäude E. 110.
- Wiederkauf** 497—503.
- Wiederkehrende Leistungen, Verjährung** 197, 218, 228; Haftung für — beim Nießbrauch an einem Vermögen 1088; Haftung des Anspruchs auf — kraft der Hypothek 1126; Vertrag über — für volljährige Mündel 1902.
- Wiederverheirathung, Wartezeit** für Frauen 1313; Zeugniß des Vormundschaftsgerichts 1314; — im Falle der Todeserklärung 1348 ff., 1637, E. 159, bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1498, nach der Scheidung 1581, — des Vaters 1669, der Mutter 1697.
- Wilde Thiere, Aneignung** 960.
- Wilschaden** 835, E. 70—72.
- Willenserklärung gegenüber einem Verein** 28; Zeit des Wirkamwerdens 130—132; Auslegung 133; Sonn- und Feiertage bei Abgabe einer — 198.
- Willensmängel** 116—124; Einfluß bei der Vertretung 166.
- Winkel zwischen Grundstücken** 921 f.
- Wirthschaftsgebäude, Ausbesserungspflicht des Pächters** 582.
- Wirthschaftliche Vereine, Erwerb der Rechtsfähigkeit** 22; Entziehung 43, 44.
- Wirthschaftsplan für einen Wald oder ein Bergwerk beim Nießbrauch** 1038, bei der Vorerbschaft 2123.
- Wittwen, Volljährigkeitserklärung** 4; Gesetze betreffend Fürsorge für — und Waisen E. 48, 49, 51.
- Wittwen- und Waisengeld, Uebertragung und Aufrechnung** E. 81.
- Wochen, Berechnung einer nach — bestimmten Frist** 188.
- Wohngebäude, Ausbesserungspflicht des Pächters** 582.
- Wohnort der Ehegatten** 1354.
- Wohnräume, Miethe** 598; Besitzschutz 865.
- Wohnsitz** 7—11; erwählter — E. 157.

Wohnung, Kündigung wegen Un-
gesundheits 544, — der Ehegatten 1854.
Wohnungsrecht 1098.
Wuchergesetz, Aenderung §. 47.
Wucherische Rechtsgeschäfte 188.
Wundärzte, Verjährung der An-
sprüche 196 Nr. 14.
Wurzeln, Hinübertragen 910.

3.

Zahlung einer Geldschuld 244 f.;
Anweisung ist nicht — 788; —
aus öffentlichen Kassen §. 92.
Zahlungsbefehl, Unterbrechung
der Verjährung 209, 218, als
Mahnung 284.
Zahlungsort, Aenderung bei Hy-
potheken 1119; s. Leistungsort.
Zahlungssperre bei Schuldver-
schreibungen auf den Inhaber
799, 801 f., bei Karten und ähn-
lichen Urkunden §. 102; Ueber-
gangsvorschrift 174, 178.
Zahlungsstatt, Leistung an —
864 f.
Zahlungszeit, Aenderung bei Hy-
potheken 1119; s. Leistungszeit.
Zahnärzte, Verjährung der An-
sprüche 196 Nr. 14.
Zeit, Endigung mit Ablauf der be-
stimmten — bei Miete 564 f.,
Dienstvertrag 620; Bürgschaft für
bestimmte — 777.
Zeitbestimmung bei Rechtsgeschäf-
ten 168; — unzulässig bei denselben
Rechtsgeschäften wie Bedingung;
s. Bedingung. S. ferner Anfangs-,
Endtermin.
Zerrüttung des ehelichen Verhält-
nisses als Scheidungsgrund 1568.
Zeugen, Verjährung der Ansprüche
196 Nr. 17; bei Eheschließung 1818,
Testamentserrichtung 2249 ff.
Zeugniß über die Eintragung des
Vorstandes 69, über ein Dienstver-
hältnis 680, über fortgesetzte Güter-
gemeinschaft 1507, für den Testa-
mentsvollstrecker 2868.

Zinsen, Vertheilung unter mehreren
Bezugsberechtigten 101, Verjährung
rückständiger — 197, Höhe der
— 246, 247; — aus Zinsen
248; — bei Verzug des Schuldners
288 f., des Gläubigers 301; —
beim Rücktritte 347; Anrechnung
einer Leistung auf — 367; — nach der
Hinterlegung 379; Aufrechnung auf
— 396; — bei Kauf 452, Dar-
lehen 608, Werkvertrag 641, Auf-
trag 668, Verwahrung 698, Ge-
sellschaft 713, Bereicherung 820,
unerlaubter Handlung 849; Tra-
gung der — beim Nießbrauch an
einem Vermögen 1088; Haftung
des Grundstücks kraft der Hypothek für
— 1119, des Pfandes 1210, des
Schiffes 1264; Erstreckung des
Pfandrechts an einer Forderung
auf — 1289; Tragung der —
vom eingebrachten Gute 1886; —
von Mündelgeld 1806; — der
Nachlassverbindlichkeiten beim Er-
bschaftskauf 2379; Bundesgesetz
§. 89.

Zinsscheine s. Rentenscheine.

Zinszahlung unterbricht die Ver-
jährung 208.

Zubehör, Begriff 97, 98; Er-
streckung der Verpflichtung zur Ver-
äußerung auf das — 314; Eigen-
thumswerb am — eines Grund-
stücks 926; Nießbrauch am — 1081,
1062, Vorkaufsrecht am — 1096;
Haftung des — kraft der Hypothek
1185, des Pfandrechts an e. Schiffe
1265; — beim Vermächtnisse 2164.

Zuchthausstrafe, Verwirkung der
elterlichen Gewalt 1680.

Zuchtmittel gegen das Kind 1681.
Züchtigungsrecht der Dienstherr-
schaft §. 95.

Zuführung von Gasen zc. 906.

Zug um Zug, Erfüllung — 274,
bei gegenseitigen Verträgen 322,
Rücktritt 348.

Zurückbehaltungsrecht an einer

- Vollmachtsurkunde 175; Verjährung gegenüber der Einrede des — 202; — bei Schuldverhältnissen 273 f., Ausschluß bei der Miete eines Grundstücks 556; — des Hauptschuldners bei der Bürgschaft 772 f.; — des Finders 972, des Besitzers 1000.
- Zurückbeziehung der Bedingung 159.
- Zurückforderung s. Bereicherung.
- Zurücknahme der Klage, der Anmeldung im Konkurs, Einfluß auf die Verjährung 212, 214; — der Eheanfechtungsklage 1848.
- Zusammenlegung von Grundstücken E. 113.
- Zusammentreffen von Rechten 1024; 1060.
- Zusammenrottung, Schadensersatzpflicht E. 108.
- Zuschlag bei der Versteigerung 156.
- Zufreibung eines Grundstücks 890; Wirkung bezüglich der Belastungen 1181; Beschränkung der — E. 119.
- Zustellung von Willenserklärungen 132.
- Zustimmung Dritter zur Rechtsgeschäften 182—184, zur Aufhebung von Rechten an Grundstücken 876, von Pfandrechten 1255; — des Eigentümers zur Rangänderung 880, des Mannes zu Rechtsgeschäften der Frau 1395 ff., 1451, der Frau zu solchen des Mannes 1377 ff., 1444 ff., 1468; — der Beteiligten bei fortgesetzter Gütergemeinschaft 1495, 1516.
- Zuthaten, Viesierung durch den Unternehmer beim Wertvertrage 651.
- Zuwendung, unentgeltliche mit Auflage einer Leistung an einen Dritten 830; — Dritter an ein Hauskind 1651, an einen Mündel 1803, 1909; ausgleichungspflichtige — 2050.
- Zwangseenteignung s. Enteignung.
- Zwangserziehung Minderjähriger 1666, 1838, E. 135.
- Zwangsvollstreckung E. 74.
- Zwangsvorsteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft 758; Gesetz über die — E. 1.
- Zwangsverwaltung, Gesetz über die — E. 1.
- Zwangsvollstreckung gegen ein Veräußerungsverbot 135 f., während des Schwehens einer Bedingung 161; Einfluß der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts 184; Antrag auf — unterbricht die Verjährung 209; — b. Wahlschuldverhältnissen 264; Recht Dritter zur Befriedigung des Gläubigers 268; Einfluß bei Rücktrittsrecht 353, Wiederkauf 499, Bornertung 883; Kaufverbot für den Verkauf im Wege der — 456 f.; — wegen Verwendungen des Besitzers eines Grundstücks 1008; Befriedigung des Gläubigers im Wege der — bei Hypothek 1147, Pfandrecht an Schiffen 1268, an Rechten 1277; Widerspruch der Frau gegen die — 1407; — wegen Nachlaßverbindlichkeiten 1958, 1990, 2015 f., in den Nachlaß 1984, 2213 f., gegen den Vorerben 2115, zur Vollziehung einer Auflage 2196; Beschränkungen der — 2388.
- Zweige, Stinübertragen 910.
- Zwischenraum zwischen Grundstücken 921 f.
- Zwischenzinsen, Ausschluß bei vorzeitiger Leistung 272, 813.

